Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Achter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXVIII. Band, I. Theil.

Enthaltend den II. Titel des IV. Abschnittes der XIV. Abtheilung: Transportwesen oder Verkehrs-Anstalten, (mit Ausnahme des Wasser-Transportes, welcher im II. Theile dieses Bandes vorkommt.)

München, 1854.

Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Achter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXVIII. Band, I. Theil.

Enthaltend den II. Titel des IV. Abschnittes der XIV. Abtheilung: Transportmittel oder Verkehrs-Anstalten, (mit Ausnahme des Wasser-Transportes, welcher im II. Theile dieses Bandes vorkommt.)

München, 1854.

Der vierzehnten Abtheilung

vierten Abschnittes zweiter Titel.

Transportwesen oder Verkehrs-Anstalten.

Inhalts-Uebersicht

des zweiten Titels des vierten Abschnitts der vierzehnten Abtheilung.

Transportwesen oder Verkehrsanstalten.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXVIII. Seite

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXVIII. Seite

Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Bd. XXVIII. Seite
	50) der Militärfonds-Administration und des Militärfiskalats; (§. 1870—1872.)	305—306
	51) der Militär-Heirathskautionen; (§. 1873—1874.)	306—307
	52) der Militärpensionen; (§. 1875.)	307
	53) der Monturschuldbeträge u. des Guthabens der Soldaten; (§. 1876—1877.)	308
	54) der Notariatskammern und der Notare in der Pfalz; (§. 1878.)	309
	55) bei Ordensversendungen; (§. 1879—1880.)	309—310
	56) der Pfarrämter; (1881—1882.)	310—311
	57) der Pfarrwittwen- und Unterstützungskassa; (§. 1883—1884.)	311—312
	58) der Pflichtexemplare von Druckschriften; (§. 1885.)	312
	59) in polizeilichen Untersuchungen (corpora delicti); (§. 1886.)	313
	60) des polytechnischen Vereins; (§. 1887—1889.)	314—315
	61) der Postbehörden; (1890—1891.)	315—316
	62) bei Prüfungen für den Staats- und öffentlichen Dienst; (§. 1892—1893.)	316—317
	63) der Rabbinate; (§. 1894—1895.)	317—318
	64) der Rheinschifffahrts-Commission; (§. 1896—1897.)	318—319
	65) der Rectorate und übrigen Schulaufsichts-Behörden; (§. 1898—1902.)	319—321
	66) der Siegel von Staats- u. öffentlichen Aemtern; (§. 1903.)	321
	67) der standesherrlichen Domänenkanzleien und Renten-Verwaltungen; (§. 1904—1905.)	322
	68) des Stempelpapieres und der Stempelgefälle; (§. 1906—1907.)	323
	69) in Steuersachen; (§. 1908—1909.)	324
	70) der Stipendien; (§. 1910.)	325
	71) der Stiftungsbehörden, Stiftungsbeiträge und Stiftungs-Obligationen; (§. 1911—1916.)	325—328
	72) der Strafanstalten; (§. 1917.)	329
	73) der Taxen; (§. 1918—1920.)	329—330
	74) des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in den Schulen; (§. 1921—1922.)	331
	75) der Wanderbücher; (§. 1923—1924.)	332
	76) der Wegmeister und Wegmacher; (§. 1925.)	333
	77) der Wochenblätter; (§. 1926.)	334
	78) der Zeitungspränumerationsgelder; (§. 1927.)	335
	79) in Zollsachen; (§. 1928—1930.)	335—337

Drittes Capitel.

Eisenbahn-Anstalt.

Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XIV. Seite

Fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Bd. XXVIII. Seite

Viertes Capitel.

Telegraphen-Anstalt.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXVIII. Seite

Fünftes Capitel.

Transport-Anstalten auf Wasserstraßen.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXVIII. Seite
	2) Auf der österreichischen und gegenseitig auf der bayerischen Donau; (§. 2269—2271.)	977—1000
	3) auf der russischen und gegenseitig auf der bayerischen Donau; (§. 2272.)	1000—1001
	4) Dampfschifffahrt auf der Donau:	
	a) Uebernahme auf den Staat und Organisation ihrer Verwaltung und ihres Betriebes. (§. 2273—2277.)	1002—1008
	b) Spezielle Instruktionen für das äußere Dienstpersonale. (§. 2278—2287.)	1009—1056
	c) Fahrtbedingungen und Fahrttaxen für Reisende und Waaren. (§. 2288—2296.)	1057—1069
	5) Dampfschifffahrt auf dem Inn. (§. 2297.)	1069—1070
	V. Floßfahrt auf der Isar. (§. 2298—2301.)	1071—1074
	VI. Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüßen. (§. 2302.)	1075—1077
	VII. Schifffahrt auf dem Bodensee. (§. 2303—2305.)	1078—1086
	VIII. Schifffahrt auf dem Frankenthaler-Canale. (§. 2306.)	1086—1092
	IX. Ueberfahrten. (§. 2307—2310.)	1092—1094
	X. Sicherung des Waaren-Transports durch Assekuranz-Gesellschaften:	
	1) Rheinschifffahrts-Assekuranz zu Cöln (Agrippina). (§. 2311—2316.)	1095—1097
	2) Rheinschifffahrts-Assekuranz in Mainz. (§. 2317.)	1098
	3) Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Düsseldorf. (§. 2318.)	1099
	4) Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. (§. 2319—2320.)	1100—1101
	5) Niederrheinische Güter-Assekuranz in Wesel. (§. 2321.)	1102
	6) Niederländische Versicherungsgesellschaft in Tiel. (§. 2322.)	1102
	7) Adriatischer Versicherungsverein zu Triest. (§. 2323—2327.)	1103—1106
	8) Badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim. (§. 2328.)	1106
	9) Globe-Assekuranz-Gesellschaft in London. (§. 2329.)	1107

Chronologische Uebersicht

der über das „Transportwesen oder die Verkehrs-Anstalten" im zweiten Titel des vierten Abschnittes der vierzehnten Abtheilung aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließunngn.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	8. Juli.	Allerh. Entschließung, die Führung des Posthorns betr. (Nr. 3042.)	2037	491
1808	10. Mai.	Allerh. Entschließung, die Auslieferung der Briefe und Postwagenstücke betr.	1678	152
1808	19. Oktober.	Allerh. Verordnung, Auszug, die Briefportofreiheit betr.	•	281
1808	26. Oktober.	Allerh. Entschließung, die Auslieferung der mit Arrest belegten Briefe und Effecten von den k. Postämtern betr.	1679	153
1809	17. Februar.	Allerh. Entschließung, die Postportofreiheit betr.	•	237
1809	13. Juli.	Allerh. Entschließung, die Führung des Posthorns betr.	2038	492
1809	2. November.	Allerh. Entschließung, die Arretirung der Verbrecher auf Postwägen betr. (Nr. 4511.)	1686	156
1809	12. Dezember.	Allerh. Verordnung, das Executionsrecht der Postbehörden betr.	1691	161
1813	21. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postbücher betr.	2029	477
1813	16. Dezember.	Allerh. Verordnung, das Estaffettenwesen im Königreiche betr.	2056	513
1814	11. Februar.	Allerh. Entschließung, die Vereinigung der Nürnberger und der neudotirten Postarmenkassa betr. (Nr. 6392.)	1702	196
1816	5. April.	Entschließung der k. General-Postdirektion, Dienstinstruction für die Briefträger betr.	1700	192
1817	27. März.	Allerh. Entschließung, das Briefgeheimniß betr.	1680	153

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	14. Oktober.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Correspondenz des verstorbenen Reichsrathes N. betr.	1681	153
1822	20. April.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Distrikts-Schulinspectionen betr. (Nr. 694.)	1898	319
1823	3. Februar.	Entschließung der k. bayerischen General-Postadministration, Dienstesanweisung für die k. bayerischen Postwagen-Packer betr.	1699	182
1823	23. September.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Schulaufsichtsbehörden betr. (Nr. 13,212.)	1899	319
1825	13. Jänner.	Entschließung der k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., Postwagens-Portofreiheit der k. Militärfonds betr. (Nr. 6107.)	1870	305
1825	18. Juli.	M.-E. (des Innern), Postwagensfreiheit für das erzbischöfliche Registraturdepot in Freising betr. (Nr. 9476.)	1764	249
1827	22. Jänner.	M.-E. (der Justiz), die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 1578.)	1736	231
1827	27. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Auszug, Schadensersatz für die im Dienste verunglückten Postpferde betr.	2055	512
1827	24. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Aktenversendung an die Baubehörden in den Kreisen betr.	1757	244
1828	19. Februar.	M.-E. (der Finanzen), die von dem Franziskaner-Provinzial N. nachgesuchte Briefportofreiheit betr. (Nr. 2169.)	1822	280
1828	4. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Versendung der Dienstpapiere des k. Baupersonals betr.	.	245
1828	6. März.	M.-E. (des Innern), die Versendung der Dienstpapiere des k. Baupersonals betr. (Nr. 539.)	1758	245
1828	5. September.	M.-E. (der Finanzen), die Postportofreiheit der Baubehörden betr. (Nr. 11,247.)	1759	245
1828	17. Dezember.	Entschließung der k. Regierung des Isarkreises, K. d. F., Versendung der Pupillengelder an die k. Staats-Schulden-Tilgungskassa betr.	1788	261
1829	28. April.	M.-E. (des Innern), die Postwagens-Portofreiheit für die Bezirksingenieure betr. (Nr. 5510.)	1760	246
1829	31. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Hinterlegung von Staatspapieren bei Kreiskassen betr.	1789	262
1829	20. Juni.	Entschließung der k. Regierung des Isarkreises, Postwagens-Portofreiheit des k. Militärfiskalats betr.	1871	305
1829	23. Juni.	Allerh. Verordnung, die Postportofreiheit in Amtssachen betr.	1722	220
1829	25. August.	M.-E. (der Finanzen), Postbeeinträchtigung oder Mißbrauch der Postportofreiheit betr. (Nr. 10,125.)	1723	224

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	29. August.	Allerh. Entschließung, die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Nr. 10,793.)	1724	224
1829	11. September.	M.=E. (der Finanzen), die Postportofreiheit in Amtssachen, resp. die Versendung der Verlagsartikel inländischer Buchhändler an die k. Hof= und Staatsbibliothek betr. (Nr. 10,810.) Hiezu ein Abdruck.	1814	276
1829	12. November.	M.=E. (der Finanzen), die Postportofreiheit von Criminal=Untersuchungen betr. (Nr. 14,659.)	1774	254
1829	13. November.	M.=E. (der Finanzen), die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Nr. 11,061.)	1860	300
1829	17. November.	M.=E. (der Finanzen), die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Nr. 14,758.)	1726	226
1829	19. Dezember.	M.=E. (der Finanzen), Briefportofreiheit für den Kapuzinerorden betr. (Nr. 17,268.)	1823	280
1829	24. Dezember.	M.=E. (der Finanzen), die amtliche Portofreiheit in Criminalsachen betr. (Nr. 17,509.)	1775	254
1830	18. Jänner.	M.=E. (der Finanzen), die Briefportofreiheit der k. Militär=Fonds=Administration in München betr. (Nr. 34.)	1872	306
1830	25. Jänner.	M.=E. (der Justiz), Auszug, das Briefporto betr. (Nr. 1791.)	1796	267
1830	13. Februar.	M.=E. (der Finanzen), Postwagens=Portofreiheit in Dienst=Sachen betr.	.	247
1830	14. Februar.	Allerh. Entschließung, die Postportofreiheit in Criminal=Untersuchungen betr. (Nr. 127.)	1776	254
1830	27. Februar.	M.=E. (der Finanzen), den portofreien Rücktransport leerer Geldkisten und Geldsäcke betr. (Nr. 2451.)	1803	270
1830	4. März.	M.=E. (des Innern), die Postwagens=Portofreiheit in k. Dienstsachen betr. (Nr. 2764.)	1761	246
1830	9. März.	M.=E. (der Finanzen), die Postportofreiheit in Dienstes=Sachen betr. (Nr. 2945.)	1883	311
1830	15. April.	M.=E. (der Finanzen), die Portofreiheit der Magistrate auf den fahrenden Posten betr. (Nr. 17,859.)	1854	296
1830	27. April.	M.=E. (der Finanzen), die amtliche Postportofreiheit betr. (Nr. 5244.)	1928	335
1830	12. Juni.	M.=E. (des Innern), das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg um Postfreiheit betr. (Nr. 10,812.)	1887	314
1830	1. September.	M.=E. (der Finanzen), die Briefportofreiheit in Gegenständen der allgemeinen Brandassekuranz betr. (Nr. 16,656.)	1765	250
1830	22. September.	M.=E. (des Innern), die Postportofreiheit der Stadtmagistrate betr. (Nr. 19,910.)	1855	296

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	15. November.	M.-E. (des Innern), die Bezahlung des Postporto von Geld-Lieferungen zur Kreiserigenzkassa betr. (Nr. 11,824.)	1911	325
1831	18. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit der Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden betr. (Nr. 3820.)	•	320
1831	26. Mai.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Schulrectorate, dann der Schulaufsichts- und Verwaltungs-Behörden betr. (Nr. 6553.)	1900	319
1831	6. Juni.	M.-E. (des Innern), die Einziehung standesherrlicher Taxen betr. (Nr. 8348.)	1918	329
1831	21. September.	M.-E. (der Finanzen), die Uebereinkunft zwischen der k. Postanstalt von Bayern und jener der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten in Bezug auf wechselseitige Postportofreiheit betr. (Nr. 12,249.) Hiezu Abdruck der Uebereinkunft.	1716	212
1831	30. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Beschwerde-Bücher bei den Posten betr. (Nr. 17,060.)	2030	477
1832	9. März.	M.-E. (des Innern), die Correspondenz der k. bayerischen Consulate in Preußen in Dienstangelegenheiten, resp. das Postporto von denselben betr. (Nr. 3379.)	1727	226
1832	30. April.	M.-E. (des Innern), die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr. (Nr. 7359.)	1919	329
1832	19. September.	M.-E. (des Innern), die Erhebung der Postporto bei Correspondenzen der Strafanstalt zu Amberg betr. (Nr. 19,965.)	1917	329
1832	24. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Studien-Anstalten betr. (Nr. 19,963.)	1901	320
1833	1. April.	Allerh. Verordnung, Extrapost-Ordnung für das Königreich Bayern betr.	2031	478
1833	5. September.	Allerh. Entschließung, die Beschlagnahme und Ablieferung der an gerichtliche Arrestanten durch die Post eingehenden Briefe und Effekten betr. (Nr. 5576.)	1682	154
1834	24. Juni.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit für die Brandversicherungs-Anstalt betr. (Nr. 3825.)	1766	250
1834	7. September.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Spedition der im Gesetzgebungsausschusse verwendeten Bücher betr. (Nr. 5383.)	1835	287
1834	30. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Briefportofreiheit der Franziskanerklöster im Untermainkreise betr. (Nr. 8094.)	1824	281
1835	31. Jänner.	M.-E. (des Innern), Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betr. (Nr. 2497.)	1841	289

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	15. März.	M.-E. (des Innern), Versendung von Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobilisirung betr. (Nr. 6490.)	1912	326
1835	27. September.	M.-E. (des Innern), die Versendung von Pupillendepositen mit dem Postwagen betr. (Nr. 28,527.)	1790	262
1836	25. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern und der Finanzen), das Ansammeln von Staatsgeldern und deren Versendung durch die Post betr. (Nr. 229.)	1985	418
1836	19. April.	M.-E. (des Innern), Postportofreiheit der Stiftungen, in specie des Damenstiftes St. Anna in Würzburg betr. (Nr. 8637.)	1787	261
1836	1. Mai.	M.-E. (des Innern), Postwagen- und Briefportofreiheit der barmherzigen Schwestern betr. (Nr. 10,312.)	1825	282
1836	3. Juli.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), den Ludwigs-Canal betr.	2246	920
1836	15. September.	M.-E. (der Justiz), Postportofreiheit bei Geldversendungen, insbesondere bei Pupillen-Depositen betr.	.	263
1836	28. September.	Auszug aus den am 18. September 1836 Allerhöchst genehmigten Fundamentalbestimmungen für sämmtliche Eisenbahnstatuten in Bayern.	2165	655
1836	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), die von dem Staatsministerium der Justiz unterm 15. September 1836 an das k. Appellationsgericht des Untermainkreises erlassene Entschließung, die Postporto-Entrichtung für Versendung der Pupillen-Depositen betr. (Nr. 25,051.)	1791	262
1836	28. Dezember.	M.-E. (der Justiz), die Verrechnung des Postporto in Straf-Rechtssachen betr. (Nr. 1512.)	1777	255
1837	10. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit in Sachen des zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation errichteten Comité's in Kaufbeuern betr. (Nr. 27,831.)	1848	293
1837	20. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betr.	.	290
1837	1. April.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betr. (Nr. 4072.)	1842	290
1837	12. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Portofreiheit für die Korrespondenz der Notariatskammer im Rheinkreise betr. (Nr. 3641.)	1878	309
1837	23. Mai.	M.-E. (des Innern), die Beförderung größerer Amtspaquete an die k. b. Gesandtschaften durch die Fahrpost betr. (Nr. 12,292.)	1808	273

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	27. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 27. Mai 1837 erlassenen Entschließung betr.	.	291
1837	5. Juni.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 27. Mai 1837 erlassenen Entschließung betr. (Nr. 13,243.)	1843	290
1837	5. Juli.	M.-E. (des Innern), die neuen Amtssiegel betr. (Nr. 15,901.)	1728	226
1837	25. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempel-Papier betr. (Nr. 5752.)	1906	323
1837	1. September.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit der Landwehr betr.	.	291
1837	15. September.	M.-E. (des Innern), die von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 1. September 1837 erlassene Entschließung, die Postportofreiheit der Landwehr betr. (Nr. 21,871.)	1844	291
1837	30. Oktober.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Portofreiheit der Rheinschifffahrts-Commissarien betr. (Nr. 8359.)	1896	318
1837	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), Behandlung der Vorladungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten bei Versendung durch k. Posten betr. (Nr. 25,031.)	1892	316
1837	21. Dezember.	M.-E. (des Innern), Portofreiheit der amtlichen Correspondenz des Badkommissärs in Kissingen betr. (Nr. 28,411.)	1751	240
1838	14. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Portofreiheit der Rabbinate betr. (Nr. 1226.)	1894	317
1838	18. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Portofreiheit für k. griechische Militärpensionen betr. (Nr. 1366.)	1875	307
1838	26. März.	Entschließung der k. General-Zolladministration, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu der Uebereinkunft wegen Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betr. (Nr. 2954.)	2219	819
1838	19. April.	Auszug aus der Concessions-Urkunde für die pfälzische Ludwigsbahn. Hiezu Auszug aus den Satzungen der k. b. Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn.	2167	657
1838	24. Mai.	Entschließung der k. General-Zolladministration, die Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betr. (Nr. 5225.)	2220	820
1838	5. September.	M.-E. (des Innern), die Einführung einer Schifffahrts-Ordnung auf der Donau betr. (Nr. 21,170.) Hiezu Abdruck der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau betr.	2259	964
1838	12. September.	Ordonanz der k. General-Zolladministration, die Rückvergütung von Rhein-Octroigebühren betr. (Nr. 3673.)	.	828

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	6. Oktober.	M.-E. (der Finanzen), die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation betr.	.	300
1838	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation betr. (Nr. 24,725.)	1861	300
1838	6. November.	Allerh. Entschließung, die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über die Schiffsaiche betr.	.	777
1838	17. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Untersuchung gegen N. wegen Verdachts der Erpressung betr. (Nr. 9440.)	1687	157
1838	28. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über die Schiffsaiche betr.	2195	777
1839	5. Jänner.	M.-E. (des Innern), Postportofreiheit der Rabbinate betr. (Nr. 26,881.)	1895	318
1839	8. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Verordnungen, das den Posten schuldige Ausweichen betr. (Nr. 41.)	2039	492
1839	29. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit für Sendungen von Wanderbüchern betr. (Nr. 745.)	.	332
1839	15. März.	M.-E. (des Innern), Postportofreiheit für Sendungen von Wanderbüchern betr. (Nr. 2549.)	1923	332
1839	22. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Bitte der Schulschwestern zu Neunburg vor dem Walde um Bewilligung der Postportofreiheit betr. (Nr. 1972.)	1826	282
1839	29. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen), die Statuten der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg betr. Hiezu Abdruck des Art. I. dieser Statuten.	2166	656
1839	30. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreishilfskassen betr. (Nr. 3035.)	1830	284
1839	6. Mai.	M.-E. (des Innern), Portofreiheit von Wanderbuchsendungen betr. (Nr. 8437.)	1924	332
1839	19. Mai.	M.-E. (des Innern), die Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen der Kreishilfskassen betr. (Nr. 10,179.)	1831	284
1839	9. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit der Wegmeister und Wegmacher betr.	.	333
1839	17. August.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Wegmeister und Wegmacher betr. (Nr. 18,271.)	1925	333
1839	1. Oktober.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Dienstesanweisung für die königlich bayerischen Conducteure.	1698	169

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	26. November.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.	.	161
1839	7. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.	2198	783
1839	17. Dezember.	Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.	1692	161
1839	24. Dezember.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Beschwerde wegen Unterbrechung eines Leichenbegängnisses durch einen Eilwagen betr. (Nr. 5380.)	2040	493
1840	10. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beförderung von Briefen an Private durch Buchhandlungen betr. (Nr. 613.)	2060	520
1840	23. Februar.	M.-E. (der Justiz), Postportofreiheit in Königlichen Familiensachen betr. (Nr. 2889.)	1829	283
1840	23. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit für die k. Hof- und Staatsbibliothek betr. (Nr. 2915.)	1815	277
1840	10. Juli.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit in Amtssachen betr.	1802	270
1840	5. September.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Einführung des Zollgewichtes bei Fahrposten betr. Hiezu eine Reductionstabelle.	1994	424
1840	22. Oktober.	M.-E. (des Innern), die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr. (Nr. 24,162.)	2321	1102
1840	15. November.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postporto von Militär-Heirathskautionen betr. (Nr. 8850.)	1873	306
1840	30. November.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postporto von Militär-Heirathskautionen betr. (Nr. 9355.)	1874	307
1840	15. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), das Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die k. Landgeometer betr. (Nr. 7344.)	1806	272
1840	22. Dezember.	M.-E. (des Innern), Geldsendungen an die Irrenanstalten betr. (Nr. 29,242.)	1819	278
1841	12. Jänner.	Allerh. Entschließung, zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr.	2199	785
1841	17. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit für die k. Hof- und Staatsbibliothek betr. (Nr. 196.)	1816	277
1841	23. Februar.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betr. (Nr. 1944.)	2221	820
1841	25. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die den armen Schulschwestern bewilligte Postfreiheit betr. (Nr. 1604.)	1827	282
1841	1. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt betr. (Nr. 3289.)	1828	283

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	1. Mai.	Allerh. Verordnung, Auszug, die Aufsicht auf die Schieß-Pulver-Transporte betr.	2288	1057
1841	5. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr. Hiezu Abdruck der k. allerhöchsten Ratifikations-Urkunde vom 30. März 1840.	2200	787
1841	21. Mai.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Zulassung der Niederländischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft zu Tiel in Bayern, resp. die Bestätigung des Handelsmannes Joh. Bapt. Stenger zu Aschaffenburg als Haupt-Agent für genannte Gesellschaft betr. (Nr. 12,029.)	2322	1102
1841	21. Mai.	M.-E, (des Innern), die Zulassung der Waarenversicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtà zu Triest in Bayern, resp. die Aufstellung des Kaufmannes Wilhelm Förderreuther zu Nürnberg als Hauptagent der genannten Gesellschaft betr. (Nr. 12,029.)	2323	1103
1841	4. August.	M.-E. (des Innern), die Versicherungsanstalt Azienda assicuratrice in Triest betr. (Nr. 16,646.)	2324	1103
1841	5. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit für amtliche Correspondenzen und Versendungen der Armenpflegschaftsräthe betr. (Nr. 5674.)	1737	232
1841	4. Oktober.	Allerh. Ratifikations-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.	2202	791
1841	18. Oktober.	M.-E. (des Innern), Anspruch des Armenpflegschaftsrathes in N. auf Portofreiheit für amtliche Correspondenzen und Versendungen betr. (Nr. 19,148.)	1738	232
1841	29. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Versendung der Unterstützungs-Beiträge für Arme aus den Hospitalfonds zu N. betr. (Nr. 25,714.)	1739	233
1841	30. November.	M.-E. (des Innern), die Versicherungsgesellschaft Azienda assicuratrice in Triest betr. (Nr. 28,935.)	2325	1104
1841	7. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Auszug, die Brief-Boîtes betr. (Nr. 10,903.)	1704	198
1841	24. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr. Hiezu Abdruck der k. allerhöchsten Ratifikations-Urkunde über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiff-Fahrts-Convention vom 3. September 1841.	2201	790
1842	9. Jänner.	Allerh. Entschließung, Canal-Ordnung, enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über: a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwigs-Canales, b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canal-Anlagen, c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren.	2247	920

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	20. Jänner.	Allerh. Entschließung, die Regulirung der Postentfernungen betr. (Nr. 563.)	1993	423
1842	29. Jänner.	Entschließung der k. General-Zolladministration, die Nacherhebung des preußischen Rheinzolles von den aus dem freien Verkehre stromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren betr. (Nr. 1,148.) Hiezu 2 Beilagen.	2222	821
1842	8. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Zurücknahme erbrochener Briefe betr. (Nr. 649.)	1941	352
1842	8. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Postwagens-Bewachung betr. (Nr. 680.)	2013	459
1842	9. Februar.	Allerh. Entschließung, die Begründung der Dampfschiff-Fahrt auf dem Main durch eine Aktiengesellschaft betr. (Nr. 2392.)	2238	849
1842	5. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die den Untersuchungs-Gerichten bezüglich des Aufenthaltes flüchtiger Verbrecher zu ertheilenden Aufklärungen betr. (Nr. 1968.)	1683	154
1842	14. März.	M.-E. (der Finanzen), die Auslichtung der Waldungen zum Behufe des Eisenbahnbaues betr. (Nr. 3395.)	2141	635
1842	11. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Sendungen nach Belgien und Holland betr. (Nr. 1868.)	1623	55
1842	27. April.	M.-E. (des Innern), die Herstellung und Unterhaltung der Anfahrdämme bei der Mainüberfahrt zu Wipfeld betr. (Nr. 7843.)	2307	1092
1842	12. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten den Pferde-Wechsel bei sich begegnenden Posten betr. (Nr. 2450.)	2054	511
1842	26. Mai.	M.-E. (Kriegs-), Versendungen der Monturschuldbeträge und Guthaben der Soldaten mit der Bezeichnung „Regierungs-Sache“ betr. (Nr. 4520.)	1876	308
1842	29. Mai.	M.-E. (des Innern), den bayerischen Verein zum Ausbau des Domes zu Cöln, insbesondere die Postportofreiheit desselben betr. (Nr. 11,801.)	1771	252
1842	26. Juni.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Auszug, die Versendung von medizinischen Blutegeln betr. (Nr. 3834.)	1983	417
1842	30. Juni.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Correspondenz zwischen mittelbaren Behörden unter sich betr. (Nr. 8219.)	1856	297
1842	7. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Postportofreiheit der Lottokalender betr. (Nr. 9188.)	1850	294
1842	12. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Portofreiheit der Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter betr. (Nr. 4168.)	1832	285

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	18. Juli.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Verwendung von Funktionären zum Fahrpostdienste betr. (Nr. 6027.)	1694	163
1842	13. September.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit der Hypotheken=Stempelgelder und Designationen betr. (Nr. 8115.)	1907	323
1842	21. September.	M.=E. (des Innern), die Pflanzung von Bäumen in der Nähe der Eisenbahnen betr. (Nr. 20,506.)	2142	636
1842	6. Oktober.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Aufgaben der Notare in der Pfalz in Armensachen betr. (Nr. 8647.)	1740	233
1842	24. Oktober.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), das Postporto für Geldsendungen an die Redactionen der Kreis=Intelligenzblätter betr. (Nr. 9262.)	1833	286
1842	4. November.	Entschließung der General=Administration der k. Posten, die Erhöhung der Extrapost= und Estaffeten=Taxe betr. (Nr. 7094 a.)	2033	489
1842	29. November.	M.=E. (des Innern), die Statuten, resp. die Zulassung der Rheinschifffahrts=Assekuranzgesellschaft zu Cöln in Bayern betr. (Nr. 28,727.)	2311	1095
1842	8. Dezember.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit der Thierärzte in Dienstsachen betr. (Nr. 8945.)	1732	229
1842	8. Dezember.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Correspondenzen und Sendungen der Hofstäbe und deren Portofreiheit betr. (Nr. 10,440.)	1817	278
1842	16. Dezember.	Bekanntmachung des k. Oberpostamtes München, die Behandlung der in hiesiger Brief=Boîte befindlichen, an Seine Majestät den König adressirten Briefe betr.	1705	199
1843	23. Jänner.	Entschließung der k. General=Zoll=Administration, die Rückvergütung des preußischen Rheinzolles für Gummi, Balsame und Gummi= oder Schleimharze betr. (Nr. 1041.)	2223	825
1843	3. Februar.	Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., das Verhalten der Dampf= und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine betr. Hiezu Abdruck der Bestimmungen über das Verhalten der Dampf= und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine.	2233	835
1843	14. Februar.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Vertheilung der Emolumente der Postbeamten betr. (Nr. 1359.)	1676	147
1843	1. März.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postportofreiheit des fürstlichen Herrschaftsgerichts Amorbach in Amtssachen betr. (Nr. 1784.)	1857	297
1843	6. März.	Entschließung der General=Administration der k. Posten, die Bestellungsgebühren für Fahrpoststücke betr. (Nr. 1541.)	2005	447

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	8. März.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Aufstellung eines neuen allgemeinen Bespannungs-Regulativs betr. (Nr. 1601.)	2048	505
1843	12. März.	Allerh. Entschließung, die Postillone betr. (Nr. 2110.)	2043	494
1843	13. März.	Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, das Reglement für den Hafen von Lindau betr. Hiezu 1 Beilage.	2303	1078
1843	25. März.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Aufstellung eines allgemeinen Bespannungs-Regulativs, resp. Bezahlung der Postillons-Trinkgelder betr. (Nr. 1935.)	2049	508
1843	25. März.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), Vorschriften über die Aichung der den Ludwigs-Canal befahrenden Schiffe betr. Hiezu 3 Formularien.	2248	939
1843	2. April.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Nacherhebung, beziehungsweise Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betr. (Nr. 3414.)	2224	825
1843	11. April.	M.-E. (der Finanzen), den Hafen und die Hafen-Polizei zu Lindau betr. (Nr. 4784.)	2304	1085
1843	22. April.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, Wasser-Zollnachlässe für Gegenstände des freien Verkehrs betr. (Nr. 4632.) Hiezu ein Abdruck und ein Formular.	2205	794
1843	2. Mai.	M.-E. (des Innern), die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft zu Cöln in Bayern betr. (Nr. 10,506.)	2312	1095
1843	3. Mai.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betr. (Nr. 5184.)	2225	827
1843	5. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, das neue allgemeine Bespannungs-Regulativ betr. (Nr. 3101.)	2050	508
1833	19. Mai.	M.-E. (des Innern), die Zulassung der Rheinschiffahrts-Assekuranzgesellschaft zu Cöln und resp. Mainz betr. (Nr. 11,722.)	2313	1096
1843	9. Juni.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Beförderung entzündbarer Gegenstände mit der Fahrpost betr. (Nr. 3773.)	1984	417
1843	26. Juni.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Aufnahme von Reisenden bei den Expeditionen ohne Poststall betr. (Nr. 4316.)	2017	464
1843	6. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die den Handels-Kammern zu bewilligende Portofreiheit und das von denselben zu führende Siegel betr. (Nr. 5510.)	1813	276

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	6. Juli.	M.-E. (des Innern), Vorstellung der bürgerlichen Floßmeister in München, wegen Abänderung der Brücken über die Isar betr. (Nr. 22,841.)	2298	1071
1843	25. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Vergütung der Gefährtgelder nach der Posttaxe betr.	.	490
1843	27. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Vergütung der Gefährtgelder nach der Posttaxe betr. (Nr. 6123.)	2034	490
1843	13. September.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Verhältnisse der Dampfboot-Aktiengesellschaft zu Lindau betr. (Nr. 7588.)	2305	1085
1843	18. September.	M.-E. (des Innern), das Postporto für Versendungen von Conscriptionssachen betr. (Nr. 796.)	1864	302
1843	2. Oktober.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Behandlung der Retourbriefe betr. (Nr. 7655 a.)	1939	346
1843	29. Oktober.	M.-E. (des Innern), die nähere Bestimmung des §. 87 der Canalordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. betr.	2249	947
1843	3. November.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Aufhebung des Briefkreuzers betr. (Nr. 8460.)	1972	384
1843	10. November.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Portofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen betr. (Nr. 8373 a.)	1804	271
1843	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Bestimmungen wegen der Oberlast bei der Rheinschifffahrt betr. (Nr. 20,009.)	2203	792
1843	9. Dezember.	Entschließung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen betr. (Nr. 3929.) Hiezu Abdruck der Bestimmungen hierüber.	2204	792
1844	3. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit in Cölner Dombau-Angelegenheiten betr. (Nr. 29.)	1772	253
1844	10. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Bestellung der Regierungsblätter für die k. Behörden und Aemter betr. (Nr. 10,102.)	1956	362
1844	16. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postporto-Freiheit der k. Hoftheater-Intendanz betr. (Nr. 373.)	1818	278
1844	28. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Verwendung von Weibspersonen bei den Floßfahrten betr. (Nr. 9454.)	2299	1071
1844	7. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die dienstliche Correspondenz der Militärbehörden mit Privaten, resp. deren Portofreiheit betr. (Nr. 1015.)	1863	301
1844	13. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Geldversendungen k. Kassen durch die k. Postanstalt betr. (Nr. 1300.)	1986	419

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	1. März.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Taxmoderation für Sendungen von Druckschriften betr. (Nr. 1359 b.)	1944	354
1844	28. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit der Landwehr betr. (Nr. 2745.)	1845	292
1844	7. April.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des städtischen Bauraths Karl Muffat in München, wegen untersagten Betriebes einer Ueberfahrt über die Isar bei Geißelgasteig betr. (Nr. 10,246.)	2308	1093
1844	10. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die portofreie Versendung der Monturguthaben und der Montur-Schuldbeträge beurlaubter und beabschiedeter Soldaten betr. (Nr. 1501.)	1877	308
1844	7. Mai.	M.-E. (der Finanzen), die Versendung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen betr. (Nr. 7030.)	1792	264
1844	18. Mai.	M.-E. (der Justiz), die Postportofreiheit der Behörden in Dienstsachen, hier die Versendung der Notariats-Siegel betr. (Nr. 5689.)	1903	321
1844	25. Mai.	M.-E. (des Innern), Auszug, das Steuermannswesen auf dem Rheine betr. (Nr. 13,722.)	2215	817
1844	20. Juni.	M.-E. (der Finanzen), die Polizeiordnung für den Frankenthaler-Canal betr. (Nr. 9633.) Hiezu Abdruck der Canalordnung für den Frankenthaler-Canal.	2306	1086
1844	16. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Auszug, das Stempeln der Fahrpostsendungen betr. (Nr. 5357.)	1979	405
1844	17. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Beförderung der Estaffetten betr. (Nr. 3767.)	2058	519
1844	19. Juli.	Allerh. Entschließung, die Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüßen für den Personen- und Güter-Transport betr. (Nr. 8605.)	2302	1075
1844	24. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Postdefraudationen durch die Stellwagenführer betr. (Nr. 5718.)	2061	521
1844	24. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postdefraudationen durch die Boten betr. (Nr. 5717.)	2062	521
1844	4. August.	M.-E. (des Innern), Auszug, Vermittelung zwischen den Kaufleuten und Schiffern am Ludwigs-Canal betr. (Nr. 2720.)	2250	947
1844	4. August.	M.-E. (des Innern), Hindernisse der freien Concurrenz bei der Canalschifffahrt zu Bamberg betr. (Nr. 20,765.)	2251	947
1844	14. August.	M.-E. (des Innern), den Wirkungskreis der Canalverwaltung betr. (Nr. 32,801.)	2252	950

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	16. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Brief-Boites betr. (Nr. 7155.)	1706	199
1844	19. Oktober.	M.-E. (des Innern), Anstände in dem Vollzuge der Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829 betr. (Nr. 9760.)	1725	225
1844	4. Dezember.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Ausfertigung der Aufgabsscheine für Fahrpoststücke betr. (Nr. 9362.)	1989	421
1844	8. Dezember.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit der k. Baubehörden betr. (Nr. 9405.)	1762	247
1844	17. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die amtliche Correspondenz der medizinischen Prüfungssenate an den Hochschulen betr. (Nr. 10,504.)	1893	316
1845	2. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Portofreiheit der Sendungen an den Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins betr. (Nr. 2801.)	1888	314
1845	3. Jänner.	Allerh. Entschließung, das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. (Nr. 12,684.)	2230	829
1845	13. Jänner.	M.-E. (des Innern), polizeiliche Bestimmungen für die Donauschifffahrt betr. (Nr. 36,935.)	2260	969
1845	6. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Taxmoderation für Sendungen von Druckschriften betr. (Nr. 913.)	1945	356
1845	8. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Ausstellung von Postscheinen in Armensachen betr. (Nr. 1290.)	1990	422
1845	8. Februar.	M.-E. (des Innern), Zulassung der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft in Bayern betr. (Nr. 3887.)	2319	1100
1845	13. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Porto-Entrichtung für Versendungen des Centralverwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins in Bayern betr. (Nr. 1204.)	1889	314
1845	24. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Versendung der Landraths-Verhandlungen an die Stände-Mitglieder betr. (Nr. 1791.)	•	286
1845	4. März.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die postportofreie Versendung von Collekten-Geldern betr. (Nr. 1721.)	1773	253
1845	11. März.	Allerh. Entschließung, das Steuermannswesen auf dem Rheine betr. (Nr. 7365.)	2216	817
1845	12. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen), die Abänderung der Satzungen der Maindampfschifffahrts-Gesellschaft betr. (Nr. 6829.)	2239	850

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
—	—	Revidirte Satzungen der Maindampfschifffahrts-Gesellschaft.	2240	851
—	—	Tarif der Personen-Taxen.	2241	858
1845	6. April.	M.-E. (des Innern), die Versendung der Landraths-Verhandlungen an die Ständemitglieder betr. (Nr. 6626.)	1834	286
1845	7. April.	Allerh. Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Eisenbahnen betr.	•	10
1845	8. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den an der Hauptmannsgattin N. in München verübten Raubmord betr. (Nr. 2895.)	1688	158
1845	8. April.	M.-E. (des Innern), die Zulassung der Mainzer-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Bayern betr. (Nr. 9873.) Hiezu ein Abdruck.	2317	1098
1845	15. April.	M.-E. (der Finanzen), die Verrechnung des Postporto in Strafrechtssachen betr. (Nr. 3605.)	1778	256
1845	11. Mai.	M.-E. (des Innern), die Sendungen in Dienstessachen unter Privatadressen betr. (Nr. 4871.)	1733	229
1845	12. Mai.	M.-E. (des Innern), die Zulassung der Cölner Transport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Bayern betr. (Nr. 14,217.)	2314	1096
1845	15. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen), den allgemeinen provisorischen Tarif für die k. Eisenbahnen betr. Hiezu Abdruck des allgemeinen provisorischen Tarifs für die k. Eisenbahnen.	2104	610
1845	16. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Auszug, die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 4030.)	1741	233
1845	7. Juni.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern), die gerichtlichen oder polizeilichen Vorladungen der k. Eisenbahn-Betriebs-Bediensteten betr. (Nr. 16,954.)	2067	527
1845	12. Juni.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den Eintritt in die Bahnhöfe betr. (Nr. 5779.)	2156	647
1845	29. Juni.	Allerh. Ratifikations-Urkunde über den XVII. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.	2206	796
1845	29. Juni.	Allerh. Ratifikations-Urkunde über den XVI. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.	2207	800
1845	8. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Aufgabs-Bescheinigung amtlicher Versendungen betr. (Nr. 5750.)	1991	422
1845	9. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, den Transport von Militär auf k. Eisenbahnen betr. (Nr. 863.)	2124	623

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	12. Auguſt.	Entſchließung der General-Adminiſtration der k. Poſten, die Portofreiheit der k. Poſtbehörden, resp. der an dieſelben vorkommenden Verſendungen betr. (Nr. 6786.)	1890	315
1845	22. Auguſt.	Entſchließung der General-Adminiſtration der k. Poſten, die perſönliche Poſtporto-Freiheit betr. (Nr. 6997.)	1717	216
1845	24. Auguſt.	M.-E. (des k. Hauſes und des Aeußern), die Schneewegräumung auf den k. Eiſenbahnen durch die Gemeinden betr. (Nr. 7969.)	2143	637
1845	1. September.	M.-E. (des k. Hauſes und des Aeußern), die Vorausbeſtellung von Poſtpferden betr. (Nr. 8660.)	2036	491
1845	6. September.	Entſchließung der General-Adminiſtration der k. Poſten, das allgemeine Beſpannungs-Regulativ betr. (Nr. 7548.)	2051	509
1845	10. September.	Entſchließung der General-Adminiſtration der k. Poſten, die Verwendung ſchlechter Beichaiſen betr. (Nr. 7671.)	2046	504
1845	10. September.	Entſchließung der General-Verwaltung der k. Eiſenbahnen, allgemeine Dienſtesvorſchriften für das niedere Dienſt-Perſonale betr. (Nr. 2332.)	2066	525
1845	11. September.	M.-E. (des Innern), die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreichs betr. (Nr. 476.)	1921	331
1845	15. September.	M.-E. (des Innern), die Aufſtellung des k. Miniſterial-Commiſſärs, Conſuls und Commerzienrathes Bartels in Cöln als General-Agent der Cölner Trans-port-Verſicherungs-Geſellſchaft „Agrippina“ betr. (Nr. 22,618.)	2315	1097
1845	27. September.	M.-E. (des Innern), das Porto für Verſendungen in Conſcriptions-Sachen betr. (Nr. 28,038.)	1865	302
1845	29. September.	Entſchließung der General-Verwaltung der k. Eiſenbahnen, die Dienſtes-Inſtruktion für Oberconducteure, Packmeiſter, Conducteure und Stationsmeiſter, dann die allgemeinen Dienſtesvorſchriften betr. (Nr. 2332.) Hiezu Inſtruktion für die Oberconducteure, Conducteure und Stationsmeiſter der k. b. Eiſenbahnen.	2069	528
1845	30. September.	Entſchließung der General-Adminiſtration der k. Poſten, die Beſtellung der Fahrpoſtſendungen an die k. Stellen und Behörden, in specie die Einſicht der Beſtellungs-Bücher durch die k. Unterſuchungs-Commiſſäre betr. (Nr. 7982.)	1684	154
1845	4. Oktober.	Entſchließung der General-Adminiſtration der k Poſten, die Behandlung der unbeſtellbaren und unanbringlichen Fahrpoſtſtücke betr. (Nr. 8390.)	2012	451
1845	— Oktober.	Proviſoriſche Polizei-Vorſchriften über den Schutz der k. Eiſenbahnen und des Eiſenbahnbetriebes. Genehmigt durch höchſte Entſchließungen des k. Miniſteriums des Innern vom 5. Auguſt 1844 Nr. 22,220 und vom 26. Februar 1845 Nr. 5756.	2139	633

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	19. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, das Verhalten der Reisenden auf den k. b. Eisenbahnen betr. (Nr. 2709.) Hiezu Abdruck der Vorschriften hiefür.	2157	648
1845	6. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, die Schneewegräumung auf den k. Eisenbahnen durch die Gemeinden betr. (Nr. 2928.)	2144	637
1845	6. November.	M.-E. (des Innern), die nun mit dem deutschen Phönix vereinigte Versicherungsgesellschaft zu Frankfurt a/M. für Transporte zu Wasser und zu Land betr. (Nr. 33,368.)	2320	1101
1845	8. November.	M.-E. (des Innern), die Gesuche des Andreas Lößl und Paul Humpel zu Grünwald, um die Bewilligung zum Betrieb der öffentlichen Ueberfahrt betr. (Nr. 33,511.)	2309	1093
1845	12. November.	M.-E. (der Justiz), die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 1022.)	1742	234
1845	17. November.	Auszug aus der Entschließung der k. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 17. November 1845, die Erhebung und Einsendung der Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder betr.	1731	228
1845	24. November.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Erhebung der Passagier-Einschreibgebühren betr. (Nr. 9799.)	2021	467
1845	24. November.	M.-E. (des Innern), das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr. (Nr. 35,347.)	2231	833
1845	28. November.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit für den Vollzug des zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrags betr. (Nr. 9965.)	1929	335
1846	6. Jänner.	Entschließung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr.	2210	805
1846	14. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die bei dem k. Bezirksgerichte in Frankenthal anhängige Untersuchung gegen Unbekannte wegen Unterschlagung von Briefen mit Papiergeld betr. (Nr. 333.)	1689	159
1846	15. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Errichtung von Postexpeditionen an den Eisenbahnen betr. (Nr. 430.)	1671	136
1846	15. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Bestellung von Fahrpoststücken nach Seitenorten betr. (Nr. 472.)	2004	446
1846	25. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Auszug, die Errichtung von Postexpeditionen an den Eisenbahnen betr. (Nr. 709.)	1672	137

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	26. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 855.)	1743	235
1846	27. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Passagierzimmer betr. (Nr. 10,389.)	2059	520
1846	21. Februar.	M.-E. (des Innern), die Sicherung der Floßfahrt betr. (Nr. 39,731.)	2300	1072
1846	4. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, Beschwerdebücher betr. (Nr. 1517.)	2158	651
1846	21. April.	M.-E. (der Justiz), die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 5139.)	1744	235
1846	27. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Gewichtsbehandlung der aus dem Auslande eingehenden Sendungen nach und über Bayern betr. (Nr. 4140.)	1996	427
1846	30. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, die Errichtung von Haltstellen auf den k. bayerischen Eisenbahnen betr. (Nr. 1981.)	2079	561
1846	7. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 4245.)	1745	236
1846	7. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Portofreiheit in Zollvereinssachen betr. (Nr. 4299.)	1930	336
1846	20. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Vollziehung betr. Hiezu 2 Beilagen.	2234	839
1846	22. Mai.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, die Instruktion für die Bahnwärter auf den k. bayerischen Eisenbahnen betr. (Nr. 2294.) Hiezu Abdruck dieser Instruktion.	2072	543
1846	23. Mai.	Gesetz, die käufliche Uebernahme des bayerischen Donau-Dampfschifffahrts-Unternehmens von Seite des Staates betr.	2273	1002
1846	27. Mai.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, Rheinzoll-Rückvergütung betr. (Nr. 6079.)	2226	827
1846	8. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, die Sicherheit der Reisenden auf den k. Eisenbahnen, hier die Ordnung der Wagenzüge betr. (Nr. 2583.)	2146	638
1846	24. Juni.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den XVIII. Zusatz-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 über die Ausübung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine betr.	2209	803
1846	25. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Ermächtigung zur Abordnung von Extra-Wagenzügen betr. (Nr. 2922.)	2147	639

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	30. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, die Beförderung von Schlachtvieh betr. (Nr. 2696.)	2109	616
1846	30. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, den Tarif für die Beförderung von Pferden betr. (Nr. 2540.)	2110	617
1846	7. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit in Lottosachen betr. (Nr. 6477.)	1851	295
1846	7. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit der Gewerbs-Privilegien-Taxgelder betr. (Nr. 6417.)	1920	330
1846	8. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen), die Donau-Dampfschifffahrt betr.	2274	1002
1846	14. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Taxmoderation für Versendungen von Druckschriften betr. (Nr. 6684.)	1946	357
1846	26. Juli.	M.-E. (des Innern), die Omnibusfahrten der k. Post-Anstalt von und zum Eisenbahnhofe bei Augsburg betr. (Nr. 21,743.)	2159	651
1846	28. Juli.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, das Cigarrenrauchen der Postillone im Dienste betr. (Nr. 5805.)	2041	493
1846	13. August.	M.-E. (der Finanzen), die Postportofreiheit bei Geld-Sendungen an die Redaction des Gesetzblattes betr.	1809	274
1846	13. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Taxfreiheit für Versendungen von Frachtstücken der k. Hofstäbe auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 7810.)	2135	631
1846	21. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Frachtermäßigung für den Transport von Militärgegenständen auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 7601.)	2125	624
1846	21. August.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, Taxfreiheit für Versendungen von Frachtstücken der k. Hofstäbe auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 3806.)	2136	631
1846	25. August.	M.-E. (des Innern), Auszug, Vorrichtungen gegen Schneewehen betr. (Nr. 19,890.)	2145	638
1846	28. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 8277.)	2137	632
1846	11. September.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Behandlung der als rekommandirt bezeichneten, nicht rekommandirten Briefe betr. (Nr. 7706.)	1936	344
1846	17. September.	M.-E. (der Finanzen), die Uebergabe resp. feierliche Eröffnung des Ludwigs-Canals betr. (Nr. 25,987.)	2253	951
1846	20. September.	Allerh. Entschließung, die Verwaltung und den Betrieb der Donau-Dampfschifffahrt betr.	2275	1003

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	2. November.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, das Postporto für Sendungen in Criminal-Sachen aus Württemberg nach Bayern betr. (Nr. 10,194.)	1779	256
1846	23. November.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Portomoderationen für Versendung von Steuerbüchern betr. (Nr. 10,983.)	1908	324
1846	3. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Postportofreiheit der k. Landwehr in Dienstsachen betr. (Nr. 11,530.)	1846	292
1846	6. Dezember.	M.-E. (der Justiz), die Versendung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen betr. (Nr. 1524.)	1793	264
1846	24. Dezember.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Bespannung der Schlitten betr. (Nr. 11,804.)	2052	510
1847	21. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betr.	1973	385
1847	22. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, die Zusammenstellung der Wagenzüge betr. (Nr. 363.)	2148	640
1847	27. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Errichtung einer Mainüberfahrt zwischen Pflochsbach und Rodenbach, hier die Competenz zur Ertheilung der deßfallsigen Concession betr. (Nr. 36,849.)	2310	1094
1847	29. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit für Versendungen des k. Julius-Hospitals in Würzburg betr. (Nr. 712 b.)	1913	326
1847	26. Februar.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Sicherung des Postgeheimnisses betr. (Nr. 1648.)	1685	155
1847	27. Februar.	M.-E. (des Innern), die Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz in Bayern betr. (Nr. 4792.)	2326	1105
1847	1. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Portofreiheit der bischöflichen Correspondenzen betr. (Nr. 1471.)	1763	248
1847	16. März.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit in polizeilichen Untersuchungssachen, in specie die Versendung der corpora delicti betr. (Nr. 2208.)	1886	313
1847	8. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 179 u. 273.)	1746	237
1847	9. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Auszug, die Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrt, hier Dienstes-Instruktionen betr. (Nr. 2345.)	2278	1009
—	—	Dienstes-Instruktion für die Agenten.	2279	1009

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	10. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Postportofreiheit der Bürgermeister-Aemter in der Pfalz betr. (Nr. 2454 b.)	1769	251
1847	16. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betr. (Nr. 5945.)	1971	383
1847	28. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, Postportopflichtigkeit der Versendungen von Ordens-Auszeichnungen betr. (Nr. 3812.)	1879	309
1847	29. April.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreichs betr. (Nr. 3828.)	1922	331
1847	2. Mai.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 11,269.)	1747	237
1847	12. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Nr. 4671.)	1795	266
1847	25. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, den Vollzug der allerh. Verordnung vom 16. November 1822, „die Land- und Wasserboten-Ordnung“ betr. (Nr. 4751.)	2063	522
1847	27. Mai.	Allerh. Verordnung, die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betr.	.	9
1847	31. Mai.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, die Portofreiheit der Versendungen der Armenpflegschafts-Räthe betr. (Nr. 5069.)	1748	238
1847	21. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, den Vollzug des zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrages betr. (Nr. 5834.)	1631	67
1847	29. Juni.	M.-E. (des Innern), die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr. (Nr. 16,001.)	2211	806
1847	11. Juli.	M.-E. (des Innern), die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues betr. (Nr. 15,462.)	2115	619
1847	12. Juli.	M.-E. (des Innern), polizeiliche Bestimmungen für die Schifffahrt betr. (Nr. 16,902.)	2261	970
1847	9. August.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Aufnahme von Reisenden auf Zwischen-Stationen, hier das An- und Abfahren auf den Zwischenstationen betr. (Nr. 3860.)	2149	640
1847	15. September.	M.-E. (des Innern), die Errichtung einer Aichanstalt für den Untermain betr. (Nr. 23,574.)	2236	848
1847	10. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Gesuch der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr. (Nr. 26,138.)	2318	1099

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	25. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Portoberechnung für die unter der Adresse von Postexpeditionen vorkommenden Sendungen betr. (Nr. 9893.)	1891	315
1847	10. November.	M.-E. (Kriegs-), Postporto-Entrichtung für Einstands-Kapitals-Zinsen betr. (Nr. 11,580.)	1867	303
1847	17. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Portofreiheit der ärarialischen Vermessungs-Vorschußgelder betr. (Nr. 10,575.)	1807	273
1847	17. November.	M.-E. (des Innern), das Postporto für Versendungen in Conscriptionssachen, insbesondere bei Auswechselung der Interimsscheine für die deponirten Einstands-Kapitalien gegen Staatsobligationen betr. (Nr. 28,895.)	1868	304
1847	7. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), die Versendung von aus Kreisfonds fließenden Stipendien an Zöglinge technischer Anstalten als portofreie Dienstessache betr. (Nr. 20,951.)	1910	325
1847	10. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), Auslagen des k. Rheinschifffahrts-Commissärs für Postporto betr. (Nr. 21,473.)	1897	318
1847	10. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Bestellungsgebühren bei den Annuitäten-Zahlungen an die Kreis-Hilfs-Kassen betr. (Nr. 28,624.)	2006	448
1847	11. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Benützung der Eisenbahnen für die Zwecke der k. Postanstalt betr. (Nr. 11,402.)	1673	137
1847	12. Dezember.	M.-E. (des Innern), polizeiliche Bestimmungen für die Donau-Dampfschifffahrt betr. (Nr. 31,241.)	2262	970
1847	20. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der poste restante gestellten Briefe betr. (Nr. 10,237 b.)	1935	341
1847	20. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der unbestellbaren Briefe betr. (Nr. 10,237 a.)	1940	347
1847	29. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Bekanntmachung über die Benützung der Briefkästen (Boîtes) betr. (Nr. 915 a.)	1707	200
1847	29. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der ungeeignet in die Briefkästen abgelegten Sendungen betr. (Nr. 915 b.)	.	200
1847	—. Dezember.	Entschließung der k. Verwaltung der Donaudampfschifffahrt, Instruktion für den Obermaschinisten betr. Hiezu 4 Beilagen.	2281	1018
1848	6. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Errichtung einer Aich-Anstalt am Untermain betr. (Nr. 33,043.)	2237	848
1848	30. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Tragkraft der Gütertransportwägen betr. (Nr. 1265.)	2150	641

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	4. März.	M.-E. (des Innern), polizeiliche Bestimmungen für die Donau-Dampfschifffahrt betr. (Nr. 4605.)	2263	971
1848	15. März.	M.-E. (der Finanzen), den Transport von zwei Eskadrons Chevauxlegers von Augsburg nach München betr. (Nr. 4499.)	2126	624
1848	4. April.	Allerh. Verordnung, die Zeitungsspedition durch die k. Posten betr.	1957	363
1848	5. April.	M.-E. (der Finanzen), die Eilwagens-Freischeine betr. (Nr. 6083.)	2024	471
1848	13. April.	M.-E. (der Finanzen), die Spedition der Zeitschriften durch die k. Posten betr. (Nr. 8525.)	1958	364
1848	15. April.	M.-E. (der Justiz), die Verweigerung portofreier Annahme der Briefe für arme Parteien innerhalb des Bezirkes der Stadt München betr. (Nr. 4743.)	1749	239
1848	11. Mai.	Allerh. Verordnung, das Fahrpostitarifwesen betr.	1974	401
1848	5. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Zeitungsspedition durch die k. Posten betr. (Nr. 6612.)	1959	364
1848	10. Juni.	Allerh. Entschließung, die Verwaltung und den Betrieb der Donau-Dampfschifffahrt betr.	2276	1005
1848	24. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Porto-Moderation für Versendungen von Gendarmerie-Montur- und Armaturstücken betr. (Nr. 7283.)	1997	428
1848	29. Juni.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Dienstsiegel bei der Festungs-Baudirektion Ulm betr. (Nr. 11,409.)	1770	252
1848	30. Juni.	M.-E. (der Finanzen), die Eisenbahntaxen für beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 11,547.)	2127	624
1848	1. Juli.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Bescheinigung der Postsendungen von Stiftungsverwaltungen in eigenen Aufgabsbüchern betr. (Nr. 6497.)	1992	423
1848	24. Juli.	M.-E. (des Innern), die Stromverhältnisse der oberen Donau betr. (Nr. 2166.)	2264	971
1848	4. September.	M.-E. (der Finanzen), die Postportofreiheit der Dienstboten-Bücher betr. (Nr. 14,689.)	.	265
1848	21. September.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Dienstboten-Bücher betr. (Nr. 21,516.)	1794	265
1848	11. Oktober.	Allerh. Entschließung, das niedere Dienstpersonale betr. Hiezu Abdruck des Besoldungs-Status des niederen Post- und Eisenbahn-Personals.	1679	166
1848	16. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Postportofreiheit in Armensachen betr. (Nr. 12,222.)	1750	239

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	19. Oktober.	M.-E. (der Finanzen), Auszug, die Abfertigung der Eilwägen, resp. die Fremdenpolizei betr. (Nr. 18,738.)	2018	466
1848	25. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Einschreibung der Reisenden betr. (Nr. 12,628.)	2019	466
1848	28. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Annahme von Quartals-Bestellungen auf Zeitschriften betr. (Nr. 12,765.)	1960	367
1848	6. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Packer-Bestellgebühren betr. (Nr. 11,917.)	2007	448
1848	9. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Vorsichtsmaßregeln bei Befahrung der schiefen Ebene betr. (Nr. 14,963.)	2151	641
1849	16. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der Correspondenz und Sendungen der k. Staatsanwälte betr. (Nr. 362.)	1780	257
1849	18. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Zeitungs-Spedition durch die k. Posten betr. (Nr. 846.)	1961	367
1849	29. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betr. (Nr. 596.) Hiezu Abdruck eines Auszuges aus dem XIX. Protokolle der Central-Commission für die Rheinschifffahrt von 1848.	2196	779
1849	31. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Steuermanns- und Lootsenwesen am Rhein betr. (Nr. 965.)	2217	818
1849	1. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verhandlungen der Schifffahrts-Commission wegen der Beschwerde der Segelschiffer betr.	2213	808
1849	5. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr. (Nr. 1196.)	2083	583
1849	9. März.	M.-E. (Kriegs-), Instruktion für Transporte von Truppen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betr. (Nr. 1360.) Hiezu Abdruck einer Tabelle über die Anzahl der Eisenbahnwagen, welche zum Transporte einer Feld-Batterie nöthig sind.	2081	373
1849	10. März.	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen, die revidirte Floß-Ordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz betr. (Nr. 15,804.) Hiezu Abdruck der revidirten Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz.	2244	864

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	18. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die unentgeltliche Benützung der k. Eisenbahnen durch die bei der Aushebung an den Sitz des obersten Rekrutirungs=Rathes berufenen Conscribirten betr. (Nr. 2732.)	2128	625
1849	7. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Extrapost=Ordnung betr. Hiezu Abdruck, veränderte Bestimmungen zur Extrapost=Ordnung vom 1. April 1833.	2032	488
1849	12. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die polizeilichen Bestimmungen für die Donaudampfschiff=Fahrt, hier die Bemannung der Flöße betr. (Nr. 1238.)	2265	972
1849	24. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Postportofreiheit der Landwehr betr. (Nr. 4195.)	1847	292
1849	30. April.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit der vormals gutsherrlichen Gerichtsbehörden betr. (Nr. 377.)	1905	322
1849	3. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Aufstellung eines Agenten für die See=, Fluß= und Landtransport=Versicherungsgesellschaft „Agrippina" betr. (Nr. 4429.)	2316	1097
1849	10. Mai.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die Postanstalten betr. (Nr. 5741.) Hiezu 3 Formulare.	2001	431
1849	14. Mai.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Ausantwortung von Eisenbahnfracht=Stücken an die Polizeibehörden betr. (Nr. 5763.)	2099	607
1849	26. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Brief=Portofreiheit des katholischen Krankenhauses in Regensburg betr. (Nr. 5252.)	1914	327
1849	31. Mai.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Annahme von Kindern zu den Eil=Wägen betr. (Nr. 7140.)	2022	468
—	—	Formular der neuen Reisescheine aus Nr. 6 des Verordnungs= und Anzeigeblattes für die kgl. Posten von 1847.	2023	469
1849	5. Juni.	Allerh. Verordnung, den Briefposttarif betr.	1709	203
1849	10. Juni.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Spedition von Fahrpoststücken in geschlossenen Beuteln betr. (Nr. 5864.)	1980	405
1849	15. Juni.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Instruktion über die Spedition von Fahrpoststücken in geschlossenen Beuteln betr. (Nr. 7622.)	1981	406

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	2. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Aufhebung des §. 28 der Conducteurs-Instruktion betr. (Nr. 8,554.)	2070	542
1849	2. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, den Conduktteurdienst betr. (Nr. 8,557.)	2071	543
1849	5. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues betr. (Nr. 8,202.)	2116	620
1849	9. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Abänderung des §. 10 der Schifffahrtsordnung auf der Donau betr. (Nr. 1,927.)	2266	972
1849	10. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, das Verfahren bei Bestellung der Zeitungen ꝛc. betr. (Nr. 8,999.)	1962	368
1849	12. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Nachnahme baarer Geldvorschüsse betr. (Nr. 9,074.)	2280	1017
1849	9. September.	M.-E. (der Finanzen), die Portofreiheit der Magistrate betr. (Nr. 13,323.)	1858	298
1849	18. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die den beiden Kammern des dermaligen Landtags einzuräumende Portofreiheit betr. (Nr. 9,034.)	1836	287
1849	30. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Eisenbahntarif betr.	2105	611
1849	5. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung von Restaurationen an den Eisenbahnen betr. (Nr. 10,034.)	2160	653
1849	5. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den XIX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention, die Setzschiffer betr.	2212	807
1849	12. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Mitbeförderung von Reisenden mit den Cariolposten betr. (Nr. 13,878.)	2047	504
1849	14. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug der Canalordnung betr. (Nr. 10,213.)	2254	952
1849	20. Oktober.	Bekanntmachung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Einführung von Frankomarken auf den k. b. Briefposten betr.	1713	209
1849	24. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Postporto-Freiheit des landwirthschaftlichen Vereins betr. (Nr. 7,512.)	1849	293
1849	8. November.	M.-E. (des Innern), die neue inländische Brieftaxe, in specie die Einführung von Frankomarken betr. (Nr. 21,872.)	1714	210
1849	27. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten u. Eisenbahnen, Auszug, das Tabakrauchen in den Wagen betr. (Nr 16,796.)	2161	653

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	5. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten) das Zeitungswesen betr. (Nr. 12,533.) Hiezu Abdruck der Uebereinkunft über den Debit und die Spedition der Zeitschriften.	1963	369
1849	6. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Taxbehandlung der Militär=Correspondenz betr. (Nr. 12,140.)	1710	204
1849	17. Dezember.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Bestellung der Briefe und Fahrpost=Sendungen betr. (Nr. 17,178.)	1970	381
1849	20. Dezember.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die 50jährige Dienstzeit des Schullehrers N., hier das Porto bei Ordensversendungen betr. (Nr. 8,577.)	1880	310
1849	24. Dezember.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Aufnahme von Adspiranten für den Post- und Eisenbahndienst betr. (Nr. 18,208.)	1695	164
1849	24. Dezember.	Gesetz, den Schutz der Telegraphen=Anstalten betr.	2190	773
1849	25. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Zeitungsspedition nach und aus Oesterreich betr. (Nr. 13,352.)	1964	372
1849	30. Dezember.	M.=E. (des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Schutz der Telegraphen=Anstalt betr. (Nr. 13,417.) Hiezu ein Abdruck.	2191	774
1850	10. Jänner.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Zeitungs=Speditionsverhältnisse betr. (Nr. 256.)	1965	373
1850	17. Jänner.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), den Schutz der Telegraphen=Anstalten betr. (Nr. 240.)	2192	775
1850	18. Jänner.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Dienst=Verhältnisse der Oberbriefträger betr. (Nr. 599.)	1701	196
1850	22. Jänner.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues betr. (Nr. 374.)	2117	621
1850	2. Februar.	M.=E. (des Innern), den Schutz der Telegraphen=Anstalt betr. (Nr. 1594.)	2193	775
1850	18. Februar.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit in Criminalsachen betr. (Nr. 2,883.)	1781	258
1850	25. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Schutz der Telegraphen=Anstalten betr. (Nr. 2,244.)	2194	776
1850	28. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Postporto=Freiheit für auswärtige Landtags=Verhandlungen betr. (Nr. 2,266.)	1837	288
1850	18. März.	Entschließung der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit der Kreis=Irrenanstalten betr. (Nr. 3,751.)	1821	279

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	18. März.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die provisorische Floßordnung für den Main betr. Hiezu Abdruck der provisorischen Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Maines.	2243	859
1850	22. März.	M.-E. (der Justiz), die Behandlung der Correspondenz und Sendungen der k. Staatsanwälte betr.	•	259
1850	23. März.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Plätze der Reisenden auf den Eilwägen im Königreiche Bayern betr. (Nr. 3,522.)	2025	471
1850	24. März.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Signale der Bahnwärter mit dem optischen Telegraphen betr. (Nr. 17,037.)	2073	549
1850	24. März.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Vermeidung der Stöße bei dem Abfahren und Anhalten mit den Wagenzügen betr. (Nr. 4,823.)	2152	643
1850	27. März.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit der Gemeinden betr. (Nr. 775.)	1805	272
1850	2. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der Correspondenz und Sendungen der k. Staatsanwälte betr. (Nr. 5,065.)	1782	258
1850	5. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Fahrpostsendungen nach Neapel betr. (Nr. 4,748.)	1645	88
1850	19. April.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der praktischen Aerzte in Dienstsachen betr. (Nr. 3,841.)	1734	230
1850	26. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Frankirung mittelst Marken, resp. die Behandlung untaxirter Briefe betr. (Nr. 6,036.)	1932	339
1850	27. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Postportofreiheit der k. Bank in Nürnberg betr. (Nr. 4,825.)	1752	240
1850	28. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die dienstliche Correspondenz der praktischen und Gerichts-Aerzte betr. (Nr. 6,514.)	1735	230
1850	28. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Reglement über die Freikarten für die zum deutschen Eisenbahnverein gehörenden Eisenbahnen betr. (Nr. 7,058.)	2131	627
1850	29. April.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Vorsichtsmaßregeln bei Probefahrten mit den Maschinen außerhalb der Bahnhöfe betr. (Nr. 6,690.)	2140	634
1850	30. April.	M.-E. (des Innern), das Postporto in Fixations- und Ablösungssachen betr. (Nr. 5,286.)	1810	274
1850	15. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. (Nr. 5,640.)	1966	373

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	28. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Transport des Stempelpapiers betr. (Nr. 6,099.)	2118	621
1850	29. Mai.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Postportofreiheit für die amtliche Correspondenz der Pfarrämter unter einander betr. (Nr. 3,128.)	1881	310
1850	6. Juni.	Gesetz, die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betr.	2168	660
—	—	Verzeichniß der gegenwärtig in Betrieb befindlichen bayerischen Stationen nach dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung.	2169	661
1850	19. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Postportofreiheit für die Correspondenz des deutschen Eisenbahn-Vereins betr. (Nr. 7,109.)	1797	267
1850	20. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Tarif für die Correspondenz nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins nebst Bemerkungen.	1711	205
1850	21. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den deutsch-österreichischen Postverein betr. Hiezu Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.	1622	42
1850	23. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Benützung des Telegraphen in Lottosachen betr. (Nr. 7400.)	2182	767
1850	26. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf das Inland betr. (Nr. 9,604.) Hiezu Bemerkungen.	1712	207
1850	29. Juni.	Bekanntmachung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, den deutsch-österreichischen Postverein, resp. die anzuwendenden Brief-Marken betr.	1715	211
1850	29. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der Frachtgüter und des Reise-Gepäckes von und nach Fürth betr. (Nr. 926.)	2106	612
1850	1. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die instruktiven Bestimmungen über die Behandlung der Zeitschriften durch die k. b. Postanstalten betr. (Nr. 10,014.)	1967	374
1850	15. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, den deutsch-österreichischen Postverein, in specie die Behandlung der Correspondenz portobefreiter Personen betr. (Nr. 10,484.)	1718	216
1850	23. Juli.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Entwerthung der Franko-Marken betr. (Nr. 11,082.)	1931	337
1850	18. August.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit für die Versendung der Kammer-Verhandlungen betr. (Nr. 11,767.)	1838	288

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	21. August.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Auszug, Entfernung der Beamten vom Bahn-Amtssitze betr. (Nr. 11,366.)	2068	528
1850	2. September.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, das Verlassen der vorgezeichneten Route bei Separat-Eilwägen betr. (Nr. 12,912.)	2028	476
1850	12. September.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Taxbehandlung ungenügend frankirter Druckschriften unter Band betr. (Nr. 11,386.)	1947	358
1850	13. September.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Rekommandation dienstlicher Briefpostsendungen in Partheisachen betr. (Nr. 11,016.)	1937	345
1850	16. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr. Hiezu Abdruck der Bestimmungen des Vertrags zwischen Bayern, Oesterreich, Preußen und Sachsen, die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins betr.	2170	662
1850	27. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Post-Portofreiheit in Amtssachen betr. (Nr. 10,748.)	1904	322
1850	1. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Mißbrauch der Presse betr. (Nr. 11,113.)	1968	380
1850	12. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Portofreiheit in Amtssachen, insbesondere der Administration der protestantischen Pfarrwittwen- und Unterstützungskassa betr. (Nr. 8,463.)	1884	312
1850	21. Oktober.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Taxbehandlung reklamirter Briefe betr. (Nr. 14,261.)	1938	346
1850	11. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Taxbehandlung von Druckschriften betr. (Nr. 16,054.)	1948	358
1850	13. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Vergütung der Postillonstrinkgelder bei Estaffetten-Beförderung betr. (Nr. 16,971.)	2057	519
1850	15. November.	Auszug aus der Bekanntmachung, die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank betr.	1869	305
1850	18. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, den Mißbrauch des Bettelns in den Bahnhöfen betr. (Nr. 17,165.)	2164	655
1850	22. November.	M.-E. (des Innern), die Benützung der Staatstelegraphen zu amtlichen Depeschen betr. (Nr. 18,872.)	2183	768
1850	10. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Portopflichtigkeit der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr. (Nr. 18,856.)	1820	279
1850	16. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Bestellung der Militärstücke betr. (Nr. 18,712.)	2008	449

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	29. Dezember.	Allerhöchste Entschließung, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr. Hiezu Abdruck der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.	2214	809
1850	31. Dezember.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Einführung der Bahnposten, in specie Instruktion über den dienstlichen Verkehr derselben betr. (Nr. 19,760.)	1674	138
1851	3. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen betr. (Nr. 19,013.)	1783	259
1851	12. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Aichverfahren auf dem Rheine betr. (Nr. 9054.) Hiezu Abdruck des IX. Protokolls der Central-Commission für die Rheinschifffahrt von 1850, das Aichverfahren betr.	2197	870
1851	15. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Benützung der Donau-Dampfschiffe zu Militär-Transporten betr. (Nr. 444.)	2289	1057
1851	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizei-Beamte betr. (Nr. 802.)	.	160
1851	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten — hier die Nacheile durch Polizeibeamte betr. (Nr. 802.)	2132	628
1851	20. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, das Verbot der Beförderung uneingeschriebener Gegenstände auf den Eilwägen und Eisenbahnen betr. (Nr. 1,021.)	2064	523
1851	26. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizeibeamte betr. (Nr. 1,336.)	1690	160
1851	28. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Postportofreiheit der k. Staatsanwälte betr. (Nr. 1,114 b.)	1784	259
1851	31. Jänner.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. b. Eisenbahnen betr. (Nr. 2,121.) Hiezu Abdruck der Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. b. Eisenbahnen.	2080	562
1851	31. Jänner.	Entschließung der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Abänderung der Vorschriften über den Gütertransport auf den k. b. Eisenbahnen betr. (Nr. 2,732.) Hiezu Abdruck der Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. b. Eisenbahnen.	2086	584

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	1. Februar.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Behandlung der Depositen und Militäreinstandskapitalien bei der k. Bank betr. (Nr. 18,340.)	1753	241
1851	3. Februar.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Taxbehandlung von Druckschriften betr. (Nr. 183.)	1949	359
1851	5. Februar.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Auszug, die Controle über die Führung der Beschwerdebücher betr. (Nr. 1892.)	2162	654
1851	6. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten als Section des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.	1615	2
1851	9. Februar.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle von rheinaufwärts über Coblenz hinausverführten Baumwollenzwirn betr. (Nr. 1712.)	2227	828
1851	16. Februar.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Einführung der Bahnposten, in specie die Behandlung der bei denselben einkommenden Retourbriefe betr. (Nr. 1,647.)	1675	147
1851	18. Februar.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Portofreiheit der beiden Landtags-Kammern betr. (Nr. 2,617.)	1839	288
1851	28. Februar.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, das Austragen der Frachtbriefe und Zustellung der Packete betr. (Nr. 19,218.)	2100	607
1851	3. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den österreichisch-italienischen Postvertrag, in specie dessen Vollzug im Correspondenz-Verkehr mit Toscana betr. (Nr. 3,562 a.)	1639	82
1851	14. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Dienstes-Vorschriften für die Kofferträger auf den k. b. Eisenbahnen betr. (Nr. 3,986.) Hiezu Abdruck dieser Vorschriften.	2076	556
1851	16. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxe für den Transport von Leichen auf der Eisenbahn betr. (Nr. 4,117.)	2123	623
1851	18. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. niederländischen Regierung betr. (Nr. 4,280 a.)	1649	91
1851	21. März.	M.-E. (der Finanzen), die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Capitalien betr. (Nr. 4,686.)	1754	242
1851	21. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Anwendung der Taxe für Drucksachen betreffend. (Nr. 4,267 a.)	1950	359

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	24. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Postportofreiheit für die Correspondenzen der Rentämter mit den Gemeindebehörden in Staatsdienstsachen betr. (Nr. 56.)	1909	324
1851	28. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Regulirung der Posterpeditions-Bezüge betr. (Nr. 4852.)	1677	151
1851	31. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Instruktion für die Maschinisten, Lehrlinge und Heizer bei der k. b. Donau-Dampfschifffahrt betr.	2282	1024
—	—	Dienstes-Instruktion für die Capitaine der k. b. Donau-Dampf-Schifffahrt.	2283	1029
1851	3. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die vorläufige Regulirung der Bezüge des Dampfschifffahrts-Personals betr. (Nr. 5,206.) Hiezu ein Abdruck.	2277	1006
1851	8. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Capitalien betr. (Nr. 5,333.)	1755	243
1851	11. April.	Allerhöchste Entschließung, die persönliche Postportofreiheit betr.	1719	217
1851	11. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der k. Aufschlags-Stationen betr. (Nr. 4,184.)	1862	301
1851	25. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die persönliche Postportofreiheit, in specie den Vollzug der Verordnung vom 11. April 1851 betr. (Nr. 6,067.)		217
1851	27. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Tarifirung von Kleien betr. (Nr. 1,128.)	2119	621
1851	5. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die persönliche und amtliche Portofreiheit im Verkehre zwischen den k. b. und fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postanstalten betr. (Nr. 6,733.)	1720	218
1851	8. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Telegraphen-Gebühren für beförderte Staats-Depeschen im internationalen Verkehr betr. (Nr. 6,607.)	2184	769
1851	14. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Erhebung von Gebühren für das Aus- und Einpacken zollpflichtiger Poststücke betr. (Nr. 5,236.)	2009	450
1851	15. Mai.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Rückvergütung von Rhein-Octroigebühren betr. (Nr. 5,203.)	2228	828
1851	16. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Einrichtung von Post-Omnibus-Fahrten betr. (Nr. 7,571.)	2016	463
1851	17. Mai.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		1850 erlassenen provisorischen Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betr.	2245	919
1851	28. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Druckschriften betr. (Nr. 7,874.)	1951	360
1851	2. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten betr.	1616	4
1851	2. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen betr. (Nr. 8,226.)	1800	268
1851	2. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Classifikation des hydraulischen Kalkes bei dem Transporte auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 8,212.)	2120	622
1851	6. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.	1987	419
1851	7. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die portofreie Versendung von Zeitungs-Pränumerations-Geldern zwischen den Postvereins-Staaten betr. (Nr. 8,576.)	1927	335
1851	21. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gebühren-Entrichtung für telegraphische Staats-Depeschen betr. (Nr. 4,245.)	2185	770
1851	26. Juni.	M.-E. (des Innern), Vorschüsse für Entrichtung des Postportos betr. (Nr. 13,332.)	2000	431
1851	26. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Güterzüge betr. (Nr. 9,652.)	2153	644
1851	30. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Zahlungsanweisungen durch die Postanstalt betr. (Nr. 9,835.) Hiezu 2 Formulare.	2002	440
1851	3. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung von Druckschriften betr. (Nr. 9,472.)	1952	360
1851	6. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Uebereinkunft der deutschen Uferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr. Hiezu Abdruck des besondern Tarifs zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich, von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer andern, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.	2208	802
1851	16. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit in Sachen des Ludwigs-Canals betr. (Nr. 13,096.)	1852	295
1851	19. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Versicherungsgesellschaft Azienda assicuratrice in Triest betr. (Nr. 8,538.)	2327	1105

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	22. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die portofreie Versendung von Militär-Entlassungsscheinen betr. (Nr. 10,014.)	1866	303
1851	23. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung von Drucksachen betr. (Nr. 11,336.)	1953	361
1851	6. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Frankatur der Correspondenz nach und über Frankreich mittels Marken betr. (Nr. 13,784.)	1632	75
1851	12. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung von Drucksachen nach den Postvereins-Staaten betr. (Nr. 13,916.)	1954	361
1851	24. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Gebühren für Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten betr. (Nr. 14,844.)	1969	380
1851	8. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Frankirung der Briefpostsendungen aus Toscana nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins betr. (Nr. 15,527.)	1640	85
1851	9. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der Pfarrämter betr. (Nr. 9,779.)	1882	311
1851	18. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Postportofreiheit der bischöflichen Seminar-Regentie und Seminarfonds-Administration zu Dillingen betr. (Nr. 8,241.)	1915	327
1851	5. November,	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Auszug, die Beschwerde über den Kofferträger Nr. 4 betr. (Nr. 17,403.)	2077	559
1851	6. November.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rheinzölle, hier Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betr. (Nr. 11,848.)	2229	829
1851	14. November.	Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten betr.	1617	4
1851	19. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Auszug, die Signalvorrichtungen der Wechsel und der optischen Telegraphen betr. (Nr. 17,191.)	2074	556
1851	19. November.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, die Signal-Instruktion für die optischen Telegraphen betr. (Nr. 17,333.)	2075	556
1851	24. November.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Beigabe versiegelter Frachtbriefe zu den Eisenbahn-Gütern betr. (Nr. 10,034.)	2091	599
1851	25. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die telegraphische Correspondenz Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr. (Nr. 12,204.)	2186	770

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	5. Dezember.	Auszug aus dem revidirten Postvereinsvertrag, Portofreiheiten betr. (Nr. 10,643.)	1729	227
1851	22. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Telegraphengebühren für Staats-Depeschen betr. (Nr. 13,201.)	2187	771
1852	3. Jänner.	M.-E. (Kriegs-), die Vergütung der Einquartirungs-, Verpflegs- und Vorspanns-, dann sonstiger Transportkosten bei Märschen k. Truppen betr.		583
1852	3. Jänner.	M.-E. (Kriegs-), Auszug, die Vergütung der Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspanns-, dann sonstiger Transport-Kosten bei Märschen k. Truppen betr.	2290	1058
1852	12. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Reglement über die Freikarten für die zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Eisenbahnen betreffend. (Nr. 20,614.)	2133	629
1852	18. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Postportofreiheit in Untersuchungssachen betr. (Nr. 535b.)	1785	260
1852	20. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die unbefugte Beförderung von Reisenden durch von den Nachbarstationen heimkehrende Postillone betr. (Nr. 1,029.)	2042	493
1852	20. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Freifahrten auf den kgl. bayer. Eisenbahnen betr. (Nr. 1,036.)	2134	629
1852	23. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Postportofreiheit der k. Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder in Speyer betr. (Nr. 20,303.)	1798	267
1852	27. Jänner.	Auszug aus der Uebereinkunft zwischen der bayerischen und der österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütungen in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.	1786	260
1852	31. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Berechnung der Defraudations-Conventionalstrafen nach §. 10 der Gütertransport-Bestimmungen für die k. Eisenbahnen betr. (Nr. 1,713.)	2095	602
1852	31. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Erhebung der Versicherungs-Prämien auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 1,711.)	2101	609
1852	10. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch der badischen Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern betr. (Nr. 1,304.)	2328	1106
1852	12. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Vergütung der Transportkosten bei Märschen k. b. Truppen betr. (Nr. 299.)	2082	581
1852	14. Februar.	M.-E. (des Innern), die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften betr. (Nr. 1,689.)	1885	312

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	19. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Auszug, die Restauration an der Bahn betr. (Nr. 2,825.)	2163	654
1852	19. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr. Hiezu Abdruck der Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Correspondenzen im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.	2171	672
1852	21. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Fahrbillette für Hunde betr. (Nr. 3,309.)	2111	618
1852	29. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Versendung von Briefen unter der Adresse von Poststellen betr. (Nr. 3,353.)	1934	341
1852	1. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der Flußwarte in Dienstsachen betr. (Nr. 3,502.)	1799	268
1852	4. März.	Auszug aus den Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.	1812	275
1852	10. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Mißbrauch der Taxmoderation für Drucksachen unter Band betr. (Nr. 3,958.)	1955	361
1852	10. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Bestellungsgebühren für Fahrpoststücke betr. (Nr. 4,092.)	2010	450
1852	13. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Frankatur der Fahrpostsendungen betr. (Nr. 2,525.)	1999	429
1852	16. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten Verpackung der Geldsendungen auf der Bahn betr. (Nr. 4,304.)	2087	595
1852	17. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Bewilligung des Extrapost-Tax-Zuschlages für die Poststallmeister zu Bamberg, Landshut und Speyer betr. (Nr. 4,488.)	2035	490
1852	23. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Verwendung von achtsitzigen Omnibus, resp. Bespannungs-Regulativ betr. (Nr. 4,940.)	2053	510
1852	26. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Sitzordnung in den achtsitzigen Omnibuswägen betr. (Nr 5,173.)	2026	474
—	—	Neues Formular aus Nr. 6 des Verordnungs- und Anzeige-Blattes für die k. Posten von 1847.	2027	475
1852	3. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Maßregeln gegen das Aushängen und Abreißen der Wagenzüge betr. (Nr. 5,581.)	2154	645
1852	6. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Tarifirung der Feuerlöschmaschinen bei dem Transporte auf der k. Staats-Eisenbahn betr. (Nr. 5,765.)	2121	622

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	12. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. belgischen Regierung betr. (Nr. 5,273.)	1624	58
1852	13. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Post-Vertrag zwischen Preußen und Rußland betr. (Nr. 5,669.)	1625	60
1852	13. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Pferde-Transport auf der k. b. Eisenbahn betr. (Nr. 5,228.)	2112	618
1852	23. April.	Auszug aus dem neuen Postvertrage zwischen Bayern und der Schweiz über Portofreiheiten betr. (Nr. 15,810.)	1730	228
1852	30. April.	M.-E. (der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Erwerbung des Ludwigs-Canals betr.	2255	953
		Hiezu Abdruck des Vertrags zwischen der k. bayerischen Regierung und der Canal-Aktien-Gesellschaft wegen Erwerbung des Ludwigs-Donau-Main-Canales.		
1852	8. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Erhebung der Versicherungs-Prämien betr. (Nr. 6,094.)	2102	609
1852	17. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Revisions-Erinnerungen über die Transport-Rechnungen pro Oktober, November 1851 und Februar 1852 betr. (Nr. 8,154.)	2291	1058
1852	18. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Transport-Tax-Freiheit für Sendungen des k. Hofes auf den Staats-Eisenbahnen betr. (Nr. 4,956.)	2138	632
1852	27. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Beförderung der beurlaubten Militärs auf der k. Eisenbahn betr. (Nr. 8,946.)	2129	625
1852	28. Mai.	Gesetzes-Auszug, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietetheilen diesseits des Rheins betr.	1767	250
1852	28. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die amtliche Portofreiheit der Stiftungsbehörden betr. (Nr. 9,088.)	1910	328
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Finanzgesetze für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ betr.	2256	955
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Finanzgesetze für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ betr.	2292	1059
1852	7. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den österreichisch-italienischen Postvertrag, in specie dessen Vollzug im Correspondenzverkehr mit Modena und Parma betr. (Nr. 9,509.)	1641	85
1852	8. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Aufnahme von Reisenden betr. (Nr. 9,678.)	2020	466

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	9. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k Verkehrs-Anstalten die Postportofreiheit in Sachen des Ludwigs-Canals betr. (Nr. 13,117.)	1853	295
1852	9. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxe für Versendungen von Urkunden mit der Fahrpost betr. (Nr. 11,350.)	1998	428
1852	15. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Postvertrag zwischen Preußen und Schweden betr. (Nr 9,935.)	1659	100
1852	15. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz mit Norwegen betr. (Nr. 10,156.)	1660	102
1852	15. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Canals betr.	2257	956
1852	16. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Schalterschluß betr. (Nr. 9,949.)	1703	197
1852	16. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Unfall auf der Eisenbahn bei Bamberg am 24. Mai 1852. resp. die Maßregeln für Erhaltung der Fahr-Sicherheit betr. (Nr 9,143.)	2155	646
1852	22. Juni.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zollaufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen betr. Hiezu 3 Abdrücke.	2269	977
1852	23. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz nach Tunis und Tanger betr. (Nr. 3,178.)	1633	76
1852	23. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz nach Nordamerika bei der Leitung über Bremen betr. (Nr. 2,901.)	1650	93
1852	23. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die richtige Ortsbestimmung bei der Correspondenz nach Nordamerika betr. (Nr. 14,715.)	1651	95
1852	23. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz nach Ostindien bei der Versendung über Triest und Alexandrien betr. (Nr. 9296.)	1653	95
1852	23. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Frankatur der Correspondenz nach den k. k. österreichischen Postanstalten im Vereins-Auslande betr. (Nr. 14,847.)	1668	132
1852	23. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus der Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach Entlassenen betr. (Nr. 9,408.)	2084	583

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	25. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den revidirten Postvereins-Vertrag betr. (Nr. 10,643.) Hiezu Abdruck dieses Vertrages.	1618	
1852	26. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Pferdetransport auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 7,285.)	2113	619
1852	27. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Behandlung des Reisegepäckes auf den k. Eisenbahnen betr. (Nr. 10,836.)	2107	613
1852	30. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Vollzug des revidirten Postvereins-Vertrages betr. (Nr. 11,291.)	1619	32
1852	30. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der k. Eisenbahn betr. (Nr. 10,574.) Hiezu Abdruck eines Auszuges aus dem Vereins-Zolltarif für die Jahre 1851 mit 1853 über diejenigen Gegenstände, welche bei der Ausfuhr in das Vereins-Ausland einer Abgabe unterworfen sind.	2096	602
1852	13. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der mittelbaren Behörden betr. (Nr. 6,349.)	1859	299
1852	14. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr. (Nr. 11,539.)	1626	63
1852	15. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Spedition von Fahrpostsendungen in geschlossenen Beuteln betr. (Nr. 5,370.) Hiezu Abdruck einer Frachtkarte.	1982	414
1852	15. Juli.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, Vollzugsanweisung zur Ausführung der zwischen Bayern und Oesterreich am 2. Dezember 1851 geschlossenen Staatsverträge, insbesondere den Vertrag wegen der polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen betr. (Nr. 7,650.) Hiezu 2 Abdrücke.	2270	989
1852	15. Juli.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, den zwischen Bayern und Oesterreich geschlossenen Vertrag wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, hier die Aufhebung der Flußzölle und Schifffahrtsabgaben auf der österreichischen Strecke der genannten Flüsse betr. (Nr. 8,218.) Hiezu Abdruck, Auszug aus dem Erlasse des k. k. österreichischen Finanzministeriums d.d. 19. Juni 1852, Nr. 8726 an die k. k. Finanz-Landesdirektionen in Wien und Innsbruck.	2271	999
1852	17. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Behandlung der in beschädigtem Zustande eintreffenden Fahrpostsendungen betr. (Nr. 15,610.)	2014	460

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	22. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Postvertrag zwischen Preußen und Großbritanien betr. (Nr. 11,899.) Hiezu ein Abdruck der Seeportotaxen.	1635	76
1852	22. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, das Verfahren bei unrichtigen Declarationen von den auf die Eisenbahnen aufgegebenen Frachtstücken betr. (Nr. 11,735.)	2094	601
1852	23. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postverhältnisse mit den Lippe'schen Fürstenthümern betr. (Nr. 12,144.)	1620	41
1852	2. August.	M.-E. (Kriegs-), die Versendung von Geldanweisungen durch die Militärkassen in Privatangelegenheiten betr. (Nr. 8,300.)	.	524
1852	7. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Versendung von Geldanweisungen durch Militär-Kassen in Privatangelegenheiten betr. (Nr. 13,142.)	2065	523
1852	8. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Aufnahme von Adspiranten für den Post- und Eisenbahndienst betr. (Nr. 13,366.)	1696	166
1852	13. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz nach den dänischen Staaten betr. (Nr. 9,278.)	1629	65
1852	14. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz nach Schleswig betr. (Nr. 14,026.)	1630	66
1852	17. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die direkte Verbindung zwischen den Eisenbahnen und Dampfbooten betr. (Nr. 14,093.)	2293	1059
—	—	Reglement, den Dienst der k. b. Dampfschiffe auf der Donau.	2294	1060
—	—	Tarif der k. b. Donau-Dampfschifffahrt.	2295	1066
—	—	Frachttarif der k. b. Donau-Dampfschifffahrt zwischen Donauwörth und Linz.	2296	1067
1852	30. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Anschluß des Kirchenstaates an den österreichisch-italienischen Postverein betr. (Nr. 13,860.)	1643	87
1852	12. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den österreichisch-italienischen Postvertrag, hier dessen Vollzug im Correspondenzverkehr mit Modena und Parma betr. (Nr. 15,075.)	1642	87
1852	12. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Frankatur der Correspondenz nach den k. k. österreichischen Postanstalten im Vereins-Auslande betr. (Nr. 14,981.)	1669	134

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	13. September.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau betr.	2235	848
1852	20. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten den neuen Postvertrag zwischen Bayern und der Schweiz betr.. (Nr. 15,810.) Hiezu Abdruck der Uebereinkunft über die Grundlagen für die Regulirung der Postverhältnisse zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft.	1662	104
1852	25. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Versendung von Fahrpoststücken nach Sicilien betr. (Nr. 15,622.)	1646	89
1852	30. September.	Entschließung der General Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr. (Nr. 15,995.)	1627	64
1852	30. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Vollzug des neuen Postvertrages zwischen Bayern und der Schweiz betr. (Nr. 15,558.) Hiezu 3 Verzeichnisse.	1663	117
1852	3. Oktober.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den XX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention betr.	2218	818
1852	5. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Portofreiheit der k. b. Staatsdienstsachen auf dem fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiete betr. (Nr. 15,982.)	1721	219
1852	7. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, das Einlegen von Briefen mit Werthsinhalt in die Boîtes betr. (Nr. 10,348.)	1708	202
1852	15. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft betr. (Nr. 9,906.)	2329	1107
1852	19. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar betr. (Nr. 17,484.)	2015	463
1852	20. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, portofreie Versendung des Repertoriums über die Landtags-Verhandlungen betr. (Nr. 17,343.)	1840	289
1852	3. November.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Leitung und Taxe der Correspondenz nach und aus der Lombardei betr. (Nr. 17,817.)	1664	125
1852	6. November.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz nach Sardinien bei der Spedition durch die Schweiz betr. (Nr. 18,512.)	1665	128
1852	14. November.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Behandlung der Equipagen als Frachtgut auf der Eisenbahn betr. (Nr. 18,955.)	2114	619

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	27. November.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxe für die Correspondenz aus Spanien nach Bayern bei der Leitung über Preußen betr. (Nr. 18,855.)	1661	103
1852	10. Dezember.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Leitung der Correspondenz nach dem Kirchenstaate betr. (Nr. 19,285.)	1644	88
1852	12. Dezember.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpoststücken betr. (Nr. 20,769.)	1988	420
1852	17. Dezember.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Aufgabe und den Transport der nach §. 3 der Güter-transport-Vorschriften bedingungsweise zum Eisenbahn-Transport zugelassenen Gegenstände betr. (Nr. 21,122.)	2088	596
1852	18. Dezember.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Ländeordnung für die Stadt Passau und insbesondere für die Inn-Lände betr. (Nr. 11,302.)	2267	973
1852	23. Dezember.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Transport von Leichen auf den k. b. Staatsbahnen betr. (Nr. 15,725.)	2085	584
1852	24. Dezember.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen betr. (Nr. 20,882.)	1756	244
1853	3. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Transport der unter zollämtlichen Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der k. Eisenbahn betr. (Nr. 181.)	2097	605
1853	3. Jänner.	Bekanntmachung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Transport der unter zollämtlichen Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der k. Eisenbahn betr.	.	606
1853	4. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Versendung von Fahrpoststücken durch die Dampf-Schifffahrten des österreichischen Lloyd betr. (Nr. 37.)	1670	135
1853	8. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten die Leitung und Taxbehandlung der Fahrpoststücke aus Bayern nach der Lombardei betr. (Nr. 318.)	1666	129
1853	9. Jänner.	Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, die Ländeordnung für die Stadt Passau, hier insbesondere die Inn-Lände betr. (Nr. 7,524.) Hiezu Abdruck dieser Ländeordnung.	2268	973
1853	26. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Anwendung des Zollgewichts im Fahrpostverkehr aus Oesterreich nach Bayern betr. (Nr. 1,440.)	1995	427
1853	27. Jänner.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den speciellen Gewichts-Vortrag auf den Frachtbriefen, und die Behandlung von Wagenladungen auf den Eisenbahnen betr. (Nr. 1325.)	2093	600

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	28. Jänner.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech betr. (Nr. 17,826 c.)	2301	1072
1853	5. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Taxbehandlung der Fahrpostsendungen nach der Schweiz betr. (Nr. 1,828.)	1667	130
1853	7. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Corresondenz nach dem Königreiche beider Sicilien betr. (Nr. 2,127.)	1647	89
1853	8. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der k. Brandversicherungs-Inspectoren betr. (Nr. 2,200.)	1768	251
1853	10. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Taxe für Zeitungen nach und aus England über Belgien und Preußen betr. (Nr. 2,26[illegible].)	1636	81
1853	12. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Beigabe von Frachtbriefen zu den Eisenbahngütern betr. (Nr. 2,518.)	2092	600
1853	19. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Portofreiheit der k. Revier- und Forsteiförster in ihrem dienstlichen Verkehre mit k. Behörden betr. (Nr. 2823.)	1801	269
1853	23. Februar.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die portofreie Versendung der Lokal-Wochenblätter zwischen den Polizeibehörden betr. (Nr. 2,957.)	1926	334
1853	1. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Correspondenz nach Ostindien, China und Australien betr. (Nr. 2,744.)	1654	98
1853	3. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Bestellgebühr für Poste-restante-Stücke betr. (Nr. 3,522.)	2011	451
1853	13. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Beförderung von telegraphischen Depeschen durch die Postanstalt betr. (Nr. 4,166.)	1942	353
1853	16. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Tarif für die Telegraphengebühren im inneren Correspondenz-Verkehre betr.	2188	771
1853	16. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Tarif zur Erhebung der Gebühren auf dem Ludwigs-Canale betr. (Nr. 4,318.) Hiezu Abdruck des provisorischen Tarifs zur Erhebung sämmtlicher Gebühren auf dem Ludwigs-Canale.	2258	957
1853	23. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten die Umzugskosten-Entschädigung für niedere Eisenbahn-Betriebs-Bedienstete betr. (Nr. 4,504.) Hiezu Abdruck des provisorischen Umzugsgebühren-Regulativs für das niedere Eisenbahn-Personal.	2078	559

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	23. März.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Tarif für die Telegraphen-Gebühren im innern Correspondenz-Verkehr betr. (Nr. 4,802.) Hiezu eine Tabelle.	2189	771
1853	29. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Ausdehnung der Maindampfschifffahrt auf dem Rheine betr. (Nr. 2,918.)	2242	859
1853	11. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Fahrpostsendungen nach Rußland betr. (Nr. 5,678.)	1656	99
1853	15. April.	Allerhöchste Entschließung, die Postillone betr. (Nr. 4,140.)	.	495
1853	16. April.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Verweigerung des Transportes unfrankirter Rücksendungen leerer Geschirre nach Sachsen und Norddeutschland betr. (Nr. 3,780.)	2089	596
1853	3. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Dienstesverhältnisse des niedern Personals der Donau-Dampfschifffahrt betr. (Nr. 7,100.)	2284	1041
—	—	Dienstes-Instruktion für die Conducteure der k. bayer. Donau-Dampfschifffahrts-Verwaltung.	2285	1042
—	—	Dienstes-Instruktion für den Lootsen der k. bayer. Donau-Dampfschifffahrt.	2286	1055
—	—	Dienstes-Instruktion für die Kahnführer der k. bayer. Donau-Dampfschiffahrt.	2287	1056
1853	5. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postillone betr. (Nr. 7,105.)	2044	495
1853	9. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Correspondenz nach Brasilien betr. (Nr. 5,252.)	1637	81
1853	13. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Vorschriften über den Ausschluß der postzwangspflichtigen Güter vom Eisenbahntransporte auf den norddeutschen Bahnen betr. (Nr. 7,774.) Hiezu Abdruck der Instruction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft an die Frachtgut-, Eilgut- und Gepäck-Expeditionen, Zugführer, Packmeister und Schaffner, sowie an die Bahnhofvorstände, Maschinenmeister und Abtheilungs-Ingenieure, die von den Eisenbahntransport ausgeschlossenen postzwangspflichtigen Gegenstände betr.	2090	597
1853	19. Mai.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postillone betr. (Nr. 8,297.) Hiezu ein Abdruck.	2045	497
1853	6. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Fahrpostsendungen nach Polen betr. (Nr. 9,073.)	1657	99
1853	8. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, Nachnahmsendungen aus den Postvereinsstaaten betr. (Nr. 9235.)	2003	446

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	16. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr. (Nr. 9,520.)	1628	64
1853	25. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Gestattung von Werths-Nachnahmen bei dem Eisenbahn-Gütertransport betr. (Nr. 9,963.)	2098	607
1853	27. Juni.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den Anschluß des Fürstenthums Lippe-Detmold an den deutsch-österreichischen Postverein betr. (Nr. 10,168.)	1621	41
1853	3. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, portofreie Versendung von Gymnasial-Programmen betr. (Nr. 10,350.)	1902	321
1853	4. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Fahrpostsendungen nach Polen betr. (Nr. 10,430.)	1658	100
1853	12. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit der kaiserlich-russischen Regierung wegen der freien Schifffahrt auf der untern Donau betr. Hiezu Abdruck dieses Vertrages.	2272	1000
1853	13. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Versendung von Fahrpoststücken nach Großbritanien über Preußen und Belgien betr. (Nr. 7,133.)	1638	82
1853	14. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, verbotwidrige Zulassung von Werthsversicherungen von Gemälden betr. (Nr. 11,203.)	2103	610
1853	20. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Adressen auf Briefen nach Amerika betr. (Nr. 11,633.)	1652	95
1853	20. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Postportofreiheit der Grundrenten-Ablösungskassa betr. (Nr. 11,420.)	1811	275
1853	25. Juli.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Correspondenz nach Australien und dem indischen Archipel betr. (Nr. 10,886.)	1655	98
1853	6. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.	.	163
1853	20. August.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die revidirten Bestimmungen zum Tarif für den Güter-Transport auf den k. b. Eisenbahnen betr. (Nr. 9,352.) Hiezu Abdruck dieser revidirten Tarifsbestimmungen.	2108	613
1853	29. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee und auf dem Rheine betr. Hiezu Abdruck dieses Vertrages.	2232	833
1853	14. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten,		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		die Aufgabe rekommandirter telegraphischer Depeschen nach Schalterschluß betr. (Nr. 14,621.)	1943	354
1853	14. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Behandlung der zum Transporte auf der Eisenbahn nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände betr. (Nr. 14,425.)	2122	622
1853	16. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxbehandlung der Correspondenz portobefreiter Personen aus Bayern nach dem Postvereins-Auslande. betr. (Nr. 14,868.)	1933	340
1853	16. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Einführung von Fahrbilleten für das beurlaubte Militär bei Benützung der königl. Eisenbahnen betr. (Nr. 21,508.)	2130	626
1853	23. September.	Zweiter Nachtrags-Vertrag des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins. Hiezu Dienstes-Anweisung für die telegraphische Correspondenz auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins mit 16 Tabellen.	2172	683
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine bestehenden Stationen mit Ausnahme der §. 2169 aufgeführten bayerischen.	2173	764
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden kaiserlich-französischen Telegraphen-Stationen.	2174	764
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden k. belgischen Telegraphen-Stationen.	2175	765
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz stehenden herzoglich-modenesischen Telegraphen-Stationen.	2176	765
—	—	Telegraphen-Stationen im Herzogthume Parma.	2177	765
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz stehenden großherzoglich-toscanischen Telegraphen-Stationen.	2178	765
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden Telegraphen-Stationen des Königreichs Großbrittanien.	2179	765
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden schweizerischen Telegraphen-Stationen.	2180	766
—	—	Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden königl. sardinischen Telegraphen-Stationen.	2181	767
1853	28. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf den Fahrpostverkehr in Bayern betr.	1975	402
1853	29. September.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, den inländischen Fahrposttarif, in specie den Vollzug der k. allerhöchsten Entschließung über die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf den Fahrpostverkehr in Bayern betr. (Nr. 15,642.)	1976	403

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	3. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Behandlung der Correspondenz nach und über Frankreich betr. (Nr. 15,448.)	1634	76
1853	3. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Leitung der Correspondenz nach Brindisi und Molfetta im Königreiche Neapel über Triest betr. (Nr. 15,466.)	1648	90
1853	15. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Taxermäßigung für Geldsendungen an Militär-Personen betr. (Nr. 16,262.)	1977	404
1853	16. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Reklamationstermin für uneinbringliche Postporti betr. (Nr. 15,902.)	1693	163
1853	18. Oktober.	Allerhöchste Entschließung, Begründung einer Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Inn und die Donau betr. (Nr. 10,480.)	2297	1069
1853	19. Oktober.	Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten, die Anwendung des Vereinsfahrposttarifs auf den inneren Verkehr von Bayern betr. (Nr. 16,757.)	1978	404

Zweiter Titel.

Transportwesen oder Verkehrs-Anstalten.

Allgemeine Einleitung.

Seitdem die Posten, die Eisenbahnen, die Flußschifffahrt mit und ohne Dampf, und der Canal, der die beiden größten Ströme Deutschlands verbindet, aus den Kategorien von finanziellen Staatsregalien oder von industriellen Privatunternehmungen herausgetreten, und als national-ökonomische Beförderungsmittel des inneren, geistigen und materiellen Verkehrs aufgefaßt worden sind, und behandelt werden, gebührt ihnen ein eigener Titel in der XIV. volkswirthschaftlichen Abtheilung der inneren Verwaltung Bayerns.

Ihr Umfang und ihr Zusammenhang bringen es mit sich, daß dieser Titel nach einem ganz andern Systeme unterabgetheilt und geordnet werden mußte, als 1838 mit Rücksicht auf die damalige Organisation der Behörden in der Döllinger'schen Sammlung geschehen ist, in welcher nur der Wassertransport und auch dieser nicht ganz unter diesem Titel aufgenommen, das Brief- und Fahrpost-Porto in der XVIII. Abtheilung „Geschäftsgang" und theilweise noch in fünf andern Bänden eingeschaltet, und das Eisenbahnwesen den industriellen Privatunternehmungen zugesellt worden ist.

Bei dieser neuen Zusammenstellung, die zunächst nur den Betrieb im Interesse des Publikums im Auge hatte, blieben übrigens mehrere Bestimmungen, welche die bei den k. Verkehrs-Anstalten Angestellten mit den übrigen Staats-Dienern bei anderen Dienstzweigen gemein haben, und die ihr Verhältniß gegenüber dem Staate regeln, z. B. Qualifikation, Uniformen, Amtsbürgschaften u. dgl. ausgeschlossen und sind in der XVIII. Abtheilung unter: „Staatsdienst" zu suchen und zu finden.

Erstes Capitel.

Oberste Leitung sämmtlicher Verkehrs-Anstalten für Fortbewegung von Waaren, Personen, Briefen und Fernschrift.

Einleitung.

Die älteste und wichtigste der bayerischen Verkehrs-Anstalten, die Postanstalt, war ursprünglich in Bayern, wie überall in Deutschland, Oesterreich und Preußen ausgenommen, ein deutsches Reichslehen der Fürsten von Thurn und Taxis.

Als in Folge des Preßburger Friedens Bayern ein souveränes Königreich geworden war, verlieh der König von Bayern in der Eigenschaft eines bayerischen Thronlehens dem Fürsten von Thurn und Taxis und dessen männlichen Nachkommen die Würde eines bayerischen Erblande-Postmeisters und die Verwaltung der in Bayern bisher innegehabten Posten in Form eines Pachtes für den Genuß der Rente. (Bekanntmachung vom 14. Februar 1806 S. 165 des Reg.-Bl.) Die als kaiserlich-österreichischen Posten mit Tirol und Vorarlberg überkommenen Posten kamen nicht zum Thronlehen, sondern wurden auf Regie des bayerischen Staats besonders verwaltet.

Der Postenpacht des Fürsten von Thurn und Taxis war vorläufig auf zehn Jahre geschlossen, wurde aber durch eine Uebereinkunft mit demselben schon im zweiten Jahre aufgelöst. Dagegen wurde für die Verwaltung der bayerischen Posten, als einer auf Staatsregie fortan unmittelbar zu besorgenden Anstalt, vom 1. Juli 1808 anfangend, eine Generaldirektion der k. Posten, als eine dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar untergebene Centralstelle errichtet. (Verordnung vom 1. März 1808, S. 1281 d. Reg.-Bl.) Als Mittelbehörden zwischen der Centralstelle und den äußeren Verwaltungen wurden vier Ober-Postämter zu München, Innsbruck, Augsburg und Nürnberg geschaffen.

In Folge der Territorialveränderungen fiel 1810 das Oberpostamt Innsbruck aus. Dagegen kamen drei neue Ober-Postämter in Salzburg, Regensburg und Bayreuth hinzu. Im Jahre 1814 fiel das Ober-Postamt Salzburg hinweg, wurde ferner das Ober-Postamt Bayreuth aufgelöset, dagegen zwei bayerische Ober-Postämter in Würzburg und Speyer errichtet, so daß nun sechs Ober-Postämter in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg in die Geschäfte sich theilten.

Im Jahre 1817 wurde die Centralstelle unter dem Namen einer General-Administration der bayerischen Posten neu organisirt. (Verordn. vom 31. Juli 1817, S. 724 des Reg.-Bl.) Stellung und Mittelorgane blieben unverändert.

Bei der Umbildung der Ministerien im Jahre 1826 kam die Postanstalt unter das Finanzministerium zu stehen und die Ober-Postämter wurden auf vier, zu München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg reducirt. (Reg.-Bl. 1827, S. 27.)

Am 13. Januar 1832 wurde das bayerische Postwesen von dem Staatsministerium der Finanzen wieder getrennt und dem Staatsministerium des Aeußern untergeordnet. (Reg.-Bl. S. 122.)

So blieb es fünfzehn Jahre.

Am 27. Mai 1847 kam die obere Leitung der Eisenbahnen, welche ursprünglich dem Ministerium des Innern, später seit 7. April 1845, (S. 220 des Reg.-Bl.) dem Ministerium des Aeußern unmittelbar untergeordnet war, zum Geschäftskreise der postalischen Centralstelle hinzu, welche nun die Benennung: General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen annahm, (Verordn. vom 27. Mai 1847, S. 621 d. Reg.-Bl.) worauf bald eine Trennung vom Ministerium des Aeußern und eine Wiederzutheilung zum Ministerium der Finanzen erfolgte, (29. Nov. 1847, S. 1021 d. Reg.-Bl.) bis endlich am 11. November 1848 das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten geschaffen wurde und an dieses Ministerium nunmehr die Respicienz sämmtlicher Verkehrs-Anstalten, namentlich der Posten und Eisenbahnen überging. (Reg.-Bl. 1848, S. 1111.)

Für die Verwaltung des Ludwigkanals, damals noch auf Rechnung der Aktiengesellschaft, war am 9. Januar 1842 (S. 161 d. Reg.-Bl.) eine den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam untergeordnete Verwaltungsbehörde in Nürnberg aufgestellt worden. Sie wurde am 4. Oktober 1846 (S. 689 d. Reg.-Bl.) dem Ministerium des Aeußern, am 29. Nov. 1847 (S. 1021 d. Reg.-Bl.) dem Ministerium der Finanzen untergeordnet, und zuletzt am 15. Nov. 1851 der General-Direktion der bayerischen Verkehrs-Anstalten unterstellt. (Reg.-Bl. S. 1281.)

Für die Dampfschifffahrt auf der Donau, welche anfänglich ebenfalls Privatunternehmen einer Aktiengesellschaft unter Aufsicht des Ministeriums des Innern gewesen, aber 1846 durch Kauf in das Staats-Eigenthum übergegangen ist, war am 8. Juli 1846 (S. 495 d. Reg.-Bl.) eine eigene Bewaltungsbehörde in Regensburg aufgestellt und dem Ministerium des Aeußern unmittelbar untergeordnet worden. Am 29. Nov. 1847 wurde sie, zugleich mit der Canalverwaltung dem Finanzministerium, am 15. Nov. 1851 der General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten unterstellt.

Dazu kam gleichzeitig das Telegraphenamt, welches in seiner Entstehung dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeben gewesen und am 15. Nov. 1851 ebenfalls ein Organ der General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten geworden ist.

So bildete und erweiterte sich durch Vereinigung aller verwandten Dienstzweige die jetzige Centralstelle für alle Arten des Transportwesens in Bayern.

§. 1615.

(Die Bildung einer General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten als Section des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.)

M. II. K.

Von der Absicht geleitet, Unseren Verkehrs-Anstalten den möglichsten Grad von Ausbildung zu geben, den nöthigen Einklang in der Verwaltung und zugleich einen vereinfachten, raschen Geschäftsgang herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Main-Canales, so weit bei letzterem der Staat betheiliget ist, wird eine General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten gebildet, welche mit Unserm Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht und eine Section dieses Staatsministeriums bildet.

II.

Diese Section hat zu bestehen aus einem Vorstand, welcher in Ansehung der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Ministerialrath ist, einer noch festzusetzenden Anzahl von Räthen und Assessoren, dann dem erforderlichen Cassa-, Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Personal.

Insoweit Wir nicht anders bestimmen, wird das gesammte dermalige Personal der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen, sowie der Vorstand des Telegraphenamtes, vorerst ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge, für den Dienst der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten verwendet.

III.

Wegen weiterer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Organisation sowohl der Centralstelle, als der untergeordneten Verwaltungsbehörden behalten Wir Uns Entschließung vor. Bis dahin bleiben die dermalen bestehenden Bestimmungen in Kraft.

IV.

Der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten als Centralstelle ist der bisherige für die Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen.

Gleichzeitig hat jedoch die General-Direktion als Ministerial-Section die auf die Verkehrs-Anstalten bezüglichen, dem Ressort des Staatsministeriums vorbehaltenen Gegenstände, ausnahmlich der Recurse, nach der für die übrigen Ministerial-Referate bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Eine Berichterstattung Seitens der General-Direktion findet hiernach nicht statt, und die Ministerial-Verfügungen ergehen unmittelbar an die äußeren Bezirksbehörden in der gewöhnlichen Form unter der Unterschrift des Staatsministers, beziehungsweise des Ministerial-Direktors.

In der Competenz der untergeordneten Behörden hat schon jetzt jede mit den allgemeinen Verwaltungs-Normen vereinbarliche Erweiterung einzutreten.

V.

In Ansehung des Etats-, Cassa- und Rechnungswesens der verschiedenen Verkehrs-Anstalten ist auch ferner genaue Ausscheidung zu beobachten.

VI.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. März 1851 in Wirkung zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Februar 1851.

Regierungsblatt von 1851, S. 121—125.

§. 1616.

(Die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Führung der Rechtsgeschäfte Unserer General-Direktion der Verkehrs-Anstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die General-Direktion der Verkehrs-Anstalten wird ein besonderes Fiscalat unter der Benennung:

„Fiscalat der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten"

gebildet.

§. 2.

Von diesem sind sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu besorgen und Prozesse zu führen, welche auf die der genannten General-Direktion zugewiesenen Geschäfte und auf die Verwaltung der deßfallsigen Fonds Bezug haben.

Dem Fiscale wird auch die Bearbeitung der Postreklamationssachen übertragen.

§. 3.

Bezüglich der Führung der Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, „die Auflösung des Generalfiscalats betreffend", analoge Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit dem der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, am 2. Juni 1851.

Regierungsblatt von 1851, S. 611—612.

§. 1617.

(Die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr.)

M. II. K.

Durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. haben Wir die Bildung einer General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten als Section des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, wegen der künftigen Formation dieser Stelle und zunächst der ihr untergeordneten Behörden nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

A. Formation.

1.

Bezüglich der Centralstelle selbst wollen Wir es bis auf Weiteres noch bei dem Personalstatus nach der Formation der früheren General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen belassen.

Wir bestätigen hienach das der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zur vorläufigen Verwendung zugewiesene Personal in seiner dermaligen Stellung und behalten Uns die den Umständen entsprechenden weiteren Verfügungen vor.

2.

Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungsbehörden werden der General-Direktion untergeordnet:

I. in jedem der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahnbetrieb, nämlich:
   a) für Oberbayern ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in München,
   b) für Niederbayern ein Oberpostamt mit dem Sitze in Landshut,
   c) für die Pfalz ein Oberpostamt mit dem Sitze in Speier,
   d) für die Oberpfalz und Regensburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Regensburg,
   e) für Oberfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Bamberg,
   f) für Mittelfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Nürnberg,
   g) für Unterfranken und Aschaffenburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Würzburg,
   h) für Schwaben und Neuburg ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Augsburg;

II. für den Telegraphen-Betrieb im Königreiche:
   ein Telegraphenamt mit dem Sitze in München;

III. das k. Betriebsamt der Donau-Dampfschifffahrt mit dem Sitze in Regensburg;

IV. die k. Verwaltung des Ludwig-Kanals mit dem Sitze in Nürnberg.

Die bisherige Wagenbau-Anstalt in Nürnberg und die unmittelbare Hauptwerkstätte in Augsburg gehen als Reparatur-Werkstätten an die betreffenden Bezirksämter über.

3.

Die bereits durch die Verordnung dd. 27. Mai 1847 *) ausgesprochene Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Betriebsbehörden hat, insoweit solche noch nicht besteht, sobald einzutreten, als das Interesse beider Dienstzweige solches angemessen erscheinen läßt.

Bis dahin kann in einzelnen Fällen ein gesonderter Bestand der Bezirks- und Lokalbehörden noch belassen werden.

Die genaue Ausscheidung der Etats, dann der für jeden Rentenzweig erforderlichen Buch- und Rechnungsführung ist übrigens wie bisher zu beobachten, und sind insbesondere die gemeinsamen Kosten der Bezirksverwaltungen auf die Post- und Eisenbahnkassa nach dem in jedem Falle speciell festzusetzenden Maßstabe zu überweisen.

4.

Die den Bezirks-Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden werden nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt, wie bisher:
   1) Aemter,
   2) Verwaltungen,
   3) Expeditionen.

Die Zahl der Aemter soll auf acht, nämlich die Post- und Bahnämter zu Hof, Nördlingen und Kempten, dann die Postämter zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Lindau und Passau beschränkt werden.

---

*) Siehe die folgende Beilage 1 S. 9.

Die Zahl der Verwaltungen ist vorläufig auf zwölf festgesetzt.

Die Verwaltungen zweiter und dritter Classe sind nach und nach einzuziehen und in gewöhnliche Expeditionen umzuwandeln. Es bleibt hiebei vorbehalten, einzelne Expeditionen bei besonderer Bedeutung des Dienstes zeitweise durch einen Officialen verwalten zu lassen.

5.

Die Bezirks-Oberämter werden besetzt:
mit einem Vorstande,
mit einem Bezirkskassier, und
in soweit Eisenbahndienst damit verbunden ist,
einem Betriebs-Inspektor,
einem Betriebs-Ingenieur,
einem Maschinenmeister,
den erforderlichen Specialkassiren, Officialen und dem Unterpersonale.

Die Lokalämter werden besetzt:
mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl Officialen und Assistenten.

Als technische Aufsichtsorgane sind die Bahn-Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Obermaschinisten zu exponiren.

6.

Bezüglich der Formation der centralisirten Behörden, nämlich:
a) des Telegraphenamtes,
b) des Betriebsamtes der Donau-Dampfschifffahrt,
c) der Verwaltung des Ludwig-Kanals,
behalten Wir Uns besondere Entschließung bevor.

7.

Die Ranges- und Gehaltsverhältnisse des Personals reguliren sich, insoweit Wir nicht jetzt schon Anderes bestimmen, nach den für die Post- und Eisenbahn-Verwaltung bisher bestandenen Normen.

Bezüglich der Dienstkleidung haben die bisher für das Post- und Eisenbahn-Personal bestandenen Vorschriften auf das gesammte Personal der k. Verkehrs-Anstalten gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht für einzelne Dienstes-Kategorien anderweite specielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

B. Wirkungskreis.

8.

Der Wirkungskreis der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten als Ministerial-Section ist bereits durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. festgesetzt; der Wirkungskreis als Centralstelle ist im erweiterten Maaße zunächst der frühere der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen und erstreckt sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrs-Anstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen, umfaßt insbesondere

1) die Sorge für bestmögliche Ausbildung der einzelnen Verkehrs-Anstalten, für ausreichende Anlagen von Stationen und Verbindungslinien;

2) die Unterhaltung und, insoweit solche zugewiesen werden, die Führung der Bauten nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen;
3) die Anschaffung und Instandhaltung des gesammten Betriebs-Inventars;
4) die Regulirung und Ueberwachung des gesammten Fahrdienstes der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und die Sorge für ausreichende Verkehrsmittel jeder Art;
5) die Aufsicht über den ganzen Dienst der Verkehrs-Anstalten nach allen Abtheilungen und über das gesammte hiebei verwendete Personal;
6) die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf, oder kündbaren Dienstvertrag, insoweit dieß nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist;
7) die Aufnahme der Dienstadspiranten nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften;
8) die Behandlung der Reclamationen nach den einschlägigen Verordnungen;
9) die Führung der Processe durch das eigene Fiscalat;
10) die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reiches betreffend, und der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jedem der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Verrechnungszweige nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen;
11) die Unterhaltung einer vollständigen Statistik der Verkehrs-Anstalten;
12) die Sorge für möglichste Steigerung der Frequenz und Rentabilität der Verkehrs-Anstalten durch geeignete Contrakte in besonderen Ausnahmsfällen;
13) Urlaubs-Ertheilungen an das Personal bis zu sechs Wochen;
14) Unterstützungen und Entschädigungen innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summe.

Gegenstände, worüber jederzeit höhere Entschließung zu erholen ist, sind insbesondere:

1) alle allgemeinen Formationsbestimmungen;
2) Verhandlungen mit fremden Staaten;
3) die Festsetzung der allgemeinen Tarifs-Normen;
4) die Führung von — im Etat nicht vorgesehenen Bauten;
5) die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten;
6) die Ertheilung von Urlaub über sechs Wochen;
7) die Bewilligung von Remunerationen.

9.

Die Oberpost- und Bahnämter der acht Kreise, sowie die centralisirten Behörden für Telegraphen-, Dampfschifffahrts- und Kanalbetrieb sind als die eigentlichen Verwaltungsorgane zu betrachten, und ist denselben eine möglichst freie Bewegung innerhalb der ertheilten allgemeinen Vorschriften und genehmigten Etats zugestanden.

Auf den Grund ausgedehnter Competenz sind die Kreis- und Centralbetriebs-Behörden für den ordnungsmäßigen Gang des Dienstes zunächst verantwortlich zu machen.

Als Obliegenheiten dieser Mittelbehörden sind insbesondere zu bezeichnen:

1) der umsichtige und energische Vollzug der höheren Anordnungen;

2) die fortwährende Wahrnehmung der Interessen des Verkehrs und Veranlassung zweckdienlicher Einrichtungen;
3) die fortwährende Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars;
4) die Sorge für möglichst zweckmäßigen und ökonomischen Betrieb;
5) die Ueberwachung der Einhebung und Verrechnung der Gefälle;
6) die zweckmäßigste Verwendung des zugewiesenen Personals, dann die Aufnahme, Versetzung und Entlassung jener niederen Bediensteten, welche nicht den im Artikel II. der Verordnung dd. 11. Oktober 1848 bezeichneten Kategorien angehören und bezüglich welcher sonst höhere Bestimmung nicht erforderlich ist;
7) die unausgesetzte Ueberwachung des gesammten Dienstes und lebendige Controle durch den Vorstand, seine Nebenbeamten und bestimmten Inspicirungsorgane;
8) die Bewilligung von Urlaub bis 14 Tagen;
9) stete selbstthätige Wirksamkeit für die Zwecke der Verkehrs-Anstalten, wie sie durch specielle Aufträge oder allgemeine Vorschriften bezeichnet werden;
10) entsprechende Erledigung vorkommender Beschwerden auf dem kürzesten Wege.

C. Geschäftsgang.

10.

Bei der Wirksamkeit der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten als Centralstelle richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen auch nach den deßfalls im Allgemeinen für Central-Verwaltungsstellen geltenden Vorschriften.

Vorzugsweise soll überall auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und soweit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Vorstand bleibt für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Die Mitglieder haften für akten- und instruktionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Eine periodische Ober-Inspektion sämmtlicher Verkehrs-Anstalten ist so oft als möglich von dem Vorstande selbst, außerdem durch die einschlägigen Referenten vorzunehmen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes tritt Stellvertretung durch den ersten Rath ein, wenn nicht anders verfügt wird.

11.

Bei den Mittelbehörden ist der Geschäftsgang durchaus bureaumäßig und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen zunächst verantwortlich, wodurch jedoch die freie Bewegung der Nebenbeamten innerhalb der speciellen Dienstesabtheilung nicht behindert, vielmehr in allen Abstufungen das richtige Verhältniß zwischen Competenz und Verantwortlichkeit eingehalten werden soll.

Ueberall soll auch hier die möglichst rasche Geschäftsführung und energische Dienstesaufsicht gewahrt, unnöthige Schreiberei aber fern gehalten werden.

Auf die Mittelbehörden hat die bezüglich der Stellvertretung des Vorstandes im §. 10 gegebene Bestimmung analoge Anwendung zu finden.

Im Sinne der vorstehend ertheilten Normen sind auch die speziellen Instruktionen und Dienstes-Vorschriften zu erlassen.

12.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. November 1851.

Regierungsblatt von 1851, Seite 1281 — 1294.

Beilage 1.
Zu §. 1617.

(Die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betr.)

L. S.

In Bezug auf die künftige Verwaltung Unserer Posten und Eisenbahnen finden Wir Uns, auf so lange Wir nicht anders beschließen, bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Die Verwaltung der Eisenbahnen wird mit jener der Posten vereinigt.

II.

Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen mit dem Sitze in München gebildet.

III.

Diese vereinigte Central-Verwaltungsstelle hat zu bestehen:

a) aus einem Vorstande, welcher den Titel „General-Verwalter der k. Posten und Eisenbahnen" führt,
b) aus dem bereits vorhandenen statusmäßigen Personale der bisherigen General-Administration der Posten und der bisherigen General-Verwaltung der Eisenbahnen.

Etwaige Formations-Aenderungen im Personalstatus, welche zufolge der Vereinigung und der dadurch erzielten Geschäfts-Vereinfachung zweckmäßig erscheinen sollten, bleiben Unserer Erwägung vorbehalten.

IV.

In Bezug auf den Wirkungskreis und den Geschäftsgang bleiben die bisherigen Formations-Bestimmungen für die Postverwaltungs-Behörden, sowie Unsere Verordnung vom 7. April 1845 *), die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen betr., auch ferner in Kraft.

V.

Ebenso sind die in Unserer letztgedachten Verordnung für die untergeordneten Eisenbahnbetriebs-Behörden ertheilten Normen auf so lange maaßgebend, als von Uns nicht Anderes wird verfügt werden.

VI.

Wie schon im §. 13 Unserer Verordnung vom 7. April 1845 ausgesprochen ist, hat nun sobald als thunlich die Vereinigung der Lokalpostbehörden mit den äußeren Eisenbahnbetriebs-Behörden überall stattzufinden.

VII.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Juni l. Js. in Wirkung tritt, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des k. Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 27. Mai 1847.

Regierungsblatt von 1847, Seite 621 — 624.

---

*) Siehe die folgende Beilage 2 S. 10.

Beilage 2.
Zu §. 1617.

(Die Verwaltung und den Betrieb der k. Eisenbahnen betr.)

L. K.

Nachdem bereits größere Strecken der nach Unseren Befehlen auszuführenden Staats-Eisenbahnlinien vollendet und in Betrieb gesetzt sind, auch die München-Augsburger Eisenbahn in das Eigenthum des Staates übergegangen ist, haben Wir wegen deren Verwaltung beschlossen und verordnen, in so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Die Eisenbahnbetriebs-Oberleitung betreffend.

§. 1.

Die oberste Leitung des eigentlichen Betriebs und die Verwaltung der Eisenbahnen ist, gleichwie jene der postalischen Transport-Anstalten Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern übertragen, zu welchem sonach alle Gegenstände der Dienstesaufsicht und Personalsachen ressortiren, von welchem insbesondere auch die Anordnungen bezüglich des Fahrtenplanes und der Förderung des Postdienstes auf den Bahnen auszugehen haben, und bei welchem alle die oberste Eisenbahn-Verwaltung betreffenden Eingaben und Berichte einzureichen sind.

§. 2.

Alle bezüglich auf die Benützung der vollendeten und dem Verkehre eröffneten Eisenbahnstrecken sich ergebenden Fragen des Systems und der organischen Einrichtung, namentlich was das Staatswirthschaftliche, die Tarife und Transportweise, die Bahnpolizei und die Zollbehandlung betrifft, werden von Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeussern, im Benehmen mit Unserem Ministerium des Innern und Unserem Finanzministerium behandelt, eben so hat bezüglich der technischen Gegenstände, einschließlich der Aufstellung des technischen Personals das erforderliche Benehmen zwischen den beiden erstgenannten Ministerien einzutreten.

§. 3.

Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete

General-Verwaltung der k. Eisenbahnen

mit dem Sitze in München gebildet.

Die Eisenbahnbau-Commission hat bis zur Vollendung ihrer eigentlichen Aufgabe neben der General-Eisenbahn-Verwaltung und gänzlich gesondert von dieser fortzubestehen, und bleibt wie bisher Unserem Ministerium des Innern ausschließlich untergeordnet.

§. 4.

Die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen hat zu bestehen aus

einem Vorstande,
zwei Räthen, wovon einer der Comptabilität kundig sein muß,
einem Ober-Ingenieur,
einem Maschinenmeister,
dem erforderlichen Kassa-, Rechnungs-, Canzlei-, Registraturs- und technischen Gehilfenpersonal.

Die Ranges- und Gehalts-Verhältnisse des Personals der General-Eisenbahn-Verwaltung reguliren sich analog den Bestimmungen, welche für das Personal Unserer General-Postadministration gegeben sind.

Die Führung der Aktiv- und Passivprozesse liegt den einschlägigen Regierungs-Fiskalaten ob.

§. 5.

Der Wirkungskreis der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen erstreckt sich auf alle Verwaltungszweige des Eisenbahnbetriebs und umgreift zunächst

1) den Vollzug der einschlägigen höhern Anordnungen,
2) die bauliche Unterhaltung des dem Betriebe überwiesenen Bahnbestandes,
3) die Instandhaltung und Nachschaffung des Betriebs-Inventars an Lokomotiven und Transportwägen, sowie die Mobiliar-Einrichtung der Bahnhöfe und die Anschaffung des Betriebsmaterials,
4) alle Einrichtungen für möglichst zweckmäßige und sichere Transportweise,
5) die Regulirung des gesammten Fahrdienstes auf allen Stationen mit Rücksicht auf den allgemeinen Fahrplan,
6) die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbetriebs, Etats-, Cassa- und Rechnungswesens nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reichs

betreffend, und der durch diese Verordnung für die Central-Verwaltungsstellen festgesetzten Competenz, mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen,

7) die Oberaufsicht über die Bahnpolizei,

8) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Bahnverwaltungs- und Betriebspersonals in dienstlicher und disciplinärer Beziehung,

9) die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf oder kündbaren Dienstvertrag, in so weit dieses nicht den nachgeordneten Bahnbehörden übertragen ist,

10) die Behandlung der Reklamationssachen nach den einschlägigen Bestimmungen,

11) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Eisenbahn-Verkehrs.

Sonstige Competenzverhältnisse der General-Eisenbahnverwaltung reguliren sich analog jenen Unserer General-Administration der Posten.

Gegenstände, worüber jederzeit gutachtlicher Antrag an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten und höhere Entschließung zu gewärtigen ist, sind insbesondere:

1) Organische Verfügungen oder Feststellung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze,

2) Verhandlungen mit fremden Staatsanstalten oder Eisenbahn-Privatgesellschaften,

3) das Tarifwesen,

4) der allgemeine Fahrtenplan,

5) die Förderung des Postdienstes auf den Eisenbahnen,

6) die Errichtung oder Aufhebung von Eisenbahnstationen und die Errichtung von Bezirksgrenzen,

7) die Führung von im Etat nicht vorgesehenen Bauten,

8) die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten,

9) die Ertheilung von Urlauben über sechs Wochen im Inlande, und über vierzehn Tage ins Ausland,

10) die Aufnahme der Eisenbahndienst-Adspiranten,

11) alle Generalverfügungen überhaupt, welche auf Vermehrung oder Verminderung der Eisenbahnerträgnisse einen direkten Einfluß haben.

§. 6.

Der Geschäftsgang und dessen Formen richten sich nach den deßfalls für die Centralstellen im Allgemeinen geltenden Vorschriften.

Ganz vorzugsweise soll dabei auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und so weit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Geschäftsgang ist demnach, sofern nicht für besondere Fälle nach den bestehenden Verordnungen collegiale Behandlung vorgeschrieben ist, bureaukratisch und der Vorstand für die gesammte Geschäftsführung der Verwaltung verantwortlich. — Die Mitglieder haften für acten- und instruktionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Jedoch in allen, dem Grundsatze oder Objekte nach wichtigen, so wie systematischen und organischen Gegenständen, wie z. B. in Personalsachen, Regulirung der Tarife und Fahrzeiten, Aenderungen im Lokomotiv- oder Wagensysteme ꝛc. hat der Vorstand, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, seinen Verfügungen oder Anträgen eine collegiale Berathung der sämmtlichen oder der zunächst einschlägigen Referenten resp. Mitglieder der Verwaltung vorangehen zu lassen.

Bei einer Meinungsverschiedenheit in technischen Fragen ist, vorbehaltlich provisorischer Anordnung in dringenden Fällen und auf Verantwortung der sie beantragenden Techniker, an das vorgesetzte Ministerium zu berichten, welches hierüber im Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheiden oder nach Beschaffenheit des Falles Unsere allerhöchste Entschließung erholen wird.

II. Die untergeordneten Eisenbahnbetriebs-Behörden betreffend.

§. 7.

Zur Besorgung des Fahr- und Transportdienstes, der Bahnpolizei, zur Einhebung und Verrechnung der Fahrgelder und Transporttaxen, sowie zur Bestreitung der Betriebskosten, dann zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bahn sammt Zugehörungen, namentlich des Betriebs-Inventars und der Materialbestände, werden nach Maaßgabe des Bedarfs auf der Bahnlinie errichtet:

1) Eisenbahnämter,

2) Eisenbahnverwaltungen,

3) Eisenbahnexpeditionen,

analog den bezüglich der Postverwaltungsbehörden angenommenen Benennungen und entsprechend den hiebei geltenden Abstufungen des Dienstes.

An einzelnen Verkehrspunkten auf dem Lande können außerdem einfache, von den am Orte postirten oder exponirten Individuen zu versehende Anhaltestellen errichtet werden.

§. 8.

Die an den Hauptpunkten der Bahnlinie aufzustellenden Bahnämter werden besetzt mit

einem Betriebsinspektor, als Vorstand,

einem Ingenieur,

einem Kassier, zugleich Bahnhofverwalter,

der erforderlichen Anzahl von Offizialen für den Controle-, Buchhaltungs- und Abfertigungsdienst, und dem auf Ruf und Widerruf, resp. contractmäßig aufzunehmenden Personal an Speditions-Assistenten, Obermaschinisten, Maschinisten, Stations- und Wagenwärtern, Oberkondukteuren, Packmeistern, Conducteuren, Stationsdienern und Ladmeistern, Bahnmeistern, Oberbahnwärtern, Bahnwärtern, Lokomotivführern, Lokomotivführerlehrlingen, Heizern 2c.

Den Bahnämtern wird unter Bestimmung entsprechender Bezirksgrenzen eine Anzahl von Bahnverwaltungen und Expeditionen untergeordnet.

Die Bahnämter sind als die eigentlichen ausübenden Organe der Eisenbahnverwaltung zu betrachten.

Der Geschäftsgang ist durchaus bureaumäßig, und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen, der Ingenieur für den technischen Theil insbesondere zunächst verantwortlich.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Betriebsinspektors gehört die Beaufsichtigung des ganzen Betriebs, sowie des Fahr- und Signaldienstes.

Der Betriebsinspektor, der Ingenieur und der Obermaschinist haben die Bahnstrecken ihres Bezirkes periodisch zu bereisen und die untergebenen Verwaltungen, Expeditionen und Anhaltestellen zu visitiren.

Dem Kassier, als Bahnhofsverwalter, ist das gesammte Personal für den Abfertigungsdienst,

dem Ingenieur das gesammte Bahnwärterpersonal, und

dem Obermaschinisten das Lokomotivführerpersonal, sowie das Personal in den Reparaturwerkstätten speziell untergeordnet.

§. 9.

Für die wichtigeren mit Bahnhöfen versehenen Stationen, welche jedoch ein Bahnamt nicht erfordern, werden Bahnverwaltungen errichtet, welche mit einem Verwalter und mit dem je nach Umständen erforderlichen technischen und sonstigen Unterpersonal besetzt werden.

§. 10.

Für die Besorgung des Dienstes auf den übrigen Stationen haben Bahnexpeditionen mit einem funktionsweise aufgestellten Expeditor zu bestehen.

Bezüglich der Anhaltestellen wird auf den Schlußsatz des §. 7. verwiesen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Jene Bahnstrecken, welche im Ausbaue so weit sind, daß sie für den Betrieb eröffnet werden können, werden für diesen Zweck sogleich der Generalverwaltung der k. Eisenbahnen überwiesen.

In baulicher Beziehung bleiben sie bis zur gänzlichen Vollendung der k. Eisenbahnbaubehörde untergeordnet, und bis dahin haben deren Sektions-Ingenieure auch die Funktionen der Bahnamts- und resp. Bahnverwaltungs-Ingenieure zu besorgen.

§. 12.

Die in Nürnberg bestehende Maschinen-Werkstätte und Wagenbauanstalt bleibt bis zur Vollendung der Ludwigs-Süd-Nordbahn Attribut der Eisenbahn-Baukommission.

§. 13.

Ueberall, wo solches thunlich und beiden Dienstzwecken förderlich erscheint, hat die Vereinigung der Lokalpostbehörden mit den äußeren Eisenbahnbetriebsbehörden stattzufinden, in welchem Falle das Prädikat dieser mit jenem der erstern verbunden wird.

§. 14.

Die Generalverwaltung der k. Eisenbahnen und die General-Postadministration haben, mit genauer Beobachtung der über das gegenseitige Verhältniß ertheilt werdenden höhern Anordnungen, unter sich stets ein unmittelbares dienstförderliches Benehmen zu pflegen, und sich überhaupt in der Ausführung ihrer Geschäftsaufgabe nach allen Kräften wechselseitig zu unterstützen.

Das Gleiche ist zwischen der Generalverwaltung der k. Eisenbahnen und der Eisenbahn-Baukommission zu beobachten.

§. 15.

Für alle Klassen der beim Eisenbahnbetrieb verwendeten Beamten und Bediensteten werden Wir spezielle Instruktionen und Dienstesvorschriften fertigen lassen.

§. 16.

Ueber die Formation der einzelnen Bahnämter, Verwaltungen und Expeditionen, über die Eintheilung der Bezirke, über den Personaletat, die Gehaltsbezüge, Amtsbürgschaften, sowie über die Dienstkleidung der Bediensteten aller Klassen erfolgen besondere Bestimmungen.

Im Allgemeinen reguliren sich die persönlichen Dienstesverhältnisse des äußeren Eisenbahnverwaltungs-Personals, wie bei der Centralstelle, nach Analogie der bezüglich des Postpersonals bestehenden Normen; die Verhältnisse des beim Eisenbahnbetriebe verwendeten technischen Personals aber nach den entsprechenden Graden des allgemeinen Baudienstes.

§. 17.

Ebenso sind vorläufig und bis auf Unsere anderweite allerhöchste Bestimmung bezüglich des Eintritts in den Eisenbahnverwaltungsdienst die für den Postdienst — bezüglich des Eintritts in den bautechnischen Eisenbahndienst aber die für den Staatsbaudienst überhaupt gegebenen Vorschriften als maaßgebend zu betrachten.

§. 18.

Als transitorische Bestimmung sprechen Wir aus, daß die Besetzungen des Personalstatus der Generalverwaltung der k. Eisenbahnen nur nach Maaßgabe größerer Ausdehnung des Eisenbahnbetriebes selbst erfolgen, einzelne Funktionen bei dieser Centralstelle aber einstweilen von dem hiezu speziell berufenen Personale Unserer General-Postadministration besorgt werden sollen.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des k. Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und hat in den zugleich den Wirkungskreis Unserer anderen Ministerien berührenden Gegenständen mit denselben sich zu benehmen.

München, den 7. April 1845.

Regierungsblatt von 1845, S. 219—232.

Zweites Capitel.

Post-Anstalt.

A. Postverkehr in den vereinten deutschen und den österreichischen außerdeutschen Postgebieten.

I. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 und allgemeine Vollzugs-Verordnungen.

Nr. 10,643. **§. 1618.**

(Den revidirten Postvereins-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu entsprechender Erläuterung und Ergänzung des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages vom 6. April 1850 ist zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz und Oldenburg, sodann den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung unterm 5. Dezember vorigen Jahres ein neuer Vertrag unter der Bezeichnung „revidirter Postvereins-Vertrag" verabredet und abgeschlossen worden, welcher nach allseitig erfolgter Ratifikation nunmehr mit dem 1. Juli l. Js. für den Verkehr zwischen sämmtlichen vorbenannten Staaten und resp. Postverwaltungsbezirken in Wirksamkeit zu treten hat.

Den k. Postanstalten wird dieser revidirte Vertrag nachstehend zur Kenntnißnahme und mit der vorläufigen Eröffnung bekannt gegeben, daß die Grundbestimmungen des Vereins-Vertrages vom 6. April 1850 durch jenen im Allgemeinen eine wesentliche Veränderung nicht erlitten haben, über den Vollzug der einzelnen in dem neuen Vertrage aufgenommenen Modifikationen und Zusätze aber weitere Instruktion folgen wird.

München, den 25. Juni 1852.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 235.

Abdruck.

Revidirter Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Post-Verkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen.)

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portoertrag ist nach Maaßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staats-Gebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ɪc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 12.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Staaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Staates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) Die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{8}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 3 kr.	}	Convent.-Münze oder Reichswähr., je nach der Landeswährung.
bis zu 20 „ „	2 Sgr. „ 6 kr.		
über 20 „ „	3 Sgr. „ 9 kr.		

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Art. 20.

Frankirung.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereins-Staaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Kreuzbandsendungen.

Die Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dergl. bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retourrecepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Post-Anstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die ausserhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind ausser dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr., für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der

Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts werden im Wechselverkehr der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den innern Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß ausser den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesendet werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirte behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefe verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 36.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Ausser den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden

Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung als das Vereinsporto kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande ausser Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit ausserdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in direktem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maaßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschluße als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrags über den Tarif- und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Ausser dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein giltige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen andern Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen, oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten, zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 41.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereins-Gebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 42.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Post-Anstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditios-Gebühr durchweg und und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46. stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis

zum Schluß des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Art. 53.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-Büreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Art. 54.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 55.

Auswechselungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet keine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 58.

Porto für Transit-Sendungen.

Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Art. 60.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke bis

10 Meilen	3	Kreuzer	oder	1	Sgr.
über 10 bis 20	„	6	„	„	2	„
und über 20	„	9	„	„	3	„

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maaßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 61.

Werthdeklaration.

Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushilfsweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Art. 62.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hiefür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Art. 63.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremden Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimal-Taxe der Fahrpost belegt.

Art. 64.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Post-Anstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Art. 65.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereins-Postanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereins-Postanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der

Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahme-Register (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereins-Gebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 235—260.

Nr. 11,291.

§. 1619.

(Den Vollzug des revidirten Postvereins-Vertrages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 23. d. „den revidirten Postvereins-Vertrag betr." (V.-Bl. Nr. 45) wird in Ansehung des Vollzugs der in dem neuen Vertrage enthaltenen Modifikationen und Zusätze zu den älteren Vertragsbestimmungen hiedurch zur Darnachachtung verfügt, was folgt:

ad Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein umfaßt sämmtliche deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme der Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

In Bezug auf den Verkehr zwischen dem Vereinsgebiete und dem Herzogthume Holstein bleiben jedoch bis zu weiterer Verständigung mit der k. dänischen Postverwaltung die bisherigen Tax- und Speditionsverhältnisse nach den Bestimmungen des ersten Postvereins-Vertrages vorerst noch unverändert.

ad Art. 9. In Ansehung der bei Zutaxirung der Correspondenz uud Sendungen anzuwendenden Münzwährung bleiben die in der Ausschreibung vom 21. Januar l. Js. Nr. 1093 (V.-Bl. S. 28 ꝛc.) zusammengefaßten deßfallsigen Bestimmungen unverändert in Kraft, und werden weitere bezügliche Vereinbarungen mit den übrigen Vereinspostverwaltungen jedesmal besonders bekannt gegeben werden.

ad Art. 13. I. Die von einer Vereinspost als portofrei überlieferte Dienstcorrespondenz ist im Verkehre der Vereinsstaaten unter sich auch am Bestimmungsorte als solche zu behandeln.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der von portobefreiten Personen im Bezirke einer Vereins-Post aufgegebenen Correspondenz nach dem übrigen Vereinsgebiete.

II. Differenzen bei dem erhobenen Franko oder dem zugerechneten Porto, welche in der Verschiedenheit der Landesgewichte ihren Grund haben können, werden von der Postanstalt des Bestimmungsortes nicht berichtiget. Andere Differenzen müssen dagegen berichtiget werden. Das zu wenig eingehobene Franko und das zu wenig angerechnete Porto ist unter Anwendung der bei unfrankirten oder nicht vollständig frankirten Briefen eintretenden Zuschläge in der Karte zuzusetzen und von dem Adressaten einzuziehen.

Die mit einem zu hohen Betrage angenommene Frankirung ist nicht zu berücksichtigen.

Eine über den Einfluß der Gewichtsverschiedenheit reichende, in der Anrechnung eines zu hohen Porto bestehende Unrichtigkeit ist durch die Herabsetzung der Gebühr auf dem Briefe und in der Karte zu berichtigen.

Bei allen Berichtigungen der Karten müssen die Gründe dafür angegeben werden, welche sofort auch in die Empfangsbestätigungen (Attestkarten) aufzunehmen oder, wo solche nicht ausgewechselt werden, der absendenden Postanstalt mit der Berichtigung besonders mitzutheilen sind. (Vgl. auch Ausschreibung vom 6. Juni 1851, Nr. 8475, V.-Bl. S. 158 ꝛc.)

ad Art. 16. Zwischen Bayern und den übrigen Vereinspostverwaltungen sind die gegenseitig zu leistenden Transitgebühren zur Zeit noch nicht in Pauschalsummen fixirt, daher sowohl bei der Kartirung nach Bayern das Gewicht der über Bayern transitirenden Correspondenz als auch bei der Kartirung aus Bayern das Gewicht der über eine dritte Vereinspost transitirenden Correspondenz — für jedes Postgebiet der Aufgabe, sowie für jedes Postgebiet der Abgabe ausgeschieden — unter Benennung beider, wie bisher, so auch ferner in der vierten Rubrik der Correspondenzkarten für den Vereinsverkehr in Vormerkung zu kommen hat.

ad Art. 18. Nachdem in Bayern das Zollpfund für den Postverkehr nicht in 30, sondern 32 Lothe eingetheilt ist, bleibt die bisherige Gewichtsbestimmung des einfachen Briefes bis zu einem Zoll-Lothe einschließlich auch ferner unverändert in Kraft.

ad Art. 19. Briefschaften ohne Werthsangabe sind bei der Versendung aus Bayern bis zu dem Gewichte von 4 Loth unbedingt mit der Briefpost abzufertigen, schwerere dagegen bis zu 16 Loth Zollgewicht nur dann zur Versendung mit der Briefpost zu übernehmen, wenn dieß von dem Absender durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Vorstehende Bestimmung findet übrigens wie bisher nur für den Vereinsverkehr Anwendung und werden durch dieselbe die für den inneren Verkehr von Bayern geltenden bezüglichen Bestimmungen, d. i. die unbedingte Beschränkung des bei der Briefpost zuläßigen Maximal-Gewichtes von 4 Loth, nicht alterirt.

Briefschaften ohne Werthsangabe, welche von einer Vereinspost mit der Briefpost überliefert werden, sind ohne Unterschied des Gewichts auch mit der Briefpost weiterzusenden und dürfen deßhalb von den Eingangsposten wegen größeren als des in Bayern zur Versendung mit der Briefpost zuläßigen Gewichtes allein nicht zur Fahrpost überwiesen werden.

Waarenproben und Kreuzband-Sendungen dürfen übrigens in keinem Falle das Gewicht von 16 Loth überschreiten, und sind bei größerem Gewichte nur unter geeigneter, bei dem Fahrpost-Verkehr zuläßiger Verpackung als Fahrpoststücke zu versenden.

ad Art. 20. Die Frankirung mit Marken erstreckt sich bei Versendungen aus Bayern vorerst nur auf die Vereinstaxe; das für die Correspondenz nach dem Vereinsauslande zu vergütende Weiterfranko dagegen ist wie bisher auf der Siegelseite des Briefes vorzumerken.

ad Art. 21. Unzureichend frankirte Sendungen sind zur Berechnung des Ergänzungsporto nach ihrem Gesammtgewichte als unfrankirt zu behandeln, und von der nach letzterem sich ergebenden Gesammtportotaxe lediglich die bei der Aufgabe entrichtete Frankotaxe in Abzug zu bringen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung des Ergänzungsporto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes, und ist in diesem Falle sodann der Brief unter Anrechnung des Ergänzungs-Porto an die Aufgabspost zurückzusenden.

ad Art. 22. Drucksachen, für welche die ermäßigte Taxe angesprochen werden will, dürfen bei deren Versendung aus Bayern nach den Postvereinsstaaten gemäß der Verordnung vom 11. November 1850 (Verord.-Bl. 1850, S. 239 ꝛc.) nur mit einem einfachen Streifbande versehen sein.

Dabei ist den Absendern unbenommen, mehrere Exemplare derselben oder verschiedener Druckschriften unter einem und demselben Streifbande aufzugeben, und dafür lediglich die nach dem Gesammtgewichte treffende Taxe zu berechnen, wenn sämmtliche Druckschriften an einen und denselben Adressaten bestimmt sind. Sind jedoch die einzelnen Druckschriften mit besonderen Adressen versehen, so unterliegt die ganze Sendung der nach ihrem Gewichte treffenden Brieftaxe.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch, wie z. B. Preiscourants, nur in Ziffern bestehen, oder wie z. B. bei Avis- und Offert-Briefen durch Eindrucken des Namens des Reisenden ꝛc., mittels eines Stempels bewirkt werden, bedingen die Anwendung der Brieftaxe.

Bei ungenügend frankirten Drucksachen unter Band ist das Ergänzungsporto nach der Brief-Taxe zu berechnen und dabei nach der zu Art. 21 gegebenen Anweisung zu verfahren.

Die hievon abweichende Bestimmung der Ausschreibung vom 12. September 1850 (Verord.-Bl. 1850, S. 207 ꝛc.) tritt für den Vereinsverkehr außer Wirksamkeit.

ad Art. 23. Die für Waarenproben und Muster festgesetzte Taxermäßigung findet nur dann Anwendung, wenn die Waarenprobe ꝛc. entweder ohne Begleitbrief abgesendet wird, oder derselben nur ein einfacher Brief angehängt ist.

Ist der angehängte Brief schwerer, oder der Begleitbrief dem Muster ꝛc. selbst beigeschlossen und somit das Gewicht des Briefes für sich allein nicht zu ermitteln, so ist die Sendung mit der nach ihrem Gewichte treffenden vollen Brieftaxe zu belegen.

ad Art. 26. 1. Briefe nach und aus den Vereinsstaaten, welche sofort nach der Ankunft bei der Abgabepost den Adressaten durch Expressen zugestellt werden sollen, müssen

a) von dem Absender auf der Adreßseite in gut ersichtlicher Weise mit der Bezeichnung: „Expreß (oder durch eigenen Boten) zu bestellen“ versehen

und

b) bei der Aufgabe recommandirt und mit Retour-Recipisse versehen werden.

2. Für die expresse Bestellung ist zu entrichten:

a) von Briefen, welche im Orte der Abgabepost verbleiben:

aa) wenn die Bestellung am Tage, d. h. zwischen 5 Uhr Morgens und 11 Uhr Nachts im Sommer (April bis September), oder zwischen 7 Uhr Morgens und 10 Uhr Nachts im Winter (Oktober bis März) erfolgt, ein Bestellgeld von 9 kr. rhein. oder Conv.-Mze. oder 3 Sgr. und

bb) wenn die Bestellung Nachts stattzufinden hat, ein Bestellgeld von 18 kr. rhein. oder Conv.-Mze. oder 6 Sgr.;

b) von Briefen, welche außerhalb des Ortes im Bezirke der Abgabpost zu bestellen sind,

aa) eine Gebühr von 9 kr. rhein. oder Conv.-Mze. oder 3 Sgr. für Beischaffung des Boten, durch welchen die Bestellung außerhalb des Ortes besorgt werden soll, ohne Unterschied der Tageszeit, und

bb) die dem Boten nach den ortsüblichen Sätzen zu verabreichende Ganggebühr.

3. Dem Absender steht frei, die nach Ziffer 2 treffenden Bestellgebühren sofort bei der Aufgabe zu entrichten oder deren Berichtigung dem Adressaten zu überlassen. Eine gänzliche Befreiung von denselben findet bei keinerlei Correspondenz statt.

4. Werden die Bestellgebühren bei der Aufgabe bezahlt, so sind dieselben als Weiterfranko zu behandeln und zu vergüten, demzufolge bei Versendungen aus Bayern in dem entsprechenden Betrage jener Währung einzuheben, in welcher die Vergütung des Weiterfranko an die Abgabspost zu erfolgen hat, somit

a) für Versendungen nach Württemberg, Baden, dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Post-Bezirke und Hohenzollern mit 9 und 18 kr. rhein.,

b) für Versendungen nach dem österreichischen Staatsgebiete mit 11 und 22 kr. rhein. für 9 und 18 kr. Conv.-Mze. und

c) für Versendungen nach Sachsen, Preußen und dem durch Preußen vermittelten Vereins-Gebiete mit 11 und 21 kr. rhein. für 3 und 6 Sgr.

Die Vormerkung der geleisteten Zahlung hat jedesmal bei der Aufgabe auf der Siegelseite des Briefes in rheinischer Währung zu geschehen und diese sodann erst bei der Kartirung an die betreffende Vereinspost in die entsprechende fremde Währung reducirt zu werden.

5. Soll die Bestellgebühr von dem Adressaten getragen werden, so ist zwar von dem Absender zunächst nur das für den Brief treffende Franko nebst der Recommandations- und Recepissegebühr einzuheben; jedoch bleibt derselbe auch für die richtige Bezahlung der Bestell-Gebühr durch den Adressaten haftbar und ist deßhalb gehalten, in diesem Falle zur Sicherstellung der Aufgabepost bei Letzterer auf deren Verlangen den der bezüglichen Gebühr entsprechenden Betrag bis zur Rückkunft des Postlieferscheines zu hinterlegen.

Daßelbe gilt in Ansehung der dem Boten zukommenden Ganggebühr für die ausserhalb des Ortes der Abgabepost expreß zu bestellenden Briefe, deren Berichtigung in der Regel dem Adressaten wird überlassen werden.

Sollte jedoch der Absender diese Gebühr gleichfalls zu berichtigen wünschen, so ist, da deren Betrag nicht überall gleichmäßig regulirt werden kann, die Abgabepost bei der Abfertigung durch besonderes Avis zu ersuchen, den Betrag des dem Boten gebührenden Lohnes unter Anlage einer Quittung in Auslage anzurechnen, und diese sodann von dem Absender einzuheben, resp. aus dem von demselben hinterlegten Betrage zu entnehmen.

6. Bei der Abfertigung ist der Vortrag expreß zu bestellender Briefe in der Karte durch den Beisatz „sogleich zu bestellen" besonders hervorzuheben und roth zu unterstreichen, ebenso im

Briefpacket-Nachweise sowie auf dem Packete selbst die Bemerkung „mit Expreß-Briefen" beizufügen.

7. Die von Vereinsposten nach Bayern eingehenden Expreßbriefe sind ohne Unterschied der Tagszeit unmittelbar nach ihrer Ankunft bei der Abgabepost an den Adressaten zu bestellen.

Die dafür treffende Bestellgebühr hat der zur Bestellung verwendete Bedienstete und resp. Bote zu beziehen.

Ist dieselbe von dem Absender bei der Aufgabe berichtiget und hienach von der betreffenden Vereinspost als Weiterfranko nach Bayern angerechnet worden, so haben bei deren Weiterkartirung nach dem Inlande die für transitirendes Weiterfranko unter Ziff. 17 der Instruktion über die Brief-Postrechnungsstellung ddo. 7. September v. Js. (V.-Bl. 1851, S. 318 ꝛc.) getroffenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu kommen und die Abgabsposten demgemäß die ihnen hienach als Weiterfranko vom Inlande in Anrechnung kommenden Bestellgebühren dem zur Bestellung verwendeten Individuum auszubezahlen.

Ist die von der bezüglichen Vereinspost unmittelbar übernehmende Postanstalt zugleich Abgabepost, so gelten in Ansehung der Verrechnung der von derselben auszubezahlenden Bestellgebühren die nämlichen Bestimmungen.

8. Verweigert der Adressat die ihm überlassene Bezahlung der Gebühren (Ziff. 5), so gilt diese Verweigerung für eine Verweigerung der Annahme des Briefes selbst und hat in Folge dessen die Abgabepost den Brief sofort mit geeigneter Bemerkung auf der Adresse an die Aufgabepost zurückzusenden und dabei die für die expresse Bestellung treffenden Gebühren zur Einhebung von dem Absender in Auslage anzurechnen.

9. Für den Verkehr im Innern von Bayern bleiben in Ansehung der unverzüglichen Bestellung dringender Briefe die durch die Ausschreibung vom 16. April 1847 (V.-Bl. 1847, S. 88 ꝛc.) deßfalls gegebenen Vorschriften vorerst noch unverändert.

ad Art. 28. 1. Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten ist im Wechsel-Verkehre der Postvereins-Staaten portofrei, die Correspondenz der Gesandten an ihre betreffenden Regierungen demnach portopflichtig.

Aufgaben von Privatpersonen an Stellen und Behörden müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Für den Verkehr zwischen Bayern und dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke bleiben die auf besonderem Uebereinkommen beruhenden Bestimmungen der Ausschreibung vom 5. Mai 1851, Nr. 6733 (V.-Bl. S. 133 ꝛc.) auch ferner maaßgebend.

2. Die nach Absatz 2 des Artikels 28 für den amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten festgesetzte Portofreiheit erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commandos jener Militär-Corps, welche in einem andern deutschen Bundesstaate als demjenigen, welchem sie angehören, sich befinden, und zwar bezüglich aller dieser sowohl auf die dienstliche Correspondenz unter sich als auch mit den Behörden und resp. Commandos im ganzen Postvereinsgebiete. Die Correspondenz der Bundestags-Gesandten dagegen ist nicht portofrei.

ad Art. 30. Die hienach im Wechselverkehr der Vereinsstaaten eingeräumte Portofreiheit für Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts bezieht sich nur auf die freie Transitbeförderung jener Correspondenz, welche aus dem Heimathlande an Truppen versendet wird, die zu Bundeszwecken ausserhalb ihres Heimathlandes, d. h. ausserhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind.

Bezüglich der Taxbehandlung der in Bayern aufgegebenen Correspondenz an dislocirte bayerische Truppen finden, insoferne nicht in den einzelnen Fällen anders verfügt wird, die für die Militärcorrespondenz im Innern von Bayern allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.

ad Art. 34. Bezüglich der Austaxirung und Einziehung des Retourporto für unbestellbar nach Bayern zurückgehende Briefe aus den Vereinsstaaten wird auf die Ausschreibung vom 3. März l. Js. (B.-Bl. Nr. 16, S. 79 2c.) hingewiesen.

ad Art. 35. Recommandirte Briefe sind auch bei der Nachsendung als recommandirt zu behandeln und dabei ebenso wie gewöhnliche Briefe mit der treffenden Taxe zu belegen.

Für nachzusendende Drucksachen unter Band ist für die Nachsendung die ermäßigte Taxe von 1 kr. rhein. oder Conv.-Mze. oder 4 Spf. pro Loth auch als Porto in Ansatz zu bringen, wenn die bezügliche Sendung bis zum ersten Bestimmungsorte vollständig frankirt und überhaupt zur Anwendung der ermäßigten Taxe geeigenschaftet war.

ad Art. 47. Die Bestimmung darüber, ob eine Zeitung als politisch oder nicht politisch anzusehen ist, kommt derjenigen Vereins-Postverwaltung zu, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist.

ad Art. 50. Die Zeitungsrechnungen sind längstens bis zur Mitte des dritten Monates der Abonnementsperiode aufzustellen und zu berichtigen, bis dahin aber Abschlagszahlungen an die Postanstalt des Bezugsortes zu leisten.

ad Art. 52. Die für die Nachsendung einer Zeitung nach Absatz 1 des angezogenen Artikels einzuhebende und zwischen den bezeichneten Vereinsposten zu theilende Gebühr beträgt bei der Einhebung in Bayern 36 kr. rhein. und ist in den Zeitungsrechnungen zu dem halbscheidlichen Betrage in Einnahme zu bringen.

Tauschblätter der Zeitungs-Redaktionen sind im Vereinsverkehre als Kreuzbandsendungen zu behandeln und demgemäß bei der Aufgabe zu frankiren, wenn dafür die für Drucksachen festgesetzte Tax-Ermäßigung angesprochen werden will.

Für den Verkehr im Innern von Bayern bleiben in beiden Beziehungen die bisherigen Bestimmungen unverändert.

ad Art. 61. 1. Die Werths-Declaration bei Fahrpostsendungen nach den Postvereinsstaaten hat von Seite des Aufgebers jedesmal in der bei der Aufgabspost allgemein geltenden Landeswährung, somit bei Aufgaben in Bayern in der Währung des 24½ fl. Fußes zu geschehen und sind hienach die Aufgeber geeignet zu verständigen.

Bei Aufgaben mit einer Werths-Declaration in anderer Währung, sowie bei Geldsendungen, welche aus fremden Geldsorten oder Gold bestehen, kann die Reduction in die Landeswährung auf Verlangen des Aufgebers auch durch die Aufgabepost vorgenommen und auf den Adressen beigesetzt werden.

2. Bei frankirten Sendungen ist zur Berechnung des Werthporto ausschließlich die Werths-Declaration nach der Landeswährung der Aufgabepost zu Grunde zu legen und hienach das Werth-Porto

a) für Frankosendungen aus Bayern nach den Vereinsstaaten auch für die Beförderungsstrecken in den Postvereinsgebieten des 20 Gulden oder 14 Thaler Fußes nur nach dem Satze von 2 und resp. 4 kr. rheinisch für je 100 Gulden rhein. Währung und ebenso

b) bei Frankosendungen aus Ländern des 20 Gulden oder des 14 Thaler Fußes nach Bayern auch für die bayerische Beförderungsstrecke nach dem Satze von 2 und resp. 4 kr. Conv.-Mze für je 100 fl. Conv.-Mze. oder nach dem Satze von 1 und resp. 2 Sgr. für je 100 Thaler zu berechnen und zu vergüten.

Hienach treten die in Abtheilung II. der Werths-Taxtabelle zu dem Vereins-Fahrposttarife

angegebenen Taxen zur Einhebung des Werthporto für frankirte Sendungen aus Bayern nach Oesterreich nach der Werthsbestimmung im 20 fl. Fuße (Conv.-Mze.), sowie jene der Abtheilung III. der angezogenen Tabelle für frankirte Sendungen aus Bayern nach Preußen und den übrigen Ländern des 14 Thaler Fußes nach der Werthsbestimmung in Thalern außer Wirksamkeit.

In gleicher Weise haben die mit Oesterreich, Preußen und Sachsen in direktem Fahrpost-Kartenwechsel stehenden Postanstalten das an diese Vereinsposten zu vergütende Weiterfranko nicht mehr nach den Sätzen der Werths-Taxtabellen zu dem Anhange I. und II. des Vereinsfahr-Posttarifes, sondern lediglich mit dem durch die genaue Reduction der bei der Aufgabe auch für die fremden Transportstrecken außer Bayern in rheinischer Währung eingehobenen Werthtaxe in Kreuzern Conventions-Münze und resp. Silbergroschen sich ergebenden Betrage als Weiterfranko in den Karten zur Vergütung einzusetzen.

Bei unfrankirten Geld- oder Werthsendungen berechnet jede Postverwaltung den ihr zukommenden Taxbezug und haben hiebei die bayerischen Postanstalten

a) für unfrankirte Sendungen aus Bayern den bei der Aufgabe in rheinischer Währung zu declarirenden Werth,

b) für unfrankirte Sendungen nach Bayern den nach der Reduction in rhein. Währung sich ergebenden Betrag des in Gulden Conventions-Münze oder Thalern declarirten Werthes zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen bleiben die Taxbestimmungen für Fahrpostsendungen nach und aus den Postvereinsstaaten unverändert. *)

ad Art. 63. 1. Vorschüsse können bis zu dem Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden rhein. auf allen Sendungen nach den Postvereinsstaaten mit Ausnahme von Oesterreich nachgenommen werden, und finden dabei in Ansehung der Annahme und weiteren Behandlung derartiger Sendungen die für den inneren Verkehr von Bayern nach der Verordnung vom 10. Mai 1849, Nr. 5741 (V.-Bl. 1849, S. 67 rc.) geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der Taxe- und Profura-Gebühr im Allgemeinen gleichmäßige Anwendung.

2. Die Absendung kann frankirt oder unfrankirt erfolgen.

Bei frankirter Absendung aus Bayern nach sämmtlichen Postvereinsstaaten exclusive Oesterreich ist bei der Aufgabe zu erheben

a) die nach dem Vereinsfahrposttarife treffende Gewichts- und Werthtaxe, wenn ein Werth außer dem Betrag der Nachnahme besonders declarirt ist,

b) die als Franko ausschließlich für Bayern zu vereinnahmende Prokuragebühr mit 1 kr. rhein. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens der nachgenommenen Summe in keinem Falle jedoch weniger als 3 kr.

Bei unfrankirten Sendungen mit Nachnahmen nach den Postvereinsstaaten ist die Prokuragebühr mit dem für die bayer. Beförderungsstrecke treffenden Porto, beide in besonderen Ansätzen erst von denjenigen bayer. Postanstalten in die Karten unter der Rubrik „Porto für Bayern" einzutragen, welche die Sendungen unmittelbar an die betreffenden Vereinsposten abzukartiren haben.

Dabei ist die Prokuragebühr bei der Kartirung nach jenen Vereinsposten, nach welchen die Zurechnung der Taxen in rheinischer Währung erfolgt, nach dem vorstehend unter lit. b. bemerkten Satze zu berechnen, bei der Kartirung nach oder über Sachsen und Preußen dagegen mit ½ Sgr.

---

*) Abgeändert, siehe §§. 1975 u. 1976.

für jeden Thaler und den Theil eines Thalers der nachgenommenen Summe — als Minimum jedoch 1 Sgr. — für Bayern in Anrechnung zu bringen.

3. Besteht die Sendung, worauf Nachnahme gegeben wird, nur aus einem Briefe, so ist die Portotaxe für denselben auf jede einzelne Beförderungsstrecke nach dem der bezüglichen Entfernung entsprechenden Minimalsatze des Vereinsfahrposttarifes zu berechnen und tritt damit die unter Ziff. 5 der Ausschreibung vom 20. Februar 1851 (V.-Bl. 1851, Nr. XI., S. 73 ꝛc.) gegebene Bestimmung außer Wirksamkeit.

4. Werden Aufgaben mit Nachnahmen zurückgesendet, so ist für die Retoursendung ebenso wie für die Hinsendung das Porto, nicht aber die Prokuragebühr zu berechnen.

5. Für Nachnahmen im innern Verkehr von Bayern ist die Prokuragebühr bis auf Weiteres unverändert nach der Ausschreibung vom 24. Juni 1848 (V.-Bl. 1848, S. 93) zu berechnen und sowohl bei frankirter wie bei unfrankirter Absendung wie bisher von der Aufgabe-Post in der Karte anzusetzen.

ad Art. 64. Baareinzahlungen können bis zu dem Betrage von 10 Thaler oder 17½ fl. rhein. gleich den Vorschüssen nach sämmtlichen Postvereinsstaaten mit Ausnahme von Oesterreich angenommen werden.

Dabei sind in Ansehung der Annahme und weiteren Behandlung nachstehende Bestimmungen zu beachten.

1. Baareinzahlungen können zu dem angegebenen Betrage nur auf leere Briefe (ohne Werthsangabe) und Briefadressen angenommen werden und finden dabei die in der Verordnung vom 30. Juli 1851 (V.-Bl. Nr. 32) §. 2, 3 und 5 für deren Aufgabe im inneren Verkehre von Bayern gegebenen allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

2. Dieselben müssen bei ihrer Aufgabe in Bayern jedesmal frankirt werden und haben dabei zu entrichten:

a) als Franko für jede bei deren Versendung betheiligte Vereinspostverwaltung die nach der Entfernung jeder einzelnen Beförderungsstrecke treffende Minimal-Taxe des Vereins-Fahrposttarifes und

b) eine Einzahlungsgebühr von einem halben Kreuzer (mit dem Minimum von 3 kr.) für jeden Gulden oder den Theil eines Guldens der eingezahlten Summe zu Gunsten derjenigen Postanstalt, welche die Zahlung an den Adressaten zu leisten hat.

3. Mit Ergänzung der Bruchtheile ist hienach die Einzahlungsgebühr einzuheben

mit 3 kr.	bis zu dem Betrage von	6 fl.,
mit 4 kr.	bei einer Summe über	6 bis 8 fl.,
mit 5 kr.	" " " "	8 bis 10 fl.,
mit 6 kr.	" " " "	10 bis 12 fl.,
mit 7 kr.	" " " "	12 bis 14 fl.,
mit 8 kr.	" " " "	14 bis 16 fl.
und mit 9 kr.	" " " "	16 bis 18 fl. resp. 17½ fl.

4. Der eingezahlte Betrag ist mit der Einzahlungsgebühr und dem an die fremden Vereins-Posten zu vergütenden Weiterfranko — jedes in besonderem Ansatze — als Weiterfranko in Verrechnung zu bringen, und hat daher in dem über die Geldanweisungen im inneren Verkehre von Bayern nach §. 6 der vorallegirten Verordnung zu führenden Einzahlungs-Register nicht in Vortrag zu kommen.

Die nach Sachsen und Preußen kartirenden Postanstalten haben bei der Kartirung von Baarzahlungen nach diesen Ländern den eingezahlten Betrag nebst der Einzahlungsgebühr — beide für

sich — auf den entsprechenden Betrag in Silbergroschen zu reduciren, das an diese Postanstalten ausserdem zu vergütende Weiterfranko aber nach dem Anhange II. zu dem Vereinsfahrposttarife zu berechnen.

5. Baareinzahlungen aus den Vereinsstaaten nach Bayern können entweder frankirt oder unfrankirt eingehen.

Für frankirte Sendungen hat ausser der für die bayerische Transportstrecke treffenden Frankotaxe der eingezahlte Betrag und die Einzahlungsgebühr als Weiterfranko für Bayern in Rechnung zu kommen und dabei die Einzahlungsgebühr

a) aus jenen Vereinsstaaten, aus welchen die Zurechnung in rheinischer Währung erfolgt, mit den vorstehend unter Ziff. 3 angegebenen Sätzen,

b) aus oder über Sachsen und Preußen aber mit ¼ Sgr. für jeden Thaler oder dem Theil eines Thalers (in minimo 1 Sgr.) vergütet zu werden.

Bei unfrankirten Sendungen dagegen wird lediglich der eingezahlte Betrag als Weiter-Franko an Bayern vergütet, die Einzahlungsgebühr aber ist ohne Unterschied des Aufgabe-Ortes mit dem nach Ziff. 3 in rhein. Währung treffenden Betrage nebst der für die bayerische Transportstrecke zu berechnenden Portotaxe von der Abgabepost als Porto für Bayern in Rechnung zu bringen.

6. Die Bestellung und Auszahlung der nach Bayern eingehenden Anweisungen über Baareinzahlungen hat bei der Abgabepost im Allgemeinen nach den unter §. 8 der mehrallegirten Verordnung vom 30. Juni 1851 gegebenen Bestimmungen zu geschehen, und zu diesem Behufe die Abgabepost in jenen Fällen, wo Briefe mit Einzahlungen von den Vereinsposten ohne Auszahlungsschein eingehen, einen solchen nachträglich auszufertigen, und dem Adressaten mit dem Briefe oder der Briefadresse zur Bescheinigung zustellen zu lassen.

7. Die geleisteten Auszahlungen selbst dürfen in das für Geldanweisungen im inneren Postverkehr von Bayern nach §. 9 der allegirten Verordnung zu führende Auszahlungs-Register gleichfalls nicht aufgenommen werden, sondern sind als transitirendes Weiterfranko zu behandeln, und die von dem Adressaten eingezogenen quitirten Auszahlungsscheine mit besonderer Consignation der Frachtstück-Rechnungen beizulegen.

8. Bei der Zurücksendung unbestellbarer Briefe, auf welchen Einzahlungen erfolgt sind, ist der eingezahlte Betrag, wie sich von selbst versteht, als Weiterfranko wieder zurückzurechnen. Die Einzahlungsgebühr dagegen verbleibt der Postanstalt am Bestimmungsorte und ist daher, wenn die Zusendung unfrankirt erfolgte, bei der Zurücksendung mit den angerechneten Taxen in Auslage anzusetzen.

Die Berechnung eines Porto für die Zurücksendung findet dagegen nicht statt.

Nachzusendende Briefe mit Einzahlungen unterliegen nach den allgemeinen Bestimmungen der Taxe vom ursprünglichen Abgabsorte bis zum neuen Bestimmungsorte.

ad Art. 66. Adreßbriefe, welche das portofreie Gewicht von einem Lothe übersteigen, sind als besondere Fahrpostsendungen zu behandeln und als solche mit der für jede einzelne Beförderungsstrecke nach der Entfernung treffenden Minimaltaxe des Vereins-Fahrposttarifes zu belegen.

Die durch die Ausschreibung vom 20. Februar 1851 (R.-Bl. Nr. 11, S. 73 rc.) über die Taxbehandlung der Adreßbriefe nach und aus den Postvereinsstaaten gegebenen Vorschriften treten damit außer Wirksamkeit.

ad Art. 71. Die in dem Absatze 3 und 4 des nebenangezogenen Artikels enthaltenen Bestimmungen kommen bei Versendungen aus Bayern nach den Postvereinsstaaten vorerst noch nicht zur Anwendung, sondern hat die bisherige Expeditionsweise bis auf Weiteres zu bestehen.

Alle übrigen durch vorstehende Instruktion nicht ausdrücklich modifizirten Bestimmungen der Vollzugs-Anweisungen zu den Anschlußverträgen mit den einzelnen Postvereinsverwaltungen bleiben unverändert in Kraft.

München, den 30. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 289—300.

Nr. 12,144.

§. 1620.

(Die Postverhältnisse mit den Lippe'schen Fürstenthümern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der Generaldirektion der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehens-Posten werden die Lippe'schen Fürstenthümer vom 1. August l. Js. an aus dem deutsch-österreichischen Postvereine wieder austreten. Demzufolge haben von diesem Tage an für den Correspondenzverkehr zwischen Bayern und den genannten Fürstenthümern im Allgemeinen jene Bestimmungen des Postvereinsvertrages zur Anwendung zu kommen, welche für die Correspondenz nach dem Postvereinsauslande gelten.

Die Vereinstaxe bis zur Postvereinsgrenze gegen die Lippe'schen Fürstenthümer beträgt aus und nach ganz Bayern im Franko- wie im Portofalle 9 kr. für den einfachen Brief, neben welcher für die Correspondenz nach und von den Lippe'schen Postanstalten Alverdissen, Barntrup, Blomberg, Bösingfeld, Horn, Rischenau, Schieder und Schwalenberg 2 kr. und nach und von Bückeburg, Detmold, Lage, Langenholzhausen, Lemgo, Oerlinghausen, Salzuffeln, Schlangen, Schöttmar, Stadthagen und Varenholz 4 kr. als Lippe'sche Briefporto zu berechnen ist.

Im Frankofalle sind zur Berichtigung der Vereinstaxe Marken anzuwenden, während das Lippe'sche Porto baar zu bezahlen und auf der Siegelseite vorzumerken und in den Karten als Weiterfranko zu behandeln ist.

Die Gewichtsprogression ist bei dem Lippe'schen Porto die nämliche, wie bei der Vereinstaxe.

Was die Fahrpostsendungen nach und aus den Lippe'schen Fürstenthümern anlangt, so hat man sich um die Einführung eines neuen Fahrposttarifs zu vermeiden, mit der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung dahin geeiniget, daß dieselben auch fernerhin nach dem Vereinsfahrposttarife taxirt werden und der Taxis'sche Bezug hiebei ohne Ausscheidung des für die Lippe'sche Transportstrecke treffenden Antheiles lediglich nach dem in dem Taxis'schen Meilenzeiger für jeden der vorbenannten Postanstalten angegebenen Progressionssatze berechnet werde.

München, den 23. Juli 1852.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 324.

Nr. 10,168.

§. 1621.

(Den Anschluß des Fürstenthums Lippe-Detmold an den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge einer Mittheilung der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Generalpost-Direktion

d. d. 1. d. Mts. nunmehr auch das Fürstenthum Lippe-Detmold seinen Wiedereintritt in den deutsch-österreichischen Postverein erklärt hat, so haben die bezüglich des Briefpostverkehrs zwischen Bayern und den Postanstalten des genannten Fürstenthumes durch allgemeine Ausschreibung vom 23. Juli 1852 (Verordn.-Bl. Nr. 57, S. 324) gegebenen Bestimmungen in Ansehung des Taxzuschlages für den einfachen Brief von 2 und resp. 4 kr. vom 1. Juli an für die Postanstalten des Fürstenthums Lippe-Detmold ausser Kraft zu treten, und sind diese Bestimmungen nur mehr im Verkehr mit den beiden Postanstalten zu Bückeburg und Stadthagen des bisher noch nicht beigetretenen Fürstenthums Lippe-Schaumburg in Geltung zu erhalten. Die dem Taxis'schen Brieftarife sub Nr. 9 vorgedruckte Bemerkung ist dahin geeignet abzuändern.

Die einfache Brieftaxe aus ganz Bayern nach den sämmtlichen fürstl. Lippe-Detmoldischen Postanstalten ist demnach — insoferne in dem Taxis'schen Brieftarife bei einzelnen bayerischen Post-Anstalten eine andere Taxe nicht ausdrücklich angegeben ist, im Frankofalle mit 9 kr., im Portofalle mit 12 kr. zu berechnen.

In Hinsicht auf den Fahrpostverkehr hat die Berechnung der Taxen wie bisher nach Ausweis der im Taxis'schen Meilenzeiger angegebenen Entfernungen der Lippe-Detmoldischen Post-Anstalten und unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften für den Verkehr mit den deutsch-österreichischen Postvereinsländern zu geschehen, und wird hierwegen, sowie bezüglich der Instradirung nach genanntem Fürstenthume auf die Eingangs erwähnte allgemeine Ausschreibung und jene vom 30. August 1852 (Verordn.-Bl. Nr. 68 S. 383) verwiesen.

München, den 27. Juni 1853.

General-Direktion der k. Verkehr-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 184.

II. Aelterer deutsch-österreichischer Postverein vom 6. und 15. April 1850 und allgemeine Vollzugs-Verordnung.

§. 1622.

(Den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die zur Bildung eines deutsch-österreichischen Postvereins unterm 6. April l. J. mit der k. k. österreichischen und mit der k. preußischen Regierung, sodann unterm 15. April l. J. mit der k. sächsischen Regierung abgeschlossenen Verträge die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, auch die Auswechslung der bezüglichen Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so werden die allgemeinen Postvereinsbestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen bezüglich des Postverkehrs mit den k. k. österreichischen und mit den k. preußischen Staaten, so wie mit dem Königreiche Sachsen, vom 1. Juli 1850 angefangen ins Leben treten, jene deutsche Staaten und beziehungsweise Postgebiete aber, welchen gegenüber solche ebenfalls demnächst in Anwendung zu kommen haben, besonders werden bekannt gegeben werden, daß endlich die Bestimmungen der Artikel 18, 19 und 22 vom

1. Juli l. J. angefangen auch für die nur im Inlande sich bewegende Correspondenz Wirksamkeit erhalten.

München, den 21. Juni 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1850, S. 497—499.

Abdruck.

Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 3.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benützen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postkurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls

zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaß.

Art. 6.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 7.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit

das Zollpfund (500 französische Grammen.)

Münzwährung.

Art. 8.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 9.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, das heißt, ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 10.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staats-

Gebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bezug des Portos.

Art. 11.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Hinwegfallen des Transitportos.

Art. 12.

Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 13.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit ⅓ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennig oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 15.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen

nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 16) betragen bei einer Entfernung von 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 kr., bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 kr., über 20 Meilen einschließlich 3 Sgr. oder 9 kr.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht eines einfachen Briefs, Gewichts- und Taxportoprogression.

Art. 16.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung so bald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Unfrankirte Briefe.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 kr. per Loth zur Posttaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Kreuzbandsendungen.

Art. 20.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 kr. (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Waarenproben und Muster.

Art. 21.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden,

daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendnngen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Recommandirte Briefe.

Art. 22.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erhöhen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Ersatzleistung.

Art. 23.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, den Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll, nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Portofreiheiten.

Art. 24.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet unr mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden

gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene

Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlnng wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Taxbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfange eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der von dem Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß., und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen.
2) Für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn

im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die im Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-Bureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 55.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 57.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.,
über 10 bis 20 Meilen 6 Kreuzer oder 2 Sgr.
und über 20 Meilen 9 Kreuzer oder 3 Sgr.

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen:
für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und
für jede 100 Thaler 1 Sgr.;

über 50 Meilen:
für jede 100 Gulden 4 Kreuzer, und
für jede 100 Thaler 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Garantie.

Art. 58.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren, sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Post-Conferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und des Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.*)

Regierungsblatt von 1850, Seite 499—526.

B. Postverkehr mit Staaten, welche dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht beigetreten sind.

1) Mit Belgien.

Nr. 1868. §. 1623.

(Die Sendungen nach Belgien und Holland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuesten Mittheilung der Generaldirektion der fürstlich thurn- und taxischen Lehensposten zu Frankfurt kommen noch immer Fälle vor, daß Sendungen nach **Belgien** und **Holland** wegen einer, den in diesen Staaten bestehenden Post- und Zoll-Vorschriften nicht entsprechenden Verpackung zurückgesendet, oder wegen nicht vollständiger Fassung der Deklarationen bis zu erfolgter Ergänzung derselben zurückbehalten werden müssen.

Um nun jeden Postbeamten und Bediensteten in den Stand zu setzen, die Aufgeber von Sendungen nach **Belgien** und **Holland** über die unerläßlichen Bedingungen sowohl bezüglich der Verpackung, als bezüglich der Abfassung der erforderlichen Deklarationen (vide Verordnungs-

*) Die Nebenverträge mit den einzelnen Contrahenten sind unterdessen in dem revidirten Postvertrage vom 5. Dezember 1851 aufgegangen und wurden deßwegen nicht aufgenommen.

und Anzeigeblatt Nr. I. vom laufenden Jahre pag. 3 und 7) ausführlich belehren zu können, werden die in verschiedenen Zwischenräumen ausgeschriebenen deßfallsigen Anordnungen und eingetretenen Modifikationen in Folgendem zusammengefaßt:

1) Zur Versendung mittels der Fahrposten nach Belgien und Holland dürfen nicht angenommen werden Packete, welche Briefe, Journale und periodische Zeitschriften, Handlungs- und Rechnungspapiere, Schriften und namentlich Manuscripte enthalten, in so ferne das Packet nicht das Gewicht eines Kilograms oder 2 Pfund Zollgewicht übersteigt, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß das Erforderniß dieses Gewichtes von jedem der vorgenannten Gegenstände zu verstehen ist, und wenn mehrere derselben z. B. Journale und Manuscripte zusammengepackt werden wollten, jede Gattung für sich über 2 Pfund Zollgewicht haben müßte.

Nur werthvolle Papiere, deren Werth aber angegeben sein muß, können auch bei einem Gewichte unter 2 Pfund zu den Fahrposten angenommen werden.

2) Alle Sendungen unter 2 Pfund, insoferne deren Annahme nach Ziffer 1 nicht verboten ist, müssen in Leinen oder Wachstuch verpackt sein.

3) Die gleiche Vorschrift der Verpackung besteht für alle Geldsendungen, und dürfen einzelne oder mehrere Geldstücke in Briefen verpackt (Geldbriefe) so wie baar Geld vorstellende Papiere in Briefen, selbst von dem geringsten Betrage zu den Fahrposten nur in der ad 2 angegebenen Verpackung angenommen werden.

4) Hinsichtlich der Abfassung der nach pag. 3 und 7 des Verordnungs- und Anzeigeblattes Nr. I. vom 10. Jänner l. Js. erforderlichen Deklarationen und Frachtbriefe ist

a) im Allgemeinen

zu berücksichtigen:

daß, da die Zoll-Erhebung sowohl in Holland als in Belgien theils nach Gewicht, Maaß und Anzahl, theils nach dem Werthe der Waaren vorgenommen wird, jede Waare in der Deklaration einzeln nach Gattung und Beschaffenheit bezeichnet,

bei jeder Waaren-Gattung der Werth und zwar nach Belgien in Franks, nach Holland in Gulden,

eben so auch das Netto- und Brutto-Gewicht und zwar bei Sendungen nach Belgien in in Kilogrammen, nach Holland in holländischen Pfunden (das Eine wie das Andere kömmt 2 Pfunden Zollgewicht gleich)

genau ausgesetzt werde;

b) im Einzelnen

ist bei Abfassung der Deklarationen Folgendes zu beobachten:

Bei Ellen-Waaren muß der Stoff ganz genau bestimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden.

Bei Zitz und Kattun muß außerdem angegeben werden, ob die Waare weiß oder gedruckt ist, und wie viel das Nettogewicht jeder Waare beträgt.

Bei Tuch und Casimir muß das Gewicht, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß und der Werth der Elle sich angegeben finden. In der Deklaration müssen Tuche und Casimir separirt aufgeführt, auch wo möglich abgesondert verpackt sein. Im entgegengesetzten Falle ist das Netto-Gewicht jeder Waare separat anzugeben, indem die Abgaben, welche nach dem Gewichte erhoben werden, verschieden sind.

Von Näh- und Steck-Nadeln muß die Zahl der Tausende, das Gewicht und der Werth angegeben werden.

Von Gold- und Silber-Arbeit ist eine Deklaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich, worin das Netto-Gewicht in Poids de Marc, von jedem Metall separat, und der Werth anzugeben ist, ferner ist auch bei dieser Waare das Bureau de Garantie, wo selbige controlirt werden soll, anzugeben. Von allen mit Gold oder Silber beschlagenen oder garnirten Sachen muß außer der Deklaration das Netto-Gewicht vom Gold und Silber, nebst dessen Werth angegeben werden.

Von Uhren wird die Zahl und der Werth, wie auch von welchem Metall solche sind, angegeben. Von goldenen und silbernen Uhren muß noch dazu das Netto-Gewicht und der Werth der Gehäuse angegeben und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden.

Von Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, und ob solche von Horn, Holz, Meerschaum oder Porzellan sind, angegeben werden. Sind sie beschlagen, so muß das Netto-Gewicht des Beschlags wie bei Gold und Silber-Arbeit deklarirt werden.

Von Büchern und Musikalien muß angegeben sein, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie broschirt oder eingebunden sind, und von jeder Sorte das Gewicht und der Werth besonders deklarirt sein.

Von Pelz-Waaren muß die Deklaration die Zahl der Felle oder Säcke und deren Werth, jede Gattung besonders angeben.

Von Kleidungsstücken ist jedesmal anzugeben, ob solche neu oder getragen und gebraucht sind. Sind beiderlei Arten Kleidungsstücke zusammengepackt, so muß der Werth von jeder Sorte bestimmt werden.

Von Levantischen Waaren, d. i. von allen in der Levante fabrizirten Waaren, sind außer dem gewöhnlichen Zoll noch 5 Prozent als Droit du Levant zu entrichten; es ist daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche diesen gleichen, der Ort oder das Land, wo solche fabrizirt sind, angegeben wird.

Unter den Levantischen Waaren werden hauptsächlich seidene Stoffe und Zeuge, Garn, Zeuge von Ziegen- und Kameelhaaren und überhaupt alle Pelz- und Leder-Waaren begriffen.

Hienach ist nun bei Aufgaben nach Holland und Belgien nicht nur zu berücksichtigen, daß selbe in der vorgeschriebenen Art verpackt seien, so wie, daß keine Sendung unter 2 Pfund zur Fahrpost angenommen wird, welche sich nach Ziffer 1 hiezu nicht eignet, sondern es ist auch genau darauf zu sehen, daß die Deklarationen genau die von den Zollbehörden an der holländischen und belgischen Grenze verlangt werdende Fassung haben, damit nicht durch Zurückweisung mangelhaft verpackter Sendungen und unvollständiger Deklarationen für den Absender Nachtheile entstehen, bezüglich deren demselben der Anspruch auf Schadloshaltung an denjenigen Postbeamten oder Bediensteten, welcher eine derlei Sendung den gegebenen Bestimmungen zuwider angenommen hat, nicht abgesprochen werden könnte.

München, den 11. April 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1842, S. 41—44.

Nr. 5,273.

§ 1624.

(Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. belgischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwischen der kgl. preußischen und der kgl. belgischen Regierung ist unterm 17. Januar l. Js. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. April l. Js. in Wirksamkeit getreten ist, und nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines unter nachstehenden Normen auch auf den Correspondenzverkehr zwischen Bayern und Belgien über Preußen gleichmäßig Anwendung zu finden hat:

§. 1.

Die Correspondenz aus Bayern nach Belgien et vice versa ist wie bisher ausschließlich durch die kgl. preußischen Posten zu vermitteln und bei dieser Versendung nach der Bestimmung des Aufgebers

entweder unfrankirt oder

frei bis zum Bestimmungsorte

abzufertigen.

Ausgenommen davon und sofort bei der Aufgabe zu frankiren sind:

a) alle Schreiben portopflichtiger Personen an Mitglieder des kgl. belgischen Regentenhauses, sowie an kgl. Stellen und Behörden in Belgien, und

b) alle unter Rekommandation aufgegebenen Briefpostsendungen. —

Eine Frankatur bis zur Grenze ist in keinem Falle zuläßig.

§. 2.

Bei unfrankirter Absendung ist

a) von den Postanstalten in der Pfalz 2 Sgr.

b) von allen übrigen Postanstalten in Bayern 3 Sgr.

für den einfachen Brief bis zu 1 Loth. Zollgewicht als Vereinsporto für Bayern bis zur preußisch-belgischen Grenze in Ansatz zu bringen und den preußischen Posten bei der Kartirung an dieselben zuzurechnen. —

Für schwerere, den Gewichtssatz des einfachen Briefes übersteigende Sendungen hat die Progression nach dem allgemeinen Postvereinstarife von Loth zu Loth um den einfachen Portosatz in Anwendung zu kommen. —

§. 3.

Für die bei der Aufgabe frankirten Briefe aus Bayern nach Belgien ist einzuheben

a) als Vereinstare für Bayern bis zur preußisch-belgischen Grenze

aa) 6 kr. für den einfachen Brief von den Postanstalten in der Pfalz,

bb) 9 kr. für den einfachen Brief von jedem andern Aufgabsorte in Bayern;

b) als belgisches Weiterfranko von der preußisch-belgischen Grenze bis zum Bestimmungs-Orte in Belgien;

aa) 10 Centimes für den einfachen Brief nach den belgischen Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg i. e. nach den darin gelegenen Postanstalten zu

Amay	Aubange	Barvaux	Beverloo
Ans	Aubel	Bastogne	Bilsen
Arlon	Aywaille	Beeringen	Bouillon

Brée	Herck la ville	Nandrin	Stavelot
Chaudfontaine	Herve	Nessonvaux	Tongres
Chenée	Houffalize	Neufchâteau	Verviers
Dison	Huy	Oreye	Vielsalm
Dolhain-Limbourg	Jemeppe	Overpelt	Virton
Ensival	Landen	Paliseul	Visé
Ferhe le haut Clocher	Laroche	Peer	Vrönhoven
Florinville	Liège (Lüttich)	Pepinster	Waremme
Glons	Looz	St. Hubert	Warnant-Dreye
Habaya la neuve	Maeseyck	St. Léger	Wellin.
Hannut	Marche	St. Trond	
Hasselt	Marletange	Seraing	
Herbestall	Mechelen	Spa	

bb) 20 Centimes für den einfachen Brief nach allen übrigen belgischen Provinzen und resp. Postanstalten.

§. 4.

Dabei gilt in Ansehung der belgischen Taxe, ebenso wie in Ansehung der Vereinstaxe ein Brief in so lange als einfach, als derselbe das Gewicht von 1 Lth. Zollgewicht nicht übersteigt, und findet in derselben Weise für schwerere Briefe nach den Postvereinsbestimmungen geltende Progression von Loth zu Loth um den einfachen Tarsatz auch auf das belgische Weiterfranco Anwendung.

Die Einhebung des letzteren in rheinischer Währung sowie die Vergütung desselben an die kgl. preußischen Posten in Silbergroschen hat nach nachstehender Reduktion zu geschehen:

10 Centimes	=	4 kr. rhein.	=	1	Sgr.	
20 „	=	7 kr. rhein.	=	2	Sgr.	
30 „	=	9 kr. rhein.	=	2½	Sgr.	
40 „	=	13 kr. rhein.	=	3½	Sgr.	
50 „	=	14 kr. rhein.	=	4	Sgr.	
60 „	=	18 kr. rhein.	=	5	Sgr.	
70 „	=	21 kr. rhein.	=	6	Sgr.	
80 „	=	24 kr. rhein.	=	6¾	Sgr.	
90 „	=	27 kr. rhein.	=	7½	Sgr.	
100 „	=	28 kr. rhein.	=	8	Sgr.	u. s. w.

§. 5.

Für Waarenproben und Muster ist ohne Unterschied, ob dieselben frankirt oder unfrankirt abgesendet werden, sowohl in Ansehung der Vereinstaxe als auch in Ansehung des belgischen Tar-Bezuges für je 2 Loth die einfache Brieftaxe zu entrichten, wenn dieselben in erkennbarer Weise verpackt sind und entweder ohne Begleitbrief oder mit einem einfachen Briefe versandt werden, welch' letzterer bei der Berechnung der Taxe mit der Waarenprobe ꝛc. zusammenzuwiegen ist.

Waarenproben mit schwereren als einfachen Begleitbriefen sind als gewöhnliche Briefpostsendungen zu behandeln.

§. 6.

Für gedruckte, gestochene und lithographirte Gegenstände unter Band ist, wenn dieselben frankirt abgesendet werden,

a) als Vereinstare bis zur preußisch-belgischen Grenze aus ganz Bayern 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht, und

b) als belgisches Weiterfranko nach jedem Bestimmungsorte in Belgien für jede Zeitung oder bei anderen gedruckten Sachen für jedes Blat zwei Centimes

zu entrichten, und dabei in Ansehung des letzteren Betrages die in §. 4 vorgeschriebene Reduktion in der Art anzuwenden, daß zwar im Allgemeinen zwei Centimes zu 1 kr. rhein. oder $\frac{1}{4}$ Sgr. angenommen, bei je fünffachem Betrage jedoch nie mehr als die nach obiger Reduktion in rheinischer Währung oder in Silbergroschen treffenden Sätze, somit für 5 × 2 Centimes nur 4 kr. oder 1 Sgr. statt 5 kr. oder $1\frac{1}{4}$ Sgr. ebenso für 10 × 2 Centimes nur 7 kr. oder 2 Sgr. statt 10 kr. oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. u. s. w. eingehoben und vergütet werden.

Unfrankirte derartige Sendungen unterliegen der gewöhnlichen Briefportotare.

§. 7.

Die Frankirung der aus Bayern nach Belgien abgehenden Sendungen hat in Ansehung der für Bayern zu verrechnenden Vereinstare mittels Marken, in Ansehung des belgischen Weiterfranko aber in Baarem zu geschehen und dieses auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes in rheinischer Währung in Aufzeichnung und Verrechnung zu kommen.

Bei der Kartirung nach Preußen sind letztere Beträge nach der im §. 4 angegebenen Reduktion in Silbergroschen umzusetzen und als Weiterfranko für nicht deutsche Correspondenz in den Karten vorzutragen.

§. 8.

In Ansehung der Beschaffenheit und der Größe des Gewichtes der zur Versendung mit der Briefpost geeigneten Correspondenzgattungen finden im Allgemeinen die für den Postvereinsverkehr geltenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Rekommandirte Briefe müssen übrigens mit einem Kreuzcouvert versehen und mindestens mit zwei Siegeln wohl verschlossen sein.

§. 9.

Für die Correspondenz aus Belgien nach Bayern finden dieselben Bestimmungen wie im Hinwege Anwendung und sind demnach auch die belgischen Taren für die unfrankirte Correspondenz nach Bayern von den preußischen Posten in keinem höheren als dem nach der Reduktion in §. 4 in rheinischer Währung treffenden Betrage anzurechnen.

Hiernach haben sich die kgl. Postanstalten geeignet zu achten. Besondere Abdrücke vorstehender Bestimmungen zum Handgebrauche werden jeder Expedition durch das vorgesetzte Bezirks-Amt zugestellt werden.

München, den 12. April 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 139.

Nr. 5,669. §. 1625.

(Postvertrag zwischen Preußen und Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 13. April l. J. (1. April alten Styls) hat zwischen Preußen und Rußland ein neuer Postvertrag zum Vollzuge zu kommen, welcher, auf den Grundlagen des deutsch-österreichischen

Postvereins abgeschlossen, unter folgenden Bestimmungen auch auf den Verkehr zwischen Bayern und Rußland im Transite durch Preußen Anwendung zu finden hat.

§. 1.

Die Correspondenz aus Bayern nach Rußland mit Einschluß von Polen und Finnland und vice versa kann über Preußen nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

Eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist nicht statthaft.

§. 2.

Bei unfrankirter Absendung ist für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. aus ganz Bayern als Vereinstare für Bayern bis zur preußisch-russischen Grenze 3 Sgr. anzusetzen und den preußischen Posten bei direkter Kartirung an dieselben zuzurechnen.

Für schwerere Briefe gilt die nach den Postvereins-Bestimmungen festgesetzte Progression von Loth zu Loth um den einfachen Tarsatz.

§. 3.

Für frankirte Briefe ist zu erheben:

a) als Vereinstare für Bayern von jedem bayerischen Aufgabsorte bis zur preußisch-russischen Grenze 9 kr.,

b) als russisches Weiterfranko von der preußisch-russischen Grenze

  aa) nach allen russischen Grenzpostanstalten gegen Preußen — zur Zeit Czentochau, Dobrzyn, Georgenburg, Grajewo, Kalisch, Mlawa, Polangen, Slupca, Sluzewo, Tauroggen, Wierusgzow und Wirballen 1 Sgr. oder 4 kr.,

  bb) nach allen übrigen Orten des russischen Reiches mit Einschluß von Polen und Finnland 3 Sgr. oder 11 kr. rhein.

Dabei findet die nach §. 2 für die Vereinstare geltende Progression auch auf das russische Weiterfranko gleichmäßige Anwendung.

§. 4.

Rekommandirte Briefe aus Bayern nach Rußland müssen bei der Aufgabe frankirt werden und haben an russischem Porto das Doppelte der tarifmäßigen Tare für gewöhnliche Briefe zu entrichten.

§. 5.

Für Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Cirkulare oder Empfehlungsschreiben unter Band ist, wenn dieselben außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und sofort bei der Aufgabe frankirt werden,

a) als Vereinstare für Bayern 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht,

b) als russisches Weiterfranko bis zu dem Gewichte von 3 Loth die einfache russische Brieftare (vid. §. 3 lit. b) und bei schwererem Gewichte für jedes weitere Loth Zollgewicht 1 Sgr. mehr zu erheben.

§. 6.

Waarenproben und Muster dürfen nach Rußland nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost versendet werden und haben im Frankirungsfalle

a) an Vereinstare für Bayern 9 kr. für je zwei Loth, und

b) an russischem Weiterfranko die einfache Brieftare (1 oder 3 Sgr.) bis zu dem Gewichte

von zwei Loth, und die doppelte Brieftaxe bei einem Gewichte über zwei bis drei Loth zu entrichten, wobei übrigens nach den allgemeinen Postvereins-Bestimmungen vorausgesetzt ist, daß die Proben oder Muster in erkennbarer Weise verpackt sind und entweder ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden.

§. 7.

Die Frankatur der vorgezeichneten Correspondenzgattungen hat in Ansehung der Vereinstaxe für Bayern ausschließlich mittels Marken, in Ansehung des russischen Weiterfranko aber baar bei der Aufgabe zu erfolgen, und letzteres dabei nach den tarifmäßigen Sätzen

von 1 Sgr.	mit 4 kr.	rhein.	von 6 Sgr.	mit 21 kr.	rhein.
„ 2 „	„ 7 kr.	„	„ 7 „	„ 25 kr.	„
„ 3 „	„ 11 kr.	„	„ 8 „	„ 28 kr.	„
„ 4 „	„ 14 kr.	„	„ 9 „	„ 32 kr.	„
„ 5 „	„ 18 kr.	„	„ 10 „	„ 35 kr.	„

u. s. w. zur Einhebung und Verrechnung zu kommen.

Bei der Kartirung nach Preußen sind diese von der Aufgabspost auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes vorzumerkende Beträge nach vorstehender Reduktion von rheinischer Währung in Silbergroschen umzusetzen und den preußischen Posten als Weiterfranko für nicht deutsche Correspondenz in Rechnung zu bringen.

§. 8.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Correspondenz aus Rußland nach Bayern und kann daher für einen einfachen unfrankirten Brief von einer der in §. 3 benannten russischen Grenzpost-Anstalten nach Bayern von den preußischen Posten nur 4+9 kr. = 13 kr. und für einen einfachen unfrankirten Brief aus dem Innern von Rußland nach Bayern nie mehr als 11+9 kr. = 20 kr. in Anrechnung gebracht werden.

§. 9.

Für unbestellbar aus Bayern nach Rußland zurückgehende Briefe ist den preußischen Posten der gesammte für die Hersendung darauf lastende Portobetrag (russische und Vereinstaxe) in rheinischer Währung in Anrechnung zu bringen; für Retourbriefe aus Rußland nach Bayern jedoch darf nur die ursprünglich bei der Versendung aus Bayern den preußischen Posten in Anrechnung gebrachte Vereinstaxe in Sgr. zurückgerechnet werden.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen finden ausschließlich nur auf die über Preußen zu versendende Correspondenz nach und aus Rußland oder Polen Anwendung.

Die nach dem südlichen Rußland bestimmte Correspondenz dagegen kann bei der Versendung über Oesterreich nur unfrankirt oder frei bis zur österreichisch-russischen Grenze abgefertiget werden, und hat dabei in beiden Fällen der Taxbezug mit 9 kr. Conventionsmünze und resp. 9 kr. rheinisch nach den Postvereins-Bestimmungen der bayerischen Postkassa zuzukommen.

Hienach haben sich die königlichen Postanstalten geeignet zu achten.

München, den 13. April 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 143.

Nr. 11,539.

§. 1626.

(Den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des kgl. preußischen Generalpostamtes in Berlin ist zwischen Preußen und Belgien ein uumittelbarer Fahrpostverkehr eingerichtet worden, in Folge dessen durch Vermittlung der preußischen Posten

a) nach Belgien und Frankreich
ordinäre Packete, Geld- und Werthsendungen,

b) nach Großbritanien, Irland, den vereinigten Staaten von Nordamerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Konstantinopel 2c.
Waarenpackete bis zu dem Gewichte von 2 Kilogrammen oder 4 Pf. Zollgewicht unter nachstehenden Bedingungen befördert werden können:

1) Die Sendungen nach den benannten Ländern 2c. müssen von einem in französischer Sprache abgefaßten Adreßbriefe, so wie behufs der zollamtlichen Behandlung von einer französisch geschriebenen Deklaration des Inhalts begleitet und diese letztere zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu jenen nach Frankreich, Großbritanien 2c. doppelt in der Art ausgefertiget sein, daß sich daraus der Name des Empfängers und Bestimmungs-Ortes, die Zeichen und Nummern jedes Packets, die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände — nach dem Zolltarife einzeln aufgeführt —, das Bruttogewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände, endlich das Datum der Aufgabe und der Name des Absenders ersehen lassen.

2) Der Adreßbrief darf nur zu den nach Belgien bestimmten Sendungen verschlossen sein. Sendungen nach Frankreich und Großbritanien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch von einem verschlossenen Adreßbrief begleitet sein.

3) Die Sendungen nach den bezeichneten Ländern können aus Bayern vorerst nur unfrankirt oder bis zur preußisch-belgischen Grenze d. i. bis zu dem kgl. preußischen Grenzpostamte Eupen frankirt abgesendet werden; jedoch ist die Einrichtung getroffen, daß, wenn der Absender die Transportkosten bis zum Bestimmungsorte zu bezahlen wünscht, dem Adreßbriefe ein Frankozettel (avis d'affranchissement) beigefügt werden kann, auf welchem das betreffende ausländische Bureau des Bestimmungsortes resp. das ausländische Speditions-Bureau den Betrag der Tranportkosten vorzumerken hat und der sodann unter Anrechnung derselben nach dem Abgangsorte zurückzusenden ist.

4) Es werden nun sämmtliche Postanstalten angewiesen, in Zukunft alle Sendungen nach Belgien, Großbritanien, Irland und den vereinigten Staaten von Nordamerika, so wie jene Sendungen nach Frankreich, die zufolge der geographischen Lage ihres Bestimmungsortes zur Spedition über Belgien sich eignen, den preußischen Postanstalten zuzuleiten und bei deren Annahme streng darauf zu achten, daß dieselben mit den oben erwähnten Erfordernissen vollständig versehen sind.

Sendungen nach den übrigen aufgeführten Ländern und Seestädten sind nur auf ausdrückliches durch besonderen Beisatz auf der Adresse nachgewiesenes Verlangen der Aufgeber über Preußen und Belgien zu instradiren.

Im Uebrigen bleiben die über Annahme und Verpackung von Fahrpostsendungen nach und über Belgien und Frankreich bisher in Anwendung gekommenen Vorschriften auch ferner maaßgebend.

München, den 14. Juli 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 306.

Nr. 15,995.

§. 1627.

(Den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben obigen Betreffs vom 14. Juli l. Js. wird sämmtlichen Postanstalten hiemit eröffnet, daß inhaltlich einer weiteren Mittheilung des kgl. preußischen Generalpostamts in Berlin nach Großbritanien, Irland und jenen überseeischen Ländern, mit welchen für Preußen durch Vermittelung von Belgien ein Fahrpostverkehr besteht, nunmehr nicht blos Waarenpackete befördert werden können, sondern auch

a) Bücher und Drucksachen bis zum Gewichte von 20 Pfund Zollgewicht, ferner

b) Gegenstände in kleinen Quantitäten, welche für den persönlichen Gebrauch des Adressaten und nicht zum Verkaufe bestimmt sind, und

c) Proben-Packete ohne Einschränkung des Gewichtes und Umfanges

angenommen werden dürfen.

München, den 30. September 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 444.

Nr. 9,520.

§. 1628.

(Den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 14. Juli v. Js. in bezeichnetem Betreffe (Verordn.-Bl. Nr. 54, S. 306) und vom 30. September v. Js. (Verordn.-Bl. Nr. 77 S. 444) wird den sämmtlichen bayerischen Postanstalten hiedurch eröffnet, daß neueren Bestimmungen seitens der kgl. belgischen Post- und Eisenbahnverwaltung zufolge in allen den Sendungen nach und über Belgien beigegebenen Deklarationen nicht allein der Inhalt der Packete nach Gattung und Gewicht, sondern auch deren Werth angegeben sein muß, außerdem unter Zurückhaltung der Sendung an der preußischen Grenze die mangelhaft ausgefertigte Deklaration unter Rekommandation an den Aufgabsort zur Vervollständigung zurückgesendet werden wird.

Zur Vermeidung von derlei Störungen in der Weiterbeförderung solcher Sendungen werden die Postanstalten angewiesen, sich bei der Aufgabe von Sendungen nach und über Belgien von der Werthsangabe in den Deklarationen jedesmal genau zu überzeugen, und im Falle dieselbe mangeln sollte, deren nachträgliche Beisetzung zu veranlassen.

Dabei werden die k. Postanstalten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß

1) die Packete nach und über Belgien mit deutlichen Siegelabdrücken versehen sein müssen und ein gleicher Siegelabdruck sich auch auf der Begleit-Adresse befinden muß,

2) Geld, Pretiosen und andere für den Fahrposttransport nach und über Belgien geeignete Gegenstände niemals in Briefen verpackt werden dürfen, sondern der Weite des Transports entsprechend mit haltbarer Emballage versehen sein müssen,

3) bei Sendungen, welche durch Belgien transitiren, die Deklarationen in französischer Sprache abgefaßt und in doppelter Ausfertigung vorhanden sein müssen,

4) Sendungen der letzteren Gattung nicht von versiegelten Briefen, sondern nur von unverschlossenen Adressen begleitet werden dürfen, und

5) nach England im Transit über Belgien vorerst die Versendung von Geld und Geldwerth-Sendungen nicht zulässig ist.

München, den 16. Juni 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 177—178.

2) Mit den dänischen Landen.

Nr. 9,278.

§. 1629.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach den dänischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs gleichförmiger und richtiger Taxbehandlung der Correspondenz nach den dänischen Staaten wird hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, was folgt:

1) Die Correspondenz aus Bayern nach Dänemark ist sowohl während der Sommer- wie Wintermonate ohne Unterschied an die kgl. preußischen Posten auszuliefern, und wird von diesen entweder über Stettin oder Hamburg weiterbefördert.

2) Dieselbe kann mit Ausnahme der dem Franko-Zwange unterliegenden rekommandirten Sendungen nach der Bestimmung des Aufgebers entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine Frankatur bis zur Grenze ist unzuläßig.

3) Bei frankirter Absendung besteht die einzuhebende Taxe für den einfachen Brief,
   a) aus der Vereinstaxe von 9 kr. aus ganz Bayern bis zur Postvereinsgrenze, und
   b) aus dem dänischen Weiterfranko (incl. des Seeporto) zu 3 Sgr. oder 11 kr. von der Postvereinsgrenze bis zu jedem Bestimmungsorte in Dänemark ohne Unterschied der Entfernung.

   Für unfrankirte Briefe ist die Vereinstaxe nach dem Satze von 3 Sgr. für den einfachen Brief zu berechnen.

4) Das Gewicht des einfachen Briefes reicht bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich; bei schwereren Briefen steigt die Taxe in Ansehung des dänischen Weiterfranko ebenso wie in Ansehung des Vereinsporto für jedes Loth weiter um den einfachen Satz.

5) Für Drucksachen unter einfachem Streifbande, welche den Postvereins-Bestimmungen gemäß außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist im Frankofalle zu erheben:
   a) die Vereinstaxe von 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht und
   b) das dänische Weiterfranko zu ½ Sgr. = 2 kr. für den gleichen Gewichtsbetrag.

   Unfrankirte Sendungen der Art unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

6) Waarenproben und Muster können nach Dänemark nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost abgefertigt werden und genießen für den Fall, daß dieselben durch ihre

Verpackung den Inhalt erkennbar lassen und nur einen einfachen Brief angehängt haben, in soweit eine Porto-Ermäßigung, daß bis zu dem Gewichte von 2 Loth nur das einfache, und bei einem Gewichte über 2 Loth das doppelte Briefporto erhoben wird.

7) Die Einhebung und Verrechnung der Taxen hat nach den für die Correspondenz nach dem Vereinsauslande allgemein geltenden Vorschriften in Ansehung der Vereinstaxe mittels Marken, in Ansehung des dänischen Weiterfranko in Baarem mit entsprechender Vormerkung auf der Siegelseite des Briefes oder Streifbandes zu erfolgen.

8) Briefe nach Dänemark, welche auf der Adresse mit der Bezeichnung „via Wismar" versehen sind, und hienach den mecklenburgischen Posten zur Spedition nach Dänemark überliefert werden sollen, unterliegen in Ansehung der Taxe ganz denselben Bestimmungen wie bei der ausschließlichen Spedition über die preußischen Posten, sind jedoch wegen der den letzteren sodann davon gebührenden Transitentschädigung bei der Abfertigung nach Preußen mit den Briefen nach Mecklenburg selbst zusammenzuwiegen, und mit ihrem Gewichte unter der Transitcorrespondenz vorzumerken.

München, den 13. August 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 353.

Nr. 14,026.

§. 1630.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach Schleswig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Verschiedenartigkeit, welche bei der Taxbehandlung der Correspondenz nach dem Herzogthume Schleswig wahrgenommen worden ist, wird sämmtlichen Postanstalten des Königreichs hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß

a) vorerst nur die Correspondenz nach dem Herzogthume Holstein i. e. den Postanstalten zu Ahrensböck, Ahrensburg, Altona, Barmstedt, Bornhöved, Bramstedt, Brunsbüttel, Crempe, Elmshorn, Eutin, Glückstadt, Haide, Heiligenhafen, Horst, Itzehoe, Kellinghusen, Kiel, Lunden, Lütjenburg, Meldorf, Neumünster, Neustadt, Nortorff, Oldenburg, Oldesloe, Pinneberg, Plön, Preetz, Reinbeck, Remmels, Rendsburg, Schwartau, Segeberg, Uetersen, Wandsbeck und Wilster unter der zu Artikel 1 der Vollzugsinstruktion zu dem revidirten Postvereinsvertrage angegebenen Beschränkung nach den Postvereinsbestimmungen zu behandeln und demgemäß bei der als Regel geltenden Ueberlieferung derselben an die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten (pr. Hamburg) im Frankofalle mit der Taxe von 9 kr. und im Portofalle mit der Taxe von 12 kr. für den einfachen Brief von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zu jeder der vorbenannten Abgabeposten zu belegen ist,

b) die Correspondenz nach dem Herzogthume Schleswig i. e. den Postanstalten Apenrade, Arroeskjöbing, Bredstedt, Burg, Cappeln, Christiansfeld, Eckernförde, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Gravenstein, Hadersleben, Husum, Leck, Lügumkloster, Norburg, Schleswig, Sonderburg, Tondern, Tönning und Wyck dagegen ganz nach denselben Bestimmungen wie die Correspondenz nach Dänemark selbst zu behandeln, jedoch in der Regel an die Taxis'schen Posten (pr. Hamburg) auszuliefern und demgemäß für dieselbe im Portofalle die Vereinstaxe von 9 kr. rhein. vom einfachen Briefe in Anrechnung zu bringen,

sowie im Frankofalle außer dieser Taxe noch das dänische Weiterfranko mit **11 kr.** rhein. vom einfachen Briefe einzuheben und zu vergüten ist.

München, den 14. August 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 355.

3) Mit Frankreich und durch Frankreich nach Nordafrika.

Nr. 5,834.

§. 1631.

(Den Vollzug des zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die gegenseitige Auswechslung der Correspondenz und Ermäßigung der Portotaxen ist unterm 15. v. Mts. zwischen Bayern und Frankreich ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher nach erfolgter allerhöchster Genehmigung mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit zu treten hat.

Behufs des Vollzugs der darin stipulirten Bestimmungen wird sämmtlichen Postanstalten des Königreichs hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, was folgt:

§. 1.

Die gegenseitige Auswechslung der Correspondenz und Briefpostsendungen zwischen Bayern und Frankreich überhaupt findet vom 1. Juli l. Js. anfangend durch tägliche unmittelbare Packet-Schlüsse statt:

a. über das französische Grenzpostamt zu Forbach:
1) zwischen Homburg und Forbach,
2) „ Würzburg und Forbach, und
3) „ Würzburg und Paris;

b. über das französische Postamt zu Saargemünd:
1) zwischen Blieskastel und Forbach,
2) „ Blieskastel und Saargemünd,
3) „ Zweibrücken und Forbach,
4) „ Zweibrücken und Saargemünd;

c. über das französische Grenzpostamt in Straßburg:
1) zwischen Augsburg und Paris,
2) „ Augsburg und Straßburg,
3) „ München und Paris,
4) „ Nördlingen und Paris,
5) „ Nördlingen und Straßburg,
6) „ Würzburg und Straßburg;

d. über das französische Grenzpostamt in Weissenburg:
1) zwischen Bergzabern und Weissenburg,
2) „ Landau und Weissenburg.

§. 2.

Mittels dieser Packete sind gegenseitig Briefe, Waarenmuster und Drucksachen zu versenden und zwar:

a. **unbedingt:**
1) nach und aus ganz Frankreich und Algerien,
2) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar;

b. für den Fall, daß von dem Absender auf der Adresse **nicht eine andere Leitung** vorgezeichnet ist:
1) nach und aus dem vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland,
2) nach und aus den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien, Canada und Jamaika,
3) nach und aus den überseeischen Ländern überhaupt;

c. für den Fall, daß von dem Absender **die Leitung über Frankreich ausdrücklich verlangt** würde:
1) nach und aus dem Königreiche Belgien,
2) nach und aus dem Großherzogthume Luxemburg,
3) nach und aus dem Königreiche Sardinien,
4) nach und aus dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien,
5) nach und aus der Insel Malta, dem Königreiche Griechenland und den Küstenorten des Mittelmeeres (Alexandrien, Beyrouth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna), wo französische Postanstalten bestehen,

und ist die Instradirung dieser Correspondenz bezüglich jedes einzelnen der im §. 1 aufgeführten Packetschlüsse aus der beifolgenden Tabelle zu entnehmen.

§. 3.

Dabei sind bezüglich der hienach über Frankreich transitirenden Correspondenz nachbezeichnete Formen zu beachten:

a. Die nach §. 2 lit. c auf besonderes Verlangen des Absenders über Frankreich zu versendende Correspondenz muß zur Rechtfertigung dieser Leitung auf der Adresse von der Hand des Absenders mit der Bemerkung „über Frankreich" und resp. „über Marseille" versehen sein, außerdem dieselbe wie bisher auch ferner noch regelmäßig über die kgl. preußischen und resp. k. k. österreichischen Posten zu versenden ist.

b. Bezüglich der Corresondenz nach den Colonien und überseeischen Ländern steht dem Absender die Bestimmung frei, ob solche mittels der französischen Packetboote oder französischer Handelsschiffe aus Seehäfen in Frankreich, oder über englische Seehäfen mittels der Packetboote der großbritanischen Regierung oder mit englischen Handelsschiffen versendet werden soll.

In letzterem Falle, i. e. bei der Bestimmung der Auslieferung über England muß die bezügliche Correspondenz auf der Adresse mit der Bemerkung „voie d'Angleterre" (über England) versehen, und dieser für den Fall, daß die Versendung von den englischen Seehäfen ab mittels Handelsschiffen bewerkstelligt werden soll, noch der Beisatz „bâtiments du commerce" oder Private Ships" beigefügt sein, widrigenfalls die Beförderung mittels der regelmäßigen Packetboote erfolgt.

c. Wollen Versender von Briefen nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon bei der Leitung über Frankreich deren Beförderung mittels der auf dem Mittelmeere zwischen Marseille und Alexandrien eingerichteten Packetboote bewerkstelligt wissen, so muß dies auf der Adreße deutlich bemerkt sein.

d. Ebenso muß bei der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für den Fall, daß solche mittels der regelmäßigen Packetboote zwischen Havre und New-York

versendet werden will, auf der Adresse die Bemerkung „Paquebots français du Havre" beigesetzt sein.

§. 4.

Die gegenseitig auszuwechselnden Correspondenzen und Versendungen von Waarenmustern können

a. nach Belieben des Aufgebers entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden:

1) nach und aus ganz Frankreich, Algerien und den Küstenstädten des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt (§. 2 lit. c 5),

2) nach und aus dem vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland,

3) nach und aus den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien [Antigua, Bahamas, Barbados, Bermuda, Cariacou, Dominika, Granada, Guayana, (Berbice, Demerary und Essequibo) brittisch Honduras, Kingston (auf Jamaika) Montferrat, Newis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola und Trinidad];

4) nach und aus Canada, Neubraunschweig, Neufundland (Terre neuve), Neuschottland, Prinz Eduards Insel und Jamaika;

5) nach und aus dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthume Luxemburg;

6) nach und aus dem Königreiche Sardinien, der Insel Malta und dem Königreiche Griechenland;

und ist sonach der bezüglich der Correspondenz aus Bayern nach den unter Ziffer 2, 3, 4 und 6 benannten Ländern bei der Leitung über Frankreich bisher bestandene Frankirungszwang aufgehoben.

b. Dagegen müssen auch ferner noch sofort bei der Aufgabe frankirt werden die Correspondenzen und Waarenmuster:

1) Aus Bayern nach Spanien, Portugal und Gibraltar,

2) „ „ „ dem Großherzogthume Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien;

3) „ „ „ den vorhergehend unter lit. a Ziffer 3 und 4 nicht begriffenen überseeischen Ländern,

4) „ „ „ allen überseeischen Ländern ohne Ausnahme, bei ihrer Versendung mittels französischer oder englischer Handels-Schiffe,

5) „ „ „ Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon bei der Versendung über Alexandrien.

In der umgekehrten Richtung aus den unter 1—5 vorbenannten Ländern nach Bayern findet eine Ganzfrankatur bis zum Bestimmungsorte in Bayern nicht statt, und ist daher das treffende Porto jedesmal bei der Abgabe zu entrichten.

§. 5.

Die Gesammttaxe für den einfachen Brief beträgt:

	a. Aus ganz Bayern dießseits des Rheines	b. aus der bayerischen Rheinpfalz
1) nach sämmtlichen Orten in den französischen Departements der Mosel und des Niederrheins . .	12 kr.	„ „ „ 6 kr.
2) nach jedem anderen Bestimmungsorte in ganz Frankreich und Algerien	18 „	„ „ „ 12 „

Die Gesammttaxe für den einfachen Brief beträgt:

	a. Aus ganz Bayern dießseits des Rheines		b. aus der bayerischen Rheinpfalz
3)	nach Spanien, Portugal und Gibraltar (bis zur französisch-spanischen Grenze)	21 kr.	" " " 15 kr.
4)	nach ganz Großbritanien und Irland, sowie nach dem Großherzogthume Luxemburg und dem Königreiche Sardinien (bis zum Bestimmungsorte) . .	24 "	" " " " 18 "
5)	nach dem Königreiche Belgien und der Insel Malta (bis zum Bestimmungsorte)	27 "	" " " " 21 "
6)	nach dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien (über Marseille: bis zur treffenden Landesküste) . . .	27 "	" " " " 21 "
7)	nach Alexandrien, Beyrouth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna (über Marseille: bis zum Bestimmungsorte)	33 "	" " " " 27 "
8)	nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, (über Marseille: bis Alexandrien) . . .	36 "	" " " " 30 "
9)	nach dem Königreiche Griechenland (bis zum Bestimmungsorte)	39 "	" " " " 33 "
10)	nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien, sowie nach den übrigen nachstehend unter Ziffer 11 und 12 nicht begriffenen überseeischen Ländern bei der Beförderung mittelst französischer oder englischer Packetboote oder englischer Handels-Schiffe (bis zum Ausschiffungshafen)	45 "	" " " 39 "
11)	nach Canada, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz-Eduards-Insel, und Jamaika (bis zum Bestimmungsorte)	51 "	" " " 45 "
12)	nach den Staaten von Central-Amerika, Peru, Bolivia und Chili (über Panama)	1 fl. 3 "	" " " 57 "
13)	nach allen überseeischen Ländern ohne Ausnahme bei der Versendung mittelst französischer Handels-Schiffe	—fl. 24 "	" " " " 18 "
14)	. . . .		Für die Lokal-Correspondenz a. zwischen Saargemünd einer-, Blieskastel und Zweibrücken anderseits, dann b. zwischen Weissenburg einer-, Bergzabern und Landau anderseits ist die Taxe für den einfachen Brief ausnahmsweise auf 3 kr. ermäßigt.

§. 6.

Diese Taxsätze umfassen sowohl die bayerische als auch die französische interne und resp. Transittaxe nebst dem Schiffs- und ausländischen Porto vom Aufgabsorte in Bayern bis zum französischen oder ausländischen Bestimmungs- und resp. Landungsorte, und haben nicht bloß bei der frankirten Correspondenz aus Bayern nach Frankreich und den bezüglichen fremden Ländern,

sondern auch bei der von da unfrankirt nach Bayern eingehenden Correspondenz gleichmäßig in Anwendung zu kommen, und wird bezüglich des Ansatzes und der Verrechnung derselben auf §. 13 hingewiesen.

§. 7.

Dabei gilt ein Brief für einfach, so lange derselbe das Gewicht von einem halben Loth bayerisch nicht übersteigt.

Für schwere Briefe ist:

über $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth bayerisch zweifacher,
" 1 " $1\frac{1}{2}$ " " dreifacher,
" $1\frac{1}{2}$ " 2 " " vierfacher u. s. w.

für jedes halbe Loth Mehrgewicht einfacher Portosatz mehr, zu erheben.

§. 8.

Für Waarenproben und Muster ist nur der dritte Theil des nach vorstehender Progression nach ihrem Gewichte treffenden Briefporto — in keinem Falle jedoch weniger als die Taxe des einfachen Briefes — zu berechnen, wenn dieselben

a. für sich allein unter Kreuzband versendet werden, und außer der Adresse nichts Geschriebenes beigeschlossen haben, und

b. entweder nach Frankreich selbst gehören, oder durch Vermittlung der französischen Posten und Schiffsgelegenheiten weiter zu befördern sind.

Werden dagegen Waarenmuster mit Briefen versendet, so ist

a. wenn die Muster dem Briefe in einer Weise angehängt sind, daß sie ihre Eigenschaft unzweifelhaft erkennen lassen und besonders gewogen werden können, sowohl für den Brief als auch für die Muster die nach dem Gewichte eines jeden für sich treffende Taxe zu berechnen;

b. andernfalls aber oder wenn die Muster dem Briefe beigeschlossen sind, die nach dem Gesammtgewichte treffende volle Brieftaxe zu erheben.

Für die nach England gehörigen oder durch Vermittelung der britischen Posten zu befördernden Waarenmuster nach der Insel Malta, nach Ostindien, den Colonien, Canada und den übrigen überseeischen Ländern, sowie für die zur Versendung über Marseille bestimmten Waarenproben nach Toscana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien ist ohne alle Rücksicht auf ihre Versendungsweise immer das nach dem ganzen Gewichte treffende volle Briefporto zu entrichten.

Dieselben Bestimmungen haben bei Berechnung der Taxe für die aus oder über Frankreich und resp. England nach Bayern unfrankirt eingehenden Waarenmuster gleichmäßige Anwendung zu finden.

§. 9.

Zeitungen, Journale, gedruckte periodische Schriften, Brochüren, Musikalien, Cataloge, Prospektus, Ankündigungen und sonstige gedruckte oder lithographirte Mittheilungen müssen

A. bei ihrer Versendung aus Bayern nach und über Frankreich ohne Ausnahme frankirt werden, und sind dafür per Journal und resp. Bogen nachstehende, besonders ermäßigte Taxen festgesetzt:

	a. Aus ganz Bayern dießseits des Rheines	b. Aus der bayerischen Rheinpfalz
1) nach ganz Frankreich und Algerien sowie nach den am Mittelmeer gelegenen französischen Postanstalten (Alexandrien, Beyrouth ꝛc.) bis zur deutsch-französischen Grenze	2 kr.	" " " 1 kr.

	a. Aus ganz Bayern dießseits des Rheines	b. aus der bayerischen Rheinpfalz
2)	nach ganz Großbritanien und Irland, Belgien, Luxemburg, Sardinien, Griechenland und die Insel Malta gleichfalls bis zur deutsch-französischen Grenze	2 kr. „ „ „ 1 kr.
3)	nach Spanien, Portugal und Gibraltar bis zur französisch-spanischen Grenze	4 „ „ „ „ 3 „
4)	nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon (bis Alexandrien)	5 „ „ „ „ 4 „
5)	nach allen überseeischen Ländern, sowie nach Toskana, dem Kirchenstaate und Sicilien mittels der französischen Packetboote oder Handelsschiffe (bis zum Landungsorte)	5 „ „ „ „ 4 „
6)	nach den überseeischen Ländern mit Ausnahme von Canada x. und Chili x. bei ihrer Versendung über England	7 „ „ „ „ 6 „
7)	nach Canada x. (über England)	8 „ „ „ „ 7 „
8)	nach Chili x. (über Panama)	10 „ „ „ „ 9 „

B. Bei der Versendung aus oder über Frankreich nach Bayern, müssen Drucksachen

1) aus Frankreich, Algerien und den Küstenstädten des Mittelmeeres, wo französische Postanstalten bestehen, gleichfalls bis zur französisch-deutschen Grenze frankirt sein, von da ab aber wie im Hinwege mit der oben unter Ziffer 1 angegebenen Taxe belegt werden.

2) Die über Frankreich transitirenden Sendungen von Drucksachen dagegen werden an Bayern ohne Ausnahme unfrankirt überliefert, und sind einschlüßlich des französischen Transit, und resp. Schiffporto

α. für solche aus Großbritanien und Irland, Belgien, Luxemburg und Sardinien,
im dießseitigen Bayern 4 kr.
in der Pfalz . . . 3 kr.

β. für jene aus Griechenland und der Insel Malta
im dießseitigen Bayern 5 kr.
in der Pfalz . . . 4 kr.

γ. für jene aus den übrigen oben unter lit. A aufgeführten Ländern aber dieselben Taxen wie im Hinwege für den Bogen und resp. das Journal bei der Abgabe zu erheben.

§. 10.

Die vorbemerkten, ermäßigten Taxen für Drucksachensendungen können übrigens nur dann Anwendung finden, wenn letztere unter schmalen, nicht mehr als den dritten Theil der Sendung bedeckenden Kreuzbändern versendet werden, und außer der Adresse, dann dem Datum und der Unterschrift des Versenders nichts Geschriebenes enthalten, und gelten als einfach

a. bei Zeitungen und Journalen für das Exemplar bis zum Gewichte eines Lothes,
b. bei den übrigen Drucksachen jeder Art aber für den Bogen

und progressiren bezüglich der ersteren für jedes weitere Loth Mehrgewicht, bezüglich der andern nach Anzahl der Bogen jedesmal um den vollen Taxbetrag.

Für Sendungen von weniger als einem Bogen ist dieselbe Taxe wie für einen ganzen Bogen zu entrichten.

§. 11.

Zum Dienstgebrauche und öffentlichen Anschlage liegen zwei Exemplare der nach den vorhergehenden Bestimmungen angefertigten Taxzusammenstellung an.

§. 12.

Nach Frankreich, Algerien und den französischen Postanstalten des Mittelmeeres, nach Griechenland, Malta, Spanien, Portugal und Gibraltar, Belgien, Luxemburg und Sardinien, sodann nach ganz Großbritanien und Irland, nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien, Canada, Neubraunschweig 2c. und Jamaika können nach Belieben des Aufgebers auch Briefe unter Rekommandation (chargirt) abgesendet werden; und sind bezüglich derselben nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Dieselben sind sofort bei der Aufgabe zu frankiren, und dabei mit dem doppelten Betrage der nach ihrem Gewichte für gewöhnliche Briefe tarifmäßig treffenden Taxe zu belegen.

2) In Ansehung des Verschlußes ist darauf zu achten, daß derlei Briefe von dem Absender jedesmal mit einem eigenen Couverte versehen, und innen und außen mindestens mit doppelten Siegelabdrücken, bei Kreuzcouverten aber in der Art verschlossen sind, daß jeder Einschlag mit dem andern durch einen deutlichen Siegelabdruck in Lack verbunden ist.

3) Diese Bestimmungen schließen übrigens die nach Frankreich zu versendenden Briefe von der in der allgemeinen Ausschreibung vom 11. September v. Js. (Verord.=Bl. XXX pag. 134 2c.) Absatz 3 gegebenen Vorschrift nicht aus, und sind daher solche unter den darin bestimmten Voraussetzungen bei der Umspedition auch dann nachträglich in den Karten vorzutragen und als rekommandirt zu behandeln, wenn sie auch bei der Aufgabe nicht frankirt oder nach den oben vorgeschriebenen Formen verschlossen sind.

Solche nachträglich als rekommandirt behandelte Briefe dürfen jedoch in keinem Falle mit dem Chargé=Stempel versehen sein, und auch am Umspeditionsorte nicht mit demselben versehen werden, da bei deren Kartirung nach Frankreich nicht dieselben Bestimmungen gelten wie für wirklich chargirte Briefe.

4) Nach Toscana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien, sowie nach Ostindien und allen unter den oben benannten nicht begriffenen Colonien und überseeischen Ländern, sodann bei Versendung mittels Handelsschiffen überhaupt ist eine Rekommandation niemals zuläßig.

5) In Verlustfällen wird für chargirte Briefe von Seite der französischen Postanstalt eine Entschädigung von 50 Franken geleistet.

§. 13.

Die gegenseitig auszuwechselnde Correspondenz wird sowohl im Porto= wie im Frankofalle zwischen den beiderseitigen, in unmittelbarem Packetwechsel stehenden Postanstalten (§. 1) nach dem Gewichte überliefert und die gegenseitige Rechnungsschuldigkeit durch monatliche Generalabrechnung zwischen den beiden Central=Verwaltungsstellen festgestellt.

a. Demnach sind bei der Versendung aus Bayern nach Frankreich

1) die unfrankirten Briefe und Waarenmuster den nach §. 1 mit französischen Aemtern in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden bezüglichen Postanstalten von den rückwärts gelegenen Expeditionen in Bayern wie bisher ohne alle Zutaxe zuzurechnen,

2) bei den frankirten Briefen, Waarenmustern und Drucksachen aber die dafür erhobenen bayerisch-französischen Gesammttaxen nach dem in §. 11 angezogenen Tarife in Weiterfranko für Frankreich und internes Franko für Bayern ausgeschieden sowohl auf der Siegelseite des Briefes 2c. anzusetzen, als auch hiemit übereinstimmend in den Karten und Rechnungen in Vortrag zu bringen.

b. Bei der Versendung der Correspondenz aus Frankreich nach Bayern dagegen haben die mit französischen Aemtern in unmittelbarem Packetwechsel stehenden bayerischen Postanstalten

1) die ihnen gleichfalls ohne Taxanrechnung zukommende unfrankirte Correspondenz 2c. aus oder über Frankreich bei der Umspedition sofort mit der nach dem Tarife treffenden französisch-bayerischen Gesammttaxe zu belegen, und diese bei der Weitersendung nach dem Inlande jedesmal ohne Ausscheidung mit ihrem ganzen Betrage als Auslagenporto weiter zu rechnen, und ebenso

2) bei den nur bis zur französisch-deutschen Grenze frankirten Drucksachen die davon für Bayern zu berechnende Taxe auf den Sendungen auszutariren und bei der Weiterspedition gleichfalls als Auslagenporto in Anrechnung zu bringen.

§. 14.

Irrig instradirte Briefe 2c. aus und über Frankreich nach Bayern, sowie solche, welche ursprünglich aus irgend einem Lande nach Bayern adressirt, jedoch von da auf Verlangen des Adressaten oder Versenders nach Frankreich nach oder zurückgeschickt werden sollen, sind den nach Frankreich kartirenden bayerischen Postanstalten lediglich unter Ansatz der bei der Zusendung darauf angerechneten Portotaxe — somit ohne weiteres Zutaxporto — zuzuspediren.

§. 15.

Die dienstliche Correspondenz der k. bayerischen Stellen und Behörden mit k. französischen Behörden und Staatsbeamten ist gegenseitig portofrei zu befördern, wenn dieselbe auf der Adresse als Dienstsache deklarirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen ist.

Die Schreiben von Behörden in Parteisachen sowie die Aufgaben von Privaten an Stellen und Behörden in Frankreich müssen dagegen bei der Aufgabe frankirt werden.

§. 16.

Bei der gegenseitigen Zusendung müssen sämmtliche Briefpostsendungen

a. aus Bayern nach Frankreich

1) mit dem Ortsstempel,

2) die nach oder über Frankreich bis zum Bestimmungsorte und nach den Colonien und überseeischen Ländern frankirt abgehenden Sendungen mit dem Stempel „P. D.“

3) die nach oder resp. über Frankreich blos bis zur Grenze frankirten Drucksachen überhaupt, sowie die Briefe 2c. 2c. nach Spanien, Portugal und Gibraltar statt des Stempels P. D. mit dem Stempel „P.“ und

4) die chargirten Briefe außer den vorgemerkten Stempeln noch mit dem Stempel „Chargé“ versehen sein.

5) Bei der unfrankirten Correspondenz aus Bayern dagegen hat mit Ausnahme der Pfalz außer dem Ortsstempel ein weiterer Stempel nicht mehr in Anwendung zu kommen, und nur von den Postanstalten in der Pfalz dem Ortsstempel noch der Stempel „PROV. LIM.“ (Province limitrophe) beigefügt zu werden.

Mit den unter Ziffer 2, 3 und 5 aufgeführten Stempeln werden vorläufig nur die Hauptexpeditionen und die mit französischen Aemtern in unmittelbarem Packet-

Wechsel stehenden bayerischen Postanstalten versehen, und haben diese der ihnen von rückwärts gelegenen inländischen Expeditionen zukommenden Correspondenz jedesmal noch den vorschriftsgemäß treffenden französischen Stempel beizufügen.

b. Von den französischen Postanstalten werden bei der Correspondenz aus oder über Frankreich nach Bayern außer den unter Ziffer 1—4 vorbemerkten, unter den nämlichen Voraussetzungen anzuwendenden Stempeln

1) bei der unfrankirten Correspondenz aus den Departements der Mosel und des Niederrheins nebst dem Stempel des Aufgabsortes noch der Stempel „DEP. LIMIT." (Departements limitrophes)

2) der Stempel „CANADA ꝛc." bei der über England eingehenden Correspondenz aus Canada, Jamaika, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland und der Prinz-Eduards-Insel;

3) der Stempel „PAQ. FR." (Paquebots français) bei der mit französischen Packetbooten eingehenden Correspondenz aus den Colonien und überseeischen Ländern zum Unterschied von dem Transport mittels Handelsschiffen und

4) der Stempel „T. F." (Transit français) bei aller über Frankreich transitirenden Correspondenz ohne Ausnahme in Anwendung gebracht.

Die bisher sowohl bei der Correspondenz nach als auch aus Frankreich in Verwendung gekommenen Rayon- und P. P. Stempel bleiben dagegen außer Gebrauch, und sind solche von sämmtlichen Postanstalten des Königreiches, welche damit versehen sind, am 1. Juli l. Js. nebst den gleichzeitig außer Giltigkeit tretenden bisherigen französischen Brieftarifen an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden.

München, den 21. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1847, S. 115—126.

Nr. 13,784.

§. 1632.

(Die Frankatur der Correspondenz nach und über Frankreich mittels Marken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Oktober l. Js. anfangend hat die Frankatur der aus Bayern nach oder über Frankreich abzufertigenden Correspondenz ausschließlich mittels Marken zu geschehen und damit zugleich die im §. 13. der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-französischen Postvertrages vom 21. Juni 1847 (Verordn.-Bl. 1847 S. 124) angeordnete Ausscheidung der bayerisch-französischen Gesammttaxe in internes Franco für Bayern und Weiterfranco für Frankreich außer Anwendung zu kommen.

Die Postanstalten haben hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß die treffende Taxe immer nur durch die möglichst kleinste Anzahl Marken ausgedrückt werde, und deßhalb hiezu in der Regel Marken zu 9 kr., Marken zu 3 und 6 kr. aber nur zur Ergänzung der ganzen Taxe zu verwenden.

Für den Fall, daß die hienach zu verwendenden Marken bei schwereren Briefen auf der Adreß-Seite allein nicht passend angebracht werden könnten, ist gestattet, dieselben zum Theil auch auf der Siegelseite des Briefes anzukleben.

München, den 6. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 309 u. 310.

Nr. 3,178.

§. 1633.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach Tunis und Tanger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der französischen Generalpostdirektion bestehen zwischen Marseille und Tunis über Stora in Allgerien und zwischen Marseille und Tanger über Oran regelmäßige Dampfbootverbindungen, mittels welcher auch die dahin bestimmte Correspondenz ihre Versendung zu erhalten hat.

Mit Rücksicht hierauf werden die k. Postanstalten angewiesen, die nach Tunis und Tanger allenfalls vorkommende Correspondenz jedesmal an die französischen Posten auszuliefern und dieselbe dabei in Ansehung der Taxe nach Nummer 11 des Tarifes für die Correspondenz zwischen Bayern nnd Frankreich zu behandeln, die Taxe jedoch jedesmal sofort bei der Aufgabe einzuheben.

München, den 23. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 233.

Nr. 15,448.

§. 1634.

(Die Behandlung der Correspondenz nach und über Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eingegangene Anzeigen über vielfache Außerachtlassung der Bestimmungen über die Behandlung der überseeischen Correspondenz und der rekommandirten Briefe nach und über Frankreich ist die unterfertigte Generaldirektion veranlaßt, allgemein in Erinnerung zu bringen, daß

1) bei der Correspondenz nach überseeischen Ländern auf deren Adressen jedesmal die von dem Absender gewünschte Leitung und zu benützende Beförderungsgelegenheit bemerkt, und damit zugleich die dafür in Anwendung gebrachte Taxe gerechtfertigt sein muß,
2) rekommandirte Briefe nach und über Frankreich gemäß §. 12 der Ausschreibung vom 21. Juni 1847 (Verordn.-Bl. S. 123.)
   a) sofort bei der Aufgabe mit dem doppelten Betrage der nach ihrem Gewichte für gewöhnliche Briefe tarifmäßig treffenden Gesammttare frankirt und
   b) von den Absendern mit eigenen Couverts versehen werden müssen, welche innen und außen mindestens mit doppelten Siegelabdrücken, bei Kreuzcouverten aber in der Art verschlossen sein müssen, daß jeder Einschlag mit dem andern durch einen deutlichen Siegelabdruck in Lack verbunden ist.

München, den 3. Oktober 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 273—274.

4) Mit Großbritanien und Irland, dann nach überseeischen Ländern über Preußen.

Nr. 11,899.

§. 1635.

(Postvertrag zwischen Preußen und Großbritanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwischen Preußen und England ist auf den Grundlagen des deutsch-österreichischen Post-Vereines ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem ersten August l. Js. in

Wirksamkeit tritt und auch auf die Correspondenz aus Bayern nach Großbritanien mit Irland und den überseeischen Ländern, sowie umgekehrt unter nachstehenden Bestimmungen Anwendung findet:

§. 1.

Die Correspondenz nach Großbritanien und Irland kann nach der Wahl des Absenders in der Regel entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur preußischen Grenze oder bis zur Meeresküste ist unstatthaft.

Die Briefe nach den überseeischen Ländern dagegen sind dem Frankaturzwang bis zum überseeischen Landungshafen unterworfen und hievon lediglich die Correspondenzen nach den britischen Besitzungen in Nordamerika und Westindien nach Gibraltar und Hong-Kong in China ausgenommen, welche wie jene nach Großbritanien entweder ganz frankirt, oder unfrankirt abgesendet werden können.

§. 2.

Die einfache Taxe für die Correspondenz aus Bayern nach Großbritanien besteht im Frankofalle:

a) aus der Vereinstaxe von 9 kr. rhn.

b) aus dem als Weiterfranco zu behandelnden britischen internen und Seeporto und dem belgischen Transitporto von 4 Sgr. = 14 kr. rhn.

Im Portofalle ist den preußischen Posten die Vereinstaxe für Bayern mit 3 Sgr. für den einfachen Brief in Anrechnung zu bringen. Bei der Correspondenz nach den überseeischen Ländern sind im Falle ihrer Leitung über Preußen außer den vorbemerkten beiden Taxsätzen noch die aus der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmenden Seeportotaxen hinzugekommen.

§. 3.

Die Gewichtsprogression für die Briefe nach Großbritanien und Irland ist dieselbe, wie für die Vereinscorrespondenz überhaupt, ebenso für die Correspondenz nach den überseeischen Ländern in Bezug auf das Vereinsporto sowie die belgische Transit- und die britische Taxe. Was dagegen das nach der erwähnten Uebersicht für letztere Correspondenz zu berechnende Seeporto anlangt, so findet hiefür folgende Gewichtsprogression Anwendung:

bis 1 Loth Zollgewicht incl. einfach
bis 2 „ „ „ zweifach
von 2—4 Loth Zollgewicht incl. vierfach
von 4—6 „ „ „ sechsfach

u. s. w. für jede ferneren 2 Loth, zwei Portosätze mehr.

§. 4.

Sendungen mit Zeitschriften unter Streif- oder Kreuzband müssen sofort bei der Aufgabe frankirt werden und ist dafür

a) wenn sie nach dem vereinigten britischen Königreiche bestimmt sind,
als Vereinsporto 1 kr. rhn. oder 4 Spf.,
als auswärtiges Porto $\frac{1}{4}$ Sgr. oder 1 kr. rhn. per Loth zu erheben;

b) wenn sie nach überseeischen Ländern zu versenden sind, außer obigem Vereinsporto von 1 kr. per Loth als Transit- und Seeporto 1 Sgr. = 4 kr. rhn. per Stück zu berechnen.

Für Zeitungen nach Canada, dann nach Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der

Prinz-Eduards-Insel via New-York, sowie nach Californien und Oregon hat eine weitere Seeportotaxe von 1 Sgr. = 4 kr. rhein. per Stück zur Einhebung zu kommen.

§. 5.

Die nach Großbritanien oder Irland bestimmten Sendungen von Wechselcoursen, Preis-Couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband genießen die im §. 5 lit. a erwähnte Taxmoderation nur unter der Voraussetzung, daß sie sofort bei der Aufgabe frankirt werden.

Derartige unfrankirte oder nach den überseeischen Ländern bestimmte Sendungen unterliegen dagegen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe.

§. 6.

Für Sendungen von Waaren-Proben nach England oder den überseeischen Ländern findet eine Porto-Ermäßigung nur in Ansehung der Vereinstaxe statt, das britische, interne, Transit- und Seeporto ist dagegen für dieselben wie für gewöhnliche Briefe zu erheben und zu verrechnen.

§. 7.

Für recommandirte Briefe nach dem vereinigten britischen Königreiche, welche stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden müssen, ist außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Scheingebühr von 6 kr. noch für Rechnung der Großbritanischen Verwaltung eine weitere Recommandationsgebühr von 5 Sgr. = 18 kr. rhn. zu erheben.

Retourrecepisse dürfen solchen Briefen nicht beigegeben werden. Bei der Correspondenz nach den überseeischen Ländern ist eine Recommandation unzuläßig.

§. 8.

Zufolge dieser Vertragsbestimmungen treten mit dem 1. künftigen Monats die bisher bestandenen Vorschriften für die über Preußen und Belgien zu versendende Correspondenz nach England und den überseeischen Ländern außer Kraft und sind die deßfallsigen an die Postanstalten abgegebenen Tarife sofort an die Bezirksämter einzusenden.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen können übrigens von Seite der bayerischen Postanstalten mit Rücksicht auf die Vertragsverhältnisse mit Frankreich sowohl bei der Correspondenz nach Großbritanien als auch nach den bezüglichen überseeischen Ländern nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn von dem Absender die Leitung über Preußen und Belgien (via Ostende) durch besonderen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

In Ermanglung eines solchen Beisatzes ist die bezeichnete Correspondenz, soferne nicht durch die Ausschreiben vom 23. v. Mts. Nr. 14,847 und 9296 (Verordn.-Bl. S. 224 ꝛc.) anders verfügt ist, in der Regel nach dem bayerisch-französischen Brieftarife zu behandeln und den französischen Posten zu überliefern. In gleicher Weise bleiben die unterm 23. v. Mts. (Verordn.-Bl. Nr. 44) im Betreff der Taxbehandlung der Correspondenz nach Nordamerika bei der Leitung über Bremen erlassenen Bestimmungen unverändert in Kraft.

München, den 22. Juli 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Abdruck.

Seeporto-Taxen

für die Correspondenz nach den nachbenannten überseeischen Ländern, britischen Colonien und Besitzungen bei der Leitung über Preußen und Großbritanien.

(Nachstehenden Sätzen ist für den einfachen Brief noch das Vereins- und belgisch-englische Porto mit 23 kr. [7 Sgr.] zuzurechnen.)

Namen der Länder, Colonien und Besitzungen.	Einfache Taxe.			Hafen und Monatstag der Einschiffung.
	Sgr.	fl.	kr.	
Antiqua	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Argentinische Republik (La Plata)	10	—	35	Southampton 9.
Australien (westl. u. südl.)	10	—	35	Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.
via Marseille u. Indien	21¾	1	16	
Azoren	16¾	—	59	Southampton 7., 9., 17., 27.,
Bahamas	10	—	35	Southampton 9.
Barbados	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Belice	10	—	35	Southampton 17.
Berbice	11¾	—	41	Southampton 2. u. 17.
Bermuda	10	—	35	Liverpool jed. Sonnabend
Bolivia	20	1	10	Panama 9. u. 24.
Brasilien	26	1	31	Southampton 9.
Buenos-Ayres	10	—	35	Southampton 9.
Californien				
via Chagres u. Panama	23½	1	22	Southampton 2. u. 17.
via the United States od. via New-York (auf Verlangen)	12¼	—	43	vid. Nordamerika.
Canada	11¾	—	41	Liverpool jed. Sonnabnd.
via Halifax (auf Verlg.)	10	—	35	Liverpool jed. Sonnabnd.
Canarische Inseln	16¾	—	59	Southampton 9.
Cap der guten Hoffnung	10	—	35	Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.

Namen der Länder, Colonien und Besitzungen.	Einfache Taxe.			Hafen und Monatstag der Einschiffung.
	Sgr.	fl.	kr.	
Cariacu	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Centralamerika	21	1	13	Southampton 2. u. 17.
Ceylon	10	—	35	Plymouth 15.
via Marseille	18½	1	5	Plymouth 15.
Chili	20	1	10	Southampton 2. u. 17.
China	10	—	35	Point de Gall 27.
via Marseille	18½	1	5	
Costa-Rica	21	1	13	Southampton 2. u. 17.
Cuba	21	1	13	Southampton 2.
via the United States od. New-York (auf Verlg.)	12¼	—	43	
Demerara	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Dominika	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Ecuador	20	1	10	Panama 9. u. 24.
Egypten	16¾	—	59	Marseille 11. in jed. ungeraden Monat.
via Southampton	15	—	52	
Essequibo	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Gibraltar	10	—	35	Southampton 7., 17., 27.
Grenada	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Grün. Vorgebirg (Inseln)	18½	1	5	Southampton 9. Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.
Guadeloupe	12½	—	44	Southampton 2. u. 17.

Namen der Länder, Colonien und Besitzungen.	Einfache Taxe. Sgr.	fl.	kr.	Hafen und Monatstag der Einschiffung.
Guatemala	21	1	13	Southampton 2. u. 17.
Guyanna	21	1	13	Southampton 2. u. 17.
Halifax	10	—	35	Liverpool jeden Samstag.
Havanna	21	1	13	Southampton 2.
via the United States od. New-York (auf Verlg.)	$12\frac{1}{4}$	—	43	
Hayti	$12\frac{1}{2}$	—	44	Southampton 2. u. 17.
Honduras	10	—	35	Southampton 17.
Hong-Kong	10	—	35	Point de Galle 27.
Jamaica	$11\frac{3}{4}$	—	41	Southampton 2. u. 17.
Kingston	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Madeira	$16\frac{3}{4}$	—	59	Southampton 9.
Martinique	$12\frac{1}{2}$	—	44	Southampton 2. u. 17.
Mauritius	10	—	35	Plymouth 15.
via Marseille	$18\frac{1}{2}$	1	5	
Mexico	21	1	13	Southampton 2.
Montevideo	$24\frac{1}{4}$	1	25	Southampton 9.
Montserrat	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Moskito-Küste	21	1	13	
Neu-Braunschweig	10	—	35	Liverpool jed. Sonnabnd.
via the United States od. New-York (auf Verlg.)	$11\frac{3}{4}$	—	41	
Neu-Fundland	10	—	35	Liverpool jed. Sonnabnd.
Neu-Granada	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Neu-Schottland	10	—	35	Liverpool jed. Sonnabnd.
via the United States od. New-York (auf Verlg.)	$11\frac{3}{4}$	—	41	

Namen der Länder, Colonien und Besitzungen.	Einfache Taxe. Sgr.	fl.	kr.	Hafen und Monatstag der Einschiffung.
Neu-Süd-Wales	10	—	35	Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.
via Marseille u. Indien	$21\frac{3}{4}$	1	16	
Nevis	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
Nordamerika (ver. Staaten, excl. Calif. u. Oregon)	$6\frac{3}{4}$	—	24	Liverpool jed. Sonnabnd.
Oregon (via Chagres u. Panama)	$23\frac{1}{2}$	1	22	Southampton 2. u. 17.
via the United States od. New-York (auf Verlg.)	$12\frac{1}{4}$	—	43	
Ostindien, englisch	10	—	35	Suez 7—22
via Marseille	$18\frac{1}{2}$	1	5	
Panama	$23\frac{1}{2}$	1	22	Southampton 2. u. 17.
Paraguay	26	1	31	Southampton 9.
Peru	20	1	10	Panama 9. u. 24.
Porto-Rico	$12\frac{1}{2}$	—	44	Southampton 2. u. 17.
Port-Philipp	10	—	35	Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.
via Marseille u. Indien	$21\frac{3}{4}$	1	16	
Prinz-Eduards-Inseln	10	—	35	Liverpool jed. Sonnabnd.
via the United States od. New-York (auf Verlg.)	$11\frac{3}{4}$	—	41	
Sierra Leona	10	—	35	Plymouth 15.
St. Ascension	10	—	35	Plymouth 15.
St. Croix	10	—	35	
St. Domingo	$12\frac{1}{2}$	—	44	Southampton 2. u. 17.
St. Eustasius	$12\frac{1}{2}$	—	44	
St. Jean	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
St. Kitts	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
St. Lucia	10	—	35	Southampton 2. u. 17.

Namen der Länder, Colonien und Besitzungen.	Einfache Taxe. Sgr.	fl.	kr.	Hafen und Monatstag der Einschiffung.	Namen der Länder, Colonien und Besitzungen.	Einfache Taxe. Sgr.	fl.	kr.	Hafen und Monatstag der Einschiffung.
St. Martin	$12\frac{1}{2}$	—	44	Southampton 2. u. 17.	Trinidad	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
St. Thomas	10	—	35	Southampton 2. u. 17.	Uruguay	26	1	31	Southampton 9.
St. Vincent	10	—	35	Southampton 2. u. 17.	Van-Diemens-Land	10	—	35	Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.
Südamerika (Westküste)	20	1	10	Southampton 2. u. 17.	via Marseille u. Indien	$21\frac{3}{4}$	1	16	
Syrien	$16\frac{3}{4}$	—	59	Marseille 11. in jed. ungeraden Monat.	Venezuela	10	—	35	Southampton 2. u. 17.
via Southampton	15	—	52		Victoria	10	—	35	Plymouth 3. in jed. gerad. Monate.
Tabago	10	—	35	Southampton 2. u. 17.	via Marseille u. Indien	$21\frac{3}{4}$	1	16	
Tortola	10	—	35	Southampton 2. u. 17.					

NB. Wenn die Beförderung mit Privatschiffen auf der Adresse verlangt ist, so beträgt die einfache Seeportotaxe nach allen obenaufgeführten Ländern ohne Unterschied $6\frac{3}{4}$ Sgr. = 24 kr.

Die vorbemerkten englischen Einschiffungshafen und Tage gelten auch für die über Frankreich an England auszuliefernde überseeische Correspondenz.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 327—332.

Nr. 2,266.

§. 1636.

(Taxe für Zeitungen nach und aus England über Belgien und Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. Juli v. Js. (Verordn.-Bl. Nr. 58.) „den Postvertrag zwischen Preußen und Großbritanien betr.", wird den k. Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. preußischen Generalpostamtes vom 5. d. Mts. für die unter Band zu versendenden Zeitungen nach und aus Großbritanien über Belgien, die nach §. 4 lit a der angezogenen Ausschreibung dafür festgesetzte auswärtige, resp belgische Transittaxe zu $\frac{1}{4}$ Sgr. oder 1 kr. rhein. nicht wie die Vereinstaxe pro Loth, sondern für jede einzelne Zeitung in Berechnung zu kommen hat.

München, den 10. Februar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 39.

Nr. 5,252.

§. 1637.

(Die Correspondenz nach Brasilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Zuschrift des kgl. preußischen Generalpostamtes ist der Seeportosatz für die über England mit den Dampfschiffen zu befördernde Correspondenz nach und aus Brasilien auf 10 Sgr. = 35 kr. rhein. für den einfachen Brief ermäßiget worden.

Es werden deßhalb sämmtliche Postanstalten angewiesen, die bezügliche Position in der Zusammenstellung über die für die Correspondenz nach den überseeischen Ländern zu erhebenden Seeportotaxen (Verordn.-Bl. 1852 S. 330) hienach zu berichtigen.

München, den 9. Mai 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verord. und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 144.

Nr. 7,133.

§. 1638.

(Die Versendung von Fahrpoststücken nach Großbritanien über Preußen und Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. September v. Js. Nr. 15,995 (Verordn.-Bl. Nr. 77) „den Fahrpostverkehr zwischen Preußen und Belgien betr.", wird den kgl. Post-Anstalten hiedurch eröffnet, daß nach neuerer Feststellung nunmehr auch Päckereien mit Waaren ohne Beschränkung des Gewichtes zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien nach Großbritanien, Irland und solchen fremden Ländern und Orten, wohin die Spedition über England stattfindet, in demselben Maaße, wie im Verkehre nach Belgien selbst angenommen werden können, Geld und Geldwerth-Sendungen dagegen auch ferner noch von der Beförderung ausgeschlossen bleiben.

München, den 13. Juli 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 195.

5) Mit Italien durch Oesterreich.

a) Mit Toscana.

Nr. 3,562 a.

§. 1639.

(Den österreichisch-italienischen Postvertrag, in specie dessen Vollzug im Correspondenz-Verkehr mit Toscana betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. österreichische Regierung hat Einleitung getroffen, auf ähnlichen Grundlagen, auf welchen der deutsch-österreichische Postverein beruht, einen österreichisch-italienischen Postverein zu bilden, und sind die Bestimmungen des darauf bezüglichen Vertrages mit dem 5. d. vorläufig für den Correspondenz-Verkehr mit dem Großherzogthum Toscana in Wirksamkeit getreten.

In Folge der dabei getroffenen Vereinbarung bezüglich der deutsch-österreichischen, d. i. der im deutsch-österreichischen Postvereinsgebiete entstehenden oder dahin bestimmten Correspondenz nach und aus Toscana haben für den Correspondenzverkehr zwischen Bayern und Toscana nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

§. 1.

Die Correspondenz aus Bayern nach Toscana wird wie bisher durch die k. k. österreichischen Postanstalten vermittelt und an dieselben

a) aus ganz Bayern mit Ausnahme der Route von Kaufbeuern nach Lindau über Innsbruck und resp. Reutte,

b) von Lindau und den Postanstalten der Route bis Kaufbeuern in den Paketen von Lindau nach Mailand über Bregenz und Chur

ausgeliefert.

§. 2.

Die Correspondenz nach Toscana kann nach dem Belieben des Absenders
entweder unfrankirt
oder frei bis zum Bestimmungsorte
abgesendet werden; eine theilweise Francatur bis zur deutsch-österreichischen Postvereinsgrenze ist unstatthaft.

Ausgenommen davon sind:

a) die Schreiben portopflichtiger Personen an die Mitglieder der großherzoglichen Regenten-Familie und an Stellen und Behörden des Großherzogthums Toscana; sodann

b) alle unter Rekommandation abzufertigenden Briefsendungen,

für welche die Taxe jedesmal sofort bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.

§. 3.

Für unfrankirte Briefe aus Bayern nach Toscana ist wie bisher die nach dem Vereins-Auslande festgesetzte Vereinstaxe von 9 kr. C. M. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. u. s. w. in Ansatz zu bringen, und den österreichischen Postanstalten bei unmittelbarer Zukartirung als Porto für Bayern anzurechnen.

§. 4.

Für Francobriefe besteht die Taxe

a) aus der deutsch-österreichischen Vereinstaxe vom Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Grenze mit 9 kr. rheinisch, und

b) aus der toscanischen Taxe von 6 kr. C.M. oder 8 kr. rhein. für den einfachen Brief nach dem ganzen Umfange des Großherzogthums Toscana.

Das Gewicht des einfachen Briefes reicht bezüglich der deutsch-österreichischen Vereinstax- und bezüglich der toscanischen Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. Für schwerere Briefe ist bezüglich beider Taxtheile von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Taxsatz weiter zu berechnen.

Dabei ist die toscanische Taxe in nachstehender Progression einzuheben:

über 1 bis 2 Loth	. . .	12 kr. C.M.	oder	15 kr. rhein.
„ 2 — 3 „	. . . .	18 kr. „	„	22 kr. „
„ 3 — 4 „	. . . .	24 kr. „	„	29 kr. „
„ 4 — 5 „	. . . .	30 kr. „	„	36 kr. „ u. s. w.

für jedes Loth mehr der einfache in Conventionsmünze festgesetzte Portosatz nach der Reduktion des Gesammtbetrages in rheinischer Währung.

§. 5.

Für Waarenproben und Muster gelten in Ansehung der deutsch-österreichischen Vereinstaxe die in Absatz 6 des Vereinsbrieftarifes gegebenen Bestimmungen sowohl im Porto- wie im Francofalle; in Ansehung der toscanischen Taxe dagegen finden dieselben Progressionsbestimmungen nur dann Anwendung, wenn derlei Sendungen frankirt werden; bei unfrankirter Absendung wird die toscanische Taxe nach der Progression für Briefe behandelt.

§. 6.

Für Zeitungen und Druckschriften unter Band ist bei frankirter Absendung

a) an Vereinstaxe vom Aufgabeorte in Bayern bis zur deutsch-österreichischen Postvereinsgrenze 1 kr. rhein. für das Loth Zollgewicht, und

b) an toscanischem Porto 1 kr. C.M. für das Loth bayr. nach dem ganzen Umfange des Großherzogthums Toscana zu entrichten, und letzteres dabei in nachstehender Progression einzuheben:

bis 1 Loth	. . .	1 kr. C.M.	oder	2 kr. rhein.
über 1 — 2 „	. . .	2 kr. „	„	3 kr. „
„ 2 — 3 „	. . .	3 kr. „	„	4 kr. „
„ 3 — 4 „	. . .	4 kr. „	„	5 kr. „
„ 4 — 5 „	. . .	5 kr. „	„	6 kr. „
„ 5 — 6 „	. . .	6 kr. „	„	8 kr. „

für jedes Loth mehr 1 kr. C.M. nach dem ganzen Satze in rheinische Währung reduzirt.

Bei unfrankirter Absendung kommen für Zeitungen und Druckschriften dieselben Taxen wie für Briefe in Anwendung.

§. 7.

Retour- und reklamirte Briefe sind nach den deßfallsigen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins zu behandeln.

§. 8.

Die Einhebung des Franco hat bei der Absendung aus Bayern nach Toscana in Ansehung der deutsch-österreichischen Vereinstaxe mittelst Marken, in Ansehung des toscanischen Taxbezuges in Baarem zu geschehen, und letzterer zu demselben Betrage in rheinischer Währung, in welchem er von dem Absender eingehoben wurde, auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes in Vormerkung zu kommen.

Die nach Oesterreich unmittelbar kartirenden bayerischen Postanstalten haben sodann bei der Abfertigung nach Oesterreich sowohl bei den im Orte aufgegebenen, als auch von weiterher eingegangenen Sendungen die auf deren Siegelseite vorgemerkten Taxen auf den tarifmäßig treffenden Betrag in Conventionsmünze zu reduziren und in den Karten nach Oesterreich mit letzterem Betrage als Weiterfranco für nichtdeutsche Correspondenz einzusetzen.

§. 9.

Für die Correspondenz aus Toscana nach Bayern gelten unter Anwendung der nach den Postvereins-Bestimmungen für den Verkehr aus Oesterreich nach Bayern bedungenen Taxzurechnung in rheinischer Währung dieselben Taxgrundsätze wie im Hinwege, und darf daher ein einfacher Brief aus Toscana nach ganz Bayern im Portofalle mit nicht mehr als 6 kr. C.-M. oder 8 kr. rhein. toscanischer Taxe und 9 kr. rhein. deutsch-österreichischer Vereinstaxe belastet sein.

§. 10.

Auf die über Bayern transsitirende Correspondenz nach und aus den zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staaten finden vorstehende Bestimmungen gleichmäßige Anwendung

Bezüglich der Correspondenz nach und aus dem zum Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, sowie nach und aus dem Postvereins-Auslande hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München, den 3. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 5—8.

Nr. 15,527.

§. 1640.

(Die Frankirung der Briefpostsendungen aus Toscana nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Generaldirektion für Communikationen vom 30. v. Mts. wird vom 1. November l. Js. anfangend die Frankatur der Correspondenz aus Toscana nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins mittels Marken bewirkt werden, und werden dabei

Marken	zu einem	Soldo	oder	einem	Kreuzer,	
"	" zwei	Soldi	"	zwei	"	
"	" zwei	Crazien	"	drei	"	
"	" vier	"	"	sechs	"	und
"	" sechs	"	"	neun	"	C.M.

in Verwendung gebracht werden.

Die k. Posten werden davon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß in Ansehung der Frankatur der Correspondenz aus Bayern nach Toscana die bisherigen Bestimmungen vorerst unverändert bleiben.

München, den 8. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Blatt für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 387—388.

b) Mit Modena und Parma.

Nr. 9,509.

§. 1641.

(Den österreichisch-italienischen Postvertrag, in specie dessen Vollzug im Korrespondenzverkehr mit Modena und Parma betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 7. März vor. Js. Nr. 3562a (Verord.-Bl. 1851, Nr. 2, Seite 5 — 8) wird den k. Postanstalten hiedurch eröffnet, daß mit 1. Juni l. J. nunmehr auch die Herzogthümer Modena und Parma dem österreichisch-italienischen Postvereine beigetreten sind und demgemäß die für den letzteren vereinbarten allgemeinen Grundlagen auch auf den Correspondenzverkehr mit Modena und Parma gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Hiernach wird in Ansehung der Correspondenz aus Bayern und dem deutsch-österreichischen Postvereinsgebiete über Bayern nach Modena und Parma und vice versa zur Darnachachtung verfügt, was folgt:

I.

Die in den §§. 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 10 der vorallegirten Ausschreibung allgemein gegebenen Bestimmungen gelten für den Correspondenzverkehr mit Modena und Parma ganz in derselben Weise wie für jenen mit Toscana unter der einzigen Modifikation, daß die Correspondenz nach dem Herzogthume Parma aus ganz Bayern dießseits des Rheines ausschließlich über Lindau und Mailand, jene nach dem Herzogthume Modena dagegen gleich jener nach Toscana nach der in §. 1 getroffenen Bestimmung zum Theil über Innsbruck und Reutte und zum Theil über Lindau und Mailand zu instradiren ist.

II.

Für Franko-Briefe aus Bayern nach Modena und Parma besteht die Taxe

a) aus der deutsch-österreichischen Vereins-Taxe vom Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Grenze mit 9 kr. rhein. und

b) aus der modenesischen und resp. parmesanischen Taxe von 3 kr. C.-M. oder 4 kr. rhein. für den einfachen Brief nach dem ganzen Umfange der Herzogthümer Modena und Parma.

Das Gewicht des einfachen Briefes reicht in Ansehung beider Taxbeträge bis zu 1 Loth Zollgewicht einschließlich und progressirt ebenso jeder derselben bei jedem Loth Mehrgewicht um den einfachen Satz.

Dabei ist die unter Lit. d bemerkte modenesische und resp. parmesanische Taxe von dem Absender in nachstehender Reduction einzuheben:

über	1 bis 2 Loth	6 kr.	C.-M.	oder	8 kr. rhein.
„	2 — 3 „	9 „	„	„	11 kr. rhein.
„	3 — 4 „	12 „	„	„	15 kr. rhein.
„	4 — 5 „	15 „	„	„	18 kr. rhein. u. s. w.

für jedes Loth mehr der einfache in Conventionsmünze festgesetzte Portosatz nach der Reduktion des Gesammtbetrages in rheinischer Währung.

III.

Für Zeitungen und Druckschriften unter Band gelten dieselben Taxbestimmungen, welche in §. 6 der Eingangs allegirten Ausschreibung für derartige Versendungen nach dem Großherzogthume Toscana enthalten sind.

IV.

Ebenso finden für die Correspondenz aus Modena und Parma nach und über Bayern dieselben Taxgrundsätze wie im Hinwege Anwendung und darf daher mit Rücksicht auf die für den Correspondenzverkehr aus Oesterreich nach Bayern bedungene Taxzurechnung in rheinischer Währung ein einfacher Brief aus dem ganzen Umfange der Herzogthümer Modena und Parma nach Bayern im Portofalle vorbehaltlich des bei der Versendung über Chur gerechtfertigten Transitzuschlages nur mit 4 kr. rhein. modenesischer und resp. parmesanischer Taxe und mit 9 kr. rhein. Vereinsporto belastet sein.

V.

Die namhaftesten Orte in den bezeichneten Herzogthümern sind:

a) in Parma:

Borgo,	Caponori,	Lucca,
Borgo Sandonnino,	Colorno,	Parma,
Borgo Taro,	Fiorenzuola,	Piacenza,
Camajore,	Guastalla,	Viareggio;

b) in Modena:

Aulla,	Finale,	Mirandola,
Brescello,	Fosdinovo,	Modena,
Carpi,	Frignano,	Novellara,
Carrara,	Grafagna,	Pavullo,
Concordia,	Lavenza,	Reggio,
Correggio,	Massa,	Sassuolo.

Indem pünktlichster Vollzug der vorstehenden Bestimmungen gewärtiget wird, wird zur besondern Beachtung und entsprechenden Verständigung der Aufgeber darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherige theilweise Frankatur bis zur deutsch-österreichischen Postvereinsgrenze in Ansehung

der Correspondenz nach den vorbenannten Orten nicht mehr zuläßig ist, sondern die Absendung nur unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte erfolgen kann.

München, den 7. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 202 — 204.

Nr. 15,075.

§. 1642.

(Den österreichisch-italienischen Postvertrag, hier dessen Vollzug im Correspondenzverkehr mit Modena und Parma betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben obigen Betreffs vom 7. Juni l. Js. (Verordnungsblatt Nr. 39) wird sämmtlichen Postanstalten hiermit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Postverwaltung in Zukunft auch bei der Correspondenz aus Modena und Parma die Frankirung mittels Marken zur Anwendung kommen wird.

Für die aus Bayern nach den genannten Herzogthümern frankirt abgehende Correspondenz bleibt es dagegen vorerst noch bei der bisherigen Bestimmung, daß nur das Vereinsporto mit Marken zu berichtigen, das Weiterfranco dagegen in Baarem einzuheben und auf der Siegelseite vorzumerken ist.

München, den 12. September 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852. S. 390 — 391.

c) Mit dem Kirchenstaate.

Nr.. 13,860.

§. 1643.

(Den Anschluß des Kirchenstaates an den österreichisch-italienischen Postverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate abgeschlossenen neuen Postvertrages, durch welchen der Kirchenstaat dem österreichisch-italienischen Postverein beigetreten ist, haben vom 1. Oktober l. Js. anfangend für den Correspondenzverkehr zwischen Bayern und dem Kirchenstaate durch Vermittelung der österreichischen Posten dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche durch Ausschreibung vom 3. März 1851 §. 2 — 10 (Verordn.-Bl. 1851 Nr. 2 S. 5 rc.) für den Correspondenzverkehr zwischen Bayern und Toscana den Postanstalten zur Darnachachtung bekannt gegeben worden sind.

Unter Hinweisung auf vorbemerkte Ausschreibung werden die kgl. Postanstalten zur entsprechenden Beachtung insbesondere auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1) Die bei der Correspondenz aus Bayern nach dem Kirchenstaate bisher zuläßige Frankatur bis zur österreichisch-römischen Grenze ist nach den neuen Vertrags-Bestimmungen aufgehoben, und kann hienach die Versendung nur mehr unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte erfolgen.

2) Die Taxe des einfachen Briefes bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. beträgt aus ganz Bayern nach dem Kirchenstaate

a) an Vereinsporto zu Gunsten der bayerischen Postkasse von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-römischen Grenze 9 kr. und

b) an römischem Porto bis zu jedem Bestimmungsorte des Kirchenstaates 8 kr. rhein.

3) Das römische Porto ist im Frankofalle als Weiterfranko auf der Siegelseite des Briefes

vorzumerken, und bei der unmittelbaren Kartirung nach Oesterreich mit 6 kr. Conv.-Münze in den Briefkarten zum Ansatze zu bringen.

4) Für schwerere Briefe, sowie für Waarenproben und Drucksachen finden die im §. 4 — 6 der Eingangs allegirten Ausschreibung enthaltenen Progressions- und Taxbestimmungen, unverändert Anwendung, und ist deßhalb auch für Drucksachen unter Band nach dem Kirchenstaate bei frankirter Absendung nicht mehr als

a) 1 kr. rheinisch Vereinsporto für Bayern bis zur österreichisch-römischen Grenze und

b) 1 kr. Conventions-Münze oder 2 kr. rheinisch römisches Porto für jedes Loth Zollgewicht zu erheben.

München, den 30. August 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 381 — 382.

Nr. 19,285.

§. 1644.

(Die Leitung der Correspondenz nach dem Kirchenstaate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ausschreibung vom 3. November l. Js. Nr. 17,817 „die Leitung und Taxe der Correspondenz nach und aus der Lombardie betr.", sind die südlich von Augsburg gelegenen Post-Anstalten in Bayern rechts des Rheines nach Ziffer 1 lit. b. und die Postanstalten in der Pfalz nach Ziffer 5 angewiesen, wie nach den übrigen italienischen Staaten, so auch die Correspondenz nach dem Kirchenstaate über Lindau und resp. Baden in Transit durch die Schweiz zu versenden und mit den hienach treffenden Taxen zu belegen.

Nachdem jedoch zufolge einer Mittheilung der k. k. österreichischen Oberpostbehörde bis jetzt eine Verständigung mit der römischen Regierung über Anerkennung des bei der Leitung durch die Schweiz in Anrechnung zu bringenden Transitzuschlages nicht erzielt werden konnte, so können die Bestimmungen der vorallegirten Ausschreibung in Ansehung der Correspondenz nach dem Kirchenstaate nur bei frankirter Absendung Anwendung finden, und werden deßhalb die obenbezeichneten Postanstalten angewiesen, die bei ihnen zur Aufgabe kommende unfrankirte Correspondenz nach dem Kirchenstaate lediglich nur mit der Vereinstaxe von 9 kr. C. M. für den einfachen Brief zu belegen und so zu instradiren, daß dieselbe mit Vermeidung des Transits durch die Schweiz über Füssen oder Mittenwald an die k. k. österreichischen Posten ausgeliefert werden kann.

München, den 10. Dezember 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 510.

d) Mit dem Königreiche beider Sicilien.

Nr. 4748.

§. 1645.

(Fahrpostsendungen nach Neapel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. Generaldirektion der Communikationen zu Wien hat unterm 16. v. Mts. anher die Mittheilung gemacht, daß die nach Neapel bestimmten Fahrpostsendungen zur Zeit nicht auf

dem Landwege über Rom geleitet werden können, sondern an ein Handlungshaus in Genua adressirt werden müssen, von wo aus dieselben am schnellsten und sichersten ihre Beförderung erhalten.

Dieß wird sämmtlichen Postanstalten zur geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 5. April 1850.

General-Verwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1850, S. 53.

Nr. 15,622. **§. 1646.**

(Die Versendung von Fahrpoststücken nach Sicilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Postverwaltung können Fahrpostsendungen nach anderen Orten des Königreiches beider Sicilien als nach der Hauptstadt Neapel dermalen mit der Post nicht befördert werden und müssen die für Neapel bestimmten Sendungen mit einer ausführlichen Deklaration des Inhaltes versehen sein.

Sämmtliche Postanstalten werden daher angewiesen, bei der Annahme von Sendungen nach Sicilien sich hienach genau zu achten.

München, den 25. September 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 429.

Nr. 2127. **§. 1647.**

(Die Correspondenz nach dem Königreiche beider Sicilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Oberpostbehörde unterliegt die Correspondenz nach dem Königreiche beider Sicilien bis zur österreichisch-römischen Grenze und die Correspondenz aus diesem Königreiche bis zur neapolitanisch-römischen Grenze von nun an dem Frankaturzwange.

Die k. Postanstalten haben demnach die Correspondenz nach dem benannten Königreiche von jetzt ab nur mehr gegen Entrichtung der Vereinstaxe von 9 kr. für den einfachen Brief zur Beförderung zu übernehmen und weiterzusenden, unfrankirte von weiterher eingehende oder in den Briefkästen vorfindliche Briefe dahin aber sofort als unbestellbar zu behandeln, erstere somit unverweilt an die Aufgabspost mit bezüglicher Bemerkung zurückzusenden, letztere dagegen gleich den Retourbriefen am Schalter öffentlich auszustecken und damit weiter nach Vorschrift zu verfahren.

Das Publikum ist von dem Inhalte vorstehender Eröffnung von Seite der k. Bezirksämter durch geeignete Bekanntmachung in öffentlichen Blättern und von Seite jeder einzelnen Expedition durch bezüglichen Anschlag am Schalter unverweilt zu verständigen.

Die namhaftesten im Königreiche beider Sicilien gelegenen Städte haben die k. Postanstalten beim Dienstgebrauche aus nachstehender Nomenclatur zu entnehmen:

A. Im Neapolitanischen:

Altamura,	Castellamare,	Maddaloni,	Procida,
Aquila,	Catanzaro,	Matera,	Reggio,
Ariano,	Cava,	Mola,	Salerno,
Arpino,	Chieti,	Molfetta,	Sarno,
Avellino,	Foggia,	Monopoli,	San Severo,
Aversa,	Francavilla,	Neapel,	Sulmona,
Bari,	Gaëta,	Nicastro,	Turent,
Barletta,	Gallipoli,	Ollajano,	Teramo,
Bisceglia,	Ischia,	Penne,	Terlizzi,
Bitonto,	Lanciano,	Potenza,	Torre del Greco,
Brindisi,	Lecce,	Pazzuoli,	Trani.

B. Auf der Insel Sicilien:

Abistretta,	Castelvetrano,	Modica,	Salemi,
Aci Reale,	Castro Giavanni,	Monte Giuliano,	Sciacca,
Agosta,	Castro Reale,	Montreale,	Siracusa,
Alcamo,	Catania,	Naro,	Spaccaforno,
Alicata,	Cefalu,	Nicosia,	Termini,
Anderno,	Corleone,	Noto,	Trapani,
Avola,	Giare,	Palermo,	Vittoria,
Bronte,	Girgenti,	Paterno,	Vizzini.
Calatasimi,	Leonforte,	Ragusa,	
Caltanisetta,	Mazzarino,	Randazzo,	
Cannicatti,	Messina,	Roccalumera,	

München, den 7. Februar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 34 — 35.

Nr. 15,466. §. 1648.

(Die Leitung der Correspondenz nach Brindisi und Molfetta im Königreiche Neapel über Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Oberpostbehörde ist durch die Vermehrung der Dampfschifffahrten des österreichischen Lloyd auf der griechischen Linie und durch die gleichzeitige Aufnahme des neapolitanischen Hafens Molfetta in diese Linie eine wöchentlich einmalige Correspondenz-Gelegenheit von Triest nach Brindisi und Molfetta im Königreiche Neapel et vice versa geboten.

Da die Benützung des Weges über Triest für die Correspondenz nach den vorbenannten Orten und deren nächster Umgegend den Vortheil größerer Beschleunigung und Wohlfeilheit bietet, als die Versendung auf dem Landwege durch das römische Postgebiet, erhalten die k. Postanstalten hiedurch den Auftrag, die Aufgeber von Briefpostsendungen nach Brindisi und Molfetta darauf besonders aufmerksam zu machen, und sich in Ansehung der Behandlung der letzteren nach folgenden Bestimmungen zu achten.

1) Von dem Absender ist die Wahl der vorbezeichneten Beförderungs-Gelegenheit mittels der Lloyddampfer durch den Beisatz „über Triest" auf der Adresse ausdrücklich zu bemerken;
2) die Sendungen müssen bei der Aufgabe bis Brindisi und resp. Molfetta frankirt werden;
3) die einzuhebende Taxe besteht:
a) für den einfachen Brief bis zu einem Loth Zollgewicht und für jedes Loth weiter
aa) aus der Vereinstaxe von 9 kr. rhein. bis Triest,
bb) aus dem Seeporto von 6 kr. C. M. oder 8 kr. rhein.,
b) für Drucksachen unter Band auf je 1 Loth
aa) aus der Vereinstaxe von 1 kr. rhein. bis Triest und
bb) aus dem Seeporto von 1 kr. C. M. oder 2 kr. rhein.,
c) für Mustersendungen
aus den unter lit. a. für den einfachen Brief angegebenen Taxen für je 2 Loth ihres Gewichtes;
4) das als Weiterfranco zu behandelnde Seeporto ist wie bei der über Oesterreich transitirenden Correspondenz überhaupt nach obigen Sätzen in rhein. Währung einzuheben und zu verrechnen, bei der direkten Kartirung nach Oesterreich aber auf den tarifmäßig treffenden Betrag in Conventions-Münze umgesetzt in Anrechnung zu bringen.

München, den 3. Oktober 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 272—273.

6) Mit den Niederlanden über Preußen.

Nr. 4280 a.

§. 1649.

(Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. niederländischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwischen der k. preußischen und der k. niederländischen Regierung ist mit Rücksicht auf die Grundzüge des deutsch-österreichischen Postvereins ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. April l. Js. in Wirksamkeit tritt, und von diesem Zeitpunkte anfangend, auch auf die Correspondenz aus Bayern nach dem Königreiche der Niederlande et vice versa unter nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden hat:

§. 1.

Die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden und umgekehrt wird wie bisher ausschließlich durch die k. preußischen Posten vermittelt, und kann bei dieser Versendung nach der Bestimmung des Aufgebers

entweder unfrankirt oder
frei bis zum Bestimmungsorte

abgefertigt werden.

Sofort bei der Aufgabe müssen jedoch frankirt werden:
a) alle Schreiben portopflichtiger Personen an Mitglieder des k. niederländischen Regentenhauses, sowie an k. Stellen und Behörden in den Niederlanden und
b) alle unter Recommandation aufgegebenen Briefpostsendungen.

§. 2.

Bei der unfrankirten Absendung beträgt die Taxe von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußisch-niederländischen Grenze 3 Sgr. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht, und progressirt nach den in dem allgemeinen Postvereinstarife enthaltenen Bestimmungen von Loth zu Loth um den einfachen Portosatz.

§. 3.

Für frankirt abzusendende Briefe besteht die einzuhebende Taxe:

a) aus der Vereinstaxe von 9 kr. für den einfachen Brief von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußisch-niederländischen Grenze und

b) aus der k. niederländischen Taxe von der preußisch-niederländischen Grenze bis zum Bestimmungsorte in den Niederlanden:

aa) von 5 Cents = 1 Sgr. für den einfachen Brief nach den nicht über 30 niederländische Meilen von der Grenze entfernten Postanstalten zu Almelo, Apeldoorn, Arnheim, Boxmeer, Doesborg, Enschede, Goor, Grave, Heerlen, Maastricht, Nymwegen, Oldenzaal, Roermond, Sittart, Terborg, Tiel, Vaals, Velps, Wageningen, Winterswyk, Zevenaar (Sevenaer), Zütphen; und

bb) von 10 Cents = 2 Sgr. für den einfachen Brief nach allen übrigen Postanstalten in den Niederlanden.

§. 4.

Dabei gilt ein Brief sowohl in Ansehung der Vereins- als auch der niederländischen Taxe insolange als einfach, als derselbe das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht nicht übersteigt.

Für schwerere Briefe ist bezüglich beider Taxsätze von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Portosatz mehr zu erheben.

Briefe über 4 Loth eignen sich zur Versendung mit der Fahrpost und dürfen nur auf besonderes Verlangen des Absenders auch mit der Briefpost abgefertiget werden.

§. 5.

Waarenproben und Muster nach den Niederlanden dürfen nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden, und zahlen in diesem Falle, wenn sie in erkennbarer Weise verpackt sind und denselben nur ein einfacher Brief angehängt ist, bis zu dem Gewichte von 2 Loth nur das einfache und bei einem Gewichte von 2 bis 3 Loth das doppelte Briefporto.

§. 6.

Für Zeitungen, Journale und sonstige Drucksachen unter Band ist, wenn dieselben frankirt abgesendet werden, von jedem Loth Zollgewicht

a) an Vereinstaxe bis zur preußisch-niederländischen Grenze 1 kr. und

b) an niederländischer Taxe ohne Unterschied der Entfernung 2 Cents = $1/3$ Sgr.

zu berechnen.

Unfrankirte derartige Sendungen unterliegen der Taxe nach dem gewöhnlichen Briefporto.

§. 7.

Retour- und reklamirte Briefe sind nach den Postvereins-Bestimmungen zu behandeln und darf demnach für erstere bei deren Zurücksendung nach Bayern außer der ursprünglich darauf angerechneten Vereinstaxe eine weitere Zutaxe nicht in Ansatz gebracht sein.

§. 8.

Die Einhebung des Franco hat für die aus Bayern nach den Niederlanden abgehenden Briefpostsendungen in Ansehung der Vereinstaxe mittels Marken, in Ansehung der niederländischen Taxe dagegen in Baarem zu geschehen und dabei bezüglich letzterer nachstehende Reduktion in Anwendung zu kommen:

I. Für Briefe:				II. Für Zeitungen 2c. unter Band:			
5 Cents	= 1 Sgr.	= 4 kr. rhein.		2 Cents	= ½ Sgr.	= 2 kr. rhein.	
10 „	= 2 „	= 7 kr. „		4 „	= ¾ „	= 3 kr. „	
15 „	= 3 „	= 11 kr. „		6 „	= 1 „	= 4 kr. „	
20 „	= 4 „	= 14 kr. „		8 „	= 1½ „	= 6 kr. „	
25 „	= 5 „	= 18 kr. „		10 „	= 1¾ „	= 7 kr. „	
30 „	= 5 „	= 18 kr. „		12 „	= 2 „	= 7 kr. „	
35 „	= 6 „	= 21 kr. „		14 „	= 2½ „	= 9 kr. „	
40 „	= 7 „	= 25 kr. „		16 „	= 2¾ „	= 10 kr. „	
45 „	= 8 „	= 28 kr. „		18 „	= 3 „	= 11 kr. „	
50 „	= 9 „	= 32 kr. „		20 „	= 3½ „	= 13 kr. „	
55 „	= 10 „	= 35 kr. „		22 „	= 3¾ „	= 14 kr. „	
60 „	= 10 „	= 35 kr. „		24 „	= 4 „	= 14 kr. „	
u. s. w.				u. s. w.			

Der hienach von dem Absender in rheinischer Währung einzuhebende Taxbetrag ist auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes vorzumerken und zu verrechnen, bei der Abfertigung nach Preußen jedoch von den mit den betreffenden preußischen Aemtern in direktem Kartenwechsel stehenden bayerischen Postanstalten auf den nach obiger Reduktion entsprechenden Betrag in Silbergroschen umzusetzen und als Weiterfranko für nichtdeutsche Correspondenz in den Karten einzutragen.

§. 9.

Für die Correspondenz aus den Niederlanden nach Bayern gelten dieselben Bestimmungen wie im Hinwege mit der Modifikation, daß bei unfrankirten Sendungen die Taxen nach den Postvereinsbestimmungen nicht in Silbergroschen, sondern in rheinischer Währung zugerechnet werden, und demgemäß ein einfacher Brief aus den unter §. 3. lit. aa benannten niederländischen Orten nur mit 3 kr. niederländischer, und 9 kr. preußischer, resp. Vereinstaxe und aus den übrigen Orten der Niederlande nur mit 7 kr. niederländischer Portotaxe und 9 kr. Vereinstaxe belastet sein darf

Hiernach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches pünktlich zu achten.

Besondere Abdrücke dieser Bestimmungen zum Handgebrauch werden jeder Expedition durch das vorgesetzte Bezirksamt zugestellt werden.

München, den 18. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verord.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 61—64.

7) Mit Nordamerika über Bremen.

Nr. 2901.

§. 1650.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach Nordamerika bei der Leitung über Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der regelmäßigen Dampfschiffahrts-Verbindungen zwischen Bremen und Amerika von Seite der Absender von Briefen nach Nordamerika deren Leitung über Bremen

ni neuerer Zeit öfters in Anspruch genommen wird und auch die Taxverhältnisse bei dieser Leitung nunmehr dem Interesse der Correspondenten entsprechend regulirt sind, wird zur bezüglichen Darnachachtung eröffnet, was folgt:

1) Die Correspondenz aus Bayern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika (Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien Alabama, Missisippi, Louisiana, Arkansas, Tennesee, Kentucky, Ohio, Michigan, Indiana Illinois, Missuri, Florida, Jova, Wiskonsin, Nebrasca ꝛc.) sowie nach Oregon und Californien kann bei der Leitung über Bremen entweder unfrankirt, frei bis Bremen oder ganz frankirt abgesendet werden.

2) Im Ganzfrankirungsfalle besteht die einzuhebende Taxe für den einfachen Brief
   a) aus der Vereinstaxe von jedem Aufgabsorte in Bayern bis Bremen mit 9 kr rhein. und
   b) aus dem amerikanischen See- und internen Porto von 33 kr. bis zu jedem Bestimmungsorte in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Oregon und Californien.

3) Dabei gilt ein Brief als einfach
   a) in Ansehung der Vereinstaxe bis zu 1 Loth Zollgewicht incl.
   b) in Ansehung des amerikanischen See- und internen Porto bis zu 1 Loth excl. und progressirt hienach die Taxe für schwerere Briefe in Ansehung des Vereinsporto nach den Postvereins-Bestimmungen von Loth zu Loth um den einfachen Satz, in Ansehung des amerikanischen Porto dagegen in nachfolgenden Abstufungen:

von 1 bis 2 Loth excl.	2facher Portosatz,
„ 2 „ 4 „	4 „ „
„ 4 „ 6 „	6 „ „

u. s. w. für je 2 Loth der doppelte Portosatz.

4) Waarenproben und Mustersendungen genießen bezüglich des amerikanischen See- und internen Porto keine besondere Begünstigung, sondern unterliegen der gewöhnlichen Brieftaxe; in Ansehung der Vereinstaxe dagegen finden die Bestimmungen des Postvereins Anwendung.

5) Zeitungen unter Band müssen bei der Aufgabe frankirt werden und haben
   a) als Vereinstaxe von jedem Aufgabsorte in Bayern bis Bremen 1 kr. rhein. für jedes Loth Zollgewicht, und
   b) als amerikanisches Porto 4 kr. für jedes einzelne Exemplar zu entrichten

6) Die Bestimmung der Leitung über Bremen, Frankreich oder England hängt bei frankirten Sendungen nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Staaten von der Wahl der Absender ab, und ist von Letzteren jedesmal auf der Adresse eigenhändig bemerken zu lassen; unfrankirte und in den Briefkästen vorfindliche Briefe nach Nordamerika ꝛc. dagegen sind ausschließlich über Bremen abzufertigen und dabei mit der Vereinstaxe nach dem einfachen Satze von 9 kr. zu belegen.

7) Briefe, welche mit Benützung der über Bremen und Nordamerika (New-York) gebotenen Gelegenheiten nach Havanna, Chagres und Panama versendet werden wollen, müssen bei der Aufgabe frankirt werden und haben außer dem nach vorstehenden Bestimmungen bis New-York treffenden Franko noch

bis Havanna	20 kr.
bis Chagres	32 „ und
bis Panama	49 „

für den einfachen Brief bis 1 Loth excl. u. s. w. nach der vorstehenden unter Ziffer 3 für das amerikanische Porto angegebenen Progression zu entrichten.

München, den 23. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 231—233.

Nr. 14,715. **§. 1651.**

(Die richtige Ortsbestimmung bei der Correspondenz nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach öffentlichen Bekanntmachungen in nordamerikanischen Blättern kommen durch die gleiche Benennung vieler Städte und Ortschaften in den verschiedenen Staaten der Union häufig Verwechslungen von Correspondenzen vor, welche nicht selten die Unbestellbarkeit letzterer und auch deren gänzlichen Verlust zur Folge haben.

Mit Rücksicht hierauf erhalten die kgl. Postanstalten hiedurch den Auftrag, bei Annahme von Briefen nach Nordamerika die Absender auf die Nothwendigkeit möglichst genauer Ortsbestimmung aufmerksam zu machen und in ihrem eigenen Interesse zu veranlassen, daß dem Namen des Bestimmungsortes auf der Adresse jedesmal auch der Staat und der Bezirk, in welchem der Ort gelegen ist, beigesetzt werde.

München, den 23. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 233—234.

Nr. 11,633. **§. 1652.**

(Die Adressen auf Briefen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem öfters der Fall vorkommt, daß Briefe aus Deutschland nach Amerika deßhalb in ihrer Bestellung verzögert oder ganz unbestellt gelassen werden, weil deren Adressen mit deutscher Schrift geschrieben und die Zeichen letzterer nicht allen Postbediensteten in Amerika verständlich sind, erhalten die k. Postanstalten hiedurch den Auftrag, die Absender derartiger Briefe bei der Aufgabe auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen und denselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen zur Adresse anzuempfehlen.

München, den 20. Juli 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 200.

8) Mit Ostindien und China, sowie mit Australien über Triest.

Nr. 9296. **§. 1653.**

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach Ostindien bei der Versendung über Triest und Alexandrien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die regelmäßigen Dampfschiffahrten des österreichischen Lloyd zwischen Triest und Alexandrien und durch deren Anschluß an die brittisch-ostindischen Postverbindungen über Suez

für die Correspondenz aus Bayern nach Ostindien, dem indischen Archipel und China die entsprechendste Versendungsgelegenheit geboten ist, wird behufs der richtigen Taxbehandlung dieser Correspondenz hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, was folgt:

1) Die Correspondenz aus Bayern nach Ostindien, China und den über Ostindien hinaus gelegenen asiatischen Ländern ist, soferne nicht von dem Absender durch bezügliche Vormerkung auf der Adresse ausdrücklich eine andere Leitung verlangt wird, jedesmal an die k. k. österreichischen Posten zur Versendung über Triest und Alexandrien auszuliefern.

2) Dabei ist in Ansehung der Taxbehandlung zu unterscheiden:
   a) die Correspondenz nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Ostindien, und nach Hong-Kong in China,
   b) die Correspondenz nach allen andern Orten des chinesischen Reiches und
   c) die Correspondenz nach allen über Ostindien hinausgelegenen asiatischen Ländern, i. e. den großen und keinen Sund-Inseln, Sumatra, Java (Batavia) Borneo, Celebes 2c. den Molukken, Philippinen (Manilla) und Japan.

3) Die Correspondenz nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Ostindien (Calcuta Agra, Madras, Goa, Bombay, Lahore, Skindia, Nepal, Insel Ceylon, Colombo 2c. sowie nach der französischen Besitzung Pondichery in Ostindien und nach Hong-Kong in China ist bei der Aufgabe jedesmal bis Alexandrien zu frankiren und dafür von dem einfachen Briefe bis zu 1 Loth Zollgewicht incl.
   a) von jedem Aufgabsorte in Bayern bis Triest die Vereinstaxe zu dem Betrage von 9 kr. rhein. und
   b) für die Beförderung von Triest bis Alexandrien als Seeporto des österreichischen Lloyd 9 kr. C.-M. oder 11 kr. rhein.

   einzuheben.

   Bei Briefen von schwererem Gewichte steigt jeder der beiden Taxsätze um den einfachen Betrag für jedes Loth weiter.

   Für Zeitungen unter Band, welche gleichfalls nur frankirt abgesendet werden könnenn ist ausser den bis Alexandrien treffenden Frankotaxen

   a) von 1 kr. rhein. als Vereinstaxe für jedes Loth Zollgewicht von dem Aufgabsorte in Bayern bis Triest und
   b) von 1 kr. C.-M. oder 2 kr. rhein. für jedes Zoll-Loth als Seeporto des österreichische Lloyd für die Beförderung von Triest bis Alexandrien, noch
   c) die an die englische Postanstalt zu vergütende Taxe für den Transport von Alexandrien bis zum Bestimmungsorte in Ostindien und resp. Hong-Kong mit 3 kr. C.-M. oder 4 kr. rhein. von jedem Exemplar einzuheben.

4) Für Correspondenz und Zeitungen nach China mit Ausnahme von Hong-Kong besteht das jedesmal bei der Aufgabe zu entrichtende Franko
   a) aus den nach Ziffer 3 lit. a und b bis Alexandrien treffenden Taxen und
   b) aus der an die englische Postanstalt zu leistenden Vergütung für die Beförderung von Alexandrien bis China,

      aa) mit 30 kr. C.-M. oder 36 kr. rhein. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zoll Gewicht incl. und

      bb) mit 6 kr. C.-M. oder 8 kr. rhein. für jede unter Band zu versendende Zeitung.

   Dabei findet in Ansehung der vorbemerkten Brieftaxe von 30 kr. C.-M. oder 36 kr. rhein. nachstehende Progression Anwendung:

bis 1 Loth Zollgewicht incl. einfacher Taxsatz
über 1 bis 2 Lth. „ „ zweifacher „
über 2 bis 4 Lth. „ „ vierfacher „
über 4 bis 6 Lth. „ „ sechsfacher „
u. s. w. für je 2 Loth Mehrgewicht der doppelte Taxsatz.

5) Für Correspondenz und Zeitungen nach den unter Ziffer 2 lit. c. benannten über Ostindien hinausgelegenen asiatischen Ländern und Australien ist die bei der Aufgabe einzuhebende Taxe zusammengesetzt:

a) aus den nach Ziffer 3 lit. a und b treffenden Taxen bis Alexandrien, und

b) aus der englischen Gebühr für den Transport von Alexandrien bis zur Küste des bezüglichen Landes

aa) mit 40 kr. C.-M. oder 48 kr. rhein. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zoll-Gewicht und

bb) mit 6 kr. C.-M. oder 8 kr. rhein. für jede unter Band zur Versendung kommende Zeitnng.

Für schwerere Briefe gilt in Ansehung der englischen Transportgebühr die oben unter Ziffer 4 angegebene Taxprogression.

6) Für Waarenproben und Mustersendungen ist in Ansehung der Vereinstaxe und des See-Porto von Triest bis Alexandrien den Postvereins-Bestimmungen gemäß für je 2 Loth der einfache Taxsatz zu erheben, wenn derlei Sendungen ihrem Inhalte nach kenntlich verpack und nur von einem einfachen Briefe begleitet sind.

In Ansehung der englischen Transportgebühren (Ziff. 4 und 5) findet dagegen eine Ermäßigung nicht statt, sondern ist für Sendungen der Art jedesmal die volle nach dem Gewichte treffende Taxe zu berechnen.

7) Die vorstehend unter Ziffer 3, 4 und 5 angegebenen Taxen für Zeitungen unter Band erstrecken sich in Ansehung der Vereinstaxe und des Seeporto des österreichischen Lloyd auch auf Versendungen anderer Drucksachen unter Band, soweit für solche nach den Postvereins-Bestimmungen die Anwendung der Taxmoderation überhaupt zuläßig ist; in Ansehung der englischen Transportgebühr dagegen beschränken sich dieselben ausschließlich nur auf Zeitungen und sind alle andern Drucksachen unter Band jedesmal mit der vollen englischen Brieftaxe zu belegen.

8) Bei der Einhebung der Taxen ist das Seeporto des österreichischen Lloyd und resp. die englische Transportgebühr auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes nach rheinischer Währung in Bruchform — ersteres oberhalb, letztere unterhalb des Bruchstriches — vorzumerken und beide Beträge zusammen als Weiterfranko in Verrechnung zu bringen.

Die nach Oesterreich unmittelbar kartirenden Postanstalten haben sodann bei der Abfertigung die beiden als Weiterfranko zu behandelnden Taxbeträge sowohl auf den in loco aufgegebenen als auch auf den von weiterher eingegangenen Briefen in die nach Conventions-Münze tarifmäßig treffenden Sätze zu reduciren und als Weiterfranko für nichtdeutsche Correspondenz in Ansatz zu bringen.

9) Bei Annahme von Briefen nach sämmtlichen, in gegenwärtiger Verordnug berührten Ländern haben übrigens die Postanstalten gleichzeitig auch darauf zu achten, daß dieselben nicht mit Siegellack, sondern nur mit Oblaten oder anderen Mitteln der Art verschlossen sind, da bei der großen Intensität der Wärme während des Transports die Siegel von Lack schmelzen und dadurch die Briefschaften untereinander zusammenkleben und beschädiget werden.

10) Bei einer auf Verlangen der Aufgeber allenfalls stattfindenden Versendung der bezüglichen

Correspondenz über Frankreich und resp. England bleiben die durch den französischen Brief-Tarif dafür festgesetzten Taxen auch ferner unverändert in Anwendung.

München, den 23. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 227—230.

Nr. 2744.

§. 1654.

(Die Correspondenz nach Ostindien, China und Australien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien werden vom künftigen Monate angefangen, für die Correspondenz nach Ostindien, China und dem indischen Archipel monatlich zweimalige Beförderungs-Gelegenheiten über Triest bestehen, indem die am 10. und 27. jeden Monats von Triest abgehenden Dampfer des österreichischen Lloyd über Alexandrien nach Suez an die von Suez weitergehenden Dampfschiffe in genauen Anschluß gebracht werden.

Ingleichen ist für diese Correspondenz laut einer Zuschrift der französischen General-Post-Direction vom Monate März an auch bei der Instradirung über Frankreich eine doppelte Versendungs-Gelegenheit gegeben, da zu deren Beförderung künftig sowohl, wie bisher die am 27. als auch die am 11. jeden Monats von Marseille abfahrenden Dampfschiffe benützt werden können.

Die Correspondenz nach Australien wird in der Folge bei der Leitung über Frankreich nicht blos, wie bisher, mit den Plymouth am 3. jeden geraden Monats verlassenden Dampfbooten sondern auch mit den am 11. jeden ungeraden Monats von Marseille nach Suez abgehenden Dampfschiffen befördert werden.

Indem sämmtliche Postanstalten zur Bescheidung allenfallsiger Anfragen hievon Kenntniß erhalten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Correspondenz nach Ostindien :c. :c. in der Regel an die österreichischen Posten auszuliefern, nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach Frankreich zu instradiren und in diesem Falle, wenn die bezeichneten neuen Versendungs-Gelegenheiten benützt werden sollen, mit der Bezeichnung „voie de Marseille et Suez" versehen sein muß.

München, den 1. März 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 51 und 52.

Nr. 10,886.

§. 1655.

(Die Correspondenz nach Australien und dem indischen Archipel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neben der monatlich zweimaligen niederländischen Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Singapore und Batavia, welche mit den gleichfalls monatlich zweimaligen englischen Dampfbootfahrten zwischen Suez und Singapore im genauen Anschlusse stehen, auch noch durch englische Dampfschiffe alle zwei Monate einmal eine Verbindung zwischen Singapore und Australien

über Batavia unterhalten wird, werden die an die englischen Dampfboote über Suez zur Auslieferung kommenden Briefe nach Batavia und den übrigen niederländischen Besitzungen im indischen Archipel, wie nach Australien in Singapore bis zum Abgange der letzterwähnten englischen Dampfschiffe zurückbehalten, wenn nicht auf deren Adresse die unaufgehaltene Weiterbeförderung durch die Bemerkung „mit den niederländischen Packetbooten" ausdrücklich verlangt wird.

Die k. Postanstalten haben daher die Absender derartiger Briefe bei der Aufgabe jedesmal auf das vorbemerkte Verhältniß aufmerksam zu machen, und denselben die Beifügung der obigen Erklärung auf der Adresse anheimzugeben.

München, den 25. Juli 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 204 u. 205.

9) Mit Rußland und Polen.

Nr. 5678.

§. 1656.

(Die Fahrpostsendungen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des k. preuß. General-Postamtes werden von den kaiserlich russischen Grenzpostanstalten in Bezug auf die Weiterbeförderung der Fahrpostsendungen nach Rußland nicht selten deßhalb Anstände erhoben, weil dieselben mangelhaft verpackt oder nicht mit den vorgeschriebenen Declarationen versehen sind.

Um derartigen Anständen hinsichtlich der aus Bayern abzufertigenden Fahrpoststücke nach Rußland zu begegnen, werden sämmtliche Postanstalten angewiesen, sorgfältig und unbedingt darauf zu halten, daß alle nach Rußland aufgegebenen Fahrpostsendungen nicht allein haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transportes angemessen verpackt, sondern auch von einer in deutscher oder französischer Sprache abgefaßten Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sind, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der im Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angegeben sein muß.

Eine Außerachtlassung dieser Vorschrift würde für den fälligen Bediensteten im Falle eine Sendung wegen mangelhafter Abfertigung von den preußischen oder russischen Postbehörden zurückgewiesen würde, die Ueberbürdung der vergeblich erwachsenen Transportkosten zur Folge haben.

München, den 11. April 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 108 u. 109.

Nr. 9073.

§. 1657.

(Die Fahrpostsendungen nach Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. April l. Js. Nr. 5678., „die Fahrpost-Sendungen nach Rußland betr." (V.-Bl. Nr. 23.), wird den k. Postanstalten hiedurch eröffnet:

daß nach den neuerlich für das Königreich Polen erlassenen Zollbestimmungen alle mit den Posten nach Polen eingehenden Päckereien, gleichwie die Packetsendungen nach Rußland von einer zweifachen, gleichlautenden Declaration begleitet sein müssen, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete enthaltenen Gegenstände genau angegeben sein muß.

Da alle nach Polen bestimmten Päckereien, denen nur eine einfache Declaration beigegeben ist, von den betreffenden polnischen Grenzpostanstalten sofort zurückgewiesen werden, und die in diesem Falle dem Absender vergeblich erwachsenden Transportkosten somit jederzeit der Aufgabspost überbürdet werden müßten, haben die k. Postanstalten demnach bei Annahme von Fahrpostsendungen nach Polen mit entsprechender Achtsamkeit zu verfahren, und insbesondere die Anzahl der beigegebenen Declarationen bei der Abfertigung jedesmal in der Karte unter dem Vortrag des Stückes selbst genau vorzumerken.

München, den 6. Juni 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 169.

Nr. 10,430.

§. 1658.

(Die Fahrpostsendungen nach Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer für das Königreich Polen neuerlich erlassenen Zollbestimmung wird für jene Sendungen, in deren doppelt auszufertigenden Declarationen der Inhalt, die Stückzahl und der Werth der in dem Packete enthaltenen Gegenstände nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden ist, ein Strafgeld von 10 Procent der für die betreffende Sendung zu erlegenden Zollgebühr eingezogen.

Unter Hinweisung auf die allgemeinen Ausschreibungen vom 11. April und 6. Juni l. Js (Verordn.-Bl. Nr. 23. Seite 108 und Nr. 35. Seite 169) werden die sämmtlichen bayerischen Postanstalten hievon in Kenntniß gesetzt, um die Aufgeber von Sendungen nach dem Königreiche Polen auf diese Bestimmung aufmerksam machen zu können.

München, den 4. Juli 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 188.

10) Mit Schweden und Norwegen durch Preußen.

Nr. 9935.

§. 1659.

(Den Postvertrag zwischen Preußen und Schweden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem unterm 5. April l. Js. zwischen der k. preußischen und der k. schwedischen Regierung auf den Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereins abgeschlossenen neuen Postvertrages haben vom 1. Juli l. Js. anfangend für den Briefpostverkehr zwischen Bayern und Schweden nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

§. 1.

Die Correspondenz aus oder über Bayern nach Schweden ist ohne Unterschied der Jahreszeit an die k. preußischen Posten auszuliefern und wird von diesen während der Zeit der Dampfschiffahrt zwischen Stralsund und Ystadt, so wie zwischen Stettin resp. Swinemünde und Ystadt in unmittelbaren Kartenschlüssen, während der übrigen Zeit über Hamburg und Dänemark weiter spedirt.

§. 2.

Dabei kann die Abfertigung nach der Bestimmung des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte erfolgen, eine theilweise Frankatur bis zur Grenze dagegen nicht zugelassen werden.

§. 3.

Bei unfrankirter Absendung ist die von Bayern zu beziehende Taxe nach den Postvereins-Bestimmungen mit 3 Silbergroschen für den einfachen Brief aus ganz Bayern bis zum preußischen Ausgangshafen und resp. Grenzpunkte in Ansatz zu bringen.

Bei frankirter Absendung ist für den einfachen Brief einzuheben:

a) die Vereinstaxe von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zum preußischen Ausgangshafen und resp. Grenzpunkte mit 9 kr.,

b) das gemeinschaftliche preußisch-schwedische Seeporto oder das dänische Transitporto, je nachdem die Beförderung auf dem Seewege über Stralsund oder Stettin, oder auf dem Landwege über Hamburg und Dänemark erfolgt, mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder 9 kr. rhein., und

c) das schwedische Porto mit dem gleichmäßigen Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder 9 kr. ohne Unterschied der Entfernung bis zu jedem Bestimmungsorte in Schweden,

so daß die Gesammttaxe für den einfachen Brief aus ganz Bayern nach ganz Schweden ohne Unterschied, ob die Versendung mittels der Dampfschiffe, oder auf dem Land erfolgt, nicht mehr als 27 kr. rhein. beträgt.

§. 4.

Hiebei gilt in Ansehung sämmtlicher vorstehend unter lit. a – c aufgeführten Taxsätze der Brief als einfach, so lange derselbe 1 Loth Zollgewicht nicht übersteigt, und progressirt bei schwererem Gewichte eben so jeder der angegebenen drei Taxsätze um den einfachen Betrag für jedes Loth weiter.

§. 5.

Rekommandirte Briefe unterliegen derselben Taxe wie gewöhnliche Briefe, müssen jedoch sofort bei der Aufgabe frankirt werden.

§. 6.

Für Waarenproben und Mustersendungen gelten im Allgemeinen die für den Postvereinsverkehr festgesetzten Bestimmungen; jedoch dürfen dieselben nach Schweden nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden und haben hienach unter den durch die Postvereins-Bestimmungen bedungenen Voraussetzungen der Zuläßigkeit einer Taxmoderation bis zu dem Gewichte von 2 Loth das einfache, und über 2 Loth das doppelte Briefporto zu entrichten.

§. 7.

Für Drucksachen unter Band, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe frankirt werden, ist für jedes Loth Zollgewicht zu entrichten:

a) die für Bayern treffende Vereinstaxe von 1 kr. rhein. bis zur Postvereinsgrenze,
b) das gemeinschaftliche preußisch-schwedische Seeporto oder dänische Transitporto zu $^1/_2$ Sgr. oder 2 kr. rhein., und
c) das schwedische Porto gleichfalls zu $^1/_2$ Sgr. oder 2 kr. rhein. bis zu jedem Bestimmungs-Orte in Schweden.

Unfrankirte Sendungen unter Band unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Derlei Sendungen dürfen übrigens gleichviel ob frankirt oder unfrankirt, nur bis zu dem Gewicht von 16 Loth mit der Briefpost befördert werden.

§. 8.

Das Franko für die aus Bayern nach Schweden abgehenden Briefpostsendungen ist in Ansehung der für Bayern zu verrechnenden Vereinstaxe wie bisher mittelst Marken auszudrücken, in Ansehung der beiden anderen nach §. 3 lit. b und c und §. 7 lit. b und c zu erhebenden Taxbeträge aber auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes nach rheinischer Währung vorzumerken und als Weiterfranko zu verrechnen.

Bei der direkten Kartirung nach Preußen sind letztere Beträge auf die tarifmäßigen Sätze in Silbergroschen zu reduciren und als Weiterfranko für nicht deutsche Correspondenz in den Karten vorzutragen.

§. 9.

Für die Correspondenz aus Schweden gelten dieselben Bestimmungen, wenn die Ueberlieferung durch die preußischen Posten erfolgt, und dürfen demach dafür keine höheren Taxen als im Hinwege in Anrechnung kommen.

Die k. Postanstalten haben sich hienach geeignet zu achten.

Besondere Abdrücke vorstehender Bestimmungen zum Handgebrauche werden jeder Expedition durch das vorgesetzte Bezirksamt zukommen.

Ueber die Behandlung der Fahrpostsendungen nach Schweden wird weitere Eröffnung folgen, und in dieser Beziehung vorläufig nur bemerkt, daß Fahrpoststücke bis auf Weiteres auch mit theilweiser Frankatur bis zur Postvereinsgrenze d. i. bis zu den preußischen Seehäfen zu Stralsund und Swinemünde abgefertigt werden können.

München, den 15. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 213.

Nr. 10,156.

§. 1660.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach Norwegen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Ausschreibung vom 15. d. Mts. Nr. 9935 „den neuen Post-Vertrag zwischen Preußen und Schweden betr.“ wird bezüglich der Taxbehandlung der Correspondenz aus Bayern nach Norwegen eröffnet, was folgt:

1) Die Correspondenz aus oder über Bayern nach Norwegen ist gleich jener nach Schweden an die k. preußischen Posten auszuliefern, und dabei im Allgemeinen nach denselben Bestimmungen zu behandeln, welche für die Correspondenz nach Schweden Anwendung finden.
2) Demgemäß kann die Correspondenz nach Norwegen mit Ausnahme der rekommandirten

Briefe, welche nur frankirt abgesendet werden dürfen, nach der Bestimmung des Aufgebers entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgefertiget werden.

3) Bei unfrankirter Absendung ist die Vereinstaxe nach dem Satze von 3 Silbergroschen für den einfachen Brief in Ansatz zu bringen.

Bei frankirter Absendung dagegen besteht die einzuhebende Taxe sowohl bei der als Regel anzunehmenden Versendung über Dänemark als auch im Transite über Schweden bis auf Weiteres

a) für den einfachen Brief bis zu einem Zoll-Loth incl.

aus der Vereinstaxe von 9 kr. bis zur Postvereinsgrenze und

aus dem fremden an Preußen zu vergütenden Weiterfranko zu dem Gesammtsatze von $7^1/_2$ Sgr. oder 27 kr. rhein. nach jedem Bestimmungsorte in Norwegen;

b) für je ein Loth Zollgewicht Drucksachen unter Band

aus der Vereinstaxe von 1 kr. rhein. und

aus dem fremden Weiterfranko zu dem Gesammtsatze von $1^1/_2$ Sgr. oder 6 kr. rhein. ohne Unterschied der Entfernung des Bestimmungsortes in Norwegen.

Wird von dem Aufgeber die Versendung über Schweden durch einen besondern Vormerk auf der Adresse ausdrücklich verlangt, so sind die vorerwähnten Weiterfrankobeträge auf der Siegelseite des Briefes oder Bandes in folgende Sätze auszuscheiden:

a) für den einfachen Brief bis zu 1 Zoll-Loth incl.

gemeinschaftliches preußisch-schwedisches Seeporto $2^1/_2$ Sgr. oder 9 kr. rhein.

schwedisches Transitporto $2^1/_2$ Sgr. oder 9 kr. rhein. und norwegisches internes Porto $2^1/_2$ Sgr. oder 9 kr. rhein.

b) für je ein Zoll-Loth Drucksachen unter Band

gemeinschaftlich preußisch-schwedisches Seeporto $^1/_2$ Sgr. oder 2 kr. rhein.

schwedisches Transitporto $^1/_2$ Sgr. oder 2 kr. rhein. und

norwegisches internes Porto $^1/_2$ Sgr. oder 2 kr. rhein.

4) Für Waarenproben und Mustersendungen ist unter Beachtung der für den Postvereinsverkehr festgesetzten Bestimmungen für je 2 Loth der Satz für den einfachen Brief zu entrichten, und dabei in so ferne die Versendung nicht über Schweden erfolgt, ein Gewichtsmaximum von 8 Loth zuläßig.

5) Bei Drucksachen unter Band findet die unter Ziffer 3 angeführte Taxmoderation selbstverständlich nur bei frankirter Absendung Anwendung; unfrankirte Sendungen der Art unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Entsprechende Beachtung vorstehender Bestimmungen wird gewärtiget.

München, den 15. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 215.

11) Mit Spanien über Preußen.

Nr. 18,855.

§. 1661.

(Die Taxe für die Correspondenz aus Spanien nach Bayern bei der Leitung über Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Vertragsbestimmungen zwischen Bayern und Frankreich ist die Correspondenz aus Bayern nach Spanien et vice versa in der Regel in den unmittelbaren bayerisch-französischen

Briefpacketen zu versenden und dabei in beiden Richtungen bis zur französisch-spanischen Grenze zu frankiren, so daß der Absender wie der Empfänger in Bayern für den einfachen Brief nach wie aus Spanien bis zu einem 1/2 Lothe

a) in den Kreisen diesseits des Rheines 21 kr.,

b) in der bayerischen Pfalz 15 kr.

an bayerisch-französischem Franco und resp. Porto zu entrichten hat.

In neuerer Zeit kommt jedoch in Folge eines zwischen Preußen und Spanien direct abgeschlossenen Postvertrages öfters der Fall vor, daß Briefe aus Spanien nach Bayern zumalen dann, wenn dieselben bei der Aufgabe nicht bis zur spanisch-französischen Grenze frankirt worden sind, in den unmittelbaren Briefpacketen aus Spanien an die k. preuß. Posten ausgeliefert werden, und dadurch einer von obigen Bestimmungen abweichenden Taxbehandlung unterliegen, die bereits zu Reclamationen von Seite der Adressaten Anlaß gegeben hat.

Letzteren zu begegnen, wird den k. Postanstalten zur Wissenschaft und bezüglichen Bescheidung der Empfänger solcher ausnahmsweise über Preußen instradirter Briefe aus Spanien nach Bayern hiedurch eröffnet, daß nach deßfallsiger Verständigung mit der k. preußischen Postverwaltung die für den Verkehr mit Spanien bestimmten preußischen Grenzpostämter Aachen und Saarbrück angewiesen sind, für die ausnahmsweise aus Spanien dortselbst eingehenden Briefe nach Bayern lediglich

a) als Vergütung für die von Preußen an Frankreich und resp. Belgien zu leistende Transit-Gebühr die Taxe von 4 Sgr. = 14 kr. rhein. für jedes halbe Loth in Auslage und

b) die von den vorbenannten Grenzposten Aachen und resp. Saarbrück bis zum bayerischen Bestimmungsorte nach der Entfernung treffende Vereinstaxe mit 3, 6 oder 9 kr. als Porto in Anrechnung zu bringen.

Sollte ungeachtet der hienach noch bestehenden höchst geringfügigen Differenz zwischen den für die Spedition über Frankreich oder über Preußen in Anwendung kommenden Taxen irgend ein Empfänger deren Auslösung beanstanden, so erübrigt nur, derlei Briefe wegen verweigerter Annahme auf demselben Wege, auf welchem dieselben zuspedirt worden waren, wieder an ihren Aufgabsort zurückgehen zu lassen.

Für Briefe **aus Bayern** nach Spanien ist die **unfrankirte** Absendung sowohl bei der Leitung über Frankreich wie über Preußen unstatthaft, und hat bis auf Weiteres die Spedition und Taxirung derselben **ausschließlich nach den Eingangs** angezogenen, **zwischen Bayern und Frankreich bestehenden Vertragsbestimmungen** zu geschehen.

München, den 27. November 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 497—498.

12) Mit der Schweiz und durch die Schweiz nach den italienischen Staaten.

Nr. 15,810.

§. 1662.

(Den neuen Postvertrag zwischen Bayern und der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwischen den mit der Schweiz in unmittelbarem Verkehre stehenden deutschen Vereinspost-Verwaltungen von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Thurn und Taxis einerseits,

und der schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, ist unterm 23. April l. Js. zu Lindau eine Uebereinkunft über gleichmäßige Grundlagen der Vertrags-Verhältnisse mit der Schweiz nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages zu Stande gekommen, welche für den Verkehr zwischen Bayern und den durch Bayern vermittelnden Vereins-Postgebieten einerseits und der Schweiz anderseits mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten hat.

Indem den kgl. Postanstalten die Bestimmungen dieser Uebereinkunft nachstehend zur vorläufigen Wissenschaft bekannt gegeben werden, wird über deren speziellen Vollzug weitere Instruktion vorbehalten.

München, den 20. September 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 401 — 424.

Abdruck.

Uebereinkunft

über die Grundlagen für die Regulirung der Postverhältnisse zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Post-Vereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Zwischen dem Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins und der Schweiz soll eine regelmäßige Auswechslung von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, und den betreffenden einzelnen Postverwaltungen die Verständigung über die Auswechslungspunkte, über die Einrichtung der Post-Verbindungen, Kartenschlüsse ꝛc. überlassen bleiben.

Sämmtliche betheiligte Postverwaltungen verpflichten sich, für die Beförderung der zwischen dem Postvereins-Gebiete und der Schweiz zu wechselnden, sowie der transitirenden Postsendungen die schnellsten Transportmittel, welche ihnen zu Gebote stehen, zu benützen, und sich gegenseitig auch die über die beiderseitigen Postgebiete hinausgehenden Sendungen zuzuführen, soweit solche nicht durch Ueberlieferung an andere Posten eine mehr beschleunigte oder billigere Beförderung erhalten.

Art. 2.

Briefpost-Verkehr.

Taxgrenz-Punkte.

Für die Festsetzung der Briefporto-Taxen werden folgende Taxgrenz-Punkte bestimmt:

für Oesterreich:
- Feldkirch,
- Chiavenna,
- Camerlata;

für Bayern und Thurn und Taxis:
- Mitte zwischen Lindau und Constanz,
- „ „ Basel und Schaffhausen;

für Württemberg und Baden:
- Mitte zwischen Basel und Schaffhausen,
- „ „ Schaffhausen und Constanz,
- „ „ Constanz und Lindau.

Jeder Postverwaltung steht es frei, — wenn sie es im Laufe der Zeit angemessen finden sollte — andere oder mehrere Taxgrenz-Punkte für den Postverkehr mit der Schweiz zu verabreden; dieselbe ist jedoch verpflichtet, den übrigen Postverwaltungen die verabredete Aenderung zeitig mitzutheilen.

Art. 3.

Briefporto-Taxen.

Die beiderseitigen Brieftaxen sollen von den vorstehenden Taxgrenz-Punkten ab nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (Art. 8) betragen:

A. an deutsch-österreichischem Vereinsporto bei einer Entfernung:

1) bis zu 10 geographischen Meilen (15 Meilen auf einen Grad des Aequators gerechnet) einschließlich:

3 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch, oder 1 Silbergroschen, je nach der Landeswährung;

2) über 10 Meilen bis 20 Meilen einschließlich:

6 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch, oder 2 Silbergroschen;

3) über 20 Meilen;

9 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch, oder 3 Silbergroschen.

B. An schweizerischem Porto bei einer Entfernung:

1) bis zu 10 geographischen Meilen einschließlich:

10 Rappen (Centimes),

2) über 10 Meilen:

20 Rappen (Centimes).

Unter Festhaltung der Reciprocität soll jede Ermäßigung, welche der deutsch-österreichische Postverein einerseits und die schweizerische Regierung anderseits in Zukunft in ihren Briefporto-Tarifen einzuführen beschließen sollte, auch auf die wechselseitige Correspondenz Anwendung finden.

Art. 4.

Vergütung der Briefporto-Taxen.

Nach diesen Portosätzen vergüten sich die betheiligten Postverwaltungen gegenseitig das Porto und Franco, und zwar:

1) Die schweizerische Postverwaltung den betreffenden Postvereins-Verwaltungen

für die aus dem Postvereins-Gebiete kommende unfrankirte und für die nach dem Postvereins-Gebiete abgehende frankirte Correspondenz

die im Art. 3 sub A bestimmten Sätze von 3, 6 und 9 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch, je nach der Münzwährung, welche die betheiligte Postverwaltung in ihrem unmittelbaren Verkehre mit der Schweiz anwendet;

2) die Postvereins-Verwaltungen der schweizerischen Postverwaltung

für die aus der Schweiz eingehenden unfrankirten und für die nach der Schweiz abgehenden frankirten Briefe

für den im Art. 3 sub B. verabredeten Satz

von 10 Rappen (Centimes) — 3 kr. Conventions-Münze oder rhein.,

und für den Satz
von 20 Rappen (Centimes) — 6 kr. Conventions-Münze oder rhein.

Art. 5.

Erhebung der Briefporto-Taxen.

Das Porto und Franco wird wegen der Verschiedenheit der Münzwährung von den Correspondenten in nachstehender Weise erhoben:

1) In den Postvereins-Staaten außer den Vereinspost-Taxen der schweizerische Porto- resp. Franco-Satz:

a) von 10 Rappen mit 3 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch, oder 1 Silber-Groschen,

b) von 20 Rappen mit 6 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch, oder 2 Silber-Groschen.

2) In der Schweiz außer den im Art. 3 sub B bestimmten schweizerischen Taxen der Postvereins-Porto- resp. Franco-Satz:

a) von 3 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch, oder 1 Silbergroschen mit 10 Rappen (Centimes);

b) von 6 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch, oder 2 Silbergroschen mit 20 Rappen (Centimes);

c) von 9 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch, oder 3 Silbergroschen mit 30 Rappen (Centimes).

Alle übrigen für fremdes Porto einzuziehenden Auslagen werden durch jede der betheiligten Verwaltungen so genau als möglich auf die betreffende Landesmünze reducirt werden.

Art. 6.

Anwendung der internationalen Briefporto-Taxen auf die Transit-Correspondenz.

Die vorstehenden, für den wechselseitigen Correspondenz-Verkehr zwischen den beiden Post-Gebieten festgesetzten Taxbestimmungen finden auch auf die im Postvereins-Gebiet entspringenden oder dahin bestimmten, durch die Schweiz stückweise transitirenden Correspondenzen, ebenso wie auf die in der Schweiz entspringenden oder dahin bestimmten, durch das Postvereins-Gebiet stückweise transitirenden Briefe Anwendung.

Es sind daher gegenseitig die ersteren mit den im Art. 3 sub A, die letzteren mit den in Art. sub B bestimmten Taxen zuzurechnen.

Art. 7.

Grenzporto-Taxen.

Als Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen wird zur Erleichterung des Grenz-Verkehres das Gesammtporto zwischen Grenzorten auf 3 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch, oder 10 Rappen (Centimes) für den einfachen Brief festgesetzt, und der Bezug dieses Porto der absendenden Postverwaltung ausschließlich zugestanden.

Die Bezeichnung der Grenzorte, auf deren Briefverkehr diese ermäßigte Taxe zur Anwendung kommen soll, bleibt der Verständigung der einzelnen betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Als Grundsatz wird jedoch hiebei angenommen, daß diese Grenzorte nicht mehr als 5 Meilen von einander entfernt liegen dürfen.

Art. 8.

Gewichts- und Tax-Progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, deren Gewicht weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) oder nicht mehr als 15 Grammen beträgt.

Für jedes Loth oder für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 9.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen, je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer Weiterbeförderung in den beiderseitigen Postgebieten der Behandlung als Brief- oder Fahrpost-Sendungen.

Derartige, aus einem Postgebiete in das andere mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter befördert und sowohl hinsichtlich der Tarirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen behandelt.

Art. 10.

Frankirung.

Die Correspondenzen, welche zwischen den beiderseitigen Postgebieten gewechselt werden, können nach dem Willen der Absender entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgeschickt werden; eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Hinsichtlich der stückweise transitirenden Briefpost-Sendungen aus dem einen oder andern Postgebiete sind die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen getroffenen Verabredungen, welche stets gegenseitig mitgetheilt werden, maaßgebend. Es ist aber auch bei diesen Correspondenzen eine theilweise Frankatur nur dann zulässig, wenn die Ganzfrankatur nicht möglich ist.

Die Frankirung der aus dem einen Postgebiete nach dem andern oder über dasselbe hinaus gehenden Correspondenz kann mittelst Freimarken erfolgen.

Briefe, welche mit Marken ungenügend frankirt sind, werden als unfrankirt behandelt und daher mit dem vollen Porto belegt.

Art. 11.

Kreuzband-Sendungen.

Für Kreuzband-Sendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, werden ohne Unterschied der Entfernung nur die gleichmäßigen Sätze

von 1 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch oder 4 Silberpfenningen als Post-Vereinsporto und

von 4 Rappen (vorbehaltlich der etwa nöthigen Abrundung) als schweizerisches Porto

festgesetzt.

Alle Kreuzband-Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden; andernfalls unterliegen dieselben dem gewöhnlichen Briefporto.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzband-Sendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge.

Hievon ausgenommen sind Correkturbögen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzband-Porto versendet werden, falls dieselben keine weiteren Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correktur gehörigen.

Im Uebrigen werden Kreuzband-Sendungen jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Art. 12.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche so verpackt sind, daß sich der Inhalt der Sendung leicht erkennen läßt, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, so unterliegt die Sendnng der gewöhnlichen Brieftaxe.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern werden übrigens nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt, und es beschränkt sich auch dieses Gewicht noch, wo die Zollvorschriften es erfordern, auf das bezügliche Maximum.

Art. 13.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto eine besondere Recommandations-Gebühr von 6 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch oder 2 Silbergroschen oder 20 Rappen — ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht — zu Gunsten der absendenden Postverwaltung vorauszubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung (Retour-Recepisse) von dem Adressaten verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr von Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch oder 2 Silbergroschen oder 20 Rappen zu erheben.

Für die Zurücksendung der bescheinigten Recepisse wird gegenseitig kein Porto berechnet.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist ebenfalls stattbaft. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 11 und 12) die Recommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassene Vorschriften Anwendung.

Art. 14.

Laufzettel.

Sämmtliche betheiligte Postverwaltungen verpflichten sich gegenseitig, die ergehenden Laufzettel wegen recommandirter Briefe ungesäumt erledigen und ohne Aufenthalt zurücksenden zu lassen.

Wenn eine Poststelle sich dabei nachläßig zeigen sollte, so werden die betreffenden Oberpost-Behörden auf erhaltene deßfallsige Anzeige sofort die zur Abhilfe geeignete Verfügung treffen.

Die Laufzettel sind sowohl bei der Hin- als bei der Zurücksendung unter Recommandation in die Karte einzutragen.

Laufschreiben von Privatpersonen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Verlangen das Porto erstatten.

Art. 15.

Ersatzleistung für recommandirte Briefe.

Jede Postverwaltung, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, hat, wenn derselbe verloren geht, dem Reclamanten, so bald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber (20 Gulden Conventions-Münze oder 24½ Gulden rheinisch oder 14 Thaler oder 50 Franken) zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet oder durch deren Bedienstete der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Die Reclamation muß innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, angebracht werden. Nach Ablauf dieser Zeit hört jede Verpflichtung zur Entschädigung auf.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 16.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wirklichen Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Auch kommt bei irrig instradirten Briefen nur dasjenige Transitporto in Ansatz, welches bei richtiger Spedition zu berechnen gewesen wäre.

Art. 17.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, sondern müssen noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Sendungen, deren Adressat

nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabsorte zurückgesendet werden.

Die mit „*poste restante*“ bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seite des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung hierüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage der Ankunft an, nach dem Aufgabsort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe selbst anzugeben.

Art. 18.

Retourporto.

Bei den im vorigen Artikel bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabs-Postamt zurückgesendet.

Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes nur das für die Hinsendung angesetzte Porto zurückgerechnet.

Art. 19.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern, als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Das bis zum ersten Bestimmungsorte angesetzte beiderseitige oder sonstige Porto wird hierbei als Auslage angerechnet. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung, wie bei den unanbringlichen Briefpost-Sendungen (Art. 18) stattzufinden hat.

Für reclamirte Briefe, deren Bestellung an den Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabsorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 20.

Transit-Correspondenz, Transit-Gebühren.

Zur Regelung des Bezuges der Transit-Gebühren treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die betheiligten Vereinspost-Verwaltungen gewähren der eidgenössischen Postverwaltung den Transit geschlossener Briefpackete aus einem

Theile der Schweiz nach dem andern durch das Gebiet des deutsch-österreichischen Post-Vereins gegen eine Vergütung von ½ Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch pro Loth netto auf die geographische Meile bis zu einem Maximum von 2 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch.

Für Kreuzband-Sendungen beträgt die Transit-Vergütung ¼ Heller (8 Heller = 1 Kreuzer) pro Loth für die Meile — höchstens 1 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch auf die ganze Transitstrecke; — für Waarenproben und Muster die Hälfte des für Briefe zugestandenen Satzes.

2) Die schweizerische Postverwaltung dagegen gewährt den Postverwaltungen des deutsch-österreichischen Postvereins den Transit geschlossener Brief-Packete aus einem Theile des Postvereins-Gebiets nach dem andern — durch die Schweiz — gegen eine Vergütung von ½ Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch pro Loth netto auf die geographische Meile; höchstens aber sollen

a) auf eine Transitstrecke bis zu 10 Meilen einschließlich 2 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch,

b) auf eine Transitstrecke über 10 Meilen 3 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch, vergütet werden.

Die Transit-Gebühr für Kreuzband-Sendungen beträgt ¼ Heller pro Loth netto für die Meile — höchstens 4 Rappen für die ganze Transitstrecke; — die Transit-Vergütung für Waarenproben und Muster die Hälfte des für Briefe bestimmten Satzes.

Uebrigens dürfen den unter vorstehender Begünstigung durch die Schweiz transitirenden vereinsländischen Briefpacketen keine fremdländischen geschlossenen Briefpackete beigelegt werden.

3) Die außerdem transitirenden Correspondenzen müssen gegenseitig, soweit die Specialverträge nicht etwas Anderes bestimmen, stückweise ausgeliefert werden, und es wird

a) das deutsch-österreichische Transit-Porto für die stückweise durch das Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins transitirende Correspondenz aus und nach Ländern, welche dem Postverein nicht angehören, nach und aus der Schweiz und den rückliegenden Staaten

bei Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen einschließlich mit 3 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch oder 1 Silbergroschen;

bei Entfernungen über 10 Meilen bis 20 Meilen einschließlich mit 6 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch oder 2 Silbergroschen;

bei Entfernungen über 20 Meilen mit 9 Kreuzern Conventions-Münze oder rheinisch oder 3 Silbergroschen

für den einfachen Brief (Art. 8) berechnet. Ebenso wird

b) das schweizerische Transitporto für sämmtliche durch die Schweiz stückweise transitirende Correspondenz aus- und nach fremden Ländern nach und aus dem Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins und den rückliegenden Staaten

bei Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen einschließlich auf 3 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch oder 1 Silbergroschen,

bei Entfernungen über 10 geographische Meilen

auf 6 Kreuzer Conventions-Münze oder rheinisch oder 2 Silbergroschen,

für den einfachen Brief festgesetzt.

Bei Berechnung der beiderseitigen Transitporto-Antheile für die stückweise transitirende Correspondenz finden die für die wechselseitige Correspondenz festgesetzten Taxirungs-Bestimmungen gleichfalls Anwendung, und es tritt auch bei stückweise transitirenden Kreuzband- und Mustersendungen die in den Art. 11 und 12 bestimmte Ermäßigung der Taxen ein.

4) Unentgeltlicher Transit wird gegenseitig

a) für die von einem Theile des Postvereins-Gebietes nach einem andern desselben durch die Schweiz zu befördernden, sowie

b) für die aus einem Theile der Schweiz nach dem andern durch das Postvereins-Gebiet gehenden Zeitungen, und

c) für Retourbriefe, unrichtig instradirte Briefe und für die vom Porto befreiten Dienst-Correspondenzen

zugestanden.

Es müssen jedoch diese Gegenstände im Falle des Transits geschlossener Packete besonders verpackt und als transitfrei bezeichnet werden.

5) Sämmtliche Transitlinien werden von den betheiligten Postvereins-Verwaltungen wie von der schweizerischen Postverwaltung nach der Entfernung in gerader Linie zwischen den betreffenden Eingangs- und Ausgangspunkten berechnet und gegenseitig mitgetheilt werden.

Die Vergütung der Transit-Gebühren wird von der absendenden Postverwaltung geleistet.

Art. 21.

Portofreiheiten.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche von den Staats-Behörden der Postvereinsländer mit denen der schweizerischen Eidgenossenschaft gewechselt wird, unter der Bedingung, daß sie mit einem amtlichen Siegel verschlossen und mit der Bezeichnung „Dienst-Sache" und dem Namen der absendenden Behörde versehen ist.

Die dienstliche Correspondenz der beiderseitigen Postbehörden unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich, werden gegenseitig portofrei, und die Correspondenz der Vereinspost-Behörden unter sich und mit fremden Postbehörden in Postdienst-Angelegenheiten transitfrei gelassen, sowie überhaupt die beiderseitigen portofreien Dienst-Correspondenzen transitfrei befördert werden. Von selbst versteht es sich, daß Auslagen 2c. stets in gewöhnlicher Weise zu erheben und gegenseitig zu vergüten sind.

Art. 22.

Münzwährung.

Die gegenseitigen Porto- und Auslage-Anrechnungen, sowie die Verrechnungen über das Transit-Porto und die Vergütungen an Weiterfranco erfolgen im Briefpost-Verkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz in 20 Guldenfuß; zwischen den übrigen Verwaltungen und der Schweiz im 24½ Guldenfuß.

Art. 23.

Zeitungs-Verkehr.

Die Grenzpostämter des Postvereins-Gebietes und der Schweiz, welche die betheiligten Post-Verwaltungen sich gegenseitig bezeichnen werden, übernehmen wechselseitig Bestellungen auf Zeitungen und besorgen die regelmäßige Versendung der letzteren, sofern ihre Verbreitung nicht polizeilich in dem einen oder andern Gebiete verboten ist.

Die Bestellung auf Zeitschriften muß, wenn sich des Bezuges sämmtlicher Blätter versichert werden will, rechtzeitig vor Eintritt des Pränumerations-Termins und auf jene Dauer erfolgen, welche von dem Herausgeber bedungen oder von den betreffenden Postbehörden festgesetzt wird.

Die Postverwaltungen der beiden Gebiete liefern sich gegenseitig die Zeitschriften zu denselben Speditionspreisen, welche von den eigenen Abonnenten des Landes gezahlt werden, in welchem das Abonnement zu bewirken ist.

Der gesammte Betrag, für welchen hienach eine Zeitschrift von der einen Grenzpoststelle an die andere abgelassen wird, ist wechselseitig entweder vor Beginn des Pränumerations-Termins oder längstens innerhalb des ersten Monats nach demselben zu vergüten, wogegen alsdann diese unter der Adresse der Postämter zu versendenden Zeitschriften einer weiteren Portozahlung nicht unterliegen sollen.

Art. 24.

Fahrpost-Verkehr.

Fahrpost-Taxen.

Zur Vermittelung des Fahrpost-Verkehrs zwischen dem Postvereins-Gebiete und der Schweiz werden von den betheiligten Grenzpost-Verwaltungen die nöthigen Verbindungen eingerichtet werden.

Auf die im Wechsel- und Transit-Verkehr zwischen den beiderseitigen Postgebieten vorkommenden Fahrpost-Sendungen finden die jeweils in beiden Postgebieten bestehenden Fahrpost-Taxen und Taxbestimmungen nach Maaßgabe der Entfernungen Anwendung, welche sich durch die in Art. 2 festgesetzten Taxgrenzpunkte ergeben.

Die schweizerische Postverwaltung macht sich jedoch verbindlich, bei den aus einem Theile des deutsch-österreichischen Postvereins-Gebietes nach einem andern desselben bestimmten, durch die Schweiz transitirenden Fahrpost-Sendungen die Taxe nach der Entfernung in gerader Linie und mit Abzug von 20 Prozent an der nach dem schweizerischen Fahrpost-Tarife treffenden Gewichts- und Werthstaxe zu berechnen und hienach für die betheiligten Postverwaltungen entsprechende Taxzusammenstellungen ausfertigen zu lassen.

Außerdem verpflichten sich die Postverwaltungen der beiderseitigen Gebiete, sich gegenseitig alle bezüglichen Fahrpost-Tarife mitzutheilen und die Fahrpost-Taxen nicht durch irgend welchen Zuschlag an der Grenze (sog. Einschreibgebühr ꝛc.) zu erhöhen.

Art. 25.

Frankirung.

Die Fahrpost-Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postgebieten gewechselt werden, können, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-Ort frankirt abgeschickt werden.

Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Hinsichtlich der transitirenden Sendungen sind die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen verabredeten Bestimmungen maaßgebend.

Art. 26.

Nachnahmen.

Auf Fahrpost-Stücke können im Wechselverkehre zwischen den beiden Gebieten gegenseitig Beträge bis zur Höhe von 75 Gulden Conventions-Münze oder 87½ Gulden rheinisch oder 50 Thaler (= 187½ Franken) nachgenommen werden.

Die für solche Nachnahme-Sendungen zu erhebenden Taxen richten sich nach den in den beiden Gebieten dießfalls bestehenden Bestimmungen für den inneren Verkehr.

Im Uebrigen werden sich die betheiligten Postverwaltungen über das bei der wechselseitigen Spedition der Sendungen mit Nachnahmen zu beobachtende Verfahren weiter verständigen.

Art. 27.

Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Auf- und Abgabe.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Postgebiete bestehenden Vorschriften.

Keine Postverwaltung darf dergleichen Sendungen, welche ihr von der andern Postanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

Art. 28.

Unbestellbare Fahrpoststücke.

Hinsichtlich der unbestellbar zurückgehenden Fahrpoststücke, für welche das Porto für den Hin- und Rückweg zu berechnen und zu erheben ist, wird bestimmt, daß die Rücksendung stets längstens binnen 14 Tagen nach der Ankunft erfolgen soll, und daß die Zurücknahme von der Aufgabspost-Anstalt nicht verweigert werden darf, wenn das Fahrpoststück in unverletztem Zustande und mit dem ursprünglichen Verschlusse zurückgesendet wird.

Art. 29.

Garantie und Ersatzleistung.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird gegenseitig die Entschädigung nach Maaßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens.

Der absendenden Postverwaltung gegenüber wird nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reduzirte Summe vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 30 Kr. oder 10 Silbergroschen resp. 1¼ Franken für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung (Retour-Recepisse) von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht stets derjenigen Postverwaltung ob, unter welcher das Postamt der Aufgabe steht.

Der Ersatz kann jedoch nur innerhalb eines halben Jahres — vom Tage der Aufgabe an gerechnet — beansprucht werden. Der den Ersatz leistenden Postverwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hiefür, bis zur Führung des Gegenbeweises, diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

In Beziehung auf Laufzettel wegen Fahrpoststücken gelten die in Art. 14 verabredeten Bestimmungen.

Art. 30.

Portofreiheit bei Fahrpoststücken.

Alle Geld- und sonstigen Fahrpost-Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Post-Anstalten der beiderseitigen Gebiete untereinander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden gegenseitig portofrei behandelt.

Art. 31.

Münzwährung.

Hinsichtlich der gegenseitigen Anrechnung der Auslagen, Porto- und Weiter-Franco-Beträge in den Fahrpostkarten gelten die in Art. 22 festgesetzten Bestimmungen.

Art. 32.

Abrechnung und Saldirung.

Die Art der gegenseitigen Abrechnung und Saldirung bleibt der Verständigung zwischen den einzelnen Postverwaltungen überlassen.

In Beziehung auf das Saldo wird jedoch festgesetzt, daß bei der Reduction der verschiedenen Münzen 1 Frank dem Betrage von 28 Kreuzern rheinisch oder 23⅓ Kreuzern Conventions-Münze gleichzustellen ist.

Art. 33.

Anfangstermin und Dauer der Verträge.

Die nach vorstehenden Artikeln abzuschließenden Spezial-Verträge der betheiligten deutschen Postverwaltungen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft sollen mit dem 1. Oktober 1852 in Vollzug gesetzt werden und nach der Dauer des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft bleiben.

Lindau, am 23. April 1852.

Nr. 15,558.

§. 1663.

(Den Vollzug des neuen Postvertrages zwischen Bayern und der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Eröffnung vom 20. d. Mts., den neuen Postvertrag zwischen Bayern und der Schweiz betreffend, (B.-Bl. Nr. 74) wird in Ansehung des Vollzuges der in letzterem enthaltenen Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung verfügt, was folgt:

1.

Die für den Brief- und Fahrpostverkehr aus oder über Bayern nach der Schweiz et vice versa dermalen geltenden Taxbestimmungen in Ansehung des bayerischen, wie des schweizerischen Portobezuges treten mit dem 1. Oktober l. Js. außer Kraft, und finden dagegen von diesem Zeitpunkte an für den bezeichneten Verkehr ausschließlich nur die Bestimmungen des neuen Vertrages Anwendung.

2.

Demgemäß betragen die Taxen für den einfachen Brief im Wechselverkehre zwischen Bayern und der Schweiz von dem vorbemerkten Zeitpunkte anfangend im Porto- wie im Frankofalle von den gemeinschaftlichen Taxgrenzpunkten „Lindau-Constanz" und „Basel-Schaffhausen" nach Artikel 3 und 4 des Postvertrages

a) für Bayern

bei einer Entfernung	bis zu 10	Meilen	3 kr.
" " "	über 10—20	"	6 kr.
" " "	über 20	"	9 kr.

b) für die Schweiz

bei einer Entfernung	bis zu 10	Meilen	3 kr.
" " "	über 10	"	6 kr.

Diese Taxen werden von beiden Theilen sowohl für die abgehende, wie für die ankommende Correspondenz bezogen, und gegenseitig sowohl für die Portocorrespondenz in Anrechnung gebracht, als auch für die Frankocorrespondenz als Weiterfranko vergütet.

3.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung bildet nur die Lokal-Correspondenz zwischen jenen an den beiderseitigen Grenzen gelegenen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht mehr als 5 Meilen von einander entfernt sind.

Für diese Correspondenz ist die Taxe der ersten Entfernungsstufe mit 3 kr. rhein. für den einfachen Brief nur einmal zu berechnen, und sowohl im Porto- wie im Frankofalle von der absendenden Postanstalt ausschließlich zu beziehen.

Welche bayerischen und schweizerischen Postanstalten nach obiger Bestimmung in Ansehung ihrer Lokal-Correspondenz unter sich als Grenzorte zu betrachten sind, zeigt das unter lit. A anliegende Verzeichniß.

Nach den in diesem Verzeichnisse beziehungsweise nicht benannten schweizerischen Postanstalten haben die darin aufgeführten bayerischen Postanstalten

a) für Bayern durchgehends die Taxe von 3 kr. und

b) für die Schweiz die je nach der Entfernung von dem Tax-Grenzpunkte „Lindau-Constanz" bis zu dem schweizerischen Bestimmungsorte treffende Taxe

vom einfachen Briefe in Berechnung zu bringen.

4.

Das unter lit. B beifolgende Verzeichniß enthält alle übrigen bayerischen Postanstalten, welche nach Maaßgabe der Entfernung von dem Taxgrenzpunkte „Lindau-Constanz" für die gesammte Correspondenz nach der Schweiz für Bayern die Taxe von 3 oder 6 kr. vom einfachen Brief im Porto- wie im Frankofalle in Anwendung zu bringen haben.

Für alle anderen, in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführten Postanstalten in den Kreisen rechts des Rheines beträgt die einfache Brieftaxe für Bayern nach und aus der ganzen Schweiz sowohl bei der Spedition über Lindau, wie bei der Spedition in geschlossenen Packeten durch Baden über Würzburg und Basel 9 kr.

In Ansehung der einzeln durch Baden transitirenden Correspondenz aus der bayerischen Pfalz nach der Schweiz et vice versa bleibt die in §. 3 der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-badischen Postvertrages vom 24. April 1851 getroffene Bestimmung unverändert in Giltigkeit, und beträgt hienach die bei der Versendung nach der Schweiz von Bayern und bei der Versendung aus der Schweiz von Baden zu beziehende Vereinstaxe von jedem Aufgabsorte in der Pfalz bis zu dem badisch-schweizerischen Taxgrenzpunkte „Basel-Schaffhausen", sowie von da bis zu jedem Bestimmungsorte in der Pfalz 9 kr. für den einfachen Brief.

5.

Zur Berechnung des schweizerischen Weiterfranko enthält das unter lit. C anliegende Verzeichniß alle diejenigen schweizerischen Postanstalten, welche von dem Taxgrenzpunkte „Lindau-Constanz" nicht mehr als 10 geographische Meilen entfernt sind, und nach welchen demgemäß mit Ausnahme des vorstehend unter Ziffer 3 bemerkten Lokal-Grenzverkehrs nicht mehr als 3 kr. Weiterfranko für den einfachen Brief an die Schweiz zu vergüten, oder von dieser für die unfrankirte Correspondenz aus diesen Orten nach Bayern als Schweizertaxe in Anrechnung zu bringen ist.

Nach allen übrigen Postanstalten der Schweiz beträgt die schweizerische Taxe bei der Spedition über Lindau 6 kr.

Die bei der Spedition über Baden von dem Taxgrenzpunkte „Basel-Schaffhausen" ab an die Schweiz zu vergütenden Taxen werden nachträglich bekannt gegeben werden, und sind deßhalb vorerst noch die bei dieser Spedition bisher in Anwendung gekommenen Taxsätze zu vergüten, und resp. bei Versendungen aus der Schweiz anzuerkennen.

6.

Als Norm bezüglich der Leitung über Lindau oder Basel ist festgesetzt, daß bis auf Weiteres

1) über Lindau unter Anwendung der beiderseits von und bis zu dem Taxpunkte „Lindau-Constanz" treffenden Taxen

   a) die gesammte Correspondenz aus Bayern rechts des Rheines mit Ausnahme von Unterfranken nach der ganzen Schweiz, und

   b) die Correspondenz aus Unterfranken nach der ganzen Schweiz mit Ausnahme der Kantone Basel (Stadt und Land), Solothurn und des französischen Theiles vom Kantone Bern et vice versa

   gegenseitig ausgeliefert,

2) über Basel unter Anwendung der von und bis zu dem Grenzpunkte „Basel-Schaffhausen" treffenden Taxen

   a) die Correspondenz aus Unterfranken nach den Kantonen Basel (Stadt und Land), Solothurn und dem französischen Theile des Kantons Bern in geschlossenen Packeten und

b) die Correspondenz aus der bayerischen Pfalz nach sämmtlichen Kantonen der Schweiz et vice versa im Einzelntransite

über Baden versendet werde.

7.

Für die über Bayern transitirende Correspondenz aus den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines oder dem Vereins-Auslande nach der Schweiz et vice versa gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Wechselverkehr zwischen Bayern und der Schweiz, und findet daher die Aufrechnung einer besonderen bayerischen Transittaxe für diese Correspondenz nicht mehr statt.

8.

Die Taxe des einfachen Briefes reicht sowohl in Ansehung des bayerischen, als auch des schweizerischen Bezuges bis zu 1 Loth Zollgewicht einschließlich, und progressirt ebenso bei höherem Gewichte gleichmässig um den einfachen Satz für jedes Loth weiter.

Bei der Versendung aus Bayern können übrigens Briefe in der Regel nur bis zu dem Gewichte von 4 Loth, und ausnahmsweise auf besonderes Verlangen des Aufgebers bis zu dem Gewichte von 16 Loth zur Briefpost angenommen werden. Von Vereinsstaaten nach der Schweiz über Bayern transitirende, sowie aus der Schweiz eingehende Brieffendungen nach und über Bayern sind jedoch ohne Ausnahme mit der Briefpost weiter zu befördern und auch bei der Abgabe als Briefpostsendungen zu behandeln, wenn auch obige für die Aufgaben in Bayern festgesetzte Gewichts-Beschränkung überschritten ist.

9.

Die Correspondenz aus oder über Bayern nach der Schweiz et vice versa kann nach dem Willen des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgefertiget, einer theilweisen Frankatur bis zur Grenze dagegen fernerhin nicht mehr stattgegeben werden.

Die Frankirung hat bei Aufgaben in Bayern in Ansehung des bayerischen Taxbezuges mittels Marken zu geschehen; das schweizerische Weiterfranko ist jedoch bis auf Weiteres noch wie bisher auf der Siegelseite der Briefe vorzumerken und in den Karten zur Verrechnung zu bringen.

10.

Für Drucksachen unter Band beträgt die Taxe unter den in Artikel 11 des Vertrages gegebenen Voraussetzungen bei frankirter Absendung für Bayern wie für die Schweiz je 1 kr. für das Loth ohne Unterschied der Entfernung.

Bezüglich der für Waarenproben und Muster festgesetzten Taxermäßigung wird auf Artikel 12 des Vertrages Bezug genommen.

Rekommandirte Briefe ꝛc. unterliegen denselben Taxbestimmungen, wie gewöhnliche Briefe, müssen jedoch bei der Aufgabe frankirt werden.

In Ansehung der Behandlung irrig instradirter, unbestellbarer, Retour- und reklamirter Briefe wird lediglich auf die in Artikel 16, 17, 18 und 19 des Vertrages deßfalls enthaltenen Bestimmungen hingewiesen.

11.

Die gegenseitige Zukartirung zwischen den in direktem Packetwechsel stehenden bayerischen und schweizerischen Postanstalten bleibt im Allgemeinen dieselbe, wie bisher, und tritt darin eine

Veränderung nur insoweit ein, daß die beiderseitigen Postanstalten bei Fertigung der Packete für diejenige unfrankirte Correspondenz, welche entweder bei dem Kartirungsamte selbst aufgegeben, oder von weiterher eingegangen ist, und in dem anderen Postgebiete zu verbleiben, dasselbe somit nicht zu transitiren hat, nicht blos das eigene Porto in den Karten sich gegenseitig zuzurechnen, sondern auch das der Empfangspost gebührende Porto sofort auf den Briefen unter dem eigenen Porto in Bruchform anzusetzen und in den Karten besonders vorzumerken haben.

Bei der Kartirung aus der Schweiz nach Bayern werden die dabei in Verwendung kommenden Kartenformulare zur Vormerkung des der bayerischen Postkasse treffenden Porto für die nach Bayern bestimmte Correspondenz mit einer eigenen Rubrik „deutsches Porto" versehen sein, bei der Kartirung aus Bayern nach der Schweiz dagegen haben vorerst die bisherigen Karten-Formulare in Verwendung zu bleiben und in diesen das für die Schweiz treffende Porto unter der Rubrik „Porto" von dem bayerischen Porto ausgeschieden mit der besonderen Ueberschrift „Porto für die Schweiz" in Vormerkung zu kommen.

Für die Richtigkeit des für die Empfangspost hienach auf den Briefen und in den Karten anzusetzenden fremden Porto bleibt übrigens die Empfangspost ebenso, wie wenn von derselben die Zutaxe wie bisher erst nachträglich bei Uebernahme der Packete gemacht werden müßte, verantwortlich, daher bei Revision der Packete aus der Schweiz die deßfallsigen Ansätze genau zu controliren, und im Falle einer Differenz sowohl auf den Briefen als auch in der Karte entsprechend zu berichtigen sind.

12.

Für Fahrpostsendungen aus oder über Bayern nach der Schweiz et vice versa ist die bayerische Taxe im Porto- wie im Frankofalle nach dem allgemeinen Tarife für Fahrpostsendungen nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines zu berechnen, und dabei je nach der Leitung

a) bei unmittelbarer Ueberlieferung nach der Schweiz über Lindau die Entfernung vom bayerischen Aufgabsorte, und resp. von der bayerischen Grenze bis zu dem bayerisch-schweizerischen Taxgrenzpunkte „Lindau-Constanz", und

b) bei mittelbarer Ueberlieferung durch Baden die Entfernung vom bayerischen Aufgabsorte und resp. von der bayerischen Grenze bis zu den bayerisch-badischen Taxgrenzpunkten „Würzburg-Gerchsheim" und „Speyer-Waghäusel"

nach den Progressionssätzen des zur Berechnung des bayerischen Porto für Fahrpostsendungen aus Bayern nach Baden bereits in Anwendung kommenden Meilenzeigers VI. a. zu Grunde zu legen.

Zur Berechnung des an die badischen Posten zu vergütenden Franko in den unter lit. b. bezeichneten Fällen ist die Entfernung von den Taxgrenzpunkten „Würzburg-Gerchsheim" und „Speyer-Waghäusel" bis Basel aus dem Meilenzeiger VI. zu entnehmen.

Zur Berechnung des schweizerischen Weiterfranko für Fahrpoststücke nach der Schweiz erhalten sämmtliche Postanstalten des Königreiches einen hiefür besonders ausgearbeiteten Tarif mit den erforderlichen Taxbestimmungen und Meilenzeigern zur allgemeinen gleichmässigen Anwendung.

13.

Eine Ausnahme von den allgemeinen Taxbestimmungen besteht in Ansehung der Lokal-Sendungen zwischen Lindau einer-, Rorschach und Romanshorn andererseits, indem für diese von beiden Postanstalten nur die Hälfte der jeden Theil nach dem ersten Progressionssatze treffenden Taxe zu erheben ist.

14.

Die Kartirung der Fahrpostsendungen erfolgt in bisheriger Weise.

Zur Vermeidung der aus den verschiedenen Münzwährungen möglicher Weise sich ergebenden Differenzen ist man jedoch dahin übereingekommen, daß die Deklaration des Werthes der Fahrpoststücke in den Karten sowohl bei der Abfertigung aus Bayern nach der Schweiz, als auch umgekehrt durchgehends in Gulden rheinischer Währung in Vormerkung gebracht, und deßhalb von den in Kartenwechsel stehenden beiderseitigen Postanstalten bei jenen Sendungen, welche mit einer Werth-Deklaration in anderer Münzwährung von weiterher eingegangen sind, diese bei der Weiterspedition nach dem anderen Postgebiete in rheinischer Währung reduzirt, und der nach letzterer treffende Betrag in der Karte unter der ursprünglichen Werthdeklaration vorgetragen werde.

15.

Die Abrechnung über den wechselseitigen Brief- und Fahrpostverkehr erfolgt durch die beiderseitigen Centralbehörden vierteljährlich, und bleibt daher in dieser Beziehung das bisherige Verhältniß unverändert.

16.

Allenfalls von vorstehenden Bestimmungen abweichende Anrechnungen im Brief- und Fahrpost-Verkehre aus der Schweiz nach Bayern sind bis zum 15. Oktober l. Js. insoweit unbeanstandet zu lassen, als dieselben nach den bisherigen, aus der Schweiz nach Bayern in Anwendung gekommenen Taxbestimmungen gerechtfertiget sind, da nach einer letzten Mittheilung der schweizerischen Oberpostverwaltung die dortigen Postanstalten nicht sofort mit entsprechender Instruktion versehen werden konnten.

München, den 30. September 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 433—442.

Beilage Lit. A.

Verzeichniß

der

in gerader Linie nicht über 5 Meilen von einander entfernten königl. bayerischen und schweizerischen Postanstalten.

(Grenztax-Rayon)

Gesammt-Taxe 3 kr. für den einfachen Brief im Lokalverkehr

zwischen den kgl. bayerischen Postanstalten zu	und den schweizerischen Postanstalten zu
Lindau	Altenau, Altstätten, Amriswyl, Appenzell, Arbon, Au, Bischofszell, Bruggen, Bühler, Erlen, Gais, Gossau, Hauptwyl, Heiden, Herisau, Kepplishaus, Neukirch, Oberried, Rheineck, Romanshorn, Rorschach, Speicher, St. Gallen, Teuffen, Trogen, Uttwyl, Waldstatt.
Oberstaufen	Au, Rheineck.
Röthenbach	Au, Heiden, Rheineck, Rorschach.
Weiler	Altstätten, Arbon, Au, Heiden, Rheineck, Rorschach.

Beilage Lit. B.

Verzeichniß

der

von dem Taxgrenzpunkte „Lindau-Constanz“ nicht über 10 und resp. 20 Meilen entfernten königl. bayerischen Postanstalten.

(I. und II. Brieftax-Rayon.)

Einfache Brieftaxe für Bayern 3 kr. (I. Rayon), 6 kr. (II. Rayon).

Namen der Postanstalten.	Brieftaxe.	Namen der Postanstalten.	Brieftaxe.	Namen der Postanstalten.	Brieftaxe.	Namen der Postanstalten.	Brieftaxe.
	kr.		kr.		kr.		kr.
Aitrang	6	Günzach	6	Mering	6	Rottenbuch b. Schg.	6
Altusried	3	Gundelfingen	6	Mindelheim	6	Schongau	6
Augsburg	6	Höchstädt a. d. D.	6	Mittenwald	6	Schwabmünchen	6
Babenhausen	6	Ichenhausen	6	Murnau	6	Sonthofen	3
Bayerdießen	6	Illertissen	6	Nellenbruck	3	Steingaden	6
Biessenhofen	6	Immenstadt	3	Nesselwang	6	Stierhof	6
Bobingen	6	Inning	6	Neu-Ulm	6	Thannhausen	6
Buchloe	6	Kaufbeuren	6	Oberammergau	6	Türkheim	6
Burgau	6	Kempten	3	Oberau	6	Weilheim	6
Dietmannsried	3	Kimratshofen	3	Oberdorf	6	Weißenhorn	6
Dillingen	6	Krumbach	6	Obergünzburg	6	Wertingen	6
Erkheim	6	Landsberg	6	Ottobeuren	6	Wildpoldsried	6
Friedberg	6	Lauingen	6	Partenkirchen	6	Wolfertschwenden	3
Füßen	6	Lechfeld	6	Pleß	6	Zusmarshausen	6
Göggingen	6	Memmingen	3	Roßhaupten	6		

Beilage Lit. C.

Verzeichniß

der

von dem Taxgrenzpunkte „Lindau-Constanz“ nicht mehr als 10 Meilen entfernten schweizerischen Postanstalten.

Schweizerische Taxe 3 kr. für den einfachen Brief.

Aadorf	Flawyl	Nettstal	Stein (Schaffhausen)
Affoltern b. Höngg	Frauenfeld	Neukirch	Stein (St. Gallen)
Altnau	Gais	Neumünster	Steckborn
Alt-St. Johann	Gams	Niederschwerzenbach	Sulgen
Altstätten	Glarus	Niederurnen	Tagelschwangen
Amriswyl	Gonzenbach	Oberbruck	Tägerweilen
Andelfingen	Gossau (Zürich)	Oberrieden	Teuffen
Appenzell	Gossau (St. Gallen)	Oberriet	Thalweil
Arbon	Greifensee	Oberurnen	Töß
Au	Grüningen	Oberuzwyl	Trogen
Außersihl	Haag	Oerlikon	Trübbach
Balterschweil	Hauptweil	Oetweil b. Stäfa	Turbenthal
Bäretschweil	Heiden	Peterzell	Uetikon
Bauma	Herisau	Pfäffikon (Zürich)	Uhwiesen
Benken	Herliberg	Pfäffikon (Schwyz)	Unterstraß
Berlingen	Hettlingen	Pfyn	Uster
Bilten	Hinweil	Rafz	Uttweil
Bischofszell	Hittnau	Ragatz	Uznach
Bruggen	Hombrechtikon	Rapperschwyl	Volkenschweil
Brunnadern	Höngg	Rheineck	Wädenschweil
Bubikon	Horgen	Richterschweil	Wagenhausen
Buchs	Illnau	Romanshorn	Wald
Bühler	Islikon	Rorbas	Waldstatt
Bülach	Kaltbrunn	Rorschach	Wallenstatt
Bütschwyl	Kilchberg	Rüschlikon	Wängi
Diessenhofen	Kloten	Rüti	Wattwyl
Dübendorf	Köpplishaus	Rykon	Weesen
Dürnten	Küßnacht (K. Zürich)	St. Gallen	Weinfelden
Ebnat	Lachen	Sargans	Weißlingen
Egg	Liechtensteig	Schaffhausen	Wetzikon
Eglisau	Maienfeld	Schännis	Wiesendangen
Einsiedeln	Männedorf	Schiers	Wildhaus
Elgg	Mazingen	Schmerikon	Winterthur
Enge	Meilen	Schönengrund	Wollerau
Erlen	Mollis	Schottikon	Wollishofen
Ermatingen	Mühlheim	Schwanden	Wyl
Eschenbach	Münchaltorf	Seebach	Wyla
Eßlingen	Münchweilen	Sevelen	Zollikon
Fehraltorf	Näfels	Speicher	Zürich
Feuerthalen	Neftenbach	Stäfa	
Fischenthal	Neßlau	Stammheim	

Nr. 17,817.

§. 1664.

(Die Leitung und Taxe der Correspondenz nach und aus der Lombardie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des mit dem 1. November l. Js. in Wirksamkeit getretenen neuen Postvertrages zwischen Oesterreich und der Schweiz haben die durch denselben festgesetzten Bestimmungen für den Transitverkehr aus einem Theile des Postvereinsgebietes nach einem anderen durch die Schweiz (Artikel 20 Ziffer 2 der Uebereinkunft vom 23. April 1852, Verordn.-Bl. Nr. 74 Seite 419) nach deßfallsiger Verständigung mit der k. k. österreichischen Postverwaltung nunmehr auch für die durch die Schweiz transitirende Correspondenz aus und über Bayern nach der Lombardie, Sardinien, Parma, Modena, Toscana, dem Kirchenstaate und Unter-Italien et vice versa in Anwendung zu kommen und die königl. Postanstalten sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Aus Bayern rechts des Rheines wird

a) von sämmtlichen Postanstalten mit Ausnahme jener, welche südlich von Augsburg gelegen sind und ihre Correspondenz nach Italien überhaupt entweder an die Bahnposten der Augsburg-Kemptener Route, oder an die Postanstalten zu Kempten oder Lindau zur Weiterspedition zu überliefern haben, die Correspondenz nach der Lombardie, Sardinien, Modena und Parma, und

b) von den Postanstalten, welche südlich von Augsburg gelegen sind und ihre Correspondenz nach Italien überhaupt entweder an die Bahnposten der Augsburg-Kemptener Route, oder an die Postanstalten zu Kempten oder Lindau zur Weiterspedition zu überliefern haben, die Correspondenz nach der Lombardie, Sardinien, Modena, Parma, Toscana, dem Kirchenstaate und Unter-Italien et vice versa in unmittelbaren Packeten zwischen den Bahnposten der Augsburg-Kemptener Route und Lindau einerseits und den lombardischen Postämtern zu Chiavenna und Mailand anderseits im Transit durch die Schweiz über Rorschach und Chur ausgewechselt.

2) Die hiefür an die Schweiz zu entrichtende Transitgebühr wird je von dem absendenden Theile geleistet, und von den Absendern der frankirten, sowie von den Empfängern der unfrankirten Correspondenz gegenseitig zu Gunsten der absendenden Postanstalt durch einen besonderen Transitzuschlag zur Vereinstaxe

a) bei Briefen mit 3 kr. rhein. oder Conventions-Münze für jedes Loth oder den Theil eines Lothes,

b) bei Waarenproben und Muster mit 3 kr. rhein. oder Conv.-M. für je 2 Loth oder die zwischenfallenden Loththeile, und

c) bei Kreuzbandsendungen, soferne dieselben nach den Vereinsbestimmungen der moderirten Taxe unterliegen, mit 1 kr. rhein. oder Conv.-M. für jedes Loth oder den Theil eines Lothes eingehoben.

3) Bei der Einhebung, Kartirung und Verrechnung ist der Transitzuschlag wie die Vereins-Taxe selbst zu behandeln, demgemäß

A. bei der Correspondenz aus Bayern,

a) für den einfachen frankirten Brief

aa) nach der Lombardie nunmehr statt 9 kr. — 12 kr. rhein. als Vereins- und Transittaxe mittels Marken,

bb) nach den übrigen, gemäß Ziffer 1 lit. a und resp. b in Ansehung der Spedition der Lombardie gleich zu achtenden italienischen Staaten die vorbemerkte Vereins- und Transittaxe von 12 kr. rhein. mittels Marken und das fremdländische Weiterfranko in den bisherigen Sätzen baar einzuheben, ebenso

b) für den einfachen unfrankirten Brief

aa) nach der Lombardie statt 12 kr. C.-M. nunmehr 15 kr. C.-M.,

bb) nach den übrigen in Ansehung der Spedition der Lombardie gleich zu achtenden italienischen Staaten statt 9 kr. C.-M. nunmehr 12 kr. C.-M. für Bayern in Ansatz zu bringen und zu verrechnen, sodann

B. bei der Correspondenz nach Bayern von den österreichischen Postanstalten in der Lombardie für den einfachen unfrankirten Brief

a) aus der Lombardie statt der Vereinstaxe von 12 kr. rhein. nunmehr 15 kr. rhein., und

b) aus den übrigen italienischen Staaten, deren Correspondenz durch die Lombardie und Schweiz nach Bayern auszuliefern ist, außer dem fremdländischen Auslagenporto noch die Vereins- und resp. Transittaxe von 12 kr. rhein. statt 9 kr. rhein. für Oesterreich in Anrechnung zu bringen.

Dasselbe gilt in Ansehung der Waarenproben und Mustersendungen mit der durch deren Taxprogression um je 2 Loth bedingten Modifikation.

Für Kreuzbandsendungen nach und über die Lombardie beträgt die für Bayern zu erhebende Frankotaxe incl. des Transitzuschlages nunmehr 2 kr. rhein. statt 1 kr. pro Loth Zollgewicht.

4) Die Vergütung der für die Packete aus Bayern nach der Lombardie aus der bayerischen Postkasse an die Schweiz zu leistenden Transitgebühr erfolgt im Wege der General-Abrechnung zwischen Bayern und der Schweiz, daher diejenigen bayerischen Postanstalten, welche die bezüglichen Packete unmittelbar an die Schweiz auszuliefern haben, lediglich dieselben mit dem nach Zollgewicht genau ermittelten Gewichte unter der Rekommandation vorzutragen, über das Gewicht selbst für jeden Packetschluß tägliche Vormerkung zu halten, und diese sodann vierteljährlich mit den übrigen Rechnungsbelegen für den Verkehr mit der Schweiz einzusenden haben.

5) Die Postanstalten in der Pfalz haben ihre Correspondenz nach der Lombardie und den unter Ziffer 1 lit. b aufgeführten übrigen italienischen Staaten zur Weiterspedition durch die Schweiz (über Basel und Chur) an die badischen Posten auszuliefern.

Dabei ist

a) die unfrankirte Correspondenz aus der Pfalz nach oder durch die Lombardie ausschließlich nur mit der in die bayerische Postkasse fließenden Vereinstaxe zu belegen, und der Zuschlag der dafür an die Schweiz zu entrichtenden Transittaxe den badischen Posten zu überlassen;

b) für die frankirte Correspondenz dagegen zwar die Vereinstaxe mit 9 kr. rhein. für den einfachen Brief wie bisher mittels Marken für Bayern einzuheben, die schweizerische Transittaxe aber zu den unter Ziffer 2 lit. a—c angegebenen Beträgen sowohl bei der Einhebung, als auch bei der Vergütung an Baden als Weiterfranko zu behandeln.

Da bei der unfrankirten Correspondenz aus der Pfalz nach der Lombardie der bayerischen Postkasse der Bezug der Vereinstaxe in Conventions-Münze zukommt, bei der Kartirung nach Baden aber nur die rheinische Währung Anwendung findet, sind die nach Conventions-Münze treffenden Vereintaxbeträge bei der Abfertigung nach Baden jedesmal auf rheinische Währung zu reduciren, und mit den hienach ohne Ergänzung der Bruchtheile sich ergebenden Beträgen den badischen Posten anzurechnen.

6) Für die über Bayern transitirende Correspondenz aus dem übrigen Vereinsgebiete und dem Vereinsauslande nach der Lombardie haben

a) bei unfrankirter Versendung diejenigen bayerischen Postanstalten, welche diese Correspondenz in unmittelbaren Packeten nach der Lombardie abzufertigen haben, der darauf in Anrechnung gekommenen Vereinstaxe die von Bayern an die Schweiz dafür zu leistende Transitgebühr nach den unter Ziffer 2 lit. a — c festgesetzten Beträgen in Conventions-Münze als Porto für Bayern zuzurechnen, und auf den Briefen ꝛc. unter der Vereinstaxe besonders in Anrechnung zu bringen;

b) bei frankirter Versendung dagegen diejenigen Vereinspostanstalten, welche die bezeichnete Correspondenz zur Weiterspedition nach der Lombardie an Bayern überliefern, die an die Schweiz zu leistende Transitgebühr bei der Kartirung nach Bayern als Weiterfranko zur Vergütung an Bayern in Rechnung zu bringen.

7) Für die in geschlossenen Packeten aus dem Vereinsgebiete über Bayern transitirende Correspondenz nach der Lombardie hat Bayern die Entrichtung der Transitgebühr an die Schweiz für Rechnung der den Packetschluß abfertigenden Vereinspost zu übernehmen, daher bei Ueberlieferung der bezeichneten Packete an die Schweiz das Gewicht derselben ebenso, wie von den bayerisch-lombardischen Packeten in den Karten vorzutragen, darüber besondere tägliche Vormerkung zu führen, und diese vierteljährlich mit den Gewichts-Vormerkungen über die bayerischen Packete nach der Lombardie einzusenden ist.

8) Die Verschiedenheit der je nach der Correspondenz-Gattung an die Schweiz zu leistenden Transitvergütung bedingt, daß bei Abfertigung der Packetschlüsse aus Bayern nach der Lombardie die einzelnen Correspondenz-Gattungen von einander geschieden und besonders couvertirt werden.

Diejenigen bayerischen Postanstalten, welche mit lombardischen Posten in Packetwechsel stehen, haben demnach bei jedem Packetschlusse für Briefe, Muster und Kreuzbandsendungen je eigene Packete zu fertigen, auf deren Couvert neben der Signatur den Inhalt kenntlich zu bezeichnen, und für jedes derselben das Gewicht besonders zu erheben und vorzumerken.

Die Briefkarte, in welcher auch die zu verrechnenden Taxen der in den besonderen Packeten für Muster oder Kreuzbänder enthaltenen Sendungen einzusetzen ist, ist mit der Rekommandation ohne Ausscheidung jedesmal dem Briefpackete beizulegen, und in derselben zugleich am Schlusse vorzumerken, wenn besondere Muster oder Kreuzband-Packete beigegeben sind.

Zeitungen, Dienstcorrespondenzen, Retour- und irrig instradirte Briefe transitiren frei, und sind deßhalb nicht in die direkten bayerisch-lombardischen Packete aufzunehmen, sondern ohne weitere Vormerkung lediglich den bezüglichen bayerisch-schweizerischen Packeten, mit welchen erstere an die Schweiz überliefert werden, beizulegen.

Indem man den genauen Vollzug vorstehender Bestimmungen gewärtiget, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben in Ansehung der Lombardie nur auf die Correspondenz nach der Lombardie im engeren Sinne des Wortes Anwendung zu finden haben, die Correspondenz nach dem Venetianischen dagegen wie bisher

untr ausschließlicher Anwendung der Vereinstaxen aus ganz Bayern ohne Ausnahme über Tirol und resp. Vorarlberg an die österreichischen Posten direkt zu überliefern ist.

Bei allenfallsigen Zweifeln über die Lage der einen oder anderen österreichischen Postanstalt im lombardischen oder venetianischen Gebiete gibt die Nomenklatur des Meilenzeigers I. zur Berechnung des Porto für Fahrpostsendungen nach Oesterreich überhaupt den entsprechenden Aufschluß.

München, den 3. November 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 476—480.

Nr. 18,512.

§. 1665.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz nach Sardinien bei der Spedition durch die Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei Aufgaben von Briefen nach Sardinien öfters das Verlangen gestellt wird, dieselben durch Vermittlung der Schweizerposten an ihren Bestimmungsort abzufertigen, und durch den neuen Postvertrag mit der Schweiz nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, nicht allein diesem Verlangen zu entsprechen, sondern auch die bezügliche Correspondenz frei bis zum Bestimmungsorte abzufertigen, werden in Nachstehendem die bei dieser Spedition geltenden Taxvorschriften zur entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Die Correspondenz aus Bayern nach Sardinien kann an die Schweizerposten entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.
2) Bei der unfrankirten Absendung aus Bayern ist dieselbe lediglich mit der nach dem neuen bayerisch-schweizerischen Postvertrag für den Verkehr mit der Schweiz überhaupt bis zur Schweizergrenze festgesetzten Portotaxe für Bayern zu belegen.
3) Bei frankirter Absendung besteht die für den einfachen Brief einzuhebende Gesammttaxe
   a) aus der bayerischen Taxe vom Aufgabsorte bis zur Schweizergrenze nach dem bei jeder Expedition befindlichen Tarife für die Correspondenz nach der Schweiz,
   b) aus der schweizerischen Transittaxe von 6 kr., und
   c) aus der sardinischen Taxe von 6 kr. nach ganz Sardinien.
4) Dabei gilt die einfache bayerische und Schweizer Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. und progressirt wie bei der Correspondenz nach der Schweiz selbst für jedes weitere Loth oder den Theil eines Lothes je um den einfachen Satz; die sardinische Taxe dagegen gilt nur bis zu dem Gewichte eines halben Lothes und steigt bei höherem Gewichte für jedes weitere halbe Loth um den einfachen Satz.
5) Waarenproben und Muster unterliegen in Ansehung der Taxe für Bayern und die Schweiz den für den Verkehr zwischen Bayern und der Schweiz darüber festgesetzten Bestimmungen, in Ansehung der sardinischen Taxe dagegen dem gewöhnlichen Briefporto.
6) Kreuzbandsendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden und haben sodann für Bayern wie für die Schweiz je 1 kr. für das Loth, für Sardinien 1 kr. für jeden Druckbogen, somit als einfache Taxe in Summa 3 kr. zu entrichten.
7) Rekommandirte Briefe können nur frankirt abgesendet werden und unterliegen in Ansehung der sardinischen Taxe dem doppelten Betrage des für gewöhnliche Briefe tarifmäßig treffenden Porto.
8) Die Frankatur hat wie bei der Correspondenz nach der Schweiz in Ansehung der

bayerischen Taxe mittels Marken zu geschehen, die Taxe für die Schweiz und für Sardinien dagegen baar eingehoben und als Weiterfranco verrechnet zu werden.

Vorstehende Bestimmungen haben übrigens bei der Correspondenz aus Bayern nach Sardinien nur dann Anwendung zu finden, wenn entweder

a) von dem Absender die ausschließliche Leitung derselben durch die Schweiz durch einen besonderen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird, oder

b) die Versendung frei bis zum Bestimmungsorte bewirkt werden will.

In diesen beiden Fällen hat die Auslieferung an die Schweiz in den unmittelbaren bayerisch-schweizerischen Briefpacketen zu erfolgen, und ist sodann die Aufnahme der bezüglichen Correspondenz in die direkten Briefpackete aus Bayern nach der Lombardie unstatthaft; in jedem anderen Falle dagegen hat es bei der Ueberlieferung an die österreichisch-lombardischen Posten unter Anwendung der Vereinstaxen und des durch die Verordnung vom 3. d. M. Nr. 17,817 festgesetzten Taxzuschlages wie bisher sein Verbleiben.

München, den 6. November 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 482—485.

Nr. 318. §. 1666.

(Die Leitung und Taxbehandlung der Fahrpoststücke aus Bayern nach der Lombardie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der mit dem 1. Januar l. J. eingetretenen Umwandlung des früheren Eilwagen-Courses zwischen Lindau und Bregenz in eine Carriolpostverbindung und der gleichzeitig damit erfolgten Aufhebung des Ausnahms-Verhältnisses des Postamtes in Lindau als österreichisches Grenzpostamt für den Fahrpostverkehr nach der Lombardie werden die über Lindau nach der Lombardie instradirten Fahrpoststücke nicht mehr über Bregenz, sondern im Transit durch die Schweiz über Rorschach und Chur versendet, und haben bei dieser Versendung in Ansehung des bayerischen Taxbezuges denselben Bestimmungen zu unterliegen, wie die Fahrpoststücke nach der Schweiz selbst.

Demgemäß treten die im §. 20 der Instruktion über den Vollzug des bayerisch-österreichischen Postvertrages vom 25. Juni 1850 und im Absatz 5 der Bemerkungen zu dem Meilenzeiger für Fahrpostsendungen nach Oesterreich im Betreff der Taxbehandlung von Fahrpoststücken nach der Lombardie über Lindau gegebenen Bestimmungen hiemit außer Wirksamkeit und erhalten die königl. Postanstalten den Auftrag, von nun an bei der Berechnung des bayerischen Taxbezuges für Sendungen nach und aus der Lombardie über Lindau die Entfernung bis zu dem bayerisch-schweizerischen Tax-Grenzpunkte „Lindau-Constanz" nach den in dem Meilenzeiger zu dem schweizerischen Fahrposttarife dafür angegebenen Progressionssätzen zu Grunde zu legen.

Die Abfertigung der bezüglichen Sendung aus oder über Bayern kann jedoch bis zur Abgabe des zur Ganzfrankatur erforderlichen besonderen Tarifs vorerst nur unfrankirt erfolgen.

Frankirte Fahrpostsendungen nach der Lombardie sind wie bisher über Seefeld und resp. Reutte zu instradiren, und dabei nach den in dem Meilenzeiger für Fahrpostsendungen nach Oesterreich überhaupt deßfalls gegebenen Bestimmungen zu behandeln.

München, den 8. Januar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 9—10.

Nr. 1,828.

§. 1667.

(Taxbehandlung der Fahrpostsendungen nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des schweizerischen Postdepartements hat nach den gesetzlichen Bestimmungen für den innern Verkehr der Schweiz bei allen Fahrpostsendungen, welche auf den Strecken

1) Brieg-Domo d'Ossola (Simplon),
2) Amsteg-Bodio (St. Gotthard),
3) Reichenau-Kleven (Splügen),
4) Reichenau-Roveredo (Bernhardin),
5) Chur-Samaden (Julier) und
6) Samaden-Kleven (Maloya)

über Alpenpässe ihre Beförderung zu finden haben, ein erhöhter Taxbezug in der Art einzutreten, daß außer der nach dem Tarife dafür treffenden Taxe

a) bei dem Transport auf den Alppässen Nr. 1—4 noch der tarifmäßige Betrag nach dem 2. Progressionssatze und
b) wenn die unter Nr. 1—4 bezeichnete Wegstrecke nur theilweise befahren wird oder der Transport über die unter Nr. 5 und 6 bemerkten Alpenpässe erfolgt, noch der nach dem 1. Progressionssatze des Tarifes treffende Taxbetrag

in Berechnung gebracht wird.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Berechnung des schweizerischen Weiterfranco für die aus oder über Bayern nach der Schweiz bestimmten Sendungen Anwendung, und werden demgemäß die k. Postanstalten hiedurch angewiesen,

1) bei Sendungen nach

Airolo	im	Kanton	Tessin
Ambri	"	"	"
Andermatt	"	"	Uri
Brusio	"	"	Graubündten
Dazio	"	"	Tessin
Faido	"	"	"
Giornico	"	"	"
Grono	"	"	Graubündten
Martinsbruck	"	"	"
Poschiavo	"	"	"
St. Gotthard	"	"	Tessin
Samaden	"	"	Graubündten
Schnols	"	"	"
Silvaplana	"	"	"
Thusis	"	"	"
Tiefenkasten	"	"	"
Zernetz	"	"	"

im Frankofalle außer der nach dem schweizerischen Fahrposttarife treffenden Taxe noch den einschlägigen Taxbetrag des 1. Progressionssatzes dieses Tarifes als Weiterfranco für die Schweiz einzuheben und zu verrechnen, und ebenso

2) bei Sendungen

nach Balerna im Kanton Tessin

nach	Bellinzona	im Kanton	Tessin
„	Biasca	„ „	„
„	Bodio	„ „	„
„	Castasegna	„ „	Graubündten
„	Chiasso	„ „	Tessin
„	Locarno	„ „	„
„	Lugano	„ „	„
„	Magadino	„ „	„
„	Melano	„ „	„
„	Mendrisio	„ „	„
„	Misox	„ „	Graubündten
„	Osogna	„ „	Tessin
„	Roveredo	„ „	Graubündten
„	Taverno	„ „	Tessin
„	Vikosoprano	„ „	Graubündten

zur ordentlichen Schweizertaxe noch die tarifmäßig treffende Taxe des II. Progressionssatzes als Alpentaxzuschlag in Berechnung und Einhebung zu bringen.

Demnach wäre z. B. für eine Sendung nach Chiasso 25 Pfund schwer und 1000 fl. Werth an schweizerischem Weiterfranco zu berechnen:

a) aus Bayern rechts des Rheines über den Taxgrenzpunkt „Lindau-Constanz“:

1) die nach dem Werthe von 1000 fl. tarifmäßige Taxe des Progressionssatzes 13 mit	4 fl. 4 kr.
2) die Alpentaxe nach dem 2. Progressionssatz der Werthstaxe mit	— fl. 41 kr.
Summa	4 fl. 45 kr.

b) aus der bayerischen Pfalz über den Taxgrenzpunkt Basel:

1) die nach dem Werthe von 1000 fl. tarifmäßige Taxe des 1. Progressionssatzes 14 mit	4 fl. 22 kr.
2) die Alpentaxe nach dem 2. Progressionssatze der Werthstaxe wie oben mit	— fl. 41 kr.
Summa	5 fl. 3 kr.

Die k. Postanstalten haben sich hienach bei Frankatur von Fahrpostsendungen nach den vorbezeichneten Schweizerorten entsprechend zu achten und in dem Meilenzeiger zu dem schweizerischen Fahrposttarife bei den treffenden Orten etwa durch Beisetzung der Ziffer I. und II. deßfalls geeignete Vormerkung zu machen.

Zugleich ist in demselben die schweizerische Postanstalt zu St. Gotthard im Kantone Tessin nachzutragen und sowohl unter dem Taxgrenzpunkte Lindau-Constanz als auch unter Basel Progressionssatz 9 beizusetzen.

München, den 5. Februar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 31—33.

13) Mit den türkischen Staaten und der Levante, mit Aegypten, den Donaufürstenthümern, den jonischen Inseln und Griechenland über Triest.

Nr. 14,847.

§. 1668.

(Die Frankatur der Correspondenz nach den k. k. österreichischen Postanstalten im Vereins-Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die k. Postanstalten das Verzeichniß derjenigen Orte in den Donaufürstenthümern, der Türkei, Egypten und den jonischen Inseln, an welchen zur Zeit k. k. österreichische Postanstalten bestehen, mit der Weisung, sich bei Behandlung der aus Bayern dahin vorkommenden Correspondenz nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Die Correspondenz nach den nachbenannten Orten ist, soferne nicht von dem Absender auf der Adresse ausdrücklich eine andere Leitung vorgeschrieben wird, ausschließlich an die k. k. österreichischen Posten zu überliefern und unterliegt dabei im Allgemeinen den für die Correspondenz nach Oesterreich selbst in Anwendung kommenden Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.

2) Demgemäß kann dieselbe nach dem Belieben des Aufgebers entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

Bei unfrankirter Absendung ist den österreichischen Posten wie nach Oesterreich selbst die Vereinstaxe nach dem Satze von 12 kr. C. M. für den einfachen Brief anzurechnen.

Bei frankirter Absendung dagegen besteht die einfache bis zu 1 Loth Zollgewicht incl. geltende Brieftaxe,

a) aus dem Satze von 9 kr. rhein. für Bayern und

b) aus dem an Oesterreich zu vergütenden Weiterfranko für den Seetransport oder für die Beförderung durch fremde Staatsgebiete nach den in dem nachstehenden Verzeichnisse angegebenen Sätzen in rheinischer Währung.

3) Für schwerere Briefe gilt in Ansehung beider Taxsätze die durch die Postvereinsbestimmungen festgesetzte Progression von Loth zu Loth um den einfachen Betrag.

4) Ebenso ist für Waarenproben und Mustersendungen in Ansehung beider Taxbeträge für je 2 Loth nur der einfache Satz wie im Vereins-Verkehr zu berechnen, wenn die Proben und Muster als solche kenntlich verpackt sind und der denselben angehängte Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

5) Für Drucksachen unter Band ist bei frankirter Absendung für jedes Loth Zollgewicht,

a) als Vereinstaxe für Bayern 1 kr. rhein.,

b) als Weiterfranko an Oesterreich 1 kr. C. M. oder 2 kr. rheinisch

zu erheben.

Bei unfrankirter Versendung findet die gewöhnliche Brieftaxe Anwendung.

6) Bei der Kartirung nach Oesterreich sind die nach Ziffer 2 und 5 lit. b. in rheinischer Währung einzuhebenden und auf der Siegelseite des Briefes und resp. Bandes vorzumerkenden Weiterfranko-Beträge nach den in dem nachstehenden Verzeichnisse beigesetzten Taxsätzen in Conventionsmünze zu reduziren und als Weiterfranko für nichtdeutsche Correspondenz in den Karten einzusetzen.

7) Vorstehende Bestimmungen gelten übrigens nur für die Correspondenz nach den in dem Verzeichnisse namentlich aufgeführten Orten selbst.

Bezüglich der Correspondenz nach anderen wenn auch in denselben Staaten gelegenen Orten dagegen gelten die Bestimmungen für die Correspondenz nach dem Vereins-Auslande, und kann daher dieselbe, wenn nicht von Seite der Absender vorgezogen werden sollte, deren weitere Versendung durch Agenten oder Commissionäre an einem oder dem anderen der nachbenannten Orte vermitteln zu lassen, bei direkter Versendung nur unfrankirt oder frei bis zur Postvereinsgrenze abgefertiget und in beiden Fällen nur mit der Vereinstaxe von 9 kr. C. M. oder rheinisch ohne Anwendung des Portozuschlages belegt werden.

8) Die durch die letzte Rubrik des Verzeichnisses vorgeschriebene Leitung ist zur Vermeidung von Taxanständen von den nach Oesterreich kartirenden Postanstalten strenge zu beachten.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Versendung der bezüglichen Correspondenz nach Bayern und dürfen demnach für dieselbe im Portofalle außer der Vereinstaxe nur die nach dem Verzeichnisse treffenden Taxbeträge mit der Modification in Anrechnung gebracht werden, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Leitung die fremde Taxe,

a) für die Correspondenz von Galacz und Ibraila bei der Leitung über Triest sich von 9 kr. auf 12 kr. C. M. und

b) für die Correspondenz von Beyrut, Canea, Cesme, den Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Mitylene, Rodi, Samsun, Smyrna, Tenedos und Trapezunt bei der Beförderung auf dem Landwege und der unteren Donau über Wien von 12 auf 18 kr. C. M. erhöht.

Uebersicht

der in fremden Ländern bestehenden k. k. österreichischen Postanstalten und der an dieselben für die Correspondenz dahin zu vergütenden Auslagen- und Weiterfranco-Beträge

k. k. österreichische Post-anstalten zu	in den Staaten und resp. Provinzen	Auslagen oder Weiter-franco C. M.	rhein.	mit der Leitung über	k. k. österreichische Post-anstalten zu	in den Staaten und resp. Provinzen.	Auslagen oder Weiter-franco C. M.	rhein.	mit der Leitung über
		kr.	kr.				kr.	kr.	
Alexandrien	Egypten	9	11	Triest	Constantinopel mit den Vorstädten	europäische Türkei	12	15	Triest od. Wien
Belgrad	Serbien	—	—	Wien	Corfu	Jonische Inseln	9	11	Triest
Beyrut	Syrien	12	15	Triest	Dardanellen	europäische Türkei	12	15	Triest
Botuschan (Bottoschani)	Moldau	3	4	Wien	Galacz	Moldau	9	11	Wien
Bukarest	Walachei	6	8	Wien	Gallipoli	europäische Türkei	12	15	Triest
Canea	Insel Candia	12	15	Triest	Jassy	Moldau	6	8	Wien
Cesme (Tschesme)	Kleinasien	12	15	Triest	Ibraila (Braila)	Walachei	9	11	Wien

k. k. österreichische Postanstalten zu	in den Staaten und resp. Provinzen	Auslagen oder Weiterfranko C. M.	rhein.	mit der Leitung über	k. k. österreichische Postanstalten zu	in den Staaten und resp. Provinzen	Auslagen oder Weiterfranko C. M.	rhein.	mit der Leitung über
		kr.	kr.				kr.	kr.	
Jonische Inseln	—	9	11	Triest	Samsun	Kleinasien	12	15	Triest
Larnaca	Insel Cypern	12	15	Triest	Seres	europäische Türkei	12	15	Triest od. Wien
Malta	Insel	9	11	Triest	Smyrna	Kleinasien	12	15	Triest
Mitylene (Insel)	Kleinasien	12	15	Triest	Tenedos (Insel)	Kleinasien	12	15	Triest
Mostar	Herzogowina	6	8	Wien	Trapezunt (Trebisonde)	Kleinasien	12	15	Triest
Rodi	Insel Rhodus	12	15	Triest	Tulcza (Tultscha)	europäische Türkei	12	15	Triest od. Wien
Salonich (Thessalonich)	europäische Türkei	12	15	Triest od. Wien	Varna	europäische Türkei	12	15	Triest od. Wien.

München, den 23. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 224—226.

Nr. 14,981. **§. 1669.**

(Die Frankatur der Correspondenz nach den k. k. österreichischen Postanstalten im Vereins-Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit der k. k. österreichischen Postverwaltung wird die im Ausschreiben vom 23. Juni l. J. (Verordn.-Bl. Nr. 43) unter Nr. 2 Abs. 2 enthaltene Bestimmung,

> daß für die unfrankirte Correspondenz nach denjenigen Orten in den Donaufürstenthümern, der Türkei, Egypten und den jonischen Inseln, an welchen k. k. österreichische Postanstalten bestehen, die Vereinstaxe der österreichischen Posten wie nach Oesterreich selbst nach dem Satze von 12 kr. Conv.-Münze angerechnet werden soll,

hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen verfügt, daß diese Correspondenz gleich jener nach dem übrigen Vereinsauslande zu behandeln ist.

Es werden demgemäß sämmtliche Postanstalten angewiesen, in Zukunft bei unfrankirter Absendung von Briefen nach den erwähnten Orten das Vereinsporto ohne Anwendung des für die interne Vereins-Correspondenz bestehenden Portozuschlages nur nach dem Satze von 9 kr. Conv.-Münze für den einfachen Brief zu berechnen.

München, den 12. September 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 391.

Nr. 37. §. 1670.

(Die Versendung von Fahrpoststücken durch die Dampfschiffahrten des österreichischen Lloyd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 20. l. Mts. anfangend können nach einer Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd mit den Lloyd-Dampfschiffen auch Frachtstücke Beförderung finden, welche aus den Postvereinsstaaten nach den von den bezeichneten Dampfschiffen berührten ausländischen Hafenplätzen bestimmt und mit Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Beschaffenheit zur Versendung mit der Post überhaupt geeignet sind.

Die von den Dampfschiffahrten des Lloyd berührten ausländischen Hafenplätze sind:

a) bei den Fahrten nach Griechenland:
Ancona, Brindisi, Corfu, Argostoli (Cefalonia), Zanti, Patrasso, Lepanto, Vostizza, Lutraki, Piräus (Athen), Syra;

b) bei den Fahrten nach der Levante:
Syra, Piräus, Nauplia, Scio (Cesme), Smyrna, Metelino, Capo-Baba, Tenedos, die Dardanellen, Salonich, Gallipolis und Constantinopel;

c) bei den Fahrten nach den Donauhäfen und dem schwarzen Meere;
Burgos, Varna, Sulina, Tuttscha, Galatz, Ibraila, Ineboli, Sinope, Samsun, Trapezunt und Battum;

d) bei den Fahrten nach Syrien:
Rhodus, Larnaca, Beirut;

e) bei den Fahrten nach Aegypten:
Alexandria.

Fahrpostsendungen nach sämmtlichen vorerwähnten Hafenplätzen werden, wenn nicht eine andere Leitung ausdrücklich verlangt wird, auf Triest instradirt, und sind dabei in Ansehung der Taxberechnung ganz wie die Sendungen nach Triest selbst zu behandeln.

Dieselben können demnach entweder unfrankirt oder frei bis Triest abgefertiget werden; eine Ganzfrankatur bis zum Bestimmungsorte dagegen ist vorerst unzulässig. Die k. Post-Anstalten haben sich hienach bei vorkommenden Versendungen der Art geeignet zu achten.

München, den 4. Januar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 6.

C. Posteinrichtungen in Bayern.

I. Postbehörden und Dienstpersonal.

1) Organisation im Allgemeinen und Verbindung des Postdienstes mit dem Eisenbahn-Verkehr.

Einleitung.

Die wesentlichen Grundzüge der jetzigen Organisation der Postbehörden sind in der königl. Verordnung vom 14. November 1851 (oben §. 1617) und so weit mit dem Postdienst auch der Eisenbahndienst verbunden ist, in der königl. Verordnung vom 7. April 1845 (oben Beilage II. zu §. 1617) enthalten.

Hiernach besteht in jedem Kreise ein Oberpostamt zugleich Bahnamt mit dem Wirkungskreise eines zunächst verantwortlichen Vollzugs-Organs für die Administration des bayerischen Postwesens. Den Oberpostämtern sind untergeordnet: die Postämter, Postverwaltungen, Postexpeditionen und Poststallhaltungen ihres Kreises. Die Postämter und Postverwaltungen haben sich gleich den Postexpeditionen lediglich mit der Lokalperception zu befassen und unterscheiden sich von den letzteren nur dadurch, daß sie mit wirklichen Beamten besetzt, die Expeditionen dagegen nur auf wechselseitig kündbaren Dienstvertrag verliehen sind.

Postämter bestehen zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Hof, Kempten, Lindau, Nördlingen und Passau und sind mit einem Postmeister, welcher Vorstand und zugleich Kassabeamte ist, und mit einer von der Bedeutendheit des Amtes abhängigen Anzahl Nebenbeamten (Offizialen) besetzt.

Postverwaltungen bestehen zur Zeit nur mehr in Amberg, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, Kaufbeuren, Kissingen, Kitzingen, Landau, Ludwigshafen, Marktbreit, Memmingen, Miltenberg, Neuburg, Schweinfurt, Sulzbach und Zweibrücken, und sind lediglich mit einem Beamten (Postverwalter) und nach Erforderniß mit einem oder zwei Hilfsarbeitern (Assistenten) besetzt.

Die älteren organischen Bestimmungen, welche wenig historisches und gar kein praktisches Interesse mehr haben, wurden bis auf Einige, welche die Einreihung der Eisenbahnen in die Postrouten und die Ausdehnung des Postbetriebs auf den Eisenbahnen betreffen, — als irrelevant weggelassen.

Nr. 430. **§. 1671.**

(Die Errichtung von Postexpeditionen an den Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse des allgemeinen Verkehrs und zur Beseitigung vielfacher Inkonvenienzen sieht man sich veranlaßt zu verfügen, was folgt:

I.

An allen Expeditionsstellen der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen, woselbst bis jetzt noch keine Postanstalten bestanden haben, sollen solche sofort errichtet werden.

II.

In so weit nicht besondere Lokal-Verhältnisse an einzelnen Orten eine Trennung des Dienstes zur Zeit noch bedingen, soll die Besorgung des Postdienstes gleichzeitig dem aufgestellten Eisenbahnexpeditor übertragen werden, unter Anwendung des §. 13 der k. allerh. Verordnung d. d. 7. April v. Js., die Verwaltung und den Betrieb der k. Eisenbahnen betreffend.

III.

Jeder Eisenbahnexpeditor ist verpflichtet, als Nebengeschäft auch den Postdienst gegen den regulativmäßigen Portoantheil und Emolumenten-Genuß zu besorgen und modificirt sich das Postdienst-Vertrags-Verhältniß mit Rücksicht auf diese Verpflichtung.

IV.

Längstens bis zum 1. März l. Js. sollen vorstehende Bestimmungen überall in Wirksamkeit getreten sein, und haben über den weitern Vollzug die General-Administration der k. Posten und die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen in das geeignete Benehmen zu treten.

München, den 15. Januar 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten und an die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen also ergangen.

Nr 709. §. 1672.

(Die Errichtung von Post-Expeditionen an den Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht d. d. 23. d. Mts. rubr. Betreffes wird zur Entschließung erwiedert, was folgt:

ad. 1. Die Besetzung der Eisenbahnexpeditionen steht nach wie vor nach Inhalt des §. 5 der Verordnung vom 7. April 1845 ausschließlich dem vorgesetztem Ministerium zu.

Die aufgestellten Expeditoren sind verpflichtet, den Postdienst als Nebengeschäft zu besorgen. Sollte aber vom Standpunkte der Postverwaltung gegen die Persönlichkeit eines solchen Expeditors Erinnerung zu machen sein, so ist sich deßfalls mit der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen zu benehmen, und Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Die Verpflichtung der Eisenbahnexpeditoren zur Besorgung des Postdienstes schließt übrigens die Befugniß der General-Administration zur Aufstellung eigener Postexpeditoren nach Maaßgabe besonderer Lokalverhältnisse nicht aus, wenn auch die Vereinigung des Dienstes als Regel zu gelten hat.

ad. 2. Ueber die Dienstes-Cautionen der Eisenbahnbediensteten erfolgen besondere Bestimmungen und zwar im Sinne der k. allerh. Verordnung d. d. 7. April v. Js. nach Analogie der für die Postbediensteten geltenden Normen.

Von einer besondern Cautionsleistung für Besorgung des Postdienstes kann daher bis auf Weiteres Umgang genommen werden, sollte jedoch die General-Administration der k. Posten hiebei Bedenken tragen, so hat dieselbe ihre Ansichten dem Ministerium vorzulegen.

ꝛc. ꝛc.

ad. 4. In so weit als immer thunlich sollen die Bahnexpeditorsstellen den schon im Orte befindlichen Postexpeditoren, in so fern diese geeignet, übertragen werden, und ist der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen in dieser Beziehung mit den Dienstes-Interessen vereinbarliche Rücksichtsnahme deßhalb anempfohlen.

München, den 25. Januar 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 11,402. §. 1673.

(Die Benützung der Eisenbahnen für die Zwecke der k. Postanstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Entschließung d. d. 24. April 1845, die Benützung der Eisenbahnen für den Postverkehr betr., sind über das künftige Verhältniß der Post zur Eisenbahnanstalt, was die gegenseitigen Leistungen betrifft, besondere Bestimmungen vorbehalten und die Vergütung Seitens der Postanstalt einerseits, die für die Münchner-Augsburger Bahn vor dem Uebergange in k. Regie stipulirt gewesene und mit diesem Zeitpunkte aufhörende Entschädigungszahlung anderseits als sich ausgleichend betrachtet worden.

Die Ausdehnung und Vervollkommnung des Bahnbetriebs machen aber nunmehr die anderweite Regulirung der angedeuteten Verhältnisse zur Aufrechthaltung des Art. IV. des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau der Eisenbahn von der Reichsgrenze bei Hof bis nach

Lindau betr., um so mehr nothwendig, als die Postbehörden in gewisser Beziehung die Stelle der Lokal-Eisenbahnexpeditionen zu versehen haben.

Bis auf anderweite Verfügung werden daher mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in fraglicher Beziehung folgende Bestimmungen ertheilt:

1.

Brief- und Zeitungspaquete, so wie alle dienstlichen und postfreien Sendungen werden wie bisher frei auf den Eisenbahnen versendet.

2.

Für alle übrigen Sendungen wird die Taxe nach dem Gesammtgewicht und nach der 1. Tarif-Klasse — gleichwie für Eilgut — berechnet, und von der Post an die Eisenbahnkasse vergütet.

3.

Nachdem die Haftung ausschließlich der Postanstalt verbleibt, so kömmt eine Fahrtaxe für den begleitenden Postkondukteur nicht in Berechnung.

4.

Die Beförderung von Postwägen auf der Bahn wird nach der dritten Klasse vergütet, wogegen zur Unterbringung der Poststücke die geeigneten Räume von der Eisenbahnanstalt zur Verfügung gestellt werden.

5.

Die Abrechnung hat monatlich stattzufinden, so daß die Resultate in die allgemeine Verkehrsübersicht aufgenommen werden können.

6.

Vorstehende Bestimmungen sind zwar von dem Etatsjahre 1847/48 an in Anwendung zu bringen; nachdem jedoch bereits die ersten Monate dieses Etatsjahres verflossen sind und die Taxen für die auf den Eisenbahnen beförderten Postsendungen für diese Zeit ohne besondere Schwierigkeiten sich nicht wohl mehr nach obiger Bestimmung werden reguliren lassen, so erhält die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen den Auftrag, sich darüber gutachtlich zu äußern, in welcher Weise für die Monate des Etatsjahres 1847/48, für welche die Anwendung vorstehender Vorschriften nicht mehr thunlich erscheinen sollte, die Entschädigung für die Benützung der Eisenbahnen von Seite der Post am zweckmäßigsten zu reguliren wäre.

München, den 11. Dezember 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangen.

Nr. 19,760. **§. 1674.**

(Die Einführung der Bahnposten, in spec. Instruktion über den dienstlichen Verkehr derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermittelung des Briefpost-Verkehrs zwischen den an der Eisenbahn gelegenen Post-Anstalten werden mit dem 16. Jänner 1851 auf der Bahnlinie zwischen München und Hof täglich zweimal Bahnposten in Cours gesetzt, welche zur Vornahme der bezüglichen Dienstverricht-

ungen während der Fahrt in eigenen dafür eingerichteten Waggons von einem Expedienten der Post und einem Bureaudiener begleitet werden.

Die beiden täglichen Bahnpost-Course sind nach der dermaligen Eisenbahn-Fahrordnung in nachstehender Weise geordnet:

A. Abgang von München nach Nürnberg.

I. Cours: mit dem Zuge um 5¼ Uhr Morgens.
II. „ mit dem Zuge um 11 Uhr Vormittags.

B. Abgang von Nürnberg nach München:

I. Cours: mit dem Zuge um 7 Uhr 25 Min. Morgens.
II. „ mit dem Zuge um 1 Uhr 25 Min. Mittags.

C. Abgang von Nürnberg nach Hof.

I. Cours: mit dem Zuge um 5 Uhr Morgens.
II. „ mit dem Zuge um 1 Uhr 45. Min. Mittags.

D. Abgang von Hof nach Nürnberg.

I. Cours: mit dem Zuge um 5 Uhr 35 Min. Morgens.
II. „ mit dem Zuge um 1 Uhr 40 Min. Mittags.

Die nach der jeweiligen Fahrtordnung auf der Eisenbahn sich hierin ergebenden Veränderungen werden jedesmal besonders bekannt gemacht.

In Ansehung der Dienstverrichtungen bei den Bahnposten sowie bezüglich des Verkehrs der Lokalposten mit denselben sind nachstehende Bestimmungen zu beachten.

I. Expeditionsdienst.

§. 1.

Die Expeditionsgeschäfte der Bahnposten beschränken sich vorerst ausschließlich nur auf den Briefpostdienst, und bestehen demnach

a) in der Aufnahme unrecommandirter, mit Marken frankirter oder unfrankirter Briefe,
b) in der Uebernahme von Briefpacketen von den an der Bahn gelegenen Postanstalten und von Seitenrouten zur Bahnpost,
c) in der Umspedition der in diesen Packeten an dieselben gelangenden Correspondenz jeder Gattung,
d) in der Abfertigung von Briefpacketen an die Lokalpostanstalten an der Eisenbahn und nach Seitenrouten und
e) in der Vermittelung des Transports geschlossener Brief- und Zeitungspackete von einer Lokalpostanstalt an eine andere.

§. 2.

Die unmittelbare Aufnahme einzelner Briefe durch die Bahnposten hat in der Regel nur mittels der Briefkästen, welche bei jeder an der Eisenbahn gelegenen Postanstalt am Bahnhofe angebracht werden, und zwar in der Art zu geschehen, daß die in diesen Kästen befindlichen Behälter von den Lokalposten und resp. Eisenbahnexpeditionen sofort bei Ankunft eines jeden Zuges, welcher von einer Bahnpost begleitet ist, und da, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, mit dem vorletzten Zeichen zur Abfahrt herausgenommen und sammt den Briefeinlagen gegen Austausch eines leeren solchen Behälters an das Bahnpostbureau übergeben werden.

Werden von den Absendern Briefe an die Bahnpost unmittelbar zur Aufgabe gebracht, so sind dieselben ausnahmsweise unbeanstandet zu übernehmen, wenn sie unrecommandirt abgesendet werden wollen, und entweder mit Marken frankirt oder zur unfrankirten Versendung bestimmt und geeignet sind.

Jeder von der Bahnpost auf die eine oder andere Art übernommene Brief ist sofort nach der Uebernahme auf der Adreßseite mit dem Bahnpoststempel zu versehen, welcher die Nummer des Courses (I. oder II.), das Datum und den Ort der Aufgabe bezeichnet.

Zur Entwerthung der Franko-Marken auf den frankirt übernommenen Briefen führen die Bahnposten den Stempel mit der Nummer 406.

Unfrankirte derartige Briefe sind mit der nach dem Tarife vom Aufgabsorte treffenden Taxe zu belegen und werden zu diesem Behufe die Bahnposten mit sämmtlichen hiezu erforderlichen Tarifen versehen.

§. 3.

Briefpacketschlüsse zur Bahnpost haben sämmtliche an der Eisenbahn von München bis Hof gelegene Lokalpostanstalten mit jedem Zuge, mit welchem ein Bahnpostcours nach der Eingangs angegebenen Anordnung verbunden ist, in beiden Richtungen, somit täglich vier und zwar

a) die Postanstalten an der Bahn zwischen München und Nürnberg,
zwei in der Richtung nach Nürnberg und
zwei in der Richtung nach München, ebenso

b) die Postanstalten an der Bahn zwischen Nürnberg und Hof
zwei in der Richtung nach Hof und
zwei in der Richtung nach Nürnberg

abzufertigen, und in derselben Weise von den Bahnposten zu empfangen.

Dagegen haben mit dem Beginne der Bahnposten alle unmittelbaren Packetschlüsse zwischen den an der Eisenbahn von München bis Hof gelegenen Lokalpostanstalten zn unterbleiben, insoferne nicht durch deßfallsige spezielle Weisungen Ausnahmen verfügt werden.

Ebenso werden die zwischen Postanstalten von Seitenrouten und den Bahnposten zu wechselnden Packetschlüsse durch besondere Entschließungen regulirt, und hat, insoferne eine solche nicht erfolgt, bei jenen Postanstalten der bisherige Packetwechsel unverändert zu verbleiben.

§. 4.

In diese Packetschlüsse zur Bahnpost haben die Lokalpostanstalten die gesammte Correspondenz nach den an der Bahn oder seitwärts und jenseits derselben gelegenen Orten und Postanstalten aufzunehmen, mit welchen dieselben entweder einen unmittelbaren Packetschluß nicht zu wechseln haben, oder nach welchen die Correspondenz auch in einem anderen unmittelbaren Kartenschlusse nicht abgefertigt werden kann.

Zur Vermeidung irriger Versendungen und Verspätungen ist jedoch nothwendig, daß von Seite der Lokalposten die hienach den Bahnposten zuzuspedirende Correspondenz ständig nach den vorstehend in §. 3 bezeichneten beiden Richtungen ausgeschieden gehalten und zu diesem Zwecke für dieselbe zwei Speditionsfächer eingerichtet werden, deren eines die Correspondenz nach den vom Orte des Packetschlusses in der Richtung aufwärts der Bahn gelegenen Orten, das andere die Correspondenz in der Richtung abwärts der Bahn aufzunehmen hat.

Zur richtigen Beurtheilung der hienach einzuhaltenden Instradirung wird jeder mit der Bahnpost in Packetwechsel stehenden Expedition ein Exemplar des Verzeichnisses der von den Bahnposten mit jedem Kurse abzufertigenden Packetschlüsse zur Kenntniß mitgetheilt werden.

§. 5.

Die hienach für die treffende Richtung jeweil vorliegende Correspondenz hat die absendende Postanstalt bei Fertigung der Packetschlüsse nach den allgemeinen Vorschriften in nachbezeichnete Abtheilungen zu sortiren:

a) Lokal-Franko-Correspondenz nach dem In- oder Auslande (mit Marken frankirt),
b) von weiterher eingegangene Franko-Correspondenz nach dem In- oder Vereinslande,
c) Lokal-Franko-Correspondenz nach dem Auslande,
d) von weiterher eingegangene Franko-Correspondenz nach dem Auslande mit Weiterfranco,
e) Lokal- und vom Auslande unmittelbar eingegangene Porto-Correspondenz,
f) von weiterher eingegangene Porto-Correspondenz mit Auslagen-, Retour- und Weiter-Porto.

Jede dieser Abtheilungen ist für sich besonders zusammenzubinden, die davon unter Recommandation zu versendende Correspondenz aber ohne Ausnahme in die Briefkarte selbst einzubinden.

§. 6.

Die dabei in Verwendung zu bringenden Briefkarten sind dieselben wie für den Verkehr im Innern von Bayern überhaupt, und kommen daher bezüglich deren Ausfüllung auch dieselben Bestimmungen wie bei den Packetschlüssen nach dem Inlande in gleichmäßige Anwendung.

Daraus folgt, daß von den Lokalposten bei den Packetschlüssen mit den Bahnposten nicht allein das Franco, Weiterfranco, Auslagen-, Retour- und Weiterporto in den Karten verrechnet, sondern auch das Lokalporto ohne Ausnahme in Anrechnung gebracht werden muß.

Die Karten selbst sind an die Bahnpost zu stellen und dieser zur näheren Bezeichnung der Richtung und des Courses, mit welchem das bezügliche Packet abgesendet wurde,

a) der Endpunkt, und
b) die Nummer des Courses, mit welchem die Absendung erfolgt,

beizusetzen, z. B. bei den Briefkarten von Donauwörth zur Bahnpost bei dem Cours II. von München nach Nürnberg:

„von Donauwörth zur Bahnpost M.-Nürnberg Cours II."

und in der entgegengesetzten Richtung von Nürnberg nach München:

„von Donauwörth zur Bahnpost Nbg.-München Cours II."

Die Einträge in den Karten müssen durchgehends reinlich und deutlich geschrieben, insbesondere aber die Vorträge der recommandirten Briefe gut lesbar und mit der Adresse vollkommen übereinstimmend sein.

§. 7.

Gleichlautend mit den Karten müssen auch die Rubriken in dem Rechnungs-Manuale überschrieben sein, und sind daher in diesem von den Lokalposten für den Packetwechsel mit den Bahnposten so viele Folien zu eröffnen, als daselbst täglich Packetschlüsse zu den Bahnposten abgefertigt und von diesen entgegengenommen werden.

§. 8.

Der Schluß der Packete hat bei den an den Bahnstationen selbst befindlichen Post-Anstalten eine halbe Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft des betreffenden Zuges zu geschehen, und sodann nicht bloß auf die bei der Expedition direkt aufgegebene Correspondenz, sondern auch auf die bis dahin im Bahnhof-Briefkasten daselbst vorliegenden Briefe sich zu erstrecken.

Bei den vom Bahnhofe entfernten Expeditionen an der Eisenbahn richtet sich obiger Schlußtermin nach der für die Absendung der Packete zum Bahnhofe dermalen festgesetzten Zeit.

§. 9.

Die Bahnposten haben die von den Lokalposten an sie gerichteten Packetschlüsse sofort nach der Uebernahme zu öffnen, die darin vorfindliche Correspondenz nach den Kartensätzen zu revidiren und sodann zur Weiterspedition auf die einschlägigen von derselben abzufertigenden Packetschlüsse zu vertheilen.

Finden sich darin ungeachtet der im §. 4 gegebenen Vorschrift Briefe, welche zur Versendung in der Richtung des bezüglichen Bahnpostcourses nicht geeignet sind, so sind dieselben entweder sofort der nächsten an der Bahn gelegenen Lokalpost zur weiteren Uebergabe an die von der entgegengesetzten Richtung kommende Bahnpost zuzukartiren, oder falls jener bis zur Ankunft der letzteren die zur Umspedition erforderliche Zeit fehlen würde, der entgegenkommenden Bahnpost in einem eigenen Packetschlusse als fehlspedirte Briefe unmittelbar zu übergeben.

Allenfalls bei den Bahnposten unter Recommandation eingehende Briefe sind nach Vorschrift umzukartiren, die geschehene Umkartirung jedoch vorerst nur in der eingegangenen Briefkarte durch den Beisatz:

„umkartirt unter Nr. . . nach . . . ."

vorzumerken, da die Führung eines eigenen Recommandations-Manuals während der Fahrt unzuläßig ist.

§. 10.

Bei Fertigung der Packetschlüsse an die Lokalposten haben die Bahnposten bezüglich der Ausscheidung der Correspondenz und der Ausfertigung der Briefkarten sich im Allgemeinen nach den in §. 5 und 6 gegebenen Bestimmungen zu achten und hienach auch gleich jeder anderen nach Karten Rechnung stellenden Postanstalt sämmtliches interne Porto von den in den Brief-Packeten zur Bahnpost eingegangenen unfrankirten Briefen bei der Abfertigung als Weiterporto zu behandeln, und nur die Taxe von den bei der Bahnpost entweder mittelst der Briefkästen oder durch die Absender unmittelbar zur Aufgabe gekommenen unfrankirten Briefen in den Briefkarten als Lokalporto vorzutragen.

Eben so sind die Bahnposten gehalten, die Stückzahl der von denselben unmittelbar übernommenen mit Marken frankirten Correspondenz in den abzufertigenden Briefkarten nach den deßfalls allgemein gegebenen Vorschriften vorzumerken, und darf davon nur dann abgegangen werden, wenn die für die bezüglichen Packetschlüsse durch die Fahrzeit vorgezeichnete Expeditionszeit hiezu nicht mehr zureicht.

In diesem Falle sind sodann die Lokalposten verbunden, die Vormerkung der fraglichen Correspondenz bei Uebernahme und Revision der Bahnpostpackete in den Briefkarten nachträglich zu bewirken und darnach den Eintrag in den statistischen Nachweisen zu bewerkstelligen.

Damit übrigens derlei Fälle nicht zu häufig vorkommen und überhaupt die Abfertigung der Packetschlüsse so präcis als möglich erfolge, haben die Expedienten der Bahnposten stets dafür Sorge zu tragen, daß bei Ankunft auf einer Station der bei der nächstfolgenden abzugebende Packetschluß schon so vorbereitet ist, daß lediglich die auf der letzten Station allenfalls noch dahin zugegangene Correspondenz in denselben aufgenommen zu werden braucht, und sodann der Schluß unverweilt erfolgen kann.

§. 11.

Wie mit den Lokalposten haben die Bahnposten der beiden Routen „München-Nürnberg" und „Nürnberg-Hof" bei jenen Coursen, welche in unmittelbarem Anschlusse zu ein-

ander stehen, auch unter sich in direkten Packetwechsel zu treten, und damit die gesammte von einer Route auf die andere übergehende Correspondenz unter derselben Taxanrechnung wie an Lokalposten abzufertigen.

Bei jenen Coursen, bei welchen ein direkter Anschluß nicht besteht, sowie bei dem zweiten Course von München nach Nürnberg und bei dem zweiten Course von Hof nach Nürnberg ist die von der einen auf die andere Route übergehende Correspondenz mit Ausnahme der bei dem zweiten Course von München nach Nürnberg für Erlangen und Bamberg vorliegenden Correspondenz auf Nürnberg zu spediren.

Bahnposten derselben Route haben mit Ausnahme des in §. 9 bemerkten Falles regelmäßige Packetschlüsse unter sich nicht zu wechseln.

§. 12.

Ueber die zukartirt erhaltenen, sowie über die abkartirten Taxbeträge haben die Bahnposten für jeden Cours in jeder der beiden Richtungen täglich übereinstimmend mit den Kartenansätzen der empfangenen und abgefertigten Packetschlüsse einen besonderen Nachweis zu fertigen, zu welchem eigene Formulare werden abgegeben werden.

Dieselben sind für die Route zwischen München und Nürnberg in beiden Richtungen bei der Hauptbriefpost-Expedition zu München, für die Route zwischen Nürnberg und Hof bei der Hauptbriefpost-Expedition in Nürnberg zu sammeln und vierteljährlich mit der Hauptrechnung nach Coursen und Stationen geordnet vorzulegen.

Die Anfertigung der Abrechnungen über die von den Bahnposten mit dem Auslande zu wechselnden Packetschlüsse aus diesen Nachweisen liegt der bezüglichen Hauptexpedition ob.

§. 13.

Die Abfertigung der Packetschlüsse hat sowohl von wie zu den Bahnposten

a) bei dem Verkehre zwischen den Bahnposten und den an der Eisenbahn selbst gelegenen Lokalposten, sowie zwischen den Bahnposten der beiden Routen unter sich ohne Ausnahme in Beuteln,

b) zwischen den Bahnposten und den seitwärts oder jenseits der Bahn gelegenen Post-Anstalten, wenn nicht die Verwendung von Beuteln speziell angeordnet wird, in Packeten und

c) zwischen den Lokalposten unter sich durch Vermittelung der Bahnposten nach der bisherigen Uebung theils in Packeten, theils in Beuteln

zu geschehen.

§. 14.

Die bei den Packetschlüssen zwischen den Bahnposten und den an der Eisenbahn gelegenen Lokalposten zu verwendenden Briefbeutel sind von Zwilch und zum Verschließen eingerichtet. Das Schloß befindet sich an einem steifen Lederbande, welches, nachdem der Beutel oben in Falten gelegt ist, durch die an den beiden Seiten befindlichen messingenen Spangen gezogen und lediglich durch Zudrücken des Schlosses geschlossen wird.

Das Band trägt auf der einen Seite die Signatur von der Bahnpost an die Lokalpost, auf der andern die Signatur von der Lokalpost zur Bahnpost, und ist daher beim Verschließen diesen Signaturen entsprechend je nach der Bestimmung des Packetschlusses entweder die eine oder die andere Seite des Bandes nach Außen zu kehren.

Zur leichteren Vermeidung deßfallsiger Verwechselungen sind die Signaturen für die Packet-Schlüsse von den Bahnposten an die Lokalposten von grüner und jene für die Packetschlüsse

von den Lokalposten zu den Bahnposten von rother Farbe. Außerdem erscheint in dieser Beziehung noch dienlich, daß die bezeichneten Bänder bei den Lokalposten stets in dem für die Packetschlüsse zu den Bahnposten und bei den letzteren in dem für die betreffende Lokalpost bestimmten Speditionsfache aufbewahrt werden.

Sind von einer Lokalpost gleichzeitig Briefbeutel nach verschiedener Richtung abzufertigen, so hat die Lokalpost bei der Absendung durch deutlich beschriebene, um die Lederbänder geschlungene, und mit ihren beiden Enden gut zusammengeklebte Papierstreifen die Richtung anzugeben, nach welcher derselbe bestimmt ist.

Die Beutel müssen sowohl von den Bahnposten als auch von den Lokalpost-Anstalten bei jedem Bahnpostcourse ohne Ausnahme, somit auch dann abgefertigt werden, wenn keine Correspondenz für den bezüglichen Packetschluß vorliegt, und daher nur eine leere Briefkarte zu stellen ist.

Die für die erste Abfertigung benöthigten Briefbeutel werden den Lokalposten vor dem Beginne der Bahnposten mit dem zum Oeffnen erforderlichen Schlüssel zugestellt werden. Die Schlüssel bleiben in ständigem Verwahr der Lokalposten und sind letztere dafür, sowie für die gute Erhaltung der Schlösser haftbar.

§. 15.

Die Postanstalten von Seitenrouten, welche statt der Briefbeutel Packete zur Bahnpost abzufertigen haben, haben dieselben nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen zu verschließen, auf der Adreßseite mit dem Namen der absendenden Post und der Bezeichnung „Bahnpost" zu versehen, und letzterer jedesmal mit kräftiger und deutlicher Schrift, übereinstimmend mit der Ueberschrift der Briefkarte (§. 6), die Richtung beizusetzen, für welche der Packetschluß bestimmt ist.

Die von der Bahnpost nach den vorbezeichneten Postanstalten abzufertigenden Packete werden mit gedruckten Adressen versehen, welche die Richtung und die Nummer des Bahnpost-Courses, bei welchem die Abfertigung erfolgt, sowie die Postanstalt bezeichnen, an welche das Packet gerichtet ist. Dieselben sind jedesmal so auf dem Packete zu befestigen, daß sie zugleich den Verschluß des Packets bilden, und daher bei jenen Packeten, welche mit Bindfaden verschnürt sind, über den Knoten des letzteren aufzukleben.

§. 16.

Alle Packetschlüsse zwischen Lokalposten, welche in Folge besonderer Anordnung (§. 3) auch nach dem Beginne der Bahnposten noch werden fortzubestehen haben, sind, wenn sie mit einem Bahnzuge zur Versendung kommen, mit welchen ein Bahnpost-Cours verbunden ist, ausschließlich nur den Bahnposten zur Weiterspedition und resp. Abgabe zu übergeben, und dabei zur Vereinfachung der Uebergabe und Weiterspedition Packete nach solchen seitwärts der Bahn gelegenen Postanstalten, mit welchen die bezügliche Bahnpost nicht in unmittelbarem Kartenwechsel steht, dem Packete an jene Lokalpost beizuschließen, von welcher die Weiterspedition derselben zu geschehen hat.

Zu demselben Zwecke sind diese, sowie die von Seitenorten an die Bahnpost selbst gerichteten Packete von den an der Eisenbahn gelegenen Lokalposten, von welchen dieselben auf die Bahnpost überzugehen haben, jedesmal so weit es deren Umfang gestattet, und der Verschluß nach der bisherigen Uebung nicht selbst in Beuteln besteht, in die an die Bahnpost abzufertigenden Briefbeutel aufzunehmen und zum Nachweis der geschehenen Ueberlieferung in der Briefkarte zur Bahnpost unter den recommandirten Sendungen nach Vorschrift vorzumerken.

§. 17.

Um den Bahnposten zur Umspedition der an sie gerichteten Packete möglichst Zeit zu geben,

ist vor Allem erforderlich, daß die Uebergabe derselben an die Bahnpost auf jeder Station sogleich nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgt.

Den an der Eisenbahn gelegenen Postanstalten und resp. Eisenbahn-Expeditionen wird daher zur besonderen Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, daß die Briefbeutel zur Bahnpost jedesmal sofort nach Anhalten des Zuges unmittelbar in den Bahnpostwagen selbst abgeliefert und nicht erst durch das Bahnpost-Personal oder den Conducteur im Expeditionslokale in Empfang genommen werden.

Bezüglich der Ablieferung der Briefkästen ist die in §. 2 deßfalls gegebene Vorschrift zu beachten.

§. 18.

Die Uebergabe und Uebernahme der Packetschlüsse von und zur Bahnpost hat da, wo dieselbe lediglich in einem Austausch der gegenseitigen Briefbeutel besteht, ohne besondere Bescheinigung zu geschehen.

Bei jenen Postanstalten dagegen, wo die Uebergabe wegen der größeren Zahl oder des größeren Umfanges der nach Lokalposten an oder seitwärts der Bahn abzufertigenden oder von diesen zu empfangenden unmittelbaren Packete in mehreren Stücken besteht, hat sowohl die absendende Postanstalt als auch die Bahnpost sich die Uebergabe bescheinigen zu lassen und zu diesem Behufe in einem eigens dafür anzulegenden Buche die einzeln zu übergebenden Briefbeutel und Packete nach ihrer Bestimmung und Stückzahl zu verzeichnen.

§. 19.

Laufzettel über recommandirte, an die Bahnpost überlieferte Briefe, sowie die Rückmeldungen über die bei Revision der Bahnpostpackete in den Karten-Einträgen sich ergebenden Differenzen sind von den mit der Bahnpost in Packetwechsel stehenden Postanstalten nicht unmittelbar an die Bahnpost selbst, sondern

a) bezüglich der Packetschlüsse von der Bahnpost auf der Route zwischen München und Nürnberg nach beiden Richtungen
an die Hauptbriefpost-Expedition in München, und

b) bezüglich der Packetschlüsse von der Bahnpost auf der Route zwischen Nürnberg und Hof gleichfalls nach beiden Richtungen
an die Hauptbriefpost-Expedition in Nürnberg

zu stellen, dabei jedoch jedesmal genau die Richtung und die Nummer des Courses anzugeben, mit welchem der fragliche Packetschluß von der Bahnpost abgefertigt wurde.

II. Dienstverrichtungen des Bahnpost-Personals vor und nach der Fahrt.

A. des Bahnpost-Expedienten.

§. 20.

Jeder zur Begleitung eines Bahnpost-Courses berufene Expedient ist verbunden, sich spätestens eine Stunde vor der bestimmten Abgangszeit des Courses im Lokale der Haupt-Expedition einzufinden, daselbst die Briefkarten zu den mit dem fraglichen Course von der Bahn-Post abzufertigenden Packetschlüssen nach Vorschrift vorzurichten, die zu den in Packeten abzufertigenden Kartenschlüssen von der Bahnpost erforderlichen Adressen zu überschreiben, sich mit einer zulänglichen Anzahl geschnittener Federn und den zu den Rechnungs-Nachweisen (§. 12) erforderlichen Formularien zu versehen und sodann nach Uebernahme der von der Hauptexpedition zur Bahnpost zu überliefernden Packete mit den zwischen der Post und dem Bahnhofe zu München und Nürnberg bestehenden Verbindungs-Fahrten sich nach dem Bahnpost-Bureau zu begeben.

Bei seiner Ankunft in letzterem hat derselbe sofort die für den Cours vorgerichteten Brief-Karten in die treffenden Recommandationsfächer zu vertheilen, und sodann mit Revision und Distribuirung der in den Packetschlüssen von der Haupt-Expedition zur Bahnpost übernommenen Correspondenz zu beginnen.

Nach der Rückkunft von der Fahrt hat der Expedient vor Allem

a) sämmtliche während seiner Diensttour in beiden Richtungen empfangenen recommandirten Briefe aus den Karten cours- und stationsweise in das dafür besonders aufliegende Recommandations-Manual nach den über die Behandlung recommandirter Sendungen allgemein geltenden Vorschriften überzutragen, sodann

b) die durch Differenzen, welche sich bei Revision der von ihm übernommenen Packete zur Bahnpost ergeben haben, nothwendig werdenden Rückmeldungen an die betreffenden Postanstalten auszufertigen,

c) die nach §. 12 über die in beiden Richtungen zukartirt erhaltenen und abkartirten Taxen zu führenden Nachweise nach Anleitung der Formulare abzuschließen und mit den sowohl bei der Hin- wie Rückfahrt empfangenen Briefkarten an den Bureau-Vorstand zu übergeben.

d) Ferner ist jeder Expedient gehalten, sowohl bei seiner Ankunft am Endpunkte des Courses, als auch bei seiner Rückkunft sich bei dem Amtsvorstande zu melden und demselben über allenfallsige Vorgänge oder Anstände während der Fahrt Anzeige zu erstatten.

B. des Bureau-Dieners.

§. 21.

Dem mit jedem Bahnpost-Course abgehenden Bureau-Diener liegt ob:

a) die Beheitzung, Beleuchtung und Reinhaltung des Bahnpost-Bureau,

b) die Aufsicht und Haftung über die im Bureau befindlichen Dienstrequisiten und Inventarstücke,

c) das Stempeln der Briefe, und

d) das Couvertiren der von der Bahnpost abzufertigenden Packete.

Diesem nach ist jeder zu einer Bahnpostfahrt beorderte Bureau-Diener verbunden, sich spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges, versehen mit dem während der ganzen Fahrt hin und zurück erforderlichen Packmaterial, im Bahnpost-Bureau einzufinden, und dasselbe durch Beheitzung, Beleuchtung, Einstellung der dahin gehörigen Dienstrequisiten und Inventarstücke, durch Beischaffung des während der Fahrt erforderlichen Brennmaterials, sowie durch entsprechende Vorsorge für die sonstigen dienstlichen Bedürfnisse in vollkommen verwendbaren Stand zu setzen.

Bei der Ankunft am Endpunkte des Courses, wenn übernachtet wird, sowie bei der Rückkunft von der Fahrt darf der Bureau-Diener das Bureau nicht eher verlassen, als bis alle Brände im Ofen sorgfältig ausgelöscht, die Lampen an den mit deren Reinigung beauftragten Wagenwärter des Zuges übergeben und sämmtliche in dem Wagen befindlichen Dienstrequisiten und Inventarstücke unter Verschluß gebracht sind.

III. Allgemeine Bestimmung.

§. 22.

Der Zutritt zu den Bahnpost-Bureaux ist außer dem in denselben verwendeten Dienst-Personal ohne spezielle Ermächtigung der unterfertigten Stelle Niemanden gestattet, und daher

jede Mitnahme anderer Personen strengstens untersagt. Ebenso ist dem Bahnpostpersonal untersagt, außer dem für ihre Person benöthigten Reisegepäck andere Gegenstände mitzunehmen.

Das Tabakrauchen in den Bahnpost-Bureaux ist verboten.

München, den 31. Dezember 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 1—12.

Nr. 1,647.

§. 1675.

(Die Einführung der Bahnposten, in specie die Behandlung der bei denselben einkommenden Retourbriefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs einer gleichförmigen Behandlung der bei den Bahnposten einkommenden Retourbriefe wird hiedurch verfügt, was folgt:

Werden den Bahnposten Briefe als unbestellbar zukartirt, welche bei denselben entweder unmittelbar oder mittels der auf den Eisenbahnstationen angebrachten Briefkästen zur Aufgabe gekommen sind, so sind derlei Briefe von den Bahnposten unter Anrechnung des darauf haftenden Porto jedesmal derjenigen Lokalpost zuzuspediren, an deren Sitz erweislich des Briefstempels die Aufgabe zur Bahnpost in der vorbezeichneten Weise stattgefunden hat.

Die Lokalposten haben sodann die ihnen durch die Bahnpost zugekommenen Retourbriefe gleich den bei ihnen selbst direkt aufgegebenen und als unbestellbar zurückgekommenen Briefen nach den allgemeinen Vorschriften vom 20. Dez. 1847 Abs. IV. Ziff. 1—5 (Verordn.-Bl. 1847 Stück XXXIX S. 215 ꝛc.) zu behandeln, und falls deren Absender nicht ermittelt werden können, oder innerhalb des zur öffentlichen Ausstecknng festgesetzten Termines von 4 Wochen eine Reclamation nicht erfolgt, an das vorgesetzte k. Bezirksamt einzusenden.

Bezüglich der durch Vermittelung der Bahnposten von einer Lokalpost zur andern zu versendenden Retourbriefe kann ein Bedenken nicht bestehen, da bezüglich dieser die Bahnpost ganz in das gleiche Verhältniß wie jede andere umspedirende Postanstalt tritt.

München, den 16. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1851, S. 53.

2) Postbeamte.

a) Bezüge der Postbeamten aus den jährlich vertheilt werdenden Emolumenten.

Nr. 1359.

§. 1676.

(Die Vertheilung der Emolumente der Postbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Entschließung vom 31. März 1836 sind normirende Bestimmungen über die Vertheilung der Emolumente der Postbeamten vorbehalten worden.

Nachdem inzwischen die früheren Verhältnisse in Folge der Erhöhung des Personalstatus, des Abganges vieler ältern Beamten, endlich durch die Zunahme der Emolumentenbeträge selbst sich

gänzlich verändert haben, ist es schon aus Billigkeits-Rücksichten für die manipulirenden Beamten eine Nothwendigkeit geworden, für die künftigen Emolumenten-Vertheilungen, unter Aufrechthaltung der von der General-Administration der k. Posten in ihrem Berichte vom 24. Mai 1835 ad aa), bb), cc) und dd) aufgestellten Grundsätze, nunmehr folgende Normen festzusetzen:

1.

Die Quote des Antheiles hängt wie bisher von dem Fleiß und dienstlichen Wohlverhalten ab und soll nach der deßfalls bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1809 auch ferner der jedesmalige Bezug von den Oberpostamts-Vorständen pflichtmäßig begutachtet und von der General-Administration der k. Posten nach Prüfung festgestellt werden.

2.

Als Regel ist jedoch anzunehmen, daß, wenn keine Gründe zur Schmälerung oder Verweigerung des Emolumenten-Antheiles vorliegen, alle Beamten eines Dienstzweiges gleichheitlich theilen, vorbehaltlich eines Prozenten-Abzuges nach der Diensteslasse (§. 8) und der Zuschüße für ausgezeichnete Beamte (§. 11 a).

3.

Diese gleichheitliche Theilung versteht sich nur für das manipulirende Personal einer jeden einzelnen Diensteabtheilung, nämlich der Postämter der Hauptexpeditionen der Brief- und Fahrpost.

So viele Beamte, mit Einrechnung der Funktionäre, welche die Stelle eines Offizialen versehen, bei einer Dienstes-Abtheilung vorhanden sind, so viele gleiche Theile werden aus den bei solchen anfallenden Emolumenten geschöpft.

Bei der Vermehrung oder Verminderung des Personals mindern oder mehren sich nach gleichem Maaßstabe die Emolumenten-Antheile.

4.

Die Oberpostamts-Cassiere, welche nach altem Herkommen Emolumente beziehen, und die zwei Officialen, welche jedem Oberpostamte für den Kanzleidienst bewilligt sind, werden keiner Dienstes-Abtheilung bei Feststellung der Theile zugezählt, sondern erhalten entsprechende Entschädigungen aus dem allgemeinen Emolumentenfonde, von dessen Bildung weiter unten die Rede sein wird (§. 9).

5.

In Erledigungsfällen kommt der Emolumenten-Antheil pro rata den übrigen Beamten des Bureaus zu gut, wenn eine Aushilfe nicht geleistet wird. Ist eine Aushilfe gegeben, so wird auch der ganze Emolumenten-Theil zum allgemeinen Fond eingezogen.

Wird ein Beamter aus einem andern Bureau zur Verwesung einer erledigten Stelle berufen, so ist dieß einer Aushilfe gleich zu achten. Ein solcher Beamter soll einen seiner wirklichen Anstellung und der temporären Verwendung entsprechenden Emolumenten-Antheil aus dem Fond erhalten.

6.

In Urlaubsfällen und bei Erkrankungen finden die vorstehenden Bestimmungen unter nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) Es wird gestattet, daß Beurlaubte den treffenden Emolumenten-Antheil nicht verlieren, wenn der genossene Urlaub im ganzen Jahre 14 Tage nicht übersteigt;

b) bei Erkrankungen behält der Kranke den treffenden Emolumenten-Antheil, so lange eine Aushilfe nicht gegeben werden muß.

Mit der Aushilfe tritt Einziehung des Emolumenten-Antheils ein. Jedoch hat die General-Administration der k. Posten nach abgegebenem Gutachten der Oberpostämter zu ermessen, ob und welche Unterstützung einem kranken Beamten aus dem allgemeinen Fond zu verabreichen ist; diese Unterstützung darf den treffenden Emolumenten-Antheil selbst nicht übersteigen. Bad- und Erholungs-Reisen sind in der Regel wie Beurlaubungen zu behandeln.

7.

Funktionäre, Accessisten und Gehilfen erhalten Remunerationen aus dem allgemeinen Fond und zwar nur

a) jene Accessisten und Funktionäre, welche wirkliche Officialsdienste leisten, oder

b) welche als zweite Revisoren, wenn diese aus dringender Nothwendigkeit gestattet sind, verwendet werden;

c) sonstige fleißige Gehilfen, wenn nach Befriedigung der zum Emolumenten-Bezug Angewiesenen (§. 10) noch Fondsüberschüsse vorhanden sind.

Die Copisten bei den Hauptpostwagens-Expeditionen, sowie alle Tagschreiber bleiben von der Emolumenten-Vertheilung ausgeschlossen.

8.

Von den nach Maaßgabe der Zahl der Arbeiter bei jedem Amte anfallenden Emolumenten erhalten:

I. Einen vollen Antheil ohne irgend einen Abzug:

a) die k. Postmeister;

b) die k. Postverwalter, welchen ein Funktionär nicht beigegeben ist;

c) die Spezial-Cassiere fahrender Posten;

d) die Postofficialen I. Classe mit Vorbehalt eines zu bestimmenden Procentabzuges, wenn in diese Classe Officialen eintreten, welche vor dem Jahre 1828 im vollen Emolumenten-Bezuge nicht waren;

e) jene Postofficialen II. Classe, welche vor dem besagten Jahre im vollen Emolumenten-Bezuge waren.

II. Den vollen Antheil nach Abzug eines von der General-Post-Administration zu bestimmenden, aber 100 fl. in keinem Falle übersteigenden Betrages für den Funktionär:

Jene Postverwalter, welchen ein Funktionär beigegeben ist.

III. Einen vollen Antheil mit Abzug von 25 Procent von dem Betrage über 200 fl.:

Die Officialen II. Classe, welche der Abtheilung I. lit. e. nicht beizurechnen sind.

IV. Einen vollen Antheil mit Abzug von 50 Procent von dem Betrage über 200 fl.:

Die 25 ersten Officialen III. Classe.

Diese erhalten z. B., wenn der volle Antheil 400 fl. beträgt, nur 300 fl.

V. Einen vollen Antheil mit Abzug von 50 Procent von dem Betrage über 100 fl.:

Die übrigen Officialen III. Classe.

Diese erhalten z. B., wenn der volle Antheil 400 fl. beträgt, nur 250 fl.

Die Bestimmung von weitern Abzügen durch alle Abtheilungen wird spezieller Genehmigung vorbehalten, wenn in einem Jahre der allgemeine Fond zur Deckung der hierauf angewiesenen Entschädigungen (§. 4), Antheile (§. 5), Unterstützungen (§. 6) und Remunerationen (§. 7 a u. b) nicht hinreichen sollte.

9.

Der allgemeine Fond bildet sich:

a) aus den Antheilen der durch Funktionäre besetzten Beamtenstellen;

b) aus den Antheilen, welche bei temporärer Verwesung einer Stelle, oder bei gegebener Aushilfe eingezogen werden (§. 5 u. 6);

c) aus den Procenten-Abzügen (§. 8).

10.

Auf den allgemeinen Fond sind nach Einvernehmung der Oberpostämter von der General-Administration der k. Posten anzuweisen:

a) die Entschädigung für die Oberpostamts-Cassiere;

b) die Entschädigung der zwei bei jedem Oberpostamte zur Verwendung als Bureau-Sekretär und Revisor gestatteten Officialen.

Diese Entschädigungen sind in der Regel nach den Emolumenten-Antheilen der Briefpostbeamten gleicher Classe zu bemessen;

c) die Remunerationen für jene Accessisten und Funktionäre, welche wirkliche Officialstellen ausfüllen, auf die Dauer dieser Funktionirung und in der Regel mit Beschränkung des Maximums auf 100 fl.;

d) die Remunerationen für die als zweite Revisoren in der Oberpostamts-Canzlei verwendeten Accessisten und Funktionäre von 50 bis 100 fl.;

e) die Antheile der Beamten, welche zur temporären Verwesung einer andern Stelle berufen sind, auf die Dauer dieser Verwendung;

f) die Unterstützungen an kranke Beamte als theilweise Entschädigung nach Einziehung des Emolumenten-Antheiles;

g) die Zuschüsse zur Supplirung des Minimums von 100 fl. für jene Postverwalter, deren Emolumente diesen Betrag nicht erreichen.

11.

Bei vorhandenen Ueberschüssen können aus den allgemeinen Fonds nach Maaßgabe der Verfügung vom 18. Januar 1828 bewilligt werden:

a) Zuschüsse für lang dienende und durch Diensteifer ausgezeichnete Postofficialen, welche verhältnißmäßig geringere Emolumente beziehen;

b) Ermunterungen an fleißige Gehilfen.

12.

Nachdem übrigens die Quote des Emolumentenbezuges zunächst von der Zahl der Arbeiter bei jedem Dienstzweige abhängig ist, so soll bei künftigen Anträgen auf Personalvermehrung jeder-

zeit bemerkt werden, ob die Beamten des bezüglichen Amtes, oder der treffenden Hauptexpedition darüber gehört, und ob von ihnen Erinnerungen dagegen vorgebracht worden sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat in Zukunft die Emolumenten-Vertheilung sich zu normiren und sind davon die Betheiligten durch ihre vorgesetzten Oberpostämter geeignet verständigen zu lassen.

In wie weit bei der Vertheilung pro 1842 die nunmehr ausgesprochenen Grundsätze ihre Anwendung schon finden können, bleibt dem Ermessen der General-Administration der k. Posten anheimgegeben.

München, den 14. Februar 1843.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

b) Bezüge der Posterpeditoren.

Nr. 4852.

§. 1677.

(Die Regulirung der Posterpeditions-Bezüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den neuesten Rechnungs-Ablagen und verschiedenen zur Anzeige gekommenen Thatsachen hat die unterfertigte Generaldirektion die Ueberzeugung gewonnen, daß mehrere Expeditionen den Absatz der Franko-Marken mit Rücksicht auf den davon gewährten Tantiemenbezug in gewinnsüchtiger Weise ausbeuten und dadurch sowohl ihre Dienstgenossen, welche sich zu einem ähnlichen Verfahren nicht herbeilassen, in deren rechtmäßigen Bezügen verkürzen, als auch das k. Aerar selbst wesentlich beeinträchtigen.

Diesem Mißstande zu begegnen und zugleich die Expeditions-Bezüge allenthalben mit den wirklichen Leistungen in den verschiedenen Abtheilungen des Dienstes in ein angemessenes und gleichförmiges Verhältniß zu bringen, wird hiedurch verfügt, was folgt:

I.

Die bisherigen ständigen und unständigen Bezüge, resp. Antheile für Expedition der Brief- und Fahrpost, für Spedition von Zeitungen, für Amtslokalitäten, Regie-Bedürfnisse und Bewachung der Wägen, so wie alle übrigen unter was immer für einen Titel gewährten Aversal-Nebenbezüge, mit alleiniger Ausnahme der Vergütungen für Remisiren, Schmieren und Reinigen von Aerarialwägen, werden hiedurch aufgehoben.

II.

Dagegen werden als Bezüge für den Posterpeditionsdienst sowohl bei Expeditionen als auch bei Poststallhaltereien, welche sich mit Perception von Aerarialgefällen zu befassen haben, gleichmäßig festgesetzt:

a) eine Tantieme von 5 Prozent aus der Ablieferungsschuldigkeit der Briefpost-, Franko-Marken-, Frachtstück- und Personen-Rechnung;
b) die gleiche Tantieme aus der Gesammtsumme der Zeitungs-Pränumerationsgelder;
c) die normalmäßigen Schein-, Einschreib- und Bestellgebühren;
d) eine den örtlichen Verhältnissen jeder einzelnen Expedition angemessene jährliche Aversal-Zulage für die aus dem Expeditionsdienste entspringenden Leistungen im Allgemeinen.

III.

Die nach dieser Regulirung zugemessene jährliche Aversal-Zulage wird jeder einzelnen Expedition durch das vorgesetzte Bezirksamt alsbald besonders bekannt gegeben werden.

Jene Expeditionen, welche sich auf den Grund ihres Dienstvertrages bei der neuen Feststellung ihrer Bezüge nicht beruhigen zu können glauben, haben ihre desfallsige Erklärung innerhalb 8 Tagen nach Empfang vorbemerkter Eröffnung an das einschlägige Bezirksamt einzureichen.

Für den Fall, daß hierauf wider Erwarten eine entsprechende Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, gilt gegenwärtige Verfügung als Dienstesküündigung.

IV.

Die neue Regulirung der Bezüge nach vorstehenden Bestimmungen tritt, mit Ausnahme des Tantiemenbezuges aus den Zeitungs-Pränumerationsgeldern, mit dem II. Quartal 1850/51 in Kraft.

In Ansehung der Bezüge aus den Zeitungs-Abonnements hat es für das I. Semester 1851 noch bei den bisherigen Provisions-Antheilen zu verbleiben, und die Bestimmung Ziff. II. lit. b demnach erst mit dem 1. Juli l. Js. in Anwendung zu kommen.

V.

Die Bezüge aus den Poststallverhältnissen werden durch gegenwärtige Verfügung nicht alterirt.

München, den 28. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 75.

c) Bewahrung des Amts- und Briefgeheimnisses.

§. 1678.

(Die Auslieferung der Briefe und Postwagenstücke betr.)

M. J. K.

Wir haben Unserem Post-Institut Treue, Sorgfalt und Verschwiegenheit als unverletzbare Pflicht gegen jeden Aufgeber und Empfänger vorgeschrieben. Damit aber von diesem Gesetze kein schädlicher Mißbrauch gemacht werde, so verordnen Wir:

1) Ankommende und aufgegebene Briefe und Packete derjenigen Personen, gegen welche wegen Criminalverbrechen Spezial-Inquisition richterlich verhängt oder allgemeine Gant öffentlich ausgeschrieben ist, werden auf Requisition Unserer Gerichte in postamtlicher Verwahrung behalten.
2) Postwagenstücke, auf welche obrigkeitlicher Arrest erkannt wird, bleiben ebenfalls in Post-Amtshanden zur Verwahrung.
3) In einem wie in dem anderen Falle geschieht die Auslieferung nur alsdann, wenn mit Unserer vorläufig eingeholten Erlaubniß um solche von einem Unserer Hochgerichte die Requisition gestellt wird.

München, den 10. Mai 1808.

An die k. Oberpostämter München, Augsburg und Nürnberg ergangen.
Mittheilung dem k. Oberpostamte Würzburg am 26. Februar 1835.

§. 1679.

(Die Auslieferung der mit Arrest belegten Briefe und Effekten von den k. Postämtern betr.)

M. J. K.

Nachtragsweise Unserer unter'm 10. Mai d. Js. in Betreff der Auslieferung der mit Arrest belegten Briefe und Effekten von Seite der Postämter erlassenen Weisung beschließen Wir, daß in Concursfällen der Kauf- und Handelsleute die Postämter Briefe, Packete und Postwagenstücke, welche unter der Adresse solcher Gantirer einlaufen, auf Requisition Unserer höhern Gerichtsstellen, doch nachdem sie vorher Unsere General-Kreiscommissarien vorläufig in Kenntniß gesetzt haben, sogleich nach ihrem Einlauf an bemeldte Gerichtsstellen gegen Empfangsschein ausliefern dürfen.

Die Oberpostämter sind aber zugleich anzuweisen, in den vorkommenden Fällen immer ungesäumt Bericht an euch zu erstatten, worüber ihr Uns sodann ebenfalls ohne Verzug in Kenntniß zu setzen habt.

München, den 26. Oktober 1808.

An die k. General-Postdirektion also ergangen.

§. 1680.

(Das Brief-Geheimniß betr.)

M. J. K.

Da aus einem in früherer Zeit der General-Postdirektion bekannten Falle zu ersehen gewesen ist, daß durch einen untergeordneten Beamten der Post das Brief-Geheimniß verletzt und eigenmächtig eine Surveillance ausgeübt worden ist, zu welcher nur höhere unmittelbare Befehle ermächtigen können, so finden Wir Uns bewogen, Unsere General-Postdirektion anzuweisen, den sämmtlichen Postbeamten aller Grade als einen unverletzlichen Grundsatz vorzuschreiben, daß von einem jeden Angestellten das dem Post-Institute anvertraute Geheimniß der Briefe heilig gehalten und durchaus keine Correspondenz-Surveillance unternommen werde, wozu nicht bestimmte durch ganz besondere Umstände veranlaßte spezielle Aufträge der allerhöchsten Stelle werden gegeben sein.

Wir erwarten die genaue Befolgung dieses allerhöchsten Befehles.

München, den 27. März 1817.

An die k. General-Postdirektion also ergangen.

§. 1681.

(Die Correspondenz des verstorbenen Reichsrathes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der Requisition des k. Appellationsgerichts für den Isarkreis, d. d. 9. d. Mts., wird der k. General-Postadministration erwiedert, daß die Correspondenzen, welche an Verstorbene eingehen, deren Erbschaften noch nicht auseinandergesetzt sind, nach der Natur der Sache bei der Behandlungs-Instanz der Verlassenschaft zu hinterlegen seien. In vorliegendem Falle ist sonach obiges Requisitoriale im ordentlichen Privatrechts-Verhältnisse gegründet.

München, den 14. Oktober 1821.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 5576.

§. 1682.

(Die Beschlagnahme und Ablieferung der an gerichtliche Arrestaten durch die Post eingehenden Briefe und Effekten betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Schwierigkeiten allerunterthänigsten Vortrag erstatten lassen, welche sich in Vollziehung des k. Rescriptes vom 10. Mai 1808 bei der Beschlagnahme und Ablieferung der an gerichtliche Arrestaten durch die Post eingehenden Briefe und Effekten zur Hemmung der Justizpflege ergeben, und hiernach beschlossen, daß von den Postbehörden den gemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die an einen in der Untersuchung befindlichen Inkulpaten einlaufenden Briefe und Effekten an das Untersuchungsgericht abzuliefern seien, welchem wegen der Eröffnung und weiteren Verhandlung das Geeignete obliegt. Die einschlägige Postbehörde wird nicht verfehlen, sich wegen besagter Ablieferung mit einem Recepisse zu decken.

Die General-Administration der Posten hat die sämmtlichen untergeordneten Behörden zur genauen Darnachachtung anzuweisen und hierüber zu wachen.

Berchtesgaden, den 5. September 1833.

An die k. General-Administration der Posten also ergangen.

Nr. 1968.

§. 1683.

(Die den Untersuchungsgerichten bezüglich des Aufenthaltes flüchtiger Verbrecher zu ertheilenden Aufklärungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Justizministeriums hat der k. Untersuchungsrichter in Landau zur Ermittelung des Aufenthaltes eines in Untersuchung befangenen und flüchtigen Verbrechers von der k. Postverwaltung in Landau unter Angabe des Zweckes, die Mittheilung der Adresse von Briefen an gedachtes Individuum verlangt, jedoch die Antwort erhalten, daß solches ohne höhere Ermächtigung nicht geschehen könne.

Da die Mittheilung von Adressen der an flüchtige in Untersuchung befangene Verbrecher aufgegebenen Briefe auf schriftliche Requisition des Untersuchungsgerichts um so weniger einem Anstande unterliegt, als die allerhöchste Verordnung d.d. Berchtesgaden den 5. Sept. 1833 selbst die Auslieferung der Briefe und Effekten, welche an einen in Untersuchung befindlichen Inculpaten eingehen, an das Untersuchungsgericht vorschreibt, so wird die General-Post-Administration andurch beauftragt, sämmtliche Postbehörden hiernach mit Weisung zu versehen.

München, den 5. März 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 7982.

§. 1684.

(Die Bestellung der Fahrpostsendungen an die k. Stellen und Behörden, in specie die Einsicht der Bestellungsbücher durch die k. Untersuchungskommissäre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen öfters die Fälle vor, daß die von den k. Regierungen zur Visitation des Kassawesens bei Landgerichten, Rentämtern ꝛc. abgeordneten Commissäre zur vollständigen Erledigung

ihres Commissoriums die Einsicht der Postbestellungsbücher bezüglich der an die treffenden Behörden eingegangenen Sendungen nothwendig haben, resp. hiezu von Seite der k. Regierung speciell beauftragt sind.

Zur Beseitigung der hiebei sich ergebenen Anstände wird Nachstehendes verfügt:

1) In der Regel ist keiner Expedition gestattet, Bestellungsbücher — sie mögen bereits ausgeschrieben oder noch im Gebrauche befindlich sein — irgend einer Behörde oder Privatperson zur Durchsicht der darin eingetragenen Fahrpoststücke und resp. deren Bescheinigungen zu überlassen, ohne dazu jedesmal die besondere Ermächtigung der unterfertigten Stelle durch das vorgesetzte Oberpostamt und resp. das Postamt Speyer erholt zu haben.

2) Kommt jedoch der Fall vor, daß ein zur Visitation einer Behörde abgeordneter Regierungs-Commissär die Postbestellungsbücher, in welchen die an die betreffende Behörde eingegangenen Sendungen bescheinigt sind, einzusehen verlangt, so ist diesem Verlangen jederzeit ohne Verzug zu entsprechen, und das befragliche Bestellungsbuch dem Commissär zur Einsicht vorzulegen, sobald derselbe sich durch Vorzeigen des von der k. Regierung erhaltenen Auftrags als hiezu ermächtigt ausgewiesen hat.

3) Damit übrigens in solchen Fällen der laufende Dienst keine Störung erleide, auch die Einsichtsnahme von Seite des Commissärs sich lediglich auf die an die bezüglichen Behörden eingegangenen Sendungen beschränke, so werden sämmtliche Postanstalten, bei welchen dermalen noch die an die k. Behörden eingehenden Sendungen mit jenen an Private vermischt in einem und demselben Bestellungsbuche eingetragen und bescheinigt werden, hiedurch angewiesen, sofort für die durch sie an k. Stellen und Behörden zu bestellenden Fahrpoststücke ein eigenes Bestellungsbuch anzulegen, und in das seitherige nur mehr die an Private und Privatanstalten gehörigen Stücke einzutragen und bescheinigen zu lassen.

4) Wie sich von selbst versteht, hat sich sodann vorkommenden Falls die Einsichtsnahme von Seite der Rechnungskommissäre nur auf die für die amtlichen Stücke bestehenden Bestellungsbücher zu beschränken, und können letztere demselben nach Umständen auch für kurze Zeit zum nöthigen Gebrauch überlassen werden. Erstrecken sich dagegen die Recherchen in eine frühere Zeitperiode, sonach auf Bücher, in denen außer den Sendungen an die k. Behörden auch die Privat-Sendungen eingetragen sind, so darf die Einsicht derselben nur im Post-Bureau in Anwesenheit des Amtsvorstandes oder Expeditors zugestanden werden.

Der pünktliche Vollzug obiger Bestimmungen wird gewärtiget, und insbesondere bei Inspektionen und Dienstextraditionen, sowie bei Revision der einzusendenden ausgeschriebenen Bestellungsbücher die genaue Ausscheidung für Privat- und amtliche Sendungen strenge überwacht werden.

München, den 30. September 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten von 1845, S. 153.

Nr. 1648.

§. 1685.

(Die Sicherung des Postgeheimnisses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verschwiegenheit in Amtssachen ist eine Pflicht, deren Beobachtung durch allerhöchste Verordnungen im Allgemeinen, und in Beziehung auf das Postgeheimniß speziell durch die seiner

20*

Zeit bekannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817 ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Es ist hienach jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste Verwendete verbunden, von demjenigen, was durch seine Amtsverhältnisse oder durch seine Dienstes-Verrichtungen zu seiner Kenntniß gelangt, keinen anderen als amtlichen Gebrauch zu machen, und mithin sich aller mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen an solche, die es zu verlangen nicht befugt sind, zu enthalten.

Insbesondere ist in der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 als ein unverletzlicher Grundsatz ausgesprochen, daß sämmtliche Postbeamte aller Grade das dem Postinstitute anvertraute Geheimniß der Briefe heilig zu halten haben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die gewissenhafte Beobachtung dieser allerhöchsten Bestimmungen allen Postbeamten und Bediensteten mit dem Beifügen einzuschärfen, daß bei einem jeden Entgegenhandeln nicht nur im Disciplinarwege und nach §. 10—15 des neunten Edikts zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, sondern nach Umständen sogar strafrechtlich werde eingeschritten werden.

München, den 26. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. Posten von 1847, S. 56.

d) Verhalten der Postbehörden gegenüber gerichtlichen und polizeilichen Requisitionen.

Nr. 4511.

§. 1686.

(Die Arretirung der Verbrecher auf Postwägen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Frage, wie sich die Polizeistellen in dem Falle zu benehmen haben, wenn sie Verbrecher auf dem Postwagen verfolgen, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen, wie folgt:

1) In der Regel sollen die Polizeibehörden der Inspektion oder den Expeditoren der fahrenden Posten von dem Falle jederzeit Kenntniß geben, damit diese die kurze schriftliche Weisung der Polizeibehörden an den zur Arretirung nachzusendenden Polizei-Offizianten contrasigniren, während diesem überlassen bleibt, den Postwagen bis zur ersten Poststation zu verfolgen, wo die Arretirung des Verbrechers vor sich gehen könne.

Da aber demohngeachtet, und wenn auch der Conducteur der Polizeibehörde nach Kräften behülflich zu sein gehalten ist, es Fälle geben kann, wo die höhere Polizeibehörde die schnelle Arretirung eines Verbrechers auf dem Postwagen als nothwendig erkennt, so hat diese auch auf offener Straße statt, wenn sich der Polizei-Offiziant durch einen schriftlichen Befehl der höheren Polizeibehörde legitimiren kann.

Die Post-Conducteurs sind hiernach gehörig anzuweisen, damit sie den Polizei-Behörden keine Hindernisse in vorkommenden Fällen in den Weg legen.

2) In Betreff der kleinen Nachtsäcke und der übrigen derlei Sachen, welche der Reisende für seine Reisebequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt und wofür von Seite des Postwesens nicht gehaftet wird, richten sich diese nach obiger Vorschrift, und folgen der Person. Der Polizei-Offiziant kann sie daher gleich mit in Beschlag nehmen; was hingegen die Effekten oder Waaren der Reisenden betrifft, wofür das k. Postärar die Haftung übernommen hat, so sollen diese nicht anders als nach vorgängiger schriftlicher Requisition

gegen Zurückstellung des Aufgabsscheines, worin sowohl der Polizei-Abgeordnete als der Aufgeber den Empfang bestätigen und gegen Bezahlung des Porto an der nächsten Poststation ohne Hemmung der Postwagensfahrt ausgeliefert werden.

Ihr habt hiernach sämmtliche Postbehörden anweisen zu lassen.

München, den 2. November 1809.

An die k. General-Postdirektion also ergangen.

Nr. 9440.

§. 1687.

(Untersuchung gegen N. wegen Verdachts der Erpressung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht, welchen die k. General-Postadministration unter dem 28. Oktober d. Js. rücksichtlich der Untersuchung des N. wegen Verdachtes der Erpressung anher erstattete, gab Veranlassung wegen der darinnen sub lit. A und B geäußerten Ansichten mit dem k. Staatsministerium der Justiz und des Innern in das geschäftsmäßige Benehmen zu treten.

In Folge des hierdurch erzielten gemeinsamen Einverständnisses wird auf den angegebenen Bericht mit Rückschluß dessen Beilagen, und zwar auf die Frage:

A.

Ob der Postverwalter in N. zu einer gerichtlichen Vernehmung, resp. zu einer amtlichen Aussage über die Person des in Frage stehenden Briefaufgebers zu veranlassen, und

B.

ob die Arretirung des Letzteren durch unmittelbare Mitwirkung der k. Postanstalt, nach vorgängiger Constatirung seiner Individualität in dem Falle zu bewirken sei, wenn der Aufgeber eine übel beleumundete Person sein sollte?

zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

ad A.

Daß der Postverwalter zu N., für den speziellen Fall, seiner Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu entheben, sofort zur gerichtlichen Vernehmung dessen, was ihm bezüglich auf den Aufgeber von Brandbriefen wissentlich beiwohnt, anzuweisen;

ad B.

den Requisitionen der Gerichte hingegen, so wie sie in dem vorliegenden Falle gestellt worden, nicht zu entsprechen sei, weil, würden die Postbehörden sich zum Vollzug derselben herbeilassen, sie die Beurtheilung der Frage, ob der Briefaufgeber sich zur Arretirung eignet oder nicht, auf sich nehmen würden, die nicht sie, sondern die Polizeibehörden zu lösen haben; daß es jedoch mit der Stellung der Postbehörden nicht unverträglich sei, sich im Falle einer an sie unbedingt gestellten Requisition, der Person eines von den Gerichts- oder Polizeibehörden genau bezeichneten Briefaufgebers, oder des Aufgebers eines genau bezeichneten Briefes, vorläufig zu versichern, in soweit ihnen die hiezu erforderlichen Mittel zu Gebote stehen, indem eine solche Mitwirkung durch die Verpflichtung zum wechselseitigen Beistande der k. Behörden in Entdeckung und Habhaftwerdung der eines Verbrechens verdächtigen Individuen aus Rücksichten des öffentlichen Interesses gerechtfertiget erscheint, und unter den obigen Voraussetzungen und Beschränk-

ungen weder von einem Uebergriffe in die Sphäre der Polizeigewalt, noch von einer Verantwortlichkeit der Postbehörden die Rede sein kann, da alle deßfallsige Haftung den requirirenden Gerichts- oder Polizeibehörden zur Last bleibt.

München, den 17. Dezember 1838.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 2895.

§. 1688.

(Den an der Hauptmannsgattin N. dahier verübten Raubmord betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die General-Administration der k. Posten am 23. Dezember v. Js. im rubrizirten Betreffe erstattet hat, wird unter Rückschluß der Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß die Ansicht, „es seien nach den bestehenden Verordnungen die k. Posthalter unter keinem Ver-„hältnisse befugt, von dem Reisenden vorerst eine Legitimation über seine Persönlichkeit zu verlan-„gen, oder aber seiner Weiterreise irgend ein Hinderniß entgegenzustellen," auf unrichtiger Voraussetzung beruhe, indem schon die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen jeden Einwohner des Reichs verpflichten, zur Entdeckung von Verbrechen mitzuwirken.

Der k. Poststallmeister zu N. sucht jedoch die ungeeignete Beförderung der Flucht des Johann Eppensteiner zunächst dadurch zu entschuldigen, daß Letzterer sich nicht verdächtig gezeigt habe, auch mit einem bekannten Manne zur Post gekommen sei.

Nach der Mittheilung des k. Ministeriums des Innern stimmen jedoch diese Einreden mit den amtlichen Ermittlungen nicht überein, da erhoben worden ist, daß ɛc. Eppensteiner dem ihn zur Post begleitenden Hausknechte ganz unbekannt war, dieser sonach nur die Dienste eines Wegweisers versah und daher auf seine Begleitung das Gewicht der Verbürgung der Unverdächtigkeit des Begleiteten nicht gelegt werden kann, während die Behauptung des Poststallmeisters, daß ɛc. Eppensteiner sich nicht verdächtig benommen habe, um so weniger begründet scheint, als schon die äußerliche Erscheinung in Kleidung und Persönlichkeit des zu später Nachtzeit Extrapostbeförderung verlangenden Individuums Aufmerksamkeit erregen mußte, wie denn auch der Posthalter der Station Au hieraus nach seiner eigenen Angabe sogleich Verdacht geschöpft, und bei seiner Vernehmung erklärt hat, „wie es ihn gereue, den Reisenden nicht sogleich festgehalten zu haben, weßwegen er „denn auch sogleich bei der vorgesetzten Behörde Verhaltungsbefehle bei ähnlichem Vorkommnisse „nachgesucht habe."

Die General-Administration der k. Posten hat demnach gegen den Poststallmeister zu N. wegen seines bei Weiterbeförderung des ɛc. Eppensteiner bethätigten leichtfertigen Benehmens angemessene Beahndung zu verfügen und sind außerdem durch allgemeine Ausschreibung und mit Bekanntgebung des vorliegenden Falles sämmtliche Poststallhalter aufmerksam und verantwortlich zu machen, unbekannten Leuten, welche zu einem Verdachte begründeten Anlaß geben, ohne nähere Legitimation der Persönlichkeit keine Beförderung zu gewähren, vielmehr von solchen Vorkommnissen sogleich die einschlägigen Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen, welchen letzteren überhaupt in Fällen dieser Art von Seite der Postanstalt immer möglichste Unterstützung und jeder mit der Natur des Postdienstes vereinbarliche Vorschub zu gewähren ist.

Den Conducteuren N. N. ist wegen ihres in dieser Beziehung bei erwähntem Anlasse bewiesenen Eifers besondere Anerkennung auszudrücken.

München, den 8. April 1845.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 333.

§. 1689.

(Die bei dem k. Bezirksgerichte in Frankenthal anhängige Untersuchung gegen Unbekannte wegen Unterschlagung von Briefen mit Papiergeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. Mts. u. Js. ergeht hiemit an die General-Administration der k. Posten unter Remission der Vorlage des k. Postamts Speyer nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Justizministerium folgende Entschließung:

1) Es ist von der k. General-Administration bereits richtig erkannt worden, daß bei jenen Dienstgebrechen oder Verschuldungen von Postindividuen, welche nicht bloße Dienstpolizei- oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, sondern der strafrechtlichen Beurtheilung anheim fallen, nach den in der Pfalz bestehenden Gesetzen von einer vorgängigen administrativen Untersuchung im Sinne des Art. 432 Thl. II. des Strafgesetzbuches für die Regierungsbezirke dießseits des Rheins keine Rede sein könne, indem abgesehen davon, daß der französischen Criminalprocedur eine ähnliche Trennung zwischen General- und Spezialuntersuchung fremd ist, durch ein kaiserliches Dekret vom 9. August 1806 (relatif aux formalités à observer pour la mise en jugement des agens du gouvernement) Art. 3 ausdrücklich verordnet wurde, daß die Untersuchung gegen öffentliche Beamte wegen aller Verbrechen und Vergehen einzuschreiten befugt und eine Autorisation der vorgesetzten Dienstesbehörde nur dann erforderlich sei, wenn es sich entweder um die Verhaftung des Bediensteten oder um die Eröffnung der Special-Anklage gegen denselben handelt. Hiedurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß in vorkommenden Fällen jene dienstlichen Erhebungen mit Umsicht und Genauigkeit gepflogen werden, welche die gerichtliche Untersuchung zu erleichtern vermögen.

2) Was die Mittheilung postamtlicher Akten betrifft, so ist einleuchtend, daß es den Untersuchungsrichtern nicht möglich sein würde, Untersuchungen gegen Postbedienstete wegen Dienstesverbrechen zu vollführen, wenn ihnen nicht jene Akten auf Verlangen mitgetheilt werden, durch welche sich entweder der Bestand der strafbaren That oder die Schuld des Thäters nachweisen läßt; andererseits ist aber auch zu erwarten, daß von Seite der Gerichte nur die zur Untersuchung nothwendigen Akten requirirt werden, und es kann daher keinem Anstande unterliegen, die k. Postbehörden der Pfalz ermächtigen zu lassen, in gerichtlichen Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Dienstvergehen von Post-Individuen den Untersuchungsrichtern die requirirten Akten mitzutheilen, jedoch in jenen Fällen, in welchen sie Anstand nehmen zu sollen glauben, sich vorerst bei ihrer vorgesetzten Dienstesbehörde anzufragen.

3) Von dem allgemeinen Grundsatze, daß kein Postbeamter über sein aus dem Dienstverhältnisse abgeleitetes Wissen von einer Gerichtsbehörde sich vernehmen lassen dürfe, ohne hiefür vorher der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden zu sein, kann auch für die Pfalz nicht Umgang genommen werden; damit jedoch hiedurch in anhängige gerichtliche

Untersuchungen nicht störend eingegriffen werde, sind die k. Postbehörden der Pfalz anzuweisen, in jenen Fällen, wo Postbedienstete zu einer gerichtlichen Vernehmung über ein aus ihrem dienstlichen Verhältnisse abgeleitetes Wissen geladen werden, vorher ungesäumt bei ihren zunächst vorgesetzten Behörden die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nachsuchen zu lassen, welche sodann in der Regel und wenn nicht besondere einer höhern Beurtheilung zu unterstellende Bedenken vorliegen, ohne Anstand zu ertheilen ist.

Die Generaladministration der k. Posten hat das k. Postamt Speyer hievon geeignet zu verständigen.

München, den 14. Jänner 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 1336.

§. 1690.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizeibeamte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 24. dieß an die k. Regierungen, Kammern des Innern, im obigen Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird den k. Post- und Eisenbahnbehörden zur Darnachachtung bezüglich des zweiten Absatzes dieser Entschließung nachstehend eröffnet.

München, den 26. Jänner 1851.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- und Anz.-Bl. der k. Posten und Eisenbahnen von 1851, S. 21—22.

Abdruck.
Nr. 802.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. (Reggsbl. vom J. 1851, S. 25 u. ff.) wird die k. Regierung, K. d. J., in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Bestimmung der abgeschlossenen Paßkarten-Convention in Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt sind, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Hiebei versteht sich von selbst, daß durch diese vertragsmäßige Bestimmung Gebührenfreiheit für den Fall der Benützung der Transportmittel des benachbarten Staates durch den nacheilenden Polizeibeamten nicht gewährt ist, und daß der verfolgende Polizeibeamte als solcher sich zu legitimiren habe.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hievon sämmtliche Polizeibehörden sogleich in Kenntniß zu setzen und zugleich geeignet anzuweisen.

München, den 18. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

e) Verhalten der Gerichte und Administrativbehörden bei Requisitionen der Postbehörden zur Eintreibung liquider Postgefälle.

§. 1691.

(Das Exekutionsrecht der Postbehörden betr.)

M. J. K.

Nach dem Sinne Unserer Verordnungen vom 24. März 1802 und 27. Februar 1807 stehet die exekutive Beitreibung unstreitiger Dienstforderungen auch Unseren zur Verwaltung der Postgefälle bestimmten Aemtern zu. Wir bestätigen denselben dieses Recht hiemit ausdrücklich, und befehlen sämmtlichen Land- und Stadtgerichten, wenn gerichtlicher Zwang oder sonstiger Beistand nöthig ist, solchen auf erstes Verlangen unverzüglich eintreten zu lassen.

Im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an Unsere General-Postdirektion, als obere Administrationsbehörde statt.

Hienach ist die erforderliche Instruktion an die Oberpostämter und Inspektionen zu erlassen.

München, den 12. Dezember 1809.

Regierungsblatt von 1809, Seite 1924 — 1925.

§. 1692.

(Das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 11. l. Mts. Nr. 16,751 hieher mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern an die k. General-Postadministration im bezeichneten Betreffe vom 26. November l. Js. wird in nachstehender Abschrift den sämmtlichen äußeren Perceptionsbehörden von Mittelfranken zur gleichmäßigen genauesten Befolgung zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Dezember 1839.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Rentämter, sowie an alle übrigen unmittelbaren und mittelbaren k. Stellen von Mittelfranken, also ergangen.

Abdruck.

(Das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Niederschlagung resp. den Rückersatz uneinbringlicher Postporti bei den äußeren Aemtern Anstände ergeben haben, so wird rücksichtlich des hiebei künftig zu beobachtenden Verfahrens Folgendes hiemit verfügt:

1.

Die Gerichte, sowie alle königlichen unmittelbaren und mittelbaren Stellen haben das Postporto in Partheisachen und in Regierungssachen, soweit von letzteren ein Porto vorschriftsgemäß zu entrichten ist, entweder sogleich bei der Auf- und Abgabe einer Sendung oder im Falle bestehender Accomptirung acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu bezahlen.

2.

Besteht bei der Abgabe einer mit Portotaxen belegten Sendung Zweifel gegen Portopflichtigkeit oder die Gewißheit, daß das Porto von der Parthei absolut uneinbringlich sei, so bleibt die dermalige Uebung, wornach die Empfangsbehörde das Couvert oder das allenfalls wieder zu versiegelnde Schreiben oder eine mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene vollständige Abschrift der Adresse mit dem Beifügen der Bemerkung über die Portofreiheit oder des Attestes über die Uneinbringbarkeit zum Behuf der Porto-Niederschlagung an die Abgabspostbehörde sogleich zurückgibt. Diese hat Anzeigebericht an das vorgesetzte Oberpostamt zu erstatten, durch welches entweder mit Genehmigung der General-Administration der k. Posten die Ermächtigung zur Rückvergütung an die Abgabspost ergehen, oder Verständigung an die Empfangsbehörde erfolgen wird.

3.

Nachdem die Behörden selbst bei Accomptirung verbunden sind, die Postporti acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu zahlen, so werden dieselben Sorge tragen, daß auch die Postporti in dem ersten Monate nach Verfluß eines Quartals von den Partheien erhoben werden.

Was sich hiebei als uneinbringlich ergibt, ist in ein Verzeichniß zu bringen, welches in den ersten vierzehn Tagen des zweiten Monats nach jedem Quartale an das Oberpostamt des Bezirkes mit dem Antrage auf Niederschlagung und Rückvergütung der Portotaxen einzusenden ist. — Spätere Reklamationen werden von der k. Postanstalt nicht berücksichtiget.

4.

In diesen Verzeichnissen müssen vorgetragen sein:

a) die Absendungsbehörde,
b) der Tag des Empfangs von der Post,
c) der Betrag des angerechneten Porto, und
d) der Grund, aus welchem der Niederschlag angesprochen wird.

Als Beleg der Porto-Aufrechnung müssen, wie oben bei 2 bemerkt, dem Verzeichnisse für jeden einzelnen Fall beigegeben sein, entweder das Couvert, oder das allenfalls wieder versiegelte Schreiben oder eine vollständige mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene Abschrift der Adresse. Die Einsicht der Original-Adresse wird der k. Postanstalt vorbehalten.

5.

Das Oberpostamt hat die Richtigkeit der Porto-Anrechnung zu prüfen, und die Genehmigung der General-Administration der k. Posten zur Rückvergütung der Porti zu erholen.

Welches der General-Administration der k. Posten auf ihren Bericht vom 21. Februar d. Js. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung anbei mit dem Anhange eröffnet wird, daß einverständlich mit dieser Verfügung, von dem k. Staatsministerium der Finanzen, die k. Regierungs-Finanzkammern zum gleichmäßigen Vollzuge derselben angewiesen werden.

München, den 26. November 1839.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Postadministration also ergangen.

Nr. 15,902.

§. 1693.

(Den Reklamationstermin für uneinbringliche Postporti betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in Geret's Verordnungen-Sammlung, Band XXI. S. 203 abgedruckte Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 26. November 1839, wird der k. Regierung die von der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 6. August l. Js. an sämmtliche Postbezirksämter erlassene Entschließung zur Kenntniß und zur Verständigung der untergeordneten Behörden mitgetheilt. — Dabei ergeht an die k. Regierung, K. d. J., die auch den Unterbehörden mitzutheilende Weisung, durch möglichste Beschleunigung der die Zahlung der Portoauslagen bezielenden Verfügungen dafür Sorge zu tragen, daß die Beitreibung der ausständigen Postporto-Vorschüsse und die Reklamation derselben im Falle der Uneinbringlichkeit regelmäßig innerhalb der in der angeführten Entschließung vom 26. November 1839 festgesetzten Frist und falls ausnahmsweise die Einhaltung dieser Frist unmöglich sein sollte, längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Berichtigung des treffenden Porto an erfolgen könne.

München, den 16. Oktober 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in vielen Fällen den k. Gerichtsstellen und Behörden nicht möglich ist, das in Partheisachen vorgeschossene Postporto innerhalb des in der Verordnung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 26. November 1839 unter Ziff. 3 dafür festgesetzten Termins wirklich beizutreiben oder sofort dessen Uneinbringlichkeit zu constatiren, erhält das k. Bezirksamt hiedurch den Auftrag, Anmeldungen von k. Gerichtsstellen und Behörden wegen Niederschlagung resp. Rückvergütung uneinbringlicher Postporti auf Grund des versäumten Anmeldetermins, insolange als nicht bereits ein Jahr seit dem Eingang des fraglichen Portobetrages in die Postkasse verstrichen ist, nicht sofort zurückzuweisen, sondern gleich den übrigen rechtzeitig angebrachten Porto-Reklamationen der unterfertigten Generaldirektion zur Bescheidung vorzulegen, dabei jedoch auf pünkliche Erfüllung der in §. 4, Absatz 2 der angezogenen höchsten Ministerial-Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu achten.

München, den 6. August 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An sämmtliche k. Postbezirksämter also ergangen.

3) Adspiranten und Funktionäre.

Nr. 6027.

§. 1694.

(Die Verwendung von Funktionären zum Fahrpostdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1816 unter k. allerhöchster Genehmigung erlassene allgemeine Instruktion für die Beamten fahrender Posten enthält bekanntlich im §. 47 die Bestimmung, daß nur der eigens

aufgestellte Beamte fahrender Post ermächtiget ist, Stücke, die zur Beförderung mit dem Postwagen aufgegeben werden, anzunehmen und den Empfang durch die Ausstellung eines Scheines zu bestätigen, daß hingegen angehende Postbeamte oder Accessisten hiezu nur unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit verwendet werden dürfen.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 6. d. Mts. haben jedoch Seine Majestät der König, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß die Funktionäre gleich den Officialen selbstständig im Fahrpostdienste verwendet werden dürfen, in so fern sie eigens hiefür aufgestellt und verpflichtet sind, auch gleich dem wirklichen Beamten die vorschriftsmäßige Caution geleistet haben.

Es wird dieses der General-Administration der k. Posten hiemit zur Wissenschaft unter dem Bemerken eröffnet, daß die allerhöchste Ausnahmsbewilligung sich für jetzt nur auf die den Post-Verwaltungen von Seite der Postanstalt zugetheilten Funktionäre, sowie auf jene Accessisten beziehe, welche statusmäßige Officialenstellen zu verwesen berufen werden, in Ansehung aller übrigen Funktionäre, Accessisten und Praktikanten aber hat es bei der Vorschrift des mehrerwähnten §. 47 auch ferner sein Verbleiben.

München, den 18. Juli 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 18,208.

§. 1695.

(Die Aufnahme von Adspiranten für den Post- und Eisenbahndienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Aufnahme und Prüfung von Adspiranten für den Post- und Eisenbahndienst werden nach höchster Ministerial-Genehmigung hiemit nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

I.

Jeder, welcher sich dem Post- und Eisenbahnbetriebsdienste widmen und in demselben eine Anstellung als Staatsdiener erlangen will, hat sein deßfallsiges Gesuch an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zu richten und dasselbe mit folgenden Nachweisen zu belegen:

1) über das Indigenat;
2) über vorwurfsfreie Aufführung;
3) über eine gute Gesundheit, wie sie der anstrengende Post- und Eisenbahndienst erfordert;
4) über die Vollendung jener Studien, welche ihn zum Uebertritt an die Universität befähigen, sonach durch die Vorlage des Absolutoriums eines Gymnasiums oder der polytechnischen Schule;
5) über den Besitz jener Mittel, welche die sofortige Stellung einer Amtsbürgschaft von mindestens 500 fl., dann die Bestreitung der Lebsucht mindestens auf den Zeitraum von 2 Jahren erfordert;
6) über die Erlernung und erworbene Kenntniß der französischen Sprache.

Diese Nachweise müssen vollständig beigebracht und amtlich beglaubigt sein.

II.

Nach erfolgter Prüfung der Nachweise werden Diejenigen, welche obige Erfordernisse genügend nachgewiesen haben, nach der Zeit der Anmeldung und nach Maaßgabe des Bedarfes als

Praktikanten den hiefür zu bestimmenden Post- und Eisenbahnämtern zur Erlernung des Dienstes zugewiesen.

III.

Die Dauer dieser vorläufigen Praxis beträgt mindestens ein Jahr. Ergibt sich während dieser Zeit, daß der Praktikant in irgend einer Weise den gestellten dienstlichen Anforderungen nicht genügt, so wird er als zum Post- und Eisenbahndienste ungeeignet entlassen.

IV.

Entspricht der Praktikant den Anforderungen, so wird er nach Vollendung der vorgeschriebenen Praxiszeit zu der jährlich am Sitze der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen abzuhaltenden Prüfung zugelassen, welche sich insbesondere auf die im Dienste erworbenen Kenntnisse zu erstrecken hat.

V.

Gegenstände der Prüfung sind:

a) Geographie und Statistik;
b) die bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Post- und Eisenbahnwesen überhaupt, sowie die besonderen Instruktionen über den Brief-, Fahrpost- und Eisenbahndienst;
c) Verhältniß des bayerischen Post- und Eisenbahnwesens zum Auslande;
d) Rechnungswesen mit besonderer Rücksicht auf die verschiedenen Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse des In- und Auslandes, sowie Anwendung der bestehenden Post- und Eisenbahntarife;
e) Fertigung amtlicher Berichte und Protokolle;
f) Schriftliche Ausarbeitung von Aufsätzen in deutscher Sprache über Handels-, Verkehrs- und Transport-Verhältnisse;
g) Fertigung eines Aufsatzes in französischer Sprache nebst mündlicher Conversation in letzterer. Die Kenntniß anderer neuen Sprachen dient dem Praktikanten zur besondern Empfehlung.

VI.

Nach dem Ergebniß dieser Prüfung erfolgt nach höchster Ministerial-Genehmigung entweder die Ertheilung des Accesses oder die Zurückweisung zur wiederholten Praxis. Vermag ein solcher Praktikant auch bei der nächsten Prüfung seine Befähigung nicht darzuthun, so wird er aus dem Post- und Eisenbahndienste entlassen.

VII.

Mit der Ertheilung des Accesses ist übrigens noch kein Anspruch auf einen Funktionsbezug verbunden, und es bleiben bezüglich der dienstlichen Verwendung der Accessisten und deren Beförderung zu Post- oder Eisenbahn-Assistenten die seither bestehenden Bestimmungen in Anwendung.

VIII.

Die Vorstände jener Post- und Eisenbahn-Aemter und Stellen, welchen ein Praktikant zur Erlernung des Dienstes zugewiesen ist, werden denselben Gelegenheit geben, sich allseitig die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, und haben sodann über die Befähigung für den Dienst, sowie über die außerdienstliche Aufführung des Praktikanten vierteljährlich begründete Zeugnisse an die Bezirksämter behufs der Vorlage an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen einzusenden.

München, den 24. Dezember 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten und Eisenbahnen von 1852, S. 240 — 242.

Nr. 13,366.

§. 1696.

(Die Aufnahme von Adspiranten für den Post- und Eisenbahndienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat aus Veranlassung des fortwährend sich steigernden Personal-Mangels beschlossen, diejenigen Adspiranten für den Post- und Eisenbahndienst, welche bis jetzt unter Vorlage der durch die allgemeine Ausschreibung vom 24. Dezember 1849 bekannt gegebenen Nachweise sich um die Zulassung zur Praxis beworben haben, auf den 20. d. hieher einzuberufen, solche einer höchstens zwei Tage dauernden theoretischen Prüfung zu unterwerfen, und diejenigen, deren Leistungen für befriedigend erachtet werden, sofort den k. Bezirksämtern zur Praxis zuzuweisen, wovon das ꝛc. vorläufig hiemit verständigt wird.

München, den 8. August 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An die sämmtlichen Oberpost- und Bahnämter also ergangen.

4) Niederes Dienstpersonal.

a) Allgemeine Verhältnisse, Anstellung, Besoldung, Pensionirung.

§. 1697.

(Das niedere Dienstpersonal betr.)

M. II. K.

Von der Absicht geleitet, die Verhältnisse des niedern Post- und Eisenbahn-Personals mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen und Eigenthümlichkeiten der betreffenden Dienstzweige schon dermalen, insoweit es ohne unverhältnißmäßige Belastung der Staatskasse geschehen kann, zu verbessern, finden Wir uns bewogen, hierwegen zu beschließen, was folgt:

I.

Dem nach allseitiger Prüfung revidirten Besoldungsstatus, wie er in der Anlage enthalten ist, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und ist derselbe vom Etatsjahre $18^{48}/_{49}$ angefangen, insoweit ausschließlich in Anwendung zu bringen, als nicht bereits erworbene höhere Ansprüche und pragmatische Rechte zu berücksichtigen sind.

II.

Die Anstellungen im niederen Post- und Eisenbahndienste erfolgen auch künftig, wie bisher, auf Ruf und Widerruf.

Die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Art. IV. damit verbundenen Rechte wollen Wir jedoch eintreten lassen, nach Vollendung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren, welche in einer der nachbezeichneten Funktionen zurückgelegt worden ist:

1) Bahnexpeditoren,
2) Wagenmeister und Stationsmeister,
3) Oberconducteure und Conducteure,
4) Lokomotivführer,
5) Bahnmeister,
6) Postpacker und Briefträger,

insoweit diese Individuen vom Staate selbst angestellt, nicht aber von anderen Bediensteten auf deren Haft und Gefahr verwendet werden.

Bei Berechnung obiger Dienstzeit können nur die im wirklichen k. Post- und Eisenbahn-Betriebsdienste zurückgelegten Jahre in Anrechnung kommen.

III.

Das übrige Unterpersonal wird nach Maaßgabe seiner Befähigung und seines Wohlverhaltens

durch Beförderung zu Stellen, womit die Aussicht auf Stabilität verbunden ist, thunlichst berücksichtigt werden.

IV.

Die Pensionen der im Art. II. benannten Bediensteten, dann die Alimentationen der Relikten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität analog den allgemeinen Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehnte der erlangten Stabilität sieben Zehenttheile,
b) im zweiten Jahrzehnte der Stabilität acht Zehenttheile, und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent neun Zehenttheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

V.

Bei etwaigem Ableben eines Bediensteten der im Art. II. bezeichneten Kategorien, vor erlangter Stabilität, werden Wir für dessen Relikten, mit Rücksicht auf XII. der Verordnung vom 28. November 1812 bis auf Weiteres entsprechende Unterhaltsbeiträge in jedem einzelnen Falle festsetzen lassen, sofern die verordnungsmäßigen Voraussetzungen für derlei ausnahmsweise Berücksichtigung bestehen.

VI.

Im Falle des Verunglückens im Dienste und der dadurch herbeigeführten Funktionsunfähigkeit ist ohne Unterschied der Stabilität allen Bediensteten eine Pension von mindestens sieben Zehentheilen des Hauptgeldbezuges zugesichert.

Eine weitere Berücksichtigung bleibt nach Beschaffenheit des Falles vorbehalten.

Die Relikten werden bei gleicher Veranlassung nach den Bestimmungen der allgemeinen Pensionspragmatik vom Jahre 1805 alimentirt.

VII.

Eine Berücksichtigung des außerdem ohne eigenes Verschulden vor erreichter Stabilität untüchtig und erwerblos gewordenen Personals (Art. II.) wird durch Bewilligung von ständigen Unterstützungen eintreten, welche Letztere in der Regel mit der Hälfte der nach Art. VI. sich berechnenden Pensionen festzusetzen sind.

Nicht stabile Bedienstete im Allgemeinen, welche nach durchaus tadelloser Dienstzeit ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerblos geworden sind, erhalten nach Beschaffenheit des Falles Sustentationsbeiträge, welche im Verhältnisse zu den im ersten Absatze gegenwärtigen Artikels vorgesehenen ständigen Unterstützungen zu bemessen sind.

VIII.

Die Regulirung der Pensionen, Sustentationen und Alimentationen auf den Grund gegenwärtiger Verordnung hat von Seite der Generalverwaltung der k. Post und Eisenbahnen in jedem einzelnen Falle nach vorausgegangener collegialen Berathung stattzufinden, vorbehaltlich der Berichts-Erstattung, wenn besondere Motive zu ausnahmsweiser Berücksichtigung bestehen.

IX.

Vorstehende Bestimmungen finden im Allgemeinen sofort auch ihre Anwendung auf die bei Unserer Donaudampfschifffahrt angestellten Bediensteten.

Wegen definitiver Festsetzung des Besoldungsstatus für dieses Personal sowie wegen ebenmäßiger Gewährung theilweiser Stabilitätsrechte für dasselbe, bleibt Unsere Entschließung vorbehalten.

X.

Dem gesammten Unterpersonal sind die aus Fürsorge für dasselbe getroffenen Anordnungen sofort bekannt zu geben, und habt ihr das Weitere hienach zu verfügen.

Nymphenburg, den 11. Oktober 1848.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1848, S. 164 — 166.

Abdruck.

Besoldungs-Status
des
niedern Post- und Eisenbahn-Personals.

Nr.	Dienstes-Categorien.	Jahres-Bezüge: Geld-Gehalt. fl.	kr.	Dienst-Kleidungs-Beitrag. fl.	kr.	Wohnungs-Beitrag. fl.	kr.	Fahrt-Entschädigung. fl.	kr.	Klasse.	Bemerkungen.
1	Eisenbahn-Expeditoren	500	—	—	—	30	—	—	—	I.	1/3 der Zahl.
		400	—	—	—	30	—	—	—	II.	1/3 der Zahl.
		350	—	—	—	30	—	—	—	III.	1/3 der Zahl.
								per Stunde:			
2	Oberconducteure	400	—	36	—	—	—	—	3		für die Ausbleibstunde nach der Ecurszeit.
3	Conducteure	350	—	36	—	—	—	—	3	I.	über 15 Jahre Dienstzeit.
		300	—	36	—	—	—	—	3	II.	bis 15 Jahre Dienstzeit.
		250	—	36	—	—	—	—	3	III.	bis 5 Jahre Dienstzeit.
4	Postpacker	400	—	36	—	30	—	—	—	I.	bei dem Oberpostamte
		350	—	36	—	30	—	—	—	II.	über 15 Jahre Dienstzeit.
		300	—	36	—	30	—	—	—	III.	bis 15 Jahre Dienstzeit.
5	Briefträger	400	—	36	—	30	—	—	—	I.	Oberbriefträger
		350	—	36	—	30	—	—	—	II.	über 15 Jahre Dienstzeit.
		300	—	36	—	30	—	—	—	III.	bis 15 Jahre Dienstzeit.
6	Wagen- und Stationsmeister	400	—	36	—	30	—	—	—	I.	am Oberpostamts- oder Bahnamtssitze
		350	—	36	—	30	—	—	—	II.	exponirt.
7	Briefstempler u. Packetenmacher	300	—	30	—	—	—	—	—	I.	über 5 Jahre Dienstzeit.
		240	—	30	—	—	—	—	—	II.	bis 5 Jahre Dienstzeit.
								für Bremsendienst per Stunde:			
8	Stationsdiener	240	—	30	—	—	—	—	1	I.	1/3 der Zahl.
		220	—	30	—	—	—	—	1	II.	2/3 der Zahl.
9	Lokomotivführer	600	—	50	—	50	—	200	—	I.	nach 8 Dienstjahre
		550	—	50	—	50	—	200	—	II.	„ 6 Dienstjahre
		500	—	50	—	50	—	200	—	III.	„ 4 Dienstjahre
		450	—	50	—	50	—	200	—	IV.	„ 2 Dienstjahre
		400	—	50	—	50	—	200	—	V.	bis 2 Dienstjahre
10	Lokomotivführer-Lehrlinge	350	—	—	—	—	—	—	—		
								per Stunde:			
11	Wagenwärter	300	—	36	—	—	—	—	3		
12	Heizer	240	—	30	—	—	—	100	—	I.	1/3 der Zahl
		220	—	30	—	—	—	100	—	II.	2/3 der Zahl
13	Bahnmeister	400	—	36	—	30	—	—	—	I.	am Bahnamtssitze exponirt.
		350	—	36	—	30	—	—	—	II.	am Bahnamtssitze exponirt.
14	Bahnwärter	220	—	30	—	—	—	—	—		

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. k. Posten und Eisenbahnen von 1848, S. 167 — 168.

b) Postconducteure.

§. 1698.

Dienstesanweisung für die königlich bayerischen Conducteure.

§. 1.

Dienstliche Stellung des Conducteurs.

Die Dienstleistungen des Conducteurs bestehen in der Begleitung der Eil-, Post- und Packwägen, sowie in der Beihilfe im Expeditions-Bureau.

Derselbe ist entweder einem Oberpostamte oder einem untergeordneten Amte zugewiesen.

Nicht nur dem unmittelbar Vorgesetzten hat er Folge zu leisten, sondern überall, also auch auf seinen Dienstreisen, den Anordnungen des Amtsvorstandes, sowie der Expeditoren fahrender Post pünktlich nachzukommen.

§. 2.

Obliegenheiten des Conducteurs im Allgemeinen.

Der Conducteur hat die ordnungsgemäße Beförderung der Wägen zu überwachen, für die richtige und unbeschädigte Ueberlieferung der ihm anvertrauten Sendungen zu sorgen, den Reisenden mit Zuvorkommenheit zu begegnen, sich stets nüchtern und sittlich, treu und eifrig, gehorsam gegen seine Vorgesetzten zu benehmen, und die ihm ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

Der Dagegenhandelnde wird mit Verweis, um Geld oder mit Arrest, auch nach Umständen mit Suspension, mit Beschränkung auf Packwagensfahrten, mit Zurücksetzung in eine niedrigere Dienstesklasse, auch mit Dienstesentlassung bestraft.

§. 3.

Das Erscheinen beim Amt.

Dem Conducteur ist der Eintritt in das Amt nur dann gestattet, wenn er Dienstgeschäfte hat, und ein Expeditor anwesend ist.

An den Reisetagen sowohl, als zu den ausserdem bestimmten Stunden hat der Conducteur stets rechtzeitig gegenwärtig zu sein, und die ihm zugewiesenen Dienstesverrichtungen mit aller Aufmerksamkeit zu besorgen.

Derselbe muß stets in der vorschriftsmäßigen und reinlichen Dienstkleidung erscheinen.

§. 4.

Beihilfe bei dem Abwägen der Frachtstücke.

Wenn von dem Beamten das Abwägen der Frachtstücke und des Gepäckes der Reisenden dem Conducteur übertragen wird, so muß dieses mit der größten Genauigkeit und bei kleinen Stücken und Geldern bis zu $1/4$ Loth geschehen. Das sich ergebende Gewicht ist dann genau und deutlich auf die Adresse zu schreiben.

Der Mißbrauch, das Gepäck der Reisenden nur abzuschätzen, ob Uebergewicht vorhanden sei oder nicht, ist untersagt.

§. 5.

Uebernahme der Frachtstücke durch den Conducteur.

Während der Vorbereitung zur Uebergabe der Stücke darf sich der Conducteur nicht mehr aus dem Amtszimmer entfernen, und er hat dazu beizutragen, daß die Verhandlung mit Ruhe geschehe, und der Zutritt jedes Fremden beseitiget werde.

Zum Auslegen kann der Expeditor in seiner Gegenwart den Conducteur verwenden.

Die Uebergabe geschieht an den Conducteur ununterbrochen nach den Karten von Ziffer 1. anfangend in fortlaufender Ordnung nach

a) Zeichen,
b) Gattung und äußerer Beschaffenheit,
c) Namen,
d) Abgabsort,
e) Gewicht,
f) Inhalt und Werth.

Sobald ein Stück abgelesen ist, erhält der Conducteur dieses durch den Expeditor und zwar die kleinen von Hand zu Hand, die größeren durch Vorzeigung.

Bei dieser Uebernahme hat der Conducteur vorzüglich auf die äußere Beschaffenheit, auf gute Verpackung und Versiegelung der Stücke zu sehen. Auch ist genaue Aufmerksamkeit auf Uebernahme der Frachtbriefe, Deklarationen und Zollpapiere zu verwenden.

Das bloße Vorzählen der Frachtstücke ist verboten, indessen kann der Conducteur nach geschehener stückweiser Uebergabe die Stücke zählen und die Zahl mit der Karte vergleichen.

Wenn sich ein abgelesenes Stück nicht vorfindet, so wird am Rande der Karte ein Fehlzeichen (0) gemacht und die Zahl des fehlenden Stückes von dem Expeditor auf ein besonderes Blatt Papier im Angesichte des Conducteurs vorgemerkt. Nach geschehener Ablesung und erfolgter Uebernahme der Stücke wird das Fehlende aufgesucht, und falls es nicht zum Vorschein kommt, in der Karte abgeschrieben.

In gleicher Weise, wie bei den Frachtstücken, erfolgt auch die Uebergabe des Reisegepäckes nach der Personenkarte.

Der Conducteur ist für die gute und getreue Ueberlieferung der übernommenen Stücke verantwortlich und haftet für die Folgen, welche durch Verlust, Verwechslung 2c. 2c. entstehen können.

§. 6.

Recht des Conducteurs zur Einsprache in Fällen unvollkommener Uebergabe.

Findet der Conducteur einen Geldbrief, ein Packet, eine Kiste, Ballen 2c. 2c. schlecht gepackt oder nicht gut gesiegelt, oder beschädigt, so muß er dieses dem Expeditor sogleich anzeigen, und er hat das Recht, entweder auf augenblickliche Untersuchung des Schadens, oder auf verbesserten Umschlag und Versiegelung anzutragen, und den Expeditor zu ersuchen, den Zustand des Stückes in der abgehenden Karte vorzumerken, und sich durch eigene Einsicht zu überzeugen, daß die geeignete Bemerkung in der Karte wirklich gemacht worden sei. — Glaubt der Conducteur, daß eine Irrung vorgegangen, so ist er zu fordern berechtigt, daß die Uebergabe von Neuem vorgenommen werde, welcher Forderung der Expeditor ohne Weiteres zu entsprechen hat.

§. 7.

Unterschrift der Karten.

Zum Beweise, daß dem Conducteur Alles, was in der Karte eingeschrieben ist, richtig übergeben worden sei, muß derselbe unter der eingeschriebenen Stückzahl die Karte und das Manual unterschreiben, und zwar erstere sogleich nach dem Verlesen der Stücke.

In der Unterwegskarte muß die Unterschrift des Conducteurs so oft erfolgen, als Unterwegs-Expeditionen in derselben vorkommen.

§. 8.

Bewilligung der theilweisen Uebergabe der Sendungen an den Conducteur.

Ausnahmsweise kann mit Vorwissen des Vorgesetzten bei Hauptexpeditionen auf den Grund

des Geschäftsdranges, eine theilweise Uebergabe statt haben; in diesem Falle müssen eigene Behälter im Innern des Amtszimmers vorhanden sein, in welche der Conducteur die früher übernommenen Frachtstücke bis zur vollendeten Uebernahme der Gesammtladung wohl und unter seiner ausschließenden Sperre aufbewahren kann; die früher übernommenen Stücke hat der Conducteur in der Karte zu bescheinigen.

§. 9.

Verwahrung der übernommenen Frachtstücke in Felleisen und Taschen.

Der Conducteur hat zur Verwahrung der kleineren Frachtstücke und Gelder verschließbare Taschen und zur Verwahrung der größern Frachtstücke, Felleisen. Nach vollendeter Uebernahme ordnet der Conducteur die Geldbriefe und die leichten werthhaltigen Packete von geringem Umfange, so viel als möglich nach den Zahlen der Karte, und nach Haupt- und Unterwegsorten, verwahrt sie wohl in Papier und legt sie in die Tasche, in welche auch die kleinen Geldpackete, doch festgepackt, unterzubringen sind. Die gepackten Taschen sind sogleich zu verschließen.

Die übrigen größern und dazu geeigneten Packete verwahrt der Conducteur unter Beihilfe des Packers in seine Felleisen.

§. 10.

Hinaustragen der Frachtstücke aus dem Amtszimmer zu den Wagen.

Wenn der Conducteur die Taschen, Felleisen und übrigen Frachtstücke nachgesehen und gezählt hat, kann das Uebernommene zum Wagen gebracht werden.

Vor geendeter Uebernahme darf nichts aus dem Amte getragen werden.

§. 11.

Beihilfe bei dem Hinaustragen.

Nebst dem Conducteur im Dienste darf nur der Packer, seine Gehülfen und die übrigen anwesenden Conducteurs zum Hinaustragen verwendet werden; wo kein Packer ist, hat der Expeditor die nöthige Beihilfe durch vertraute Leute zu geben.

§. 12.

Packung der Wägen.

Wo eigene Packer angestellt sind, geschieht die Packung gemeinschaftlich durch den Packer und Conducteur unter geeigneter Rücksprache.

Während des Hinaustragens sowohl, als bei der Packung selbst ist die größte Aufmerksamkeit auf sämmtliche Frachtstücke zu wenden, damit nichts unbeachtet liegen bleibe.

Sitz- und Packkisten hat der Conducteur stets wohl zu verschließen.

Die Packungsweise selbst hängt von den besondern Umständen ab, und wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß Unterwegsstücke in der Art untergebracht werden sollen, daß deren Abgabe auf den Stationen keinen Aufenthalt verursache.

Die schwereren Stücke und solche, welche Flüssigkeiten enthalten, sind auf den Boden des Packraumes zu legen, und vor jeder Reibung zu bewahren. Dagegen sind Schachteln und leicht verbrechliche, gewöhnlich mit einem Glaszeichen versehene Gegenstände wo möglich in die Bache und mit größter Vorsicht zu packen.

Namentlich bei Koffern und Kisten ist wohl vorzusehen, ob keine Handheben, Schlösser und dergleichen vorstehen, welche die übrige Ladung beschädigen könnten.

Wenn zu einer Fahrt mehrere Wägen in Verwendung kommen, so ist die Ladung auf eine angemessene Weise zu vertheilen.

Auf Beichaisen dürfen keine Frachtstücke geladen werden.

§. 13.

Aufmerksamkeit der Conducteurs während der Packung.

Der Conducteur ist gehalten, die Packung fleißig zu beobachten, um von solcher genaue Kenntniß zu erhalten; auch hat er dafür zu sorgen, daß nichts verwechselt, verschleppt oder verpackt und nicht durch ungestümes Werfen und Stoßen ein Frachtstück beschädiget werde.

Im Falle eines Anstandes steht ihm geeignete Erinnerung zu.

§. 14.

Gute Verwahrung der Ladung.

Die Sendungen müssen mit Stroh hinlänglich belegt und vor Reibung geschützt sein. Besonders ist auch Sorge zu tragen, daß bei Regenwetter das Wasser ablaufen könne, und sich nicht auf der Packdecke sammle.

§. 15.

Verwendung sogenannter Scholterwägen.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Leiterwagen in Verwendung käme, welcher auf jeder Station umgepackt werden muß, so erhält der Conducteur durch den Expeditor ein besonderes Verzeichniß über die auf dem Leiterwagen befindlichen Stücke. Nach diesem hat der Conducteur bei jedesmaligem Umpacken die Stücke zu revidiren und die neue Verpackung mit Vorsicht zu besorgen und zu verwahren.

§. 16.

Packung und Verschnürung der Wägen an Orten, wo kein Packer angestellt ist.

An Orten, wo keine Packer sind, hat der Conducteur die Packung und Verschnürung der Packräume allein zu besorgen, und ist hiefür verantwortlich.

Eine allenfalls nöthige Beihilfe hat der Expeditor durch vertraute Leute zu geben.

§. 17.

Haftung wegen der Packung.

Wenn aus Versehen oder Nachläßigkeit des Packers oder Conducteurs, wegen schlechter Packung, versäumter hinlänglicher Verwahrung oder was immer einer Fahrläßigkeit, an den Sendungen sich Verlust oder Schaden ergeben würde, haftet der schuldige Theil für den Werth des verlorenen oder beschädigten Stückes.

§. 18.

Uebernahme der Karten.

Ehe der Wagen abfährt, übernimmt der Conducteur von dem Expeditor Karten und Stundenzettel, und verwahrt diese in seiner Kartentasche.

§. 19.

Vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Karten.

Da die Karten wichtige Urkunden sind, so hat der Conducteur besondere Aufmerksamkeit darauf zu wenden, indem er für die Folgen, welche durch den Abgang oder Verlust einer Karte entstehen können, auf jeden Fall wird zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

§. 20.

Uebernahme der Reisenden.

Von der Passagierliste ist Einsicht zu nehmen, und hat der Conducteur dafür zu sorgen, daß bis zur bestimmten Abfahrtsstunde alle Reisenden, welche sich in der Karte verzeichnet befinden, ihre Plätze eingenommen haben.

Ueber die Ordnung der Plätze bestehen besondere Bestimmungen.

Bei vorkommenden Anständen hat der Conducteur sich an den Expeditor zu wenden.

§. 21.

Genaue Einhaltung der Abfahrtszeit.

Die festgesetzte Zeit des Abgangs der Wägen muß genau eingehalten werden.

Sollte sich ein Reisender verspäten, so darf nur mit Zustimmung des expedirenden Beamten wenige Minuten zugewartet werden.

§. 22.

Platz des Conducteurs.

Bei jeder Wagengattung ist der Conducteurplatz bestimmt, welcher nicht willkührlich vertauscht werden darf.

In Hinsicht auf die Platzabtretung bei ganz besetztem Wagen bestehen besondere Bestimmungen.

§. 23.

Aufsicht auf die Nebenwägen.

Kommen bei einer Fahrt mehrere Wägen in Verwendung, so muß der Conducteur stets auf dem Letzten seinen Platz nehmen.

Die übrigen Wägen hat er im Auge zu behalten, und darf nicht dulden, daß ein solcher zurückbleibe.

§. 24.

Obliegenheiten des Conducteurs gegenüber den Reisenden.

Das Aus- und Einsteigen der Reisenden hat nur bei der Expedition zu geschehen.

Der Conducteur darf in keiner Weise gestatten, daß deßhalb bei Privatwohnungen, an Wirthshäusern oder auf offener Straße angehalten werde.

Der Conducteur hat sich gegen die Reisenden höflich und bescheiden zu benehmen, denselben beim Aus- und Einsteigen hilfreiche Hand zu bieten, da wo solches nöthig scheint, dieselben auf die bestehenden Postverordnungen aufmerksam zu machen, sich aber eines ungestümen Auftretens bei strenger Ahndung zu enthalten, und alle Zwistigkeiten mit Reisenden möglichst zu vermeiden.

Von den Reisenden wird dagegen auch erwartet, daß dem Conducteur mit der seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werde.

Sollte ein Reisender sich ein rohes und unanständiges, die übrige Gesellschaft belästigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, so hat der Conducteur nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, solchen aus dem Wagen zu entfernen, wozu die Polizeibehörde des nächsten Umspannortes zu requiriren ist.

Ueber das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren sind die Conducteurs besonders angewiesen.

Nur mit Zustimmung aller Reisenden darf aus wohlverschlossenen Pfeifen im Wagen Tabacl geraucht werden.

Der Conducteur hat über Aufrechthaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

Hunde dürfen in den Wagen nicht gelassen werden.

Dem Conducteur ist strengstens und bei empfindlicher Strafe untersagt, den Reisenden Trankgeld abzufordern.

§. 25.

Einhaltung der Fahrt- und Aufenthaltszeiten.

Die Fahrt- und Aufenthaltszeiten sind in den Stundenpässen ausgesetzt. Eine der ersten Obliegenheiten des Conducteurs ist es, darüber zu wachen, daß solche genau eingehalten werden.

Sollte ein Posthalter oder Postillon sich ungeachtet der Ermahnungen des Conducteurs säumig betragen, so hat Letzterer bei seiner Zurückkunft die wahrheitsgemäße Anzeige zu machen.

§. 26.

Aufsicht auf die Postillons.

Die Wägen sollen nur durch mannbare, nüchterne, des Fahrens und Weges kundige, und mit der Postmontur versehene Postillons geführt werden, welche während der Fahrt dem Conducteur zu gehorchen haben.

Bei vorkommenden Anständen hat sich der Conducteur mit dem Posthalter oder Beamten zu benehmen. Während der Fahrt hat er den Postillon zum ordnungsgemäßen Fahren stets anzuhalten, und dafür zu sorgen, daß fremdes Fuhrwerk auf das Zeichen mit dem Horn ausweiche. Es ist nicht zu dulden, daß Estaffetten oder Brieffelleisen gelegentlich mit einem Wagen befördert werden, wo deren Mittransport nicht besonders angeordnet ist.

Der Conducteur hat gegen die Postillons ein ernstes, aber leidenschaftsloses Benehmen zu beobachten; auch keine ungebührenden Forderungen an dieselben zu machen.

§. 27.

Verbot der Annäherung zu der Ladung.

Es ist jedem Reisenden und den Postillons verboten, sich der Ladung in der Absicht zu nähern, um etwas aus dem Wagen heraus zu nehmen, wenn es auch sein Eigenthum wäre.

Der Postillon soll seinen Futtersack dem Conducteur geben, welcher denselben an einem schicklichen Orte unterbringen, und dem Postillon auch wieder zurückgeben wird.

§. 28.

Bewaffnung des Conducteurs.

Der Conducteur wird auf Aerarialkosten bewaffnet, um im nöthigen Falle davon Gebrauch zu machen.

Die Waffen sind stets in gutem Zustande zu erhalten. Der Conducteur soll dieselben in der Nähe seines Sitzes mit Vorsicht, jedoch so unterbringen, daß er sie schnell zur Hand hat.

§. 29.

Wachsamkeit des Conducteurs zur Verhütung heimlicher Entwendung.

Nebst der Vertheidigung bei gewaltsamen Angriffen liegt dem Conducteur die größte Wachsamkeit zur Verhütung der heimlichen Entwendungen ob. Diese Wachsamkeit ist zur Nachtzeit, besonders wenn durch Wälder oder über Berge gefahren wird, zu verdoppeln.

Wenn wegen eines Berges langsam gefahren werden muß, hat der Conducteur auszusteigen und bei dieser Gelegenheit die Verschnürung und Beschaffenheit des Wagens überhaupt zu untersuchen, ob Alles sich in gehöriger Ordnung befinde.

In keinem Falle darf der Conducteur unter irgend einem Vorwande sich vom Wagen entfernen, weder vorausgehen noch zurückbleiben.

§. 30.

Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln während der Fahrt.

Die Wägen sollen stets auf der Hauptstraße verführt werden; es ist ausdrücklich verboten, solche über Nebenwege zu leiten, wenn solche auch kürzer und besser wären.

Ueber Brücken darf nur im Schritt gefahren werden, und bergab ist dem Postillon bei Strafe untersagt, neben dem Wagen her zu Fuß zu gehen.

Bei grundlosen Wegen, bei Nachtzeit, im Winter bei schmaler Bahn und Glatteis muß auf der Mitte der Straße gefahren werden, und es ist nicht zu gestatten, daß unter dem Vorwande, bessere Wege zu suchen, an den Rand der Straße hingefahren, oder den neben herlaufenden schmalen und abhängigen Schlittengeleisen gefolgt werde.

Bei Glatteis müssen die Hinterräder mit Eisnägeln versehen sein.

Unter keinem Vorwande ist es erlaubt, unterwegs ohne Noth stille zu halten, oder in einem Wirthshause einzukehren; der Conducteur, welcher dieses zugeben sollte, wird nicht allein streng bestraft, sondern haftet auch für jede, bei einer solchen Gelegenheit möglicherweise eintretende Entwendung und Versäumniß.

Bei einfallendem Regenwetter muß der Conducteur für die Trockenhaltung seiner Ladung besorgt sein, und durch Auflegung von Stroh das Eindringen der Feuchtigkeit zu verhindern suchen.

Mit besonderer Vorsorge muß verfahren werden, wenn plötzlich angeschwollene Bäche und Flüße oder beschädigte Brücken zu passiren sind.

In solchen Fällen darf der Conducteur durchaus nichts wagen. Beim Uebergang müssen alle Vorsichtsmaßregeln angewendet werden, und ist nöthigenfalls zuzuwarten, bis jeder Anschein von Gefahr verschwunden ist. Wenn jedoch mit einem Eilwagen zugleich die Briefpost befördert wird, so ist wenigstens für Weitersendung der letztern thunlichste Sorge zu tragen. Bei tiefen Schneelagen soll der Conducteur die Postillons besonders beobachten und anhalten, daß sie die Straße nicht verfehlen; in zweifelhaften Fällen muß mit zwei abgespannten, nebeneinander zu führenden Pferden die Straße untersucht werden.

Sollte unterwegs sich ein Unfall ergeben, der die Weiterbeförderung des Wagens verhindert, so muß der Conducteur bei demselben bleiben, und durch den Postillon Hilfe herbeischaffen lassen.

Wenn die zur Festhaltung der Ladung verwendeten Stricke, Ketten 2c. 2c. in ihrer Spannung nachgelassen haben, so müssen sie neu angezogen werden.

In allen übrigen, hier nicht besonders bezeichneten Fällen hat sich der Conducteur den Umständen gemäß mit Aufmerksamkeit und Vorsicht zu benehmen.

§. 31.

Sperren der Wägen.

Das Sperren der Wägen ist ausschließliche Obliegenheit des Conducteurs, und darf solches in keiner Weise dem Postillon überlassen werden.

§. 32.

Beleuchtung der Wägen.

Der Conducteur hat dafür zu sorgen, daß, sobald es die Dunkelheit der Nacht erfordert, die Wachskerze in der Laterne angezündet werde, und trifft denselben schwere Verantwortung, wenn wegen mangelnder Beleuchtung irgend ein Unfall entsteht. Der Conducteur erhält den nöthigen Bedarf an Kerzen am Abfahrtsort und hat sich nach seiner Rückkunft über den Verbrauch auszuweisen und die Reste abzuliefern.

§. 33.

Escortirung der Wägen.

Zur Nachtzeit werden die Post- und Packwägen durch einen Gendarm zu Pferd oder zu Fuß escortirt.

In letzterem Falle hat der Gendarm seinen Platz auf dem hiezu bestimmten hintern Escortensitze, oder wenn ein solcher nicht angebracht ist, auf dem Bocke.

Wenn die Begleitung irgendwo nachläßig geschieht, so hat der Conducteur sogleich hievon Anzeige zu machen. Letzterem ist strenge untersagt, eine Escortirung zu bescheinigen, welche nicht wirklich geleistet worden ist.

§. 34.

Maßregeln bei Straßenunsicherheit.

Wenn eine Straßenunsicherheit kundig wird, so hat nach Umständen die Escortirung der Postwägen auch bei Tag stattzufinden.

In solchen Fällen, wie auch in Kriegszeiten, werden spezielle Anordnungen gegeben.

§. 35.

Bestimmungen über die Bespannung.

Die Bespannung wird nach Verhältniß der Zahl der Reisenden, des Gesammt-Ladungs-Gewichtes, der Wegesbeschaffenheit und der Wagengattung selbst bemessen.

Es bestehen hierüber besondere Bestimmungen, welche dem Conducteur durch seine vorgesetzte Behörde mitgetheilt werden.

Der Conducteur hat vor seiner Abfahrt Kenntniß von der Gesammtladung zu nehmen und zu bemessen, was unterwegs an Ladung ab- oder zugeht, woraus sich ergeben wird, ob die gehabte höhere Bespannung entbehrlich oder noch nothwendig sei, oder ob neue Vorspann beigegeben werden müsse.

Nur in außerordentlichen Fällen, z. B. bei sehr tiefem Schnee, ganz grundlosen Wegen rc. kann eine Abweichung gestattet und eine außerordentliche Vorspann bewilligt werden. Ausreden auf schlechte Wege, wenn es kaum etwas geregnet hat, oder wenn nur geringe Strecken neu beschüttet sind rc. rc., dürfen nicht berücksichtigt werden.

Der Conducteur bleibt für jede ungegründete Abweichung verantwortlich.

§. 36.

Zahlung des Trankgeldes an die Postillons.

Auf jeder Station zahlt der Conducteur das normativgemäße Trankgeld an die Postillons. Daßselbe wird sodann in ein Verzeichniß gebracht, an dem angewiesenen Orte nach dem Stunden-Passe geprüft, und dem Conducteur zurückvergütet.

Wenn der Postillon seine Schuldigkeit nicht gethan hat, ist der Conducteur befugt und resp. verpflichtet, das Trankgeld zurückzubehalten und bei dem einschlägigen Amte abzuliefern.

§. 37.

Zollbehandlung.

Ueber die Zollbehandlung bestehen besondere Anordnungen, nach welchen der Conducteur sich zu benehmen hat. Den Zollbeamten gegenüber hat er ein höfliches und bescheidenes Betragen zu beobachten.

Wenn sich der Conducteur einen Zollunterschleif erlaubt, wird er als Post- und Zoll-Defraudant behandelt, und verliert nach Umständen seinen Dienst.

§. 38.

Ankunft am Umspannsorte.

Bei der Ankunft am Umspannsorte soll der Conducteur den Wagen nicht eher verlassen, als bis der aufgestellte Wächter, welcher dem Conducteur namentlich angezeigt werden muß, anwesend ist.

Der Conducteur hat sogleich die Wagentritte herabzulassen, und überhaupt den Reisenden beim Aussteigen hilfreiche Hand zu bieten.

Vorzüglich bei Nachtzeit sind Bänder und Schlösser und der Wagen nach seinen Theilen zu besichtigen. Findet der Conducteur etwas mangelhaft, so hat er sogleich das Erforderliche zur Ausbesserung zu veranlassen.

§. 39.

Vorlage der Karten und des Stundenzettels. Richtige Einschrift des Letztern.

Hierauf begibt sich der Conducteur sogleich in das Amtszimmer, um dem Expeditor Stundenzettel und Karten einzuhändigen, ihm auch wegen besonderer Vorfälle Anzeige zu erstatten.

Die Zeit der Ankunft und des Abgangs, dann des Aufenthalts, muß nach Ausweis der Cursuhr getreulich in den Stundenzettel eingetragen werden, und der Conducteur darf keine abweichende Einschrift dulden.

Falls ein Expeditor eine derlei falsche Angabe auf die Erinnerung des Conducteurs nicht berichtigen sollte, ist der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

§. 40.

Abpackung der Wägen.

Nach Abgabe der Karten begibt sich der Conducteur zum Wagen, um dessen Aufschnüren und Abpackung zu veranlassen.

Dieses Geschäft steht an Orten, wo ein eigener Packer angestellt ist, diesem und dem Conducteur gemeinschaftlich zu.

Die Ueberlieferung der Briefpost muß vor Allem bewerkstelligt werden.

§. 41.

Untersuchung der äußern Beschaffenheit der Packungsbehältnisse und der Ladung selbst.

Vor der Abpackung hat der Conducteur zu untersuchen, ob die Amtskisten gehörig verschlossen, und die Bache und übrigen Packräume wohl bedeckt und verschnürt sind.

Findet der Conducteur in der äußern Beschaffenheit irgend einen Anstand, z. B. daß das Netz verschoben oder die Decke verletzt sei, so hat er sogleich den Expeditor herbeizurufen, damit der Zustand näher untersucht und constatirt werde.

Findet der Packer bei Abnahme der Decke, daß die Bundkette locker geworden, oder die Ladung unordentlich unter einander liege, oder daß ein Frachtstück durch Druck, Reibung oder Nässe beschädigt worden, so wird der Conducteur zur Besichtigung herbeigerufen.

Die Abpackung selbst hat stets in Gegenwart und unter Aufsicht des Conducteurs zu geschehen.

§. 42.

Abpackung der Wägen gleich nach deren Ankunft und Ausnahme hievon.

Die Abpackung aller Wägen soll sogleich nach der Ankunft unmittelbar vor dem Amtszimmer vorgenommen werden. Hievon kann nur aus besondern Gründen, z. B. wenn mehrere Wägen zugleich ankommen, eine Ausnahme gemacht werden.

Wenn bei einer Hauptexpedition gestattet wird, daß ein in der Nacht ankommender Packwagen in dem wohl verschlossenen Hofraume bis zum anderen Morgen mit seiner Ladung stehen bleibe, so soll der Conducteur bis zur Abpackung den Wagen nicht verlassen.

§. 43.

Aufsicht beim Abpacken und Hineintragen der Frachtstücke.

Das Abpacken und Hineintragen der Frachtstücke, dann der Felleisen und Taschen ꝛc., muß mit der nämlichen Vorsicht und Pünktlichkeit durch den Packer, dessen Gehilfen, den Conducteur ohne Beiziehung fremder Personen — wie bereits beim Aufpacken bestimmt wurde, geschehen; auch dürfen die abgepackten Frachtstücke nicht ohne Aufsicht vor dem Amtszimmer liegen bleiben.

Der Conducteur soll es nicht dulden, daß bei dem Abpacken die Frachtstücke herabgeworfen, und dadurch vielleicht beschädigt werden.

§. 44.

Das Abladen der Frachtstücke an Orten, wo kein Packer angestellt ist.

An Orten, wo kein eigens angestellter Packer ist, hat der Conducteur die Abpackung und Hinterlegung der Frachtstücke in das Amt selbst zu besorgen. Wenn eine Beihilfe nöthig wird, hat der Expeditor solche durch vertraute Leute zu geben.

§ 45.

Vorrichtung zur Uebergabe der Frachtstücke.

Wenn Alles abgepackt, in den Packräumen nichts mehr zurückgeblieben, und die ganze Ladung in das Amtszimmer gebracht ist, begibt sich der Conducteur in dasselbe, schließt die Taschen auf, und richtet Alles zur Uebergabe vor. Die Felleisen kann der Packer ausleeren.

Der Conducteur ordnet die Stücke nach den Nummern der Karte auf dem angewiesenen Platze, und zwar die kleineren auf dem Tische, die größeren auf dem Boden. Zum Auslegen der Stücke kann sich der Conducteur des Packers, jedoch in seiner Gegenwart und unter seiner Verantwortlichkeit, bedienen. Bei Stationen, wo kein Packer angestellt ist, hat der Conducteur das Auspacken und Auslegen allein zu besorgen.

§. 46.

Uebergabe des Conducteurs an den Expeditor.

Nach vollendeter Auslegung der Frachtstücke beginnt die Uebergabe. Der Expeditor liest in Gegenwart des Conducteurs die in den Karten eingetragenen Stücke auf die nämliche Art und in der nämlichen Ordnung ab, wie §. 5 bei der Uebergabe an den Conducteur festgesetzt ist. Findet der Expeditor bei Besichtigung des Umschlags, der Verschnürung, des Siegels und der Aufschrift keinen Anstand, so übernimmt er jedes einzelne Stück ebenfalls auf die im §. 5 vorgeschriebene Art.

Wenn sich ein Stück nicht vorfindet, so wird ebenfalls nach der Bestimmung §. 5 verfahren; das bloße Vorzählen der Frachtstücke ist verboten.

§. 47.

Verfahren bei überlaufenen, uneingeschriebenen, verwechselten, abgängigen Stücken oder Frachtbriefen, dann bei äußerlich verletzten oder innerlich beschädigten Stücken.

Für die bezeichneten Fälle sind den Beamten fahrender Post bestimmte Weisungen ertheilt, nach welchen sie zu verfahren haben. Der Conducteur hat die nöthige Auskunft zu geben und den Verhandlungen beizuwohnen.

Wenn ein abgängiges Stück durch sorgfältiges Nachsuchen auf dem Wagen, in den Taschen und Felleisen und im Amte nicht gefunden wird, so hat der Conducteur in der Karte die von dem Expeditor gemachte Bemerkung „fand sich bei der Uebergabe nicht vor" zu unterzeichnen, wo dann die Nachforschungen von Amtswegen veranlaßt werden, und die weitere Untersuchung beginnt.

Wenn der Expeditor bei beschädigten oder verwechselten Frachtstücken oder aus irgend einer Veranlassung eine Bemerkung in einer der angekommenen Karten zu machen verpflichtet ist, so hat sich der Conducteur von der Richtigkeit der gemachten Bemerkung zu überzeugen und diese zu unterzeichnen.

§. 48.

Abrechnung mit dem Expeditor.

Nach vollendeter Uebergabe rechnet der Expeditor mit dem Conducteur ab, und vergütet ihm die gemachten Auslagen, wenn die Zahlungsrichtigkeit hergestellt ist.

§. 49.

Berichterstattung des Conducteurs bei Vorlage des Stundenzettels.

Sofort begibt sich der Conducteur mit dem Stundenzettel zu seinem Vorgesetzten, welcher mit der Revision desselben beauftragt ist, gibt diesem die nöthigen Aufschlüsse über Bespannung, Beförderung, Aufenthalt u. s. w., und bringt jene Gegenstände zur Kenntniß, welche auf seine zurückgelegte Reise Bezug haben.

Sollte der Conducteur auf seiner Reise Mißbräuche im Postdienste wahrgenommen haben, so hat er hievon ebenfalls die geeignete Anzeige zu machen.

§. 50.

Verbot der Annahme und Ablieferung der Frachtstücke durch den Conducteur.

Dem Conducteur ist bei empfindlicher Ahndung untersagt, Sendungen selbst in der Absicht anzunehmen, solche dem Expeditor zu übergeben; er ist vom Schalterdienste ausgeschlossen, und hat jede Aufgabe an den Expeditor zu verweisen. Ebenso ist dem Conducteur untersagt, ein Frachtstück oder das eingeschriebene Gepäck eines Reisenden auszuliefern. Der Dawiderhandelnde bleibt für die Folgen verantwortlich.

§. 51.

Verbot der Beförderung uneingeschriebener Briefe oder Frachtstücke.

Dem Conducteur ist bei Strafe von 10 fl. verboten, Briefe oder Frachtstücke auf eigene Rechnung oder aus Gefälligkeit gegen wen immer, uneingeschrieben zur Beförderung zu übernehmen; nach Umständen wird eine empfindlich schärfere und selbst die Strafe der Dienstesentlassung gegen denselben eintreten.

§. 52.

Verschwiegenheit.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit bei allen Amtsverhandlungen überhaupt, besonders bei der Auf- und Abgabe der Sendungen gehört zu den beschworenen Amtspflichten des Conducteurs. Er hat daher über die ihm anvertraute Ladung strenge die Verschwiegenheit zu beobachten, und keinem Unberufenen eine Karte vorzuzeigen; auch hat er sorgsam zu verhüten, daß seine Ladung durch Fremde ausgespähet werde.

§. 53.

Annahme von Reisenden unterwegs.

Dem Conducteur ist verboten, zwischen zwei Stationen einen noch nicht eingeschriebenen Reisenden aufzunehmen, selbst wenn sich dieser bei der nächsten Station einschreiben zu lassen verbindlich machen wollte.

§. 54.

Verbot der Aufnahme uneingeschriebener Reisender.

Wenn der Conducteur einen uneingeschriebenen Reisenden in seinen Wagen aufnimmt, oder die Anzeige hievon unterläßt, falls ein Beamter oder Postdiener solches gestatten würde, so wird er mit vierwöchentlichem Arreste bestraft, und verliert nach Umständen selbst den Dienst.

Wenn durch die Aufnahme eines solchen Reisenden ein Diebstahl oder eine andere Beschädigung erwächst, so haftet ein jeder durch That oder Unterlassung schuldhafte Postangehörige der Postanstalt hiefür, und zwar einer für alle und alle für einen.

Jeder Mitreisende ist nicht allein berechtigt, einem Unbefugten das Einsteigen in den Wagen zu verwehren, sondern ist auch eingeladen, von einem solchen Unterschleife die Anzeige zu machen.

§. 55.

Wenn ein Passagier mit Porto eingeschrieben ist.

Wenn der Conducteur bei der Abfahrt verständiget wird, daß ein Reisender ausnahmsweise Porto eingeschrieben sei, daher den Betrag für seinen Platz erst bei dem Aussteigen zu bezahlen habe, so hat er bei der Station, wo der Reisende den Wagen verläßt, sogleich hievon die Anzeige zu machen.

§. 56.

Reisegeräthschaften des Conducteurs.

Jeder Conducteur erhält die ihm nöthigen Reisegeräthschaften, als Taschen, Felleisen, Winden, Schlösser u. s. w.

Er hat dieselben stets in gutem Zustande zu erhalten, und für jeden Abgang zu haften.

Die zum Dienste nöthigen Druckformulare werden auf jedesmaliges Verlangen abgegeben.

§. 57.

Aufsicht auf die Wägen der k. Postanstalt.

Vor der Abfahrt hat der Conducteur die Wägen zu besichtigen. Bemerkt er eine Beschädigung, so hat er sogleich die Anzeige zu machen, damit das Nöthige ohne Verzug geschehe. Bei der Ankunft hat der Conducteur anzuzeigen, ob der Wagen im guten Zustande sei, oder ob etwas und was daran fehle. Ohne vorhergegangene Anzeige darf keine Reparatur an einem Hauptorte vorgenommen werden.

Sollten Ketten, Radschuh, Laternen, Decken u. s. w. schadhaft oder mangelnd befunden werden, so ist der Conducteur deßhalb verantwortlich.

Derselbe hat auf Erhaltung der Reinlichkeit des Wagenkastens von Innen und Außen zu sehen und zu verhindern, daß derselbe unterwegs durch Unachtsamkeit oder Muthwille verletzt, verunreinigt oder beschädigt werde.

Bei längerem Aufenthalte an einem Orte hat der Conducteur zu sorgen, daß der Wagen trocken unterstellt werde.

§. 58.

Reparaturen an den Wägen unterwegs.

Die Ausbesserungen der Wägen geschehen am gewöhnlichen Hinterstellungsorte; werden aber unterwegs unverschiebliche Reparaturen nothwendig, so hat sie der Conducteur zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Arbeit gut, zweckmäßig und so schnell als möglich geschehe, und daß die Preise hiefür nicht übersetzt werden.

Für die Aufnahme solcher Ausgaben erhält der Conducteur ein gedrucktes Verzeichniß, in welchem die benöthigte Ausbesserung, sowie die deßfallsigen Kosten vorgetragen werden; er bezahlt den Betrag und läßt sich den Empfang von den Handwerksleuten im Verzeichnisse bescheinigen.

Der Conducteur, sowie der Beamte, haben dieses Verzeichniß zu unterschreiben; bei der Ankunft wird dasselbe vom Vorstande geprüft, und der Betrag zur Zahlung angewiesen.

§. 59.

Schmieren der Wägen.

Das Schmieren der Wägen wird an jenen Orten, wo sich angestellte Packer befinden, von diesen besorgt, außerdem unter Aufsicht des Conducteurs durch den Hausknecht, welchem hiefür eine Gebühr bewilligt ist

Diese Ausgabe bringt der Conducteur nach einem gegebenen Formular in Rechnung, und erhält die Bezahlung nach geschehener Prüfung.

Jeder Conducteur hat vom Abfahrtsorte einen hinlänglichen Vorrath Schmiere mitzunehmen.

§. 60.

Verhalten im Auslande.

Wenn der Conducteur nach dem Auslande fährt, so hat er nicht minder seinen Dienst mit aller Umsicht zu versehen. Sollten dort besondere Anordnungen in Post- oder Zollsachen bestehen, so hat er sich hiernach zu achten.

Die Uebergabe und Uebernahme hat auch im Auslande auf eine ihn beruhigende und sichernde Art zu geschehen. Sollte dieß nicht sein, so hat er es gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 61.

Beschwerdeführung des Conducteurs gegen einen durch die General-Administration der k. Posten geschehenen Ausspruch.

Wenn sich der Conducteur durch den Ausspruch der General-Administration der k. Posten, welcher ihn zum Ersatz eines in Verlust gekommenen oder beschädigten Frachtstückes verurtheilt, für beschwert erachtet, so bleibt es demselben unbenommen, seine Beschwerde bei dem k. Appellations-Gerichte von Oberbayern binnen einem Termine von zwei Monaten — bei Verlust seines Widerspruchs — anzubringen.

§. 62.

Schlußbemerkung.

Bei dem wichtigen Dienste, welcher dem Conducteur anvertraut ist, ist es unmöglich, alle und jede Fälle, die sich auf der Fahrt ereignen können, vorherzusehen, und hierüber besondere Vorschriften zu ertheilen; man vertraut daher der Einsicht, Gewandtheit und dem Eifer des Conducteurs, daß er sich bei allen vorkommenden Fällen so benehme, daß das Beste des Dienstes dabei erreicht werde.

Die Conducteurs haben diese Instruction fleißig durchzulesen, derselben Inhalt genau aufzufassen, und sich überdieß mit den schon erschienenen oder noch zu erscheinenden Postverordnungen, insoweit solche Bezug auf ihren Dienst haben, bekannt zu machen und sich hiernach zu achten.

München, den 1. Oktober 1839.

General-Administration der königlichen Posten.

c) Postpacker.

§. 1699.

Dienstesanweisung für die königlich bayerischen Postwagen-Packer.

§. 1.

Unterordnung.

Der Packer ist unmittelbar einem Oberpostamt oder einer Inspektion untergeordnet. Wenn er bei einem Postamte oder einer Postverwaltung sich angestellt befindet, so ist er dem Vorstande untergeordnet; auch hat er den Anordnungen der Expeditoren während der Dienstzeit zu gehorchen.

§. 2.

Obliegenheiten im Allgemeinen.

Der Packer hat sich mit Achtung und Gehorsam gegen seine Vorgesetzte, bescheiden und höflich gegen Jedermann, nüchtern und sittlich, treu, eifrig und seinem Diensteseide gemäß zu benehmen. — Der Dagegenhandelnde wird mit Verweis, um Geld oder mit Arrest, auch nach Umständen mit Suspension, mit Zurücksetzung in eine niedrigere Diensteklasse, auch mit Dienstesentlassung bestraft.

Er hat beizutragen, daß Reinlichkeit und Ordnung in den Amtslokaliläten erhalten und jede Feuersgefahr beseitiget werde.

§. 3.

Anwesenheit in dem Amte und Zutritt in dasselbe.

Der Packer hat bei der Ankunft und dem Abgang jedes Postwagens gegenwärtig zu sein. Die Stunden der Anwesenheit werden nach dem Dienste bemessen, und durch den Vorstand festgesetzt.

Der Zutritt in das Amt ist demselben nur dann gestattet, wenn es Dienstgeschäfte erfordern, und ein Expeditor anwesend ist.

§. 4.

Gehilfen.

Ohne Ermächtigung der k. Generalpostadministration darf es dem Packer nicht gestattet werden, einen Gehilfen aufzunehmen. Wenn die Nothwendigkeit einer Beihilfe erkannt wird, so hat

der Packer ein vertrautes, geeignetes Subjekt in Vorschlag zu bringen, und die Zeugnisse desselben seinem Vorgesetzten vorzulegen. Entläßt der Packer den ihm bewilligten Gehilfen, so hat er sogleich nebst Angabe der Ursache die Anzeige hievon zu machen.

Der Packer hat seine Gehilfen in ihrer Obliegenheit zu unterrichten, und ist für sie unbedingt verantwortlich.

§. 5.

Beihilfe beim Abwägen der Frachtstücke.

In dringenden Fällen kann der Expeditor dem Packer das Abwägen der Frachtstücke und des Gepäckes der Reisenden übertragen.

Dieses Abwägen hat mit der größten Genauigkeit und bei kleinen Stücken und Geldern bis zu ¼ Loth zu geschehen. Das sich ergebende Gewicht ist genau auf die Adresse zu setzen. Es ist sträflicher Mißbrauch, das Gepäck der Reisenden nur abzuschätzen, ob Uebergewicht vorhanden sei oder nicht.

§. 6.

Uebergabe der Frachtstücke von dem Expeditor an den Conducteur und von dem Conducteur an den Expeditor.

Zum Auslegen der Frachtstücke kann der Expeditor in seiner Gegenwart den Packer verwenden; auch kann sich der Conducteur der Beihilfe des Packers zum Auslegen bedienen. — Während der Vorbereitung zur Uebergabe und Uebernahme darf sich der Packer nicht mehr aus dem Amtszimmer entfernen, und er hat dazu beizutragen, daß die Verhandlung mit Ruhe geschehe, und der Zutritt jedes Fremden beseitiget werde.

§. 7.

Hinaus- und Hereintragen der Frachtstücke, Auf- und Abpacken der Post- und Beiwägen, und Aufsicht während dieser Zeit.

a) Das Auf- und Abpacken der Post- und Beiwägen liegt dem Packer und dem Conducteur gemeinschaftlich ob, und der Packer hat die Frachtstücke in der Wache, in den hintern und vordern Packkörben und in dem Beiwagen auf- und abzupacken.

b) Nach vollendeter Uebergabe an den Conducteur hat sich der Packer mit diesem über die Art der Aufladung zu verständigen.

c) Jene Packete, welche der Conducteur in seinen Taschen nicht unterbringen kann, ordnet der Packer mit Ausnahme der ganz großen Packete oder Geldsendungen, unter Verständigung des Conducteurs in die Felleisen und schnallt sie ohne Verzug zu, wenn sie ihre Ladung haben.

d) Erst wenn in dem Amtszimmer alle Felleisen und Taschen gepackt und verschlossen sind, und der Conducteur die noch vorhandenen größeren Frachtstücke übersehen und gezählt hat, kann die Ladung zum Postwagen gebracht werden. — Zum Hinaus- und Hereintragen, zum Auf- und Abpacken soll kein Fremder zugelassen, nur der Packer, seine Gehilfen, der Conducteur im Dienst und die übrigen anwesenden Conducteure können hiezu verwendet werden; für das kleinere Gepäck sind geeignete Tragkörbe zu gebrauchen.

Der Packer hat dafür zu sorgen, daß bei dem Auf- und Abpacken, Hinaus- und Hereintragen die Frachtstücke nicht ungestüm geworfen, gestossen und hiedurch beschädigt oder zerbrochen, daß nichts verwechselt, verschleppt oder verpackt werde; er bleibt für die Folgen für sich und seine Gehülfen verantwortlich.

Während der Zeit des Auf- und Abpackens, Aus- und Eintragens, soll nichts frei und unbeobachtet liegen bleiben, sondern stets jemand zur Aufsicht vorhanden sein. Jeder Fremde ist mit Bescheidenheit zurückzuweisen; diese Aufsicht liegt dem Packer unter persönlicher Verantwortung für sich und seine Gehilfen ob, und hat diese von Amtswegen zu leisten.

e) Wenn die ganze Ladung zum Wagen gebracht, und vom Packer übersehen ist, fängt er an, die Körbe zu packen, von denen der hintere gewöhnlich allein zur Aufnahme der größern Frachtstücke, welche bei der Hauptexpedition abgelegt werden, der vordere aber für die Unterwegsstücke bestimmt ist. Ohne Noth ist hievon nicht, und nur in dem Falle abzugehen, wenn bei großer Ladung ein oder der andere Korb zu sehr erschwert wäre, und es die Herstellung des Gleichgewichts erfordert, die Ladung auf beide Körbe zu vertheilen; — Die Packung der Unterwegsstücke ist so zu veranstalten, daß sie der Conducteur am Abgabsorte leicht und ohne Zeitverlust finde, wovon der Packer den Conducteur stets in Kenntniß zu setzen hat.

f) Schachteln und leicht zerbrechliche Gegenstände sind ausschließend in die Bache zu packen, und so lange noch Platz in derselben vorhanden ist, unter keinem Vorwande anderswo hinzuladen.

g) Koffer und andere schwere Stücke sind auf dem Boden, die Taschen und Geldkisten vorzüglich auf die Achse, leichtere Sachen aber nach Möglichkeit in die Höhe des Korbes zu packen und jedes Frachtstück mit Stroh in den Zwischenräumen und an den Seitenwänden so zu verwahren, daß es nicht allein fest ruhe, sondern auch jeder Reibung der Stücke unter sich vorgebeugt werde. Da bei Koffern und Kisten oft Handheber, Schlösser oder Latten vorstehen, so ist bei deren Packung wohl vorzusehen, daß das daneben, oben und unten zu liegen kommende Frachtstück nicht angegriffen oder beschädigt werde.

h) Frachtstücke, welche flüßige und leicht zerbrechliche Gegenstände enthalten, mit einem Glaszeichen versehen sind, sind mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu packen. Flüssige Waaren sind ganz unten in dem Korbe festzupacken, damit, wenn ein mit Flüssigkeit gefülltes Gefäß brechen sollte, die übrige Ladung keinen Schaden leide.

i) Aktenpackete von k. Stellen und Behörden sind in die Felleisen, Bache oder Amtskisten zu packen; sollte dieses wegen Menge oder Größe nicht geschehen können, so sind sie auf den Korb fest mit Stroh umgeben und mit aller Vorsicht unterzubringen.

k) Im Allgemeinen ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Last der ganzen Ladung auf dem Haupt- oder allenfallsigen Beiwagen verhältnißmäßig vertheilt werde.

l) Auf Beichaisen darf durchaus nichts gepackt werden.

m) Die ganze Ladung muß oben mit Stroh hinlänglich belegt und wo möglich so geordnet werden, daß sie in der Mitte eine Höhe bilde, damit das Wasser ablaufen könne; — dann wird sie kreutzweis mit Bundketten festgespannt.

n) Ueber die Ladung, welche in den Körben und Bache untergebracht ist, wird die Lederdecke gezogen, und dieselbe auf allen Seiten mit guten Stricken an dem Korbe durch Ringe befestiget, dann wird das Verschnür- oder Korbnetz über die Lederdecke gezogen, an ihren Endringen mit einer langen Kette durch die Ringe am Korbe und der Korbrahme befestigt, und durch ein Hängschloß verschlossen. Der vordere Korb, die Bache, der Beiwagen oder der allenfalls beigegebene Leiterwagen wird ebenfalls auf geeignete und sichernde Art geschlossen.

o) Die Abpackung des Wagens soll nach Ankunft desselben unmittelbar vor dem Amtslokal sogleich vorgenommen werden, jedoch nicht eher, als bis der Conducteur die äußere Beschaffenheit der Packräume besichtiget, und gegen die Vornahme der Abpackung nichts zu erinnern hat. Von dieser Regel kann nur aus besondern Gründen, z. B. wenn zwei Wägen zu gleicher Zeit ankommen, daher einer nach dem andern abgepackt werden muß, abgegangen werden. Auch die zur Nachtszeit angekommenen Wägen sind gleich nach der Ankunft, und wo möglich in dem verschlossenen Hofraum abzupacken, nachdem der Platz, wo die Abpackung geschieht, hinlänglich beleuchtet ist und die Reisenden abgegangen sind. Bei jenen Hauptpostwagenexpeditionen, wo der Postwagen nicht sogleich wieder weiter befördert wird, das Postgebäude mit einer Schildwache versehen oder ein zum Verschließen wohl eingerichteter Schoppen oder Hausflur vorhanden ist, wird eine Ausnahme in so ferne gestattet, daß derjenige Postwagen, welcher erst nach 10 Uhr Nachts ankommt, nicht mehr abgepackt werden muß, sondern bis zum andern Morgen stehen bleiben darf. In diesem Falle aber soll der Conducteur während der Nacht und bis zur Abpackung im Postwagen bleiben.

p) Findet der Packer bei Abnahme der Decke, daß die Bundketten locker geworden, oder die Ladung unordentlich untereinander liege, oder daß ein Frachtstück durch Druck, Reibung oder Nässe beschädigt sei, so hat er den Expeditor und Conducteur zur Besichtigung herbeizurufen; dann packt er die Bache, dann die Körbe ab, durchsucht alles fleißig, damit nichts zurückbleibe.

§. 8.

Haftung wegen der Packung.

Alle übernommenen Postwagensstücke müssen mit Fleiß, Sorgfalt und Sachkenntniß gepackt werden, damit nichts verloren gehe, oder während der Beförderung verrifft, benetzt, eingedrückt oder sonst beschädiget werde.

Im Falle, daß entweder aus Versehen oder Nachläßigkeit des Packers oder Conducteurs wegen schlechter Packung und versäumter hinlänglicher Verwahrung oder aus was immer für einer Fahrläßigkeit an den Sendungen sich Verlurst oder Schaden ergeben würde, haftet der schuldige Theil für den Werth des verlornen oder beschädigten Stückes.

§. 9.

Verbot der Annahme von Postwagensstücken und ihrer Ablieferung vor vollendeter Revision.

Bei empfindlicher Ahndung ist es dem Packer und seinen Gehilfen untersagt, Postwagensstücke selbst in der Absicht sie dem Expeditor zu übergeben, anzunehmen. — Der Packer und seine Gehilfen sind von jedem Schalterdienste ausgeschlossen, und er hat jede Aufgabe an den Expeditor zu verweisen. Ebenso ist es dem Packer untersagt, ein Frachtstück oder das eingeschriebene Gepäck eines Reisenden vor der vollendeten Uebergabe abzuliefern; der Dagegenhandelnde bleibt für die Folgen verantwortlich.

§. 10.

Verbot der Aufnahme uneingeschriebener Reisender, der Beförderung uneingeschriebener Briefe und Frachtstücke.

Die Aufnahme uneingeschriebener Reisender ist den Beamten, dem Conducteur und dem Packer untersagt. — Wenn der Packer hiezu beiträgt oder eine Anzeige hievon unterläßt, so wird er mit Arreste bestraft, und verliert nach Umständen selbst den Dienst.

Wenn durch die Aufnahme eines solchen Reisenden ein Diebstahl oder eine andere Beschädigung erwächst, so haftet jeder durch That oder Unterlassung schuldhafte Postangehörige der Postanstalt hiefür und zwar einer für alle und alle für einen. Ebenso ist die Beförderung uneingeschriebener Frachtstücke und Briefe untersagt, und der Packer hat sogleich die Anzeige zu machen, wenn er solchen Unterschleif entdeckt.

§. 11.

Uebergabe der Frachtstücke an den Packer.

Mit der Uebernahme der Frachtstücke durch den Expeditor von dem Conducteur geschieht auch zu gleicher Zeit die Uebergabe der im Orte zu bestellenden Stücke von dem Expeditor an den Packer. — Der Expeditor liest nämlich die in der Karte eingeschriebenen Stücke von Ziffer I angefangen in fortlaufender Ordnung Stück für Stück vollständig ab, nach

a) Zeichen,
b) Gattung und äußere Beschaffenheit,
c) Namen,
d) Abgabsort,
e) Gewicht,
f) Inhalt und Werth.

Sobald ein als unbeanstandet übernommenes Stück, welches im Orte bestellt werden soll, in der Karte durchstrichen ist, wird dasselbe aus den Händen des Expeditors in jene des Packers übergeben, dem es obliegt, solches nach dem verlesenen Inhalte der Karte zu besichtigen. Nach geschehener Uebernahme bestätiget der Packer durch seine Unterschrift in jeder einzelnen Karte nach vorhergegangener Abzählung die Zahl der empfangenen Stücke.

Das bloße Vorzählen der zu übernehmenden Frachtstücke ist verboten.

§. 12.

Recht der Einsprache.

Der Packer ist für die gute und getreue Ablieferung der übernommenen Frachtstücke verantwortlich; er hat also bei der Uebernahme vorzüglich auf die äußere Beschaffenheit, auf gute Verpackung und Versieglung der Stücke, und darauf zu sehen, daß die Uebergabe an ihn vorschriftsmäßig und insbesondere Stück für Stück geschehe.

Findet der Packer einen Geldbrief, ein Packet, eine Kiste, einen Ballen ꝛc. schlecht gepackt oder nicht gut gesiegelt oder beschädigt, so muß er dem Expeditor sogleich die Anzeige machen, und hat das Recht, auf augenblickliche Untersuchnng des Schadens anzutragen.

Wenn der Packer glaubt, daß ein Irrthum vorgegangen sei, so ist er zu fordern berechtigt, daß die Uebergabe an ihn von Neuem vorgenommen werde, welcher Forderung der Expeditor ohne weiters zu entsprechen hat.

§. 13.

Verfahren, wenn ein Stück in seiner Reihenfolge nicht gleich gefunden werden kann.

Wenn ein abgelesenes Stück sich nicht vorfindet, so wird die Zahl des fehlenden Stückes von dem Expeditor auf ein besonderes Blatt Papier im Angesicht des Packers vorgemerkt, und wenn es vorgefunden wird, ihm übergeben.

§. 14.

Verfahren bei überlaufenen, uneingeschriebenen, verwechselten, äußerlich verletzten, innerlich beschädigten und abgängigen Stücken.

Für die bezeichneten Fälle sind dem Beamten fahrender Post bestimmte Weisungen gegeben, nach welchen sie zu verfahren haben. Der Packer hat hiebei die nöthige Auskunft und Beihilfe zu geben, auch nach Umständen den Verhandlungen und Vernehmungen beizuwohnen.

§. 15.

Verwahrung der Frachtstücke bis zur Bestellung.

Sobald der Packer die Frachtstücke übernommen hat, bringt er sie in das ihm angewiesene hinlänglich gesicherte Lokal, welches allein unter seinem Verschlusse steht, dort ordnet er die Stücke zum Austragen.

Kein Frachtstück darf der Packer in seine Privatwohnung nehmen.

§. 16.

Bestellungsbücher.

Der Packer erhält durch das Amt die nöthigen Bestellungsbücher, welche mit der fortlaufenden Seitenzahl versehen sind, und wovon das letzte Blatt amtlich unterfertigt wird.

Jedem Bestellungsbuche ist die Verordnung „Nachricht an das Publikum" beigebunden, auf welche sich der Packer bei Anständen zu berufen hat.

In die Bestellungsbücher werden die Lokalstücke und jene, welche an Landboten bestellt werden, dann das Gepäck der Reisenden und allenfallsige Retourstücke durch den Beamten eingetragen und zwar ein Stück nach dem Andern, und jedes besonders, wenn auch mehrere Stücke an Einen unter demselben Frachtbrief vorkommen sollten.

Die Einschreibung geschieht nach folgenden Abtheilungen:

a) Die Zahl, womit das Stück in der Karte bezeichnet ist.

b) Die Eigenschaft des Stückes, nämlich ein Brief, ein Packet, eine Schachtel, eine Kiste ꝛc.

c) Der angegebene Werth und Inhalt.

d) Der in der Karte eingetragene Vor- und Zuname des Empfängers.

e) Der Betrag der Fracht, der Auslage an Mauthgebühren, jedes in besondern Ansätzen, oder

f) das Wort Franco, wenn nämlich das Stück bei der Aufgabe bezahlt worden ist.

Die Zahl der Bestellungsbücher hängt von dem Bedürfnisse und den örtlichen Verhältnissen ab, und wird von dem Vorstande festgesetzt. Der Packer hat die Bestellungsbücher nach erfolgter Uebernahme und vollendeter Einschreibung dem Beamten auf kurze Zeit zu überlassen, damit dieser die Frachtbeträge mit den Karten vergleichen und die Richtigkeit des Eintragens herstellen könne.

Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die dem Packer übergebenen Stücke wirklich bestellt sind, und der Empfang derselben der k. Postanstalt gehörig bescheint worden ist, so hat der Packer seine sämmtlichen Bestellungsbücher wöchentlich einmal, und öfters, wenn es ihm befohlen wird, dem Beamten vorzulegen, und diesem die verlangte Auskunft über alle Anstände zu geben.

Die Bestellungsbücher gehören der Postanstalt zu, sie sind daher wohl zu verwahren, und wenn eines vollgeschrieben ist, hat es der Packer dem Expeditor oder Vorstande abzugeben.

§. 17.

Bestellung der Frachtstücke.

1. Die schnelle Bestellung der Frachtstücke liegt dem Packer ob.

2. Zum Austragen kann der Packer die mit Bewilligung aufgenommenen Gehilfen, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verwenden, wenn sie über ihr Benehmen hinlänglich Unterricht erhalten haben. Es liegt ihm ob, das Bestellungsbuch, welches er seinen Gehilfen anvertraut, jedesmal sogleich nachzusehen und zu prüfen, ob alle Stücke an die Eigenthümer gebracht, von diesen der Empfang bestätiget und Fracht und Auslagen richtig erhoben seien.

3. Zur Bestellung der Frachtstücke hat er sich gut verwahrter Taschen und eines Ziehkarrens zu bedienen.

4. Er hat sich lediglich an die Aufschrift zu halten und das zu bestellende Frachtstück unmittelbar, also nicht durch Dienstboten ꝛc., in die Hände des Adressaten auszuliefern.

5. Das Gepäck der Reisenden ist ohne Zeitverlurst zu bestellen, und der Packer hat sich bei der Abgabe wohl vorzusehen, daß dieses nicht in unrechte Hände komme, zu diesem Ende hat er sich jederzeit von den Reisenden die Postwagensvorweise, auf welchen das Gepäcke ohnehin vorgemerkt sein muß, vorzeigen, und nach Umständen ausliefern zu lassen.

6. Wenn der Adressat das Frachtstück nicht selbst in Empfang nehmen könnte, so kann die Ablieferung an des Empfängers Ehegattin oder an seine volljährigen und im Hause noch befindlichen Kinder oder an dessen Bevollmächtigte, oder bei Handelshäusern an deren Handelsgenossen oder zum Empfang ermächtigte Handlungsdiener Statt haben.

7. Besondere Vorsicht muß bei Bestellung der Frachtstücke an Fremde, nicht ansäßige Personen, Statt haben. Wenn in diesen Fällen der Empfänger sich nicht durch den Aufgabsschein auszuweisen im Stande ist, darf das Stück nur in Gegenwart eines bekannten ansäßigen Inwohners des Hauses oder des Gastwirthes, welcher den Adressaten kennt, und mit unterschreibt, ausgeliefert werden.

8. Frachtstücke, welche nicht im Orte, sondern in der Umgegend bestellt werden können, hat der Packer nur obrigkeitlich aufgestellten, ihm von dem Vorstand als vertrauenswürdig bezeichneten Boten zu übergeben. Sollten sich Anstände ergeben, so hat der Packer sogleich seinen Vorgesetzten die Anzeige zu machen.

9. Ueber die Bestellung der Militärstücke ist den Beamten der fahrenden Post eine besondere Weisung gegeben, und der Packer darf nur ausnahmsweise und auf Verlangen an bekannte Offiziere die vorhandenen Frachtstücke abgeben. In Kriegszeiten hat sich der Packer bei Bestellung der Militärstücke lediglich an die Aufschrift zu halten, und sich in zweifelhaften Fällen an die Beamten zu wenden.

10. Postlieferscheine sind wie Frachtstücke zu behandeln und zu bescheinen.

§. 18.

Empfangsbestätigung und Erhebung der Fracht und Auslagen.

Als Empfangsbestätigung dient der Vollzug der Unterschrift von Seite des Empfängers, welcher den Empfang nach Jahr und Monatstag durch Beisetzung seines Namens und Standes zu bestätigen hat. Der Packer hat sich wohl vorzusehen, daß diese Unterzeichnung genüglich und auf eine Art erfolge, daß der Empfänger für ihn stets kenntlich sei, und kein Zweifel in der Person entstehen könne. In Fällen, wo mehrere Stücke an den nämlichen Empfänger unter verschiedenen Zahlen im Bestellungsbuche unmittelbar untereinander eingeschrieben sind, muß der Empfang für jedes besonders mittelst Unterschrift bestätigt werden.

Es ist nicht erlaubt, die Empfangsbestätigung mittelst Handzeichen oder mit Bleistift zu bewerkstelligen, sondern der Empfänger muß seinen Namen mit Dinte deutlich unterschreiben.

Eben so wenig darf zugegeben werden, daß in Fällen, wenn ein Frachtstück einem andern statt des Empfängers ausgeliefert wird, jener den Namen des letztern unterschreibe, sondern der Uebernehmer muß durch Beisetzung seiner eigenen Namensunterschrift die Auslieferung beurkunden; gleiche Vorschriften gelten bei Empfangsbestätigungen durch die Boten.

Hat der Adressat oder der Bote den Empfang eines Stückes bescheint, so darf es der Packer unter keinem Vorwand mehr zurücknehmen.

Bei der Uebergabe des Stückes hat der Packer Fracht und Auslage zu erheben, und kann dieselbe unter keinem Vorwande nachsehen.

§. 19.

Bestellung der Postrestantstücke.

Die Postrestantstücke können an Orten, wo der Packer in dem Posthause wohnt, und darin ein wohlverwahrtes Packzimmer hat, demselben gleichfalls zur Aufbewahrung bis zur Abnahme übergeben, dürfen aber in keinem Fall in seiner Privatwohnung aufbewahrt werden.

Diese Stücke werden in ein eigenes Bestellungsbuch eingeschrieben und dürfen nur mit großer Vorsicht gegen Vorzeigung des Passes oder Ablieferung des Aufgabsscheines abgegeben werden.

Bei obwaltendem Zweifel über die Person des Empfängers soll ein solches Frachtstück nur auf schriftliche Zeugnisse des Gast- oder Hauswirthes, auch allenfalls eines angesehenen Einwohners oder auf Erkundigung bei der Polizeibehörde verabfolgt werden.

§. 20.

Bestellungsgebühr.

An Bestellungsgebühren darf der Packer 3 kr. für das Stück erheben. Wenn der Packer das Gepäck eines Reisenden auf dessen Verlangen von der Post nach dessen Wohnung oder Gasthof, oder von diesem zur Post bringt, so gebührt ihm hiefür, gleichviel ob das Gepäck aus einem oder mehreren Stücken besteht, 12 kr. Für amtliche Stücke (die betreffenden k. Stellen und Behörden mögen die Postwagenfreiheit genießen oder nicht), für die Militärretourstücke, die Postlieferscheine, dann jene Militärstücke, welche Bevollmächtigte auf der Post selbst abholen, darf keine Bestellungs-Gebühr erhoben werden.

Die Bestellungsgebühren gehören dem Packer und sind demselben als eine Nebeneinnahme angewiesen. Er soll Niemand bei Erhebung der Bestellungsgebühren übernehmen, sondern sich bei strenger Ahndung genau an die gegebenen Bestimmungen halten.

Für das Auf- und Abpacken des Gepäcks darf weder der Packer noch seine Gehilfen eine Bezahlung fordern.

§. 21.

Behandlung eines Stückes, dessen Empfänger abwesend, oder nicht zu erfragen, oder gestorben ist; bei verweigerter oder bedingter Annahme, bei Nachfragen durch Laufzettel 2c.

Wenn ein an dem Orte der Abgabe angelangtes Frachtstück wegen inzwischen erfolgter Abreise des Empfängers nicht bestellt werden kann, dieser auch deßwegen keine vorläufige Verfügung getroffen hat, so hat der Packer dasselbe so lange in guter Verwahrung zu behalten, bis der Empfänger oder Aufgeber sich darum meldet. Ist der Aufenthaltsort des Empfängers dem Packer mit einiger Verlässigkeit bekannt, so hat er dem Beamten hievon die Anzeige zu machen.

Sollte der Empfänger ganz unbekannt sein, so hat der Packer über dessen Person und Aufenthalt bei den Briefträgern, auch bei der Polizeibehörde Erkundigungen einzuziehen, und sich zu

bemühen, denselben ausfindig zu machen; sollte dieses ohne Erfolg bleiben, so ist ein solches Stück sowie jene, die einem Abgereisten gehören, noch vor Abfluß von vier Wochen dem Beamten mit Angabe der bekannten Umstände zur weitern Verhandlung zurückzugeben.

Wenn der Empfänger vor Bestellung eines Frachtstückes gestorben ist, so wird dasselbe den unstreitigen Erben, oder, wenn diese nicht hinlänglich bekannt sind, dem Gerichte des Erblassers zugestellt.

Wird die Annahme eines Stückes unbedingt verweigert, so hat der Packer den Empfänger zu ersuchen, die Ursache der Verweigerung der Aufschrift beizusetzen und sogleich die Erklärung beizufügen, daß das Stück an den Ort der Aufgabe zurückgeschickt werden soll. Der Packer übergibt ein solches Stück dem Expeditor mit Angabe der Umstände.

Ist die Verweigerung von Seite des Empfängers nur bedingt, z. B. wenn aus Unvermögenheit die Bezahlung der Fracht verweigert wird, oder wenn der Empfänger vom Aufgeber noch weitere Nachrichten erwarten will ꝛc., so bleibt das Frachtstück auf Gefahr des Erstern vierzehn Tage lang in der Verwahrung des Packers, nach deren Verlauf er es dem Expeditor mit Angabe der Umstände zurückgibt.

Werden Frachtstücke durch Laufzettel befragt, so hat diese der Packer nach Anleitung des Expeditors zu besorgen.

§. 22.

Mautbehandlung.

Ueber die mautamtliche Behandlung der Frachtstücke bestehen besondere Anordnungen, nach welchen sich der Packer zu benehmen hat. Wenn sich der Packer eines Mautunterschleifs schuldig macht, wird derselbe als Defraudant behandelt und verliert nach Umständen den Dienst.

§. 23.

Abrechnung mit dem Amte.

Der Packer hat wenigstens alle acht Tage, wenn es nicht öfters angeordnet ist, das nach dem Bestellungsbuche erhobene Porto und Auslagen ꝛc. dem hiezu bestimmten Beamten in guter und gangbarer Münze abzuliefern.

Hat der Packer am Abrechnungstage alle Stücke noch nicht bestellt, so hat er diese vorzuzeigen, damit das darauf haftende Porto und Auslagen an der Endsumme des Ablieferungs-Betrags in Abzug gestellt, und für die künftige Ablieferung wieder zu Last geschrieben werde.

Für Retour- oder sonst unbestellbare Stücke wird dem Packer das Porto abgerechnet. An der Stelle, wo in dem Bestellungsbuche ein von dem Packer den Expeditor zur Zurücksendung übergebenes Frachtstück eingetragen ist, hat der Expeditor eigenhändig vorzumerken, wann, wohin und warum das betreffende Stück zurückgeschickt worden ist. — Der Expeditor hat diese Vormerkung mit seinem Namen zu unterzeichnen und der Packer hat sich hievon durch eigene Einsicht zu überzeugen.

Am Ende des Vierteljahres muß die ganze Ablieferung ausgeglichen werden. Ueber die Geldablieferung des Packers wird ein besonderes Buch gehalten. Die Endsumme wird von dem Beamten mit Worten bescheinigt, wovon sich der Packer zu überzeugen hat. Das Ablieferungsbuch bleibt in Verwahrung des Packers.

§. 24.

Aufbewahrung durchlaufender Frachtstücke.

Wenn sehr große oder dem Verderben unterworfene Frachtstücke ankommen, welche bis zum Abgange eines Postwagens aufbewahrt werden müssen, so hat der Packer solche in das hiezu

bestimmte Gewölbe oder Gelaß geeignet unterzubringen, und sie am Tage, wo sie weiter gehen, wieder in das Amt zu liefern.

§. 25.

Verschwiegenheit.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit bei allen Amtsverhandlungen überhaupt, besonders aber bei der Aufgabe und den Ablieferungen der Postwagensstücke gehört zu den Dienstpflichten des Packers.

Er hat vorzüglich jeder mißbräuchlichen Ausspähung der Ladung zu begegnen.

§. 26.

Aufsicht des Packers oder des Wagenmeisters über die Postwägen.

Es wird unterstellt, daß der Packer oder Wagenmeister genugsame Kenntniß des Wagenbaues besitze, um die von den Handwerkern geliefert werdenden Arbeiten gründlich beurtheilen zu können; und derselbe hat sich eifrig zu bemühen, diese Kenntniß zu erweitern.

Die Postwägen, Beiwägen, Ziehkarren und Schlitten sind zur Zeit, wo sie im Dienste nicht verwendet werden, trocken und sicher unterzubringen.

Kein Post- oder Beiwagen darf abgehen, bevor er nicht besichtigt, untersucht und in allen Theilen gut befunden worden ist. Diese Untersuchung hat bei guter Zeit zu geschehen, damit einer entdeckten Beschädigung noch vor der Abreise abgeholfen werden könne.

Jeder angekommene Conducteur wird dem Packer oder Wagenmeister anzeigen, ob der Wagen in gutem Zustande sei, oder was an ihm fehle. Nach genommener Einsicht wird die Anzeige dem Vorstande gemacht, welcher nach Umständen ebenfalls Einsicht nimmt, und das Geeignete anordnet; ohne diese Anzeige darf keine Reparatur vorgenommen werden.

Nach Zurückkunft eines Wagens wird die gewöhnliche Zugehör, als Ketten, Radschuh, Laterne, Decken ꝛc. nachgesehen; findet sich ein Abgang oder Schaden, so ist die Anzeige dem Vorstande zu machen.

Zur Reinigung der Postwägen hat der Packer und Wagenmeister beizutragen, und ist das Lederwerk von Zeit zu Zeit einschmieren zu lassen. — Die Räder sind bei großer Hitze zur Abendzeit zu begießen.

Das Schmieren der Achsen hat frühzeitig vor der Abfahrt auf zweckmäßige Art zu geschehen.

Bei Glatteis müssen die Hinterräder mit Eisnägeln versehen werden.

§. 28.

Verwendung fremder Beiwägen.

Der Packer oder Wagenmeister hat darauf Bedacht zu nehmen, daß fremde Beiwägen ohne besondere Belästigung der Postkassa, daher nach Bedarf der Ladung zurückgebracht werden, wenn ohnehin eine Vorspann von zwei Pferden erfordert wird; auch liegt ihm ob, die Rücknahme durch Retourpferde zu veranlassen, wenn er die Genehmigung des Vorgesetzten hiezu erholt hat.

§. 28.

Materialien.

Der Packer oder Wagenmeister hat nach Anweisung des Vorstandes für den Ankauf eines guten Packmaterials, als Stroh, Stricke, Schmiere ꝛc. zu sorgen, diese sorgsam zu verwahren und vor Entwendung zu sichern. Eben so liegt ihm die Verwahrung vorräthiger Reisegeräthschaften, alten Eisenwerks ꝛc. ob.

§. 29.

Beschwerdeführung des Packens gegen einen durch die k. General-Postadministration erfolgten Ausspruch.

Wenn der Packer durch den Ausspruch der k. General-Postadministration zu irgend einem Ersatz verurtheilt wird, und er sich hiedurch für beschwert erachtet, so bleibt es demselben unbenommen, seine Beschwerde bei dem allein zuständigen k. Appellationsgerichte des Isarkreises binnen einem Termin von zwei Monaten, bei Strafe des Verlustes seines Widerspruchs, anzubringen.

§. 30.

Schluß.

Man erwartet von der Einsicht und dem schuldigen Diensteifer des Packers, daß er sich in allen andern vorkommenden Fällen, welche in dieser Dienstesanweisung nicht besonders aufgeführt sind, so benehme, daß das Beste des Dienstes befördert und erreicht werde.

Die angestellten Packer und denselben zugelassene Gehilfen haben diese Instruktion fleißig durchzulesen, den Inhalt genau aufzufassen, sich überdieß mit den Postverordnungen, in so weit solche Bezug auf ihren Dienst haben, bekannt zu machen und hienach zu achten.

München, den 3. Februar 1823.

Königl. Bayer. General-Post-Administration.

d) Briefträger.

§. 1700.

Dienst-Instruction für Briefträger.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Der Briefträger muß sich nüchtern, bescheiden, höflich, folgsam, treu, verschwiegen und überhaupt seinem beschworenen Diensteide getreu benehmen. Der dagegen Handelnde hat strengen Verweis, Geld- oder Arreststrafe, und nach Umständen die Dienstes-Entlassung zu erwarten. Die Amtsvorstände und Offizialen werden ihr Benehmen streng beobachten.

§. 2.

Die Bestimmung der Stunden, wann sich der Briefträger auf dem Amte einzufinden hat, die Verwendung desselben zu andern Dienstesverrichtungen, die Abtheilung nach Bezirken hängt von den örtlichen Verhältnissen ab, und wird von dem Amtsvorstande getroffen. Die Aufträge desselben, oder des zur Aufsicht über den Briefträger besonders bestimmten, oder auch der übrigen Offizialen sind bei Strafe pünktlich zu vollziehen.

Der Briefträger hat während seiner Dienstesverrichtung die ihm vorgeschriebene Dienstkleidung und den Amtsschild zu tragen.

Uebernahme.

§. 3.

Der Briefträger erhält die zu bestellende Anzahl Briefe aus der Hand des Postbeamten; dieser zählt ihm die ganze Masse der Briefe nach Gulden und Kreuzer vor, und trägt den ganzen Betrag, wenn ihn der Briefträger durch Nachzählen richtig befunden hat, in ein besonderes Buch ein, worin das Datum und jeder Postkurs woher, nach dem anliegenden Formular vorgemerkt wird.

Der Briefträger bestätigt durch die Beisetzung seines Namens und des Betrags in Ziffern den Empfang des letztern und haftet dafür. Strenge bleibt es verboten, daß der Briefträger Porto-Briefe übernehme, bevor sie ihm durch den Postbeamten vorgezählt sind.

§. 4.

Bei den Ober-Postämtern, oder wo sich mehr als ein Briefträger befindet, erhält der Regel nach der älteste Briefträger, wenn er zugleich der verläßigste ist, von dem controllirenden Offizialen die ganze Masse der zu bestellenden Portobriefe auf obige Art.

§. 5.

Diejenigen recommandirten Briefe, welche durch den Briefträger bestellt werden, trägt der Postbeamte in ein eigenes Bestellungsbuch ein, welches paginirt, und wovon das letzte Blatt von dem Amtsvorstande unterzeichnet ist.

Der Briefträger sieht sogleich nach, ob die eingetragenen Briefe sich richtig vorfinden. Bei Ober-Postämtern, oder wo sich mehrere Briefträger, daher auch mehrere Bestellungsbücher befinden, wird jedes einzeln auf gleiche Art behandelt.

§. 6.

Bemerkt der Briefträger bei der Uebernahme der Briefe aufgesprungene Siegel, oder sonst auffallende Beschädigungen, unrichtige oder undeutliche Taxansätze, oder ihm nicht zugehörige Briefe, oder daß Geldwerth auf der Adresse bezeichnet sei, so hat er sogleich die Anzeige zu machen, damit das Geeignete von dem Beamten verfügt werde.

Bestellung.

§. 7.

Zur Verwahrung der Briefe muß jeder Briefträger mit einer über die Schulter hängenden ledernen Tasche, welche zu schließen ist, versehen sein.

§. 8.

Die ihm zugetheilte Correspondenz hat er an Niemand zu verrathen und von Niemanden durchsehen zu lassen. Nach Umständen erfolgt die Dienstesentlassung.

§. 9.

Taxerhöhung oder Taxverfälschung, oder andere ungebührende Forderungen an die Empfänger, z. B. die Erhebung von Briefbestellungskreuzern, wo sie nicht bewilligt ist, werden strengstens bestraft werden.

§. 10.

Das Austragen der Briefe liegt dem Briefträger der Regel nach allein ob, und nur mit Vorwissen und besonderer Genehmigung des Amtsvorstandes kann auf Kosten, Haft und Gefahr des Briefträgers ein Gehilfe verwendet werden.

§. 11.

Die Bestellung der Briefe geschieht nach der durch den Amtsvorstand bestimmten Reihe der Straßen und Wohnungen, und ohne wichtige Ursache darf der Briefträger von dieser Bestimmung nicht abweichen.

§. 12.

Die Bestellung der Briefe muß in möglichst kurzer Zeit, nach Anordnung der Vorstände und mit gleicher Aufmerksamkeit, ob es Franco- oder Portobriefe seien, geschehen.

§. 13.

Die Briefe sind nur an den Adressaten, dessen Bevollmächtigten oder Hausangehörige abzugeben, und es bleibt daher strenge verboten, aus Gemächlichkeit die Briefe für die Bewohner eines Hauses in dem ersten Stockwerke abzugeben.

§. 14.

Wenn in einer Stadt Mehrere den gleichen Namen führen, daher bei angekommenen Briefen in diesen Fällen nur der Vorname entscheidet, so ist vorzüglich auf diesen die Aufmerksamkeit zu wenden; findet sich bei derlei Briefen der Vorname nicht beigesetzt, so sind sie nicht im Zweifel an den Einen, oder Andern abzugeben, sondern dem Amtsvorstande auszuliefern, welcher das Geeignete verfügen wird.

§. 15.

Wird ein Brief von dem Empfänger aus irgend einer Ursache nicht angenommen, so hat ieser die Verweigerung auf der Rückseite des Briefes selbst zu bemerken.

§. 16.

Briefe, wenn sie einmal von dem Empfänger erbrochen sind, können nicht mehr zurückgenommen werden.

§. 17.

Bestellt der Briefträger einen Brief an den unrechten Empfänger, und wird von diesem irrig erbrochen, so erwartet den Briefträger strenge Strafe.

In diesen Fällen ist derjenige, welcher den Brief irrig erbrochen hat, zu ersuchen, ihn mit einem Siegel neben dem aufgebrochenen zu verwahren, und die Ursache auf der Rückseite des Briefes eigenhändig beizusetzen.

§. 18.

Wenn Briefe unter undeutlichen oder unbekannten Adressen ankommen, muß sich der Briefträger alle Mühe geben, sie mit Vorsicht zu erforschen; nach Umständen ist bei den Polizeibehörden Erkundigung einzuziehen. Wenn solche Briefe nicht zu bestellen sind, so müssen sie sogleich zum Amte zurückgebracht werden, wo durch die Hand des Beamten die Ursache der Nichtbestellung aufgeschrieben und das Geeignete verfügt wird.

§. 19.

Läßt der Briefträger irgendwo Briefe liegen, oder gehen durch seine Nachläßigkeit solche verloren, so wird die eingeleitete Untersuchung die Strafe bestimmen.

§. 20.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit und Beschleunigung erfordert die Bestellung der recommandirten Briefe. Eine jede erwiesene Verspätung wird besonders gerügt, und für jeden in Verlust gerathenen Brief sind 25 fl. von dem Briefträger zu ersetzen.

Die Bescheinigung derlei Briefe muß deutlich durch die ganze Namensunterschrift geschehen; Bescheinigung mit Bleistiften und Handzügen sind nicht zuzulassen, und bei sich ergebenden Anständen hat der Briefträger den Empfänger auf die im Bestellungsbuche beigedruckte Verordnung aufmerksam zu machen.

Die zurückgekommenen und zur Bestellung eingetragenen Lieferscheine oder Retourrecepisse, und die Umfragsschreiben sind gleich den recommandirten Briefen zu bestellen, und die richtige Abgabe bescheinigen zu lassen.

§. 21.

Wenn der Empfänger eines recommandirten Briefes des Schreibens unkundig ist, so ist der Empfang durch ein Handzeichen im Beisein einer dritten, bekannten und ansäßigen Person zu bemerken, welche zu ersuchen ist, das Handzeichen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§. 22.

Recommandirte Briefe an fremde oder nicht bekannte Personen dürfen nur in Gegenwart eines bekannten und ansäßigen Inwohners, des Haus- oder Gastwirths, welcher den Adressaten kennt und sich mit unterschreibt, ausgeliefert werden.

§. 23.

Im Winter müssen die Briefe in der Regel bis Abends 7 Uhr, im Sommer bis 8 Uhr ausgetragen werden.

§. 24.

Strenge ist dem Briefträger verboten, unbestellte Briefe und das Bestellungsbuch für die recommandirten Briefe über Nacht in seine Wohnung zu nehmen. Hat der Briefträger während den im §. 23 festgesetzten Stunden die Briefe nicht alle bestellt, so hat er diese nebst dem Bestellungsbuche in das Amt zu bringen, und dort in einem eigenen hiezu bestimmten Schrank, wozu er den Schlüssel verwahrt, zu hinterlegen; wo sich mehrere Briefträger befinden, ist die Vorrichtung zu treffen, daß jedem ein besonderer Schrank angewiesen werde.

Der Amtsvorstand wird dreimal wochentlich die noch unbestellt hinterlegten Briefe und die Bestellungsbücher sich vorzeigen lassen, und jede Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit strenge rügen.

Abrechnung.

§. 25.

Es bleibt dem Ermessen der Amtsvorstände überlassen, ob nach den Lokalverhältnissen die Abrechnung mit dem Briefträger täglich, oder über den andern Tag zu geschehen habe; nie darf sie über zwei Tage verschoben werden.

§. 26.

Bei Ober-Postämtern, oder wo sich mehrere Briefträger befinden, liefert derjenige, welcher nach §. 4 die ganze Briefmasse übernommen hat, den ganzen Betrag hiefür ab. Die übrigen Briefträger haben daher pünktlich die ihnen zugerechneten Beträge bei Strafe an diesen abzuliefern.

Die Ablieferung an die Kasse wird durch Unterzeichnung des Kassiers bestätigt.

§. 27.

Reste werden auf keinen Fall angenommen; denn der Briefträger darf nur gegen baare Bezahlung die Briefe abgeben, und die nicht anbringbaren werden ihm statt baar Geld zurückgenommen.

Schluß.

In allen zweifelhaften, hier nicht besonders aufgeführten Fällen hat sich der Briefträger an den Amtsvorstand zu wenden, und von diesem die geeignete Verfügung zu erwarten.

München, den 5. April 1816.

Königl. General-Post-Direktion.

Nr. 599.

§. 1701.

(Die Dienstverhältnisse der Oberbriefträger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem die Beilagen des Berichtes dd. 14. d. Mts. bezeichneten Betreffs im Anschluße zurückfolgen, werden die von dem Oberpostamte N. bezüglich der Dienstverhältnisse der Ober-Briefträger ausgesprochenen Ansichten gut geheißen, da solche in dem Sinne und Wortlaute der k. allerhöchsten Verordnung dd. 11. Oktober 1848 ihre volle Begründung finden.

Durch die Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung sind die Oberbriefträger den ersten Ober-Postamtspackern in Dienstesstellung und Funktionsbezügen gleich gestellt, sie haben dieselbe Dienstkleidung zu tragen und den ausgesprochenen Hauptgeldbezug von 400 fl zu genießen, ohne daß eine willkührliche Ausscheidung in eine widerrufliche Zulage oder ein Wechsel in der Funktion selbst stattfindet.

Bei jedem Ober-Postamte kann immer nur ein Oberbriefträger sein, welcher gewissermaßen der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen Briefträger ist. Es sind daher aus der Klasse der Letztern im Erledigungsfalle immer nur die fähigsten und verläßigsten Individuen auf die Stelle eines Oberbriefträgers zu befördern. Will ein Oberbriefträger auf seine Stelle verzichten, so ist er in die treffende niedere Dienstes- und Gehaltsklasse wieder einzureihen, dasselbe hat vor erreichter Stabilität zu geschehen, wenn er den Anforderungen des Dienstes nicht entspricht.

München, den 18. Jänner 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

5) Postarmenkasse zur Unterstützung dürftiger Individuen.

Nr. 6392.

§. 1702.

(Die Vereinigung der Nürnberger und der neudotirten Postarmenkasse betr.)

M. J. K.

Bei Unserm Ober-Postamte Nürnberg besteht seit dem Jahre 1764 eine aus Schankungen und milden Beiträgen gebildete Postarmenanstalt zur Unterstützung verunglückter Posthalter, ihrer Postknechte und armer Postoffizialen-Wittwen.

Ihr Capitalfond wurde zwar im Jahre 1807 auf 21,200 fl. berechnet, durch die Umstände der Zeit war aber dessen Werth und Ertrag fast auf die Hälfte heruntergesunken, und die politischen Ereignisse zogen mehrere nachtheilige Veränderungen nach sich, bei welchen die Nürnberger Armenkasse ihrer Auflösung entgegen ging.

Unsere landesväterliche Vorsorge wollte jedoch diese Wohlthätigkeitsanstalt von ihrem Verfalle retten, und zugleich dem Postpersonale Unsers ganzen Reiches den Trost einer ähnlichen Unterstützung verschaffen. Zu solchem Ende ließen Wir der Postarmenkasse im Allgemeinen seit dem Antritt der eigenen Postregie an Dienst- und Post-Beeinträchtigungsstrafen nach und nach eine Summe von 9105 fl. zufließen; und mittelst Unsers Rescripts vom 6. März 1811 haben Wir derselben den Steigerungserlös für Edelsteine, die unbestellbar und Unserm Fiscus als herrnlos durch Urtheil zugesprochen werden, mit 15,626 fl. schankungsweise übergeben, wodurch die Verwaltung in den Stand gesetzt worden, ein neues Capitalvermögen von 28,870 fl. anzulegen, und nicht

nur die — auf der Nürnberger — Postarmenkasse gehafteten Leistungen ohne Abbruch fortzusetzen, sondern auch die Summe der jährlichen Unterstützungen auf 2238 fl., mithin um das **alterum tantum** zu vermehren. Um nun die Unterstützung hilfsbedürftiger Postangehörigen dauerhaft und allgemein zu gründen, beschließen Wir, daß der Rest des ehemals Nürnberger Postarmenfonds mit der neuen Dotation der Postarmenkasse vereinigt, und die Wohlthat der Unterstützung aus dem Ertrag des vereinten Fonds auf alle hilfsbedürftige Postangehörigen Unseres Reiches, die nach der Constitution in die Klasse der Nichtstaatsdiener gezählt werden, ohne Unterschied, welchem Oberpostamte sie zugetheilt oder untergeordnet seien, ausgedehnt werden soll. Da Wir durch diese Ausstattung der Postarmenkasse dem Unglück und Nothstand der Postangehörigen zu Hilfe kommen, so erwarten Wir, daß auch unsere Postdiener zur Erhaltung des Fonds und Ausmittlung ergiebigerer Unterstützungen durch milde Beiträge, wozu sie von Unsern Ober-Postämtern aufzumuntern sind, mitwirken werden.

In Absicht auf die Administration befehlen Wir, daß am Ende eines jeden Jahres, jedoch ohne Kosten der Betheiligten, untersucht und gewissenhaft bestimmt werde, ob die unterstützten Individuen der genossenen Hilfe in dem nämlichen Maaße auch für die Zukunft bedürfen. In der Rücksicht, daß auch die sorgfältigste Verwaltung jede Möglichkeit des Verlustes nicht verhüten, die Zahlung der Zinse stocken, und der Zufall eine größere Zahl von Hilfsbedürftigen einmal herbeiführen kann, befehlen Wir ferners, daß, der Regel nach, der zehnte Theil von dem Einkommen der Postarmenanstalt zurückgelegt, und für derlei außerordentliche Fälle einstweilen zum Fond geschlagen werde.

Endlich soll über die Verwaltung des Postarmenfonds und über die individuelle Verwendung der Renten alljährlich ein Ausweis verfaßt, zu Unserer Einsicht gebracht, sowie auch den Angehörigen des Postinstitutes bekannt gemacht werden.

Unsere General-Postdirektion hat hiennch das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Februar 1814.

An die k General-Postdirektion also ergangen.

II. Briefpost.

1) Briefaufgabe.

a) am Schalter.

Nr. 9949. **§. 1703.**

(Den Schalterschluß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte Stelle aus mehrfachen Beschwerden entnommen hat, daß bei vielen Stationen durch frühen Schalterschluß die Aufgabszeit auf eine das Publikum sehr belästigende Weise willkührlich beschränkt wird, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende allgemeine Verfügungen zu treffen:

1) Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Bezirksämter muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein;

2) bei den Postämtern und Postverwaltungen ist derselbe in der Regel von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags offen zu halten, und

3) für die Expeditionen wird die regelmäßige Aufgabszeit auf 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

4) Sind aber während der Nacht oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen, so müssen auch bei den Postämtern, Verwaltungen und Expeditionen sowohl Briefe als Fahr-Postsendungen bis 8 Uhr Abends unweigerlich angenommen werden, und ingleichen darf

5) an jenen Orten, an welchen im Laufe des Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit stattfinden, als dadurch der allgemein bewilligte äußerste Aufgabstermin von 1 Stunde für Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe und $^1/_2$ Stunde für die übrige Correspondenz nicht beeinträchtigt wird.

Ueberdieß ist

6) an allen Stationen, insbesondere aber an jenen, bei welchen Nachts oder Morgens Posten abgehen, durch entsprechende Anbringung von Briefkästen an den Expeditionslokalen thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auch außer der bestimmten Aufgabszeit wenigstens Briefe durch Einlegen in die Boîte übergeben werden können, die jederzeit zuverläßig mit der nächsten Post abzuspediren sind.

Es wird überhaupt gewärtiget, daß bei sämmtlichen Stationen dem Publikum die Benützung der Postanstalt auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Belästigung vermieden werde, die nicht durch den Dienst selbst absolut bedungen ist.

Die Bezirksämter haben über pünktliche Einhaltung dieser Anordnungen strengstens zu wachen und eigenmächtige Abweichungen von der festgesetzten Aufgabszeit unnachsichtlich zu beahnden.

München, den 16. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 219.

b) in Briefkästen.

Nr. 10,903.

§. 1704.

(Die Brief-Boîtes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem nach Einvernehmung aller Oberpostämmter und collegialer Berathung auf schriftlichen Vortrag in der Sitzung vom 26. v. Mts. gefaßten Beschlusse — die Brief-Boîtes betreffend — wird die erbetene Genehmigung mit dem Bemerken ertheilt:

1) daß, nachdem die vielen und wesentlichen Vortheile der Brief-Aufnahmsbehälter (Boîtes) auf eine jeden Zweifel beseitigende Weise erörtert und nachgewiesen sind, ein Grund nicht vorwalte, aus welchem an jenen Orten, wo sich nur Posterpeditionen befinden, dem Publikum die Wohlthat einer solchen Einrichtung noch länger vorzuenthalten sei, daß daher mit dem 1. Januar 1842 die Einführung der Brief-Boîtes allgemein und überall bewerkstelligt werden soll, wo solches nur immer den Lokalverhältnissen angemessen erscheint;

2) daß wegen der in dieser Beziehung zu treffenden Vorrichtungen eine allgemeine Anweisung zu erlassen und streng darauf zu halten sei, daß dem Publikum vom frühen Morgen bis zum späten Abend die Benützung der Boîte freistehe;

3) daß die General-Administration der k. Posten bei dieser Gelegenheit über die Zeit, während welcher an allen Orten dem Publikum der Schalter geöffnet sein muß, neue Bestimmungen ergehen zu lassen habe, wobei vorzugsweise darauf zu halten sein wird, daß, wenn Posten am späten Abend ankommen oder abgehen, oder der Abgang anderen Tages früh erfolgt, der Schalter wenigstens bis 8 Uhr Abends dem Publikum geöffnet bleibe.

München, den 7. Dezember 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

§. 1705.

(Die Behandlung der in hiesiger Brief-Boite befindlichen, an Seine Majestät den König adressirten Briefe betr.)

Bekanntmachung.

Es wird auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Briefschaften an Seine Majestät den König, welche in die Boîte (Briefaufgabskasten) geworfen werden, an Allerhöchstdieselben nicht abgegeben werden dürfen, sondern verbrannt werden sollen.

München, den 16. Dezember 1842.

Königliches Oberpostamt.

Nr. 7155.

§. 1706.

(Die Brief-Boîtes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits in der Entschließung dd. 7. Dezember 1841 Nr. 10,903 ist die Aufstellung mehrerer Briefaufnahmsbehälter in größeren Städten der besonderen Aufmerksamkeit der General-Administration der k. Posten empfohlen worden; die bezügliche Einrichtung besteht jedoch zur Zeit noch nicht, und es ist beispielsweise zu München das gesammte Publikum auf eine einzige Brief-Boîte angewiesen, während in viel unbedeutenderen Städten des Auslands immer eine gewisse Anzahl von Boîtes an allen hiezu geeigneten Orten angebracht ist und diese mit irgend erheblichen Kosten nicht verbundene Einrichtung auf das Beste sich bewährt.

Man sieht sich neuerlich veranlaßt zu verfügen, daß nunmehr auch in Bayern und zwar in allen Städten, wo solches zweckmäßig erscheint, jedenfalls aber, wo sich der Sitz eines Oberpost-Amtes befindet, die Eröffnung mehrerer Briefaufnahmsbehälter in den von dem Postgebäude entfernteren Distrikten ehebaldigst und längstens bis zum 1. Januar 1845 bewirkt, auch die ordnungsmäßige Behandlung der auf solche Weise der Postanstalt übergebenen Correspondenz durch eine besondere Instruktion genau geregelt und sicher gestellt werde. Der General-Administration der k. Posten bleibt die vorgängige Einvernehmung der betreffenden Oberpostämter so wie jener auswärtigen Postanstalten, bei welchen befragliche Einrichtung sich schon längst in Uebung befindet, überlassen, jedenfalls aber ist die Art und Weise des Vollzuges anher anzuzeigen.

München, den 16. August 1844.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 915. a.

§. 1707.

(Die Bekanntmachung über die Benützung der Briefkästen (Boites) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterm 17. Dezember 1841 erlassene Bekanntmachung über die Benützung der Briefaufnahms-Behälter (Boîtes aux lettres) durch seitdem zu Stande gekommene Verträge mit auswärtigen Postanstalten wesentliche Veränderungen erlitten und überdieß auch durch andere Veranlassungen sich eine Erneuerung derselben als nothwendig erwiesen hat, erhalten sämmtliche Brief-Postexpeditionen in der Anlage ein Exemplar der in rubrizirtem Betreffe neu redigirten Bekanntmachung mit dem Auftrage, solche anstatt der Eingangs angezogenen, unmittelbar oberhalb des Briefkastens für jeden Absender augenfällig und dauerhaft zu befestigen.

München, den 29. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Abdruck.

Nr. 915. b.

(Die Behandlung der ungeeignet in die Briefkästen abgelegten Sendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der mit allgemeiner Ausschreibung vom Heutigen ad Nr. 915 a. sämmtlichen Postanstalten zugeschlossenen Bekanntmachung über die Benützung der Briefkästen dürfen in letztere nicht abgelegt werden:

1) Alle Aufgaben, welche sich überhaupt nicht zur Versendung mit der Briefpost eignen, insbesondere:
   a) Briefe mit Geld, Banknoten oder andern Papieren und Gegenständen von Werth und
   b) Schriftenpackete, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen.
2) Alle Briefe, welche nach dem Willen des Aufgebers unter Recommabation abgesendet werden sollen, und deßhalb auf der Adresse mit der Bezeichnung „chargé“, „recommandirt“, „gegen Schein“ ꝛc. versehen sind.
3) Alle Briefe, welche nach der Bestimmung des Absenders dem Adressaten taxfrei zukommen sollen, und daher auf der Adresse mit „franco“ oder „frei“ bezeichnet sind.
4) Alle Briefe und Schreiben, für welche die Taxe nach den bestehenden Verordnungen sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden muß, nämlich:
   a) alle Schreiben an inländische oder ausländische Civil- und Militär-Stellen, Ministerien, Gesandtschaften, weltliche und geistliche Aemter und Behörden ꝛc. und
   b) alle Briefe nach Italien (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches), nach Griechenland und der Türkei (bei ihrer Versendung über Oesterreich), nach Spanien, Portugal, Ostindien und allen überseeischen Ländern (mit Ausnahme der englischen Colonien und Besitzungen in Westindien, Canada, Neubraunschweig, Neufundland ꝛc. bei ihrer Versendung über England).

Finden sich dessenungeachtet derlei Sendungen in den Briefkästen vor, so ist damit nach nachstehenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Finden sich in den Briefkästen zur Fahrpost geeignete Sendungen vor, so sind solche,

a) wenn sie dieser ihrer Eigenschaft entsprechend versiegelt und mit einer Werthsdeclaration versehen sind, lediglich als Fahrpoststücke zu behandeln und bei jenen Aemtern, bei welchen der Brief- und Fahrpostdienst getrennt ist, zu diesem Behufe von der Brief-Postexpedition gegen Bescheinigung in einem eigens darüber zu führenden Vormerkungs-Buche an die Fahrpostexpedition zur ordnungsgemäßen Versendung abzugeben.

b) Ist bei dergleichen Sendungen jedoch der Verschluß den für Fahrpoststücke bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, so sind dieselben vorerst mit dem Dienstsiegel und nach Erforderniß mit einer Kreuzschnur gehörig zu versichern, und auf der Adresse zur Erläuterung dieses Verfahrens mit der Bemerkung „aus dem Briefkasten" zu versehen.

c) In Ermangelung einer Werthsdeclaration ist die Behandlung in den Briefkästen vorgefundener Sendungen als Fahrpoststücke nur dann gerechtfertigt, wenn solche entweder nach ihrem Gewichte oder nach ihrer Verpackung sich überhaupt nicht zur Versendung mit der Briefpost eignen, oder einen Werthsinhalt durch ihre Verpackung ersichtlich oder fühlbar lassen.

In diesem Falle haben die Expeditionen derlei Sendungen zwar als Fahrpoststücke zu behandeln, jedoch ohne weitere Ermittelung ihres Inhalts, lediglich mit der nach ihrem Gewichte treffenden Fahrposttaxe zu belegen, und denselben beim Eintrag in der Karte zur Rechtfertigung der unterlassenen Werthsangabe unter der Rubrik „Inhalt und Werth" nur die Bemerkung „aus dem Briefkasten" beizusetzen.

d) Treffen Sendungen der vorbezeichneten Gattungen von weiterher vom Inlande oder Auslande mit der Briefpost ein, so sind solche am ersten Umspeditionsorte je nach ihrer Beschaffenheit jedesmal nach den vorstehend unter lit. a—c gegebenen Vorschriften zu behandeln, in die betreffende Fahrpostkarte mit der Bemerkung „im Briefpackete von .... eingegangen" überzutragen, und dabei die darauf haftenden Briefportotaxen als Auslagen in Ansatz zu bringen; als Porto selbst aber hat nur mehr jener Betrag in Erhebung und resp. Verrechnung zu kommen, um welchen die tarifmäßige Fahrposttaxe vom Aufgabsorte, resp. der Eintrittsgränze bis zum Bestimmungsorte oder Austrittspunkte, die auf der bezüglichen Sendung bereits angerechnete interne Briefportotaxe überschreitet.

2) Werden Briefe mit der Bezeichnung „recommandirt", „chargé" oder mit einer anderen die Recommandation erzielenden Bemerkung in den Briefkästen vorgefunden, so hat der treffende Expedient bei der Austaxirung eines solchen Briefes auf der Adresse neben der die Recommandation andeutenden Bezeichnung, ohne dieselbe zu durchstreichen, die Bemerkung „aus dem Briefkasten" beizusetzen, und den Brief sodann ohne Recommandation abzusenden.

3) Mit derselben Bemerkung sind die in den Briefkästen mit der Bezeichnung „franco" oder „frei" vorgefundenen Briefe zu versehen, und sodann gleich anderen unfrankirten Briefen mit der treffenden Taxe zu belegen, ausgenommen, es wäre eine portobefreite Person als deren Absender erkennbar.

4) Finden sich Briefe und Schreiben in den Briefkästen vor, welche nach Ziffer 4 der Eingangs angezogenen Bekanntmachung bei der Aufgabe hätten frankirt werden sollen, so ist bei deren Auffinden vor Allem darauf zu sehen, ob nicht der Aufgeber derselben aus Siegel oder Handschrift erkannt werden kann.

Ist letzteres möglich, so sind derlei Sendungen sofort zur ordnungsmäßigen Aufgabe und Berichtigung der Taxe an den Absender zurückzustellen.

Kann dagegen der Aufgeber hiedurch nicht ermittelt werden, so sind solche Sendungen sofort auf der Adresse mit der Bemerkung „aus dem Briefkasten" zu versehen, und sodann

a) wenn sie an Stellen und Behörden gerichtet sind, gleich anderen unfrankirten Privat-Briefen mit der treffenden Taxe belegt, ohne weitere Verzögerung an ihre Bestimmung abzufertigen.

Wird bei deren Bestellung die Annahme von Seite der Adreßbehörde wegen des darauf haftenden Porto verweigert, so ist eine solche Sendung gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnorts des Absenders auch ohne Erhebung des darauf haftenden Porto abzugeben, und letzeres unter Rücksendung des Couverts zur nachträglichen Einhebung an die Aufgabspost zurückzurechnen.

b) Briefe dagegen, welche nach Ländern gehören, nach welchen gemäß Ziffer 4 lit. b der vorallegirten Bekanntmachung die Correspondenz noch dem Frankaturszwange unterliegt, sind, wenn deren unfrankirte Absendung auch auf einem anderen als dem regelmäßigen Speditionswege nicht möglich ist, sofort mit dem Aufgabsstempel zu versehen, in die Liste der als unbestellbar zurückgekommenen Briefe vorzumerken, und sodann ganz nach den für letztere gegebenen Vorschriften zu behandeln.

5) Für die in den Briefkästen vorgefundenen Briefe mit ganz unleserlichen oder ungenügenden Adressen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die vorbemerkten, wegen unterbliebener Frankatur unabsendbaren Briefe.

Die pünktliche Beachtung vorstehender Bestimmungen wird gewärtiget.

München, den 29. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1847, S. 236—239.

Nr. 10,348.

§. 1708.

(Das Einlegen von Briefen mit Werthsinhalt in die Boites betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich der vorliegenden Anzeige noch immer sehr häufig Briefe mit baarem Gelde, Papiergelde oder sonstigem Geldwerthsinhalte in die Briefkästen eingelegt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1) Sämmtliche Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß an allen in ihrem Bezirke befindlichen Briefkästen die bekannte Warnung vor Einlage solcher Sendungen angeklebt ist, und im Falle einer Beschädigung derselben sofort wieder ersetzt wird.

2) Werden bei Ausleerung der Briefkästen, welche bei den Hauptexpeditionen, Postämtern und Verwaltungen jeder Zeit unter Aufsicht des Bureauvorstandes oder dessen Stellvertreters zu geschehen hat, dessenungeachtet Werthsendungen vorgefunden, so sind dieselben, wenn sie eine Werthsdeclaration enthalten, als Fahrpoststücke zu behandeln und daher am Sitze der Bezirksämter gegen Bescheinigung an die Hauptfahrpost-Expeditionen zu überweisen.

3) Briefe mit ersichtlichem Werthsinhalte, welchen eine Werthsdeclaration nicht beigefügt ist, sind unter Recommandation abzufertigen und die normalmäßigen Recommandations-Gebühren der Postanstalt des Bestimmungsortes als Auslage zuzurechnen, welche dieselben von dem Adressaten einzuheben hat.

4) Wenn einer Postanstalt ein Werthsbrief mit Außerachtlassung obiger Bestimmungen als einfache Briefpostsendung zuspedirt wird, so ist behufs der Einschreitung gegen die absendende Postanstalt dem vorgesetzten Bezirksamte hievon jedesmal Anzeige zu erstatten.

Die unterfertigte Stelle gewärtiget, daß sämmtliche Postanstalten bemüht sein werden, durch sorgfältige Behandlung der in den Brief-Boîtes vorgefundenen Aufgaben und genaue Einhaltung vorstehender Vorschriften dem Verluste von solchen Werthsbriefen möglichst vorzubeugen.

München, den 7. Oktober 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 454.

2) Brieftaxe.

a) Tarif.

§. 1709.

(Den Briefposttarif betreffend.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Posttaxwesen zunächst wegen des Briefpost-Tarifs zu verfügen, was folgt:

I.

Für Briefe, welche sich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nur mehr zu betragen:

a) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Kreuzer.

II.

Als Maximalgewicht des einfachen Briefes ist Ein Loth Zollgewicht bestimmt.

Für schwerere Briefe bis zum Gewichte von vier Loth Zollgewicht ist der doppelte Portosatz zu erheben.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

III.

Die ermäßigte neue Brieftaxe ist auch dem bestehenden Fahrposttarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hiebei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Brief-Porto anzunehmen.

IV.

Im Lokalbestellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpost geeignete Gegenstände, welche sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäßigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Art. II. festgesetzten Progression in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe sind für die erste Rayonstaxe zu bestellen.

V.

Drucksachen unter Kreuzband, insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen außer dem Lokalbestellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte derlei Sendungen sind aber die gewöhnlichen Brieftaxen anzuwenden.

VI.

Für Briefe mit Waarenmustern findet keine besondere Porto-Ermäßigung ferner statt; dieselben unterliegen nach Maaßgabe ihres Gewichts der allgemeinen Briefportotaxe.

VII.

Von der Postverwaltung hat der Verkauf gestempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maaßgabe des Tarifs bewirkt.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren erfolgen besondere Bestimmungen.

VIII.

Die neuen Brieftaxen finden auf die Pfalz gleichmäßige Anwendung, wornach

a) für die im Innern dieses Kreises sich bewegende Correspondenz der gleichmäßige Portosatz von drei Kreuzern,

b) für die Correspondenz zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen der gleichmäßige Portosatz von sechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX.

Bezüglich der internen Brieftaxen für die aus Bayern nach anderen Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Correspondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbestimmungen nach Maaßgabe bestehender Vertragsverhältnisse in Anwendung, bis in solcher Richtung ebenmäßige Taxmoderationen nach dem Verhältnisse der Reciprocität bewirkt werden können.

X.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art. VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hiezu noch erforderlichen Vorbereitungen später bekannt gegeben werden wird.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 5. Juni 1849.

Regierungsblatt von 1849, Nr. 31, Seite 587—590.

Nr. 12,140.

§. 1710.

(Die Taxbehandlung der Militär-Correspondenz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der berichtlichen Vorlage d.d. 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs hat man ersehen, daß die hinsichtlich der Militär-Correspondenzen und Sendungen zeitweise eingeräumten Postporto-Freiheiten ebenso bedenkliche als ausgedehnte Mißbräuche in deren Benützung zur Folge hatten.

Nachdem es nun aber hiernach dringend nothwendig erscheint, den Postdienst vor unver-

hältnißmäßiger Belästigung und das Aerar vor empfindlicher Beeinträchtigung zu wahren, während anderseits der Militär-Correspondenz jede billige und zuläßige Erleichterung auch ferner gern zugewendet werden will, so sieht man sich veranlaßt unter Aufhebung der Ministerial-Entschließung d.d. 2. Juli d. Js. Nr. 6,517 nachstehende Bestimmungen zu erlassen, welche hinsichtlich der Militär-Correspondenzen und Sendungen von nun an ausschließlich, jedoch unbeschadet besonderer Vorschriften für Reichstruppen in Anwendung zu bringen sind:

1) Für alle an Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich unfrankirt versendeten Briefe ohne Unterschied ist der gleiche Portosatz von 3 kr. für den einfachen Brief im ganzen Umfange des Königreichs*) zu erheben;

2) für alle an Individuen der vorbezeichneten Kategorie unfrankirt aufgegebenen Geldsendungen bis zum Betrage von 5 fl. einschließlich ist die Taxe auf die Hälfte des tarifmäßigen Portos zu ermäßigen;

3) für alle übrigen Brief- und Fahrpostsendungen an und von Militärpersonen ist das tarifmäßige Porto zu berechnen, und soll nur

4) für den Fall der Nach- oder Retoursendung ohne Ausnahme von der zweit- oder mehrmaligen Taxanrechnung Umgang genommen werden.

Indem die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen beauftragt wird, hiernach die sämmtlichen Postanstalten sofort mit Anweisung zu versehen, bleibt derselben zugleich anheimgegeben, zur Minderung des fremden Transitportos nach und aus der Pfalz die entsprechenden Einleitungen im Interesse der betheiligten Truppen-Abtheilungen zu treffen.

München, den 6. Dezember 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

§. 1711.

Tarif
für die Correspondenz nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines.

Vereinstaxe.											
a. Für frankirte Briefe.						b. Für unfrankirte Briefe.					
Auf die Entfernung	bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 4	über 4 für jedes weitere	Auf die Entfernung	bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 4	über 4 für jedes weitere
	Loth Zollgewicht.						Loth Zollgewicht.				
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
bis zu 10 Meilen	3	6	9	12	3	bis zu 10 Meilen	6	12	18	24	6
" " 20 "	6	12	18	24	6	" " 20 "	9	18	27	36	9
über 20 "	9	18	27	36	9	über 20 "	12	24	36	48	12

Bemerkungen.

1) Vorstehende Taxen finden für die Correspondenz aus Bayern in und über alle jene Staaten sowie umgekehrt Anwendung, welche dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetreten

*) Also auch für die Correspondenz nach der Pfalz. — Ausschreiben der Gen.-Verw. der k. P. u. E. vom 15. Juli 1850 Nr. 10,368 Verordn. Bl. Nr. 32 S. 172; und von dieser im Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 48 von 1849 am 10. Dezember 1849 ad Nr. 17,293 ausgeschrieben.

sind, und reichen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur treffenden Vereins-Grenzpostanstalt.

2) Die einzelnen nach Maaßgabe der Entfernung in die erste und zweite Taxabstufung zu 3 u. 6 kr. fallenden Orte der bezüglichen Länder sind aus den speciellen Taxtabellen jeder Post-Anstalt zu entnehmen; nach allen übrigen in diesen Tabellen nicht aufgeführten Orten der betreffenden Staaten beträgt die einfache Brieftaxe 9 kr.

3) Jedem Absender steht frei, die Correspondenz entweder frankirt oder unfrankirt abgehen zu lassen.

Die Frankatur kann nur mittelst Marken bewirkt werden, wobei für die Taxe von 3 u. 6 kr. die für den innern Verkehr von Bayern bestehenden Marken, für die Taxe von 9 kr. aber eigene Marken in grüner Farbe in Anwendung zu kommen haben.

Die Zusammenstellung größerer Beträge nach den verschiedenen Markengattungen ist dem Belieben des Absenders überlassen.

4) Das Maximalgewicht der mit der Briefpost zu befördernden Briefe und Packete ist 4 Loth Zollgewicht; schwerere Sendungen können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur alsdann zur Briefpost übernommen werden, wenn dieß von dem Absender durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Briefe mit baarem Gelde, Papiergelde oder sonstiger Werthsangabe können ausschließlich nur mit der Fahrpost Beförderung finden.

5) Für Druckschriften unter Band, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer für das Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

6) Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung in Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, der sodann bei der Taxberechnung mit dem Muster zusammengewogen wird.

Sendungen der Art von mehr als 16 Loth eignen sich zur Fahrpost.

7) Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet, und ist für dieselben außer der Taxe noch an Schein- und Recommandationsgebühr 6 kr., bei Abverlangen eines Postlieferscheines aber einschließlich letzterer 12 kr. zu entrichten.

Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung durch Schuld eines Postbediensteten wird dem Reklamanten, welcher sich durch den Aufgabsschein legitimirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

München, den 20. Juni 1850.

Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

Nr. 9604.

§. 1712.

(Die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf das Inland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Eröffnung vom 21. d. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 19. d. zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen der Artikel 18, 19 und 22 des Postvereins-Vertrages*) — vom 1. Juli l. J. anfangend — auch auf die inländische Correspondenz gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Behufs des Vollzugs dieser allerhöchsten Verordnung wird demnach verfügt, was folgt:

1) Die dermalen für den innern Verkehr in Bayern bestehenden Taxsätze von 3 und 6 kr. für den einfachen Brief haben vom 1. Juli l. J. anfangend nur mehr für die frankirt zur Versendung kommende Correspondenz Giltigkeit.

2) Unfrankirt zu versendende Briefe ꝛc. erhalten einen Zuschlag von 3 kr. zur einfachen Taxe.

Demgemäß beträgt die Taxe mit Rücksicht auf das für den inländischen Verkehr auch ferner noch in Kraft verbleibende Progressionsverhältniß

a) für Briefe im Umkreise von 12 Meilen
bis zu 1 Loth Zollgewicht: im Francofalle 3 kr., — im Portofalle 6 kr.,
über 1 bis 4 „ „ „ 6 „ „ „ 12 „

b) für Briefe nach allen entfernteren Postanstalten des Königreiches
bis zu 1 Loth Zollgewicht: im Francofalle 6 kr. — im Portofalle 9 kr.,
über 1 bis 4 „ „ „ „ 12 „ „ „ 18 „

3) Recommandirte Briefpostsendungen dürfen nach dem Inlande nur frankirt abgesendet werden.

Als Schein- und Recommandationsgebühr ist für diese sowie für alle anderen in Bayern bei der Briefpost zur Aufgabe kommenden Sendungen 6 kr., und bei Abverlangen eines Post-Lieferscheines für diesen eine weitere Gebühr von 6 kr. — somit zusammen 12 kr. — zu erheben.

4) Alle übrigen für den inländischen Briefverkehr geltenden Bestimmungen, sowie die damit in Verbindung stehenden Grundsätze des inländischen Fahrpost-Tarifes bleiben unverändert.

Von den hienach abgeänderten Bemerkungen zur inländischen Brieftaxe liegen zwei Exemplare mit dem Auftrage an, dieselben den zum Dienstgebrauch und zum öffentlichen Anschlage verwendeten inländischen Taxtabellen vom 1. Okt. 1849 statt der dort angefügten Bemerkungen aufzukleben.

München, den 26. Juni 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1850, S. 118.

---

*) Vom 15. April 1850, surrogirt durch Art. 17 und folgende des revidirten Postvereins-Vertrags vom 5. Dezember 1851. Oben §. 1618 S. 14.

Abdruck.
ad Nr. 9604.

Bemerkungen.

1) Die obigen beiden Taxsätze von 3 und 6 kr. finden nur für jene Briefe ꝛc. Anwendung, welche frankirt abgesendet werden.

Für unfrankirte Briefpostsendungen dagegen beträgt die Taxe nach den vorstehend namentlich aufgeführten Orten innerhalb der Entfernung von 12 Meilen 6 kr., nach allen übrigen Postanstalten 9 kr. für den einfachen Brief.

2) Die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, ist dem Belieben des Absenders überlassen; Schreiben von Privaten an königl. Stellen und Behörden dürfen jedoch nur frankirt abgesendet werden.

3) Die einfache Brieftaxe reicht bis zu 1 Loth Zollgewicht.

Für Briefe, Schriftenpackete und Waarenmuster über 1 Loth schwer ist bis zu dem Gewichte von 4 Loth das Doppelte der einfachen Taxe sowohl im Porto- wie im Franko-Falle zu entrichten.

Schwerere oder mit Geld und sonstigen Gegenständen von Werth beschwerte Sendungen gehören mit Ausnahme der portofreien Dienstsachen zur Fahrpost.

4) Für Druckschriften unter Band, welche außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten, und bei der Aufgabe frankirt werden, besteht für den ganzen Umfang des Königreiches ohne Unterschied der Entfernung nur die gleichförmige Taxe von 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht. Unfrankirte derlei Sendungen unterliegen den gewöhnlichen Brieftaxen.

5) Für die am Aufgabsorte selbst zu bestellenden Briefe und sonstigen zur Briefpost geeigneten Aufgaben einschließlich der Druckschriften, welche frankirt werden wollen, beträgt die einfache Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht 1 kr., über 1 bis 4 Loth 2 kr.; für unfrankirte derlei Aufgaben ist die Taxe nach dem Satze von 3 kr. zu berechnen.

6) Zur Recommandation dürfen nur frankirte Sendungen übernommen werden. Die dafür außer der Taxe zu entrichtende Schein- und Recommandationsgebühr beträgt 6 kr. und bei Ausstellung eines Postlieferscheines 12 kr.

Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung durch Verschulden eines Postbediensteten wird dem Reclamanten, welcher sich durch den Aufgabsschein legitimirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

7) Vorstehende Bestimmungen gelten nur für den Verkehr im Innern von Bayern; für Briefpostsendungen nach und von dem Auslande sind die deßfallsigen besonderen Taxbestimmungen maaßgebend.

8) Bei allen Sendungen muß auf der Adresse der Bestimmungsort deutlich angegeben, bei weniger bekannten oder gleichnamigen Orten der Regierungsbezirk, das Landgericht, die Poststation oder Gegend, wo dieselben gelegen sind, und bei größeren Städten auch die Wohnung des Adressaten beigesetzt sein.

Die Aufgabe muß spätestens eine halbe Stunde, von Sendungen unter Recommandation aber eine Stunde vor Abgang der treffenden Post geschehen, außerdem auf Abfertigung mit letzterer nicht gezählt werden kann.

München, den 26. Juni 1850.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

b) Francomarken.

§. 1713.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von Franco-Marken auf den k. b. Brief-Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der k. allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni l. Js. „den neuen Briefpost-Tarif betr.", wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Franco-Marken auf den k. b. Brief-Posten hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was folgt:

1) Vom 1. November l. Js. anfangend kann die Frankirung von Briefpostsendungen im Innern von Bayern ausschließlich nur mittels gestempelter Marken bewirkt werden, welche von den Absendern selbst auf den Briefen zu befestigen sind.

2) Diese Marken tragen die Zeichen der nach dem neuen Brieftarife für den inneren Verkehr in Bayern geltenden einfachen Taxsätze von 1, 3 und 6 Kreuzer und können bei jeder Postexpedition gegen Erlag der durch die Marken selbst ausgedrückten Tax-Beträge in beliebiger Anzahl bezogen werden.

Der Verlag von Marken durch Private zum Wiederverkaufe ist vorerst nicht gestattet, und haben Dagegenhandelnde polizeiliche Beschlagnahme des Vorrathes zu gewärtigen.

3) Die Marken sind jedesmal von dem Absender auf der Adreßseite des Briefes ꝛc. im oberen Ecke links durch befeuchten des auf denselben befindlichen Klebstoffes gut zu befestigen, und die auf solche Weise frankirten Briefe sodann gleich den unfrankirten lediglich in die Briefkästen zur Versendung abzulegen.

4) Zur richtigen Frankirung gibt die vor jeder Postexpedition öffentlich ausgehängte Taxe für Briefpostsendungen in Bayern mit den derselben angefügten Bemerkungen die erforderlichen Anhaltspunkte.

Ueberdieß ist zur Bequemlichkeit des Publikums ein alle Postanstalten in den Kreisen dießseits des Rheines umfassender Generaltarif angefertigt, welcher für jede Aufgabs-Post in Bayern jene bayerischen Postanstalten angibt, nach welchen gemäß der Entfernung bis zu 12 Meilen im Umkreise die einfache Brieftaxe nur 3 kr. beträgt, so daß nach allen anderen Postanstalten diesseits und jenseits des Rheines, welche unter jenen nicht begriffen sind, als einfache Brieftaxe 6 kr. anzunehmen ist.

Dieser Tarif wird von jeder Postanstalt, am Sitze der königl. Oberpostämter durch die Hauptzeitungs-Expedition, um den Preis von 12 kr. abgegeben.

Bezüglich der Correspondenz nach solchen Orten, wo keine Expeditionen bestehen, weist das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern für jeden Ort in Bayern die Postanstalt nach, durch welche die dahin abgehenden Briefe ꝛc. bestellt, resp. bis zu welcher dieselben frankirt werden müssen, und können Exemplare dieses Lexikons, so weit der vorhandene Vorrath reicht, auch von Privaten gleichfalls durch jede Post-Anstalt um den Preis von 3 fl. 30 kr. bezogen werden.

5) Die einfache Taxe reicht nach den seit dem 1. Juli l. Js. in Anwendung kommenden neuen Taxbestimmungen bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich; in Ermanglung dieser Gewichts-Gattung kann übrigens das zur richtigen Taxberechnung erforderliche Gewicht eines Briefes auch mittels eines ganzen und eines halben bayerischen

Guldenstückes gefunden werden, da diese beiden Stücke zusammen in ihrem Gewichte einem Loth Zollgewicht gleichkommen.

6) Schwerere Briefe und resp. Briefpostsendungen (ausschließlich der Druckschriften) zahlen bis zu 4 Loth Zollgewicht den doppelten Portosatz, und sind daher bei der Frankirung in der Regel mit 2 Marken der auf dieselben treffenden einfachen Taxe zu versehen.

Jedoch steht auch nichts entgegen, bei mehr als 1 Loth schweren Briefen, für welche die einfache Taxe nur 3 kr. betragen würde, statt zweier Marken zu 3 kr. eine solche zu 6 kr., oder bei Druckschriften über 2 bis 3 Loth statt dreier Marken zu einem Kreuzer eine solche zu 3 kr. in Anwendung zu bringen.

7) Briefe, Schriftenpackete, Druckschriften und Waarenmuster über 4 Loth schwer gehören zur Fahrpost; würden solche gleichwohl in den Briefkasten frankirt abgelegt, so müßten dieselben demnach an die Fahrpost überwiesen werden, und könnte in diesem Falle die stattgefundene Frankatur keine Berücksichtigung finden.

Ebenso hat die Frankirung mittels Marken für Briefe und Briefpostsendungen nach dem Auslande keine Giltigkeit, und kann daher das Franco für dieselben nach wie vor nur bei der Aufgabe baar berichtiget werden.

8) Für Briefe, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken unzulänglich frankirt worden sind, wird der noch fehlende Taxbetrag von dem Empfänger nacherhoben.

München, den 20. Oktober 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Nr. 21,872.

§. 1714.

(Die neue inländische Brieftaxe, in specie die Einführung von Frankomarken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. VII der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni l. Js., die neue Brieftaxe betreffend, (Regierungsblatt Stück XXXI) ist mit dem 1. Nov. d. Js. im Königreiche Bayern das System der Frankirung mittels Marken eingeführt worden, worüber die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen unterm 20. Oktober l. Js. eine nähere Bekanntmachung erlassen hat.

Da die erforderliche Sicherstellung des Staats-Aerars gegen Fälschung der Marken zunächst nur durch geeignete Beaufsichtigung des Absatzes der Marken selbst erzielt werden kann, so ist in dieser Bekanntmachung der Verlag zum Wiederverkauf vorerst den Postbehörden ausschließlich vorbehalten worden, und werden auch künftighin allenfallsige, nach örtlichen Verhältnissen zu bemessende Ausnahmen von specieller Ermächtigung der Postbehörde abhängig bleiben.

Damit nun in dieser Beziehung eine strenge, unausgesetzte Controle eingeführt und aufrecht erhalten werde, erhält die königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die Distrikts-Polizei-Behörden von diesem Sachverhältnisse zu verständigen und zugleich ernstlich anzuweisen,

1) den Verkauf von Briefmarken nur den von Seite der königl. Postbehörde hiezu besonders ermächtigten Privaten zu gestatten und sämmtliche Vollzugsorgane zu einer sorgfältigen Aufsicht in dieser Beziehung anzuhalten.

2) In jenen Fällen, in welchen ein Verkauf von dergleichen Marken durch hiezu nicht besonders ermächtigte Private wahrgenommen wird, diesen Verkauf sofort in geeigneter

Weise zu sistiren und gegen den unberechtigten Verkäufer mit angemessener Geldstrafe einzuschreiten oder, falls hiebei ein Verbrechen oder Vergehen indicirt erscheint, ausser der augenblicklichen Beschlagnahme der etwa vorgefundenen gefälschten Marken, behufs der gerichtlichen Einschreitung das Weitere ungesäumt vorzukehren.

Von jedem solchen straffälligen Verkaufe, sowie von jeder entdeckten Verfälschung von Brief-Marken ist die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ohne Aufschub in Kenntniß zu setzen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und zugleich eine entsprechende Bekanntmachung des anzuordnenden polizeilichen Verbotes des Verkaufes von Marken ohne spezielle Ermächtigung, durch das Kreis-Intelligenzblatt zu erlassen.

München, den 8. November 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins und an die königl. Regierung der Pfalz, an diese zur weiteren Verfügung und Einleitung also ergangen.

Vom königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 10. Nov. 1849 ad Nr. 11,418 der königl. Generalverwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen mitgetheilt.

§. 1715.

Bekanntmachung.

(Den deutsch-österreichischen Postverein, resp. die anzuwendenden Brief-Marken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins (vide Rggsbl. Nr. 34) vom 1. Juli d. Js. an vorläufig zwischen Bayern einerseits, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schleswig-Holstein andererseits in's Leben treten, demnach für die gesammte Correspondenz nach vorgenannten Staaten bei einer Entfernung über 20 Meilen der gleichmäßige Portosatz von 9 Kreuzern in Anwendung zu kommen, auch die Frankirung durch Marken zu erfolgen hat, so ist eine neue Gattung solcher Marken für den Betrag von 9 Kreuzer in grüner Farbe ausgegeben worden, welche bei allen Postanstalten zu beziehen ist.

Für die in den Post-Vereinsbestimmungen begründeten niedrigeren Brieftarsätze sind die bereits für das Inland geltende Marken zu 1 kr., 3 kr. und 6 kr. zu verwenden.

München, den 29. Juni 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

3) Postportofreiheiten — sowohl von der Brief- als Fahrpost.

a) Persönliche Postportofreiheit.

Vorwort.

Da die neueren in die gegenwärtige Fortsetzung sich eignenden Bestimmungen über Portobefreiungen häufig auf die älteren in der Döllinger'schen Verordn.-Sammlung enthaltenen Bestimmungen hinweisen, mitunter nicht verständlich ohne Vergleichung sind, solche Vergleichungen aber dadurch erschwert werden, daß in der Döllinger'schen Sammlung jene älteren Befreiungen nicht in einem Bande unter einer Hauptrubrik vereinigt, sondern in mehreren

Bänden zerstreut, nicht alphabetisch geordnet, zuweilen anders rubricirt sind, so hat die Redaction ausnahmsweise auch die in jener älteren Sammlung bereits enthaltenen Specialrescripte nochmals in dieser fortgesetzten Sammlung wieder abdrucken lassen, wodurch der dienstliche Gebrauch etwas erleichtert sein dürfte.

Nr. 12,249.

§. 1716.

(Die Uebereinkunft zwischen der k. Postanstalt von Bayern und jener der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten in Bezug auf wechselseitige Postportofreiheit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät genehmigen die zwischen Allerhöchst Ihrem General-Administrator der Posten und dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Oberjustiz- und Oberpostrath Dr. Liebel unterm 23. Juli l. Js. zu München abgeschlossene Uebereinkunft:

I. über die Postportofreiheit fürstl. Thurn- und Taxis'scher Stellen, Behörden und Aemter auf den k. Posten;

II. über die Postportofreiheit fürstl. Thurn- und Taxis'scher Diener auf den k. Posten;

III. über die Postportofreiheit für k. Staatsdienst-Correspondenz nach und über die fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten; und

IV. über die Postportofreiheit k. Staatsdiener auf den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehens-Posten.

Es wird demnach der General-Administration der k. Posten aufgetragen, sich nach den in dieser Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu achten, und die unterhabenden Postbehörden zum Vollzuge derselben anzuweisen.

Die General-Administration der k. Posten wird ferner beauftragt, die erfolgte allerh. Genehmigung der fraglichen Uebereinkunft dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in angemessener Weise zu eröffnen.

In den Anlagen folgen:

a) die gedachte Uebereinkunft im Original,

b) die dazu gehörige Ratifikations-Urkunde des Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis, dd. Regensburg am 20. August 1831,

c) die vorgelegte Abschrift der älteren Cessions-Urkunde dd.
{Regensburg, am 28. Februar 1808.
{München, am 3. März 1808.

München, den 21. September 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Abdruck.

Uebereinkunft,

welche zwischen den Unterzeichneten vorbehaltlich höchster Ratification für die Postanstalt des Königreichs Bayern und jene der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten über nachstehende Betreffe verbindlich abgeschlossen worden ist

I. wegen der Postportofreiheit fürstl. Thurn- und Taxis'scher Stellen, Behörden und Aemter auf den k. bayer. Posten;

II. wegen der Postportofreiheit fürstl. Thurn- und Taxis'scher Diener auf den k. bayer. Posten;

III. wegen der Postportofreiheit für k. bayer. Staatsdienst-Correspondenz nach und über die fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten, und

IV. wegen der Postportofreiheit k. bayer. Staatsdiener auf den fürstl. Thurn- und Taxis-schen Lehensposten.

Nachdem in der Cessions-Urkunde dd. Regensburg den 28. Februar 1808 und resp. in der k. Ratifications-Urkunde dd. München den 3. März 1808 in Eingangs bezeichneten Beziehungen Nr. I. u. II. über die dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hause gegebenen Zusicherungen die Bestimmungen nicht hinreichend durchgeführt und vollständig auseinander gesetzt sind, und ebenso wegen der Gerechtsame der Krone Bayern in Bezug auf Postfreithum bei den fürstl. Thurn- und Taxis-schen Lehenposten Differenzen vorgewaltet haben, so wurden zur Beseitigung störender Abweichungen für die Zukunft, im beiderseitigen Einverständnisse, folgende — für beide Theile verbindliche — Normen festgesetzt:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Berechtigung des k. Hauses von Bayern und seiner Glieder auf die unbeschränkte Postportofreiheit bei den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten, sowohl für die Correspondenz als Fahrpost-Sendungen bleiben außer den Grenzen gegenwärtiger Uebereinkunft, indem deßhalb nicht der entfernteste Zweifel bestehen kann.

2. In gleicher Weise geschieht in dieser Uebereinkunft über die Berechtigungen des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hauses und seiner Glieder auf den k. bayer. Posten für Correspondenz und Postwagensendungen keine detaillirte Erwähnung, indem hierüber die fürstl. Cessions-Urkunde dd. Regensburg am 28. Februar 1808 und die k. Ratifications-Urkunde dd. München den 3. März 1808 das Verhältniß hinreichend bezeichnet haben, und die unbeschränkte Portofreiheit für Brief- und Fahrposten vollkommen anerkannt ist.

3. Hinsichtlich derjenigen Souverains, von welchen das fürstl. Thurn- und Taxis'sche Haus die Posten zu Lehen trägt, den zu deren Häusern gehörigen Personen, deren Staatsdienst-Correspondenz und der Postporto befreiten Staatsdiener derselben, bleibt es gleichfalls bei den im Artikel 14 des Postvertrages vom 8. Juni 1808 vorgesehenen reciproken Bestimmungen.

Ad I. Brief-Portofreiheit.

1. Die Correspondenz aller fürstl. Thurn- und Taxis'schen Stellen, Behörden und Aemter, ohne Rücksicht auf eine höhere oder niedere dienstliche Stellung, dieser und ohne Ausnahme und Unterschied jener, sie mag an fürstl. oder an andere öffentliche Behörden oder an Privaten gerichtet, oder im Königreiche Bayern oder im Auslande entstanden sein, wird im Innern des Königreichs Bayern und durch dasselbe, sonach auf allen k. bayer. Posten postportofrei befördert, wenn solche amtlich gesiegelt und als fürstl. von Thurn- und Taxis'sche Dienstsache bezeichnet ist.

2. Auf gleiche Weise steht den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Stellen, Behörden und Aemtern die Briefpostportofreiheit für den Umfang der k. bayer. Posten in Ansehung aller an sie vom In- und Auslande eingehenden Correspondenz ohne Unterschied und Ausnahme zu.

Bei Aufgaben von Privaten an fürstl. Thurn- und Taxis'sche Stellen, Behörden und Aemter, soll daher im Umfange der k. bayer. Posten kein Frankaturs-Zwang eintreten, es wird sich jedoch fürstl. Thurn- und Taxis'scher Seits verbindlich gemacht, jene Correspondenz, welche in fremder Angelegenheit abgesendet würde und nicht im Interesse des fürstl. Hauses stattgefunden hätte, den k. bayer. Postbehörden zur angemessenen Verfügung zurückgeben zu lassen.

3. Die Uebersicht aller fürstl. Stellen, Behörden und Aemter nach ihrem gegenwärtigen Stande wird dieser Uebereinkunft unter lit. A. eingeheftet. Es versteht sich übrigens von selbst,

daß Ortsverlegungen oder Veränderungen in der äußeren Einrichtung, in der Zahl oder in der Benennung und amtlichen Stellung der fürstl. Behörden in Folge organischer Verfügungen von Seite des fürstlichen Hauses vorwärts erwähnten Portofreithums-Berechtigungen keinen Abbruch thun sollen.

Ad I. Postwagens-Portofreiheit.

Für die Stellen, Behörden und Aemter des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hauses wird auf den k. bayer. Posten auch die Postwagens-Portofreiheit für Akten und Gelder zur Beförderung mittels Postwagens, jedoch ausschließlich alles übrigen, in derselben Weise eingeräumt, wie vorstehend bei der Briefportofreiheit angedeutet ist.

Jene Beschränkung fällt aber bei der fürstl. Oekonomie-Commission zu Regensburg hinweg, welcher die Postwagens-Portofreiheit in fürstl. Angelegenheiten unbeschränkt zusteht.

Ad II. Persönliche Brief-Portofreiheit.

1. Den fürstl. Räthen und Hof-Cavalieren wird die persönliche Brief-Portofreiheit für ihre Correspondenz auf den k. bayer. Posten, sowohl activ als passiv andurch bestätigt, mit der Beschränkung jedoch, daß solche keine Einschlüße portopflichtiger Personen enthalten dürfe und lediglich der Person des Portobefreiten vermeint sei.

2. Als fürstl. Räthe werden nur jene Personen geachtet, denen der Rang und Gehalt eines wirklichen oder Collegial-Rathes nach dem für den fürstlichen Dienst anwendbaren Wortbegriff decretmäßig verliehen ist, und die im activen Dienste stehen.

Auf bloße Titulaturen kann die obige Bestimmung nicht ausgedehnt werden, und eben so wenig bleibt solche für postfreithumsberechtigte Personen wirksam, wenn diese aus dem fürstl. Dienste treten oder in den Ruhestand versetzt würden.

3. Die vorstehend in Nr. 2 aufgeführte Ausscheidung soll jedoch bei jenen Personen, welche das unter lit. B. besonders eingeheftete Namensverzeichniß andeutet, keine Anwendung finden, und es wird diesen Individuen, ohne Rücksicht, ob sie noch im fürstl. Dienste activ oder bereits pensionirt sind, oder noch in den Ruhestand versetzt werden könnten, die Brief-Portofreiheit auf den k. bayer. Posten ausnahmsweise auf Lebenszeit activ und passiv zugesichert.

4. Personalveränderungen und neue Anstellungen sollen jedesmal angezeigt werden, der Wechsel des Aufenthaltes oder Wohnortes kann die Freithumsberechtigkeiten nicht beeinträchtigen.

Ad II. Postwagens-Portofreiheit.

1. In Ansehung der personellen Postwagens-Portofreiheit soll es lediglich bei der älteren Uebereinkunft verbleiben, zu Folge welcher sechs Individuen in den wechselseitigen Genuß derselben eingewiesen sind, und fortwährend vollzählig erhalten werden können.

2. Es ist hieher zu bemerken, daß diese Postwagens-Portofreiheit sich nur für solche Sendungen verstehen könne, welche die bayer. Postverordnungen für den Postwagens-Transport nicht ungeeignet erklären, oder anzunehmen nicht untersagen.

3. Die allgemeinen Postordnungen und Tarifsbestimmungen im Königreiche Bayern, sowohl für die Brief- als fahrenden Posten, namentlich über die Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenschaft resp. Inhalt der Stücke, Schwere der Versendungen rc. rc., werden fürstlich Thurn- und Taxis'scher Seits nicht nur für die Stellen, Behörden und Aemter, sondern auch für die personell Postportobefreiten verbindlich anerkannt.

4. Für den Fall, daß sich den k. bayer. Behörden Bedenken aufdringen würde, das k. Post-Aerar könnte durch Mißbrauch gefährdet oder durch Beischluß von portopflichtigen Personen beeinträchtigt sein, wird fürstl. Seits die feierliche Zusicherung gegeben, daß jede deßfallsige beschwerende

Anzeige genügend gewürdigt, prompte Untersuchung eingeleitet, die in fürstl. Diensten stehenden Contravenienten gestraft, und das jedesmalige Resultat der General-Administration der k. Posten mitgetheilt werden solle.

Die Postbehörden sollen in gegründeten Verdachtsfällen, daß bei einer zur Beförderung bestimmten oder zur Abgabe vorliegenden Sendung ein Mißbrauch unterlaufen sein könnte, berechtiget sein, diese der einschlägigen fürstl. Thurn- und Taxis'schen Oberbehörde einzusenden, welche die Untersuchung einleiten wird.

Fürstliche Diener, welche der persönlichen Portofreiheit in Bayern theilhaftig sind, verlieren, sobald sie durch die stattgefundene Untersuchung einer dreimaligen Contravention schuldig befunden worden, die Postportofreiheit.

Ad III. Brief-Portofreiheit.

1. Alle sich ergebende k. bayer. Staatsdienst-Correspondenz nach und durch den Bereich der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten wird von dieser mittels der Briefposten portofrei befördert.

2. Diese Correspondenz muß mit dem k. Dienstsiegel geschlossen und ausdrücklich als Staats-Dienstsache bezeichnet sein.

3. Für den Fall zu befürchtender oder unterlaufender Mißbräuche werden die im Abschnitt ad II. Nr. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen als Gegensatz hieher anwendbar erklärt.

Ad III. Postwagen-Portofreiheit.

Es wird in gleicher Weise dasselbe Postporto-Freithum auf Akten und Gelder erstreckt, welche mittels Postwagen als bayer. Staatsdienstsache zwischen den bayer. Kreisen diesseits und jenseits des Rheins befördert werden könnten.

Ad IV. Brief-Portofreiheit.

1. Die Briefportofreiheit k. bayer. Staatsdiener auf den Thurn- und Taxis'schen Lehens-Posten soll auf zwölf Personen ausgedehnt werden, deren jedesmalige Bezeichnung Seiner Majestät dem Könige von Bayern vorbehalten ist, und worüber das Verzeichniß nachträglich der gegenwärtigen Verhandlung beigelegt werden wird.

2. Diese Briefportofreiheit ist aber gleichfalls dahin beschränkt, daß solche keine Einschlüße portopflichtiger Personen enthalten dürfe, und lediglich der Person des Portobefreiten vermeint sei, sowie eine dreimalige gleichfalls nach den berührten Grundsätzen zu beurtheilende Contravention den Verlust der Postportofreiheit nach sich ziehen soll.

Ad IV. Postwagens-Portofreiheit.

1. Die Postwagen-Portofreiheit richtet sich fortwährend nach der älteren Uebereinkunft, von welcher schon ad II. Nr. 1 Erwähnung gemacht worden ist, und zu Folge deren nur sechs bayer. Staatsdiener eingewiesen sind, welche Zahl fortwährend vollzählig erhalten werden kann.

2. Es wird übrigens auch hieher bemerkt, daß diese Postwagen-Portofreiheit sich nur für solche Sendungen verstehen könne, welche die Thurn- und Taxis'schen, resp. die Landespost-Verordnungen für den Postwagentransport nicht ungeeignet erklären, oder anzunehmen nicht untersagen.

3. In gleichem Maaße werden die auf den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten giltigen allgemeinen Postordnungen und Tarifsbestimmungen, sowohl für die Briefe als fahrenden Posten, namentlich über Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenschaft resp. Inhalt der Frachtstücke, Schwere der Versendungen ꝛc. ꝛc. k. bayer. Seits nicht nur für die k. Stellen und Behörden, sondern auch für die personell Postportobefreiten verbindlich erkannt.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist von den Unterzeichneten Kraft der erhaltenen Vollmacht doppelt — jedoch gleichlautend — unter dem Vorbehalte höherer Ratification ausgefertigt worden, und es soll — wenn höheren Orts nicht anders verfügt wird — diese Uebereinkunft nach erfolgter Ratification gegen einander ausgewechselt, sofort vom ersten September l. Js. an in volle Wirksamkeit treten und allgemein vollzogen werden.

München, den 23. Juli 1831.

(L. S.) (gez.) Lippe, General-Administrator der k. Posten.
(L. S.) (gez.) Liebel, fürstl. Thurn- und Taxis'scher Ober-Justiz- und Oberpostrath.

Nr. 6997.

§. 1717.

(Die persönliche Postporto-Freiheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige kommen öfters Sendungen von postportofreien Personen vor, welche ohne Beifügung des Namens des Absenders nur mit der Bezeichnung „frei" auf der Adresse versehen sind, und dadurch die Abgabs-Postbehörde in der Regel in Zweifel lassen, ob die bezügliche Sendung wirklich portofrei, oder lediglich die Berechnung des dafür treffenden Porto aus Versehen unterblieben sei.

Den daraus möglichen Anständen zu begegnen, werden daher sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen, bei der Annahme der von portobefreiten Personen herrührenden Brief- und Fahrpost-Sendungen darauf zu achten, daß auf der Adresse derselben, wenn sie mit „frei" bezeichnet sind, namentlich dann, wenn nicht vorausgesetzt werden kann, daß das Siegel des Absenders überall bekannt sei, die Bezeichnung „frei" durch die eigenhändige Namensunterschrift des Absenders bestättiget sei.

Fehlt diese, so hat die absendende Postbehörde, welcher der Aufgeber bekannt sein muß, auf der Sendung — bei Briefen auf der Siegelseite — den Namen des Absenders zu bemerken, und diese Bemerkung durch Unterschrift zu bestätigen.

Im Falle der Nichtbeachtung haben es sich die Postanstalten selbst zuzuschreiben, wenn ihnen für jede nicht verrechnete und doch auch als portofrei nicht erwiesene Sendung das treffende Porto von der Abgabspost zum Ersatze zugerechnet wird.

Sendungen, welche nicht mit „frei" bezeichnet sind, sind übrigens auch dann, wenn sie erkennbar von portobefreiten Personen herrühren, mit dem treffenden Porto zu belegen.

München, den 22. August 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 127.

Nr. 10,484.

§. 1718.

(Den deutsch-österreichischen Postverein, in specie die Behandlung der Correspondenz portobefreiter Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge von Anfragen über die Behandlung der Correspondenz in Bayern portobefreiter Personen nach und aus den Postvereinsstaaten wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß nach Maaßgabe des durch die Postvereins-Bestimmungen Art. 11 der absendenden Post-

Anstalt zuerkannten Rechtes auf den ungetheilten Portobezug die Correspondenz der auf den bayer. Posten zur unbeschränkten Portofreiheit berechtigten Personen nur bei ihrer Versendung nach den Postvereinsstaaten von der Vereinstaxe belassen werden kann, wenn für dieselbe die freie Beförderung nach den allgemeinen Vorschriften durch die Bezeichnung „frei" mit Beisetzung der Namensunterschrift oder des allgemein erkennbaren Siegels der Absender beansprucht wird.

Für die aus den Postvereinsstaaten an portobefreite Personen in Bayern eingehende unfrankirte Correspondenz muß dagegen, soweit solche nicht unter die in Art. 11 des Postvereinsvertrages bezeichnete Categorie fällt, die dafür in Anrechnung kommende Vereinstaxe ebenso wie bisher die fremden Auslagen von dem Adressaten ganz berichtigt werden.

Briefe an die in Art. 11 des Postvereins-Vertrages bezeichneten Allerhöchsten und höchsten Personen müssen in dem ganzen Vereinsgebiete frei befördert werden, und ist daher bei diesen die Anrechnung der Vereinstaxe nicht anzuerkennen.

München, den 15. Juli 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 171.

§. 1719.

(Die persönliche Postporto-Freiheit betreffend.)

M. II. K.

In Berücksichtigung der von der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gestellten Anträge und in Uebereinstimmung mit den im deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage enthaltenen Grundsätzen finden Wir Uns bewogen, die sofortige Aufhebung aller persönlichen Postporto-Freiheiten zu verfügen, mit alleiniger Ausnahme

1) der Portofreiheit der Mitglieder des königlichen Hauses,
2) der Portofreiheiten, welche durch specielle königl. Bewilligung in unwiderruflicher Weise verliehen worden sind oder welche künftig im Interesse des öffentlichen Dienstes von Uns verliehen werden,
3) jener Portofreiheiten, welche auf Verträgen beruhen.

Hiernach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

Riva, den 11. April 1851.

An die General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten also ergangen.

Abdruck.
Nr. 6067.

(Die persönliche Postporto-Freiheit, in specie den Vollzug der Verordnung vom 11. April 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge vorstehender k. allerhöchsten Verordnung vom 11. ds. wird den Postanstalten hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, was folgt:

1) Durch allerhöchste Entschließung vom 11. ds. haben Seine Majestät der König auf den Grund der vorallegirten Verordnung Ziff. 2 zu bestimmen geruht, daß, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen,
   a) den k. Staatsministern mit Portefeuille,
   b) dem k. Ministerial-Direktor im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und

c) dem Vorstande der General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten
die persönliche Postporto-Freiheit ferner zustehen soll.

2) Die in dem Verzeichnisse der portobefreiten Personen namentlich aufgeführten und resp. darin nachgetragenen k. bayerischen und auswärtigen Civil- und Militärbeamte bleiben vorläufig im Genuße der ihnen speciell verliehenen Postporto-Freiheit.

Ein nach diesen Bestimmungen berichtigtes Verzeichniß der portobefreiten Personen wird an die Postanstalten nachträglich abgegeben werden.

München, den 25. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 116.

Nr. 6733.

§. 1720.

(Die persönliche und amtliche Portofreiheit im Verkehre zwischen den k. bayer. und fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des unterm 22. v. Mts. zwischen der k. bayerischen und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung bezüglich des Beitritts der letzteren zum deutsch-österreichischen Post-Vereine abgeschlossenen neuen Postvertrages gelten in Ansehung der amtlichen Portofreiheit gegenseitig nachstehende Bestimmungen:

Die Portofreiheit in Dienstsachen bleibt im Allgemeinen wie bisher unverändert, und erstreckt sich demnach:

A. in Ansehung der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Posten:

a) auf alle Correspondenz in königl. bayer. Staatsdienstsachen nach und durch den ganzen Umfang des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirkes unter den durch die allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 für die Dienstes-Correspondenz in Bayern vorgeschriebenen äusseren Formen und Bezeichnungen,

b) auf alle nach Bayern bestimmte staatsdienstliche Correspondenz aus dem Bereiche der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten oder über denselben aus Postvereins-Staaten, und

c) auf die in Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den bayerischen Kreisen diesseits des Rheines und der Pfalz durch den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Bezirk zu versendenden Akten und Gelder oder denselben gleichzuachtenden Gegenstände;

B. in Ansehung der bayerischen Posten:

a) auf alle von Stellen, Behörden und Aemtern des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hauses abzufertigenden oder an dieselben gerichteten Correspondenzen, Akten und Geldsendungen in fürstl. Dienstsachen, und

b) auf alle Versendungen in fürstlichen Angelegenheiten von und zur fürstlichen Dekonomie-Commission in Regensburg ohne Unterschied ihres Inhaltes, soferne dieselben überhaupt zur Beförderung durch die Post nach den deßfalls für Bayern allgemein geltenden Bestimmungen geeignet sind.

Dabei ist bezüglich des Freigewichts der Geldsendungen beiderseits von der bisher dafür bestandenen Beschränkung auf ein Maximalgewicht von 100 Pfund Umgang zu nehmen, und daher bei Versendungen von Staatsgeldern zwischen der Pfalz und dem diesseitigen Bayern wegen größeren

Gewichtes die Anrechnung von taxis'schem Porto eben so wenig anzuerkennen, als bei Versendung fürstlicher Gelder bayerisches Porto in Ansatz zu bringen.

Postdienst-Sendungen werden gegenseitig frei befördert.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten geeignet zu achten.

München, den 5. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 133.

Nr. 15,982.

§. 1721.

(Die Portofreiheit der k. b. Staatsdienstsachen auf dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postgebiete betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich seit dem zwischen der k. bayer. und fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung bezüglich des Beitritts der letzteren zum deutsch-österreichischen Postvereine abgeschlossenen neuen Postvertrage in Ansehung der amtlichen Portofreiheit der bayerischen Staatsbehörden auf den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten verschiedene Anstände ergeben haben, so hat sich die unterfertigte Stelle zu deren Beseitigung mit der General-Direktion der fürstl. Thurn- und Taxis-schen Lehensposten in's Benehmen gesetzt, zufolge dessen den im Ausschreiben vom 5. Mai 1851, Verordn.-Bl. 1851, S. 133) unter Abtheilung A. lit. a—c enthaltenen Bestimmungen nachstehende Erläuterungen beigefügt werden:

ad a. Die Portofreiheit in bayer. Staatsdienstsachen ist auf den fürstl. Thurn- und Taxis-schen Posten bezüglich der Briefpostsendungen nicht blos auf die Correspondenzen der bayer. Behörden mit den Staatsbehörden auf dem Taxis'schen Postgebiete oder im Transite durch dasselbe mit jenen eines anderen Vereins-Postgebietes beschränkt, sondern erstreckt sich überhaupt auf alle in bayer. Staatsdienstsachen sich ergebende Correspondenz nach und durch den ganzen Bereich der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Lehensposten, somit auch auf die staatsdienstlichen Correspondenzen bayer. Behörden an Private oder an Behörden des Postvereinsauslandes.

ad b. Ausser der im Taxis'schen Postbezirke selbst entstehenden oder über letzteren aus anderen Vereinspostgebieten transsitirenden Dienstescorrespondenz an bayer. Staatsbehörden wird die nach Bayern bestimmte staatsdienstliche Correspondenz auf den Taxis'schen Posten auch dann portofrei befördert, wenn sie von einer Behörde im Postvereinsauslande oder von einer bayer. Behörde auf dem Taxis'schen Postgebiete, wie z. B. der bayer. Bundestags-Gesandtschaft in Frankfurt ꝛc. aufgegeben wird.

ad c. Auch für Fahrpostsendungen in bayer. Staatsdienstsachen ist den bayer. Behörden im Verkehr mit andern Behörden ohne Unterschied, in welchem Staate sich diese befinden, im ganzen Umfange des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postgebietes die Portofreiheit gewährt und außer den Akten- und Geldsendungen auch auf die Versendung von Ueberführungsgegenständen (corpora delicti) in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungssachen ausgedehnt, wenn das Porto der bayer. Staatscassa zur Last fallen würde.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die bezüglichen Aufgaben den bestehenden Vorschriften gemäß ausgefertiget und insbesondere mit der die portofreie Eigenschaft bezeichnenden Declaration als Regierungssache, Criminal-, Polizei-Untersuchungssache versehen sind.

München, den 5. Oktober 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 452.

b) Postportofreiheit in Amtssachen.

§. 1722.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

L. K.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig sein, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1.

Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Briefporto sind frei:

a) alle ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten von Unseren unmittelbaren Civil-Behörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen;

b) die Dienst-Correspondenz Unserer Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich, als mit Civilbehörden; auch die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos;

c) die Dienst-Correspondenz Unserer Hofstäbe und Hof-Intendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten;

d) die von mittelbaren Behörden an Unsere unmittelbaren Civil- und Militär-Behörden ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staats-Curatel ressortirende Gegenstände;

e) die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht oder die Ausübung der Polizei-Verwaltung oder Conscriptionsgegenstände betrifft;

f) die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinar-Strafsachen und der zum geistlichen Gerichte competenten Partei-Gegenstände;

g) die Correspondenz der Dekanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schulinspektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise;

h) die Correspondenz der Universitäts-Senante in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit andern Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungs-Angelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen.

§. 2.

Die Postporto-Freiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann Staat, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienst-Siegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde rc.
3) die laufende Geschäfts-Nummer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreiung vom Postporto soll nicht ferner den Expeditions-Aemtern oder Kanzlei-Individuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern

Behörde, oder der Referent bei Collegien gehalten sein, den Ausfertigungs-Entwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Regierungs- oder Parteisachen betreffen.

§. 3.

Die Postporto-Freiheit Unserer Behörden in Staatsdienst-Angelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staatskassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Categorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte, die Stadt- und Marktsmagistrate ꝛc. sind gehalten, für alle im §. 1. Lit. e nicht ausdrücklich benannte Correspondenz das Postporto zu bezahlen.

§. 4.

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2. gegebenen Bestimmungen für die Dienst-Correspondenz mit den Oberbehörden befreit:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militär-Behörden;
2) die Oberaufschlags-Inspektoren und Unteraufschläger (Letztere unter Kreuzband);
3) die Bau-Ingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienstcorrespondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distrikts-Polizeibehörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirks;
4) die Werk- und Wegmeister an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband);
5) das äußere Forstpersonal an die Forstämter;
6) die Gendarmerie-Stationen in Ausübung ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung;
7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lotto-Comptoirs oder Collecteurs an die General-Lottoadministration.

§. 5.

Die von dem Auslande ankommende Correspondenz an Unsere Civil- und Militärbehörden ist unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache, wie bisher, noch ferner portofrei abzugeben.

Würde sich aber ergeben, daß solche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so soll Unseren Postbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche sodann zur Wahrung des Postärars das Erforderliche bei den ausländischen Postbehörden einzuleiten haben.

§. 6.

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bei der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreien Personen vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7.

Unseren Staatsministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit postfrei zu bezeichnen.

§. 8.

Die Staatsdienst-Correspondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden, und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen in einen und denselben Umschlag verpackt werden.

§. 9.

Zur Erleichterung Unserer Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10.

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen müssen Unserem Postärar auch für die Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten vergütet werden.

B. Portofreiheit auf den fahrenden Posten.

§. 11.

Auf Unseren fahrenden Posten beschränkt sich die Portofreiheit künftig auf Akten und Gelder, und findet auch in dieser Beziehung nur dann statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und letztere entweder in die Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müssen.

Inländische Staatspapiere sind in dieser Beziehung dem Gelde; Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen den Akten gleich zu achten.

§. 12.

Was im Allgemeinen über die Portofreiheit auf den Briefposten in §§. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 angeordnet ist, findet für die fahrenden Posten analoge Anwendung, sofern nicht in nachstehenden §§. besonders verfügt wird.

§. 13.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Postanstalt zur Beförderung zugewiesen werden sollen, damit sowohl die Gefahr, als die vermehrten Kosten des Transports beseitiget seien.

Wir werden zu diesem Zweck durch Unser Staatsministerium der Finanzen solche Vorkehrungen treffen lassen, daß die Staatskassen bei erforderlichen Geldrimessen in die Provinzen oder in das Ausland, sich statt der Baarsendungen mit Assignationen versehen können.

§. 14.

Die zur Versendung geeigneten Geldüberschüße sollen Unsere Postwägen für eine und dieselbe Fahrt nicht zu sehr belästigen, und daher derlei Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derselben Kasse auf einen und denselben Posttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden. Würde dessen ungeachtet durch den Zusammenfluß von mehreren Kassen an einem Posttage die Versendung der Staatsgelder sich so sehr häufen, daß eine außerordentlich vermehrte Bespannung deßhalb nöthig wäre, so sind Unsere Ober- und die am Sitz der Kreisregierungen bestellten Postämter ermächtiget, solche theilweise bis zum Abgange des nächsten Wagens zurückzulassen, müssen jedoch sowohl die absendende als die empfangende Behörde sogleich deßhalb schriftlich verständigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, so ist solches alsbald von der absendenden Behörde schriftlich zu erklären; in diesem Falle hat die Postanstalt das Porto zu erheben, und die absendende Staatsbehörde die Zahlung aus ihrer Regieerigenz zu bestreiten.

§. 15.

Das Gesetz- und Regierungsblatt, sowie auch das an die königlichen Verlagsämter zu versendende Stempelpapier wird auf Unsern Postwägen frei befördert.

§. 16.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsache betrifft; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelst Quittung in Aufrechnung kommen.

C. Schluß-Bestimmungen.

§. 17.

Sollten sich Unseren Post-Verwaltungsbehörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §§. 1, 4 und 5 bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Postärar unterlaufen sei, so sind dieselben, wie bisher berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversieglung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobei jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichtsmaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtiget und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, resp. der General-Administration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse rc. rc. ist verbunden, die aufgesetzte Deklaration zu prüfen und zu controliren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maaßgabe der Verordnungen vom 19. Dezember 1808 §. 11 (Regierungsblatt Jahr 1809 Stück II. pag. 33—39), dann 12. Oktober 1814 §. IX. (Regierungsblatt Jahr 1814 Stück LXII. pag. 1577—1584) zu bestrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812 (Regierungsblatt Jahr 1812 Stück LXIV. pag. 1915 Nr. 1, und vom 17. Dezember 1825 Regierungsblatt Jahr 1825 Stück LIV. pag. 1094 §. 67) bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Postärars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

§. 19.

Rücksichtlich der Postportofreiheit in Armensachen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 20.

In strafrechtlichen Untersuchungssachen und in streitigen Civil-Rechtssachen gegen Unseren Fiskus hat der Verurtheilte das Brief- und Postwagensporto zu ersetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Oktober dieses Jahres in Wirkung, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bad Brückenau, den 23. Juni 1829.*)

Regierungsblatt v. J. 1829, S. 521.

Nr. 10,125.

§. 1723.

(Postbeeinträchtigung oder Mißbrauch der Postporto-Freiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 21. Juli l. J. wird zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

ad 1) Die Judikatur in Fällen der Postbeeinträchtigung, oder des Mißbrauches der Postporto-Freiheit steht in I. Instanz nach der Verordnung vom 2. November 1812 nur allein den Polizeibehörden zu.

Diese Verordnung bestimmt deutlich, daß in Postbeeinträchtigungsfällen überhaupt die Polizeibehörden das Richteramt ausüben sollen; demnach kann ein Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte hier nicht Platz greifen.

ad 2) Für jeden einzelnen Fall ist der richterlichen Beurtheilung die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit überlassen, wenn mehrere Beamte einer Stelle oder Behörde sich zugleich des Mißbrauches der Postportofreiheit schuldig machen würden.

ad 3) Solche Strafen werden um so mehr gleich jeder andern in Postbeeinträchtigungsfällen zu verfügenden Strafe behandelt, als hinsichtlich ihrer keine besonderen Normen gegeben sind, daher es bei Allgemeinem verbleiben muß.

München, den 25. August 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. General-Zolladministration also ergangen.

Nr. 10,793.

§. 1724.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

L. K.

Wir haben unterm 23. Juni d. J. über die Postportofreiheit in Amtssachen die nothwendigen Verfügungen erlassen. Nachdem aber in Unserem Rheinkreise noch besondere, und von den ältern Kreisen abweichende Institutionen bestehen, demnach diese Unsere Verordnung in Bezug auf §. 18 daselbst die volle Anwendung nicht finden kann, so sprechen Wir Uns dahin aus, daß dieser §., soweit solcher über Bestrafung der Contraventionsfälle, richterliches Verfahren und Competenz-

---

*) Döllingers Verordn.-Sammlg., Bd. XVIII. S. 224—228. Wiederholt hier abgedruckt des Zusammenhangs wegen. Die vertragsmäßigen Bestimmungen über Portofreiheit in Amtssachen auf den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Posten sind oben §. 1716, 1720 und 1721 zu ersehen.

Verhältnisse Bestimmungen enthält, für den Rheinkreis keine Anwendung finde, und die dort bisher giltigen Gesetze und Verordnungen in dieser Beziehung vor der Hand unverändert in Kraft verbleiben.

Im Uebrigen soll die erwähnte Verordnung vom 1. Oktober d. J. auch für den Rheinkreis in Wirksamkeit treten, zu welchem Behufe das Geeignete durch das dortige Amtsblatt zu verkünden ist.

Augsburg, den 29. August 1829.

An die k. Regierung des Rheinkreises also ergangen.

Mittheilung der k. General-Postadministration, und dem General-Staatsprokurator am Appelhof in Zweibrücken.

Nr. 9,760.

§. 1725.

(Anstände in dem Vollzuge der Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mehrfachen, von k. Stellen und Behörden der innern Verwaltung erhobenen Anstände über den Vollzug der Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit betreffend, haben das unterfertigte Ministerium veranlaßt, mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern in geschäftsmäßiges Benehmen zu treten, um eine Verfügung hervorzurufen, wodurch den wiederkehrenden, zu einer maßlosen Vielschreiberei führenden Reklamationen und Beschwerden ein Ziel gesetzt werden könnte.

Hiebei hat sich indessen herausgestellt, daß nicht sowohl die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juni 1829, als vielmehr die Nichtbeachtung derselben, und besonders das bei untergeordneten Behörden häufig wahrzunehmende Streben, neue oder ausgedehnte Postportofreiheiten zu erlangen, zu den bisherigen Anständen die nächste Veranlassung gegeben haben.

Der Begriff der amtlichen Postportofreiheit scheint nicht richtig aufgefaßt, und dabei nicht beachtet zu werden, daß eine Beeinträchtigung der Postkasse zu Gunsten anderer öffentlicher oder Privatkassen in keiner Weise gestattet werden dürfe.

Die Verordnung vom 23. Juni 1829 hat im §. 3 den Begriff einer amtlichen Postporto-Freiheit dahin festgestellt, daß eine solche Freiheit überhaupt nur in den Fällen stattfinden könne, in welchen das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

Wenn daran festgehalten wird, und wenn überdieß die verschiedenen einschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1829, besonders die in den §§. 2 und 18 gegebenen Vorschriften über Deklaration und Controle pflichtgemäße Beachtung finden, so werden ausreichende Gründe zu Reklamationen und Beschwerden nicht wohl mehr aufgebracht werden können.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden demnach beauftragt, bei dem Vollzuge der Verordnung vom 23. Juni 1829 durch die k. Postämter geeignet mitzuwirken, die untergeordneten Behörden zur genauen Beachtung dieser Verordnung ernstlich anzuhalten, und grundlose Reklamationen, dann alle Gesuche um Verleihung oder Erweiterung der Postportofreiheit, welche in der angeführten Verordnung keine zureichende Unterstützung finden, als unzuläßig zurückzuweisen, um so mehr als solche Reklamationen und Gesuche von Seite des unterfertigten Ministeriums mit Erfolg nicht vertreten werden können.

München, den 19. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Von der General-Administration der k. Posten am 2. November 1844 sub Nr. 8345 in Nr. 32 des Verordn.-Bl. den Postbehörden eröffnet.

Nr. 14,758.

§. 1726.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da ausnahmsweise Fälle eintreten, daß Individuen aus dem Staatsdienst-Verband nicht mit Amts- oder Dienstsiegeln versehen sind, und in Regierungssachen Berichte zu erstatten oder Correspondenz zu führen haben werden, wie z. B. die k. Revierförster, stationirte Gendarmen und dgl., so wird andurch zur Erläuterung des §. 4 der Verordnung vom 23. Juni 1829 ausgesprochen, daß es genügend sei, wenn bei dergleichen Dienstschreiben äußerlich aufgesetzt wird: „In Ermanglung eines Dienstsiegels von dem k. Revierförster N. N." — „Von dem k. Gendarmerie-Brigadier N. N. an ꝛc. ꝛc." und die Eigenschaft der Sendung als „R.-S." bezeichnet ist.

Hiernach hat die General-Administration der k. Posten das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. November 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen.

Nr. 3,379.

§. 1727.

(Die Correspondenz der kgl. bayerischen Consulate in Preußen in Dienstesangelegenheiten, resp. das Postporto von denselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An die k. Regierung des Untermainkreises folgt anliegend das von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilte Originalschreiben des kgl. bayerischen Consuls zu Köln an das k. Stadtkommissariat zu Aschaffenburg vom 25. Januar l. Js., die Ausstellung von Päßen betreffend, mit dem Auftrage, dasselbe dem erwähnten Stadtkommissariate zuzustellen, und dieses zugleich anzuweisen, das Postporto in ähnlichen Fällen von der Parthei zu erheben, nie aber die Annahme eines Consulatschreibens zu verweigern.

München, den 9. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllingers Verordn.-Samlg. Bd. XVIII., S. 229.

Nr. 15,901.

§. 1728.

(Die neuen Amtssiegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 2. v. Mts. zur weiteren Verfügung eröffnet, daß das k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern die portofreie Versendung der Amtssiegel mit Bezugnahme auf

die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 aus dem Grunde abgelehnt habe, weil Sigille keine amtlichen Scripturen seien.

München, den 5. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Döllingers Verordn.-Samlg. Bd. XVIII., S. 231.

Nr. 10,643. §. 1729.

Auszug

aus dem revidirten Postvereinsvertrag.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichen Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden.

Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehr der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 243—245.

Nr. 15,810.

§. 1730.

Auszug

aus dem neuen Postvertrag zwischen Bayern und der Schweiz.

Portofreiheiten.

Art. 21.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche von den Staatsbehörden der Postvereinsländer mit denen der schweizerischen Eidgenossenschaft gewechselt wird, unter der Bedingung, daß sie mit einem amtlichen Siegel verschlossen und mit der Bezeichnung „Dienst-Sache" und dem Namen der absendenden Behörde versehen ist.

Die dienstliche Correspondenz der beiderseitigen Postbehörden unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich, werden gegenseitig portofrei, und die Correspondenz der Vereinspostbehörden unter sich und mit fremden Postbehörden in Post-Dienstangelegenheiten transitfrei gelassen, sowie überhaupt die beiderseitigen portofreien Dienstcorrespondenzen transitfrei befördert werden.

Von selbst versteht es sich, daß Auslagen rc. stets in gewöhnlicher Weise zu erheben und gegenseitig zu vergüten sind.

Lindau, am 23. April 1852.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 420.

c) Spezielle Bestimmungen über Postportobefreiungen (nach Gegenständen alphabetisch geordnet.)

1. Der Advokaten- Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt.

§. 1731.

Auszug

aus der Entschließung der k. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 17. November 1845 (Reg.-Bl. von 1845, Nr. 46, S. 847), die Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder betr.

rc. rc.

I. Die in der Verordnung vom 28. März 1835, (Reggs.-Bl. S. 425) bestimmten Eintritts-Gebühren, die Ergänzungen derselben, und die Beiträge der Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und

Waisen-Pensionsanstalt sind rc. an den Centralausschuß oder dessen Agenten zu senden. Die deßfallsigen Geldsendungen haben von den künftig neu angestellt oder auf Ansuchen versetzt werdenden Advokaten frankirt zu geschehen.

II. Die Straf- und Succumbenzgelder sind von den Gerichten rc. zu erheben, an die ad I. Genannten zu senden. Die deßfallsigen Geldsendungen nebst der hierauf Bezug habenden Correspondenz sind in Gemäßheit der Advokaten-Verordnung vom 23. Juni 1829 als Parteisache zu behandeln.

III. Die Expeditionsämter der die Strafen rc. verhängenden Stellen haben die deßfallsigen Controlverzeichnisse als Regierungssache bezeichnet dem Centralausschuß einzusenden.

2. Der Aerzte im Dienste und Interesse des Staats.

Nr. 8,945. §. 1732.

(Die Portofreiheit der Thierärzte in Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht vom 6. Oktober l. Js. wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die Nothwendigkeit nicht gegeben scheine, wegen der dienstlichen Correspondenz der Thierärzte besondere Zusatzbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 zu veranlassen, daß es vielmehr bei den Beschränkungen dieser Verordnung in Absicht zu beseitigender Mißbräuche sein Verbleiben habe; der betreffenden k. Regierung übrigens anheimzugeben sei, das von Thierärzten bezahlte Porto vergüten und geeigneten Orts verrechnen zu lassen.

München, den 8. Dezember 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 4,871. §. 1733.

(Die Sendungen in Dienstessachen unter Privatadressen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 22. Mai 1843 erwiedert, daß das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern die portofreie Behandlung von Fahrpostsendungen an die Gerichtsärzte in Staatsdienst-Angelegenheiten unter der Adresse an die Gerichtsärzte mit den Bestimmungen des § 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, nicht vereinbar finde, weßhalb nach dem von der General-Administration der k. Posten gemachten und von dem Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern gebilligten Vorschlage dergleichen Gegenstände den Gerichtsärzten durch die einschlägigen Landgerichte zu übermitteln sind.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 11. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,841.

§. 1734.

(Die Postportofreiheit der praktischen Aerzte in Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag, daß den praktischen Aerzten für alle ihre dienstlichen Anzeigen bei directer Versendung an die Physikate die Portofreiheit unter der Bedingung gestattet werden soll, daß dieselben auf der Adresse den Namen und Stand des Absenders angeben und die Bezeichnung „sanitätspolizeiliche Sache" beifügen, kann im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 und 3 nicht eingegangen werden.

Damit jedoch den praktischen Aerzten der Verkehr mit den Gerichtsärzten im Interesse der Sanitätspolizei möglichst erleichtert werde, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestattet, daß die praktischen Aerzte ihre auf den Sanitätspolizeidienst bezüglichen Anzeigen durch die Ortspolizei-Behörden an die Gerichtsärzte versenden. Dagegen ist nicht nöthig, daß letztere ihre dienstlichen Ausfertigungen an die praktischen Aerzte durch die Ortspolizei-Behörden zustellen lassen, wenn sie dieselben vorschriftsmäßig siegeln und bezeichnen, und bedarf es bei deßfallsigen Beanstandungen von Seite der Posterpeditionen lediglich der Anzeige an das betreffende Oberpostamt.

Damit übrigens das hiernach einzuhaltende Verfahren die besorgten Verzögerungen nicht zur Folge habe, ist von den Aerzten lediglich zu veranlassen, daß die Sendungen in wichtigen Fällen von der Ortspolizei-Behörde sogleich der Post zur Beförderung an die Gerichtsärzte zugestellt werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, wozu die Beilagen des Berichtes vom 18. Januar 1850 hierneben zurückfolgen.

München, den 19. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. Innern.

Nr. 6,514.

§. 1735.

(Die dienstliche Correspondenz der praktischen und Gerichts-Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich im Betreff der dienstlichen Correspondenz der Gerichts- und praktischen Aerzte ergeben haben, wird hiedurch nach Maaßgabe höchster Ministerial-Entschließungen zur künftigen Darnachachtung eröffnet, was folgt:

1) Die dienstliche Correspondenz der k. Gerichtsärzte mit Stellen und Behörden sowie unter sich ist portofrei, soferne solche mit den durch die allerhöchste Verordnung v. 23. Juni 1829 §. 2 vorgeschriebenen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen ist, und mit der Briefpost Beförderung findet.

2) Fahrpostsendungen sind, soweit solche überhaupt nach §. 11 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung zur portofreien Beförderung geeignet sind, unter obiger Voraussetzung nur bei ihrer Versendung von den Gerichtsärzten an k. Stellen und Behörden portofrei; die an Gerichtsärzte unmittelbar gerichteten Fahrpostsendungen dagegen müssen nach

§. 16 der obenangezogenen Verordnung entweder bei der Aufgabe frankirt oder mit Porto belegt werden.

3) Den praktischen Aerzten kommt für ihre dienstliche Correspondenz im Falle der unmittelbaren Versendung an die k. Gerichtsärzte eine Portofreiheit nicht zu; dagegen ist die Correspondenz der Gerichtsärzte an die praktischen Aerzte, soferne diese in demselben Gerichtsbezirke sich befinden, nach der unter Ziffer 1 gegebenen Bestimmung portofrei zu belassen.

Fahrpostsendungen unterliegen der Taxe in beiden Beziehungen.

München, den 28. April 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 73.

3. Der Armen.

Nr. 1,578.

§. 1736.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um jenen Umständen zu begegnen, welche sich in Beziehung auf die Postportofreiheit in Armensachen hie und da ergeben haben, wird dem k. Appellationsgerichte für den Isarkreis Folgendes eröffnet:

1) Wenn Armensachen bei den Gerichten behandelt, und wenn hiebei alle wie immer Namen habende Gerichts- und sonstige Taxen, dann Stempelgebühren nachgelassen werden, so findet auch der Nachlaß des Postporto, sowohl bei der reitenden als bei der fahrenden Post statt. In diesen Fällen haben die Aemter und Gerichte ihre Sendungen in Armensachen als solche zu bezeichnen, und amtlich zu siegeln.

2) Werden Akten in Armensachen von Aemtern oder Gerichten an Advokaten abgeschickt, welche die Partei unentgeltlich zu vertreten haben, so werden diese, wenn sie als Armensachen bezeichnet, und amtlich gesiegelt sind, bei der Briefpost abgegeben; werden aber solche Sendungen durch den Postwagen gemacht, und es tritt dadurch der Fall ein, daß eine k. Behörde eine Sendung unter Privat-Adresse zu machen hat, so muß nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Rggsbl. v. 1820, St. III. S. 36) das Postwagen-Porto sogleich bei der Aufgabe bezahlt werden, darf aber mit gehörigem Nachweise und Belege verrechnet werden.

3) Aufgaben der Advokaten in Armensachen, in welchen sie den Rechtsbeistand unentgeltlich zu leisten haben, werden bei reitender und fahrender Post portofrei angenommen, wenn die Eigenschaft als Armensache von einer Polizei oder andern amtlichen Behörde bezeugt ist. Das k. Appellationsgericht hat sich in vorkommenden Fällen diesem gemäß zu benehmen, und die Untergerichte und Rechtsanwälte zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Januar 1827.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

Döllingers Verordn.-Samlg. Bd. XVIII, S. 245–246.

Nr. 5,674.

§. 1737.

(Postportofreiheit für amtliche Correspondenzen und Versendungen der Armenpflegschaftsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unter dem 25. Februar d. Js. im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht wird der k. General-Postadministration nunmehr als Entschließung eröffnet, daß für die Correspondenzen und Sendungen der Armenpflegschaftsräthe wie bisher so auch ferner jederzeit das tarifmäßige Porto zu berechnen sei.

München, den 5. August 1841.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 19,148.

§. 1738.

(Anspruch des Armenpflegschaftsrathes in N. auf Portofreiheit für amtliche Correspondenzen u. Versendungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Oktober v. Js. unter Remission der Belege eröffnet, daß der Anspruch des Armenpflegschaftsrathes in N. auf Postportofreiheit für seine Correspondenzen und Versendungen von Seite des k. Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern als nicht gegründet erkannt worden sei, nachdem

a) die Verordnung über die Postportofreiheit vom 17. Februar 1809, welche als frühere Norm durch §. 19 der Verordnung gleichen Betreffes vom 23. Juni 1829 bestätiget ist, die Postportofreiheit auf die Fälle beschränkt, in welchen Personen, die Bezüge aus Armenkassen haben, und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse ausweisen können, Briefe oder zur Briefpost geeignete Packete in Parteisachen an k. Stellen oder Behörden bei den Postämtern aufgeben;

b) die Entschließung des k. Justizministeriums vom 22. Jänner 1827 sich nur auf gerichtlich verhandelte Armensachen bezieht;

c) die im §. 1 der Verordnung vom 23. Juni 1829 ausgesprochene Portofreiheit bei den Briefposten nach §. 3 derselben Verordnung nur für die Fälle zu verstehen ist, in welchen ohne diese Freiheit das Postporto der k. Staatskasse zur Last fallen würde;

d) die Postportofreiheit bei den Fahrposten für Akten und Gelder nach §. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1829 nur dann stattfindet, wenn erstere Staatsdienst-Sachen betreffen, und letztere entweder in die Staatskasse fließen, oder aus diesen zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen erhoben und versendet werden;

e) übrigens sonst keine Verordnung besteht, welche zu Gunsten der freien Versendung von Armensachen mittelst der Post durch die Armenpflegschaftsräthe angeführt werden könnte.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 18. Oktober 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 25,714.

§. 1739.

(Die Versendung der Unterstützungs-Beiträge für Arme aus dem Hospitalfonde zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 25. vor. Mts. folgen mit der Eröffnung zurück, daß nach einer Mittheilung des königl. Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern für die Geldsendungen der Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten eine Befreiung von Porto in den über die Armen-Sachen erlassenen Verordnungen nicht für begründet erachtet werde, und bei den einschränkenden Bestimmungen der über die Postportofreiheit in Amtssachen unterm 23. Juni 1829 ergangenen allerhöchsten Verordnung namentlich im Hinblicke auf §. 11 derselben eine ausnahmsweise Bewilligung der Postportofreiheit an die Hospitalverwaltung zu N. nicht stattfinden könne.

München, den 29. Oktober 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 8,647.

§. 1740.

(Die Aufgaben der Notare in der Pfalz in Armensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenbemerkten Betreffe erstatteten Anfragebericht vom 2. September l. Js. wird der General-Administration zur Entschließung eröffnet, daß die für die Advokaten bezüglich ihrer Aufgaben in Armensachen bestehende beschränkende Bestimmung, gemäß welcher dieselben die Eigenschaft als „Armensache" jederzeit auf der Adresse durch eine Polizei- oder andere amtliche Behörde bestätigen zu lassen haben, auf die Notariate der Pfalz bei deren wesentlich verschiedenen Stellung eine gleichmäßige Anwendung nicht finde, vielmehr in den bezeichneten Fällen von der Bestätigung durch andere Behörden Umgang genommen werden könne.

München, den 6. Oktober 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 4,030.

§. 1741.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Mehrere in neuester Zeit vorgekommene Anstände bezüglich der Postportofreiheit in Armensachen veranlassen die unterfertigte Stelle, die deßfalls bestehenden Verordnungen hiedurch unter nachfolgenden Erläuterungen zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 19 wurde es rücksichtlich der Postportofreiheit in Armensachen bei den damals bereits bestandenen Bestimmungen belassen.

Nach diesen sind

1) Armensachen, welche bei den Gerichten behandelt und dabei von allen, wie immer Namen habenden Greichts- und sonstigen Taxen, so wie von den Stempelgebühren frei

gelassen werden, auch bei ihrer Versendung durch die Postanstalt sowohl bei reitender, als auch fahrender Post portofrei zu befördern, wenn dieselben von der absendenden Gerichtsbehörde auf der Adresse als „Armensache" deklarirt, und überdieß gleich anderen dienstlichen Sendungen nach Vorschrift ausgefertiget sind.

2) Werden Akten in Armensachen von Aemtern oder Gerichten an Advokaten abgeschickt, welche die Partei unentgeltlich zu vertreten haben, so sind diese unter der oben bemerkten Ausfertigung bei der Briefpost portofrei zu befördern; werden dagegen solche Sendungen durch die Fahrpost bewerkstelligt, und tritt sonach der Fall ein, daß eine kgl. Behörde eine Sendung unter Privatadresse zu machen hat, so muß das Porto sogleich bei der Aufgabe bezahlt werden.

3) Aufgaben der Advokaten in Armensachen, in welchen sie den Rechtsbeistand unentgeltlich zu leisten haben, sind bei reitender und fahrender Post portofrei zu befördern, wenn die Sendung an eine Gerichtsbehörde gerichtet und die Eigenschaft als Armensache von einer Polizei- oder andern amtlichen Behörde bezeugt ist.

4) Sendungen von Advokaten an Advokaten sind unter der vorbemerkten amtlichen Bestätigung nur bei der Briefpost portofrei abzulassen, bei Versendung mit der Fahrpost dagegen gleich anderen dienstlichen Sendungen unter Privatadresse mit dem treffenden Porto zu belegen.

5) Für Versendungen von Kapitalien (im geringsten Betrage von 100 fl.) ist die portofreie Beförderung durch die Bezeichnung „Armensache" nicht gerechtfertigt. Die portofreie Ablieferung kleinerer Beträge dagegen unterliegt keinem Anstande, wenn dieselben nach Vorschrift ausgefertigt und von einer Behörde an eine andere gerichtet sind.

6) Vorstehende Bestimmungen gelten übrigens nur für die von den Gerichtsbehörden zu behandelnden Armensachen, und finden auf Versendungen von Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese nicht aus Staatsmitteln dotirt oder durch spezielle Bewilligungen zum Genusse der Portofreiheit zugelassen sind, keine Anwendung. Kommen daher von solchen Anstalten Aufgaben mit der Bezeichnung „Armensache" vor, so ist für dieselben, auch wenn ihre Eigenschaft als Armensache durch eine amtliche Behörde bestätigt sein sollte, das treffende Porto zu berechnen, und für den Fall, daß dieselben an k. Stellen oder Behörden gerichtet sind, gleichwie von anderen Privat-Aufgaben sogleich bei der Aufgabe zu erheben.

München, den 16. Mai 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1845, S. 69.

Nr. 1,022.

§. 1742.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 25. September 1845, die Post-Portofreiheit in Armensachen betreffend, nach gepflogenem Benehmen mit dem königl. Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern hiemit eröffnet, daß zum Zwecke einer gleichheitlichen Behandlung an der Bestimmung festzuhalten sei, daß bei Versendung von Kapitalien von und über 100 fl. die portofreie Beförderung durch die Bezeichnung „Armensache" nicht gerechtfertiget erscheine, kleinere

Beträge dagegen unter der vorschriftsmäßigen Ausfertigung ohne Anstand portofreie Behandlung finden.

München, den 12. November 1845.

Justizimministerium.

An das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Vom Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern am 15. November 1845 ad Nr. 11,168 der General-Administration der k. Posten und Eisenbahnen mitgetheilt.

Nr. 855.

§. 1743.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die im §. 4 der allgemeinen Ausschreibung vom 16. Mai v. Js. (Verordn.-Bl. 1845 Stück XIII. Seite 69. rc.) enthaltene Bestimmung bezüglich der portobefreiten Versendung der Aufgaben von Advokaten in Armensachen auf alle Versendungen unter Privatadresse Anwendung zu finden haben oder lediglich auf die darin namentlich bezeichneten Sendungen an Advokaten zu beschränken sei.

Demzufolge wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß Sendungen von Advokaten unter Privatadresse ohne Unterschied, ob dieselben an einen Advokaten oder an einen anderen Privaten gerichtet sind, bei ihrer Beförderung mit der Briefpost portofrei zu belassen sind, wenn ihre Eigenschaft als Armensache nach Vorschrift auf der Adresse durch eine Gerichts- oder Polizei-Behörde bestätiget ist.

München, den 26. Jänner 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1846, S. 15.

Nr. 5,139.

§. 1744.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Absatz 3 der diesseitigen Entschließung vom 22. Januar 1827 werden Aufgaben der Advokaten in Armensachen, in welchen sie den Rechtsbeistand unentgeltlich zu leisten haben, bei der reitenden und fahrenden Post portofrei angenommen, wenn die Eigenschaft als Armensache von einer Polizei- oder andern amtlichen Behörde bestätigt ist.

Bisher geschehen solche Bestätigungen zum Theil dadurch, daß auf der Adresse der als Armensache bezeichneten Sendung von der bestätigenden Behörde das Dienst-Siegel mit oder ohne Unterschrift des Vorstandes beigefügt wurde.

Dieses Verfahren kann aber nicht als genügend erachtet werden, es sind daher

I. die k. Advokaten in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 Nr. 2 (Reggs.-Bl. S. 524) zu bauftragen, bei Versendungen in Armensachen der Bezeichnung: „Armensache" auch ihre Namensunterschriften beizufügen, und

II. die Gerichte anzuweisen, die Bestätigung dessen nicht blos durch Beifügung des Dienst-Siegels, sondern der vollständigen amtlichen Fertigung auf der Adresse zu bewerkstelligen.

München, den 21. April 1846.

Justizministerium.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Durch das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern am 28. April 1846 ad Nr. 3,927 der General-Administration der k. Posten eröffnet.

Nr. 4,245.

§. 1745.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maaßgabe der allgemeinen Ausschreibung vom 16. Mai 1845 (Verordn.-Bl. 1845 Stück XIII. pag. 69) Absatz 3 und 4 muß bei den Aufgaben der Advokaten in Armensachen die Eigenschaft der Sendung als Armensache von einer Polizei- oder andern amtlichen Behörde bezeugt sein.

Bisher geschahen solche Bestätigungen größtentheils dadurch, daß entweder auf der Adresse der als Armensache bezeichneten Sendung von der bestätigenden Behörde nur das Dienst-Siegel mit oder ohne Unterschrift des Amtsvorstandes beigefügt, oder auch die Sendung selbst lediglich mit demselben Dienst-Siegel verschlossen wurde.

Da jedoch weder das eine noch das andere Verfahren als genügend erachtet werden konnte, zumalen sich die Advokaten auf der Adresse als Absender nicht zu benennen pflegten, so ist durch höchstes Justiz-Ministerialrescript vom 21. April l. Js. an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheines der Auftrag erlassen worden:

1) die k. Advokaten anzuweisen, bei Versendungen in Armensachen nach Analogie der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 Ziff. 2 der Bezeichnung „Armensache" jedesmal auch ihre Namensunterschrift beizufügen, resp. wie durch die angezogene allerhöchste Verordnung für die k. Behörden vorgeschrieben ist, sich auf der Adresse solcher Sendungen als Absender zu benennen, und

2) die Gerichte zu beauftragen, die Bestätigung des Absenders und der Bezeichnung „Armen-Sache" nicht blos durch die Beifügung des Dienstes-Siegels, sondern durch die vollständige amtliche Fertigung auf der Adresse zu bewerkstelligen.

Die k. Postanstalten erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, den genauen Vollzug dieser Anordnung zu überwachen, und alle von Advokaten in Armensachen vorkommenden Sendungen, bei welchen das eine oder andere der obigen beiden Erfordernisse mangelt oder demselben nicht vollständig genügt ist, sofort bei der Aufgabe zur vorschriftsgemäßen Ergänzung zurückzugeben, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn von Seite der Abgabspost nach Maaßgabe der Verfügung vom 14. April l. Js. Nr. 3557 (Verordn.-Bl. Stück XVI. pag. 76) dafür das tarifmäßige Porto in Ansatz gebracht und im Falle der Annahmsverweigerung der Aufgabspost zur Berichtigung zugerechnet wird.

München, den 7. Mai 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1846, S. 88.

Nr. 179 u. 273.

§. 1746.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Private häufig Sendungen an k. Behörden und Advokaten auf der Adresse als Armensache bezeichnen, und diese Bezeichnung von einer k. Gerichts- oder Polizeibehörde bestätigen lassen.

Da jedoch nach den über die Portofreiheit in Armensachen bestehenden, durch die allgemeinen Ausschreibungen vom 16. Mai 1845 (Verordn.-Bl. 1845 pag. 69 rc.), sodann vom 26. Jänner und 7. Mai 1846 (Verordn.-Bl. 1846 pag. 15 und 88) bekannt gegebenen und resp. erneuerten Verordnungen die Befugniß zur Bezeichnung „Armensache" außer den k. Behörden lediglich den Advokaten und auch diesen nur bezüglich der Versendungen in solchen Streitsachen zusteht, in welchen dieselben den Rechtsbeistand unentgeltlich zu leisten haben, so liegt in der Anwendung dieser Bezeichnung auf Versendungen von Privaten eine Ausdehnung der angezogenen Verordnungen, welcher von Seite der Postanstalten ohne vorgängige höhere Ermächtigung nicht stattgegeben werden darf.

Sämmtliche Expeditionen des Königreichs werden daher hiedurch angewiesen, sich nach den angezogenen Vorschriften pünktlichst zu achten, und demnach alle mit „Armensache" bezeichneten Sendungen, bei welchen auf der Adresse weder eine Behörde noch ein Advokat als Absender angegeben und daher anzunehmen ist, daß solche von Privaten herrühren, ohne Unterschied, ob die Bezeichnung „Armensache" amtlich bestätiget ist oder nicht, jederzeit mit dem treffenden Porto zu belegen, und wenn sie an k. Behörden gerichtet sein sollten, nicht anders als franko zur Beförderung zu übernehmen.

Bei allenfallsiger Außerachtlassung dieser Bestimmung hat die unterm 14. April 1846 Nr. 3,557 (Verordn.-Bl. 1846 pag. 76) erlassene Verfügung in Anwendung zu kommen.

München, den 8. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1847, S. 85.

Nr. 11,269.

§. 1747.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die Berichte vom 14. September 1846 und 21. April d. Js. obenbemerkten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen des letzteren, Nachstehendes erwiedert:

1) Die Bedenken, welche das Posterpeditionsamt zu N. gegen die dienstlichen Versendungen des Bürgermeisteramtes daselbst erhoben hat, sind durch die Rückäußerung der k. General-Postadministration vom 10. v. Mts. beseitiget. Was jedoch

2) die von den Armenpflegen in Anspruch genommene Postportofreiheit anbelangt, so kann dieselbe nicht als begründet anerkannt werden, da

a) die Verordnung über die Postportofreiheit vom 17. Februar 1809*), welche

---

*) (Die Postportofreiheit betr.)

M. J. K.

Nach den Anträgen Unseres Justiz- und Finanzministeriums beschließen Wir, daß alle Briefe und zur Briefpost geeigneten Pakete, welche von unbefreiten Personen in Parteisachen an Unsere Stellen und Behörden

als frühere Norm durch die Verordnung vom 23. Juni 1829 gleichen Betreffs §. 19 bestätiget ist, die Postportofreiheit auf alle jene Fälle beschränkt, in welchen Personen, die Bezüge aus den Armenkassen haben und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse ausweisen können, Briefe oder zur Briefpost geeignete Packete in Parteisachen an königliche Stellen oder Behörden bei den Postämtern aufgeben;

b) die Entschließung des k. Justizministeriums vom 22. Jänner 1827 sich nur auf gerichtlich verhandelte Armensachen bezieht,

c) die im §. 1 der Verordnung vom 23. Juni 1829 ausgesprochene Portofreiheit bei den Briefposten nach §. 3 derselben Verordnung nur für die Fälle zu verstehen ist, in welchen ohne diese Freiheit das Postporto der k. Staatskasse zur Last fallen würde;

d) die Postportofreiheit bei den Fahrposten für Akten und Gelder nach §. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1829 nur dann stattfindet, wenn erstere Staatsdienst-Sachen betreffen und letztere entweder in die Staatskassa fließen oder aus dieser zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen erhoben und versendet werden;

e) übrigens sonst keine Verordnung besteht, welche zu Gunsten der freien Versendung von Armensachen durch die Post von Seite der Armen-Pflegschaftsräthe angeführt werden könnte.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 2. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., ergangen.

Vom k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 6. Mai 1847 ad Nr. 4410 der k. General-Postadministration mitgetheilt.

Nr. 5,069.

§. 1748.

(Die Portofreiheit der Versendungen der Armenpflegschafts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige kommen nicht blos von königlich unmittelbaren, sondern auch von mittelbaren Behörden, Magistraten, Herrschafts- und Patrimonialgerichten häufig Correspondenzen und Sendungen an die Armenpflegschaftsräthe, sowie von diesen an jene mit der Bezeichnung „R. S." oder „A. S." vor, welche mit Rücksicht auf diese Bezeichnung von den Postanstalten ohne Taxanrechnung belassen werden.

Da jedoch nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. August 1841 den Armenpflegschaftsräthen eine Portofreiheit in der Regel nicht zukommt, und solche daher auch mit alleiniger Ausnahme der die Staats-Curatel betreffenden Correspondenz mit der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Bezeichnung ihrer Versendungen mit „R. S." oder „A. S." nicht berechtigt sind, so

---

bei den Postämtern aufgegeben werden, sogleich bei der Aufgabe frankirt und bezahlt werden müssen, damit das königliche Aerarium aller Auslagen enthoben werde, deren Vergütung oft zweifelhaft ist und Umständen unterliegt. Wir wollen hievon allein diejenigen Unserer Unterthanen ausnehmen, die aus den Armenkassen Bezüge haben, und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse ausweisen können.

Wir lassen diese nähere Bestimmung der im dießjährigen Regierungsblatte St. II. erschienenen Verordnung vom 19. Dezember v. Js. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München, den 17. Februar 1809.

Regierungsblatt von 1809, Nr. 14. S. 321.

werden sämmtliche Postanstalten hiedurch auf die angezogene höchste Ministerial-Entschließung wiederholt mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, hienach die Correspondenz ꝛc. an und von Armenpflegschaftsräthen in der Regel gleich jener an und von Privaten zu behandeln, und sohin die Bezeichnung „R. S.“ oder „A. S.“ nur bei den von unmittelbaren königlichen Civil-Behörden an die Armenpflegschaftsräthe mit der Briefpost vorkommenden Versendungen zu respektiren, die Correspondenzen der mittelbaren Behörden, Magistrate ꝛc. mit den Armenpflegschaftsräthen, sowie die Aufgaben dieser mit einziger Ausnahme der Sendungen an die vorgesetzten Curatelbehörden aber jedesmal mit der treffenden Taxe zu belegen.

München, den 31. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1847, S. 114.

Nr. 4,743.

§. 1749.

(Die Verweigerung portofreier Annahme der Briefe für arme Parteien innerhalb des Bezirkes der Stadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern empfängt die Beilagen einer Vorstellung des k. Advokaten N. in München, d. d. 4., praes. 5. Februar l. Js. mit dem Auftrage, dieselben dem genannten Anwalte zurückzugeben und ihm eröffnen zu lassen, daß im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eine Erweiterung der durch die diesseitige Entschließung vom 22. Jänner 1827 (Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII, §. 1745, S. 245) gewährten Postporto-Freiheit in Armensachen

1) auf das Ausnahmsinstitut der Bestellung von Lokalbriefen im Bezirke der Stadt München,

2) auf die Aufgaben der zum Armenrechte gelassenen Parteien an ihren Offizialanwalt,

als nicht räthlich befunden, und demnach seiner bezeichneten Vorstellung keine Folge gegeben wurde.

München, den 15. April 1848.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht von Oberbayern also ergangen.

Durch das Staatsministerium der Finanzen am 24. April 1848 ad Nr. 7,198 der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zur Kenntnißnahme eröffnet.

Nr. 12,222.

§. 1750.

(Postportofreiheit in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines unlängst vorgekommenen Anstandes in Bezug auf die Behandlung der Aufgaben von erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien in Ehestreitigkeiten, in welchen die Parteien zum Armenrechte zugelassen sind, wird sämmtlichen Postbehörden hiemit eröffnet, daß die bestehenden Vorschriften über die Postportofreiheit in Armensachen (Verordn.-Bl. 1845, S. 69) auch auf die bei den geistlichen Gerichten anhängigen Eheprozesse analoge Anwendung zu finden haben, und daher insbesondere die mit „A. S.“ bezeichneten Aufgaben der erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien, wenn sie im Uebrigen vorschriftsgemäß ausgefertiget sind, unbeanstandet portofrei zu befördern sind.

München, den 16. Oktober 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen v. 1848, S. 173.

4. Der Badekommissäre.

Nr. 28,411. §. 1751.

(Portofreiheit der amtlichen Correspondenz des Badkommissärs in Kissingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 24. September d. Js. wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, bezüglich der von dem Badkommissär in Kissingen angesprochenen Postportofreiheit in amtlicher Correspondenz Nachstehendes erwiedert:

Da der Badkommissär in Kissingen ein exponirter k. Beamter ist, so muß demselben auch von seinen Correspondenzen mit der ihm vorgesetzten k. Regierung des Untermainkreises die Portofreiheit zugestanden werden; was aber die übrigen postalischen Sendungen desselben, namentlich der Curlisten betrifft, so liegt dieses mehr in dem Interesse der Anstalt und der Cur-Gäste, wofür also, wenn sich Auslagen ergeben, nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Staatskasse nicht einzustehen hat, und zu deren Bestreitung andere Mittel auffindig zu machen sind, in so weit nicht durch Regie-Averse dafür Sorge getragen ist.

Hievon ist das Badkommissariat in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. Dezember 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 236.

5. Der königlichen Bank zu Nürnberg.

Nr. 4,825. §. 1752.

(Postportofreiheit der k. Bank in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staatsministerium der Finanzen in einer neuerlichen Mittheilung d. d. 22. d. Mts. sich dahin ausgesprochen hat, daß die k. Bank in Nürnberg wirklich als eine Staatsanstalt zu betrachten sei, und daher alle Rechte einer solchen anzusprechen habe, so kann es keinem weitern Anstand unterliegen, daß auf die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der k. Bank-Behörden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit in Amtssachen vom 23. Juni 1829 Anwendung finden.

Indem die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen in Erwiederung des Berichtes d. d. 8. v. Mts. bezeichneten Betreffs hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, die Postbehörden hienach anzuweisen, und geeignet dafür Sorge zu tragen, daß die fragliche Begünstigung in keiner Weise überschritten werde.

München, den 27. April 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 18,340.

§. 1753.

(Die Behandlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850, „die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Kapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend", ist vom 1. Oktober 1850 angefangen die Verwaltung der Depositen und jener Militär-Einstands-Kapitalien, welche durch Baarerlag aufrecht gemacht werden, an die k. Bankkassen übergegangen und sind nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1850 „den Vollzug des vorallegirten Gesetzes betreffend" (Regierungs-Bl. 1850 Nr. 51 S. 817), zu den obenbezeichneten Kapitalsanlagen nachbenannte Bankkassen bestimmt:

1) für Oberbayern mit Ausnahme des Gerichts- und Polizeibezirkes Ingolstadt, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche alle auf die Ein- und Auszahlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien, sowie auf die Berichtigung der daraus fließenden Zinsen bezüglichen Geschäfte für die k. Bank commissorio modo besorgt;
2) für Niederbayern, die Oberpfalz und Regensburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Hiltpoltstein, Neumarkt und Sulzbach, dann für den Gerichts- und Polizei-Bezirk Ingolstadt, die k. Filialbank zu Regensburg;
3) für die Pfalz, dann Unterfranken und Aschaffenburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann die k. Filialbank zu Würzburg;
4) für Oberfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann die k. Filialbank zu Bamberg;
5) für Mittelfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt, Sulzbach, Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die k. Bank zu Nürnberg und die k. Filial-Bank zu Ansbach und
6) für Schwaben und Neuburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu Augsburg.

In Folge dieser Anordnungen haben die bezüglich der Portofreiheit der Depositen und Militär-Einstandskapitalien für den Verkehr mit den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen bisher bestandenen Bestimmungen auf die k. Bankkassen und resp. die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank rücksichtlich der von denselben im Namen und Auftrage der k. Bank zu besorgenden deßfallsigen Geschäfte überzugehen und wird demgemäß zur Darnachachtung eröffnet, was folgt:

a) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die Bankkassen und resp. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München und deren Filiale zu Augsburg als auch von diesen an jene portofrei zu belassen, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung „R. S." versehen sind und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz: „als Depositenkommission der k. Bank" angefügt ist.
b) Die aus derlei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum von letzteren auf der Adresse dem Betrage nach wie bisher werden ausgeschieden werden, unterliegen dem Porto; eben so sind

c) Versendungen von Pupillar-Depositen in baarem Gelde wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.

d) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien oder deren Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptionsbehörden einer-, dann der k. Bank und ihren Kassen (die bayerische Hypothen- und Wechselbank inbegriffen) andererseits sind gemäß neuerer höchster Ministerial-Entschließung als Regierungssache portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstandskapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandskapitalien und deren Zinsen selbst sind portopflichtig.

e) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen sind, wenn dieselben an die k. Bank und deren Kassen gerichtet sind, nur frankirt zur Beförderung zu übernehmen, da unfrankirte derartige Sendungen von der k. Bank nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden.

München, den 1. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen v. 1851, S. 27.

Nr. 4.686.

§. 1754.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen ist mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Reglung der Portofreiheit der k. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den k. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen- und Militär-Einstands-Kapitalien in's Benehmen getreten, und es werden im Einverständniß mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die k. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung „R. S." versehen sind, und denselben, so ferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz „als Depositenkassa der k. Bank" beigefügt ist.

2) Die aus der Bankkassa bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Adresse dem Betrage nach auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

3) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.

4) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptionsbehörden einer, dann der k. Bank und ihren Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) andererseits, sind als

„R. S." portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstandskapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandskapitalien und deren Zinsen selbst, sind dagegen portopflichtig.

5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die k. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den k. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.

6) Der bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte k. Specialcommissär hat sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenz als bei Versendungen von Akten und Geldern mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den k. Specialcommissär gerichtet sind, auf der Adresse der Familien-Namen nicht beizusetzen.

Die k. Bankdirektion hat die k. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Bankdirektion also ergangen.

Von der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten an die Postanstalten unmittelbar ausgeschrieben.

Nr. 5,333. §. 1755.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. Februar l. Js. „die Behandlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank betr." (P. u. E. V.-Bl. 1851 Nr. V. Seite 27 2c.) wird den Postanstalten hiedurch eröffnet, daß

1) dem bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellten k. Specialcommissär — zur Zeit k. Ministerial-Assessor Frhr. von Lobkowitz — sowohl für die von demselben abzufertigenden als auch an denselben gerichteten Dienstcorrespondenzen, Akten und Gelder gleichfalls die Portofreiheit zukommt, insoferne dabei die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 im Allgemeinen beachtet sind und insbesondere mit Rücksicht auf §. 16 der angezogenen Verordnung auf der Adresse der an den k. Special-Commissär gerichteten Fahrpostsendungen dessen Familienname nicht beigefügt ist, sodann

2) die nach der Eingangs allegirten Ausschreibung portofrei zu befördernden Sendungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und deren Filiale zu Augsburg auch dann unbeanstandet zu belassen sind, wenn auf deren Adresse statt „Depositen-Commission" der Beisatz „Depositenkasse" gewählt ist.

München, den 8. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 89.

Nr. 20,882.

§. 1756.

(Die Taxbehandlung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der allgemeinen Ausschreibungen vom 10. Juni 1844 Nr. 4093 und vom 1. Februar 1851 Nr. 18,340 (Verordn.-Bl. 1844 S. 81 und 1851 S. 27) sind die nunmehr bei den k. Bankbureaux und resp. bei der Hypotheken- und Wechselbank zu München und Augsburg anzulegenden Depositen als Regierungssache portofrei, die daraus fließenden Zinsen dagegen, insoferne solche nicht unter dem Betrage eines Guldens bleiben, der Taxe unterworfen.

Da bei Versendung der Kapitalien und Zinsen nicht immer eine gesonderte Verpackung der letzteren zulässig ist, wurde dabei die Anordnung getroffen, daß die Zinsenbeträge von den absendenden Kassen auf der Adresse jedesmal besonders ausgeschieden und ebenso auch von den Postanstalten in den Karten vorgetragen werden sollen.

Durch diese Ausscheidung des Kapitals und der Zinsen sind jedoch die Postanstalten nur in den Stand gesetzt, bei Berechnung der Taxe für den Zinsenbetrag das Werthporto genau zu bestimmen, in Ansehung der Ermittlung des Gewichtporto dagegen hat sich jedoch bei den einzelnen Postanstalten eine verschiedene Uebung ausgebildet.

Dieser Ungleichförmigkeit zu begegnen und zugleich den Postanstalten einen entsprechenden Anhaltspunkt zur Bestimmung des Gewichtporto für die mit portofreien Kapitalien in einer Sendung zusammengepackten Zinsenbeträge zu geben, wird hiedurch zur künftigen Darnachachtung verfügt, daß bei derartigen Sendungen jedesmal derjenige Theil des Gesammtgewichtes der Sendung zur Bestimmung des Gewichtporto für die Zinsen in Berechnung zu nehmen ist, welcher dem Verhältnisse entspricht, in welchem der Zinsenbetrag zu dem Gesammtwerthe der Sendung steht.

Ist demnach bei einer Sendung von 23 Pfd. mit einem Gesammtwerthe von 878 fl. der Inhalt auf der Adresse in der Art ausgeschieden, daß 223 fl. die Zinsen, das portofreie Depositenkapital dagegen 655 fl. beträgt, so ist für die Zinsen nach Verhältniß ihres Betrages zu dem Gesammtwerthe der Sendung das Gewichtporto nach dem vierten Theile des Gesammtgewichtes, d. i. nach 6 Pfd. zu berechnen.

München, den 24. Dezember 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 521—522.

6. Der Baubehörden.

§. 1757.

(Aktenversendung an die Baubehörden in den Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 20. Jänner 1820 unterliegen Aktenversendungen unter Privat-Aufschrift zwar der Postwagentaxe, indessen kann diese allgemeine Vorschrift auf die gegenwärtigen Baubezirks-Ingenieure nicht buchstäblich angewendet werden, indem durch die jüngste Organisation der Baubehörden an ihrer hierarchischen Stellung eigentlich nichts geändert worden ist, und die Baubezirks-Ingenieurs dieselben Funktionen, wie früher die Bauinspektionen auszuüben haben, zur Zeit auch noch dieselben Dienstsiegel führen. Demnach wird die k. General-Postadministration beauftragt, die Oberpostämter des Reiches anzuweisen, daß die angezogene Verordnung (vide allge-

meines Intelligenzblatt v. J. 1820, St. III. S. 36) hieher nicht anwendbar sei, und die Sendungen unter Aufschrift der k. Baubezirks-Ingenieurs mit der Bezeichnung „K. D. S.“ und mit dem k. Siegel verschlossen, wie jede andere Staatsdienstsache postfrei behandelt werden solle.

München, den 24. März 1827.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An sämmtliche Kreisregierungen des Königreiches also ergangen.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 232.

Nr. 539.

§. 1758.

(Die Versendung der Dienstpapiere des k. Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 4. d. M. an die k. General-Administration der k. Posten in obenstehendem Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung wird der k. Regierung zur Wissenschaft im Abdruck mitgetheilt.

München, am 6. März 1828.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird der k. General-Postadministration auf den Bericht vom 5. Februar d. Js. unter Rückgabe des vorgelegten Schreibens der k. Regierung des Oberdonaukreises vom 16. Januar zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeister, an die exponirten Baukondukteure und k. Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufschrift „K. D. S.“ nichts entgegenstehe; es sind aber die Post-Behörden anzuweisen, in dem Falle eines gegründeten Verdachts sogleich Anzeige zu erstatten, damit nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 19. Dezember 1808 [a]) die oberpostamtliche Einschreitung veranlaßt werde.

München, den 4. März 1828.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 233.

Nr. 11,247.

§. 1759.

(Die Postportofreiheit der Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Am 4. März d. Js. wurde der General-Administration der k. Posten aus Anlaß der von der k. Regierung des Oberdonaukreises erhobenen Beschwerden zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeister, an die exponirten

---

a) S. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. II. S. 33.

Baukonduktenrs und k. Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband und mit der Aufschrift „K. D. S.“ nichts entgegen stehe ꝛc.

Ungeachtet dessen haben sich neuerlich im Untermainkreise ähnliche mißfällige Anstände ergeben, was vermuthen läßt, daß die äußeren Postbehörden nicht hinlänglich von den k. Ober-Postämtern belehrt worden sein dürften.

Die General-Administration der k. Posten hat hierwegen das Geeignete zu verfügen, mit dem Beisatz, daß es bei dergleichen Dienstsendungen, — selbst wenn sie das Normalgewicht eines Pfundes übersteigen, nicht allzu streng zu nehmen sei.

München, den 5. September 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 233—234.

Nr. 5,510.

§. 1760.

(Die Postwagens-Portofreiheit für die Bezirks-Ingenieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 28. März d. Js., die Postwagensportofreiheit für die Bezirks-Ingenieurs betreffend, wird unter Zurücksendung der Beilagen folgende Entschließung ertheilt:

Der Ingenieur N. zu N. ist nach seiner dienstlichen Stellung nur ein mit einem höheren Titel begabter Bau-Conducteur. Auf die Conducteurs, Weg- und Werkmeister aber kann die Bestimmung des Rescriptes vom 24. März 1827 nicht angewendet werden, die nur für die in die Stelle der Bauinspektionen eingetretenen Bezirks-Ingenieurs gilt. Bei jenen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Jänner 1820 (Regierungsblatt S. 36) und der in Gemäßheit derselben unterm 29. Februar 1820 an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen Ausschreibung anzuwenden, wonach das Porto zwar von der absendenden Behörde oder von dem Empfänger zu entrichten ist, jedoch unter gehöriger Form und Nachweisung dem Aerar wieder verrechnet werden darf.

Eine Ausdehnung der Befreiung von Postwagens-Porto auf die unter Privatadressen (im Gegensatze der Adressen an k. Stellen oder Behörden) abgegebenen Paquete ist nach den bis jetzt unwandelbar festgehaltenen Grundsätzen unstatthaft.

Die k. Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 234.

Nr 2,764.

§. 1761.

(Die Postwagens-Portofreiheit in k. Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht vom 31. Dezember v. Js. in der abschriftlichen Anlage die von dem k. Staatsministerium der Finanzen

an die General-Administration der k. Posten am 13. v. M. in Betreff der Postwagens-Portofreiheit in k. Dienstsachen erlassene Entschließung zur Nachachtung und weiters geeigneten Verfügung.

München, den 4. März. 1830.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 235.

Abdruck.

(Postwagens-Portofreiheit in Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich bei Postwagens-Versendungen in Dienstessachen an die Person der Vorstände der Bauinspektionen und an deren unterhabenden Dienstesbranchen ergeben haben, wird andurch verfügt, daß die Aufschriften:

an die k. Bau-Inspektion, Bauamt, Werk- oder Wegmeisterei ꝛc.

zu respektiren, und derlei Sendungen von Dienstes wegen als „K. D. S." portofrei zu befördern seien, wenn die in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2.[a]) ausgedrückten Bestimmungen gehörig beobachtet sind.

Wie es in Ermanglung eines Dienstsiegels in einzelnen Fällen zu halten sei, ist der General-Administration der k. Posten unterm 17. November 1829, Nr. 14,758 schon angedeutet worden.

München, den 13. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII. S. 235.

Nr. 9,405.

§. 1762.

(Die Postportofreiheit der k. Baubehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu künftiger Vermeidung von Anständen, welche sich in Ansehung der Portofreiheit der k. Baubehörden ergeben haben, sieht man sich veranlaßt, die deßfalls bestehenden Bestimmungen hiedurch in Nachstehendem in Erinnerung zu bringen:

1) Die k. Bauinspektionen haben als unmittelbare k. Behörden nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 auf den Briefposten nicht allein für ihren dienstlichen Verkehr mit anderen unmittelbaren oder mittelbaren k. Civil- und Militär-Behörden, sondern auch für alle in Staatsdienst-Angelegenheiten zu erlassenden Expeditionen an exponirte Beamte, Werk- oder Wegmeister, Wegmacher, Maurer oder sonstige Bau-Gewerbsleute und Private die Portofreiheit anzusprechen, wenn die Versendungen nach Vorschrift des §. 2 der eben allegirten allerhöchsten Verordnung als Regierungssache äußerlich erkennbar, d. h. mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf der Adresse mit der Benennung der absendenden Behörde, mit der laufenden Geschäftsnummer derselben und mit der Bezeichnung „R. S." versehen sind.

---

a) S. Reg.-Bl. v. J. 1829, Nr. 29, S. 521.

Auf den Fahrposten beschränkt sich deren Portofreiheit unter der nämlichen Voraussetzung nur auf den Verkehr mit Behörden und auch hier nur in soweit, als dieser in Versendung von Geldern und Akten oder diesen gleich zu achtenden Rechnungen, Tabellen, Plänen, Karten ꝛc. besteht.

Versendungen anderer Gegenstände, z. B. Meßinstrumente ꝛc., unterliegen jedesmal der treffenden Taxe.

Ebenso ist für alle von den k. Bauinspektionen unter der persönlichen oder Privat-Adresse der exponirten Beamten, Werk- oder Wegmeister ꝛc. vorkommenden Fahrpost-Sendungen ohne Ausnahme das Porto in Aufrechnung zu bringen, dagegen sind die Aufschriften „an die k. Bauinspektions-Commission, Werk- oder Wegmeisterei" als amtliche zu respektiren.

2) Die allenfalls im äußern Dienste verwendeten Baubeamten, Bauingenieurs oder Conduktеurs haben sich in Ansehung ihrer portofrei zu versendenden berichtlichen Vorlagen an die vorgesetzte Behörde, so wie in Ansehung ihrer etwaigen dienstlichen Correspondenzen und Fahrpostsendungen an die k. Landgerichte, Rentämter, Distrikts-Polizeibehörden, Werk- und Wegmeister ꝛc. nach den allgemeinen Vorschriften zu achten, und ist in Ermanglung eines Dienstsiegels die von denselben auf der Adresse beizusetzende Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels von dem k. Bauingenieur (oder Bauconducteur) N. N." zu beachten.

3) Die Werk- und Wegmeister, wie auch die Wegmacher haben für ihre dienstlichen Correspondenzen und Sendungen von Dienstpapieren sowohl an die k. Bauinspektionen, als auch unter sich die Portofreiheit nur dann anzusprechen, wenn die Versendungen mittelst der Briefpost geschehen, und nur mit einfachem Kreuzbande verschlossen sind; jedoch ist in Ansehung dieser Sendungen nicht allzu strenge auf dem zur Briefpost geeigneten Normal-Gewichte von einem Pfunde zu bestehen.

4) Die Baugewerbsleute und sonstige Private, welche zwar nach Absatz 1 die Erlasse der Bauinspektionen in Staatsdienstsachen mit den Briefposten portofrei erhalten können, haben gleichwohl ihre Vorlagen an die Bauinspektionen bei der Brief- wie bei der Fahr-Post sogleich bei der Aufgabe zu frankiren.

Dieselben Bestimmungen haben auch bei den Correspondenzen und Sendungen der k. Eisen-Bahnbau-Commission und der denselben untergeordneten Sektionen in analoge Anwendung zu kommen.

München, den 8. Dezember 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1844, S. 146.

7. Der Bischöfe und Erzbischöfe im Amte.

Nr. 1,471. §. 1763.

(Die Portofreiheit der bischöflichen Correspondenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die k. General-Postadministration in obenstehendem Betreffe erstattet hat, wird unter Rückschluß der Beilagen desselben Folgendes erwiedert:

Durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, §. 1, lit. f ist den bischöflichen Ordinariaten die Postportofreiheit für die Correspondenzen zugestanden, welche allgemeine Kirchen-Angelegenheiten betreffen; ausgenommen hievon sind Disziplinar- und Strafsachen, dann die zum geistlichen Gerichte gehörigen Parteisachen.

Diese für die Ordinariate generell ausgesprochene Portofreiheit begreift aber auch die Correspondenz, welche von den hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen ausgeht, oder an ihre Person gerichtet ist, und zwar in jenen Fällen in sich, wo dieselben unabhängig und ohne Theilnahme des Ordinariats für ihre Person die amtliche Behörde bilden, und als solche in allgemeinen Kirchenangelegenheiten zu correspondiren haben.

Diese Portofreiheit ist jedoch auf die Correspondenzen zwischen den hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen einerseits, dann den geistlichen und weltlichen Behörden andererseits zu beschränken, und nur unter der Voraussetzung zu gestatten, daß diese Correspondenzen mit dem erzbischöflichen oder bischöflichen und zwar als solches allgemein erkennbaren Siegel, beziehungsweise mit dem Amtssiegel der geistlichen und weltlichen Behörden geschlossen, und äußerlich mit den in §. 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Formalitäten überhaupt versehen sind.

Eine Postportofreiheit für die Correspondenzen der Herren Erzbischöfe und Bischöfe mit Privaten geistlichen oder weltlichen Standes, welche Disziplinar-, Straf- oder Parteisachen betreffen, erscheint nach der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 als unzulässig, und eine amtliche Correspondenz in allgemeinen Kirchen- oder Regierungs-Angelegenheiten kann zwischen den hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen einer- und Privaten andererseits nicht stattfinden.

Nach diesen Grundsätzen ist in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und wird die k. General-Postadministration hiemit beauftragt, die k. Postanstalten zum gleichmäßigen Vollzuge geeignet anzuweisen, sowie auch aus den vorgelegten Aktenstücken hervorzugehen scheint, daß bisher schon im Sinne obiger Bemerkungen überall Seitens der Postanstalten verfahren worden ist, indem ausnahmlich des neuerlich zu N. vorkommenden Falles anderweite Anstände sich nicht ergeben haben.

München, den 1. März 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 9,476.

§. 1764.

(Postwagensfreiheit für das erzbischöfliche Registratur-Depot in Freysing betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Isarkreises erhält hiemit den Auftrag, der erzbischöflichen Stelle dahier auf deren unmittelbar eingereichte Vorstellung wegen Postwagens-Portofreiheit für das erzbischöfliche Registratur-Depot in Freysing zu eröffnen, daß diese Postwagens-Portofreiheit für Akten, welche von dem genannten Depot an die erzbischöfliche Stelle eingeschickt werden, und das Gewicht von 15 Pfunden nicht übersteigen, daher keine Frachtfuhrstücke sind, gestattet werde, vorbehaltlich jedoch einer allenfalls seiner Zeit erscheinenden allgemeinen Verordnuug über die Postwagens-Porto-Freiheit in Dienstsachen. Zugleich ist der genannten geistlichen Stelle zu bemerken, daß dergleichen

Aktensendungen jedesmal unter einem Amtssiegel mit Umschrift versiegelt und auf der Adresse mit der Aufschrift „K. D. S." versehen sein müssen.

München, den 18. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllingers V.-S. Bd. VIII. Thl. I. S. 334—335.

8. Der Brandassekuranz für Immobilien.

Nr. 16,656.

§. 1765.

(Die Briefportofreiheit in Gegenständen der allgemeinen Brandassekuranz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. General-Postadministration wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß man beschlossen habe, die Correspondenz der k. Behörden und Aemter in Gegenständen der allgemeinen Brand-Assekuranz wie bisher als k. Regierungs-Sache bezeichnen und frei von Briefporto behandeln zu lassen. Der Transport der Brandassekuranzgelder unterliegt auch fernerhin der Verpflichtung, die Porto-Gebühren zu entrichten.

München, den 1. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 3,825.

§. 1766.

(Die Postportofreiheit für die Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß einer neuerlichen, durch die Kammer der Abgeordneten geschehenen Anregung, daß der Brandversicherungs-Anstalt die vollständige Brief- und Postwagens-Portofreiheit gewährt werden möchte, Allerhöchst zu beschließen geruht, daß eine Erweiterung der bisherigen Postportofreiheit nicht zugestanden werden könne. Demnach soll es wegen der Portofreiheit auf den Briefposten mit Bezug auf die Entschließungen vom 20. September 1808 und 1. September 1830 auch ferner sein Bewenden haben, im Allgemeinen aber die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 die gehörige Beachtung finden.

Die General-Administration der k. Posten wird sich hiernach geeignet zu benehmen wissen.

München, den 24. Juni 1834.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

§. 1767.

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 101.

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei. Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 33, S. 690.

Nr. 2,200.

§. 1768.

(Die Postportofreiheit der k. Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." sind am Sitze einer jeden Bezirksbau-Inspektion eigene Brandversicherungs-Inspektoren angestellt, welche bei Ausübung ihrer Funktionen mit den k. Distrikts-Polizeibehörden und den Bezirksbau-Inspektionen in unmittelbaren dienstlichen Verkehr zu treten und zu den deßfallsigen Ausfertigungen unter Beachtung der in §. 2 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." sich vorerst des Dienstsiegels der k. Bezirksbau-Inspektionen zu bedienen haben.

Da nach Art. 101 des vorallegirten Gesetzes die Correspondenz der k. Behörden in Brand-Versicherungsangelegenheiten überhaupt portofrei ist, werden die k. Postanstalten hiedurch angewiesen, demnach auch die Correspondenzen und Aktensendungen, letztere in so ferne dieselben nicht unter Privatadresse, d. i. an die Person des Brandversicherungs-Inspektors unter Beisetzung seines Privatnamens stattfinden, portofrei zu belassen, welche zwischen den k. Brandversicherungs-Inspektoren und k. Behörden gewechselt werden, und nach ihrer äußerlichen Form überhaupt als portofreie Regierungssache behandelt werden können.

Geldsendungen in Brandversicherungssachen sind nach wie vorher portopflichtig, und davon nur jene in Ansehung von Aerarial-Gebäuden ausgenommen, welche deßhalb zur Begründung der Portofreiheit sowohl auf der Adresse als in der Frachtkarte mit dem Beisatze „Brandassekuranz-Gelder für Aerarial-Gebäude" versehen werden müssen.

München, den 8. Februar 1853.

General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 34.

9. Der Bürgermeister-Aemter in der Pfalz.

Nr. 2,454 b.

§. 1769.

(Die Postportofreiheit der Bürgermeister-Aemter in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich bezüglich der Portofreiheit der Bürgermeister-Aemter in der Pfalz ergeben haben, wird hiedurch sämmtlichen Postanstalten zur Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung eröffnet, daß den Bürgermeisterämtern in der Pfalz als Organen der öffentlichen Verwaltung und gerichtlichen Polizei dieselbe Portofreiheit, wie den Magistraten und mittelbaren Behörden überhaupt zusteht.

Demgemäß haben bei den von denselben zur Aufgabe kommenden Sendungen in Verwaltungs- und gerichtlichen Polizeisachen die in §. 1 lit. d und e, dann §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 getroffenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu kommen, und sind daher solche sowohl auf den Brief- als Fahrposten portofrei zu befördern, wenn sie an eine andere Behörde gerichtet, mit geeigneter Beachtung der Bestimmnngen des §. 2 der eben allegirten allerhöchsten Verordnung nach Vorschrift ausgefertigt und zudem noch auf der Adresse mit der Bezeichnung „Polizeisache" ꝛc. versehen sind.

Die in reinen Gemeinde-Angelegenheiten vorkommenden Versendungen unterliegen dagegen wie bisher der treffenden Portozahlung.

München, den 10. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1847, S. 86.

10. In Bundes-Angelegenheiten.

Nr. 11,409.

§. 1770.

(Die Dienst-Siegel bei der Festungs-Baudirection Ulm betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums dd. 23. d. Mts. die Festungs-Baudirection Ulm zum ausschließlichen Gebrauche des Bundessiegels in ihren Ausfertigungen angewiesen werden wird, so erhält die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen in Erwiederung ihres Berichtes dd. 13. d. Mts. bezeichneten Betreffs hiemit den Auftrag, die Postbehörden in geeigneter Weise noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die bezüglich der Porto-Freiheit der Versendungen in Bundes-Angelegenheiten zur Ausübung kommenden Normen durch die Anwendung des neuen Bundessiegels in keiner Weise eine Abänderung erleiden.

München, den 29. Juni 1848.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

11. Des Cölner-Dombau-Vereines.

Nr. 11,801.

§. 1771.

(Den bayerischen Verein zum Ausbau des Domes zu Cöln, insbesondere die Postportofreiheit desselben betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben am 2. März d. Js. Allerhöchst zu verfügen geruht, es sei dem bayerischen Cölner-Dombau-Vereine für dessen Geldsendungen nach Cöln, in soweit es das bayerische Gebiet betrifft, die Portofreiheit zu gewähren, für alle übrigen Sendungen, so wie für die gesammte Correspondenz solle hingegen das tarifmäßige Postporto jederzeit entrichtet werden.

Hievon wird das königliche Regierungspräsidium zur Nachachtung und zur Verständigung der Behörden in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungspräsidien also ergangen.

(R.)

Nr. 29.

§. 1772.

(Die Portofreiheit in Cölner-Dombau-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung dd. 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Central-Dombauvereine in Cöln auf den bayerischen Posten ebenso, wie im Bereiche der großherzoglich badischen und fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postanstalt für seine Correspondenzen und für die an ihn adressirten Geldbeiträge unter den im Berichte dd. 22. September d. Js. angeführten einschränkenden Bestimmungen, nemlich daß die betreffenden Briefe und unbeschwerten Adressen offen oder unter Kreuzband versendet, alle Sendungen aber je nach ihrem Gegenstande mit der Bezeichnung „Allgemeine Angelegenheiten des Dombauvereines in Cöln" oder „Geldbeiträge für den Dombau in Cöln" versehen werden, auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen, die portofreie Versendung zugestanden werden dürfe. Die Berichtsbeilagen folgen an die General-Postadministration zurück, und ist sofort das Schreiben des Cölner-Verwaltungs-Ausschusses in geeigneter Weise zu erwiedern, auch die entsprechende Anweisung der Postbehörden zu veranlassen.

München, den 3. Januar 1844.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

12. Der Collectengelder.

Nr. 1721.

§. 1773.

(Die postportofreie Versendung von Collecten-Geldern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß Collecten nur für öffentliche wohlthätige Anstalten, oder für einzelne Gemeinden zur Erbauung von Kirchen und Schulhäusern bei erwiesener Dürftigkeit der resp. Anstalten und Gemeinden Allerhöchst bewilligt zu werden pflegen, war den Versendungen der dadurch angesammelten Gelder bereits vor dem Erlasse der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postportofreiheit zugestanden, und diese auch im Hinblick auf die Bestimmung des §. 19. der eben angezogenen Verordnung durch Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 18. März 1831 neuerdings bestätigt worden.

Da nun zur Anzeige gekommen ist, daß ungeachtet dieser Bestimmung von Postbehörden für Versendungen von Collecten-Geldern die Entrichtung des Postportos in Anspruch genommen wird, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Fahrpostanstalten des Königreichs obige Verfügung mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, die von einer königlichen Behörde an die andere zu versendenden Collecten-Gelder unbeanstandet portofrei abzulassen, wenn sie auf der Adresse als „R. S." bezeichnet und mit den übrigen nach §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Regierungssache versehen sind.

München, den 4. März 1845.

General-Administration der k. Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 28.

13. Der Criminal-Untersuchungen.

Nr. 14,659.

§. 1774.

(Die Postportofreiheit von Criminal-Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Anzeigeberichte der k. Regierung des Regenkreises vom 17. v. Mts. hat das k. Postamt in Regensburg für zwei im Laufe befindliche Criminal-Untersuchungsacten des Landgerichts Neumarkt das Postporto in Ansatz gebracht, und zwar aus dem Grunde, weil Criminalsachen vom 1. October l. Js. an nicht mehr portofrei seien. Dieses Angeben beruht jedoch auf einer irrigen Ansicht. In der allerhöchsten Verfügung vom 23. Juni l. Js., die Postportofreiheit in Amtssachen betr., ist §. 20 ausdrücklich bestimmt, daß in strafrechtlichen Untersuchungssachen der Verurtheilte das Postporto zu ersetzen habe, die Criminal-Untersuchungen sind hienach bis zum Erfolge eines verurtheilenden Erkenntnisses als Amtssachen zu betrachten und die betreffenden Acten gemäß §. 11 obiger Verordnung portofrei zu behandeln.

Nach dem Erfolgen eines verurtheilenden Erkenntnisses muß in Gemäßheit der Instruction über die Criminalkosten vom 24. November 1809 Tit. IX. Absatz 1 (Gerets Sammlg. Bd. I. S. 191) von Seite des Untersuchungsgerichtes mit den betreffenden Postbehörden correspondirt und der Conto über die Postgebühren abverlangt werden.

Die k. General-Postadministration hat hienach die k. Oberpostämter anzuweisen und die geeignete Belehrung der Amtsuntergebenen zu veranlassen, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche Regierungen hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt wurden, die untergeordneten Gerichte zur genauen Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens anzuhalten.

München, den 12. November 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An die königliche General-Postadministration alsso ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen.

Nr. 17,509.

§. 1775.

(Die amtliche Portofreiheit in Criminal-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. l. Mts. wird der General-Administration der k. Posten unter Rückschluß der Nebenlage zur Entschließung eröffnet, daß corpora delicti als Bestandtheile der Criminalacten unbedenklich durch die k. Postwägen befördert werden können, wenn solche nicht von einer Beschaffenheit sind, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 20. März 1823 den Transport durch die Postanstalt unzulässig machen.

München, den 24. Dezember 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. b. Posten alsso ergangen.

Nr. 127.

§. 1776.

(Die Postportofreiheit in Criminal-Untersuchungen betr.)

L. K.

Da nach den berichtlichen Aufklärungen der k. Regierung des Rheinkreises, sowie des k. Generalstaatsprocurators der Vollzug des §. 20 der Verordnung über die Postportofreiheit in

Amtssachen vom 23. Juni 1829 im Rheinkreise gemäß der daselbst bestehenden Gerichtsverfassung und Strafgerichtsprocedur mit einer solchen Schreiberei für die Gerichte und Postbehörden verbunden wäre, welche mit dem wahrscheinlichen Ertrage dieser Gebühren im Mißverhältnisse stünde, und da ferner auch das kaiserl. französische Decret vom 18. Juni 1811 und die ministerielle Instruction vom 18. Juli 1811 wegen ihrer Weitläufigkeit bereits seit dem Jahre 1814 außer Wirkung gekommen sind, so wollen Wir, auf solange Wir nicht anders verfügen, hiemit genehmigen, daß nach euerm Antrage im Rheinkreise bis auf Weiters von dem Ersatze der Postporto-Gebühren, wie solcher im §. 20 der obigen Verordnung vom 23. Juni 1829 ausgesprochen ist, Umgang genommen, und die Criminal-Untersuchungs-Gegenstände, wie bisher portofrei belassen werden dürfen.

München, den 14. Februar 1830.

An die k. Regierung des Rheinkreises, K. d. F., also ergangen.

Nr. 1512.

§. 1777.

(Die Verrechnung des Postporto in Strafrechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich veranlaßt, in näherer Erläuterung der Instruction über Criminalkosten vom 24. November 1809 Tit. IX. pos. 1. Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn der Angeschuldigte in Verbrechens- oder Vergehensfällen rechtskräftig zur Bezahlung der Kosten (unbeschränkt nicht blos so, wie sie von dem k. Aerar getragen werden) verurtheilt ist, so hat das Untersuchungsgericht ein Verzeichniß sämmtlicher, in der Untersuchung gepflogenen, mit Postporto zu belegenden Correspondenzen nebst den dazu gehörigen Anlagen, ohne Angabe der Acten-Nummern, ohne Bezeichnung des Gegenstandes oder Betreffes des Ein- oder Auslaufes, jedoch mit Bezeichnung des Datums, dann mit Benennung der Orte, woher oder wohin, nach der Bogenzahl oder nach dem Gewichte, zu fertigen.

   In dieses Verzeichniß kommt auch die Sendung der Untersuchungsacten an das Appellationsgericht und deren Zurücksendung von diesem an das Untersuchungsgericht.

2) In gleicher Weise hat schon vorher das Appellationsgericht, so fern bei demselben mit Postporto zu belegende Correspondenzen sich ergeben haben sollten, dem die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten aussprechenden Erkenntnisse, auch wenn gegen dieses das Rechtsmittel zuläßig ist, ein solches Verzeichniß beizulegen.

   In dieses Verzeichniß gehört jedoch, wie es sich von selbst versteht (Nr. 1. Absatz 2) die Her- und Zurücksendung der Acten von und zu dem Untersuchungsgerichte nicht.

   Wohl gehört, wenn von dem Rechtsmittel in Criminalsachen Gebrauch gemacht wird, in das von dem Appellationsgerichte neuerlich zu fertigende Verzeichniß die Sendung der Acten vom Appellationsgerichte an das Oberappellationsgericht und die Rücksendung von diesem an jenes.

3) In den Verzeichnissen sub 1 und 2 sind diejenigen Ein- und Ausläufe außer Ansatz zu lassen, welche in jedem Falle, ungeachtet der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten, als Dienstsache zu behandeln sind, insbesondere Monitorien, Ersetzungs-Entschließungen und was in Folge derselben zu geschehen hat, Gutachten der Medizinal-Comites oder des Obermedizinal-Ausschusses ꝛc.

4) Sollte die Untersuchung mehrere Individuen getroffen haben, von denen nur eines oder einige in einen Theil der sämmtlichen Kosten verurtheilt werden, oder sollte die Untersuchung mehrere strafrechtliche Handlungen zum Gegenstande gehabt haben und die Verur-

theilung in die Kosten etwa nur bezüglich der einen oder andern dieser Handlungen ausgesprochen sein, so ist dieses in den Verzeichnissen, mit spezieller Angabe des einschlägigen Inhaltes des Erkenntnisses, zu bemerken und der Ansatz selbst verhältnißmäßig nach Ziel und Maaß des Erkenntnisses und der Akten zu machen.

5) Das Verzeichniß (Nr. 1) oder die Verzeichnisse (Nr. 1 und 2) sind sodann von dem Untersuchungsgerichte dem einschlägigen Oberpostamte vorzulegen, von welchem das Postporto eingesetzt und dem Gerichte die auf den Grund des mitgetheilten Verzeichnisses oder der Verzeichnisse gefertigte Postporto-Berechnung zurückgestellt wird.

6) Sind sogenannte **corpora delicti** mit der Post zu versenden, so sind diese auf der Adresse mit „**criminalia**" zu bezeichnen.

Sämmtliche Untersuchungs-Gerichte des Kreises sind von der gegenwärtigen Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 28. Dezember 1836.

Staatsministerium des Justiz.

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 3605.

§. 1778.

(Die Verrechnung des Postporto in Strafrechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte königl. Finanzministerium sieht sich veranlaßt, in Bezug auf die Revision und Feststellung derjenigen Criminalkosten, welche judikatmäßig von den Untersuchten zu tragen sind, die Bestimmungen der Criminalkosten-Instruktion vom 24. November 1809 Tit. IX Abs. 1., dann der Entschließung vom 12. November 1829 (Gerets Sammlung Bd. XVI. S. 57) in Erinnerung zu bringen, wonach bei Revision der Kostenverzeichnisse auch auf den Nachweis des erwachsenen Postporto Bedacht zu nehmen, daher in Ermangelung desselben die nöthige Beibringung zu veranlassen, und in jedem Falle von der erfolgten Liquidation oder festgestellten Uneinbringlichkeit der Kosten überhaupt dem betreffenden Oberpostamte behufs der Einziehung oder Abstreichung des vorgemerkten Portobetrags Mittheilung zu machen ist.

München, den 15. April 1845.

Finanzministerium.

An die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 10,194.

§. 1779.

(Das Postporto für Sendungen in Criminal-Sachen aus Württemberg nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg bestehenden und durch das bayerische Regierungsblatt unterm 16. Juni 1829 Seite 497 — 499 veröffentlichten Uebereinkunft sind die beiderseitigen Gerichtsstellen verpflichtet, die durch Requisitionen in Strafrechtssachen wechselseitig veranlaßten Mittheilungen sich bis zur gegenseitigen Austrittsgrenze porto-

frei zuzusenden, und demzufolge die Gerichtsstellen in Württemberg nach den dort bestehenden Postportofreiheits-Verhältnissen gehalten, für alle mit der Fahrpost zu befördernden Sendungen in Criminalsachen an kgl. bayerische Gerichtsbehörden das Porto bis zur bayerischen Grenze sofort bei der Aufgabe zu berichtigen.

Zur Begegnung neuerlich in dieser Beziehung vorgekommener Anstände sind nach einer Mittheilung der fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Post-Direktion vom 29. v. Mts. nunmehr auch sämmtliche Postanstalten in Württemberg angewiesen worden, die von kgl. württembergischen Gerichtsstellen bei ihnen zur Aufgabe kommenden Sendungen in Criminal-Sachen an kgl. bayerische Gerichtsbehörden nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn sie nach obiger Uebereinkunft bis zur bayerischen Grenze frankirt sind.

Hievon erhalten sämmtliche Postexpeditionen des Königreiches mit dem Auftrage Kenntniß, in Fällen, wo ungeachtet dieser Verfügung derlei Sendungen gleichwohl mit württembergischem Porto belastet eintreffen sollten, solche ohne Anstand lediglich gegen Rückerbittung der Adresse und resp. des Couverts taxfrei an die Empfangsbehörde abzugeben, und das augerechnete Zutaxporto unter Anfügen der Adresse an die absendende Behörde zurückzurechnen.

Daß derartige Sendungen jedenfalls von der bayerischen Grenze ab von internem Porto frei belassen werden müssen, wenn sie auf der Adresse als Criminal-Sache deklarirt sind, versteht sich von selbst.

München, den 2. November 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten von 1846, S. 169.

Nr. 362. **§. 1780.**

(Die Behandlung der Correspondenz und Sendungen der k. Staatsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. (Gesetzblatt 1848 St. 25), sind sowohl bei dem obersten Gerichtshofe, als auch bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte Staatsanwälte aufgestellt, welche in gerichtlichen Untersuchungssachen sowohl unter sich, als auch mit den Gerichtsbehörden ihres Bezirkes in unmittelbaren dienstlichen Verkehr zu treten haben.

Bezüglich der durch diesen Verkehr veranlaßten Correspondenzen und Sendungen haben bei deren Beförderung durch die Post in Ansehung der Portofreiheit dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche bezüglich der dienstlichen Versendungen der k. Staatsprokuratoren in der Pfalz bestehen, und werden daher die Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen, alle an die k. Staatsanwälte gerichtete oder von diesen aufgegebene Schreiben und Aktensendungen portofrei zu belassen, wenn dieselben nach Vorschrift des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.", äußerlich als portofreie Dienstsache erkennbar, sonach mit einem amtlichen Siegel geschlossen und auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung „Regierungs-, Criminal- oder Polizei-Untersuchungssache" versehen sind.

Dabei wird in Ansehung der Fahrpost-Sendungen mit Rücksicht auf §. 16 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 noch besonders bemerkt, daß bei diesen die an die Person des Staatsanwaltes gerichtete Adresse (z. B. an den Staatsanwalt bei dem k. Kreis- und

Stadtgerichte zu N.) nicht als eine Privat-, sondern als amtliche Adresse zu gelten hat, wenn der Familien-Name des Staatsanwaltes nicht beigefügt ist.

München, den 16. Januar 1849.

General-Verwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten und Eisenbahnen von 1849, S. 6.

Nr. 2883. §. 1781.

(Die Postportofreiheit in Criminalsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von Seite der Strafarbeitshaus-Commissionen öfters Sendungen mit Effekten an verschiedene Gerichts- und Polizeibehörden unter der Bezeichnung „Criminal-Sache" aufgegeben und von Seite der betreffenden Abgabsposten in Folge dieser Bezeichnung gewöhnlich portofrei abgelassen werden.

Da jedoch Versendungen von Effekten, d. h. Gegenständen, welche nicht Akten oder Gelder sind, auch in Criminalsachen nur dann portofrei belassen werden dürfen, wenn sie in **corpora delicti** bestehen, und außerdem ebenso wie derartige Sendungen in Regierungssachen nach der im im §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 festgesetzten Beschränkung der Taxe unterliegen, Strafarbeitshaus-Commissionen aber in der Regel nicht in dem Falle sind, **corpora delicti** zu versenden, so werden sämmtliche Fahrposterpeditionen des Königreiches unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 16. März 1847 (V.-Bl. 1847, S. 69 ꝛc.) hiedurch beauftragt, die von Strafarbeitshäusern vorkommenden Versendungen von Effekten auch dann, wenn sie als „Criminal-Sache" bezeichnet sind, mit der treffenden Taxe zu belegen.

München, den 18. Februar 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 20.

Nr. 5065. §. 1782.

(Die Behandlung der Correspondenz und Sendungen der kgl. Staatsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 16. Jänner 1849 (V.-Bl. 1849 S. 6) wird sämmtlichen Postanstalten des Königreiches nachstehend eine von dem königl. Staatsministerium der Justiz unterm 22. vor. Mts. in Betreff der Postportofreiheit für die Sendungen der k. Staatsanwälte erlassene Verfügung zur Wissenschaft und mit dem Auftrage eröffnet, demgemäß alle an kgl. Staatsanwälte unter deren Privatadresse (das ist mit deren Familien-Namen) vorkommende Fahrpostsendungen nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 ohne Ausnahme mit dem treffenden Porto zu belegen.

München, den 2. April 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen v. 1850, S. 51.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend) werden sämmtliche Gerichte des Königreichs angewiesen, bei den mit der Fahrpost zu bewerkstelligenden Versendungen an die Staatsanwälte der Gerichte diesseits des Rheins, wie bei den Sendungen an die Staatsprokuratoren in der Pfalz, die Beisetzung des Familiennamens zu unterlassen, und, wenn bei mehreren Staatsanwälten eine genauere Bezeichnung nothwendig ist, solche durch den Beisatz „Iter, IIter oder IIIter Staatsanwalt" zu bewirken.

München, den 22. März 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Gerichte des Königreichs ergangen.

Nr. 19,013.

§. 1783.

(Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 10. November 1848 eingeführten Abänderungen des Strafverfahrens sind bei den Kreis- und Stadtgerichten selbstständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche unabhängig von dem Kreisgerichte, bei welchem dieselben aufgestellt sind, für sich Erlasse auszufertigen haben, und sowohl unter sich als auch mit anderen königlichen Behörden in unmittelbaren dienstlichen Correspondenzverkehr treten können.

Bei der Gleichartigkeit des Verhältnisses haben daher auch bezüglich der portofreien Behandlung der dienstlichen Correspondenz der Untersuchungsrichter dieselben Bestimmungen wie für die Correspondenz und Sendungen der Staatsanwälte in Anwendung zu kommen, und die Postanstalten sich demgemäß nach den deßfallsigen Ausschreibungen vom 16. Jänner 1849 und 2. April 1850 (V.-Bl. 1849, S. 6 und V.-Bl. 1850, S. 51) vorkommenden Falles pünktlichst zu achten.

München, den 3. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1851, S. 23.

Nr. 1114b.

§. 1784.

(Die Postportofreiheit der k. Staatsanwälte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bezüglich der Taxbehandlung der an k. Staatsanwälte zuweilen vorkommenden Geldsendungen Anstände ergeben haben, wird den Postanstalten unter Hinweisung auf die allgemeine Ausschreibung vom 16. Januar 1849 (V.-Bl. 1849, S. 6) hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß die von Stellen und Behörden an Staatsanwälte aufgegebenen oder von diesen an jene gerichteten Geld-Sendungen nur dann, wenn sie als Ueberführungs-Gegenstände zu einer Untersuchungssache gehören und demgemäß ebenso wie die Versendungen anderer corpora delicti mit „Criminal- oder Untersuchungssache" bezeichnet sind, portofrei abgelassen werden dürfen, unter der Bezeichnung „Regierungs-Sache" aber jederzeit mit dem treffenden Porto zu belegen sind, da

die k. Staatsanwälte portofreie Staatsgelder im Sinne des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 weder zu empfangen, noch abzusenden haben.

München, den 28. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1851, S. 25.

Nr. 535 b.

§. 1785.

(Postportofreiheit in Untersuchungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einzelner Beanstandungen der Postportofreiheit für die Correspondenz der Gerichtsboten in der Pfalz mit den königl. Staatsprokuratoren und den Beamten der Staatsbehörde (Polizeikommissäre, Bürgermeister, Adjunkten) bei den einfachen Polizeigerichten in Untersuchungs-Sachen wird zur künftigen bezüglichen Darnachachtung eröffnet, daß die Aufgaben der Gerichts-Boten an die k. Staatsprokuratoren und die vorbezeichneten Beamten der Staatsbehörde ebenso wie die Correspondenzen dieser an jene in polizeilichen Untersuchungssachen portofrei zu belassen sind, wenn dieselben, insoferne sie an die Gerichtsboten gerichtet sind, den durch die kgl. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 allgemein vorgeschriebenen Formen genügen, oder insoferne sie von den Gerichtsboten abgesendet werden wollen, an einen der vorbezeichneten Beamten unter blosser Angabe seiner Diensteseigenschaft (somit ohne Beisetzung des Namens) adressirt, auf der Adresse ausdrücklich als „Sache der einfachen Polizeigerichtsbarkeit" bezeichnet und mit der Namens-unterschrift des Gerichtsboten versehen sind.

München, den 18. Januar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 17.

§. 1786.

Auszug
aus der Uebereinkunft zwischen der bayerischen und der österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen vom 27. Jänner 1852.

Nachdem die k. bayerische, sowie die k. k. österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben. Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

ꝛc. ꝛc.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

Regierungsblatt von 1852, Nr. 6. S. 109—113.

14. Des Damenstifts St. Anna.

Nr. 8637.

§. 1787.

(Postportofreiheit der Stiftungen, in specie des Damenstiftes St. Anna in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern zu Folge, nimmt das Damenstifts-Rentamt in Würzburg auf den Grund einer Entschließung der k. Regierung des Untermainkreises, K. d J., vom 10. Mai 1833 die Postportofreiheit nicht nur in Curatel-, sondern auch in Verwaltungs-Gegenständen in Anspruch.

Sowohl das Oberpostamt Würzburg, als die k. General-Administration der Posten und das erwähnte k. Staatsministerium erklären sich im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., gegen die Statthaftigkeit des Anspruches auf Postportofreiheit in Verwaltungs-Gegenständen, und es kann bei den deutlichen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung und bei dem Umstande, daß das Damenstifts-Rentamt in Würzburg unzweifelhaft in die Kategorie der Stiftungs-Verwaltungen gehört, der Richtigkeit dieser Ansicht eine haltbare Einwendung nicht entgegengestellt werden.

Insoferne daher die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., durch ihre Entschließung vom 10. Mai 1833 das Damenstifts-Rentamt veranlaßt hat, die Portofreiheit in Verwaltungs-Gegenständen anzusprechen, wird dieselbe durch geeignete Erläuterung und Belehrung dieses Mißverständniß für die Zukunft beseitigen.

München, den 19. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

15. Der Depositen.

§. 1788.

(Versendung der Pupillengelder an die kgl. Staatsschulden-Tilgungskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Staatsministerium der Finanzen vom 11. l. Mts. ist Nachstehendes eröffnet worden.

Nachdem die Versendung von Pupillengeldern zur k. Staatsschulden-Tilgungskasse keine Offizialsache ist, so kann hiefür die Postwagensfreiheit auch nicht in Anspruch genommen werden, um so weniger, als es den Vormündern frei steht, die Gelder ihrer Pflegbefohlenen gegen hypothekarische Sicherheit auch anderwärts entsprechend anzulegen, und derlei Kapital-Depositionen nicht die Dotirung der k. Staatsschulden-Tilgungskasse, sondern lediglich die Sicherheit der Betheiligten bezwecken.

Den sämmtlichen Vormundschafts-Behörden des Isarkreises wird dieses zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 17. Dezember 1828.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

An sämmtliche Vormundschaftsbehörden des Isarkreises also ergangen.

Rggsbl. für den Isarkreis v. 1828, Nr. 52 S. 930.

Döllingers V.-S. Bd. XVIII. S. 243.

§. 1789.

(Hinterlegung von Staatspapieren bei Kreiskassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte des k. Appellationsgerichts des Untermainkreises vom 8. Mai l. Js. wurde ersehen, daß von dem Herrschaftsgerichte N. Postgebühren im Betrage von 2 fl. 36 kr. für Einsendung von Staatspapieren 5000 fl. von der Nschen Vormundschaftsmasse an die Kreis-Kasse zu Würzburg bezahlt werden mußten.

Als Grund der Anforderung dieser Postgebühren wurde die Verordnung vom 11. Dezember 1828 angegeben, gemäß welcher alle Versendungen von Pupillengeldern zur Staats-Schuldentilgungs-Kasse als Privatsache zu behandeln sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine solche Einsendung, sondern um die Hinterlegung von Staatspapieren bei der Kreiskasse wie sie die Verordnung vom 29. Juli 1821 befiehlt.

Diese Einsendung geschieht nicht zum Besten der Curanden unmittelbar, sondern ihr Hauptzweck ist, den Mißbräuchen vorzubeugen, welche mit den bei Gerichten deponirten Staatspapieren gemacht werden könnten. Solche Einsendungen sind eine Offizialsache und daher portofrei zu behandeln.

Hiernach hat die k. General-Postadministration die Oberpostämter anzuweisen und zugleich für den Zurückersatz der obenerwähnten 2 fl. 36 kr. an das Herrschaftsgericht N. Sorge zu tragen.

München, den 31. Mai 1829.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Döllingers V.-S. Bd. XVIII. S. 243.

Nr. 28,527.

§. 1790.

(Die Versendung von Pupillen-Depositen mit dem Postwagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 4. August d. Js. nach vorherigem Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, eröffnet, daß gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, die Postwagenfreiheit für Pupillen-Depositen nicht in Anspruch genommen werden könne.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 27. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllingers V.-S. Bd. XVIII. S. 243—244.

Nr. 25,051.

§. 1791.

(Die von dem Staatsministerium der Justiz unterm 15. September 1836 an das k. Appellationsgericht des Untermainkreises erlassene Entschließung, die Postporto-Entrichtung für Versendung der Pupillen-Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz im Betreff der Postportopflichtigkeit der Pupillar-Geldversendungen zu und von den Staatsschulden-Tilgungscassen an das k. Appellationsgericht

des Untermainkreises unterm 15. v. Mts. erlassene Entschließung wird der k. Kreisregierung im Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 11. Oktober 1836.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Postportofreiheit bei Geldversendungen, insbesondere bei Pupillen-Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 13. November v. Js. wird nach gepflogenem Benehmen mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen Folgendes erwiedert:

Nach der einstimmigen Aeußerung der so eben benannten drei kgl. Staatsministerien kann der Versendung der Pupillen-Depositen an die und von der Staatsschulden-Tilgungskasse die Postportofreiheit nicht zugestanden werden, weil

1) jene Versendung nicht zum Zwecke der Dotirung (des Vortheils) der Staatsschulden-Tilgungskassen, sondern zur Sicherheit der Betheiligten geschehe, weßhalb

2) besagte Versendung als keine Offizialsache zu betrachten und

3) den Vormündern freigestellt sei, die Gelder ihrer Pfleglinge auch anderwärts, namentlich auf hypothekarische Sicherheit anzulegen, — weil ferner

4) die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. 1829. S. 521.) den Pupillen-Depositen eine portofreie Versendung nicht bewillige, vielmehr §. 11 nur diejenigen Geldsendungen von der Entrichtung des Porto befreie, welche entweder in Staatskassen einfließen oder zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen erhoben oder versendet werden, — weil endlich

5) die Pupillen-Gelder, soferne sie über einen Monat bei den Staatsschulden-Tilgungskassen anliegen, mit 2 pCt. verzinset werden.

Es erübrigt demnach blos, daß die Gerichte die Vormünder in vorkommenden Fällen anweisen, die Pupillen-Gelder vorzugsweise gegen hypothekarische Sicherheit anzulegen, und dieselben nur, wenn dieses nicht mit voller Sicherheit geschehen kann, und sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen läßt, daß sie längere Zeit jedenfalls bis zur Ausgleichung des Postporto der Hin- und Hersendung, — in deposito zu belassen sein werden, an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Beilage des Berichtes vom 13., praes. 22. November v. Js. folgt zurück.

München, den 15. September 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht für den Untermainkreis also ergangen.

Döllingers V.-S. Bd. XVIII. S. 244—245.

Nr. 7030.

§. 1792.

(Die Versendungen der Zinsen aus gerichtlichen Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Staatsschulden-Tilgungscommission wird bezüglich der Versendung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen, in Uebereinstimmung mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann dem k. Justizministerium eröffnet, daß die Zinsen aus gerichtlichen Depositen, insoferne sie einem Privaten zufließen, als Privatsache zu behandeln, sohin nicht portofrei zu versenden seien, daß jedoch kleinere Zinsbeträge bis zu einem Gulden einschlüßig von der Portozahlung ausgenommen werden.

Die k. Staatsschulden-Tilgungscommission hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. Mai 1844.

Finanzministerium.

An die k. Staatsschulden-Tilgungscommission also ergangen.

Vom k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 11. Mai 1844 ad Nr. 4053 der General-Administration der k. Posten eröffnet.

Nr. 1524.

§. 1793.

(Die Versendung der Zinsen aus gerichtlichen Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg wird auf seinen Bericht vom 3. v. Mts. im oben bemerkten Betreffe im Einverständnisse mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und dem k. Finanzministerium Nachstehendes eröffnet:

Die am 7. Mai 1844 von dem k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und dem k. Justizministerium an die k. Staatsschulden-Tilgungscommission erlassene, und den k. Appellationsgerichten diesseits des Rheins von dem k. Justizministerium am 13. Mai 1844 mitgetheilte Entschließung,

daß die Zinsen aus gerichtlichen Depositen, insofern sie einem Privaten zufließen, nur als Privatsache zu behandeln, sohin mit Ausnahme kleiner Zinsen bis zu einem Gulden einschlüßig, nicht portofrei zu versenden seien,

war auf die Erwägung gegründet,

1) daß die Einsendung der gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungskasse gegen wenn auch nur mäßige Zinsen, vorzüglich im Interesse der Privaten, resp. Eigenthümer geschehe, indem dergleichen Gelder, wenn sie bis zum Hinwegfallen des Grundes der Deponirung im gerichtlichen Depositorium belassen werden sollten, gar keinen Nutzen gewähren würden;
2) daß es den Interessenten frei stehe, statt baaren Geldes Schuldurkunden überhaupt, geldwerthe Papiere zu hinterlegen, sofort ihre baaren Gelder zu diesem Zwecke selbst auf Hypotheken auszuleihen;
3) daß die Rückzahlung der an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingelieferten Gelder jedesmal sogleich auf Verlangen erfolge, was in dem Falle, wenn ja eine Ausleihung solcher Gelder aus dem Depositorium an Privaten geschehen könnte, nicht zu erwarten sein würde;

4) daß von den Zinsen solcher an die Staatsschulden-Tilgungscassa eingelieferten Pupillar-Depositen schon früher, namentlich seit der Finanzministerial-Entschließung vom 11. Dezember 1828 Porto entrichtet werden mußte, und zwischen diesen Zinsen von Pupillar-Depositen und anderen, welche einem Privaten zufließen, kein Unterschied bestehe;

5) daß endlich diese Zinsen unter keine der im §. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Reggsbl. S. 528), genannten Ausnahmen von der Portopflicht subsumirt werden können.

Die Bestimmung in §. 28 der Depositenordnung vom 22. Dezember 1840 bezweckte eben nur den pekuniären Vortheil und die Sicherheit der Parteien, und hienach kann das Rechtsverhältniß des Gläubigers zum Schuldner auf das Aerar, beziehungsweise die Staatsschulden-Tilgungscassa nicht wohl angewendet werden.

Hienach ist das k. Kreis- und Stadtgericht Kempten und die dortige Depositen-Commission auf ihre bei der finanziellen Regierungs-Visitations-Commission im Protokolle vom 26. Sept. l. Js. niedergelegte Erklärung und Antrag zu verbescheiden. *)

München, den 6. Dezember 1846.

Justizministerium.

An das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 11. Dez. 1846 ad Nr. 11,885 der General-Administration der k. Posten zur Wissenschaft eröffnet.

16. Der Dienstbotenbücher.

Nr. 21,516.

§. 1794.

(Die Postportofreiheit der Dienstbotenbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen in bemerktem Betreffe am 1. September d. Js. erlassene, dem k. Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung untenstehend nachfolgend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 21. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 14,689.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen wird auf ihren Bericht d.d. 17. Juli v. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückgabe der Beilagen desselben nach vorgängigem Benehmen

*) Man vergleiche auch, was hinsichtlich der bei der k. Bank in Nürnberg angelegten Depositen oben §. 1752 u. ff. vorkommt.

mit dem k. Staatsministerium des Innern zur Entschließung eröffnet, daß der Fortbestand der seitherigen portofreien Versendung der Dienstbotenbücher in Rücksicht, daß deren Anschaffung und Gebrauch zunächst im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angeordnet ist, und es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen auch bedenklich sein würde, die Dienstboten mit einer überdieß in Hinsicht auf die Entfernung der betreffenden Polizeibehörden vom Sitze der Kreisregierung ungleich zu bemessenden Zahlung von Postporto bei der Aushändigung der Dienstbotenbücher zu belasten, dann auch die Regiefonds der meisten Behörden nicht ausreichend dotirt sind, um weitere Vorauslagen an Postporto für den benöthigten Vorrath von solchen Büchern zu bestreiten, und endlich die Zahlung des Postporto für unbrauchbar gewordene oder aus anderm Grunde nicht mehr zu verwendende Exemplare den Regiefonds, mithin der Staatskasse zur Last fallen würde, vorerst nicht weiter zu beanstanden sei.

München, den 4. September 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen also ergangen.

17. Der Donau-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Nr. 4671.

§. 1795.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrt wird auf den im bezeichneten Betreffe untern 29. v. Mts. erstatteten Bericht hiemit eröffnet, daß dem darin gestellten Antrage in der Erwägung, daß

1) die fragliche Anrechnung von Porto für Schreiben an die Donau-Dampfschifffahrts-Verwaltung im Hinblicke auf §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen nur bei Sendungen von Privaten, welche vom Auslande eingehen, vorkommen kann;

2) auch bereits in dieser Beziehung von der General-Administration der k. Posten Fürsorge getroffen wurde, daß die von Privaten im Auslande an bayer. Behörden zur Aufgabe kommenden Sendungen jedesmal bis zum Bestimmungsorte frankirt werden;

3) demnach die der k. Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrt in Anrechnung kommenden Portosätze für ausnahmsweise vorkommende unfrankirte Sendungen nur unbedeutend sein können endlich

4) die Verrechnung dieser Portobeträge von Seite der k. Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrt für jene Fälle, in welchen dieselbe gegen Aushändigung des Couverts die Rückverrechnung an den Absender nicht geeignet findet, auch aus dem Grunde für zweckmäßig erachtet werden muß, weil eine Niederschlagung solcher Portobeträge nicht nur zu Störungen in der Rechnungs-Controle, sondern auch zu weiteren Consequenzen dieser Art führen würde,

eine Folge nicht gegeben werden könne.

München, den 12. Mai 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrt also ergangen.

18. Der Ehedispensen in der Pfalz.

Nr. 1791. §. 1796.

(Das Briefporto betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem k. General-Prokurator wird auf den Bericht vom 7. präs. 19. v. Mts., das Briefporto betr., in Folge einer vom k. Staatsministerium der Finanzen am 18. dß. Mts. anher abgegebenen Aeußerung eröffnet, daß Ehedispensations-Sachen im Rheinkreise die Postporto-Freiheit nicht zu genießen haben, da Betreffe dieser Art entschieden als Privatsachen zu betrachten sind, und ein Grund zur deßfallsigen Befreiuung auch aus der neuesten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen sich nicht entnehmen läßt.

München, den 25. Januar 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An den k. General-Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises also ergangen.

Mittheilung durch das Staatsministerium der Finanzen am 12. Februar 1830 ad Nr. 1292 der General-Administration der k. b. Posten unter dem Betreffe die Postportofreiheit im Rheinkreise.

19. Des deutschen Eisenbahn-Vereins.

Nr. 7109. §. 1797.

(Postportofreiheit für Correspondenz des deutschen Eisenbahnvereines betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Antrag d.d. 14. ds. Mts. wird die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ermächtiget, für Correspondenzen, Akten und Drucksachen, welche zwischen den zum deutschen Eisenbahnvereine gehörenden Directionen gewechselt und ausserdem in Vereins-Angelegenheiten von ihnen an Staatsbehörden versendet werden, die Postportofreiheit zu bewilligen.

München, den 19. Juni 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

20. Der Erziehungs-Anstalt verwahrloster Kinder in Speyer.

Nr. 20,303. §. 1798.

(Postportofreiheit der k. Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Pfalz hat die vordem zu Speyer bestandene k. Filialstrafanstalt nunmehr den Namen „Verwaltung der k. Erziehungsanstalt verwahrloster

Kinder" zu führen, ihre Eigenschaft als königliche Strafanstalt jedoch hiebei unverändert beibehalten.

Demgemäß kommt der benannten Verwaltung für ihren dienstlichen Verkehr dieselbe Post-Portofreiheit wie den übrigen k. Strafanstalten, Strafarbeitshaus-Commissionen ꝛc. zu und haben sich die k. Postanstalten in vorkommenden Fällen darnach geeignet zu achten.

München, den 23. Januar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 31.

21. Der Flußwarte.

Nr. 3502. §. 1799.

(Die Postportofreiheit der Flußwarte in Dienstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Begegnung von Zweifeln über die Portofreiheit der ständig angestellten Flußwarte an der Donau, dem Inn, der Isar und der Salzach für ihren dienstlichen Verkehr mit den ihnen vorgesetzten Bau-Inspektionen, Werk- und Wegmeistern wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Wissenschaft und bezüglichen Darnachachtung eröffnet, daß für die Correspondenz der Flußwarte unter sich, wie mit den ihnen vorgesetzten Baubehörden dieselben Bestimmungen wie für die Correspondenz der Wegmacher Anwendung zu finden haben.

Demgemäß sind nach der allgemeinen Ausschreibung vom 8. Dezember 1844 (V.-Bl. 1844 S. 146 ꝛc.) „die Postportofreiheit der k. Baubehörden betr."

a) die Ausfertigungen der k. Bauinspektionen an die Flußwarte portofrei zu belassen, wenn dieselben zur Briefpost geeignet und mit den nach §. 2. der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.", erforderlichen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache versehen sind,

b) die dienstlichen Correspondenzen der Flußwarte, sowie die Sendungen von Dienstpapieren derselben an die k. Bauinspektionen, Werk- und Wegmeister, sowie unter sich, dagegen nur dann als portofreie Dienstsachen zu behandeln, wenn die Versendungen mittelst der Briefpost geschehen und nur mit Kreuzband verschlossen sind.

Eine Portofreiheit auf den Fahrposten findet für den dienstlichen Verkehr der Flußwarte nicht statt.

München, den 1. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 76 und 77.

22. Der Forstbehörden.

Nr. 8226. §. 1800.

(Die Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forstpolizei und der den k. Forst-

Behörden in einigen Regierungsbezirken gesetzlich obliegenden speziellen Leitung des Betriebes haben die k. Forstämter öfters mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirkes in unmittelbare dienstliche Correspondenz zu treten, welche, insoweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den k. Forstämtern an die bezeichneten Forstverwaltungen und resp. Förster abzusendende Correspondenz nach §. 1 lit. a. der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 portofrei zu befördern, wenn dieselbe überhaupt nach Vorschrift des §. 2 der angezogenen Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit „R. S." bezeichnet ist.

Von den Forstverwaltungen und resp. Förstern der Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Waldungen ist die Correspondenz an die k Forstämter dagegen nur dann portofrei zu belassen, wenn dieselbe

a) an das den bezüglichen Forstverwaltungen und resp. Förstern unmittelbar vorgesetzte k. Forst-Amt gerichtet,

b) nach ihrem Betreffe auf der Adresse speziell als Forstpolizeisache ꝛc. bezeichnet und

c) nach den Vorschriften für Versendungen jener Individuen aus dem Staatsdienstverbande, welche eigene Dienstsiegel nicht zu führen haben, mit dem Namen und der Eigenschaft des Absenders z. B.:

„Von dem . . . Förster N. N. zu N."

auf der Adresse versehen ist.

Die Correspondenz der Forstverwaltungen und Förster der vorerwähnten Categorie unter sich ist von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 153.

Nr. 2823.

§. 1801.

(Portofreiheit der k. Revier- und Forsteiförster in ihrem dienstlichen Verkehre mit k. Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 4 Ziffer 5 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr.", ist die Portofreiheit des äusseren Forstpersonals nur auf die dienstliche Correspondenz mit den k. Forstämtern beschränkt.

Nachdem jedoch in Folge neuerer Verordnungen die k. Revier- und Forsteiförster nunmehr häufig in dem Falle sind, auch mit den k. Rentämtern oder den k. Landgerichten als Forstpolizeibehörden und den k. Bauinspektionen in unmittelbares dienstliches Benehmen treten zu müssen, und für die dadurch veranlaßte Correspondenz das Porto, wenn es entrichtet werden müßte, der Staatskasse zur Last fallen würde, erhalten die k. Postanstalten hiedurch den Auftrag, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der kgl. Revier- und Forsteiförster an die vorbezeichneten k. Behörden oder von diesen an jene portofrei zu belassen, wenn dieselben nach ihrer äusserlichen Beschaffenheit und nach ihrem Inhalte überhaupt nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 2, 11 und 16 der Eingangs allegirten k. allerhöchsten Verordnung als portofreie Regierungssache behandelt werden können.

Der bei Aufgaben der k. Revier- und Forsteiförster allenfalls vorkommende Mangel des Dienstsiegels wird nach den deßfallsigen Vorschriften durch die auf die Adresse beizusetzende Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels von ꝛc." ausgeglichen.

München, den 19. Februar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 43—44.

23. Der Frohnvestfournituren und Effecten in polizeilichen Untersuchungen.

§. 1802.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wird auf die Berichte vom 19. März und 22. Mai l. Js. unter Rückgabe der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Ministerium des Hauses und des Aeußern im angeführten Betreffe zur Entschließung eröffnet, daß die von dem Landgerichte Werdenfels in einer polizeilichen Untersuchung aufgegebene Effectensendung, dann die Frohnveste-Fournituren-Sendung der Straf-Arbeitshaus-Commission nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 von der Portopflichtigkeit nicht befreit waren, indem die Portofreiheit in Amtssachen auf den k. Fahrposten lediglich auf Acten und Gelder und die denselben gleich zu achtenden inländischen Staats-Papiere, Rechnungen, Tabellen, Formulare, Pläne, Karten ꝛc., dann auf die zu den Criminal-Untersuchungs-Acten gehörigen corpora delicti sich beschränke.

Bei diesen, eine Leuteration nicht zulassenden Bestimmungen wird daher die k. Regierung Sorge tragen, daß das beanstandete Postporto entrichtet und geeignet verrechnet werde.

Uebrigens bleibt für künftige Fälle bei solchen Gegenständen, welche zum Transport in den Postwägen entweder nicht geeignet sind, oder welche auf andere Weise namentlich durch Boten mit geringeren Kosten befördert werden können, eine Versendung auf letzterem Wege unbenommen.

München, den 10. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Von dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 17. Juli 1840 sub. Nr. 5543 der Generaladministration der k. Posten mitgetheilt.

24. Leere Geldkisten und Säcke.

Nr. 2451. §. 1803.

(Den portofreien Rücktransport leerer Geldkisten und Geldsäcke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. Februar l. Js. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert: Der portofreie Rücktransport leerer Geldkisten durch die k. Postanstalt kann nicht statt finden, da

dergleichen Sendungen, würden sie allgemein zugestanden, entweder einen zu großen unbenützten Packraum einnehmen, oder in der Mehrzahl besondere Nebenwägen, daher vermehrte Bespannung erfordern; die dem Staats-Aerar beabsichtigte Ersparung steht den Nachtheilen für die Posterträgnisse nicht gleich.

Unbedenklich können die Baarschaften des Staates in starken und verschnürten Geldsäcken besonders auf nicht langen Wegstrecken versendet und diese ohne Belästigung der Postwägen in Papier verpackt unter der geeigneten Aufschrift ausnahmsweise portofrei zurückgeliefert werden.

Hienach sind die betreffenden Kassen zu verständigen.

München, den 27. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, der Bergwerks- und Salinen-Administration, der General-Lotto-Administration, der General-Zoll-Administration, der General-Administration der k. Posten.

25. Der Gemeinde-Verwaltungen.

Nr. 8373. a.

§. 1804.

(Die Portofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen werden die von den Gemeinde-Verwaltungen mit der Post versendeten dienstlichen Correspondenzen nicht bei allen Expeditionen gleichförmig behandelt, bei einigen ohne Ausnahme mit Porto belegt, bei anderen, wenn sie mit „R. S." bezeichnet sind, unbedingt portofrei gelassen, bei den wenigsten aber nach den allgemein bestehenden Verordnungen verfahren.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen kann den Gemeinde-Verwaltungen die Portofreiheit nur bezüglich der mit ihren unmittelbar vorgesetzten Gerichts- und Curatelbehörden zu pflegenden Dienstes-Correspondenz zugestanden werden, in so ferne diese die Dienst-Aufsicht, Polizei-Verwaltung, Conscriptions- oder zur Staats-Curatel ressortirende Gegenstände betrifft.

In diesen Fällen muß jedoch die Correspondenz, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen werden will, nicht allein alle durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Portofreiheit in Amtssachen betr." in §. 2 vorgeschriebenen äusserlichen Kennzeichen einer Dienstes-Correspondenz an sich tragen, sondern auch neben der Bezeichnung „R. S." wie bei den Aufgaben der mittelbaren Behörden und Magistrate überhaupt der Betreff auf der Adresse näher angegeben sein.

Für alle nicht nach diesen Vorschriften behandelte oder vorstehend nicht ausdrücklich als portofrei bezeichnete Correspondenz ist das treffende Porto in Aufrechnung zu bringen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 10. November 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten von 1843, S. 186.

Nr. 775.

§. 1805.

(Die Postportofreiheit der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Ausschreibung vom 10. November 1843 (B.-Bl. 1843 S. 186) ist bezüglich der Postportofreiheit für den dienstlichen Verkehr der Gemeindeverwaltungen mit den unmittelbar vorgesetzten Gerichts- und Curatel-Behörden Bestimmung getroffen.

Nachdem sich übrigens ergeben hat, daß auch Fälle vorkommen, wo Gemeindeverwaltungen unter sich oder mit Magistraten in Gegenständen der Dienstaufsicht, Polizeiverwaltung oder Militärconscription zu correspondiren, oder an unmittelbare königliche Behörden in Staatsdienstsachen überhaupt Berichte und Anzeigen zu erstatten haben, so werden die kgl. Postanstalten zur Vermeidung von Anständen hiedurch angewiesen, nach Maaßgabe der für die Dienstcorrespondenz der Magistrate geltenden Bestimmungen, die Correspondenz der Gemeindeverwaltungen mit Magistraten oder unter sich in den bezeichneten Gegenständen portofrei zu belassen, und nur bezüglich dieser nach der Ausschreibung vom 12. Juli 1842 (B.-Bl. 1842 S. 125) auf der Angabe des speciellen Betreffs zu bestehen, die von den Gemeindeverwaltungen an unmittelbare k. Civil-Behörden vorkommenden Aufgaben dagegen ebenso wie die Ausfertigungen letzterer an jene auch unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ portofrei zu befördern.

Da jedoch bei diesem Correspondenzverkehr nicht immer eine richtige Auffassung des Begriffes einer portofreien Staatsdienstsache im Sinne des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorausgesetzt werden kann, so haben sich die kgl. Postanstalten die Ueberwachung desselben besonders angelegen sein zu lassen, deßhalb in Fällen, wo zur Vermuthung Grund gegeben ist, daß aus Irrthum oder Mißbrauch eine unrichtige Bezeichnung angewendet worden sein könnte, nach §. 17 der eben allegirten Verordnung zu verfahren und dabei zur Richtschnur zu nehmen, daß alle Aufgaben, welche die innern Angelegenheiten der Gemeinden, die Armenpflege, die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögens (mit Ausnahme der in letzterer Beziehung zur Staatscuratel gehörigen Gegenstände, wie z. B. die Vorlage der Rechnungen an die Curatelbehörde) betreffen, nach wie vor von der Postportofreiheit ausgeschlossen sind.

München, den 27. März 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 47.

26. Der Geometer in Landvermessungssachen.

Nr. 7344.

§. 1806.

(Das Postporto für Sendungen in Regierungssachen an die k. Landgeometer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird die k. Regierung, K. d. F., unter Rückgabe der Berichtsbeilagen im Benehmen mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern beauftragt, zur Vermeidung künftiger Anstände hinsichtlich des Postporto für Sendungen in

Regierungssachen an die Landgeometer oder von diesen an vorgesetzte Behörden und Stellen, zu verfügen, daß solche amtliche Sendungen jederzeit durch oder an die betreffenden Rentämter geschehen.

München, den 15. Dezember 1840.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 18. Dez. 1840 ad Nr. 9851 der General-Administration der k. Posten eröffnet.

Nr. 10,575.

§. 1807.

(Die Portofreiheit der ärarialischen Vermessungs-Vorschußgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß die Regiekasse der k. Steuercataster-Commission zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Betreff der portofreien Abgabe der von der benannten Kasse an exponirte Obergeometer als Vorstände der verschiedenen Vermessungs-Sectionen zu versendenden Vorschußgelder ergeben haben, angewiesen worden ist, diese Versendungen in Zukunft jedesmal unter der Adresse der Vermessungs-Section selbst zu richten, und dieser zur größern Sicherheit der Abgabe den Namen des betreffenden Obergeometers als Sections-Chef beizusetzen, unter welcher Form sodann dieselben in dem Falle, daß sie mit „R. S.“ bezeichnet sind und ausserdem die im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen äusserlichen Kennzeichen an sich tragen, jederzeit ohne Anstand portofrei abgelassen werden müssen.

München, den 17. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. Posten und Eisenbahnen von 1847, S. 204.

27. Der Gesandtschaften.

Nr. 12,292.

§. 1808.

(Die Beförderung größerer Amtspaquete an die k. b. Gesandtschaften durch die Fahrpost betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung wird aus Veranlassung einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern beauftragt, die größern, besonderer schleuniger Bestellung nicht bedürfenden Amtspaquete an die k. b. Gesandtschaften, zu Verminderung der gesandtschaftlichen Regie-Ausgaben auf auswärtige Postporti, nicht durch die Briefpost, sondern durch die Fahrpost befördern zu lassen. Hienach sind auch die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 23. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Döllinger's V.-S. Bd. XVIII., S. 232.

28. Der Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

§. 1809.

(Die Postportofreiheit bei Geldsendungen an die Redaction des Gesetzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung des Untermainkreises, K. d. F., vom 30. Juni ds. Js. im obenbemerkten Betreffe, wird derselben eröffnet, daß derlei Geldsendungen an die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes allerdings als Königliche Dienstsachen zu betrachten seien, und daß deßwegen das k. Oberpostamt zu Würzburg durch die General-Postadministration angewiesen worden, derlei Aufgaben der Regie-Exigenzverwaltung der k. Kreisregierung ohne Abforderung des Porto anzunehmen, und mit dem Postwagen zu befördern.

München, den 13. August 1846.

Finanzministerium.

An die k. Regierung, K. d. F., des Untermainkreises, also ergangen.

Döllinger's V.-S. Bd. IX. S. 94.

29. In Grundrenten-Ablösungen und Fixationen.

Nr. 5286. §. 1810.

(Das Postporto in Fixations- und Ablösungssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts., mit welchem die Frage angeregt wurde: ob die amtlichen Ausfertigungen in Fixirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten als Regierungssache portofrei versendet werden dürfen? — wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes eröffnet:

Aus der im Art 19 und 35 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmung, daß die fraglichen Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seien, kann die Befreiung derselben vom Postporto nicht abgeleitet werden.

Die Einsicht der allgemeinen Bestimmungen über das Letztere (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XVIII. S. 224 ff.) genügt, um zu erkennen, daß es sich hier von zwei ganz verschiedenen Gebieten handelt, und es fehlt also der innere Zusammenhang, welcher allein einen Schluß von den Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen auf diejenigen über das Postporto gestatten würde. Von dem Postporto gilt ganz das Nemliche, was in der Entschließung vom 2. November v. Js. Nr. 21,381 über die Erhebung von Vorladungs- und Zustellgebühren in Sachen der Grundlasten, Fixirung und Ablösung erörtert worden ist. Werden auch diese Sachen wegen ihrer Befreiung von Taxen und Stempel, oder vielleicht deßhalb, weil durch Art. 8 und 19 des Gesetzes ein Vorschreiten „von Amtswegen" angeordnet ist, in der herkömmlichen Geschäfts-Sprache mit dem sehr vagen Ausdrucke „Offizialsache" bezeichnet, so genügt, wie angegeben, dieses nicht, um die Erlasse in Fixationssachen zu jenen dienstlichen Angelegenheiten zu rechnen, bei welchen nach lit. a. §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Postportofreiheit stattfindet.

Bei der Begründung des Antrages auf Befreiung der Fixationssachen von Portoscheinen scheint der k. Regierung, Kammer des Innern, die Bestimmungen über die Postportofreiheit in Armensachen

(auch Officialsachen genannt) (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIX. S. 440. §. 396. Bd. XVIII. S. 245. §. 1745) vorgeschwebt zu haben und hiedurch eine Verwechslung veranlaßt worden zu sein.

Aus den angegebenen Gründen kann aber eine Befreiung vom Postporto in Fixations- und Ablösungs-Angelegenheiten als solcher nicht stattfinden und ist sonach kein Anlaß gegeben, die von der k. Regierung, Kammer des Innern, dießfalls aufgestellte Ansicht zu vertreten.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück und sind behufs eines gleichmäßigen Vollzugs auch die Fixationsbehörden hienach geeignet zu verständigen.

München, den 30. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Nr. 11,420.

§. 1811.

(Die Postportofreiheit der Grundrenten-Ablösungskassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung von Anständen wird den k. Postanstalten hiedurch eröffnet, daß nach höchster Ministerial-Entschließung die Correspondenzen und Sendungen von der Grundrenten-Ablösungs-Kassa an Behörden und von diesen an jene portofrei zu belassen sind, wenn dieselben mit der Bezeichnung „R. S." und den übrigen durch §. 2 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr.", vorgeschriebenen äußern Merkmalen einer portofreien Staatsdienstsache versehen sind.

München, den 20. Juli 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 200.

30. Des Hagelversicherungs-Vereins.

§. 1812.

Auszug
aus den Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom 4. März 1852.

§. 9.

Alle Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, so wie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereins vornehmen, sind stempel- und tax- dann portofrei. Die Postporti und Botenlöhne für Correspondenzen der Vereins-Organe unter sich werden als Verwaltungsausgaben aus der Vereinscasse bestritten.

Regierungsblatt von 1852, S. 294.

31. Der Handelskammern.

Nr. 5510.

§. 1813.

(Die den Handelskammern zu bewilligende Portofreiheit und das von denselben zu führende Siegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat d.d. 30. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Correspondenzen, welche die neuerrichteten Handelskammern mit der vorgesetzten Kreisregierung oder den betreffenden Ministerien über Handels- und Industrie-Gegenstände zu pflegen haben, von der Portozahlung befreit bleiben, wogegen für alle übrigen Correspondenzen der Handelskammern ohne Unterschied das Porto zu entrichten ist.

Hievon hat die General-Administration der k. Posten die untergeordneten Postbehörden zu verständigen.

München, den 6. Juli 1843.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

32. Der k. Hof- und Staatsbibliothek.

Nr. 10,810.

§. 1814.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen, resp. die Versendung der Verlags-Artikel inländischer Buchhändler an die k. Hof- und Staatsbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die General-Administration der k. Posten empfängt hiebei Abschrift einer unter dem Heutigen an das k. Staatsministerium des Innern erlassenen Note mit dem Auftrage, sich nach deren Inhalt zu achten, und hienach die k. Oberpostämter geeignet anzuweisen.

München, den 11. September 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Abdruck.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen, resp. die Versendung der Verlagsartikel inländischer Buchhändler an die k. Hof- und Staats- Bibliothek betr.)

Auf die sehr gefällige Note vom 1. verflossenen Monats beehrt sich das unterzeichnete k. Staatsministerium der Finanzen sein Einverständniß dahin zu erklären, daß die einzusendenden Verlags-Artikel inländischer Buchhändler für die k. Hof- und Staatsbibliothek an die betreffenden Polizeibehörden abgegeben, und von diesen unter der Aufschrift „an die k. Hof- und Staats-Bibliothek-Direction" als „R. S." (Regierungs-Sache) erklärt, zur portofreien Beförderung den Postwagens-Expeditionen übergeben werden.

In diesem Sinne ist die General-Administration der k. Posten unter dem Heutigen geeignet angewiesen worden.

München, den 11. September 1829.

Nr. 2915. **§. 1815.**

(Postportofreiheit für die k. Hof- und Staatsbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Seiner Majestät dem König unterlegten Bericht vom 27. v. Mts. haben Allerhöchstdieselben, sowohl in Ansehung jener Sendungen, welche die k. Hof- und Staatsbibliothek von auswärtigen Verlagshandlungen auf Bestellung bezieht, oder von denselben zur Einsicht zugesendet, und im Falle der Nichtannahme von ihr wieder zurückgesendet werden, als auch jener, welche dieselbe von Privaten des In- und Auslandes erhält, oder an diese macht, Sich bewogen gefunden, Allerhöchstihrem Oberbibliothekar als solchem, nicht aber der Person des N. die active und passive Portofreiheit auf den bayerischen Brief- und Fahrposten auf so lange, als Allerhöchstdieselbeu nicht anders verfügen, unter dem Beisatze zu verleihen, daß die bei den Sendungen und resp. Bestellungen zu gebrauchenden Adressen nach dieser Verleihung einzurichten seien.

Was dagegen den kostenfreien Bezug der Frei-Exemplarien von allen bei den inländischen Buchhandlungen verlegten Werke betrifft, so hat es bei der Bestimmung vom 11. September 1829 noch ferner sein Verbleiben.

Die General-Administration der k. Posten erhält hiemit den Auftrag, den k. Oberbibliothekar von dieser allergnädigsten Verfügung in Kenntniß zu setzen, und die Postbehörden zu ihrem Vollzuge geeignet anzuweisen.

München, den 23. April 1840.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nro. 196. **§. 1816.**

(Postportofreiheit für die k. Hof- und Staatsbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das von der Direction der k. Hof- und Staatsbibliothek unmittelbar eingereichte Gesuch vom 4. November v. J.,

> daß der k. Hofbibliothek die active und passive Portofreiheit überhaupt, sei es nun unter ihrer, oder unter der Adresse des jeweiligen Vorstandes, Vorstehers, Bibliothekars rc. und zwar sowohl für Briefe als für Packete von und bis zur Grenze Bayerns allergnädigst bewilligt werden möchte,

unter dem 7. d. M., auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, daß die k. Hof- und Staatsbibliothek zur gänzlichen Hebung der angezeigten Anstände in Uebereinstimmung mit der allgemeinen allerhöchsten Verordnung anzuweisen sei, für alle Sendungen, welche nicht Akten und Gelder sind, das Postporto zu entrichten, und in Aufrechnung zu bringen.

Welches der General-Administration der k. Posten auf ihren Bericht vom 2. v. Mts. u. Js. mit dem Auftrage andurch eröffnet wird, die genannte Direction von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß zu setzen, und die Postbehörden, des Vollzuges wegen, geeignet anzuweisen.

München, den 17. Jänner 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

33. Der Hofstäbe und der Hoftheater-Intendanz.

Nr. 10,440.

§. 1817.

(Die Correspondenzen und Sendungen der Hofstäbe und deren Portofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 2. April, 3. Oktober und 18. November d. Js. wird unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen erwiedert, daß die Sendungen der verschiedenen Stellen und Aemter der k. Hofhaltung, was den Inhalt betrifft, im Allgemeinen nicht der Bestimmung über amtliche, sondern jener über persönliche Portofreiheit gemäß zu behandeln seien und daß die Portofreiheit für die Fälle nicht beanstandet werden könne, wenn außerdem das Postporto dem k. Hofetat zur Last fallen würde.

Wenn gleich bezüglich der unter Privatadresse königlicher Hofbediensteter eingehenden Sendungen die allgemeinen Verordnungen zu beobachten sind, so unterliegt es doch keinem Bedenken, das berechnete Porto niederzuschlagen, sobald von der betreffenden Hofstelle die schriftliche Erklärung erfolgt, daß der Gegenstand Angelegenheiten Seiner Königlichen Majestät betrifft, und das Porto dem Hofetat zur Last fallen würde.

Durch Einhaltung dieser Direktiven werden die bisher vorgekommenen Anstände unschwer und im Einklange mit den bestehenden Verordnungen ihre Beseitigung finden.

München, den 8. Dezember 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 373.

§. 1818.

(Die Postportofreiheit der k. Hoftheater-Intendanz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat d. d. 12. d. Mts. auszusprechen geruht, daß dieselbe Postfreiheit und Portobehandlung, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der k. Hoftheater-Intendanz zukommen solle, wie solche für die andern Hofstäbe stattfindet.

Indem hierwegen auf die Entschließung d. d. 8. Dezember 1842, die Correspondenzen und Sendungen der Hofstäbe und deren Portofreiheit betreffend, Bezug genommen wird, geht der General-Administration der k. Posten gleichzeitig der Auftrag zu, über den alsbaldigen Vollzug oben eröffneter allerhöchster Verfügung berichtliche Anzeige zu erstatten.

Die Beilagen des Berichtes d. d. 2. November v. Js. folgen zurück.

München, den 16. Januar 1844.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

34. Der Irrenanstalten.

Nr. 29,242.

§. 1819.

(Geldsendungen an die Irrenanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ist es öfters vorgekommen, daß die Polizeibehörden Geldsend-

ungen an die Irrenanstalten zu Frankenthal, St. Georgen, Schwabach und Würzburg, mit der nur für die amtliche portofreie Correspondenz durch den §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gestatteten Bezeichnung „R. S." (Regierungs-Sache) versehen und zur Beförderung den k. Posten übergeben haben.

Dieses Verfahren ist aber im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 2 und 11 der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 durchaus ungeeignet, nachdem jene Anstalten aus Staatsmitteln nicht fundirt sind und auch keine Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten, somit für die ihnen angehörenden Gelder eine portofreie Versendung durch die k. Posten nicht anzusprechen haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, sämmtliche untergebene Polizeibehörden auf das Ungeeignete jener Versendungsweise aufmerksam zu machen und hievon abzumahnen.

München, den 22. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Durch das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 24. Dezember 1840 und ad Nr. 10,017 der General-Administration der k. Posten eröffnet.

Nr. 18,856.

§. 1820.

(Die Portopflichtigkeit der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 10. Juni l. Js. wird der k. Regierung Abschrift einer im bezeichneten Betreffe unterm 18. März l. Js. von der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung mitgetheilt.

Nach den in dieser Entschließung dargelegten Grundsätzen ist das k. Oberpostamt in Nürnberg angewiesen worden, diejenigen Porto niederzuschlagen, welche die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt in Erlangen für Zins-Coupons, die von dem Depositorium der k. Regierung an die Irrenhaus-Verwaltung abgegeben wurden, und für Zinsensendungen aus Dienst-Cautionskapitalien indebite entrichtet hat.

München, den 10. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen und der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 14. Dezember 1850 ad Nr. 14,216 eröffnet.

Nr. 3,751.

§. 1821.

(Die Postportofreiheit der Kreis-Irrenanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Begegnung von Zweifeln über die den Kreis-Irrenanstalten unter k. Verwaltung zustehende Portofreiheit ist die unterfertigte Stelle zu der Eröffnung veranlaßt, daß die Kreis-Irren-Anstalten im Allgemeinen nur jene Portofreiheit anzusprechen haben, welche nach Ausschreibung

vom 29. Januar 1847 (V.-Bl. 1847 Seite 38) dem Oberpflegamt des k. Juliushospitals in Würzburg, sowie anderen unter königlicher Verwaltung stehenden Stiftungen zukommt.

Demgemäß unterliegen alle auf die Verwaltung dieser Anstalten selbst Bezug habenden Correspondenzen und Sendungen — mit Ausnahme der zur Staatscuratel ressortirenden Gegenstände im Verkehr mit den vorgesetzten Curatelbehörden — der Portopflichtigkeit, und sind nur jene Sendungen portofrei zu belassen, welche den Verkehr dieser Anstalten mit anderen königlichen Stellen und Behörden in wirklichen, die Verwaltung der Anstalt nicht berührenden Staatsdienstsachen, wie z. B. Criminal- oder Polizei-Untersuchungssachen oder Conscriptions-Angelegenheiten der in die Anstalten aufgenommenen Individuen betreffen, und demgemäß auf der Adresse mit „R. S." bezeichnet, und mit der Angabe des nach Obigem im Sinne des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Portofreiheit begründenden speziellen Betreffes versehen sind.

Sendungen an Private oder Gemeinden, sowie Geldsendungen von oder zu den Kreis-Irrenanstalten sind portopflichtig; Aufgaben von Privaten müssen gleichwie an andere kgl. Behörden bei der Absendung frankirt werden.

Hienach haben sich die Postanstalten in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 18. März 1850.

General-Verwaltnng der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verord.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 31.

35. Der Klöster.

Nr. 2,169.

§. 1822.

(Die von dem Franziskaner-Provinzial N. nachgesuchte Briefportofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 13. l. Mts. die von dem Franziskaner-Provinzial N. nachgesuchte Briefportofreiheit unter dem Vorbehalte höchstgefälliger anderweitiger Verfügung in der Art zu genehmigen geruht, daß solche beschränkt und nur auf die ordensverwandten Klöster zu Ingolstadt, Dietfurth und Neukirchen, dann auf die Hospitien Berchtesgaden und Berching ausdehnbar sein solle.

Dieses wird der General-Administration der k. Posten unter Rückanlage der zwei Beilagen zum Vortrag vom 22. Jänner d. Js. eröffnet, und dieselbe das Geeignete zu verfügen angewiesen.

München, den 19. Februar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten dahier ergangen.

Nr. 17,268.

§. 1823.

(Briefportofreiheit für den Kapuzinerorden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der General-Administration wird andurch eröffnet, daß Seine Majestät der König durch allerhöchstes Signat vom 14. l. Mts. u. Js. dem Kapuzinerorden die beschränkte Briefportofreiheit in derselben Weise gewährt haben, wie solche dem Franziskanerorden von Allerhöchstdemselben unterm 13. Februar 1828 vorbehaltlich anderweit höchstgefälliger Verfügung bewilligt worden ist.

Hienach hat die General-Administration das Geeignete zu verfügen, und den Kapuziner-Ordensprovinzial in Burghausen verständigen zu lassen.

München, den 19. Dezember 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 8,094.

§. 1824.

(Briefportofreiheit der Franziskanerklöster im Untermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Pater, zugleich Präses und designirter Provinzial der Franziskanerklöster zu Dettelbach, Hammelburg, Miltenberg, Kreutzberg, Engelberg und Volkersberg im Untermainkreise, hat in einer unmittelbaren Vorstellung an Seine Majestät den König die Bitte gestellt, den bezeichneten Klöstern die Briefportofreiheit ertheilen zu wollen, und es haben Allerhöchstdieselben vermöge Signats vom 23. d. Mts. Sich bewogen gefunden:

> diese Bitte, auf so lange Seine Majestät nicht anders verfügen, unter Anordnung genauer Aufsicht gegen den Mißbrauch der Briefportofreiheit, allergnädigst zu gewähren.

Von dieser allerhöchsten Bewilligung sind die bezeichneten Klöster zu verständigen, und sind dieselben unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 19. Dezember 1808*) (Reg.-Bl. 1809, Seite 33 — 39) über den zuläßigen Gebrauch dieser Freiheit zu belehren, und gegen deren Mißbrauch zu verwarnen; und es hat hiernächst die k. General-Administration die erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf Aufsicht gegen den Mißbrauch, an die betreffenden Postbehörden zu erlassen.

---

*) (Die Briefportofreiheit betr.)

M. J. K.

Auszug.

3) Wir wollen jedoch allen jenen Unsern Staatsdienern und den übrigen Individuen, welche die Briefporto-Freiheit vor dem 1. Oktober l. Js., in Gemäßheit ihrer vorigen Anstellung oder Unserer ausdrücklichen Bewilligung genossen haben, eine beschränkte Briefportofreiheit noch ferner aus königlicher Gnade gestatten.

In Gemäßheit dessen sollen alle aus dem Umfange Unseres Reiches, oder aus fremden Staaten ohne Portoauslagen an solche einlangende Briefe denselben ohne Erhebung eines Postporto abgegeben werden.

Briefe, welche von denselben nach dem Umfange Unseres Reiches abgeschickt werden, oder solche, welche sie in das Ausland versenden, und für welche nach Maaßgabe des Posttarifs Unserm königl. Postärare das Porto bis an die Grenze bezahlt werden müßte, sollen insoweit unfrankirt, und ohne Bezahlung angenommen werden.

Die Individuen, welchen Wir diese Briefportofreiheit gestatten, sind aber in keinem Falle berechtigt, die von ihnen aufgegeben werdenden Briefe, sie mögen an welch' immer eine Person gestellt sein, anders, als gegen Bezahlung des tarifmäßigen Porto zu frankiren.

München, den 19. Oktober 1808.

Regierungsblatt von 1809, S. 34 u. 35.

Etwaige Contraventionen und Mißbräuche sind in Gemäßheit des §. 11 jener Verordnung nicht nur zu bestrafen, sondern es ist auch hierüber Anzeige anher zu erstatten.

München, den 30. Dezember 1834.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten ergangen.

Nr. 10,312.

§. 1825.

(Postwagen- und Briefportofreiheit der barmherzigen Schwestern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat dem Ordens-Superior der barmherzigen Schwestern auf die in Abdruck mitfolgende Vorstellung um Bewilligung der Postwagen- und Briefportofreiheit für die Institute der barmherzigen Schwestern zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät dieses Gesuch zu gewähren nicht geruht haben.

München, den 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. XVIII., S. 237.

Nr. 1,972.

§. 1826.

(Die Bitte der Schulschwestern zu Neunburg vor dem Walde um Bewilligung der Postportofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die, von der Oberin der Schulschwestern im Kloster Neunburg vor dem Walde eingereichte allerunterthänigste Bitte um Bewilligung der Postportofreiheit für die besagte Oberin und ihre Mitschwestern, haben Seine Majestät der König mittelst allerhöchster zu Neapel am 9. d. Mts. gegebenen Entschließung Sich bewogen gefunden, die gestellte Bitte, unter Beschränkung auf die passive Postportofreiheit, und auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu gewähren.

Welches der k. General-Postadministration auf den Bericht vom 5. Februar d. Js. zum Vollzuge kund gegeben wird.

München, den 22. März 1839.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 1,604.

§. 1827.

(Die den armen Schulschwestern bewilligte Postfreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Oberin der armen Schulschwestern in der Vorstadt Au hat in einer unmittelbaren Vorstellung vom 17. d. Mts. an Seine Majestät den König die Bitte gestellt, neben der durch allerhöchste Entschließung vom 9. März 1839 für sie und ihre Mitschwestern bewilligten passiven Postportofreiheit, auch die aktive Portofreiheit für ihre und ihrer Mitschwestern Correspondenz mit den Filial-Instituten und mit den bischöflichen Ordinariaten, Pfarrämtern, Schulinspektionen und

Landgerichten, sowie die Befreiung von den Eilwagen-Taxen, wenn sowohl die Oberin des Mutterhauses zur Visitation der Filial-Institute Reisen zu machen verpflichtet ist, als auch wenn Schwestern an solche Filial-Institute verschickt, oder von diesen in das Mutterhaus zurückberufen werden, ertheilen zu wollen, und es haben Allerhöchstdieselben vermöge Signats vom 23. d. Mts. Sich bewogen gefunden:

das befragliche Gesuch, auf so lange Seine Majestät nicht anders verfügen, allergnädigst zu gewähren.

Welches der General-Administration der k. Posten zum Vollzuge mit dem Auftrage andurch kund gegeben wird, die genannte Oberin von dieser allerhöchsten Bewilligung in Kenntniß zu setzen.

München, den 25. Februar 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 3,289.

§. 1828.

(Die Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 30. v. Mts., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen, dem Herrn Bischof von Eichstädt, als apostolischen General-Visitator der sämmtlichen Franziskaner- und Kapuziner-Klöster in Bayern, die aktive und passive Postportofreiheit für die Correspondenzen in Angelegenheiten der bayerischen Franziskaner- und Kapuziner-Klöster unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß diese Correspondenzen mit dem Siegel des Herrn Bischofs, des betreffenden Klosters, oder der geistlichen oder weltlichen Stelle und Behörde geschlossen, und äusserlich als Ordens-Sachen bezeichnet werden müssen.

Welches der General-Administration der k. Posten mit dem Auftrage eröffnet wird, das Geeignete zu verfügen.

München, den 1. April 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Durch das Ministerium des Innern am 2. Mai 1841 ad Nr. 9,733 den k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt eröffnet.

36. Des Königlichen Hauses.

Nr. 2,889.

§. 1829.

(Postportofreiheit in Königlichen Familiensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Correspondenzen und Sendungen in Königlichen Familienraths-Angelegenheiten postportofrei behandeln zu können, hat der Präsident des k. Oberappellationsgerichts und der Präsident des k. Appellationsgerichts von Oberbayern dergleichen Ausfertigungen künftig auf der Adresse als:

„K. Familien-Raths-Sache"

bezeichnen zu lassen.

München, den 23. Februar 1840.

Justizministerium.

An den Präsidenten des Oberappellationsgerichts und den Präsidenten des k. Appellationsgerichts von Oberbayern also ergangen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unterm 27. Februar 1840 ad Nr. 1510 der General-Administration der k. Posten mitgetheilt.

37. Der Kreishilfskassen.

Nr. 3,035.

§. 1830.

(Die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreishilfskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde gepflogener Verhandlungen zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem die Post vormals respizirenden Staatsministerium der Finanzen, ist der k. Regierung des Isarkreises am 13. Jänner 1829, dann den Regierungen des vormaligen Obermain- und Rezat-Kreises am 5. April und 3. September 1830 eröffnet worden, daß den Kreishilfskassen eine Postportofreiheit nicht zustehe, und daß die Schuldner derselben rücksichtlich der Auslagen auf das Porto für die dahin zu entrichtenden Annuitäten gleichwohl in anderer Weise möglichst zu erleichtern seien.

Hierauf Bezug nehmend, und in Folge neuerlich gepflogenen Benehmens mit dem k. Ministerium des Innern wird die k. General-Postadministration auf den Bericht vom 20. März d. Js. unter Rückschluß des damit eingesendeten Actes andurch angewiesen, die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreishilfskassen an Private oder Behörden sowohl, als jene Aufgaben, welche von den letztern für die Kreishilfskassen gemacht werden, mit dem tarifmäßigen Porto belegen zu lassen.

Ausgenommen hievon sind jene Correspondenzen, welche zwischen den Kreishilfskassen und deren vorgesetzten Regierungen (Curatelstellen) und von diesen mit der obersten Curatel (dem kgl. Ministerium des Innern) gewechselt werden.

Damit dieser Verfügung ein allenthalben gleichförmiger Vollzug zu Theil werde, wird das k. Ministerium des Innern die Anordnung treffen, daß die k. Behörden die Correspondenzen und Fahrpostsendungen an die Kreishilfskassen in Partheisachen bei der Aufgabe zu frankiren und das Porto von den Partheien zu erheben, dagegen die Kreishilfskassen sich der Aufschrift „R. S." zu enthalten haben, um das Porto von den Partheien bei der Aufgabe erheben zu können.

München, den 30. April 1839.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration ergangen.

Nr. 10,179.

§. 1831.

(Die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreishilfskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern an die kgl. General-

Postadministration in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mit dem weiteren Auftrage zugefertiget, dafür Sorge zu tragen, und die geeigneten Verfügungen sofort zu treffen, daß von den derselben untergebenen k. Behörden die Correspondenzen und Fahr-Postsendungen an die Kreishilfskassen in Partheisachen bei der Aufgabe frankirt und die jedesmaligen Portobeträge von den Partheien selbst erhoben werden, dagegen aber die Kreishilfskassen der Aufschrift „R. S." fernerhin sich zu enthalten haben, um das treffende Porto von den Partheien bei der Abgabe erheben zu können.

München, den 19. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

38. Der Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter.

Nr. 4,168.

§. 1832.

(Die Portofreiheit der Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seitdem die Erträgnisse der Kreis-Intelligenzblätter auf die Staatskassa übergegangen sind, werden die Redactionen derselben als unmittelbare k. Behörden angesehen, und es steht ihnen eine amtliche Portofreiheit, wie den übrigen k. Behörden, zu.

Diese Portofreiheit kann jedoch keine größere Ausdehnung erhalten, als die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 im Allgemeinen bestimmt, nämlich nur für Staatsdienst-Angelegenheiten und ausschließlich nur für solche Fälle, wo außerdem das Porto den Staatskassen zur Last fallen würde.

Diesem nach sind portofrei:

1) die Correspondenz der Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter, bei welcher die allgemeinen Erforderniße einer portofreien Correspondenz nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 vorhanden sind,

2) die Ueberschüsse aus den Erträgnissen der Kreis-Intelligenzblätter, welche in die Staats-Kassa einfließen, sowie die Gelder, welche für die aus dem Regiefonde zu zahlenden Intelligenzblätter oder für amtliche Inserate unter der Bezeichnung „R. S." und unter amtlichem Siegel versendet werden.

Hingegen haben die Postgebühren zu entrichten:

a) alle Inserationsgebühren in Partheisachen und die Zahlungen der Private für abgegebene Blätter, wobei noch insbesondere bemerkt wird, daß diese Aufgaben nur frankirt angenommen werden dürfen,

b) ferner die Quittungen für Private über den Empfang von Inserationsgebühren, welche von den Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter im Interesse der Einsender versendet werden.

Hienach haben sich die k. Posterpeditionen genau zu achten.

München, den 12. Juli 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verord.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten von 1842, S. 123.

Nr. 9,262.

§. 1833.

(Das Postporto für Geldsendungen an die Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die k. General-Postadministration am 16. August l. Js. im oben stehenden Betreffe erstattet hat, wird erwiedert, daß nach einer neuerlichen Mittheilung des k. Ministeriums des Innern die sämmtlichen Kreisregierungen zur Zahlung des Postporto aus dem Ertrage der Kreis-Intelligenzblätter für die Fälle ermächtiget werden, welche in dem Berichte der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Juli l. Js. angeführt sind.

Die k. General-Postadministration wird daher beauftragt, die für die Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter bestimmten unfrankirt aufgegebenen Gelder nach dem Vorschlage der bezeichneten k. Regierung behandeln zu lassen, und demgemäß die k. Postbehörden mit Weisungen zu versehen, daß für die Fälle, in welchen Gelder an eine solche Redaction unfrankirt aufgegeben werden, dieselben von der Aufnahme nicht unbedingt zurückzuweisen seien, sondern, falls der Aufgeber von dem Post-Beamten belehrt, gleichwohl das Porto verweigert, die Verweigerung auf dem Umschlage bemerkt, die Sendung aber angenommen und das Porto der Redaction aufgerechnet werden soll.

München, den 24. Oktober 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

39. Der Landraths-Verhandlungen.

Nr. 6,626.

§. 1834.

(Die Versendung der Landraths-Verhandlungen an die Ständemitglieder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der Beilagen des Berichts vom 30. März v. Js. empfängt die k. Regierung anliegend Abschrift von der unterm 24. Februar l. Js. an die General-Administration der k. Posten ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

München, den 6. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht mit gleicher Abschrift den übrigen Regierungen.

Abdruck.
Nr. 1,791. (Die Versendung der Landraths-Verhandlungen an die Ständemitglieder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im oben stehenden Betreffe erstatteten Bericht d. d. 20. dieß wird zur Entschließung erwiedert, daß es keinem Anstand unterliege, die an die Ständemitglieder von Seite der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, versendet werdenden Landraths-Verhandlungen in derselben Weise behandeln zu lassen, wie solches bezüglich der Landtags-Verhandlungen zu geschehen hat, sonach derselben portofreie Zustellung nicht zu beanstanden, wenn solche unter Kreuzband aufgegeben und gehörig deklarirt sind, auch auf der Adresse die Eigenschaft als Ständemitglied ersichtlich gemacht ist.

Hienach hat die General-Administration der k. Posten das Weitere zu verfügen, auch die Rückvergütung des der Regiekassa der kgl. Regierung von Mittelfranken für eine solche Sendung abgenommenen Portos zu veranlassen.

München, den 24. Februar 1845.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten ergangen.

40. Der Landtags-Verhandlungen.

Nr. 5,383.

§. 1835.

(Spedition der im Gesetzgebungs-Ausschusse verwendeten Bücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die General-Administration der k. Posten empfängt hiebei eine Vorstellung des Landtags-Deputirten Windwart vom 18. August l. Js. und wird beauftragt, die von demselben in dem ständischen Archiv dahier zurückgelassenen Kisten mit Büchern und Schriften allmählig mittels der Fahr-Posten portofrei von München nach Amberg rückgehen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Kisten von einer solchen Beschaffenheit seien, um bei der Postanstalt ohne Beschwerde verladen werden zu können.

Teublitz, den 7. September 1834.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 9,034.

§. 1836.

(Die den beiden Kammern des dermaligen Landtages einzuräumende Portofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Portofreiheit für beide Kammern des dermaligen Landtags werden der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Alle jene Briefe und Akten-Versendungen, welche mit dem betreffenden Kammersiegel versehen und als „Landtagssache" bezeichnet sind, oder an die Kammern und deren Präsidien eingehen, ohne Beschränkung des Gewichts, genießen die portofreie Beförderung.

2) Ebenso sind portofrei zu befördern die Briefe, welche von den Mitgliedern beider Kammern abgesendet werden und an dieselben eingehen, bis zum Gewichte von 2 Loth inclusive.

   Ausgenommen von dieser portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

   Die von den Kammermitgliedern abzusendenden Briefe müssen mit dem Namen des Absenders handschriftlich bezeichnet sein, sowie auf den ankommenden Briefen die Eigenschaft des Adressaten als „Reichsrath" oder „Abgeordneter" ausgedrückt sein muß.

   Die Portofreiheit tritt nur ein für die an die Kammermitglieder nach München abgesandten und für die von denselben in München zur Post gelieferten Briefe.

3) Die Versendung der gedruckten Verhandlungen beider Kammern, sowie der stenographischen Berichte hat wie früher portofrei zu geschehen.

Die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen wird für den pünktlichen Vollzug Sorge tragen.

München, den 18. September 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 2,266.

§. 1837.

(Postportofreiheit für auswärtige Landtags-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem die in dem Berichte d. d. 23. Februar l. Js. angezeigte, wegen portofreier Behandlung der an das Landtags-Archivariat eingehenden Sendungen auswärtiger Landtags-Verhandlungen getroffene Anordnung die diesseitige Genehmigung erhält, wird die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen angewiesen, das Landtags-Archivariat auf seinen Bericht d. d. 31. Januar l. Js. unter Zustellung dessen Original-Beilage hievon geeignet zu verständigen.

München, den 28. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 11,767.

§. 1838.

(Postportofreiheit für die Versendung der Kammer-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 4. d. Mts. wird sämmtlichen Postanstalten des Königreichs hiedurch eröffnet, daß die nach Ausschreibung vom 19. September v. Js. Abs. 1 (Verord.-Blatt 1849, S. 157 ꝛc.) den beiden Kammern als solchen für die Dauer des letzten Landtages bewilligte Postportofreiheit auch noch für die nach dem Schlusse des Landtages sich ergebenden Nacharbeiten fortzubestehen hat, und demgemäß wie in den Vorjahren sowohl die an die einzelnen Kammermitglieder nachzusendenden Landtags-Verhandlungen, als auch die übrigen Correspondenzen und Aktenversendungen der Präsidial-Bureaux portofrei zu belassen sind, wenn dieselben mit dem Kammersiegel geschlossen und als Landtagssache bezeichnet sind. Was dagegen die den einzelnen Kammermitgliedern nach Abs. 2 der angezogenen Ausschreibung eingeräumte persönliche Portofreiheit anbelangt, so ist dieselbe mit dem Schlusse des Landtages erloschen, und daher die bezügliche Correspondenz nunmehr ohne Ausnahme nach den allgemeinen Taxbestimmungen zu behandeln.

München, den 18. August 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 184 u. 185.

Nr. 2,617.

§. 1839.

(Die Portofreiheit der beiden Landtagskammern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 14. dieß hat den beiden Kammern als solchen

für die Dauer des dermaligen Landtages die Postportofreiheit unter denselben Voraussetzungen zuzukommen, welche in der Ausschreibung vom 19. September 1849 (Verordn.-Bl. 1849, S. 157 rc.) unter Abs. 1 und 3 festgesetzt sind. Eine Erneuerung der nach Abs. 2 der angezogenen Ausschreibung den einzelnen Kammermitgliedern für ihre Person vordem eingeräumten Briefportofreiheit dagegen ist bis jetzt nicht erfolgt, und hat daher in dieser Beziehung so lange, als nicht anders verfügt wird, die Schlußbestimmung der Ausschreibung vom 18. August v. Js. Nr. 11,767 (Verordn.-Bl. 1850, S. 184 rc.) in Kraft zu verbleiben.

München, den 18. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1851, S. 54.

Nr. 17,343.

§. 1840.

(Portofreie Versendung des Repertoriums über die Landtags-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich eingegangener Anzeige das von dem ständischen Archivar Stumpf bearbeitete Repertorium über die Landtags-Verhandlungen von 18$\frac{4}{5}\frac{9}{2}$ demnächst zur Ausgabe kommt, wird den k. Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß die Versendungen dieser Repertorien an die Expeditionsämter der k. Regierungs-Finanzkammern und von diesen an die betreffenden Behörden sowie die von letzteren an den Verfasser des Repertoriums unmittelbar einzusendenden Gelder unter den allgemeinen für Dienstsendungen vorgeschriebenen äußeren Formen, wie in den Vorjahren portofrei zu belassen sind.

München, den 20. Oktober 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 460.

41. Der Landwehr.

Nr. 2,497.

§. 1841.

(Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Verordnung über Postportofreiheit in Amtssachen vom 23. Juni 1829 nur der Dienst-Correspondenz der Landwehr die Portofreiheit eingeräumt ist, eine Postwagensfreiheit aber überhaupt nicht besteht, so können die Sendungen von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen nicht von der Bezahlung der Postgebühren enthoben werden, dieselben sind vielmehr eben so wie die übrigen Kosten aus den Oekonomie-Kassen der betreffenden Landwehr-Bataillons zu berichtigen.

Dieses wird dem k. Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises auf den Bericht vom 21. l. M. zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 31. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. X. Thl. 2, S. 947 u. 948.

Nr. 4,072.

§. 1842.

(Die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern an die k. General-Administration der Posten unterm 20. Februar d. Js. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Staatsministerium des Innern im Abdrucke mitgetheilte Entschließung wird der k. Kreisregierung (dem k. Landwehr-Kreiscommando) hierneben im Abdrucke mitgetheilt.

München, den 1. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Landwehr-Kreiscommandos, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 1 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 spricht die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreiskommandos von der Entrichtung des dem k. Postärare gebührenden Briefporto frei. Der §. 2 bezeichnet die Förmlichkeiten, unter Einhaltung welcher diese Briefportofreiheit stattfindet, und wenn daher nach dem §. 12 bezüglich der Portofreiheit auf den fahrenden Posten der §. 2 mit der ausdrücklichen Erklärung citirt wird, daß dasjenige, was im Allgemeinen über die Portofreiheit auf den Briefposten angeordnet ist, auch auf die fahrenden Posten Anwendung findet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die besagte allerhöchste Verordnung auch die mit den fahrenden Posten beförderte Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreiscommandos, unter der im §. 11 vorgesehenen Beschränkung auf Akten, und nicht Gelder, da dergleichen von der Landwehr weder in die Staatskassen einfließen, noch die Landwehr solche aus den Staatskassen erhält, gestattet wissen will. Hiernach hat die k. General-Administration der Posten sämmtliche Postbehörden zur Darnachachtung anzuweisen, und zu diesem Behufe die Beilagen ihres Berichtes vom 4. Oktober v. Js. hiebei zurückzuempfangen.

München, den 20. Februar 1837.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Administration der Posten also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. X. Thl. 2, S. 948 u. 949.

Nr. 13,243.

§. 1843.

(Die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 27. Mai 1837 erlassenen Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern an die k. General-Administration der Posten unterm 27. Mai d. Js. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Staats-Ministerium des Innern im Abdrucke mitgetheilte Entschließung wird der k. Kreisregierung (dem k. Landwehr-Kreiscommando) anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 5. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen und Landwehr-Kreiscommandos, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern die von den Landwehr-Kreiscommandos an das geheime Expeditionsamt dieses Ministeriums einzusendenden Stempelgebühren von Landwehr-Offizierspatenten als Staatsgefälle in die Staatskassa einfließen, so wird hiemit dem §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gemäß, die portofreie Behandlung aller Geldsendungen der Art verfügt.

Hiernach sind die untergebenen Postbehörden anzuweisen.

In Ansehung aller übrigen Geldversendungen der Landwehr, findet nach dem Rescripte vom 20. Februar d. Js. keine Portofreiheit statt, wie denn auch eine solche Freiheit für die mit der Post versendeten neuen Siegel für die Landwehr und überhaupt für alle übrigen k. Stellen und Behörden nicht Platz greifen kann.

München, den 27. Mai 1837.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Administration der Posten also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. X. Thl. 2, S. 949.

Nr. 21,871.

§. 1844.

(Die von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 1. September 1837 erlassene Entschließung, die Postportofreiheit der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern an die königl. General-Postadministration in rubrizirter Sache ergangene Entschließung vom 1. d. Mts. wird dem k. Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises in Erwiederung seines Berichtes vom 9. Juni d. Js. im Abdrucke zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 15. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Landwehr-Kreiscommandos.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl es sich von selbst versteht, daß die von der Landwehr-Abtheilung zu den Landwehr-Kreiscommandos versendeten Stempelgebühren von Landwehr-Offizierspatenten gleichwie dieselben Sendungen, welche von den Landwehr-Kreiscommandos an das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des Innern gemacht werden, die Portofreiheit zu genießen haben, so wird doch zu Vermeidung möglicher Mißverständnisse hiemit nachträglich zu der Entschließung vom 27. Mai d. Js. Nr. 4010 erläutert, daß die darin ausgesprochene portofreie Behandlung sich auch auf die, von den Landwehr-Abtheilungen zu den Landwehr-Kreiscommandos versendeten Stempelgebühren von Landwehr-Offizierspatenten zu erstrecken habe.

München, den 1. September 1837.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. X. Thl. 2, S. 950.

Nr. 2,745.

§. 1845.

(Die Portofreiheit der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät der Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern unterliegen die Gesuche um Entlassung und Befreiung vom Landwehr-Dienste der Tax- und Stempelpflicht und haben solche Gebühren als Aerarial-Gefälle in die Staatskassa zu fließen. Demgemäß wird unter Bezugnahme auf die wegen portofreier Behandlung der Tax- und Stempelgebühren von Landwehr-Offiziers-Patenten vom 27. Mai und 1. September 1837 erlassenen Entschließungen hiemit verfügt, daß auch die portofreie Einsendung der Gefälle oben bezeichneter Art von den äußern Landwehr-Commandos an das Kreiscommando oder an das betreffende Regierungs-Expeditions- und Taxamt nicht zu beanstanden sei.

München, den 28. März 1844.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 11,530.

§. 1846.

(Postportofreiheit der k. Landwehr in Dienstsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern haben sich Anstände über die Postportofreiheit jener militärdienstlichen Correspondenz ergeben, welche zwischen den Landwehr-Bataillons-Commandos und den Commandos der zu diesem Bataillon gehörigen Abtheilungen an andern Orten stattzufinden hat.

Da jedoch die Motive, auf welchen die Bestimmungen in §. 1 lit. b. und §. 4, Nr. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 beruhen, auf diesen Fall volle Anwendung finden, so kann die portofreie Behandlung genannter Correspondenz, jedoch unter Einhaltung der hiefür weiter bestehenden Vorschriften, keiner Beanstandung unterliegen.

Hiernach sind die untergebenen Postbehörden anzuweisen.

München, den 3. Dezember 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 4,195.

§. 1847.

(Die Postportofreiheit der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des unterm 7. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe erstatteten Berichtes wird die Postportofreiheit fortan auch für die dienstliche Correspondenz der einzelnen Landwehr-Commandos mit den Polizei-Behörden ihrer Distrikte bewilligt, wornach die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen das weiter Erforderliche sofort zu verfügen hat.

München, den 24. April 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangen.

Vom Staatsministerium des Innern am 2. Mai 1849 ad Nr. 9914 dem Kreiscommando der Landwehr von Niederbayern eröffnet.

42. Der landwirthschaftlichen Comités und Vereine.

Nr. 27,831.

§. 1848.

(Die Postportofreiheit in Sachen des zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation errichteten Comités in Kaufbeuern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die Postportofreiheit in Sachen des zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation errichteten Comités in Kaufbeuern nicht als zuläßig, sondern sämmtliche auf die Geschäfte dieses Comités bezüglichen Geld-, Correspondenz- und Aktensendungen für postportopflichtig erachtet hat, so wird die k. Regierung hievon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es dem Comité unbenommen sei, wegen der zur Bestellung durch concessionirte Boten geeigneten Sendungen mit den einschlägigen Boten behufs der Kostenminderung ein entsprechendes Uebereinkommen zu treffen.

München, den 10. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. XVIII., S. 239.

Nr. 7,512.

§. 1849.

(Postportofreiheit des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Generalcomité hat in neuerer Zeit wiederholt die Bitte um Begünstigung in Hinsicht auf Postportofreiheit gestellt und insbesondere unterm 27. Juni d. Js. unter Anderem nachgesucht, daß allen 7 Kreiscomités des Königreichs gestattet werden wolle, gegen einen Aversalbeitrag von 50 fl. per Jahr — dem Generalcomité als Kreiskomité für Oberbayern gegen die bisher schon entrichteten 100 fl. per Jahr — die Vereinsblätter an die Mitglieder in derselben Weise wie in Oberbayern, unter Kreuzband, mit aufgeklebter Adresse und nach den Posterpeditionen des Kreises ausgeschieden, zu versenden.

Diesem Ansuchen ist bereits durch das Ausschreiben d. d. 26. Dezember 1846, von welchem dem Generalcomité unter demselben Tage Mittheilung gemacht worden, von Seite der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen entsprochen, indem hierin bezüglich der portofreien Abgabe der, vom 1. Januar 1847 anfangend, durch die Kreiscomités an die einzelnen Vereinsmitglieder monatlich zu versendenden Vereinskundgaben die betreffenden Postanstalten nach Maaßgabe der hierwegen getroffenen Vereinbarung mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Nachdem aber dessen ungeachtet eine gleiche Versendungsweise der Vereinsblätter, wie in Oberbayern, an die in anderen Regierungsbezirken domizilirenden Mitglieder bisher nicht stattgefunden hat, so werden zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens nunmehr lediglich die Kreis-Comités anzuweisen sein, die von der Postanstalt in unversiegelten Packeten an dieselben unentgeltlich abgelieferten Vereinskundgaben behufs der Versendung an die einzelnen Mitglieder des Kreises mit Kreuzband und gedruckten Adressen zu versehen und solche sodann, so weit sie nicht an Mitglieder in der Kreishauptstadt selbst gehören, der Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Diese Weiterbeförderung hat mit Umgangnahme von der zu diesem Zwecke von dem General-Comité offerirten Aversalvergütung von 50 fl. gleichfalls portofrei zu geschehen.

Auf diese Weise werden die bisher bestandenen Mißstände und damit weitere Beschwerden am geeignetsten abzustellen sein.

Durch die weitere Bitte des Generalcomités, sowohl dessen eigene Correspondenz, als auch jene der Kreis- und Bezirks-Comités — unter ihren Siegeln und der sonstigen Kautions-Maßregeln — mit den Vereinsmitgliedern, unter sich und mit ausländischen Vereinen portofrei zu belassen, wird jedoch eine Ausdehnung der dem landwirthschaftlichen Vereine bisher zugestandenen Vergünstigungen beabsichtiget, welche im Hinblicke auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, — dann auch des Princips und der Consequenzen wegen um so weniger gewährt werden kann, als durch den mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit getretenen neuen Briefportotarif für den Correspondenz-Verkehr so wesentliche Erleichterungen eingeräumt worden sind, daß dadurch allen billigen Anforderungen Genüge geschehen sein sollte.

Bezüglich der schlüßlich gestellten Anforderung, die vorkommenden Aenderungen im Aufenthaltsorte der Mitglieder oder sonstige Hindernisse in der Behändigung der Vereinskundgaben durch die Postanstalten den treffenden Kreiscomités sogleich zur Anzeige zu bringen, wird bemerkt, daß eine deßfallsige Anordnung eine Ueberbürdung der Postbehörden in sich schließen würde, welche mit deren dienstlichen Verhältnissen nicht verträglich erscheint, während es in der Verpflichtung der einzelnen Vereinsmitglieder liegen sollte, zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen in der Bestellung der Vereinssendungen dem einschlägigen Kreiscomité nicht blos zur primären Regulirung der Zusendung der Vereinsblätter die Posterpedition genau zu bezeichnen, von welcher dieselben die Zusendungen nach den bestehenden örtlichen Gelegenheiten am sichersten erhalten können, sondern von jeder dauernden Aufenthalts-Veränderung Anzeige zu machen.

Es kann daher nur dem Generalcomité anheim gegeben werden, in dieser Beziehung das Geeignete vorzukehren.

München, den 24. Oktober 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins dahier also ergangen.

Mittheilung an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zur Kenntnißnahme.

43. In Lottosachen.

Nr. 9,188.

§. 1850.

(Die Postportofreiheit der Lottokalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Portofreiheit der zu versendenden Lotto-Kalender vermöge allerhöchster Beschlußnahme vom 3. l. Mts. nicht zu bewilligen und zu bestimmen geruht haben, daß solche, wenn sie de facto besteht, sogleich aufhören solle, so wird die k. General-Lotto-Administration unter Rückgabe der Beilagen zu ihrem Berichte vom 22. Februar d. Js. beauftragt, hiernach das Geeignete an die untergeordneten Lottobehörden zu verfügen, und dafür Sorge zu tragen, daß von nun an Lottokalender-Sendungen niemals mit der Bezeichnung als Regierungssachen versehen werden.

München, den 7. Juli 1842.

Finanzministerium.

An die k. General-Lotto-Administration also ergangen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 11. Juli 1842 ad Nr. 6,167 der General-Administration der k. Posten mitgetheilt.

Nr. 6,477.

§. 1851.

(Postportofreiheit in Lottosachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. General-Postadministration wird auf ihren Bericht vom 3. d. Mts. in rubricirtem Betreffe erwiedert, daß bei den bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen von der Beifügung einer Expeditions-Nummer bei Sendungen der Lottobehörden unter sich Umgang genommen werden könne, soferne sie sich jedoch nach der seitherigen Uebung der gedruckten Couverts, der amtlichen Siegelung ꝛc. bedienen.

Die k. General-Postadministration hat durch das Verordnungsblatt sämmtliche Postbehörden hierüber auf geeignete Weise zu verständigen.

München, den 7. Juli 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

44. Der Behörden und Angestellten des Ludwig-Kanals.

Nr. 13,096.

§. 1852.

(Die Postportofreiheit in Sachen des Ludwig-Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Ausschreibens vom 24. Juli d. Js. im rubricirten Betreffe (Verordnungs-Blatt Nr. 37) wird das k. Oberpostamt beauftragt, dienstliche Correspondenzen des mit keinem besondern Dienstsiegel versehenen Kanal-Unterpersonals (Schleussen-Wärter, Dammwärter u. s. w.) nach Analogie des bei Unteraufschlägern, Werk- und Wegmeistern durch Verordnung vom 28. Juni 1829 „Postportofreiheit in Amtssachen" angeordneten Verfahrens, nach welchem dieselben unter Kreuzband zu gehen haben, zu behandeln.

Hiernach ist zu verfügen.

München, den 16. September 1851.

General-Direktion der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An die k. Oberpostämter Nürnberg und Regensburg also ergangen.

Mittheilung der k. Kanalverwaltung in Nürnberg.

Nr. 13,117.

§. 1853.

(Die Postportofreiheit in Sachen des Ludwig-Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch das Gesetz vom 4. März 1852 der Ludwig-Donau-Main-Kanal nunmehr vollständig in das Eigenthum des Staates übergegangen ist, so hat die im Ausschreiben vom 23. Juli v. Js. enthaltene Beschränkung der Postportofreiheit in Kanalsachen auf den dienstlichen Verkehr der Kanalbehörden unter sich und mit anderen königlichen Stellen und Behörden außer Wirksamkeit zu treten, und ist den königlichen Kanalbehörden die Postportofreiheit in demselben Umfange, wie anderen unmittelbaren königlichen Civilbehörden, somit auch für die Aufgaben an Private zuzugestehen, wenn dieselben nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 reine

Staatsdienstangelegenheiten betreffen, mit den vorgeschriebenen äußeren Kennzeichen einer portofreien Dienstsache versehen und zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

München, den 9. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 212.

45. Der Magistrate.

Nr. 17,859.

§. 1854.

(Die Portofreiheit der Magistrate auf den fahrenden Posten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, bestimmt in §. 11 ausdrücklich: die Postportofreiheit auf den fahrenden Posten erstrecke sich auf Akten und diesen gleichzuachtende Scripturen, wenn solche Staatsdienstsache betreffen, und auf Gelder, wenn solche entweder in die Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müssen.

Die Magistrate erster Klasse, welchen der Wirkungskreis der vormaligen Polizei-Direktionen zugewiesen ist, genießen daher in Staatsdienst-Angelegenheiten die Postwagens-Portofreiheit, jedoch nur in den unter §. 2 angedeuteten Bezeichnungen und unter Anwendung der Schlußbestimmungen in §§. 17 und 18.

Die Magistrate zweiter Klasse, denen der Wirkungskreis der Polizei-Direktionen nicht zugewiesen ist, werden selten oder niemals in dem Falle sein, die Postwagens-Portofreiheit ansprechen zu können. Fälle der Ausnahme sind nach den allgemeinen Bestimmungen der gedachten Verordnung zu würdigen.

Die ältere allerhöchste Verfügung vom 11. Dezember 1823 über die Postwagens-Portofreiheit der Magistrate ist sonach durch die neuesten allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Juni 1829 als außer Wirkung gesetzt zu betrachten.

München, den 15. April 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 19,910.

§. 1855.

(Postportofreiheit der Stadtmagistrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Rezatkreises empfängt die Beilage ihres Berichtes vom 26. Juni d. Js. nach vorherigem Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern mit der Eröffnung zurück, daß den Magistraten in der Eigenschaft als Polizeibehörden die Postportofreiheit in Staatsdienstsachen im Allgemeinen zustehe, und denselben daher auf den Grund der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern und jenen der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehensposten, de dato München vom 23. Juli 1831, die Postportofreiheit auch im Bezirke fürstlich Thurn- und Taxis'scher Lehensposten zukommt, soferne die betreffenden Sendungen als Staats-Dienst-Correspondenz declarirt und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, wobei sich übrigens von

selbst versteht, daß deßfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, zu würdigen sind.

München, den 22. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Döllinger's Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 238.

Nr. 8,219.

§. 1856.

(Postportofreiheit der Correspondenz zwischen mittelbaren Behörden unter sich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 1 lit. e der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit betreffend, ist die Correspondenz zwischen den Magistraten, Herrschaftsgerichten und Patrimonial-Gerichten nur portofrei, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht, oder die Ausübung der Polizeiverwaltung, oder Conscriptions-Gegenstände betrifft.

Um Versehen und Mißbräuchen vorzubeugen, ist von Seite der General-Administration der k. Posten, dann des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern die Vorschrift als nothwendig erachtet worden, daß die vorhin erwähnte Correspondenz neben der Bezeichnung als Regierungs-Sache auch noch speziell als Dienstaufsichts-, Polizei- oder Conscriptions-Gegenstand deklarirt werde, außerdem die Postportofreiheit ferner nicht zugestanden werden könnte.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach die Weisung, die mittelbaren Behörden von dieser Vorschrift zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 1,784.

§. 1857.

(Die Postportofreiheit des fürstlichen Herrschaftsgerichts Amorbach in Amtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Leiningen'sche Domainen-Kanzlei zu Amorbach hat in einer am 14. Juli v. Js. hierorts eingereichten Vorstellung die Bitte begründet, daß der standesherrlichen Kasse wenigstens jene Porto-Ausgaben nachgelassen werden möchten, welche aus der Handhabung des öffentlichen Dienstes erwachsen, und mit anderen Kosten, welche unzweifelhaft dem Staatsärar zur Last fallen, connex seien.

Wenn gleich aus dem Wortlaute der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Portofreiheit der mittelbaren Behörden für ihre dienstliche Correspondenz mit ausländischen Stellen und Aemtern unbedingt nicht gefolgert werden kann, auch zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausdehnung der Portofreiheit an den einschränkenden Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung in der Regel strenge festzuhalten ist, und es daher im Allgemeinen bei der Entschließung vom 9. Mai vor. Js. sein Bewenden haben muß, so wird aus Absicht der Portobefreiung für die in wirk-

lichen königlichen Dienstesangelegenheiten gepflogene Correspondenz, zufolge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, gleichwohl gestattet, daß bezüglich des Verkehrs der Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann der Magistrate mit ausländischen Stellen und Aemtern dasselbe Verfahren beobachtet werde, welches gemäß der unterm 2. April vor. Js. gegebenen einschränkenden Bestimmung bei dem Correspondenz-Verkehr der mittelbaren Behörden unter sich statt zu finden hat, und wornach von der Portoberechnung Umgang genommen werden darf, wenn der Gegenstand Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sache betrifft, und als solcher auf der Adresse ausdrücklich bezeichnet, oder von der empfangenden Behörde nachträglich deklarirt wird, wobei sich von selbst versteht, daß im Falle eines Bedenkens jederzeit das im §. 17 der Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgezeichnete Verfahren einzutreten habe.

Hiernach hat die königliche General-Postadministration die betreffenden Postbehörden zu verständigen, auch der fürstlichen Domainen-Kanzlei Amorbach die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und wird schlüßlich nur noch bemerkt, daß vorliegenden Falles auch mit der großherzoglich badischen Regierung Benehmen gepflogen worden sei.

München, den 1. März 1843.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 13,323.

§. 1858.

(Die Portofreiheit der Magistrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. Juni und 24. Juli l. Js. in dem bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Entschließung ertheilt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es zu den Obliegenheiten der Abgabepflichtigen gehöre, die an den Staat schuldigen Steuern und Gefälle nach eingetretener Verfallzeit an den festgesetzten Zahltagen bei dem einschlägigen Rentamte zu erlegen, oder da, wo die Perzeption durch die Steuervorgeher eingeführt ist, durch den in der Person des Steuervorgehers aufgestellten Bevollmächtigten abführen zu lassen, welcher für die ihm durch die bestimmten Einhebgebühren zukommende Remuneration verpflichtet ist, die Detail-Perception zu besorgen, und die von den einzelnen Zahlungspflichtigen eingehobenen Geldbeträge im Ganzen an das Rentamt persönlich abzuliefern, resp. im Falle der Verhinderung deren richtige Ueberlieferung in sonst geeigneter Weise zu bewirken. Weder in dem einen noch andern Falle kann demnach dem Staate durch die Abführung, resp. Ueberlieferung der Steuer- und Gefälls-Schuldigkeiten irgend eine Ausgabe erwachsen. Abgesehen nun davon, daß die Einhebung der Staatsgefälle von den Einwohnern des Marktes N. durch den Magistrat daselbst, — wenn dieß anders in Wirklichkeit der Fall ist, und die Perception nicht etwa doch durch einen Steuervorgeher besorgt, und nur zu dessen Erleichterung, nämlich zur bequemern und wohlfeilern Einlieferung der eingehobenen Gelder, der Weg der Postversendung abusive mittelst Behandlung der Geldsendung als Dienstsache des Magistrates N. eingeschlagen wird, — immerhin als ein anomales Verfahren zu gelten hat, so darf hiemit doch keinenfalls eine Belästigung resp. Verkürzung des Postärars verbunden werden; es haben vielmehr derlei Versendungen eingehobener Staatsgefälle durch den Magistrat in N. aus dem Grunde, weil dieses Geschäft nicht in den Ressort des Magistrats als solchen gelegen ist, sondern weil es lediglich Sache der

Abgabepflichtigen ist, ihre Schuldigkeiten bei dem percipirenden und verrechnenden Amte entweder persönlich oder mittelst Stellvertretung zu berichtigen, und nachdem diese Geldsendungen mithin nicht als eine Dienst-, sondern als eine reine Privat- resp. Partheisache anzusehen sind, allerdings dem tarifmässigen Postporto zu unterliegen, wobei es gleichgilt, ob eine sogenannte Requisition des Rentamtes N. an den Magistrat zu N. in Mitte liegt oder nicht, da hiedurch die wahre Eigenschaft der Sendung natürlich nicht alterirt werden kann.

Die im Vorstehenden entwickelte Ansicht von der Portopflichtigkeit der befraglichen Geldsendungen des Magistrats N. findet auch in den bestehenden Bestimmungen über Postportofreiheit im Allgemeinen sowohl, als über die Portofreiheit der Magistrate insbesondere ihre volle Begründung.

Gemäß Finanz-Ministerial-Entschließung vom 15. April 1830 Nr. 17,859, die Portofreiheit der Magistrate auf den fahrenden Posten betreffend, haben Magistrate zweiter, und somit auch jene dritter Klasse, wie in N., eine Portofreiheit für Fahrpost und namentlich in Geldsendungen in der Regel nicht anzusprechen, und sind allenfallsige Ausnahmen nach den Bestimmungen in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1829, S. 521 ꝛc.) zu würdigen. Unter diesen Bestimmungen ist aber im §. 3 grundsätzlich ausgesprochen, daß die gewährte Portofreiheit in Staatsdienstsachen im Allgemeinen einschränkend nur für jene Fälle zu verstehen ist, *wenn außerdem das Porto der Staatskasse zur Last fallen würde*, was im gegebenen Falle zufolge obiger Erörterung in keiner Weise zutrifft.

Die k. Regierung hat hienach das k. Rentamt auf die in Sache erstatteten Berichte geeignet zu verständigen und anzuweisen, zugleich aber auch im Benehmen mit der k. Regierungs-Kammer des Innern die Verfügung zu veranlassen, daß der Magistrat zu N. im Falle künftiger Versendung percipirter Staatsgefälle an das Rentamt N. durch die Postanstalt das betreffende Postporto — auf Rechnung der betheiligten Abgabepflichtigen, wie sich von selbst versteht, — jedesmal sofort bei der Aufgabe unweigerlich zu berichtigen, und dadurch weitere Anstände der Postverwaltung N. zu beseitigen habe.

München, den 9. September 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Mitgetheilt der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

Nr. 6,349.

§. 1859.

(Die Postportofreiheit der mittelbaren Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur diesseitigen Kenntniß gekommen ist, daß die portofreie Beförderung dienstlicher Correspondenzen und Sendungen von und an mittelbare Behörden auch bei ihrem Verkehre mit unmittelbaren königlichen Stellen und Behörden in dem Falle häufig beanstandet wird, wenn auf deren Adressen die spezielle Angabe des Betreffes mangelt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere Bezeichnung des Inhalts nur für den gegenseitigen Verkehr der mittelbaren Behörden unter sich vorgeschrieben, dagegen den Aufgaben solcher Behörden an unmittelbare königliche Stellen und Behörden, sowie umgekehrt auch ohne diese Betreffsangabe die Portofreiheit zuzugestehen ist, wenn dieselben im

Uebrigen die vorgeschriebenen Merkmale portofreier Staatsdienstsachen an sich tragen, und kein anderer Grund besteht, deren portofreie Beförderung zu beanstanden.

München, den 13. Juli 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 306.

46. In Malzaufschlags-Sachen.

Nr. 11,061.

§. 1860.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 8. August l. Js. erstatteten Bericht wird erwiedert, daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni l. Js. §. 4 die Dienst-Correspondenz der **Unteraufschläger** mit den Oberbehörden unbedenklich unter einem versiegelten Couvert nach §§. 1 und 2 der gedachten Verordnung geschehen könne, und nur jene Dienst-Correspondenz, welche die Unteraufschläger unter einander zu führen haben dürften, unter Kreuzband versendet werden solle. Uebrigens ist die geäußerte Ansicht, daß ein Kreuzband nur mit Mehlpappe zugekleistert werden müsse, ganz irrig befunden worden.

München, den 13. November 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An das k. Oberaufschlags-Inspektorat also ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen und der General-Administration der k. Posten.

Nr. 24,725.

§. 1861.

(Die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 25. Oktober 1838.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Verrechnung des Postporto in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudation nicht gleichheitlich verfahren werde.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher hiemit angewiesen, in allen denjenigen Fällen der Malzaufschlags-Defraudations-Verhandlungen, wo die Parthei nach rechtskräf-

tigem Erkenntnisse die Kosten zu tragen hat, auch das Postporto, soweit es von der Parthei nicht schon im Laufe der Sache bestritten worden ist, nachträglich durch die k. Postbehörde berechnen, und sodann von der betreffenden Parthei erheben zu lassen.

Das k. Oberaufschlagamt ist hienach gehörig anzuweisen.

München, den 6. Oktober 1838.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 242.

Nr. 4,184.

§. 1862.

(Die Postportofreiheit der k. Aufschlags-Stationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bezüglich der Postportofreiheit für die Dienst-Correspondenzen der k. Aufschlags-Stationen Anstände ergeben haben, wird hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß die dienstliche Correspondenz der königl. Aufschlags-Stationen mit den unmittelbaren königl. Gerichts- und Administrativ-Behörden ihres Distriktes ebenso, wie jene mit den ihnen vorgesetzten Oberbehörden unbeanstandet portofrei abzulassen ist, insoferne dabei der Anspruch auf Portofreiheit nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 und 11 gerechtfertigt erscheint.

Für den Verkehr der Aufschlags-Stationen unter sich ist die Bestimmung im §. 4 Ziffer 2 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung maaßgebend, und demgemäß die zwischen denselben allenfalls vorkommende dienstliche Correspondenz nur dann portofrei zu belassen, wenn sie unter Kreuzband abgefertiget wird.

München, den 11. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 91.

47. Der Militärbehörden.

Nr. 1,015.

§. 1863.

(Die dienstliche Correspondenz der Militärbehörden mit Privaten, resp. deren Portofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Schreiben von Militärbehörden an Private, wenn sie mit „R. S.“ oder „D. S.“ (Regierungs- oder Dienstes-Sache) bezeichnet und mit dem k. Dienst-Siegel geschlossen sind, portofrei abgelassen werden.

Da jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 1 lit. b den Militär-Stellen und Behörden die Portofreiheit einschränkend nur für die dienstliche Correspondenz unter sich und mit Civilbehörden zugestanden ist, so werden sämmtliche Postanstalten hiedurch angewiesen, die bei ihnen vorkommenden Correspondenzen von Militär-

Behörden an Private auch dann, wenn sie auf der Adresse als Regierungs-Sache bezeichnet sind, nur gegen Erhebung des treffenden Porto abzugeben.

München, den 7. Februar 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten von 1844, S. 26.

48. In Militärconscriptions-Sachen.

Nr. 796.

§. 1864.

(Das Postporto für Versendungen von Conscriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium ist durch das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern in Kenntniß gesetzt worden, daß die amtlichen Verhandlungen über Einstellung von Ersatzmännern, wovon im IV. Abschnitte des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 die Rede ist, dann die Einstands-Kapitalien und Zinsen von mehreren Conscriptions-Behörden als Regierungs-Sachen behandelt, und mit dieser Aufschrift den k. Posten zur portofreien Versendung übergeben werden, während doch solche Gegenstände als Parthei-Sachen zu betrachten sind, und der Bezahlung des Postporto um so mehr unterliegen, als dieselben hievon durch die allerhöchste Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829 nicht ausdrücklich entbunden, und die auf Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen im §. 90 des vorhin angeführten Gesetzes vom 15. August 1828 als solche Gegenstände bezeichnet sind, auf welche die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften angewendet werden müssen.

Die k. Regierung erhält daher die Weisung, hierauf sämmtliche Conscriptions-Behörden aufmerksam zu machen, und denselben zu eröffnen, daß ein solches, das königliche Postärar beeinträchtigendes Verfahren nicht stattfinden dürfe, sondern daß alle die Einstellung von Ersatzmännern zur Ergänzung des stehenden Heeres, dann die Einstandskapitalien und Zinsen betreffenden Verhandlungen und Ausfertigungen als Partheisachen behandelt und bezeichnet werden müssen, von welchen bei ihrer Versendung durch die k. Posten das Porto zu entrichten ist.

Zugleich soll den Conscriptions-Behörden aufgetragen werden, die Einstandskapitalien und die Zinsen hievon bei ihrer Versendung durch die k. Posten besonders zu verpacken, sohin dieselben mit portofreien Geldern oder Effekten durchaus nicht zu verbinden.

München, den 18. September 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Vom k. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern unterm 30. September 1833 ad Nr. 796 der General-Administration der k. Posten mitgetheilt.

Nr. 28,038.

§. 1865.

(Das Porto für Versendungen in Conscriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. April l. Js. im bezeichneten Betreffe wird im Einverständnisse mit dem Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann mit dem k. Kriegsministerium

erwiedert, daß in allen jenen Fällen, in denen die Uebersendung der Einstandskapitals-Urkunden durch die deponirende Conscriptionsbehörde an das betreffende Militärkommando ausschließend durch ein militärdienstliches Interesse, oder durch die Sicherung des Militär-Aerars wegen ärarialischen Ansprüchen irgend einer Art an das Einstandskapital geboten wird, nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt S. 525) die Postportofreiheit stattzufinden habe, dagegen in Fällen, in welchen solche Versendungen nur im Interesse der Betheiligten allein geschehen, auch wegen Entrichtung des Postporto vorschriftsmässig zu verfahren sei.

Sämmtliche Militärbehörden werden zu diesem Behufe angewiesen werden, daß sie den Conscriptions-Behörden solche Fälle jedesmal genau zu bezeichnen haben, wonach sich sodann diese in der Behandlung solcher Gegenstände rücksichtlich des Postporto zu richten haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und die Beilage des Berichtes vom 13. April l. Js. anruhend zurückzuempfangen.

München, den 27. September 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Vom k. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern am 2. Oktober 1845 ad Nr. 28,038 der General-Administration der k. Posten mitgetheilt.

Nr. 10,014.

§. 1866.

(Die portofreie Versendung von Militär-Entlassungsscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einzelner Anstände wegen Porto-Entrichtung für Sendungen mit Formularen zu Militär-Entlassungsscheinen werden sämmtliche Postanstalten zur künftigen allgemeinen Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß Sendungen der bezeichneten Art an die k. Gerichts- und Polizeibehörden, wenn auch mit Deklaration des auf den Formularen haftenden Stempelbetrages, nicht als Stempelpapier-Sendungen, sondern als Militär-Conscriptionssache zu behandeln, und demnach portofrei abzulassen sind, wenn denselben von Seite der absendenden Behörde neben der allgemeinen Bezeichnung „R. S." noch die spezielle Bemerkung „Militär-Conscriptions-Sache" auf der Adresse beigesetzt ist.

Daß zur Rechtfertigung der portofreien Abgabe letztere Bemerkung auch bei der Kartirung der bezüglichen Sendung beigesetzt werden muß, versteht sich von selbst.

München, den 22. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1844, S. 292.

49. Der Militär-Einstandskapitalien und Zinsen.

Nr. 11,580.

§. 1867.

(Postporto-Entrichtung für Einstandskapitals-Zinsen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung der Einstandskapitals-Zinsen ist bereits in der diesseitigen Ausschreibung vom 20. Juli 1837, Nr. 6,496, die Erhebung der Einstands-Kapitalien und Einstands-Zinsen betref-

fend, als eine Privatangelegenheit des Einstehers ausgesprochen worden, welchem sofort die Bestreitung aller auf die in seinem Interesse geschehende Flüssigmachung der befraglichen Zinsen erlaufenden Kosten obliegt, wogegen er sich nach Ziffer 4 der angeregten Verordnung wegen der deßfalls nöthigen Deckungsmittel durch geeignete Vertrags-Bedingungen sichern kann, sowie die in der Ausschreibung vom 4. Februar 1845 vorgeschriebene Quittirungsweise selbst nur zum Interesse des Einstehers, um die Zinsen ohne Anstand erheben zu können, gehört, und die Sicherung des Aerars nur als eine Folge seines Einstandsgeschäftes zu erachten ist. Ist derselbe beurlaubt, und veranlaßt er hiedurch die Versendung der befraglichen Quittung, so liegt ihm auch der hiedurch verursachte Kostenbetrag zum Ersatze ob.

Unter diesen Verhältnissen kann dem mit Bericht vom 21. März vor. Js. vorgelegten Antrage des Infanterie-Regiments Zandt auf die befragliche Portofreiheit im Einverständnisse mit dem königl. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern eine weitere Folge nicht gegeben werden.

München, den 10. November 1847.

Kriegsministerium.

An das 4. Armee-Divisions-Commando also ergangen.

Vom Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern unterm 14. November 1847 ad Nr. 11,489 der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen mitgetheilt.

Nr. 28,895.

§. 1868.

(Das Postporto für Versendungen in Conscriptionssachen, insbesondere bei Auswechselung der Interims-Scheine für die deponirten Einstandskapitalien gegen Staatsobligationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die persönliche Erfüllung der Militärpflicht die gesetzliche Regel bildet, Ersatzmannstellungen behufs der Befreiung des Einstellers von dieser persönlichen Dienstleistung mithin stets nur im Interesse des Einstellers Platz greifen und vom Staate lediglich gegen genügende Sicherung für die Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht zugelassen werden, wonach die erwähnte Kaution als die Bedingung der gestatteten Ausnahme einer Ersatzmannstellung erscheint, so kann den die Einstandskapitalien und Zinsen betreffenden Verhandlungen und Ausfertigungen die Eigenschaft reiner Offizialsachen nicht wohl beigemessen werden, und es ist deßhalb gegenüber den k. Postbehörden auf Anerkennung der Portofreiheit für die Uebersendung der Interimsscheine der königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen zur Auswechselung gegen die treffenden Staats-Obligationen im Hinblicke auf das Ministerial-Ausschreiben vom 18. September 1843 Nr. 796 von Seite der Conscriptionsbehörden nicht zu bestehen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und die Beilagen im Anschlusse zurück zu empfangen.

München, den 17. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern und Niederbayern, Kammern des Innern, ergangen.

Vom k. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern am 21. November 1847 ad Nr. 11,675 der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen mitgetheilt.

§. 1869.

Auszug

aus der Bekanntmachung, die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank betreffend, vom 15. November 1850.

§. 21.

Correspondenzen in Betreff anliegender Einstands-Kapitalien oder Zinsen zwischen den königl. Militär- und Conscriptions-Behörden einerseits, dann der königl. Bank *) und ihren Kassen andererseits sind als „K. D. S." zu behandeln, insoferne Anlaß und Inhalt rein das dienstliche Interesse betrifft.

Alle übrigen Correspondenzen, sowie alle Sendungen von Einstands-Kapitalien und Zinsen unterliegen aber der Portopflicht.

In keinem Falle zahlt die k. Bank irgend ein Postporto, sendet also unfrankirte Einläufe zurück.

50. Der Militärfonds-Administration und des Militärfiskalats.

Nr. 6,107.

§. 1870.

(Postwagens-Portofreiheit der k. Militärfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der k. Militär-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-, dann der milden Stiftungs-Kassa nach bestehenden Grundsätzen die Postwagens-Portofreiheit nicht bewilligt ist, zugleich auch bei den aus dem Vermögen der Deserteurs oder prozessirten Soldaten zu erholenden und einzusendenden Aerarial-Beschädigungen die Entrichtung des Postporto nicht den k. Militärkassen obliegt, sondern von dem Veranlasser entrichtet werden muß, so werden sämmtliche Conscriptions-Behörden auf Antrag der zur Verwaltung der Militärfonds Allerhöchst angeordneten königl. Commission in München hiedurch angewiesen, alle Geld- und Aktenversendungen an die oben erwähnten Militär-Fonds-Verwaltungen künftig jedesmal sogleich bei der Aufgabe auf der Post zu frankiren, und hievon nur den Fall der Versendung der reinen fiskalischen Prozeßakten und jene Fälle auszunehmen, in welchen die Betheiligten das Postporto zu zahlen nicht schuldig oder nicht vermögend sind.

Würzburg, den 13. Januar 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden des Untermainkreises also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII. S. 239.

§. 1871.

(Postwagens-Portofreiheit des k. Militär-Fiskalats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach der neuen Formation des königl. Kriegsministeriums vom 31. Jänner l. Js. Nr. 4 §. 25 das k. Militär-Fiskalat mit der zur Verwaltung der Militärfonds Allerhöchst ange-

*) S. auch oben §. 1752 u. ff.

ordnete k. Commission vereinigt ist, diese Fonds aber bekanntlich keine Postwagens-Portofreiheit genießen, und öfters von den äußeren Behörden Sendungen mittelst Postwagens unter der Adresse: „An die zur Verwaltung der Militärfonds Allerhöchst angeordnete königl. Commission," an selbe einlaufen, welche reine Aerarial- und Fiskal-, resp. königliche Dienstsache betreffen, wofür den k. Militärfonds kein Porto angerechnet werden darf, so werden in Folge Requisition der besagten k. Militärfonds-Verwaltung dd. 10. d. Mts. die k. Polizeibehörden hierdurch angewiesen, bei Einsendungen fiskalischer Sachen an selbe durch den Postwagen auf der Adresse nebst der Bezeichnung „K. D. S." noch jene „in Militär-Fiskalats-Angelegenheiten" beizufügen.

München, den 20. Juni 1829.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An sämmtliche königl. Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XVIII., S. 240.

Nr. 34.

§. 1872.

(Die Briefportofreiheit der k. Militärfonds-Administration dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. November l. Js. in dem bezeichneten Betreffe wird zur Entschließung eröffnet, daß aus bewegenden Gründen der Militärfonds-Administration dahier die bisher genossene Briefportofreiheit, so lange Seine Majestät kein Anderes verfügen, auch für die Folge zuzugestehen sei.

München, den 18. Jänner 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

51. Der Militär-Heiraths-Cautionen.

Nr. 8,850.

§. 1873.

(Postporto von Militär-Heiraths-Cautionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 14. vor. Mts. haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bewilligen geruht, daß die von dem k. Finanzministerium unter dem 9. November 1826 über die portofreie Behandlung der Militär-Heiraths-Cautionen im zweiten Absatze erlassene Verfügung auch auf jene Sendungen angewendet werden soll, welche entweder in baarem Gelde, oder in Staats- oder anderen, das baare Geld vorstellenden Papieren mit den Fahrposten stattfinden.

Diesem gemäß wird die in der Entschließung vom 25. März d. Js. sub Nr. 1 getroffene Anordnung, wornach alle baaren Geldsendungen in Militär-Heiraths-Cautions-Angelegenheiten mit dem treffenden Postporto zu belegen waren, nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt, und die General-Administration der königl. Posten wird beauftragt, die untergeordneten Postbehörden von der oben erwähnten allerhöchsten Entschließung in Kenntniß zu setzen, und zum pünktlichen Vollzuge derselben

mit dem Bemerken anzuweisen, daß diese Portobefreiung nur auf die Heiraths-Cautionen resp. Kapitalien selbst, nicht aber auf die Zinsen hievon zu beziehen sei.

München, den 15. November 1840.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 9,355. §. 1874.

(Postporto von Militär-Heiraths-Cautionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der General-Administration der k. Posten wird auf ihren Bericht vom 27. d. Mts., Postporto von Militär-Heiraths-Cautionen betreffend, erwiedert:

1) daß die neueste allerhöchste Entschließung vom 14. d. Mts. auf die in dem §. 1 der Finanzministerial-Entschließung vom 9. November 1826 vorgesehenen Fälle keine Beziehung habe, und daß die Versendungen, auf welche die Bestimmungen des angeführten Absatzes Nr. 1 lit. a, b und c Anwendung finden, auch ferner noch, wie bisher, das Postporto zu entrichten haben, dann

2) daß die neue allerhöchste Begünstigung für die als Folge der Verloosung vorkommenden Sendungen in Papieren oder im baaren Gelde höchstens, und zwar ausnahmsweise nur den vorliegenden Reklamationen gewährt werden könne, keineswegs aber auf die früher vorgekommenen Fälle auszudehnen sei.

München, den 30. November 1840.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

52. Der Militärpensionen.

Nr. 1,366. §. 1875.

(Portofreiheit für k. griechische Militärpensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der zur Besorgung k. griechischer Militär-Angelegenheiten konstituirten k. bayerischen Militär-Commission eingereichten Bitte um portofreie Beförderung der Pensionsbeträge an königl. griechische Invaliden, Wittwen und Waisen haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die erbetene Freiheit auf so lange allergnädigst zu gewähren, als Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen werden.

Welches der General-Postadministration auf den Bericht vom 23. vor. Mts. unter Rückschluß dessen Beilage zur weitern Verfügung mit dem Anfügen eröffnet wird, daß die Allerhöchst bewilligte Portofreiheit sich nur auf jene Pensionsgelder erstreckt, welche von der gedachten Commission für königl. griechische Invaliden, Militär-Wittwen und Waisen in Bayern an die Polizei-Behörden ihres Aufenthaltsortes versendet werden.

München, den 18. Februar 1838.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

53. Der Monturschuldbeträge und des Guthabens der Soldaten.

Nr. 4,520. §. 1876.

(Versendungen der Monturschuldbeträge und Guthaben der Soldaten mit der Bezeichnung „Regierungs-Sache" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer von dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern geschehenen Mittheilung werden unter Andern die an beabschiedete Soldaten noch zu bezahlenden Monturguthabens-Beträge von den Militärbehörden in der Regel unter der Bezeichnung „R. S." versendet. Hieraus geht hervor, daß von den Regimentern und Abtheilungen solche Sendungen als portofreie Regierungs-Sachen betrachtet werden, während nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Rggsbl. Nr. 29) die Portofreiheit sich nur auf jene Gelder beschränkt, welche

„in die Staatskassen einfließen, und aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des „Staats erhoben und versendet werden müssen."

Da sich nun hierunter die Entsendungen von Monturguthaben nicht subsumiren lassen, und überhaupt im Hinblicke des §. 3 der allegirten allerhöchsten Verordnung die Postporto-Freiheit einschränkend nur für die Fälle zu verstehen ist, wenn außerdem das Porto der Staatskasse zur Last fallen würde, so sind die unterhabenden Abtheilungen anzuweisen, sich hiernach genau zu achten, und von nun an alle Sendungen von Monturguthabens-Beträgen mit Partei-Sache (P. S.) zu bezeichnen.

In wiederholten Contraventions-Fällen würde nach §. 18 der erörterten allerhöchsten Verordnung eingeschritten werden.

München, den 26. Mai 1842.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Militär-Stellen und Behörden also ergangen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 2. Juni 1842 ad Nr. 4855 der General-Administration der k. Posten und vom Ministerium des Innern am 30. Juni 1842 ad Nr. 13,207 auch den sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., eröffnet.

Nr. 1,501. §. 1877.

(Die portofreie Versendung der Monturguthaben und Monturschuldbeträge beurlaubter u. beabschiedeter Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Berichtes, welchen die General-Administration der königl. Posten unterm 4. März v. J. in bezeichnetem Betreffe zu erstatten sich veranlaßt gesehen hat, ist wegen Beseitigung der vorgekommenen bezüglichen Anstände das weitere geeignete Benehmen mit dem k. Kriegsministerium eingeleitet worden, und wird nunmehr im Einverständnisse mit demselben zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet,

1) daß hinsichtlich der Montur-Guthabens-Beträge der beurlaubten Soldaten die sämmtlichen Divisions- und Corps-Commandos-Stellen bereits unterm 21. März v. Js. angewiesen worden seien, derlei Guthabensbeträge, insoweit deren Ausbezahlung an beurlaubte Soldaten überhaupt als zuläßig erscheint, nach der Kriegs-Ministerial-Ausschreibung vom 26. Mai 1842, der General-Post-Administration eröffnet unterm 2. Juni desselben Jahres, zu behandeln, wornach die betreffenden Sendungen stets mit Partei-Sache bezeichnet werden sollen;

2) daß hingegen die Montur-Schuldbeträge ihrer eigenthümlichen Natur nach

überhaupt schon dann wegen des aus finanziellen Rücksichten eingeführten Urlaubs-Systems den in die Staatskasse fließenden Gefällen gleich zu achten seien, für welche das Porto dem Aerar zur Last zu fallen hätte, daß demnach hier in Anwendung der §§. 3 und 11 der allerhöchsten Verordnung dd. 23. Juni 1829 die Einsender solcher Gelder von Seite äußerer Behörden — unter Bezeichnung als königliche Dienstsache — ferner nicht zu beanstanden sei.

Die vorgelegten Aktenstücke folgen im Anschlusse zurück.

München, den 10. April 1844.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Vom k. Ministerium des Innern am 9. Oktober 1844 ad Nro. 11,994 den sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., eröffnet.

54. Der Notariatskammer und der Notäre in der Pfalz.

Nr. 3,641. §. 1878.

(Portofreiheit für die Correspondenz der Notariatskammer im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Bericht vom 9. d. M. wird die k. General-Postadministration ermächtigt, die amtliche Correspondenz der Notariatskammer mit den Notarien, unter Einhaltung der im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Formen, und innerhalb der Grenze des Rheinkreises, portofrei behandeln zu lassen.

München, den 12. Mai 1837.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

55. Bei Ordensversendungen.

Nr. 3,812. §. 1879.

(Postportopflichtigkeit der Versendungen von Ordensauszeichnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Ministerial-Eröffnung vom 24. d. Mts. werden sämmtliche Postanstalten hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß für Versendungen von Ordensauszeichnungen durch die k. Regierungen an äußere Behörden nach Maaßgabe der §§. 11 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postportofreiheit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Ausgenommen davon sind jedoch, wie sich von selbst versteht, die von den k. Ministerien zur Aufgabe kommenden Sendungen der Art, wenn solche nach Maaßgabe des §. 7 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung als postfrei bezeichnet sind.

München, den 28. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1847, S. 98.

Nr. 8,577.

§. 1880.

(Die 50jährige Dienstzeit des Schullehrers N., hier das Porto bei Ordensversendungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Nachstehendes erwiedert:

Die Postportofreiheit für die Versendung von Ordens-Auszeichnungen durch die Kreis-Regierung an äußere Behörden kann im Hinblick auf §. 11 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., nicht in Anspruch genommen werden. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sieht sich auch gemäß Mittheilung vom 4. d. Mts. nicht veranlaßt, von dem in obiger Verordnung §. 11 bezüglich der dienstlichen Sendungen mit den Fahrposten angenommenen Grundsatze in Ansehung der Ordensversendungen abzugehen, weßhalb dergleichen Porti aus der betreffenden Regiekasse zu bestreiten sind.

München, den 20. Dezember 1849.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen.

Vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 24. Dez. 1849 ad Nr. 13,231 der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zur Wissenschaft eröffnet.

56. Der Pfarrämter.

Nr. 3,128.

§. 1881.

(Die Postportofreiheit für die amtliche Correspondenz der Pfarrämter unter einander betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Vervollständigung und größeren Gleichförmigkeit der über die amtliche Postportofreiheit in Anwendung kommenden Verordnungen erscheint es zweckdienlich, daß von sämmtlichen Pfarrämtern bei jenen Correspondenzen, welche dieselben in Staatsdienstsachen unter sich zu führen haben, gleichwie es von den k. Behörden geschieht, die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet werde.

Der k. Regierung, K. d. J., wird daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Auftrag ertheilt, hiernach an sämmtliche Pfarrämter des Regierungsbezirkes die geeignete Weisung zu erlassen.

München, den 29. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. protestantischen Ober-Consistorium, dann sämmtl. erzbischöflichen, resp. bischöflichen Ordinariaten, dem Ordinariate Augsburg unter Rückschluß der Beilagen der unterm 6. Febr. l. J. bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingereichten Vorstellung.

Nr. 9,779.

§. 1882.

(Die Postportofreiheit der Pfarrämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bezüglich der Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Pfarrämter unter sich und mit anderen k. Behörden mehrfache Anstände ergeben haben, wird zu deren Beseitigung hiedurch eröffnet, daß die Pfarrämter für den Verkehr in Staatsdienstsachen sowohl unter sich als auch mit anderen k. Stellen und Behörden dieselbe Postportofreiheit wie die mittelbaren Behörden überhaupt anzusprechen haben, wenn die bezüglichen Sendungen durch die in §. 2 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." erforderlichen äußeren Merkmale als portofreie Staatsdienstsache erkennbar sind, und die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffes näher begründet ist.

Dasselbe gilt bezüglich ihrer dienstlichen Correspondenz in der Eigenschaft als Lokal-Schul-Inspektionen.

Als Verwaltungs-Behörden des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens dagegen kommt denselben die Postportofreiheit wie den übrigen Verwaltungen aus Staatsmitteln nicht dotirter Stiftungen nur für die zur Staatskuratel ressortirenden Gegenstände im Verkehr mit der vorgesetzten Curatelbehörde zu.

Außer der den Pfarrämtern als mittelbaren Behörden in Staatsdienstsachen zustehenden Postportofreiheit haben dieselben nach §. 1 lit. f und g der voralegirten k. allerhöchsten Verordnung auch noch für den dienstlichen Verkehr in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich als auch mit den vorgesetzten geistlichen Behörden die Postportofreiheit anzusprechen, und wird in dieser Beziehung auf die deßfallsigen besonderen Bestimmungen hingewiesen.

München, den 9. Oktober 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 388.

57. Der Pfarrwittwen- und Unterstützungskasse.

Nr. 2,945.

§. 1883.

(Die Postportofreiheit in Dienstessachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen beanstandet das königl. Oberpostamt in Nürnberg der Administration der Pfarr-Wittwen- und der Pfarr-Unterstützungs-Kasse in Nürnberg die Briefpostporto-Freiheit in Dienstsachen bei Berichtserstattungen an die Consistorien, und bei der Correspondenz mit den Dekanaten.

Die General-Administration wird angewiesen, dieses Oberpostamt in der Art geeignet zu belehren, daß der Administrator der benannten Kassen ein unmittelbarer kgl. Beamter, und das Episcopat der protestantischen Kirche verfassungsmäßig mit der Staatsgewalt verbunden sei, daher in Dienstessachen die erwähnte Correspondenz portofrei befördert werden müsse.

Uebrigens findet der §. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 hiebei seine volle Anwendung.

München, den 9. März 1830.

Finanzministerium.

An die General Administration der k. Posten ergangen.

Nr. 8,463.

§. 1884.

(Portofreiheit in Amtssachen, insbesondere der Administration der protestant. Pfarrwittwen- u. Unterstützungskasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs v. 8. August l. Js. wird dem k. protestantischen Oberkonsistorium nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, daß das Ansuchen, Geldsendungen, welche im Verfolg der Bestimmung der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen- und Waisen-Kasse an diese oder von ihr gemacht werden, portofrei zu behandeln, zur Gewährung nicht geeignet befunden worden sei, indem die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. März 1830 „Portofreiheit in Dienstessachen betr." lediglich die Briefpost-Portofreiheit der Administration der protest. Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungs-Kasse zu Nürnberg bei Berichterstattungen an die Consistorien, sowie bei der Correspondenz mit den Dekanaten in Dienstessachen ausspricht; für den dienstlichen Verkehr auf den Fahrposten überhaupt aber die Bestimmung des §. 11 und ff. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postporto-Freiheit in Amtssachen maaßgebend ist, welche auf die Geldsendungen von nun an die protest. Pfarrwittwen- und Pfarr-Unterstützungskasse aus dem Grunde keine Anwendung finden kann, weil diese Geldsendungen weder in die Staatskassen einfließen, noch aus diesen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet werden.

So wenig aber, als den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Allgemeinen auf den k. b. Posten zur Zeit eine Postportofreiheit für Fahrpostversendungen zusteht, eben so wenig vermag solche den protestantischen Pfarrunterstützungs-Anstalten gewährt zu werden, zumal das Porto für dergleichen Versendungen erst durch die allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1848 eine sehr bedeutende Ermäßigung erlitten hat, und der von dem protestant. Ober-Consistorium erbetenen Porto-Erleichterung auch die bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit getretenen deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags, nach welchem künftighin selbst auf den Briefposten nur die Sendungen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben sollen, entgegenstehen.

Hiernach sind die Administration der protestant. Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Casse, desgleichen sämmtliche Pfarrämter diesseits des Rheins geeignet zu verständigen.

München, den 12. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Vom Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten am 16. Okt. 1850 ad Nr. 11,751 der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen eröffnet.

58. Der Pflichtexemplare von Druckschriften.

Nr. 1,689.

§. 1885.

(Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die Beilage des im oben bemerkten Betreffe erstatteten Berichtes vom 24. v. Mts. anruhend mit der Erwiederung zurück gegeben, daß die Einsendung der von den Betheiligten abzuliefernden Pflichtexemplare durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcomissariate an das unterfertigte k. Staatsministerium durch Vermittlung der k. Regierung, wie dieß seither schon fast durchgängig geschah, zur Beseitigung von Reclamationen wegen

Entrichtung von Postporto für angemessen erachtet werde. Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen und den übrigen Regierungen mitgetheilt.

59. In polizeilichen Untersuchungen. (Corpora delicti.)

Nr. 2,208. §. 1886.

(Die Postportofreiheit in polizeilichen Untersuchungssachen, in specie die Versendung der corpora delicti betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der portofreien Versendung der corpora delicti in Polizei-Untersuchungssachen ergeben haben, wird hierdurch sämmtlichen Fahrpost-Expeditionen zur pünktlichen Darnachachtung eröffnet, was folgt:

Gemäß §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 hat sich die Portofreiheit in Staatsdienstsachen bei Versendungen mit der Fahrpost lediglich auf Akten und Gelder zu beschränken und sind hiebei inländische Staatspapiere dem baaren Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und ähnliche, den Staatsdienst betreffende Scripturen, den Akten gleich zu achten.

Sendungen, welche nicht in Akten oder Geldern bestehen, können demnach auch dann, wenn sie eine Staatsdienstsache betreffen, auf den Fahrposten nicht portofrei befördert werden, und sind hievon nach höchstem Finanzministerial-Rescripte vom 24. Dezember 1829 nur die corpora delicti in Criminalsachen ausgenommen, insoferne sich dieselben überhaupt nach ihrer Beschaffenheit zur Versendung durch die Postanstalt eignen.

Dieselben müssen jedoch gemäß höchster Entschließung des k. Justizministeriums vom 28. Dezember 1836, §. 6 auf der Adresse ausdrücklich mit „Criminalia" bezeichnet sein, außerdem für dieselben, auch wenn sie mit der Bezeichnung „R. S." versehen sind, nach der Eingangs angezogenen allerhöchsten Verordnung jedesmal das treffende Porto zu berechnen ist.

Diese Bestimmung hat auch bei den Versendungen der corpora delicti in Polizei-Untersuchungssachen analoge Anwendung zu finden, und sind daher solche — vorausgesetzt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit in vorschriftsgemäßer Verpackung überhaupt zur Versendung durch die Postanstalt geeignet sind — unbeanstandet zur Beförderung zu übernehmen und portofrei abzulassen, wenn sie auf der Adresse nicht mit „R. S.", sondern mit „Polizei-Untersuchungssache" bezeichnet sind.

Alle anderen in polizeilichen Strafsachen vorkommenden Versendungen von Gegenständen, welche nicht Akten oder Gelder sind, unterliegen dagegen nach wie vor der treffenden Portozahlung, und haben deßhalb sämmtliche Postanstalten die genaue Einhaltung obiger Bestimmungen strengstens zu überwachen, bei begründeter Vermuthung einer unbefugten Ausdehnung in dem einen oder andern vorkommenden Falle aber jedesmal dem vorgesetzten Bezirksamte davon sofort Anzeige zu erstatten.*)

München, den 16. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1847, Nr. 12, S. 69.

*) Man vergleiche, was wegen dergleichen Versendungen in Criminaluntersuchungen oben Nr. 13 §. 1774 ff. erlassen worden ist.

60. Des polytechnischen Vereins.

Nr. 10,812. §. 1887.

(Das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg um Postfreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg um Postfreiheit kann nach einer Erklärung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen aus Rücksichten der Verwaltung zur Zeit nicht nach dem Wunsche dieses Vereins gewürdigt werden.

München, den 12. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XVIII. S. 238.

Nr. 2,801. §. 1888.

(Die Portofreiheit der Sendungen an den Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, forthin alle Sendungen auf der Fahrpost an den Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins nicht mehr mit der Bezeichnung „R. S.", sondern frankirt abgehen zu lassen und im Falle eine Rücksendung dieses Verwaltungsausschusses an die königliche Regierung, Kammer des Innern, nothwendig ist, demselben die Portoauslage zurückzuvergüten. Sämmtliche Distriktspolizeibehörden sind zu gleichem Verfahren anzuhalten.

München, den 2. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,204. §. 1889.

(Die Porto-Entrichtung für Versendungen des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins in München kommt nach den dermalen bestehenden Verordnungen eine Postportofreiheit nicht zu, und waren daher auch die von königlichen Stellen und Behörden mit der Bezeichnung „R. S." an denselben eingegangenen Fahrpostsendungen nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 seither bei der Abgabe mit Porto zu belegen.

Durch höchstes Rescript des königlichen Ministeriums des Innern vom 2. v. Mts. sind nunmehr sämmtliche königliche Regierungen und Distriktspolizeibehörden angewiesen, alle ihre Versendungen mit der Fahrpost an den Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins nicht mehr mit der Bezeichnung „R. S." zu versehen, sondern sogleich bei der Aufgabe zu frankiren. Die zur Briefpost geeigneten Sendungen dagegen sind mit der Bezeichnung „R. S.", gleichwie an jede andere Privatadresse, so auch an den benannten Central-Verwaltungsausschuß nach wie vor portofrei abzusenden, wenn sie alle nach Maaßgabe des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußern Merkmale einer portofreien Regierungssache an sich tragen.

Allenfallsige Sendungen des Central-Verwaltungsausschusses an die königlichen Regierungen und Distriktspolizeibehörden sind zwar in der Regel sowohl bei der Brief- als auch bei der Fahrpost, gleichwie die Aufgabe von Privaten an Behörden überhaupt nur frankirt anzunehmen, da jedoch durch das angezogene höchste Ministerialrescript zugleich die Anordnung getroffen ist, daß für solche Sendungen dem Central-Verwaltungsausschusse die Portoauslage von der Empfangsbehörde zurückvergütet werde, so wird auch die Annahme unfrankirter Sendungen von Seite jener Behörden nicht wohl beanstandet werden.

Indem sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen werden, sich forthin nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, wird denselben bei dieser Gelegenheit zugleich die unterm 18. Juli 1837 erlassene Verfügung — Versendungen von Abonnementsgeldern der Mitglieder des polytechnischen Vereins für das Kunst- und Gewerbeblatt an den Central-Verwaltungsausschuß nur franko anzunehmen — in Erinnerung gebracht.

München, den 13 Februar 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1845, Nr. 4, S. 18—19.

61. Der Postbehörden.

Nr. 6,786.

§. 1890.

(Die Portofreiheit der königl. Postbehörden, resp. der an dieselben vorkommenden Versendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die von Privaten an die unterfertigte Stelle vorkommenden Aufgaben von den äußern Postbehörden häufig ohne Portoentrichtung angenommen und versendet werden.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen überhaupt im Allgemeinen auch auf den Correspondenzverkehr der königlichen Postbehörden gleichmäßige Anwendung zu finden haben, demnach

1) nach Maaßgabe des §. 6 der eben angezogenen allerhöchsten Verordnung alle von nicht portobefreiten Personen an die unterfertigte Stelle, an die königlichen Oberpostämter, Postämter und übrigen Postbehörden vorkommenden Aufgaben nicht anders als frankirt zur Beförderung angenommen, und ebenso
2) bei den von Seite der königlichen Postbehörden selbst zu versendenden Berichten, Correspondenzen und Ausfertigungen genau jene Vorschriften eingehalten werden sollen, welche nach den Bestimmungen des §. 2 und 3 der allegirten Verordnung die portofreie Beförderung jeder amtlichen Correspondenz begründen.

München, den 12. August 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten v. 1845, Nr. 23, S. 120.

Nr. 9.893.

§. 1891.

(Die Portoberechnung für die unter der Adresse von Postexpeditionen vorkommenden Sendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt öfters vor, daß den Postexpeditionen unter ihrer Adresse Sendungen an fremde Empfänger mit dem Ersuchen zugesendet werden, deren weitere Abgabe zu besorgen.

Den hiebei möglichen Mißbräuchen zu begegnen, ist die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Postexpeditionen darauf aufmerksam zu machen, daß die denselben für ihre dienstlichen Correspondenzen und Sendungen zustehende Portofreiheit für derlei Zusendungen an Dritte nicht gelten kann und daher für solche, wenn sie nicht an portobefreite Personen bestimmt oder von solchen aufgegeben oder sofort bei der Aufgabe frankirt worden sind, das Porto jederzeit nachträglich berechnet und von dem Empfänger erhoben werden muß.

Im Unterlassungsfalle haben es sich die Expeditoren selbst beizumessen, wenn sie von Seite der Rechnungsrevision zum nachträglichen Ersatze des treffenden Porto beigezogen werden.

München, den 25. October 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1847, Nr. 33 S. 190.

62. Bei Prüfungen für den Staats- und öffentlichen Dienst.

Nr. 25,031.

§. 1892.

(Behandlung der Vorladungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten bei Versendung durch k. Posten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Portopflichtigkeit der Vorladungen für die, den Prüfungen für den öffentlichen Dienst sich unterziehenden Candidaten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bemerkt, daß zwar die Prüfungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten ebenfalls als Dienstsachen, nicht aber als solche Staatsdienst-Angelegenheiten zu betrachten sind, welchen nach Sinn und Wortlaut der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 bei ihrer Versendung durch die Post die Portofreiheit gebührt, indem bei den Prüfungs-Vorladungen der im §. 3 der angeführten Verordnung vorgesehene Fall der Bezahlung des hiefür treffenden Porto aus der Staatskasse nicht vorliegt, und eben deßhalb das Porto von demjenigen, an welchen die Vorladung ergeht, zu entrichten ist, wie denn auch dermalen die königlichen Kreisregierungen die Prüfungs-Vorladungen mit Stempel und Taxe belegen, und dadurch den Gegenstand als Privatsache bezeichnen.

Die königliche Regierung hat sich in Zukunft hienach zu achten, und dergleichen Vorladungen mit „P. S." (Privatsache) zu bezeichnen.

München, den 2. Dezember 1837.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., dann an die Ausschüsse zur theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten der drei Hochschulen, und an die Medizinal-Comité's zu München und Bamberg ergangen, und dem k. protestantischen Oberconsistorium mitgetheilt.

Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XVIII., S. 241.

Nr. 10,504.

§. 1893.

(Die amtliche Correspondenz der medizinischen Prüfungssenate an den Hochschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die General-Administration am 16. Juli l. Js. im obenstehenden Betreffe erstattet hat, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem königlichen Ministerium des Innern zur Entschließung erwiedert, daß das bisher eingehaltene Verfahren der königlichen Post-

Behörden bezüglich der in Frage stehenden Correspondenz als vollkommen sachgemäß zu erachten sei, und soll daher auch künftighin den medizinischen Prüfungssenaten der Anspruch auf Portofreiheit in dem Maaße, als diese durch §. 1 lit. h. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 den Universitätssenaten ausgesprochen ist, nicht beanstandet, vielmehr deren nach den allgemeinen Bestimmungen äußerlich als Regierungssache bezeichneten Correspondenz jederzeit portofrei belassen werden, wogegen in Ansehung der Prüfungs-Vorladungen ebenfalls nach Vorschrift zu verfahren ist, das heißt, die Behandlung als Parteisache einzutreten hat.

München, den 17. Dezember 1844.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. b. Posten also ergangen.

63. Der Rabbinate.

Nr. 1,226.

§. 1894.

(Portofreiheit der Rabbinate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einverständlich mit dem königlichen Staatsministerium des Innern, wird der königlichen General-Post-Administration auf den Bericht vom 5. des vor. Mts. unter Rückschluß der damit eingesendeten Produkte zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem gemäß §. 23 des Edictes vom 10. Juni 1813, des §. 9. Tit. IV der Verfassungsurkunde und der §§. 32 und 38 ihrer 2ten Beilage, den jüdischen Glaubensgenossen nur die Rechte einer Privat-Kirchengesellschaft zukommen, es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Correspondenz der Orts- und Distrikts-Rabbinate (im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg uneigentlich Oberrabbinate genannt) unter sich mit den einzelnen Judengemeinden und Israeliten in rein kirchlichen, sowie in Privatangelegenheiten, auf Portofreiheit keinen Anspruch zu machen habe, und daß sofort, da die in Betreff der Collekte für die in Speyer zu erbauende Synagoge abgelassene Correspondenz, nicht im öffentlichen Interesse, noch von Amts- und Aufsichtswegen Statt fand, von derselben namentlich von den 47 Schreiben, welche das Stadt- und Distriktsrabbinat Würzburg an die Cultusvorstände der in der Beilage des oberpostamtlichen Berichts vom 28. September 1837 bezeichneten Ortschaften durch die Post befördern ließ, das hierauf berechnete Porto von 3 fl. 32 kr. entrichtet werden müsse.

Eine Ausnahme hievon findet in allen Fällen Statt, wo die betreffenden Staats- und Polizeibehörden im öffentlichen Interesse von Amts- und Aufsichtswegen schriftliche Erlasse und Correspondenzen mit den israelitischen Cultusbehörden (Rabbinaten) eintreten zu lassen haben. In solchen Fällen findet analog der im §. 1 lit. a bis e der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 ausgesprochenen Grundsätze eine portofreie Behandlung Statt, wenn die so beschaffene Correspondenz die Formalien an sich trägt, wie sie der §. 2 der erwähnten Verordnung vorschreibt.

Hiernach sind sämmtliche Postbehörden anzuweisen.

München, den 14. Februar 1838.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die königl. General-Post-Administration also ergangen.

Nr. 26,881. **§. 1895.**

(Postportofreiheit der Rabbinate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 25. Juli vor. Js. wird der Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Berichtsbeilage im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern erwiedert, daß dem Ausschreiben vom 14. Februar vor. Jrs. eine Ausdehnung nicht gegeben und der Correspondenz der Rabbinate unter sich und mit den israelitischen Cultusgemeinden oder einzelnen Israeliten in keinem Falle Postportofreiheit eingeräumt werden könne, da die Rabbinate den öffentlichen Behörden nicht gleichgestellt sind, sonach die amtliche Bürgschaft über den Inhalt ihrer Correspondenzen immerhin mangelt.

Hiernach ist die Anfrage des Distrikts-Rabbinats Aschaffenburg zu bescheiden.

München, den 5. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

An die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen, und von dem königl. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern am 16. Jänner 1839 ad Nr. 229 der königl. General-Post-Administration eröffnet.

64. Der Rheinschifffahrts-Commission.

Nr. 8,359. **§. 1896.**

(Portofreiheit der Rheinschifffahrts-Commissarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter der Bemerkung, daß das diesseitige geheime Expeditionsamt zur Bezeichnung mit „R. S." der an den königlichen Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten ergehenden Ministerial-Entschließungen den Auftrag erhalten habe, wird der General-Post-Administration auf den Bericht vom 27. d. Mts. mit Rückgabe dessen Beilage eröffnet, daß nach den Artikeln 97 und 101 der Rheinschifffahrts-Convention nur dem Oberaufseher und den 4 Aufsehern in Dienstsachen die Portofreiheit innerhalb der Rheinuferstaaten zustehet, und daß in strikter Anwendung dieser Bestimmung von den großherzoglich badischen Postbehörden die durch ihr Gebiet laufende dienstliche Correspondenz an die Bevollmächtigten, oder Commissarien von Bayern und Frankreich mit Porto belegt werden. Auf gleiche Weise hat die königliche General-Post-Administration mit der durch Bayern transitirenden, für die Commissarien der andern 3 Rheinuferstaaten bestimmten Dienstcorrespondenz verfahren zu lassen.

München, den 30. October 1837.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die königl. General-Post-Administration also ergangen.

Nr. 21,473. **§. 1897.**

(Auslagen des königl. Rheinschifffahrts-Commissärs für Postporto betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zugegeben worden, daß, wie bereits dem früheren, so auch dem gegenwärtigen Rheinschifffahrts-Commissäre gestattet werde, für empfangene Poststücke in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten das ausgelegte Postporto unter Anlage der betreffenden Couverts dem Aerar in Aufrechnung zu bringen, so wird die königliche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, ermächtigt,

den von dem königlichen Rheinschifffahrts-Commissäre liquidirten Betrag von fünf Gulden zwanzig sechs Kreuzer an ausgelegtem Postporto für die Uebersendung der Protokolle der dießjährigen Session der Rheinschifffahrts-Commission, sowie der Karte für die preußische Rheinstrecke des Bezirkes Düsseldorf an denselben aus den Rhein-Octroi-Gefällen zurück zu ersetzen.

München, den 10. Dezember 1847.

Finanzministerium.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. F., also ergangen.

65. Der Rectorate und übrigen Schulaufsichtsbehörden.

Nr. 694. §. 1898.

(Die Postportofreiheit der Districts-Schul-Inspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 2. Januar l. Jrs., die Postportofreiheit der Distrikts-Schul-Inspectionen betreffend, wird hiedurch erwiedert, daß für Versendungen in Schulsachen, wenn sie durch den Postwagen geschehen, das Postporto nicht erlassen werde, daß aber in solchem Falle die Bezahlung des Postgeldes, die den Districts-Schul-Inspectionen allerdings nicht aufgelegt werden kann, aus dem Regiefonde der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu geschehen habe.

München, den 20. April 1822.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. IX. Thl. 3, S. 1076.

Nr. 13,212. §. 1899.

(Die Postportofreiheit der Schulaufsichtsbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Isarkreises wird auf den Bericht vom 9. d. Mts., die Postportofreiheit der Schulaufsichtsbehörden betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß alle Correspondenzen der Bezirks-Schul-Inspectionen durch die Polizeibehörden an die Regierung gebracht, und von dieser die Entschließungen in allen Schulangelegenheiten an die Landgerichte ertheilt werden sollen.

München, den 23. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. IX. Thl. 3, S. 1076.

Nr. 6,553. §. 1900.

(Die Postportofreiheit der Schulrectorate, dann der Schulaufsichts- und Verwaltungs-Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird die auf Veranlassung mehrerer Anfragen unterm 18. vor. Mts. an die königliche General-Administration der Posten dahier

ergangene Entschließung, die Postportofreiheit der Schulrectorate, dann der Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden betreffend, zur Wissenschaft und Verständigung der einschlägigen Unter-Behörden im Abdrucke mitgetheilt.

Bei den Regierungen des Isar- und Rezatkreises ist hinzu zu setzen, wie folgt: Was übrigens die beabsichtete Erweiterung der Postportofreiheit für den Correspondenzverkehr der Subrectorate und Scholarchate unter einander betrifft, so kann hierauf nicht eingegangen werden.

München, den 26. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 3,820.

(Die Postportofreiheit der Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß über die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. v. J. 1829 Nr. 29 S. 521) in Bezug auf Kreisschul-Dotationskassen und Verwaltungen, dann Rectorate der Lyceen und Gymnasien, auch Scholarchate und sonstige Schul-, Unterrichts- und Verwaltungsbehörden — die Postportofreiheit in Dienstangelegenheiten betreffend — von den Postbehörden eine verschiedenartige Auslegung stattgefunden habe, wodurch mehrere Reclamationen herbeigeführt worden sind.

Der königlichen General-Post-Administration wird daher zu erkennen gegeben,

1) daß die gedachten Schulanstalts-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörden zur Klasse der mittelbaren Behörden zu zählen seien, von welchen in §. 1 lit. d. der angeführten Verordnung ausgesprochen ist, daß diese in Berichten und Schreiben an unmittelbare Behörden — ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten gerichtet, sowie bei der Correspondenz über die zur Staatskuratel ressortirenden Gegenstände, die Postportofreiheit zu genießen haben; diesem wird beigefügt, daß auch

2) die Versendung von gedruckten Catalogen, wenn sie unter Kreuzband, daher in der genannten Eigenschaft den Postbehörden erkennbar aufgegeben werden, unter den Rectoraten und Subrectoraten selbst, Postportofreiheit geschehen soll;

3) Unterstützungs-Angelegenheiten der Schullehrers-Wittwen und Kinder sind, wenn sie als Armensache bestätigt zur Postbeförderung übergeben werden, künftig nach §. 19 der gedachten Verordnung zu behandeln.

Hiernach ist sich zu achten und die geeignete Verfügung an die Postbehörden zu erlassen, mit dem Beisatze, daß die Bestimmungen in §. 2 nichts desto weniger hieher ihre volle Anwendung finden.

München, den 18. April 1831.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Administration der k. Posten also ergangen.

Döll. Verordn.-Samml. Bd. IX Thl. 2, S. 853—855.

Nr. 19,963.

§. 1901.

(Die Postportofreiheit der Studienanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. Juni vor. Jrs., die Postportofreiheit der Schulrectorate, dann der Schul-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörden betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

Wenn die Entschließung vom 18. April 1831 den Rectoraten der Gymnasien, den Subrectoraten der lateinischen Schulen, dann den übrigen Schul-, Aufsichts- oder Verwaltungsbehörden die Benennung mittelbarer Behörden beilegt, so kann es die Absicht nicht sein, die bestehenden Unterordnungsverhältnisse dieser Anstalten, Aemter und Behörden zu verrücken, sondern nur in Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 das Verhältniß festzustellen und auszudrücken, in wie ferne die Postportofreiheit für die erwähnten Schulbehörden in Dienstessachen als zulässig anerkannt sei.

Was die Beschwerden des Gymnasial-Rectorates zu Erlangen anbelangt, so bleibt es zwar der königlichen Regierung überlassen, auf welche Art sie bei obigen Andeutungen die erhobenen Anstände erledigen zu können gedenkt.

Im Allgemeinen aber wird bemerkt, daß

1) die für Correspondenzen der Schulbehörden unter einander in der oben genannten Entschließung vom 18. April 1831 gemachten Zugeständnisse nicht erweitert werden können, und daß

2) von der daselbst vorgeschriebenen Art der postportofreien Versendung der Cataloge um so weniger abgegangen werden könne, als solche zur Sicherung des Postregals gegen beeinträchtigende Mißbräuche dienen, und unter gleicher Voraussetzung auch für andere amtliche Behörden als Vorschriften zu gelten haben, ohne daß hiedurch ihrer Amtsehre zu nahe getreten würde.

Die königliche Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Dezember 1832.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. IX. Thl. 2, S. 855.

Nr. 10,350. §. 1902.

(Portofreie Versendung von Gymnasial-Programmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 25. vor. Mts. sämmtliche Kreisregierungen des Königreiches angewiesen sind, von den am Schlusse eines jeden Schuljahres erscheinenden Programmen der königlich bayerischen Gymnasien eine bestimmte Anzahl im Austausche gegen jene der herzoglich sächsischen Gymnasien an die herzoglich sächsische Landesregierung in Coburg zu übersenden, erhalten die königlichen Postanstalten hievon mit dem Beifügen Kenntniß, daß die bezüglichen Versendungen als Dienstsache unbeanstandet portofrei abzufertigen sind.

München, den 3. Juli 1853.

General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 188.

66. Der Siegel von Staats- und öffentlichen Aemtern.

Nr. 5,689. §. 1903.

(Die Postportofreiheit der Behörden in Dienstsachen, hier die Versendung der Notariats-Siegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem königlichen General-Staatsprocurator wird auf seinen Bericht vom 8. Februar 1844 die Postportofreiheit in Dienstsachen, hier die Versendung der Notariats-Siegel betreffend, nach

gepflogenem Benehmen mit dem Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern hiemit eröffnet, daß, da nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Rggsbl. S. 528) die amtliche Postwagenfreiheit ausdrücklich auf Akten und Gelder beschränkt ist, die in diese Categorie nicht gehörigen Notariats-Siegel eine portofreie Versendung mittelst der Fahrposten um so weniger anzusprechen haben, als eine Postportofreiheit bei Versendung von Amtssiegeln niemals und nirgends zugestanden worden ist, vielmehr die von dem königlichen General-Staatsprocurator erwähnten Fälle wirklich portofreier Behandlung solcher Gegenstände lediglich in dem Mangel einer richtigen Inhalsbezeichnung ihren Grund haben, und die betreffenden Behörden daher zur nachträglichen Berichtigung des tarifmäßigen Postporto's, in so weit dasselbe durch die Revisions-Behörde ermittelt und reklamirt werden kann, anzuweisen sind.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 18 Mai 1844.

Justizministerium.

An den General-Staatsprocurator in Zweibrücken also ergangen. — Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 21. Mai 1844, Nr. 4392, der General-Administration der k. Posten mitgetheilt.

67. Der standesherrlichen Domainenkanzleien und Rentenverwaltungen.

Nr. 10,748. §. 1904.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem gutachtlichen Antrage d. d. 16. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird genehmiget, daß die Bestimmung des §. 1 lit. d der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen auch auf die von den Domänen-Kanzleien und Renten-Verwaltungen in reinen Staatsdienstsachen mit unmittelbaren Stellen und Behörden ausnahmsweise zu führende Correspondenz in der Voraussetzung analoge Anwendung zu finden habe, daß die betreffenden Berichte und Schreiben auf der Adresse ausdrücklich als Staatsdienstsache mit Angabe des speziellen Betreffs bezeichnet sind.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ist zur Verständigung der Fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Domainen-Kanzlei hievon in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 27. September 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 377. §. 1905.

(Die Postportofreiheit der vormals gutsherrlichen Gerichtsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer an die unterfertigte Stelle gelangten Anfrage wird zur Begegnung allenfallsiger Anstände im Betreffe der Portofreiheit der nach Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit neu gebildeten k. Gerichts- und Polizei-Behörden und der noch in Wirksamkeit verbliebenen gutsherrlichen Verwaltungsstellen hiedurch eröffnet, was folgt:

1) Die im Betreffe der Portofreiheit der Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte bisher in Anwendung gebrachten Bestimmungen sind durch die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und resp. deren Uebernahme von Seite des Staats außer Geltung gesetzt.

2) Die theilweise an Stelle der übernommenen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte neu gebildeten Gerichts- und Polizeibehörden sind königliche unmittelbare Behörden, und haben daher auf deren Correspondenz und Sendungen die für unmittelbare k. Stellen und Behörden überhaupt geltenden Portofreiheits-Bestimmungen unbeschränkte Anwendung zu finden.

3) Die noch ferner bestehenden standes- und gutsherrlichen Verwaltungsstellen, Domainen-Aemter, Domainen-Kanzleien, Renten-Verwaltungen &c. sind als bloße, das Privat-Vermögen der Standes- und Gutsherren administrirende Behörden zur Postporto-Freiheit im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 nicht berechtiget, und deßhalb sowohl die an dieselben gerichteten als auch von denselben zur Aufgabe kommenden Sendungen ganz in derselben Weise wie die an und von Privaten überhaupt zu behandeln.

Hienach haben sich die Postanstalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 30. April 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1849, S. 63.

68. Des Stempelpapiers und der Stempelgefälle.

Nr. 5,752. **§. 1906.**

(Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf einem von dem rescribirenden Staatsministerium in Gemeinschaft mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an Seine Majestät den König erstatteten Antrag, die bisherige portofreie Versendung des Stempelpapiers von den Kreis-Verlagsämtern an die k. Rent- und Expeditions-Aemter, dann der bei diesen letztern Aemtern eingehenden Stempelgefälle zu den Verlagsämtern betr., haben Allerhöchstdieselben unter dem 24. d. Mts. zu beschließen geruht, „daß, auf so lange Allerhöchst Sie nicht anders verfügen, die oben erwähnten bisherigen portofreien Sendungen fortwähren sollen."

Welches der General-Post-Administration auf die Berichte vom 17. Januar und 20. Juni d. Js. unter Rückschluß der Beilagen des letztern zur Wissenschaft, und nachachtlichen Ausschreibung an sämmtliche Postbehörden andurch erwiedert wird.

München, den 25. Juli 1837.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Post-Administration also ergangen.

Nr. 8,115. **§. 1907.**

(Die Portofreiheit der Hypotheken-Stempelgelder und Designationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mittelst allerhöchsten Signats vom 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Genehmigung zu ertheilen geruht, daß es bei dem bisher bezüglich der Hypotheken-Stempelgelder und Designationen beobachteten Verfahren, d. h. bei deren portofreien Versendung sein Verbleiben habe, was der General-Administration der

k. Posten in Erwiederung ihrer Berichte vom 12. Mai, 11. Juni und 24. Juli d. Js. unter Rückschluß der Beilagen, zur weitern Verfügung hiemit eröffnet wird.

München, den 13. September 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

69. In Steuersachen.

Nr. 10,983.

§. 1908.

(Die Portomoderationen für Versendungen von Steuerbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen öfters die Fälle vor, daß von den Rentämtern quittirte Steuerbücher an die Steuerpflichtigen mit der Briefpost zurückgesendet werden.

Für diese Versendungen kann zwar, da sie eine Parteisache betreffen, die amtliche Porto-Freiheit nicht in Anspruch genommen werden, jedoch ist gestattet, daß für dieselben die Taxe lediglich nach der für Druckschriften unter Kreuzband bestehenden Moderation berechnet, und von dem Adressaten erhoben werde, wenn solche nach Ausfertigung und Siegelung des Couverts überhaupt als amtliche Sendungen erkennbar und mit der Bezeichnung „Steuerbuch" auf der Adresse versehen sind.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten für die Folge geeignet zu achten.

München, den 23. November 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, S. 179.

Nr. 56.

§. 1909.

(Postportofreiheit für die Correspondenzen der Rentämter mit den Gemeindebehörden in Staatsdienstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Gesetzen über die Kapital- und Einkommensteuer vom 4. Juni 1848 und über die Kapital-, Renten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850 haben die Gemeindebehörden (Magistrate und Gemeindeverwaltungen) bei Herstellung der Steuerlisten und zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen überhaupt mit den k. Rentämtern in dienstlichen Verkehr zu treten, und bezüglich der dadurch veranlaßten Correspondenz von und zu den k. Rentämtern nach Maaßgabe des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amts-Sachen betr.", die Portofreiheit anzusprechen.

Was dagegen die Einhebung der Steuern und resp. exekutive Beitreibung durch die Gemeindebehörden betrifft, so sind alle dadurch veranlaßten Correspondenzen und Baarsendungen portopflichtig und dieselben bei der Versendung von den Gemeindebehörden zu den Rentämtern nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften sofort bei der Aufgabe zu frankiren *).

Hienach haben sich die Postanstalten in vorkommenden Fällen pünktlichst zu achten.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 74.

---

*) S. auch oben §. 1857.

70. Der Stipendien.

Nr. 20,951.

§. 1910.

(Die Versendung von aus Kreisfonds fließenden Stipendien an Zöglinge technischer Anstalten als portofreie Dienstessache betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen haben sich im Betreff der Postporto-Erhebungen von den aus Kreisfonds fließenden Stipendien, welche an Zöglinge technischer Anstalten versendet werden, Anstände erhoben. Da jedoch nach den Bestimmungen des §. 11 im Zusammenhalte mit den §§. 12 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., die Portofreiheit selbst nur dann als zulässig erscheint, wenn bei reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, oder bei jenen Geldern, welche zu Staatsbedürfnissen dienen, oder in die Staatskasse fließen, dieses Porto selbst der Staats-Kasse zu Last fallen würde, so kann die Versendung dieser Stipendien wohl nicht als königl. Dienstessache behandelt, sondern muß als Parteisache betrachtet werden, die dem Porto unterliegt.

Die k. Regierung wird daher die k. Kreiskasse hievon geeignet verständigen und darüber wachen, daß fragliche Stipendial-Sendungen nunmehr künftighin als „P. S." bezeichnet werden.

München, den 7. Dezember 1847.

Finanzministerium.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Finanzen, also ergangen.

71. Der Stiftungsbehörden, Stiftungsbeiträge und Stiftungs-Obligationen.

Nr. 11,824.

§. 1911.

(Die Bezahlung des Postporto von Geldlieferungen zur Kreis-Exigenzkasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. Juli d. Js. bemerkten Betreffs unter Remission der Akten erwiedert, daß den Stiftungen und Communen bei Geldlieferungen zur Kreis-Exigenzkasse in Folge des Art. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1829 eine Postportofreiheit nicht zugestanden werden könne.

Um jedoch eine gleichförmige Behandlung in Entrichtung und Verrechnung des Postporto von den bezeichneten Geldlieferungen zu erzielen, wird die k. Regierung hiedurch ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die befraglichen Postporto-Gebühren, es mögen die Gelder an die Kreis-Exigenzkasse, oder von dieser an die äußeren Aemter übersendet werden, aus dem jährlichen Regie-Aversum der bezeichneten Kasse bestritten werden.

München, den 15. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises, zur Kenntniß und Nachachtung.

Döllinger's V.-S. Bd. XVIII. S. 237.

Nr. 6,490.

§. 1912.

(Versendung von Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobilisirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die portofreie Behandlung der von den Curatelbehörden durch die Post zu dem Zwecke der Mobilisirung versendeten Staatsobligationen der Stiftungen und Gemeinden kann gemäß §. 11 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 nicht stattfinden, dagegen wird die Berechnung des Porto nach dem Gewichte geschehen, wenn die Sendungen der Post ohne Werthsdeklaration übergeben werden.

Das in dem Berichte der k. Kreisregierung vom 23. Sept. v. Js., dessen Beilage zurückfolgt, bezeichnete Packet mit 93,054 fl. 36 kr. Obligationen von Stiftungen des Landgerichts-Bezirks Pfarrkirchen, wofür das Porto nach der Werthsdeclaration mit 118 fl. 4 kr. berechnet worden war, wird dem Stiftungsagenten Gattinger in München gegen Erlage der nach dem Gewichte berechneten Portogebühr ausgehändiget und deßfalls an die Postanstalt die nöthige Weisung unverzüglich von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erlassen werden.

Die k. Kreisregierung hat hiernach den Dr. Gattinger mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

München, den 15. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Nr. 712 b.

§. 1913.

(Die Postportofreiheit für Versendungen des königl. Julius-Hospitals in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. v. Mts. ist das Oberpflegamt des königl. Julius-Hospitals in Würzburg öfters in dem Falle, mit k. Behörden in Criminal- oder Polizei-Untersuchungssachen, sowie in Conscriptions-Angelegenheiten der in die Heilanstalt aufgenommenen Individuen in Correspondenz treten zu müssen.

Diese Correspondenz — dem Stiftungszwecke völlig fremd — betrifft reine Staatsdienstsache und ist demnach ohne Anstand portofrei abzulassen, wenn sie an eine k. mittelbare oder unmittelbare Behörde gerichtet und außer den im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." allgemein vorgeschriebenen Ausfertigungsformen zur näheren Bestimmung ihres Inhalts mit der Bezeichnung „Criminal-, Polizei- oder Conscriptions-Sache" auf der Adresse versehen ist.

Bezüglich der die Stiftungsverwaltung selbst betreffenden Gegenstände aber kommt dem Oberpflegamte des Julius-Hospitals zu Würzburg, mit alleiniger Ausnahme der zur Staats-Curatel ressortirenden Correspondenz mit den vorgesetzten Curatelbehörden, eine Portofreiheit nicht zu, und ist daher für solche wie von jeder anderen aus Staatsmitteln nicht fundirten Stiftung jedesmal das treffende Porto zu berechnen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 29. Januar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1847, S. 38.

Nr. 5,252. §. 1914.

(Briefportofreiheit des katholischen Krankenhauses in Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten und von demselben anher mitgetheilten Bericht d. d. 10. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückgabe der Beilagen desselben nach Vernehmung der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen Nachstehendes eröffnet:

Die von der hiesigen Krankenhaus-Inspektion aufgegebenen Sendungen an k. Behörden werden bei der Briefpost portofrei belassen, wenn sie als Regierungssache bezeichnet, und mit der Angabe des speziellen Betreffs versehen sind; dagegen werden solche bei der Fahrpost ohne Ausnahme als portopflichtig behandelt.

Dieses Verfahren findet auch in den bestehenden Vorschriften seine vollkommene Begründung, insoferne von der Krankenhaus-Inspektion dahier nach Inhalt ihres Schreibens vom 2. Dez. v. Js. die Bezeichnung als Regierungssache mit „R. S." nur in den Fällen angewendet wird, wo es sich um reine, dem Stiftungszwecke fremde Staatsdienstsachen in Betreff der Dienstaufsicht, Polizeiverwaltung, Conscription oder Criminal-Rechtspflege handelt, bei allen übrigen, die Erfüllung des Stiftungszweckes betreffenden Versendungen aber das Porto von den Betheiligten erhoben und resp. denselben in Anrechnung gebracht wird.

Ein gleiches Verfahren besteht auch hinsichtlich der Versendungen des Oberpflegamtes des Julius-Hospitals zu Würzburg und nach Ausweis der beiden Schreiben des k. Oberpostamts in Regensburg d. d. 28. November v. Js. und 1. Januar d. Js. liegen dieselben Bestimmungen der Bescheidung der bezüglichen Reklamationen der Administration des katholischen Kranken- und Waisenhauses in Regensburg zu Grunde.

Hiernach und da die Gleichstellung dieser Administration mit der Inspektion des hiesigen Krankenhauses nicht verweigert, sondern nur auf Einhaltung der zur Begründung der portofreien Versendung vorgeschriebenen Formen in den beiden bereits angeführten oberpostamtlichen Schreiben hingewiesen wurde, scheint die Bitte der Domkapitel'schen Administration des katholischen Kranken- und Waisenhauses zu Regensburg auf solche Gleichstellung nur auf einem Mißverständnisse zu beruhen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, hierüber diese Administration in geeigneter Weise zu verständigen.

München, den 26. Mai 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung in Abschrift an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

Nr. 8,241. §. 1915.

(Die Postportofreiheit der bischöflichen Seminar-Regentie und Seminarfonds-Administration zu Dillingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. ist auf Grund der von dem bischöflichen Ordinariate Augsburg bei demselben eingereichten Vorstellungen vom 5. Oktober v. Js. und 8. März l. Js. das k. Oberpostamt Augsburg angewiesen worden,

1) die Correspondenz der bischöflichen Seminar-Regentie zu Dillingen nach den über die

Postportofreiheit der geistlichen und resp. mittelbaren Behörden im Allgemeinen geltenden Bestimmungen zu behandeln, und insbesondere bezüglich jener mit dem bischöflichen Ordinariate sich nach den Vorschriften über die Postportofreiheit der Universitäten und Unterrichts-Anstalten überhaupt zu achten,

2) in Ansehung der Correspondenz der Seminar-Fonds-Administration zu Dillingen dagegen die Postportofreiheit nur auf den durch Ausübung der Curatel veranlaßten Verkehr mit dem bischöflichen Ordinariate zu beschränken, da eine weitere Ausdehnung durch die über die Portofreiheit mittelbarer Stiftungs-Verwaltungen im Allgemeinen geltenden Bestimmungen nicht begründet ist.

Indem das bischöfliche Ordinariat Augsburg hievon behufs weiterer Maaßnahmen in Kenntniß gesetzt wird, wird bemerkt, daß es zur Vermeidung fernerer Anstände in der Zukunft rathsam erscheine, die Seminar-Regentie sowohl als auch die Seminarfonds-Administration in Dillingen anzuweisen, daß sie bei den von ihnen abzufertigenden Correspondenzen die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse jedesmal durch kurze Angabe des Betreffes näher begründen.

München, den 18. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An das bischöfliche Ordinariat Augsburg also ergangen.

Nr. 9,088.

§. 1916.

(Die amtliche Portofreiheit der Stiftungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen, welche durch mehrfache Beanstandungen der portofreien Beförderung von dienstlichen Correspondenzen der k. Stipendien-Fonds-Administration, sowie der bischöflichen Seminar-Fonds-Administration in Dillingen veranlaßt wurden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß diese Stiftungsbehörden nicht selten in den Fall kommen, auch mit anderen Behörden, als den ihnen vorgesetzten Curatelstellen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten correspondiren zu müssen.

Es werden demgemäß die Postbehörden hiemit ermächtiget, in Anwendung des §. 1 lit. d der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 alle Briefpostsendungen, welche von den genannten Stiftungsbehörden an unmittelbare k. Stellen und Behörden aufgegeben oder von diesen an jene abgefertigt werden, unbeanstandet portofrei zu befördern und abzugeben, wenn dieselben mit den vorgeschriebenen Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Es ist jedoch darüber zu wachen, daß dieser Portofreiheit keine mißbräuchliche Ausdehnung gegeben wird und daher im Falle des Verdachtes einer solchen jederzeit der §. 17 der allegirten Verordnung in Anwendung zu bringen.

Was die Benützung der Fahrpost anlangt, so ist den Geldsendungen von den erwähnten Stiftungsbehörden und an dieselben die portofreie Beförderung unbedingt zu versagen und den Aktensendungen dieselbe nur für den Verkehr mit den vorgesetzten Curatelstellen zuzugestehen.

München, den 28. Mai 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 193.

72. Der Strafanstalten.

Nr. 19,965.

§. 1917.

(Die Erhebung der Postporto bei Correspondenzen der Strafanstalt zu Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anstände, welche sich wegen Erhebung der Postporto für Geldsendungen, Abrechnungs-Ausweise und sonstige Benehmen zwischen der Strafanstalt zu Amberg und deren in anderen Städten zum Absatze ihrer Fabrikate bestellten Commissionären ergeben haben, wird die k. Regierung des Regenkreises, K. d. J., durch die geeignete Weisung an die Verwaltung dieser Anstalt, daß sie wegen dergleichen Abrechnungen, Erhebung und Uebersendung von Geldern u. s. w. das am Sitze des Commissionärs befindliche k. Rentamt, oder eine sonstige öffentliche Behörde zu requiriren habe, zu beseitigen wissen.

München, den 19. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Döllinger's V.-S. Bd. XVIII. S. 236.

73. Der Taxen.

Nr. 8.348.

§. 1918.

(Die Einziehung standesherrlicher Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. April d. J., die Einziehung standesherrlicher Taxen im Fürstenthume N. betreffend, wird der N.'schen Regierungs- und Justizkanzlei erwiedert, daß die Einziehung der standesherrlichen Taxen nicht als Offizialsache betrachtet, und daher auch nicht als frei von Postgebühren behandelt werden könne.

München, den 6. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An die N.'sche Regierungs- und Justizkanzlei also ergangen.

Döllinger's V.-S. Bd. XVIII. S. 241.

Nr. 7359.

§. 1919.

(Die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Obermainkreises wird auf deren Bericht vom 20. April v. Js. erwiedert, daß die Versendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln als Partei-sache zu behandeln ist, da nur deren Ausstellung als Offizialgegenstand, nirgends aber deren portofreie Versendung vorgeschrieben ist, vielmehr die betheiligten Parteien die Sportelquittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder selbst, oder durch die nach den vorliegenden Bestimmungen aufzustellenden Insinuations-Mandatare in Empfang zu nehmen und es sich selbst

zuzuschreiben haben, wenn sie durch unterlassene Aufstellung solcher Mandatare die Versendung der Sportelquittungen durch die Post herbeiführen.

München, den 30. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. Innern, zur öffentlichen Bekanntmachung und mit dem Bemerken, daß jedem freistehe, sich durch Aufstellung von Insinuations-Mandataren vor Berichtigung des Postgeldes zu sichern.

Döllinger's V.-S. Bd. XVIII., S. 241.

Nr. 6417.

§. 1920.

(Postportofreiheit der Gewerbs-Privilegien-Taxgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Generaladministration der k. Posten wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die in Frage stehenden Sendungen, insoweit dieselben von den Expeditionsämtern der betreffenden Kreisregierungen an den Gewerbsprivilegien-Taxfond zu geschehen haben, auf Postportofreiheit Anspruch haben, als

a) nach Art. 11. Abs. II. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 die Privilegientaxen zur Gewerbsunterstützung verwendet werden sollen,

b) diese gesetzliche Bestimmung vorzugsweise auf die Hebung und Förderung der gewerblichen und industriellen Interessen des Landes im Allgemeinen berechnet zu sein scheint, und in diesem Sinne nach Maaßgabe der seitherigen Verwendung der fraglichen Taxanfälle zur Veröffentlichung neuer gemeinnütziger Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe zur Unterstützung der mit der Ausführung solcher Erfindungen sich befassenden Gewerbsleute auch vollzogen wird,

c) die Erreichung der obengedachten Zwecke aber als eine wesentliche Aufgabe der Regierung sich darstellt, welche voraussichtlich auch aus den Mitteln der Staatskasse gelöst werden würde, wenn die fraglichen Taxerträgnisse in dieselbe, und nicht wie jetzt in eine besonders verwaltete öffentliche Kasse flößen, insbesondere endlich

d) die allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betr., §. 21. die Gewerbsprivilegien-Inhaber nur zur Erlegung der Taxe bei dem Expeditionsamte der treffenden Kreisregierung verpflichtet, wonach dieselben von der Uebernahme jeder weitern Last bezüglich der Versendung der fraglichen Taxen durch das gedachte Expeditionsamt von selbst befreit erscheinen dürften.

Die General-Administration der k. Posten hat sonach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 7. Juli 1846.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Vom Ministerium des Innern am 12. Juli 1846 ad Nr. 20,156 den Kreisregierungen eröffnet.

74. Des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in den Schulen.

Nr. 476.

§. 1921.

(Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu erlauben geruht, daß die für die Schulen bestimmten Exemplare der Schriften des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften dem unterfertigten Ministerium in voller Zahl übergeben, von demselben an die k. Kreisregierungen, K. d. J., vertheilt, von ihnen an die Distrikts-Schulinspektionen in entsprechender Zahl versendet und von diesen an die Schulen abgegeben, und deren Conservirung als Schuleigenthum von den Schulinspektionen überwacht werden, mit der Weisung an die Lehrer, die Bücher ausser der eigenen Benützung auch Sonntagsschülern und Ortseinwohnern zum Lesen mitzutheilen.

Solches wird dem engern Ausschuß des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften auf seine Eingabe vom 2. d. M. andurch eröffnet.

München, den 11. September 1845.

Ministerium des Innern.

An den engern Ausschuß des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften also ergangen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 17. September 1845 ad Nr. 9049 der k. General-Postadministration eröffnet.

Nr. 3828.

§. 1922.

(Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Anfrage eines k. Ober-Postamtes ist die unterfertigte Stelle zur Beseitigung allenfallsiger Anstände veranlaßt, sämmtlichen Postanstalten zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen zu eröffnen, daß die für die Versendungen der in rubro bezeichneten Vereinsschriften von den k. Regierungen an die Distrikts-Schulinspektionen und von diesen an die einzelnen Schulanstalten Allerhöchst bewilligte Portofreiheit auch dann Anwendung zu finden hat, wenn von Seite der k. Regierungen die Versendung an einzelne Schulanstalten, Studien-Rektorate, Seminarien rc. unmittelbar oder auch durch Vermittlung der einschlägigen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, sonach unter der Adresse der Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate rc. bewerkstelliget werden will.

München, den 29. April 1847.

General-Administration der k. Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1847, S. 97.

75. Der Wanderbücher.

Nr. 2549.

§. 1923.

(Postportofreiheit für Sendungen von Wanderbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes bezeichneten Betreffes vom 12. Februar v. Js. wird der k. Regierung in der Anlage eine Abschrift der von dem k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern an die k. General-Postadministration in gleichem Betreffe am 29. Jänner h. J. erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung und mit dem Auftrage zugeschlossen, hiernach die Wanderbüchersendungen an die Herrschaftsgerichte und Magistrate mit „P. S." bezeichnen zu lassen.

München, den 15. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., und an alle übrigen Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Darnachachtung also erlassen.

Abdruck.
Nr. 745.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge genommener Rücksprache mit dem k. Staatsministerium des Innern und der Finanzen sich zum Resultat ergeben hat, daß die im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgeschriebenen Wanderbücher, gleichwie die Päſſe unter die nach Absatz II. §. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 den Akten gleich geachteten Formularien zu zählen sind, und daß von den im §. 74. der provisorischen Taxordnung festgestellten Taxen für Wanderbücher nur jene, welche bei den k. Landgerichten und bei der k. Polizeidirektion München anfallen, dem Staats-Aerar, jene hingegen, welche bei den Herrschaftsgerichten und bei den zur Ausübung der Distrikts-Polizei befugten Magistraten eingehen, den Gutsherren und resp. Gemeinden zufließen, so unterliegt es keinem Anstande, daß von denjenigen Wanderbüchersendungen, welche die k. Kreisregierungen der Post aufgeben, jene an die k. Distrikts-Polizeibehörden portofrei zu behandeln, jene an die Herrschaftsgerichte und an die Magistrate hingegen mit Porto zu belegen sind.

Hiernach sind sämmtliche Oberpostämter anzuweisen, und folgen zu dem Ende die Beilagen des Berichtes vom 5. Dezember 1837 mit dem Auftrage zurück, von dem Stadtmagistrate zu Erlangen das rückständige Porto für eine Sendung von Wanderbüchern erheben und verrechnen zu lassen.

München, den 29. Jänner 1839.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Postadministration also ergangen.

Nr. 8437.

§. 1924.

(Portofreiheit von Wanderbuchsendungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, wie jene Geldsendungen rücksichtlich des Postportos zu behandeln seien, welche von den Herrschaftsgerichten und Magistraten an die Kreisregierungen

oder deren Regieverwaltungen für die von Seite der ersteren bei letzteren bezogenen Wanderbücher gehen.

Da besagte Gelder nur die Vergütung der Auslagen für Anfertigung der Wanderbücher sind, und nicht in die Staatskassen fließen, oder auch nicht aus diesen erhoben, sondern den Magistraten und Herrschaftsgerichten bei Ausstellung der Wanderbücher von dem Wandernden nebst den dem Gutsherrn oder Gemeinden zufließenden Taxen wieder vergütet werden, so kann es im Hinblicke auf die Bestimmung §. 11. Abs. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 einem Zweifel nicht unterliegen, daß solchen Geldsendungen die Portofreiheit nicht zukomme, und daß die Herrschaftsgerichte und Magistrate zu deren Frankirung anzuweisen seien.

Dieses wird der k. Regierung mit Bezugnahme auf die Entschließung bezeichneten Betreffes vom 15. März h. Js. zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 6. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an die übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Vom k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern am 4. Mai 1839 sub Nr. 3429 der k. General-Postadministration zur Verständigung der sämmtlichen Postbehörden mitgetheilt.

76. Der Wegmeister und Wegmacher.

Nr. 18,271.

§. 1925.

(Die Postportofreiheit der Wegmeister und Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 13. April d. J. rubr. Betreffes unter Rückschluß der Beilage eine Abschrift der von dem k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern unterm 9. August d. Js. an die k. General-Administration der k. Posten erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, die sämmtlichen Weg- und Werkmeister, dann Wegmacher durch ihre vorgesetzten Behörden besonders anweisen zu lassen, daß sie ihre Correspondenzen und Sendungen von Dienstpapieren nur unter Kreuzband bei den k. Posten aufzugeben haben.

München, den 17. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen und den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Darnachachtung mitgetheilt.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der General-Administration der k. Posten wird auf ihren Bericht vom 2. d. Mts. im rubr. Betreffe Folgendes erwiedert:

Nachdem aus einer Note des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 23. Februar 1828 hervorgeht, daß in Bezug auf die Correspondenz zwischen den Baubediensteten eine Mittheilung amtlicher Papiere von Seiten der Wegmacher oder Aufsehen an die Werk- und Wegmeister, exponirte Conducteure und Bezirks-Ingenieurs nicht vermieden werden könne, so wurde der General-

Administration der k. Posten auf ihren Bericht vom 5. Februar 1828 schon am 4. März desselben Jahres zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- und Wegmeister, an die exponirten Baukondukteure und Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufschrift „K. D. S." nichts entgegen stehe.

Ferner ist durch eine weitere Entschließung vom 13. Februar 1830 zur Beseitigung von Anständen, welche sich bei Postwagens-Versendungen in Dienstessachen an die Person der Vorstände der Bauinspektion und an deren unterhabenden Dienstes-Branchen ergeben haben, verfügt worden, daß die Aufschriften:

„an die k. Bauinspektion, Bauamt rc."

„Werk- oder Wegmeisterei rc.,"

zu respektiren und derlei Sendungen von Diensteswegen als „R. S." portofrei zu befördern seien, wenn die in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2. ausgedrückten Bestimmungen gehörig beachtet, oder die in der Entschließung vom 17. November 1829 angedeuteten Fälle, wie es in Ermangelung eines Dienstsiegels zu halten sei, berücksichtiget sind.

Da nun das dienstliche Verhältniß der Wegmacher und Wegmeister nicht geändert worden ist, und die Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- und Wegmeister immer noch fort zu bestehen hat, so muß der §. 4. Ziffer 4. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 auch auf die Wegmacher hinsichtlich ihrer dienstlichen Correspondenz ausgedehnt werden.

Von dieser Bestimmung sind sämmtliche Postbehörden mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, daß streng darauf zu halten sei, daß diese Correspondenzen und Versendungen von Dienstpapieren der Werk- und Wegmeister, sowie der Wegmacher nur unter Kreuzband stattfinden, keine Mißbräuche deßfalls gestattet werden, und im Falle eines Verdachtes sogleich Anzeige gemacht werde.

Teublitz, den 9. August 1839.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

77. Der Wochenblätter.

Nr. 2957.

§. 1926.

(Die portofreie Versendung der Lokal-Wochenblätter zwischen den Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht bei den Polizeibehörden die Uebung, die im Distrikte oder Orte erscheinenden Intelligenz- und Lokalwochenblätter gegenseitig unter sich auszutauschen und die Zusendung unter eigenem Couverte und der Bezeichnung „R. S." mittelst der Post zu bewerkstelligen.

Da dieser Austausch lediglich im Interesse der Polizeiverwaltung und ohne gegenseitige Entrichtung einer Abonnementsgebühr geschieht, so sind die dadurch veranlaßten Sendungen von Seite der Postanstalt portofrei zu belassen, wenn dieselben überhaupt mit den in §. 2. der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., allgemein vorgeschriebenen äußerlichen Merkmalen einer portofreien Staatsdienstsache versehen sind und ebenso bei jenen der Magistrate unter sich der für Sendungen der Art angeordnete Beisatz des speziellen Betreffes „Polizeidienst-Sache" beigefügt ist.

München, den 23. Februar 1853.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 47 — 48.

78. Der Zeitungs-Pränumerations-Gelder.

Nr. 8576.

§. 1927.

(Die portofreie Versendung von Zeitungs-Pränumerations-Geldern zwischen den Postvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung allenfallsiger Zweifel über die Taxbehandlung der zwischen den Vereins-Postanstalten zu versendenden Zeitungs-Pränumerations-Geldern und Abonnements-Rückvergütungs-Beiträge im Falle des Aufhörens oder Verbotes einer Zeitschrift wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß die vorerwähnten Geldsendungen nicht allein im Wechselverkehr zwischen zwei sich unmittelbar begrenzenden Vereins-Nachbarstaaten portofrei ausgeliefert, sondern auch im Transite durch ein drittes Vereinspostgebiet taxfrei belassen werden müssen, wenn dieselben von einer Vereinspost an eine andere gerichtet, mit dem postämtlichen Siegel verschlossen, und im ersteren Falle als „Zeitungsgelder" überhaupt, in letzterem als „Zeitungsgelder aus der internationalen Zeitungsspedition" auf der Adresse deklarirt sind.

München, den 7. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 156.

79. In Zollsachen.

Nr. 5244.

§. 1928.

(Die amtliche Postportofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Motiv für die Behandlung der amtlichen Correspondenz über die Antheile der Aufbringer von Zolldefraudationen als k. Regierungssache, welche die General-Zolladministration in ihrem Berichte vom 10. l. M. angegeben hat, daß nämlich die Quittung über derlei Aufbring-Geldantheile wahre Rechnungsbelege seien, kann nicht als entscheidend erkannt werden; indem jene Papiere nur bestimmt sind, Rechnungsbelege zu werden, und die Berücksichtigung dieses Umstandes der Postportofreiheit im Allgemeinen eine viel zu große Ausdehnung geben würde.

Insoferne demnach in den Verhältnissen des Zollwesens nicht andere Bestimmungsgründe liegen, die Correspondenz über Zollstrafantheile von der Entrichtung des Postportos zu befreien, welche nachträglich anzuzeigen sein würden, hat die k. General-Zolladministration dem Ansinnen der k. General-Postadministration vom 30. v. M., welches hiemit zurückgesendet wird, Folge zu geben.

München, den 27. April 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. General-Zolladministration also ergangen.

Nr. 9965.

§. 1929.

(Die Postportofreiheit für den Vollzug des zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Ministerialrescripts vom 25. d. M. Nr. 11,126 haben sich sämmtliche Regierungen des deutschen Zollvereins dahin vereinigt, daß für die Correspondenz mit den

k. belgischen Behörden, welche durch den unterm 1. September v. Js. zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag (R. Bl. 1844 Nr. 50. S. 889 rc.) veranlaßt wird, gegenseitige Postportofreiheit eintrete.

Demnach werden sämmtliche Postanstalten in Bayern hiedurch angewiesen, von nun an alle zwischen den bayerischen und belgischen Behörden oder zwischen diesen und den Behörden anderer zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten über Bayern in Bezug auf den oben angezogenen Vertrag vorkommenden Correspondenzen und Sendungen ganz so zu behandeln, wie dieß für Zollvereinssachen überhaupt vorgeschrieben ist *).

München, den 28. November 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 193.

Nr. 4299.

§. 1930.

(Die Portofreiheit in Zollvereinssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur ferneren Verhütung einiger bezüglich der Postportofreiheit in Zollvereinssachen sich ergebenen Anstände sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die deßfalls bestehenden Vorschriften zur pünktlichen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

1) Nach §. 28. des Hauptprotokolls der Vollziehungs-Commission des großen Zollvereins d. d. München den 14. Februar 1834 soll alle amtliche Correspondenz in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten im ganzen Umfange des Zollvereins die Portofreiheit genießen, und hiebei nach Maaßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. November 1834 zwischen Versendungen mit der Brief- und Fahrpost ein Unterschied nicht gemacht werden.

2) Demnach sind in Bayern alle in Zollvereinssachen vom In- oder Auslande vorkommenden Versendungen, sowohl auf den Brief- als Fahrposten, gleichviel ob sie an eine Behörde oder Privatadresse gerichtet sind, portofrei zu belassen, insoferne sie lediglich in amtlichen Correspondenzen, Akten oder anderen diesen gleich zu achtenden Dienstpapieren bestehen.

3) Bei den im Inlande zur Aufgabe kommenden Sendungen der Art haben bezüglich ihrer äußeren Ausfertigung die in §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 allgemein gegebenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden, und müssen daher dieselben jedenfalls mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf der Adresse mit der Benennung der absendenden Behörde, mit der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung „Zollvereins-Sache“ (Z. V. S.) versehen sein.

Bei den vom Auslande eingehenden Sendungen jedoch genügt zur Rechtfertigung des Anspruches auf Portofreiheit, wenn die Sendungen mit dem treffenden Dienstsiegel geschlossen und mit „Zollvereins-Sache“ auf der Adresse bezeichnet sind.

4) Geldsendungen in Zollvereinssachen sind gleich den Versendungen von Staatsgeldern nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 nur dann frei, wenn sie entweder in die Zollvereinskassen einfließen oder aus

*) Siehe die folgende Ausschreibung der Gen.-Adm. der k. Posten vom 7. Mai 1846 Nr. 4299.

diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Zollvereins erhoben und von Behörde zu Behörde versendet werden.

5) Die von den Gerichten an die Zollbehörden zur Vertheilung zu versendenden Zollstrafbeträge sind als Regierungssache portofrei, dagegen die hievon durch die Zollbehörden an die Aufbringer zu versendenden Antheile als Parteisache portopflichtig.

Sind jedoch derlei Antheile von den Zollbehörden an die Mannschaft der Grenzzollwache zu versenden, so sind dieselben unter dem Betrage von 10 fl. portofrei zu belassen, wenn diese Eigenschaft der Sendung auf der Adresse deklarirt und die Sendung mit dem Dienstsiegel geschlossen ist.

6) Effekten, d. h. Gegenstände, welche weder Akten noch Gelder sind, dürfen in Zollvereinssachen ebensowenig als in Regierungssachen portofrei befördert werden.

München, den 7. Mai 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, S. 95.

4) Behandlung der Briefe.

a) Frankirte.

Nr. 11,082.

§. 1931.

(Die Entwerthung der Franko Marken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß durch das bisherige theilweise Ueberdrucken der Marken mit dem Ortsstempel theils der Abdruck des letzteren an Deutlichkeit leidet, theils die Entwerthung der Marken nicht mit vollständiger Sicherheit bewirkt wird, ist für angemessen befunden worden, zur Entwerthung der Marken eigene Stempel in Verwendung bringen zu lassen.

Dieselben tragen in der Mitte die nach der alphabetischen Reihenfolge sämmtlicher Aemter und Expeditionen des Königreiches treffende Nummer jeder Postanstalt und werden nach dem beifolgenden Control-Verzeichnisse durch die Bezirksämter zum Dienstgebrauche abgegeben werden.

Die bezeichneten Stempel sind übrigens nur zur Entwerthung der Marken allein bestimmt, daher ausser diesen sämmtliche sowohl frankirt wie unfrankirt zur Aufgabe kommende Correspondenz auch noch wie bisher mit dem Ortsstempel der Aufgabe versehen werden muß.

Ueber das Verfahren bei Entwerthung der Marken wird hiedurch verfügt, was folgt:

1) Vom 1. August l. Js. anfangend hat die Entwerthung der Marken ausschließlich nur mittels der hiezu besonders bestimmten Nummern-Stempel zu geschehen, und treten somit gleichzeitig die in dieser Beziehung nach §. 7 und 8 der Instruktion über die Einführung der Franko-Marken vom 23. Oktober v. Js., sodann nach der Ausschreibung vom 12. November v. Js. (Verordn.-Bl. 1849 Stück XLII. S. 204) bisher in Anwendung gekommenen Bestimmungen ausser Wirksamkeit.

2) Die Entwerthung der Marken ist Pflicht der Aufgabspost und erstreckt sich auf die gesammte, mit Marken frankirte Correspondenz, ohne Unterschied, ob dieselbe am Schalter selbst aufgegeben, oder in die Briefkästen eingelegt wird.

3) Dabei darf eine Marke nur dann als entwerthet angesehen werden, wenn die Nummer des Stempels deutlich und vollständig auf der Marke selbst abgedruckt ist.

Die Postanstalten haben daher vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß der Stempel-Abdruck auf der Marke jedesmal möglichst rein und scharf erscheine, zu diesem Behufe der Stempel selbst stets rein erhalten und zum Abdrucke nur gute Buchdruckerschwärze ohne Beimischung von Oel verwendet werde.

4) Sind auf einer Briefpostsendung mehrere Marken angebracht, so muß jede einzelne Marke für sich durch einen besonderen Stempelabdruck entwerthet werden.

5) Für den genauen Vollzug ist der abfertigende Beamte und resp. Expeditor verantwortlich, daher eine besondere Obliegenheit desselben, bei Vorbereitung der Packete die Entwerthung der Marken auf den Lokal-Aufgaben genauest zu controliren, und da, wo eine solche sofort bei der Aufgabe nicht geschehen ist, dieselbe nachträglich zu bewirken.

6) Jede unterlassene Entwerthung einer Marke wird mit dem zehnfachen Betrage des durch die Marke ausgedrückten Werthes bestraft.

7) Bei Revision der ankommenden Packete ist bezüglich der Franko-Correspondenz jedesmal genau nachzusehen,

a) ob die darauf befindlichen Marken sämmtlich nach Vorschrift entwerthet sind, und

b) ob die zur Entwerthung derselben in Anwendung gebrachten Nummern-Stempel nach dem Control-Verzeichnisse auch mit dem Stempel des Aufgabsortes übereinstimmen.

Finden sich bei Revision der Packete Briefe vor, deren Marken gar nicht oder nur unvollständig entwerthet sind, so ist für den Fall, daß jene im Orte zu verbleiben haben, oder unmittelbar nach dem Auslande weiter zu spediren sind, die Entwerthung nachträglich mit dem für die Lokal-Aufgaben bestimmten Nummernstempel in der Art zu bewirken, daß durch den Stempelabdruck nicht mehr als die Hälfte der bezüglichen Marken überdeckt wird.

Bei den nach dem Inlande weiter zu spedirenden Briefen der Art ist bei der Umspedition die wahrgenommene Unterlassung der Marken-Entwerthung lediglich mittels eines Federstriches durch die Marke anzuzeigen, die nachträgliche Entwerthung selbst dagegen nach obiger Vorschrift erst durch die Abgabspost oder resp. durch die unmittelbar nach dem Auslande weiterkartirende Postanstalt vorzunehmen.

9) Behufs der vorstehend unter Ziffer 7 lit. b. angeordneten Controle haben die Postanstalten das dem Verordnungsblatte anliegende Controlverzeichniß zum Dienstgebrauche zu verwenden.

Zeigt sich hienach bei eingehenden Frankobriefen eine Differenz der Marken zwischen dem zur Entwerthung der Marken in Anwendung gebrachten Nummernstempel und dem Stempel der Aufgabspost, so ist anzunehmen, daß die Marke bereits verbraucht war und in diesem Falle sodann nach Vorschrift des §. 8 Abs. 2 der Instruktion über die Einführung der Marken vom 23. Oktober v. Js. der Brief unter geeigneter Vormerkung auf der Adresse als Portobrief zu behandeln und das dafür treffende Porto in der eingegangenen Karte nachträglich in Verrechnung zu bringen.

10) Ueber alle nach Ziff. 8 und 9 bei Revision der Briefpackete sich ergebenden Anstände hat jede Postanstalt in der bezüglichen eingegangenen Karte kurze Vormerkung zu machen und zugleich ein genaues Verzeichniß zu führen, aus welchem

a) Aufgabs- und Bestimmungsort der Briefe, deren Marken nicht nach Vorschrift entwerthet oder als bereits verbrauchte (Ziff. 9) anzunehmen waren,

b) der Betrag der bezüglichen einzelnen Marken,

c) die Nummer des Stempels, mit welchem die nach Ziff. 9 bereits verbrauchten Marken entwerthet waren, und

d) der Packetschluß nebst Datum der Karte, mit welchem die fraglichen Briefe eingegangen waren,

entnommen werden kann.

Sämmtliche Postanstalten haben sich hienach pünktlichst zu achten, und dadurch die nach ihrem Diensteide übernommene Verpflichtung zur Wahrung des ärarialischen Interesse gewissenhaft zu bethätigen.

München, den 23. Juli 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 175 — 177.

b) Unfrankirte.

Nr. 6036.

§. 1932.

(Die Frankirung mittels Marken, resp. die Behandlung untarirter Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 1 der Instruktion über die Einführung von Franco-Marken auf den bayer. Brief-Posten hat die Frankirung aller dem inneren Verkehr von Bayern angehörigen Briefpostsendungen ausschließlich nur mittels Franco-Marken zu geschehen, und somit bezüglich dieser Correspondenz-Gattung, soweit solche zahlbar ist, eine andere Spedition als gegen Porto-Aufrechnung im Nichtfrankirungsfalle oder gegen Frankirung mittels Marken nicht stattzufinden.

Nachdem jedoch vorliegender Anzeige gemäß den Postanstalten dessenungeachtet öfters noch Sendungen zur Abgabe zukommen, welche theils mit, theils ohne die Bezeichnung „frei" durch Marken ersichtlich nicht francirt, und gleichwohl auch mit Porto nicht belegt sind, ist die unterfertigte Stelle zur Abwendung der daraus entstehenden Inconvenienzen veranlaßt, über die künftige Behandlung derartiger Sendungen nachstehende Verfügung zu erlassen:

1) Alle in Bayern aufgegebenen und daselbst zu bestellenden Briefpostsendungen müssen entweder mit Marken frankirt oder mit Porto belegt sein, und sind davon einzig und allein nur die zur portofreien Beförderung geeigneten Dienstsachen und die von aktivportobefreiten Personen aufgegebenen Sendungen, letztere übrigens nur dann ausgenommen, wenn der Bezeichnung „frei" auf der Adresse der Name des Absenders beigesetzt ist, oder dieser aus dem Siegel zuverlässig erkannt werden kann.

2) Treffen gleichwohl Sendungen zur Abgabe ein, welche zu den vorerwähnten Ausnahmen nicht gehören, und dennoch weder mit einer Franco-Marke, noch auch mit Portoanrechnung versehen sind, so ist für dieselben ohne Unterschied, ob sie auf der Adresse mit „frei" bezeichnet sind, oder auf der Siegelseite die treffende Franco-Taxe vorgemerkt haben oder nicht, das Porto von der Abgabspost in den vorkommenden Karten nachträglich in Verrechnung zu bringen, dasselbe jedoch nicht von dem Adressaten einzuheben, sondern der Aufgabspost lediglich mittels Avis anzurechnen.

3) Kann bei derartigen Sendungen mit Grund angenommen werden, daß dieselben ursprünglich mit Franco-Marken versehen waren, dieser aber während des Transportes verlustig geworden sind, so hat die nachträgliche Taxverrechnung zu unterbleiben, wenn die

Sendungen der Abgabspost nicht in unmittelbarem Packete von der Aufgabspost zugekommen waren, sondern unterwegs eine Umspedition zu erleiden hatten.

Die Annahme, daß Franco-Marken ursprünglich in Verwendung gebracht worden, aber zu Verlust gegangen seien, ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn auf der Adresse von dem Aufgabsstempel, mit welchem die Marken nach Vorschrift entwerthet werden müssen, noch ein Theil in der Art ersichtlich ist, daß derselbe mit dem auf der abgelösten Marke befindlichen Abdrucke nothwendig den ganzen Stempel bilden würde.

In allen anderen Fällen und insbesondere dann, wenn die Abgabspost derlei Sendungen in unmittelbarem Packete von der Aufgabspost zuspedirt erhält, hat die nachträgliche Verrechnung der Taxe und deren Anrechnung an die Aufgabspost in der oben unter Ziff. 2 angeordneten Weise stattzufinden.

4) Um sich vor daraus möglichem Schaden zu wahren, werden daher die Postanstalten nachdrücklichst ermahnt, bei Fertigung der Packete mit größter Achtsamkeit zu verfahren und insbesondere die unterm 12. und 14. November v. Js. (Verordn.-Bl. 1849 St. XLII. S. 204 ꝛc. und St. XLIII. S. 207 ꝛc.) im Betreff der Entwerthung und Befestigung der Marken gegebenen Vorschriften pünktlichst in Vollzug zu bringen.

München, den 26. April 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 65.

Nr. 14,868.

§. 1933.

(Die Taxbehandlung der Correspondenz portobefreiter Personen aus Bayern nach dem Postvereins-Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt zuweilen vor, daß von portobefreiten Personen in Bayern Briefe nach dem Postvereins-Auslande abgesendet werden, für welche bei der Aufgabe das den auswärtigen Post-Anstalten zu vergütende Weiterfranco nicht eingehoben wird, so daß derlei Briefe durch die dem Absender gebührende Portofreiheit in Bayern lediglich in Ansehung des der bayerischen Postkassa zukommenden Vereinsporto, somit nur bis zur Grenze des Postvereinsgebietes gegenüber dem betreffenden Auslande frankirt erscheinen.

Da jedoch nach den neueren, mit dem Vereinsauslande bestehenden Vertrags-Verhältnissen in der Regel eine Francatur bis zur Grenze nicht mehr zuläßig ist, sondern die Correspondenz entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte überliefert werden muß, so ergeben sich durch das vorbemerkte Verfahren häufige Differenzen mit den nach dem Vereinsauslande unmittelbar kartirenden Vereinspostanstalten, zu deren Beseitigung hiedurch verfügt wird, was folgt:

1) Für alle Briefe, welche von portobefreiten Personen in Bayern nach dem Vereinsauslande aufgegeben werden und mit „frei" ꝛc. bezeichnet sind, ist das an die fremden Post-Anstalten zu vergütende Weiterfranco bei der Aufgabe einzuheben und lediglich die der bayerischen Postkasse gebührende Vereinstaxe frei zu lassen.

2) Briefe, welche von dem portobefreiten Absender mit der Bezeichnung „frei" ꝛc. nicht versehen sind, oder bezüglich deren die Entrichtung des Weiterfranco bei der Aufgabe abgelehnt wird, sind — in letzterem Falle mit entsprechender Bemerkung auf der Adresse — als unfrankirt zu behandeln, und daher auch mit der für Bayern treffenden Vereinstaxe zu belegen.

3) Von letzterer Bestimmung ausgenommen sind die Briefe nach jenen fremden Ländern, nach denen gemäß der darüber bekannt gegebenen Tarifsbestimmungen noch eine Frankatur bis zur Grenze zuläßig ist, sowie solche, welche an portobefreite Personen des Vereins-Auslandes selbst gerichtet sind.

Die k. Postanstalten haben sich hienach geeignet zu achten.

München, den 16. September 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 244 — 245.

c) Unter Postadresse.

Nr. 3353.

§. 1934.

(Die Versendung von Briefen unter der Adresse von Poststellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreibung vom 25. Oktober 1847 Nr. 9893 (Verordn.-Bl. 1847 S. 190) ist den Postanstalten über die Taxbehandlung der denselben unter ihrer dienstlichen Adresse zukommenden Einschlüsse einzelner Briefe an Dritte entsprechende Anweisung ertheilt.

Nachdem übrigens öfters Fälle vorkommen sollen, daß den Postanstalten unter ihrer dienstlichen Adresse namentlich von Handlungshäusern auch Packete von Briefen mit dem Ersuchen zugesendet werden, letztere an die verschiedenen Adressaten zu vertheilen, werden die k. Postanstalten im Nachtrage zur vorallegirten Ausschreibung hierdurch angewiesen, in derlei Fällen ohne Unterschied, ob die Zusendung des Packetes frankirt oder unfrankirt erfolgte, jedesmal für jeden einzelnen Einschluß das tarifmäßig treffende Porto vom Aufgabsorte bis zum Bestimmungsorte nachträglich zu berechnen und von den einzelnen Adressaten einzuheben, von dem allenfalls bei der Aufgabe entrichteten Franco dagegen hiebei selbstverständlich ganz Umgang zu nehmen.

Zum Nachweis der richtigen Tarirung ist auf derlei Briefen jedesmal der Aufgabsort handschriftlich beizusetzen und die nachträglich berechnete Taxe in der eingegangenen einschlägigen Karte zu vereinnahmen.

München, den 29. Februar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 75.

d) Poste restante.

Nr. 10,237 b.

§. 1935.

(Die Behandlung der poste restante gestellten Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichförmigen Behandlung der von dem Absender zur Selbstabnahme des Empfängers bestimmten (poste restante) Briefe wird hiedurch zur künftigen ausschließlichen Darnachachtung verordnet, was folgt:

1) Jeder Brief, welcher nach der Bestimmung des Absenders von dem Adressaten bei der

Postbehörde selbst abverlangt werden soll, und zu diesem Behufe auf der Adresse mit der Bemerkung „poste restante“ oder „wird auf der Post abgeholt,“ versehen ist, muß bei seinem Eintreffen am Bestimmungsorte auf der Siegelseite gleich den zur Bestellung ankommenden Briefen sorgfältig gestempelt, sodann in ein eigenes Vormerkungsbuch eingetragen und besonders aufbewahrt werden.

2) Dieses Buch hat ausgeschiedene Rubriken:

a) für den Ankunftstag,

b) für den Aufgabsort,

c) für die Adresse,

d) für die Portotaxe und

e) für die Bescheinigung des Adressaten

zu enthalten, und der Eintrag in dasselbe in fortlaufender, alljährlich neu zu beginnender Nummernfolge zu geschehen, dabei der Brief selbst jene Nummer auf der Adresse zu erhalten, welche ihn nach diesem Eintrage trifft.

3) Bei den k. Hauptexpeditionen am Sitze der k. Bezirksämter, sowie bei den äußeren bedeutenderen Aemtern, bei welchen derlei Briefe häufiger vorkommen, muß das bezeichnete Vormerkungsbuch zur Erleichterung des Nachsuchens mit alphabetischer Abtheilung angelegt und darin jeder poste restante gestellte Brief unter dem nach dem Namen des Adressaten treffenden Buchstaben und der für jeden Buchstaben besonders zu führenden Nummernfolge eingetragen werden.

Aus derselben Rücksicht hat bei diesen Aemtern auch ein eigenes Kästchen mit Fächern vorhanden zu sein, in welchem die vorliegenden poste restante Briefe nach dem Alphabete ihrer Namensaufschriften ausgeschieden in Verwahr gehalten werden können.

4) Geschieht sodann nach einem poste restante Brief Nachfrage, so ist lediglich in dem Vormerkungsbuche nachzusehen, ob die Adresse, nach welcher gefragt wird, sich darin vorgetragen findet; in keinem Falle dürfen aber das Buch und noch viel weniger die Briefe selbst dem Nachfragenden zum Durchsehen überlassen werden, und hat widrigenfalls der fehlende Beamte und resp. Expeditor nicht allein strenge Beahndung zu gewärtigen, sondern auch für alle daraus möglichen Folgen einzustehen.

5) Findet sich hiernach ein Brief unter der angegebenen Adresse vor, so unterliegt

a) dessen Abgabe an einen bekannten Adressaten keinem Anstande;

b) ist aber derjenige, welcher sich um die Vorlage eines poste restante Briefes erkundiget und zu dessen Empfangnahme meldet, der Postbehörde unbekannt, so hat letztere vor Allem, ehe sie auf die gestellte Nachfrage Auskunft ertheilt, dem Unbekannten einige Legitimation über seine Person und resp. seine Berechtigung zur Nachfrage und Empfangnahme der bezüglichen Briefe abzufordern.

Kann auch diese Legitimation oder der Beweis der eigenen Persönlichkeit nicht immer streng gegeben werden, so haben doch die Postbehörden hierbei alle thunliche Vorsicht anzuwenden, und für den Fall, daß gegen den Nachfragenden irgend ein Grund zu einem Verdacht oder Mißtrauen bestehen sollte, demselben die Auslieferung des Briefes bis zum vollständigen legalen Nachweise seiner Berechtigung zur Empfangnahme desselben als Adressat zu verweigern.

c) Insbesondere dürfen an Dienstboten oder dritte Personen, welche sich zur Empfangnahme von poste restante Briefen melden, solche niemals ohne besondere schriftliche Requisition der bekannten oder unbekannten Adressaten abgegeben und auch

auf solche Requisition hin bei unbekannten Adressaten erst dann ausgehändigt werden, wenn zugleich einiger Beweis oder annehmbare Zeugschaft über die eigene Persönlichkeit des Unbekannten, von dem die Requisition gestellt wird, beigebracht ist.

d) Ganz besondere Vorsicht ist bei Abgabe der unter Rekommandation eingetroffenen poste restante Briefe an Fremde zu beobachten, bei diesen die bloße Vorweisung des Passes oder eines andern bei Abgabe gewöhnlicher poste restante Briefe zureichend erscheinenden Nachweises nicht für genügend zu erachten, sondern jedesmal darauf zu bestehen, daß, wenn die Nachfrage nicht durch Vorlage des Aufgabsscheines begründet oder sonst ein vollständiger, ganz zweifelloser Nachweis über die Persönlichkeit des Adressaten geliefert werden kann, die Abnahme jedenfalls in Gegenwart eines ansäßigen Ortseinwohners, welcher den Adressaten kennt, erfolge und von demselben der Empfang zugleich durch seine Mitunterschrift bestätiget werde.

6) Die richtige Ablieferung hat der nachfragende Adressat und resp. dessen bevollmächtigter Stellvertreter sowohl bei rekommandirten als auch bei unrekommandirten Briefen in der fünften Rubrik des vorschriftsgemäß zu führenden Vormerkungsbuches durch seine Namensunterschrift mit Beisetzung des Datums der Abgabe zu bescheinigen, und an die Abgabspost ohne Unterschied, ob der Brief frankirt oder unfrankirt versendet worden ist, hiebei 4 kr. Einschreibgebühr zu entrichten.

7) Wird ein poste restante Brief von dem Adressaten oder von dem Absender, oder durch ein postamtliches Schreiben aus der Ferne reklamirt, so ist derselbe, wenn nicht ein besonderes, begründetes Bedenken dagegen obwaltet, ohne weiters zu fordernde Legitimation mit nächster Post nach dem im Reklamationsschreiben bezeichneten neuen Bestimmungsorte abzusenden, die Absendung im Vormerkungsbuch der poste restante Briefe unter der fünften Rubrik mit Angabe der Veranlassung und des Datums der Weitersendung zu bemerken, das Reklamationsschreiben selbst aber wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren.

Dabei hat die Weitersendung nur dann unter Rekommandation zu geschehen, wenn der Brief schon ursprünglich unter Rekommandation eingegangen war, da durch den bloßen Eintrag im Vormerkungsbuche der poste restante Briefe einem unrekommandirten Briefe dieser Art keineswegs die Eigenschaft eines rekommandirten Briefes zugeht.

Daß bei der Weitersendung die den Postanstalten lediglich bei der Abgabe von poste restante Briefen zustehende Einschreibgebühr von 4 kr. nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe, versteht sich von selbst, und wird davon hier lediglich zur Verwahrung gegen einen deßfallsigen, jederzeit streng zu beahndenden Mißbrauch Erwähnung gemacht.

8) Die Postbehörde des Ortes, nach welchem ein poste restante Brief in Folge eines solchen Reklamationsschreiben zur Bestellung gesendet worden ist, hat bei der Abgabe an den Reklamanten wie bei der Abgabe sonstiger bei ihr vorliegender poste restante Briefe ganz nach den vorstehend unter Ziffer 5 und 6 gegebenen Vorschriften zu verfahren, da die Reklamation, in Folge deren die Zusendung vom früheren Bestimmungsorte erfolgte, noch keineswegs den erforderlichen Nachweis der Berechtigung des Reklamanten zur Abnahme des reklamirten Briefes in sich schließt.

9) Dem Wunsche eines Adressaten, alle von einem gewissen Zeitpunkte an unter seiner Adresse eintreffende, mit poste restante bezeichnete Briefe an einen bestimmten anderen Ort nachgesendet zu bekommen, darf nur auf schriftliches Ansuchen und nur auf den Zeitraum von 3 Monaten nachgegeben werden.

Treffen poste restante Briefe an den fraglichen Adressaten noch nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der bezüglichen schriftlichen Requisition an gerechnet ein, so ist durch Avis an die von dem Adressaten bezeichnete Abgabspost dessen weitere Verfügung über die vorliegenden Briefe einzuholen, und damit sodann wie mit der zuerst gestellten bezüglichen Requisition zu verfahren.

10) Wird ein poste restante Brief, wenn er unrekommandirt angekommen ist — innerhalb 3 Monaten, und wenn er unter Rekommandation eingetroffen ist — innerhalb 6 Monaten nicht abverlangt, so ist er nach Ablauf dieses Zeitraums mit der Bemerkung „geschah keine Nachfrage" an den Aufgabsort zurückzusenden.

Bleiben poste restante Briefe an ganz bekannte Adressaten des Ortes oder der Umgegend während dieser Zeit ohne Nachfrage, so sind die Adressaten noch vor der wirklichen Rücksendung der Briefe — jedoch niemals früher als nach Ablauf des oben angegebenen Termines durch ein ihnen unmittelbar zuzustellendes Avis von dem Vorliegen der bezüglichen Briefe zu benachrichtigen und zur Abholung derselben innerhalb einer Frist von 3 Tagen mit dem Beifügen einzuladen, daß außerdem die Rücksendung an den Aufgabsort erfolgen würde.

11) Am Aufgabsorte sind die wegen unterbliebener Auslösung resp. Nachfrage zurückgekommenen poste restante Briefe nach den über die Behandlung unbestellbarer Briefe im Allgemeinen gegebenen Vorschriften zu behandeln, und wird daher in dieser Beziehung lediglich auf die im letzteren Betreffe gleichzeitig erlassene Verordnung zu Nr. 10,237 a. hingewiesen.

München, den 20. Dezember 1847.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- und Anz.-Bl. der k. Posten und Eisenbahnen von 1847, S. 223—226.

e) Rekommandirte.

Nr. 1706. §. 1936.

(Die Behandlung der als rekommandirt bezeichneten, nicht rekommandirten Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt öfters vor, daß Briefe mit der Bezeichnung „empfohlen", „rekommandirt," „chargé", „gegen Schein" rc. rc., welche Behufs der Rekommandation am Schalter abgegeben werden sollten, bloß in die Briefkästen gelegt werden, oder in einem Briefpackete von weiterher eintreffen, ohne in der dazu gehörigen Correspondenzkarte als rekommandirt vorgetragen zu sein.

Zur gleichförmigen Behandlung solcher Briefe wird hiemit verfügt, was folgt:

1) Werden Briefe der bezeichneten Art in den Briefkästen vorgefunden, so hat der treffende Beamte bei der Austaxirung auf der Adresse neben der die Rekommandation andeutenden Bezeichnung „rekommandirt" rc., ohne dieselbe zu durchstreichen, die Bemerkung „aus dem Briefkasten" beizusetzen, und die Briefe sodann ohne Rekommandation abzusenden.

2) Werden dergleichen Briefe an den Schalter gebracht, und will für dieselben ungeachtet der darauf bezüglichen Bemerkung ein Schein nicht gelöst werden, so sind solche Briefe in der Regel zur Umänderung der Adresse zurückzugeben.

Würde jedoch durch diese Zurückweisung, wie z. B. bei den durch Boten von

Seitenorten zur Post gebrachten Briefen, der nächste bezügliche Postabgang versäumt werden, so ist ein solcher Brief zwar unter geeigneter Belehrung des Aufgebers anzunehmen, der Bezeichnung „empfohlen" ꝛc. aber die Bemerkung „wurde kein Schein gelöst", beizusetzen, und sodann der Brief, wie unter Ziffer 1 angeordnet ist, ohne Rekommandation abzusenden.

3) Finden sich dagegen Briefe mit einer der Eingangs erwähnten Bezeichnungen oder mit einem dienstlichen Rekommandationszeichen — Chargé-, Stempel- oder Schein-Nummer — versehen in einem von weiterher eintreffenden Packete vor, ohne daß dieselben in der dazu gehörigen Correspondenzkarte als rekommandirt vorgetragen oder mit einer die Ursache der unterbliebenen Rekommandation nachweisenden Bemerkung (Ziffer 1 und 2) von Seite der absendenden Expedition versehen sind, so ist zu unterstellen, daß die Rekommandation von der zukartirenden Postexpedition lediglich aus Versehen unterlassen worden sei. Demzufolge ist zur Berichtigung dieses Versehens ein solcher Brief in der angekommenen Correspondenzkarte als rekommandirt nachzutragen und als solcher sowohl bei der Bestellung als auch Weiterspedition nach Vorschrift weiter zu behandeln, von dem geschehenen Nachtrage aber der absendenden und resp. zukartirenden Postanstalt wie von jeder anderen Berichtigung der Karteneinträge mit erster Gelegenheit Nachricht zu geben.

Die pünktliche Beachtung vorstehender Bestimmungen wird gewärtiget, und dabei zugleich bemerkt, daß nach einer Mittheilung der fürstlich thurn- und taxis'schen General-Postdirektion auch die derselben untergebenen Postanstalten zu einem ähnlichen Verfahren angewiesen worden sind.

München, den 11. September 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, S. 134.

Nr. 11,016.

§. 1937.

(Rekommandation dienstlicher Briefpostsendungen in Partheisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Abs. 3 der Ausschreibung vom 26. Juni l. Js. „die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf das Inland betreffend" (V.-Bl. 1850, St. XXVI. S. 118 ꝛc.) dürfen rekommandirte Briefpostsendungen nach dem Inlande nur frankirt abgesendet werden.

Nachdem jedoch von k. Stellen öfters Sendungen in Partheisachen unter Rekommandation abgefertiget werden müssen, für welche die Taxe nicht sofort bei der Aufgabe entrichtet werden kann, so werden sämmtliche Expeditionen des Königreiches hiedurch angewiesen, Aufgaben dieser Art auch unfrankirt zur Rekommandation und Absendung zu übernehmen.

München, den 13. September 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 208.

f) Reklamirte.

Nr. 14,261.

§. 1938.

(Die Taxbehandlung reklamirter Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der zur Zeit bestehenden Ungleichförmigkeiten in der Taxbehandlung der wegen Abreise des Adressaten demselben vom ersten Bestimmungsorte nachzusendenden Briefe im inneren Verkehre von Bayern wird hiedurch verfügt, daß

1) das Porto, welches für im Inlande nachzusendende Briefe vom Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, bis zum neuen Bestimmungsorte nach §. III. Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dez. 1847 (V.-Bl. 1847, Stück XXXIX. S. 217) in Anrechnung gebracht werden muß, in Uebereinstimmung mit Art. 31 des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages nur nach der Taxe für Francobriefe, somit ohne Anwendung des für Portobriefe im inneren Verkehre außerdem bestehenden Taxzuschlages von 3 kr. zur einfachen Taxe, zu berechnen ist, und

2) eine neue Portoaufrechnung ganz zu unterbleiben hat, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte wieder unmittelbar nach dem Aufgabsorte erfolgt.

München, den 21. Oktober 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 223.

g) Retourbriefe (unbestellbare).

Nr. 7655 a.

§. 1939.

(Die Behandlung der Retourbriefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Behandlung der Retourbriefe wird vom 1ten Quartal 18 43/44 beginnend, folgendes Verfahren angeordnet:

1) Die im Laufe eines jeden Monats vorkommenden Retourbriefe sind bei Abfluß desselben in ein Verzeichniß, wozu Formulare bei dem vorgesetzten Oberpostamte (für die Pfalz von dem Postamte Speyer) zu beziehen sind, zu bringen und mit diesem Verzeichnisse ohne Begleitungsbericht, lediglich unter Couvert an das Oberpostamt einzusenden.

2) Das auf diesen Briefen haftende Porto darf weder als Auslage noch als Retourporto in der Karte angesetzt oder nachgenommen werden.

3) Die Retourbriefe werden bei dem Oberpostamte geöffnet und jene, deren Aufgeber aus der Unterschrift zu erkennen sind, amtlich gesiegelt, mit dem Namen des Aufgebers auf der Siegelseite versehen und an die Brieferpedition, von welcher sie eingesendet worden, zur Bestellung an die Aufgeber gleichfalls ohne Anrechnung des Porto unter Couvert zurückgesendet.

Jene Briefe, deren Aufgeber bei der Eröffnung nicht ermittelt werden konnten, werden vernichtet. Zur Abschreibung resp. Verausgabung des auf denselben haftenden Porto's in der Quartals-Briefpost-Rechnung erhalten die treffenden Brief-Expeditionen jedesmal spezielle Ermächtigung.

4) Tritt der Fall ein, daß ein zur Bestellung an den Aufgeber zurückgesendeter Brief wegen

Abreise, Ablebens ꝛc. des Aufgebers nicht mehr an denselben zurückgegeben werden kann, so ist dieser Brief unter Angabe der Ursache der Unbestellbarkeit in das Verzeichniß des nächstfolgenden Monates aufzunehmen und mit den übrigen Briefen wieder einzusenden.

5) Die Einsendung der Retourbriefe hat innerhalb der ersten 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monates zu geschehen.

Sind solche Briefe nicht vorhanden, so ist eine kurze Fehlanzeige zu erstatten.

Unterlassung und Saumsal wird mit Ordnungsstrafen beahndet werden.

München, den 2. Oktober 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1843, S. 169.

Nr. 10,237 a.

§. 1940.

(Die Behandlung der unbestellbaren Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Behandlung der unbestellbar zurückkommenden Briefe (Retourbriefe) wird unter Aufhebung der seither darüber bestandenen Vorschriften nachstehende Verordnung erlassen:

I. Briefe, welche dem Adressaten am Ort ihrer Bestimmung nicht überliefert werden können, sind unbestellbar, und in diesem Falle je nach den verschiedenen Ursachen, aus welchen sie unbestellbar werden, nach nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln.

Die Briefe werden unbestellbar:

1) Wegen Abreise des Adressaten.

a. Ist der Adressat abgereist, ohne bezüglich der nach seiner Abreise an ihn eingehenden Briefe eine Bestimmung getroffen zu haben, und kann auch nicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden, wohin er gereist ist, so ist ein jeder an ihn ankommende Brief von der Postbehörde, bei welcher er zur Bestellung eintraf, einen Monat lang aufzubewahren, und falls während dieser Zeit weder von dem Adressaten noch von dem Absender eine weitere Reklamation erfolgt, nach Ablauf dieses Termines ohne fernere Verzögerung an den Ort seiner Aufgabe oder resp. letzten Absendung zurückzuschicken.

b. Ist dagegen von dem Adressaten deßfalls Bestimmung getroffen, oder über den dermaligen Aufenthaltsort desselben verlässige Auskunft zu erhalten, so sind die Briefe dem Adressaten jedesmal ohne Verzug dahin nachzusenden, resp. der bezüglichen Bestimmung des Adressaten genau zu entsprechen.

2) Wegen Nichtausmittelung des Adressaten.

a. Ist der Adressat am Bestimmungsorte unbekannt, und die Ortsbestimmung selbst unzweifelhaft, so haben sich die k. Postbehörden alle Mühe zu geben, den Adressaten durch emsiges Nachforschen bei den Ortspolizeibehörden, Gastwirthen ꝛc. auszumitteln. Bleiben diese mehrmals wiederholten Nachforschungen ohne Erfolg, so sind dergleichen Briefe einen Monat nach ihrem Eintreffen wieder an den Aufgabs- und resp. letzten Absendungsort zurückzuschicken.

b. Ist der Adressat an dem auf der Adresse bezeichneten Orte unbekannt, hat sich aber die Expedition, welcher der Brief zuerst zur Bestellung zugekommen ist, überzeugt, daß

letzterer nach einem zweiten Orte desselben Namens gehöre, so ist ein solcher Brief sofort nach jener Expedition zu leiten, bei welcher der benannte Ort liegt.

c. Sind jedoch in diesem Falle mehrere Orte gleichen Namens vorhanden, so sind derlei Briefe nur dann einer weiteren Expedition zur Bestellung zuzusenden, wenn sich aus der Adresse in Bezug auf Stand und Eigenschaft des Adressaten genügende Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit ergeben, welche von den mehreren der richtige Bestimmungsort sei, außerdem hat sofort die Zurücksendung an den Aufgabsort zu erfolgen.

d. Ist endlich der Ort, wohin die Adresse lautet, ganz unbekannt, somit auch der Adressat nicht zu ermitteln, so sind derlei Briefe gleichfalls ohne Verzug an den Aufgabsort zurückzusenden.

3) Wegen Ableben des Adressaten.

Ist der Adressat gestorben, so muß der Brief dem notorisch bekannten Erben, oder wenn dieser nicht hinlänglich bekannt ist, der Verlassenschafts-Commission, bei Handlungshäusern dem einstweiligen Vorsteher der Handlung, dem Vormunde 2c., überhaupt jener Person zugestellt werden, welche in die Rechte des Verstorbenen eingetreten ist, oder dieselben gesetzlich zu vertreten hat.

Befindet sich aber, wie z. B. beim Ableben fremder, nicht ansässiger Adressaten eine solche Person nicht an dem Ort, wohin der Brief adressirt ist, so ist derselbe an den Ort, woher er gekommen, ohne Verzug zurückzusenden.

4) Wegen verweigerter Annahme.

Wird die Annahme eines Briefes von Seite des Adressaten aus irgend einem Grunde verweigert, so hat die Zurücksendung an den Ort der Aufgabe unverweilt zu geschehen.

5) Wegen unterbliebener Auslösung.

In diesem Falle werden Briefe unbestellbar, welche an eine Postexpedition poste restante gestellt sind, und daselbst während des verordnungsgemäßen Aufbewahrungstermines ohne Nachfrage bleiben.

Die bezüglich der Behandlung dieser Briefe überhaupt geltenden Bestimmungen werden durch besondere Verordnung vom heutigen bekannt gemacht, und wird daher hier lediglich darauf Bezug genommen.

II. Auf jedem Briefe, welcher aus einer der vorangegebenen Ursachen als unbestellbar verbleibt, ist bei der Zurücksendung der Grund seiner Unbestellbarkeit kurz, jedoch deutlich anzugeben.

Bei Briefen, welche wegen verweigerter Annahme als unbestellbar zurückzusenden sind, soll die Annahmsverweigerung in der Regel von dem Adressaten selbst auf dem Briefe bemerkt werden, und ist derselbe bei der Zustellung darum besonders anzugehen.

Weigert sich der Adressat, diesem Ansuchen zu entsprechen, so liegt in diesem, wie in den übrigen unter Abschnitt I. aufgeführten Fällen die Beisetzung der die unterbliebene Bestellung rechtfertigenden Bemerkung an Orten, wo besonders verpflichtete Briefträger bestellt sind, diesen, außerdem aber den Beamten und resp. Expeditoren selbst ob.

III. Bei der Zurücksendung unbestellbarer Briefe vom Inlande darf lediglich das für die Hersendung erwachsene Porto als Retourporto zurückgerechnet werden, und findet eine neue Porto-Aufrechnung niemals statt.

Wird aber in dem unter Abschnitt I. Ziffer 1. b. erwähnten Falle dem abgereisten Adressaten ein Brief an seinen bekannten Aufenthaltsort nachgeschickt, so ist derselbe gleich der am neuen

Absendungsorte aufgegebenen Correspondenz ohne Rücksicht, ob die erste Versendung frankirt oder unfrankirt erfolgte, mit der treffenden Taxe zu belegen, und das ebenfalls schon darauf haftende Porto als Auslage zu behandeln und weiter zu rechnen.

Eine Ausnahme hievon findet nur in dem Falle statt, wenn der neue Bestimmungsort zugleich der frühere Aufgabsort ist, sonach nur eine Rücksendung erfolgt, in welchem Falle sodann auch nur das für die erste Versendung allenfalls auf dem Briefe haftende Porto als Retourporto anzurechnen ist.

Bei Briefen vom Auslande sind in Betreff des Porto der als unbestellbar zurückzusendenden Briefe, die auf den Grund der verschiedenen Postverträge bekannt gegebenen bezüglichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

IV. Von derjenigen Postbehörde, an welche bei ihr aufgegebene Briefe als unbestellbar zurückkommen, ist

1) vor Allem darauf zu sehen, ob der Aufgeber aus Siegel oder Handschrift mit Verlässigkeit erkannt werden kann, und in diesem Falle sodann ein solcher Retourbrief gleich anderen ankommenden Briefen dem Aufgeber einzuhändigen, resp. an denselben gegen Entrichtung des darauf lastenden Porto zurückzubestellen.

2) Kann dagegen der Aufgeber aus Siegel und Adresse des Briefes mit Bestimmtheit nicht erkannt werden, so müssen alle solche als unbestellbar zurückkommenden Briefe ohne Unterschied, ob sie rekommandirt oder nicht rekommandirt sind, unter fortlaufender Nummer nach dem Datum ihrer Rückkunft in eine alljährlich neu anzulegende Liste eingetragen, dabei mit Nummer und Datum selbst versehen, und sodann 4 Wochen hindurch vor dem Schalter- oder Expeditionslokale hinlänglich versichert zu Jedermanns Ansicht öffentlich ausgesteckt werden.

3) Meldet sich während dieses Zeitraumes der Aufgeber resp. Eigenthümer eines solchen Briefes, und kann sich derselbe hiezu entweder durch den Postschein, wenn der Brief rekommandirt abgeschickt worden ist, oder durch Siegel und Handschrift legitimiren, so ist demselben der treffende Brief, und zwar im Falle der Rekommandation gegen Bescheinigung, andernfalls ohne Bescheinigung gegen Berichtigung des darauf angerechneten Porto zurückzugeben.

4) Geschieht dagegen nach einem solchen ausgesteckten Briefe keine Nachfrage, so ist derselbe nach Ablauf des vierwöchentlichen Termines einzuziehen, sofort in der bisherigen Weise in ein monatlich anzulegendes Verzeichniß, wozu die Formulare jedesmal von dem vorgesetzten Bezirksamte zu beziehen sind, überzutragen, und dieses Verzeichniß sodann mit den darin aufgeführten, also mindestens 4 Wochen lang vorher ausgesteckt gewesenen Retourbriefen oder in Ermangelung solcher eine Fehlanzeige spätestens am dritten Tage nach Ablauf eines jeden Monats an das vorgesetzte Bezirksamt ohne weitern Begleitungsbericht einzusenden.

Das auf den einzusendenden Briefen haftende und in dem Verzeichnisse vorgemerkte Porto darf dabei weder als Auslage noch als Retourporto in der Karte, mit welcher die Einsendung erfolgt, angesetzt oder nachgenommen werden, sondern ist über dessen Vergütung die bezirksamtliche Entscheidung zu gewärtigen.

5) In der vorstehend unter Ziffer 2 angeführten Liste sind die von dem Aufgeber während der Aussteckung reklamirten, sowie die an das vorgesetzte Bezirksamt als unanbringlich einzusendenden Briefe bei der Abgabe an den Aufgeber und resp. bei dem Uebertrage in

das an das Bezirksamt einzusendende Monatsverzeichniß jedesmal sofort zu streichen und bei jedem Briefe zugleich der Grund des Abstriches kurz zu bemerken.

V. In den ersten Tagen eines jeden Monats haben die k. Bezirksämter die von den untergebenen Aemtern und Expeditionen eingesendeten und von den Local-Hauptexpeditionen vorgelegten unanbringlichen Retourbriefe zur Ermittelung des Aufgebers amtlich zu öffnen, und dabei sich nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Die Eröffnung soll in der Regel von dem k. Amtsvorstande oder einem von ihm damit speziell beauftragten Officialen geschehen, und hiezu jedesmal ein zweiter Beamte in der Eigenschaft als Actuar beigezogen werden.

2) Ueber die Eröffnung ist ein eigenes Protokoll zu führen, welches
   a. die fortlaufenden Nummern der zur Revision vorliegenden, unanbringlichen Briefe;
   b. deren vollständige Adressen und ursprünglichen Bestimmungsorte mit augenfälliger Bezeichnung allenfallsiger rekommandirter und poste-restante-Briefe;
   c. Tag, Monat und Jahr der Zurücksendung;
   d. die Ursache der Unbestellbarkeit;
   e. die Vormerkung des durch die Eröffnung in Ansehung der Bestellbarkeit sich ergebenen Resultates, und
   f. die darauf getroffene Verfügung — zu enthalten hat.

3) Läßt sich bei der Eröffnung aus der Unterschrift des Briefstellers oder — jedoch erst dann, wenn sich die Unterschrift allein als ungenügend erwiesen hat — aus dem Inhalte des Briefes der Aufgeber erkennen, so ist
   a. dessen Name resp. Adresse sowie die Nummer, unter welcher der Brief im Protokolle vorgetragen ist, auf der Rückseite des Briefes vorzumerken, und letzterer sofort neben dem Siegel des Aufgebers mit dem Amtssiegel zu schließen, sodann
   b. die Taxe festzusetzen, welche von der Aufgabspost bei der Rückgabe an den Aufgeber für die erstmalige Versendung erhoben werden muß.

   Dabei sind die auf den Briefen haftenden Portotaxen im Allgemeinen einer genauen Revision zu unterziehen und nach Befund zu berichtigen, sowie
   aa. die inländischen Portotaxen ganz abzustreichen, wenn die Briefe an Aufgeber zurückgehen, welche bezüglich der an sie eintreffenden Correspondenz die Portofreiheit genießen, und
   bb. diese Taxen auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Aufgeber Militärpersonen sind, denen für die an sie ankommenden Briefe diese Moderation verordnungsgemäß zusteht.

4) Die auf solche Weise behandelten Briefe sind sodann unter Couvert an die Aufgabspost zur Bestellung an den Aufgeber zurückzusenden, und dabei jene Beträge als Porto in Anrechnung zu bringen, um welche die auf den Briefen angesetzten Taxen in Folge der Revision erhöht worden sind.

   Hat eine solche Erhöhung nicht stattgefunden, so darf wie bei der Einsendung an die k. Bezirksämter, so auch bei der Rücksendung von diesen an die Aufgabsexpeditionen ein Porto nicht angerechnet werden.

   Allenfallsige Taxabstriche und Taxminderungen sind nach der unter Ziffer 8 folgenden Vorschrift zu behandeln.

5) Kann dagegen der Aufgeber eines unanbringlichen Retourbriefes bei der Eröffnung des letzteren nicht erkannt werden, so ist ein solcher Brief, wenn er nicht rekommandirt

war, sogleich zu verbrennen, im Falle der Rekommandation aber noch ein Jahr bei dem k. Bezirksamte aufzubewahren, und erst nach Ablauf dieses Zeitraums, falls er unreklamirt geblieben ist, gleichfalls zu vernichten.

6) Finden sich bei der Eröffnung der Briefe Einschlüsse von Werth oder Wichtigkeit wie z. B. Anweisungen, Wechsel, Banknoten, Taufscheine oder andere Urkunden 2c. vor, so haben die k. Bezirksämter, wenn sich der Aufgeber nicht mit Zuverläßigkeit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit ergibt, die zur unzweifelhaften Ermittelung desselben führenden Umstände sorgfältigst zu erwägen, und zu diesem Behufe namentlich mit den einschlägigen Polizeibehörden in schriftliches Benehmen zu treten.

Führen diese Recherchen zu keinem genügenden Resultate, so sind dergleichen Briefe sammt ihren Einschlüssen und den zur Ermittelung des Aufgebers bereits gepflogenen Verhandlungen an die unterfertigte Stelle mit Bericht vorzulegen, worauf nach Umständen weitere Verfügung getroffen werden wird. Besteht diese Verfügung in der öffentlichen Ausschreibung des als unanbringlich vorliegenden Briefes, so ist die deßfallsige Bekanntmachung zugleich auch am Schalter oder Vorplatze jener Expedition auszuhängen, an welcher der bezügliche Brief eingesendet wurde.

Derlei Briefe bleiben sodann gleich den rekommandirten ein Jahr lang in Verwahr; erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Reklamation, welche die Auslieferung des Briefes zur Folge hat, so wird derselbe vernichtet, und über die demselben beigeschlossenen Papiere von Werth 2c. als herrnlose Gegenstände weiter verfügt werden.

7) Finden sich dagegen gewöhnliche Briefeinschlüsse vor, so sind solche wie eine neue Aufgabe zu behandeln, und mit der Bemerkung „aus einem unbestellbaren Briefe“ nebst Angabe des ursprünglichen Aufgabsortes und unter Anrechnung der dem letzteren entsprechenden Taxe ohne weitere Verzögerung durch die Hauptexpeditionen am Sitze der Bezirksämter unmittelbar an ihre Adresse abgehen zu lassen.

Hat sich ein solcher Einschluß in einem rekommandirten Schreiben vorgefunden, so muß derselbe gleichfalls unter Rekommandation abgeschickt und das Erforderliche auch im Rekommandations-Manuale vorgemerkt werden.

Unbestellbar zurückkommende Einschlüsse sind wie einfache unbestellbare Retourbriefe zu behandeln, jedoch kommt deren öffentliche Aussteckung und Einsendung an das vorgesetzte Bezirksamt nicht den Hauptexpeditionen, welche die nachträgliche Weiterversendung derselben zu besorgen hatten, sondern den Expeditionen ihres ursprünglichen Aufgabsortes zu.

8) Das auf den nach Ziffer 5 zu vernichtenden und resp. bei den k. Bezirksämtern selbst aufzubewahrenden Briefen in Anrechnung stehende Porto, sowie die in Folge der Tax-Revision nach Ziffer 4 abgestrichenen und resp. ermäßigten Taxbeträge müssen den Aufgabsexpeditionen, durch welche die Einsendung an das vorgesetzte Bezirksamt geschah, gut geschrieben werden.

Dieselben haben deßhalb zur Verausgabung dieser Beträge von den k. Bezirks-Aemtern über jede monatliche Vorlage specielle Ermächtigung zu erhalten und in der Zusammenstellung der Briefpostrechnung eines jeden Quartals zu diesem Behufe unmittelbar nach dem Vortrage der Expeditionen, mit welchen Packetwechsel besteht, die Bemerkung, „an niedergeschlagenem Porto zufolge anliegender Ermächtigungen,“ sodann in die 7te Rubrik „Stück- und Weiterporto nach“ den Betrag des niedergeschlagenen Porto selbst einzusetzen.

VI. Bei der Zurückbestellung an den Aufgeber ist derselbe bei Vermeidung exekutiver

Einschreitung verbunden, den Brief gegen Entrichtung des für dessen erstmalige Versendung erwachsenen Porto wieder einzulösen, und darf daher einer Annahms-Verweigerung in keinem Falle stattgegeben werden.

Tritt dagegen der Fall ein, daß ein zur Bestellung an den Aufgeber zurückgesendeter Brief wegen Abreise, Ableben oder Nichtausmittelung des Aufgebers an den letzteren nicht mehr zurückgegeben werden kann, so ist ein solcher Brief unter Angabe der Ursache seiner Unbestellbarkeit in das Verzeichniß der Retourbriefe des nächsten Monats aufzunehmen, mit demselben wieder an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden und daselbst nach nochmaliger genauer Prüfung entweder als unanbringlich zu vernichten oder falls er rekommandirt oder eine weitere Recherche möglich ist, noch ein Jahr lang und resp. bis zur Erledigung der weiter eingeleiteten Recherchen aufzubewahren.

Die k. Postanstalten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, die darin festgesetzten Termine, insbesondere bei Einsendung der unbestellbaren Briefe an das vorgesetzte Bezirksamt, pünktlich einzuhalten, außerdem strenge Einschreitung von Seite des letzteren zu gewärtigen.

München, den 20. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten von 1847, S. 215—221.

h) Erbrochene Briefe.

Nr. 649.

§. 1941.

(Die Zurücknahme erbrochener Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 15 der Dienstes-Anweisung für Briefträger hat der Empfänger eines Briefes, wenn er denselben aus irgend einer Ursache nicht annehmen will, die Verweigerung der Annahme auf der Rückseite des Briefes selbst zu bemerken, und nach §. 16 derselben Anweisung können und dürfen Briefe, wenn sie einmal vom Empfänger erbrochen sind, nicht mehr zurückgenommen werden.

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß die Erklärung der verweigerten Annahme sofort bei der Bestellung und nicht erst nach Verlauf von Stunden und Tagen zu geschehen hat, da außerdem mißbräuchlich und zum Nachtheil der Postkasse mit Porto belegte Briefe geöffnet, gelesen und wieder geschlossen der Post als nicht angenommen zurückgegeben werden könnten.

In Folge eines vorgekommenen, wenn auch zweifelhaften Falles sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nicht nur die oben angeführten Vorschriften zur pünktlichsten Beachtung in Erinnerung zu bringen, sondern auch

1) auf die im Oktober 1825 ergangene Verfügung hinzuweisen, wornach unfrankirte Offert-Briefe unter Kreuzband auch an solche Häuser und Correspondenten, die Fächer halten, nur durch die Briefträger gegen baare Bezahlung bestellt werden sollen, und
2) ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Briefträger nur jene Briefe und hauptsächlich Offertbriefe zurücknehmen dürfen, auf welchen in ihrer Gegenwart sofort bei der Bestellung die Verweigerung von dem Empfänger bemerkt worden ist.

München, den 8. Febr. 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1842, S. 10—11.

5) Spedition telegraphischer Depeschen.

Nr. 4166. **§. 1942.**

(Die Beförderung von telegraphischen Depeschen durch die Postanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den Bestimmungen über die Benützung der bayerischen Staatstelegraphen durch Private telegraphische Depeschen auch nach solchen Orten, welche über die bestehenden Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts derselben gelegen sind, mit der Anordnung aufgegeben werden können, daß deren Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation aus durch die Post stattzufinden hat, so wird über das in diesen Fällen von den betreffenden Postanstalten zu beobachtende Verfahren hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Die Weiterbeförderung solcher telegraphischer Depeschen hat je nach der Bestimmung des Aufgebers entweder mittels Estaffette oder durch Benützung der regelmäßigen Briefpost-Course zu geschehen.

2) Im ersteren Falle sind die den Postanstalten zur Weitersendung übergebenen Depeschen nach den Vorschriften der Estaffettenordnung zu behandeln und die treffenden Estaffetten-Gebühren von der aufgebenden Telegraphenstation sofort bei der Uebergabe vollständig zu berichtigen.

3) Im Falle die Weiterbeförderung mit der Briefpost verlangt wird, sind die Depeschen in den Correspondenzkarten als recommandirte Sendungen vorzutragen, und die Briefpackete, in welchen dieselben abgefertiget werden, mit der Aufschrift zu versehen: „Befindet sich eine telegraphische Depesche darin."

4) In dem einen wie in dem anderen Falle hat die Postanstalt des Bestimmungsortes die eingetroffene Depesche sowohl bei Tag als bei Nacht unverzüglich an den Adressaten bestellen zu lassen, von welchem die für die Bestellung dringender Briefe festgesetzte Zustell-gebühr von 24 kr. an den überbringenden Postbediensteten zu entrichten ist.

5) Das treffende Postporto mit Einschluß der Recommandationsgebühr sowie der übliche Botenlohn für Depeschen nach Seitenorten wird von dem Versender der Depesche eingehoben und von der letzten Telegraphenstation sofort der Postanstalt vergütet, welche die Weiterspedition zu besorgen hat.

6) Den richtigen Empfang der durch die Post zu befördernden Depeschen hat die Postanstalt der Telegraphenstation, von welcher selbe zur Post gegeben worden, und der Adressat der Postanstalt, durch welche dieselbe bestellt wurde, mit genauer Angabe der Aufgabs- und beziehungsweise Bestellungszeit zu bescheinigen.

7) Ist einer telegraphischen Depesche ein Retourrecepisse beigegeben, so hat nach den bestehenden Vorschriften die absendende Postanstalt dasselbe in der Correspondenzkarte besonders vorzutragen, und die Postanstalt des Bestimmungsortes solches mit vollständiger Empfangs-Bescheinigung von Seite des Adressaten versehen, umgehend unter Recommandation an erstere zurückzusenden, von welcher dasselbe ungesäumt der Telegraphenstation zuzustellen ist.

Die Postlieferscheine werden von den Telegraphenstationen selbst ausgefertiget, und dürfen deßhalb von den Postanstalten auch hiefür keine besonderen Gebühren eingehoben werden.

Es wird gewärtiget, daß sämmtliche Postanstalten, welchen telegraphische Depeschen zur Weiterbeförderung zukommen, auf deren Spedition um so größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwenden werden, als dieselben im Falle, daß durch deren Verschulden eine telegraphische Depesche zu Verlust gehen oder verspätet an ihrem Bestimmungsorte eintreffen würde, nicht bloß bei der Estaffettalbeförderung, sondern auch bei der Weitersendung mittels der gewöhnlichen Briefpost-Course für sämmtliche Beförderungskosten haftbar werden könnten, wenn deren Rückersatz von dem Aufgeber in Anspruch genommen wird.

München, den 13. März 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 68—69.

Nr. 14,621.

§. 1943.

(Die Aufgabe recommandirter telegraphischer Depeschen nach Schalterschluß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 13. März l. Js. Nr. 4166 „die Beförderung telegraphischer Depeschen durch die Postanstalt betr." (2. Bl. Nr. 16) wird den k. Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß telegraphische Depeschen, welche mittels der gewöhnlichen Postcourse Weiterbeförderung finden sollen, unter allen Umständen mit dem nächsten, nach der bezüglichen Richtung abgehenden Postcourse abgefertiget werden müssen, demgemäß nicht zurückgewiesen, oder in ihrer Abfertigung aufgehalten werden dürfen, wenn auch deren Uebergabe an die Postanstalt erst nach Schalterschluß oder nach der für gewöhnliche Briefaufgaben zu dem treffenden Postcourse festgesetzte Annahmszeit erfolgen sollte.

München, den 14. September 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 240.

---

6) Spedition der Druckschriften unter Kreuzband.

Nr. 1359 b.

§. 1944.

(Die Taxmoderation für Sendungen von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine in neuester Zeit vorgekommene Anfrage über die Taxbehandlung der Druckschriften unter Kreuzband findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die deßfalls geltenden Bestimmungen in Nachstehendem erläuternd zusammen zu fassen und zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

A. Bei Versendung mit der Briefpost.

I. Nach und von dem Inlande.

Hier ist im §. 6 der Bemerkungen zur Brieftaxe für die Correspondenz nach dem Inlande die Bestimmung getroffen, daß für Druckschriften, welche nicht eingebunden sind, das zur Beförder-

ung mit der Briefpost überhaupt zuläßige Gewichtsmaximum von einem Pfunde nicht übersteigen, und unter einem Kreuzbande mit aufgeschriebener Adresse versendet werden wollen, nur die Hälfte der Taxe für den einfachen Brief und für das weitere Gewicht lediglich der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto mit Ergänzung der Bruchkreuzer erhoben werden soll; jedoch müssen derlei Sendungen sogleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Daraus folgt:

Diese Taxmoderation erstreckt sich auf Druckschriften jeder Art, gedruckte und lithographirte, kommt aber ausschließlich nur dann in Anwendung, wenn derlei Sendungen

1) außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten,
2) nur Druckschriften im rohen Zustande oder in Brochüren geheftet in sich schließen,
3) lediglich unter Kreuzband versendet und
4) sogleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Demnach darf z. B.

ad 1) für die von Schriftstellern oder Buchhandlungen zu versendenden Correkturbögen nur dann die moderirte Taxe erhoben werden, wenn denselben weder das dazu gehörige Manuscript noch eine besondere, wenn auch nur die Correktur betreffende handschriftliche Beilage anliegt.

ad 2) Eingebundene Bücher sind selbst dann, wenn sie unter Kreuzband versendet werden, und ebenso

ad 3) alle unter Couvert vorkommenden Druckschriften immerhin sowohl im Porto- als Franco-falle mit der nach ihrem Gewichte treffenden vollen Brieftaxe zu belegen.

ad 4) Werden Druckschriften gleichwohl unter Kreuzband versendet, aber nicht sogleich bei der Aufgabe frankirt, so ist auch für sie nicht die ermäßigte, sondern die nach ihrem Gewichte treffende volle Brieftaxe in Anwendung zu bringen.

Den Druckschriften sind gedruckte oder lithographirte Avis- und Offerten-Briefe, Circularien und Preis-Courants der Kaufleute völlig gleich zu achten, und daher wie jene nur dann mit der moderirten Taxe zu belegen, wenn sie unter Kreuzband versendet werden, außer dem Datum, der Unterschrift oder dem Namen des Reisenden keine weiteren handschriftlichen Einschaltungen enthalten und sogleich bei der Aufgabe frankirt werden; sind sie aber gleich anderen Briefen verschlossen, oder enthalten sie außer den eben bezeichneten Einschaltungen noch besondere handschriftliche Zusätze, so ist für dieselben das volle Briefporto zu berechnen.

II. Nach und von dem Auslande.

Kommen solche Sendungen nach oder von dem Auslande vor, so gelten auch für sie in Ansehung des internen bayerischen Porto in der Regel ganz dieselben Bestimmungen, wie bei der Versendung nach und von dem Inlande, nur jene nach Baden und Oesterreich, dann nach und über Frankreich et vice versa sind hievon ausgenommen und nach den besonderen deßfallsigen Taxvorschriften zu behandeln.

B. Bei Versendung mit der Fahrpost.

Hier kommt den Druckschriften mit Ausnahme jener nach und aus Sachsen sowohl bei der Versendung im Inlande als auch nach und von dem Auslande eine besondere Taxermäßigung nicht zu, sondern dieselben werden gleich allen übrigen Fahrpostsendungen, welche keine Schriftenpackete sind, nach Maaßgabe des §. 15 der Instruktion zur Berechnung der Fahrposttaxen vom 1. April 1834 nur dann mit der Hälfte der für ein Pfund treffenden Taxe belegt, wenn sie nicht über ein

halbes Pfund wiegen, und weniger als einen Gulden Werth haben, und können sowohl frankirt als auch unfrankirt abgesendet werden.

Nur die aus oder nach Sachsen vorkommenden Sendungen mit gedruckten Sachen, als Büchern, Journalen, Musikalien, Lithographien (nicht Kupferstiche) und Landkarten genießen ausnahmsweise ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den angegebenen Werth sowohl im Porto- als Francofalle eine besondere Taxermäßigung, indem für dieselben, wie bekannt, das tarifmäßige Porto immerhin um ein Drittheil zu ermäßigen ist.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches in vorkommenden Fällen pünktlichst zu achten.

München, den 1. März 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1844, S. 30—32.

Nr. 913.

§. 1945.

(Die Taxmoderation für Sendungen von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der in obigem Betreffe unterm 1. März v. Js. erlassenen allgemeinen Ausschreibung (Verordn.-Bl. von 1844, Stück VII, S. 30 ꝛc. ꝛc.) ist unter Abthl. I. Ziff. 4 bemerkt, daß bei Druckschriften-Sendungen unter Kreuzband die normgemäße Portomoderation nur dann in Anwendung zu kommen hat, wenn dieselben sogleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Nach dieser Bestimmung wurden seither Sendungen der Art auch dann, wenn sie gleichwohl bei der Aufgabe ursprünglich frankirt waren, aber dem Adressaten wegen inzwischen erfolgter Abreise vom ersten Bestimmungsorte nachgesendet werden mußten, gleich neuen unfrankirten Aufgaben mit der bis zum neuen Abgabsorte nach ihrem Gewichte treffenden vollen Briefportotaxe belegt.

Da jedoch in solchen Fällen wegen der hohen Taxe häufig deren Annahme verweigert wird, und dadurch der Absender, welcher bezüglich der Nachsendung die Frankatur nicht mehr bewirken kann, ohne sein Verschulden in Nachtheil kommt, so wird hiedurch Nachstehendes zur nunmehrigen genauen Darnachachtung verfügt:

1) Druckschriften unter Kreuzband, welche nach ihrer Beschaffenheit überhaupt auf den Grund der oben angezogenen allgemeinen Ausschreibung die vorschriftsgemäße Anwendung der Portomoderation zulassen, und bei ihrer ursprünglichen Aufgabe — gleichviel im In- oder Auslande — bis zum Bestimmungsorte frankirt worden sind, dürfen auch dann noch mit der ermäßigten Taxe belegt werden, wenn sie wegen Abreise dem Adressaten von ihrem ersten Bestimmungsorte an einen andern Ort gleichwohl mit Porto nachgesendet werden müssen.

In gleicher Weise hat die Taxmoderation

2) auch bei den Druckschriften-Sendungen aus jenen Ländern Platz zu greifen, aus welchen die Correspondenz nach Bayern überhaupt — wie z. B. aus den nicht österreichisch italienischen Staaten — nur bis zur Grenze frankirt werden kann, und zwar:

a) sowohl bei der erstmaligen Versendung bezüglich der internen Zutaxe von der bayerischen Grenze bis zum Bestimmungsorte, als auch

b) bei der im Falle der Abreise des Adressaten erforderlichen Nachsendung derselben an einen anderen Ort.

Jedoch ist auch hier, wie in allen folgenden Fällen vorausgesetzt, daß derlei Sendungen außer der Frankatur alle Eigenschaften an sich tragen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Anwendung der Taxmoderation rechtfertigen.

3) Druckschriften aus oder über Frankreich können gleichfalls nur bis zur französisch-deutschen Grenze frankirt werden; von da bis zum Bestimmungsorte in Bayern genießen jedoch dieselben bei ihrer erstmaligen Versendung eine besondere Taxermäßigung, und hat daher bei diesen die interne moderirte Taxe für Druckschriften nur im Falle der Nachsendung an einen andern Ort Anwendung zu finden.

Nach Frankreich können Druckschriften unfrankirt nicht abgesendet werden, und sind daher — wenn der Adressat vor seiner Abreise bezüglich der Berichtigung des Porto für die an ihn eintreffende und nachzusendende Correspondenz überhaupt keine Vorsorge getroffen hat — mit der geeigneten Auskunft wieder an den Aufgabsort zurückzuleiten.

4) Kommen dagegen Druckschriften aus Ländern vor, nach und von welchen ein Frankaturzwang bis zur Grenze nicht besteht, und sind dieselben gleichwohl nur bis zur bayerischen Grenze frankirt, so hat bei Berechnung des internen Zutarporto die volle, von der Grenze ab treffende Briefportotaxe in Anwendung zu kommen.

5) Werden Druckschriften nach Baden nachgesendet, so ist für dieselben, wenn sie nicht ursprünglich in Baden selbst aufgegeben, jedoch bei der Aufgabe bis zum ersten Bestimmungsorte in Bayern frankirt worden sind, die gemeinschaftliche bayerisch-badische Portotaxe vom Absendungsorte bis zum neuen Bestimmungsorte in Baden — insolange nicht anders verfügt wird — gleichfalls nach der Ermäßigung für Drucksachen zu berechnen.

Sind sie dagegen in Baden selbst aufgegeben, so findet, gleichwie bei der Correspondenz nach den deßfallsigen Vertragsbestimmungen, eine neue Taxberechnung nicht statt.

6) Dasselbe gilt auch bei Nachsendung von Druckschriften nach Oesterreich, nur mit dem Unterschiede, daß — im Falle eine neue Taxbelegung überhaupt stattfinden darf — statt der gemeinschaftlichen bayerisch-österreichischen Taxe nur die interne moderirte Taxe bis zur bayerisch-österreichischen Grenze in Anwendung zu bringen ist.

München, den 6. Februar 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 16—18.

Nr. 6684.

§. 1946.

(Die Taxmoderation für Versendungen von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer an die unterfertigte Stelle gelangten Anfrage über die Behandlung der unter Kreuzband versendet werdenden Bestellzettel der Buchhändler werden sämmtliche Postanstalten hiedurch angewiesen, derlei Versendungen gleich den Avisbriefen der Kaufleute unbeanstandet nach der für Druckschriften bestehenden Taxmoderation zu behandeln, wenn dieselben ersichtlich außer dem Datum, der Unterschrift und dem Namen des zu bestellenden Werkes keine weiteren handschriftlichen Einschaltungen enthalten und nach Maaßgabe der allgemeinen Ausschreibung vom 1. März 1844 (Verordn.-Blatt 1844, St. VII. pag. 30 ꝛc.) bei der Aufgabe frankirt werden.

München, den 14. Juli 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, S. 122.

Nr. 11,386.

§. 1947.

(Die Taxbehandlung ungenügend frankirter Druckschriften unter Band betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den gemäß Ausschreibung vom 26. Juni l. Js. Nr. 9604 (Verordn.-Blatt 1850, Stück XXVI. S. 118 ꝛc.) auch für den Correspondenzverkehr im Innern von Bayern geltenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages Art. 19 ist für ungenügend frankirte Briefe der noch fehlende Betrag nach der Taxe für unfrankirte Briefe zu berechnen und von dem Adressaten einzuheben.

Auf ungenügend frankirte Druckschriften unter Band, für welche im Francofalle ohne Unterschied der Entfernung nur die gleichmäßige Taxe von 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht, im Portofalle aber die Taxe wie für unfrankirte Briefe zu entrichten ist, findet obige Bestimmung mit Rücksicht auf das vorbezeichnete eigenthümliche Tax- und Progressions-Verhältniß keine Anwendung, und ist daher für derlei Sendungen im Falle unzureichender Francatur mittelst Marken, sowohl im innern Verkehre als auch nach dem Postvereinsgebiete auch das Ergänzungs-Porto nur nach der Francotaxe zu berechnen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreichs in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 12. September 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 207—208.

Nr. 16,054.

§. 1948.

(Die Taxbehandlung von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ergeben sich in neuerer Zeit wieder häufig Anstände wegen mißbräuchlicher Anwendung der für Druckschriften bestehenden Taxmoderation, und ist dadurch die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Postanstalten zur Wahrung des ärarialischen Interesses unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 1. März 1844 und 14. Juli 1846 (Verordn.-Bl. 1844, S. 30 ꝛc., dann 1846, S. 122) nachdrücklichst anzuweisen, vom 1. Dezember l. Js. anfangend, die für Druckschriften gewährte Taxermäßigung bei Versendungen aus Bayern nach dem In- oder Auslande nur dann eintreten zu lassen, wenn dieselben

1) lediglich unter einem einfachen Band zur Aufgabe kommen, und durch dasselbe die vollständige Prüfung des Inhaltes nach allen Seiten möglich machen;
2) außer der Adresse und den bei Avis- und Empfehlungsbriefen, Cirkularien, Preiscourants und Bestellzetteln der Buchhändler gestatteten Einschaltungen des Datums, des Namens der Absender, des empfohlenen Reisenden und resp. des zu bestellenden Buches, sowie bei den Correkturbögen der Buchdrucker außer den auf jenen selbst ausschließlich durch die Correktur veranlaßten Abänderungen, Eintragungen und Zusätze nach Maaßgabe der oben allegirten Ausschreibungen durchaus nichts Geschriebenes enthalten, und
3) bei der Aufgabe frankirt worden sind.

Eine bezügliche Bekanntmachung zum Anschlag am Schalter wird den Postanstalten durch die vorgesetzten Bezirksämter zugesendet werden.

München, den 11. November 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 239 — 240.

Nr. 183.

§. 1949.

(Die Taxbehandlung von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Absatz 2 der unterm 11. November v. Js. im Betreffe der Taxbehandlung von Druckschriften erlassenen Bekanntmachung ist bei Versendungen von Correkturbögen der Buchdrucker die handschriftliche Beifügung der durch die Correktur veranlaßten Abänderungen, Einträge und Zusätze zugelassen, ohne denselben dadurch die Eigenschaft von Druckschriften und den Anspruch auf die für dieselben gewährte Taxmoderation zu benehmen.

Nachdem sich in neuerer Zeit über die Grenzen der hienach zuläßigen handschriftlichen Abänderungen und Zusätze Zweifel erhoben haben, wird zur deßfallsigen allgemeinen Darnachachtung hiedurch eröffnet, daß als durch die Correktur veranlaßte Abänderungen ꝛc. alle jene handschriftlichen Einträge betrachtet werden müssen, welche durch die Correktur des auf dem zu versendenden Druckbogen selbst enthaltenen Textes unmittelbar bedingt sind, gleichviel, ob dieselben in einzelnen Zeichen oder in weiteren, die Correktur feststellenden Bemerkungen bestehen.

Alle derlei Abänderungen und Bemerkungen müssen jedoch auf dem Correkturbogen selbst verzeichnet sein; das Anfügen eigener beschriebener Blätter zu diesem Zwecke schließt ebenso wie das Beilegen des Manuscriptes selbst von dem Genusse der Taxmoderation aus.

Handschriftliche Zusätze, welche den Druck oder sonstige darauf bezügliche Anordnungen und Mittheilungen an den Buchdrucker zum Gegenstande haben, somit durch die Correktur des betreffenden Bogens unmittelbar nicht bedingt sind, sind zur eigenen Correspondenz geeignet, und findet daher auf alle mit solchen Zusätzen versehenen Correkturbögen die Taxmoderation für Druckschriften keine Anwendung.

Die auf Bestellzettel der Buchhändler öfters vorkommenden Bemerkungen: „eilt", „umgehend", „mit nächster Gelegenheit", „auf nächste Rechnung", zum Rückstand", „um den Preis von .. fl. .. kr." ꝛc. sind unbeachtet zu lassen.

München, den 3. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1851, S. 31.

Nr. 4267a.

§. 1950.

(Die Anwendung der Taxe für Drucksachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer an die unterfertigte Stelle gelangten Anfrage wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß durch die neue Regulirung der Brieftaxe im inneren Verkehr von Bayern die vordem für die Versendungen von Drucksachen der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie der Münchner-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft unterm

29. März 1844 (V.-Bl. 1844, S. 457), dann für die Versendungen von Steuerbüchern durch Ausschreibung vom 23. November 1846 (V.-Bl. 1846, S. 179) zugestandenen Ausnahmsverhältnisse aufgehoben sind, demgemäß für die bezeichneten Sendungen im Falle ihrer unfrankirten Abfertigung nicht die Taxe für Druckschriften, sondern die gewöhnliche Brieftaxe in Anwendung zu bringen ist.

Ebenso unterliegen dieselben in Ansehung ihres Gewichtes den allgemeinen Bestimmungen, und sind daher im Falle eines Gewichtes von mehr als 4 Loth zur Fahrpost zu verweisen.

München, den 21. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 68.

Nr. 7874.

§. 1951.

(Die Taxbehandlung der Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge von Anfragen über die Taxbehandlung mehrerer unter einem Bande vereinigter Drucksachensendungen wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß die Versendung mehrerer Druckschriften zusammen unter einem Bande nicht zu beanstanden ist, und die Postanstalt von dem Vorhandensein derartiger Beischlüsse nur in so weit Kenntniß zu nehmen hat als nothwendig ist, um bestimmen zu können, ob dieselben gemäß ihrer Beschaffenheit nach den Taxvorschriften für Drucksachen oder Briefe zu behandeln seien.

München, den 28. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 150.

Nr. 9472.

§. 1952.

(Die Taxbehandlung von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ausser den Policen der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, so wie der München- und Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft, dann den Empfehlungs- und Avisbriefen der Kaufleute und den Buchhändler-Bestellzetteln auch noch andere Drucksachen, wie z. B. die Schifffahrts-Contracte für Auswanderer ꝛc. zur Versendung kommen, welche zur Vervollständigung ihres Inhaltes gleich den Eingangs bezeichneten Druckschriften einzelne handschriftliche Einschaltungen nothwendig machen, wird behufs einer gleichförmigen Behandlung derselben hiedurch eröffnet, daß bei derlei Versendungen überhaupt, insoferne sie nicht aus blossen Tabellen oder Formularen mit durchgehends schriftlichem Vortrage bestehen, von den einzelnen handschriftlichen Einschaltungen abzusehen und dafür ausschließlich die ermäßigte Taxe für Drucksachen zu erheben ist, wenn dieselben unter einfachem Bande aufgegeben und frankirt werden.

München, den 3. Juli 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 215.

Nr 11,336.

§. 1953.

(Die Taxbehandlung von Drucksachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrfacher Anstände über die Taxbehandlung von Drucksachen unter Band werden sämmtliche Postanstalten hiedurch zur künftigen Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Verordnung vom 11. November v. Js. Nr. 16,054 (R.-B. 1850, S. 239 ꝛc.) für einzelne Versendungen von Drucksachen unter Band eingeräumten Vergünstigungen handschriftlicher Einschaltungen sich nur auf die Berechnung der bayerischen und Vereinstaxe erstrecken, in Ansehung der Berechnung des allenfallsigen Weiterfranco dagegen nur jene Bestimmungen Anwendung finden können, welche für den Verkehr mit den bezüglichen fremden Ländern gelten, und in der Regel die Taxmoderation nur dann zulassen, wenn die bezüglichen Sendungen ausser der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.

München, den 23. August 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 292.

Nr. 13,916

§. 1954.

(Die Taxbehandlung von Drucksachen nach den Postvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. November v. Js. (R.-B. 1850 S. 239 ꝛc.) frankirt abgehenden Sendungen von Drucksachen unter Band aus Bayern nach den Postvereinsstaaten bei den einzelnen Vereinspostanstalten eine verschiedene Behandlung erfahren, werden bis zu deßfalls weiterer Verständigung die in der vorallegirten Verordnung unter Ziffer 2 eingeräumten Vergünstigungen für einzelne Gattungen von Drucksachen hiemit nur auf den Verkehr im Innern von Bayern beschränkt, in Ansehung des Verkehrs nach den Postvereinsstaaten und dem durch dieselben vermittelten Auslande dagegen sämmtliche Postanstalten angewiesen, unter gleichmäßiger Beachtung der unter Ziffer 1 und 3 der angezogenen Verordnung getroffenen Bestimmungen die ermäßigte Vereinstaxe von einem Kreuzer pro Loth ohne Ausnahme nur dann in Anwendung zu bringen, wenn die bezüglichen Sendungen ausser der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift durchaus nichts Geschriebenes enthalten.

In der zum öffentlichen Anschlage hinausgegebenen bezüglichen Bekanntmachung ist zur Vermeidung von Anständen Zeile 7 die betreffende Stelle „und den Postvereinsstaaten" abzustreichen

München, den 12. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 331.

Nr. 3958.

§. 1955.

(Mißbrauch der Taxmoderation für Drucksachen unter Band betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen wird die für Drucksachensendungen unter Band bewilligte Taxmoderation ungeachtet der durch Ausschreibung vom 11. November 1850 (R.-Bl. 1850, S. 239)

angeordneten Verwendung eines einfachen Bandes noch fortwährend zur Versendung handschriftlicher Mittheilungen in den verschiedenartigsten Formen mißbraucht.

Dem aus der weiteren Ausdehnung eines solchen Mißbrauches für die Postkassa erwachsenden Entgange des tarifmäßigen Porto zu begegnen, werden die k. Postanstalten unter Hinweisung auf den Diensteid hiemit beauftragt, bei Annahme und Abfertigung von Sendungen unter Band die pünktliche Beachtung der durch die vorallegirte Ausschreibung vom 11. November 1850, sowie durch jene vom 12. September 1851 (V.-Bl. S. 331) gegebenen Bestimmungen durch genaue Durchsicht der Aufgaben strengstens zu überwachen und bei jeder, auch der geringsten Ueberschreitung oder Ausserachtlassung derselben, sowie bei Verwendung von Kreuzbändern, welche die vollständige Controle des Inhalts nicht zulassen, die betreffenden Sendungen ohne Ausnahme mit dem vollen tarifmäßigen Porto zu belegen.

München, den 10. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 84.

---

7) Spedition der Zeitungen.

Nr. 10,102.

§. 1956.

(Die Bestellung der Regierungsblätter für die königlichen Behörden und Aemter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehreren vorgekommenen Reklamationen über mangelhafte Bestellung der an k. Behörden gehörigen Gesetz- und Regierungsblätter von Seite der äußern Expeditionen hat sich gezeigt, daß von letzteren die über die Abgabe der einzelnen Regierungsblätter vorgeschriebenen Nachweise gar nicht oder doch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit geführt werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch bemüßiget, die deßfalls bestehenden Anordnungen in Nachstehendem neuerdings in Erinnerung zu bringen:

1) Kein Regierungs- oder Gesetzblatt für kgl. Behörden, Land- und Patrimonalgerichte, Rentämter, Pfarrämter, Magistrate 2c., gleichviel ob dasselbe mit oder ohne Couvert spedirt wird, darf ohne vorgängige Bescheinigung von Seite des treffenden Boten oder sonst zur Empfangnahme ermächtigten Individuums abgegeben werden, und haben daher
2) alle Expeditionen, welche Regierungsblätter zur Bestellung zuspedirt erhalten, über deren richtige Abgabe für jedes Amt eigene Bescheinigungsbögen zu halten, aus welchen der Tag der jedesmaligen Abgabe, die Nummer des Blattes und der Name des Boten 2c. zu ersehen ist.
3) Diese Bescheinigungsbögen sind mit um so größerer Genauigkeit zu führen, als bei vorkommenden Reklamationen, wo durch dieselben die richtige Abgabe nicht nachgewiesen zu werden vermag, die lässige Expedition unnachsichtlich in den Ersatz der reklamirten Blätter verurtheilt werden wird.
4) Kommen einer Expedition bei einer oder der anderen Lieferung weniger Exemplare von Regierungsblättern zu, als dieselbe zur Bestellung nach Ausweis des in Handen habenden Verzeichnisses bedarf, so ist der Abgang der zu spedirenden Postanstalt mit nächster

Gelegenheit anzuzeigen. Auf spätere Reklamationen kann in der Regel eine unentgeltliche Nachlieferung der fehlenden Exemplare nicht mehr erfolgen.

Hienach ist sich pünktlichst zu achten.

München, den 10. Jänner 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten von 1844, S. 11.

§. 1957.

(Die Zeitungsspedition durch die k. Posten betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Zeitungsspedition durch Unsere Posten zu verfügen, was folgt:

I.

Unsere sämmtlichen Postanstalten haben die Annahme der Pränumeration auf die im Inlande sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten zu besorgen.

Die vorgängige Erholung einer besonderen Speditionsbewilligung ist nicht erforderlich, und es haben nur die allgemeinen postdienstlichen Normen Anwendung zu finden.

II.

An die Stelle der bisherigen Berechnungsweise der Postspeditionsgebühren, nach Umfang und Preis der Blätter, nach der Beförderungsentfernung u. s. w. tritt ein einfacher Rabat von fünf und zwanzig Prozent von dem durch den Verleger beliebig festzustellenden Abonnementspreise, welcher Prozentbezug ohne Rücksicht auf Entfernung als Postspeditionsgebühr, mit Ausschluß jeder weiteren Taxerhebung zu betrachten ist, so daß um den gewöhnlichen Abonnementspreis am Orte des Erscheinens jede Zeitung im Inlande überall bezogen werden kann.

III.

In gleicher Weise werden auch die in's Ausland zu versendenden bayerischen Zeitungen durch Unsere Postbehörden um den gewöhnlichen Abonnementspreis den auswärtigen Postanstalten abgegeben werden.

IV.

Die Gebühr für die Spedition der ausländischen Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, mit fünf und zwanzig Prozent vom ursprünglichen Abonnementspreise, höchstens aber mit sechs Gulden jährlich berechnet. Außerdem sind noch die fremden Postgebühren zu entrichten.

V.

Bezüglich der transitirenden Zeitungen haben die bestehenden Vertragsbestimmungen Maaß zu geben.

VI.

Gegenwärtige Verordnung, welche bezüglich der neu erscheinenden Zeitungen sogleich, bezüg-

lich der ältern aber mit Beginn des zweiten Semesters dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten hat, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 4. April 1848.

Regierungsblatt von 1848, S. 201.

Nr. 8525.

§. 1958.

(Die Spedition der Zeitschriften durch die k. Posten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom ꝛc. wird erwiedert, daß die Bestimmungen der allerhöchsten k. Verordnung vom 4. dieß, wie sich von selbst versteht, auch bei der Spedition des Regierungsblattes, der Kreisintelligenzblätter ꝛc. ausschließlich in Anwendung zu kommen haben.

München, den 13. April 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Verwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen.

Nr. 6612.

§. 1959.

(Zeitungsspedition durch die k. Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mittels der höchsten Rescripte vom 3. und 13. v. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnet, daß die Detailspedition der Zeitschriften künftig nur unter Einhaltung der in der allerhöchsten Verordnung vom 4. April d. Js. ausgesprochenen Bestimmungen ausschließlich stattzufinden habe und Gesuchen um Ausnahmsbestimmungen eine Folge nicht gegeben werden könne.

Es werden daher unter Bezugnahme auf diese im Verordnungsblatte Nr. XI. vom 15. April d. Js. ausgeschriebene allerhöchste Verordnung, und im Vollzug der hierin enthaltenen Bestimmungen, folgende instruktive Vorschriften zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht:

I. Die Bestellungs-Annahme betr.

1) Die Detailspedition, nämlich die Bestellungsannahme von Abonnenten auf alle, sowohl im In- als Auslande erscheinende Zeitschriften ꝛc. ist von allen k. Postanstalten ohne vorgängige Bewilligungserholung, lediglich unter Einhaltung der allerhöchsten Verordnung vom 4. April d. Js. zu vollziehen.

2) Sollte ein Verleger ꝛc. einer im Inlande erscheinenden Zeitschrift die unbedingte Anwendung dieser allerhöchsten Verordnung auf dieselbe nicht zugestehen wollen, so ist diese Weigerung als ein Verzicht auf die Detailspedition durch die k. Posten anzunehmen, daher die Bestellungen in einem solchen Falle nicht anzunehmen und die etwaigen Besteller von der Ursache dieser Nichtannahme in Kenntniß zu setzen sind.

3) Alle bei einer k. Postanstalt erfolgenden Bestellungen sind mit Rücksicht auf die bei jeder Zeitschrift hinsichtlich des Abonnements festgesetzten Bestimmungen in Vollzug zu bringen, und wird hierwegen ausdrücklich bemerkt, daß bei Zeitschriften, deren Abonnement auf Lieferungen von Bänden oder einer bestimmten Bogenzahl beschränkt ist, die Abonnements-

Dauer und dessen eintretende Erneuerung sich nach diesem Verhältnisse richtet, folglich das Abonnement ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Abonnementsabschnitte (Semester oder Quartal) sich wieder erneuert, sobald die für ein Abonnement festgesetzte Anzahl von Nummern, Bogen oder Heften der Zeitschrift geliefert ist.

4) Nach erfolgter Bestellungsannahme und Erlage des Abonnementspreises von Abonnenten, hat die k. Postanstalt die Verpflichtung, für das richtige und zeitgemäße Eintreffen der Zeitschrift bei derselben ungesäumt Vorsorge zu treffen, und demzufolge die bei ihr bestellten Zeitschriften rechtzeitig vor Beginn der Abonnementszeit, oder wenn die Bestellung erst nach Anfang dieser Zeit geschah, mit der zunächst abgehenden Post bei jener Postanstalt zu bestellen, von welcher dieselbe die Zeitschrift nach Maaßgabe der Coursverhältnisse gegen den Ort ihres Erscheinens am sichersten und schnellsten beziehen kann; jedoch können die Zeitungsbestellungen nur bei jenen Aemtern und Expeditionen gemacht werden, mit welchen ein Briefpacketwechsel besteht.

5) Wenn bei einer mit einer ausländischen Postanstalt im Packetwechsel stehenden Postexpedition Bestellungen auf im Auslande erscheinende Zeitschriften gemacht werden, so dürfen diese nicht unmittelbar von der ausländischen Postanstalt verschrieben, sondern müssen entweder bei dem nächstgelegenen inländischen Grenzpostamte, oder der Hauptzeitungsexpedition des Bezirkes bestellt werden, welche die Bestellung bei dem ausländischen Amte und und die Abrechnung mit demselben zu besorgen, der treffenden Posterpedition den Preis mitzutheilen, und die Einleitung zu treffen hat, daß die bestellten Zeitschriften im unmittelbaren Packete vom Auslande an die diesseitige Expedition gelangen.

6) Zu Zeitungsbestellungen sind blos die gewöhnlichen Formularien (Bestellzettel) zu gebrauchen, und in diesen etwaige Erinnerungen über andere Bestellungen oder Anstände beim Bezug einer Zeitschrift nicht aufzunehmen.

7) Die Posterpeditionen haben acht Tage nach Beginn des Semesters die Abonnementsbeträge nach Abzug des ihnen bewilligten Antheiles (sieh Nr. 10) an das Bezugsamt einzusenden, und bei Nachbestellungen nach diesem Einsendungstermine den betreffenden Betrag sogleich dem Bestellungszettel beizulegen.

Von den verrechnenden Aemtern sind jederzeit nach Maaßgabe der Bestellungen Abschlagszahlungen in Gemäßheit der allgemeinen Kassavorschriften zu machen.

II. Die Postspeditionsgebühr für die Zeitschriften betr.

8) Die Posterpeditionsgebühr ist auf den Bezug von 25 Prozent vom Abonnementspreis festgesetzt, welcher ohne Rücksicht auf eine Versendungsentfernung oder den Umfang einer Zeitschrift:

a) bei allen im Inlande erscheinenden Zeitschriften, sie mögen im Königreich selbst an Abonnenten abgegeben oder an ausländische Postanstalten spedirt werden, von dem durch den Verleger ꝛc. für den Lokal- und übrigen Absatz festgesetzten Abonnementspreis, mit dem vierten Theil dessen Betrags als Rabat in Abzug kommt, sowie

b) bei den vom Auslande bezogenen Zeitschriften, ebenfalls mit dem vierten Theil des ursprünglich am Orte des Erscheinens bestehenden Abonnementspreises zu dem wirklichen Bezugspreise zugerechnet, und demnach in Verbindung mit diesem als Abgabspreis bei den dießseitigen Postanstalten festgesetzt wird.

9) Ausser diesem in beiden Beziehungen festgestellten Abonnementspreis darf nach allerhöchster Vorschrift bei der allgemeinen Bestellungs- resp. Bezugsweise eine weitere Gebühr nicht

erhoben werden; bezieht jedoch ein Abonnent eine Zeitschrift unter eigener Adresse mittels Couverts, so hat derselbe nebst vorgenanntem Abonnementspreis noch die bisherige Couvertgebühr zu entrichten.

10) Den eine Zeitungsrechnung nicht stellenden Expeditionen wird an Stelle der bisher gezogenen Provision von der Speditionsgebühr ein Antheil von einem Viertheil überlassen.

11) Hinsichtlich der Vertheilung und beziehungsweise Verrechnung der Postspeditionsgebühr wird bemerkt, daß

a) dieselbe vollständig mit 25 Prozent in Verrechnung zu kommen hat, wenn die Zeitschriften von den Zeitungsrechnung stellenden Expeditionen an die Abonnenten, oder das Ausland abgegeben werden,

b) daß nach Abzug des §. 10 überlassenen Antheils nur $18\frac{3}{4}$ Prozent bei den Rechnung stellenden Expeditionen zur Verrechnung kommen, wenn die Zeitschriften zur Abgabe an die Abonnenten einer nicht verrechnenden Postanstalt übersendet werden.

12) Der Antheil der nicht verrechnenden Expeditionen (sieh Nr. 10) ist von der nach Nr. 8 lit. a u. b zu bestimmenden Postspeditionsgebühr mit Wegfall kleiner Bruchtheile zu berechnen, wie nachsteht:

Von einer Speditionsgebühr von	8 bis	$8\frac{1}{4}$ kr.	mit — fl.	2 kr.
" " " "	9 "	$9\frac{3}{4}$ " "	— "	$2\frac{1}{4}$ "
" " " "	10 "	$10\frac{3}{4}$ " "	— "	$2\frac{1}{2}$ "
" " " "	11 "	$11\frac{3}{4}$ " "	— "	$2\frac{3}{4}$ "
" " " "	12 "	$12\frac{3}{4}$ " "	— "	3 "
" " " "	4 fl. "	4 fl. $\frac{3}{4}$ " "	1 "	— "
" " " "	4 " 1 kr. "	4 " $1\frac{3}{4}$ " "	1 "	$\frac{1}{4}$ "
" " " "	6 "	"	1 "	15 "

13) Die Verrechnung der nach Nr. 11 mit 25 oder $18\frac{3}{4}$ pCt. für die Zeitungs-Rechnungstellende Expeditionen treffenden Speditions-Gebühr, ist in folgender Weise zu vollziehen

A. Von der Bezugs-Expedition,

welche die Zeitschriften von den Verlegern 2c. oder den ausländischen Post-Anstalten unmittelbar erhält und mit derselben hierüber abrechnet:

a) bei der Lokal-Abgabe, Versendung an Abonnenten unter Couvert oder Weitersendung an ausländische Postanstalten, die ganze Speditionsgebühr mit 25 pCt.

b) bei Abgabe an nicht verrechnende Postanstalten der verbleibende Rest per . . . . $18\frac{3}{4}$ pCt.

c) bei Abgabe an andere Rechnungstellende Expeditionen mit . . 10 pCt. von der Post-Speditionsgebühr.

B. Die Abgabs-Expedition,

welche ihre Zeitschriften von der Bezugs-Expedition unter Anrechnung des den Verlegern zu zahlenden Preises, und 10 pCt. der Speditions-Gebühr zum weiteren Absatz empfängt, hat

a) bei der Lokal-Abgabe, bei der Sendung an Abonnenten unter Couvert und bei dem Weiterabsatze in das Ausland . . . . . 15 pCt.

b) bei der Weiterspedition an eine andere Rechnung stellende Expedition wie bisher durchlaufend, mit den von der Bezugs-Expedition angerechneten 10 pCt. in Rechnungs-Vortrag zu bringen,

c) bei der Abgabe der Zeitschriften an nicht verrechnende Postanstalten $8\frac{3}{4}$ pCt.

resp. den nach Abzug des §. 10 festgesetzten Antheil der nicht rechnenden Expedition verbleibenden Rest zu verrechnen.

14) Bei der Theilung der Speditions-Gebühr zwischen der Bezugs- und Abgabs-Expedition sollen Kreuzerbrüche thunlichst vermieden werden; um verschiedenartige Anwendung dieses Grundsatzes zu vermeiden, wird den Rechnung stellenden Expeditionen eine Repartitions-Tabelle durch das vorgesetzte Bezirksamt zukommen.

15) Für Zeitschriften, welche als Tausch- oder Freiblätter ꝛc. ohne Abonnements-Preis den Zeitungs-Expeditionen zur weiteren Behandlung zukommen, ist die Post-Speditionsgebühr in der Rechnung nach ihrem wirklichen Abonnements-Preis, der für ihre gewöhnliche Spedition trifft, in Vortrag zu bringen.

München, den 5. Juni 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1848, S. 79—83.

Nr. 12,765.

§. 1960.

(Die Annahme von Quartals-Bestellungen auf Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nicht nur über den Vollzug der in der Ausschreibung vom 25. Juli 1843 (Verordnungsblatt Nr. XX) zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemachten Vorschriften vielfache Beschwerden, insbesondere wegen der von mehreren Postanstalten verweigerten, nach Ziffer 4 mit Beginn des 2. und 4. Jahres-Quartals zuläſſigen vierteljährigen Bestellungs-Annahmen auf Zeitschriften zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gebracht, sondern auch wegen Ausdehnung dieses nur beschränkt zugestandenen Quartals-Abonnements mehrfache Anregungen gemacht worden, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß von nun an alle k. Postanstalten mit dem Eintritt eines jeden Jahres-Quartals Bestellungen auf ein Vierteljahres-Abonnement bei allen Zeitschriften anzunehmen haben, wenn nicht von den Redaktionen ꝛc. einer Zeitschrift hierwegen besondere Bestimmungen festgesetzt sind, die in solchen Fällen auch fernerhin noch wie bisher bei Bestellungsannahmen zu berücksichtigen sind.

München, den 28. Oktober 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1848, S. 179.

Nr. 846.

§. 1961.

(Zeitungs-Spedition durch die königl. Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verordnungs-Blatt Nr. XVIII. vom 9. Juni v. J. ist in den instruktiven Vorschriften über die Zeitungs-Spedition, Abtheilung I. Bestellungs-Annahme Ziffer 7 ausgesprochen, wie sich hinsichtlich der Einsendung der Abonnements-Gelder zu verhalten sei. Da jedoch diese theilweise Einbeförderung mit der Bestellung theils Anstände, theils Verspätung in dem Vollzug der letztern zur Folge hat, so wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß alle Bestellungen ohne Beilage des Abonnements-Betrags zu machen seien, dagegen die Bezugsämter jenen Expeditionen, an welche sie Zeitungen abgeben,

a) am Ende des ersten Monats im Semester über die bis dahin bestellten Zeitschriften,
b) in der Mitte des dritten und am Ende des fünften Monats über die nachbestellten Zeitungen

die Rechnungen zuzusenden haben, welche binnen acht Tagen nach Eingang berichtiget werden müssen. Nach Ablauf dieses Termins sind die säumigen Expeditionen der vorgesetzten Bezirks-Behörde anzuzeigen, und ist bei einem von diesen Bestimmungen abweichenden Verfahren für jeden Nachtheil das betreffende Bezugsamt verantwortlich und haftbar.

München, den 18. Januar 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1849, S. 9.

Nr. 8999.

§. 1962.

(Das Verfahren bei Bestellung der Zeitungen rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegen Beschwerden vor, daß bei Bestellung der Zeitungen rc. von vielen Expeditionen nicht nur sehr ungleichförmig, sondern auch sehr mangelhaft verfahren wird, was zur Folge hat, daß häufig erst näherer Aufschluß erholt werden muß, wodurch die Geschäfte vervielfältigt werden und den Abonnenten die Blätter verspätet zukommen.

Zur Beseitigung dieser Unregelmäßigkeit wird Nachstehendes angeordnet:

1) Vom Empfang dieses an dürfen zu den Zeitungs-Bestellungen ausschließlich nur die von den Oberpostamts-Material-Verwaltungen zu beziehenden Bestellzettel verwendet werden, welche die zur Klarheit erforderliche Einrichtung haben.

2) Diese Bestellzettel sind von der ersten Bestellung für ein Semester bis zur letzten für dasselbe fortlaufend zu numeriren, so daß die Reihenfolge der Bestellungen (erste, zweite, dritte rc. Bestellung) daraus zu entnehmen ist.

3) Die erste Abtheilung der Bestellzettel enthält die Rubriken für die vier Quartale des Jahres. In diese Rubriken wird die Zahl der jedesmal neubestellten Exemplare und zwar bei Bestellungen
   a) auf das ganze Jahr durch alle vier Rubriken,
   b) auf das erste Semester (Jänner bis Ende Juni) in die beiden ersten Rubriken,
   c) auf das zweite Semester (Juli bis Ende Dezember) in dritte und vierte Rubrik,
   d) auf ein Quartal in die treffende Quartalsrubrik und
   e) auf einen Monat gleichfalls in die Rubrik des Quartals, welchem der einschlägige Monat angehört, jedoch mit Beifügung des Namens des letzteren

   eingesetzt.

4) Die zweite Abtheilung der Bestellzettel ist zum Vortrage der verlangten Zeitungen rc. bestimmt. Da mehrere Blätter gleichen Namens existiren, die sich nur durch den Beisatz des Ortes des Erscheinens oder durch eine sonstige genauere Bezeichnung von einander unterscheiden lassen, ferner ein und dasselbe Blatt mit oder ohne Beiblatt bezogen werden kann, so ist zur Vermeidung von unrichtigen Bestellungen die jedesmalige genaue Bezeichnung des gewünschten Blattes unerläßlich, z. B. Regierungsblatt von Bayern oder Württemberg; Abendzeitung von Augsburg oder von Dresden oder von Mannheim; Leipziger Modenzeitung mit 1 oder mit 2 Kupfern; Augsburger Postzeitung mit oder ohne Sonntagsblatt u. s. w.

Bei Bestellungen auf Zeitschriften, welche heft- oder bandweise erscheinen, muß jedesmal die Zahl der Hefte oder des Bandes, auf welchen abonnirt wurde, bezeichnet werden, z. B. Fliegende Blätter, 9. Band; Leuchtkugeln 2. Bd.; botanische Flora, Jahrgang 1848 u. dergl.

5) Die dritte Abtheilung der Bestellzettel ist dazu bestimmt, die Gesammtzahl der einschließlich der neuesten Bestellung zu empfangenden Exemplare jeder Zeitung oder Zeitschrift einzusetzen. Die Angabe der Gesammtzahl von Exemplaren des nämlichen Blattes hat jedoch, wenn auf verschiedene Zeiträume, z. B. theilweise auf das ganze Semester, theilweise auf die letzte Hälfte desselben, oder theilweise nur auf ein oder zwei Monate abonnirt wird, ausgeschieden, nach den Abonnements-Terminen, daher der Vortrag unter, resp. nacheinander zu geschehen.

6) Jeder Bestellzettel muß mit Ort, Datum und Unterschrift der bestellenden Expedition, wie die Formulare schon an Handen geben, ausgefertigt werden.

7) Zeitungs-Reklamationen sind stets getrennt zu behandeln und nicht gleichzeitig mit neuen Bestellungen auf den Bestellzettel zu setzen.

8) Alle Reklamationen von Zeitungen 2c. haben, wenn unentgeltliche Nachlieferung der nicht eingetroffenen Blätter angesprochen werden will, bei täglich erscheinenden Blättern mit umgehender Post, bei nicht täglich erscheinenden aber sogleich bei Empfang der nächsten Nummer, bei welcher sich das Ausbleiben der vorhergehenden Nummer zeigt, statt zu finden.

Die Reklamationen sind bündig und klar unter genauer Angabe der Zahl und Nummer der ausgebliebenen Zeitungen auszustellen, z. B. heute sind die fälligen 8 Stücke der allgemeinen Zeitung Nr. 281 nicht eingetroffen, oder: heute sind von Nr. 281 der allgemeinen Zeitung statt 8 nur 4 Stücke eingetroffen.

München, den 10. Juli 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1849, S. 123—125.

Nr. 12,533.

§. 1963.

(Das Zeitungswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die vorläufigen Mittheilungen vom 22. September und 17. Oktober d. Js. bezeichneten Betreffs empfängt die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nunmehr in beifolgender Abschrift die Ausfertigung der Uebereinkunft, welche die künftigen Zeitungs-Speditionsverhältnisse zwischen den hierin benannten deutschen Postverwaltungen regulirt, mit dem Auftrage:

1) einem jeden der übrigen Contrahenten den Beitritt der bayerischen Postverwaltung unmittelbar zu notifiziren;

2) die nöthigen Vollzugsanordnungen sofort zu treffen, insbesondere für allgemeine Zeitungs-Preiscourante nunmehr Sorge zu tragen, endlich

3) die geeignete Veröffentlichung der neuen Bestimmungen zunächst durch deren Mittheilung an die Redaction der Augsburger Allgemeinen Zeitung zu veranlassen, welches letztere Blatt z. B. nach den neuen Bestimmungen künftig in ganz Bayern wie bisher 17 fl. in

den übrigen beigetretenen deutschen Postverwaltungsbezirken aber gleichmäßig 19 fl. 7½ kr. kosten wird.

München, den 5. Dezember 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Abdruck.

Uebereinkunft
über den Debit und die Spedition der Zeitschriften.

Zwischen den Postverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Postdirektion ist über die Behandlung des Zeitungs-Debits und der Zeitungs-Spedition innerhalb dieser verschiedenen Postbezirke folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

Art. 1.

Die Postämter der vorstehend genannten Postbezirke besorgen die Annahme der Pränumeration auf die in diesen Gebieten sowohl als außerhalb derselben erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 2.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern dieser Postgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei einer Postanstalt desjenigen Gebietes zu bestellen, in welchem der Verlagsort belegen ist. Der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen bleibt überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 3.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 4.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen, ausnahmsweise kann jedoch in besondern Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 5.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 6.

Für die Spedition der innerhalb des Gebietes der contrahirenden Postverwaltungen erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbenannten Weise (Art. 7) erhoben, und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidlich getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch das Gebiet einer dritten, dieser Uebereinkunft beigetretenen Verwaltung findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem solchen Gebiete in ein anderes bestimmte Sendung durch ein fremdes Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postanstalt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der durch gegenwärtige Uebereinkunft verabredeten Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 7.

Die Gebühr für die Spedition der Zeitungen und Journale innerhalb des Gebietes der contrahirenden Verwaltungen wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 2 Rthlr. und höchstens 6 Rthlr. preuß.,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Rthlr. 10 Sgr. und höchstens 4 Rthlr. preuß.,

   oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze der debitirenden Postanstalt betragen.
2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht, Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 8.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 9.

Die im Art. 7 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 10.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode, insofern demselben die Rechnung über den Kostenbetrag zu diesem Zwecke rechtzeitig zugegangen ist, sonst aber längstens nach Ablauf von acht Tagen vom Eingange dieser Rechnung an gerechnet, zu berichtigen.

Art. 11.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr, der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 12.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestelluugs- oder des Verlagortes unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb dergleichen Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 13.

Auf die Versendung von Zeitschriften unter Kreuzband, mit Ausnahme des im Art. 12 gedachten Falles, sowie auf den Zeitungsdebit innerhalb eines jeden der contrahirenden Postgebiete, finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Anwendung.

Art. 14.

Alle durch besondere Verträge zwischen den contrahirenden Theilen festgesetzten, dem Inhalte dieses Vertrages zuwiderlaufenden Bestimmungen treten für die Zeit der Dauer des letzteren außer Kraft.

Art. 15.

Den der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht beigetretenen deutschen Postverwaltungen bleibt der Beitritt dazu jederzeit freigestellt.

Das gegenwärtige Uebereinkommen, welches mit dem 1. Jänner 1850 in Kraft tritt, kann von jedem der contrahirenden Theile den übrigen Contrahenten gekündigt werden, bleibt jedoch auch für den kündigenden Theil noch bis zum Ablauf der zwei nächsten Quartal-Abonnements-Termine in Giltigkeit.

So geschehen am 30. November 1849.

Nr. 13,352. §. 1964.

(Die Zeitungsspedition nach und aus Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Nach einer Mittheilung des k. k. österreichischen Handelsministerium ist der zwischen der Mehrzahl der deutschen Postverwaltungen über den Debit und die Spedition der Zeitschriften verabredeten Uebereinkunft dd. 30. November d. Js. nunmehr auch die österreichische Postverwaltung provisorisch beigetreten.

München, den 25. Dezember 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 256. **§. 1965.**

(Die Zeitungs-Speditionsverhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht dd. 5. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird erwiedert, daß im Hinblicke auf die Uebereinkunft dd. Berlin 30. November v. Js. Art 7 Ziff. 2 auch eine Ermäßigung des Rabats für nicht politische Journale von 25 pCt. auf 20 pCt. einzutreten habe, wodurch hier das angemessene Verhältniß zwischen der Spedition im Inlande und jener nach andern Postgebieten herbeigeführt wird.

München, den 10. Jänner 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 5640. **§. 1966.**

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März l. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., berechtiget unter gegebenen Voraussetzungen die Gerichte, das Verbot einer außerhalb des Königreichs erscheinenden Zeitung, Zeitschrift ꝛc. auszusprechen.

Zum thatkräftigen Vollzuge dieses Ausspruches erscheint nur zweckdienlich, daß einer solchen Zeitung oder Zeitschrift für die Dauer dieses Verbotes der Postdebit entzogen werde.

Um diese Maßregel im einzelnen Falle treffen zu können, wurde von dem k. Staatsministerium der Justiz verordnet, daß, sobald auf Grund obiger Gesetzesstelle das Verbot einer Zeitung ausgesprochen, oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, dasjenige Gericht, welchem der Vollzug des Urtheiles obliegt, unverzüglich das zunächstgelegene Oberpostamt, beziehungsweise das Immediatpostamt Speyer hievon in Kenntniß zu setzen habe.

Behufs des allseitigen und beschleunigten Vollzuges vorerwähnter Maßregel sind nun die k. Oberpostämter resp. das Immediatpostamt Speyer anzuweisen, von jeder ihnen durch die Gerichte gemachten Mittheilung dieser Art unverweilt der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen Anzeige zu erstatten, welche sodann sämmtliche Postbehörden des Königreiches, die sich mit Spedition der Zeitungen und Zeitschriften zu befassen haben, mit der gleichmäßigen Vorkehrung des Postdebit-Entzuges für die in Frage stehende Zeitung oder Zeitschrift, resp. mit der etwa nachfolgenden Aufhebung dieser Maßregel zu beauftragen hat.

München, den 15. Mai 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 10,014.

§. 1967.

(Die instruktiven Bestimmungen über die Behandlung der Zeitschriften durch die k. b. Postanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Annahme der Bestellungen.

§. 1.

Jede k. Postanstalt mit Expeditionsdienst ist zur Annahme aller Bestellungen auf Zeitschriften jeder Art verbunden, dieselben mögen in oder außer Bayern erscheinen. Sollte die Bestellung eine in Bayern erscheinende Zeitschrift, welche noch nicht im Tarif aufgenommen ist, oder eine außer Bayern herauskommende Zeitschrift betreffen, welche der k. Postanstalt noch nicht bekannt wäre, so ist die Bestellungs-Annahme nicht zu verweigern, jedoch vor weiterer Behandlung von der Haupt-Zeitungsexpedition des Bezirkes näherer Aufschluß hierwegen zu erholen.

§. 2.

Die Bestellungen haben in der Regel für die gewöhnlichen Abonnements-Abschnitte (Semester oder Quartal) zu geschehen, wenn nicht eine andere Abonnementsweise für eine Zeitschrift vom Verleger 2c. 2c. festgesetzt ist. Für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften ist jede Abweichung aus der Tarifs-Rubrik „Abonnements-Dauer" zu ersehen und ist sich nach dieser angegebenen Abonnements-Periode bei der Bestellung oder Erneuerung zu richten.

Wenn nach Maaßgabe der Verlags-Bedingungen auch Bestellungen auf 1 oder 2 Monate zuläßig sind, wird dieses speciell bekannt gemacht werden.

Pränumeration für die Bestellung.

§. 3.

Die Abonnements-Preise:

a) für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften sind aus dem Tarif zu entnehmen;
b) für die im Postvereinsgebiet erscheinenden Zeitschriften werden die Preisübersichten vorläufig wenigstens den Bezirks-Hauptzeitungs-Expeditionen mitgetheilt;
c) für die übrigen ausländischen Zeitschriften ist zur Festsetzung des Abonnementspreises der Bezugspreis, mit welchem dieselben auf die Vereinsanstalten übergehen, als Netto-Preis anzunehmen, und hienach die Post-Speditionsgebühr und aus beiden der Abonnements-Preis zu bestimmen.

Die bei Bestimmung des Semester- oder Quartals-Abonnementspreises entstehenden halben und Viertels-Kreuzer sind bei der Erhebung auf volle Kreuzer zu ergänzen.

§. 4.

Jeder Abonnent ist verbunden, sogleich bei der Bestellung die Vorausbezahlung des treffenden Betrags zu leisten, und kann eine Ausnahme nur dann eintreten, wenn der Abonnementspreis nicht bekannt sein sollte, oder im Laufe der Bezugszeit erst ermittelt werden kann.

In diesem Falle hat sich der Abonnent vor der Bestellung verbindlich zu machen, die Bezahlung beim Eintreffen der Preiseröffnung zu leisten.

§. 5.

Tritt nach stattgefundenem Abonnement eine Preiserhöhung bei der bestellten Zeitschrift ein,

so ist der Abonnent hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, und von demselben die Nachzahlung zu verlangen; es bleibt ihm jedoch freigestellt, von der Bestellung abzustehen. Preiserhöhungsanzeigen nach oder kurz vor Eintritt der Abonnements-Periode sind daher von den Verlegern oder andern Bezugs-Postanstalten nur unter dem Vorbehalt, daß die Abonnenten Nachzahlung leisten, anzunehmen.

§. 6.

Dem Abonnementspreis wird:

a) das treffende Couvert-Geld noch zugerechnet, wenn der Abonnent eine Zeitschrift unter eigener Adresse zu erhalten wünscht;

b) eine Transit-Gebühr, wenn für eine auswärtige im Postvereins-Gebiet nicht erscheinende Zeitschrift eine solche zu leisten ist.

Der in beiden Fällen anzusprechende Betrag ist in der Bescheinigung von der betreffenden Postanstalt speciell aufzuführen.

Bestellungs-Vollzug.

§. 7.

Im Allgemeinen wird auf die Vorschriften im Verordnungsblatt Nr. XXVII. vom Jahre 1849 über das formelle Verfahren beim Bestellungsvollzug hingewiesen, und das Verbot der Verbindung einer Reclamation oder Geldsendung mit einer Bestellung in Erinnerung gebracht.

§. 8.

Der Vollzug der angenommenen Bestellung hat mit Beschleunigung zu geschehen.

§. 9.

Betrifft die Bestellung eine in Bayern erscheinende Zeitschrift, so ist sie mit Rücksicht auf den Ort der Herausgabe von jener k. Postanstalt zu beziehen, mit welcher bereits ein Briefpacket-Wechsel besteht, und von welcher die Zusendung nach Maaßgabe der Cours-Verhältnisse am schnellsten erfolgen kann.

§. 10.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß hiebei eine Beschränkung auf den zugehörigen Postbezirk nicht einzutreten hat, um jede Zwischenspedition zu vermeiden, die überhaupt nur beim Nichtbestehen einer unmittelbaren Verbindung zwischen der bestellenden Postanstalt und jenem am Orte der Herausgabe der Zeitschrift zuläßig ist.

§. 11.

Sind Bestellungen auf Zeitschriften zu machen, welche außer Bayern erscheinen, so haben:

a) jene Postanstalten, welche eine Zeitungs-Rechnung nicht stellen, diese Zeitungsbestellungen bei der Haupt-Zeitungsexpedition ihres Bezirkes anzumelden, und die Zeitschriften nicht unmittelbar von der Postanstalt des Verlagsortes zu verschreiben, selbst wenn sie mit dieser im Briefpacketwechsel stehen.

b) Ebenso sollen die Postanstalten verfahren, welche Zeitungsrechnung stellen, wenn sie mit

der Postanstalt des Verlagsortes nicht im Briefpacketwechsel stehen; im Falle direkten Brief-Packetwechsels haben sie bei dieser die Bestellung unmittelbar zu machen.

c) Die Haupt-Zeitungs-Expeditionen haben die ihnen nach lit. a und b zukommenden und unmittelbar erhaltenen Bestellungen bei den Vereins-Postanstalten der Verlagsorte, bei bestehendem Briefpacketwechsel mit diesen, außerdem aber bei jenen Vereins-Postanstalten anzumelden, welche zur Vermittlung dieser Bestellungen in jedem Postgebiete bezeichnet, und den k. Bezirksämtern als resp. Bestellämter speciell bekannt gegeben sind.

d) Für die außer dem Postvereins-Gebiete erscheinenden Zeitschriften verbleibt es bei der bisherigen Bestellungsweise.

§. 12.

Auf gleiche Weise werden die Vereins-Postanstalten bei Bestellungen von in Bayern erscheinenden Zeitschriften verfahren, und es sind nur die diesseitigen Zeitungsrechnung-stellenden Post-Anstalten zur Annahme unmittelbarer Bestellungen von den mit ihnen im Brief-Packetwechsel stehenden Vereins-Postanstalten befugt.

In allen anderen Fällen werden Bestellungen auf in Bayern erscheinende Zeitschriften von den Vereins-Postanstalten durch Vermittlung der Bezirks-Hauptzeitungs-Expeditionen stattfinden.

§. 13.

Die Bestellungen ausländischer, nicht zum Verein gehörender Postanstalten auf die in Bayern erscheinenden Zeitschriften werden wie die Bestellungen bei denselben §. 11, lit. d in bisheriger Weise vollzogen.

Versendung der Zeitschriften.

§. 14.

Die k. bayer. Postanstalten haben sich einander die Zeitschriften nach Maaßgabe der bestehenden Postverbindungen und angeordneten Briefpacketschlüssen zuzusenden.

Probeblätter oder sonstige Anzeigen über neue Zeitschriften dürfen nur mit Bewilligung versendet werden.

§. 15.

Die Versendung der Zeitschriften von einem Vereinsgebiete in das andere geschieht ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Vereinsgebiete entweder unmittelbar von der Postanstalt des Verlagsortes an jene des Bestimmungsortes, oder durch Vermittlung des zur Bestellung beauftragten Amtes (§. 11 und 12), oder durch eine andere auf dem Speditionsweg liegende Postanstalt in dem einen oder andern Vereinsgebiete, welche zur Umspedition bezeichnet ist oder wird.

§. 16.

Um die Zahl der Zeitungspackete nicht allzusehr zu vermehren, und insbesondere solche für einzelne Zeitschriften nicht herbeizuführen, hat die unmittelbare Zusendung vom Verlags- zum Bestimmungsorte nur dann stattzufinden, wenn ein Briefpacketwechsel zwischen den genannten Orten besteht oder eine Umspedition ohne wesentliche Verspätung des Bezugs nirgends möglich ist.

§. 17.

Da eine Berücksichtigung auf Vermeidung einer Umspedition, selbst in Verbindung mit einem

Stilllager hinsichtlich der nicht politischen Zeitschriften nicht erforderlich erscheint, so ist darauf zu achten, daß zur Versendung dieser Blätter die Zahl der Zeitungspackete nicht vermehrt werde.

§. 18.

Die gegenseitigen Zusendungen der Zeitschriften zwischen den diesseitigen und den zum Post-Verein nicht gehörigen auswärtigen Postanstalten werden durch vorstehende Bestimmungen nicht alterirt, und sind demnach in bisheriger Weise beizubehalten.

Abgabe der Zeitschriften an die Abonnenten.

§. 19.

Die Abgabe hat in der Regel im Lokale der Postanstalt zu geschehen, indem die Abonnenten die Zeitschriften daselbst abholen zu lassen verbunden sind; übrigens kann auch eine ausnahmsweise Zustellung durch den Briefträger in die Wohnung des Abonnenten gegen eine Abgabsgebühr eintreten, die nach Maaßgabe der jeweiligen Dienstleistung noch besonders und speciell bestimmt wird.

Nachsendung und Ueberweisung der Zeitschriften.

§. 20.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern Ort, als für welchen er die Bestellung gemacht hat, so kann die Zeitschrift unter Band durch die Briefpost mit der Bezeichnung „Zeitungs-Nachsendung" und unter Erhebung einer Gebühr, welche der Abonnent zu zahlen hat, nachgesendet werden. Diese Gebühr besteht auch ohne Frankatur-Verbindlichkeit in der für Drucksachen festgesetzten Taxe von Einem Kreuzer per Loth, sowohl innerhalb Bayern, als nach und aus dem Postvereinsgebiete.

§. 21.

Verändert ein Abonnent während der Abonnements-Periode seinen Wohnsitz (in Bayern), so kann die Nachsendung durch Ueberweisung der Zeitschrift von der Postanstalt des Orts, für welchen die Bestellung gemacht worden ist, an die Postanstalt, in deren Bezirk der neue Wohnsitz gelegen ist, geschehen.

§. 22.

Bei Ueberweisung einer Zeitschrift hat die Postanstalt des bisherigen Domicils die Post-Anstalt, wohin die Ueberweisung eintritt, lediglich hievon zu verständigen, sowie auch die Versendung der Zeitschrift dahin zu veranlassen, wenn sie dieses nicht selbst zu vollziehen hat.

Hinsichtlich des erhobenen Abonnements-Preises wird bestimmt, daß durch die Ueberweisung der Zeitschrift die ursprüngliche Verrechnung nicht abgeändert, und eben so wenig der Antheil einer nicht verrechnenden Expedition, welche die Zeitschrift-Bestellung und die Einhebung des Betrags besorgt hat, geschmälert werden soll.

§. 23.

Vorstehende Vorschriften (§§. 21 und 22) finden nur bei Zeitschriften Anwendung, welche von bayerischen Postanstalten an andere bayerische Postanstalten überwiesen werden sollen. Hinsichtlich der Nachsendung von Zeitschriften aus und nach dem Postvereinsgebiete verbleibt es daher vorläufig bei der §. 20 gegebenen Bestimmung.

§. 24.

Vorstehende Bestimmungen wegen Ueberweisung können auch bei jenen Abonnenten, welche ihren Wohnsitz bisher an dem Orte der Herausgabe einer Zeitschrift hatten, und dieselbe unmittelbar vom Verleger rc. bezogen haben, bei eintretender Wohnsitzänderung Anwendung finden, wenn für die laufende Abonnements-Dauer der volle Abonnements-Preis erlegt wird.

Findet jedoch dieser Abonnements-Eintritt nicht statt, so hat der Verleger rc. rc. für die Nachsendung selbst Sorge zu tragen, und es kann, im Fall hiezu die Post benützt wird, dieses nur unter Berichtigung oder Ansatz der tarifmäßigen Gebühr geschehen.

Reklamationen.

§. 25.

Wegen Defekten sind die Reclamationen sogleich an die Absendungs-Postanstalt zu notificiren, indem Abgänge nur bei umgehend erfolgender Anzeige kostenfrei ersetzt werden.

Unterbrechung der Zeitschriften-Lieferung durch Aufhören oder Verbot.

§. 26.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditirungsgebühr der Betrag des vorausbezahlten Netto-Preises, so weit dieses nach den verschiedenen Verhältnissen thunlich ist, zurückzuerstatten.

§. 27.

Wegen momentaner Unterbrechung und dadurch verursachten Entgang einzelner Nummern einer Zeitschrift, welche von der competenten Behörde mit Beschlag belegt werden, wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

§. 28.

Zeitschriften, welche außerhalb Bayern erscheinen, aber in Bayern verboten sind, können im Transit durch Bayern bezogen werden, unter der deßfalls vorgeschriebenen Vorsicht; jedoch sind die diesseitigen Postanstalten hiefür verantwortlich, daß das Verbot von derlei Zeitschriften für Bayern nicht verletzt wird.

Abrechnung über die bezogenen Zeitschriften.

§. 29.

Die Abrechnung hat gleichwie die Rechnungsstellung halbjährig zu geschehen. Die ganzjährig zu pränumerirenden Zeitschriften sind in die Abrechnung des I. Semesters jeden Kalender-Jahres aufzunehmen.

§. 30.

Jene Postanstalten, an deren Sitz Zeitschriften erscheinen, haben über die Abgabe derselben an die übrigen Postanstalten mit letzteren abzurechnen, sowie überhaupt die Verrechnung und Abrechnung mit dem Verleger, Redaktion rc. zu besorgen, und sind demnach das Bezugsamt einer Zeitschrift; im Fall jedoch diese Lokal-Postanstalt eine Zeitungsrechnung nicht zu stellen hat, so ist dieselbe verpflichtet, hievon Anzeige bei der vorgesetzten Bezirksbehörde zu machen, welche wegen der

nöthigen Anordnungen zur Abrechnung und Verrechnung hinsichtlich dieser Zeitschrift die Einleitung zu treffen hat.

Die Bezirks-Hauptzeitungs-Expeditionen haben die Abrechnungen mit den Vereins- und ausländischen Postanstalten von allen jenen Zeitschriften zu vollziehen, welche sie für die Postanstalten des Bezirks bestellt haben, wenn gleich der Bezug nicht durch sie selbst stattfindet. (§. 15—18.)

Bei allen diesen Abrechnungen findet bei den Semester- oder Quartals-Preisen eine Ergänzung der halben und Viertels-Kreuzer nicht statt, wie dieses bei der Erhebung §. 3 angeordnet ist.

§. 31.

Da zur Beseitigung jeden Aufenthalts im Vollzug der eingehenden Bestellungen mit diesen nicht auch zugleich der Geldbetrag eingeschickt werden darf (§. 7), so haben die Bezugsämter (§. 30) mit jenen Postanstalten, an welche sie Zeitungen abgeben, zur Erleichterung der Final-Abrechnung im Laufe des Semesters mehrmals, und zwar am Ende des ersten, dritten und fünften Monats abzurechnen, und sind die Geldbeträge an dieselben binnen 8 Tagen einzusenden. Nach Ablauf dieses Termins sind die säumigen Postanstalten der vorgesetzten Bezirksbehörde anzuzeigen, und ist bei einem abweichenden Verfahren das betreffende Bezugsamt für jeden Nachtheil verantwortlich und haftbar.

In diese Abrechnungen sind auch jene Zeitschriften aufzunehmen, für welche die Bestellung bei einer Vereins- oder fremden Postanstalt durch die Haupt-Zeitungs-Expedition für die betreffende Postanstalt übernommen wurde (§. 11), wenn auch der Bezug der Zeitschrift nach §§. 15—17 unmittelbar stattfindet.

§. 32.

Jene bayer. Postanstalten, welche eine Zeitungsrechnung nicht stellen, erhalten die in Bayern erscheinenden Zeitschriften mit den im Tarif angegebenen Beträgen zugerechnet, und ihr Antheil besteht sonach in dem Mehrbetrag des Abonnementspreises, um welchen sie die Zeitschrift an die Abonnenten abzugeben haben; bei den außer Bayern erscheinenden Zeitschriften wird bei stattfindendem Bezug die deßfallsige Mittheilung von der Haupt-Zeitungs-Expedition in bisheriger Weise erfolgen.

§. 33.

Die Haupt-Zeitungs-Expedition, sowie die Zeitungsrechnung stellenden Postanstalten haben bei ihren Abrechnungen hinsichtlich der Postgebühr nach der Ausschreibung im Verordnungsblatt vom 9. Juni 1848, Stück XVIII. zu verfahren.

§. 34.

Die Rechnungen der Vereins-Postanstalten sind im Laufe des ersten Monats im Abonnement, oder längstens 8 Tage nach ihrem Eintreffen zu berichtigen.

München, den 1. Juli 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen vom 1850, S. 153—161.

Nr. 11,113.

§. 1968.

(Mißbrauch der Presse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes d.d. 26. September d. J. bezeichneten Betreffs wird der General-Verwaltung der k. Posten Nachstehendes eröffnet:

Nach den bestehenden Bestimmungen haben die Postbehörden den aus Veranlassung der polizeilichen Beschlagnahme oder des gerichtlichen Verbotes einer Zeitung oder Zeitschrift von den Polizeibehörden oder Gerichten an sie ergangenen Requisitionen wegen Entziehung der Postspedition zu entsprechen.

Die Postbehörden haben in solchem Falle nach ihrer Aufgabe lediglich das ihnen bezeichnete Blatt resp. die Zeitungs-Nummer in's Auge zu fassen, ohne sich mit dem Inhalte desselben irgendwie zu beschäftigen.

Eben deßhalb, weil den Postbehörden die Beurtheilung des Inhaltes einer Zeitung oder Zeitschrift in keiner Weise zusteht, ist es für sie auch ohne alle Bedeutung, ob aus einem Blatte derjenige Artikel, welcher die Beschlagnahme veranlaßt haben kann, bei einem neuen Abdrucke weggelassen worden, da sich die Beschlagnahme, aus deren Veranlassung die Requisition erfolgt ist, nicht auf den einzelnen Artikel, sondern auf das ganze Blatt erstreckt.

Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Postbehörden im Falle der wegen Entziehung der Postspedition an sie ergangenen Requisition die Versendung des bezeichneten Blattes zu unterlassen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sich dessen Inhalt durch weitern Abdruck geändert hat.

Der im vorliegenden Falle erhobene Anstand scheint hiernach lediglich auf einer irrigen Auffassung der Requisition des k. Stadtkommissärs in Nürnberg von Seite der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zu beruhen, welcher übrigens überlassen bleibt, durch geeignete Ausschreibung allenfallsigen weiteren Anständen, welche auch bei den Unterbehörden vorkommen könnten, vorzubeugen.

München, den 1. Oktober 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 14,844.

§. 1969.

(Die Gebühren für Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Anständen über die Größe der von den Briefträgern für die Zustellung der Zeitungen an die Abonnenten in Anspruch zu nehmenden Bestellgebühren für alle Folge zu begegnen, werden nachstehend die Normen, wie sie bereits unterm 28. September v. Js. von dem vorgesetzten königl. Staatsministerium genehmigt wurden, bekannt gegeben:

Diese Gebühren sind als Maximalbetrag per Jahr festgesetzt:

1) auf dreißig Kreuzer, wenn die Zustellung 1—5 mal wöchentlich erfolgt,
2) auf einen Gulden, wenn dieselbe 5—7 mal in der Woche zu geschehen hat, und
3) auf einen Gulden dreißig Kreuzer bis höchstens zwei Gulden bei einer öfteren als siebenmaligen Bestellung.

Letztere Gebühr ist auch zulässig, wenn täglich mittels eines Ganges mehrere, gleichviel ob 1—5 oder 5—7mal wöchentlich erscheinende Zeitschriften bestellt werden.

München, 24. September 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, Nr. 56 S. 348.

8) Briefabgabe an die Adressaten.

a) Bestellungszeit.

Nr. 17,178.

§. 1970.

(Die Bestellung der Briefe und Fahrpost-Sendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den letzteren Jahren durch vermehrte Postverbindungen und insbesondere durch die Eisenbahnen erzielte Beschleunigung in der Beförderung der Correspondenz und Fahrpost-Sendungen macht es, damit nicht der Zweck dieser Beschleunigungen verloren geht oder nur halb erreicht wird, dringend nothwendig, daß auch die Bestellung der Correspondenzen und Sendungen mit größerer Beschleunigung, als bisher vor sich gehe.

Mit Genehmigung des vorgesetzten k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. v. Mts. wird nun Nachstehendes angeordnet:

A. Correspondenz-Bestellung.

1) Die mit den Posten von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe müssen alsbald nach dem Eintreffen jeder Post bestellt werden und längstens innerhalb vier Stunden vom Eintreffen der Posten in die Hände sämmtlicher Adressaten des Lokal-Bestellungsbezirkes abgegeben sein.

2) Die Bestellung hat Morgens um 7 Uhr (in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 7½ Uhr) mit den nach 6 Uhr Abends des vorhergehenden bis 6 Uhr Morgens des folgenden Tages eingetroffenen Correspondenzen zu beginnen, nach jeder im Verlaufe des Tages eintreffenden Post sich zu erneuern und damit zu schließen, daß die vor und resp. bis 6 Uhr Abends eintretende Correspondenz noch am nämlichen Abende vollständig bestellt wird.

3) Wenn an Orten, woselbst mehrere Posten im Laufe des Tages, oft zu gleicher Zeit oder in kurzer Zeitfolge aufeinander eintreffen, eine Post zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, darf von den Briefträgern nicht zum Nachtheile der bereits vorhandenen Correspondenz zugewartet werden, sondern es hat die Bestellung der letzteren zu der einmal festgesetzten Stunde zu beginnen und die Bestellung der verspätet eingetroffenen Correspondenz mit dem nächsten Gange zu geschehen.

4) Hinsichtlich der Bestellung sehr dringender Briefe verbleibt es auch fernerhin bei den im Verordn.- u. Anz.-Bl. vom Jahre 1847, S. 88 u. 89 gegebenen Vorschriften.

B. Bestellung der Fahrpostsendungen.

1) Wie die Bestellung der Briefe, so hat auch jene der Fahrpoststücke mit thunlichster Be-

schleunigung in der Art zu geschehen, daß alle von Morgens 7 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr eintreffenden Fahrpoststücke noch im Laufe desselben Nachmittags und die von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Morgens des folgenden Tages eintreffenden Fahrpoststücke im Laufe dieses Vormittags vollständig zur Bestellung kommen.

2) Hienach hat eine täglich zweimalige Bestellung stattzufinden und zwar Morgens 8 Uhr und 2 Uhr Nachmittags zu beginnen.

3) Eben so wenig, wie bei der Correspondenz-Bestellung, soll auch bei der Bestellung der Frachtstücke auf ausständige Posten zugewartet, sondern stets die Bestellung zu den unter Ziffer 2 bestimmten Stunden mit den vorhandenen Sendungen beginnen.

4) Viktualien, welche dem Verderben unterliegen, zu einer bestimmten Zeit erwartet werden und um deren schleunige Abgabe auf der Adresse ersucht ist, müssen auch außer der gewöhnlichen Bestellzeit und alsbald nach der Ankunft an die Adresse abgegeben werden.

C. Vollzugs-Bestimmungen.

1) Der genaue Vollzug der unter lit. A und B gegebenen Vorschriften ist unter die öffentliche Controle gestellt und das Publikum aufgefordert, die etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen.

2) Den Amtsvorständen wird es zur strengen Pflicht gemacht, jede vorkommende Anzeige resp. Beschwerde stets sogleich genau zu untersuchen, insofern sie sich als begründet erweist, gegen den lässigen Bediensteten strafend einzuschreiten und jedesmal von dem Ergebnisse der Untersuchung dem Beschwerdesteller Kenntniß zu geben.

3) Die Amtsvorstände und beziehungsweise die Postexpeditoren haben täglich die Bestellungs-Bücher durchzusehen und sich von der richtigen und rechtzeitigen Bestellung zu überzeugen. Finden sich unbescheinigte Briefe oder Stücke vor, so ist sogleich der Grund der Nichtbestellung zu erforschen und das Geeignete vorzukehren.

4) Die Briefträger haben nach jedem Gange jene Briefe, deren Adressen nicht zu ermitteln waren, abzuliefern. Deren Rücksendung an den Aufgabsort hat aber erst zu erfolgen, wenn alle Mittel, den Adressaten zu erforschen, ohne Erfolg geblieben sind.

5) Eine Vorbedingung zur Ermittlung von Fahrlässigkeiten in der Correspondenzbestellung ist die deutliche Aufdrückung der Datum-Stempel auf der Siegelseite der ankommenden Briefe, daher die im Verordn.- u. Anz.-Bl. 1843 S. 9 u. 1844 S. 101 erlassene Vorschrift, sowie Reinhaltung und deutlicher Abdruck der Stempel überhaupt in Anregung gebracht wird.

6) Um allen Differenzen in der Zeitangabe der Bestellung zwischen dem Empfänger und dem Besteller zu begegnen, sind die Briefträger und Packer verbunden, auf Verlangen des Empfängers die Stunde der Zustellung auf dem Briefe oder Frachtbriefe durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Eine Verweigerung würde als Beweis gegen den Besteller dienen, und denselben strafbar machen.

7) Für erwiesene Fahrlässigkeiten in der Bestellung der Briefe oder Frachtstücke werden nachstehende Strafen festgesetzt:

Für den ersten Fall ein zu dem Personal-Akte des Bediensteten zu constatirender Verweis;

für den zweiten Fall eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr.;

" " dritten " " " " 3 fl. — kr.;

für den vierten Fall eine Geldstrafe von 4 fl. 30 kr.;

" " fünften " " " 6 fl. — kr.

und für den sechsten Fall Diensteс-Entlassung.

Hat der Bedienstete die Stabilität erreicht, so wird gegen ihn im Disciplinarwege im Sinne des §. 11 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde eingeschritten.

Für Gehilfen haften deren Brodherrn.

8) Die vorbezeichneten Strafen werden nach Feststellung des Faktums von den Bezirksämtern verfügt, welche jede Bestrafung in dem Personal-Akte des betheiligten Bediensteten aktenkundig zu machen und die vierteljährliche Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten haben.

Vorstehende Anordnungen haben mit dem 1. Januar 1850 in Vollzug zu treten.

München, den 17. Dezember 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1849, Nr. 49 S. 231—234.

Nr. 5945.

§. 1971.

(Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es gibt sowohl im geschäftlichen, als im Familienleben Fälle, in welchen sehr viel daranliegt, dem entfernten Geschäftsfreunde oder Verwandten so schleunig als möglich Nachricht zugehen zu lassen.

Um für solche Fälle jenem Theile des Publikums, welcher zur Erreichung dieses Zweckes die Kosten einer eigenen Estaffette nicht aufwenden will oder kann, selbst bei Benützung des gewöhnlichen Postenlaufes das Möglichste — nämlich die unverzügliche Bestellung eines solchen Briefes nach dessen Ankunft am Bestimmungsorte — zu bieten, wird Nachstehendes angeordnet:

1) Der Aufgeber eines Briefes, welcher sogleich beim Eintreffen am Bestimmungsorte an den Adressaten bestellt werden soll, hat diesen Wunsch auf der Adreßseite des Briefes in ersichtlicher Weise auszudrücken, für einen solchen Brief ein Retour-Recepisse zu lösen, und außer der Gebühr hiefür sowie der treffenden Taxe, wenn der Brief frankirt werden will, noch eine Bestell-Gebühr von 24 kr. zu entrichten.

2) Es ist darauf zu sehen, daß auf derlei Briefen stets die Wohnung des Adressaten mit Bezeichnung der Strasse und Haus-Nummer genau angegeben wird.

3) Am Aufgabsorte ist beim Eintragen solcher Briefe in die Correspondenzkarte die Bemerkung „sogleich zu bestellen" recht ersichtlich, etwa mit rother Tinte beizusetzen und im Packet-Verzeichnisse bei dem Packete, welches einen solchen Brief enthält, die Bezeichnung „sogleich zu eröffnen" beizufügen.

4) Am Bestimmungsorte ist der treffende Brief sogleich (siehe Ziffer 7) in das Rekommandationsbuch einzutragen, und durch einen Postdiener dem Adressaten unmittelbar zuzusenden, welcher den Empfang mit Beisetzung der Stunde zu bescheinigen, und ausser der Posttaxe, wenn der Brief nicht frankirt ist, nichts zu entrichten hat.

5) Das mitkommende Retour-Rezepisse, in welchem die Abgabs-Expedition Tag und Stunde der Bestellung auf den Grund der im Bestellbuche enthaltenen Bescheinigung amtlich ein-

zusetzen hat, ist mit erster Post an den Aufgabsort des Briefes zurückzusenden, und dortselbst dem Aufgeber einzuhändigen.

6) Von der Bestellgebühr von 24 kr., welche jederzeit von der Aufgabs-Expedition dem Retour-Rezepisse beizufügen ist, gebühren 18 kr. dem den Brief bestellenden Postdiener, und 6 kr. der Expedition des Abgabsortes.

7) Als Norm wird festgesetzt, daß Briefe der vorbezeichneten Art, welche vor 10 Uhr Nachts eintreffen, noch Nachts, später eintreffende Früh 5 Uhr, die zwischen Früh 5 Uhr und 10 Uhr Nachts eintreffenden aber stets längstens innerhalb einer Stunde nach Ankunft der Post dem Adressaten eingehändigt werden müssen.

8) Sollen derlei Briefe nach Seiten-Orten durch eigene Boten auf eine Entfernung, für welche die Bestellungs-Gebühr von 18 kr. nach dem ortsüblichen Botenlohne nicht hinreicht, sogleich bestellt werden, so ist dem Adressaten auf der Rückseite des Briefes Kenntniß zu geben, ob und wie viel der Bote für seinen Gang noch zu fordern hat.

9) Vorstehende Anordnungen, welche nur bei Briefen nach Orten des Inlandes Anwendung finden, haben mit dem 1. Mai in Vollzug zu kommen und sämmtliche Briefpost-Expeditionen genau hienach zu verfahren.

München, den 16. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1847, S. 88.

b) Abschaffung der Bestellungs-Gebühr (Briefkreuzer).

Nr. 8460.

§. 1972.

(Die Aufhebung des Briefkreuzers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die k. allerhöchste Verordnung vom 3. Nov. 1810 die Aufhebung des Brief-Kreuzers an allen Orten, woselbst Oberpostämter, Postämter oder Postverwaltungen bestehen, bereits ausgesprochen ist, so soll vom 1. Januar 1844 angefangen auch an keinem der bezeichneten Orte mehr eine solche das Publikum beeinträchtigende Gebührenerhebung stattfinden.

Indem somit der unterm 4. Juli d. J. erstattete Antrag wegen Aufhebung des Briefkreuzers in den Vorstädten von München die Genehmigung erhält, wird vom gleichen Zeitpunkte an die Aufhebung des Briefkreuzers in Dillingen, Traunstein, Nördlingen, Brückenau, Kitzingen, Marktbreit, Neustadt a/A., Homburg, Landau, Oggersheim und Neustadt a/H., sodann auch in Weissenburg ausgesprochen, und sind sofort wegen Fürsorge für den Briefträgersdienst an diesen Orten die den bestehenden allgemeinen Normen entsprechenden gesonderten Anträge zu erstatten.

Nachdem ferner ausweislich der unterm 20. Okt. l. J. bewerkstelligten Vorlage bei einem größeren Theile der Postexpeditionen der Briefkreuzer bereits aufgehoben ist, und es sich weder mit richtigen Verwaltungsgrundsätzen noch mit der Billigkeit vereinbaren läßt, das Publikum unter übrigens gleichen Verhältnissen an einigen Orten mehr als an andern zu besteuern, so soll nun auch jene abnorme Gebührenerhebung bei sämmtlichen Postexpeditionen cessiren.

Zur Durchführung dieser Maßregel erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt vorzugsweise geeignet, wo durch die außerordentliche Ausdehnung der Postverbindungen die Brutto-Einnahme und

sohin der Porto-Antheil der meisten Expeditionen sich erhöht, und solcher Antheil jetzt oft mehr als das Doppelte beträgt im Gegenhalte zu jener Zeit, in welcher der Briefkreuzer ist bewilliget worden.

Um jedoch mit Beachtung der Dienstvertragsverhältnisse alle Rücksichten der Billigkeit eintreten lassen zu können, wird der 1. Juli 1844 als Zeitpunkt bestimmt, von welchem an der Briefkreuzer im ganzen Umfange des Königreichs als abgeschafft soll angesehen werden, und ist durch die Hinausrückung des Termins die Möglichkeit gegeben, in billiger und für beide Theile befriedigender Weise nöthigenfalls die obenangedeuteten Verhältnisse neu zu reguliren, wobei aber immer von dem Grundsatze auszugehen ist, daß es zu den Verbindlichkeiten eines auf Dienstes-Vertrag stehenden Expeditors gehöre, für die ordnungsmäßige Briefbestellung Sorge zu tragen, indem der Bezug eines entsprechenden Porto-Antheiles zugleich die Remuneration für die befragliche Leistung in sich faßt. Daß seiner Zeit das betheiligte Publikum durch geeignete Bekanntmachung von der in seinem Interesse getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, überhaupt gegen fernere unrechtmäßige Erhebung des Briefkreuzers Vorsorge zu treffen sei, versteht sich von selbst.

Einer Vollzugs-Anzeige wird entgegengesehen.

München, den 3. November 1843.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

III. Fahrpost.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Fahrpostordnung.

§. 1973.

(Die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den Bestimmungen der unterm 20. März 1823 (Regierungsblatt 1823, Seite 478—490) veröffentlichten Bekanntmachung über die k. bayer. Postwagens-Anstalt in Folge der weiteren Ausbildung des Postwesens sich vielfache Abänderungen ergeben haben, so wird in Nachstehendem zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, welche Normen sowohl in Ansehung des Transportes von Sendungen, als auch in Ansehung der Personenbeförderung auf den k. bayer. Fahrposten dermalen in Anwendung zu kommen haben.

I. Abschnitt.

Transport der Sendungen.

§. 1.

Versendungs-Gelegenheit.

Der Transport von Sendungen erfolgt in der Regel mit den Eilposten, auf Routen, wo neben den Eilwägen auch noch tägliche Packwägen bestehen, mit den Packwägen und nach Seiten-Orten mittels Carriolposten.

Auf jenen Strecken, wo Eisenbahnen im Betriebe sind, werden die Eisenbahnfahrten auch von Seite der Postanstalt für den Transport der Sendungen benützt.

§. 2.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten versendet werden können.

Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Gegenstände von Werth, insoferne sie nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verpackung auf den Wägen der Postanstalt geeignet sind.

§. 3.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten nicht befördert werden können.

Von der Versendung mit der Fahrpost sind unbedingt ausgeschlossen:

1) Leere Briefe ohne Einschluß von wirklichem Werthe, einzeln oder in Packeten und Schachteln verpackt,
2) Schriftpackete ohne Werth unter dem Gewichte von 16 Loth, welche ausschließlich zur Versendung mit der Briefpost gehören,
3) alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbot belegten Waaren-Sendungen,
4) alle durch Druck, Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, chemische Präparate, Vitriolöl, Wachstaffent 2c.,
5) lebende Thiere,
6) alle Frachtstücke von mehr als 80 Pfd. Zollgewicht in einer Verpackung, ebenso,
7) alle unförmlich großen Kisten oder Ballots mit Bäumen, Gesträuchen, Instrumenten 2c., welche auf den Eilwägen nicht untergebracht werden können.

§. 4.

Gegenstände, welche nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Nur bedingungsweise, und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung und Verderbniß stets nur auf Gefahr des Aufgebers, werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

1) Flüssige Waaren bis zu dem Gewichte von höchstens 25 Pfd.,
2) alle leicht zerbrechlichen Gegenstände, als Glas, Spiegel, Porzellain 2c., ebenso
3) alle dem Verderben und der Fäulniß ausgesetzten Gegenstände, wie Fleisch, Fische und andere Viktualien, endlich
4) alle in Schachteln verpackten Sendungen.

Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unverletzte und sichere Bestellung möglichst Bedacht genommen; unerläßlich ist jedoch hiebei, daß von Seite des Absenders insbesonders für gute und zweckmäßige innere Verpackung vorgesehen werde.

§. 5.

Verpackung der Sendungen.

Im Allgemeinen.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest verpackt, und an den Fugen, Schlüssen, Nähten und Umschlägen der Emballage mit deutlichen Siegelaufdrücken versehen sein.

§. 6.

Insbesondere.

a) der Waarensendungen.

1) Sendungen von höherem Werthe, sowie solche, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, wie Seidenwaaren, Stickereien, Spitzen ꝛc. dürfen nicht bloß einfach in Papier verpackt sein, sondern müssen bis zu dem Gewichte von 20 Pfd. jedenfalls noch mit einer weiteren Emballage von Pappendeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh ꝛc. versehen und bei größerem Gewichte selbst in emballirte Kisten verwahrt werden.

2) Flüssigkeiten und leicht zerbrechliche Gegenstände müssen unter allen Verhältnissen auch bei ganz geringem Gewichte in Kistchen sorgfältig verpackt und diese mit einem Glaszeichen  bezeichnet sein.

§. 7.

b) der Versendungen von Silbergeld.

1) Die in Briefen zu versendenden einzelnen Geldstücke dürfen nicht bloß in den Brief hineingelegt werden, sondern müssen in Papier besonders eingewickelt, und dieses inwendig an den Brief angeklebt, der Brief selbst aber nicht nur außen, sondern auch innen so gesiegelt sein, daß das Siegel erkannt werden kann.

Das Zusammenkleben des Briefes an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft.

2) Geldsendungen mit weniger als 600 fl. können in Papier verpackt werden; jedoch muß das Geld innen in Rollen gefaßt, das Umschlagpapier stark, mit gutem Bindfaden fest gebunden und gesiegelt sein.

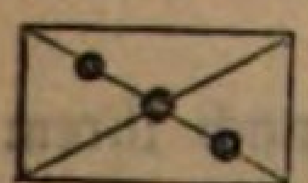
Sendungen im Betrage von und über 600 fl. müssen in Wachstuch oder Leinen (grouppes) verpackt, und dieses an den Nähten wohl versiegelt sein.

3) Geldsendungen in Säcken dürfen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen, und werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die Naht der Säcke nach Innen gekehrt ist.

4) Größere Geldsendungen müssen in Säcke gethan, und diese in Kistchen oder Fässer verpackt werden, welche gut gereift und gesiegelt sein müssen, und — mit Ausnahme der Versendungen von Dienstgeldern, bezüglich welcher besondere Normen gegeben sind, — das nach §. 3 für Post-Aufgaben im Allgemeinen festgesetzte Maximalgewicht von 80 Pfd. nicht übersteigen dürfen.

§. 8.

c) der Versendungen in Gold.

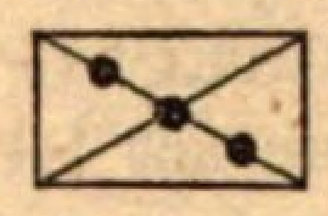
Einzelne in Briefen zu versendende Goldstücke sind ohne Ausnahme gleich den mit Silber-Geld beschwerten Briefen (§. 7, Ziff. 1) — jedoch jedenfalls in doppeltem Umschlag und unter Kreuzcouvert von starkem, haltbaren Papier wohl verwahrt — verschlossen und dreifach versiegelt  zur Post zu bringen, wo der Beamte sofort noch die freien Schlüsse des Couverts mit dem Dienstsiegel zu versichern, und davon den Aufgeber durch Vorzeigen der Sendung zu überzeugen hat.

Aufgaben von mehr als 10 Goldstücken müssen aber in Form eines Packetchens gut gebunden und nach Verhältniß des Betrags und der Entfernung des Bestimmungsortes in Leinen oder Wachstuch verpackt und an den Schlüssen mehrfach versiegelt sein.

§. 9.

d) der Versendungen von Papiergeld.

Ebenso müssen Papiergeld, auf den Inhaber lautende Obligationen (au porteur), Zinscoupons ꝛc. ꝛc. ohne Ausnahme verschlossen, und zwar bis zu dem Gewichte von 8 Loth in Briefform mit doppeltem Umschlage, unter haltbarem Kreuzcouvert, mit dreifachem Siegel des Aufgebers



versiegelt, über 8 Loth schwer aber in Packetform wohl verschnürrt und mehrfach versiegelt zur Post gebracht werden, wo dieselben sodann noch von Seite des Beamten unter Beachtung des in §. 8 angegebenen Verfahrens gleichfalls mit dem Dienstsiegel an den Schlüssen zwei- und nach Bedürfniß mehrfach zu versichern sind.

§. 10.

e) bei vermischten Sendungen.

Vermischte aus Gold- und Silbergeld, Silber- und Papiergeld, oder Papiergeld und Gold bestehende Sendungen sind nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die bei den speciellen Sendungen dem Werthe nach vorschlagende Gattung gelten, und dürfen insbesondere Sendungen mit Papier- und Silbergeld nur dann in Briefform unter Kreuzcouvert angenommen werden, wenn das beigeschlossene Baargeld weniger als 10 fl. und das Gewicht der ganzen Sendung nicht mehr als 8 Loth beträgt.

Ebenso gelten für Versendungen von Geld mit Waaren oder anderen Gegenständen die für den Hauptbestandtheil der Sendungen treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Gebühr für die amtliche Siegelung.

Für jede nach §. 8, 9 und 10 nothwendige, amtliche Siegelung ist ohne Rücksicht auf die Größe der zu versendenden Summe von dem Aufgeber eine Gebühr von 2 kr. zu entrichten.

§. 12.

Adresse.

Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen, und auf dieser bei weniger bekannten oder gleichnamigen Bestimmungsorten der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, wo solcher liegt, beigefügt sein.

§. 13.

Werth- und Inhaltsangabe.

Bei jeder Sendung muß zugleich auf der Adresse der Werth und — insbesondere bei Sendungen nach dem Auslande — auch der Inhalt getreulich angegeben werden.

Nur Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere können, insoferne sie sich nach ihrem Gewichte zur Versendung durch die Fahrpost eignen (§. 3, Ziff. 2), auch ohne Angabe eines Werthes abgesendet werden.

Wird die Angabe des Inhalts bei Sendungen unterlassen oder fälschlich gemacht, welche nach §. 3, Ziff. 4 von der Versendung durch die Fahrpost ausgeschlossen sind, so hat der Aufgeber für allen Schaden und Nachtheil zu haften, welcher möglicher Weise daraus entsteht.

§. 14.

Frachtbriefe.

Nach ganz Bayern, sowie nach dem größten Theile des Auslandes muß zu jeder Sendung, deren vollständige Adresse nicht unmittelbar auf die Emballage selbst geschrieben ist, sondern die entweder mit einer aufgeklebten Adresse versehen, oder in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln, Kisten und Fässern verpackt ist, ohne Rücksicht auf Gewicht oder Umfang derselben ein besonderer Adreß- oder Frachtbrief beigegeben, die Sendung selbst aber jedenfalls ohne alle Rücksicht auf ihre Verpackung mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet sein.

Nach Belgien, Holland und Frankreich ist die Beigabe eines Frachtbriefes zu jeder Sendung ohne Ausnahme erforderlich, nach Preußen und Sachsen nur bei jenen Sendungen erlassen, welche weniger als 16 Loth wiegen, und nicht in baarem Gelde bestehen.

Der Frachtbrief muß außer der vollständigen Adresse des Empfängers und dem Bestimmungs-Orte die Art der Verpackung, den Werth und alle jene Zeichen, Buchstaben und Nummern, welche auf der Packung der Sendung selbst angebracht sind, enthalten und mit einem Abdruck des Siegels versehen sein, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist.

Bei den nach dem Inlande gehörigen Sendungen steht es dem Aufgeber frei, statt der leeren offenen Adresse auch einen versiegelten Brief oder ein Packet als solche zu benützen.

§. 15.

Die Beigabe von Declarationen bei Sendungen nach dem Auslande.

Außer den Frachtbriefen müssen allen Sendungen, welche nach Staaten außer dem Zollvereine gehören oder dieselben berühren, und nicht in baarem Gelde bestehen, besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche ebenso wie die Frachtbriefe die vollständige Adresse des Empfängers, die Bezeichnung der äußern Beschaffenheit der Sendung und die auf derselben befindlichen Zeichen, außerdem aber auch noch die specielle Angabe des Inhalts, Werths und Gewichts der Sendung enthalten und von dem Absender unterzeichnet sein müssen.

Nach Hannover, den Hansestädten und der Schweiz genügt die einfache Ausfertigung einer solchen Declaration, bei Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Rußland, Polen, Holland, Belgien und Frankreich dagegen muß solche doppelt ausgefertigt, und nach den beiden letztbenannten Ländern die eine davon in französischer, die andere wie nach den übrigen Ländern in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Sendungen nach entfernteren und über dem Meere gelegenen Ländern müssen der sicheren Verpackung und Bestellung wegen an ein Speditions- oder Handlungs-Haus einer deutschen Grenz- oder Seestadt abgesendet werden.

§. 16.

Zeit der Aufgabe.

Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Oberpostämter muß die Aufgabe jeder Sendung zwei Stunden, bei den übrigen Aemtern und Expeditionen eine Stunde vor Abgang des Wagens und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß geschehen.

Bei späterer Aufgabe kann mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit erster Post nicht gerechnet werden.

§. 17.

Bescheinigung der Aufgabe.

Jeder Aufgeber erhält auf Verlangen für das der Fahrpost übergebene Frachtstück gegen die Gebühr von 4 kr. einen Aufgabs-Schein.

Liegt dem Absender daran, sofort durch Vermittlung der Postanstalt auch eine Empfangs-Bestätigung von Seite des Adressaten zu erhalten, so wird der Sendung gegen Entrichtung einer Gebühr von 12 kr. ein Postlieferschein beigegeben, welcher von dem Adressaten unterzeichnet durch die Post wieder an den Absender zurückgelangt.

§. 18.

Porto-Taxen.

a) deren Ausmaaß.

Zur Berechnung der Taxen für Fahrpostsendungen dienen die bei den Fahrpostexpeditionen öffentlich ausgehängten Tarife und Meilenzeiger, und ist dabei als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Taxen nur nach der direkten, ohne Rücksicht auf den Straßenzug in geographischen Meilen festgesetzten Entfernung vom Aufgabs- bis zum Abgabs- oder Grenzort und nach Verhältniß des Werths und Gewichts einer Sendung zu entrichten sind, und zwar:

1) Zeigt sich hienach bei Geldsendungen ein Mißverhältniß zwischen der Werths-Deklaration und dem Gewichte, so kommt der Gewichtstarif in Anwendung; ist dagegen eine Waaren-Sendung von geringem Gewichte zu hohem Werthe declarirt, so wird der Geldtarif angewendet.

2) Für Geldsendungen, welche zwar in mehrere Abtheilungen verpackt, jedoch von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig mit einem gemeinschaftlichen Frachtbriefe aufgegeben werden, wird das Porto nicht nach den einzelnen Abtheilungen, sondern nach der ganzen Summe berechnet.

3) Für Aufgaben, deren Umfang mit ihrem Gewichte in keinem Verhältnisse steht, wird mit Berücksichtigung des großen Raumes, den solche bei der Beförderung einnehmen, ein Viertheil, Drittheil und nach Verhältniß auch die Hälfte der treffenden Taxe mehr erhoben.

4) Für Akten, Rechnungen und andere solche Papiere wird, wenn kein bestimmter Werth angegeben ist, die Taxe nach dem Gewichtstarife erhoben, bei declarirtem Werthe aber nach den unter Ziffer 1 angegebenen Normen berechnet, und kann im letzteren Falle selbst bei geliefertem Nachweise, daß die Sendung keine werthhaltigen Papiere enthalten habe, eine Reclamation auf Rückvergütung nicht stattfinden.

6) Ebenso wird für Quittungen, Schuldscheine, Hypothekenbriefe und andere auf einen bestimmten Inhaber lautende Urkunden und Obligationen die Taxe nach dem Gewichte erhoben, wenn auf der Adresse lediglich der Inhalt der Sendung und der Betrag, auf welchen die Papiere lauten, declarirt ist; wird dagegen ein bestimmter Werth, wie z. B. die Ausfertigungskosten der Urkunde angegeben, so erfolgt die Berechnung der Taxe wie bei anderen Werthsendungen gleichfalls nach dem unter Ziffer 1 angegebenen Verhältniß.

§. 19.

b) Taxmoderationen.

Eine Ermäßigung der tarifmäßigen Taxe findet statt:

1) Für Sendungen unter einem halben Pfund und unter einem Gulden Werth — mit Aus-

nahme der Schriftenpackete — um die Hälfte der ersten Taxstufe des Gewichts- oder Waarentarifs;

2) für Baarsendungen unter einem Gulden um die Hälfte der ersten Taxstufe des Geld-Tarifes;

3) für Versendungen auf eine Meile um die Hälfte der nach der ersten Meilenstufe treffenden Tarifsätze;

4) für Versendungen von Büchern, Lithographien und Druckschriften aus und nach Sachsen um ein Drittheil der treffenden Taxe;

5) Sendungen in Gold, Papiergeld, werthvollen Papieren, Edelsteinen ꝛc. genießen eine Moderation nach dem hiefür bestehenden besonderen Tarif, wenn sie den Werth von 1000 fl. übersteigen;

6) für Versendungen von bayerischen Banknoten wird nur der vierte Theil der treffenden Silber-Geldtaxe erhoben, wenn denselben weder Silber-, Gold- oder anderes Papiergeld, noch überhaupt sonst etwas beigepackt ist;

7) für die nach dem Gewichte zu taxirenden Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten kommt der ermäßigte Eisenbahn-Packettarif in Anwendung.

§. 20.

c) Bezahlung der Portotaxen.

Fahrpoststücke, welche im Inlande zu bestellen sind, können in der Regel nach dem Willen des Aufgebers entweder unfrankirt, oder bis zum Ort ihrer Bestimmung frankirt abgesendet werden.

Ebenso steht es den Aufgebern von Sendungen nach dem Auslande frei, solche entweder unfrankirt oder bis zur bayerischen Grenze frankirt abgehen zu lassen. Die Frankatur bis zum ausländischen Bestimmungsorte aber beschränkt sich auf jene Länder, nach welchen die Postanstalten mit den bezüglichen ausländischen Tarifen versehen sind.

§. 21.

d) Frankaturzwang.

Die Taxe vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur bayerischen Grenze muß sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden:

1) für Versendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter des In- und Auslandes,

2) für Versendungen untergeordneter Behörden an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

3) für Versendungen von Flüßigkeiten, sowie zerbrechlicher oder dem Verderben und der Fäulniß unterworfener Waaren.

§. 22.

e) Tax-Irrungen.

Ist aus Versehen für eine Sendung von dem Adressaten oder Absender eine höhere als nach dem Tarif treffende Taxe erhoben worden, so wird demselben der ungebührlich zu viel geleistete Betrag aus der Postkasse zurückvergütet.

Dagegen ist derselbe aber auch verbunden, für den Fall, daß er weniger bezahlt hat, als der Tarif ausweist, den auf die tarifmäßige Taxe noch mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

§. 23.

Postvorschüsse.

Nach den hierüber bestehenden speciellen Vorschriften werden Vorschüsse gegeben und mit Zurechnung einer Procura-Gebühr von 3 kr. von jedem Gulden ausschließlich in Auslage nachgenommen:

1) an k. Stellen und Behörden für Taxen und Sportelgebühren und das Porto in Parteisachen;

2) an angesessene Aufgeber von Frachtstücken für Spesen bis zum dritten Theile des Werthes und in der Regel nicht über 10 Gulden.

Nach dem Inlande und dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirke dürfen übrigens auf derlei Sendungen auch höhere Vorschüsse angenommen werden, die Bezahlung derselben kann jedoch von dem Aufgeber erst dann angesprochen werden, wenn ein von der Post mit der Sendung abgefertigter Spesenschein mit der Erklärung des Empfängers zurückgekommen ist, daß die Nachnahme angenommen wurde.

Für die Abfertigung eines solchen Spesenscheines hat der Aufgeber dieselbe Gebühr wie für einen Aufgabsschein zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme hat der Aufgeber nicht allein den Vorschuß, wenn er solchen bereits empfangen hat, sondern auch das Porto für die Hin- und Zurücksendung so wie die Gebühr für den Vorschuß nebst den allenfallsigen fremden Auslagen zu ersetzen.

3) Für die Frachtstücke, welche durch Boten aufgegeben werden, wird letzteren die dafür anzusprechende Transportgebühr von der Postanstalt vorschußweise vergütet und diese gleichfalls jedoch ohne Procura-Gebühr dem Adressaten in Auslage zugerechnet.

§. 24.

Die Zurückgabe aufgegebener Sendungen.

Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststückes kann nur an den Aufgeber, welcher, wenn er unbekannt ist, sich auch über seine Person vorerst genügend ausgewiesen hat, gegen Vorweisung des Siegels, womit die Sendung versiegelt ist und der Handschrift der Adresse, sowie gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheines stattfinden, und muß der Rückempfang jedenfalls von dem Aufgeber gehörig bescheinigt werden.

§. 25.

Bestellung der angekommenen Sendungen.

Die mit den Fahrposten angekommenen Sendungen werden, wenn solche nicht zollpflichtig sind, dem Adressaten unmittelbar zugestellt, andernfalls aber an die Zollbehörde abgegeben und dem Adressaten lediglich der von dieser zum Bezug der Sendung ausgestellte Hallschein übergeben.

Dieser wie das Stück selbst darf übrigens dem Adressaten nur gegen eigenhändige oder von dem zur Empfangnahme der Sendung legitimirten Stellvertreter des Adressaten vollzogene Bescheinigung im Bestellungsbuche und gegen Entrichtung der darauf haftenden Porto und Auslagen ausgehändiget werden.

Größtmögliche Beschleunigung in der Bestellung ist den Packern zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 26.

Bestellungsgebühr.

Für jedes zur Bestellung gebrachte Stück hat der Packer resp. Austräger 3 kr. Bestellungs-Gebühr zu fordern.

Frei von dieser Gebühr sind:

1) alle Sendungen in k. Regierungs- und Criminalsachen;
2) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind;
3) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos auf dem Post-Bureau selbst in Empfang genommen werden; ebenso
4) alle Frachtstücke nach Seitenorten, welche den Boten nicht in ihrem Absteigquartier zugestellt, sondern durch dieselben auf der Post selbst abgeholt werden, und
5) alle Postlieferscheine, Militär-Retourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden.

§. 27.

Poste-restante-Stücke.

Poste-restante-Stücke werden drei Monate lang bei dem Packer und resp. der Expedition aufbewahrt und gegen Legitimation an den Adressaten ausgeantwortet.

Meldet sich letzterer innerhalb des angegebenen Termines nicht, so wird das Stück an den Ort der Aufgabe zurückgesendet.

§. 28.

Unbestellbare Sendungen.

Sendungen, deren Adressaten nicht ausgemittelt werden können, oder die Annahme derselben verweigern, werden an die Aufgabspost zur Zurückgabe an den Absender zurückgesendet, und hat letzterer sodann das Porto sowohl für die Hin- als Zurücksendung zu berichtigen.

§. 29.

Unanbringliche Sendungen.

Sendungen, bezüglich welcher weder der Empfänger noch der Absender ausgemittelt werden kann, werden — nachdem deren Adressen nach ihrer Zurückkunft am Aufgabsorte durch öffentlichen Anschlag am Schalter zwei Monat lang zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden waren — unter oberpostamtlicher Controle geöffnet, um die Rückgabe an den Versender bewirken zu können.

§. 30.

Nachforschung über die Bestellung aufgegebener Sendungen. — Laufzettel.

Jeder Aufgeber, welcher über die richtige und zeitgemäße Bestellung einer der Post übergebenen Sendung Zweifel hegt, oder aus anderen Gründen einen Nachweis der Bestellung zu erhalten wünscht, ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweis über seine Person, die Absendung eines Laufzettels zu verlangen, und hat dafür die Gebühr von 12 kr. für die Ausfertigung des Laufzettels nebst der Taxe des einfachen Briefes bis zum Bestimmungsorte, wenn der Laufzettel im Inlande bleibt, und bis zur Grenze, wenn er nach dem Auslande geht, zu berichtigen.

Wird durch den zurückkommenden Laufzettel die richtige und rechtzeitige Bestellung nachgewiesen, so hat es hiebei sein Bewenden, und wird der Laufzettel dem Reclamanten ohne weitere Anforderung einer Gebühr zugestellt.

Ergibt sich dagegen, daß bei der Beförderung oder Bestellung der reclamirten Sendung irgend eine Unrichtigkeit unterlaufen, sohin die Reclamation wohl begründet ist, so wird dem Reclamanten eine Abschrift des Laufzettels zur weiteren Disposition zugestellt, und der bei der Absendung dafür erhobene Taxbetrag restituirt.

In Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Nachforschung von Amtswegen einzuleiten ist, findet jedoch die Erhebung der vorbemerkten Gebühren nicht statt.

§. 31.

Haftung der Postanstalt.

a) Umfang derselben.

Die Postanstalt haftet

1) für gute Beförderung und sichere Bestellung bezüglich der im Inlande abzugebenden, sowie

2) für gute Beförderung bis zur Grenze und richtige Auslieferung daselbst bezüglich der nach dem Auslande bestimmten Sendungen,

und leistet in beiden Beziehungen Entschädigung nach dem bei der Aufgabe deklarirten Werth, wenn eine solche Sendung während der Zeit, als sie sich im Verwahr der Postanstalt befindet, und resp. durch letztere im Inlande befördert wird, aus Verschulden eines Postbediensteten zu Verlust kommt oder an seinem Inhalte eine Minderung oder Beschädigung erleidet.

Bei den im Auslande vorkommenden Verlust- oder Beschädigungsfällen übernimmt dagegen die Postanstalt die Verbindlichkeit, dem Reklamanten allen erforderlichen Beistand zu leisten, um ihm nach den bezüglichen auswärtigen Landesgesetzen und Post-Verordnungen baldmöglichst zum Ersatze zu verhelfen.

§. 32.

b) Ersatz bei Verlust eines Frachtstückes.

Bei Verlustfällen im Inlande besteht die nach §. 31 zu leistende Entschädigung in dem vollen Ersatze des bei der Aufgabe declarirten Werthes.

Für Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere ohne angegebenen Werth wird in derlei Fällen lediglich die Abschreibgebühr und diese höchstens bis zu dem Betrage von 25 fl. ersetzt.

Dasselbe gilt bezüglich der Versendungen von Quittungen, Schuldscheinen, Hypotheken-Briefen ꝛc., welche auf der Adresse lediglich als solche deklarirt und hienach auch in Ansehung der Taxe behandelt worden waren; im Falle einer besonderen Werthsangabe aber erfolgt der Ersatz nach dieser (vergl. §. 18 Ziff. 5).

§. 33.

c) Schadensersatz für beschädigte Frachtstücke.

Bei theilweiser Beschädigung oder Minderung des Inhalts einer Sendung wird der erlittene Schaden oder Abgang nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Verminderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werth und jedenfalls nur innerhalb der Grenzen des letzteren ersetzt.

Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß von Seite des Absenders keine der in §. 5—10 in Ansehung der Verpackung gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen, oder der Inhalt der Sendung nicht von der Art sei, daß derselbe nach §. 4 nur auf Gefahr des Aufgebers von der Postanstalt zur Beförderung übernommen werden konnte.

§. 34.

d) Haftung für Sendungen ohne Werthsangabe.

Bei ausnahmsweise vorkommenden Sendungen ohne Werthsangabe wird sowohl in Verlust- als Beschädigungsfällen der Ersatz nach Verhältniß des nachträglich zu erweisenden Werthes geleistet, in keinem Falle jedoch höher als nach dem Maximalbetrag von 1 fl. 30 kr. für jedes Pfund bemessen.

§. 35.

Erlöschen der von der Postanstalt übernommenen Haftung.

a) Durch Ablauf der Reklamationsfrist.

Will wegen Ersatz oder Entschädigung für ein zu Verlust gegangenes oder beschädigtes Fahrpoststück die k. Postanstalt oder ein Beamter derselben in Anspruch genommen werden, so muß die deßfallsige Reclamation bei im Inlande aufgegebenen Versendungen nach dem Inlande binnen einem Jahre — vom Tage der Aufgabe an gerechnet — angebracht werden, und ist nach Ablauf dieser Frist jeder Anspruch an die k. Postanstalt oder deren Beamte erloschen.

Bezüglich der Versendungen nach und von dem Auslande wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Seite der auswärtigen Postanstalten eine ebenso lange Reclamationsfrist in der Regel nicht anerkannt und daher räthlich ist, deßfallsige Reclamationen schleunigst und längstens innerhalb 3 Monaten nach der Absendung anzubringen.

§. 36.

b) Durch unbeanstandete Uebernahme des Stückes von Seite des Adressaten.

Ist von Seite des Adressaten ein an ihn abgegebenes Fahrpoststück unbeanstandet übernommen und bescheinigt worden, so ist die k. Postanstalt dadurch ihrer Haftung entbunden, und kann ein solches Stück unter keinem Vorwande von Seite der Postanstalt weder eröffnet noch auch uneröffnet zurückgenommen oder eine weitere Untersuchung darüber eingeleitet werden.

Dagegen steht dem Adressaten frei, im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung vor der Uebernahme des Stückes in seiner Gegenwart dessen Eröffnung vor Amt zu verlangen.

§. 37.

c) Durch Auslieferung des Stückes an eine auswärtige Postanstalt.

Bei Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine fremde Postanstalt zur Bestellung oder Weiterbeförderung ausgeliefert werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der nach §. 31 bei den auswärtigen Postanstalten zu leistenden Vertretung ein.

II. Abschnitt.

Personen-Beförderung.

§. 38.

Beförderungs-Gelegenheit.

Reisende werden durch die Postanstalt mittels regelmäßig cursirender Personenwägen, wie auch mit den Packwägen, wo solche noch bestehen, befördert.

Außerdem werden auf jenen Routen, wo Eilwägen laufen, auf Verlangen auch eigene Separateilwägen abgegeben.

§. 39.

Annahme der Reisenden zu den Personen- und Packwägen.

Die Annahme der Reisenden zu den Personen-Wägen mit Ausnahme der Malleposten, sowie zu den zwischen den Postgebäuden und Bahnhöfen gehenden Omnibus ist in der Regel unbeschränkt; Ausnahmen oder Modifikationen auf dem einen oder anderen Course werden speziell bekannt gemacht.

Bei den Packwägen beschränkt sich die Annahme auf die Anzahl der ausschließlich des Conducteur-Platzes vorhandenen Plätze im Wagen.

Bei den Unterwegs-Expeditionen, bei denen sich nicht auch zugleich Poststallhaltungen befinden, kann die Annahme von Reisenden entweder unbedingt — gegen Entrichtung der von der zunächst rückwärts gelegenen Postexpedition mit Poststall treffenden Taxe — oder bedingt d. h. für den Fall geschehen, daß noch ein freier Platz in dem durchpassirenden Wagen vorhanden ist.

§. 40.

Personen, welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Annahme zur Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte, und
2) Kinder unter 4 Jahren,
   ausgenommen es würden selbe zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze des Wagens oder einer abgeschlossenen Abtheilung desselben die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

§. 41.

Zeit der Anmeldung.

Die Zeit der Anmeldung zur Fahrt hat bis eine Stunde vor Abgang des Wagens und bei Expeditionen ohne Poststall für den Fall unbedingter Weiterbeförderung (§. 39) so rechtzeitig zu geschehen, daß noch eine Postgelegenheit zur Benachrichtigung der zunächst rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

Bei späterer Anmeldung kann die Annahme nur dann erfolgen, wenn noch ein Platz im Wagen vorhanden ist, und keine Aenderung in der Bespannung nothwendig wird.

§. 42.

Personentaxen.

Die Personentaxen sind bei jeder Expedition öffentlich angeschlagen und nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Post zurückzulegen hat, bemessen. Dieselben müssen nebst der normgemäßen Einschreibgebühr sofort bei der Anmeldung bis zum Ziel der Reise d. h. soweit der Reisende durch die Postanstalt eingeschrieben werden kann oder will, ganz erlegt werden, und findet eine Rückzahlung derselben nicht mehr statt, der Reisende mag nun die Reise verschoben, ganz oder zum Theil aufgegeben oder die festgesetzte Abfahrtsstunde versäumt haben.

Für Kinder unter 4 Jahren wird unter der in §. 40 gegebenen Voraussetzung von Erhebung der Taxe Umgang genommen; für ältere Kinder bis zu 10 Jahren ist für die Beförderung im Inlande nur die Hälfte der Taxe zu entrichten, wenn

1) entweder ein einzelnes in Begleitung von mindestens zwei Erwachsenen reiset und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder
2) zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Platz im Wagen inne haben. Außerdem ist für solche die volle Taxe wie für Erwachsene zu entrichten.

Reisende, welche sich der Postomnibus-Fahrten zwischen den Postgebäuden und den Bahnhöfen bedienen, können außer der Posttaxe auch die Taxe für die Eisenbahnfahrt bei der Postanstalt erlegen.

§. 43.

Reisescheine.

Bei der Bezahlung der Taxe erhält der Reisende einen Vormerkschein, welcher die Empfangs-Bestätigung über die erlegte Gebühr und zugleich die näheren Bestimmungen bezüglich der Fahrt enthält.

Der Schein ist nur für die eingeschriebene Person und für die bestimmte Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wurde, und muß auf Verlangen sowohl dem Conducteur als auch bei jeder Postexpedition vorgezeigt werden.

§. 44.

Ordnung der Plätze im Wagen.

Die Ordnung der Plätze richtet sich nach der bei den Expeditionen öffentlich angeschlagenen Verordnung vom 9. Mai 1835, und haben sich die Reisenden den hienach von Seite des Beamten zu treffenden Anordnungen unweigerlich zu fügen, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Rückvergütung der erlegten Taxe zu gewärtigen.

§. 45.

Verhalten bei der Fahrt.

1) Jeder Reisende ist gehalten, den Wagen im Posthause zu besteigen, und darf während der Fahrt weder bei Privat- oder Gasthäusern, noch unterwegs, wo solches nicht ausdrücklich gestattet ist, angehalten werden, um Reisende aufzunehmen oder abzusetzen.

2) Hunde in den Wagen aufzunehmen ist nicht gestattet.

3) Im Wagen darf nur mit übereinstimmendem Zugeständnisse aller Reisenden, und auch dann nur aus geschlossenen Pfeifen geraucht werden; das Rauchen von Cigarren oder aus offenen Pfeifen kann nicht geduldet werden.

4) Die Conducteure sind verpflichtet, für Erhaltung der Ordnung während der Fahrt Sorge zu tragen, und haben sich in dieser Beziehung die Reisenden nach den Verständigungen derselben zu achten.

5) Sollte wider Erwarten ein Reisender Unordnung veranlassen, oder sich Unanständigkeiten erlauben, und den Erinnerungen des Conducteurs kein Gehör geben, so wird ein solcher unter Beihilfe der Polizeibehörde des nächstgelegenen Ortes ohne Rückersatz der Taxe aus dem Wagen entfernt.

§. 46.

Bestimmungen bezüglich des Reisegepäckes.

a) Inhalt des Reisegepäckes.

Als Reisegepäck können nur jene Gegenstände zur Beförderung übernommen werden, welche in wirklichen Reise-Effekten bestehen.

Waaren-Ballots und Geldsendungen können nur als Frachtstücke Beförderung finden.

§. 47.

b) Verpackung des Gepäckes.

Das mit den Eilwägen zu befördernde Reisegepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer andern leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden.

Jedes einzelne Stück muß wohl verschlossen oder versiegelt, mit einer vollständigen Adresse versehen und mit der Aufschrift „Passagiergut" bezeichnet sein.

§. 48.

c) Aufgabe des Reisegepäckes.

Das Reisegepäck muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Wagens mit dem bei der Anmeldung erhaltenen Gepäckzettel, in welchen der Reisende nach den auf der Rückseite desselben enthaltenen Bestimmungen sein Gepäck Stück für Stück zu verzeichnen hat, zur Post gebracht werden.

Bei späterer oder nur theilweiser Ablieferung hat der Reisende zu gewärtigen, daß sein Gepäck und resp. die später zur Post gebrachten Theile desselben ihm erst mit der nächsten Fahrt werden nachgesendet werden.

Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer von seiner Wohnung oder dem Gasthofe zur Post schaffen, so hat derselbe hiefür ohne Rücksicht auf die Stückzahl, eine Vergütung von 12 kr. an den Packer zu entrichten.

§. 49.

d) Handgepäck der Reisenden.

Von vorstehender Bestimmung sind jene Kleinigkeiten ausgenommen, welche der Reisende, wie z. B. Stöcke, Regenschirme ꝛc., ohne Belästigung der Mitreisenden unmittelbar bei sich im Wagen behalten kann, und daher erst bei der Abfahrt des Wagens mit sich zur Post zu bringen hat.

Größere, das Gewicht von 10 Pfd. übersteigende Nachtsäcke ꝛc. können nicht unter solche Gegenstände gerechnet werden, und müssen daher bei Vermeidung des im vorhergehenden §. angedrohten Nachtheils der Postanstalt jedenfalls rechtzeitig zur Behandlung übergeben werden.

§. 50.

e) Gepäcktaxen.

1) Für die Beförderung.

Jedem Reisenden ist gestattet, das im §. 49 bezeichnete, unter seiner unmittelbaren Aufsicht verbleibende, sogenannte Handgepäck taxfrei mit sich zu führen.

Für die Beförderung des übrigen Gepäckes ist die Taxe nach dem bei jeder Expedition dafür ausgehängten Tarife mit einem Heller für jedes Pfund und jede Meile zu entrichten.

Das Gesammtgepäck eines einzelnen Reisenden soll übrigens in der Regel das Gewicht von 80 Pfd. nicht übersteigen, und ist bei Ueberschreitung dieses Maximums für den Fall, daß das vorhandene Gepäck auf den zur Fahrt benöthigten Wägen nicht untergebracht werden kann, zu gewärtigen, daß ein Theil desselben zur nächsten Fahrt zurückbehalten wird.

§. 51.

2) Für Garantie.

Jedem Reisenden steht frei, für das nach §. 48 vorschriftsgemäß zur Aufgabe gebrachte Gepäck einen bestimmten Werth zu declariren oder nicht.

Geschieht eine solche Werthsdeclaration, und trifft nach dieser auf jedes Pfund des Gepäckes mehr als 1 fl. 30 kr., so hat der Reisende für die Versicherung dieses angegebenen Werthes außer der obigen Beförderungstaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung, noch eine besondere Garantietaxe zu entrichten.

Die Werthsbestimmung hat der Reisende sowohl auf dem Gepäckzettel, als auch auf der Adresse des Gepäckes selbst anzugeben und dieser Angabe jedesmal die Bemerkung „versichert" beizusetzen, außerdem die Werthsdeclaration als nicht geschehen angesehen und demnach das Gepäck als unversichert behandelt werden würde.

Besteht das Gepäck eines Reisenden aus mehreren Stücken, so ist, wenn sämmtliche besonders versichert werden wollen, für jedes einzelne derselben ein bestimmter Werth anzugeben, die Werths-Angabe in einer Summe für die verschiedenen Gepäckstücke insgesammt aber durchaus unzuläßig.

§. 52.

f) Bestellung des Reisegepäckes.

Das Gepäck wird dem Reisenden sofort bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte gegen Auslieferung des bei der Abfahrt empfangenen Gepäckzettels ausgehändigt.

Läßt sich der Reisende das Gepäck durch den Packer in sein Absteigquartier bringen, so hat der Packer dafür eine Vergütung von 12 kr., wenn aber der Reisende das Gepäck selbst mit sich nimmt oder von der Post abholen läßt, für dessen Abgabe ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Gepäckes eine Gebühr von 3 kr. anzusprechen.

§. 53.

g) Haftung der Postanstalt bezüglich des Reisegepäckes.

Für das nach §. 48 ordnungsgemäß aufgegebene, in den Gepäckzetteln verzeichnete Reisegepäck haftet die Postanstalt wie für alle andern Frachtstücke nach den in §§. 31—37 darüber festgesetzten Normen, und leistet bei eintretender Ersatz-Verbindlichkeit die treffende Entschädigung

a) für das ohne Werthsdeclaration, i. e. ohne besondere Versicherung aufgegebene Gepäck nach dem nachzuweisenden Werthe bis zu dem Maximalbetrage von 1 fl. 30 kr. für jedes Pfund, und

b) für das zu einem höhern Werthe besonders versicherte Gepäck nach dem von dem Reisenden declarirten und resp. versicherten Werthe.

Ausgeschlossen von dieser Haftung ist alles uneingeschriebene, von dem Reisenden nach §. 49 unter seine unmittelbare Aufsicht genommene Handgepäck.

§. 54.

Abgabe von Separat-Eilwägen.

Auf Verlangen werden bei vorhandenem Wagenvorrath an Reisende am Sitze der k. Oberpostämter auch eigene Separat-Eilwägen zu 4, 6 und 9 Plätzen abgegeben.

Die Taxe ist für Person und Meile incl. des Postillons-Trinkgeldes auf 36 kr. festgesetzt, und muß nebst der treffenden Einschreibgebühr für die ganze zurückzulegende Wegesstrecke bei der Abfahrt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisenden nach der Anzahl der Plätze im Wagen vorausbezahlt werden; für das Gepäck sind mit Ausnahme der Garantietaxe dieselben Taxen wie von andern Eilwagen-Reisenden (§. 50) zu entrichten.

Die Reisenden haben sich dagegen bei der Abgabe des Wagens solidarisch verbindlich zu machen, für die gute Erhaltung des Wagens bis zum Endpunkte der Reise Sorge zu tragen und für jede erweisliche Beschädigung an demselben Ersatz zu leisten.

Die Separat-Eilwägen haben am Posthause ab- und anzufahren, und ist den Reisenden nicht gestattet, unterwegs weitere Personen aufzunehmen, auch wenn noch Platz im Wagen vorhanden wäre.

Der viersitzige Wagen wird mit 2, der sechssitzige mit 3 und der neunsitzige mit 4 Pferden bespannt, und geht jede von den Reisenden weiter verlangte Zuspannung auf deren besondere, sofort auf jeder Station zu entrichtende Kosten.

§. 55.

Schlußbemerkung.

Außer den im vorstehenden Abschnitte aufgeführten Taxen und Gebühren hat der Reisende weder an die Conducteure, Packer oder Postillone, noch an irgend einen andern Postbediensteten eine Abgabe zu entrichten, und ist diesen strenge untersagt, an Reisende für Dienste, welche in ihrer Dienstverpflichtung liegen, irgend eine Anforderung zu machen.

Stellung von Beschwerden und Reclamationen.

§. 56.

Reclamationen und Beschwerden, sowie Anzeigen über stattgefundene Ungebührlichkeiten sind bei dem einschlägigen Oberpostamte in der Regel schriftlich anzubringen; mündliche Beschwerden und Anzeigen genügen nur dann, wenn dieselben die am Sitze der Oberpostämter befindlichen Postbehörden selbst betreffen und durch kurze Verhandlung abgemacht werden können.

Reisende sind zu diesem Behufe auch berechtigt, sich an den Unterwegsorten, wo es der Aufenthalt gestattet, von den Postexpeditoren das sowohl für den Extrapost- wie für den gewöhnlichen Postdienst bestimmte Beschwerde-Buch vorlegen zu lassen, und in dieses die Beschwerde oder Anzeige zur Einbeförderung an das vorgesetzte Oberpostamt einzutragen.

München, den 21. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

b) Fahrposttarif.

§. 1974.

(Das Fahrposttarifwesen betr.)

M. II. K.

Von der Absicht geleitet, größere Erleichterung des Verkehrs und zugleich Vereinfachung des Dienstes herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, bezüglich des Tarifwesens für Unsere Fahrposten zu verfügen, was folgt:

I.

Die Benützung der Fahrposten richtet sich nach den bestehenden allgemeinen postdienstlichen Bestimmungen, insoweit solche durch gegenwärtige Verordnung selbst keine Abänderung erleiden.

II.

Die Meilenentfernung, welche dem Portoausmaße zu Grunde liegt, wird, wie bisher bezüglich der Personen nach dem Straßenzuge, bezüglich der Frachtstücke in gerader Linie berechnet.

III.

An Frachtporto ist zu erheben:

1) eine Gewichtstaxe,

2) eine Werthstaxe, (Assekuranzgebühr).

Die Gewichtstaxe beträgt auf je eine Meile für jedes Pfund 1/8 kr., welche Taxe mit Abrundung der Taxbeträge auf Groschen berechnet wird, und zwar:

a) bei Entfernungen von 1 — 10 Meilen für jede Meile mit 1/8 kr.,

b) bei Entfernungen von mehr als 10 Meilen aber für je 5 Meilen mit 5/8 kr.

Hiebei ist der geringste Portobetrag

a) für Sendungen bis 2 Loth schwer mit 3 kr. —

b) für Sendungen über 2 Loth schwer mit 6 kr. —

auf je 10 Meilen zu erheben.

Die Werthstaxe beträgt für jedes 100 fl. des deklarirten Werthes:

auf Entfernungen bis 10 Meilen 1 kr.

auf Entfernungen von 11 bis 20 Meilen 2 kr.

auf Entfernungen über 20 Meilen 3 kr.

IV.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenze der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Verlust- und Beschädigungsfällen wird die zu leistende Entschädigung nach Maaßgabe des deklarirten Werthes bemessen.

Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewähr der Postanstalt höchstens bis zum Belaufe von 1 Gulden für jedes Pfund der Sendung.

V.

Die Gewichtstaxe wird von einer jeden Sendung erhoben; die Werthstaxe ist aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn der Werth deklarirt ist, und 1 Gulden für jedes Pfund des ermittelten Gewichtes übersteigt.

VI.

Für die Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten hat der ermäßigte allgemeine Eisenbahn-Packet-Tarif in Anwendung zu kommen.

VII.

Für Postvorschüsse, welche nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften gegeben werden, ist die Procuragebühr auf 3 kr. von jedem Gulden bestimmt.

VIII.

Die Personentaxen sollen auf den Eilwägen 12 kr. für die Wegstunde betragen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für außerordentliche Fahrt-Einrichtungen.

Das Passagiergut ist — mit Ausschluß des freien Handgepäcks — gleich den übrigen Fahrpostsendungen zu behandeln.

IX.

Bei den Fahrposten sind die herkömmlichen Ge' 'hren für Aufgabsscheine allgemein auf drei Kreuzer, für Reisescheine aber auf sechs Kreuzer ermäßigt.

X.

Behufs der Berechnung der tarifmäßigen Gebühren sind die überschießenden Theilbeträge stets als volle Meilen, Pfunde und Hunderte anzusetzen.

XI.

Gegenwärtige Verordnung, deren Bestimmungen mit dem 1. Juni l. Js. in Wirksamkeit treten, ist durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. Mai 1848.

Regierungsblatt von 1848, Nr. 31, S. 571—575.

§. 1975.

(Die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf den Fahrpostverkehr in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß

a) die zur Zeit für Fahrpost-Sendungen im inneren Verkehre von Bayern zur Anwendung kommenden Tarife nach den Bestimmungen der königlich allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 mit der bei Einführung der neuen Brieftaxe genehmigten Modification mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{52}/_{53}$ außer Wirksamkeit treten, und dagegen

b) vom 1. Oktober l. Js. anfangend der für den Verkehr mit den Postvereins-Staaten bestehende Fahrposttarif ausschließlich auch für die im Innern von Bayern zur Versendung kommenden Fahrpoststücke wie für das Reisegepäck in Anwendung gebracht werde.

München, den 28. September 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 267—268.

Nr. 15,642.

§. 1976.

(Den inländischen Fahrposttarif, in specie den Vollzug der kgl. allerhöchsten Entschließung über die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf den Fahrpostverkehr in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird für den Vollzug der hiedurch eröffneten kgl. allerhöchsten Entschließung vom 26. dieß verfügt, was folgt:

1) Mit dem 1. Oktober l. Js. treten

a) der Tarif für die Beförderung der Frachtstücke und des Reisegepäckes durch die kgl. bayerischen Posten vom 13. Juni 1849 und

b) der besondere Tarif für Fahrpostsendungen auf den Eisenbahnen zwischen den an letzteren gelegenen Postanstalten vom 10. März 1851

außer Wirksamkeit, und haben dagegen

2) von demselben Zeitpunkte anfangend für den Fahrpostverkehr im Innern von Bayern die Postvereins-Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Demgemäß sind

3) für alle dem inneren Verkehre von Bayern angehörige Frachtstücke ohne Unterschied, ob dieselben zwischen Orten an der Eisenbahn oder weiter in Bayern versendet werden, sowie für das Gepäck der Reisenden in Bayern die Taxen ausschließlich nach dem allgemeinen Tarife für Fahrpostsendungen nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines zu berechnen.

4) Die nach diesem Tarife treffende Werthstaxe ist von jeder Sendung einzuheben, für welche ein Werth deklarirt ist, gleichviel ob der deklarirte Werth zu dem Gewichte der Sendung in einem höheren oder niederen Verhältnisse steht.

Demzufolge unterliegen nunmehr auch jene Sendungen der Werthstaxe, bei welchen auf jedes Pfund ihres Gewichtes nur ein Gulden oder weniger des deklarirten Werthes trifft.

5) Für Sendungen mit Postvorschüssen ist statt der bisherigen Procuragebühr von 3 kr. für jeden Gulden nur mehr jene nach den Postvereins-Bestimmungen mit 1 kr. für jeden Gulden oder den Theil eines Guldens, jedoch in keinem Falle — d. h. — auch nicht für Nachnahmebeträge bis zu 2 fl. — weniger als 3 kr. zu berechnen.

Der Ansatz der Procuragebühr in den Karten liegt sowohl bei frankirter als unfrankirter Absendung der Aufgabepost ob.

In Ansehung der für derlei Sendungen außerdem noch zu berechnenden Gewichts- und Werthstaxe sind die Bestimmungen unter Ziffer 8 der Bemerkungen zu dem Vereins-Fahrposttarife maaßgebend.

6) Für Baareinzahlungen ist sofort bei der Aufgabe zu erheben, und in den Karten bruchförmig anzusetzen:

a) die nach der Entfernung tarifmäßig treffende Minimaltaxe von 4, 8 oder 11 kr.,

b) die nach den Vereinsbestimmungen festgesetzte Einzahlungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden oder den Theil eines Guldens mit dem geringsten Betrage von 3 kr. für Einzahlungen bis zu 6 fl.; die dabei sich ergebenden Bruchtheile sind auf einen ganzen Kreuzer zu ergänzen.

Die in §. 4 der Ausschreibung vom 30. Juni 1851 (Verordn.-Bl. S. 208) festgesetzte Taxbestimmung tritt damit außer Wirksamkeit.

7) Die Größe der zu gewährenden Vorschüsse und zu übernehmenden Einzahlungen richtet sich gleichmäßig nach den für den Postverein geltenden Bestimmungen.

8) Adreß- oder Frachtbriefe sind ohne Unterschied, ob sie versiegelt oder unversiegelt sind, bis zu dem Gewichte eines Lothes taxfrei.

Schwerere oder mit einer besonderen Werthsdeklaration versehene Adreß- oder Fracht-Briefe sind als eigene Sendungen zu behandeln, und mit den nach ihrem Gewichte und resp. Werthe treffenden Taxen zu belegen.

Die kgl. Postanstalten haben sich hienach zu achten und die bisher für den inländischen Fahrpostverkehr in Anwendung gekommenen Tarife nach Revision der Rechnungen für das IV. Quartal $18^{52}/_{53}$ an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden.

München, den 29. September 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 268—269.

Nr. 16,262.

§. 1977.

(Die Taxermäßigung für Geldsendungen an Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer bezüglichen Anfrage wird den k. Postanstalten zur Begegnung allenfallsiger Zweifel hiedurch eröffnet, daß durch die Einführung des Postvereinstarifes für den Fahrpostverkehr im Innern von Bayern die nach Ausschreibung vom 10. Dezember 1849 Nr. 17,293 (Verordnungsblatt 1849 S. 229) bewilligte Taxermässigung für unfrankirte an Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel und Wachtmeister incl. gehörige Geldsendungen bis zu dem Betrage von 5 fl. einschließlich nicht alterirt worden ist, und demgemäß für derlei Sendungen im inneren Verkehre von Bayern auch nach dem Vereinsfahrposttarife nur die Hälfte der tarifmäßig treffenden Taxe in Anrechnung zu kommen hat.

München, den 15. Oktober 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 288.

Nr. 16,757.

§. 1978.

(Die Anwendung des Vereinsfahrposttarifs auf den inneren Verkehr von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Begegnung allenfallsiger Mißverständnisse wird den k. Postanstalten hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß für das Gepäck der Reisenden, welche aus Bayern nach einem der angrenzenden fremden Postbezirke oder aus diesen nach Bayern unmittelbar eingeschrieben werden, die für Bayern treffenden Taxen nunmehr zwar nach dem Vereinsfahrposttarife zu berechnen, der Berechnung jedoch nicht die Entfernungen von und bis zu den für den Fahrpostverkehr mit dem bezüglichen fremden Postbezirke vereinbarten gemeinschaftlichen Taxgrenzpunkten, sondern wie bisher die Meilen-

zahlen nach den einschlägigen Beförderungsstrecken zu Grunde zu legen sind, welche die Personen-Taxtabellen zur Berechnung der Reisegepäcktaxen ausweisen.

München, den 19. Oktober 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 288—289.

2) Besondere Bestimmungen über Frachtstücke auf der Fahrpost.

a) Zu §. 2 der Fahrpostordnung.

Stempelung.

Nr. 5,357. §. 1979.

(Das Stempeln der Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 9. ds. ist angeordnet, daß in der Folge alle der Fahrpost zur Beförderung übergebenen Sendungen in derselben Weise, wie dieß bereits für die Briefpostsendungen vorgeschrieben ist, bei der Aufgabe mit dem Orts- und Datumstempel der Aufgabspost sollen versehen werden.

Zu diesem Behufe werden die Haupt-Expeditionen am Sitze der Oberpostämter, sodann jene Postämter, bei welchen für den Brief- und Fahrpostdienst getrennte Lokalitäten bestehen, besondere Stempel erhalten; bei den übrigen Expeditionen dagegen hat für die Fahrpostsendungen derselbe Stempel in Anwendung zu kommen, wie für die Briefpostsendungen.

München, den 16. Juli 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1844, S. 95.

b) Zu §. 2 der Fahrpostordnung.

Beutelstücke.

Nr. 5,864. §. 1980.

(Die Spedition von Fahrpoststücken in geschloßenen Beuteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die mit Bericht d. d. 26. Mai l. Js. im Entwurfe vorgelegte Instruktion über die Spedition von Fahrpoststücken in geschloßenen Beuteln der Art zu genehmigen geruht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bis zur gänzlichen Revision der seit dem Jahre 1816 bestehenden „allgemeinen Instruktion für die Beamte fahrender Posten" als deren integrirender Bestandtheil betrachtet werden sollen, wornach die Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen das Weitere zu verfügen hat.

München, den 10. Juni 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 7,632.

§. 1981.

(Instruktion über die Spedition von Fahrpoststücken in geschloßenen Beuteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die größere Ausdehnung der Eisenbahnen und die dadurch vermehrte Benützung derselben für den Postverkehr haben zur Sicherung und Beschleunigung der Postabfertigung auch für die bayerischen Posten die Einführung der Spedition von Fahrpoststücken in geschlossenen Beuteln zum Bedürfnisse gemacht.

Nachdem Seine Majestät der König die von der unterfertigten Stelle bezüglich dieser Speditionsweise in Antrag gebrachte Instruktion inhaltlich höchster Ministerialeröffnung vom 10. d. in der Art zu genehmigen geruht haben, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bis zur gänzlichen Revision der seit dem Jahre 1816 bestehenden allgemeinen Instruktion für die Beamte fahrender Posten als ein integrirender Bestandtheil dieser betrachtet werden sollen, so wird dieselbe nunmehr in Nachstehendem sämmtlichen Beamten, Expeditionen und Bediensteten der Fahrpost zur Kenntniß gebracht, und jenen, welche zu dieser Speditionsweise speziell angewiesen sind, der Auftrag ertheilt, vom 1. August l. Js. anfangend sich pünktlichst darnach zu achten.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf allen Fahrpostcoursen, welche auf Eisenbahnen einmünden, oder sonst die erforderliche Zeit zur Uebergabe und Uebernahme der einzelnen Sendungen von Hand zu Hand nach den dermalen bestehenden Vorschriften nicht zulassen, hat zur größeren Beschleunigung und Sicherheit der Abfertigung an den Unterwegs- und Influenzorten die Versendung der Fahrpoststücke in verschlossenen Beuteln zu geschehen.

Die einzelnen Course und Postanstalten, bei welchen diese Speditionsweise in Anwendung zu kommen hat, werden vorerst und insolange, als nicht deren allgemeine Durchführung zweckdienlich erscheint, jedesmal durch spezielle Anordnung bestimmt werden.

§. 2.

Zwischen jenen Postanstalten, welche zu dieser Spedition angewiesen werden, hat sich dieselbe nicht blos auf die in den unmittelbaren Karten sich gegenseitig zuzukartirenden Sendungen, sondern auch auf die in eigenen Transitkarten eingegangenen oder zur Weiterspedition zuzusendenden Fahrpoststücke zu erstrecken.

§. 3.

Die Fahrpoststücke selbst scheiden sich bei dieser Spedition:

a) in Beutelstücke, d. h. solche, welche in die Beutel verschlossen werden, und

b) in Blosstücke, d. h. solche, welche wie dermalen einzeln abgefertigt werden.

§. 4.

Als Beutelstücke sind zu versenden:

a) alle Briefe mit baarem Gelde oder Papiergelde,

b) alle Packete mit Geld oder geldwerthen Papieren bis zu dem Gewichte von 5 Pfund und

c) alle übrigen Versendungen von kleinerem Umfange, welche einzeln verpackt leicht verloren oder übersehen werden können und deßhalb von den Conducteuren bisher in eigenen Taschen verwahrt worden sind.

Diesen Stücken sind ferner noch beizuschliessen:

d) alle der Postanstalt am Bestimmungsorte nach §. 2 zuzufertigenden Lokal- und Transit-Karten und

e) alle Adreß- und Frachtbriefe, Deklarationen, Zollnoten und Zollbegleitscheine, Aviso und Vorschußzettel zu den in diesen Karten vorgetragenen Frachtstücken ohne Ausnahme.

§. 5.

Von der Versendung in Beuteln bleiben ausgeschlossen und sind somit als Blosstücke zu behandeln:

a) alle Geld- und Werthsendungen über 5 Pfund schwer,

b) alle Versendungen von größerem Umfange,

c) alle Fahrpoststücke ohne Rücksicht auf Gewicht und Umfang, welche ihrer Verpackung oder ihrem Inhalte nach durch Druck selbst beschädigt werden, oder andere beschädigen könnten, somit alle Sendungen, welche in Schachteln oder Cartons verpackt sind oder zerbrechliche, flüssige, oder der Fäulniß unterworfene Gegenstände enthalten, sowie

d) alle Fahrpoststücke mit scharfen Kanten oder Ecken, wenn sie nicht so verpackt werden können, daß eine Beschädigung des Beutels oder übrigen Inhalts desselben nicht zu besorgen ist.

§. 6.

Diese Ausscheidung hat auf die Kartirung der Stücke selbst keinen Einfluß und findet daher eine besondere Kartenstellung für Beutel- oder Blosstücke nicht statt, sondern sind beide Stück-Gattungen wie bei der Einzelspedition nach der Ordnung ihrer Aufgabe und resp. Ankunft unausgeschieden in einer und derselben Karte vorzutragen.

§. 7.

Die dabei in Verwendung zu bringenden Beutel müssen von Zwillich und ohne Naht sein und mit schwarzer Schrift in augenfälliger Größe

die Bezeichnung „*Fahrpost*“,
den Namen des Abgangsortes,
den Namen des Bestimmungsortes und
die Inventars-Nummer

als Signatur tragen.

Die Beutel sind Inventarstücke der Postanstalten, von welchen sie ursprünglich auszugehen haben, und diese daher verbunden, bei eintretender Schadhaftwerdung derselben wegen des Ersatzes durch neue dem vorgesetzten Bezirksamte jedesmal rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Verwendung schadhafter, geflickter oder durchlöcherter Beutel ist strengstens untersagt.

In der Regel hat die Zusendung zwischen zwei Postanstalten jedesmal nur in einem Beutel zu geschehen.

Da, wo wegen größerer Anzahl der Stücke oder wegen Unzulässigkeit der Umspedition nach Seitenrouten Ausnahmen davon nothwendig werden, wird dieß durch spezielle Anordnung bestimmt werden.

§. 8.

Von der Post am Bestimmungsorte sind die eingegangenen Beutel jedesmal umgehend an den Abgangsort zurück zu verwenden, und ist demnach bei gleicher Signatur für den Hin- und Rückweg die Richtung, in welcher der Beutel zu versenden ist, jedesmal aus dem Siegel zu entnehmen, mit welchem derselbe geschlossen sein muß.

Tritt bei Coursshemmungen oder wegen Beschädigung des Beutels der Fall ein, daß am Bestimmungsorte ein Beutel zur Rückverwendung nicht vorhanden ist, so sind die Beutelstücke in ein oder mehrere Fahrpostpackete in starkem Packpapier zusammen zu packen, sorgfältig zu verschnüren und sodann weiter wie die Beutel selbst zu behandeln.

II.

Verfahren bei der Abfertigung.

§. 9.

Bei der Vorbereitung zur Abfertigung hat der Expeditor vor Allem die Stücke nach den Karten zu revidiren, dabei sofort die Beutelstücke von den Blosstücken auszuscheiden, letztere in den Karten neben ihrer Nummer durch die Bezeichnung „Bl." als solche kenntlich zu machen und sodann in einem eigenen Frachtzettel zu verzeichnen, welcher nach dem anliegenden Formular

a) die Karte, in welcher die bezüglichen Blosstücke vorgetragen sind,
b) die Nummer ihres Vortrags in der Karte,
c) die Gattung und äußere Beschaffenheit der Sendungen, mit Angabe des Inhaltes bei Baarsendungen,
d) die auf den Sendungen selbst befindliche Adresse, oder wo eine solche fehlt, die Zeichen, mit welchen dieselben versehen sind, und
e) das Gewicht der Sendungen

nachzuweisen hat.

§. 10.

Auf einer und derselben Route hat jede zur Beutelspedition angewiesene Postanstalt in der Regel jedesmal nur einen Frachtzettel anzufertigen und dieser somit alle nach Stationen derselben Route abgehenden Blosstücke bis zum Endpunkte des Courses zu umfassen.

Haben jedoch Fahrpostbeutel und resp. Blosstücke unterwegs ohne Umspedition auf einen andern Cours überzugehen, so ist bezüglich dieser ein zweiter Frachtzettel beizugeben, die Verwendung eines solchen aber jedesmal von deßfallsiger spezieller Anweisung abhängig.

§. 11.

Beim Eintrag in die Frachtzettel haben sich demnach die Karten auch in der Ordnung an einander zu reihen, wie deren Bestimmungsorte und resp. Abstoßpunkte nach dem Courslaufe auf einander folgen, und dabei die Hauptkarten für jede Station jedesmal vor den dahin gehörigen Transitkarten zum Vortrag zu kommen.

Die Reihenfolge der Stücke selbst ist dieselbe wie in den Karten.

Eine Abschrift des Frachtzettels in das Speditionsmanual ist nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn, wie in den Karten selbst, so auch in deren Abschriften im Manual die als Blosstücke abgehenden Sendungen einzeln neben ihrer Nummer durch die Bezeichnung „Bl." als solche nachgewiesen sind.

§. 12.

Bei den Beutelstücken ist das auf denselben verzeichnete Gewicht mit dem Eintrag in der Karte genau zu vergleichen, bei den größern Stücken von Zeit zu Zeit, bei den Geld- und Banknoten-Briefen aber jedesmal durch Nachwiegen sorgfältigst zu controliren und zu berichtigen.

Zeigt sich eine Expedition durch diese Controle im Abwägen der Stücke bei der Aufgabe nachlässig, so ist dem vorgesetzten Bezirksamte davon zur angemessenen Strafeinschreitung Anzeige zu machen.

§. 13.

Nach diesen Vorbereitungen hat der Expeditor zur festgesetzten Zeit die Karten nach Vorschrift abzuschließen, am Schlusse der Hauptkarte die damit abgehenden Beutel- und Blosstücke der Zahl nach zu recapituliren und nunmehr zur Verpackung der Beutelstücke selbst zu schreiten.

Dabei ist im Allgemeinen mit größerer Aufmerksamkeit und Vorsicht zu verfahren, jede Unterbrechung möglichst zu vermeiden und insbesondere darauf zu sehen, daß der in Verwendung zu bringende Beutel nicht im Mindesten schadhaft ist, und die darin zu verpackenden Stücke so untergebracht werden, daß dieselben weder durch Reibung beschädigt, noch beim Ausleeren des Beutels verschoben oder in anderer Weise zu Verlust gebracht werden können.

§. 14.

Demzufolge sind vor Allem die Briefe mit baarem Gelde, Banknoten oder anderem Werthinhalte von den übrigen Beutelstücken zu trennen und für sich allein ohne Beimischung von leeren Adreß- und Frachtbriefen oder sonstigen in der Karte ohne Gewichtsangabe vorgetragenen Papieren in ein oder nach Verhältniß ihrer Anzahl in mehrere besondere Packete von 1 bis 2 Pfund zusammenzupacken.

Der Umschlag dieser Packete muß aus gutem, schadlosen Packpapiere bestehen und an den Schlüssen innen und außen mit dem Dienstsiegel sorgfältig verschlossen werden.

Jedes dieser Packete ist sodann bis auf die einzelnen Loththeile genauest zu wiegen und das hiedurch ermittelte Gewicht nicht blos auf dem Packete selbst, sondern auch in der Hauptkarte unter der Recapitulation der Blosstücke mit der Bezeichnung „Geldbriefpacket I., II. ꝛc. ꝛc.“ vorzumerken.

§. 15.

Nach dem Schluße dieser Packete sind die übrigen außer denselben noch verbleibenden Beutelstücke sofort abzuzählen, ihrer Anzahl nach unter der vorbemerkten Recapitulation in der Hauptkarte zu verzeichnen und parthienweise in Bogen von gutem Packpapier eingeschlagen mit den Geldbrief-Packeten in den Beuteln in der Art zu verpacken, daß die schwereren Stücke auf den Boden des Beutels zu liegen kommen.

Bei Formirung der einzelnen Packete und Umschläge ist möglichst darauf zu achten, daß die Stücke zur Erleichterung der Uebernahme am Bestimmungsorte in der Ordnung erhalten werden, in welcher sie in den Karten vorgetragen sind, und dabei zur Feststellung der Identität der in Verwendung kommenden Umschlagbögen nie zu übersehen, diese mit Rothstift oder Dinte mit dem Tage der Absendung und dem Namen des Expedienten zu bezeichnen.

Die nach §. 4 außerdem noch in den Beuteln zu versendenden Adreß- und Frachtbriefe, Deklarationen, Zollnoten ꝛc. sind gleichfalls in einen eigenen Bund fest zusammenzubinden und mit allen der Postanstalt des Bestimmungsortes zuzufertigenden Fahrpostkarten selbst in dem Beutel geeignet zu verwahren.

§. 16.

Sind die Beutelstücke in solcher Weise vollständig verpackt, so ist der Beutel sofort ohne Verzug zu schließen und dabei in der Art zu verfahren, daß derselbe an der Oeffnung in mehre gleiche Falten zusammengelegt, ungefähr eine Hand breit unter dem Rande mit einer starken, durchaus schadlosen und knotenfreien Schnur (Spagat) vier- bis fünfmal fest umwunden, die beiden Enden derselben in einen doppelten Knoten verschlungen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels in haltbarem Siegellack auf ein Stückchen steifes Papier oder Pappdeckel befestigt werden.

Das Siegel muß dabei in Wappen und Inschrift vollkommen deutlich ausgedrückt und dicht am Knoten auf die beiden Enden der Schnur so angebracht werden, daß dieselben noch etwas über das Siegel hervorstehen. Länger hervorragende Spitzen sind zur Verhütung einer Siegelverletzung hart am Rande des Siegels abzuschneiden.

Das Ankleben der Enden an den Beutel selbst ist strengstens untersagt, und hat der dagegen handelnde Expeditor nicht blos für alle Folgen einer dadurch erleichterten Siegelverletzung unbedingt einzustehen, sondern auch die Kosten für Anschaffung eines neuen Beutels zu tragen.

Das hiebei in Verwendung zu bringende Dienstsiegel hat der Expeditor zur Vermeidung eines Mißbrauches sorgfältig in Verwahr zu behalten.

Bei Aemtern, wo mehrere Beamte sind, hat zu diesem Behufe jeder Beamte ein eigenes mit einer besondern Nummer versehenes Dienstsiegel zu erhalten und dieses ausschließlich nur zum Verschluße der von ihm abzufertigenden Fahrpostbeutel und darin enthaltenen Geldbrief-Packete zu verwenden.

§. 17.

Nach dem Verschluß ist der Beutel gleich den Geldbrief-Packeten (§. 14) bis auf die einzelnen Lothe genauest zu wiegen und mit diesem Gewichte in den Frachtzettel nach den Blosstücken aus der von der absendenden Postanstalt an seinen Bestimmungsort unmittelbar gestellten Hauptkarte unter Angabe seiner Signatur: „Fahrpostbeutel Nro. . . . von . . . . nach . . . .“ in Vortrag zu bringen, nebstdem aber das Gewicht auch noch auf der Rückseite des Siegels gut leserlich vorzumerken.

Wo gemäß §. 10 für die nach Seitenrouten abstoßenden Sendungen die Beigabe besonderer Frachtzettel angeordnet ist, haben deßhalb die dahin gehörigen Fahrpostbeutel nach obiger Bestimmung nicht in dem Frachtzettel der Hauptroute, sondern nur in dem speziellen Frachtzettel der treffenden Nebenroute in Vortrag zu kommen.

§. 18.

Für die vorschriftsgemäße und vollständige Verpackung sämmtlicher Beutelstücke sowie für den genauen Verschluß und die richtige Abwägung der Beutel und Geldbrief-Packete ist in erster Stelle der Expeditor verantwortlich und haftbar, und daher jede dieser Verrichtungen von demselben in der Regel selbst vorzunehmen.

Bei den Aemtern, wo eigene Packer aufgestellt sind, und die Vornahme dieser Verrichtungen dem treffenden Expeditionsbeamten wegen der übrigen Geschäfte nicht möglich ist, liegt die Verpackung, der Verschluß und die Abwägung der Beutel unter Aufsicht des expedirenden Beamten dem Packer ob, und hat zu diesem Behufe der Beamte sämmtliche Beutelstücke nach den Karten an den Packer nach Vorschrift zu übergeben und sich von diesem zur Sicherung seiner Regreßnahme den Empfang in den Karten und dem Manuale durch Unterschrift bescheinigen zu lassen.

§. 19.

Nach Verschluß und Eintrag aller abzufertigenden Beutel sind die Frachtzettel abzuschließen, d. i. das Gewicht aller darin vorgetragenen Blosstücke und Beutel stationsweise zu summiren,

am Schlusse die Stückzahl jeder dieser beiden Versendungs-Objekte in **Worten** zu recapituliren und von dem Expedienten nach Vorschrift zu unterfertigen. Von den nach Seitenrouten gehörigen Fracht-Zetteln ist dabei die Stückzahl und Gewichts-Summe in dem Frachtzettel der Hauptroute unter der treffenden Abstoßstation in derselben Weise vorzumerken, wie bei den Fahrpostkarten bezüglich der durchlaufenden Karten angeordnet ist, so daß davon nur die Gewichtssumme beim Abschluß des Frachtzettels der Hauptroute in Einrechnung kommt.

Da, wo außer den Frachtzetteln auch noch Eilwagensstundenzettel in Verwendung zu kommen haben, ist der Eintrag des in letzterem zur Regulirung der Bespannung vorzumerkenden Gewichts sowie der Stückzahl ausschließlich nur nach dem Frachtzettel zu bewirken.

Beim Abschluß des Speditions-Manuals ist die beim Abschluß des Frachtzettels sich ergebende Summe der Blosstücke und Beutel in das Manual überzutragen, dabei jedoch die Anzahl der Beutel durch Angabe ihrer Bestimmungsorte und des Gewichts eines jeden derselben zu spezifiziren.

§. 20.

Die **Uebergabe** der Blosstücke und Beutel **an den Conducteur** erfolgt lediglich nach dem Frachtzettel den allgemeinen Vorschriften gemäß Stück für Stück und von Hand zu Hand, und hat der Conducteur nach deren Beendigung die geschehene Uebernahme sowohl beim Abschlusse des Frachtzettels als auch des Speditionsmanuales durch seine Unterschrift zu bescheinigen, die Unterschrift der einzelnen Karten dagegen, wie sich von selbst versteht, zu unterbleiben.

Durch die unbeanstandete Uebernahme der Fahrpostbeutel erhält der Conducteur die Verpflichtung, dieselben ebenso wie die einzelnen Stücke in unbeschädigtem Zustande und namentlich mit unverletztem Siegel an den Bestimmungsort zu überliefern und ist daher für jede Beschädigung und jeden Mangel, der sich bei einem Beutel mit verletztem oder ungenügendem Siegel ergibt, zunächst verantwortlich und haftbar.

Eine Hauptaufgabe des Conducteurs ist demnach, sich bei der Uebernahme der Beutel vor Allem davon genauest zu überzeugen, daß die Beutel durchaus unbeschädigt und nach §. 16 vorschriftsmäßig verschlossen sind, sodann beim Auf- und Abladen dafür Sorge zu tragen, daß die Beutel stets mit Behutsamkeit behandelt, insbesondere weder vom Wagen herabgeworfen, noch auf dem Boden geschleift, sondern jederzeit von Hand zu Hand übergeben und auf dem Wagen so verpackt werden, daß sie gegen Nässe und Reibung gehörig geschützt sind.

III.

Verfahren bei der Uebernahme am Bestimmungsorte.

§. 21.

Bei der Uebernahme von dem Conducteur am Bestimmungsorte hat der Beamte vor Allem die Stücke und Fahrpostbeutel nach dem Frachtzettel zu revidiren, dabei wie überhaupt von dem unbeschädigten Zustande derselben so insbesondere von dem unverletzten und vorschriftsgemäßen Verschluße der Beutel sich auf das Genaueste zu überzeugen und falls sich dabei ein Anstand nicht ergibt, in der letzten Rubrik des Frachtzettels die Uebernahme der Beutel- und Stückzahl in Worten zu bescheinigen.

Hierauf hat der Beamte und resp. Expeditor die übernommenen Beutel auf das Genaueste zu wiegen, das hiebei sich ergebende Gewicht mit dem im Frachtzettel und auf den Siegeln der Beutel vorgemerkten zu vergleichen und falls Letzteres damit übereinstimmt, die Beutel selbst in der Art zu öffnen, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, **Knoten und Siegel aber unverletzt** erhalten wird.

Mehrere Beutel zu gleicher Zeit zu öffnen und ihres Inhalts zu entleeren, ist untersagt und begibt sich damit der dagegen handelnde Beamte jedes Einwandes gegen einen bei nachheriger Revision der Beutelstücke sich ergebenden Mangel.

Wo eigene Packer aufgestellt sind, liegt wie bei der Abfertigung so auch bei der Uebernahme das Nachwiegen und Ausleeren der Fahrpostbeutel unter Aufsicht des Beamten dem Packer ob.

§. 22.

Die Revision der Beutelstücke selbst hat vor Allem damit zu beginnen, daß der übernehmende Beamte sich zunächst von dem unverletzten und vorschriftsgemäßen Verschluße der darunter befindlichen Geldbrief-Packete vergewissert, sodann das auf denselben vorgemerkte Gewicht durch Nachwiegen controlirt, die außerdem im Beutel eingetroffenen Stücke abzählt und mit der Recapitulation in der Hauptkarte (§. 15) vergleicht.

Erst dann, wenn sich hiebei in keiner Beziehung ein Anstand ergibt, sind die Geldbrief-Packete durch Aufschneiden des Umschlages, so daß die Siegel unverletzt bleiben, zu öffnen, die darin enthaltenen Briefe auszulegen und nunmehr wie bei der Einzelspedition sämmtliche eingegangene Stücke vorschriftsgemäß zu behandeln, nach den Karten Stück für Stück zu verlesen und die geschehene Uebernahme von dem Beamten und resp. Packer durch Unterschrift der Karte zu bescheinigen.

Die beim Auspacken eines Beutels abgenommenen Papierumschläge und Bindfäden sind bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammenzuhalten, und erst dann, wenn die specielle Revision des Beutelinhaltes vollständig und ohne Anstand beendigt ist, bei Seite zu schaffen.

§. 23.

Ist dagegen bei der Uebernahme der Beutel beschädigt, oder sein Verschluß verletzt, oder gegen die gegebenen Vorschriften befunden worden, so hat der Beamte darüber sofort in dem Fracht-Zettel bei der Empfangsbescheinigung kurze Vormerkung zu machen, diese von dem Conducteur durch Unterschrift bestätigen zu lassen und an jenen Orten, wo ein längerer Aufenthalt des Conducteurs Staat hat, ohne Verzug in dessen Beisein den Beutel nachzuwiegen, die hiebei sich allenfalls ergebende Differenz im Frachtzettel mit Bestätigung des Conducteurs vorzumerken und den Inhalt des Beutels selbst nach obiger Vorschrift zu revidiren.

Auf Unterwegsstationen, namentlich an Eisenbahnen, wo ein solcher Aufenthalt des Conducteurs nicht zuläßig ist, hat sich der Expeditor bei der Uebernahme vorerst auf die oben angeordnete kurze Vormerkung im Frachtzettel zu beschränken, zur Nachwiegung und speziellen Revision des Beutels aber an Stelle des Conducteurs zwei andere glaubhafte, von dem Expeditor selbst unabhängige Zeugen beizuziehen und von diesen das Ergebniß in der angekommenen Karte selbst bestätigen zu lassen.

§. 24.

Ebenso ist in dem Falle, wenn zwar an dem Beutel sowie an dem Verschlusse desselben eine äußerliche Verletzung nicht ersehen werden kann, gleichwohl aber das beim Nachwiegen sich ergebende Gewicht mit der Angabe der absendenden Postanstalt nicht übereinstimmt, die Oeffnung und Revision des Beutels selbst nie anders als im Beisein des Conducteurs oder der die Stelle desselben vertretenden Zeugen und erst dann vorzunehmen, wenn sich diese von der obwaltenden Gewichtsdifferenz vorerst überzeugt haben.

Ganz das nämliche Verfahren ist dann zu beachten, wenn sich bei Revisionen der Beutelstücke bei den Geldbrief-Packeten eine Beschädigung ihres Verschlusses oder eine Gewichtsdifferenz zeigt.

§. 25.

Hat sich bei Nachwiegung des Beutels eine Differenz mit der Gewichtsangabe der absendenden Postanstalt nicht ergeben, und zeigt sich bei Revision der Stücke dennoch ein Abgang, so hat der revidirende Beamte in demselben Augenblicke, in welchem er den Abgang wahrnimmt, die weitere Revision zu sistiren, sofort den Conducteur, oder wenn dieser nicht mehr anwesend ist, stellvertretende Zeugen davon in Kenntniß zu setzen, in deren Beisein den gesammten Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagbögen und Bindfäden wieder in den Beutel zu verpacken, durch nochmaliges Nachwiegen des Letzteren den beigezogenen Conducteur und resp. die Zeugen vor Allem von der Uebereinstimmung des angegebenen und wirklichen Gewichts, sowie von der guten Beschaffenheit und dem unverletzten Siegel des Beutels zu überzeugen und erst dann die weitere Revision vorzunehmen.

§. 26.

In diesem, wie in jedem andern Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, hat der übernehmende Beamte im Beisein des beigezogenen Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht blos die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau zu prüfen, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und der ganzen darin eingetroffenen Emballage sorgfältig zu ermitteln,

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen allenfalls sich ergebenden Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau zu verzeichnen,

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufzunehmen und dieses mit der obigen Verzeichnung, beide Produkte von dem Conducteur und resp. den Zeugen durch Unterschrift bestätiget, sammt allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbögen und Bindfäden, dann der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur nebst Siegel an das vorgesetzte Bezirks-Amt ohne Verzug einzusenden und

d) der absendenden Postanstalt von dem ermittelten Abgang umgehend Anzeige zu erstatten, worauf von dieser sodann für den Fall, daß sich die abgängige Sendung dortselbst nicht vorfinden sollte, auf allen Routen die vorgeschriebenen Laufzettel zu erlassen sind.

§. 27.

Die blos zur Weiterspedition ankommenden Fahrpostbeutel sind bei der Uebernahme mit der nämlichen Vorsicht zu behandeln, insbesondere jedesmal auf das Genaueste nachzuwiegen und etwaige Gewichtsdifferenzen im Frachtzettel mit Bestätigung des überliefernden Conducteurs vorzumerken.

Kommt ein solcher durchlaufender Fahrpostbeutel bei der weiterspedirenden Postanstalt verletzt oder mit beschädigtem Verschlusse an, so ist derselbe gleichfalls im Beisein des Conducteurs oder der stellvertretenden Zeugen zu öffnen und nach Vorschrift zu revidiren.

Findet sich dabei der Inhalt in Ordnung, so ist der Beutel wieder vorschriftsgemäß zu packen, zu verschließen und im Frachtzettel darüber geeignete Vormerkung zu machen.

Ergibt sich dagegen bei der Revision ein Abgang, so hat das nach §. 26 vorgeschriebene Verfahren einzutreten, demnach zur Weiterspedition auch nicht mehr die mit dem Beutel eingetroffene Emballage, sondern eine neue in Verwendung zu kommen und erstere als Beleg bei den Untersuchungs-Verhandlungen zurückzubleiben.

Ist die Verletzung des Beutels von der Art, daß der Inhalt durch deren vorläufige Aus-

besserung nicht mehr genügend geschützt erscheint, so hat die weitere Abfertigung hier gleichfalls mittels der in §. 8 vorgesehenen Fahrpost-Packete zu geschehen.

§. 28.

Durch die unbeanstandete Uebernahme und Oeffnung eines Beutels geht die Haftung und Verantwortlichkeit von dem Conducteur und resp. dem Expedienten sofort auf den übernehmenden Beamten über, und hat daher Letzterer für jeden bei der Revision sich ergebenden Abgang einzutreten, dessen Bestehen vor Uebernahme des Beutels derselbe nicht durch das in §. 22 bis 27 incl. vorgeschriebene Verfahren zu beweisen vermag.

Die Beamten haben daher bei Uebernahme und Revision von Fahrpost-Beuteln ihrer eigenen Sicherstellung wegen stets mit der größten Aufmerksamkeit zu verfahren, insbesondere mit dem Nachwiegen der Beutel und Geldbrief-Packete vor der Eröffnung um so weniger fahrlässig zu sein, als auch eine erst nach der Oeffnung ermittelte Gewichtsdifferenz die Einrede der nicht erfolgten Ankunft des abgängigen Stückes nicht begründen kann.

München, den 15. Juni 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1849, S. 99—111.

Nr. 5,370.

§. 1982.

(Die Spedition von Fahrpostsendungen in geschlossenen Beuteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um bei der Anwendung der Beutelspedition den nicht unbedeutenden Zeitaufwand zu vermeiden welcher durch die Anfertigung der Frachtzettel herbeigeführt wird, sieht man sich veranlaßt, die Bestimmungen des §. 4 lit. d und der §§. 9—11 der Instruktion vom 15. Juni 1849 hiemit vom 1. künftigen Monats an außer Wirksamkeit zu setzen.

Es hat daher die Ausstellung der Frachtzettel in Zukunft zu unterbleiben und ist dagegen behufs besonderer Verzeichnung der Blosstücke in den bei der Beutelspedition zur Verwendung kommenden Frachtkarten vor der Rubrik „Zeichen" eine weitere Rubrik „Blosstücke" einzuschalten, in welcher neben den fortlaufenden Nummern sämmtlicher in der Karte eingetragener Sendungen die darunter befindlichen Blosstücke mit eigenen Nummern gleichfalls in fortlaufender Reihenfolge in der Weise vorzutragen sind, wie dieses aus dem nachfolgenden Formulare ersichtlich ist.

Zufolge dieser Anordnung treten in den Vorschriften der §§. 17, 19—21, 23 und 27 der erwähnten Instruktion nachstehende Modifikationen ein:

1) Wird nach der Station, mit welcher die Beutelspedition eingeführt ist, nur eine Karte abgefertigt, so sind in dieser nach Abschluß derselben lediglich die Beutel- und Blosstücke nach ihrer Zahl und letztere auch nach ihrem Gewichte zu rekapituliren, sodann die im Beutel befindlichen Geldbrief-Packete mit ihrem Gewichte anzugeben, und das Gewicht und die Signatur der Beutel selbst vorzumerken.

2) Werden dagegen mit der Karte an die Hauptstation auch noch Transitkarten abspedirt, so sind
   a) vorerst in jeder einzelnen Karte die darin eingetragenen Beutel- und Blosstücke nach ihrer Anzahl und beziehungsweise nach ihrem Gewichte, und wenn mit einer Transit-Karte auch noch ein besonderer Beutel abgefertigt wird, auch die in diesem enthaltenen Geldbrief-Packete, sowie der Beutel selbst mit Gewicht und Signatur zu bemerken, und überdieß

b) diese einzelnen Vormerkungen stationsweise in die Hauptkarte überzutragen, woraus sodann das Gesammtgewicht aller Blosstücke und Beutel herzustellen ist.

Dieser Hauptabschluß ist auch in das Manual zu kopiren, in welchem übrigens die Bezeichnung der Blosstücke noch in der bisherigen Weise mit „Bl." stattzufinden hat.

3) Die Uebergabe und Uebernahme der Blosstücke und Beutel an den Conducteur und von demselben hat nach den einzelnen Karten zu geschehen, in denen auch die Vollzähligkeit der darin eingetragenen Sendungen von dem Conducteur und beziehungsweise Uebernahmsbeamten zu bescheinigen, sowie etwaige Mängel bezüglich des Beutelverschlusses u. dgl. zu bemerken sind.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt, daß diese Bestimmungen um so pünktlicher zum Vollzuge gebracht werden, als durch die Aufhebung der Frachtzettel für den Abfertigungsdienst bezüglich der Beutelspedition eine namhafte Erleichterung erwächst.

München, den 15. Juli 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 309.

Frachtkarte von München nach Augsburg den 15. Juli 1852.

Nummer der Blosstücke.	Zeichen.	Nummer der Karte.	Adresse.	Auslage.		Gewicht.		Franco.		Weiter-franco.		Porto.		Werth.	Transit-porto.	
				fl.	kr.	Pfd.	Lth.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1		1				20	7									
		2				2	9									
		3				—	4									
2		4				53	16									
3		5				18	9									
		6				4	3									
4		7				32	14									
		8				—	2									
5		9				43	22									
6		10				55	17									
		11				—	5									
		12				2	4									
			Sechs Beutelstücke, Sechs Blosstücke 223 Pfd. 21 Lth. Geldbriefpacket I. 13 Lth. Beutel Nr. 20 v. München nach Augsburg 19 " 10 " Karte v. München n. Friedberg mit drei Beutelstücken und vier Blosstücken 63 " 30 " Karte v. München nach Kempten mit fünf Beutelstücken mit drei Blosstücken 48 " 20 " Beutel Nr. 12 v. München nach Kempten 9 " 10 " 354 Pfd. 27 Lth.			232	16									

c) Zu §. 3 u. 4 der Fahrpostordnung.

Nicht oder nur bedingt annehmbare Gegenstände.

Nr. 3,834. §. 1983.

(Die Versendung von medizinischen Blutegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Bei Versendungen von Blutegeln mit den Packwägen verbleibt es bei den Bestimmungen der allgemeinen Instruktion für Gegenstände, welche dem Verderben unterworfen sind und welche nach §. 33 lit. b und §. 67 lit. a nur gut verpackt und auf Gefahr des Versenders, dann franco (nach Oesterreich bis zur Grenze) abgesendet werden.

Unter diesen allgemeinen Bedingungen und mit der Beschränkung auf ein Gewicht von 6 Pfund wird auch gestattet, medizinische Blutegel mit den Eilwägen im Inlande zu befördern. Sämmtliche Fahrpost-Expeditionen haben sich hienach genau zu achten.

München, den 26. Juni 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1842, S. 94.

Nr. 3,773. §. 1984.

(Die Beförderung entzündbarer Gegenstände mit der Fahrpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Selbstentzündung eines Packets mit Zündlichtchen, welche in neuester Zeit sich ergab, veranlaßt die unterfertigte Stelle, neuerdings auf das allgemeine Verbot aufmerksam zu machen, gemäß welchem Sendungen von Schießpulver, Vitriolöl, Wachstaffent und anderen durch Reibungen oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenständen, auch wenn sie in Schachteln, Kisten ꝛc. sorgfältigst verpackt sein sollten, weder im Inlande noch nach dem Auslande mit den Posten versendet werden dürfen.

Ueber die genaue Beachtung dieses Verbots ist von sämmtlichen Fahrpostexpeditionen mit aller Strenge zu wachen, und insbesondere bei Annahme nicht deklarirter Frachtstücke, welche durch Form, Verpackungsart oder eine sonstige Veranlassung zu der Vermuthung eines derartigen Inhalts führen, der Aufgeber auf das bestehende Verbot mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß er im Falle der Verheimlichung des im Verbote begriffenen Inhaltes für allen Schaden und Nachtheil haftbar sei, der dadurch während der Aufbewahrung und Beförderung auf der Post möglicher Weise entstehen könnte.

Ein gleiches Verbot besteht auch bei den Postanstalten der Bayern umgrenzenden Nachbar-Staaten; würden aus denselben dennoch derlei Sendungen unter Angabe ihres Inhalts eingehen, so sind sie mit der Post nicht weiter zu senden, sondern den aufgestellten Boten gegen Bescheinigung und Erhebung der allenfalls darauf haftenden Portotaxe zu übergeben. Sollte dieß nicht thunlich sein, so ist für sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen und dem vorgesetzten Oberpostamte Anzeige zu erstatten, welches die ausländische Postbehörde unter Anheimstellung weiterer Verfügung hievon in Kenntniß setzen wird.

Ist der Inhalt gar nicht, oder nach Vermuthung falsch angegeben, so kann zwar auf den Grund eines bloßen Verdachtes die Weitersendung nicht verweigert werden, allein bei Verladung

solcher Sendungen ist Fürsorge zu treffen, daß dieselben, wenn sie wirklich entzündbare Gegenstände enthalten sollten, im Falle ihrer Entzündung nur möglichst geringen Schaden verursachen können.

Bei Sendungen, im Inlande aufgegeben, ist, wenn bei der Umspedition ein dem obigen Verbote unterliegender Inhalt bemerkt oder vermuthet wird, gleiches Verfahren zu beobachten, und jedesmal dem vorgesetzten Oberpostamte Anzeige zu erstatten.

München, den 9. Juni 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1843, S. 69.

d) Zu §. 7 der Fahrpostordnung.

Aerarialische Geldsendungen.

Nr. 229. §. 1985.

(Das Ansammeln von Staatsgeldern und deren Versendung durch die Post betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Versendung von Staatsgeldern durch die Fahrposten haben sich in jüngster Zeit zwischen einigen k. Aemtern und Postbehörden Anstände ergeben, welche zunächst in der Nichtbeachtung der gegen das Ansammeln zu großen Summen in den Cassen und gegen deren Absendung auf einmal bereits bestehenden Anordnungen, ihren Grund haben.

Um die Wiederkehr solcher Anstände zu beseitigen, werden jene früheren Anordnungen nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern nachträglich zu denselben noch folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Sämmtliche Cassen und Einnahmsstellen sollen von nun an die Staatsgelder nur in kleinen Parthien, und zwar mit Benützung der auf den meisten Straßen wöchentlich mehrmals fahrenden Postwägen versenden.

2.

Die an den Aufgabsorten der Cassen und Einnahmsstellen befindlichen Postbehörden sind ermächtiget, die Annahme von Staatsgeldern zurückzuweisen, wenn ein so großer Zusammenfluß derselben stattfindet, daß sie entweder nicht ohne besondere Zuspann, oder ohne offenbare Ueberschwerung und daraus folgende Beschädigung der Wägen, fortgeschafft werden können. Bevor daher die k. Cassen und Einnahmsstellen ihre Gelder zur Post abliefern, haben dieselben, besonders aber alsdann, wenn bedeutende Summen zu versenden sind, bei der Postbehörde ihres Orts über die Möglichkeit deren Absendung anzufragen, sofort die Ablieferung dahin nur in dem Falle bewirken zu lassen, wenn die Thunlichkeit der Versendung zugesagt worden ist.

3.

Die in Folge genommener Rücksprache mit der Postbehörde abgelieferten und in den Casse-Journalen verbuchten Staatsgelder dürfen von derselben nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern sie haben bei der empfangenden Postbehörde zu verbleiben, welche für ihre bald möglichste Abspedition unter Haftung hiefür pflichtmäßige Sorge zu tragen hat.

4.

Wenn durch die genaue Befolgung des Punktes 1 dieser Ausschreibung sich bei den k. Ober-Aufschlagämtern, deren Einnahmen nach der gesetzlichen Erhebungsweise jedesmal am Schlusse eines Quartals zusammen anfallen, die Baarschaften allzusehr häufen sollten, so haben die k. Kreisregierungen dafür zu sorgen, daß jene Baarschaften, insoweit über dieselben von der k. Staatsschuldentilgungs-Commission zur Deckung des Bedarfs der Specialkassen nicht disponirt ist, an die treffende Kreiscasse à Conto der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse abgeliefert werden.

Die k. . . . hat sämmtliche ihrer Respicienz untergebene Cassen und Einnahmsstellen, welche Staatsgelder durch die Post zu versenden haben, in Gemäßheit der gegen wärtigen Normativ-Entschließung zu instruiren, und darüber zu wachen, daß derselben in allen ihren Punkten genau Folge geleistet werde.

München, den 25. Jänner 1836.

Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, und der Finanzen.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. F., die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die General-Zoll-Administration, die Staatsschuldentilgungs-Commission und die General-Lottoadministration also ergangen.

Nr. 1,300.

§. 1986.

(Die Geldversendungen k. Cassen durch die k. Postanstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die General-Administration der k. Posten unterm 29. v. Mts. im bezeichneten Betreffe erstattet hat, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung erwiedert, daß es bezüglich der ärarialischen Geldsendungen bei der Festsetzung des Maximalgewichtes von 40 Pfund für jedes einzelne Frachtstück zu verbleiben habe, dagegen auf der ausschließlichen Versendung dieser Gelder in Säcken nicht zu bestehen, vielmehr die Verpackungsweise, unter Einhaltung der Gewichtsbestimmungen, den Finanzbehörden ganz zu überlassen sei, wonach die äußern Postbehörden ohne Verzug verständigt werden sollen.

München, den 13. Februar 1844.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

e) Zu §. 8 u. 9 der Fahrpostordnung.

Sendungen von Goldstücken oder Papiergeld.

§. 1987.

(Die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung des Publikums in Benützung der Postanstalt, sowie zur schleunigeren Abfertigung bei der Aufgabe wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, was folgt:

1) Jedem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt und dabei nur die Beachtung jener Bestimmungen zur Bedingung gemacht, welche über die Verpackung der zur Fahrpost gehörigen Sendungen überhaupt gegeben sind.

2) Demgemäß müssen derlei Sendungen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlage von Papier, Leinen oder Wachstuch versehen und an allen Schlüssen desselben innen und außen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert sein.

Sendungen in Briefen ohne Kreuzkouvert müssen außerdem noch mit einer Schnur über's Kreuz versehen und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestiget sein.

Das Zusammenkleben der beiden offenen Seiten solcher Briefe ist, wie bei Geldbriefen überhaupt, unter allen Verhältnissen unstatthaft.

3) Eine amtliche Siegelung derartiger Sendungen findet bei der Aufgabe nicht mehr statt, und sind daher die Aufgabsposten bei Uebernahme derselben nur gehalten, deren Verschluß sorgfältig zu prüfen und im Falle eines Mangels dessen geeignete Ergänzung oder Abänderung durch den Aufgeber zu veranlassen.

München, am 6. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 155.

f) Zu §. 14 der Fahrpostordnung.

Frachtbriefe.

Nr. 20,769.

§. 1988.

(Die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpoststücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß insbesondere bei dem Verkehre aus Bayern nach dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke die Vorschriften über die Beigabe besonderer Adreß- oder Frachtbriefe zu den Fahrpostsendungen häufig unbeachtet gelassen werden, erhalten die k. Post-Anstalten hiedurch den Auftrag, bei Annahme von Frachtstücken darauf zu achten, daß allen Sendungen mit aufgeklebten Adressen ohne Unterschied ihres Gewichtes oder Umfanges, sowie allen größeren Sendungen, welche wegen ihres Umfanges oder Gewichtes bei der Expedition nicht füglich zur Hand genommen werden können, besondere Adressen beigegeben werden, auf welchen nicht bloß der Name des Empfängers und Bestimmungsortes, sondern auch die äußere Beschaffenheit der Sendung selbst (d. i. Schachtel, Kiste, Wachstuch 2c.) mit den allenfalls darauf angebrachten Ziffern oder Zeichen und der dafür deklarirte Werth angegeben ist.

München, den 12. Dezember 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 509—510.

g) Zu §. 17 der Fahrpostordnung.

Aufgabsbescheinigung.

Nr. 9,362.

§. 1989.

(Die Ausfertigung der Aufgabsscheine für Fahrpoststücke rc.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehrfachen Anläßen mußte die unterfertigte Stelle die mißfällige Wahrnehmung machen, daß von Seite der Fahrpost-Expeditionen bei Ausfertigung der Aufgabsscheine mit großen Oberflächlichkeiten verfahren und selten die deßfalls gegebenen Vorschriften mit der erforderlichen Pünktlichkeit eingehalten werden.

Diesem Mißstande zu begegnen, werden daher die bezüglichen Bestimmungen in Nachstehendem wiederholt in Erinnerung gebracht und deren genaue Beachtung sämmtlichen Fahrpost-Expeditionen des Königreichs um so ernstlicher anempfohlen, als ferner in dieser Beziehung wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten nicht ungeahndet bleiben könnten.

1) Der Schein über ein zur Aufgabe gebrachtes Fahrpoststück soll in der Regel nicht eher ausgefertigt werden, als bis das Stück in die Karte selbst eingeschrieben und zu Handen des Expeditors genommen ist.

2) In diesen Schein muß vor Allem eingetragen werden:

a) bei dem Zeichen „Nro." die Zahl, welche das Stück in der abgehenden Karte erhält, sodann

b) die Bezeichnung des Stückes nach Beschaffenheit seiner Verpackungsart, z. B. ein Brief, Packet in Papier, Wachstuch, Leinen, Rupfen, Ballot, Kiste rc.

c) die Adresse des Stückes, d. i. Name des Empfängers und des Bestimmungsortes nebst näherer Bezeichnung, wenn letzterer weniger bekannt sein sollte,

d) der deklarirte Inhalt und

e) der angegebene Werth der Sendung, dieser jedoch nicht in Zahlen, sondern mit Worten, deutlich ausgeschrieben, endlich

f) das Gewicht der Sendung, und zwar auf das Genaueste.

3) Als Fertigung ist dem Scheine der Aufgabsort mit dem Datum der geschehenen Aufgabe und die Unterschrift des übernehmenden Beamten vollständig und leserlich beizusetzen.

4) Bei Aufgaben k. Stellen und Behörden ist auch die Expeditionsziffer, und wenn außerdem auch noch der Betreff auf der Adresse bemerkt sein sollte, auch dieser im Schein aufzunehmen.

5) In Fällen, wo die Taxe für die Sendung ganz oder theilweise sogleich bei der Aufgabe entrichtet wird, ist der erhobene Betrag im Scheine an der hiefür bezeichneten Stelle deutlich vorzumerken und bei theilweiser Frankatur bis zur Grenze, oder bei Sendungen nach Orten, in welchen sich keine Fahrpost-Anstalt befindet, zugleich auch die nähere Bemerkung beizusetzen, wie weit das erhobene Franco reicht.

6) Wenn ein Stück erst nach Abgang des Wagens, aber noch am nämlichen Tage, oder nach Schluß der Annahme hiezu aufgegeben wird, so ist auf dem Scheine bei der Angabe des Datums der Aufgabe noch die Bemerkung „nach Abgang" beizufügen.

München, den 4. Dezember 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1844, S. 143.

Nr. 1,290.

§. 1990.

(Di· Ausstellung von Postscheinen in Armensachen betr.)

J· Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte ·telle hat bereits durch allgemeine Entschließung vom 24. Jänner 1839 die Anordnung getroffen, ·aß für die von k. Advokaten in Armensachen aufgegebenen Sendungen auf Verlangen sowohl die ·ecommandation als auch die Lieferung von Retourscheinen **unentgeltlich** besorgt werden müsse, ·enn die Scheine von den Advokaten geschrieben übergeben werden.

Gleichwohl i·n neuerer Zeit der Fall vorgekommen, daß — wie es scheint aus Unkenntniß vorstehender Verfü·g — einem k. Advokaten bei der Aufgabe einer solchen Sendung die Unterschrift des von ihm pro·irten, geschriebenen Aufgabscheines verweigert wurde.

Hierdur· sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Expeditionen des Königreiches wiederholt anzuweisen, S··ten und Aktensendungen k. Advokaten in Armensachen — wenn solche nach den bestehenden ·rschriften portofrei übernommen werden müssen, sonach an eine k. Gerichtsbehörde oder bei Verse··gen mit der Briefpost auch an einen anderen k. Advokaten adressirt, und ihre Eigenschaft als Arm··che auf der Adresse amtlich bestätiget ist — auf Verlangen nicht allein zu recommandiren, sonder· ·uch die von denselben bei der Aufgabe übergebenen geschriebenen Aufgabs- und Retour-Liefe··ine ohne Anforderuug irgend einer Gebühr unweigerlich zu bestätigen und resp. abzufertigen.

Dabei wird in Ansehung des Vortrags solcher Sendungen im Recommandations-Manuale ·ch auf die Bestimmung aufmerksam gemacht, daß — falls das Rubrum der Streitsache in dem ·fgabs- oder Lieferscheine bemerkt ist — dieses durch Angabe der Namen der beiden streitenden ·heile und des Betreffes der Streitsache auch im Recommandations-Manuale beizusetzen ist.

Die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften wird gewärtiget.

München, den 8. Februar 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1845, S. 13.

Nr. 5,750.

§. 1991.

(Die Aufgabsbescheinigung amtlicher Versendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß sämmtliche k. Stellen und Behörden befugt sind, behufs der Controle ihrer Amtsboten eigene Bücher zu halten, in welche die mit der Post zu versendenden Correspondenzen und Fahrpost-Stücke eingetragen werden und von dem übernehmenden Postbeamten bei der Aufgabe unweigerlich zu bescheinigen sind.

Diese Bescheinigung hat ohne Rücksicht darauf, ob die aufgegebenen Sendungen Regierungs- oder Parteisachen betreffen, frankirt oder unfrankirt abgesendet werden, **unentgeltlich** zu geschehen, hat jedoch bei den Briefpostsendungen die Recommandation nur dann zur Folge, wenn diese von der Aufgabsbehörde in besonders wichtigen Fällen auf der Adresse ausdrücklich bemerkt wird.

Wird von der Aufgabsbehörde außer der Bescheinigung im Botenbuche, wie bei den Versendungen von Depositen, auch noch die Beibringung eines besonderen Aufgabsscheines für nothwendig erachtet, und deßhalb ein solcher von derselben ausgefertigt mit der bezüglichen Versendung bei der Aufgabe zur Bescheinigung vorgelegt, so ist diese von Seite des übernehmenden Postbeamten gleichfalls

unweigerlich und ohne Anforderung einer besonderen Bescheinigungsgebühr zu vollziehen. Dabei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen geschriebenen Scheinen nichts abgeändert, durchstrichen und radirt sein darf, und daß, wenn dieß der Fall oder der in baarem Gelde zu versendende Betrag nicht in Worten, sondern lediglich mit Ziffern angegeben ist, zur Beseitigung jedes Zweifels die zu bescheinigende Sendung nach Adresse, Inhalt und Werth von Seite des übernehmenden Beamten in der Unterfertigung des Aufgabsscheines noch einmal anzuführen ist.

München, den 8. Juli 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1845, S. 94.

Nr. 6,497.

§. 1992.

(Bescheinigung der Postsendungen von Stiftungsverwaltungen in eigenen Aufgabsbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird auf den im obenbemerkten Betreffe unterm 18. Dez. v. Js. erstatteten Bericht nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen hiemit erwiedert, daß dem daselbst gestellten Antrage, es möge die k. Postanstalt zur Bescheinigung der von den Kirchenverwaltungen erfolgenden Aufgaben in besondern Botenbüchern angehalten werden, eine weitere Folge nicht gegeben zu werden vermöge, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Die für die amtlichen Aufgaben unmittelbarer k. Behörden angeordnete Bescheinigung in eigenen Botenbüchern ist wegen der nothwendigen näheren Vergleichung mit den Einträgen in letzteren für die Beschleunigung des Abfertigungsdienstes am Schalter nicht ohne störende Einwirkung, und eine Ausdehnung dieser Verpflichtung im Interesse des Postdienstes schon an und für sich nicht wünschenswerth.

Wenn nun aber bezüglich der unmittelbaren k. Behörden deßfalls die Rücksicht der Sicherung des Staatsärars gegen etwaige Unterschleife vorwaltet, so ist dieß bei den Kirchenverwaltungen, die mit Ausnahme des Verkehrs mit der vorgesetzten Curatelbehörde auch in Ansehung der Portofreiheit den unmittelbaren Behörden nicht gleichstehen, nicht in gleicher Art der Fall, und die Postanstalt ist nicht berufen, auf einer für sie belästigende Weise die Redlichkeit der die Aufgaben besorgenden Diener zu controliren und zwar um so weniger als dieser Zweck weit leichter durch monatliche Accomptirung des Postporto's gegen die der betreffenden Postbehörde regulativmäßig hiefür zukommende Gebühr erreicht werden kann.

Die vorgelegten Akten folgen in der Anlage wieder zurück.

München, den 1. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

h) Zu §. 18 der Fahrpostordnung.

Ausmaaß der Entfernungen.

Nr. 563.

§. 1993.

(Die Regulirung der Postentfernungen betr.)

L. K.

In Erwägung, daß die gegenwärtige vor vielen Jahren unter veränderten Verhältnissen, zum Theil bei noch nicht ausgebauten und gehörig vermessenen Straßen angenommene Regulirung der

Distanzen zwischen den einzelnen Stationen nach viertheiligen Posten der wirklichen Entfernung häufig nicht entspricht, daß überdieß die weniger als eine Stunde betragenden Strecken hiebei nicht ausgezeigt werden können, durch eine solche ungenaue Distanz-Bestimmung aber häufig Unser Postärar nicht minder als das Publikum beeinträchtigt, andererseits aber auch viele Unserer Poststallhalter in ihren rechtmäßigen Bezügen verkürzt werden, wollen Wir diesen Mißstand nunmehr gründlich beseitiget wissen, und sehen Uns zu diesem Ende bewogen zu verfügen, was folgt:

I.

Die Distanzen zwischen sämmtlichen Poststationen in Unseren Staaten sollen einer allgemeinen Revision und neuen Regulirung unterstellt werden.

II.

Als Grundmaaß bei dieser neuen Regulirung ist die geometrische Stunde zu 12,703 bayerischen Schuhen anzunehmen, und sind somit alle Distanzen nach **ganzen und halben Post-Stunden** auszuzeigen.

III.

Bei überschießenden Strecken kommt

a) eine Entfernung bis $^3/_8$ Stunden excl. **nicht** in Anschlag

b) eine solche von vollen $^3/_8$ Stunden bis $^7/_8$ Stunden excl. wird für eine **halbe Stunde**,

c) eine solche von $^7/_8$ Stunden und darüber für eine volle Stunde gerechnet.

IV.

Die nach diesen Normen vorzunehmende neue Distanzregulirung hat **mit dem 1. Juli l. Js.** allgemein in Wirkung zu treten.

Indem Wir euch mit dem Vollzuge dieser Unserer königl. Verfügung beauftragen, wollen Wir Uns der zuversichtlichen Erwartung hingeben, daß die bezüglichen Vorarbeiten unter Mitwirkung Unserer Baubehörden alsbald und mit jener besonderen Sorgfalt vorgenommen werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und die hiebei betheiligten manigfachen Interessen erfordern.

München, den 20. Januar 1842.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

i) Zu §. 18. der Fahrpostordnung.

Gewicht.

§. 1994.

(Die Einführung des Zollgewichtes bei den Fahrposten betr.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung **Seiner Majestät des Königs** vom 20. Dezember 1833 und höchster Ermächtigung des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern **vom 14. Mai l. Js.** hat das bei dem Zollvereine angenommene Gewicht **vom 1. Oktober 1840** anfangend auch bei der **Fahrpost** in Anwendung zu kommen. Es wird daher verfügt:

I.

Vom 1. Oktober 1840 anfangend hat jede Expedition fahrender Posten zum Wiegen der Fahrpost-Sendungen, gleichviel ob dieselben nach dem Gelde oder Gewichts-Tarif zu taxiren sind, sich des Zollgewichtes zu bedienen. Mehrere Aemter haben die Zollgewichtsstücke bei Zutheilung

von Brücken- oder Schalen-Waagen schon erhalten, oder werden sie noch erhalten; die übrigen empfangen neue, nach dem Zollgewichte eingetheilte, auf Kosten des Aerars angekaufte Schnell-Waagen mit einer Anweisung zum Gebrauche derselben.

II.

Briefe mit einzelnen Goldstücken, Papiergeld 2c. 2c., überhaupt Sendungen unter einem Pfunde können vor der Hand auf den Briefwaagen nach bayerischem Gewichte gewogen werden. Auf die Sendungen und in die Karten muß aber das treffende Zollgewicht gesetzt werden, zu welchem Behufe das bayerische Gewicht auf das Zollgewicht nach anliegender Tabelle zu reduziren ist.

III.

Der Gewichts-Tarif bleibt vor der Hand unverändert. Einer weiteren allerhöchsten Entschließung ist eine mit dem leichteren Gewichte in Verhältniß stehende Minderung der Taxsätze vorbehalten.

IV.

Als Freigepäck passiren auf allen Coursen, soweit die diesseitige Postcasse das Passagier-Franko zu beziehen hat, 40 Pfund Zollgewicht.

V.

Das Verhältniß zwischen dem Werthe und Gewichte der Sendungen, nach welchem im §. 9. der Instruction zur Berechnung der Taxen bei den fahrenden Posten festgesetzt ist, ob der Geld- oder Gewichts-Tarif anzuwenden ist, wird auch nach Einführung des Zollgewichtes beibehalten.

VI.

Hinsichtlich der Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Auslande wird bemerkt:

a) Das Gewicht, welches bei den Fahrposten im Großherzogthume Baden angewendet wird, stimmt mit dem Zollgewichte ganz überein.

b) Für die transitirenden Stücke nach Oesterreich kommt vom 1. Oktober l. Js. an gleichfalls das Zollgewicht in Anwendung, wodurch die Verfügung vom 28. Dezember 1838 aufgehoben ist.

Ebenso sind auch alle Sendungen aus Oesterreich am ersten Umkartirungsorte nach dem Zollgewichte umzuwiegen, welches bei der Umspedition in die Karte einzutragen ist.

Bei Erhebung des Gewichtsporto für die im ersten Umkartirungs-Orte bleibenden Stücke ist gleichfalls das Zollgewicht zu Grunde zu legen.

c) Die Gewichts-Vergleichungs-Tabelle, welche zu §. 7. des Uebereinkommens mit Preußen vom 30. November 1834 sub. lit. D. beigegeben ist, tritt für Fahrpost-Sendungen außer Kraft, wogegen in Uebereinstimmung mit der königlich preußischen Postverwaltung bei den zwischen Bayern und Preußen vorkommenden, nach dem Gewichte zu taxirenden Fahrpost-Sendungen die am Abgangsorte sich ergebende Pfunde-Zahl auch für die Erhebung des dem andern Theile zu vergütenden Weiterfranco zum Grunde gelegt werden soll, so, daß hiebei jede Gewichtsreduction wegfällt.

d) Auf den königlich sächsischen Posten wird mit dem 1. Januar 1841 das Zollgewicht eingeführt. Bis dahin, also vom 1. Oktober 1840 bis 1. Januar 1841 soll im Einverständnisse mit dem königlich sächsischen Oberpostamte zur Berechnung des Weiterfranko die nach dem Gewichte zu taxirenden Sendungen

1) aus Bayern nach Sachsen das Zollgewicht,

2) aus Sachsen nach Bayern das bayerische Gewicht zu Grunde gelegt werden.

e) Die Sendungen aus der Schweiz über Lindau sind gleich wie jene aus Oesterreich am ersten Umkartirungsorte nach dem Zollgewichte umzuwiegen.

f) Im Bezirke der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenspostеn wird zwar das kölnische Markgewicht angewendet, das dahin zu vergütende Weiterfranco für die nach dem Gewichte zu taxirenden Sendungen wird aber nach dem Zollgewichte erhoben und berechnet.

München, den 5. September 1840.

General-Administration der königlichen Posten.

Beilage I.

Reduction des bayerischen Loth-Gewichtes auf das Zollvereins-Gewicht.

1 bayer. ℔ à 32 Loth = 560 grammes			1℔ des Zollvereinsgewichts à 32 Lth. = 500 grammes		
Bayerisches Gewicht	beträgt im Zollvereinsgewicht nach genauer Resolvirung	beträgt im Zollvereinsgewicht zum Gebrauch	Bayerisches Gewicht	beträgt im Zollvereinsgewicht nach genauer Resolvirung	beträgt im Zollvereinsgewicht zum Gebrauch
1/8 Loth	0,1400 Loth	1/8 Loth	9 Loth	10,0800 Loth	10 1/8 Loth
1/4 "	0,2800 "	1/4 "	10 "	11,2000 "	11 1/4 "
3/8 "	0,4200 "	3/8 "	11 "	12,3200 "	12 3/8 "
1/2 "	0,5600 "	1/2 "	12 "	13,4400 "	13 1/2 "
5/8 "	0,7000 "	3/4 "	13 "	14,5600 "	14 1/2 "
3/4 "	0,8400 "	7/8 "	14 "	15,6800 "	15 5/8 "
7/8 "	0,9800 "	1 "	15 "	16,8000 "	16 3/4 "
1 "	1,1200 "	1 1/8 "	16 "	17,9200 "	17 7/8 "
1 1/2 "	1,6800 "	1 5/8 "	17 "	19,0400 "	19 "
2 "	2,2400 "	2 1/4 "	18 "	20,1600 "	20 1/8 "
2 1/2 "	2,8000 "	2 3/4 "	19 "	21,2800 "	21 1/4 "
3 "	3,3600 "	3 3/8 "	20 "	22,4000 "	22 3/8 "
3 1/2 "	3,9200 "	3 7/8 "	21 "	23,5200 "	23 1/2 "
4 "	4,4800 "	4 1/2 "	22 "	24,6400 "	24 5/8 "
4 1/2 "	5,0400 "	5 "	23 "	25,7600 "	25 3/4 "
5 "	5,6000 "	5 5/8 "	24 "	26,8800 "	26 7/8 "
5 1/2 "	6,1600 "	6 1/8 "	25 "	28,0000 "	28 "
6 "	6,7200 "	6 3/4 "	26 "	29,1200 "	29 1/8 "
6 1/2 "	7,2800 "	7 1/4 "	27 "	30,2400 "	30 1/4 "
7 "	7,8400 "	7 7/8 "	28 "	31,3600 "	31 3/8 "
7 1/2 "	8,4000 "	8 3/8 "	29 "	1℔ 0,4800 "	1℔ 1/2 "
8 "	8,9600 "	9 "	30 "	1 " 1,6000 "	1 " 1 5/8 "
			31 "	1 " 2,7200 "	1 " 2 3/4 "
			32 " 1℔	1 " 3,8400 "	1 " 3 7/8 "

Nr. 1440.

§ 1995.

(Die Anwendung des Zollgewichts im Fahrpostverkehr aus Oesterreich nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Oberpostbehörde sind nunmehr die österreichischen Postanstalten angewiesen, bei dem Fahrpostverkehr nach den Postvereinsstaaten in den Karten statt des Wiener-Gewichts das Zollgewicht in Ansatz zu bringen.

Demgemäß hat das durch Ausschreiben vom 6. November v. Js. Nr. 16,162 (Verordnungs-Blatt 1852, S. 485 ꝛc.) angeordnete Nachwägen und resp. Umsetzen des in den Fahrpostkarten aus Oesterreich nach Bayern in Ansatz kommenden Gewichtes bei den mit österreichischen Aemtern in directem Kartenwechsel stehenden bayerischen Postanstalten zu unterbleiben, und die Controle dieser Gewichtsansätze sich zunächst darauf zu erstrecken, daß dieselben jedesmal mit dem auf den Adressen und Frachtbriefen der Sendungen selbst angegebenen Gewichte verglichen und nach Umständen berichtiget werden.

Dabei ist übrigens zu beachten, daß die österreichischen Postanstalten angewiesen sind, auf den Adressen und Frachtbriefen der Sendungen sowohl das österreichische Gewicht als auch das Zollgewicht in Bruchform — das erstere oberhalb — das letztere unterhalb des Bruchstriches — vorzumerken, somit auch nur letzteres bei Vergleichung der Gewichtsansätze in den Karten in Betracht gezogen werden darf.

München, den 26. Januar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 23 — 24.

Nr. 4140.

§. 1996.

(Die Gewichts-Behandlung der aus dem Auslande eingehenden Sendungen nach und über Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in der allgemeinen Verordnung vom 5. September 1840, die Einführung des Zollgewichts auf den Fahrposten betreffend, in Ansehung der Gewichts-Behandlung der aus dem Auslande kommenden Sendungen nach und über Bayern nicht allenthalben genau in Vollzug kommen.

Die unterfertigte Stelle ist dadurch veranlaßt, in dieser Beziehung Nachstehendes in Erinnerung zu bringen:

1) Alle aus ganz Oesterreich, sowie die aus der Schweiz über Lindau eingehenden Fahrpoststücke nach oder über Bayern müssen am ersten Umkartirungsorte nach dem Zollgewicht umgewogen werden.

Der dabei sich ergebende Gewichtsbetrag ist in den Karten aus Oesterreich und der Schweiz bei jeder, gleichviel ob am Umkartirungs-Orte verbleibenden oder weiter zu kartirenden Sendung unter dem österreichischen und schweizerischen Gewichts-Ansatze vorzumerken, und bei der Umspedition lediglich der Zollgewichts-Betrag in die weitergehende Karte überzutragen.

Ebenso hat bei Berechnung der Taxe für die in loco verbleibenden, sowie bei Prüfung des Weiterfranco der aus der Schweiz ganz frankirt eingehenden Sendungen, insoferne solche nach dem Gewichte zu taxiren sind, ausschließlich nur der nach dem Zoll-Gewichte ermittelte Betrag zur Grundlage zu dienen.

2) Bei den aus allen übrigen Ländern nach oder über Bayern vorkommenden Fahrpoststücken findet dagegen mit Ausnahme der über Bayern nach Oesterreich transitirenden Sendungen eine solche Gewichtsumwandlung nicht statt, und gilt das von der absendenden auswärtigen Postanstalt angesetzte Gewicht auch bei Berechnung der bayerischen Portotaxe.

Die nach Oesterreich über Bayern transitirenden Fahrpoststücke müssen jedoch von den mit österreichischen Aemtern in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Postanstalten gleichfalls nach dem Zollgewichte umgewogen und dieses in den Karten nach Oesterreich unter dem ursprünglichen, von der auswärtigen Postanstalt angegebenen Gewichts-Ansatze vorgemerkt werden.

Das Rechnungs- und Revisions-Bureau wird bei Prüfung der Rechnungen über den genauen Vollzug dieser Anordnungen wachen, und haben sich daher die betreffenden Postanstalten bei allenfallsiger Nichtbeachtung derselben die daraus erwachsenen pecuniären Nachtheile nur selbst beizumessen.

München, den 27. April 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1846, S. 83.

k) Zu §. 20 und 21 der Fahrpostordnung.

Taxirung und Francaturzwang.

Nr. 7283. §. 1997.

(Die Porto-Moderation für Versendungen von Gendarmerie-Montur- und Armaturstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der mit dem 1. ds. Mts. in Wirksamkeit getretene Fahrposttarif gegen den früheren so bedeutend ermässiget ist, daß die Gewichtstaxe in den meisten Fällen nur mehr ein Drittheil der früheren beträgt, folglich der Grund, aus welchem einzelne Tax-Moderationen bewilliget worden, nicht mehr besteht, so hat auch die der k. Gensdarmerie bisher eingeräumt gewesene Tax-Moderation für die Versendungen von Montur- und Armaturstücken seit dem 1. ds. Mts. aufgehört, was in Folge einer speciellen Anfrage hiedurch sämmtlichen Fahrpost-Expeditionen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch diese Sendungen, wie alle übrigen, mit der vollen, tarifmässigen Taxe zu belegen sind.

München, den 24. Juni 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisebahnen v. 1848, S. 94.

Nr. 11,350. §. 1998.

(Die Taxe für Versendungen von Urkunden mit der Fahrpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Taxbehandlung von Urkunden-Versendungen mit der Fahrpost bei einzelnen Expeditionen Zweifel ergeben haben, wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung

bemerkt, daß die in §. 18 Abs. 5 der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahr-Posten vom 21. Januar 1847 für die bezeichneten Versendungen gegebenen Taxvorschriften durch die Ausschreibung vom 24. Mai 1848, Nr. 6152 Ziffer 3 (Ver.-Blatt 1848, S. 74) ausser Wirksamkeit gesetzt sind und demnach sowohl bei dem innern Verkehre von Bayern, als auch bei dem Verkehre nach und aus den Postvereinsstaaten für Versendungen von Urkunden jedesmal auch die Werthstaxe zu berechnen ist, sobald auf deren Adressen irgend ein Werthsinhalt declarirt ist.

München, den 9. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, Nr. 40. S. 209.

Nr. 2525.

§. 1999.

(Die Francatur der Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anzeigen über ungenügende Vormerkung der Francatur bei Fahrpostsendungen, sowie über mangelhaften Vollzug der in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen überhaupt geben Anlaß, letztere nachstehend zur pünktlichen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

1) Sendungen, welche bei der Aufgabe frankirt werden wollen, müssen sowohl auf deren eigener Adresse als auch auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe von der Hand des Absenders mit der Bezeichnung „frei" versehen sein.

2) Das von dem Absender eingehobene Franco ist von der Aufgabspost — wenn daselbst mehrere Beamte sind, von dem einhebenden Beamten eigenhändig auf der Adresse der Sendung selbst oder wo dieses nach Beschaffenheit der Emballage nicht thunlich ist, auf dem zur Sendung gehörigen Adreßbriefe neben der Bezeichnung „frei" zu demselben Betrage wie in der Karte vorzumerken.

3) Besteht der eingehobene Betrag aus internem Franco und Weiterfranco, so hat die Vormerknng desselben auf der Adresse in der nämlichen Ausscheidung wie die Verrechnung in der Karte zu geschehen, und darf demnach auch bei der Vormerkung weder internes Franco und Weiterfranco, noch das allenfalls aus mehreren Beträgen bestehende Weiterfranco für sich in eine Summe zusammengezogen werden.

4) Sendungen, welche mit der Bezeichnung „frei" versehen sind, müssen, — soweit sie dem internen Verkehre angehören — dem Empfänger unter allen Umständen, somit auch dann taxfrei ausgeliefert werden, wenn die dafür treffende Taxe von der Aufgabepost in der Karte nicht in Verrechnung gebracht ist.

Zur Sicherstellung des Aerars ist die Abgabepost in solchen Fällen — ohne Unterschied ob die wirkliche Entrichtung des Franco von Seite des Absenders zweifellos ist oder nicht — zwar verbunden, die bezüglichen Sendungen als unfrankirt zu behandeln und die tarifmäßige Taxe hiefür in der eingegangenen Karte als Porto einzusetzen, jedoch darf dasselbe nicht von dem Empfänger eingehoben werden, sondern ist sofort der Aufgabepost unter Zurücksendung der Adresse in Auslage anzurechnen.

5) Für den Fall, daß bei Aufgabe einer Sendung die Bezeichnung „frei" aus Versehen nicht beachtet und in Folge dessen die Einhebung der Taxe unterlassen worden war, ist der Abstrich dieser Bezeichnung auf der Adresse der Sendungen den Postanstalten strengstens untersagt, und darf von Seite der Abgabspost keinesfalls respectirt werden.

Dagegen ist der Aufgabepost in solchen Fällen gestattet, der Bezeichnung „frei" auf der Adresse oder Sendung, sowie dem Vortrag derselben in der Karte die Bemerkung wegen unterbliebener Entrichtung des Franco beizufügen und die Sendung als unfrankirt abzufertigen; dem Empfänger jedoch steht frei, die hienach stattfindende Anrechnung des Porto anzuerkennen, oder dessen Entrichtung zu verweigern.

Verweigert der Empfänger die Zahlung des Porto, so ist die Sendung selbst demselben gleichwohl nicht vorzuenthalten, sondern gegen Rückerbittung der Adresse und Benennung des Absenders sofort taxfrei auszuliefern und die Adresse, wie unter Ziffer 4 angeordnet ist, der Aufgabepost mit Anrechnung des Portobetrages zurückzusenden.

6) Die nach den vorstehenden Bestimmungen Ziffer 4 und 5 an die Aufgabsposten zurückzusendenden Adressen sind in den Fahrpostkarten unter eigener Nummer als „Franco-Adressen" mit Angabe ihres Bestimmungsortes d. i. der ursprünglichen Aufgabspost vorzutragen.

Für den Fall, daß die Rückgabe der Adresse von dem Empfänger nicht erlangt werden kann, hat eine deßfalls erläuternde schriftliche Mittheilung der Abgabspost deren Stelle zu vertreten.

7) Für die Richtigkeit des bei der Aufgabe in Bayern eingehobenen inländischen Franco für Sendungen nach dem Inn- und Auslande ist ausschließlich die Aufgabspost verantwortlich und eine Nachforderung von Porto wegen unzureichender Francatur in keinem Falle zuläßig. Die Prüfung des ausländischen Weiterfranco kommt der bezüglichen auswärtigen Postanstalt zu und ist dasselbe letzterer jedesmal nur zu dem bei der Aufgabe eingehobenen Betrage oder, wo vertragsmäßig eine Umwandlung in eine andere Münz-Währung stattzufinden hat, nur nach Verhältniß desselben in der entsprechenden fremden Münzwährung zu vergüten resp. zur Vergütung in der Karte in Rechnung zu bringen.

8) Bezüglich der vom Auslande eingehenden frankirten Fahrpostsendungen nach oder über Bayern liegt die Prüfung des von der auswärtigen Postanstalt zu vergütenden, bayerischen Franco ausschließlich derjenigen bayerischen Postanstalt ob, welcher die Sendungen vom Auslande unmittelbar zukartirt werden.

Zeigt sich hiebei der in der Karte zur Vergütung an Bayern verrechnete Betrag unzureichend, so ist

a) für den Fall, daß die Sendung nach Bayern bestimmt oder dafür im Transit durch Bayern ausschließlich nur bayerisches Franco vergütet ist, der Defect sofort in der vom Auslande eingegangenen Karte als Porto einzusetzen und bei der Weiterkartirung unter vorschriftsgemäße Vormerkung des vom Auslande unzureichend vergüteten Francobetrages intra lineam — mit dem Beisatze „noch Porto" der Abgabspost in Auslage zuzurechnen.

b) Ist dagegen die Sendung zum Transite durch Bayern bestimmt, und dafür von der auswärtigen Aufgabspost ausser dem bayerischen Franco auch noch transitirendes Weiterfranco zur Vergütung in Rechnung gebracht, so ist zur Ergänzung des unzureichend berechneten bayerischen Franco das transitirende Weiterfranco beizuziehen, und von letzterem sodann nur mehr der verbleibende Rest als Weiterfranco an das betreffende Ausland abzukartiren. Sollte auch hiemit die vollständige Ergänzung des für Bayern treffenden Franco nicht erreicht werden können, so hat bezüglich des noch verbleibenden Defectes das unter lit. a vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

München, den 13. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, Nr. 18. S. 88—90.

Nr. 13,332.

§. 2000.

(Vorschüsse für Entrichtung der Postportos betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. März l. Js. wird der k. Regierung nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß, da dem k. Aerar eine Verbindlichkeit nicht obliegt, den Landgerichten Vorschüsse für Postportozahlungen zu leisten, welche Partheien schuldig sind, dem königlichen Landgerichte anheim gegeben werden muß, entweder, wie in Gantsachen, von den Betheiligten die Erlegung einer entsprechenden Baarsumme zur Deckung derartiger Auslagen zu veranlassen, oder aus den dem Amtsvorstande zugehenden Familiengeldern vorschußweise Zahlung zu leisten, und hienach dafür zu sorgen, daß die Refundirung von der schuldigen Parthei rasch bewirkt werde.

München, den 26. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

1) Zu §. 23 der Fahrpostordnung.

Nachnahmen und Zahlungsanweisungen durch die Postanstalt.

Nr. 5741.

§. 2001.

(Die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die Postanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs und Herstellung eines allenthalben gleichförmigen Verfahrens hat die unterfertigte Stelle für nothwendig erkannt, die in Ansehung der Verabreichung von Geldvorschüssen auf Postsendungen in der allgemeinen Bekanntmachung über die Benützung der Fahrposten in Bayern ddto 21. Jänner 1847 unter §. 23 enthaltenen Bestimmungen einer Revision zu unterziehen, und wird nunmehr unter Aufhebung jener hiedurch verfügt, was folgt:

1.

Jeder Absender ist berechtigt, von der Postanstalt auf Fahrpoststücke jeder Gattung, sowie auf Schriftenpackete, Schreiben und Briefe einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, soferne solche nicht als portofreie Regierungssachen bezeichnet sind.

Die Nachnahme ist übrigens nur bei Versendungen mit der Fahrpost zuläßig, daher auch Schriften und sonstige zur Briefpost geeignete Aufgaben, wenn darauf ein Postvorschuß entnommen werden will, nur mit der Fahrpost Beförderung finden können.

2.

Die Größe des nachzunehmenden Betrages ist von dem Werthe und Inhalte der Sendungen durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derselben die Summe von 50 fl. nicht übersteigen.

3.

Die an k. Stellen und Behörden auf Sendungen in Parteisachen, sowie an Boten für Botenlöhne zu leistenden Vorschüsse sind von den Postanstalten wie bisher sogleich bei

der Aufgabe auszubezahlen, und der Empfang sofort auf den Adressen der Sendungen selbst bescheinigen zu lassen.

Die Ausbezahlung aller übrigen Nachnahmen hat an den Aufgeber erst dann zu geschehen, wenn die Gewißheit gegeben ist, daß die Sendung von dem Adressaten am Bestimmungsorte angenommen worden und der darauf lastende Vorschuß bereits in die Postkasse eingeflossen ist.

4.

Zu diesem Behufe haben die Fahrpostexpeditionen

a) jede zur Aufgabe kommende Sendung, auf welche ein Postvorschuß entnommen werden will und nach vorstehender Bestimmung nicht sofort ausbezahlt werden darf, in einem eigenen Manuale vorzumerken,

b) bei der Einkartirung der Sendung den darauf nachzunehmenden Betrag in der Karte eben so, wie wenn derselbe sofort ausbezahlt worden wäre, in Auslage anzurechnen, zugleich jedoch

c) in einem besondern, der Sendung beizufügenden Vorschußzettel die Abgabspost um Rückmeldung über die erfolgte Auslösung des angerechneten Vorschusses von Seite des Adressaten anzugehen, und erst, wenn diese angelangt ist, die Ausbezahlung der Nachnahme an den Absender selbst folgen zu lassen,

d) bei der Aufgabe aber demselben lediglich eine Bescheinigung zur Legitimation bei Empfangnahme des Vorschusses auszustellen.

5.

Der Eintrag in das Vorschuß-Manual (§. 4, lit. a) hat bei der Abfertigung nach dem unter Ziffer I. beifolgendem Formulare unter den Rubriken 1—5

a) die Nummer, unter welcher die Sendung nach laufender Ordnung im Manuale zum Eintrage kommt,

b) den Tag der Aufgabe,

c) den Namen des Adressaten,

d) den Bestimmungsort, und

e) den darauf angerechneten Vorschußbetrag nachzuweisen.

Die Ordnungsnummer (lit. a.) hat mit jedem Quartale neu zu beginnen.

6.

In dem Vorschußzettel (§. 4, lit. c.) ist nach Anleitung des Formulars II. die Adresse des Stückes, der darauf angerechnete Vorschuß und der Tag der Aufgabe einzutragen, derselbe sodann auf der Kehrseite mit der nach dem Vorschußmanuale treffenden Ordnungsnummer, dem Aufgabs- und Bestimmungsorte zu bezeichnen, und in der Karte zunächst nach der dazu gehörigen Sendung unter eigener Nummer mit dem Vortrage:

„Vorschußzettel Nro. . . . zu Stk.-Nr. . .“

vorzumerken.

7.

Die dem Absender vorläufig zur Legitimation auszustellende Bescheinigung (§. 4, lit. d.) hat nach Formular III gleich dem Vorschußzettel lediglich die Nummer des Vortrags im Vorschußmanuale, den Vorschußbetrag, — die Adresse der Sendung und den Tag der Aufgabe zu enthalten.

Durch dieselbe ist jeder Inhaber zur Empfangnahme des Vorschusses legitimirt, somit auch der Name des Absenders bei der Aufgabe nicht zu erheben.

8.

Die Rückmeldung über die Auslösung des Vorschusses hat von Seite der Abgabspost jedesmal möglichst schleunigst und in der Regel sofort nach unbeanstandeter Bestellung der Sendung an den Adressaten zu geschehen.

Behufs des deßfalls erforderlichen Nachweises hat die Abgabspost bei Uebernahme der Sendung den dieselbe begleitenden Vorschußzettel gleich einem Frachtstücke aus der Karte in das Bestellungsbuch besonders auszuschreiben, und nach erfolgter Uebernahme und Auslösung des Stückes von Seite des Adressaten sofort mit der im Formulare dafür vorgeschriebenen dienstlichen Bestätigung durch Datum und Namensunterschrift unter eigener Nummer und dem Vortrage

„Vorschußzettel Nr. . . retour nach . . . . ."

an die Aufgabspost zurückzukartiren.

Bei Sendungen nach Seitenorten, welche durch die Abgabspost nicht unmittelbar bestellt, sondern an Boten übergeben werden, hat jedoch die Rücksendung des Vorschußzettels erst dann zu geschehen, wenn durch den Boten am nächsten Botentage die Bestätigung gegeben wird, daß die Sendung von dem Adressaten selbst unbeanstandet übernommen worden ist, und hat in diesem Falle die Abgabspost den Vorschußzettel zu ihrer eigenen Sicherheit vor der Zurücksendung von dem Boten mitunterzeichnen zu lassen.

9.

Zeigt sich eine Expedition in der Rückmeldung in der Art säumig, daß letztere zehn Tage nach der zur Hin- und Rücksendung nebst Bestellung erforderlichen Zeit — bei post restante-Stücken somit 10 Tage nach dem für dieselben bestehenden vierteljährigen Lagerungstermine — noch nicht an die Aufgabspost zurückgelangt ist, so ist diese verbunden, darüber einen Laufzettel abzufertigen, und dafür in dem Falle, daß das Stück in Bayern zu bestellen war, somit die Saumsal einer inländischen Expedition zur Last fällt, von dieser die verordnungsmäßigen Laufzettelgebühren sofort in Auslage nachzunehmen.

10.

Bei Zurückkunft eines Vorschußzettels hat die Aufgabspost — bei Aemtern, wo mehrere Beamte sind, der Amts- oder Bureau-Vorstand — zum Nachweis der nunmehrigen Zahlbarkeit des Vorschusses dem bezüglichen Vortrage im Vorschuß-Manuale unter der Rubrik 6 mit Angabe des Datums, unter welchem die Rückmeldung eingelaufen ist, lediglich die Bemerkung „zahlbar" beizusetzen, und sodann die Auszahlung selbst unverweilt folgen zu lassen, sobald sich der Absender zur Empfangnahme meldet, und durch die nach §. 7 bei der Aufgabe ausgestellte Bescheinigung hiezu legitimirt.

Dabei darf zur Vermeidung von Mißbräuchen unter keinerlei Umständen unterlassen werden, die vorerwähnte Bescheinigung von dem Absender wieder einzuziehen, und von demselben zugleich sich den Empfang in der letzten Rubrik des Vorschußmanuals durch eigenhändige Unterschrift des Namens und Standes bestätigen zu lassen.

Die zurückgelaufenen Vorschußzettel und bei der Ausbezahlung eingezogenen Bescheinigungen haben die Postanstalten zu sammeln, und bis ein Jahr nach ihrer Ausstellung in sorgfältigem Verwahr zu behalten.

11.

Sollte sich der Fall ergeben, daß von dem Absender die Nachnahme eines Postvorschusses in betrügerischer Absicht verlangt, und von dem Adressaten die Sendung selbst in gutem Glauben

angenommen und der darauf angerechnete Vorschuß eingelöst worden wäre, so ist auch dann, wenn die Rückmeldung über die Einlösung des Vorschusses schon geschehen ist, der Aufgabspost unverzüglich von dem bei der Eröffnung entdeckten Betruge Nachricht zu geben, und diese sodann verbunden, mit der Auszahlung des Vorschusses, falls solche nicht schon auf die frühere Rückmeldung sollte geschehen sein, bis zur Aufklärung der Sache durch das vorgesetzte Bezirksamt inne zu halten.

12.

Die Absendung einer jeden mit Postvorschuß belasteten Aufgabe kann entweder frankirt oder unfrankirt geschehen. In beiden Fällen ist dafür

a) die Taxe nach dem Fahrpost-Tarife und

b) eine Procura-Gebühr von 3 kr. für jeden Gulden des Vorschusses einschließlich, somit bis zu dem Betrage von 1 fl. = 3 kr.
über 1—2 fl. = 6 kr.
über 2—3 fl. = 9 kr.

u. s. w zu erheben.

Frei von Procura-Gebühr sind nur die an Boten vorzuschießenden Botenlöhne, und deßhalb auch die von portobefreiten Personen allenfalls vorkommenden Versendungen mit Postvorschuß ohne Ausnahme mit derselben zu belegen.

Für die richtige Berechnung derselben ist ausschließlich nur die Aufgabspost verantwortlich, und diese daher verbunden, die Procura-Gebühr nicht blos bei Franco-Sendungen mit der Taxe selbst unter der Rubrik „Franco" zu vereinnahmen, sondern auch bei unfrancirten Sendungen sofort bei der Einkartirung unter der Rubrik „Porto" in Ansatz zu bringen.

13.

Ausser den hienach in Verrechnung zu bringenden Tax- und Procura-Gebühren sind die Postanstalten berechtigt, bei Sendungen, worauf die Nachnahme nicht sofort ausbezahlt, sondern mittels Vorschußzettels angerechnet wird, für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der zur Legitimation auszustellenden Bescheinigung die doppelte Scheingebühr von 6 kr. von dem Absender bei der Aufgabe zu erheben.

14.

Im Falle der Annahmsverweigerung oder sonst sich ergebender Unbestellbarkeit einer mit Postvorschuß belasteten Sendung hat der Absender jedesmal nebst dem Porto und den etwa erwachsenen fremden Auslagen für die Hin- und Zurücksendung auch die für den Vorschuß berechnete Procura-Gebühr zu vergüten, und den Vorschuß sofort baar zurückzuerstatten, falls ihm derselbe gemäß §. 3 sogleich bei der Aufgabe verabfolgt worden war.

Bei Sendungen, auf welche der Vorschuß nicht sofort ausbezahlt wurde, erlischt in solchem Falle, wie sich von selbst versteht, der blos angerechnete Vorschuß durch die Rückrechnung, daher in dem Vorschuß-Manuale lediglich die deßfalls geeignete Bemerkung zu machen und bei der Zurückgabe der Sendung an den Aufgeber die bei der Aufgabe ausgestellte Bescheinigung von demselben wieder einzuziehen ist.

15.

Vorstehende Bestimmungen gelten zunächst nur für in Bayern verbleibende Sendungen, können übrigens vorkommenden Falls auch auf Sendungen nach den benachbarten Postgebieten, insbesondere nach dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenspostbezirke, wo ein ähnliches Verfahren beobachtet wird, in Anwendung gebracht werden.

Eine Ausserachtlassung derselben in einer oder der andern Beziehung macht die treffende Expedition für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich und haftbar.

16.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Sämmtliche Bezirksämter haben daher wegen des Druckes der nach den angezogenen Formularen zur Ausführung benöthigten Dienstpapiere sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen und dabei der angemessenen Gleichförmigkeit wegen auf möglichste Uebereinstimmung mit der in den Beilagen vorgezeichneten Form zu achten.

Die Alben zu den Vorschuß-Manualen sind an jede Fahrposterpedition nach Bedarf unentgeltlich, die Formulare zu den Vorschußzetteln und Bescheinigungen aber gegen Erstattung der Anschaffungskosten abzugeben.

München, den 10. Mai 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten und Eisenbahnen von 1849, Nr. 18. S. 67—76.

Formular I.
Vorschuß-Manual.
Format: Klein Folio.

IV. Quartal $18^{48}/_{49}$.

1. Ordnungs-Nummer.	2. Datum der Aufgabe.		3. Adresse.	4. Bestimmungsort.	5. Nachnahme.		6 Zahlbarkeit der Nachnahme.	7. Empfangs-Bescheinigung des Absenders.
	Monat.	Tag.			fl.	kr.		
1	Juli	3	Müller	Landshut	5	30		
2	"	4	Schmid	Freising	—	24	zahlbar $5/_{7}$ 49.	Kaiser Buchhdl.

Formular: III.
(Format: Klein Oktav.)

Nro.

Bescheinigung.

[redacted] fl. [redacted] kr. Postvorschuß auf eine Sendung an . . *Müller* . . . . . . in . . *Landshut* . . . . . werden gegen Rückgabe dieses auf sechs Monate giltigen Scheines an dessen Inhaber von der unterfertigten Postanstalt bezahlt, sobald die Sendung selbst von dem Adressaten eingelöst worden ist.

München, den 3ten *Juli* 1849.

Königl. bayr. Fahrposterpedition.

exp. *Weber.*

Vorschuß-Zettel

Nro. 1.

von .. *München* ....

nach .. *Landshut* ....

Formular II.
(Format: Klein Quart.)

Vorschuß-Zettel.

Auf beifolgender Sendung an . . *Müller* . . . . in . . *Landshut* . . . ist ein Vorschuß von [redacted] fl. [redacted] kr. vorgemerkt.

Behufs der Ausbezahlung desselben an den Absender ersucht man die Annahme und Auslösung des Vorschusses von Seite des Adressaten hierunten gefällig zu bestätigen.

München, den 3ten *Juli* 1849.

Königl. bayr. Fahrpostexpedition.

exp. *Weber*.

Daß vorbezeichnete Sendung mit dem darauf angerechneten Vorschuß von dem Adressaten übernommen und ausgelöst worden ist, wird hiemit dienstlich bestätigt.

Landshut, den 5ten *Juli* 1849.

Kgl. bayr. **Post** - *Amt*.

unterz. *Pfister*.

Nr. 9835.

§. 2002.

(Die Zahlungsanweisungen durch die Postanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehre von Bayern möglichst zu erleichtern, haben vom 1. Juli l. Js. anfangend die Postanstalten statt der Baarsendungen auch Einzahlungen zur Anweisung zu übernehmen, und sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1.

Jede mit Fahrpostdienst verbundene Expedition ist verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen der Absender baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 10 fl. nach dem ganzen Umfange des Königreiches zur Wiederauszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte anzunehmen.

Beträge über 10 fl. dürfen zwar gleichfalls bei jeder Expedition, jedoch zunächst nur nach jenen Orten in Bayern angenommen werden, in welchen sich Hauptexpeditionen, Postämter oder Postverwaltungen befinden, übrigens auch in diesem Falle für eine Aufgabe die Summe von 50 fl. nicht übersteigen.

2.

Die Einzahlungen sind vorerst nur auf leere Briefe und Briefadressen anzunehmen, auf Briefe mit deklarirtem Geld- oder Werthsinhalte sowie auf Adressen zu Frachtstücken jeder Gattung mit oder ohne Werthsdeklaration dagegen unstatthaft.

3.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse, worauf die Einzahlung erfolgt, muß links gegenüber der Angabe des Bestimmungsortes der eingezahlte Betrag mit dem Beisatze „Hierauf eingezahlt" vorgemerkt, und dabei die Summe der Gulden mit Worten, der überschießende Kreuzer-Betrag mit Ziffern ausgedrückt werden.

Die Namensunterschrift des Absenders ist hiebei nicht erforderlich.

4.

Die Aufgabe und Versendung der Briefe und Briefadressen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, hat ausschließlich bei der Fahrpost zu geschehen.

Die dafür zu entrichtende Taxe besteht

a) aus dem niedersten Satze der auf die bezügliche Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte nach dem inländischen Fahrposttarife treffenden Gewichtstaxe und

b) aus der nach der Größe des eingezahlten Betrages und der Entfernung tarifmäßig treffenden Werthtaxe als Einzahlungsgebühr,

und ist jedesmal sofort bei der Aufgabe zu entrichten.

Derartige Versendungen zwischen der Pfalz und den Kreisen diesseits des Rheines sind ausschließlich über Baden zu leiten, und dafür außer der nach vorstehender Bestimmung für Bayern treffenden Taxe für den Transit durch Baden ohne Rücksicht auf den eingezahlten Betrag lediglich die Gewichtstaxe nach dem dritten Progressionssatze des Vereins-Fahrposttarifs einzuheben.

5.

Die Einzahlung hat in kassamäßiger Münze zu geschehen und der Absender darüber von der Aufgabspost durch Ausstellung eines Aufgabscheines nach dem für Fahrpostsendungen allgemein vorgeschriebenen Formulare — der eingezahlte Betrag in Worten ausgedrückt — Bescheinigung zu erhalten.

Für die Ausfertigung dieses Scheines hat der Absender die normale Scheingebühr von 3 kr. zu entrichten.

6.

Hienächst hat die Aufgabspost jede Einzahlung sofort in ein eigenes Register (Einzahlungs-Register) nach dem unter Lit. A. beifolgenden Formulare mit fortlaufender Nummer einzutragen, und zugleich nach dem Formulare Lit. B. den Auszahlungsschein auszufertigen, welcher das Datum und die Ordnungsnummer der bezüglichen Einzahlung in dem Einzahlungs-Register, den Aufgabsort, die Adresse und den eingezahlten Betrag mit Worten ausgedrückt zu enthalten und mit dem Briefe oder der Briefadresse an den Bestimmungsort abzugehen hat.

Allenfallsigen Verlusten solcher Scheine während der Versendung möglichst zu begegnen, sind dieselben entweder dem Briefe aufzubinden, oder an dessen Rückseite mit einem Ecke durch Oblaten sorgfältig zu befestigen.

Für die Ausfertigung des Auszahlungsscheines hat der Aufgeber keine Gebühr zu entrichten, und werden daher auch die hiezu erforderlichen Formulare den Postanstalten durch die Bezirksämter unentgeltlich abgegeben.

7.

Bei der Abfertigung sind Briefe 2c. mit Einzahlungen gleich allen anderen Fahrpoststücken zu behandeln, demnach in den Frachtkarten jedesmal unter eigener Nummer nach Adresse und Bestimmungsort vorzutragen und die dafür nach §. 4 eingehobene Taxe und Einzahlungsgebühr als Franco zu verrechnen.

Der eingezahlte Betrag selbst bleibt in den Karten außer Verrechnung und ist nur unter der Rubrik „Inhalt und Werth" mit dem Beisatze „Post-Anweisung" vorzumerken, letzterer aber zur Vermeidung von Irrungen augenfällig zu unterstreichen.

8.

Am Bestimmungs- oder Abgabsorte sind die Briefe mit Einzahlungen gleich den übrigen Fahrpostsendungen in die Bestellungsbücher auszuschreiben und sammt dem Auszahlungscheine an den Adressaten gegen Bescheinigung in dem Bestellbuche und gegen Entrichtung der normalen Zustellgebühr von 3 kr. abzugeben.

Die Auszahlung der auf den Briefen 2c. eingezahlten Beträge selbst dagegen hat erst dann zu erfolgen, wenn sich der Adressat bei der Expedition unmittelbar gegen Zurückgabe des von ihm durch Datum und Unterschrift (Name und Stand) quittirten Auszahlungsscheines zur Empfangnahme meldet, und liegt bei jenen Aemtern, wo eigene Packer aufgestellt sind, letzteren ob.

Dabei ist im Allgemeinen dieselbe Vorsicht wie bei der Bestellung von Geldsendungen zu beobachten, und daher die Auszahlung an unbekannte Adressaten nur dann zu leisten, wenn sie sich durch zureichende Legitimation ihrer Person als die Adressaten und rechtmäßigen Empfänger der ihnen zugestellten Briefe oder Briefadressen ausgewiesen haben.

Bei Briefen mit Einzahlungen nach Seitenorten kann mit der Bestellung der Briefe sofort auch die Auszahlung der darauf eingezahlten Beträge verbunden werden, wenn der betreffende Bote, durch welchen die Bestellung der Briefe bewirkt werden kann, nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Jänner 1846 (V.-Bl. 1846 S. 9) zur Empfangnahme von Geldsendungen für die bezüglichen Adressaten überhaupt ermächtigt ist; im andern Falle dagegen kann zwar die Zusendung der Briefe 2c. durch Boten oder sonstige Bestellungsgelegenheiten bewirkt werden, die Auszahlung der Geld-Beträge aber nur an den Adressaten selbst unter Beachtung der in Absatz 6 der vorallegirten Verordnung gegebenen Vorschrift erfolgen.

9.

Ueber die Auszahlungen haben die Abgabsposten, bei den Hauptexpeditionen die Spezial-Kassiere, ein besonderes Register (Auszahlungs-Register) nach dem unter Lit. C. beifolgenden Formulare zu führen, und in dasselbe die Auszahlungen in der Ordnung, in welcher sie geleistet werden, nach fortlaufender Nummer mit Angabe des Tages der Auszahlung, des Aufgabsortes,

des ausgezahlten Betrages und der auf dem Auszahlungsscheine vorgemerkten Einzahlungs-Nummer einzutragen, in der letzten Rubrik aber bei jedem Vortrage den betreffenden Auszahlungsschein selbst einzukleben.

Auszahlungen ohne Beleg des Auszahlungsscheines werden bei Revision der Register nicht anerkannt, und haben daher die Abgabsposten für den genauen Vollzug vorstehender Bestimmung und für den sicheren Verwahr der eingezogenen Auszahlungsscheine besonders Sorge zu tragen.

Für den Fall, daß ein Brief ꝛc. mit Einzahlung ohne den dazu gehörigen Auszahlungsschein am Bestimmungsorte eingehen sollte, hat die Abgabspost davon in der Karte Vormerkung zu machen, und in Uebereinstimmung mit der Adresse einen neuen Auszahlungsschein anzufertigen, diesen aber ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen.

10.

Werden Briefe, auf welche Einzahlungen stattgefunden haben, unbestellbar, so sind dieselben unverzüglich und spätestens innerhalb 3 Wochen von dem Tage ihrer Ankunft an die Aufgabspost zurückzusenden, und von dieser, wenn der Absender bekannt ist, an letzteren nach den in §. 8 gegebenen Bestimmungen zu bestellen, sowie gegen Einziehung des von demselben quittirten Auszahlungs- und Aufgabscheines auszubezahlen und im Auszahlungsregister gleich den übrigen zur Auszahlung eingehenden Anweisungen vorzutragen und zu belegen.

Ist der Absender nicht bekannt, so sind derlei Retoursendungen von der Aufgabspost jedesmal sofort sammt den hiezu gehörigen Auszahlungsscheinen und dem baaren Betrage, auf welchen dieselben lauten, an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden, daselbst zu öffnen und sodann weiter nach den für unbestellbare Fahrpostsendungen überhaupt bestehenden Vorschriften zu behandeln, die Auszahlungsscheine aber jedesmal umgehend von dem Bezirksamte an Stelle des Absenders quittirt an die Aufgabspost zur Belegung des Auszahlungsregisters zurückzusenden.

Für die Rücksendung der vom Bestimmungsorte als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgehenden Briefe ist ein Porto nicht in Ansatz zu bringen.

11.

Nachsendungen von Briefen mit Einzahlungen können nur innerhalb des Königreiches stattfinden, und ist dafür nach den deßfallsigen allgemeinen Bestimmungen die Taxe vom letzten Abgabsorte bis zum neuen Bestimmungsorte, mit Ausnahme der unmittelbaren Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den Aufgabsort, jedesmal neu zu berechnen.

12.

Das Einzahlungs- wie das Auszahlungs-Register hat jede Expedition vierteljährlich neu anzulegen, und jedes derselben in der Regel nur die im Laufe des Quartals, für welches das Register angelegt ist, empfangenen Einzahlungen und resp. geleisteten Auszahlungen nachzuweisen.

Beim Uebergang von einem Quartal in das andere sind jedoch in dem Auszahlungsregister für das abgelaufene Quartal noch vorzutragen:

a) alle erst im neuen Quartale erlaufenden Auszahlungen auf Auszahlungsscheine, für welche die Einzahlungen nach dem auf den Scheinen vermerkten Datum bei der Aufgabspost noch im verflossenen Quartale waren angenommen worden, und ebenso

b) alle an den Absender oder das Bezirksamt geleisteten Rückzahlungen auf unbestellbar zurückgekommene Einzahlungsbriefe, welche noch im verflossenen Quartale aufgegeben, jedoch erst im neuen waren zurückgesendet worden.

Hienach ist das Einzahlungsregister jedesmal sofort am Schluße, das Auszahlungsregister 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals abzuschließen, deren Endergebnisse in eine besondere Avgleichung zusammenzustellen und diese mit den Originalregistern belegt ganz unabhängig von der vierteljährlichen Abrechnung mit der Bezirkskasse an letztere einzusenden.

Ergibt die Abgleichung einen Ueberschuß der Einzahlungen, so ist dieser gleichzeitig an die Bezirkskasse abzuliefern, wogegen auch von letzterer im Falle, daß die Auszahlungen im Laufe eines Quartals die Einzahlungen übersteigen, der ausgezahlte Mehrbetrag sofort an die Expedition baar zurückvergütet werden wird.

Die Formulare zu den Einzahlungs- und Auszahlungsregistern werden von den Bezirks-Aemtern unentgeltlich abgegeben werden.

München, den 30. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, Nr. 32 S. 207—214.

Lit. A.

Einzahlungs-Register.

Quartal 18 . .

Ordnungs-Nr.	Datum der Einzahlung.		Adressat. Bestimmungsort.	Eingezahlter Betrag.		Ordnungs-Nr.	Datum der Einzahlung.		Adressat. Bestimmungsort.	Eingezahlter Betrag.	
	Monat	Tag		fl.	kr.		Monat	Tag		fl.	kr.

Lit. B.

Eingezahlt unter Nr. . am . . . . . . 18 . .

Auszahlungs-Schein.

Auf einen Brief aus . . . . an . . . .
. . . . . in . . . . den Betrag von
[redacted] Gulden kr. durch die Expedition zu . . . .
baar ausbezahlt zu haben bescheinigt
am

Lit. C.

Auszahlungs-Register.

. . Quartal . .

Ordnungs-Nr.	Datum der Auszahlung. Monat	Datum der Auszahlung. Tag	Aufgabsort.	Ausgezahlter Betrag. fl.	Ausgezahlter Betrag. kr.	Einzahlungs-Nummer.	Auszahlungs-Schein.

Nr. 9235.

§. 2003.

(Nachnahmsendungen aus den Postvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung allenfallsiger Anstände werden die k. Postanstalten hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 63, Abs. 3 des Postvereinsvertrages vom 5. Dezember 1851 (R.-Bl. 1852 S. 256) Nachnahmsendungen aus den Postvereinsstaaten bei der Abgabepost länger als 14 Tage uneingelöst nicht aufbewahrt werden dürfen, demgemäß derartige Sendungen auch dann, wenn sie poste restante gestellt und innerhalb der vorbemerkten Frist von dem Adressaten nicht reklamirt sind, nach Ablauf derselben an die Aufgabspost zurückgeleitet werden müssen.

Die davon abweichende Bestimmung in §. 9 der Verordnung vom 10. Mai 1849 ist nur für die dem innern Verkehr von Bayern angehörenden Sendungen maaßgebend.

München, den 8. Juni 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853 S. 178.

m) Zu §. 25 der Fahrpostordnung.

Sendungen nach Seitenorten.

Nr. 472.

§. 2004.

(Die Bestellung von Fahrpoststücken nach Seitenorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Inspektion mehrerer Posterpeditionen mußte die Wahrnehmuug gemacht werden, daß bei Bestellung der Fahrpoststücke nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, in der Regel nicht mit der erforderlichen Vorsicht verfahren wird, und namentlich Sendungen nach Orten, von denen auch nicht Boten zur Post kommen, gewöhnlich nur an irgend Jemand von dort oder der Umgegend zur Bestellung übergeben, die Bescheinigungen im Bestellungsbuche von Seite des Adressaten aber erst nachträglich bei Gelegenheit erholt werden.

Da bei solchem Verfahren nicht allein die betheiligten Adressaten, sondern auch die Post-Anstalt selbst höchst gefährdet erscheinen, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Postanstalten vor jenem ernstlichst zu warnen, und zur künftigen pünktlichen Beachtung auf nachstehende Bestimmungen hinzuweisen:

1) Kein Fahrpoststück darf von den Fahrpost-Expeditionen und resp. Packern anders als gegen gleichzeitige Bescheinigung im Bestellungsbuche an den Adressaten bestellt, oder zur Bestellung an denselben weiter abgegeben werden.
2) Fahrpoststücke, welche nach Orten gehören, wohin sie durch die Post unmittelbar nicht bestellt werden können, dürfen nur obrigkeitlich aufgestellten Boten, welche sich über ihre Aufstellung und Cautionsleistung bei jener Expedition, bei welcher sie die Sendungen nach den mehr entlegenen Seitenorten zur Bestellung zu übernehmen haben, genügend ausgewiesen haben, gegen Bescheinigung im Bestellungsbuche ausgehändigt werden.
3) Sind diese Boten verhindert, ihre Fahrten oder Gänge selbst zu verrichten, so dürfen deren Stellvertretern, Knechten ꝛc., welche sie hiezu verwenden, die vorliegenden Fahr-Poststücke nur dann gleich den Boten selbst behändiget werden, wenn sie sich durch eine obrigkeitlich beglaubigte Legitimation zur Empfangnahme ausgewiesen haben

Diese Legitimationen sind von Seite der Expeditionen behufs des allenfalls später benöthigten Nachweises sorgfältig aufzubewahren.

4) In gleicher Weise dürfen auch jenen Individuen, welche im Dienste von Gutsherrschaften, Fabrikbesitzern oder sonstigen Privaten, die an diese eintreffenden Sendungen jedesmal abzuholen haben, letztere nur dann ausgeliefert werden, wenn sie sich durch ein Attest ihres Dienstherrn hiezu legitimirt haben, und ihre Empfangsbescheinigung im Bestellungs-Buche sonach jene ihrer Dienstherrn vertreten kann.

5) Kommen Fahrpoststücke nach Orten vor, von denen weder obrigkeitlich aufgestellte Boten, noch eigene, zur Empfangnahme der Sendungen ermächtigte Dienstleute der Adressaten zur Post kommen, so dürfen derlei Fahrpoststücke nicht, wie seither zu geschehen pflegte, an einen andern, etwa zufällig zuerst aufgefundenen Bewohner des Orts oder der Umgegend zur Besorgung übergeben, sondern diese Gelegenheiten vielmehr nur dazu benützt werden, den Adressaten die schriftliche Nachricht zukommen zu lassen, daß für sie ein Fahrpoststück auf der Post vorliege und daselbst entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen sei.

6) Ist der auf diese Nachricht bei der Post sich meldende Adressat oder dessen Bevollmächtigter der Expedition persönlich nicht bekannt und vermag sich derselbe auch durch den Aufgabsschein oder eine andere Mittheilung des Absenders nicht näher zu legitimiren, so darf die Aushändigung des Stückes an denselben nur unter Beiziehung und Mitunterschrift eines im Orte der Expedition ansässigen Einwohners, welchem der Adressat rc. bekannt ist, bewerkstelligt werden.

München, den 15. Jänner 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, S. 9.

n) Zu §. 26 der Fahrpostordnung.

Bestellungsgebühren.

Nr. 1541. §. 2005.

(Die Bestellungsgebühren für Fahrpoststücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommenen Fall vorschriftswidriger Anforderung von Bestellungsgebühren findet man sich veranlaßt, die deßfalls bestehenden Verordnungen zur pünktlichsten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

I. Für jedes mit der Post angekommene Frachtstück, welches durch den Packer an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt wird, dürfen 3 kr. Bestellungsgebühr erhoben werden.

Frei von Entrichtung dieser Gebühr sind jedoch:

1) alle Sendungen in k. Regierungs- und Criminal-Sachen,
2) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,
3) alle Militär-Stücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos auf dem Postbureau selbst in Empfang genommen werden, ebenso
4) alle Frachtstücke nach Seitenorten, welche dem Boten nicht in ihrem Absteigquartiere zugestellt, sondern durch jene selbst auf der Post abgeholt werden, endlich
5) alle Postlieferscheine, Militärretourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden.

II. Für Bestellung des Gepäckes eines Reisenden in dessen Wohnung oder Gasthof kommt

dem Packer, gleichviel ob das Gepäck aus einem oder mehreren Stücken besteht, eine Gebühr von 12 kr. zu, welches er auch dann anzusprechen berechtigt ist, wenn das Gepäck auf Verlangen des Reisenden aus dessen Wohnung oder Gasthof durch den Packer zur Post gebracht werden mußte; wird dagegen das Gepäck von dem Reisenden selbst sogleich im Postlokale in Empfang genommen, und dieser im Bestellungsbuche bescheinigt, so dürfen gleichfalls ohne Rücksicht auf die Anzahl der einzelnen Stücke nur 3 kr. Bescheinigungsgebühr erhoben werden.

Die k. Oberpostämter werden die pünktliche Beachtung dieser Vorschriften strengstens überwachen und allenfalls zur Kenntniß kommende ungebührende Anforderungen geziemend ahnden.

München, den 6. März 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1843, S. 22.

Nr. 28,624.

§. 2006.

(Die Bestellungsgebühren bei den Annuitäten-Zahlungen an die Kreishilfskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 2. September l. Js. in obenbezeichnetem Betreffe, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, unter Rückgabe der Berichtsbeilage, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Gemäß §§. 2—4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1808 (Reggsbl. S. 2286 ff.) sind die Postpacker befugt, von jedem mit der Fahrpost angekommenen Stücke, wenn sie solches an die Adressaten selbst bestellen, 3 kr. Bestellungsgebühr zu erheben.

Diese Bestellungsgebühr bildet lediglich einen den Packern in partem salarii überlassenen Bestandtheil der Taxe und zugleich den wesentlichsten Beitrag zu Unterhaltung des benöthigten Hilfspersonals, so daß im Falle der Schmälerung desselben ohne gleichzeitige Minderung der Dienstleistungen die Postkasse selbst zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung in Anspruch genommen werden würde.

Die Befreiung von dieser Bestellgebühr ist nur bei k. Dienstsachen und gemäß §. 26 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar l. Js. bei den in Parteisachen frankirt an k. Stellen und Behörden eingehenden Sendungen zugestanden, und kann unter den Umständen auf die Versendung von Annuitäten an die Kreishilfskasse nicht ausgedehnt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Geeignete zu verfügen, wobei dieselbe übrigens auf das Ausschreiben vom 19. Mai 1839, die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreis-Hilfskassen betreffend, hingewiesen wird.

München, den 10. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,917.

§. 2007.

(Packer-Bestellgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer an die unterfertigte Stelle gelangten Anfrage, ob die in der Instruktion zum neuen Fahrposttarife enthaltene Anordnung, daß versiegelte Frachtbriefe fernerhin mit der

treffenden Gewichtstaxe zu belegen, und unter eigene Nummer vorzutragen sind, auch die Berechtigung zur Erhebung einer eigenen Bestellgebühr in sich schließe, wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung verfügt, daß für die erwähnten Frachtbriefe eine eigene Bestellgebühr erst dann erhoben werden darf, wenn sie entweder mit einer besondern Werthsdeklaration versehen sind, oder in eigentliche Pakete übergehen, das heißt, das Gewicht von 2 Loth übersteigen und somit die Eigenschaft selbstständiger Sendungen annehmen.

München, den 6. November 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verord.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1848, S. 180.

Nr. 18,712.

§. 2008.

(Die Bestellung der Militärstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtlichen Fahrpost-Expeditionen die besondern Vorschriften des §. 210 der Fahrpost-Instruktion bezüglich der Bestellung der Militärstücke hiemit zur Kenntniß zu bringen. Der §. 210 lautet:

„Da bei Bestellung von Frachtstücken an Militärpersonen mehrere Schwierigkeiten eintreten können, so ist bei dem geeigneten Commandirenden der Truppen-Abtheilungen dahin anzutragen, daß ein Unteroffizier oder Gemeiner befehligt werde, alle Postwagens-Stücke seines Regiments, Bataillons oder der Compagnie auszulösen und in Empfang zu nehmen. Derselbe muß mit einer Vollmacht des oben genannten Commandirenden, welcher das Amtssiegel beigedruckt sein soll, versehen, und in dieser der Vor- und Zuname, der Stand des Ablangers und die Benennung des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, für welche er die Stücke u. s. w. abzuholen beauftragt wird, enthalten sein.

Nur ein dergestalt Bevollmächtigter kann die Frachtstücke übernehmen und den Empfang im Bestellungsbuche, und zwar einzeln und nicht im Ganzen vorschriftsmäßig nach bezahlter Fracht unterschreiben. Diese Vollmacht muß bei der Postwagens-Expedition hinterlegt werden.

Auf Verlangen sollen jedoch bekannten Offizieren ausnahmsweise die an sie vorhandenen Frachtstücke abgegeben werden.

Wenn Bevollmächtigte die Stücke auf der Post selbst abholen, so bleibt es dem Packer untersagt, die Bestellungsgebühren zu erheben.“ —

Hiebei wird bemerkt, daß diese Vorschriften nicht blos an ständigen Garnisonsorten Geltung behaupten, sondern insbesondere auch auf zeitweise dislocirte oder durchmarschirende Truppen-Abtheilungen volle Anwendung finden.

Ferner ist in Bezug auf die bei Amte zu hinterlegende Legitimation darauf zu sehen, daß dieselbe nicht blos eine Vollmacht zur Abholung der dienstlichen Sendungen, sondern auch zur Empfangnahme der übrigen an Militärpersonen gerichteten Privatstücke enthalte, widrigenfalls bei dem betreffenden Militär- oder Truppencommando auf Ergänzung der Legitimation anzutragen ist.

Dieselben Bestimmungen gelten übrigens in gleicher Weise, wenn die Militär-Fahrpost-Sendungen nicht auf der Post abgeholt, sondern von den Packern in den Kasernen oder Militär-Kanzleien bestellt werden.

München, den 16. Dezember 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 259.

Nr. 5,236.

§. 2009.

(Die Erhebung von Gebühren für das Aus- und Einpacken zollpflichtiger Poststücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. General-Zolladministration wird sämmtlichen Postanstalten und insbesondere jenen, bei welchen Fahrpoststücke zur Zollbehandlung kommen, hiedurch in Erinnerung gebracht, daß von Seite der Postanstalten für allenfallsige Beihülfe bei der zollamtlichen Abfertigung von Postsendungen in der Regel keinerlei Gebühren angefordert und demnach auch dem Adressaten in Bezug auf Zollbehandlung nur jene Beträge in Anrechnung gebracht werden dürfen, welche die Zollquittungen ausweisen.

Eine Ausnahme davon tritt nur dann ein, wenn bei Wiederverpackung der zollamtlich behandelten Sendungen eine Verbesserung der Emballage und Auslagen dafür erforderlich werden, welche die Postanstalt zu bestreiten und von dem Adressaten wieder mittels Anrechnung nachzunehmen hat.

Die Postanstalten haben sich hienach pünktlich zu achten und jeder hiernach nicht berechtigten Anforderung bei Vermeidung strenger Beahndung sich zu enthalten.

München, den 14. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 137.

Nr. 4,092.

§. 2010.

(Die Bestellungsgebühren für Fahrpoststücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den über die Bestellung von Fahrpoststücken bestehenden und bereits durch Ausschreibung vom 6. März 1843 (Verordn.-Bl. Nr. 5) in Erinnerung gebrachten Vorschriften dürfen für jedes, mit der Post angekommene Fahrpoststück, welches durch die Abgabspost dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten unmittelbar zugestellt wird, 3 kr. Bestellungs-Gebühr erhoben werden, jedoch sind hievon frei zu belassen:

1) alle Sendungen in k. Regierungs-, Criminal- und Armen-Sachen,

2) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,

3) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos auf dem Post-Bureau selbst in Empfang genommen werden, eben so

4) alle Frachtstücke nach Seitenorten, welche den Boten nicht in ihrem Absteigquartiere zugestellt, sondern durch jene selbst auf der Post abgeholt werden, endlich

5) alle Postlieferscheine, Militärretourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden.

Da zur Kenntniß gekommen ist, daß ungeachtet dieser Bestimmungen von einzelnen Expeditionen für die an Boten abgegebenen Sendungen nach Seitenorten mit der Taxe auch die Bestellgebühr wie bei unmittelbarer Zustellung an den Adressaten eingehoben und dadurch eine ungebührende Vertheuerung derartiger Sendungen bewirkt wird, ist die unterfertigte General-Direktion veranlaßt, obige Bestimmungen hiedurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, und vor deren

ferneren Uebertretung um so ernstlicher zu warnen, als jeder einzelne zur Anzeige kommende Fall der Art ohne Nachsicht mit einer Ordnungsstrafe von 10 fl. beahndet werden wird.

München, den 10. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 85.

Nr. 3,522.

§. 2011.

(Die Bestellgebühr für Poste-restante-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer Reklamation wegen Portoüberforderung ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß bei Abgabe eines Poste-restante-Fahrpoststückes von dem Adressaten eine Bestell-Gebühr von 4 kr. erhoben worden ist.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß für die Abgabe von Poste-restante-Fahrpostsendungen lediglich die gewöhnliche Bestellungsgebühr von 3 kr. eingehoben werden darf.

München, den 3. März 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 57.

o) Zu §. 28 und 29 der Fahrpostordnung.

Unbestellbare und unanbringliche Fahrpoststücke.

Nr. 8,390.

§. 2012.

(Die Behandlung der unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Häufige Wahrnehmungen unrichtiger Behandlung der unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücke geben der unterfertigten Stelle Veranlassung, die deßfallsigen Vorschriften in Nachstehendem zur pünktlichsten Darnachachtung zu erneuern:

I.

Als **unbestellbar** kann ein Fahrpoststück zurückgesendet werden:

1) Wegen Abreise des Adressaten:

a) Ist der Adressat abgereist, ohne eine Bestimmung bezüglich der während seiner Abwesenheit an ihn eingehenden Sendungen getroffen oder Jemanden zur Empfangnahme derselben in seinem Namen bevollmächtigt zu haben, so ist das fragliche Stück 4 Wochen lang in Verwahrung zu behalten, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn sich während derselben weder der Adressat noch der Aufgeber um die Ausantwortung des Stückes gemeldet, oder über dasselbe weiter verfügt hat, sofort unter Angabe der Ursache an den Aufgabsort zurückzusenden.

b) Ist der Postbehörde der dermalige Aufenthaltsort des Adressaten bekannt, so darf demselben das an ihn eingetroffene Frachtpoststück nur dann dahin

nachgesendet werden, wenn er dieß vor seiner Abreise ausdrücklich und schriftlich verlangt haben sollte, außerdem ist demselben, insoferne es nicht wegen allzu großer Entfernung unthunlich ist, blos durch Avis von dem Eintreffen des Stückes Nachricht zu geben und zugleich zu bemerken, daß auf seine Verfügung über das vorliegende Stück 4 Wochen lang zugewartet, sodann aber letzteres an den Aufgabsort werde zurückgesendet werden.

c) Kann jedoch aus dem einer solchen Sendung beigegebenen offenen Fracht- oder Adreß-Briefe zugleich auch der Absender entnommen werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe nach der Eigenschaft der Sendung der Aufgabspost bekannt sei, so ist letzterer in den unter a und b bemerkten Fällen vor der Zurücksendung des Stückes selbst von der Unbestellbarkeit zur Verständigung des Aufgebers Nachricht zu geben, und dessen weitere Bestimmung abzuwarten.

2) Wegen Nichtausmittelung des Adressaten:

a) Ist der Adressat bei jener Expedition, welcher das Stück zur Bestellung zugesendet wurde, ganz unbekannt, so hat dieselbe jenes gleichfalls 4 Wochen lang in Verwahrung zu behalten, während dieser Zeit aber mehrmalen sowohl bei der Ortspolizei-Behörde als auch sonst über Person und Aufenthalt des Adressaten die sorgfältigste Nachfrage zu halten; sollte durch diese der Adressat gleichwohl nicht ausgemittelt werden können, so hat sich die Expedition nach Ablauf jener Frist die Ursache der unterbliebenen Bestellung von Seite der einschlägigen Ortspolizei-Behörde auf dem Stücke oder dem zugehörigen Adreßbriefe bescheinigen und die Sendung sodann wieder an den Aufgabsort zurückgehen zu lassen.

Wäre übrigens der Absender des Stückes auf dem offenen Frachtbriefe oder sonst bekannt oder erkennbar, so würde auch hier vorerst die unter Ziffer 1 lit. c vorgeschriebene Mittheilung an die Aufgabspost zur Verständigung des dortigen Aufgebers stattzufinden haben.

b) Läßt jedoch die Adresse in Ansehung des Standes und der Eigenschaft des Adressaten keinen Zweifel übrig, daß das Stück lediglich verschickt und an einen anderen Ort gleichen Namens bestimmt sei, so ist die Sendung in der Regel ohne Verzug an den Aufgabsort zurückzuschicken, und darf keinesfalls auf Geradewohl nach Gutdünken an den einen oder anderen gleichnamigen Ort weitergesendet werden.

c) Gleiches hat zu geschehen, wenn der Ort der Adresse in der Gegend, wohin die Sendung geschickt wurde, unbekannt ist.

Die Aufgabsposten, welchen in den unter b und c angeführten Fällen das für die irrige, erstmalige Hin- und Zurücksendung erwachsene Porto zur Last fallen wird, haben daher zu ihrer eigenen Sicherung bei Annahme der Sendungen genau darauf zu achten, daß die Adresse deutlich, insbesondere aber die Ortsbestimmung zweifellos ist.

d) Sind Sendungen aus dem Auslande wegen Nichtausmittelung des Adressaten oder ungenügender Ortsbestimmung an den Aufgabsort zurückzusenden, so ist darüber vorerst an das vorgesetzte Oberpostamt und von Seite der Postanstalten in der Pfalz an das Postamt Speyer Bericht zu erstatten und dessen bezügliche Verfügung abzuwarten.

e) Wegen Ableben des Adressaten ist die Zurücksendung des Stückes nicht gerechtfertiget, vielmehr ist dasselbe in solchen Fällen jedesmal den unstreitigen Erben, oder

wenn diese nicht hinlänglich bekannt sind, der einschlägigen Gerichts-Behörde, welche die Verlassenschaft des Adressaten zu behandeln hat, auszuantworten.

3) Wegen verweigerter Annahme der Sendung:

a) Wird die Annahme des Stückes von Seite des Adressaten ohne allen Vorbehalt verweigert, so ist der Adressat zu ersuchen, die verweigerte Annahme mit allenfallsiger Angabe der Ursache der Verweigerung auf der Adresse eigenhändig zu bemerken, und zugleich die Erklärung beizusetzen, daß das Stück wieder an den Aufgabs-Ort zurückzusenden sei, was sodann auch ohne weiteren Verzug zu geschehen hat.

b) Verweigert dagegen der Adressat die Annahme unter irgend einem Vorbehalte, so ist die Sendung nicht sofort zurückzuschicken, sondern 14 Tage lang bei der Expedition aufzubewahren; nach Ablauf dieser Bedenkzeit ist der Adressat über die Annahme des fraglichen Stückes wiederholt zu befragen, und erst dann, wenn diese abermals verweigert werden sollte, das Stück unter Angabe der Ursache an den Aufgabsort zurückzusenden.

c) Sendungen, welche auf der Adresse mit der Bezeichnung „frei“ versehen, gleichwohl aber entweder irrthümlich oder wegen Unzulänglichkeit der ursprünglich erhobenen Taxe noch mit Porto belegt sind, dürfen wegen Verweigerung der Entrichtung dieses Porto nicht an den Aufgabsort zurückgesendet werden, sondern ist der Adressat lediglich um genaue Bezeichnung des Aufgebers und Rückgabe der Original-Adresse anzugehen, und sodann nur diese unter Anrechnung des Portobetrages an die Aufgabspost zurückzusenden.

4) Wegen nicht erfolgter Auslösung des Stückes:

Poste-restante-Stücke sind bekanntlich bei jener Expedition, an welche sie gestellt sind, 3 Monate lang aufzubewahren. Bleiben dieselben während dieser Frist ohne Nachfrage oder unausgelöst, so sind sie nach deren Ablauf unverweilt mit der Bemerkung „geschah keine Nachfrage“ an den Aufgabsort zurückzusenden.

Auf die genaueste Einhaltung dieser Frist werden sämmtliche Postanstalten des Königreichs hiedurch insbesondere bei Sendungen aus den österreichischen Staaten aufmerksam gemacht, da sie außerdem die aus dem geringsten Saumsale dabei möglichen nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

II.

Bezüglich der **Zurücksendung** selbst gelten nachfolgende Bestimmungen:

1) Jedes nach obigen Vorschriften als unbestellbar zurückzusendende Fahrpoststück darf von der zur Abgabe des Stückes ursprünglich bestimmten Expedition nie anders als auf der nämlichen Route, auf welcher ihr das Stück zuerst zugekommen ist, an die Aufgabs-Post zurückgesendet zu werden, und darf daher dann, wenn die Sendung im Herwege nicht direkte von der Aufgabspost, sondern von einer zwischenliegenden Abstoßexpedition zukartirt worden war, auch die Retoursendung nicht anders als über letztere erfolgen, sonach z. B. eine der Expedition zu Landsberg in der Karte von Augsburg zugekommene Sendung aus Regensburg nur wieder über Augsburg, und nicht über München zurückgesendet werden.

2) In der Karte, in welcher die Zurücksendung erfolgt, ist neben dem Vortrage der Sendung jedesmal auch die Ursache der Retoursendung — übereinstimmend mit der

deßfallsigen Bemerkung auf der Adresse des Stückes selbst — kurz anzuführen, und zugleich auch das Datum der Karte, in welcher die Sendung seiner Zeit der Abgabspost zukartirt worden war, sowie die Zahl, unter welcher jene darin vorgetragen war, genau anzugeben.

Bei der oben beispielsweise angezogenen Retoursendung wäre sonach in der Karte von Landsberg nach Augsburg zu setzen: z. B. Müller in Landsberg, hier unbekannt, daher zurück, kam am 16. August l. Js. unter Nr. 4 von Augsburg hierher, ursprünglich von Regensburg pto. rc.

3) Die Abstoßexpedition, bei welcher eine solche Sendung umkartirt werden muß, hat vorerst die Richtigkeit der angegebenen Daten bezüglich der Hinsendung nach den vorliegenden Fahrpostmanualien zu prüfen, und sodann zu ermitteln, an welchem Tage, in welcher Karte und unter welcher Ziffer das fragliche Stück von weiterher daselbst eingetroffen war, um hienach die Weiterkartirung ganz in der oben bezeichneten Weise vorzunehmen, wie z. B. bei obiger Retoursendung in der Karte von Augsburg nach Regensburg: „Müller in Landsberg, dort unbekannt, daher zurück, kam am 15. August l. Js. unter Ziffer 10 von Regensburg hierher, pto. von Landsberg rc."

4) Da diese Berufungen auf Nummer und Karte der ursprünglichen Zusendung insbesondere von den auswärtigen Postanstalten als unerläßliche Vorbedingung der Wieder-Annahme eines unbestellbaren Retourstückes gefordert und ohne dieselben nicht allein höchst zeitraubende Recherchen veranlaßt, sondern die Sendungen selbst oft ganz unanbringlich werden, so werden sämmtliche Postanstalten hiedurch zur genauesten Beachtung der vorstehenden Bestimmungen um so ernstlicher angewiesen, als alle bei der diesseitigen Revision der Karten wahrzunehmenden oder sonst zur Anzeige kommenden Unterlassungen mit gebührenden Ordnungsstrafen werden beahndet werden.

5) Würden Retourstücke ohne diese Berufungen vom Auslande nach Bayern kartirt werden, und nicht nach dem Kartirungsorte selbst, sondern an eine rückwärts gelegene in- oder ausländische Postanstalt gehören, so hat die erste Umkartirungs-Expedition die erforderlichen Berufungen, wenn sie nicht allenfalls aus der Adresse der Sendung selbst ergänzt werden können, von der zukartirenden ausländischen Postanstalt im Expeditionswege nachträglich zu erholen, und das Retourstück bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten.

Sollte der deßfallsigen Anforderung von Seite der ausländischen Postanstalt nicht so bald als thunlich entsprochen werden, so ist unter Vorlage der bezüglichen ausländischen Originalkarte dem vorgesetzten Oberpostamte rc. Anzeige zu erstatten, und von diesem entweder durch Benehmen mit dem bezüglichen auswärtigen Amte selbst oder erforderlichen Falls durch Berichterstattung an die unterfertigte Stelle das Weitere zu veranlassen.

6) Bei der Zurücksendung darf lediglich die auf dem Stücke allenfalls haftende Auslage nebst dem für die Hersendung erwachsenen Porto in Auslage zurückgerechnet werden, und wird daher die schon mehrmals wahrgenommene gleiche Anrechnung der Bestellgebühr hiedurch strengstens untersagt.

Für die Zurücksendung selbst ist jedesmal das volle tarifmäßige Porto zu berechnen, gleichviel ob die Sendung im Herwege frankirt oder unfrankirt befördert worden war.

Ausnahmen davon finden statt

a) bei Sendungen von geringem Werthe im Inlande, bei denen für die Zurücksendung nur die Hälfte der treffenden Taxe berechnet werden darf, wenn durch den

vollen Betrag des inländischen Tour- und Retourporto der deklarirte Werth der Sendung erreicht oder übersteigen würde;

b) bei den ursprünglich an Militärpersonen (vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts) adressirten Retourstücken, bei denen für die Zurücksendung insolange kein eigenes Porto in Aufrechnung gebracht werden darf, als der deklarirte Werth der Sendung den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt, gleichviel übrigens, ob dieselben im Inlande oder Auslande aufgegeben worden sind.

7) Als Nachweis der geschehenen Zurücksendung ist von jener Expedition, durch welche die Sendung ursprünglich zu bestellen gewesen wäre, in dem Fahrpost-Bestellungsbuche die Ursache, sowie Tag und Nummer der Karte, in welcher die Retoursendung geschieht, vorzumerken, und durch die Unterschrift des Expeditors zu bestätigen.

Ebenso hat die Abstoßexpedition, bei welcher ein Retourstück umkartirt werden muß, die Zurücksendung durch Angabe des Monatstages, der Karte und Nummer, unter welcher jene erfolgte, in dem dortigen Fahrpostmanuale bei jenem Posttage, an welchem die Sendung im Hinwege das Erstemal umkartirt wurde, kurz anzumerken.

8) Die Aufgabsexpedition, an welche eine Sendung als unbestellbar zurückgelangt, hat dieselbe für den Fall, daß der Aufgeber schon aus vorhergegangenen Nachfragen bekannt oder aus dem Frachtbriefe, Siegel, Handschrift oder aus anderen Umständen ganz zuverläßig zu entnehmen wäre, gleich jedem anderen Fahrpoststück nach seiner Adresse, lediglich mit dem Beisatze „zurück an N. N." im Fahrpost-Bestellungsbuche einzutragen, hienach gegen Erhebung der darauf haftenden Gebühren an den bekannten Aufgeber ordnungsgemäß zu bestellen, und lediglich im Fahrpostmanuale, wo die fragliche Sendung bei der ursprünglichen Absendung als aufgegebenes Stück vorgetragen ist, kurz vorzumerken, daß, wann, woher, unter welcher Zahl und warum dieselbe zurück gekommen sei.

Ist jedoch der Aufgeber der Sendung nicht bekannt, so ist dieselbe

III.

als ein **unanbringliches Retourstück** zu behandeln, und hiebei kommen nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) Jedes unanbringliche Retourstück ist sofort bei seiner Rückkunft auf der Siegelseite oder wo es sonst schicklich geschehen kann, mit der Bemerkung zu versehen, woher, wann und unter welcher Zahl dasselbe zurückgekommen, dann wann und unter welcher Zahl dasselbe abgeschickt worden war, und mit dieser Bemerkung durch vollständigen Extrakt aus der angekommenen Karte in ein eigenes, über unanbringliche Retourstücke aus gewöhnlichen Fahrpostkarten angelegtes Vormerkungsmanual einzutragen.

2) Besteht der Inhalt eines solchen Retourstückes erkennbar in Gegenständen, welche wie z. B. Viktualien ꝛc. durch längere Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt wären, so ist dasselbe nach seiner Zurückkunft unverzüglich und zwar bei den Hauptexpeditionen durch das k. Oberpostamt, bei den Postämtern und Postverwaltungen durch den Amtsvorstand unter Beiziehung eines Beamten oder Bediensteten, und bei den äußern Expeditionen unter Berufung zweier Zeugen zu öffnen, und je nach dem Resultate der Eröffnung entweder dem dadurch ermittelten Aufgeber gegen Entrichtung der darauf haftenden Gebühren ordnungsgemäß zurückzustellen, oder wenn die Eröffnung zur Ermittelung des Aufgebers nicht geführt haben sollte, entweder nach Thunlichkeit noch ferner aufzubewahren, oder falls der Inhalt schon ganz verdorben sein sollte, zu vernichten.

In dem einen wie in dem andern Falle ist von Seite der äußern Aemter und Expeditionen dem vorgesetzten Oberpostamte ꝛc. von der vorgenommenen Eröffnung unter Vorlage einer genauen, von den beigezogenen Zeugen unterzeichneten Darstellung des Ergebnisses derselben unverweilt Anzeige zu erstatten und dieser im Falle der Aufgeber nicht ermittelt und die Sendung vernichtet worden sein sollte, die Originaladresse mit dem allenfalls bei der Sendung vorgefundenen Schreiben, dann der Manual- und Kartenextrakt über die Hin- und Zurücksendung des Stückes beizufügen.

3) Alle anderen unanbringlichen Retourstücke dagegen, welche nicht in diese Kategorie gehören, hat die Aufgabsexpedition bei Vermeidung strengster Beahndung unеröffnet zu lassen, und sich bei deren Zurückkunft lediglich darauf zu beschränken, dieselben nach dem Eintrage in das unter Ziffer 1 bezeichnete Vormerkungs-Manual in besonderen Verwahr zu nehmen, und getreue Abschriften ihrer Adressen mit Angabe des Tags der Absendung und der Zurückkunft, des Gewichts und der Beschaffenheit der Sendungen — jedoch ohne Beifügen des auf der Adresse deklarirten Werths oder Inhalts — zwei Monate lang am Schalter oder im Vorplatz des Expeditionslokals öffentlich auszuhängen.

4) Meldet sich während dieser zweimonatlichen Frist der Aufgeber nicht, so hat die Expedition nach deren Ablauf das fragliche Stück ohne weitere Verzögerung mit einem Manual- und resp. Kartenextrakt über die Hin- und die Zurücksendung dem vorgesetzten k. Oberpostamte (in der Pfalz dem Postamte in Speyer) zur amtlichen Eröffnung vorzulegen, und bei der Einsendung zugleich die auf dem Stücke haftenden Taxen in Auslage nachzunehmen.

5) Die königl. Oberpostämter und resp. das Postamt Speyer haben jedes ihnen auf solche Weise zukommende unanbringliche Retourstück ohne Verzug unter Beiziehung eines Aktuars amtlich zu eröffnen, und über den Befund der Eröffnung ein förmliches Protokoll aufzunehmen. Bei Sendungen, welchen ein geschlossener Brief als Adreßbrief beigegeben ist, hat sich übrigens die amtliche Eröffnung vorerst nur auf diesen zu beschränken, und erst dann, wenn daraus der Aufgeber nicht sollte erkannt werden können, auch auf den Inhalt der Sendung selbst zu erstrecken.

6) Ist bei Eröffnung der Aufgeber aus dem Briefe oder wie immer sogleich ersichtlich, so ist die Sendung wieder sorgfältig zu verpacken, mit dem Amtssiegel zu verschließen und an die Aufgabspost zur Ausantwortung an den Aufgeber lediglich unter Zurückrechnung des bei der Einsendung nachgenommenen Auslagenbetrages zurückzusenden, indem die Einsendung an das Oberpostamt, sowie die Zurücksendung von da an die Aufgabspost als Dienstsache portofrei zu geschehen hat.

Ist dagegen der Aufgeber nicht sogleich durch die amtliche Eröffnung des Stückes zu erkennen, so haben die königl. Oberpostämter alle zur Entdeckung desselben dienlichen Umstände sorgfältigst zu erwägen, zu diesem Zwecke namentlich mit der einschlägigen Polizei-Behörde in schriftliches Benehmen zu treten, in keinem Falle aber es bloß bei den mündlichen Erkundigungen der Packer und resp. Austräger bewenden zu lassen.

Führen auch diese Recherchen zu keinem entsprechenden Resultate, so ist darüber unter Vorlage des Eröffnungsprotokolls, des die Hin- und die Zurücksendung des fraglichen Stückes beurkundenden Manual- und Kartenextraktes, sowie aller zur Ermittelung des Aufgebers gepflogenen Correspondenzen alsbald umständliche berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

7) Wird durch die darauf erfolgende Entschließung die fragliche Sendung von der unterfertigten Stelle

als unanbringlich anerkannt, so ist dieselbe sofort in ein von den königl. Oberpostämtern ꝛc. alljährlich anzulegendes, tabellarisches Verzeichniß einzutragen, welches außer der laufenden Nummer unter eigenen Rubriken

a) den Ort der Aufgabe,

b) den Namen des Aufgebers,

c) die Zeit der Aufgabe,

d) den Namen und Stand des Adressaten,

e) den ursprünglichen Bestimmungsort,

f) den deklarirten Werth,

g) den bei der amtlichen Oeffnung vorgefundenen Inhalt,

h) den auf der Sendung haftenden Auslagen- und resp. Portobetrag und

i) Datum und Nummer der Entschließung, durch welche die Sendung von der unterfertigten Stelle als unanbringlich erklärt wurde, zu benennen hat.

Die Sendungen selbst haben die königl. Oberpostämter ꝛc. sodann in eigenen Verwahr zu nehmen und die darauf haftenden Taxbeträge einstweilen aus der Oberpostamtskassa vorschußweise berichtigen zu lassen.

8) In den ersten 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres haben die königl. Oberpost-Aemter und resp. das Postamt Speyer die nach Ausweis dieses Verzeichnisses im verflossenen Jahre eingegangenen und von der unterfertigten Stelle als unanbringlich erkannten Retourstücke unter Angabe des Aufgabsortes, der Adresse und des deklarirten Werthes und Inhaltes in der am meisten verbreiteten Zeitung des Bezirks, sowie in den Intelligenzblättern der treffenden Regierungsbezirke öffentlich bekannt zu machen, und dabei die Eigenthümer derselben aufzufordern, binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung ihre Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darüber weiter nach Vorschrift verfügt würde.

Zugleich ist dieselbe Bekanntmachung auch am Schalter oder im Vorplatze zur Expedition bei jenen Postanstalten öffentlich anzuschlagen, von welchen das eine oder andere der unanbringlichen Retourstücke eingesendet wurde.

9) Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist haben die königl. Oberpostämter ꝛc. ohne weitere vorherige Anfrage alle jene Retourstücke, welche auch in Folge der öffentlichen Bekanntmachung ohne Nachfrage geblieben sind, und nicht in Papieren, baarem Gelde oder Papiergeld bestehen, nach ihrem Inhalte durch einen verpflichteten Schätzmann abschätzen und nach vier Wochen öffentlich versteigern zu lassen.

Der dadurch erzielte Erlös ist sodann mit den Beträgen aus den unanbringlich gebliebenen Geldsendungen nach Abzug der aus der Oberpostamtskassa vorschußweise berichtigten Portogebühren, dann der Schätzungs- und Ausschreibungskosten zur weitern Verfügung an die unterfertigte Stelle einzusenden, und damit zugleich eine Abschrift des unter Ziffer 7 angeordneten Verzeichnisses, sowie das Original-Schätzungs- und Versteigerungs-Protokoll nebst den Belegen über die Schätzungs- und Ausschreibungs-Kosten anher vorzulegen.

Sendungen, deren Inhalt lediglich in Schriften besteht, sind der Versteigerung nicht zu unterstellen, sondern es sind dieselben ebenso wie die Originaladressen der als unanbringlich behandelten Retourstücke, dann die in diesen vorgefundenen Briefe und Schriften

noch weitere 3 Jahre bei den königl. Oberpostämtern sorgfältig aufzubewahren, nach Abfluß dieser Zeit jedoch zu vernichten.

10) Sollten im Laufe eines Jahres gar keine unanbringliche Retourstücke eingegangen sein, so ist darüber Fehlanzeige anher zu erstatten.

IV.

Eine besondere Gattung unanbringlicher Poststücke bilden endlich noch die von Reisenden in den Eilwägen oder Passagier-Zimmern zurückgelassenen, **uneingeschriebenen Reise-Effekten**, bezüglich welcher hiedurch auf nachfolgende Bestimmungen aufmerksam gemacht wird:

1) Vor Allem liegt den Conducteuren und resp. dem Packerpersonal ob, jeden Wagen sogleich bei seiner Ankunft nach Abgabe des eingeschriebenen Gepäcks sorgfältigst zu durchsuchen, und bezüglich aller darin vorgefundenen, uneingeschriebenen Reise-Effekten sofort bei den noch anwesenden Reisenden Nachfrage zu halten.

2) Erkennt keiner der letzteren den vorgefundenen Gegenstand als sein Eigenthum an, oder werden ungeachtet der augenblicklichen Durchsuchung gleichwohl auch später noch derlei Gegenstände im Wagen vorgefunden, so hat der Finder dieselben unverzüglich bei den Hauptexpeditionen dem Spezialkassier, bei den äussern Aemtern und Expeditionen dem Amtsvorstande und resp. Expeditor unter Angabe der Wagennummer zu behändigen, vor einer widerrechtlichen Verheimlichung oder Zurückbehaltung der gefundenen Gegenstände aber sich um so mehr zu hüten, als sich derselbe außerdem im Entdeckungsfalle die gebührende Strafe nach den bezüglich des Funddiebstahls bestehenden Gesetzen nur selbst beizumessen hätte.

3) Der Spezialkassier, Amtsvorstand oder Expeditor, welchem derlei von den Reisenden zurückgelassene, uneingeschriebene Effekten übergeben werden, hat denselben zur Vermeidung von Verwechslungen sofort ein Blatt Papier anzuheften oder beizubinden, auf welchem die Fahrt, bei welcher die fraglichen Effekten zurückblieben, dann die Nummer des Wagens und der Name des denselben begleitenden Conducteurs bemerkt ist, und zugleich jene, welche verschließbar sind, mit dem Dienstsiegel zu belegen, jedoch so, daß der Gegenstand selbst dadurch keinen Schaden nimmt.

4) Nach vorbezeichneter Behandlung sind alle derartigen Effekten ohne Ausnahme unverzüglich mit Bericht an das vorgesetzte königl. Oberpostamt und resp. das Postamt in Speyer abzuliefern, daselbst in einem besonderen Verzeichnisse vorzumerken, und mit der in diesem Verzeichnisse erhaltenen laufenden Nummer versehen drei Monate lang in sicheren Verwahr zu behalten.

5) Meldet sich während dieser Zeit der Eigenthümer, so ist diesem nach genügender Begründung seiner Eigenthums-Ansprüche das fragliche Stück gegen Bescheinigung und ohne Anforderung einer Gebühr auszuliefern, wenn das Stück entweder bei dem königl. Oberpostamte 2c. unmittelbar oder bei jener Expedition in Empfang genommen werden will, wo dasselbe zurück gelassen und resp. aufgefunden wurde. Verlangt jedoch der Eigenthümer die Zusendung an einen anderen Ort, so ist der fragliche Gegenstand geeignet zu verpacken und unter Anrechnung der Verpackungskosten in Auslage gleich jedem anderen unfrankirten Fahrpoststücke mit Porto belegt an seinen Bestimmungsort abzusenden.

6) Weist sich dagegen innerhalb der dreimonatlichen Frist Niemand als der Eigenthümer solcher zurückgebliebener Reise-Effekten aus, so haben die königl. Oberpostämter jene Stücke,

welche verschlossen sind, nach Maaßgabe der unter Absatz III. Ziffer 5 und 6 gegebenen Bestimmungen amtlich zu öffnen und für den Fall, daß dadurch der Eigenthümer nicht ermittelt werden könnte, unter Vorlage der bezüglichen Verhandlungen Bericht anher zu erstatten.

Bezüglich der übrigen, nicht verschließbaren Effekten, wie z. B. Stöcke, Regenschirme ꝛc. ist eine gesonderte Berichterstattung nicht erforderlich, sondern am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres nur zur Genehmigung ihrer öffentlichen Ausschreibung ein Verzeichniß derselben anher vorzulegen, aus welchem der Ort und die Zeit ihres Auffindens, die bezügliche Fahrt und der Name des Conducteurs, welcher diese begleitete, ersehen werden kann.

7) Erfolgt zur Entschließung auf diese Vorlage von der unterfertigten Stelle die Genehmigung zur öffentlichen Ausschreibung, so haben die königlichen Oberpostämter ꝛc. sämmtliche verzeichnete Gegenstände mit Beifügen der bezüglichen Fahrten, Orte und Zeiten ihres Auffindens in die nach Absatz III. Ziffer 8 bezüglich der unanbringlichen Retourstücke zu erlassende Bekanntmachung aufzunehmen, und sodann weiter ganz nach den für letztere gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Der pünktlichste allseitige Vollzug vorstehender Verordnung wird gewärtiget und insbesondere die strengste Einhaltung der darin festgesetzten Fristen und Termine ernstlichst anempfohlen.

München, den 4. Oktober 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 163 — 174.

p) Zu §. 31 — 37 der Fahrpostordnung.

Haftungen der Post.

Nr. 680. §. 2013.

(Postwagens-Bewachung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine während der Umspannung vorgefallene Entwendung eines Geldpackets vom Pack-Wagen, in dessen theilweisen Ersatz ein Postbeamter verurtheilt worden ist, gibt in Folge höchsten Ministerial-Auftrages vom 30. v. Mts. Veranlassung, sämmtliche Postbeamte und Expeditoren auf die bereits im Jahre 1815 gegebenen Bestimmungen über Postwagens-Bewachung, die auch bei Eilwägen, mit welchen Frachtstücke von und nach den Unterwegsorten verführt werden, Anwendung finden, hinzuweisen, und diese Bestimmungen selbst zur genauen Darnachachtung wiederholt, wie nachsteht, bekannt zu machen.

1) Während des Aufenthaltes am Umspannungsorte soll der Postwagen unter unmittelbare Aufsicht genommen werden, und daher ein Wächter vorhanden sein, welcher den Wagen vom Augenblick seiner Ankunft bis zur Wiederabfahrt nicht aus dem Auge lassen darf, und dafür besorgt sein muß, daß nicht die auf dem Haupt- oder Nebenwagen befindliche Ladung ausgespähet oder etwas davon entwendet werde.

2) Der Wächter muß die Ankunft des Wagens im Posthause erwarten, und darf unter keinem Vorwande, so lange der Wagen verweilt, sich von demselben entfernen. Wenn ein

Nebenwagen dabei ist, so müssen beide Wägen beim Anfahren so gestellt werden, daß der Wächter beide zugleich unter Aufsicht halten kann.

3) Die Postexpeditoren haben beständig einen vertrauten Mann zum Wächter aufzustellen, welcher, so lange er den Wagen zu bewachen hat, aus keiner Ursache hievon abzurufen oder zu anderen Verrichtungen zu gebrauchen ist. Sie sind für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, welcher aus Abwesenheit oder Nachlässigkeit des Wächters entstehen kann, und haften für denselben persönlich.

4) Da wo einige Packer angestellt sind, liegt diesen die Aufsicht über die Wägen und deren Ladung entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch ihre Gehilfen ob, in wie ferne dieß mit ihren und ihrer Gehilfen übrigen Obliegenheiten vereinbar ist.

5) Den Beamten fahrender Posten steht, sowie über die untergeordneten Postbediensteten im Allgemeinen, so auch über die Wagen-Wächter die Aufsicht zu, sie dürfen bei eigener Verantwortlichkeit nicht zulassen, daß die Wächter der ihnen aufgetragenen Bewachung entzogen und zu andern Dienstverrichtungen verwendet werden.

6) Der Conducteur soll bei der Ankunft am Umspannsorte den Wagen nicht eher verlassen, als bis der aufgestellte Wächter, welcher dem Conducteur namentlich angegeben werden muß, anwesend ist.

München, den 8. Februar 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verord.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1842, S. 11.

Nr. 15,610.

§. 2014.

(Die Behandlung der in beschädigtem Zustande eintreffenden Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen ist, daß in Bezug auf die Behandlung der in beschädigtem Zustande eintreffenden Fahrpostsendungen nicht immer in der vorgeschriebenen Weise verfahren wird, so findet man sich veranlaßt, die dießfallsigen Bestimmungen der Fahrpost-Instruktion vom 13. März 1816 sämmtlichen Postanstalten zur künftigen pünktlichen Darnachachtung hiemit neuerdings bekannt zu geben:

I.

Wird eine Fahrpostsendung von der Postanstalt des Aufgabsortes jener am Bestimmungs-Orte nicht unmittelbar zugefertigt, und kommt dieselbe schon am Umspeditionsorte in beschädigtem Zustande an, so ist zu unterscheiden,

1) ob die wahrgenommene Verletzung nur auf die äußere Verpackung, oder

2) ob solche sich auch auf den Inhalt erstreckt.

Ad 1. Im ersten Falle ist durch geeignete Ausbesserung der beschädigten Verpackung lediglich dafür Sorge zu tragen, daß jeder wirkliche Schaden bei der Weiterbeförderung verhütet werde.

Ad 2. Im anderen Falle kommt es darauf an, ob der Inhalt in Geld oder Waaren besteht.

a) Ein Geldpacket oder Banknotenbrief, bei welchem sich eine solche Beschädigung zeigt, daß von dem Inhalte etwas herausgekommen sein könnte, muß jedesmal amtlich geöffnet, der Inhalt nachgezählt und mit der Karte und Adresse verglichen werden.

Zeigt sich kein Abgang, so ist die Sendung wieder gut zu verpacken, amtlich zu siegeln und ohne Verzug weiter zu spediren.

Wird dagen ein Abgang entdeckt, so wird das Stück zwar auf die nämliche Weise behandelt, vor deren Weiterbeförderung ist aber der Thatbestand schriftlich aufzunehmen, sodann die Auf- und Abgabspost von dem Vorgange zu benachrichtigen und dem vorgesetzten Bezirksamte unter Vorlage der aufgenommenen Verhandlung hierüber Bericht zu erstatten.

b) Enthält das beschädigte Frachtstück Waaren, so muß vor Allem darauf Bedacht genommen werden, dasselbe gegen weitere Beschädigung sicher zu stellen. Dieser Zweck wird manchmal durch gute Verwahrung der verletzten Stelle, durch Anbringung einer neuen Emballage über die alte Verpackung ꝛc. erreicht werden können; in dem Falle aber, wenn z. B. die innere Beweglichkeit eines Stückes oder Anzeigen einer Durchnässung befürchten lassen, daß der Inhalt durch Weiterbeförderung noch mehr Schaden leiden könnte, ist die Sendung zu eröffnen, der Thatbestand — nach Umständen in Gegenwart von Sachverständigen — schriftlich zu konstatiren und nach dem Befunde das Sachgemäße vorzukehren, um allen weitern Schaden durch neue Verpackung, bei durchnäßten Stücken auch durch Abtrocknen, Reinigen ꝛc. vorzubeugen.

In beiden Fällen ist sodann die Sendung an ihren Bestimmungort, wenn solcher im Inlande gelegen, sofort weiter zu spediren und der Abgabspost deren weitere Behandlung nach den nachstehend unter Nr. II. enthaltenen Vorschriften zu überlassen.

Ist dagegen eine solche Waarensendung nach dem Auslande bestimmt, so muß vor Allem untersucht werden, ob die äußere Verpackung den dießfalls bestehenden Vorschriften (Ausschreiben vom 21. Januar 1847 §. 5 — 7 und §. 10 Verordn.-Bl. 1847 S. 19 und Ausschreiben vom 6. Juni v. Js., Verordn.-Bl. 1851 S. 155) entspricht oder nicht. In letzterem Falle ist die Sendung nur gegen weitere Beschädigung wohl zu verwahren und all' dasjenige zu beobachten, was oben für die nach dem Inlande gehenden Fahrpoststücke vorgeschrieben ist. Wird aber die Verpackung als vorschriftsmäßig erkannt und ist deßhalb ein Ersatzanspruch gegen die Postanstalt zu besorgen, so muß das Stück eröffnet, der Schaden untersucht, durch Sachverständige abgeschätzt und der Thatbestand schriftlich festgestellt werden. Nach dieser Verhandlung ist sodann unter gleichzeitiger Aufklärung des Sachverhaltes die neu verpackte Sendung an die auswärtige Postanstalt weiter zu befördern, der Aufgabspost hievon Kenntniß zu geben und an das vorgesetzte Bezirksamt unter Vorlage der aufgenommenen Verhandlung sofort ausführlicher Bericht zu erstatten.

II.

Trifft nun eine in obiger Weise behandelte Fahrpostsendung nach dem Inlande an ihrem Bestimmungsort ein, oder wird erst hier die Beschädigung wahrgenommen, so ist jedesmal, so oft eine Ausdehnung des Schadens auf den Inhalt wahrscheinlich oder auch nur möglich erscheint, ohne Verzug der Empfänger einzuladen, in Person zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten abzuordnen, um das beschädigte Stück unmittelbar im Amtszimmer zu empfangen. Demselben ist sodann die Sendung vorzuzeigen und zugleich die Vorschriften bekannt zu geben, welche über die Verpackung der Fahrpoststücke, so wie über die Ersatzleistung bei vorkommenden Beschädigungen bestehen. Erklärt sich der Empfänger nicht sofort zur unbedingten Uebernahme bereit, so ist zur Eröffnung des beschädigten Stückes zu schreiten, ein genauer Augenschein, wenn der Inhalt Waare ist, vorzunehmen, und wenn derselbe in Geld besteht, dieses nachzuzählen. Dem Empfänger steht

es sodann frei, dasselbe mit Entsagung auf alle Ersatz-Ansprüche zu übernehmen oder sich solche vorzubehalten.

Im ersten Falle genügt die unbedingte Empfangs-Bescheinigung im Bestellungsbuche, im andern Falle ist der Thatbestand — wenn nothwendig unter Zuziehung von Sachverständigen — schriftlich aufzunehmen, der Schaden abzuschätzen, sodann das Frachtstück in amtlichen Verwahr zu nehmen, und unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufgabsstation die gepflogene Verhandlung dem vorgesetzten Bezirksamte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

III.

In allen Fällen, wo eine Fahrpostsendung an dem Umspeditions- oder ihrem Bestimmungs-Orte beschädiget ankommt, ist über deren Zustand in der angekommenen Karte eine kurze Vormerkung zu machen, und diese von dem Conducteure oder bei Carriolposten und Postomnibus-Fahrten, die von Conducteuren nicht begleitet sind, von dem Postillone durch Namensunterschrift bestätigen zu lassen.

Bei Feststellung des beschädigten Zustandes ist jederzeit damit zu beginnen, die Sendung genau abzuwiegen und das ermittelte Gewicht mit dem dießfallsigen Eintrage in der Karte zu vergleichen, worauf zur Untersuchung der Verpackung überzugehen ist.

So oft die Eröffnung einer Sendung als nothwendig erkannt wird, sind in dem Falle, wenn sich eine Beschädigung oder ein Abgang an dem Inhalte gezeigt hat, alle Umstände, welche zur Ermittlung der Ursache der Beschädigung, so wie des schuldigen Bediensteten dienlich erscheinen, zu erheben und die zur beschädigten Sendung gehörigen Umschläge, die Bestandtheile der innern Verpackung, so wie die allenfallsigen Bruchstücke der beschädigten Waare bis zur Entscheidung der Sache sorgfältig aufzuheben.

Die für Ausbesserung und Packung, für Zuziehung von Sachverständigen allenfalls erwachsenden Unkosten sind in ein Verzeichniß zu bringen und unter Anlegung desselben als Auslage anzurechnen, von der Postbehörde des Bestimmungsortes aber im Falle für die Postanstalt eine Ersatzverbindlichkeit nicht besteht, von dem Adressaten zu erheben, und im gegentheiligen Falle deren Beitreibung von dem schuldigen Theile bei dem vorgesetzten Bezirksamte zu erwirken.

IV.

Die unter I. Nr. 2 und unter II. vorgeschriebenen Verhandlungen müssen bei den Haupt-Expeditionen durch den Spezialkassier, bei den Postämtern und Postverwaltungen durch den Amts-Vorstand und zwar unter Zuziehung eines Aktuars und bei den Posterpeditionen durch den Expeditor oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung zweier unbetheiligter Zeugen vorgenommen werden.

Im Falle der Abwesenheit des Spezialkassiers und beziehungsweise Amtsvorstandes zur Zeit der Ankunft der fraglichen Sendung ist durch den Uebernahmsbeamten in Gegenwart des Conducteurs, resp. Postillons, der Sachbefund vorläufig festzustellen, die Sendung vor fernerer Beschädigung zu sichern und sodann dem Bureau- oder Amtsvorstande nach dessen Eintreffen zur weitern Verfügung zu übergeben.

Die Bezirksämter haben die genaue Einhaltung dieser Vorschriften stets zu überwachen und vorkommende Uebertretungen unter Vorbehalt der Verurtheilung des fehligen Bediensteten zum

Ersatze der dem Reklamanten zu leistenden Entschädigungen auch im Disciplinarwege unnachsichtlich zu beahnden.

München, den 17. Juli 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 314 — 317.

Nr. 17,484.

§. 2015.

(Die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die k. Postanstalt in Prozessen zwischen Privaten unter sich und zwischen Privaten und dem königl. Fiskus als Insinuations-Mandatar von jenen aufgestellt wird.

Um nun in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Es will zwar durchaus nicht verhindert werden, daß die Privaten von der Belästigung der Aufstellung eines besonderen Insinuations-Mandatars an den Gerichtssitzen dadurch befreit werden, daß sie die k. Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als diejenigen Behörden bezeichnen, denen die an sie zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen unmittelbar von den k. Gerichten unter der Wirkung übergeben werden sollen, daß dieselben mit der Aufgabe als insinuirt zu betrachten sind.

Es kann jedoch diesem Verfahren nur eine prozessualische Folge zwischen den Partheien und den Gerichten gegeben werden, und es tritt hiedurch die k. Postanstalt mit denjenigen Privaten, welche, wie man sich ausdrückt, dieselbe als Insinuations-Mandatar benennen, durchaus in kein weiteres civilrechtliches Verhältniß als dasjenige ist, welches zwischen jedem Aufgeber eines Post-Stückes und der k. Postanstalt überhaupt durch die Aufgabe des Stückes entsteht.

Hiernach übernimmt die k. Postanstalt für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehende Stücke nur in so ferne und in so weit eine **Haftung**, als derselben nach den Transportbestimmungen für die k. b. Posten überhaupt eine solche obliegt.

München, den 19. Oktober 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 461.

3) Besondere Bestimmungen über Postreisende und deren Gepäcke.

a) Zu §. 38 der Fahrpostordnung.

Beförderungs-Gelegenheiten (Post-Omnibus).

Nr. 7,571.

§. 2016.

(Die Einrichtung von Post-Omnibusfahrten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, zur Herstellung ausgedehnterer Fahrpostverbindungen

und Influenzen zu den Staats-Eisenbahnen, zugleich aber auch, um den Bestand der königlichen Poststallhaltungen besser zu sichern, neben den Eilwägen das Institut der Post-Omnibus ins Leben zu führen.

Diese Post-Omnibusfahrten sollen nicht blos auf die von der Postanstalt zur Zeit benützten Routen beschränkt, sondern auch bestimmt sein, auf Nebenrouten entsprechende Postverbindungen herzustellen. Außer dem Personen-Transporte wird hiemit die Beförderung der Correspondenz und nach Umständen auch der Frachtstücke verbunden.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Post-Omnibusfahrten für die verschiedenen Routen erfolgt auf dem Wege besonderen Uebereinkommens zwischen der Postanstalt und den betheiligten Poststallhaltern. Letztere werden daher aufgefordert, bis zum 1. Juni l. Js. ihre etwaigen bezüglichen Anträge an die betreffenden Bezirksämter gelangen zu lassen.

München, den 16. Mai 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 140.

b) Zu §. 39 — 41 der Fahrpostordnung.

Aufnahme der Reisenden.

Nr. 4,316.

§. 2017.

(Die Aufnahme von Reisenden bei den Expeditionen ohne Poststall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Postexpeditionen ohne Poststall kann die Annahme von Reisenden nur bedingt, d. h. für den Fall geschehen, daß noch ein freier Platz im Wagen vorhanden ist.

Um nun die Benützung der Fahrposten auch für jene Orte, woselbst sich blos Expeditionen ohne Poststall befinden, möglichst zu erleichtern, und den dort rechtzeitig sich anmeldenden Reisenden Gewißheit der Weiterbeförderung zu verschaffen, wird, was bisher für einzelne Expeditionen dieser Art bereits angeordnet war, durch nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Darnachachtung verfügt:

1) Von allen Expeditionen, wenn sich auch dortselbst ein Poststall nicht befindet, können Reisende zu den Personenwägen, für welche die Personen-Annahme nicht durch spezielle Verfügung beschränkt ist, auch unbedingt, d. h. mit der Zusicherung zuverlässiger Weiterbeförderung angenommen werden, wenn die Anmeldung so rechtzeitig erfolgt, daß noch eine Postgelegenheit zur Avisirung der zunächst rückwärts gelegenen Postexpedition mit Poststall Behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

   Jene Reisenden, welche die volle Gewißheit der Weiterbeförderung zugesichert haben wollen, müssen die Taxe von der zunächst rückwärts liegenden Expedition mit Poststall entrichten, weil schon von dort ab für ihre Beförderung die erforderliche Vorsorge durch Mehrbespannung und Beigabe von Beichaisen getroffen werden muß.

2) In dem eben angeführten Falle hat die Expedition ohne Poststall die rückwärts liegende mit Poststall mittels eines jederzeit unter Rekomandation abzusendenden Aviso in Kenntniß zu setzen, daß für die nächste oder zweitnächste Fahrt 1, 2 oder 3 Personen bereits

eingeschrieben sind. Die rückwärts liegende Station hat auf den Grund dieser Benachrichtigung, insoferne im eintreffenden Wagen die für die angemeldete Zahl von Reisenden erforderlichen Plätze nicht mehr vorhanden sind, zu deren Aufnahme eine Beichaise abzusenden.

3) Die rückwärts liegende Expedition mit Poststall hat die ihr von der nächstfolgenden Expedition ohne Poststall avisirte Personenzahl beim Vortrage des Ladungsgewichtes nicht einzurechnen, sondern lediglich jenes Gewicht im Stundenzettel einzusetzen, das sich durch den Ab- und Zugang auf der Station selbst entziffert; der weitere Zugang an Ladungs-Gewicht ist erst von der Expedition, woselbst die angemeldeten Reisenden den Wagen besteigen, als Anhaltspunkt zur Bemessung der Bespannung für die nachfolgenden Stationen in der hiefür bestimmten Rubrik einzutragen. Dieß schließt jedoch keineswegs aus, daß von der rückwärts liegenden Station das Gewicht der bereits angemeldeten Personen à 150 Pfund in Anschlag gebracht, und insoferne hiedurch nach Maaßgabe des bereits vorhandenen Ladungsgewichtes eine Uebersteigung des nach dem Bespannungs-Regulative festgesetzten Gewichtes sich ergiebt, die Mehrbespannung im Stundenzettel eingesetzt und in Rechnung gebracht wird. Zur Controle und Verständigung der Revision hat die rückwärts liegende Station im Stundenzettel in der Rubrik „Bemerkungen" jedesmal beizusetzen: für N. . . . sind . . . Reisende angemeldet. Wird jedoch das Gewichts-Maximum nicht schon durch die vorgemerkten Personen, sondern nur durch ihr etwaiges Reisegepäck überschritten, so fällt der Anspruch auf eine nachträgliche Vergütung für ein weiteres Pferd, das ohnehin in diesem Falle nie verwendet wird, hinweg, weil dieser Zugang der Station nicht voraus bekannt ist, und die Beförderung desselben überdieß in der Regel nur auf eine kurze Strecke stattfindet.

Melden sich z. B. in Neustadt an der Aisch, woselbst ein Poststall nicht besteht, zwei Reisende für den Eilwagen nach Würzburg des folgenden Tages, mit dem Verlangen voller Gewißheit der Weiterbeförderung, und zwar noch ehe der Eilwagen von Würzburg nach Nürnberg durch Neustadt passirt ist, so hat die Postverwaltung Neustadt von denselben die Personentaxe von der rückwärts liegenden Expedition Emskirchen ab bis dahin, wohin sich die Reisenden einschreiben lassen, zu erheben, und die Postexpedition Emskirchen mittels Aviso, wie oben unter Ziffer 1 angegeben ist, in Kenntniß zu setzen, daß am folgenden Tage den ten (stets genau angegeben) zwei Reisende in Neustadt zu dem Eilwagen zugehen.

Trifft nun der bezeichnete, beispielsweise sechssitzige Eilwagen von Nürnberg, mit 5 oder 6 Reisenden und dem Conducteur besetzt, und mit einem Ladungs-Gewichte von 1,300 Pf. in Emskirchen ein, so ist von dort eine Beichaise mit abzusenden, welche zur Aufnahme des sechsten Reisenden, welchem der Conducteur seinen Platz abgetreten hat, sowie der in Neustadt zugehenden zwei Reisenden bestimmt ist; es hört sonach von Emskirchen ab die Platzvergütung auf, und tritt eine Gesammtbespannung von 5 Pferden ein.

Wäre in Neustadt nur 1 Reisender vorgemerkt, und käme der Eilwagen in Emskirchen nur mit 4 oder 5 Reisenden mit einem Ladungsgewichte von 1,080 Pf., sonach dreispännig an, so ist die Postexpedition Emskirchen befugt, wegen des in Neustadt zugehenden, bereits angemeldeten Reisenden, durch welchen das Ladungs-Gewicht sich auf 1,230 Pf. erhöht, das vierte Pferd in Verrechnung zu bringen, hat aber bezüglich des Eintrages in den Stundenzettel lediglich nach Anleitung Ziffer 3 zu verfahren.

4) Tritt durch Unterlassen der Avisirung oder durch Nichtberücksichtigung derselben bei ganz

besetztem Wagen von Seite der rückwärts liegenden Station für den unbedingt angenommenen Reisenden die Verlegenheit ein, bei Ankunft des Wagens keinen Platz zu finden, so hat die schuldige Expedition für die pekuniären Folgen der Nachbeförderung einzustehen.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem Tage des Empfanges in Wirksamkeit.

München, den 26. Juni 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1843, S. 85—88.

Nr. 18,738.

§. 2018.

(Die Abfertigung der Eilwägen, resp. die Fremdenpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Erwiederung des Berichtes d. d. 11. Januar vor. Js. bezeichneten Betreffes wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß die Ausfertigung besonderer Verzeichnisse über die mit jeder Eilwagensfahrt angekommenen und abgehenden Reisenden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Wohnortes derselben für die Commandantschaften an Garnisonsplätzen und Festungen, und resp. für die k. Polizei-Direktion in München, sowie auch die besondere Eintragung des Standes und Wohnortes der Reisenden in den Karten fortan zu unterbleiben habe, wonach sofort das weiter Geeignete zu verfügen ist.

München, den 19. Oktober 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 12,628.

§. 2019.

(Die Einschreibung der Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß vom 19. d. Mts. Nr. 18,738 hat das königl. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, daß die besondere Eintragung des Standes und Wohnortes der Eilwagens-Reisenden in den Personenkarten von nun an zu unterbleiben habe, was den Postbeamten und Bediensteten des Königreichs zur Darnachachtung bei Einschreibungen der Reisenden hiemit eröffnet wird.

München, den 25. Oktober 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten und Eisenbahnen von 1848, S. 176.

Nr. 9,678.

§. 2020.

(Die Aufnahme von Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die im §. 41 der allgemeinen Bestimmungen

über die Benützung der Fahrposten vom 21. Jänner 1847 enthaltene Beschränkung bezüglich der Annahme von Reisenden im Falle verspäteter Anmeldung von einzelnen Beamten auch auf solche Reisende angewendet werden will, welche erst nach dem regelmässigen Anmeldungs-Termine von weiter her kommen und auf einen andern Cours übergehen wollen.

Dieß veranlaßt die unterfertigte Stelle, zur Erläuterung der erwähnten Bestimmung hiemit allgemein zur Darnachachtung zu eröffnen, daß die angezogene Beschränkung nur auf Reisende vom Orte Anwendung zu finden hat, daß dagegen Reisende, welche, gleichviel ob mit Eisenbahnen oder Dampfboot, Extrapost, Eilwagen oder Postomnibus, auf irgend einer Station eintreffen, und von dort aus einen Eilwagen oder Postomnibus nach einer andern Richtung benützen wollen, zu letzteren beiden unbedingt angenommen werden müssen, wenn deren Ankunft nur so bald erfolgt, daß durch ihre Aufnahme die vorschriftsmässige Abfertigung des bezüglichen Eilwagens oder Omnibus nicht aufgehalten wird.

München, den 8. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, Nr. 204—205.

c) Zu §. 42 der Fahrpostordnung.

Einschreibgebühren und Taxen.

Nr. 9,799.

§. 2021.

(Die Erhebung der Passagier-Einschreibgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 19. d. Mts. Nr. 11,364 hat das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern in Ansehung der von Postreisenden zu erhebenden Einschreibgebühren nachstehende allgemeine Verfügung erlassen:

1) Die zur Zeit noch gestattete Einschreibgebühr von Eilwagens-Reisenden darf unter keinen Umständen öfter als einmal, nämlich nur für jene Fahrpost-Expedition erhoben werden, bei welcher der Reisende zugeht und die Gesammttaxe erlegt.

2) Bei den nach neuester Anordnung (vgl. Verordn.-Bl. 1845, Stück XXXVII. pag. 184) auch für einzelne Eisenbahnfahrten durch die Post aufzunehmenden Reisenden ist die Erhebung einer besonderen Einschreibgebühr gänzlich unstatthaft.

Sämmtlichen Postanstalten des Königreiches wird diese höchste Verfügung hiedurch mit dem Auftrage eröffnet, derselben ohne Verzug pünktlichst nachzukommen, und jeden Reisenden auf Verlangen unweigerlich bis an das Ziel seiner Reise, resp. soweit als nach den bei jeder Expedition befindlichen Personentaxtabellen auf der bezüglichen Route zuläßig ist, einzuschreiben.

München, den 24. November 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten von 1845, S. 190.

Nr. 7,140.

§. 2022.

(Die Annahme von Kindern zu den Eilwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer bei Beantwortung von Revisions-Erinnerungen versuchten Auslegung der in der allgemeinen Bekanntmachung über die Benützung der Fahrposten vom 21. Januar 1847, §. 42, Ziffer 1 gegebenen Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Taxmoderation für die mit Eilwägen reisenden Kinder von 4 bis 10 Jahren wird hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß unter Erwachsenen, in deren Begleitung die Kinder reisen, im Sinne der angezogenen Verordnung nicht überhaupt jeder mit demselben Eilwagen zufällig abgehende Reisende, sondern nur jene zu verstehen sind, welche zu den Kindern in einem solchen Verhältnisse stehen, daß letztere als Angehörige derselben betrachtet werden können.

Hiebei ist zwar Gleichheit der Familiennamen nicht bedingt, jedoch unerläßlich, daß die Anmeldung zur Reise für die Erwachsenen und das zu denselben gehörige Kind gleichzeitig erfolge, und dabei die Reise als gemeinschaftlich erklärt, somit auch nur ein Reiseschein für dieselben ausgestellt, und ebenso auch das Gepäck nur als ein gemeinschaftliches behandelt werde.

München, den 31. Mai 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1849, S. 81.

d) Zu §. 43 der Fahrpostordnung.

Reisescheine.

§. 2023.

Formular neuer Reisescheine aus Nr. 6 des Verordnungs- und Anzeige-Blattes für die k. Posten von 1847.

Einschreib-Nummer: *2*

Reise-Schein

für *Herrn Weidmann*

zum Eilwagen von *München* nach *Landshut*

Abfahrt *Montag* den *1ten* *Februar* 1847 um *10* Uhr *Nachts.*

Hat bezahlt:	fl.	kr.
für den Platz	3	44
für *51* ℔ Gepäck	—	51
für Versicherung von *220* fl. Werth	—	18
im Ganzen	4	53

München, am *1ten* *Februar* 1847.

Königl. Bayer. Fahrpost-Expedition.

ausgefertigt durch: *Weber.*

Bemerkungen.

1) Außer der vorstehend bescheinigten Bezahlung und den für die Besorgung des Gepäcks festgesetzten Packergebühren hat der Reisende Nichts zu entrichten, und ist insbesondere den Condukteuren, Packern und Postillonen verboten, an den Reisenden irgend eine weitere Anforderung zu machen.

Für die auf Verlangen des Reisenden stattfindende Ueberführung des Gepäckes von der Wohnung zur Post

oder von da in das Absteigquartier hat der Packer eine Entschädigung von 12 kr., für die Zustellung an den Reisenden, wenn solcher sein Gepäck selbst mit sich nimmt oder abholen läßt, aber nur eine Gebühr von 3 kr., ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Gepäckes, anzusprechen.

2) Der Reiseschein ist nur für die eingeschriebene Person und für die Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wurde, und auf Verlangen bei jedem Postbureau vorzuzeigen. Die erlegte Zahlung wird nicht mehr zurückgegeben, gleichviel, ob der Eingeschriebene die festgesetzte Abfahrtsstunde versäumt oder sich entschlossen hat, die Reise zu verschieben, ganz oder zum Theil aufzugeben.

3) Das Gepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer anderen leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden, und darf für den einzelnen Reisenden das Gesammtgewicht von 80 ℔ nicht übersteigen. Dasselbe muß spätestens eine Stunde vor Abfahrt des Wagens, und wenn diese Morgens sehr früh erfolgt, schon am Abende vorher zur Post gebracht werden, jedes einzelne Stück gut verschlossen oder versiegelt, mit der vollständigen Adresse des Reisenden und mit der Bezeichnung „Passagiergut" versehen sein.

Reisende nach Linz und Wien werden aufmerksam gemacht, daß die österreichische Postanstalt mit den Eilwägen nur 40 ℔ und zwar nur in der für dieselben vorgeschriebenen Packungsart befördert.

4) Die Ordnung der Plätze in den Eilwägen richtet sich nach der allgemeinen Verordnung vom 9. Mai 1835, welche bei jeder Expedition eingesehen werden kann.

5) Hunde können nicht in den Wagen genommen werden. — Das Tabackrauchen ist in den Höfen und Passagier-Zimmern der Postgebäude untersagt, und unterliegen Dawiderhandelnde polizeilicher Beahndung. Im Wagen darf nur bei übereinstimmendem Zugeständnisse aller Reisenden, und dann nur aus verschlossenen Pfeifen geraucht werden. Das Rauchen von Cigarren und aus offenen Pfeifen haben die Condukteure nicht zu dulden.

6) Den Condukteuren ist die Mitnahme uneingeschriebener Personen, sowie das Anhalten bei Privat- oder Gasthäusern, sowie unterwegs zur Aufnahme von Reisenden oder Frachtstücken untersagt, und werden die Reisenden eingeladen, für den Fall, daß sich ein Condukteur dagegen verfehlen sollte, der nächsten Postbehörde davon Anzeige zu erstatten.

7) Gleichwie den Condukteuren ein bescheidenes und anständiges Benehmen gegen die Reisenden zur Pflicht gemacht ist, ebenso erwartet die k. Postanstalt auch von den Reisenden, daß sie dem Condukteure mit einer seinem verantwortlichen Dienste angemessenen Rücksicht begegnen, und den auf die Reise bezüglichen Anordnungen desselben entsprechen.

Sollte wider Erwarten ein Reisender Unordnung veranlassen, oder sich Unanständigkeiten erlauben, und den Ermahnungen des Condukteurs kein Gehör geben, so hat der Condukteur einen solchen Ruhestörer aus dem Wagen zu entfernen und hiezu die Polizeibehörde des nächstgelegenen Ortes zu requiriren, ohne daß ein Rückersatz der bezahlten Taxen geleistet wird.

Nr. 6,083.

§. 2024.

(Die Eilwagens-Freischeine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die mehrfachen Nachtheile, welche dem Postärar durch die Reisen mit Freischeinen erwachsen, sieht sich das rescribirende Staatsministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß wie bisher schon bei den Eisenbahnen, so von nun an auch auf den Postwägen Freischeine ausschließend auf die Fälle beschränkt bleiben, in welchen eine Reise von Dienstes wegen erfolgt, oder eine allerhöchste Verordnung Ansprüche darauf gewähren.

Da fortwährend eine große Zahl von bezüglichen Gesuchen hierorts eingereicht wird, welchen eine weitere Berücksichtigung nicht zugewendet werden kann, so hat die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen im diesseitigen Auftrage geeignet bekannt zu machen, daß weder auf den k. Postwägen, noch auf den k. Eisenbahnen Freischeine bewilliget werden, deßfallsige Eingaben daher gänzlich erfolglos bleiben müssen.

München, den 5. April 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

e) Zu §. 44 der Fahrpostordnung.

Sitzplätze.

Nr. 3,522.

§. 2025.

(Die Plätze der Reisenden auf den Eilwägen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge verschiedener, seit dem Erlasse der Verordnung vom 9. Mai 1835, die Plätze der Reisenden auf den Eil- und Postwägen im Königreiche betreffend, eingetretenen Veränderungen ist eine Revision der in dieser gegebenen Bestimmungen für angemessen erkannt worden, und haben nunmehr unter Aufhebung letzterer vom 1. April l. Js. anfangend nachstehende Vorschriften in Vollzug zu kommen:

§. 1.

Die Ordnung, in welcher die Plätze in den Eilwägen nacheinander folgen, ist nach den verschiedenen, in der Regel in Verwendung kommenden Wagengattungen folgende:

vierſitzig ohne Coupé:

1	2
3	C

vierſitzig mit Coupé:

3	2
1	C

sechsſitzig mit Coupé:

3	2
5	4
1	C

neunsitzig
mit Coupé:

3	7	2
5	8	4
1	6	C

zwölfsitzig
mit Coupé:

5	10	4
3	9	2
7	11	6
1	8	C

Der mit C bezeichnete Platz ist für den Conducteur, und nimmt in den viersitzigen Wägen ohne Coupé die vierte, in den übrigen Wagengattungen mit Coupé aber die erste Stelle ein, so daß bei letzteren in allen jenen Fällen, wo der Conducteur seinen Platz an einen Reisenden zu überlassen hat, sämmtliche Nummern um eine Stelle vorrücken.

§. 2.

Kommen bei einer Fahrt mehrere Wägen in Verwendung, so haben die Reisenden vor Allem die Eckplätze im Fond der gestellten Wägen insgesammt anzusprechen, und erst nach diesen die Rück- und Mittelplätze einzunehmen.

In Beichaisen dürfen Reisende erst dann überwiesen werden, wenn in den übrigen Wägen leere Plätze nicht mehr vorhanden sind.

§. 3.

Die Reisenden folgen sich in die oben festgesetzte Ordnung im Allgemeinen nach der Zeit ihrer Anmeldung und nach dem Grundsatze, daß auf einem und demselben Course die früher zugegangenen Reisenden von den später hinzukommenden den Vorrang haben.

Bei der Anmeldung erhält jeder Reisende die nach der Reihenfolge treffende Nummer auf dem Reisescheine vorgemerkt, jedoch steht jedem Reisenden auch die Wahl unter den übrigen noch nicht abgegebenen Nummern frei.

Anmeldungen ohne gleichzeitige Taxberichtigung sind wirkungslos, und kann daher auch auf schriftliche Vorausbestellung von Plätzen nur dann Rücksicht genommen werden, wenn der Post-Anstalt, bei welcher die Vormerkung geschehen soll, damit zugleich die treffende Taxe vollständig, oder doch in annäherndem Betrage zugesendet wird.

§. 4.

Der Anspruch auf die nach obiger Norm sich ergebende Reihenfolge verbleibt den Reisenden bis zu dem Orte, wohin sie Zahlung geleistet haben, und für den Fall, daß diese letztere über den End- oder Anschlußpunkt des treffenden Courses hinaus geschehen ist, bis zu dem Orte, wo Wägen und Conducteur gewechselt werden.

Reisende, welche nur bis an einen Unterwegsort eingeschrieben sind, und sich daselbst wieder auf den nämlichen Cours zur Weiterreise einschreiben lassen, haben daher keinen Anspruch mehr auf den Fortbesitz ihres bis dahin eingenommenen Platzes, sondern werden als neu zugehend behandelt.

§. 5.

Nach diesen Bestimmungen haben die Reisenden:

1) an jenen Hauptorten, von welchen die Course ausgehen, d. h. Wagen und Conducteure gestellt werden, die Plätze in der Ordnung einzunehmen, in welcher sie sich zur Fahrt angemeldet haben, und schließen sich hiebei die weiterher kommenden Reisenden, insoferne sie bereits weitere Zahlung geleistet haben, den am Orte selbst vorgemerkten Reisenden ohne neuerliche Anmeldung nach der Zeit und Ordnung an, in welcher sie eingetroffen sind.

2) Die an Unterwegsorten zugehenden Reisenden stehen den bereits im Wagen befindlichen nach, und folgen diesen unter sich gleichfalls in der Ordnung, in welcher die Anmeldung geschah, jedoch gehen dabei die von Anschlußcoursen übergehenden, bereits durcheingeschriebenen Reisenden den Lokalreisenden vor.

3) Beim Zusammentreffen mehrerer Course an Unterwegsorten bleibt den mit dem Hauptcourse, d. i. demjenigen Course eingetroffenen Reisenden, mit dessen Wagen und Conducteur die Fahrt fortgesetzt wird, der Vorrang; über die Ordnung des Anschlusses der Reisenden von den übrigen Coursen entscheidet die Priorität der Abfahrt vom Ausgangspunkte jedes Courses.

4) Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die in der Reihenfolge nach ihnen kommenden Reisenden um eben so viele Nummern vor. Es steht jedoch frei, auf die Befugniß zum Vorrücken zu verzichten, wenn nicht durch den Abgang der Reisenden eine Verminderung der Wagenzahl zulässig wird, und hat sodann jedesmal der nächstfolgende Reisende auf den freien Platz nachzurücken.

§. 6.

Die Einreihung in die Plätze hat durch den Wagenmeister oder Conducteur nach der Personenkarte zu geschehen, allenfallsige Anstände der Beamte oder Expeditor zu entscheiden, dabei jedoch mit allem Nachdrucke auf Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung getroffenen Bestimmungen zu bestehen.

Willkührliche Begünstigung einzelner Reisenden sind bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt; jedoch ist den Reisenden selbst unbenommen, nach freiem Uebereinkommen ihre Plätze gegenseitig zu vertauschen.

Indem sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen werden, sich hienach pünktlichst zu achten und Anfragen von Reisenden geeignet zu bescheiden, wird zur allgemeinen Verständigung des Publikums zugleich eine Bekanntmachung dieser Bestimmungen mit dem Auftrage angefügt, dieselbe durch dauerhaften Anschlag vor dem Fahrpostschalter und resp. Expeditionslokal zu veröffentlichen.

München, den 23. März 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 35 — 38.

Nr. 5,173.

§. 2026.

(Die Sitzordnung in den achtsitzigen Omnibuswägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im Verordnungsblatte Nr. X. Jahrgang 1850 enthaltenen Bestimmungen über die Plätze der Reisenden auf den Eilwägen, welche im Allgemeinen auch auf die mit 1. künftigen Monats auf einigen Routen als Haupt- und beziehungsweise Beiwägen in Verwendung kommenden achtsitzigen Omnibus Anwendung zu finden haben, wird hiemit die Ordnung, nach welcher die Reisenden gemäß ihrer Anmeldung die Plätze einzunehmen haben, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

2	1
4	5
6	7
C	3

Bei ganz besetztem Wagen hat der Conducteur auf dem Bocke neben dem Postillone Platz zu fassen, und es rückt demgemäß Nr. 4 auf dessen Platz und Nr. 6 in den noch übrigen Eckplatz ein, so daß Nr. 7 und 8 in die Mitte zu sitzen kommen.

München, den 26. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 117.

f) Zu §. 50 und 51 der Fahrpostordnung.

Gepäcke.

§. 2027.

Neues Formular aus Nr. 6 des Verordnungs- und Anzeige-Blattes für die k. Posten von 1847.

Gepäck-Zettel.

(Vorderseite.)

Der Reisende *Weidmann*

fährt mit dem Eilwagen von *München* nach *Landshut* am 1ten *Februar* 1847,

und führt an Gepäck mit sich:

Gewicht.		Versicherter Werth.
℔		fl.
30	*Felleisen*	200
15	*Nachtsack*	—
6	*Hutschachtel*	20
51		

drei Stück Gepäck zu

übernommen *Pengler.*

(Rückseite.)

Auf vorstehendem Gepäckzettel hat der Reisende sein **sämmtliches Gepäck** — mit alleiniger Ausnahme des unter seiner unmittelbaren Aufsicht verbleibenden Handgepäckes — unter Angabe des **allenfalls besonders zu versichernden Werthes** zu verzeichnen, und denselben sodann gleichzeitig mit dem Gepäck zur Post zu senden, wo der expedirende Beamte das Gewicht eines jeden Gepäckstückes einzusetzen und dessen Uebernahme in Summa zu bescheinigen hat.

Am Endpunkte der Reise wird das Gepäck dem Reisenden nur gegen Rückgabe dieses Gepäck-Zettels, und nur das, was in demselben verzeichnet ist, ausgehändigt, und deßhalb die sorgfältigste Aufbewahrung desselben anempfohlen.

Für die in dem Gepäckzettel nicht verzeichneten Gegenstände bleibt jeder Ersatz-Anspruch ausgeschlossen.

g) Zu §. 54 der Fahrpostordnung.

Separat-Eilwägen.

Nr. 12,912.

§. 2028.

(Das Verlassen der vorgezeichneten Route bei Separat-Eilwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit ist in einem Oberpostamts-Bezirke zweimal hinter einander der Fall vorgekommen, daß ein Separat-Eilwagen von dem Postillone auf eine andere Route gefahren wurde, als im Stundenzettel vorgezeichnet war.

Da es weder der Willkühr der Reisenden überlassen ist, von der Route, für welche sie sich bei der Einschreibung entschieden und die Taxe erlegt haben, ganz oder streckenweise abzuweichen, noch die Postillone befugt sind, selbst auf Verlangen oder Zudringen der Reisenden einen Separat-Eilwagen nach einer andern Station zu fahren, als welche ihnen bei der Abfahrt bezeichnet wird und im Stundenzettel vorgeschrieben ist, so werden aus Veranlassung dieser neuesten Vorkommnisse sämmtliche k. Poststallhalter darauf aufmerksam gemacht, daß derjenige, welcher einen Separat-Eilwagen von der vorgezeichneten Route ableitet, für alle daraus erwachsenen Mehrkosten haftbar ist und zu deren Zahlung angehalten wird.

Demgemäß haben die k. Poststallhalter nicht nur die gegenwärtig in ihrem Dienste stehenden Postillone, sondern auch die künftig eintretenden sachgemäß zu instruiren, indem auf den Einwand des Nichtwissens nicht eingegangen wird.

Sollte sich der Postillon der Zudringlichkeit der Reisenden, die vorgezeichnete Route zu verlassen, durchaus nicht erwehren können, so hat derselbe sogleich bei der Ankunft auf der Station dem k. Poststallhalter von dem Vorfalle Anzeige zu erstatten, welcher denselben zu konstatiren und den Reisenden die Weiterbeförderung so lange zu verweigern hat, bis sie zur Deckung der durch Verlassen der vorgezeichneten Route erwachsenden Mehrkosten eine dem Extrapost- und Trinkgelde für die ganze im Stundenzettel angegebene Route gleich kommende Summe gegen Bescheinigung deponirt haben.

Wird dieß unterlassen, so tritt die unterlassende Expedition für alle Folgen haftbar ein.

Der deponirte Geldbetrag ist mit erster Post nebst der gepflogenen Verhandlung an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

Wenn sich bei einem Separat-Eilwagen eine größere Anzahl von Personen vorfindet, als im Stundenzettel angegeben ist, so hat jene Expedition, welche diese Wahrnehmung macht, den Wagen nicht eher weiter zu befördern, bis nicht der treffende Betrag für ein Pferd Mehrbespannung nebst dem höheren Trinkgelde für die ganze Strecke vom Ausgangs- bis zum Bestimmungsorte des Wagens erlegt ist.

Die Expedition hat in dem Stundenzettel die wahre Zahl der Reisenden, sowie den nacherhobenen Betrag vorzumerken, und letzteren mit nächster Post berichtlich an das vorgesetzte k. Oberpostamt einzusenden.

München, den 2. September 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 193.

h) Zu §. 56 der Fahrpostordnung.

Beschwerdebücher.

§. 2029.

(Die Postbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König befehlen, daß die Postbücher, wie solche in dem Königreiche Württemberg eingeführt sind, und von deren Zweckmässigkeit die Erfahrung zeugt, auch bei Allerhöchstihren Posten eingeführt werden.

Der Posthalter auf jeder Station hat die Obliegenheit, solches Buch einem jeden Reisenden vorzulegen, und ihn nicht eher weiter zu befördern, als bis er sich darin eingeschrieben hat. Diese Einrichtung soll sobald möglich getroffen werden, und der k. General-Postdirektor hat hienach das Nöthige zu veranlassen.

München, den 21. August 1813.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An den k. General-Postdirektor also ergangen.

Nr. 17,060.

§. 2030.

(Die Beschwerdebücher bei den Posten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines von den Ständen des Reichs ausgedrückten Wunsches wird die General-Administration der k. Posten angewiesen, zu sorgen, daß die bereits angeordneten Bücher zur Einzeichnung von Beschwerden oder Erinnerungen auf jeder Poststation in Bereitschaft gehalten, und jedem Passagier auf Verlangen vorgelegt werden. Die inspizirenden Organe der k. General-Administration der Posten sind anzuweisen, nicht nur von Beobachtung dieser Vorschrift sich allenthalben zu überzeugen, sondern auch von den in diesen Büchern vorkommenden Einträgen stets genaue Einsicht zu nehmen und die Beschwerden zu würdigen, sofort nach Umständen solche zu rügen und abzustellen, oder das Erforderliche im Geschäftswege zu veranlassen.

München, den 30. Dezember 1831.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. General-Administration der Posten also ergangen.

IV. Poststall.

1) Allgemeine Extrapost-Ordnung, Taxe und Wartgeld.

§. 2031.

L. K.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, die am 1. Mai 1824 erlassene Verordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extrapost betr., außer Wirkung zu setzen, und an deren Stelle die nachstehende Extrapost-Ordnung für das Königreich Bayern vorzuschreiben, welche in den sämmtlichen Kreisen Unseres Königreichs — vom 1. Mai 1833 anfangend — gleichförmig zu beobachten und allgemein zu vollziehen ist.

München, den 1. April 1833.

Abdruck.

(Extrapost-Ordnung für das Königreich Bayern betr.)

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeiten und Rechte der Poststallhalter.

Die königl. Poststallhalter sind ausschließend berechtigt, Reisende mittelst Pferde-Ablösung zu befördern. Dieselben haben die Verbindlichkeit eine, auf den gewöhnlichen Bedarf des regelmäßigen Postdienstes und der vorkommenden Extrapost-Reisenden berechnete Zahl Pferde und Chaisen zu halten. Die Pferde müssen sämmtlich diensttauglich, gesund und eingeführt sein. Hengste dürfen zum Postdienste nicht verwendet werden. Die Post-Chaisen, das Geschirr der Pferde und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung erforderlich ist, soll in diensttauglichem Zustande erhalten, und stets mit doppelten Leitseilen oder Kreuzzügeln gefahren werden; die Stangenpferde müssen mit Hintergeschirren versehen sein.

§. 2.

Abfertigungszeit der Extraposten.

Die Poststallhalter sind verpflichtet, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, zu jeder Zeit bei Tag und Nacht zur Förderung des öffentlichen Dienstes bereit zu sein. Auf frequenten Hauptstrassen hat die Weiterbeförderung eines Extrapost-Reisenden mit eigener Chaise innerhalb einer Viertelstunde, bei bestellten Pferden innerhalb fünf Minuten zu geschehen. Wenn aber auf den Stationen nebst den Pferden auch die Chaisen gewechselt werden, so kann selbst gegen einen längeren Aufenthalt von höchstens 10 Minuten billiger Weise keine Einsprache stattfinden.

§. 3.

Aushilfe bei eintretendem Pferdemangel.

Wenn auf einer Poststation die Pferde bei Ankunft einer Extrapost im Dienste verwendet abwesend sind, so hat der Poststallhalter sich da, wo die Lohnkutscher nach den bestehenden Gesetzen zur Aushilfe verbunden sind, zunächst an diese mit der Aufforderung zu wenden, die Extra-Post-Reisenden bis zur nächsten Station zu befördern. Sollte in dem Orte der Postablösung oder in der nächsten Umgebung kein Lohnkutscher sich befinden, oder dessen Pferde gleichfalls verwendet sein, so hat sich der Poststallhalter zu bemühen, von den übrigen Pferdebesitzern die erforderliche Aushilfe zu erzielen. In diesen Fällen muß das volle Post- und Trinkgeld den Aus-

helfern verabreicht werden, und die Orts=Polizeibehörden haben, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnung, auf Anrufen des Poststallhalters oder des Reisenden die Pferdebesitzer zu dieser Aushilfe zu vermögen.

§. 4.

Extra=Posttaxe.

Die Extra=Posttaxe wird nach den Zeitverhältnissen bestimmt, und diese Bestimmung jedesmal auf allerhöchsten Befehl durch das königl. Regierungsblatt bekannt gemacht. Die erweisliche Ueberschreitung dieser auch an jedem Posthause öffentlich angeschlagenen Gebühr von Seite des Poststallhalters, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§. 5.

Postillons=Trinkgeld.

Das Postillons=Trinkgeld ist auf 20 kr. per Pferd und einfache Post festgesetzt, wenn die Beförderung mit zwei Pferden stattfindet. Besteht die Bespannung in mehreren Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 kr. auf die einfache Station mehr zu entrichten; es empfängt demnach der Postillon für eine Extra=Post=Fahrt:

auf die einfache Post	mit 2 Pferden	— fl.	40 kr.
	mit 3 Pferden	— fl.	50 kr.
	mit 4 Pferden	1 fl.	— kr.
	mit 6 Pferden	1 fl.	20 kr.

Im letzteren Falle ist dieser Betrag von 1 fl. 20 kr. für die zu verwendenden zwei Postillone zusammengenommen, als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen. Eine Mehrforderung an Trinkgeld von Seite des Postillons an den Reisenden wird mit Dienstes=Entlassung bestraft.

§. 6.

Taxe für Post=Chaisen.

Für Postchaisen, wenn deren an Reisende verliehen werden, sind folgende Beträge zu entrichten:

a) für eine unbedeckte Calesche

auf ½ oder ¾ Post	— fl.	20 kr.
auf 1 oder 1¼ Post	— fl.	30 kr.
auf 1½ Post	— fl.	40 kr.
auf 1¾ oder 2 Posten	— fl.	48 kr.

b) für eine in Riemen oder Federn hängende halb oder ganz gedeckte Post=Chaise

auf ½ oder ¾ Post	— fl.	36 kr.
auf 1 oder 1¼ Post	— fl.	48 kr.
auf 1½ Post	1 fl.	— kr.
auf 1¾ oder 2 Posten	1 fl.	12 kr.

§. 7.

Schmiergeld.

Für das Schmieren der Post=Chaisen sind 12 kr. zu entrichten. Eben so viel bezahlen jene Reisende, welche mit eigenen Wägen reisen, in dem Falle, wenn sie diese schmieren lassen.

Liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so hat dieser demjenigen, welcher das Schmieren besorgt, für seine Bemühung 8 kr. zu entrichten.

Die Poststallhalter haben die Reisenden gegen ungebührliche Forderungen der Dienstuntergebenen nachdrücklichst unter Selbstverantwortung zu schützen.

§. 8.

Zahlung auf den Stationen.

Der Reisende ist verbunden, Postchaisen- und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen, und der Poststallhalter muß auf Verlangen über die von dem Reisenden geleistete Bezahlung eine (ungestempelte) Quittung ausstellen. Das Trinkgeld ist der Reisende nur erst nach zurückgelegter Station und an den Postillon zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station gebracht hat.

§. 9.

Zahlung der Brücken- und Pflasterzölle auf den Poststationen.

Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchen die Extrapost-Reisenden durch die bisherige Erhebungsweise der lokalen Brücken- und Pflasterzölle unterworfen waren, wird verordnet, daß solche jeder Poststallhalter für den Bereich seiner Station nebst dem Postgelde vom Reisenden zu erheben habe, und dagegen auch diese geleistete Zahlung auf der im vorstehenden Paragraph gedachten Quittung vorgetragen sein müsse.

Führung eines Journals über Extrapost-Reisende.

Auf Verlangen sind die Pflaster- und Brückenzolltarife vorzuzeigen. Ferner hat jeder Poststallhalter ein Journal über die Extrapost-Reisenden zu führen, in welchem die Bespannung und Pferdezahl genau angegeben ist; die Postillone haben auf dem Zurückritte die Zölle gegen Empfangnahme der Polleten an die Zollstationen zu bezahlen; die leer zurückgehenden Postpferde aber sind von diesen Gebühren frei.

§. 10.

Bespannungs-Regulativ.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege, der Wägen, der Zahl der Personen und nach dem Umfange und der Schwere des Gepäckes. Man unterscheidet chaussirte und nicht chaussirte Wege.

Den Chausseen werden gleichgeachtet gute, ebene Vicinalwege bei trockener Witterung und feste Frostbahnen. Im Allgemeinen bestimmt die nachstehende Tabelle die Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorzuspannen sind.

A. Halbgedeckte offene Reisewägen.				B. In ganz gedeckten und in geschlossenen Reisewägen.			
Der Reisenden		Auf Straßen.	Pferdezahl.	Der Reisenden		Auf Straßen.	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.			Zahl.	Gepäck.		
2	mit 2 Koffern	nicht chaussirt	3	2	mit od. ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit 1 Koffer	nicht chaussirt	3	3	mit 1 od 2 Koffern	chaussirt	3
3	mit 2 Koffern	chaussirt	3	3	mit 1 od. 2 Koffern	nicht chaussirt	4
4	mit 1 od. 2 Koffern	chaussirt	3	4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3	4	mit 1 od. 2 Koffern	chaussirt oder nicht	4
4	mit 1 od. 2 Koffern	nicht chaussirt	4	5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5–6	mit 1 od. 2 Koffern	chaussirt	4	5–6	mit Koffer	chaussirt oder nicht	6

§. 11.

Beförderungsweise der Cabriolets.

Cabriolets oder zweiräderige Chaisen muß der Postillon reitend befördern, ohne eine höhere Taxe oder ein höheres Trinkgeld ansprechen zu dürfen; wenn solche aber mit zwei Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müssen drei Pferde angespannt werden. Große, am Vordergestelle der Wägen angebrachte, gepackte Magazine, desgleichen sogenannte Vaches und große Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie Koffer in Anschlag. Zwei große, gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen.

In wie ferne Kinder für die Bespannung in Anschlag zu bringen sind.

Ein Kind unter zehn Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen, zwei Kinder aber unter zehn Jahren, sowie ein Kind über zehn Jahre, sind für einen Reisenden zu rechnen. Die Angaben der Reisenden über das Alter solcher Kinder sollen genügen.

§. 12.

Postillonssitz auf dem Wagen.

Die Person des Postillons wird niemals gezählt. Bei vierräderigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon, sobald die Bespannung nur für zwei Pferde geeignet ist, ein Sitz auf dem Wagen (Bock). Ist kein Platz für ihn da, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen.

Unterbringung des Postillonssattels und Tabakrauchen des Postillons.

Der Postillon darf — wenn er von dem Wagen aus fährt, nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Reisenden Tabak rauchen, und wird den Sattel dem Handpferde auflegen, niemals aber auf den eigenen Wagen des Reisenden aufbinden.

§. 13.

Vorspann bei sehr tiefem Schnee.

Bei sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte oder auf Kufen gestellte Chaisen und Reisewägen auf die Weise, wie bei nicht chaussirten Wegen.

Vorspann auf nicht chaussirten Wegen.

Die stärkere Bespannung auf nicht chaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern, oder der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist, oder auch der Wagen die Spur nicht hält.

Gebirgs-Vorspann.

Die Vorspann bei hohen Gebirgen ist unter dieser Bestimmung nicht begriffen, vielmehr bei den Stationen, wo sie nach vorliegender Bewilligung einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

§. 14.

Ausnahme von dem Bespannungs-Regulativ.

Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden sollen, kann weder von dem Reisenden gegen die Poststallhalter, noch von diesen gegen die Reisenden zum Abbruche der gegebenen Bestimmung §. 10 angeführt werden.

§. 15.

Beförderungszeit der Extraposten.

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen, wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind; — die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten; — der Wagen nach dem Bespannungs-Regulativ nicht überlastet ist, — müssen die Extraposten in der Regel auf

$\frac{1}{2}$	Post in	$\frac{5}{6}$	Stunden	$1\frac{1}{2}$	Post in	$2\frac{1}{2}$	Stunden
$\frac{3}{4}$	" "	$1\frac{1}{4}$	"	$1\frac{3}{4}$	" "	3	"
1	" "	$1\frac{3}{4}$	"	2	" "	$3\frac{1}{2}$	"
$1\frac{1}{4}$	" "	2	"				

gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem, an jedem Postrelais-Hause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stationsentfernungen andeutet, ausgedrückt.

Das Anhalten zwischen zwei Stationen.

Auf die Entfernung von zwei Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeilicher Ahndung dem Postillon verboten, dem Willen des Reisenden entgegen, unterwegs zu verweilen.

§. 16.

Verfahren.

Einer vorauslaufenden Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern, oder den schleunigen und ununterbrochenen postordnungsgemäßen Lauf aufhalten würde.

§. 17.

Pferdewechsel sich begegnender Extraposten.

Der Pferdewechsel bei sich begegnenden Extraposten auf beiläufig halbem Wege dürfte sich von selbst für den Reisenden vortheilhaft darstellen, wenn die Bespannung gleich ist. Erlaubt ist solcher Pferdewechsel aber nur, wenn die beiderseitigen Reisenden hiezu einwilligen. Bei zugestandenem Pferdewechsel gebührt das Trinkgeld gemäß §. 8 nur jenem Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

§. 18.

Eigenschaften des Postillons.

Es ist dem Poststallhalter verboten, junge Leute unter 18 Jahren als Postillone aufzunehmen, und es sollen nur ganz kräftige, mannbare, des Reitens und Fahrens, dann der Wege wohl kundige, dem Trunke nicht ergebene Subjekte als Postillone verwendet werden.

Dienstkleidung.

Im Postdienste muß der Postillon in der vorgeschriebenen Dienstkleidung mit überhängtem Posthorn erscheinen.

§. 19.

Verhalten des Postillons.

Des Postillons Pflicht ist, mit Vorsicht zu fahren. Zur Nachtzeit hat er seine Aufmerk-

samkeit zu verdoppeln, möglichst die Mitte der Straße zu halten, sich vorzüglich des Schlafes zu erwehren, und nicht ohne dringende Nothwendigkeit vom gewöhnlichen Wege abzuweichen.

§. 20.

Haftung der Poststallhalter.

Die Poststallhalter sind principaliter für allen Schaden haftbar, welcher einem Reisenden durch ihr oder ihrer Dienstleute postordnungswidriges Benehmen oder grobes Versehen zugefügt werden könnte.

Bestrafung der Postillone.

Die Strafen, welchen die Postillone wegen postpolizeilicher Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von 2 bis 10 fl., Arrest bei schmaler Kost von ein- bis zweimal 24 Stunden; vorbehaltlich der wegen etwa concurrirenden Polizei-Uebertretungen verwirkten, von den Polizeibehörden zu verhängenden Bestrafungen.

§. 21.

Ausweichen.

Alle sich entgegen kommende Postfuhren haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Den Extraposten, Eil- und Postwägen weicht alles Nicht-Postfuhrwerk nach der entgegengesetzten Richtung aus, welche der Postillon befährt. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wagens zeitlich auf die Seite zu lenken; sie können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle still halten, um die Extra-Postfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüberpassiren zu lassen.

§. 22.

Zeichen zum Ausweichen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen. Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, unterliegt der polizeilichen Ahndung. Entstehen darüber Beschwerden, so müssen sie auf der nächsten Station angebracht werden. Jede Art von Selbsthilfe ist untersagt. Vor geschlossenen Thoren, Barrieren, Schlagbäumen, an Ueberfahrtsorten, bei engen Passagen, Hohl- und Gebirgswegen, dann in einiger Entfernung von der Station, hat der Postillon frühzeitig und öfters wiederholend zu blasen, und hiedurch seine Ankunft zu verkünden.

§. 23.

Ueberfahren benachbarter Stationen.

Die Poststallhalter sind nicht befugt, eine benachbarte Station überfahren, oder auf Seiten-Wegen umfahren zu lassen. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind in eine Geldstrafe von 10 fl. fällig, und haben das Extra-Postgeld an jene Stationen zu ersetzen, welche sie über- oder umfahren haben sollten.

Beförderung der Reisenden auf Seitenrouten.

Wenn indessen ein Reisender nach einem höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert sein will, so ist solches zwar gestattet, jedoch muß der Postillon bei der Durchfahrt dem betreffenden Poststallhalter, dessen Station überfahren wird, dieses anmelden. Im einem solchen Falle kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, nur die Bezahlung auf eine Viertelpost mehr fordern.

§. 24.

Unter welchen Voraussetzungen der Reisende die Pferde zwei Stationen weit benützen dürfe.

Im Falle ein Reisender wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extraposten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Poststation keine Pferde zum weitern Fortkommen vorhanden sein dürften, so kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, wenn sich auf der nächsten Station der vermuthete Mangel wirklich zeigt, bewilligen, daß nach geschehener Erfrischung oder Abfütterung der Pferde die Reise bis zur zweitfolgenden Station mit denselben Pferden fortgesetzt werde. Es muß jedoch bei der Abfahrtsstation für die wegen Beförderung der regulären Posten bestimmte Anzahl Pferde gesorgt bleiben.

§. 25.

Pferde-Ablösung auf den Stationen.

Die Poststallhalter dürfen die Ablösung keinem Reisenden verweigern, der mit eigenen oder fremden Pferden zur Poststation gebracht wird; dagegen müssen die mit Extrapost von einer Station angekommenen Reisenden auf Poststraßen auch von dort aus ihre Reise mit Postpferden fortsetzen, und können sich anderer Pferde hiezu nicht bedienen, es wäre denn nach einem Aufenthalte von vollen 24 Stunden, oder in dem Falle, daß der Poststallhalter den Reisenden weder mit Post, noch durch andere verwendbare Aushilfspferde auf die nächste Station zu befördern im Stande ist.

§. 26.

Beförderung auf Seitenorten.

Die Poststallhalter sind verbunden, die Reisenden auf Verlangen nach solchen Seiten-Orten, wohin keine Postentfernung bestimmt ist, wenn solche nicht über 8 Stunden weit entfernt sind, zu befördern, alsdann wird aber bei diesen Postfuhren der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes nach Maaßgabe der Ortsentfernung mehr bezahlt.

§. 27.

Taxe des Postchaisen- und Trinkgeldes, wenn mit denselben Pferden zurückgefahren wird.

Sollten Reisende auf einer Poststation sich aufhalten, und mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Rückfahrt nur die Hälfte des Postchaisen- und Trinkgeldes zu bezahlen. Jedoch müssen sie sich hiezu alsbald bei ihrer Ankunft erklären, das Postgeld entrichten, und die Rückreise spätestens nach einem dreistündigen Aufenthalte antreten.

§. 28.

Entschädigung für bestellte, aber nicht gebrauchte Pferde.

Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt, mit denselben aber nicht abreiset, ist gehalten, das Post- und Trinkgeld einer einfachen Post zu bezahlen. Wenn jedoch die Abstellung der Pferde vier Stunden vor dem für die Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte geschieht, so hat der Poststallhalter auf die Bezahlung keinen Anspruch. Werden solche aber — später, wenn gleich früher, als solche zur Einspannung bereits vorgeführt sind, abbestellt, so ist für jedes Pferd 30 kr. zu bezahlen. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn der Reisende wenigstens eine Stunde vor der erst bestimmten Abfahrtszeit hievon Nachricht gibt, gebührt kein Wartgeld.

Wartgeld.

In dem Falle, daß die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde zuwarten müssen, ist der Poststallhalter oder dessen Postillon berechtigt, die Pferde in ihre Stallung zurückzuziehen, und die weitere Aufforderung des Reisenden zur Einspannung derselben zu erwarten; für jede Stunde des Zuwartens aber den achten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für so viele Pferde als bestellt wurden, als Wartgeld mehr zu fordern, wenn der Reisende sich derselben später noch bedient. Nach Abfluß von 6 Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Poststallhalters auf, und derselbe ist berechtigt, den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station, jedoch ohne Aufrechnung eines Wartgeldes zu fordern. Die Poststallhalter sind ihrerseits schuldig, die Einspannung pünktlich für die Zeit der Bestellung zu besorgen, und zur Abfahrt bereit zu sein, außerdem dieselben für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, sich den Abzug eines vierten Theiles des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station gefallen lassen müssen, auch auf deßfalls gestellte Beschwerde eines Reisenden einer den besondern Umständen angemessenen Strafe unterworfen bleiben.

§. 29.

Zureitgeld.

Wenn bei besonderen Veranlassungen in Folge geschehener Bestellungen es nothwendig werden sollte, zu deren Befriedigung die Concurrenz benachbarter Postställe für eine bestimmte Zeit aufzubieten, so gebührt den von der Reiseroute entlegenen Postställen die Hälfte des taxgemäßen Post- und Trinkgeldes als Zureitgebühr bis zu der Station, von welcher der Reisende befördert wird, unbeschadet der im vorstehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen.

§. 30.

Außergewöhnliche Relais-Aufstellung.

Wenn Reisende zwischen den ordentlichen Poststationen Post-Relais aufgestellt wissen wollen, so ist für die zum Relais-Orte vorausgegangenen Postpferde die Hälfte der Gebühr bis zur nächsten Poststation, für die von der Station bis zur Relais-Postirung, und von dieser bis zur nächsten Poststation laufenden Pferde aber jedesmal eine einfache Post zu bezahlen.

§. 31.

Beförderung der Reisenden nach der Zeit ihrer Ankunft.

Die für Beförderung der reitenden und fahrenden Posten um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde dürfen an keinen Reisenden abgegeben werden. Außerdem hat der erste auf einer Poststation ankommende Reisende, wenn solcher unaufgehaltene Beförderung verlangt, auch das Recht zu fordern, daß er vor dem später Ankommenden weiter befördert werde.

Ausnahme von dieser Regel zum Vortheile der Staats-Couriere.

Nur Staats-Couriere, welche sich durch Pässe als solche gehörig ausweisen, sollen vor den übrigen Reisenden, und bayerische Staats-Couriere selbst vor andern Courieren befördert werden.

§. 32.

Reitende Couriere, deren Vorreiter, Sättel, Zäume, Gepäcke, Taxe und Beförderungszeit.

Den Staats-Courieren sollen auf ihr Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden;

jedoch werden dergleichen reitende Couriere jedesmal von einem Postillon begleitet, dem sie nicht vorreiten dürfen. Ein Courier, welcher dem Postillon vorreitet, und ohne denselben auf der Station ankömmt, erhält vor Ankunft dieses Letztern keine Pferde. Solchen Courieren, welche eine Extrapost begleiten, soll ebenfalls ein Reitpferd abgegeben werden; derselben Begleitung durch einen Postillon ist nicht erforderlich. Sie dürfen jedoch nur mit der Extrapost zugleich abgehen, und müssen solche auf der folgenden Postablösung, wenn sie, um die Ankunft des Reisenden anzukündigen, oder der Pferdebestellung halber, vorausreiten, wieder erwarten. Die Couriere können sich ihrer eigenen Sättel bedienen, es ist ihnen aber nicht gestattet, andere Zäume, als jene, welche die Poststallhalter hergeben, zu verwenden. Ein reitender Courier darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleineren Effekten gebracht werden kann. Hat derselbe einen Mantelsack bei sich, so wird dieser hinten auf das Pferd des den Courier begleitenden Postillons gepackt, darf aber das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Taxe für die von reitenden Courieren oder von den beizugebenden Postillonen gebraucht werdenden Pferde beträgt 30 kr. für die einfache Post mehr, als die jedesmal bestehende Extrapost-Taxe; das Trinkgeld an den Postillon, wo dessen Begleitung Statt findet, ist mit 40 kr. von der einfachen Station zu bezahlen.

Leistung des Schadenersatzes durch Couriere und andere Reisende.

Mit reitenden Staats-Courieren soll die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und Jahreszeit gestattet, in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückgelegt werden. Sollte durch eigenmächtiges Antreiben der Pferde von Seite der Couriere, und anderer Reisenden oder deren Dienerschaft, oder auf andere Weise den Poststallhaltern Schaden zugefügt werden, so ist dieser sogleich ersetzen zu lassen, oder der Reisende anzuhalten, deßhalb Sicherheit zu bestellen. Bei nicht zu bewirkender gütlicher Ausgleichung ist die Vermittlung und Einschreitung der Orts-Polizei-Behörde anzurufen.

§. 33.

Pferdebestellung durch Couriere oder Laufzettel.

Die Pferdebestellungen mittelst Couriere oder durch vorausgeschickte Laufzettel bewirken, daß für diese Reisenden auf die angegebene, oder nach dem Laufzettel zu berechnende Zeit der Ankunft die vorhandenen, zur Extrapost-Beförderung verwendbaren Postpferde aufbewahrt, und an keinen andern Reisenden abgegeben, auch erforderlichen Falles, zumal bei einem großen Bedarf von Pferden, die nöthigen Aushilfspferde, so ferne dieselben erhalten werden können, herbeigeschafft werden.

Diejenigen, welche Postpferde bestellen, dieselben aber nicht gebrauchen, oder solche abstellen, haben die Vergütung an die Poststallhalter nach Inhalt des §. 28 zu entrichten; jedoch ist bei Pferde-Bestellungen, welche mittelst Couriere oder Laufzettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als 4 Stunden anhaltende Zuwarten zu berechnen. Länger als 8 Stunden ist jedoch kein Poststallhalter verbunden noch berechtigt, die vorausbestellten Pferde über den Zeitpunkt, in welchem der Reisende ankommen könnte, oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern.

Form der Pferde-Bestellung.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels muß jederzeit bei der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht, hiebei der Tag und die Stunde der Abreise,

die Zahl der Pferde und Wagen, sowie die für jeden derselben erforderliche Bespannung bestimmt angegeben, und die Route genau bezeichnet werden, besonders wenn mehrere Straßen eingeschlagen werden könnten.

Gebühr für Pferde-Bestellung.

Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher nicht mit eigener Estaffette, sondern mit ordinärer Post verschickt wird, sind an den Postbeamten, welcher die Pferde-Bestellung besorgt, 24 kr. zu entrichten.

Die Postbehörden oder Poststallhalter haben Vorausbestellungen von Privaten zur Bereithaltung von Postpferden für andere und mehrere Stationen nur für solche Reisende zu besorgen, von welchen sich erwarten läßt, daß dieselben den in diesem und den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Verbindlichkeiten ohne Weigerung entsprechen werden.

§. 34.

Verbotene Beförderung von Briefpost-Felleisen oder Estaffetten durch Extraposten.

Weder Briefpost-Felleisen, noch Estaffetten dürfen gelegenheitlich mit einer Extrapost befördert werden, und bleibt strenge verboten, das Eine oder Andere dem Reisenden auf den Wagen oder dem diesen befördernden Postillon aufzugeben, oder denselben Pferden etwa aufzubinden, welche den Reisenden zu führen bestimmt sind.

§. 35.

Behandlung der Extrapost-Reisenden.

Jedem Reisenden soll mit zuvorkommender Achtung und Bescheidenheit begegnet, während des Umspannens ein anständiges Obdach unentgeltlich gegeben, und bei sich ereignenden Unfällen mit der nöthigen Hilfe zu deren Förderung bereitwillig an die Hand gegangen werden. Angebrachte Beschwerden sind schleunigst zu untersuchen und zu erledigen.

§. 36.

Wo und auf welche Weise die Extrapost-Reisenden ihre Beschwerden anzubringen haben.

Wenn die Beschwerden eines Reisenden die Einschreitung der Polizeibehörden erfordern, sind sie bei diesen anzubringen. Außerdem mögen solche bei dem betreffenden Oberpostamte, oder bei der General-Administration der Posten unmittelbar mit Belegung des Thatbestandes, Berufung auf Zeugen, oder andere beweisende Umstände angezeigt, oder auch in das auf jeder Postablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagiers-Beschwerde-Buch von dem Reisenden eigenhändig mit Unterschrift seines Namens und Standes und der Vormerkung seines Wohnortes eingetragen werden.

Verfahren des Poststallhalters bei vorkommenden Beschwerden.

In diesem letzteren Falle, und wenn die Beschwerde gegen die rückliegende Station oder deren Postillon gerichtet ist, hat der Poststallhalter des Ortes, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich in Gegenwart des Reisenden zu vernehmen, und die eingetragene Beschwerde abschriftlich nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons mit erster Post an das betreffende Oberpostamt zu schicken; auch hat der Poststallhalter dem Reisenden, wenn dieser es verlangt, ein kurzes, schriftliches Zeugniß über die eingelegte Beschwerde auszustellen.

Befugniß, das Postillons-Trinkgeld zurückzuhalten.

Das Trinkgeld ist dem Postillon, wenn die Beschwerde solchen betrifft, und der Grund

derselben von dem Reisenden erwiesen, oder wenigstens hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzuhalten, und es steht in des Reisenden Willkür, die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder dasselbe an den Poststallhalter des Ortes zur weitern, von dem Oberpostamte zu treffenden Verfügung abzugeben.

§. 37.

Extrapost-Stundenpässe.

Reisende, welche sich einen Nachweis über ihre Beförderung verschaffen wollen, können sich bei der Poststation, von der sie ausgehen, oder bei einer der folgenden, wo sie passiren, einen Extrapost-Stundenzettel gegen die Gebühr von 12 kr. verschaffen. In der Ausfertigung muß der Vor- und Beiname, sowie der Stand des Reisenden, ausgedrückt sein. Die Poststallhalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertigt werden, und alle folgende, bei welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken dieser Stundenzettel auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen.

§. 38.

Mitwirkung der Polizei-Behörden.

Die Polizei-Behörden werden zum Vollzuge dieser Extrapost-Ordnung, welche in jedem Post-Relais-Hause öffentlich angeschlagen sein muß, kräftigst beiwirken.

§. 2032.

(Die Extrapost-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses ddo. 26. v. Mts. die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 15 der Extrapost-Ordnung vom 1. April 1833 außer Wirksamkeit zu setzen und an deren Stelle neue Bestimmungen zu genehmigen geruht haben, so werden solche im Nachstehenden mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. Mai l. Js. in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 7. April 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt v. 1849, S. 323—324.

Abdruck.

(Veränderte Bestimmungen zur Extrapost-Ordnung vom 1. April 1833.)

I. (statt §. 5.)

Das Postillons-Trinkgeld.

Das Postillons-Trinkgeld ist auf 6 kr. per Pferd und Poststunde (3 kr. für die halbe Stunde) festgesetzt, wenn die Beförderung mit zwei Pferden stattfindet. Besteht die Bespannung in mehreren Pferden, so sind für jedes weitere Pferd 3 kr. auf die Poststunde mehr zu entrichten. Bei halben Stunden werden die Beträge auf Groschen abgerundet. Es empfängt demnach der Postillon bei einer Extrapostfahrt auf die Distanz einer einfachen Station von vier Stunden

mit 2 Pferden	—	fl.	48	kr.
„ 3 „		1 „	—	„
„ 4 „		1 „	12	„
„ 6 „		1 „	36	„

Bei der Bespannung von 6 Pferden ist der oben ausgesetzte Betrag für die zu verwendenden zwei Postillone zusammen genommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen.

Dem Reisenden ist es freigestellt, das Postillons-Trinkgeld gleichzeitig mit dem Pferdegelde an den Poststallhalter auf jeder Station oder dem Postillon besonders auf die Hand zu zahlen.

Eine Mehrforderung an Trinkgeld über die Taxe von Seite des Postillons an den Reisenden wird mit Dienstesentlassung bestraft.

II. (statt §. 6.)

Taxe für Postchaisen.

Für Postchaisen, wenn deren an Reisende abgegeben werden, ist die Gebühr ohne Unterschied auf 12 kr. für die Poststunde (6 kr. für die halbe Stunde) bestimmt. Demnach sind auf eine Stationsentfernung von 4 Stunden 48 kr. zu entrichten.

III. (statt §. 15.)

Beförderungszeit der Extraposten.

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen, wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind, die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten, der Wagen nach dem Bespannungs-Regulative nicht überlastet ist, müssen die Extraposten im Verhältnisse von zwanzig Minuten auf die Stunde gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem an jedem Postrelais-Hause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stations-Entfernungen andeutet, ausgedrückt.

Im Falle einer gegründeten Beschwerde über ungenügende Beförderung findet das im §. 36 der Extrapost-Ordnung vorgesehene Verfahren Anwendung.

Auf die Entfernung von zwei Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeilicher Ahndung dem Postillon verboten, dem Willen des Reisenden entgegen, unterwegs zu verweilen.

Nr. 7,094 (a).

§. 2033.

(Die Erhöhung der Extrapost- und Estaffeten-Taxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 1. l. Mts. zu genehmigen geruht:

1) daß die Extraposttaxe im ganzen Königreiche auf 1 fl. 28 kr. per Pferd und Post zu 4 Stunden bestimmt,

2) für Privat-Estaffeten und

3) für die Poststallmeister in München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, welchen ein besonderer Zuschlag unter dem Namen poste royale bewilligt ist, solcher mit 16 kr. bemessen,

4) das Postillons-Trinkgeld und Chaisengeld hingegen unverändert belassen werde.

Eine Bekanntmachung dieser Extrapost-Tax-Erhöhung, welche mit dem 15. l. Mts. allgemein in Wirkung zu treten hat, wird sämmtlichen Poststallhaltereien demnächst zukommen, und ist dieselbe

durch Anschlag zur Kenntniß des reisenden Publikums zu bringen, dagegen ist die jüngste Bekanntmachung, die Extraposttaxe betreffend, an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

München, am 4. November 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1842, Nr. 26 S. 161.

Nr. 6,123.

§. 2034.

(Die Vergütung der Gefährtgelder nach der Posttaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes d. d. 5. l. Mts. wird der General-Administration der königlichen Posten jene Entschließung abschriftlich mitgetheilt, welche unterm 25. d. Mts. an die königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, im obenstehenden Betreffe von Seite des königlichen Finanzministeriums erlassen worden ist.

München, den 27. Juli 1843.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Abdruck.

(Die Vergütung der Gefährtgelder nach der Posttaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken wird auf ihren Bericht vom 13. Juni d. Jrs., rubricirten Betreffs, nach vorhergegangenem Benehmen mit dem königlichen Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zur Entschließung erwiedert, daß bei Beförderungen von Reisenden nach Seitenorten die Poststallhalter allerdings berechtigt seien, neben dem vierten Theil des treffenden Post- und Trinkgeldes auch den vierten Theil des Chaisengeldes zu fordern, und daher bei Reisen nach Seitenorten, wenn die Post gebraucht wird, auch der vierte Theil des festgesetzten Chaisengeldes mehr aufgerechnet werden dürfe.

München, den 25. Juli 1843.

Finanzministerium.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken also ergangen.

Nr. 4,488.

§. 2035.

(Die Bewilligung des Extrapost-Tax-Zuschlags für die Poststallmeister zu Bamberg, Landshut und Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels allerhöchster Entschließung vom 15. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, zu genehmigen, daß die Berechtigung zur Erhebung des Extrapost-Taxzuschlags von 16 kr. per Pferd und Post zur gewöhnlichen Extraposttaxe, welche seither nur den Poststellen zu Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg eingeräumt war, auch auf die Poststallmeister an den Sitzen der neu formirten Oberpostämter Landshut und Speyer, sowie des Oberpost- und Bahnamts Bamberg ausgedehnt werde.

München, den 17. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, Nr. 19, S. 93.

Nr. 8,660. §. 2036.

(Die Vorausbestellung von Postpferden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung vom Heutigen, die Reclamation mehrerer Posthalter der Augsburg-Nürnberger Route gegen den königlichen großbrittanischen Admiral N. wegen bestellter, aber nicht benützter Postpferde betreffend, sieht man sich zur Beseitigung ähnlicher Vorkommnisse veranlaßt, zu verfügen, daß ein Extrapost-Reisender an willkürlicher Abweichung von der Route, auf welcher bereits die Pferde bestellt sind, dadurch behindert werden soll, daß eine Weiterbeförderung in anderer Richtung nur dann Statt findet, wenn auf der Station, von welcher aus die in der Pferde-Bestellung angezeigte Route verlassen werden will, für das den betheiligten Poststallhaltern gebührende Wartgeld vollständig Bürgschaft geleistet oder für rechtzeitige Abbestellung Sorge getragen wird.

Die General-Administration der königlichen Posten hat demgemäß sämmtliche Poststallhalter durch das Verordnungs- und Anzeige-Blatt mit entsprechender Instruction zu versehen.

München, den 1. September 1845.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

2) Postillone.

a) Dienstesbefugnisse.

Nr. 3,042. §. 2037.

(Die Führung des Posthorns betr.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß den bestehenden Verordnungen entgegen
(Mayrische Generaliensammlung, VI. Band, S. 183, §. 18.)
sich mehrere Privatpersonen den Gebrauch des Posthornes bei ihren eigenen Equipagen anmaßen.

Um diesen Mißbrauch zu entfernen, verordnen Wir, daß in Zukunft außer Unseren Posten, dann Unseren eigenen Hofpostzügen und Hoflivreien, sowie denen der Prinzen und Prinzessinen des Hauses, Niemand gestattet sein solle, das Posthorn zu führen, als Unseren Geheimen Staats- und Conferenz-Ministern, den Chefs Unserer Hofstäbe, den General-Commissärs der Provinzen, dann denjenigen Divisionsgenerälen, welche das General-Commando in den Provinzen führen.

Auch diese sollen sich des Posthorns nur bei ihren eigenen Pferden bedienen.

Denjenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, soll nicht nur auf Betreten das Posthorn durch die Polizeibeamten oder Ortsobrigkeiten ohne weiters abgenommen, sondern zugleich eine zu dem Armenfond zu verwendende Geldstrafe von 50 Reichsthalern auferlegt werden.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 8. Juli 1807.

Nachricht der General-Direction der Posten, dem königl. geheimen Kriegsbureau, und dem königl. Oberst-Ceremonienmeisterstabe.

§. 2038.

(Die Führung des Posthorns betr.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß den bestehenden Verordnungen entgegen (allg. Reggsbl. 1807 St. 31) sich einige Privatpersonen den Gebrauch des Posthorns bei ihren eigenen Equipagen noch forthin anmaßen.

Wir verordnen, daß in Zukunft außer Unseren Posten, dann Unseren eigenen Hofpostzügen und Hoflivreen, sowie den der Prinzen und Prinzessinen des Hauses Niemand gestattet sein soll, das Posthorn zu führen, als: Unsern geheimen Staats- und Conferenz-Ministern, dem Minister-Staatssekretär in Kriegssachen, den Kronbeamten, den Chefs Unserer Hofstäbe, den General-Kreiscommissarien, den Divisionsgenerälen, welche ein General-Commando führen, und dem General-Postdirector.

Auch diese sollen sich des Posthorns nur bei ihren eigenen Pferden, und an einer andern als hellblau und schwarzen Schnur bedienen.

In Unserer früheren Verordnung vom 8. Juli 1807 sind bereits schon die Strafen für Diejenigen, welche sich deßhalb Unfüge erlauben, bestimmt.

München, den 13. Juli 1809.

An die Redaction des Regierungsblattes.

Nr. 41.

§. 2039.

(Die Verordnungen, das den Posten schuldige Ausweichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ältern Verordnungen vom 19. Juli 1802, 6. Februar 1804 und 20. April 1811 bestimmen, daß den Posten auf das mit dem Posthorn gegebene Zeichen nach Möglichkeit ausgewichen werde, um die Reisenden unaufgehalten zu befördern, und Unglücksfälle zu vermeiden.

In Beziehung auf diese Verordnungen hat das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf Befehl Seiner Majestät des Königs unter'm 12. October 1816 sämmtliche General-Commissariate, Stadt-Commissariate und die Landesregierung des Ueberrheins beauftragt, sämmtliche Landgerichte und Polizeistellen anzuweisen, gegen die Uebertreter mit angemessener Strafe zu verfahren.

In Uebereinstimmung mit den ältern Verordnungen enthält auch die neueste Extrapost-Ordnung eine Verfügung wegen des Ausweichens im Begegnungsfalle der Posten.

Mehrere Anzeigen und Beschwerden der Couriere liegen vor, daß die Verordnungen wegen des den Posten schuldigen Ausweichens sehr häufig nicht mehr beobachtet werden, und in neuester Zeit sind öfter Fälle vorgekommen, daß dadurch Eil- und Packwägen beschädiget wurden.

Wir sehen uns veranlaßt, Eine königliche Regierung dienstergebens anzugehen, die angezogenen Verordnungen auf eine ernstliche Weise zu erneuern, damit der Vollzug dieser allerhöchsten Verordnungen gesichert werde.

Von dem Verfügten bitten wir, uns gefällige Mittheilung zu machen.

München, den 8. Januar 1839.

General-Administration der königlichen Posten.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

Mittheilung den k. Oberpostämtern Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und Postamt Speyer.

Nr. 5,380. **§. 2040.**

(Beschwerde wegen Unterbrechung eines Leichenbegängnisses durch einen Eilwagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von der II., III. und IV. Pfarrstelle zu Schwabach vorgebrachte und von der königlichen Regierung von Mittelfranken vertretene Beschwerde besteht darin, daß am 17. October d. Js. der von dem Conducteur N. begleitete Eilwagen ein Leichenbegängniß während des Durchzuges durch das Mönchsthor in Schwabach trennte.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge sind sämmtliche Conducteure anzuweisen, in ähnlichen Fällen, wo bei dem Begegnen eines Leichenbegängnisses nach der Lokalität das Ausweichen ohne Störung des Leichenzuges nicht thunlich ist, — den Leichenconduct nicht durch Hineinfahren mit dem Eilwagen zu trennen, sondern so lange abzuwarten, bis ohne Störung des Leichenzuges das Ausweichen und Vorbeifahren möglich wird.

München, den 24. Dezember 1839.

General-Administration der königlichen Posten.

An die k. Oberpostämter Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg also ergangen.

b) Diensteserceffe.

Nr. 5,805. **§. 2041.**

(Das Cigarrenrauchen der Postillone im Dienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit Postillone sich öfters beigehen lassen, bei Beförderung von Eilwägen Cigarren zu rauchen. Da selbst den Reisenden das Rauchen von Cigarren während der Fahrt nicht gestattet und solches überhaupt mit dem Dienste eines Postillons nicht verträglich ist, so werden sämmtliche Poststallhaltungen hiedurch angewiesen, ihren Postillonen das Rauchen von Cigarren sowohl im Aerarial- wie im Extrapostdienste und zwar gleichviel, ob sie bei der Beförderung ihren Platz auf dem Wagen oder Pferde zu nehmen haben, auf das Strengste zu untersagen, und sind die Condukteure ermächtigt, im Falle ein Postillon sich gleichwohl dagegen verfehlen und auf deßfallsige Erinnerung nicht augenblicklich Folge leisten sollte, das Trinkgeld vorzuenthalten.

München, den 28. Juli 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, Nr. 28, S. 126.

Nr. 1,029. **§. 2042.**

(Die unbefugte Beförderung von Reisenden durch von den Nachbarstationen heimkehrende Postillone betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Täglich mehren sich die Anzeigen und Beschwerden nicht bloß der Lohnkutscher und concessionirter Stellwagenführer, sondern auch der Posthalter selbst, darüber, daß die Postillone, welche sich zur Heimkehr von den Nachbarstationen zur Schonung der Pferde vierrädriger Wägelchen bedienen, nicht selten mehrere Personen, ja sogar manchmal im Uebermaaße aufnehmen und eine

förmliche Personenbeförderungs-Verbindung zwischen einzelnen Stationen auf ihre Rechnung unterhalten.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, das schon unter'm 11. Dezember 1810 erlassene und unter'm 10 Juli 1833 erneuerte Verbot der Mitnahme von Personen durch die von der Nachbarstation zurückfahrenden Postillone hiemit abermals zu erneuern mit dem Bemerken, daß die Gendarmerie-Mannschaft im ganzen Königreiche angewiesen ist, jeden Postillon, welcher auf der Mitnahme von Personen, sei es in leer zurückzubefördernden Aerarialwägen oder auf sogenannten Felleisenwägelchen betroffen wird, anzuhalten, und dem einschlägigen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn Postillone an Wirthshäusern zwischen zwei Stationen sich aufhalten und inzwischen die Pferde vor demselben dem Regen oder der Sonnenhitze ausgesetzt stehen lassen.

Die Zuwiderhandelnden werden im ersten Uebertretungsfalle nebst der Anzeigegebühr von 30 kr. mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., im zweiten Falle mit Polizei-Arrest und im dritten Falle mit gänzlicher Entfernung vom Postdienste beahndet.

Die königlichen Poststallhalter haben ihren sämmtlichen Postillonen von diesem erneuerten Verbote Kenntniß zu geben und dem so überhandgenommenen Unfuge der Postillone im eigenen Interesse, so viel sie vermögen, entgegenzuwirken.

München, den 20. Januar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, Nr. 5 S. 20.

c) Dienstes-Belohnungen.

Nr. 2,110. §. 2043.

(Die Postillone betr.)

L. K.

Wir haben über die Verhältnisse der Unserer Postanstalt dienenden Postillone Uns Vortrag erstatten lassen und nachdem es Unser allerhöchster Wille ist, daß lang und zur Zufriedenheit dienende Individuen jener Klasse künftig einer Berücksichtigung durch angemessene Belohnung sich zu erfreuen haben, finden Wir Uns nunmehr bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

I.

Den Postillonen, welche zwölf Jahre hindurch ununterbrochen bei Unserem Postfuhrwesen gedient, alle ihre Obliegenheiten treu erfüllt und sich überhaupt immer tadellos betragen haben, ist künftig die einmalige Remuneration von zwölf Gulden bewilligt, welchen Betrag der Betheiligte mit dem Tage angewiesen erhält, mit welchem er das zwölfte Dienstjahr vollendet. Diese Bestimmung hat übrigens eine rückwirkende Kraft nicht.

II.

Mit dem vollendeten achtzehnten Dienstjahre erhält der Postillon eine jährliche Zulage von achtzehn Gulden, welche Zulage auch allen jenen Individuen zukommen soll, welche bereits über achtzehn Jahre als Postillone dienen, und welchen ein gutes Zeugniß zur Seite steht.

III.

Gleichwie überhaupt tadellose Dienstleistung Bedingung vorbezeichneter Bewilligungen ist, so verliert der Postillon die erworbene Zulage wieder durch Vernachlässigung seiner Dienstes-Obliegenheiten und hierwegen wiederholt erlittene Bestrafung, insbesondere durch nicht zu entschuldigende öftere Versäumnisse bei Verführung der Aerarial- und Extraposten.

Im Vollzuge des Vorstehenden hat Unsere General-Administration der Posten das Weitere zu verfügen und zwar mit der erforderlichen Rücksicht auf den §. 18 der Extrapost-Ordnung vom 1. April 1833, wobei Wir Uns der Erwartung hingeben, daß fortan die Bestimmung, nur gehörig geeigenschaftete Individuen als Postillone verwenden zu lassen, um so genauer überall beobachtet werde.

München, den 12. März 1843.

An die General-Administration der königlichen Posten.

Nr. 7,105.

§. 2044.

(Die Postillone betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs dd. Palermo den 15. April l. Js., die Verbesserung der Verhältnisse der Postillone betr., unter dem Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, diesen allerhöchsten Gnadenakt den sämmtlichen Postillonen sofort zu eröffnen.

Die Vollzugs-Instruction wird nachfolgen.

München, den 5. Mai 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 135—138.

Abdruck.

Nr. 4,140.

(Die Postillone betr.)

M. II. K.

Von der Absicht geleitet, die Verhältnisse der Unserer Postanstalt dienenden Postillone im Interesse des gesicherten Bestandes guter Poststallhaltungen möglichst zu verbessern, finden Wir Uns bewogen, den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1843 eine entsprechende Ausdehnung zu geben und hierwegen zu verfügen, was folgt:

I.

Jährliche Zulagen sind künftig bewilligt bei einer tadellosen Dienstzeit:

a) von 6 Jahren mit 6 Gulden,
b) von 12 Jahren mit 12 Gulden,
c) von 18 Jahren mit 18 Gulden,
d) von 24 Jahren mit 24 Gulden,
e) von 30 Jahren mit 30 Gulden,
f) von 36 Jahren mit 36 Gulden.

II.

Als äußere Auszeichnung der Postillons genehmigen Wir für eine tadellos zurückgelegte Postdienstzeit:

a) von 6 Jahren einen einfachen,

b) von 12 Jahren einen zweifachen,

c) von 18 Jahren einen dreifachen

silbernen Tressenstreifen in der Breite eines halben Zolles und in der Form eines Dreiecks über den linken Vorderärmel und

d) für eine tadellos zurückgelegte Dienstzeit von 24 Jahren neben der obigen Auszeichnung noch einen vergoldeten Armschild.

III.

Postillonen, welche sich durch Geschicklichkeit im Reiten, Fahren, Blasen und gleichzeitig durch vorzügliches Verhalten besonders auszeichnen, kann ohne Rücksicht auf die Dienstzeit eine besondere Anerkennung von der General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten durch Verleihung einer Ehrentrompete gewährt und diese Auszeichnung durch Ausschreibung im Verordnungs- und Anzeigeblatt allgemein bekannt gegeben werden.

Die auf solche Weise ausgezeichneten und vollkommen bewährten Postillone sollen bei vorkommenden Reisen vorzugsweise berufen sein, Uns und die Mitglieder Unserer Königlichen Familie zu fahren.

IV.

Diese Zulagen und Auszeichnungen verliert der Postillon und zwar nach Beschaffenheit des Falles entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer durch Vernachlässigung seiner Dienst-Obliegenheiten, schlechtes Verhalten, rohes und ungeeignetes Benehmen, Trunkenheit &c. &c. und hierwegen wiederholt erlittene Bestrafung.

V.

Jenen Postillonen, welche nach durchaus tadelloser Dienstzeit ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos geworden sind, können die Zulagen nach Beschaffenheit des Falles zeitweise oder für immer als jährliche Sustentationsbeiträge belassen werden.

VI.

Im Falle des Verunglückens im Dienste und der dadurch herbeigeführten Funktions-Unfähigkeit ist allen Postillons eine jährliche Sustentation im Betrage der höchsten Alterszulage zugesichert.

Eine weitere Berücksichtigung bleibt nach Beschaffenheit des Falles vorbehalten.

VII.

Die Regulirung der Zulage und Sustentation, sowie der verschiedenen Auszeichnungsgrade hat auf den Grund gehöriger Instruktion und wohl motivirter Anträge der Oberpostämter von Seite der General-Direction der königlichen Verkehrsanstalten auszugehen.

Hiebei fallen die Dienstes-Zulagen der allgemeinen Postregie, die Unterstützungen und Sustentationen dagegen dem Post-Armenkasse-Fonde zur Last.

VIII.

Es ist Unser Wille, daß bei Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken und der hiedurch bedingten Reduction von Postställen die überzähligen Postillons, welchen eine längere gute Dienstzeit zur Seite steht, durch geeignete Verwendung im niedern Post- und Eisenbahndienste nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden.

IX.

Im Vollzuge des Vorstehenden hat Unsere General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten das Weitere zu verfügen, insbesondere wegen Auswahl, Verpflichtung und steter Beaufsichtigung der Postillons die entsprechenden Anordnungen zu erlassen.

Den Poststallhaltern und Postillons ist diese Verordnung sofort bekannt zu machen.

Schließlich geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Unsere Poststallhalter nicht minder als die Postillons diese aus landesväterlicher Fürsorge für sie bewilligten Begünstigungen erkennen und um so mehr bestrebt sein werden, ihren Dienstespflichten mit Eifer nachzukommen, und vorzugsweise auf stets entsprechende, rasche und sichere Verführung der Posten sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Palermo, den 15. April 1853.

An die General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Nr. 8,297.

§. 2045.

(Die Postillone betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 15. April l. J., die Verbesserung der Verhältnisse der Postillone betr., wird folgende Instruktion erlassen:

§. 1.

Die allergnädigst bewilligten Zulagen werden vom laufenden Etatsjahre an verabfolgt.

§. 2.

Die k. Poststallhalter haben längstens bis zum 1. September l. J. und sohin alljährig an diesem Tage ein Verzeichniß über ihre sämmtlichen Postillons nach dem beigefügten Schema an ihr vorgesetztes k. Bezirksamt einzureichen und in diesem alle jene Postillons zu bezeichnen, welche sich im Laufe des Etatsjahres Ansprüche auf Zulagen und Auszeichnungen erworben haben.

Ueber den Leumund jener Postillons, welche zur Bewilligung von Zulagen in Vorschlag gebracht werden, müssen Zeugnisse der Lokal-Polizeibehörden oder der Ortsvorstände den Verzeichnissen beiliegen.

§. 3.

Die k. Bezirksämter haben diese Verzeichnisse auf Grund ihrer Dienstbücher und der Straf-Vormerkungen genau zu prüfen, diejenigen Postillons, welche sie zur Bewilligung von Zulagen und Auszeichnungen geeigenschaftet finden, in eine Zusammenstellung zu bringen und diese nebst sämmtlichen Verzeichnissen der Postställe über den Postillonsstand längstens bis zum 20. September jeden Jahres an die unterfertigte Stelle einzusenden.

§. 4.

Die Zahlungs-Anweisung der Zulagen und die Bewilligung der Auszeichnungen erfolgt durch die unterfertigte Stelle auf Grund der bezirksamtlichen Anträge.

§. 5.

Den k. Poststallhaltern wird zur strengsten Pflicht gemacht, bei der Qualifikation der Postillone mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und sich ohne allen Rückhalt auszusprechen, wenn der eine oder andere Postillon sich zur Ertheilung der Zulagen nicht würdig gezeigt hat, oder Anlaß vorhanden wäre, Antrag auf Entziehung derselben zu stellen.

§. 6.

Der Zulagen und Auszeichnungen können nur solche Postillone theilhaftig werden, welche mit Genehmigung des vorgesetzten k. Bezirksamtes aufgenommen, in der Eigenschaft als Postillon verpflichtet wurden, des Fahrens, Reitens und Blasens vollständig kundig sind und ausschließlich zu dem Aerarialdienste, als zur Verführung der Eilwägen, Postomnibus, Carriolposten, sowie der Extraposten verwendet werden. Die in den Postställen dienenden Hausknechte, sogenannte Feier-Burschen, Kutscher, Lohnrößler-Knechte, Stellwagenführer 2c. bleiben von dem Genusse der Zulagen 2c. unbedingt ausgeschlossen.

§. 7.

Die Abgabe der silbernen Tressenstreifen und der vergoldeten Armschilde erfolgt durch die Regie- und Material-Verwaltung der unterfertigten Stelle, welche nach Prüfung der jährlichen Verzeichnisse hiezu beauftragt werden wird.

Die Tressen und vergoldeten Armschilde bleiben Eigenthum des Postillons.

Beim Empfang neuer Monturen können die Armschilde, welche das Vergolden bedürfen, eingeliefert, und dagegen mit den Monturen neue empfangen werden.

In welcher Weise die silbernen Tressen an den Colleten angebracht werden, ist aus der angefügten Zeichnung zu ersehen. Die k. Bezirksämter haben darauf zu achten, daß diese Vorschriften genau eingehalten werden und keine willkührlichen Abweichungen stattfinden.

§. 8.

Die Verleihung eines Ehren-Posthorns erfolgt ohne Rücksicht auf die Dienstzeit an solche Postillone, welche sich durch besondere Geschicklichkeit im Reiten, Fahren und Blasen und gleichzeitig durch vorzügliches Verhalten ausgezeichnet haben.

Bei den bezüglichen Anträgen auf Verleihung dieser Auszeichnung muß um so mehr mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, als die hiemit ausgezeichneten Postillons vorzugsweise berufen sind, bei Reisen der Allerhöchsten Herrschaften, Seiner Majestät des Königs und der Mitglieder des k. Hauses, zu fahren und diese Auszeichnung daher nur an vollkommen bewährte Postillons verliehen werden darf.

Das Ehren-Posthorn bleibt Eigenthum des Postillons.

§. 9.

Der Zulagen und Auszeichnungen werden Postillons je nach Verschiedenheit des Falles für immer oder auf unbestimmte Zeit verlustig, wenn sie ihre Dienstesobliegenheiten vernachlässigen, und namentlich wegen Trunkenheit im Dienste, ungeeignetes Benehmen gegen Reisende, die Con-

ducteure, ihre Dienstherren, Ueberforderung an Trinkgeldern, fahrlässigen Fahrtversäumnissen, Wagenumwürfen, Aufnahme uneingeschriebener Reisender in Eilwägen, Postomnibus oder Carriolposten, dann bei Rückführung leerer Wägen, wegen Verlust von Fahrpoststücken und Briefpacketen, Mißhandlung oder Vernachlässigung der Pferde, Erscheinen in ordnungswidriger oder unreiner Dienstkleidung u. s. w. bestraft worden sind, oder ihren Dienst ohne gegründete Ursache im Jahre mehrmals wechseln.

Diejenigen Postillons, welche sich derartige Dienst- und Ordnungswidrigkeiten während des Laufes des Etatsjahres zu Schulden kommen ließen, sollen zur Bewilligung von Zulagen rc. nicht in Vorschlag gebracht werden.

§. 10.

Die k. Bezirksämter haben über die Strafen der Postillons ein genaues Verzeichniß zu führen, die Vormerkung in dem Grundbuche jedesmal nach dem Erlasse einer Strafe anzuordnen, und auf Grund dieser Vormerkungen die alljährlich von den Poststallhaltern einzusendenden Verzeichnisse zu prüfen.

§. 11.

Diejenigen Postillone, welche nach §. V. der allerhöchsten Verordnung wegen ohne eigenes Verschulden eingetretener Dienst- und Erwerbsunfähigkeit auf zeitweise oder ständige Unterstützungs-Beiträge Anspruch haben, sowie jene Postillons, welche im Dienste verunglücken und gänzlich funktionsunfähig werden, und demgemäß nach §. VI. obiger Verordnung mit Sustentations-Beiträgen zu begnadigen sind, können zu jeder Zeit von den k. Bezirksämtern in Antrag gebracht werden. Den deßfallsigen Anträgen, welche mit Vorsicht zu instruiren und nach Beschaffenheit des Falles zu würdigen sind, müssen die betreffenden Belege und gerichtsärztlichen Zeugnisse beigefügt sein.

§. 12.

Den k. Bezirksämtern wird es zur besondern Pflicht gemacht, Postillone, welche längere Zeit mit Auszeichnung dienten und durch Eingehung von Postställen brodlos werden, nach ihrer Qualifikation und ihren physischen Kräften im niederen Post- oder Bahndienste zu verwenden.

§. 13.

Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, daß sämmtliche Postillone für den Dienst verpflichtet werden.

Der Verpflichtungsakt hat auf Requisition der k. Bezirksämter bei den einschlägigen k. Gerichten zu geschehen.

Die Eidesformel wird den k. Bezirksämtern durch besondere Entschließung zugeschlossen.

Die Verpflichtung eines neu eintretenden Postillons muß längstens 14 Tage nach erfolgter Aufnahme in den Dienst vor sich gehen, daher die Aufnahme eines Postillons von Seite der k. Poststallhalter sogleich anzuzeigen und die Genehmigung hiezu von dem k. Bezirksamte einzuholen ist.

Wie bei dem Diensteintritte so muß auch bei dem Austritte eines Postillons an das k. Bezirksamt Anzeige erstattet werden, damit die Grundbücher stets current gehalten werden können.

§. 14.

Die sämmtlichen Postillons erhalten von nun an außer ihren Dienstbotenbüchern noch be-

sondere Dienstbücher von der k. Postanstalt. In diesen Dienstbüchern wird eine Instruktion über die Dienstobliegenheiten, dann ein Nachweis über die Dienstzeit, sowie über die erhaltenen Belohnungen und Strafen enthalten sein.

Der Eintrag steht den k. Poststallhaltern, die Prüfung derselben den k. Bezirksämtern zu.

Diese Dienstbücher müssen den jährlich vorzulegenden Verzeichnissen über den Postillonsstand beigefügt werden.

Die Abgabe geschieht unentgeltlich.

Der nöthige Bedarf wird den k. Bezirksämtern mit besonderer Entschließung verabfolgt.

§. 15.

Den sämmtlichen Postillons ist diese Instruktion bekannt zu geben. Dieselben werden nicht verkennen, welch' erhebliche Verbesserung ihrer Lage durch die allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs eingetreten ist, und sich daher eifrigst bestreben, durch treue Pflicht-Erfüllung sich der ihnen zugesicherten Belohnungen und Auszeichnungen in jeder Beziehung würdig zu zeigen.

München, den 19. Mai 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn. u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 151 — 154.

Abdruck.

Bezirk . . . .

Verzeichniß

der Postillons des königl. Poststalles zu . . . . . .

Stand am 1. September 185 .

Für den Postdienst werden im obengenannten Poststalle dermalen . . Pferde gehalten und sind dieselben, wie folgt, eingetheilt:

. .	Pferde	Postillon	. . . .
. .	"	"	. . . .
. .	"	"	. . . .
. .	"	"	. . . .
	"	"	
	"	"	
	"	"	
	"	"	

Nro. curr.	Vor- und Zuname des Postillons.	Lebensalter.	Nachweis der bisherigen Verwendung als Postillon.										Dem Postillon ist bereits bewilliget			
			Station.	von			bis			Dauer der Dienstzeit.			eine jährliche Zulage von	Anzahl Tressenstreifen.	vergoldeter Armschild.	Ehrenposthorn.
				Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahre	Monate	Tage	fl.			

Erlittene Strafen.	Qualifikation des Postillons von Seite des Poststallhalters in Bezug auf Geschicklichkeit im Reiten, Fahren und Blasen, dann hinsichtlich seiner Aufführung.	Bemerkungen des k. Bezirks-Vorstandes zu nebenstehender Qualifikation.	Antrag des k. Bezirksamtes auf				Allgemeine Bemerkungen und Anträge auf Verlust der Zulagen und Auszeichnungen.
			eine jährliche Zulage von	Anzahl Tressenstreifen.	vergoldeter Armschild.	Ehrenposthorn.	
			fl.				

3) Beichaisen, Carriole.

Nr. 7671.

§. 2046.

(Die Verwendung schlechter Beichaisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Inspektionsberichten der königlichen Oberpostämter geht hervor, daß die meisten Poststallhaltereien mit einer oder zwei guten Chaisen, zugleich aber auch mit einer oder zwei schlechten versehen sind, welche angeblich nur mehr zum eigenen Gebrauche, nach neuesten Anzeigen aber nichts destoweniger auch zu Dienstfahrten als Beichaischen verwendet werden und Klagen von Seite der Reisenden hervorrufen.

Nachdem die k. Poststallhalter durch ihre Dienstverträge zur Haltung vollkommen diensttauglicher guter Chaisen verpflichtet sind, hierunter aber nur solche verstanden werden können, welche für 4 Personen im Innern bequem Platz und nach außen vollkommen Schutz gegen Sturm und Regen bieten, auch im Innern rein erhalten sind, so wird die Verwendung von solchen Chaisen, welche diesen billigen Anforderungen nicht entsprechen, im Postdienste hiemit ein für allemal untersagt mit dem Bemerken, daß die Conducteure beauftragt und dafür verantwortlich gemacht sind, Chaisen, welche nicht die erforderliche Bequemlichkeit und den nöthigen Schutz gegen Nässe und Luftzug bieten, zurückzuweisen.

Der in diesem Falle bis zur Herbeischaffung einer andern entsprechenden Chaise entstehende Zeitverlust wird als Fahrtversäumniß an der treffenden Station bestraft, die eine Strafe von 2 Reichsthalern zu erwarten hat, wenn sie wider Verhoffen der Requisition des Conducteurs auf Herbeischaffung einer diensttauglichen Chaise nicht entsprechen würde.

München, den 10. September 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 137.

Nr. 13,878.

§. 2047.

(Die Mitbeförderung von Reisenden mit den Carriolposten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl durch öffentliche Blätter als durch Privat-Anzeigen ist in jüngster Zeit zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß einzelne Poststallhalter, welchen in ihrem Interesse gestattet ist, mit den aus der Postkasse bezahlten Carriolfahrten auch Reisende auf eigene Rechnung zu befördern, ganz schlechte Wägen verwenden, wodurch, da die Beförderung der Carriolposten in Post-Montur geschieht und geschehen muß, höchst ungünstige Aeußerungen des Publikums, dem das richtige Verhältniß nicht immer bekannt ist, gegen die hier gänzlich unbetheiligte Postanstalt hervorgerufen werden.

Dieß veranlaßt die unterfertigte Stelle hiemit anzuordnen, daß zur Beförderung von Carriolposten, wenn die einschlägigen Poststallhalter von der Gestattung, auf ihre eigene Rechnung Reisende mitzubefördern, Gebrauch machen wollen, stets ein- oder zweispännige gedeckte Chaisen

verwendet werden müssen, widrigenfalls die Gestattung der Mitbeförderung von Reisenden zurückgenommen wird.

Die Bezirksämter haben den Vollzug zu überwachen.

München, den 12. Oktober 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. Posten u. Eisenbahnen von 1849, S. 179.

4) Bespannung.

Nr. 1601. §. 2048.

(Aufstellung eines neuen allgemeinen Bespannungs-Regulatives betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Bespannungs-Regulativ vom Jahre 1816 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und die Zahl der Reisenden bei den Personenwägen deßhalb nicht ferner zum Maaßstabe der Bespannung genommen werden kann, weil mit denselben nunmehr auch Frachtstücke befördert werden, hat die unterfertigte Stelle nach reiflicher Berathung und mit besonderer Rücksichtnahme auf den dermaligen Straßenzustand beschlossen, mit Beginn des III. Quartals $18\frac{4}{4}\frac{8}{9}$ folgende Normen bezüglich der Bespannung sämmtlicher Wagen-Gattungen in Wirksamkeit treten zu lassen:

1) Mit dem Schlusse des laufenden II. Quartals treten alle bisher allgemein oder speciell erlassenen Vorspanns-Bewilligungen, mit Ausnahme der Bergvorspanns-Aversa außer Kraft.

2) Vom Beginne des III. Quartals an hat die Beförderung

A. der Personenwägen ohne Unterschied, sie mögen mit dem Namen Eilwagen oder Eilpostwagen oder Postwagen belegt werden, und zwar

a) der viersitzigen Wägen bis zu einer Gesammtladung von acht Centern incl. mit zwei Pferden,

b) der sechssitzigen Wägen bis zu einer Gesammtladung von zwölf Centnern incl. mit drei Pferden;

B. der Packwägen, und zwar

a) jener mit zweisitzigem Cabriolet, sowie der Packbeiwägen bis zu einem Ladungsgewichte von zehn Centnern incl. mit zwei Pferden, und

b) jener mit dreisitzigem Cabriolet bis zu einem Ladungsgewichte von vierzehn Centnern incl. mit drei Pferden

zu geschehen.

Die Aufrechnung des dritten Pferdes bei den zweispännigen und des vierten Pferdes bei den dreispännigen Wägen tritt sonach ein, sobald die Gesammtladung das Gewicht von 8, 12, 10 und 14 Centnern um ein volles Pfund überschreitet. Die neunsitzigen Wägen sind stets mit vier Pferden zu befördern.

3) Bei Feststellung des Ladungsgewichtes ist in Berechnung zu nehmen:

a) jeder Reisende mit 150 Pfund (Kinder unter 10 Jahren mit 50 Pfund),

b) der Conducteur mit 120 Pfund, *)

*) Nach Ausschreibung der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vom 30. März 1849, Nr. 4106 (V.-Bl. 1849, S. 39) auf 150 Pfund erhöht.

c) sämmtliches Reisegepäck, und

d) sämmtliche auf dem Wagen verladene Frachtstücke mit dem in den Karten ausgewiesenen Gewichte.

4) Das unter Ziffer 2 enthaltene Bespannungs-Regulativ gilt für jede Jahreszeit ohne Unterschied der Wegsbeschaffenheit; es findet sonach von nun an die Aufrechnung einer größeren Bespannung, als durch das Regulativ gerechtfertiget ist, nicht mehr statt.

Dagegen wird den Poststallhaltern die Vergütung für die durch das Regulativ bedingte Mehrbespannung auch dann geleistet, wenn die Mehrbespannung auch nicht wirklich statt findet, insoferne hiedurch eine Ueberschreitung der zur Beförderung anberaumten Zeit nicht eintritt. Wenn daher bei guter Wegsbeschaffenheit, bei Pferdemangel oder aus irgend einem andern Grunde ein viersitziger Personenwagen mit einer Ladung von 801 Pfund oder ein zweispänniger Packwagen mit einer Ladung von 1001 Pfund mit zwei Pferden rechtzeitig befördert wird, findet ebenso eine Vergütung für das nicht wirklich verwendete dritte Pferd statt, als sie nicht zulässig ist, wenn wegen besonders schlechtem Wege von dem Poststallhalter zur Schonung der übrigen Pferde schon bei einem geringeren Ladungsgewichte das dritte Pferd beigespannt wird.

Tritt jedoch durch die Bespannung des Wagens mit einer geringeren Pferdezahl, als das Regulativ bedingt, eine Versäumniß ein, so geht der Anspruch auf Vergütung für das nicht verwendete dritte oder vierte Pferd verloren, ohne Ausschluß anderweiter Bestrafung wegen der durch die Versäumniß gestörten Influenzen.

5) Da nunmehr die Bespannung, nämlich die in Rechnung zu bringende Pferdezahl, lediglich durch das Ladungsgewicht bedingt ist, erhalten alle Stundenzettel die Einrichtung, daß auf jeder Station der Ab- und Zugang an der Ladung und das Gesammt-Gewicht der weiter gehenden Ladung, nach welchem die Bespannung bis zur nächsten Station sich von selbst ausweist, eingetragen werden kann.

Dieser Eintrag hat allenthalben genau nach den Karten zu geschehen, und sind die Revisionsbeamten angewiesen, die Gewichtsvorträge in den Stundenzetteln strenge zu prüfen und sich herausstellende Fehler, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil der Poststallhalter sich darstellen, durch Zuschreibung oder Abstrich zu berichtigen.

Von allen solchen Abänderungen werden die treffenden Stationen jedesmal alsbald nach der Fahrt durch die oberpostamtliche Vorrevision in Kenntniß gesetzt.

An jenen Orten, wo der Poststall vom Expeditionsdienst getrennt ist, steht den Poststallhaltern die Einsicht der Stundenzettel im Amte oder in der Expedition jederzeit frei, wie denn auch die Revisoren verpflichtet sind, das Interesse der Poststallhalter nicht minder, als jenes des Aerars wahrzunehmen.

6) Die Eintragung der Pferdezahl in die Stundenzettel hat ohne Unterschied, ob eine größere oder geringere Zahl wirklich vorgespannt wurde, stets nur so zu geschehen, wie sie sich durch das Regulativ rechtfertigt. Wird z. B. bei guter Jahreszeit ein viersitziger Wagen mit einer Ladung von 850 Pfund mit 2 Pferden befördert, so sind 3 Pferde in den Stundenzettel einzutragen, weil für 3 Pferde nach dem Regulative Vergütung geleistet wird; würde aber bei schlechter Jahreszeit ein viersitziger Wagen schon bei einer Ladung von 790 oder 800 Pfund mit 3 Pferden befördert werden, so sind nur 2 Pferde in den Stundenzettel einzusetzen, weil nach dem Regulative nur für 2 Pferde Vergütung angesprochen und geleistet werden kann.

7) Eine Ausnahme von der unter Ziffer 4 festgesetzten Norm findet nur statt, wenn die

Anhäufung großer Schneemassen (sogenannte Gähwinden oder Windwehen) eine größere Bespannung erfordert. In solchen Fällen ist die durch das Regulativ gerechtfertigte Pferdezahl in die gewöhnliche Rubrik, die mehr verwendete Pferdezahl aber in die Rubrik „Bemerkungen“ einzusetzen.

Diese Mehrbespannung ist mit jener, welche in Folge einer Wagenbeschädigung, so daß derselbe zurückgelassen werden, und der Weiter-Transport mittels Chaisen statt finden muß, nothwendig wird, beim Schlusse des Quartals in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und mit den übrigen Rechnungsbelegen zur Revision an das vorgesetzte Oberpostamt einzusenden.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß gewöhnlicher Schneefall die Aufrechnung einer Mehrbespannung noch nicht rechtfertigt, sondern daß selbe nur dann zulässig ist, wenn der Schnee sich zu außergewöhnlicher Höhe anhäuft.

8) Erfordert die Anzahl der Reisenden oder der Umfang der Ladung die Verwendung mehrerer Wägen, so gibt jedesmal das Gesammtgewicht der Ladung die Norm zur Verrechnung der Mehrbespannung, d. h. letztere tritt ein, sobald das Gesammtgewicht das für jede einzelne Wagengattung festgesetzte Gewichtsmaximum zusammengerechnet übersteigt. Wenn daher z. B. ein sechs- und ein viersitziger Personenwagen, oder ein zweisitziger Pack- und ein Pack-Beiwagen zu befördern ist, so findet die Vergütung des sechsten Pferdes im ersten und des fünften Pferdes im zweiten Falle statt, sobald die Gesammt-Ladung das Gewicht von 20 Centnern um ein volles Pfund übersteigt, wobei es dann ganz der Beurtheilung des Poststallhalters überlassen bleibt, ob er das sechste oder fünfte Pferd, und an welchen von beiden Wägen, vorspannen will.

9) Tritt der Fall ein, daß mit einem Personenwagen zugleich ein Packwagen mit oder ohne Cabriolet abgesendet wird, so findet, weil dieser Packwagen in der nämlichen Zeit, wie der Personenwagen befördert werden muß, auf den Packwagen das für die Personenwägen festgesetzte Bespannungs-Regulativ Anwendung.

Wird z. B. mit einem viersitzigen Personenwagen zugleich wegen Unterbringung der Frachtstücke ein Packwagen mit der normalen Bespannung von 2 Pferden abgesendet, so tritt die Vergütung des fünften Pferdes ein, sobald die Gesammtladung das Gewicht von 1601 Pfund erreicht hat.

10) Sollte von Seite eines Poststallhalters irgend ein Bedenken gegen die Richtigkeit des Gewichts-Eintrages in den Stundenzetteln obwalten, oder die Vermuthung bestehen, daß irgend ein Theil der Ladung ganz außer Ansatz gelassen oder zu gering im Gewichte angegeben worden sei, so ist derselbe nicht nur befugt, sondern verpflichtet, sein Bedenken mittels kurzen Aviso's, welcher dem Stundenzettel beizukleben und in demselben vorzumerken ist, dem nächsten Umspeditions- oder Absatzamte kund zu geben, und mit erster Post dem vorgesetzten Oberpostamte deßhalb Anzeige zu erstatten. Das Umspeditions- oder Absatzamt hat den Grund oder Ungrund des in einem solchen Aviso enthaltenen Bedenkens sogleich bei Abpackung des Wagens zu erörtern, und dem vorgesetzten Ober-Postamte über das Resultat zu berichten, das sodann nach Befund der Sache die Gewichts-Einträge berichtigen lassen und weiter verfahren wird.

Derlei Aviso dürfen nur durch das Oberpostamt von den Stundenzetteln abgenommen werden. —

Die unterfertigte Stelle kann nicht unerwähnt lassen, daß bei Feststellung dieses Bespannungs-Regulatives die älteren und neueren Anträge der Oberpostämter in Erwägung gezogen und

namentlich die in jüngster Zeit von mehreren erfahrenen Poststallbesitzern aus verschiedenen Gegenden Bayerns anher gelangten Wünsche und Vorschläge bis zur völligen Uebereinstimmung des Regulatives mit diesen Vorschlägen berücksichtiget wurden.

Vorstehende Bestimmungen werden daher um so mehr gerechte Anerkennung von Seite sämmtlicher Poststallhalter finden, als ihnen nicht entgehen kann, daß hiebei Erleichterung der Poststallführung, so weit als nur immer möglich, ins Auge gefaßt wurde, die Poststallhalter nunmehr in Bezug auf die Zahl der zu verwendenden Pferde von dem Urtheile der Conducteure ganz befreit, und dadurch alle bisherigen Klagen über den Mangel eines festen Bespannungs-Regulatives beseitiget sind.

München, den 8 März 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1843, S. 17—21.

Nr. 1935.

§. 2049.

(Aufstellung eines allgemeinen Bespannungs-Regulativs, resp. Bezahlung der Postillons-Trinkgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem am 1. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden neuen Bespannungs-Regulativ wird vom gleichen Zeitpunkte an auch das Postillons-Trinkgeld nach Maaßgabe der durch das Ladungsgewicht bedungenen Pferdezahl, ohne Rücksicht auf die wirkliche Verwendung einer größeren oder geringeren Pferdezahl, verabfolgt.

Demzufolge haben die Postillone bei den zweispännigen Personen- und Packwägen das für das Drei- und Viergespann festgesetzte Trinkgeld mit 4 kr. für die halbe Stunde zu empfangen, sobald von Seite des Poststallhalters nach dem Bespannungs-Regulativ das dritte Pferd in Verrechnung gebracht werden darf, gleichviel, ob dasselbe vorgespannt wird, oder nicht. Dagegen erhalten die Postillone nur das für das Zweigespann festgesetzte Trinkgeld von 3 kr. für die halbe Stunde, wenn auch ein zweispänniger Wagen mit drei Pferden befördert wird, das dritte Pferd aber nach dem Regulativ nicht in Rechnung gebracht werden darf.

Die Conducteure sind hienach bereits angewiesen; die Postillone aber sind jedesmal bei der Abfahrt von den Poststallhaltern zu belehren, welchen von beiden Trinkgeldsätzen sie auf der Station zu empfangen haben.

München, den 25. März 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1843, S. 38.

Nr. 3101.

§. 2050.

(Das neue allgemeine Bespannungs-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bespannungs-Regulativ vom 8. März l. Js. wurde festgesetzt, daß die neunsitzigen Wägen stets mit 4 Pferden zu befördern seien, und zwar deßhalb, weil das Gewicht der neunsitzigen Wägen von jenem der sechssitzigen nicht so wesentlich verschieden ist, daß hievon auf jedes der 4 Pferde eine gleiche Last wie bei den sechs- und viersitzigen Wägen trifft, die Zugkraft beim

Viergespann an und für sich mehr erhöht ist, als beim Dreigespann, und die neunsitzigen Wägen nur während der Sommermonate in ständiger Verwendung sind, folglich eine Mehrbespannung bei dieser Wagengattung nur in seltenen Fällen wirkliches Bedürfniß werden kann.

Damit nun aber eines Theiles jenen Poststallhaltern, welche zeitweise neunsitzige Wägen zu befördern haben, die Ueberzeugung zu Theil werde, daß sie von der durch das neue Bespannungs-Regulativ allen Poststallhaltern zugedachten Begünstigung nicht ausgeschlossen seien, und andern Theiles bei der gleichzeitigen Verwendung neunsitziger Wägen mit andern Wagengattungen der Anhaltspunkt zur Berechnung der zulässigen Bespannung gegeben ist, wird zur Beförderung der neunsitzigen Wägen mit 4 Pferden ein Gewichts-Maximum von 18 Centnern festgesetzt und bestimmt, daß bei einer Ladung von 1801 bis 2300 Pfund das fünfte, und bei einer Ladung von mehr als 2300 Pfund ohne weitere Progression das sechste Pferd in Aufrechnung gebracht werden darf.

Würde z. B. zur Fortschaffung einer Gesammtladung von 3601 bis 4000 Pfund incl. 1 vier-, 1 sechs- und 1 neunsitziger Wagen oder 2 neunsitzige Wägen verwendet, so sind 9 Pferde, bei einer Gesammtladung von 4001 bis 4400 Pfund incl. aber 10 Pferde in Aufrechnung zu bringen.

Bei den zwölfsitzigen Wägen werden als Maximum für 4 Pferde 20 Centner festgesetzt, und darf bei einem Ladungsgewichte von 2001 bis 2500 Pfund incl. das fünfte und über 2500 Pfund das sechste Pferd in Aufrechnung gebracht werden.

München, den 5. Mai 1843.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Posten von 1843, S. 53.

Nr. 7548.

§. 2051.

(Das allgemeine Bespannungs-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie aus den Stundenzetteln hervorgeht, wird in jenen Fällen, in welchen auf einer Zwischen-Expedition ohne Poststall sich das Ladungsgewicht vermehrt oder vermindert und namentlich, wenn auf einer solchen eine Beichaise oder ein Nebenwagen entbehrlich wird und zurückbleibt, verschiedenartig bezüglich der Bespannungs-Vergütung verfahren.

Zur Beseitigung aller Ungleichförmigkeit wird daher im Sinne des allgemeinen Bespannungs-Regulatives nachstehende mit dem I. Quartale $18^{45}/_{46}$ in Vollzug tretende Erläuterung zu dem erwähnten Regulative gegeben.

1) In der Anordnung vom 26. Juni 1843 (Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. XVII. v. J. 1843) ist unter Ziff. 3 bereits ausgesprochen, daß ein Ab- oder Zugang am Ladungsgewichte auf einer Zwischen-Expedition ohne Poststall auf die Bespannung, resp. auf die hiefür zu leistende Vergütung eine Einwirkung nicht hat, mit Ausnahme des Falles, wenn die bei einer solchen Expedition zugehenden Reisenden der rückwärts liegenden Station mit Poststall bereits angemeldet sind.

Daraus folgt, daß, wenn der Wagen von einer Station mit einer Ladung abgeht, welche ein Vorspannpferd bedingt, das Vorspannpferd bis zur nächsten Ablösestation vergütet wird, wenn auch auf der Zwischenstation ohne Poststall so viel von der Gesammtladung abgeht, daß von derselben ab das Gesammtgewicht ein Vorspannpferd nicht mehr bedingt.

Dagegen ist aber auch eine Vorspanns-Vergütung von der Zwischen-Expedition ohne Poststall bis zur nächsten Ablösestation **nicht** zuläßig, wenn das eine Vorspann bedingende Ladungsgewicht erst durch Zugang auf der Zwischen-Expedition erreicht oder überstiegen wird.

2) In jenen Fällen indessen, in welchen ein Nebenwagen oder eine Beichaise nur bis zur Zwischen-Expedition ohne Poststall erforderlich ist, und sich bei dieser die Ladung nicht unter das Maximalgewicht für die Gattung des Hauptwagens mindert, hat die Vergütung des Vorspannpferdes von der **Zwischen-Expedition** bis zur Ablösestation stattzufinden.

Wenn z. B. auf dem Course von Augsburg nach Würzburg von Nördlingen bis Wallerstein wegen der Personenzahl bei einer Ladung von 1120 Pfund eine Beichaise oder ein Nebenwagen erforderlich ist, und von dieser Ladung 320 Pfund in Wallerstein abgehen, so erhält der Poststall in Nördlingen nach der Natur der Sache nur für 2 Pferde bis Fremding und für 2 Pferde bis Wallerstein Vergütung.

Würden jedoch in Wallerstein von dem Gesammt-Ladungsgewichte nur 300 Pfund abgehen, resp. nach Ab- und Zugang noch 820 Pfund bis Fremding verbleiben, so hat der Poststall in Nördlingen für 3 Pferde bis Fremding und für 1 Pferd bis Wallerstein Vergütung zu erhalten, obgleich die beiden Pferde der Beichaise in Wallerstein umwenden und der Hauptwagen nur mit 2 Pferden weiter befördert wird.

München, den 6. September 1845.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1845, S. 135.

Nr. 11,804.

§. 2052.

(Die Bespannung der Schlitten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in jüngster Zeit sich über die Bespannung der Schlitten Zweifel ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung allgemein bekannt gemacht, daß

a) die Schlitten mit 4 und 6 Plätzen den viersitzigen Wägen gleich zu achten, daher bis zu 801 Pfund Ladungsgewicht mit 2 Pferden zu befördern sind,

b) für die Schlitten mit 8 und 9 Plätzen gleich den sechssitzigen Wägen bis zu 1201 Pfund Ladungsgewicht 3 Pferde in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

München, den 24. Dezember 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1846, S. 197.

Nr. 4940.

§. 2053.

(Die Verwendung von achtsitzigen Omnibus, resp. Bespannungs-Regulative betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Verlegenheiten, welche den Poststallhaltern auf frequenteren Routen aus der Verwendung von mehreren vier- und sechssitzigen Nebenwägen und hiedurch erhöhten

Pferdebedarf sehr häufig in den Sommermonaten erwachsen sind, hat die unterfertigte Stelle eine Anzahl achtsitziger Omnibus bauen lassen, welche zunächst für einzelne Lokal-Course bestimmt, auch als Beiwägen auf kürzeren an die Eisenbahnlinien anschließenden Eilwagens-Coursen verwendet werden sollen.

Diese Omnibus sind an Gewicht bedeutend geringer als die viersitzigen Eilwägen und lassen sich wegen ihrer vortheilhaften Bauart auch bei vollständiger Besetzung mit zwei Pferden verführen; nichts desto weniger hat die unterfertigte Stelle mit Rücksicht auf das Gewicht der Päckereien auch für diese Wägen ein der leichteren Construktion entsprechendes Bespannungs-Regulativ entworfen, wornach dieselben bis zu 10 Centner incl. mit zwei, über 10 Centner mit 3 Pferden zu bespannen sind.

Demgemäß ergibt sich bei Verwendung eines achtsitzigen Beiwagens nachstehende Gesammt-Bespannung:

Ladung.	bei einem Hauptwagen zu		
	viersitzige	sechssitzige	neunsitzige
	Gesammtpferdezahl.		
bis zu 18 Centner incl.	4	5	6
von 1801 — 2200 Pfund	5	5	6
„ 2201 — 2600 „	6	6	6
„ 2601 — 3000 „	7	7	7

Die Zahlung des Postillons-Trinkgeldes hat gleichmäßig mit der Vergütung für die Bespannung zu erfolgen.

München, den 23. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 97.

5) Pferdewechsel.

Nr. 2450. §. 2054.

(Den Pferde-Wechsel bei sich begegnenden Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Uebereinstimmend mit dem §. 17 der Extrapost-Ordnung wurde durch Entschließung vom 21. Oktober 1840 das Wechseln der Pferde an den Aerarial-Wägen mit entgegenkommendem Post-Fuhrwerke unter den Bedingungen gestattet, daß

a) die Bespannung der sich begegnenden Fuhrwerke ganz gleich und vollständig sei,

b) ohne alle Einsprache von Seite der Postillone der Wechsel von beiden Conducteuren oder vom Conducteur und entgegenkommenden Extrapost-Reisenden als zuläßig erkannt und gestattet werde, und daß

c) die Beförderungszeit bei beiden Fuhrwerken eingehalten werde, und durch den Wechsel keine Verspätung entstehe.

Nach vorliegenden Anzeigen treten jedoch öfters durch den Pferdewechsel unterwegs bei Zurückschaffung leerer Dienstwägen mittels Retourpferden Verzögerungen ein.

Zur Vermeidung derselben wird daher hiemit der Pferdewechsel unterwegs bei Aerarialfahrten noch ausdrücklich untersagt, wenn auf einer der beiden Stationen, zwischen welchen der Wechsel stattfinden könnte, ein Aerarialwagen zur Zurückschaffung mittels Retourpferden steht, so daß durch den Wechsel die Zurückbeförderung desselben verzögert würde.

In solchen Fällen haben die Poststallhalter ihren Postillonen das Wechseln zu untersagen und die Conducteure von dem Vorhandensein eines zurückzuliefernden Wagens in Kenntniß zu setzen.

Die Conducteure sind verantwortlich, das Wechseln in einem solchen Falle nicht zu gestatten.

Tritt durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Verspätung in der Zurücklieferung eines leeren Wagens ein, so hat der schuldige Theil nicht nur eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen, sondern es wird derselbe nach Umständen auch zur Tragung der Mehr-Ausgaben, die dem Aerare durch das verspätete Eintreffen des Wagens etwa erwachsen, angehalten werden.

München, den 12. Mai 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1842, S. 59.

6) Pferdeverlust im Postdienste.

§. 2055.

(Schadensersatz für die im Dienste verunglückten Postpferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Das mit Bericht vom 16. d. M. in Erinnerung gebrachte Gesuch des Posterpeditors zu N. um Entschädigung für ein im Jahre 1818 gefallenes Pferd kann nicht gewährend beschieden werden.

Dem k. Oberpostamte werden in Nachstehendem die Gründe bemerklich gemacht, nach welchen ähnliche Gesuche beurtheilt werden sollen.

Das dienstliche Verhältniß der Posthalter beruht einzig und allein auf einem Vertrage, ihre Verbindlichkeiten gegen die Postanstalt und ihre Ansprüche an dieselbe müssen demnach in der Regel lediglich nach dem Inhalte des Dienstvertrages beurtheilt werden. Wenn der eine Theil die Beförderung der reitenden und fahrenden Posten auf die vorgeschriebene Art verspricht, so leistet der andere Theil (das Postinstitut) dafür die bedungene Zahlung.

Aus diesem Verhältnisse geht hervor, daß der Posthalter Alles, was zur Beförderung der Posten erforderlich, Schiff und Geschirr, Pferde u. s. w. anschaffen und unterhalten müsse, und daß alle Unkosten, welche als Folgen des gewöhnlichen Gebrauches, selbst die dabei wohl unvermeidlichen und möglichen Unfälle allein tragen müsse.

Nach diesem Grundsatze kann der Posthalter nur dann wegen Verlust eines Pferdes einen Anspruch machen, wenn der Vorfall, wodurch das Pferd verunglückt ist, nicht durch die gewöhnliche Dienstleistung und Gebrauch der Pferde, sondern durch ein ohne Verschulden des Posthalters oder Postillons, und durch sie nicht abzuwendenden Unfall herbeigeführt wurde.

München, den 27. Februar 1827.

Königl. General-Administration der Posten.

An das k. Oberpostamt Nürnberg also ergangen.

Mittheilung den k. Oberpostämtern Augsburg, München, Würzburg und dem k. Postamte Speyer.

7) Estaffetten.

§. 2056.

(Das Estaffettenwesen im Königreiche betr.)

M. J. K.

Bei Unserer Postanstalt sowohl, als bei den der meisten benachbarten Staaten, besteht die Einrichtung, nach welcher nicht nur in öffentlichen, sondern auch in Privatangelegenheiten Briefe und Paquete mittels außerordentlicher Postritte (Estaffetes) abgeschickt werden können.

Da aber bei dieser Versendungsart Beziehungen vorkommen, welche theils das Interesse Unserer Postanstalt, theils jenes der Postbediensteten und der Aufgeber oder Empfänger solcher Sendungen zunächst betreffen, so haben Wir Uns entschlossen, dem Mangel einer zweckmäßigen, und für sämmtliche Unsere Postbehörden oder übrige hiebei interessirten Theile gleich verbindlichen Verfügung über diesen Gegenstand abzuhelfen, und nachstehende allein gültige Verordnung zu erlassen:

I.

Nicht allein Unsere Stellen und Behörden, sondern auch die Privaten können sich der Versendung mittels Estaffette durch Unsere Posten bedienen. Die Postbehörden und Posthalter sind verbunden, solche Aufgaben zu jeder Stunde bei Tag und Nacht anzunehmen, und vorschriftsgemäß zu befördern, sowie ebenfalls die von fremden Posten mit Estaffette ankommenden, weiter gehörigen Sendungen, nach dem Verlangen derselben, alsbald befördert werden sollen.

II.

Es können sowohl Briefe als Schriftenpaquete mit Estaffette versendet werden; jedoch sollen solche das Gewicht von 15 Pfunden nicht übersteigen; sie müssen in einer ihren Inhalt vollkommen sichernden Packung wohl gesiegelt übergeben werden, und können nur von einem solchen Umfange sein, daß sie entweder in die auf den Poststationen vorliegenden Estaffettentaschen zum Verschluß gebracht, oder aber in eigene größere Felleisen verpackt, durch den reitenden Postillon füglich transportirt werden können. Wo aber eigene Felleisen nothwendig werden, haben solche die Aufgeber selbst beizuschaffen, und mit der Sendung bis an den Ort ihrer Bestimmung laufen zu lassen, woselbst sie mit der Estaffette abgegeben werden und zur Verfügung des Empfängers bleiben.

III.

Die mit Estaffette abgeschickt werdenden Sendungen müssen mit einer deutlichen Adresse versehen werden, welche durch Namen und Stand die Person, welcher solche zugeschickt werden sollen, oder die Stelle und Behörde, an welche solche gehört, vollkommen hinlänglich bezeichnet; der Ort, wohin solche geschickt werden soll, muß deutlich aufgeschrieben und in allen Fällen, wo derselbe nicht eine wohlbekannte Stadt, und die einzige ihres Namens ist, durch Beisetzung des Landes, der Provinz und Gegend, worin derselbe liegt, bestimmt angegeben sein.

Die Aufgeber sind berechtigt, den Tag und die Stunde, in welcher sie die Sendung der Postbehörde übergeben haben, auf der Adresse vorzumerken.

IV.

Jeder Aufgeber einer mittels Estaffette abzuschickenden Sendung ist verbunden, der Post-Behörde seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben, damit im Falle der Rücksendung (§. 16) dieselbe ihm uneröffnet zurückgestellt, oder das abverlangte Retourrezepisse (§. 9.) richtig behändiget,

oder endlich wegen weiterer Berechnung der Kosten (§. 5.) mit demselben sich benommen werden könne.

V.

Jeder Aufgeber, welcher eine Estaffette abzuschicken verlangt, ist gehalten, den Kostenbetrag derselben bis an den Ort ihrer Bestimmung sogleich bei der Aufgabe baar zu bezahlen, und es ist keine Unserer Postbehörden verbunden, vor Erlegung dieses Kostenbetrages eine ihr übergebene Sendung mittels Estaffette abzuschicken.

Sollte der ganze Kostenbetrag einer abzuschickenden Estaffette wegen veränderten Posttaxen im Auslande, unständiger Auslagen für Brücken-, Fähr-, Thorsperr-Gelder u. dgl. nicht sogleich ganz bei der Aufgabe berechnet werden können, oder hat der Aufgeber auf den Fall, daß dem Adressaten die Sendung an dem Orte, wohin solche ursprünglich gestellt wurde, nicht könnte behändiget werden, die weitere Versendung mittels Estaffette verlangt, so hat derselbe einen angemessenen Geldbetrag bei der Aufgabspostbehörde zur Deckung dieser noch unbekannten weitern Kosten zu hinterlegen, bis nach eingegangenen Nachrichten von den betreffenden Postbehörden mit demselben abgerechnet werden kann.

VI.

Von der Schuldigkeit, die Unkosten für eine abzusendende Estaffette bei der Aufgabe sogleich baar zu bezahlen, wollen Wir jedoch ausnehmen Unsere Civil- und Militärstellen und Behörden, in den Fällen, wo solche in eiligen Staatsdienst-Angelegenheiten Sendungen mit Estaffette abzuschicken haben. Dieselben sind jedoch in allen Fällen, wo sie den Betrag nicht baar leisten, schuldig, Unsern Postbehörden bei Absendung einer Estaffette eine schriftliche Requisition auszustellen, in welcher die Abschickung der Sendung mittels eigener Estaffette ausdrücklich verlangt, und die Adresse an wen und wohin solche gehört, deutlich vorgemerkt sein soll.

Die Postbehörde hat sofort die Berechnung der Unkosten bei jener Stelle oder Behörde, welche die Requisition ausgestellt hat, zu übergeben, und letztere hat die Bezahlung spätestens binnen vier Wochen nach eingereichter Berechnung unfehlbar zu bewerkstelligen.

In Kriegszeiten sollen Unsere Postbehörden auch von einzelnen Militärkommandanten mittels Estaffette abzusendende Briefe auf schriftlich erfolgte Requisitionen übernehmen. Die Bezahlung für diese Estaffetten ist durch Unsere Oberpostämter bei den betreffenden Militär-Oberstellen einzufördern.

Nur jene Estaffetten, welche in dringenden Staatsdienst-Angelegenheiten von Unsern Behörden direkt an Unsere Ministerialstellen, an die centralisirten Stellen, oder an die General-Kreis-Commissariate und Finanzdirektionen abgeschickt werden, können bei der Abgabe zahlbar aufgegeben werden; es muß aber diese Anweisung in der an die Postbehörde auszustellenden Requisition und auf der Adresse ausdrücklich enthalten sein.

Alle über Estaffetten, welche in Unsern Staatsdienst-Angelegenheiten abgeschickt werden, verfertigte Berechnungen und Eingaben sind Stempelgebühren frei.

VII.

Die Kosten für die mit Estaffette abgehenden Sendungen bestehen:

1) In den Expeditions-Gebühren, welche bei der Postbehörde, welche die Estaffette absendet, und bei allen Unsern Oberpostämtern, oder jenen Postämtern, wo die Estaffette umspedirt, das ist, neu verpackt, und mit eigenem Correspondenzzettel und Stundenpaß versehen werden muß, zu entrichten sind. Für alle in Staatsdienst-Angelegenheiten abgehenden Estaffetten ist diese Gebühr mit 30 kr., für alle Privat-Estaffetten aber mit 2 fl. zu entrichten. Wo jedoch die Estaffette von dem Orte der Aufgabe oder der Um-

spedition bis zu ihrer Abgabe, oder der weiteren Umspedition nur bis zur ersten Post-ablösung läuft, da ist die Expeditionsgebühr auf die Hälfte dieser Taxen gesetzt.

2) In den Rittgeldern, welche nach der jeweilig bestehenden gemeinen Extrapostaxe und einem Zuschlage von 15 kr. für die einfache Post, für jede Poststation im Königreiche zu bezahlen sind.

Bei Estaffetten, welche in Unsern Staatsdienst-Angelegenheiten laufen, hat obiger Aufschlag nicht statt.

3) Das Trankgeld des Postillons bleibt auf 8 kr. per Postmeile oder 16 kr. für die einfache Poststation festgesetzt.

4) In den Brücken-, Fährgeldern und andern besondern Auslagen; endlich

5) in der Bezahlung der Taxen, Gebühren und Auslagen an die fremden Posten, über welche die Estaffette versendet wird. Von der Bezahlung des inländischen Weggeldes wollen Wir die Estaffetten noch ferner befreit lassen.

VIII.

Jedem Aufgeber einer mit Estaffette abzuschickenden Sendung soll von der Postbehörde ein Aufgabsschein, ohne hiefür eine besondere Gebühr zu fordern, zugestellt werden. In demselben muß zugleich die geschehene Bezahlung oder der hinterlegte Betrag für dieselbe quittirt werden. Diese Bescheinigung befreit aber den Aufgeber nicht von nachträglicher Berichtigung der allenfalls bei dem Transporte der Estaffette sich ergebenen, den hinterlegten Betrag, oder die bereits geleistete Bezahlung übersteigenden Auslagen.

IX.

Jeder Aufgeber ist auch berechtiget, ein Retourrezepisse, nämlich einen solchen Bestellungsschein zu verlangen, welcher mit der Estaffettal-Sendung abgeschickt und dem Adressaten oder Empfänger zur Unterschrift vorgelegt wird. Unsere Postbehörden haben die Rücksendung dieser Bestellungsscheine mit erster Postgelegenheit an diejenigen, welche dieselben ausgestellt haben, zu besorgen. Auch an die fremden Posten, welche hierunter das Gleiche gegen die Unsrigen beobachten, sollen diese Bestellungsscheine alsbald sorgfältig zurückgeschickt werden.

Bei der Rückkunft eines oder mehr solcher Retourrezepissen hat der Privataufgeber, dem solche zugestellt werden, für jedes derselben 12 kr. zu entrichten.

X.

Die bei Unseren Postbehörden übergebenen Sendungen, welche die Aufgeber mittels Estaffette abzuschicken verlangen, sollen immer schleunigst abgefertigt werden. Nur besonders hindernde Umstände können eine über eine halbe Stunde lang dauernde Zögerung des wirklichen Abganges rechtfertigen.

Die Estaffeten sollen in der Regel immer über die nächste Postroute nach dem Orte ihrer Bestimmung geleitet und transportirt werden.

Ausnahmen hievon sind jedoch:

wenn der Aufgeber selbst die Beförderung über eine bestimmte Route verlangt; in diesem Falle hat aber derselbe diese Route eigenhändig auf der Adresse seiner Sendung zu bemerken; wenn in Kriegszeiten die Sperrung einer Postroute, oder die Sicherheit der Beförderung eine andere Instradirung erfordert; wenn durch Ueberschwemmungen oder andere Hindernisse, von welchen die Postbehörden Kenntniß erhalten hätten, die gerade Route nicht wohl befolgt werden kann, ohne die Sendung einer Gefahr oder bedeutenden Zögerung der Beförderung auszusetzen.

XI.

Bei allen Unsern Postbehörden und Posthaltereien müssen zweckmäßig rubrizirte Manualien vorhanden sein, in welche alle abgehende, durchpassirende und am Orte selbst bleibende Estaffetten eingetragen werden sollen. Diese Manualien, vorschriftsgemäß geführt, geben in Uebereinstimmung mit jenen der zunächst benachbarten Stationen den Beweis über den Lauf einer Estaffette, selbst in dem Falle, wenn der Stundenpaß oder das Rezepisse zu Verlust gegangen sein sollte.

XII.

Unsere Posterpeditoren, Poststallmeister und Posthalter haben die mit Estaffette abgehenden Sendungen durch verläßige mannbare Postillons, für deren Untreue oder Dienstvergehen sie verantwortlich bleiben und einzustehen haben, transportiren zu lassen. Wir verbieten denselben andurch strengstens, die Estaffettal-Sendungen an fremde oder nicht im Postdienste stehende Personen, an Lohnkutscher, Reisende, durchpassirende Couriere u. dgl. zur Beförderung zu übergeben. Jene Post-Bedienstete, welche gegen diese Unsere Verfügung handeln, verfallen außerdem, daß sie für allen hieraus etwa entstehenden Nachtheil zu haften haben, in eine unnachsichtliche Geldstrafe von 50 fl., selbst in dem Falle, daß aus dieser verordnungswidrigen Handlung kein Nachtheil für die Beförderung und Bestellung der Estaffettal-Sendung erwachsen wäre. Ebenso bleibt es strenge verboten, die Estaffetten gelegentlich der ordinären Post zu verführen. Sollten übrigens durch den gewöhnlichen oder Extrapostdienst bei dem Abgange einer Estaffette schon alle eigenen Pferde des Posthalters verwendet sein, so hat derselbe, falls er nicht sogleich selbst durch unmittelbare Bemühung ein Pferd und taugliches Subjekt zum Transport der vorliegenden Estaffette erhalten kann, sich deßfalls an die Lokal-Polizeibehörde zu wenden, damit durch derselben ämtliche alsbaldige Einschreitung, von einem der übrigen Pferdebesitzer der Transport der Estaffette bis zur nächsten Station besorgt werde. Zu dieser Aushilfe sind vordersamst die am Orte ansäßigen Lohnkutscher beizuziehen. Der Posthalter, welchem die Aushilfe zugeht, hat jedoch demjenigen, welcher solche leistet, bei der Behändigung des dem ersteren zuzustellenden Lieferscheines das ganze taxgemäße Post- und Trankgeld baar zu bezahlen.

Der Transport der Estaffetten soll auf die Entfernung einer einfachen Poststation binnen zwei Stunden Zeit und so verhältnißmäßig auf größere Entfernungen geleistet werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur durch ganz besondere und außerordentliche Hindernisse oder Vorfälle stattfinden. Diese sind aber jederzeit in den Stundenpässen anzugeben, und von den vorgesetzten Postbehörden nach Maaßgabe der Umstände näher zu untersuchen und zu würdigen.

XIII.

Auf jenen Stationen, wo die weitere Versendung einer Estaffette mit keinen besonders zögernden Umständen verbunden ist, wo demnach dieselbe nur in das Manual und den Stundenpaß eingetragen werden darf, und ein Pferdwechsel stattfindet, soll, um die Estaffette zum wirklichen Abgang zu bringen, hiefür bei Tageszeit nicht mehr als 10 Minuten, bei Nachtzeit nicht mehr als 15 Minuten zugebracht werden. Bei den Oberpostämtern oder jenen Postämtern, wo eine Estaffette umspedirt werden muß, darf dieser Aufenthalt nicht länger als höchstens gegen eine halbe Stunde lang dauern.

XIV.

Sollte eine mit Estaffette abgeschickte Sendung während des Transportes verloren gehen, so sind Unsere Polizeibehörden schuldig, auf Requisition der Postbehörde, oder auch auf bloße

Anzeige des Postillons, für die Wiederauffindung derselben allen thunlichen und zweckmäßigen Beistand zu leisten. Sind mit der Veranstaltung hiezu Kosten verbunden, so hat solche die Post-Behörde, der Poststallmeister, oder Posthalter, dessen Postillon den Transport zu besorgen hatte, alsbald zu ersetzen. Uebrigens soll in diesem Falle von der Polizeibehörde oder dem Postamte, bei welchem die Anzeige über den Verlust einer Estaffettalsendung gemacht worden ist, ein Protokoll über die Aussage und Angaben des Postillons und des Posthalters abgehalten, und eine Abschrift hievon mit erster Postgelegenheit an das Oberpostamt eingeschickt werden, unter welchem die Station steht, deren Postillon den Verlust gemacht hat.

Jeder, welcher eine in Verlust gekommene Estaffette findet, ist schuldig, solche an die nächste Postbehörde oder Posthalterei einzuliefern, oder alsbald einliefern zu lassen. Dem Ueberbringer wird eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. zugesichert, welche ihm die Postbehörde oder der Posthalter, welchem die Einlieferung geschieht, sogleich baar zu bezahlen, jener aber, dessen Postillon den Verlust gemacht hat, ohne weitere Einrede alsbald zu ersetzen hat.

XV.

Alle mittels Estaffette angekommenen Sendungen sollen, wenn sich der Adressat an dem Orte, wo die Estaffette angekommen ist, befindet, demselben immer sogleich bei Tag- oder Nachtzeit zugestellt werden. Derselbe, oder derjenige, welcher für ihn die Sendung in Empfang nimmt, hat die Postbehörde mit Angabe des Tages und der Stunde der ihm geschehenen Behändigung, auch deutlicher Unterzeichnung seines Namens und Standes, hierüber zu bescheinen, auch das Retourrezepisse zu unterfertigen. Dem Ueberbringer sind 24 kr. Bestellungsgebühr abzugeben. Nur die in Unsern Staatsdienst-Angelegenheiten mit Estaffette ankommenden Sendungen sind von Entrichtung dieser Bestellungsgebühr frei.

XVI.

Befände sich aber der Adressat nicht an dem Orte, wo demselben nach der Aufschrift die mittels Estaffette abgeschickte Sendung hätte übergeben werden sollen, und hat derselbe auch für die Uebernahme und weitere Besorgung der an ihn einlaufenden Sendung Niemanden aufgestellt, so soll ihm dieselbe an den Ort seines bekannten Aufenthaltes nur mit der ersten gewöhnlichen Postgelegenheit, unter postämtlicher Rekommandation und Zutaxirung des weiteren Postporto dahin übersendet werden; es wäre denn, daß der Aufgeber einer solchen Estaffetalsendung bei der Aufgabe die Verfügung ausdrücklich gemacht hätte, daß dem Adressaten die Sendung mittels Estaffette an den Ort, wo solcher sich aufhält, nachgeschickt werden solle. In diesem Falle hat aber die inländische oder ausländische Aufgabs-Postbehörde, oder jene, welche eine solche Estaffette weiter versendet hat, für die weitern Unkosten ebenfalls einzustehen (§. 5.), und deßfalls wegen des Kosten-Erlags oder derselben nachträgliche Berichtigung Vorsehen zu thun, indem dergleichen Estaffettal-Sendungen nicht bei der Abgabe zahlbar gestellt werden können.

Wenn Sendungen mittels Estaffette für solche Adressaten ankommen, welche sich nicht am Orte befinden, deren Aufenthalt nicht mit Verläßigkeit bekannt ist, so sollen solche drei Tage bei der Postbehörde aufbewahrt, und falls inzwischen durch sorgsame Erkundigung derselbe nicht in Erfahrung gebracht werden kann, an jene Postbehörde, von welcher der mit der Estaffette gelaufene Stundenpaß ausgefertigt gewesen ist, mit der gewöhnlichen Postgelegenheit zurückgesendet werden.

XVII.

Wenn durch Dienstnachläßigkeit Unserer Postbediensteten eine Estaffettalsendung in Verlust kommt, beschädigt, oder bedeutend verspätet wird, so können die Aufgeber oder die übrigen berechtigten

Reklamanten, wegen des denselben dadurch zugegangenen erweislichen Schadens an Unserm Postärar keinen Ersatz fordern, sondern dieselben werden deßfalls lediglich an diejenigen oder denjenigen Postbediensteten verwiesen, durch deren Schuld der Schaden entstanden ist. Unsere sämmtlichen Postbediensteten sind daher je nach Maaßgabe der bei dieser Dienstleistung obhabenden Funktion, für jede Nachläßigkeit, auf welche eine Schadensersatz-Forderung gegründet werden kann, verantwortlich und haftbar, sowie die Posterpeditoren, Poststallmeister und Posthalter für die Treue und erheblichen Versehen ihrer Postillons einzustehen haben. Das Maximum des zu leistenden Ersatzes kann jedoch niemals das Dreifache der sämmtlichen Estaffettalkosten übersteigen.

Die wegen solcher Dienstnachläßigkeiten angestellt werdenden Reklamationen müssen jedoch binnen sechs Monaten vom Tage der Aufgabe oder des sich im Inlande ergebenen Verlustes oder Beschädigung vorgebracht werden, außerdem auf dieselben nicht mehr gehört, und eine Schadens-Ersatzklage nicht mehr statthaben soll.

XVIII.

Alle Beschwerden und Reklamationen, welche über die Beförderung, Beschädigung oder unrichtige Bestellung der Estaffetalsendungen geführt werden, sind bei dem einschlägigen Oberpost-Amte, in dessen Bezirk die Estaffette auf- oder abgegeben worden ist, vorzubringen.

Dasselbe hat vordersamst die ämtliche Untersuchung einzuleiten, und wenn aus derselben hervorgeht, daß der Grund und die Schuld der vorgebrachten Beschwerde oder Reklamation auf eine auswärtige Post fällt, so sind die erwachsenen Untersuchungsakten dem Reklamanten auf dessen Verlangen, gegen Gebühr, in beglaubigter Abschrift zuzustellen, damit derselbe seine Beschwerde und Reklamation bei der fremden Postanstalt verfolgen könne.

Sollte aber aus der vorgehabten ämtlichen Untersuchung hervorgehen, daß einer unserer Postbediensteten bei der vorgebrachten Beschwerde oder Reklamation befangen ist, so hat dasjenige Oberpostamt, unter dessen Bezirk derselbe gehört, das rechtliche Verfahren processu summario einzuleiten, und über die Sache in erster Instanz zu erkennen.

In Appellationsfällen gehen diese Beschwerden und Ersatzklagen an dasjenige General-Kreiskommissariat, in dessen Bezirk die beklagte Postbehörde sich befindet, und dann im Falle weiterer Berufung in der gesetzlichen Frist an den geheimen Rath.

XIX.

Wenn bei einer bedeutenden, nicht vollkommen justifizirlichen Verspätung der Beförderung oder Bestellung derselben eine Reklamation erfolgt, so sollen der, oder die schuldig befundenen Postbediensteten pro rata auf deßfalls vorgebrachte Beschwerde oder Reklamation, in den Ersatz der sämmtlichen Kosten der Estaffette, welche dem Aufgeber der Estaffette zugestellt werden, und in die Untersuchungs- und Prozeßkosten verfällt werden.

Unter einer bedeutenden Verspätung wollen Wir eine solche verstanden haben, welche ein Viertel der Zeit im Ganzen mehr beträgt, als binnen welcher die Estaffette von dem Orte der Aufgabe bis an das ihrer Bestimmung hätte befördert werden sollen.

Uebrigens sind alle Verspätungen, auch ohne vorgebrachte Reklamationen oder Beschwerden, mit Geldstrafen, welche Unserm Postarmenfond zukommen sollen, in dem Maaße zu belegen, daß für eine von einer Poststation versäumte Viertelstunde 15 kr., für eine versäumte halbe Stunde 30 kr., für eine vorgefallene dreiviertelstündige Verspätung 1 fl., bei noch größeren Verspätungen aber der Abzug der vollen Rittgebühr und des Trankgeldes des Postillons, endlich nach Maaßgabe vorkommender beschwerender Umstände, und auf besondere Verfügung desjenigen Oberpost-

Amtes, unter welchem der straffällige Postbedienstete steht, eine höhere bis zu 10 fl. steigende Geldstrafe verhängt und eingetrieben werden soll.

XX.

Wir wollen, daß Unsern Postexpeditionen, Poststallmeistern und Posthaltern die denselben gebührenden Estaffettengelder jederzeit baldigst ausbezahlt werden sollen. Die Berichtigung derselben soll daher spätestens in dem Laufe der Monate April, Juli, Oktober, Jänner für das jedesmal abgeschlossene Vierteljahr vollzogen werden.

Unsere Oberpostämter haben über das Estaffetten-Rechnungswesen ihres Bezirkes und über die Berichtigungen der schuldigen Zahlungen sorgsamst zu wachen, auch die Rückstände, wo solche liquid sind, nach Beschaffenheit der Sache mit Exekution einzutreiben. Wir wollen daher Unsere unterm 12. Dezember 1809 (Reggsbl. v. J. 1809 S. 86) erlassene, das Exekutionsrecht der Post-Behörden betreffende Verordnung andurch ausdrücklich auf die Estaffetenzahlungen ausdehnen.

Wir versehen Uns von dem schuldigen Eifer Unserer Postbehörden und Poststationen, daß dieselben sich die eilige und sorgsame Beförderung der Estaffetten um so mehr werden angelegen sein lassen, als bei dieser ihrer Dienstleistung Unser Allerhöchstes Interesse, sowie das der Privaten im höheren Grade befangen ist, die nachläßig und schuldig befundenen Postbediensteten aber großer Verantwortlichkeit und Bestrafungen ausgesetzt bleiben. Uebrigens tragen Wir Unserer General-Postdirektion auf, Unsere Postbehörden und Poststationen über die bei dem Estaffetten-Wesen einzutretende geeignete Manipulations- und Speditionsweise, Dienstordnung und Rechnungspflege durch besondere Instruktion gehörig anzuweisen, und über den Vollzug alles dessen strenge zu wachen und zu halten.

München, den 16. Dezember 1813.

Regierungsblatt von 1813 Nr. 68. S. 1585—1602.

Nr. 16,971.

§. 2057.

(Die Vergütung der Postillons-Trinkgelder bei Estaffettenbeförderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Anfrage, ob die Vergütung der Postillons-Trinkgelder bei Estaffettenbeförderung nach ganzen oder halben Stunden zu bemessen sei, wurde dahin verbeschieden, daß diese Trinkgelder wie bei Extrapostbeförderungen im Allgemeinen nach halben Stunden zu berechnen, und daher mit 2 kr. für die halbe Stunde zu erheben seien.

Dieß wird sämmtlichen Expeditionen und Stationen zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 13. November 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen von 1850, S. 247.

Nr. 3767.

§. 2058.

(Die Beförderung der Estaffetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Beförderungszeit für Estaffetten zeitgemäß mit der Beförderung der Posten im Allgemeinen mehr in Einklang zu setzen und dem Absender einer Estaffette den Zweck derselben mehr

zu sichern, wird hiemit vom 1. August l. Js. anfangend die Beförderungszeit einer Estaffette allgemein auf 20 Minuten für die geometrische oder Poststunde festgesetzt.

Bezüglich des Aufenthaltes auf den Stationen behufs des Pferdewechsels verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, wonach bei Tag 10 Minuten und bei Nacht 15 Minuten bewilligt sind.

München, den 17. Juli 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten v. 1844, S. 93.

8) Passagierzimmer.

Nr. 10,389.

§. 2059.

(Die Passagier-Zimmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 35 der Extrapostordnung verpflichtet die k. Posterpeditoren, jedem Reisenden während des Umspannens ein anständiges Obdach unentgeltlich zu geben.

Diese Verpflichtung erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, nicht allein auf Extrapost, sondern auch auf jene Reisende, welche sich auf einer Station für einen Aerarial-Wagen einschreiben lassen und dessen Abfahrt im Posthause abwarten müssen.

Nachdem zur Kenntniß gekommen ist, daß an einigen Orten hiefür eine entsprechende Vorsorge nicht besteht, wird nun zufolge Auftrages des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 9. v. M. l. Js. an die oben bezogene Verpflichtung erinnert und zur unverzüglichen Einräumung eines anständigen Lokales und Bereithaltung desselben für diesen Zweck angewiesen.

Bei Inspizirungen wird hierauf ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, und wo diese nicht allein den Anforderungen an die Postanstalt entsprechende, sondern auch die Erhöhung der guten Meinung des reisenden Publikums über die einzelnen Glieder dieser Anstalt bezweckende Anordnung nicht beachtet sich zeigt, sachgemäß eingeschritten werden.

München, den 27. Jänner 1846.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl für die k. b. Posten von 1846, Nr. 5 S. 18.

V. Postdefraudationen.

Nr. 613.

§. 2060.

(Die Beförderung von Briefen an Private durch Buchhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Amtlicher Anzeige zu Folge ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß bei den, besonders aus dem Auslande kommenden Sendungen von Bücher-Ballen und Packeten an die Buchhandlungen auch geschlossene Briefe an Private beigepackt waren, um auf diesem Wege an die Adressaten befördert zu werden.

Da eine derartige Versendung verschlossener Briefe mit den ausschließlichen Befugnissen der k. Postanstalt unvereinbar, und nach den deßhalb bestehenden Bestimmungen, insonderheit jenen der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 §§. 11, 12 und 14, als Postdefraudation zu bestrafen ist, so sind die Polizeibehörden zu beauftragen, den Inhabern von Buchhandlungen ihres Bezirkes deßfalls die geeignete Warnung mit dem Beifügen zugehen zu lassen, daß sie

nicht nur selbst, bei Vermeidung der gesetzlichen Straf-Einschreitung, sich solcher Versendungen, so wie der Zustellung allenfalls empfangener derartiger Briefe zu enthalten, letztere vielmehr an die zuständige Behörde abzugeben haben, sondern auch, daß sie die mit ihnen in Verbindung stehenden Buchhandlungen auf dieses Verbot aufmerksam zu machen gehalten sind, wenn sie sich vor jeder dießfälligen Verantwortlichkeit verwahren wollen.

München, den 10. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur gleichmäßigen geeigneten Verfügung, nach den deßhalb in der Pfalz geltenden besonderen Bestimmungen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern am 15. Februar 1840 sub Nr. 1181 der General-Administration der k. Posten eröffnet.

Nr. 5718.

§. 2061.

(Postdefraudationen durch die Stellwagenführer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere in neuester Zeit auf Requisition des hiesigen Oberpostamts durch die k. Polizei-Direktion unter Beiziehung eines Postbeamten dahier vorgenommene Visitationen ankommender und abgehender Stellwägen haben ergeben, daß ungeachtet der in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 Art. VII. (Verordn.-Bl. 1843 St. I. pag. 1—4) deßfalls ausgesprochenen Strafandrohung mit denselben außer dem Reisegepäck auch noch andere Sendungen und selbst Briefe befördert werden.

Da nicht zu zweifeln ist, daß auch die Stellwagenführer an anderen Orten sich ähnlicher Ueberschreitungen zum Nachtheile des k. Postärars schuldig machen, und jene nur durch häufige und strenge Visitationen beseitiget oder doch unschädlich gemacht werden können, so wird das k. Oberpostamt hiedurch angewiesen, sofort nach Analogie der Bestimmungen der §§. 7, 8, 14, 21 und 22 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 im Benehmen mit der dortigen Polizeibehörde unter Committirung eines Postbeamten eine Visitation der dort ankommenden und abgehenden Stellwagen zu veranlassen und von dem Resultate alsbald Anzeige anher zu erstatten.

Sollten übrigens derlei Visitationen einigen Erfolg haben, so müssen sie unvermuthet und rechtzeitig, d. h. entweder kurz vor der Abfahrt oder sogleich nach der Ankunft vorgenommen werden, und wird daher das k. Oberpostamt in Ansehung der ihm nach §. 22 der eben allegirten Botenordnung zukommenden Zeitbestimmung sich hienach zu achten wissen.

München, den 24. Juli 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

An die k. Oberpostämter in Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg also ergangen.

Nr. 5717.

§. 2062.

(Die Postdefraudationen durch die Boten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der im §. 22 der Land- und Wasserbotenordnung vom 16. November 1822 den Polizeibehörden zur Vermeidung von Mißbräuchen zur Pflicht gemachten und in späteren Jahren durch höchste Ministerialrescripte wiederholt aufgetragenen Aufsicht über die namentlich auf Post-

Routen bestehenden Boten, haben doch ganz neuerlich durch das k. Oberpostamt dahier veranlaßte Visitationen der hier ankommenden und abgehenden Boten dargethan, daß von letzteren die ihnen durch die Botenordnung eingeräumten Befugnisse in einer Weise überschritten werden, daß das k. Postärar dadurch in hohem Grade beeinträchtiget wird.

Die unterfertigte Stelle erachtet daher für nothwendig, daß die polizeiliche Aufsicht durch ernstlichere Betheiligung der Postbehörden selbst mehr geschärft, und deßhalb von letzteren von der ihnen zustehenden Befugniß, die Visitation von Boten durch die Polizeibehörde im Beisein eines Postbeamten zur beliebigen Zeit zu veranlassen, öfters und rechtzeitig Gebrauch gemacht werde.

Demgemäß wird das k. Oberpostamt hiedurch angewiesen, sofort durch die dortige Polizei-Behörde zur wohlbemessenen Zeit unter Beigabe eines Postbeamten eine Visitation der dort ankommenden und abgehenden Boten zu veranlassen und deren Resultat alsbald anher anzuzeigen.

Hiebei wird das k. Oberpostamt besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 14 der Botenordnung

1) den Boten auf Postrouten die Beförderung von Briefpostsendungen, worunter mit alleiniger Ausnahme offener oder mit dem zollamtlichen Siegel verschlossener Fracht-Briefe — nicht allein offene oder geschlossene Briefe, sondern auch Kreuzbandsendungen und Schriften-Paquete ohne Werthsdeclaration bis zu dem Gewichte eines halben Pfundes zu verstehen sind, nicht gestattet ist;
2) Boten von Seitenorten verbunden sind, derlei Sendungen sogleich bei der ersten auf ihrer Route liegenden Posterpedition abzugeben.

München, den 24. Juli 1844.

General-Administration der königlichen Posten.

An die k. Oberpostämter in Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg also ergangen.

Nr. 4751. §. 2063.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822 „die Land- und Wasserboten-Ordnung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Nov. 1822, die Land- und Wasserboten-Ordnung betreffend, sind die concessionirten Boten in der Regel zur Uebernahme und Bestellung von Brief-Postsendungen, Briefen und Schriftenpacketen unter dem Gewichte eines halben Pfundes nicht befugt, und ist solche denselben nur ausnahmsweise

a) hinsichtlich der mit Tax- und Sportelnachnahmen belegten Ausfertigungen königlicher Stellen und Behörden,
b) hinsichtlich der Briefpostsendungen von Seitenorten, wo keine Postanstalten bestehen, bis zur nächsten auf ihrer Route gelegenen Expedition, und
c) hinsichtlich der offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen

zugestanden.

Ungeachtet des klaren Wortlautes dieser allerhöchsten Bestimmungen ist gleichwohl hie und da die Meinung entstanden, daß, weil von Seite der Postanstalt Briefe nur mit vorschriftsgemäßem Verschlusse zur Beförderung angenommen werden, von dem Boten auch andere als Frachtbriefe offen oder mit Faden zugenäht, zur Bestellung übernommen werden dürfen, und deßhalb nunmehr zur Beseitigung dieses Irrthums durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern

unterm 14. d. ausdrücklich verfügt worden, daß die Boten außer dem oben unter lit. b bemerkten Falle zur Uebernahme und Bestellung anderer Briefe als Frachtbriefe, gleichviel ob in offenem oder irgendwie verschlossenem Zustande nicht befugt sind.

Sämmtliche Postanstalten erhalten davon zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem besondern Beifügen Kenntniß, daß verschlossene Briefe auch nicht als Fracht- oder Adreßbriefe zu einer dem Boten zur Beförderung übergebenen Sendung dienen, sondern auch diese Frachtbriefe nach der oben unter lit. c angeführten Bestimmung nur offen oder mit zollamtlichem Siegel geschlossen sein dürfen.

München, den 25. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten von 1847, S. 102.

Nr. 1021.

§. 2064.

(Das Verbot der Beförderung uneingeschriebener Gegenstände auf den Eilwägen und Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Dienstinstruction für die Postconducteure ist im §. 51, in jener für die Eisenbahn-Conducteure im §. 9, und in jener für die Oberconducteure im §. 30 die Mitnahme von Briefen und uneingeschriebener Packete 2c. 2c. bei strenger Strafe verboten.

Dessenungeachtet sollen sowohl Post- als Eisenbahnbedienstete ganze Familien mit Viktualien verschiedener Art von anderen Orten her versehen, theils für sich, theils für Andere Sendungen uneingeschrieben befördern, ja mitunter sogar einen förmlichen Handel treiben.

Indem nun vor diesem Unfuge ein für allemal verwarnt wird, ergeht an die Bezirksämter der gemessenste Auftrag, den Defraudationen durch das Post- und Eisenbahnpersonal mit aller Energie entgegenzutreten, zu diesem Behufe die abgehenden und ankommenden Wägen öfters controliren zu lassen und bei Entdeckungen sowohl gegen die Defraudanten selbst, als auch gegen die Begünstiger, welche sich hauptsächlich im Packerpersonal finden sollen, mit der vollsten Strenge einzuschreiten.

München, den 20. Januar 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- und Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 20.

Nr. 13,142.

§. 2065.

(Die Versendung von Geldanweisungen durch Militärkassen in Privatangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdruck wird sämmtlichen Postanstalten ein im obigen Betreffe unterm 2. ds. an alle Militärstellen und Behörden ergangenes Kriegsministerial-Rescript mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, im Falle auch in Zukunft noch Uebertretungen des in demselben erneuerten Verbotes wahrgenommen werden sollten, dem vorgesetzten Bezirksamte hievon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

München, den 7. August 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. der k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 347.

Abdruck.
Nr. 8300.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden in jüngster Zeit, zum Nachtheile des Postärars, Versendungen von Geldanweisungen in reinen Privatangelegenheiten der Offiziere durch die Militärkassen in der Art betrieben, daß, um Zahlungen von einem Dritten zu erhalten oder an denselben zu leisten, das Guthaben durch Anweisungen bei den Militärkassen bezogen oder die zu leistende Zahlung bei solchen deponirt werde, worauf die Zahlung durch die Kasse am Wohnorte des Empfängers erfolgt.

Obwohl bereits nach Kriegsministerial-Rescript vom 9. März 1839, Nr. 1830, unter Hinweisung auf frühere Verfügungen die Ausstellung von Anweisungen für Privatzwecke wiederholt verboten und solche nur für dienstliche Zwecke gestattet wurde, so muß doch in Entsprechung des vom genannten k. Staatsministerium gestellten Ansinnens — jenes Verbot unter Hinweisung auf die für Postdefraudationen im §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 angedrohten Strafen erneuert werden.

Bei den Inspicirungen haben die Revisionsorgane auf die von den Abtheilungen ausgestellten Anweisungen ein strenges Augenmerk zu richten.

Ausdrücklich wird hierbei noch bemerkt, daß nach einer neuerlichen Mittheilung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch die Anweisung für Geldbeträge, welche Material-Lieferanten von den Militärabtheilungen zu empfangen haben, nicht mehr ohne specielle höchste Genehmigung gestattet werden können.

Im Uebrigen hat die Haupt-Kriegskassa mit Rücksicht auf die weitern Bestimmungen vom 11. Mai 1839 Nr. 3115 und 22. Juli 1839 Nr. 6128 besonders darüber zu wachen, daß Anweisungen für Privatzwecke nicht mehr honorirt werden.

München, den 2. August 1852.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Militärstellen und Behörden ergangen.

Drittes Capitel.

Eisenbahn-Anstalt.

A. Eisenbahnen des Staates.

1) Dienstpersonal.

Einleitung.

Die erste Anlage der aus Staatsmitteln zu erbauenden Eisenbahnen und deren bauliche Ausführung bis zu dem Zeitpunkte, da sie dem Publikum zur Benutzung ganz oder streckenweise übergeben werden, wird von einer eigenen dem k. Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Eisenbahnbaukommission geleitet. Das Nähere hierüber ist in der XVIIten, das Bauwesen umfassenden Abtheilung, Tit. IV. Cap. 5 im folgenden XXXI. Bande zu ersehen.

Die bauliche Unterhaltung der befahren werdenden Strecken ist mit dem Betriebe vereinigt.

Aller Eisenbahnbetrieb auf den Staatsbahnen ist dermalen in der Generaldirektion der königlichen Verkehrs Anstalten concentrirt, worüber das im ersten Capitel dieses Titels Aufgenommene zu vergleichen ist.

In gleicher Weise ist bei den äußeren Organen der königlichen Generaldirektion, bei den Oberpost- und Bahn-Aemtern die Leitung des Eisenbahnbetriebes mit der Leitung des Postbetriebs vereinigt, und gelten für die Beamten die nämlichen allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften.

Die Verhältnisse des untergeordneten niederen Eisenbahnpersonals wurden in einer allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1848, welche oben im zweiten Capitel dieses Titels C. I. 4. §. 1697 abgedruckt ist, allgemein regulirt.

Ihre allgemeinen und besonderen Dienstesvorschriften folgen, wie nachsteht:

a) Allgemeine Dienstesvorschriften für das niedere Dienstpersonal.

Nr. 2332.

§. 2066.

(Allgemeine Dienstesvorschriften für das niedere Dienstpersonal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

§. 1.

Die Bahnbediensteten haben nicht nur den in den besondern Bestimmungen ihrer Instruktionen vorgeschriebenen Dienstesobliegenheiten auf das Pünktlichste nachzukommen, sondern auch allen etwaigen Abänderungen und Nachträgen, sowie den Befehlen ihrer Vorgesetzten überhaupt unbedingte Folge zu leisten.

§. 2.

In allen nicht vorgesehenen oder zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des unmittelbar Vorgesetzten einzuholen.

§. 3.

Alle Meldungen werden immer an den unmittelbar Vorgesetzten gerichtet, von welchem auch in der Regel alle Anordnungen ausgehen und getroffen werden.

§. 4.

Wenn jedoch in besonderen Fällen ein höherer Bediensteter Anordnungen treffen zu müssen glaubt, wofür er auch unbedingt verantwortlich ist, so sind solche gleichfalls zu vollziehen und es ist sodann dem unmittelbar Vorgesetzten hierüber, sobald als immer möglich, Meldung zu machen.

§. 5.

Glaubt dieser unmittelbar Vorgesetzte, daß die von einem solchen höhern Beamten getroffenen Anordnungen mit den speziellen Dienstesvorschriften nicht im Einklange stehen, so hat derselbe schleunigst jenem Beamten Anzeige zu machen, der demjenigen unmittelbar vorgesetzt ist, von welchem die Anordnung ausging.

§. 6.

Dieser Anordnende selbst aber ist verpflichtet, die von ihm ausnahmsweise getroffene Anordnung, sowie die Gründe des Verfahrens gleichfalls, so bald als immer möglich, zur Kenntniß seines unmittelbar Vorgesetzten zu bringen.

§. 7.

Jeder Bahnbedienstete ist seinem nächsten Vorgesetzten, dieser wiederum dem seinigen, alle aber sind der Generalverwaltung verantwortlich.

§. 8.

Finden sich Bedienstete zu Beschwerden über einen Vorgesetzten veranlaßt, so sind solche bei dem Vorgesetzten desselben anzubringen und können daher unmittelbar bei der Generalverwaltung der k. Eisenbahnen nur ausnahmsweise bei besonderer Veranlassung vorgebracht werden.

§. 9.

Das Interesse des Staats-Aerars, hier zunächst also der Eisenbahn-Anstalt, nach allen Kräften und in jeder Beziehung zu wahren und zu fördern, sowie darüber zu wachen, daß dieß von allen Mitbediensteten in gleicher Weise geschehe, ist jedes Bediensteten heilige Pflicht. Wer daher Dienstvernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten bemerkt, ist verbunden, seinem Vorgesetzten oder nach Umständen den höheren Beamten sogleich hievon Meldung zu machen, im Unterlassungsfalle aber ist er, bei erweislicher Kenntniß davon, für alle daraus entstehenden Folgen mitverantwortlich und strafbar.

§. 10.

Die Dienstverpflichtung der Bahnbediensteten ist auf bestimmte Stunden oder ein bestimmtes Zeitmaaß nicht beschränkt, sie sind vielmehr verpflichtet, an Sonn- und Festtagen zur Tags- und Nachtzeit unweigerlich nicht bloß die in ihrem ordentlichen Berufskreise liegenden Geschäfte zu besorgen, sondern sie sind überhaupt gehalten, allen ihnen übertragen werdenden Arbeiten, auch wenn solche nicht in den ursprünglich angewiesenen Wirkungskreis gehören, sich unweigerlich zu unterziehen und, so weit es die eigenen Geschäfte gestatten, ihren Mitangestellten auch ohne besondere Weisung im Dienste helfend an die Hand zu gehen.

§. 11.

Von jedem Bediensteten wird erwartet, daß er sich eines sittlichen und durchaus nüchternen Wandels, eines anständigen und zuvorkommenden höflichen Benehmens gegen das Publikum, der Verträglichkeit gegen Gleichgestellte, der Subordination gegen Vorgesetzte und eines rastlosen Eifers, unermüdeten Fleißes und strengster Ordnungsliebe und Pünktlichkeit, sowie unverbrüchlicher Treue und Unbestechlichkeit im Dienste befleißige.

§. 12.

Im Dienste ist jederzeit die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

§. 13.

Kein Bahnbediensteter darf ohne Vorwissen des Vorgesetzten den ihm angewiesenen Aufenthaltsort über Nacht, sowie den Ort seiner Geschäftsthätigkeit während der Geschäftszeit verlassen.

§. 14.

Es ist jedem Bahnbediensteten verboten, Geschenke auf irgend eine Weise zu verlangen.

§. 15.

Die Strafen für Unterlassungen dieser Vorschriften, sowie für jede Dienstversäumniß oder Unordnung werden nach Maaßgabe der Disciplinarvorschriften angewendet, und es wird hier bloß bemerkt, daß Betrunkenheit im Dienste unter allen Umständen augenblickliche Entlassung unnach-

sichtlich zur Folge hat und deßhalb Individuen, wenn sie, obschon bloß außer Dienst, der Neigung zum Trunke sich hingeben, bei erster Gelegenheit aus demselben werden entfernt werden.

§. 16.

Aus den anfallenden Strafen und nach Befinden aus anderen Einnahmen, dann aus Beiträgen der Betheiligten selbst, soll eine Unterstützungskasse für dienstunfähig werdende Bahnbedienstete und für die Zurückgelassenen verstorbener Bahnbediensteter gebildet werden, wozu jeder in widerruflicher Eigenschaft aufgestellte Betriebsbedienstete Beiträge leisten muß, welche jedoch $1^2/_3$ Prozent oder einen Kreuzer von jedem Gulden des Bezuges nicht übersteigen sollen, ohne daß jedoch hiedurch ein Rechtsanspruch auf Unterstützung begründet wird. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

§. 17.

Jeder Bedienstete hat sich mit diesen allgemeinen Dienstesvorschriften auf das Genaueste bekannt zu machen.

München, den 10. September 1845.

General-Verwaltung der k. b. Eisenbahnen.

Vom k. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern genehmigt am 24. Sept. 1845 ad Nr. 9234.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen von 1845, S. 92—95.

Nr. 16,954.

§. 2067.

(Die gerichtlichen oder polizeilichen Vorladungen der k. Eisenbahnbetriebs-Bediensteten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1808,

„die einseitige Entfernung des subalternen Forstpersonals von seinen Dienstposten betr.“

(Regierungsblatt S. 1472), wie bereits in Beziehung auf die Zollschutzwache geschehen ist, analog auch auf die k. Eisenbahnbetriebs-Bediensteten angewendet werde, in der Art, daß sämmtliche Civil- und Criminalgerichte, sowie sämmtliche Polizeibehörden angewiesen werden:

a) alle Bahnbetriebs-Bediensteten nur durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Betriebsbehörde und zwar so rechtzeitig vorzuladen, daß für deren Funktion noch Vorsorge getroffen werden kann;

b) in jenen Fällen aber, in welchen dieses wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzug nicht möglich ist, daher die Ladung unmittelbar erfolgen muß, oder wenn etwa gar eine augenblickliche Inhaftirung nothwendig werden sollte, hievon die den Betheiligten unmittelbar vorgesetzte Betriebsbehörde wenigstens gleichzeitig und, wo es geschehen kann, mit Angabe der Dauer der Abwesenheit des betreffenden Individuums, zu benachrichtigen, und

c) wenn dieser Fall bei Bahnwärtern eintritt, außerdem auch die beiden anstoßenden Bahnwärter davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Diese allerhöchste Anordnung, nach welcher bereits sämmtliche einschlägige Gerichts- und Polizeibehörden angewiesen sind, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Juni 1845.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Justizministerium, und Ministerium des Innern.

Von der Generalverwaltung der k. Eisenbahnen am 20. Juli 1845 sub Nr. 993 in Nr. 3 des Verordnungsblattes für die Eisenbahnen den k. Eisenbahnbehörden zur Kenntniß gebracht.

Nr. 11,366.

§. 2068.

(Entfernung der Beamten vom Bahnamtssitze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zu der am Schlusse des Berichts ꝛc. ꝛc. gestellten Frage wird erinnert, daß die den Instruktionen für die Bahnbediensteten vorgedruckten allgemeinen Dienstesvorschriften zunächst nur für diese Bediensteten bestimmt sind, dagegen für die Bahnbeamten die bahnamtliche Dienstes-Instruktion, sowie die allerhöchsten Verordnungen und Gesetze für Staatsdiener überhaupt maaßgebend bleiben.

München, den 21. August 1850.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An das Bahnamt Bamberg also ergangen.

b) Dienstes-Instruktion für die Oberconducteure und Packmeister, Conducteure und Stationsmeister.

Nr. 2332.

§. 2069.

(Die Dienstes-Instruktion für Oberconducteure, Packmeister, Conducteure und Stationsmeister, dann die allgemeinen Dienstesvorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Eisenbahnbehörden werden anbei die Instruktionen für die Oberconducteure, Packmeister, Conducteure und Stationsmeister nebst den dazu gehörenden allgemeinen Dienstesvorschriften mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Oktober d. Js. an in Vollzug zu setzen sind.

München, den 29. September 1845.

Generalverwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Abdruck.

I. Instruktion für die Oberconducteure der k. b. Eisenbahnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Dienst des Oberconducteurs oder Packmeisters, wenn letzterer bei Packzügen als Oberconducteur funktionirt, besteht im Wesentlichen in der allgemeinen Aufsicht über den ihm anver-

trauten Wagenzug, für dessen Ordnung und Sicherheit er in jeder Hinsicht Sorge zu tragen hat, und in so weit verantwortlich bleibt, als ihm das Dienstpersonal des Zuges für die Dauer der Fahrzeit untergeordnet ist.

§. 2.

In Betreff seines Dienstverhältnisses zur unmittelbar vorgesetzten Lokalbehörde steht der Oberconducteur unter den Befehlen des Bahnamts-Vorstandes und resp. des Bahnhofs-Bahnverwalters, durch welchen auch die Diensteintheilung und Festsetzung der Dienstzeit des Oberconducteurs zu geschehen hat.

§. 3.

An den wichtigeren Stationsorten, wo der Expeditor, in soweit es der Büreaudienst zuläßt, gemeinschaftlich mit dem Oberconducteur die Aufsicht beim Aus- und Einsteigen der Reisenden 2c. zu führen hat, ist demselben der Oberconducteur in dieser Beziehung untergeordnet.

§. 4.

Die §§. 5 bis 11 der Instruktion für die Conducteurs finden auch auf den Oberconducteur ihre volle Anwendung.

§. 5.

Der Oberconducteur hat auf die Befolgung der bestehenden Vorschriften des eigentlichen Fahrdienstes, welche ihm theils durch Mittheilung der Instruktionen des Fahrpersonals, theils durch besondere Anweisung seiner vorgesetzten Behörde bekannt gemacht werden, strenge zu halten, und er ist für alle Ungebührlichkeiten des Fahrdienstpersonals, welche ihm bekannt und nicht sofort abgestellt oder von ihm zur Bestrafung angemeldet wurden, verantwortlich.

Das gesammte Fahrpersonal hat während der Dauer der Fahrt den Anordnungen des Oberconducteurs Folge zu leisten, für welche er, insofern sie weiter als die gegebenen Vorschriften gehen, die ganze Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

II. Besondere Obliegenheiten.

§. 6.

Der Fahrdienst des Oberconducteurs beginnt eine Stunde vor der Abfahrt des ihm zugewiesenen Wagenzuges. Um diese Zeit spätestens muß daher derselbe sich im Bahnhofe einfinden. Erst nachdem die Reisenden entlassen sind und das Gepäck 2c. abgegeben ist, die Meldungen an die Vorgesetzten gemacht, überhaupt alle auf den Fahrdienst bezüglichen Geschäfte, bei welchen der Oberconducteur mitzuwirken hat, erledigt sind, ist der Dienst der betreffenden Fahrt als vollendet zu betrachten.

§. 7.

Der Oberconducteur hat jedem der zur Beaufsichtigung der Personenwagen aufgestellten Conducteure die einzelnen Wagen zur Besorgung zuzuweisen, und genau zu bezeichnen, in welchen Wagen sich dieselben nach Revision und Abnahme der Billets während der Fahrt aufzuhalten haben.

Er hat sich jedesmal zu verlässigen, daß das zur Fahrt angewiesene Personal sich während der Fahrt an seinen Plätzen befindet.

Der Oberconducteur soll sich vor der Abfahrt von der ordnungsmäßigen Verpackung und Aufstellung der zu transportirenden Gegenstände jedesmal überzeugen.

§. 8.

Vor dem Abgange des Zuges hat er jedesmal nachzusehen, ob die Kuppelschrauben oder Ketten zur Befestigung sowohl der Lokomotive an den Wagenzug, als auch der Transportwagen unter sich, gehörig angezogen oder eingehängt sind.

Auch hat derselbe Sorge zu tragen, daß das zur Vornahme von kleineren Reparaturen an den Transportwagen unterwegs oder bei Unglücksfällen nöthige Material an Winden, Ketten, Stricken 2c. für jede Fahrt in hinreichender Anzahl nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen in der Instruktion für Stationsmeister mitgenommen werde. Dasselbe ist während der Fahrt dem Wagenwärter zur Aufbewahrung übergeben, welcher immer seine Werkzeuge mit sich zu führen hat, um nöthigenfalls unterwegs sogleich Hilfe schaffen zu können.

§. 9.

Dem Oberconducteur liegt ob, im Falle ein weiterer Wagenzug dem durch ihn begleiteten Zuge nachfolgt, für das Aufstecken des dem Beaufsichtsperſonal zu gebenden Signals zu sorgen.

§. 10.

Der Oberconducteur hat vor der Abfahrt den Stundenpaß und die Coursuhr im Expeditionsbüreau in Empfang zu nehmen.

§. 11.

Der Oberconducteur gibt dem Locomotivführer nach Vorschrift des Signaldienstes das Zeichen zur Abfahrt.

§. 12.

Der Oberconducteur hat seinen Platz auf dem ersten Wagen zu nehmen, von wo derselbe den ganzen Zug und die Bahn überschauen, auch sich mit dem Lokomotivführer augenblicklich in Rapport setzen kann.

Das Einnehmen eines andern Platzes, namentlich im Innern eines Wagens, ist ihm nicht gestattet. Es kann jedoch in einzelnen von dem Bahnamte zu bestimmenden Fällen gestattet werden, daß ein Conducteur in dieser Funktion mit ihm wechsle.

§. 13.

Während der Fahrt hat der Oberconducteur fortwährend den Zustand der Bahn genau zu beobachten, um bei entdeckten Beschädigungen der Bahn oder sonstigen Unregelmäßigkeiten oder Mängeln entweder das sofortige Langsamfahren oder Anhalten des Zuges bewirken und nach Erforderniß bei der Ankunft auf der Station den Vorstand behufs einzuleitender Abhilfe in Kenntniß setzen zu können.

Er hat insbesondere auch genau zu beachten, ob das zur Beaufsichtigung der Bahn angestellte Personal sich beim Passiren des Zuges auf seinen Posten befinde; bemerkte Nachlässigkeiten sind ohne Rücksicht beim betreffenden Bahnamts-Vorstande zur Anzeige zu bringen.

§. 14.

In Bezug auf die Anwendung der Signale 2c. finden die in der Instruktion für die Conducteurs §§. 19 bis 22 gegebenen Vorschriften auch auf den Oberconducteur ihre Anwendung.

§. 15.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Oberconducteur während der Fahrten bei Nacht anempfohlen.

Bei solchen Fahrten muß derselbe immer eine brennende Handlaterne mit sich führen.

§. 16.

Der Oberconducteur ist insbesondere dafür verantwortlich, daß auf denjenigen Stationen, welche zum Zusammentreffen und Ausweichen der Wagenzüge bestimmt sind, der Wagenzug in jedem Falle halten bleibt, bis der andere Wagenzug eingefahren ist. Die Befolgung dieser Bestimmung ist unerläßlich und es darf nicht etwa, wenn die Ankunft des andern Wagenzuges wegen großer Verspätung zweifelhaft erscheinen sollte, davon abgewichen werden, sondern nur wenn wegen dessen Ausbleiben ganz sichere Nachricht eingetroffen ist. Auch in diesem Falle muß immerhin noch vorsichtig und langsam gefahren werden.

Ueberhaupt muß der Oberconducteur beim Ausweichen auf den Stationen für die Sicherheit seines Wagenzuges durch jede mögliche Vorsicht Sorge zu tragen suchen; so z. B. muß strenge auf die bestehende Vorschrift gehalten werden, wonach nur ganz langsam in die Stationen eingefahren werden darf, ferner soll sich der zuerst eingefahrene Oberconducteur überzeugen, daß die Ausweichungen zum Einfahren des zunächst folgenden Wagenzuges richtig eingestellt sind und dgl.

§. 17.

Sowie der Oberconducteur zur Verhütung von Unfällen auf den guten Zustand des Wagenzuges und der Bahn 2c. die geeignete Aufmerksamkeit zu verwenden hat, so hat er auch hauptsächlich Sorge zu tragen, daß die Ordnung beim Eintritt des Publikums in den Bahnhof, beim Einsteigen und während der Fahrt, beim Absteigen und beim Austritt aus dem Bahnhofe, deßgleichen bei der Gepäckabgabe überall erhalten werde. Der Oberconducteur muß sich überzeugen, daß dem Publikum von Seiten des Fahrpersonals mit der schuldigen Achtung begegnet, aber auch von Seiten des Publikums das vorgeschriebene Benehmen in Bezug auf die Ordnung und Sicherheit der Fahrten beobachtet werde. Auf Befolgung der dieserhalb in der Instruktion der Conducteurs gegebenen Vorschriften ist daher strenge zu halten. Dem Oberconducteur liegt es hauptsächlich ob, sich mit dem Publikum wegen der Anwendung des Fahr- und Polizei-Reglements zu benehmen, entstandene Streitigkeiten zu schlichten und nöthig gewordene Zwangsmaßregeln in Vollzug zu setzen; daher er sich auch mit den Vorschriften über das Verhalten der Reisenden und über die Bahnbenützung, dann mit den Anmerkungen zu den einzelnen Tarifen aufs genaueste bekannt zu machen hat.

Der Oberconducteur hat die Conducteure in Absicht auf Zulassung von zur Fahrt oder zur betreffenden Wagenklasse nicht berechtigten Personen geeignet zu überwachen und kann daher Billeten-Revision vornehmen.

§. 18.

Wenn während der Fahrt das Signal bemerkt wird, welches anzeigt, daß sich ein Hinderniß auf der Bahn vorfindet, so muß der Wagenzug sehr vorsichtig vorwärts bewegt und die Geschwindigkeit so ermäßigt werden, daß der Oberconducteur im Nothfalle neben dem Zuge hergehen kann.

Sobald das Signal des Bahnwärters, welches das Anhalten des Wagenzuges bedeutet, bemerkt wird, hat der Oberconducteur sogleich das Zeichen zum Bremsen zu geben und abzusteigen, um die Meldung des Bahnwärters zu empfangen und das Nöthige anzuordnen.

Im Falle ein Hinderniß vorhanden ist, durch welches die Weiterfahrt gestört wurde, hat der Oberconducteur und das Wagenpersonal den Bahnwärtern und Bahnmeistern die nöthige Beihilfe zu geben, damit das Hinderniß sobald als möglich entfernt werde.

§. 19.

Der Oberconducteur soll in den vorstehenden Fällen den Wagenzug erst dann wieder besteigen, wenn die Stelle, an welcher das Hinderniß sich befindet, passirt ist.

§. 20.

Wenn die Lokomotive entweder zur Fortsetzung der Fahrt untauglich werden und zur Fortbewegung des Zuges ohne Beihilfe nicht weiter hinreichen sollte, oder wenn durch einen dem Wagenzuge zugestoßenen Unfall die Weiterbeförderung desselben nicht möglich ist, so hat der Oberconducteur sogleich zu veranlassen, daß das vorgeschriebene Signal gegeben wird, damit die Reserve-Maschine und die erforderliche Hilfe aus der nächsten Hauptstation unverzüglich herbeigebracht werde.

Das Fahrpersonal mit Hilfe des Bahnaufsichtspersonals muß unterdessen Sorge tragen, daß die den Umständen angemessenen Anordnungen bis zum Eintreffen der Hilfe aus der Station gegeben werden. Auch kann, wenn es nöthig erscheint, oder wenn wegen des Eintreffens des Signals in der Hauptstation Zweifel obwalten sollten, der Oberconducteur eine geschriebene Nachricht durch die Bahnwärter von Posten zu Posten in die Station überbringen lassen.

§. 21.

Wenn durch irgend ein Ereigniß ein Zug zur Nachtzeit genöthigt ist, anzuhalten, so hat der Oberconducteur zu sorgen, daß bis zur Weiterbewegung vor und hinter dem Zuge eine Pechfackel, wovon daher jeder Zug zur Nachtzeit einen Vorrath mit sich zu führen hat, angezündet werde.

§. 22.

Bei der Ankunft auf den Stationen hat der Oberconducteur den Namen derselben laut auszurufen und sich sogleich in das Expeditionszimmer zu begeben, um den Eintrag in den Stundenpaß nach Ausweis der Coursuhr bewerkstelligen zu lassen, und etwaige Meldungen zu machen oder zu empfangen.

Auf den Zwischenstationen hat er seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Aufenthalt soviel wie möglich abgekürzt werde.

§. 23.

Der Oberconducteur hat insbesondere auch darauf zu achten, daß der Wagenwärter nach der Ankunft auf jeder Station die sämmtlichen Wagen gehörig untersucht und etwaige Mängel sogleich beseitigt.

§. 24.

Vor der Abfahrt des Zuges aus der Station, wo sich das Bahnamt befindet und der Oberconducteur stationirt ist, hat er sich jedesmal beim Vorstande zu melden und dessen Befehle entgegen zu nehmen.

Alsbald nach Rückkunft eines jeden Zuges in die Abgangsstation des Courses hat der Oberconducteur dem Bahnamts-Vorstande oder Bahnhofs-Bahn-Verwalter über den Verlauf der Fahrt mündlich ausführlichen Bericht zu erstatten. Besondere Vorfälle erfordern eine schriftliche Darstellung.

Ebenso hat der Oberconducteur auf jeder Station, wo sich ein Bahnamt befindet, dem Vorstande dieser Stelle bei jeder Ankunft oder Durchfahrt Meldung zu machen; es haben sich jedoch diese Meldungen auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche den Geschäftskreis dieses Amtes berühren, oder wenn sie auch denselben in anderen Fällen nicht berühren würden, ungesäumt erledigt werden müssen.

§. 25.

Das Wenden der Wagen und die Aufstellung des Zuges in den Bahnhöfen derjenigen Endstationen, wo sich kein zur Besorgung des Transportmaterials aufgestelltes Personal befindet,

hat durch das Fahrpersonal des Zuges zu geschehen. — Es hat in diesem Falle der Oberconducteur die Aufstellung und Zusammensetzung des Zuges mitzuleiten und darüber zu wachen, daß die Untersuchung der Wagen durch den Wagenwärter sorgfältig vorgenommen und das Transportmaterial gehörig geschmiert und gereinigt werde.

§. 26.

Der Packmeister eines Güterzuges, welchem alle vorbezeichneten Dienstesfunktionen im Allgemeinen obliegen, hat auf der Abgangsstation die zu verladenden Güter nach den Güterbegleitzetteln der betreffenden Expeditionsstelle zu übernehmen, und so zu versorgen, daß sie gegen jede Art von Beschädigung geschützt und auf den Zwischenstationen mit Leichtigkeit abzuladen sind.

Beim Beladen der Wagen hat derselbe besonders darauf zu sehen, daß dieselben nicht überladen werden.

§. 27.

Besondere Sorgfalt muß der Packmeister den mit Begleitscheinen der Zollbehörde versehenen Gütern zuwenden, und namentlich darauf sehen, daß keine Verbleiung verletzt werde und kein Begleitschein verloren gehe.

Sollte ein solcher Fall sich dennoch ereignen, so muß er bei der Ankunft auf der betreffenden Station dem Güter-Expeditionsbeamten behufs weiterer Anzeige Meldung davon machen.

§. 28.

Bei der Ankunft auf den Zwischenstationen liefert der Packmeister die dahin bestimmten Güter und Papiere an den betreffenden Beamten nach Inhalt des Güterbegleitzettels aus, läßt sich den Empfang bescheinigen und die dort zur Versendung bereit liegenden Güter in den Stationszettel eintragen, worauf er dieselben übernimmt und für deren zweckmäßige Verpackung Sorge trägt.

§. 29.

Bei der Ankunft an der Endstation des Güterzuges darf der Packmeister den Bahnhof nicht eher verlassen, bis die richtige Uebergabe der dahin übernommenen Güter an den Expeditions-Beamten vollzogen, und von diesem der Güterbegleitzettel bescheinigt ist, worauf solcher in dem Expeditionslokale an den zur Empfangnahme beauftragten Beamten abzugeben ist.

§. 30.

Die Mitnahme von Gegenständen, die nicht in dem Stationszettel verzeichnet sind, ist bei Strafe der Entlassung verboten.

II. Instruktion für die Conducteure der k. b. Eisenbahnen.

I. Allgemeine Dienstesvorschriften für die Conducteure.

§. 1.

Der Dienst der Conducteure umfaßt im Wesentlichen zunächst diejenigen Verrichtungen, welche auf die Aufnahme der Reisenden in die Wagen, deren Beförderung, Controlirung und Entlassung am Bestimmungsorte, sowie auch die Ueberführung des Gepäcks und der übrigen zu transportirenden Gegenstände Bezug haben, ferner die Besorgung der ihnen zugewiesenen Wagen während der Fahrt, sodann die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit nöthige Beaufsichtigung beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrten.

Die Conducteurs werden nach Erforderniß auch zu andern, als den hier speziell aufgeführ-

ten Dienstgeschäften und Arbeiten, namentlich zum Abwägen und Packen, Wache-Aufsichtsdienst ꝛc. verwendet.

§. 2.

Die Vorgesetzten des Conducteurs sind:

1) der Oberconducteur;
2) der Bahnhofsverwalter;
3) der Bahnamtsvorstand;
4) die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen.

In Betreff der auf den eigentlichen Expeditionsdienst sich beziehenden Angelegenheiten ist der Conducteur jedoch auch den Expeditions-Beamten, nach Maaßgabe der Instruktion für den Abfertigungsdienst untergeordnet, daher auch jedem Conducteur der bezügliche Auszug aus dieser Instruktion zugestellt wird.

§. 3.

Die Diensteintheilung, sowie die Festsetzung der Dienstzeit des Conducteurs geschieht durch den Bahnamts-Vorstand, Bahnhof- und Bahn-Verwalter. Die Zuweisung der zur Fahrt bestimmten einzelnen Personenwagen an die Conducteurs steht dem Oberconducteur zu.

§. 4.

Für jede Fahrt ist ein Conducteur aufgestellt, welchem das Gepäck und die übrigen zu transportirenden Gegenstände durch die Expeditionen übergeben werden.

Derselbe hat sich, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt wurde, ausschließlich mit der richtigen Besorgung des unter seine Verantwortlichkeit gestellten Gepäcks zu beschäftigen.

§. 5.

Da für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Dienstes die größte Achtsamkeit und Sorge von Seiten des gesammten Fahrpersonals unumgänglich nothwendig, überhaupt der Fahrdienst zu den wichtigsten Dienstleistungen des ganzen Betriebes zu rechnen ist, so wird auch zu jeder Zeit auf Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Fleiß des Conducteurs strenge gehalten werden. Sittliche Aufführung und Mäßigkeit sind ihm zur ersten Pflicht gemacht. — Trunkenheit im Dienste und Unterschleif wird unnachsichtlich und zwar beim ersten Falle mit Entlassung bestraft. — Nachläßigkeiten im Dienste werden im Disciplinarwege bestraft, unbeschadet des criminalgerichtlichen Verfahrens, wenn dadurch Gefahr oder unglückliche Folgen herbeigeführt wurden.

§. 6.

Den Conducteurs, welche vermöge ihres Dienstes mit dem Publikum in unmittelbare Berührung kommen, ist ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen dasselbe, sowie eine anständige Haltung überhaupt sehr ernstlich empfohlen. Mit möglichster Schonung ist auf die Polizei-Vorschriften, wenn es nöthig wird, aufmerksam zu machen, und die durch diese vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln sollen erst dann in Vollzug gesetzt werden, wenn höfliche Erinnerung vorausgegangen und fruchtlos geblieben ist.

§. 7.

Es ist untersagt, für die Ausübung der vorgeschriebenen Dienstleistungen vom Publikum eine Belohnung anzunehmen. — Wer demungeachtet für solche Dienste ein Trinkgeld ꝛc. anspricht,

verfällt für's erstemal in angemessene Disciplinarstrafe an Geld u. s. w. und wird im Wiederholungsfalle mit Entlassung bestraft.

§. 8.

Die Besorgung und Umtauschung von Personen-Billets ist dem Wagenaufsichts-Personal strenge verboten. Die darauf antragenden Personen sind an die Billeten-Kasse zu verweisen.

§. 9.

Die Mitnahme von Briefen oder Packeten rc. von oder für dritte Personen durch das Fahrpersonal ist gänzlich untersagt, und es kömmt in Uebertretungsfällen die strengste Bestrafung (nach Umständen selbst sofortige Entlassung) in Anwendung.

§. 10.

Die Conducteurs müssen während ihres Dienstes stets in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen.

Es wird ihnen hiebei die größte Reinlichkeit zur besondern Pflicht gemacht. Das Tabackrauchen während der Fahrten und der übrigen Dienstzeit ist ihnen strenge untersagt.

§. 11.

Dieselben nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den näheren Bestimmungen der Polizei-Vorschriften Theil.

§. 12.

Die Eigenthümlichkeit des Bahnbetriebes macht bisweilen gegenseitige Unterstützung nicht bloß der Bediensteten einer Geschäftsabtheilung, sondern auch der verschiedenen Bahnbehörden nothwendig. — Die Conducteurs sind daher angewiesen, in vorkommenden Fällen den Bahnmeistern und Bahnwärtern, den Stations- und Wagenmeistern, den Maschinisten, sowie unter sich den nöthigen Beistand ungesäumt zu leisten.

II. Besondere Dienstes-Obliegenheiten.

§. 13.

Spätestens eine Stunde vor der Abfahrt beginnt der Dienst des zur Fahrt angewiesenen Conducteurs.

§. 14.

Der Conducteur hat nach geschehener Zuweisung der Wagen durch den Oberconducteur vor allen Dingen nachzusehen, ob die ihm zugewiesenen Wagen sich überhaupt in gutem Zustande befinden, und innerlich und äußerlich nach Vorschrift rein gehalten sind.

§. 15.

Der Oberconducteur gibt das Zeichen zur Abfahrt. Sobald dieses Zeichen, welches der Lokomotivführer mit der Dampfpfeife wiederholt, gegeben wird, haben die Conducteure sogleich die ihnen angewiesenen Plätze einzunehmen.

§. 16.

Während der Fahrt darf sich der Conducteur nur in dem ihm zur Besorgung übergebenen Wagen aufhalten.

§. 17.

Der zur Besorgung des Gepäcks angewiesene Conducteur hat seinen Platz in der Regel in oder auf dem Gepäckwagen zu nehmen. Ins Innere der Gepäckwagen darf außer dem zur Ueberführung des Gepäckes aufgestellten Bediensteten ohne Ausnahme Niemand aufgenommen werden.

§. 18.

Die Conducteure haben die ihnen speziell zugewiesenen Wagen während der Fahrt in Bezug auf deren gute Beschaffenheit genau zu beaufsichtigen und gleich dem übrigen Fahrpersonal besondere Aufmerksamkeit auf den zur Sicherheit der Fahrt nothwendigen guten Zustand des Wagenzuges und der Bahn zu verwenden, um sogleich bei jedem entdeckten Mißstand die nöthige Abhilfe veranlassen zu können.

§. 19.

Die Conducteure müssen mit den Signalen der Bahnwärter und des Maschinisten genau bekannt sein, um darnach den Gang des Zuges einrichten zu können.

Es erhält daher jeder Conducteur zugleich die Instruktion für die Bahnwärter und Lokomotivführer.

§. 20.

Die Signale der Conducteure werden vorläufig mit der Mundpfeife gegeben. Um jederzeit die vorgeschriebenen Zeichen geben zu können, muß jeder der zur Fahrt angewiesenen Conducteure im Dienste immer seine Signalpfeife mit sich führen.

§. 21.

Sobald der Conducteur etwas Unregelmäßiges bemerkt, wodurch der Zug aufgehalten oder beschädigt werden könnte, muß er den Oberconducteur unverzüglich davon in Kenntniß setzen, oder als Signal, daß die Bremsen schleunig angezogen werden sollen, und der Zug halten soll, seine Mundpfeife anblasen.

Die Signale des Wagenaufsichtspersonals mit der Mundpfeife, namentlich wenn dieselben vom hintern Ende des Zuges kommen, müssen von den übrigen Conducteurs wiederholt werden, damit dieselben alsbald sicher bis zum Lokomotivführer gelangen.

§. 22.

Bei Fahrten zur Nachtzeit ist den Conducteurs ganz besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit anempfohlen. Während der Nachtfahrt muß der Conducteur immer eine brennende Handlaterne bei sich führen.

§. 23.

In denjenigen Endstationen des Fahrcourses, wo sich kein besonders zur Besorgung des Transport-Materials aufgestelltes Personal befindet, kann das Wenden der Wagen und die Aufstellung der Züge rc., theilweise durch das den Zug begleitende Fahrpersonal angeordnet werden. In diesem Falle haben auch die Conducteure beim Reinigen der Wagen Hilfe zu leisten.

§. 24.

Den Conducteurs liegt in Gemeinschaft mit dem Aufsichtspersonal des Bahnhofes die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte des Publikums in den Bahnhof und beim Austritte aus demselben, deßgleichen bei der Gepäcks-An- und Abnahme rc. ob.

§. 25.

Jeder Mitfahrende muß mit einem für die betreffende Fahrt lautenden gültigen Billet versehen sein. Nur die in der Bekanntmachung vom 28. Juli d. J., die Freifahrten auf den k. Eisenbahnen betr. (vid. Nr. IV. des Verordnungsblattes), bezeichneten Personen sind hievon ausgenommen.

Die Conducteurs haben von den mit Vorweisen (Freikarten) versehenen Personen, solche vor der Ankunft am Bestimmungsorte zur Beifügung bei den Stundenpässen zu erholen.

§. 26.

Sobald die Thüren der Wartsäle gegen die Einsteighalle zu geöffnet werden, haben die Conducteurs sich an die ihnen zugewiesenen Wagen zu stellen, um den Reisenden nach Ausweis der Billets ihre Plätze anzuweisen und zum Einsteigen behülflich zu sein.

Der Conducteur muß sich ohne Ausnahme von jedem Reisenden vor dem Einsteigen das Fahrbillet vorweisen lassen und hat dasselbe zu koupiren, und darf denjenigen Personen, welche nicht mit einem solchen versehen sind, den Eintritt in die Wagen durchaus nicht gestatten.

Die Conducteurs sind ermächtigt, nach den in den Anmerkungen zum Personen-Beförderungs-Tarif enthaltenen Bestimmungen die Passagiere in Ermangelung der nöthigen Eigenschaften zurückzuweisen. —

Ueberhaupt haben sich die Conducteurs mit den Anmerkungen zu den einzelnen Tarifen, dann mit den polizeilichen Vorschriften, da deren Bestimmungen für ihren Dienst maaßgebend sind, auf's Genaueste bekannt zu machen.

§. 27.

Da das Herumgehen der Reisenden in anderen Theilen des Bahnhofes, als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen nicht erlaubt ist, dieselben sich auch jederzeit von den Maschinen und Fahrgeleisen entfernt halten müssen, so haben die Conducteure auch über Befolgung dieser Vorschrift bei Abgang und Ankunft der Züge zu wachen.

§. 28.

Die Conducteure haben Sorge zu tragen, daß die Wagen nur nacheinander geöffnet werden, in der Art, daß erst nachdem die einzelnen Wagen gefüllt sind, das Einsteigen der Passagiere in die nächstfolgenden gestattet ist. — Dadurch wird es möglich, daß Gesellschaften und Familien, welche das Beisammensein wünschen, sich zusammensetzen können.

Auch muß, wenn Wagen ausschließlich für gewisse Stationen bestimmt sind, sorgfältig darauf gehalten werden, daß in dieselben nur die mit Fahrbillets nach diesen Stationen versehenen Personen aufgenommen werden.

Ein Belegen der Plätze ist aber nicht gestattet.

§. 29.

Sowie die Conducteure verpflichtet sind, den Reisenden alle Bequemlichkeiten, welche mit den Dienstesvorschriften vereinbar sind, zu gestatten, so haben sie insbesondere darauf zu sehen, daß kein Reisender durch einen Mitreisenden oder dessen Effekten belästiget wird und dießfälligen gegründeten Klagen haben sie bei strenger Verantwortlichkeit auf der Stelle abzuhelfen.

Daher sind die Bestimmungen über das Verbot des Mitnehmens von Hunden und geladenen Gewehren in die Wagen, dann bezüglich des Tabackrauchens pünktlichst zu handhaben.

§. 30.

Die Wagen sind, sobald sie durch die vorgeschriebene Anzahl von Reisenden besetzt sind, durch die Conducteurs zu verschließen, und es ist nicht zu gestatten, daß solches durch die Reisenden geschehe. — Vor der Abfahrt hat jeder Conducteur nachzusehen, ob die sämmtlichen Thüren der ihm zugewiesenen Wagen gehörig verschlossen sind. Das Oeffnen derjenigen Thüren, welche mit Griffen oder Schlüsseln versehen sind, ist den Reisenden nur im Falle eines besonderen Ereignisses gestattet, ausserdem aber ganz unzuläßig. Bei ungünstigem Wetter haben die Conducteure Sorge zu tragen, daß die Reisenden durch den Seitenverschluß der Wagen geschützt werden. Vor dem Einfahren in die Stationen ist dieser Seitenverschluß auf derjenigen Seite des Wagens, wo ein- und ausgestiegen wird, jedesmal zu öffnen, damit das Aussteigen der Reisenden bei der Ankunft nicht verzögert wird.

§. 31.

Wenn der Zug sich einmal in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen oder Klettern in oder auf die Wagen unter keiner Bedingung zu gestatten.

§. 32.

Die Reisenden sind zu veranlassen, sich auf ihren Plätzen ruhig zu verhalten, nicht auf den Bänken zu stehen, über die Rücklehne zu steigen, sich über die Seiten des Wagens herauszubeugen, oder gegen die Thüren anzulehnen.

§. 33.

Das Wagenaufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, welche sich unanständig betragen, oder überhaupt durch unangemessenes Benehmen den Mitreisenden beschwerlich fallen, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen durchaus keine Folge geben wollen, im Nothfalle sofort auf der Bahn auszusetzen, jedenfalls aber auf der nächsten Station in einen andern Wagen zu versetzen.

§. 34.

Wenn sich wegen Auslegung und Anwendung der Polizei-Vorschriften 2c. ein Reisender den Anordnungen des Conducteurs nicht fügen sollte, so hat der Letztere sogleich den Oberkonducteur zur Beilegung der Sache herbeizurufen. Eben so darf, wenn die Anwendung polizeilicher Zwangs-Maßregeln nöthig wird, das Einschreiten nicht ohne das Beisein des Oberconducteurs geschehen.

§. 35.

Sogleich nach der Abfahrt beginnen die Conducteure mit der Revision und Abnahme der Fahrbillets.

Dieß hat in der Art zu geschehen, daß jeder Conducteur der Reihenfolge nach sich in die ihm zugewiesenen Wagen begibt, das Billet eines jeden Passagiers sich vorzeigen läßt, dasselbe prüft, ob es für den Platz und für die Fahrt gültig sei, und diejenigen Billets, welche nach der nächsten Station lauten, zurückbehält. Der Conducteur hat sorgfältig darauf zu achten, daß kein Passagier übergangen wird. Auf dieselbe Weise wird nach der Abfahrt von jeder Station verfahren, so daß vor der Ankunft auf der letzten Station alle Billets abgenommen sind. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur bei den etwa ausschließlich für eine gewisse Station bestimmten verschlossenen Wagen stattfinden, wo alsdann die Abnahme der Billets schon bei einer früheren Revision geschehen kann.

§. 36.

Das Aus- und Einsteigen der weiter reisenden Passagiere ist nur auf den dazu bestimmten Stationen erlaubt. Wer sich an anderen Orten eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, geht des Rechtes für die Weiterfahrt verlustig.

§. 37.

Die Conducteure müssen sich angelegen sein lassen, den Aufenthalt auf den Stationen so viel wie möglich abzukürzen. Es müssen daher, sobald der Zug ganz stille steht, in möglichster Eile die Wagenthüren geöffnet und die Passagiere aufgefordert werden, so schnell als möglich auszusteigen oder ihre Plätze einzunehmen.

§. 38.

Wenn unterwegs wegen irgend eines Hindernisses angehalten werden muß, der Zug aber bald wieder in Gang gebracht werden kann, so ist dem Wagenpersonale verboten, die Wagenthüren zu öffnen und die Passagiere aussteigen zu lassen. Nur bei längerem Aufenthalte auf der Bahn, oder wenn nach den besonderen Umständen das Entleeren der Wagen zweckmäßig erscheint, sind die Reisenden zum vorsichtigen Aussteigen zu veranlassen. Es ist jedoch hiebei zu berücksichtigen, daß dieß Aussteigen stets nur nach der Außenseite der Bahn stattfinden soll.

§. 39.

Wenn sich bei der Revision der Billeten ergibt, daß, trotz der angewendeten Vorsicht, die Billeten beim Einsteigen der Passagiere vorzeigen zu lassen, Passagiere mit keinem oder mit einem ungültigen Billet versehen sind, so hat der Conducteur nach §. 12. der Vorschriften über das Verhalten der Reisenden auf den k. Eisenbahnen zu verfahren.

Wenn daher ein Passagier mit einem falschen oder verfälschten Billet betroffen werden sollte, so hat der Conducteur das Billet nicht wieder zurückzugeben, sondern sorgfältig aufzubewahren, den Reisenden am Bestimmungsorte beim Aussteigen anzuhalten, und den Vorgesetzten zum Verfolg der Sache herbeirufen zu lassen.

§. 40.

Um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen, dürfen bei der Ankunft auf den Stationen die Passagiere nur dann erst die Wagen verlassen, wenn der Zug ganz stille steht; den Conducteuren ist daher strenge untersagt, die Wagenthüren vor diesem Zeitpunkte zu öffnen.

§. 41.

Um die nöthige Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich nach der Ankunft durch die dazu bestimmten Ausgänge entfernen, ohne in der Halle länger zu verweilen, als etwa zur Abnahme des Gepäckes ꝛc. erforderlich ist.

§. 42.

Der Conducteur für das Gepäck ꝛc. übernimmt die Effekten der Reisenden und die übrigen zu transportirenden Gegenstände in den Expeditions-Bureaus und bleibt für deren richtige Ueberlieferung am Bestimmungsorte haftbar. Als Beweis der richtigen Uebergabe, resp. Uebernahme, gilt der Eintrag der Anzahl der Gepäckstücke in dem dem Conducteur eingehändigten Gepäck- und Kartenverzeichniß.

§. 43.

Bei dem Aufladen des Gepäckes hat derselbe Sorge zu tragen, daß Alles gut untergebracht und verwahrt werde, auch daß die Stücke nach den Bestimmungsorten getrennt, und so viel möglich die jedem einzelnen Reisenden gehörigen zusammengelegt werden, damit nicht beim Abladen der Effekten durch das Aussuchen unnöthiger Aufenthalt verursacht wird.

§. 44.

Die auf die Expedition des Gepäckes 2c. sich beziehenden Papiere empfängt der Gepäck-Conducteur vom Expeditionsbeamten und hat für deren gute Verwahrung unterwegs, sowie für deren richtige Abgabe an die Expeditionen der betreffenden Stationen Sorge zu tragen.

§. 45.

Bei der Ankunft auf den Stationen hat der Gepäck-Conducteur das Gepäck- und Karten-Verzeichniß nebst den Karten unverweilt an den Expeditionsbeamten abzugeben.

§. 46.

Auf den Zwischenstationen, wo nur ein Beamter für Besorgung der Expeditionsgeschäfte befindlich ist, hat der Gepäckconducteur, unter Aufsicht des Oberconducteurs, das etwa vorhandene Gepäck gegen Empfangnahme der Gepäckscheine an die Reisenden abzugeben und diese Scheine nebst der Karte sofort an den Expeditionsbeamten abzuliefern.

§. 47.

Am Ankunftsorte hat jeder Conducteur seine Wagen genau zu besichtigen, ob von Reisenden nicht Gegenstände zurückgeblieben sind, welche dann mit einer Aufschrift, enthaltend Datum und Fahrtnummer, dem Amte zur Verwahrung und Abgabe auf gehörige Eigenthumslegitimation übergeben werden müssen.

Ingleichen hat er auf etwaige Beschädigungen des Wagens durch die Passagiere zu sehen, und die von denselben bei dem Amte zu leistende Entschädigung zu veranlassen.

§. 48.

Die Conducteure dürfen den Bahnhof nicht eher verlassen, als bis alle auf den Transport Bezug habenden Arbeiten und Geschäfte, bei welchen sie mitwirken sollen oder können, erlediget sind, und ihnen die Erlaubniß dazu von ihrem Vorgesetzten ertheilt ist.

III. Instruktion für die Stationsmeister.

§. 1.

Die Dienstesaufgabe des Stationsmeisters besteht in der unmittelbaren Aufsicht auf die Bahn innerhalb des Bahnhofes mit allem was dazu gehört, folglich auch auf sämmtliche Ausweichungen, Drehscheiben, ferner auf sämmtliche Wagen und Traisinen, die auf dem Bahnhofe sich befinden.

§. 2.

Er ist daher auch der nächste Vorgesetzte der Stationsdiener, Packer, Wächter, sowie der Bahnhofsverwalter oder Bahnverwalter sein unmittelbarer Vorgesetzter ist.

§. 3.

Der Stationsmeister hat die Instandhaltung der Wechsel, Drehscheiben, Wasserreserven, Vorwärmer, Pumpwerke, Feuerlöschgeräthschaften ꝛc. namentlich an den Orten, wo kein Obermaschinist sich befindet, zu überwachen, und ist dieserhalb von dem Obermaschinisten gehörig zu belehren, und bei seinen öftern Nachsichtsreisen anzuweisen.

§. 4.

Der Stationsmeister hat den Wagenzug auf den Abgangsstationen zu ordnen, und den geordneten Zug dem Oberconducteur zu übergeben, welcher ihn wieder dem Stationsmeister des Ankunftsortes übergibt.

Er hat dem Oberconducteur die nöthigen Requisiten und Reservestücke, als: Winden, Zug- und Reserveketten, Kuppelungen, Signalfahnen, Laternen ꝛc. zu behändigen, und dieser sie dem Stationsmeister des Ankunftsortes zu übergeben, welcher dafür haftbar ist, daß sie an den Stationsmeister des Abgabsortes zurückgelangen.

§. 5.

Das Auf- und Abladen der Wagen hat er besorgen zu lassen und selbst nöthigenfalls mitzuhelfen, sowie die ordnungsmäßige Zu- und Abfuhr der Equipagen und Güter zu überwachen.

§. 6.

Die Wechselwärter der Station stehen zunächst unter ihm, und er ist dafür verantwortlich, daß, ehe der Zug kömmt und geht, die Weichen richtig gestellt, die Drehscheiben untersucht sind, und die Bahn frei und in Ordnung ist.

§. 7.

Beim Eintreffen und Abgang des Zuges muß er anwesend sein und die zurückgekommenen Wagen in Absicht auf ihren Zustand untersuchen, und hiedurch die Conducteure und Wagenwärter controliren.

§. 8.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Wagen nach und zu jeder Fahrt immer von Staub auch äußerlich gereinigt und gewaschen sind, dann daß sie gegen die Witterung, gegen Hineinsteigen ꝛc. namentlich über Nacht durch sorgfältigen Verschluß und Sperren der Thüren, Fenster, Vorhänge geschützt werden.

§. 9.

Wenn an einem Stationsort, wo kein Wagenwärter sich befindet, Wagen stehen bleiben, so hat er bezüglich dieser alle Funktionen des Wagenwärters zu versehen, daher auch darauf zu sehen ist, daß die an solchen Orten aufgestellten Stationsdiener mit dem Bau und der Behandlung der Wagen zur Aushilfe für den Stationsmeister wohl vertraut sind.

§. 10.

Der Stationsmeister ist für pünktliche Besorgung des Nachtwachedienstes durch die aufgestellten Wachen verantwortlich und hat sich hievon zeitweise durch Nachsicht zu überzeugen.

§. 11.

Bei Tage hat er die unmittelbare Aufsicht auf den Bahnhof in sicherheitspolizeilicher Beziehung.

§. 12.

Ihm ist zunächst die Feuerpolizei im Bahnhof übertragen, daher er dieserhalb auch die erforderliche Nachsicht insbesondere immer nach der letzten Abendfahrt zu pflegen hat.

§. 13.

Der Stationsmeister ist ferner dafür verantwortlich, daß die aufgestellten Wasserreserven stets mit Wasser gefüllt, und die Feuerlösch-Requisiten immer in vorschriftsmäßigem brauchbarem Zustande sind.

Jeden Mangel daran hat er sofort dem Obermaschinisten zur Abstellung zu melden.

§. 14.

Ueber seine Verpflichtungen bei Feuersgefahr im Bahnhof oder in der Nähe desselben werden die betreffenden Löschordnungen Vorschrift geben.

§. 15.

An Orten, wo ein eigener Stationsmeister nicht aufgestellt ist, hat der Verwalter oder Expeditor die Funktionen desselben zu versehen, und es sind daher zu seiner Aushilfe an solchen Orten nur für den Stationsmeisterdienst gut geeignete Stationsdiener aufzustellen.

§. 16.

Der Stationsmeister darf sich nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit und selbst für Stunden nicht ohne Erlaubniß von seinem Stationsorte entfernen.

§. 17.

Die Bahnämter sind übrigens befugt, den Stationsmeistern in ihren Bezirken neben dieser allgemeinen Instruktion noch die vom örtlichen Standpunkte aus nothwendigen ständigen Vorschriften zu ertheilen.

München, den 10. September 1845.

General-Verwaltung der k. b. Eisenbahnen.

Vom Ministerium des k. Hauses und des Aeußern genehmigt am 24. September 1845 ad Nr. 9234.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen von 1845, S. 73—92.

Nr. 8554.

§. 2070.

(Die Aufhebung des §. 28. der Conducteurs-Instruktion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bisher hie und da noch eingehaltene Verfahren, wonach die Wägen eines abgehenden Zuges nur nach und nach geöffnet, und für die einzelnen Stationen besondere Coupé's angewiesen werden, während der Reisende nach seinem Schein überhaupt auf einen beliebigen noch unbesetzten Platz in der bezahlten Wagenklasse ein Recht hat, führt zu großem Lärm und Geschrei und bei größerer Frequenz zur Verwirrung bei dem Einsteigen in die Wagen und ruft häufig Streitigkeiten der Reisenden mit dem Personale hervor. Obwohl die Beseitigung dieses auf den ausländischen Bahnen unbekannten Verfahrens schon öfters anbefohlen wurde, so hat sich dasselbe doch hie und da und zwar wie es scheint, wegen noch nicht ausdrücklich ausgesprochener Aufhebung des §. 28 der Conducteurs-Instruktion erhalten. Dieser §. 28 wird daher hiemit aufgehoben und das k. Bahnamt angewiesen, vor Abgang der Wagenzüge durch das angemessen auf die einzelnen Wagen vertheilte Conducteur-

Personal die Wagenthüren offen halten zu lassen, und mit Beseitigung der Eintheilung **resp.** Einweisung nach bestimmten Wagen oder Coupé's jedem Reisenden beliebig seinen Sitz in der gewählten Wagenklasse nehmen zu lassen.

Durch die Betriebs-Inspektoren, Bahnverwalter, dann durch die Jour habenden Beamten ist der stete pünktliche Vollzug dieser Weisung sorgfältig zu überwachen.

München, den 2. Juli 1849.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

Nr. 8557.

§. 2071.

(Den Conducteursdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die früher gegebene Weisung, wonach die Conducteure bei der Ankunft auf jeder Station laut und für sämmtliche Passagiere vernehmlich den Namen der Station und die Dauer des Aufenthaltes an derselben ausrufen sollen, nicht überall mehr in pünktliche und gleichmäßige Anwendung kömmt, so wird das k. Bahnamt beauftragt, dem gesammten Oberconducteur- und Conducteur-Personale den steten pünktlichen Vollzug dieser Weisung aufzutragen, und den Vollzug selbst sorgfältig zu überwachen.

München, den 2. Juli 1849.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

c) Dienstes-Instruktion für die Bahnwärter.

Nr. 2294.

§. 2072.

(Die Instruktion für die Bahnwärter auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die revidirte Instruktion für die Bahnwärter auf den k. b. Eisenbahnen wird den k. Eisenbahn-Behörden nachstehend mit dem Auftrage eröffnet, dieselbe vom 1. Juli d. Js. an in Vollzug zu setzen.

Von demselben Tage an tritt die bisherige Bahnwärter-Instruktion ausser Wirksamkeit.

München, den 22. Mai 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Abdruck.

Instruktion für die Bahnwärter der k. b. Eisenbahnen.

Den Bahnwärtern auf den k. Eisenbahnen wird, insolange nicht anders verfügt wird, nachstehende Diensteinstruktion ertheilt:

(P.)

Vorgesetzte.

§. 1.

Den Bahnwärtern und abtheilungsweise aufgestellten Oberbahnwärtern sind die Bahnmeister unmittelbar vorgesetzt, und sie sind denselben den gleichen unbedingten Gehorsam schuldig, wie den k. Bahningenieuren und den höheren Beamten.

Anordnung der Vorgesetzten.

§. 2.

Durch den Bahnmeister erhalten in der Regel die Bahnwärter alle Befehle. Sollte ausnahmsweise und in Abwesenheit des Bahnmeisters ein höherer Beamter für nothwendig finden, eine Anordnung zu treffen, so hat solches der Bahnwärter seinem Bahnmeister bei der nächsten Runde zu rapportiren.

Einschreib-Buch.

§. 3.

Jeder Bahnwärter erhält ein Büchelchen, in welches seine Personalien und ein Verzeichniß der ihm übergebenen Werkzeuge eingetragen ist.

In dieses Büchelchen werden ferner durch den Bahnmeister eingetragen die angeordneten Präsenzstunden und die Zeit des Mittagmachens, dann die dem Bahnwärter aufgetragenen außerordentlichen Arbeiten.

Der Bahnwärter hat die ihm anvertrauten Werkzeuge, welche er vom Bahnmeister empfangen wird, sicher aufzubewahren, nicht unnöthig im Freien liegen zu lassen und solche überhaupt zu schonen. Die unbrauchbar gewordenen Werkzeuge sind dem Bahnmeister vorzuzeigen und wieder einzuliefern.

Uhren.

§. 4.

Jeder Bahnwärter muß eine Taschenuhr führen, welche er stets nach der des Bahnmeisters zu reguliren hat.

Verhinderung.

§. 5.

Zu der vorgeschriebenen Stunde hat jeder Bahnwärter des Morgens auf seinem Posten reinlich und in seiner Dienstkleidung zu erscheinen. Wird ein Bahnwärter durch nachweisliche Krankheit zu erscheinen verhindert, so hat er solches dem Bahnmeister so frühzeitig wissen zu lassen, daß dieser noch rechtzeitig den Ersatzmann abordnen kann.

Der Oberbahnwärter ist dafür verantwortlich, daß die bei ihm wohnenden Bahnwärter zu rechter Zeit auf ihren Posten gehen.

Wachsamkeit.

§. 6.

So lange der Bahnwärter auf seinem Posten ist, muß er mit ununterbrochener Aufmerksamkeit seinen Dienst besorgen. Es ist demselben daher streng untersagt, seine Strecke zu verlassen, oder auch selbst auf der Bahn die Grenzen seines Bezirkes zu überschreiten.

Wachsamkeit ist die oberste Pflicht des Bahnwärters. Während der ihm vorgeschriebenen Stunden darf derselbe daher durchaus nicht liegend der Ruhe pflegen und nicht schlafen.

Auch das Niedersetzen ist nur zu der ihm vorgezeichneten Mittagszeit gestattet. Wird ein Bahnwärter zur Diensteszeit nicht auf seinem Posten getroffen, so wird er augenblicklich und unnachsichtlich seines Dienstes entlassen. Das Betreffen eines Bahnwärters in betrunkenem Zustande hat nicht nur dessen augenblickliche Dienstes-Entlassung unnachsichtlich zur Folge, sondern es kann auch der also Entlassene niemals mehr im Dienste bei den k. Eisenbahnen verwendet werden.

Verrichtungen vor den Fahrten.

§. 7.

Sobald der Bahnwärter des Morgens auf seinen Posten kommt, hat derselbe zuvörderst seine ganze Strecke zu begehen, an jedem Schienenstrange die Keile zu untersuchen und darauf zu halten, daß alle Keile, namentlich die der Mittelstühle, fest eingetrieben sind.

Ebenso hat er darauf zu achten, daß die Schienen den gleichmäßigen Spielraum haben und ein Schienenende nicht höher hervorsteht, als das andere.

Die Reinigung der Bahn und namentlich der Schienen von Allem, was der Fahrt hinderlich oder nachtheilig sein könnte, hat sofort zu geschehen, und es ist der Abzug des Wassers von der Planie zu befördern.

Endlich hat der Bahnwärter an den Brücken und Durchlässen zu untersuchen, ob keine die Sicherheit gefährdende Beschädigungen vorgefallen sind, und ob alle Schranken noch so beschaffen sind, daß sie bei dem Herannahen des Zuges schnell gehandhabt werden können. Im Laufe des Tages und namentlich nach jeder Fahrt hat der Bahnwärter seine Strecke wiederholt zu untersuchen und die Keile nachzutreiben, da diese bei großem Wechsel der Temperatur und bei dem Darüberfahren los geworden sein könnten. Besonders sorgfältig sind die Geleise an den Ueberfahrten mit den Besen rein auszukehren, damit die Spurkränze der Räder kein Hinderniß finden.

Eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Zuges von den Hauptstationen begibt sich jeder Bahnwärter zu seiner Wächterhütte, und verläßt dieselbe nicht mehr bis der Zug vorüber ist. Hat er selbst keinen besondern Vorfall durch Zeichen zu melden, so muß er zur Fortpflanzung von Zeichen anderer Bahnwärter bereit sein, und hat daher stets sich nach diesen umzusehen.

Verrichtungen in der Zwischenzeit.

§. 8.

In den Stunden zwischen den Fahrten hat der Bahnwärter sich mit Reinhaltnng der ganzen Bahnlinie zu beschäftigen.

Alle Fußbänke müssen immer rein von Gras, eben und sauber zusammengerecht erhalten werden.

Es ist darauf zu sehen, daß die obere Kante der Böschungen parallel mit den Schienen, rein und scharfkantig bleibe, daß sonach weder Wasserrisse entstehen, noch auch durch hohen Graswuchs der Wasserabzug gehemmt werde.

Nimmt der Bahnwärter andere Mängel wahr, die er nicht allein zu beseitigen vermag, z. B. daß Würfel oder Schwellen eingesunken oder zerbrochen, Filze durchrieben, Stühle los sind, so hat er davon dem Bahnmeister bei der nächsten Runde oder nach Umständen durch den nächsten Bahnwärter und sofort Meldung zu machen.

Das Reinigen der Gräben, sowie das Aufeisen der Durchlässe gehört zwar im Allgemeinen zu den Obliegenheiten der Bahnwärter, darf aber nur dann vorgenommen werden, wenn solches von dem Bahnmeister ausdrücklich und schriftlich angeordnet worden ist.

Alle Gegenstände ohne Unterschied, welche der Bahnwärter auf der Bahn findet, hat er dem Bahnmeister einzuliefern.

Signale der Bahnwärter.

§. 9.

Jeder Bahnwärter erhält zwei Laternen, zwei Fahnen, dann ein Horn, um Signal zu geben. Da von ihrem richtigen Gebrauche die Sicherheit der Bahnfahrt und das Leben vieler Menschen abhängt, so wird jeder Bahnwärter sich deren Bedeutung recht einzuprägen suchen, und damit auf das Gewissenhafteste nach der Vorschrift verfahren.

Die Zeichen ihrer Bedeutung und ihr Gebrauch sind folgende:

Allgemeines Signal „Achtung."

Mit dem Horne werden mehrmalige unregelmäßige Stöße geblasen.

Dieses Zeichen ist jedesmal

1) mit Abgang eines Wagenzuges zu geben, und — bei Gegenzügen bis zur Wechselstation z. B. von München bis Nannhofen — ausserdem bis zur Endstation fortzupflanzen.

2) als Achtungszuruf, um den Nachbar aufmerksam zu machen, wenn eines der nachgenannten Signale gegeben oder fortgepflanzt werden soll.

Signal I.

Der Bahnwärter ist präsent und die Bahn fahrbar.

Sobald der Bahnwärter auf seinen Posten kommt, steckt er sogleich

bei Tage die mit Wachstuch überzogenen Fahnen,

bei Nacht die weiße Laterne auf die dafür bestimmten Pfosten zum Zeichen seiner Anwesenheit.

Er untersucht sodann nach Anleitung des §. 1 seine Bahnstrecken und Wegschranken; findet er alles soweit in Ordnung, daß die Fahrt unbedenklich vor sich gehen kann, so beläßt er das aufgesteckte Zeichen, stellt sich bei Ankunft des Zugs vor dasselbe und macht die übliche militärische Begrüßung mit der Hand.

Signal II.

Die Bahn muß langsam befahren werden.

Bei Tag Aushaltung der grün und weißen Fahne.

Bei Nacht Aushaltung des grünen Lichtes.

Hat der Bahnwärter bei der Nachsicht auf seiner Strecke etwas Mangelhaftes entdeckt, oder ist dieselbe in Reparatur begriffen und noch unvollendet, oder aus irgend einer Ursache von ihm ein langsameres Befahren der Strecke als nothwendig erkannt, so wird obiges Zeichen gebraucht.

Der Bahnwärter nimmt das Signal Nr. I. ganz weg, macht Front gegen den Zug, und hält die Fahne quer über die Bahn.

Ist die fragliche Stelle noch vor der Wächterhütte, so geht der Bahnwärter dem Zuge bis 100 Schritte vor der beschädigten Stelle entgegen. (Dasselbe Zeichen hat der Bahnwärter, jedoch an seinem Posten bleibend, zu geben, wenn dem Zug ein anderer voranging und der erste

Zug nicht weniger als 5 Minuten, und nicht mehr als 10 Minuten früher die Strecke passirt hat.) Dieses Zeichen gibt jeder Bahnwärter für sich und wird nicht fortgepflanzt.

Signal III.

Die Bahn ist unfahrbar, der Zug muß ganz stille halten oder ist stehen geblieben.

Bei Tag ruhiges Ausstecken der roth und weißen Fahnen.

Bei Nacht Ausstecken der rothen Laterne.

Dieses Signal ist zu geben:

1.

Wenn die Bahn durch Elementar-Ereignisse oder andere Umstände unfahrbar geworden ist, und der Bahnwärter das Hinderniß allein nicht sogleich zu beseitigen vermag.

2.

Wenn dem Zuge etwas zugestossen ist, und er nicht mehr fortkommen kann.

Zu 1. Der Bahnwärter nimmt sogleich nach einem wahrgenommenen solchen Schaden oder Hinderniß an der Bahn das Signal I. weg, steckt das Signal III. auf, gibt seinen beiden Nachbarwächtern links und rechts mit dem Horn das Zeichen „Achtung" so lange, bis diese auch das richtige Zeichen aufgesteckt haben, und auf diese Weise wird das Zeichen bis zu den beiden nächst gelegenen Stationen fortgepflanzt.

Ist das Hinderniß gehoben und die Bahn wieder fahrbar, so nimmt der Bahnwärter das Signal III. weg, steckt Signal I. auf und gibt mit dem Horn das Zeichen „Achtung", bis das Signal links und rechts fortgepflanzt wird.

Zu 2. Wenn der Zug in einer Bahnwärterstrecke stehen geblieben ist und nicht mehr fortkommen kann.

Von selbst darf in diesem Falle kein Bahnwärter ein Zeichen geben, sondern die beiden — dem stecken gebliebenen Zuge am nächsten stehenden Wärter müssen, sobald sie dieses wahrnehmen, so schnell als möglich zum stehen gebliebenen Zuge eilen, und von dem Zugführer die Weisung erholen, ob sie das Signal III. oder welches andere Signal und nach welcher Richtung hin geben sollen. Kommt der Zug wieder in Gang, so darf der Bahnwärter erst auf dazu erhaltenen Befehl des Zugführers das zuvor gegebene Signal wegnehmen und das ihm nun anbefohlene aufstecken.

Signal IV.

Eine Hilfslokomotive soll kommen.

Bei Tag Schwingen der rothen und weißen Fahne.

Bei Nacht Schwingen des rothen Lichts.

Kein Bahnwärter darf dieses Signal von selbst geben; sondern sobald er den Zug halten sieht, eilt er zu demselben, und wenn er vom Zugführer den Befehl erhalten hat, dieses Signal zu geben, oder es von seinem Nachbar übernimmt, entfernt er das aufgesteckte Signal, stellt sich mit dem Gesicht in der Richtung, wohin das Signal IV. zu geben ist, auf, gibt seinem Nachbar mit dem Horn das Zeichen „Achtung", und macht nun das Signal IV. so lange, bis er sieht, daß sein Nachbar es verstanden und richtig weiter gegeben hat.

Das Signal muß in der anbefohlenen Richtung bis zur nächsten Lokomotiv-Station fortgepflanzt werden.

Zusatz.

In Fällen, wo es durch Elementarereignisse, ungünstigen Luftzug, gänzliche Windstille oder sonstige Hindernisse einem Bahnwärter unmöglich wird, sich seinem Nachbarwächter zur richtigen Fortpflanzung der Signale Nr. III. und IV. durch die vorgeschriebenen Zeichen verständlich zu machen, eilt er, nachdem er vorher von seinem Vormann oder dem Zugführer deutlich das Vorgefallene oder Verlangte vernommen hat, so schnell als möglich in der befohlenen Richtung zu seinem Nachbar, und dieser mündliche Rapport muß auf diese Weise bis zur nächsten Station oder resp. nächsten Lokomotivstation mit aller Eile fortgepflanzt werden.

Auf gleiche Weise hat der Wärter in einem solchen Falle den Zug, resp. den Lokomotiv-Führer durch Horn-Zuruf, Vorschwingen der Handfahne, oder Laterne zum Anhalten zu bewegen, und ihm und dem Zugbegleitungspersonale das Vorgefallene mündlich zu rapportiren.

Sollte das Signal III. gerade während gänzlicher Windstille gesteckt werden und sich sohin die Fahne nicht entfalten, so hat der Wärter die Fahnenstange so geneigt gegen die Bahn festzustecken, daß die Fahne dennoch sichtbar wird.

Zu diesem Zwecke wird jedem Fahnenstock noch eine Vorrichtung mittelst neben angebrachtem Hacken gegeben werden, um die Stange in die geneigte Stellung bringen und festmachen zu können.

Signal des Wagenzuges.

§. 10.

Als Zeichen, daß einem regelmäßigen Zuge noch ein anderer folgen werde, wird jedesmal auf dem Gepäckwagen des ersten Zuges bei Tage eine grüne Fahne, bei Nacht aber über einer rothen Laterne eine grüne ausgesteckt.

Wird aber in ausserordentlichen Fällen die Lokomotive eines regelmäßigen oder eines Nachzuges leer zurückgesendet, so ist auf dem Tender der zurückgesendeten Maschine bei Tage eine gelbe Fahne, bei Nacht aber sind zwei grüne Laternen übereinander aufzustecken.

Auf diese Zeichen haben sonach die Bahnwärter zu achten.

Schranken.

§. 11.

Bei dem Herannahen eines Bahnzuges müssen die Ueberfahrtsgeleise nochmals sorgfältig ausgekehrt werden, und sobald derselbe sich noch in einer Entfernung von höchstens 1000 Schritten von einem Wegübergange befindet, hat der Bahnwärter die Bahnschranken zu öffnen, dagegen die Wegschranken zu schließen und strenge darauf zu bestehen, daß die Bahn später weder durch Menschen noch durch Vieh betreten werde.

Während die Wegschranken geschlossen sind, muß alles Vieh in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten von der Schranke entfernt bleiben, Menschen können zwar bis zur Schranke vortreten, dürfen sie aber nicht berühren.

Polizeiliche Aufsicht.

§. 12.

Der Bahnwärter hat überdieß die Bahnpolizei nach den bestehenden Polizeivorschriften zu handhaben. Es ist jedem nicht bei der Bahn Beschäftigten untersagt, die Bahn, ihre Fußbänke, Böschung und Gräben zu betreten, auf denselben zu reiten oder zu fahren, und den Bahnkörper an einer andern Stelle, als den Wegübergängen oder festgesetzten Fußpfaden zu überschreiten.

Es ist verboten, auf den Bahnböschungen, Gräben oder dem Vorlande grasen, oder Vieh zu weiden, sowie die Bahn oder die ihr zugehörigen Flächen zur Ablagerung zu benützen.

Es ist verboten, den Körper der Bahn und ihren Oberbau, die Schranken und Einfriedigungen zu beschädigen, das abgemarkte Bahneigenthum durch Ueberackern oder sonstige Eingriffe zu schmälern, oder von den Bestandtheilen und den Vorräthen etwas zu entwenden.

Es ist ferner verboten, Vieh anders als mit fliegender Peitsche über die Bahn zu treiben, und die Wegübergänge anders, als im Schritt zu befahren, die Schranken und Einfriedigungen zu besteigen, oder erstere eigenmächtig zu öffnen; es ist verboten, Steine oder andere hindernde Gegenstände auf die Bahn zu werfen oder zu legen.

Der Bahnwärter hat dafür zu sorgen, daß diese Verbote nicht übertreten werden. Es steht ihm zu, Uebertreter dieser Vorschriften zu pfänden, oder wenn dieses unthunlich, zu arretiren, und zur nächsten Polizeibehörde, allenfalls durch die Uebergabe an die folgenden Bahnwärter u. s. f. abführen zu lassen. Die k. Gendarmerie wird demselben jederzeit nöthigenfalls Hilfe angedeihen lassen. Im Falle der Pfändung ist das Pfand mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Gepfändeten durch den Bahnmeister unverzüglich an das Bahnamt (Bahnverwaltung) zur Einleitung der polizeilichen Bestrafung abzuliefern.

Jede Uebertretung eines Verbotes hat der Bahnwärter seinem Bahnmeister bei der nächsten Runde zu melden.

München, im Monat Mai 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen von 1846, Nr. 6 S. 26—32. Vom k. Ministerium des k. Hauses u. des Aeußern genehmigt am 18. Mai 1846 ad Nr. 4635.

Nr. 17,037.

§. 2073.

(Die Signale der Bahnwärter mit dem **optischen** Telegraphen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da vorausgesetzt werden darf, daß die optischen Telegraphen auf der ganzen Bahn nunmehr vollständig hergestellt sind, und nachdem die bisher probweise mit denselben durchgeführten Signale sich praktisch bewährt haben, so hat man beschlossen, die Signale jetzt definitiv festzustellen.

Die k. Bahnämter werden daher angewiesen, vom 1. April d. Js. anfangend die in der beifolgenden Uebersicht angegebenen Signale gleichmäßig in Anwendung zu bringen, dagegen die früher üblichen Signale außer Gebrauch zu setzen.

Von diesen neuen Signal-Vorschriften ist das sämmtliche Personal auf das Genaueste zu instruiren, und ist namentlich in jeder Bahnwärterhütte und in allen Locomotivremisen ein Exemplar der Signal-Instruktion anzukleben. Die Materialverwaltung der unterfertigten Stelle ist zu diesem Behufe angewiesen, die erforderliche Anzahl von Exemplaren an die k. Bahnämter abzugeben.

Man gewärtigt, daß besonders die k. Betriebs-Ingenieure sich eine Pflicht daraus machen werden, die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Signaldienstes durch sorgfältige Beobachtung und strenge Ueberwachung nicht allein herzustellen, sondern auch zu erhalten.

München, den 24. März 1850.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An die k. Bahnämter also ergangen.

Abdruck.

ad Nr. 17,037.

(Die Signale der Bahnwärter mit dem

Signal-

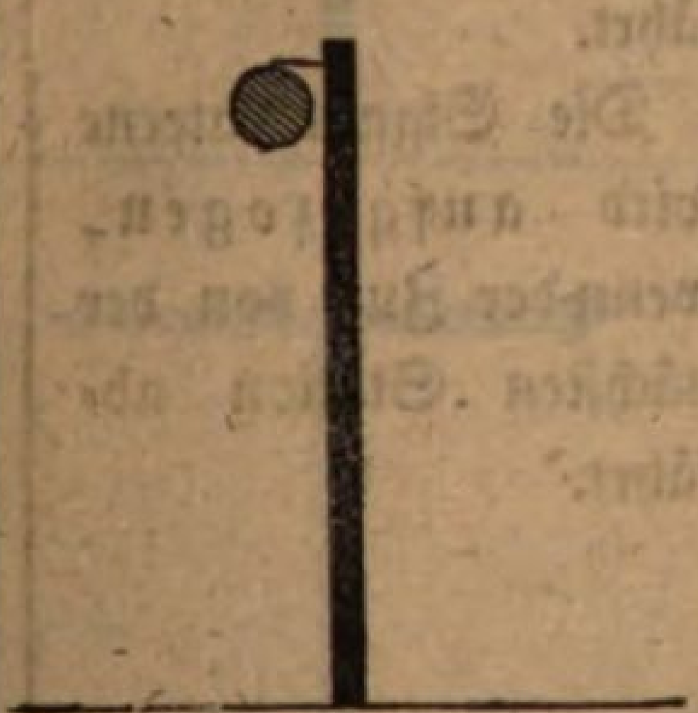
der Bahnwärter der königlich bayerischen

Signal-Nr.	Bedeutung des Signals.	Beschreibung des Signals. für den Tag.	für die Nacht.
1	Die Bahn ist fahrbar.	Die Signal-Scheibe wird ganz hinaufgezogen.	
2	Es muß langsam gefahren werden.	Die Signal-Scheibe wird bis zur Mitte herabgelassen.	Die grüne Hand-Laterne wird ausgehalten.

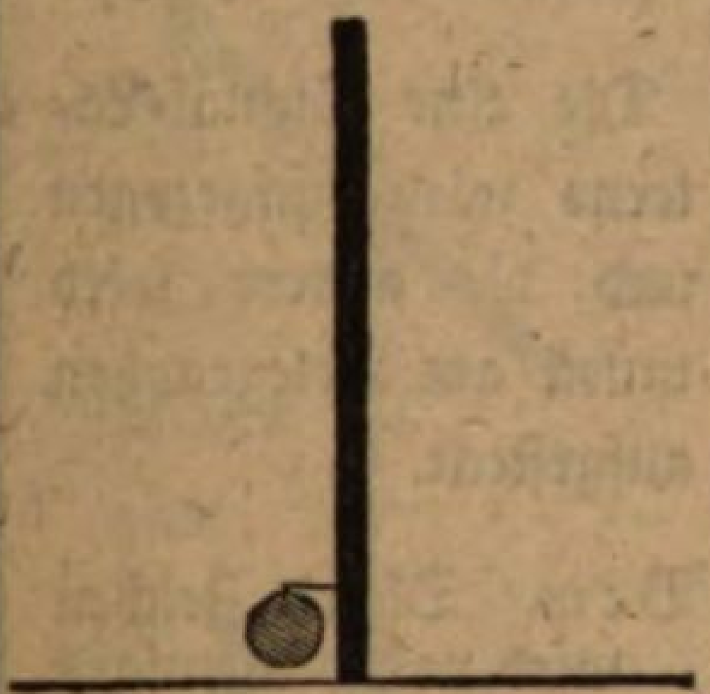
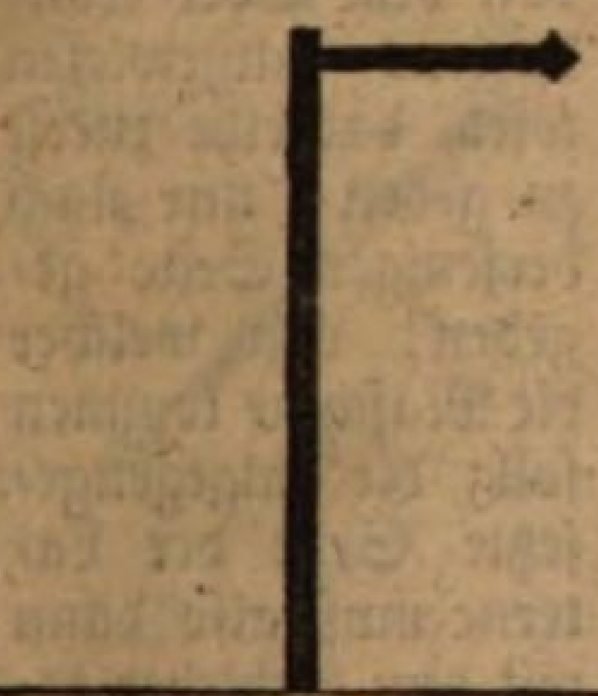
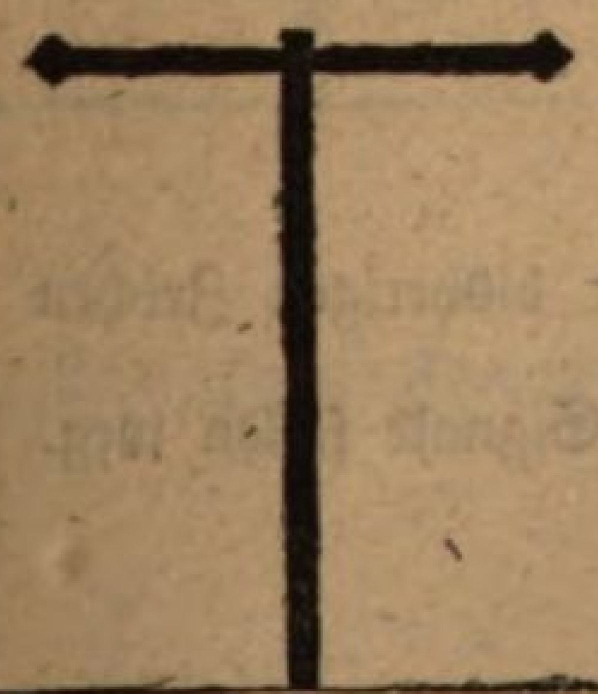
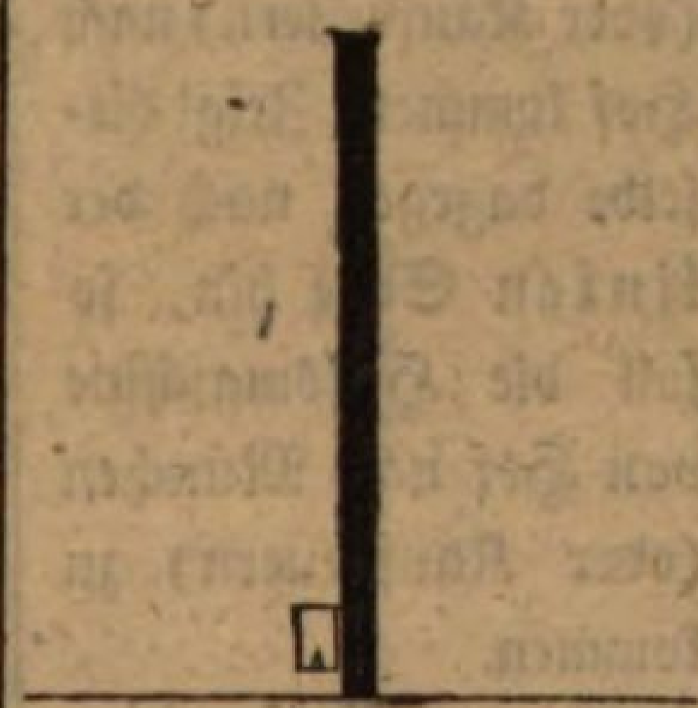
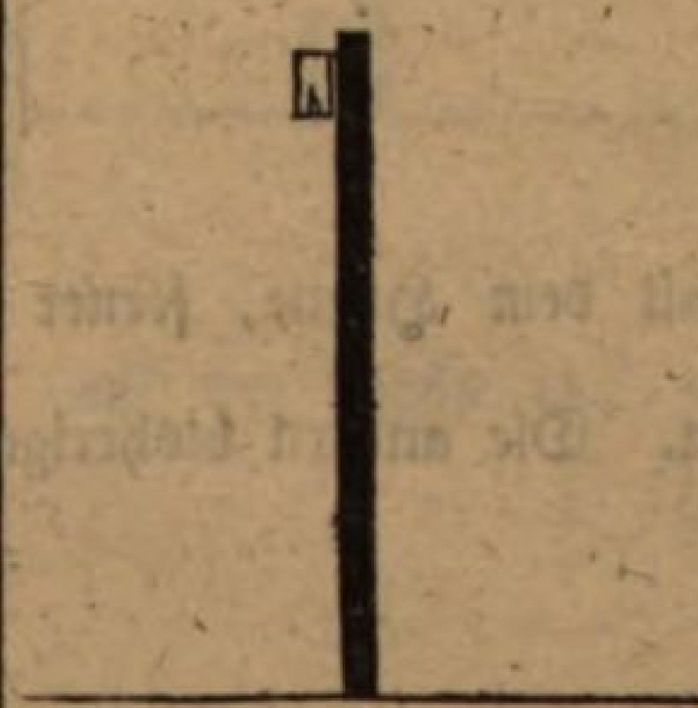
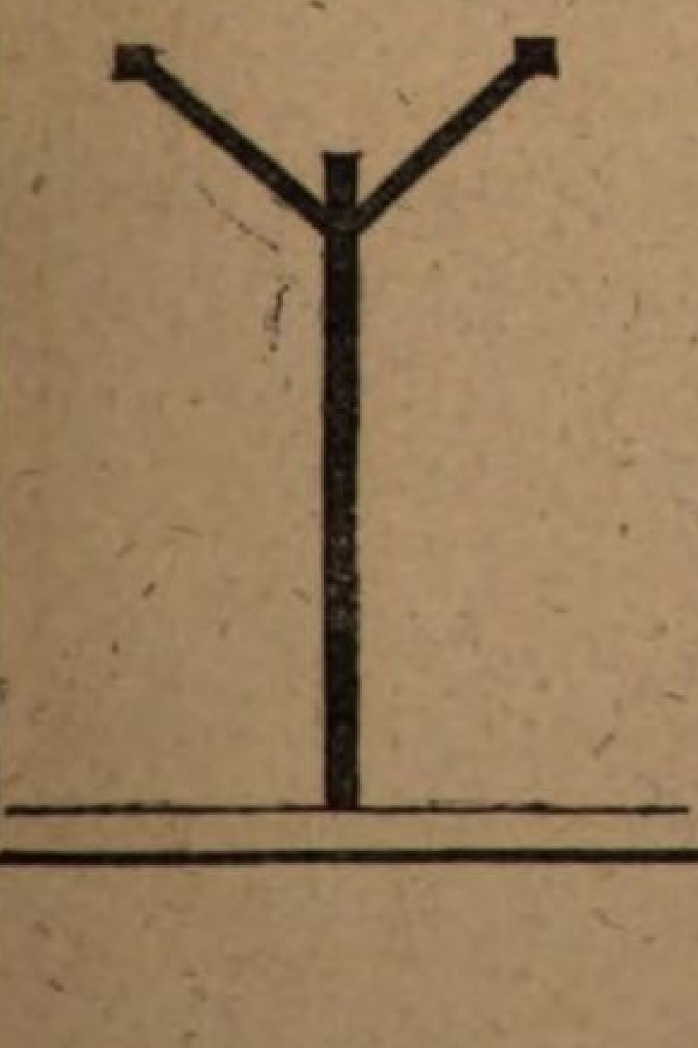
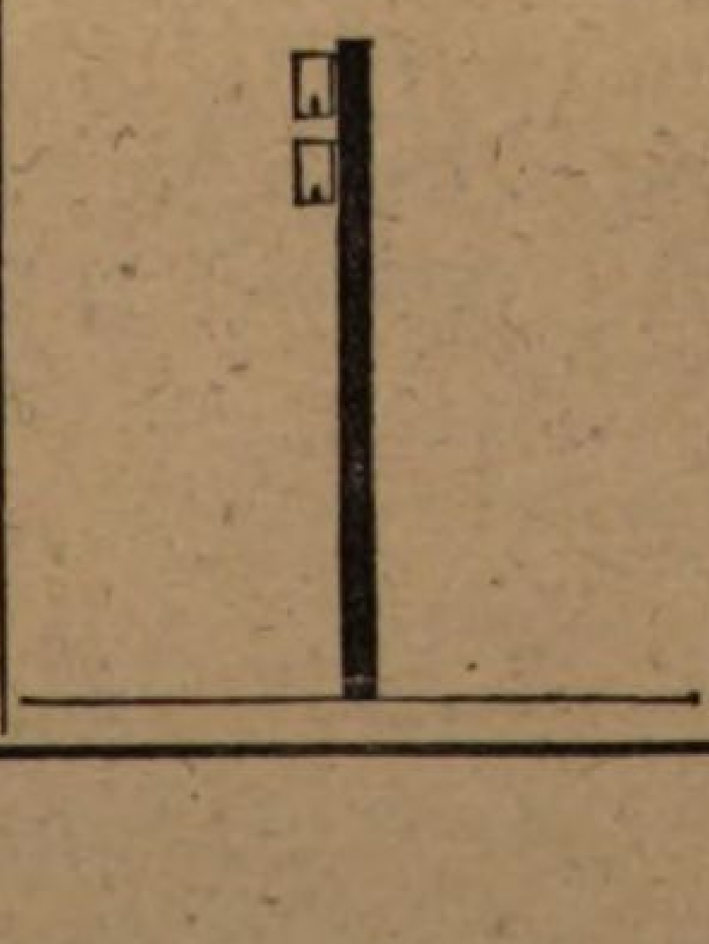
optischen Telegraphen betr.)

Instruktion

Eisenbahnen mit dem optischen Telegraphen.

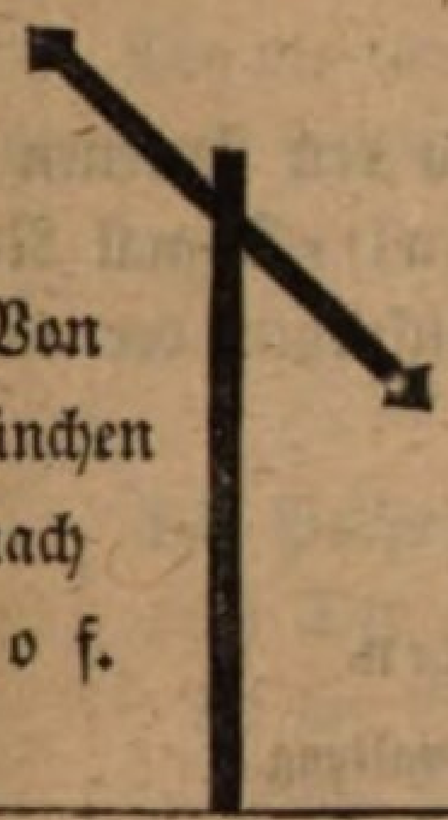
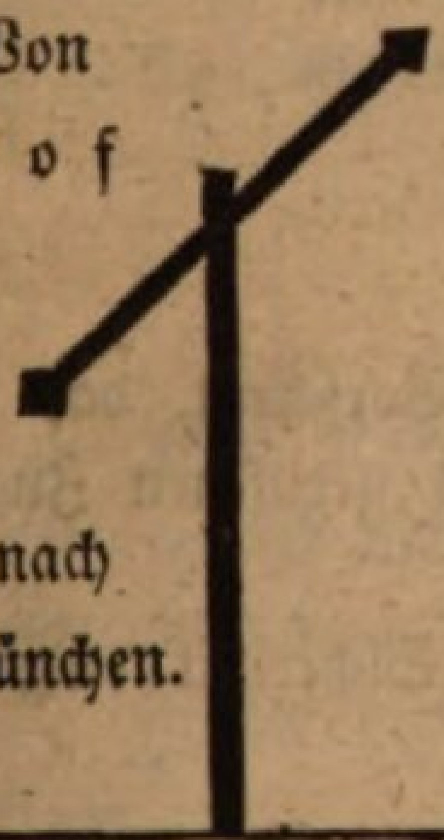
Tag-Signal.	Nacht-Signal.	Bemerkungen.
		
		

Signal-Nr.	Bedeutung des Signals.	Beschreibung des Signals.	
		für den Tag.	für die Nacht.
3	Es muß angehalten werden.	Die Signal-Scheibe wird ganz herabgelassen.	Die rechte Hand-Laterne wird ausgehalten.
4	Der Zug oder die Maschine kommt.	Die Arme des Telegraphen werden in die wagrechte Lage aufgezogen. Der eine Arm wird aufgezogen, wann der Zug von der entfernteren Station abfährt. Beide Arme werden aufgezogen, wann der Zug von der nächsten Station abfährt.	Die eine Signal-Laterne wird aufgesteckt. Die Signal-Laterne wird unten aufgesteckt, wenn der Zug von der entfernteren Station abfährt. Die Signal-Laterne wird aufgezogen, wenn der Zug von der nächsten Station abfährt.
5	Der entgegen kommende Zug soll vorwärts fahren.	Die beiden Arme des Telegraphen werden aufwärts in die schräge Lage gestellt.	Die beiden Signal-Laternen werden übereinander aufgezogen.

Tag-Signal.	Nacht-Signal.	Bemerkungen.
		Dieses Signal muß von dem Bahnwärter auch dann gegeben werden, wenn er an dem vorüberfahrenden Zuge irgend etwas bemerkt, was demselben Gefahr bringen könnte.
 	 	Dieses Signal bleibt so lange stehen, bis der Zug oder die Maschine an dem Bahnwärter vorübergekommen und die folgende Station erreicht hat, worauf dasselbe von Posten zu Posten weggenommen wird.
		Dieses Signal bleibt, wenn es nicht von dem vorhergehenden Bahnwärter wieder weggenommen wird, so lange stehen, bis der gerufene entgegenkommende Zug an dem Bahnwärter vorüber ist. Wird dieses Signal vorher weggenommen, so darf der gerufene Zug nicht weiter vorwärts, sondern muß zur nächsten Station zurückfahren.

Signal-Nr.	Bedeutung des Signals.	Beschreibung des Signals. für den Tag.	Beschreibung des Signals. für die Nacht.
6	Eine Hilfsmaschine soll kommen.	Die beiden Armen des Telegraphen werden in eine schiefe Linie gestellt. Zeigt die untere Spitze nach der rechten Seite hin, so soll die Hilfsmaschine in der Richtung von München (oder Kaufbeuern) nach Hof kommen. Zeigt dieselbe dagegen nach der linken Seite hin, so soll die Hilfsmaschine von Hof nach München (oder Kaufbeuern) zu kommen.	Die eine Signal-Laterne wird aufgezogen und die andere wird unten am Telegraphen aufgesteckt. Bem. Dieses Zeichen wird von demjenigen Bahnwärter, welcher von dem Ober-Conducteur angewiesen wird, dasselbe zuerst zu geben, nur nach derjenigen Seite gegeben, von welcher die Maschine kommen soll; die entgegengesetzte Seite der Laterne muß also dann mit dem Schieber geschlossen bleiben.

NB. Das allgemein e Zeichen „Achtung" mit dem Horne, ferner die bisherigen Zeichen weißen Fahne werden ebenfalls beibehalten. Die andern bisherigen Signale fallen weg.

Tag-Signal.	Nacht-Signal.	Bemerkungen.
 Von München nach Hof.		Dieses Signal bleibt, wenn es nicht von dem vorhergehenden Bahnwärter wieder weggenommen wird, so lange stehen, bis die verlangte Hilfsmaschine an dem Bahnwärter vorübergekommen ist. Wird dieses Signal vorher weggenommen, so soll die Hilfsmaschine wieder zurückgehen.
 Von Hof nach München.		

„Langsam Fahren" mit der grün und weißen Fahne und „Halt" mit der roth und

Nr. 17,191.

§. 2074.

(Die Signalvorrichtungen der Wechsel und der optischen Telegraphen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die bereits angeschafften rothen Gläser sollen in Blechscheiben gefaßt, zu den Laternen der optischen Telegraphen benützt werden, so daß die Bahnwärter in Zukunft das Halt-Signal Nr. 3 nicht allein durch Aushalten der rothen Handlaterne, sondern auch durch Aufziehen der rothen Laterne am Telegraphen zu geben haben.

München, den 19. November 1851.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An die k. Bahnämter, die k. Wagenbau-Anstalt und die Hauptwerkstätte-Verwaltung.

Nr. 17,333.

§. 2075.

(Die Signal-Instruktion für die optischen Telegraphen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Spezial-Instruktion für die Signale Nr. 5 und 6 gegebene Vorschrift, daß das Rufzeichen stehen bleiben soll bis zur Ankunft der gerufenen Maschine oder des gerufenen Zuges, ist in doppelter Absicht gegeben worden und zwar

1) damit die gerufene Maschine mit dem Rufzeichen vor sich mit aller Sicherheit entgegen fahren könne,
2) damit, wenn eine Hilfsmaschine durch inzwischen eingetretene Abhilfe unnöthig geworden ist, der Zug, welcher dieselbe verlangt hat, dadurch im Weiterfahren nicht gehindert wird.

Letzteres wäre aber offenbar der Fall, wenn beim Abgang der Hilfsmaschine das Fahrzeichen gegeben würde, indem dann kein Zeichen mehr übrig ist, die Maschine zurückzubeordern.

Man sieht sich daher nicht veranlaßt, eine Aenderung der Signal-Instruktion zu beschließen.

München, den 19. November 1851.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An das k. Bahnamt Nürnberg also ergangen.

d) Dienstes-Vorschriften für die Kofferträger.

Nr. 3986.

§. 2076.

(Die Dienstes-Vorschriften für die Kofferträger auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kofferträgerdienst bereits bei der Mehrzahl der Hauptbahnhöfe eingerichtet ist, so werden die Dienstesvorschriften für die Kofferträger auf den k. bayerischen Eisenbahnen sammt Tarif nachstehend bekannt gemacht.

München, den 14. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Abdruck.

Dienstes-Vorschriften
für die Kofferträger auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

§. 1.

Für die zur Bequemlichkeit der Reisenden auf einzelnen Stationen aufgestellten verpflichteten Kofferträger gelten folgende Dienstes-Vorschriften:

§. 2.

Vorgesetzte.

Die Vorgesetzten der Kofferträger sind:
1) Der Obmann, wo ein solcher aufgestellt ist,
2) die Gepäck-Expedienten,
3) die Betriebs-Inspektoren und Bahnhofverwalter,
4) die General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Den Anordnungen derselben haben die Kofferträger unweigerlich zu gehorchen.

§. 3.

Verpflichtung.

Jeder Kofferträger wird bei dem Antritte seiner Funktion auf gegenwärtige Dienstes-Vorschriften eidlich verpflichtet, und erhält davon einen Abdruck, welchen er stets im Dienste bei sich zu tragen hat.

Ferner erhält jeder eine Dienstmütze mit der Aufschrift „Kofferträger" uud eine Nummer darüber.

Ohne diese Dienstesabzeichen darf kein Kofferträger Dienste machen, auch darf er unter keiner Bedingung seinen Dienst von jemand Andern besorgen oder Aushilfe leisten lassen.

§. 4.

Umfang des Dienstes.

Der Dienst der Kofferträger besteht darin:
1) Vom Bahnhofe Gepäck in die Fuhrwerke, oder in die Absteigquartiere zu bringen;
2) Gepäck aus der Stadt nach dem Bahnhofe abzuholen und für den Reisenden den Gepäckschein zu lösen;
3) in der Zwischenzeit zwischen Ankunft und Abgang der Züge nach Anordnung ihrer Vorgesetzten auf dem Bahnhofe bei der Gepäck-Expedition, und dem Verwiegen des Gepäckes und der Eilgüter, beim Auf- und Abladen Hilfe zu leisten und Gepäck in Empfang zu nehmen oder abzugeben, und sonstige zum Gepäck-Expeditionsdienste gehörende Geschäfte vorzunehmen.

§. 5.

Zeit und Dauer des Dienstes.

Der Inspektor oder Verwalter bestimmt die Zeit, wann sich die Kofferträger täglich auf dem Bahnhofe einfinden und wie lange sie da verbleiben müssen, sowie die Reihenfolge, in welcher sie ihre Dienste zu verrichten haben.

Jedenfalls muß vor Ankunft oder Abgang des ersten Zuges früh bis zur Ankunft oder zum Abgang des letzten Zuges Abends immer wenigstens ein Kofferträger zur Empfangnahme oder Abgabe von Reisegepäck anwesend sein.

§. 6.

Beschaffenheit des Gepäckes.

Beim Abholen des Gepäckes aus der Stadt dürfen nur solche Stücke übernommen werden, die mit dem Namen des Eigenthümers und der Station, wohin sie bestimmt sind, versehen, dabei fest verpackt oder verschlossen sind.

Deßhalb dürfen auch die Kofferträger eine Anzahl Stationszettel bei sich führen, um sie nöthigen Falls am Gepäcke befestigen zu können.

§. 7.

Gepäcktransport-Taxe.

Die Taxe für die vom oder zum Bahnhofe zu verbringenden Gegenstände ist folgende:

1) Für einen Nachtsack oder Hutschachtel mit Regenschirm und dergleichen kleine Gegenstände . . . 6 kr.
2) für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder sonstiges schweres Collo . . . 12 kr.
3) für drei oder mehrere Gepäckstücke, wenn auch kleinere . . . . 12 kr.
4) für Gepäcktransport vom Gepäckwagen an den Wagen, Fiaker rc. oder von letzterem zur Gepäck-Expedition beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Stückzahl wenn zugleich die Lösung des Gepäckscheines besorgt wird; 6 kr.
5) für den Transport größerer Colli und über 80 Pfund hat der Gepäck-Expedient oder Verwalter die Taxe zu bestimmen.

§. 8.

Strafe des Mehrforderns.

Derjenige Kofferträger, welcher sich erlaubt, mehr zu fordern, als die Taxe vorschreibt, wird das Erstemal mit 10 fl., das Zweitemal mit 25 fl. oder mit der Entlassung bestraft.

Die Strafgelder werden aus der Caution des Kofferträgers entnommen.

§. 9.

Haftbarkeit.

Die Haftbarkeit des Kofferträgers für das zu verbringende Reisegepäck beginnt mit der Uebernahme desselben vom Reisenden oder von dem Gepäck-Conducteur oder Expedienten, und dauert bis zur Uebergabe des Gepäckes an die Gepäck-Expedition oder an den Reisenden, daher er schließlich den Gepäckschein des letzteren zu behalten, d. h. der Gepäck-Expedition zurückzugeben hat.

§. 10.

Caution der Kofferträger.

Zur Sicherung der Eisenbahn-Verwaltung wegen Ansprüchen der Reisenden hinsichtlich des Gepäckes, das an Kofferträger abgegeben ist, sowie als Objekt für die im §. 8 bemerkten Geldstrafen hat jeder Kofferträger vor seinem Funktionsantritt eine Caution in baarem Gelde zu 150 fl. bei der einschlägigen Bahnamtskassa zu erlegen.

§. 11.

Verhalten der Kofferträger.

Den Kofferträgern wird ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegen das Publikum ohne Aufdringlichkeit, dann eine rasche und pünktliche Bedienung desselben, ferner noch insbesondere Nüchternheit und Reinlichkeit im Anzuge zur Pflicht gemacht.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen von 5 fl. bis 20 fl. und nach Umständen mit sofortiger Dienstentlassung bestraft.

Das Tabakrauchen im Dienste ist ihnen verboten.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kofferträgern entscheidet der Bahnbeamte.

§. 12.

Die zum Transporte des Gepäckes erforderlichen Karren oder Wägen haben sich die Kofferträger selbst anzuschaffen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1851, S. 57—60.

Nr. 17,403.

§. 2077.

(Die Beschwerde über den Kofferträger Nr. 4 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Das Verbringen des Gepäcks von der Expedition in den Gepäckwagen, wenn es der Reisende selbst aufgegeben hat, gehört zum Dienste der Gepäckexpedition, wofür die Bezahlung in der Gepäcktare liegt, und unter keiner Bedingung darf einem Reisenden hiefür etwas angefordert, noch einem Kofferträger das Fordern oder selbst das Annehmen einer Bezahlung hiefür gestattet werden, indem dieses zu seiner Dienstpflicht gehört.

Diejenigen Kofferträger, welche sich mit den in der Kofferträgerordnung klar und deutlich festgesetzten Gebühren nicht begnügen wollen, sind sogleich zu entlassen.

München, den 5. November 1851.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An das k. Bahnamt Augsburg also ergangen.

Mittheilung den übrigen Aemtern zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

e) Umzugskosten.

Nr. 4504.

§. 2078.

(Die Umzugskosten-Entschädigung für niedere Eisenbahnbetriebs-Bedienstete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. ist zur Beseitigung des ungleichmäßigen Verfahrens, welches bei Versetzungen von Eisenbahnbetriebs-Bediensteten in Absicht auf Entschädigungsleistung für Umzugsaufwand bisher stattgefunden hat, ein provisorisches Umzugsgebühren-Regulativ aufgestellt worden, welches bei Versetzungen von niedern Eisenbahnbetriebs-Bediensteten vom 18. d. Mts. an in Anwendung zu kommen hat.

Indem dieses provisorische Umzugsgebühren-Regulativ nachstehend bekannt gemacht wird, werden die nachgeordneten Behörden angewiesen, sich in den vorkommenden Fällen genau darnach

zu achten, hiernach in den Fällen des §. 1 des Regulatives den anzusprechenden Freitransport auf der Bahn sofort zu gewähren, und die Umzugsgebühren nach §. 5 des Regulatives liquidirt anher vorzulegen.

München, den 23. März 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 87—90.

Abdruck.

Provisorisches Umzugsgebühren-Regulativ
für das niedere Eisenbahn-Personal.

§. 1.

Auf Umzugsgebühren hat jeder Bedienstete der nachstehend aufgeführten Kategorien des niederen Eisenbahndienstes, als:

Bahnexpeditoren, Wagenmeister, Haus- und Stationsmeister, Oberconducteure und Conducteure, Obermaschinisten und Locomotivführer, Bahnmeister, Stationsdiener, Locomotiv-Führerlehrlinge, Wagenwärter, Heizer und Bremswärter, dann Eisenbahn-Assistenten, Listenführer und Expeditions- und Amtsgehilfen

Anspruch zu machen, welcher ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, beziehungsweise Vermehrung des Gehalts, von einem Orte zum andern durch die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten versetzt worden ist.

§. 2.

Momentane Verwendungen an einem Orte zur Verrichtung eines besondern Geschäftes geben keinen Anspruch auf Umzugsgebühren.

§. 3.

Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande Umzugsgebühren ansprechen, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren würde.

Es wird daher in jedem Versetzungs-Rescripte erwähnt werden, wenn die Versetzung auf eigenes Ansuchen erfolgt.

§. 4.

Eine Versetzung aus eigener Schuld des Bediensteten kann veranlaßt werden:

a) Durch seine subjective Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,

b) durch Saumsal oder andere Dienstgebrechen,

c) durch selbst herbeigeführte Personal-Verhältnisse,

und es wird auch in diesen Fällen der Grund der Versetzung in den deßfallsigen Verfügungen jedesmal angegeben werden.

§. 5.

Als Umzugsgebühren haben, nebst der kostenfreien Beförderung des Versetzten, sowie der Familie und Effekten desselben auf der Bahn, ohne Unterschied der Dienstekategorie und der Entfernung des Versetzungsortes, zu beziehen:

a) Der verheirathete Bedienstete einen ganzen Monatsbetrag des Funktionsgeldgehaltes,

b) der ledige Bedienstete einen halben Monatsbetrag des Funktionsgeldgehaltes.

Etwaige Nebenbezüge des Bediensteten für Wohnung, Dienstkleidung, Reise-Entschädigungen ꝛc. kommen bei Regulirung der Umzugsgebühren nicht in Betracht, sondern letztere werden lediglich nach dem Funktionsgeldgehalte berechnet.

§. 6.

Wenn ein Bediensteter auf seiner neuen Stelle eine Gehaltsmehrung erhält, welche im Jahresbetrage die im vorstehenden Paragraphe bemerkten — baar zu leistenden — Umzugsgebühren erreicht oder übersteigt, so findet die Vergütung derselben nicht statt.

Erreicht die Gehaltsmehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Betrag, um welchen die Gehaltsmehrung gegen die baar zu leistenden Umzugsgebühren zurückbleibt.

§. 7.

Bei Versetzungen im Orte werden keine Umzugsgebühren vergütet.

§. 8.

Die Umzugsgebühren werden von derjenigen Behörde geleistet, von welcher die Versetzung stattfindet.

München, den 18. März 1853.

2) Transport von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren.

a) Im Allgemeinen.

Nr. 1981. §. 2079.

(Die Errichtung von Haltstellen auf den k. bayer. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da demnächst Haltstellen auf den k. Eisenbahnen errichtet werden, so werden den k. Eisenbahn-Behörden zum Behuf des Vollzuges je im gegebenen Falle nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

1) Haltstellen sind lediglich zur Aufnahme und zur Absetzung von Personen und deren Gepäck bestimmt und sollen die Verbindung von und zu den beiderseits der Haltstellen zunächst gelegenen Expeditionen vermitteln.

2) Das Anhalten an solchen Haltstellen findet in der Regel nicht bei allen Zügen und auch bei den hiefür bestimmten nur dann statt, wenn Reisende aufzunehmen, oder abzusetzen sind, in welchem Falle das Zeichen „Langsamfahren" zu geben ist.

3) Auf den Haltstellen findet ferner auch kein Abfertigungs-Dienst statt, weßhalb auch die Aufnahme von Gütern, Equipagen und Vieh, sowie die Abgabe derselben an Haltstellen ausgeschlossen ist.

4) Als Legitimation für die Reisenden von der Haltstelle bis zu der nach beiden Seiten nächstgelegenen Station, dann für die Reisenden von den Stationen, auf welchen nach den für jede Haltstelle besonders gegebenen Vorschriften zur Haltstelle abgefertigt wird, dienen mit Coupons versehene Meilenbillete, oder auch nach Maaßgabe entsprechender Entfernungen dergleichen Doppelmeilen-Billete, mit welchen die Aemter von der unterfertigten Stelle werden versehen werden.

5) Die Manipulation an Haltstellen betreffend, so hat der Reisende von dem dortselbst postirten und mit der Billetausgabe beauftragten Bahnwärter ꝛc. das Meilenbillet zu kaufen, und an der in der Richtung seiner Reise der Anhaltstelle zunächst gelegenen Station den gewöhnlichen Reiseschein, so ferne er auf der Bahn weiter reist, zu lösen.

Dieses hat durch den Oberconducteur zu geschehen, welcher auch die Behandlung des Gepäcks des Reisenden auf dieser Station zu veranlassen hat.

Reisende, welche von weiter zurückgelegenen Stationen nach der Haltstelle reisen, haben den gewöhnlichen Reiseschein bis zu der der Haltstelle zunächst gelegenen Station und dazu das Meilenbillet zu lösen.

6) Die Meilenbillets sind für alle Wagenklassen gleich, und es sind auch die Haltstellen zunächst nur für Reisende III. Klasse berechnet.

Will daher ein Reisender von oder zur Haltstelle in einem Wagen II. oder I. Klasse Platz nehmen, so hat er im ersteren Falle zwei, im letzteren drei Meilenbillets zu lösen.

Für je zwei Kinder ist gleichfalls ein Meilenbillet zu lösen.

7) Die Bahnämter haben, wenn die Billet-Ausgabe an Haltstellen durch den dortselbst postirten Bahnwärter zu besorgen ist, dafür zu sorgen, daß nur ein in Absicht auf seine Fähigkeit und Verlässigkeit hiezu ganz qualifizirtes Individuum verwendet werde, dessen etwaige Remunerirung für dieses Geschäft jederzeit besonders bestimmt werden wird.

8) In Ansehung der Abgabe der Meilenbillets an die Bahnämter, sowie bezüglich der Verrechnung derselben in dem Magazinsbuche und in den Nachweisungen der Expeditionen finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen Behandlung der Reisescheine im Allgemeinen gegeben sind.

9) Die Bahnwärter erhalten den von 10 zu 10 Tagen zu bemessenden Bedarf an Meilen-Billeten von dem vorgesetzten Bahnamte. Zur Constatirung der stattfindenden Abgaben an Meilenbilleten und der von dem betreffenden Bahnwärter abzuliefernden Gelder wird demselben ein Einschreibbuch in Oktavform zugestellt. Dieses Einschreibbuch hat derselbe bei dem jedesmaligen Bedarf an Meilenbilleten und bei jeder Geldablieferung an das Bahnamt einzusenden, in welchem sodann die vollzogene Abgabe mit Angabe der Zahl der Billeten und deren Geldwerth vom Bahnamte eingetragen, sowie auch die Geldablieferung von demselben bescheint, und jedesmal Behufs der zu übenden Controle der Sollbestand der Schuldigkeit, welche der Bahnwärter für empfangene Meilenbillete nach jeder Ablieferung noch zu vertreten hat, evident gehalten wird. Die Ablieferung der eingenommenen Gelder muß von dem Bahnwärter alle drei Tage erfolgen, und wird der angefallene Betrag von dem Bahnamte in die betreffende Zusammenstellung der Tages-Einnahmen für Personenbeförderung aufgenommen.

10) Die Empfangnahme und Verrechnung der Meilenbillets bei den Bahn-Expeditionen, welche mit der Ausgabe derselben beauftragt sind, geschieht in derselben Weise, wie jene der Reisescheine.

Hienach ist sich genau zu achten.

München, den 30. April 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen von 1846, S. 21—23.

Nr. 2121.

§. 2080.

(Die Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des im vorigen Jahre stattgehabten Beitrittes der unterfertigten Stelle zum deutschen

Eisenbahn-Verein*) sind die Normalbestimmungen des Vereins über Personen-, Gepäck-, Equipagen- und Thiere-Beförderung den bezüglichen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Da hiedurch eine Revision und neue Redaktion der für die bayerischen Staats-Eisenbahnen bestehenden bezüglichen Vorschriften bedingt war, so hat solche stattgefunden, und es werden daher den k. Eisenbahnbehörden die revidirten Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. Eisenbahnen zur genauen Darnachachtung nachstehend bekannt gegeben.

München, am 31. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Abdruck.

Bestimmungen

über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit der Betriebs-Vorschriften.

Wer sich der bayerischen Staats-Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen bedient, unterwirft sich hierdurch den gegenwärtigen Vorschriften, welche im vorkommenden Falle die ausschließliche Entscheidungs-Norm zwischen der Verwaltung einerseits und den Reisenden oder Versendern und Empfängern von Sachen andererseits bilden.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

§. 2.

Eintheilung der Züge in Güter- und Personenzüge.

Welche Züge zu Personenzügen und welche zu Güterzügen bestimmt sind, zeigt die jeweilige bekannt gemachte und auf allen Stationen angeschlagene Fahrordnung.

Nr. 158.

(Den Beitritt zu dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

*) Die Beilagen des Berichtes dd. 3. d. M. bez. Betr. folgen mit dem Bemerken zurück, daß eine möglichste Uebereinstimmung der Eisenbahnbetriebseinrichtungen in den deutschen Staaten als sehr wünschenswerth und für die Interessen des Publikums wie der einzelnen Verwaltungen förderlich erkannt werde, und k. d. Seits zu solchem Zwecke nicht minder, wie nunmehr von Seite fast aller übrigen deutschen Staats- und Privat-Bahnverwaltungen, mitzuwirken sei.

Die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen hat deßhalb den Beitritt zum Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen sofort zu erklären, und über die Abordnung zu den Versammlungen in jedem einzelnen Falle besondern Antrag zu stellen.

München, den 15. Januar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

§. 3.

Was mit Personenzügen befördert wird.

Die Personenzüge befördern ausser Personen in drei Wagenklassen auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde.

Sollten für die drei letztgenannten Gegenstände die jeweils vorhandenen Transportmittel auf einer Station nicht ausreichen, so folgen sie mit dem nächsten Personenzuge.

Vieh kann nur mit besonderer Genehmigung, und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen mit Personenzügen befördert werden.

§. 4.

Beförderung mit Güterzügen.

Mit den Güterzügen wird Frachtgut und Vieh befördert; zur Zeit findet auch noch beschränkte Personenbeförderung mit demselben statt.

§. 5.

Abgangszeit.

Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maaßgebend.

§. 6.

Versäumte und ausfallende Fahrten.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft begrunden keinerlei Anspruch gegen die Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar für diejenigen, welche nicht etwa mit demselben Zuge später, oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren wollen.

§. 7.

Extrazüge.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung bewilligt.

§. 8.

Verhalten des Dienstpersonals gegen das Publikum.

Das gesammte Eisenbahndienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm zugewiesenen Dienstesgrenzen gefällig zu beweisen.

Alle ordnungsmäßigen Leistungen für letztere haben sie unentgeltlich zu verrichten, und dürfen für solche Verrichtung keine Geschenke annehmen.

Das Tabakrauchen ist dem Dienstpersonale während des Dienstes verboten.

§. 9.

Beschwerdeführung.

Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beschwerden bereit.

Die Beschwerde muß mit genauer Namens-, Standes- und Wohnorts-Angabe, dann mit dem Datum versehen sein.

Hiedurch ist jedoch die mündliche Beschwerdeführung bei den Zugführern und Stationsvorständen, sowie die schriftliche Anzeige an die Verwaltung keineswegs ausgeschlossen.

II. Personen-Beförderung.

§. 10.

Die Stationskassen werden mindestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, und es können daselbst Reisescheine zu jeder Fahrt am betreffenden Tage gelöst werden.

Der Billetverkauf wird fünf Minuten vor Abgang des Zuges geschlossen.

§. 11.

Fahrtaxen.

Die Fahrpreise enthält der darüber ausgegebene Tarif, nach welchem die Fahrbillets, auf welchen gleichfalls die Fahrtaxe aufgedruckt ist, bei den auf jeder Station befindlichen Billet-Expeditionen abgegeben werden.

Die Fahrtaxe muß in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden, da Geldwechsel, besonders bei großem Zudrange, die schnelle Abfertigung hindert.

Beim Anschlußpunkte an auswärtige Bahnen wird auch die dortige Geldwährung mit Ausnahme der Scheidemünze angenommen.

§. 12.

Fahrtax-Ermäßigung für Kinder.

Kinder unter 10 Jahren werden zu folgenden ermäßigten Preisen befördert:

a) Eines in I. Wagenklasse mit einem Billet II. Klasse;

b) eines in II. Klasse mit einem Billet III. Klasse;

c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Klasse mit einem Billet II Klasse;

d) je 2 Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billet dieser Klasse.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und die ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Anstandsfällen wegen des Alters der Kinder ist die Entscheidung des Zugführers unbedingt bindend.

§. 13.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft, und können im Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Conducteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem andern Platze begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem andern Reisenden eingenommen ist.

§. 14.

Nothwendigkeit der Aufbewahrung des Billets.

Das Fahrbillet muß beim Einsteigen in den Wagen bereit gehalten und während der Reise wohl verwahrt werden, da der Reisende gehalten ist, dasselbe, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen.

Die Billets werden durch die Conducteure koupirt, ein bei der ersten Revision koupirt befundenes Billet ist ungiltig. Abgenommen werden die Billets auf der letzten Station vor dem Absteigorte.

§. 15.

Folgen ungiltigen Billets oder Mangel des Billets.

Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungiltigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgangsorte des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen, oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten für den Fahrtarbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 16.

Giltigkeit der Billets für die treffende Wagenklasse.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur so weit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind.

Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen umgetauscht werden.

§. 17.

Umtausch der Billets.

Ein Billet-Umtausch ist, außer im Falle des §. 16 nur in eine höhere Wagenklasse und, so lange das Billet noch nicht koupirt ist, gestattet.

Ist das Billet koupirt, so muß zur Fahrt in der nächst höheren Wagenklasse bei der treffenden Station ein Billet III. Klasse dazu gekauft werden.

§. 18.

Vorschriften beim Eintritt in die Wartzimmer und in die Wägen.

Die Wartzimmer werden mindestens eine Stunde vor Abgang jedes Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor Abgang des Zuges durch Läuten der Glocke das Zeichen zum Einsteigen gegeben. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erfolgt das letzte Zeichen mit der Glocke, wobei die Wartsäle geschlossen werden.

Auf den Zwischenstationen wird die Annäherung des Zuges gleichfalls mit der Glocke signalisirt, worauf die Reisenden sich auf den Peron begeben und nach Aussteigen der Angekommenen ihre Plätze nach Anweisung der Conducteure einnehmen.

§. 19.

Verbot des Einsteigens nach erfolgtem Abfahrtzeichen.

Wenn das Abfahrtzeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe Niemand mehr den Versuch zum Einsteigen in die Wägen machen, oder dazu behilflich sein.

Durch versäumte Abfahrt wegen verspäteten Einsteigens wird kein Anspruch auf Entschädigung begründet.

§. 20.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

§. 21.

Tabakrauchen. Schließen der Fenster.

Das Tabakrauchen ist in den Wägen gestattet. Auf Verlangen werden den Reisenden I. und II. Klasse Coupés angewiesen, in denen nicht geraucht werden darf.

Die Pfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wetterseite des Coupé geschlossen werden.

Alleinreisenden Frauen sollen auf Verlangen ihre Plätze möglichst nur mit Frauen in einem Coupé angewiesen werden.

§. 22.

Verhalten beim Aussteigen.

Das Aussteigen, wenn der Zug nicht völlig stille hält, ist nicht gestattet.

Niemand darf die Wagen verlassen, bevor die Conducteure die Thüren öffnen.

Auch muß jeder Reisende auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen bleiben, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern, als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 23.

Ausschluß von der Fahrt wegen Trunkenheit, Krankheit u. s. w.

Betrunkene Personen dürfen in die Wartsäle und zur Fahrt nicht zugelassen, sondern müssen sofort davon ausgeschlossen werden.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Verbot der Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, eben sowenig geladene Gewehre. Das Dienstpersonal ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Verbot der Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besonderen Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt.

Eine Garantie wird für dieselben nicht übernommen, sowie die Unterbringung und Herausnahme aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

III. Reisegepäck-Beförderung.

§. 26.

Kein Freigewicht.

Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen.

Nur kleine, leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze untergebracht werden können, dürfen in den Wagen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

§. 27.

Als Reisegepäck verbotene Gegenstände.

Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebenso wenig als Reisegepäck aufgegeben, als in den Wagen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände.

Aus der Verletzung dieser Vorschrift folgt die Schadens-Ersatzpflichtigkeit.

§. 28.

Bezeichnung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Ist dieses nicht der Fall, so kann es ebenso wie wegen mangelhafter Verpackung zurückgewiesen werden.

§. 29.

Zeit der Aufgabe des Gepäckes.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

§. 30.

Reisegepäck-Behandlung an Haltstellen.

An den Haltstellen findet keine Reisegepäckbehandlung statt. Der Reisende hat sein Gepäck dem Gepäck-Conducteur zu übergegeben, welcher auf der nächsten Expedition für die Behandlung desselben zu sorgen und den Gepäckschein dem Reisenden auszuhändigen hat, wenn der Reisende dieses Geschäft nicht selbst besorgen will, da nach §. 35 pos. 4 jede Haftung der Verwaltung für das übergebene Gepäck wegfällt, wenn die vorschriftsmäßige Behandlung desselben unterlassen worden wäre.

§. 31.

Gepäckschein.

Ueber das auf den Stationen aufgegebene ordnungsgemäß beschaffene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe dieses Scheines, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die

sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft an den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines abfordern lassen.

Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag sechs Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

§. 32.

Gewährleistung überhaupt.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) Sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes;

b) für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstück bei der Ablieferung leicht erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

§. 33.

Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höheren Werth bezahlt.

Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabengewichts, nach Abzug des Gewichts des unverletzt gebliebenen Inhalts 1 fl. 45 kr. bezahlt.

§. 34.

Dauer der Gewährleistung.

Die Gewährleistung dauert von der Reisegepäckscheins-Ausstellung bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte. Von da an lagert es auf Gefahr des Eigenthümers.

§. 35.

Ausschluß der Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei,

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte; hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet;

2) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.;

3) wenn es nicht übergeben, sondern in den Wagen mitgenommen wurde;

4) so lange bis für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist.

§. 36.

Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen.

Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

§. 37.

Wann ein Gepäckstück als verloren zu betrachten.

Gepäckstücke, welche irrthümlich expedirt sind, werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet.

Der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß jedes weitern Ersatzanspruches die Zahlung der §. 33 bestimmten Ersatzsumme zu verlangen.

Es bleibt dem Reisenden jedoch frei, wenn sich das Gepäckstück wieder vorfindet, gegen Erstattung des empfangenen Ersatzes die Nachlieferung desselben zu verlangen.

§. 38.

Zurückgelassene und gefundene Sachen.

Nach auf der Bahn verlorenen oder in den Wägen zurückgelassenen Gegenständen ist bei den Stationsvorständen nachzufragen, welche sie gegen Legitimation des Eigenthums, soweit sie aufgefunden werden, abzugeben haben.

Erfolgt binnen 3 Monaten keine Nachfrage, so wird über die vorgefundenen Gegenstände anderweitig verfügt.

§. 39.

Besondere Versicherung des Reise-Gepäcks.

Es steht jedem Reisenden frei, sein Gesammtgepäck für die Beförderung auf der bayerischen Staatsbahn zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

In diesem Fall ist eine Prämie von drei Kreuzern für jedes 100 fl. Werthangabe, wobei die zwischenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen.

Der zu erhebende niedrigste Betrag ist übrigens 6 kr.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Kunstwerke, ächte Perlen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 40.

Kofferträger.

Wo auf Hauptstationen verflichtete Kofferträger aufgestellt sind, sind dieselben durch Dienstmützen kennbar.

Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

Ihre Dienstleistungen und Taxen sind aus den von ihnen bei sich zu tragenden Dienst-Anweisungen zu ersehen.

IV. Equipagen-Beförderung.

§. 41.

Beförderung überhaupt.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen — wovon die Haltstellen ausgenommen sind — nach dem dafür bestehenden Tarif mit allen Zügen befördert.

In diesem Tarif sind die Kosten des Auf- und Abladens inbegriffen.

§. 42.

Anmeldung und Aufgabe.

Equipagen müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Entrichtung der Beförderungstare abgeliefert werden.

Auf den kleinen Stationen muß die Anmeldung 24 Stunden zuvor und zugleich die Tarzahlung stattfinden.

§. 43.

Verbot des Einsitzens in die Equipagen.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahn-Beamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Klasse zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

§. 44.

Gewährleistung.

Für die Equipagen, ferner für das auf oder in denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§. 45

Ablieferung und Standgeld.

Nach Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Zurückgabe des Transportscheins abgeliefert und muß längstens binnen zwei Stunden vom Bahnhofe abgeholt sein, außerdem per Stunde ein Standgeld von 12 kr. zu zahlen ist.

V. Beförderung von Thieren.

§. 46.

Bezeichnung der Züge dazu.

Der Transport von Thieren geschieht in der Regel (Ausnahme sub §. 3) von und nach allen Stationen mit Ausnahme der Haltstellen nur mit den Güterzügen.

Pferde und Hunde werden aber auch mit den Personenzügen nach Maaßgabe der Betriebsmittel befördert.

Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagen-Ladungen befördert.

Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

§. 47.

Anmeldung und Aufgabe.

Thiertransporte müssen mindestens drei Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition angemeldet und mindestens zwei Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt sein. Auf Zwischenstationen insbesondere müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will.

Die Taxe ist jedesmal am Aufgabsorte zu entrichten.

§. 48.

Beaufsichtigungs-Personal.

Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Klasse zu lösen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeltlich befördert.

§. 49.

Ein- und Ausladen der Thiere.

Das Ein- und Ausladen der Thiere aus den Wägen, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigung muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt.

§. 50.

Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens binnen zwei Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 Kreuzer für je 3 Stunden bezahlt werden muß.

§. 51.

Hundetransport insbesondere.

Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt gebracht werden, und werden nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 25 befördert.

§. 52.

Pferdetransport insbesondere.

Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maaßgabe der Betriebsmittel gegen sogleiche Entrichtung der Beförderungstaxe befördert. Indessen müssen sie spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet sein.

Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben sein, und dieselben, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt bleiben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Thiertransport auch auf den Pferdetransport volle Anwendung.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. k. Posten und Eisenbahnen von 1851, S. 37—49.

b) Truppentransporte.

Nr. 1360. **§. 2081.**

(Instruction für Transporte von Truppen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe des verflossenen Jahres gemachten Wahrnehmungen gelegenheitlich der stattgefundenen mehrmaligen Truppentransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen haben zu nachstehenden Bestimmungen Veranlassung gegeben, welche zur Gewinnung von Zeit und Raum bei Transporten für die verschiedenen Waffengattungen vorzuschreiben sind, und deren genaue Beobachtung in eintretenden Fällen eingeschärft werden soll:

A. Für Infanterie.

I. Transport per Eisenbahn.

§. 1.

Bei deren Transport auf Eisenbahnen ist es unbedingt nothwendig:

1) die Mannschaft vor dem Bahnhofe, oder wenn es der Raum gestattet, unmittelbar vor den Wagen aufzustellen, nach deren Anzahl und der in ihnen aufzunehmenden Individuen gehörig abzutheilen, zu numeriren, und für jeden Wagen einen Führer beizugeben, der auf Ordnung beim Ein- und Aussteigen, sowie im Wagen selbst zu sehen hat;
2) gleich bei der Aufstellung und noch vor Abtheilung der Mannschaft die Bajonette versorgen zu lassen;
3) die Tornister vor den betreffenden Wagen abnehmen und sie am Arme in dieselben tragen zu lassen;
4) beim Einsteigen sie möglichst schnell unter die Sitze zu bringen;
5) die in der bayerischen Infanterie benützt werdende Schleife, welche die Patrontasche mit der Säbelkuppel verbindet, zu öffnen, damit
6) die Patrontasche, Säbel mit Bajonet vor die Mitte des Leibes gebracht werden kann, auf diese Art am Sitze rückwärts Raum gewonnen wird, und diese Armaturgegenstände nicht beschädigt werden können;
7) das Gewehr während des Sitzens zwischen die Füße auf den Kolben zu stellen;
8) wenn zum Transporte auch offene Güter-Transportwagen verwendet werden, so steht die Mannschaft, und die Tornister können durch Anschnallen am Geländer ihren Platz finden, die Gewehre müssen aber auch da von der Mannschaft gehalten werden;
9) die für jeden Wagen abzutheilende Mannschaft wird stets von der Eisenbahn-Direction oder sonst von derselben hiefür aufgestellte Bedienstete bestimmt; in der Regel werden 35—40 Mann in einem gedeckten sechsräderigen Personenwagen, in einem der vorstehend Ziffer 8 genannten ebenfalls sechsräderigen Wagen 50, in einem vierräderigen dergleichen 40 Mann Raum finden.

Für Officiere sind in der Regel Wägen 2. Classe, für die Mannschaft sechsräderige Personenwägen 3. Classe bestimmt, wobei auf ein Bataillon von circa 1000 Mann incl. eines Wagens 2. Classe 25 Wägen nothwendig sind. Hiezu kommen noch 6—8 Wägen für Gepäck und Officierspferde, so daß der ganze Zug aus 32 bis 34 Wägen besteht, welche durch zwei Maschinen fortgebracht werden können.

Es wird wohl einer besonderen Erwähnung nicht bedürfen, daß für alle übrigen Waffen-Gattungen, nämlich Genie-Truppen, Cavallerie und Artillerie, so ferne letztere ohne Pferde und Geschütz transportirt werden sollen, die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung finden.

B. Für Cavalerie.

§. 2.

Für diese findet die nachfolgende Instruction C §. 6, so weit sie das Einführen der Pferde und der bei denselben zu bleibenden Mannschaft betrifft, ihre volle Anwendung, wobei nur zu bemerken ist, daß — wenigstens auf der Münchener-Augsburger Bahn — die größte, auf einmal zu transportirende Anzahl Cavalerie, sich zur Zeit auf zwei Eskadronen zu je 106 Pferden, auf der Nürnberger-Bamberger auf eine Eskadron zu 104 Pferden berechnet.

C. Für Artillerie.

Auf der Münchener-Augsburger-Bahn kann eine Batterie mit circa 150 Reit- und Zugpferden auf einmal, auf der Nürnberger-Bamberger-Bahn aber nur $1/2$ Batterie, die ganze jedoch mit sechsstündiger Unterbrechung von Nürnberg nach Bamberg, oder umgekehrt transportirt werden.

Bei diesen Artillerie-Transporten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

Einleitende Bestimmung.

§. 3.

Eine Artillerie-Abtheilung, wenn sie die Stärke einer halben Batterie nicht übersteigt, muß wenigstens eine, eine ganze Batterie zwei Stunden vor der zum Abgange des Zuges bestimmten Zeit, am Bahnhofe eintreffen.

Sollte indeß eine solche Abtheilung noch anderes Material oder Gepäck mit sich führen, so ist im rechtzeitigen Benehmen des Artillerie- oder sonstigen Abtheilungs-Commandanten mit der Bahnbehörde die Stunde des Eintreffens an dem Bahnhofe besonders festzusetzen, was sich überhaupt nach der vorhandenen mehr oder weniger Zeit erforderndern Vorrichtung zum Einbarkiren richten muß, worüber sich stets vorher zu instruiren ist, um Mannschaft und Pferde nicht unnöthiger Weise früher auf den Platz zu bringen, als erforderlich.

Eintreffen am Bahnhofe.

§. 4.

Bei Ankunft der betreffenden Abtheilung auf dem Bahnhofe marschirt dieselbe auf der Seite auf, wo die Rampen sich befinden und bildet, wenn das Einführen beginnen soll, die Colonne zu Eins mit den Fahrzeugen gegen die Rampe an der Drehscheibe. Die Colonnen-Ordnung ist die gewöhnliche, indem vom rechten oder linken Flügel abmaschirt sein kann, und jedes Geschütz seinen Wurst- oder Munitions-Wagen hinter sich hat.

Ist nur eine Rampe am Bahnhofe vorhanden, und die Colonne zu Eins rechts gebildet, so kömmt der linke Flügel, ist sie links gebildet, der rechte Flügel an die Spitze des Eisenbahn-Zuges, wie in lit. G Ziff. 3 gezeigt ist. In allen Fällen ist jedoch vor dem Halten an der Rampe die Feldschmiede vorzuziehen, indem deren Eisenbahnwagen unmittelbar an eine Lokomotive angehängt wird, sowie jene der Batteriewägen der Feldschmiede folgen. — Es kann jedoch nach Lage der Geleise und namentlich, wenn zwei oder mehrere Rampen vorhanden sind, von dieser Reihen-

Folge ganz oder theilweise Umgang genommen werden und wird sich hierin der Batterie-Commandant mit der Bahn-Inspection in's Benehmen setzen. Doch muß Grundsatz bleiben, die Munition von den Lokomotiven so weit als möglich zu entfernen, namentlich, wenn diese mit Holz geheizt werden.

Bleibt diese Reihenfolge, und ist nur eine Rampe vorhanden, so werden die Pferde der Feldschmiede, der Batterie-Wagen, nachdem diese Fahrzeuge succesive auf der Rampe an die Reihe kommen, ausgespannt, und wenn diese Pferde eingeführt wurden, auf der Drehscheibe so gewendet, daß sie nach rückwärts in die Linie des Eisenbahnzuges geschoben werden können, während die Fahrzeuge selbst nach vorwärts in den Eisenbahnzug auf die Drehscheibe gestellt und geschoben werden.

Sind diese Fahrzeuge an die Tête des Eisenbahnzuges gebracht, welches erst geschieht, nachdem der 1. Bremsenwagen hinter die Feldschmiede gehängt ist, läßt man sogleich die Pferde wieder vorwärts schieben, worauf nun bei den folgenden Geschützen und Fahrzeugen die umgekehrte Reihenfolge eintritt, daß die Pferde, nachdem sie in den Wagen aufgenommen sind, auf der Drehscheibe vorwärts, Geschütz und Fahrzeuge aber nach rückwärts in den Eisenbahnzug geschoben werden.

Reihenfolge der Fahrzeuge einer Batterie im Eisenbahnzuge.

§. 5.

Die Reihenfolge der Fahrzeuge bei einer ganzen Batterie im Eisenbahnzuge ist, wie folgt:

a) Die zwei Lokomotiven mit ihren Holzwagen, wenn das Brennmaterial nicht auf den Tender untergebracht werden kann;
b) der Eisenbahnwagen mit der Feldschmiede;
c) der erste Bremsenwagen;
d) die Eisenbahnwagen mit den Batteriewagen Nr. 1 und 2;
e) die Eisenbahnwagen mit den Pferden;
f) die Eisenbahnwagen mit den Geschützen;
g) die Eisenbahnwagen mit den Wurst- oder Munitionswagen;
h) der zweite Bremsenwagen,

Hiezu kann noch ein Personenwagen für die Offiziere kommen.

Einführen der Geschütze und Fahrzeuge einer Batterie.

§. 6.

Jedes Geschütz oder Fahrzeug bedarf einen Eisenbahnwagen; sie werden nur in den ebengenannten Wagen mit der Deichsel gegen vorwärts eingefahren, wo nöthig der Stecknagel der Deichsel herausgezogen, was jedoch bei den Munitionswagen stets der Fall ist, die hölzerne Radsperre angelegt und mittelst eisernen Ketten befestigt. In weniger als einer Minute ist auf diese Weise ein Geschütz oder Fahrzeng eingeführt. Wenn Mangel an Eisenbahnwagen ist, können bei den sechspfünder Batterien zwei Geschütze in einem solchen untergebracht werden, indem man die Geschütze abprotzt, mit der Mündung vorwärts und mit umgelegter Richtschraube hinter einander einführt, so daß die Räder des hintern, die des vorderen Geschützes übergreifen, worauf dann die Geschützprotzen auf gleiche Weise mit der Deichsel vorwärts eingeführt werden.

Bei dem zweiten Geschütze ist der Kühleimer auszuhängen; und auf den Boden zu stellen. Stehen die Deichseln der Protzen höher, als die Chablone der Brückendurchfahrten angibt, so müssen sie an einander gebunden werden, um sie niedriger zu halten, oder sie sind herauszunehmen.

Da ein Geschütz der sechspfünder Batterie mit Protze nur 30 Zentner im vollständig aus-

gerüsteten Zustande wiegt, so werden 2 Geschütze etwas über 60 Zentner Totalgewicht haben, während das Tragvermögen eines Eisenbahnwagens mehr als das Doppelte beträgt.

Im Falle, daß von den sechspfünder Batterien 2 Geschütze in einen Eisenbahnwagen kommen, sind die Räder nicht zu sperren, da ohnedieß der Wagen so ausgefüllt ist, daß die Rückwand nur mit einiger Mühe geschlossen werden kann.

Wo die Höhe der Fahrzeuge, wie bei den Batteriewägen verhindert, die Deichseln alle nach einer Richtung sehen zu lassen, muß hiemit gewechselt werden, so daß dieselben gegen einander sehen und sich kreuzen.

Einführen der Mannschaft.

§. 7.

Die Mannschaft bleibt bei ihren betreffenden Geschützen und Fahrzeugen, und zwar bei den 6pfünder Batterien jene, welche auf der Geschützprotze aufsitzt, bei dem Geschütze, welche auf dem Wurstwagen aufsitzt, bei diesem. Sie findet hinlänglichen Raum rechts und links der Geschütze und Wagen. — Bei den 12pfünder Batterien ist sie gleichheitlich zu vertheilen. Sind jedoch wegen Mangel an Bahnwagen 2 Geschütze der 6pfünder Batterie in dieselben einzufahren, so finden nur zwei Mann Platz und kommen die übrigen zu den Munitionswagen. Die Fuhrsoldaten, sowie die berittenen Unteroffiziers-Chargen und Trompeter sind mit Ausnahme des Oberfeuerwerkers, der bei den Geschützen oder Wagen sich zu befinden hat, bei ihren Pferden. Werden keine Personen-Wagen beigegeben, so sind die nicht bei den Geschützen 2c. und Pferden unmittelbar sich befindlichen Chargen zugs- und geschützweise bei denselben eingetheilt.

Einführen der Pferde.

§. 8.

Ist man nicht durch die Zahl der Eisenbahnwagen beschränkt, so können die Pferde zugsweise, demnach in einem Wagen 6 Pferde, eingeführt werden. In diesem Falle ist der Wagen in der Mitte durch 2 Latirbäume in der Art zu theilen, daß der leere Raum zwischen denselben für die Fuhrwesensoldaten bleibt, während die Pferde an den Bäumen mit den Köpfen gegeneinander stehen. Zu diesem Ende führt der Vorreiter seine Pferde ein, und neben diesen der Mittelreiter eines der seinigen, während er das andere dem Stangenreiter, oder besser, einem andern Manne übergibt. Sind die Pferde eingeführt, so geht der Wagen auf die Drehscheibe, kehrt, und das Verfahren wird wiederholt.

Das zweite Mittel-Pferd muß jedoch so eingeführt werden, daß es dem ersten gegenüber steht, der Mittelreiter übernimmt dann beide Pferde, die Rückwand wird geschlossen.

Ist Mangel an Bahnwagen, so daß 8 Pferde, das mögliche Maximum (auch für leichte Reiterei) eingeführt werden müssen, so kommen sämmtliche Pferde nach einer Längenseite zu stehen, und zwar wird die Bahn-Inspection dieselbe bezeichnen, indem dieß oft von dem Baue der Eisenbahn selbst abhängig ist. Gut ist es dann, auf dieser Seite des Wagens einen sogenannten Aufsatz anzuwenden. Wo möglich ist auch ein Zwischenbaum zu gebrauchen, um den langen Wänden mehr Widerstandsfähigkeit zu verschaffen.

Die Fuhrwesenssoldaten sind hier — da kein eigener Raum für sie ausgesparrt ist — mehr dem Getretenwerden von Seite der Pferde ausgesetzt, dagegen braucht der Eisenbahnwagen nicht auf die Drehscheibe geschoben zu werden, und verursacht das Einführen weniger Aufenthalt. In 1, höchstens 1½ Minute, sind 8 Pferde eingeführt, während bei der andern Art mehr als der

doppelte Zeitbedarf als nöthig erscheint, daher man in gewöhnlichen Fällen stets 8 Pferde in einen Eisenbahnwagen einführen wird, weil sich diese Art und Weise, wenn durch Anwendung eines Aufsatzes das Herausspringen der Pferde erschwert ist, als gefahrlos und praktisch bisher bewährte.

Als nicht zu umgehen ist ferner — namentlich bei Regenwetter, das Streuen von Stroh, (welches bei trockenem Wetter anzunetzen ist). — Zwei Gebund Stroh, jeder zu 12 Pfund, genügen per Wagen. Kommen 8 Pferde in denselben, so sind die Reitpferde der Chargen, welche nicht unmittelbar bei den Geschützen und Fahrzeugen sind, der Reihe nach einzutheilen. (§. 2.)

Das nöthige Streustroh ist von der betreffenden Abtheilung zu dem hier angezeigten Gebrauche zu liefern, und rechtzeitig an Ort und Stelle zu bringen, um das Einstreuen vor dem Einführen der Pferde besorgen zu können.

Anzahl der Eisenbahnwagen und Zeitbedarf des Einführens.

§. 9.

Im Durchschnitte braucht jedes Fahrzeug einen Eisenbahnwagen, sowie 6 oder 8 Pferde ebenfalls einen benöthigen. Ist Mangel an Eisenbahnwagen, so kommen bei einer 6pfünder Batterie 2 Geschütze in einen Wagen (§. 4.) sowie auch unter allen Verhältnissen auf den bayerischen Bahnen 8 Pferde neben einander gestellt werden können. Der Zeitbedarf zum Einführen ist per Fahrzeug höchstens eine Minute, kommen 2 Geschütze in einen Wagen zwei Minuten; für 6 Pferde in zwei Reihen gegen einander, sind drei Minuten, für 8 Pferde nebeneinander nur 1½ Minuten nothwendig. Hieraus lassen sich die Anzahl Bahnwagen und der Zeitbedarf des Einfahrens nach der Größe des Transports feststellen.

Besteht die Batterie aus 8 Geschützen, 8 Munitions- (Wurst-) Wägen, 2 Batterie-Wägen und einer Feldschmiede, demnach nur aus 19 Fahrzeugen, so sind 42 Wagen ohne Personen-, Bremsen- und Holzwagen nöthig. Der Zeitbedarf auf einer Rampe ist für die Geschütze und Wägen nur 19 Minuten, für die Zugpferde 57, für die Reitpferde 12 Minuten; so daß in ungefähr 1½ Stunden der Zug gebildet ist. Sind zwei Rampen vorhanden, so daß auf der einen die Fahrzeuge, auf der andern die Pferde eingeführt werden können, so vermindert sich der Zeitbedarf bedeutend. (§. 4.)

Verhalten vor der Abfahrt.

§. 10.

Der Batterie- oder Abtheilungs-Commandant, welcher die Ausführung der in den vorhergehenden §§. ertheilten Vorschriften im Ganzen überwacht, wird nach gewonnener Ueberzeugung, daß die Batterie oder Abtheilung ordnungsmäßig untergebracht ist, und nachdem allenfalls sich ergebende Anstände beseitigt sind, die betreffenden Eisenbahnbediensteten hievon in Kenntniß setzen, und den Ruf „Batterie" blasen lassen. Nun erfolgen die für den Eisenbahndienst eingeführten Signale, welche nicht weiter mehr die Truppe, sondern allein die diesem Dienst Angehörigen betreffen. Von diesem Zeitpunkte an hört alle Einwirkung des Batterie- oder Abtheilungs-Commandanten, sowie auch dessen Verantwortlichkeit für alle weiteren Vorkommnisse bis zum Zielpunkte der Fahrt auf.

Verhalten während der Fahrt.

§. 11.

Hinsichtlich der Erhaltung der Ordnung und Ruhe ist in jedem Eisenbahnwagen der Aelteste der Chargen schon beim Einführen als Wagen-Commandant zu bezeichnen, und daher bei Vertheilung der Mannschaft hierauf Rücksicht zu nehmen. — Sobald der Zug in Gang gesetzt ist, und während der Fahrt, haben die Wagen-Commandanten darüber zu wachen, daß kein Mann eine

Bewegung mache, welche zu einem Unfalle Veranlassung geben könnte. Hiezu gehören balancirendes Sitzen auf den Seitenwänden, Greifen nach Gegenständen, welche außerhalb des Wagens sich befinden, übermäßiges Hinauslegen rc. Ebenso haben die Pferdehalter alles anzuwenden, um ihre Pferde zu beruhigen. Das Tabakrauchen bleibt für Jedermann strenge untersagt, ebenso übermässiges Lärmen, Singen rc. von Seite der Mannschaft, welches die Ordnung des Dienstes stören könnte. Auf jenen Zwischenstationen, wo der Zug nur für den Zweck des Eisenbahnzuges anhält, soll mit Ausnahme des Commandanten, welcher von der herrschenden Ordnung sich zu überzeugen hat, es in der Regel Niemanden gestattet sein, die Wagen zu verlassen.

So lange ein auf der Fahrt Erkrankter nur immer ohne größeren Nachtheil transportirt werden kann, darf kein solcher auf den Zwischenstationen zurückgelassen werden. Sind Personen-Wägen im Zuge, so ist der Kranke bei dem ersten Anhalten in einen derselben zu verbringen.

Im Falle dennoch ein Kranker auf den Zwischenstationen zurückgelassen werden müßte, ist für Unterbringung desselben im nächstgelegenen Militär- oder Civil-Krankenhause oder aber — je nach Umständen — auch in einem Privathause, sowie für dessen Verpflegung geeignete Sorge zu tragen.

Ankunft des Eisenbahnzuges.

§. 12.

Bei Ankunft des Zuges in der letzten Station wird, so bald der Zug stille steht, der betreffende Eisenbahnbedienstete den Batterie- oder Abtheilungs-Commandanten in Kenntniß setzen, daß nun das Verlassen der Wägen von Seite der Mannschaft, das Herausführen der Geschütze, Pferde rc. ohne Anstand erfolgen könne. Der Batterie-Commandant begibt sich hierauf aus dem Wagen und läßt den Batteriepark-Platz durch einen Offizier mit 2 Mann bezeichnen, während welcher Zeit Niemand die Wagen zu verlassen, sondern nur zum Herausgehen sich bereit zu machen hat.

Herausführen der Geschütze, Fahrzeuge, Pferde rc. der Batterie aus dem Eisenbahnwagen.

§. 13.

Zum Herausführen läßt der Batterie-Commandant den Ruf „Batterie“ geben, und hierauf abblasen.

Die Offiziere und die nicht unmittelbar bei den Geschützen und Fahrzeugen eingetheilten Individuen verlassen die Wagen, alle Uebrigen warten, bis sie die Reihe an die Drehscheibe führt. Hier öffnet die Mannschaft bei den Geschützen, Fahrzeugen und Pferden sogleich die Schließkolben der Rückwand der Eisenbahnwagen.

Das Verlassen derselben wird auf entgegengesetzte Weise, wie das Einführen vollzogen, und die Batterie formirt sich auf dem schon bezeichneten Parkplatz, wo Alles durchgesehen und gemustert wird.

II. Transport per Dampfschiff.

Truppen-Transporte auf Dampfschiffen können auf den in Bayern zur Zeit bestehenden in der Regel nur für Infanterie stattfinden, indem die geringe Anzahl von höchstens 3—4 Pferden auf den Main-Dampfbooten und höchstens 24 in einem Schleppkahne kaum in Anschlag zu bringen sind.

Für diesen Transport finden indessen bezüglich der Aufstellung und Abtheilung der Mannschaft am Landungs- oder Einschiffungsplatze, nach der Zahl der vorhandenen Fahrzeuge und der darinnen aufzunehmenden Individuen, die obigen ad I. gegebenen Bestimmungen analoge Anwen-

bung, und sind hiebei nur noch folgende Maßregeln beim Einschiffen und während der Fahrt pünktlichst zu beobachten:

1) Ist der Raum zum Einsteigen in das betreffende Schiff von der Art, daß zwei Mann zugleich das Schiff betreten können, so ist die Mannschaft schon vor dem Einschiffen auf zwei Glieder zu formiren, und in dieser Eintheilung so antreten zu lassen, daß vor Allem jene Anzahl, welche für die Cajüten bestimmt ist, sich mit Ruhe und in Ordnung dahin begebe, und gehörig vertheile; sind die Cajüten besetzt, so tritt die auf das Verdeck kommende an, und theilt sich schnell so aus, daß das erste Glied mit rechts- das zweite mit links vor sich so weit innerhalb der das Verdeck umgebenden Bänke hart an diesen hinzieht, bis beide Glieder aneinander stoßen; ist diese erste Reihe vollzählig, so wird von den nachfolgenden in gleicher Weise eine zweite 2c. gebildet, so lange, bis sämmtliche auf das Schiff bestimmte Mannschaft Platz gefunden hat. Hiedurch wird stets die höchst nothwendige gleichheitliche Vertheilung der Last auf dem Schiffe erzielt werden, und haben Offiziere und Unteroffiziere auf Einhaltung dieser Ordnung ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

2) Kann nur Mann hinter Mann in das Schiff einsteigen, so geht die Mannschaft auf dem Verdecke in der Art gliederweise hinein, daß die ungeraden Rotten rechts- die geraden Rotten links vor nehmen, und die oben erwähnte Ordnung beobachten.

3) Die Tornister können füglich erst auf dem Schiffe abgenommen, müssen aber — so weit es möglich — unter die vorerwähnten Bänke gebracht, die übrigen auf dem Verdecke so vertheilt und aufgeschlichtet werden, daß sie so wenig als möglich Raum einnehmen und der Mannschaft im bequemeren Stehen nicht hinderlich sind. Ist Raum genug vorhanden, so können sie theilweise auch zum Sitzen verwendet werden.

4) Die Mannschaft behält ihre Gewehre ebenso bei sich, wie es Ziff. 7 auf den Eisenbahnen vorgeschrieben ist.

6) Da, wo nicht immer alle Mannschaft sitzen kann, muß in verhältnißmäßigen Zeiträumen die sitzende mit der stehenden wechseln, nicht aber alle zugleich, sondern nach und nach, mit Beobachtung der nöthigen Ruhe, die überhaupt auf Dampfschiffen wegen möglichster Erhaltung des Gleichgewichtes stets erforderlich ist.

III. Schlußbestimmungen für beide Transportarten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

a) Sollte der Fall eintreten, daß Truppen auf Eisenbahnen länger, als die Dauer eines gewöhnlichen Marschtages, ohne Menage oder Verpflegsgenuß transportirt werden sollen, so kann nach Umständen am füglichsten für deren Verpflegung gesorgt werden, wenn die Köche — mit den nöthigen Kochgeschirren rechtzeitig an einen bestimmten Ort voraus geschickt — für die Bereithaltung der Menage im Momente der Ankunft des Trains sorgen. — Ausserdem kann auch ein kalter Mundvorrath vor der Abfahrt zubereitet, und bei der Abfahrt an die Mannschaft vertheilt werden. — Muß das Voraussenden der Köche stattfinden, so kann da, wo Militär-Magazine bestehen, das Holz zum Kochen gegen Schein empfangen, in andern Orten aber muß es um den möglichst billigen Preis, und nur in der wirklich bedürfenden Quantität, angeschafft werden, soferne es überhaupt nicht in Staaten, oder zu einer Zeit der Fall ist, wo dergleichen Zahlungen sistirt, und die Lieferungen ohne Zahlung zu erlangen sind.

b) Wenn schwere Truppentransporte von Würzburg nach Frankfurt, d. h. mit angehängten Segelschiffen in vorgerückter Jahreszeit stattfinden sollen, so soll die Nachtstation Miltenberg,

ausserdem aber stets **Aschaffenburg** sein, da von einem Abkochen auf den Main-Dampfschiffen keine Rede sein kann.

c) Wenn nicht schnell eintretende Ereignisse es unmöglich machen, die Dampfschifffahrts- und die Eisenbahn-Verwaltungen mehrere Tage vorher von den bevorstehenden Truppen-Transporten in Kenntniß zu setzen, so soll diese Benachrichtigung wenigstens unmittelbar nach Empfang der erhaltenen Marschordre — vorzüglich auch an ausländische Betriebs-Direktionen — die erste Sorge der betreffenden Abtheilungs-Commandanten sein.

d) Was die rechtzeitige Ablieferung sämmtlicher Bagage, deren Unterbringung auf den hiefür bestimmten Eisenbahnwagen sowohl, als bei Dampfschifffahrten auf den Schiffen betrifft, so ist sich jedesmal deßhalb mit den treffenden Verwaltungen vor der Abfahrt geeignet zu benehmen. —

Da die Oekonomie- und resp. Kassa-Commission es ist, welche für gute Aufsicht und Versorgung des Gepäckes zwar zu haften hat, jedoch der hiefür bestimmte Administrations-Beamte nicht immer im Stande sein wird, diese Aufsicht ꝛc. allein zu führen, so ist ihm jedesmal ein, oder auch mehrere Offiziere beizugeben, der, gleichwie bei Landtransporten und Truppenmärschen, die Uebernahme und Aufsicht auf die Bagage mit zu besorgen hat. — Es versteht sich hiebei von selbst, daß auch die je nach Bedürfniß zur Bewachung der Bagage beim Ein- und Auspacken erforderliche Mannschaft bestimmt werde, welche jeden Tag besonders zu commandiren ist, abgesehen davon, daß der Profoß und dessen Gehilfe ohnehin ein für allemal bei der Bagage zu bleiben haben.

Hinsichtlich der Haftung für das Gepäck finden die Vorschriften für Auf- und Abgabe des Passagiergutes analoge Anwendung, und sind für das Aerarialgut, sowie für das ganze Gepäck der treffenden Abtheilungen nicht die einzelnen Eigenthümer, sondern der Administrations-Beamte und die commandirten Offiziere so lange haftbar, als dieses beisammen bleiben muß, und nicht an die Betreffenden abgegeben worden sein wird.

e) Alle weiteren transitorischen Verfügungen, welche besondere Umstände und der Moment erheischen könnte, haben die betreffenden Commandanten der Truppe nach eigenem Ermessen, und unter ihrer Verantwortlichkeit zu ertheilen, dabei aber vorstehende Instruktion als allgemeinen Anhaltspunkt im Auge zu behalten, welcher hiemit noch eine Tabelle über die erforderliche Anzahl von Eisenbahnwagen zum Transport einer Feld-Batterie angefügt wird.

München, den 9. März 1849.

Kriegsministerium.

Abdruck.

Tabelle

über die Anzahl der Eisenbahnwagen, welche zum Transporte einer Feld-Batterie nöthig sind.

Batterien.	Stärke der Batterie. auf Kriegsfuß. an Fahrzeugen.	an Pferden. Reit-	an Pferden. Zug-	auf Friedensfuß (zu scharfen Commandos.) an Fahrzeugen.	an Pferden. Reit-	an Pferden. Zug-	Anzahl der nöthigen Eisenbahn-Wagen zum Transport der Batterie. auf Kriegsfuß.	auf Friedensfuß.
6 Pfd.	26[1]	30	164	20	24	124	47[5] — 59	35 — 45[6]
12 Pfd.	29[2]	30	156	19	24	118	53[7] — 60	37 — 43[8]
Reitende . .	20[3]	135	126	15[4]	93	96	49 — 64[9]	35 — [10]47

1) Die 6pfünder Batterie zu 8 Geschützen, 8 Wurstwagen, 1 Reservelaffette, 1 Reservewurstwagen, 5 Wagen für die Reserve-Munition, 2 Batteriewägen, 1 Feldschmiede. Bei scharfen Commandos auf den Friedensfuß bleibt die Reserve-Laffette und die 5 Wagen für die Reserve-Munition weg.

2) Die 12pfünder Batterie zu 8 Geschützen, 8 Munitionswagen, 1 Reserve-Laffette, 9 Wagen für die Reserve-Munition, 2 Batteriewagen, 1 Feldschmiede. Bei scharfen Commandos bleiben die Reserve-Laffette und die 9 Reserve-Munitionswagen weg.

3) Die reitenden Batterien zu 8 Geschützen, 8 Wurstwagen, 1 Reserve-Laffette, 2 Batterie-Wagen, 1 Feldschmiede.

4) Nur die 8 Geschütze der Batterie, 4 Wurstwagen, 2 Batteriewagen, 1 Feldschmiede.

5, 6) Je nachdem bei 6pfünder Batterien 1 oder 2 Geschütze, 6 oder 8 Pferde in einen Wagen kommen.

7, 8) Je nachdem bei 12pfünder Batterien 6 oder 8 Pferde in einen Wagen kommen.

9, 10) Je nachdem 1 oder 2 Geschütze, 6 oder 8 Pferde in einen Wagen kommen.

Nr. 299

§. 2082.

(Die Vergütung der Transportkosten bei Märschen k. bayerischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 3. Januar l. Js. bezüglich der Bezahlung der Fahrtaxen für die Beförderung k. bayerischer Truppen auf den k. Eisenbahnen und Dampfschiffen erlassene Entschließung wird im Anhange sämmtlichen Eisenbahnbetriebs-Behörden, dann der k. Donau-Dampfschifffahrts-Verwaltung zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die nach den gegebenen Normen zu berechnenden Transporttaxen für Beförderung k. bayerischer Truppen, sowohl wenn sie bezahlt werden, als wenn sie im Ausstande bleiben, wie

bisher monatlich zu consignìren und an dem festgesetzten Termine zur Prüfung und Verrechnungs-Einweisung in Vorlage zu bringen sind.

Die treffenden Betriebsbehörden haben übrigens zur Vermeidung von Reclamationen sorgfältig darauf zu sehen, daß bei sogleicher Entrichtung der Taxen die Beträge richtig berechnet und erhoben werden. Die ausständigen Fahrtaxen für transportirte geringere Abtheilungen oder im Dienste marschirende Militär-Individuen sind jedesmal sofort nach vollzogener diesseitiger Prüfung und Festsetzung von den treffenden Heeres-Abtheilungen zu erholen.

München, den 12. Februar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Abdruck.

(Die Vergütung der Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspanns-, dann sonstiger Transportkosten bei Märschen königlicher Truppen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Januar 1852 an, und in so lange nicht anders verfügt wird, bei Märschen königlicher Truppen die Kosten für Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspannsleistungen der Gemeinden und resp. Quartierträger, sowie die Fahrtaxen für Eisenbahn- und Dampfschiff-Transporte von den treffenden Truppenabtheilungen in der Regel wieder sogleich baar an die Marschcommissariate und Eisenbahn- ꝛc. Behörden gegen legale Empfangs-Bescheinigung bezahlt und verrechnet werden sollen.

Zu diesem Zwecke sollen die Commandanten größerer Truppenabtheilungen, wenn es Offiziere oder verläßige und deßfalls befähigte Unteroffiziere sind, zur Bestreitung der Kosten für den Marsch mit bemessenen Geldvorschüssen aus den Regiments- und Bataillons- ꝛc. Kassen versehen werden, worauf sogleich nach vollzogenem Marsche mit denselben gehörig abzurechnen, und der allenfalls verbleibende Restvorschuß wieder zur Cassa einzuziehen ist.

Für geringere Abtheilungen oder einzeln im Dienst marschirende Militär-Individuen wird die Vergütung der Kosten für Quartier, Verpflegung und Vorspann, wie bisher, durch die Haupt-Kriegscassa an die Marschcommissariate auf die nach Maaßgabe der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten einzusendenden periodischen Kostenberechnungen geleistet werden; die von den Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Behörden für die Beförderung solcher Abtheilungen oder einzelner mit Marschvorweis im Dienste beorderter Individuen liquidirt werdenden Fahrtaxen sind dagegen von den treffenden Heeresabtheilungen unmittelbar dahin zu bezahlen.

In den auszustellenden Marschvorweisen ist nach Vorschrift wegen des Kostenpunktes jedesmal das Geeignete zu bemerken.

Sämmtliche Heeresabtheilungen und Branchen haben sich hiernach zu achten.

München, den 3. Jänner 1852.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Militärstellen und Behörden ergangen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 43—45.

c) Transporte von Schüblingen und entlassenen Büssern.

Nr. 1196.

§. 2083.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen nunmehr vollkommenes Einverständniß darüber besteht, daß der Transport von Schüblingen auf den Eisenbahnen von nun an allgemein in's Leben zu treten habe, so wird die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen des geeigneten Vollzuges nach Umständen jederzeit das erforderliche Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen unmittelbar einzutreten habe.

Hiebei wird mit Rücksicht auf die Berichterstattungen dd. 25. November 1846 und 15. Juni 1847 lediglich bemerkt:

1) daß jeder Vaganten- rc. Transport von der gehörigen Sicherheitswache begleitet, und dieser die Bewachung der Vaganten allein übertragen werden solle;
2) daß sowohl für das Sicherheitspersonal, als für die Transportirten die allgemeinen Tarif-Sätze in Anwendung zu bringen seien, und daß sowohl von einer Abminderung, als der andererseits beantragten Erhöhung dieser Taxen Umgang genommen werde;
3) daß für abgeschlossene Coupés in der III. Wagenklasse bei sämmtlichen Zügen zu sorgen sei, dagegen,
4) von der Bedingung einer Vorausbestellung, und überhaupt von allen lästigen, nicht unumgänglich nothwendigen Formalitäten Umgang genommen werden solle.

Der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen bleibt übrigens unbenommen, nach Maaßgabe der demnächst zu machenden Erfahrungen und behufs eines allseitig gleichen Verfahrens jederzeit entsprechende Einleitungen zu treffen, oder anderweite Anträge anher zu erstatten.

München, den 5. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 9408.

§. 2084.

(Die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus der Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach Entlassenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die schleunige Zurückbeförderung der aus der Zwangsarbeitsanstalt zu Kloster Ebrach entlassenen Individuen in ihre Heimath nicht nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sondern auch in der Fürsorge für die Entlassenen selbst gelegen ist, so wurde von dem k. Staatsministerium des Innern die Anordnung getroffen, daß dieselben zunächst auch durch die Benützung der Eisenbahnfahrten gegen Bezahlung der tarifmäßigen Fahrtaxe aus dem hiefür vorgesehenen Fonde befördert werden sollen.

Das k. Polizei-Commissariat Kloster Ebrach wird daher die entlassenen Zwangsarbeiter zu diesem Zwecke mit besonderen, den Namen, Heimathsort, dann die Bahn-Zu- und Abgangsorte enthaltenen Vorweisen versehen, welche von denselben bei der Eisenbahn-Expedition der Einsteigstation gegen Empfangnahme des betreffenden Fahrbillets III. Klasse abzugeben sind.

Das k. Bezirksamt hat die in dieser Art eingezogenen Vorweise allmonatlich zu verzeichnen, und dem genannten Polizei-Commissariate behufs der Abrechnung und Bezahlung der erlaufenen Fahrtaxen zuzusenden.

Da jedoch von Seite mancher Individuen der Verkauf der empfangenen Fahrbillete zu befürchten steht, so sind dieselben vor der Abgabe mit der Feder von der untern Ecke der linken Seite nach der obern Ecke der rechten Seite zu durchstreichen, und auch die Conducteure anzuweisen, die mit solchen Fahrbilleten versehenen Personen in das für die Schüblinge bestimmte Coupé zu setzen.

Das k. Oberpost- und Bahnamt von Oberfranken hat die hiewegen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 23. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An das k. Oberpost- und Bahnamt von Oberfranken in Bamberg also ergangen.

Nachricht den k. Oberpost- und Bahnämtern von Mittelfranken und Oberbayern, dann dem Oberbahnamte von Schwaben und Neuburg.

d) Leichentransporte.

Nr. 15,725.

§. 2085.

(Den Transport von Leichen auf den k. bayerischen Staatsbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der k. Direktion der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn der Transport von Leichen, welche auf die sächsisch-bayerische Bahn oder auf Anschlußbahnen derselben übergehen sollen, nur dann zugelassen wird, wenn

1) einem solchen Transporte ein Leichenpaß beigegeben ist, und wenn
2) der Transport entweder Franko geht oder der Aufgeber für die Frachtzahlung haftet;

so werden die Eisenbahnbehörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, erstlich keine Leiche zur Beförderung auf der Bahn von nun an mehr zu übernehmen, wenn nicht ein Leichenpaß beigefügt ist, und zweitens den Transport einer Leiche auf eine Anschlußbahn ohne Frankatur nur dann zuzulassen, wenn der Aufgeber der treffenden Bahnbehörde für die Fracht- und Spesen-Zahlung vollständige Sicherheit bietet, indem im letzteren Falle die Haftung für Fracht und Spesen dem übernehmenden Beamten oder Bediensteten zur Last fällt.

München, den 23. Dezember 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 522—523.

3) Gütertransport.

a) Im Allgemeinen.

Nr. 2732.

§. 2086.

(Abänderung der Vorschriften über den Gütertransport auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den im vorigen Jahre erfolgten Beitritt der unterfertigten Stelle zum deutschen

Eisenbahn-Verein die Annahme der Vereinsbestimmungen über den Güterverkehr, und in Folge dieses eine neue Redaktion der im September 1847 veröffentlichten Bestimmungen über den Güter-Transport auf den bayerischen Eisenbahnen nothwendig geworden ist, so werden diese revidirten Bestimmungen den k. Eisenbahnbehörden in nachstehendem Abdrucke zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 31. Jänner 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Abdruck.

Bestimmungen

über den Güterverkehr auf den k. b. Eisenbahnen.

Jeder, welcher die k. bayerischen Eisenbahnen zur Güterbeförderung benützt, ist an nachstehende Bestimmungen gebunden, welche die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahnverwaltung vertreten, und daher im Zweifels- oder Streitfalle die alleinige Grundlage der Entscheidung bilden.

§. 1.

Güterfracht überhaupt.

Die Eisenbahnverwaltung befördert Güter und andere Gegenstände nach ihrem Ermessen mit den Güter- oder Personenzügen, es sei denn, daß der Absender die Beförderung mit den Personen-Zügen ausdrücklich verlangt, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Güter als Eilgüter behandelt werden.

Hinsichtlich des direkten Güterverkehrs mit den zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Bahnen wird auf das Vereins-Reglement verwiesen.

§. 2.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

1) Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Wagen nicht zuläßt, worüber zu entscheiden die Eisenbahnverwaltung sich vorbehält;

2) alle feuergefährlichen Gegenstände, als geladene Gewehre, Knallsilber, Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallgold, Knallquecksilber, Feuerwerksgegenstände und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und der Selbstentzündung und Explodirung unterworfenen Gegenstände.

Wer solche Gegenstände heimlich oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 3.

Bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Mineralsäure, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen gelangen nur dann zur regelmäßigen Beförderung, wenn über diese Güter besondere — keine anderen Gegenstände enthaltende — Frachtbriefe beigegeben sind, und nur in ganzen Wagenladungen.

Die Wagenladung wird aber bei Säuren, Naphta oder Aether zu 40 Zentner, bei anderen ätzenden Substanzen zu 72 Zentner angenommen.

Sendungen kleinerer Quantitäten werden nur gelegentlich und nach besonderer Uebereinkunft gegen das Doppelte der gewöhnlichen Güterfracht nach Zentnerberechnung befördert. Gährende Flüßigkeiten müssen, um sie von den andern Waaren getrennt verladen zu können, gleichfalls mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben und declarirt werden.

§. 4.

Besondere Bestimmungen über die Verpackung gefährlicher Gegenstände.

Ueber die Verpackung dieser gefährlichen Gegenstände wird Nachstehendes festgesetzt:

1) Die Ballen, in denen conzentrirte Mineralsäure verschickt wird, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlagen sein;

2) chlorsaures Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sich befinden;

3) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar so zur Versendung gebracht werden, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert sind;

4) Streich- oder Reibzündwaaren (Hölzer, Schwämmchen, Licht'chen u. s. w.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder doch in sehr festen mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß Größe sorgfältig und fest verpackt sein, so daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten anheimgestellt. Die Kisten müssen außen deutlich als „Streichzünder" enthaltend bezeichnet sein.

§. 5.

Verpackung der Güter überhaupt.

Güter, die nicht wohl conditionirt, und nach Ermessen der Güter-Expeditionen nicht zweckmäßig verpackt sind, werden von der Beförderung zurückgewiesen, oder sie werden nur dann ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert, wenn er sich dieser Bedingung und der Haftung für jeden Gewichtsverlust und für jeden durch den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Hiemit ist auch jede Versicherung eines solchen Gutes ausgeschlossen.

Wenn beladene Frachtwägen zur Beförderung übergeben werden wollen, so müssen sie mit einer Blache bespannt und gut geschlossen sein, dürfen das Maß von höchstens 9 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht übersteigen und das Gesammt-Gewicht derselben darf nicht mehr als höchstens 120 Zollzentner betragen.

§. 6.

Unmittelbare Aufgabe der Güter.

Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde ohne Vermittlung eines Spediteurs gemacht werden.

§. 7.

Zeit der Aufgabe der Güter.

Als Aufnahms- und Uebergabsstunden sind für Güter in gewöhnlicher Fracht die Stunden

von Früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr festgesetzt — vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über fünf Centner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gerechnet werden will.

§. 8.

Beschränkung der Beförderung lediglich auf Bahnstationen.

Jede Sendung muß an einen Empfänger adressirt sein, welcher an einem Orte wohnt, wo eine Eisenbahnstation besteht.

§. 9.

Frachtbriefe.

1) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe — welche bei der Expedition käuflich zu haben sind — begleitet sein, in welchem die Güter nach Ort und Tag der Aufgabe Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Name des Empfängers oder Bahnhof restant, dann die Unterschrift des Absenders deutlich und richtig zu bezeichnen sind, und welche die Anerkennung enthält, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt.
2) Auf Verlangen des Aufgebers kann in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungsbeamten gegen die Gebühr von zwei Kreuzer ergänzt werden.
3) Vorschriften in den Frachtbriefen von Seite der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.
4) Der Frachtbrief darf ferner weder von einem andern Aufgabsorte, als dem, wo das Gut der Eisenbahn übergeben wird, noch an einen andern Bestimmungsort auf der Bahn, als dem, wo das Gut die Bahn verläßt, lauten.
5) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer, Boten befördert worden ist, können, wenn solches mit sogenannten Originalfracht-Briefen begleitetes Gut überhaupt zur Beförderung auf eine Bahnstation angenommen wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung abgeleitet werden, da die Verwaltung nur mit dem Aussteller der Eisenbahnfrachtbriefe in Contrakt steht.
6) Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabestation auf dem Frachtbriefe allein maaßgebend. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufgedrückt werde.
7) Soferne der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn-Verwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird.

   Wenn nicht der Aufgeber, sondern der Expedient das Frachtbrief-Duplicat selbst ausfüllt, so ist dafür eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.
8) Frachtbriefe, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigen Inhalte corrigirt sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden.

In solchem Falle bleibt das Gut bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen, und es hat derselbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe pro Tag und Zentner 2 Kreuzer Lagergeld zu zahlen.

§. 10.

Folge zu niedriger Maaß- und Gewichtsangabe oder unrichtiger Declaration.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Declaration entspringen. Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch dem Inhalte nach in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verifiziren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen. Für unrichtige Declarirung, insbesondere in Absicht auf Gewicht und Maaß hat der Versender außer der Nachzahlung der treffenden Fracht noch die doppelte Fracht als Conventionalstrafe zu zahlen.

Sollte aber Jemand unter falscher Declaration verbotene oder nur unter Einhaltung gewisser Verpackungsvorschriften zugelassene Gegenstände aufgeben, so haftet er nicht nur für allen etwa daraus erwachsenden Schaden, sondern er hat noch, auch wenn kein Schaden entstanden ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke eine Conventionalstrafe von 10 fl. zu erlegen, wofür die Waare haftet.

Diese Strafen kann die Eisenbahn-Verwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder vom Empfänger vor der Ablieferung des Gutes einziehen.

§. 11.

Zoll- und Steuervorschriften.

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Controle liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und es bleiben dieselben der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber allein verantwortlich. Es müssen daher bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe vor der Uebergabe zum Transporte an die Zollabfertigungsstelle abgeliefert werden, und der angelegte Zollverschluß (mit Schnürren und Blei) muß sich im unverletzten Zustande befinden.

Der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den treffenden Stellen im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein.

Würde auf ausdrücklichen im Frachtbriefe erklärten Wunsch der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigelegt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung vermitteln, und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keinerlei Verantwortlichkeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen also erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittluug zu übernehmen, und wird daher den Versendern empfohlen, zu jener Vermittlung und Vorschußzahlung eventuell eine Mittelsperson im Frachtbriefe zu bezeichnen.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zuläßig ist, so wird angenommen, er sei damit einverstanden, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

§. 12.

Berechnung der Fracht.

Die Fracht wird nach dem Gewicht berechnet.

Die Ermittlung des Gewichtes geschieht nach dem Zollzentner zu 100 Pfund (50 Kilogramm), sei es, daß wirkliche Verwiegung durch die Decimal-, Brücken- oder andere Waagen der Bahnhöfe, oder daß Berechnung etwa nach Normalsätzen stattfindet.

Sendungen unter ½ Zentner werden für ½ Zentner und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zentner berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

Die auf einem Frachtbrief zu erhebende Fracht wird auf Groschen abgerundet, so daß überschießende Beträge unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen aber für einen ganzen gerechnet werden.

Bezüglich des Frachttarifes wird auf die dießfälligen besonderen Bekanntmachungen hingewiesen.

§. 13.

Ganze Wagenladungen.

Jedem Versender von Gütern und Gegenständen werden auf Verlangen vierräderige und sechsräderige Transport-Wägen zu dem bestimmten ermäßigten Frachtsatze, soweit sie verfügbar sind, gestellt.

Das Gewicht der Belastung darf jedoch 80 Zentner für einen vierräderigen und das Gewicht von 120 Zentner für einen sechsräderigen Transportwagen nicht übersteigen.

Auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahn-Transportwägen und von denselben von dem Versender, beziehungsweise Empfänger, jedoch unter Aufsicht der Verwaltung bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besondern Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Jeder solcher Wagen muß auf Einen Adressaten gestellt sein, und es gelten wegen Einlieferung der Frachtbriefe und Zollpapiere auch für ganze Wagenladungen die oben allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 14.

Erhöhte und ermäßigte Fracht.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewicht einen großen Raum einnehmen, als Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte u. s. w. findet eine Erhöhung der Fracht nach Maaßgabe des Tarifes statt. Ingleichen wird wegen Ermäßigung des Frachtsatzes unter jenen von ganzen Wagenladungen auf die bezüglichen Tarifsbestimmungen verwiesen.

§. 15.

Fracht nach Uebereinkunft.

Besonders schwer zu verladende, sowie ungewöhnliche Transport-Gegenstände, z. B. Dampfkessel, große Maschinentheile, Menagerien, Buden u. s. w. werden nur nach besonderer Uebereinkunft auch über den Frachtsatz befördert.

Dasselbe gilt vom Transporte von Leichen.

§. 16.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung (Expedition) dem schnellen Verderben unterliegen, oder sonst die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden. Die Frankatur ist jedesmal auf dem Frachtbriefe zu bemerken.

Auf Eisenbahnen und Stationen, wofür noch keine Tarife publicirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§. 17.

Nachnahme.

Nach Ermessen der Güterexpeditionen können die — auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn — haftenden Spesen nachgenommen werden.

Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber dann baar verabfolgt, wenn ihre Zahlung von Seite des Adressaten geschehen ist.

Für Nachnahme der Spesen werden $^{5}/_{6}$ Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Nachnahmebetrag darf übrigens den Werth des Gutes nicht übersteigen, sowie Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind.

§. 18.

Gewöhnliche Fracht. Eilfracht. Lieferzeit.

Je nach der Declaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht oder in Eilfracht befördert.

Güter in gewöhnlicher Fracht werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe (§. 7) mit thunlichster Beschleunigung befördert, soweit es die vorhandenen Betriebsmittel gestatten.

Die Declaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Dinte bemerkt werden.

Bei Eilfracht ist das Gut mindestens 2 Stunden vor Abgang desjenigen Zuges, womit dasselbe versendet werden soll, (bei den früh vor 8 Uhr von einer Station abgehenden Zügen den Abend vorher) zur Expedition der Aufgabestation abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, mehr als 5 Zentner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

Die Lieferzeit für Eilgut dauert bis 3 Stunden nach Ankunft des Zuges, mit welchem es zu befördern war, oder bei den nach 5 Uhr Abends ankommenden Zügen bis am andern Morgen früh 9 Uhr.

Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird das Eilgut spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschlußstation von da abgehenden Zuge weiter befördert, soferne nicht eine Zollabfertigung Aufenthalt verursacht.

Die längste Beförderungsfrist in gewöhnlicher Fracht wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf 2 mal 24 Stunden, bei einer Entfernung über 20 bis 40 Stunden auf dreimal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf viermal 24 Stunden, vom Abgang des ersten Güterzuges vom Aufgabsorte nach erfolgter Aufgabe gerechnet, festgesetzt.

Die Verwaltung wird es sich jedoch im Interesse des Versenders angelegen sein lassen, diese Lieferungszeiten möglichst abzukürzen, sowie sie andererseits die Einhaltung derselben nur nach Maaßgabe der Betriebsmittel und abgesehen von unvorgesehenen Hindernissen zuzusichern vermag.

Wenn ganze Wagenladungen versendet werden sollen, so ist hievon 12 Stunden vor der Verladung bei der Aufgabe-Expedition Anzeige zu machen.

§. 19.

Auf- und Abladen.

Das Verladen der in den Bahnhöfen aufgegebenen Güter auf die Eisenbahn-Transportwägen, und das Abladen von denselben wird von der Eisenbahn-Verwaltung unentgeltlich besorgt.

Dagegen treten bei Transporten ganzer Wagenladungen die bezüglichen Vorschriften §. 13 ein.

§. 20.

Abholen und Zustellen der Güter.

Das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen, wird von der Eisenbahn-Verwaltung nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Wo dagegen an einzelnen Stationen eigene Güterbeförderer aufgestellt sind, haben diese die Verbindlichkeit, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter bei den Versendern abzuholen und an die Güter-Expedition zu übergeben, sowie die angekommenen Güter am Bahnhofe zu übernehmen und den Empfängern zuzustellen.

Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden jedoch den Empfängern gegen die Gebühr von drei Kreuzern binnen 3 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr Abends angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) in die Wohnung gebracht.

§. 21.

Avisirung und Ablieferung der Güter. Lagergeld.

Nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte wird der Adressat durch Vorweisung des Frachtbriefes längstens 6 Stunden nach Ankunft des Zuges, oder, wenn nach 5 Uhr Abends angekommen, längstens bis andern Morgen früh 9 Uhr hievon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dieses geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

Das Abholen der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben bewirkt werden.

Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in keiner Weise für die etwa nicht abgeholten Güter.

Ausserdem ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzern per Zentner zu entrichten.

Bei Ladungen, wo der Empfänger das Abladen selbst zu besorgen hat, ist solches gleichfalls innerhalb obiger Frist von 24 Stunden zu bewirken.

Nach Umfluß dieser Frist ist die Verwaltung zur Abladung auf Kosten des Empfängers, jedoch ohne irgend eine Garantie für dieselbe, ermächtigt, und es ist jedenfalls das Lagergeld mit 2 Kreuzer per Zentner und Tag zu entrichten.

Der angefangene Tag wird jedesmal für voll gerechnet.

Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wohin auch die „Bahnhof restant" gestellten Güter zu zählen sind, deren Empfänger sich nach der Ankunft der Güter auf den Bahnhöfen zu erkundigen gehalten sind, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter, und es hört für diese Güter mit gedachtem Zeitpunkte jede Haftung der Verwaltung auf.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

Es kann aber die Auslieferung der Güter erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen, Lagergelder, Conventionalstrafen gefordert werden.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 22.

Verfahren bei verweigerter Annahme.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden ohne geschehene Meldung des Empfängers gelagert haben, oder welche über die Stationen der Vereinsbahnen hinaus adressirt sind, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr des Versenders, und werden demselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zugeführt, oder die Eisenbahn-Verwaltung kann dieselben unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen u. s. w. in ein öffentliches Lagerhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben, oder sie da zur Disposition des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe unmöglich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß dem Absender zu überweisen.

§. 23.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigung und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen:

Beginn und Dauer der Gewährleistung überhaupt.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Gutes durch die bayerischen Güterexpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte, da das Gut auf der treffenden bayerischen Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen sein muß.

Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

§. 24.

Gewährleistung für Feuersgefahr.

Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeför-

derung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagen-Ladungen versendet werden, die die Versender selbst zu beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

§. 25.

Ersatzleistung für Abhandenkommen.

Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst vier Wochen nach angestellter Reclamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, und die von den Empfängern selbst abgeladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonders Verschulden nachgewiesen werden kann.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche bei der Aufgabe nicht speciell verwogen, sondern nur etwa nach einem Normal-Gewicht oder nach einer Probeverwiegung übernommen worden sind.

§. 26.

Gewichtsdefecte

werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in anderen Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit als sich ein Manco von mehr als ein Prozent bei trockenen und von mehr als zwei Prozent bei nassen Gütern herausstellt, und wenn auf besonderes gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist und zwar bei den Gütern, welche etwa von der Verwaltung nach der Behausung der Adressaten oder in Packhöfe ꝛc. gebracht worden, sofort bei Uebernahme derselben, bei den übrigen hingegen längstens 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Avisbriefes.

Für diese besonders verlangte Gewichtsermittlung kann eine besondere Gebühr von 2 Kreuzern per Zentner erhoben werden.

Ist diese Nachwiegung in Folge eines äusserlich wahrnehmbaren Schadens am Collo erforderlich, so geschieht sie unentgeltlich.

In gleicher Weise, wie nasse Waare werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabakblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2½ Proz., so wird bei nassen, und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren ½ Proz., bei trockenen 1½ Proz. vergütet.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverluste von mehr als resp. 2 und 4 Proz. geleistet.

§. 27.

Wann Gewichtsdefecte nicht vergütet werden.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defectvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

§. 28.

Beschädigungen am Inhalt.

Für Beschädigungen am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalte, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

§. 29.

Wann kein Ersatz geleistet wird.

Für Lekkage, Verderben von Flüßigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getreide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen oder auf ihren eigenen Frachtwägen selbst verladen haben; es sei denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere äzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder andern Gütern möglicherweise entstehen könnten.

§. 30.

Höhe des Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn.

Bei blos theilweisen Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defecte Gegenstände wird der Werth eines Zentners nie höher als 20 Thlr. (35 fl.) angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlornen oder beschädigten Gutes zu 20 Thlr. (35 fl.) per Zentner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen, und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 fl. pro Zentner ersetzt.

§. 31.

Besondere Versicherung.

Eine höhere Entschädigung als 35 fl. per Zentner wird bei besonderer Versicherung gewährt.

Die Versicherung erfolgt durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Der Frachtzuschlag beträgt von je 100 Thlr. (175 fl.) per Zentner zwei Procente der Fracht als Prämie, dieselbe darf aber ¼ der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag wenigstens drei Kreuzer ist.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Verwaltung steht das Recht zu, bei theilweisem Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrages der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

§. 32.

Ausschluß jedes Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht,

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;
b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers, oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;
c) wenn die Entschädigungs-Ansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangsortes dargelegt sind.

Eben so können Reclamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§. 33.

Wo Reclamationen anzubringen sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reclamationen bei deren Uebernahme erheben will, so hat er sie bei der Güterexpedition (Verwaltung) der Bestimmungsstation anzubringen, der Versender hat bei der Aufgabsstation zu reclamiren.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten- u. Eisenbahnen von 1851, S. 57—72.

b) Bedingungen der Annahme.

Nr. 4304. §. 2087.

(Verpackung der Geldsendungen auf der Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der königl. Direktion der sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn Geld, welches auf der Bahn nach Sachsen und weiter befördert werden soll, nur mit Verpackung in Fässern von den sächsischen Eisenbahn-Behörden übernommen wird, so wird dieses den Eisenbahn-Behörden zur genauen Beachtung mit dem Auftrage eröffnet, Geld, welches auf der Bahn nach Sachsen oder überhaupt auf der Bahn gesendet werden will, nur bei Verpackung in Fässern anzunehmen und zu befördern.

München, den 16. März 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 92.

Nr. 21,122.

§. 2088.

(Die Aufgabe und den Transport der nach §. 3 der Gütertransport-Vorschriften bedingungsweise zum Eisenbahn-Transport zugelassenen Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn übernimmt dieselbe Säuren und Chemikalien zum Transporte nur an bestimmten Tagen der Woche und des Monats, und zwar

1) die für den innern Verkehr bestimmten Säuren und Chemikalien nur am Freitag in jeder Woche,
2) die auf die Magdeburger Bahn übergehenden Säuren und Chemikalien nur am 7., 14. 21. und 30. oder 31. jedes Monats.

Hiernach müssen sämmtliche auf Stationen der sächsisch-bayerischen Bahn bestimmte Säuren und Chemikalien in der Art bei den diesseitigen Stationen aufgegeben und befördert werden, daß sie nach der dermaligen Fahrordnung am Freitag Früh $5\frac{1}{2}$ Uhr mit dem Güterzug in Hof eintreffen, demnach auf den Stationen von München und Kempten bis Meitingen einschließlich an jedem Mittwoch, auf allen übrigen Stationen je am Donnerstage.

Die über die sächsisch-bayerische Staats-Eisenbahn hinaus gehenden Säuren und Chemikalien können demnach, was die Stationen von München und Kempten bis Meitingen incl. anbetrifft, nur am 5., 12., 19. und 28. in jedem Monate, und was die übrigen Stationen anbetrifft, nur am 6., 13., 20. und 29. jedes Monats aufgegeben und angenommen, resp. versandt werden.

Für den Transport der Säuren und Chemikalien im Inlande wird als Aufgabe-Tag in jeder Woche der Mittwoch bestimmt.

Es versteht sich indessen von selbst, daß Wagenladungen von Säuren und Chemikalien zum Transport im Inlande oder Auslande an diese festgesetzten Aufgabstage nicht gebunden sind, sondern jeden Tag aufgegeben werden können, und jeden Tag befördert werden müssen.

Die Eisenbahn-Behörden werden von dieser Anordnung behufs genauer Vollziehung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Lokal-Publikum durch Anschlag am Schalter hievon zu verständigen.

München, den 17. Dezember 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 518—519.

Nr. 3780.

§. 2089.

(Die Verweigerung des Transportes unfrankirter Rücksendungen leerer Geschirre nach Sachsen und Norddeutschland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die k. sächsische Güter-Expedition zu Hof die Uebernahme leerer Emballage, Fässer u. s. w. zur Weiterbeförderung nach Sachsen und Norddeutschland verweigert, wenn solche unfrankirt aufgegeben sind, so werden die Eisenbahn-Behörden hiemit angewiesen, leere zur Rücksendung nach Sachsen und Norddeutschland auf der Bahn bestimmte Emballage, Fässer u. dgl. nur dann zum Transporte zu übernehmen, wenn solche frankirt aufgegeben werden.

Die Ausserachtlassung dieser Anordnung würde die Zahlung der Fracht und Rückfracht nach

und von Hof, wo die Zurückweisung stattfindet, von Seite des treffenden Expedienten zur Folge haben.

München, den 16. April 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 112.

Nr. 7774.

§. 2090.

(Die Vorschriften über den Ausschluß der postzwangspflichtigen Güter vom Eisenbahntransporte auf den norddeutschen Bahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Berlin-Hamburger-Eisenbahngesellschaft sind die am 4. Oktober v. Js. (Verordn.-Bl. v. J. 1852 S. 448) veröffentlichten Vorschriften über den Ausschluß postzwangspflichtiger Güter von der Beförderung auf der Eisenbahn einer Revision unterstellt worden.

Es werden daher diese revidirten Bestimmungen zur genauen Darnachachtung des Güter-Expeditions-Personals bezüglich der zum Eisenbahntransporte über Hof auf die Anschlußbahnen bestimmten Aufgaben und resp. zur Ueberweisung aller nach diesen Bestimmungen postzwangspflichtigen Gegenstände an die Post nachstehend bekannt gemacht.

München, den 13. Mai 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 147.

Abdruck.

Instruktion

an die Frachtgut-, Eilgut- und Gepäck-Expeditionen, Zugführer, Packmeister und Schaffner, sowie an die Bahnhofsvorstände, Maschinenmeister und Abtheilungs-Ingenieure.

(Die vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossenen, postzwangspflichtigen Gegenstände betr.)

Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versandt werden:

1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;
2) alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter;
3) gemünztes Geld, Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;
4) alle Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund Preußisch einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Zur Erläuterung dienen folgende nähere Bestimmungen:

ad 1) Wegen Beförderung der Briefe 2c. auf der Bahn wird lediglich auf die „Bestimmungen über Beförderung der Eisenbahn-Dienst-Correspondenz" vom Oktober 1846, verwiesen.

Es ist aber auch ausdrücklich verboten, Privatbriefe oder Privat-Notizen als portofreie Dienst-Correspondenz zu versenden oder derselben beizulegen, Frachtbriefe und andere Begleitzettel, versiegelt oder sonst verschlossen, oder auch nur mit umgebogenen, zugeklebten oder zugenähten Ecken anzunehmen.

Den per Eisenbahn zu transportirenden nicht postzwangspflichtigen Gütern dürfen ebensowenig verschlossene Briefe, Zeitungen, Gelder ꝛc. beigepackt werden, da dieß selbst bei Packetsendungen per Post verboten und mit der entsprechenden Strafe bedroht ist.

Es wird besonders dem Fahrpersonale verboten, verschlossene Briefe, Zeitungen, Preis-Courante, Lotterie-Listen, Circulare, Geld u. s. w. für Privaten, sei es gegen Bezahlung oder aus Gefälligkeit, mitzunehmen.

ad 2) Der Stempelsteuer unterliegen alle Zeitschriften, welche monatlich oder in kürzeren Fristen, wöchentlich oder täglich, wenn auch unregelmäßig erscheinen, sowie Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen und damit den ganzen Raum oder nur einen Theil desselben füllen. Dabei ist es gleichgiltig, ob die Zeitschriften und Anzeigeblätter durch Buchdruck, Lithographie oder sonst auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigt sind.

Solche Zeitschriften und Anzeigeblätter dürfen daher, selbst in Packeten über 20 Pfund Gewicht, per Eisenbahn nicht befördert werden.

ad 3) Hier ist, wie es sich bei 1 und 2 von selbst versteht, ausdrücklich bemerkt: „ohne Unterschied des Gewichts.“ Es dürfen also Geld, Gold, Silber u. s. w. auch in größeren Massen, weder frachtweise, noch aus Gefälligkeit durch die Eisenbahnen transportirt werden.

Wenn das Gesetz an anderer Stelle erlaubt, daß postzwangspflichtige Gegenstände durch einen expressen Boten oder mit expresser Fuhre transportirt werden dürfen, so ist es doch ausdrücklich untersagt, postpflichtige Gegenstände auf Eisenbahnen in der Weise zu befördern, daß der Versender einen besonderen Wagen miethet, weil erst ein ganzer Extrazug als eine expresse Fuhre im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Es ist ferner verboten, Gelder und andere postpflichtige Gegenstände mit einem besonderen Boten oder Beauftragten in den gewöhnlichen Zügen, oder indem ein anderer Reisender dergleichen mitnimmt, auf Eisenbahnen zu befördern.

Nur der Eigenthümer darf sein eigenes Geld unbeschränkt auch als Passagier-Gepäck mit sich führen.

ad 4) Jedes Packet von 20 Pfund und darunter ist postzwangspflichtig. Einzelne Packete bis zu 20 Pfund oder mehrere dergleichen, welche zu einem Frachtbriefe gehören und zusammen mehr als 20 Pfund wiegen, oder solche, die in Verbindung mit schwerern, nicht postpflichtigen Colli's auf einem Frachtbriefe verzeichnet sind, oder solche, welche mit andern Colli's zu einem Collo verbunden oder zusammengeschnürt sind, gleichviel ob sie von Einem Versender an mehrere Empfänger oder von mehreren Absendern an Einen Empfänger bestimmt sind, oder solche, deren andere Gegenstände, als Steine ꝛc., lediglich zu dem Zwecke beigepackt sind, um für ein Packet das Gewicht von mehr als 20 Pfund zu erreichen, — alle solche Packete dürfen zur Beförderung per Eisenbahn nicht angenommen, sondern müssen zurückgewiesen, und wenn sie von einer Anschlußbahn übergehen sollten, sofort der Post übergeben werden.

Dagegen ist es nicht verboten, verschiedene Packete, welche von Einem Absender herrühren und für Einen Empfänger bestimmt sind, in ein Gebind dergestalt zusammenzupacken, daß das Ganze ein Collo in einer Verpackung bildet. Nur müssen die Eisenbahn-Beamten unter allen Umständen von solchem Zusammenpacken sich fern halten.

Es ist auch erlaubt, Packete von weniger als 20 Pfund Gewicht per Eisenbahn zu versenden:

a) Wenn solche Packete Gegenstände enthalten, zu deren Beförderung die Posten reglementsmäßig nicht verpflichtet sind, als:

unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als: Wolle, Strohwaaren, Watten ꝛc., lebende Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen, Reib- und Streichzündhölzer, Zündschwämme, Zündpapier, Säuren und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche den andern Postgütern gefährlich werden können;

b) wenn sie Häringe, Neunaugen, Austern, Caviar, Fische, Thran, Schmierseifen und Wagenschmiere enthalten, da auch diese Gegenstände von den Postanstalten zurückgewiesen werden können;

c) wenn sie nur Proben enthalten, die zu einer nicht postzwangspflichtigen Sendung (über 20 Pfund) gehören, mit derselben zugleich zur Beförderung gelangen und somit als Bestandtheile derselben Sendung zu betrachten sind. Wein- und Sprit-Proben sind schon als „Flüssigkeiten" erlaubt.

Ad a sind selbstverständlich die Vorschriften des Betriebsreglements über Beförderung der Chemicalien ꝛc. zu beachten.

Es ist nun noch zu bemerken, daß sub 4 die Postzwangspflichtigkeit ausdrücklich für Packete bis einschließlich 20 Pfund Gewicht ausgesprochen ist.

Der Postzwang ist also bei Gütersendungen durch die Verpackung bedingt. Als Packete sind alle Colli zu betrachten, deren Inhalt mit einer verschlossenen, zugenäheten oder zugeklebten Emballage umgeben, oder in Kisten, Koffern, Fässern, Kober, Körben, oder sonst in irgend einem haltbaren äußeren Umschlag verpackt ist, gleichviel, ob dabei eine Versiegelung stattgefunden hat, oder nicht. — Bücher, welche sich in einer unverschlossenen oder blos mit Bindfaden umschnürten leichten Umhüllung von Papier befinden, wie solche im buchhändlerischen Verkehr hergebracht ist, sowie Zucker in Broden mit ähnlicher gewöhnlicher Hülle, Tabak in Bunden, baumwollene Garne und Flachs in Bunden mit Bindfaden umschnürt oder in Papier geschlagen, sollen nicht als Packete im Sinne des Gesetzes betrachtet werden.

Ebenso bilden Hohlgeschirre, Maschinentheile, Wild ꝛc. für sich allein noch kein Packet, sondern erst dann, wenn die Gegenstände mit Emballage versehen oder anderweitig verpackt werden.

Es folgt daraus:

daß **un**verpackte Gegenstände in jedem Gewichte, dem Postzwange nicht unterliegen und daher deren Beförderung per Eisenbahn zulässig ist, sofern sie nur nicht aus den Eingangs sub 1 bis 3 genannten Gegenständen bestehen.

Berlin und Hamburg, den 10. April 1853.

Direktion der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft.

c) Frachtbriefe.

Nr. 10,034.

§. 2091.

(Die Beigabe versiegelter Frachtbriefe zu den Eisenbahngütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen werden den Eisenbahnfrachtbriefen öfters versiegelte Briefe beigegeben, um hiedurch die Bezahlung der Briefposttaxe zu umgehen.

Da hingegen ein geschlossener Brief die Stelle des für Eisenbahntransport-Gegenstände vorgeschriebenen Frachtbriefes nicht vertreten kann und sich die Güterexpeditionen überhaupt nicht mit

der Beförderung gesiegelter Briefe zu befassen haben, so wird im Hinblicke auf den Abs. 8 der Bemerkungen zum Tarife für die bei der Postanstalt zur Aufgabe kommenden Sendungen, wornach gleichfalls die taxfreie Annahme und Beförderung geschlossener Briefe an Stelle der Frachtbriefe untersagt ist, — angeordnet, daß die Eisenbahngüterexpeditionen derlei geschlossene Briefe den Aufgebern zurückzugeben haben, oder daß da, wo der Post- und Bahndienst vereint ist, dieselben zur Briefpost überwiesen werden sollen.

München, den 24. November 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrsanstalten von 1851, S. 422.

Nr. 2518.

§. 2092.

(Die Beigabe von Frachtbriefen zu den Eisenbahngütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreibung vom 24. November 1851 Nr. 10,034 (Verordn.-Bl. 1851 S. 422) sind die Eisenbahngüterexpeditionen bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Beigabe geschlossener Briefe an Stelle der Frachtbriefe bei Eisenbahngütern unzulässig sei, und derlei Briefe vorkommenden Falls sofort zurückzuweisen oder an die Briefpostexpedition zur Weitersendung abzuliefern seien.

Diese Bestimmung wird hiedurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß das darin erlassene Verbot sich auf Briefe jeder Art erstreckt, welche nicht eigentliche Frachtbriefe im Sinne des §. 9 der Gütertransport-Bestimmungen von 31. Januar 1851 sind, gleichviel ob dieselben offen, versiegelt, zusammengeklebt oder zusammengenäht übergeben werden, aus denselben Gründen aber auch nicht weniger unstatthaft ist, daß entweder die sogenannten Originalfrachtbriefe den Eisenbahn-Frachtbriefen in einer Weise angeheftet werden, daß die Kenntnißnahme des Inhalts ohne Ablösung derselben nicht thunlich ist, oder daß die Ecken an jenen der Art umgekippt und verschlossen sind, daß der Einschluß brieflicher Mittheilungen vermuthet werden kann.

München, den 12. Februar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 40.

Nr. 1325.

§. 2093.

(Den speciellen Gewichts-Vortrag auf den Frachtbriefen, und die Behandlung von Wagenladungen auf den Eisen-Bahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrerer Anstände, welche sich seither bei der Abfertigung der nach Leipzig u. s. w. gehenden Güter in Hof, theils wegen mangelnder specieller Gewichtsangabe in den Fracht-Briefen, theils wegen Versendung von Wagenladungen auf Anschlußbahnen über Leipzig hinaus ergeben haben, wird nunmehr im Einverständnisse mit der königl. Direktion der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn Nachstehendes bekannt gemacht:

I.

Im Allgemeinen besteht eine Verpflichtung nicht, das Gewicht jeder in einem Frachtbriefe befindlichen Position speciell im Frachtbriefe anzuführen; indessen ist es für vorkommende Fälle von Reclamationen wegen Manco sowohl für die Aufgeber räthlich, solchen speciellen Gewichtsvortrag im Frachtbriefe zu machen, als auch aus gleichem Grunde und wegen der schuldigen Nachwiegung für die Güterexpedienten.

II.

Für alle nicht im directen Verkehr reisenden über Hof hinausgehenden Güter, welche auf Anschlußbahnen über Leipzig hinaus übergehen sollen, ist dagegen die specielle Gewichtsangabe jeder im Frachtbriefe befindlichen Position z. B. bei Schmalz-Sendungen u. dgl. unerläßlich, weil die Verwaltungen dieser Anschlußbahnen solche specielle Gewichtsangabe verlangen.

III.

Die bisherige Uebung, daß von den diesseitigen Güterexpeditionen Güter in Wagen-Ladungen, welche auf Anschlußbahnen über Leipzig hinaus gehen sollen, nach Leipzig abgefertigt wurden, hat von nun an gänzlich aufzuhören, weil diese Anschlußbahnen einen Wagenladungstarif nicht haben.

Es können demnach von nun an ganze Wagenladungen nur bis Leipzig und an einen dortigen Adressaten aufgegeben werden.

Die Güterexpedienten haben auf der sorgfältigen Beachtung dieser Vorschriften um so mehr zu halten, als alle aus deren Nichtbeachtung entstehenden Nachtheile den Fehlenden allein zur Last fallen würden.

München, den 27. Januar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 24—25.

d) Declaration.

Nr. 11,735. §. 2094.

(Das Verfahren bei unrichtigen Declarationen von den auf die Eisenbahnen aufgegebenen Frachtstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um bezüglich der Behandlung unrichtiger Declarationen ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, wird hiedurch verfügt, was folgt:

1) Die königlichen Bezirksämter haben, sobald ein Bediensteter eine unrichtige Declaration wahrzunehmen glaubt, sofort unter Beziehung der am Orte anwesenden durch §. 10 Abs. 3 der Transportbestimmungen als betheiligt erklärten Personen oder in deren Abwesenheit unter Zuziehung zweier Zeugen die fragliche Kiste 2c. zu öffnen und den Befund zu Protokoll zu constatiren.

2) Hierauf ist das Sachverhältniß, soweit es noch weiter nothwendig erscheint, allenfalls durch Vermittlung der k. Polizeibehörden vollständig festzustellen, und

3) es sind die erwachsenen Akten mit gutachtlichem Berichte einzusenden.

4) Wenn die unterfertigte Stelle den Fall der Uebertretung der §§. 2, 3, 4 und 10 der Transportbestimmungen vom Januar 1851 für gegeben erachtet, ist der treffenden Polizei-Behörde (des Absenders) von dem Falle unter dem Vorbehalte der civilrechtlichen Ansprüche des k. Fiskus auf die hiedurch verwirkte Conventionalstrafe, Nachricht zu geben, und ihr zu überlassen, gegen den Uebertreter allenfalls wegen eines hierdurch begangenen Reats, welches z. B. mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 1. Mai 1841, (Regierungsblatt 1841 S. 309) bei dem Pulvertransporte anzunehmen wäre, innerhalb ihrer Competenz vorzuschreiten; gleichzeitig sind aber

5) die durch §. 10 der Transportbestimmungen als haftbar erklärten Personen zur Erlegung der Conventionalstrafe binnen 14 Tagen unter der Androhung aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines der Rechtsweg gegen denjenigen von ihnen betreten werden würde, gegen welchen derselbe für geeignet gefunden wird.

6) Erfolgt diese Zahlung intra terminum nicht, so ist unter Vorlage der Akten sofort Anzeige zu erstatten, die Waare selbst aber bis auf weitere diesseitige Bestimmung nicht zu verabfolgen.

München, den 22. Juli 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 322.

Nr. 1,713.

§. 2095.

(Die Berechnung der Defraudations-Conventionalstrafen nach §. 10 der Gütertransport-Bestimmungen für die k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zweifel erhoben worden ist, ob die im Absatz 1 §. 10 der Gütertransport-Bestimmungen vorgesehene Conventionalstrafe sich auch auf den Fall beziehe, wenn die Declaration des aufgegebenen Gutes eine unrichtige ist, so wird hiemit eröffnet, daß allerdings in dem erwähnten Falle die Conventionalstrafe eintrete. Dagegen ist von nun an als Conventional-Strafbetrag neben der Nachzahlung des treffenden Frachtbetrags nur das Doppelte dieses nachgeholten Frachtbetrages aufzulegen und einzuziehen.

München, den 31. Januar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 40.

e) Zollpflichtige Güter.

Nr. 10,574.

§. 2096.

(Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den neueren Anordnungen der Zollbehörde müssen alle ausgangszollpflichtigen, aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes abstammenden Güter, welche über anschließende Eisenbahnen zur Ausfuhr in das Vereinsausland gelangen sollen, künftig

schon vor der Uebergabe an die Eisenbahn zum Ausgange verzollt sein und ist die betreffende Zollquittung dem Frachtbriefe anzuheften.

Obwohl nun die Erfüllung dieser Vorschrift zunächst dem Versender obliegt und die Eisenbahnverwaltung für die nachtheiligen Folgen, welche aus der Nichtbeachtung derselben entspringen können, keinerlei Vertretung übernehmen kann, so sieht man sich doch veranlaßt, die k. Eisenbahn-Betriebsbehörden anzuweisen, darauf zu sehen, daß die über die sächsisch-bayerische Bahn gehenden und unmittelbar nach dem Vereinsauslande adressirten, insbesondere aber die bei den Güter-Expeditionen, welche mit Hamburg und Altona in direktem Verkehr stehen, dahin zur Aufgabe kommenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände, welche aus dem nachstehenden Auszuge aus dem Vereinszolltarife zu entnehmen sind, mit der erforderlichen Zollquittung versehen sind, oder in Ermangelung einer solchen zur nachträglichen Erholung zurückgewiesen werden.

München, den 30. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Abdruck.

Auszug

aus dem Vereins-Zolltarif für die im Jahre 1851 mit 1853 über diejenigen Gegenstände, welche bei der Ausfuhr in das Vereins-Ausland einer Abgabe unterworfen sind.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Ausgang. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Abfälle				
	von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan, von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüßiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Ctr	—	$52\frac{1}{2}$	Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend zollfrei.
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:				
	a) Rohe Baumwolle	" "	—	$17\frac{1}{2}$	
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren:				
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:				
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren Kukume, Quercitron, Saflor; Salpeter gereinigter				

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Ausgang.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	
	und ungereinigter; salpetersaures Natron, Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . . .	1 Ctr	—	$8\frac{3}{4}$	
	3) Aliana, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern); Elephanten- und andere Thierzähne; Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum, Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc., Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischer u. s. w. in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kina, Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lai dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlenmutterschalen; Pfefferrohr; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller, Stuhlrohr; Salep, Schildkrötenschalen, rohe; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein)	" "	—	$17\frac{1}{2}$	
	f) Farbehölzer;				
	1) in Blöcken	" "	—	$8\frac{3}{4}$	
6	Eisen und Stahl:				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	" "	—	$26\frac{1}{4}$	
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	" "	—	$17\frac{1}{2}$	Eisenerz an den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburg-Belgischen Grenzen zollfrei.
11	Häute, Felle und Haare:				
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	" "	2	55	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .	" "	—	$52\frac{1}{2}$	
	d) Haare von Rindvieh	" "	—	$17\frac{1}{2}$	
12	Holz, Holzwaaren rc.				
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen .	" "	—	$8\frac{3}{4}$	
	d) Holzasche	" "	—	35	
17	Karden und Weberdisteln	" "	—	$17\frac{1}{2}$	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Ausgang.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Ctr	5	15	Alte Fischernetze, altes Tauwerk u. Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen frei.
26	Oel: Baumöl, vom Vereinsauslande in Fässern eingeführt, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	" "	—	$17\frac{1}{2}$	

Allgemeine Bemerkung: Zur Erhebung des Ausgangszolls sind von den an der k. Eisenbahn gelegenen Zoll-Behörden außer den Hauptzollämtern Kempten, München, Augsburg, Donauwörth, Nürnberg, Fürth, Bamberg und Hof auch die Nebenzollämter I. Klasse: Kaufbeuren, Nördlingen und Erlangen competent.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 281—284.

Nr. 181.

§. 2097.

(Den Transport der unter zollämtlichem Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich durch die nicht selten vorkommenden Verschluß-Verletzungen an den zoll- und steuerpflichtigen Waaren bei dem Transporte auf der k. Eisenbahn seither ergeben haben, hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gesehen, durch die nachstehende Bekanntmachung das Publikum auf die genaue Befolgung der im §. 11 der Bestimmungen über den Güterverkehr auf der k. Eisenbahn enthaltenen Zoll- und Steuervorschriften wiederholt aufmerksam zu machen und gleichzeitig anzuordnen, daß bei Versendungen in ganzen Wagenladungen eine Beipackung von zoll- und steuerpflichtigen Waaren für die Folge nicht mehr stattfinden dürfe.

Die k. Eisenbahn-Behörden werden daher angewiesen, die Einhaltung dieser Bestimmung sorgfältigst zu überwachen, und überhaupt bei Uebernahme von Begleitscheins-Gütern ein strenges Augenmerk auf die Unverletztheit des in dem Zollbegleitscheine Spalte 11 vorgemerkten Verschlusses, sowie auf das Vorhandensein der hierauf bezüglichen zollämtlichen Papiere und der Uebereinstimmung derselben mit der Waarensendung zu richten, sofort die Art der Verschlußanlegung in der Frachtkarte ausdrücklich zu bemerken.

Würden bei den Expeditionen Begleitschein-Güter zur Aufgabe kommen, an welchen Verschlußverletzungen vorgefunden werden, so sind dieselben, wenn sich am Orte der Aufgabe ein zur Verschlußanlegung befugtes Zollamt befindet, zur vorerstigen Erneuerung des Verschlusses unbedingt zurückzuweisen. Befindet sich aber am Aufgabeort ein zur Verschlußanlegung befugtes Zollamt nicht, so können solche Güter zwar zur Beförderung angenommen werden, es ist jedoch von dem Aufgeber die Art und Weise der Verschlußverletzung auf dem Zollbegleitscheine attestiren zu lassen, und in der Frachtkarte hiewegen Vormerkung zu machen.

Die bei dem Güter-Expeditionsdienst verwendeten Bediensteten, sowie die Oberpacker, Packer und Fracht-Conducteure werden wiederholt strengstens angewiesen, bei der Behandlung der unter zollämtlichem Verschlusse stehenden Waaren mit größtmöglichster Vorsicht zu verfahren, damit bei dem Ein- und Ausladen und während des Transportes eine Verschlußverletzung nicht stattfinden kann. Sollte demungeachtet eine Verschlußverletzung vorkommen, so muß, wenn die Sendung die Bahn verläßt, auf dem Zollbegleitschein ausdrücklich bemerkt werden, daß und in welcher Weise die Verschlußverletzung während des Transports auf der Eisenbahn stattgefunden habe.

Die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften wird um so mehr erwartet, als für die aus der Nichtbeachtung derselben hervorgehenden Nachtheile durch Anwendung der zollgesetzlichen Strafbestimmungen der säumige Bedienstete und zunächst derjenige haftbar gemacht werden muß, in dessen Handen sich ein Begleitscheingut mit verletztem Zollverschlusse befindet.

München, den 3. Januar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 3—5.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Den Transport der unter zollämtlichem Verschlusse stehenden Begleitscheinsgüter auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 43 der Zollordnung dem Begleitschein-Extrahenten auferlegte Verbindlichkeit, die zoll- oder übergangssteuerpflichtige Waare mit dem betreffenden Begleit- oder Uebergangsschein in unveränderter Gestalt und Menge mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem betreffenden Erledigungsamte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen,

veranlaßt die unterfertigte Stelle, nicht nur die Versender, welche solche Begleitscheinsgüter der Eisenbahn zur Beförderung übergeben, auf die pünktliche Befolgung der im §. 19 der Bestimmungen über den Güterverkehr auf der k. Eisenbahn enthaltenen Zoll- und Steuervorschriften wiederholt aufmerksam zu machen, sondern auch bei Versendungen in ganzen Wagenladungen (nach §. 13 der oben gedachten Bestimmungen) die fernere Beipackung von zoll- oder steuerpflichtigen Waaren nicht mehr zu gestatten.

Die k. Eisenbahn-Expeditionen sind zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Bestimmung angewiesen worden.

Sollten aber demohngeachtet zoll- oder steuerpflichtige Waaren zum Transporte übergeben und von dem Versender unterlassen werden, in dem Frachtbriefe die Eigenschaft der Waare als Begleitscheingut und des angelegten zollamtlichen Verschlusses ausdrücklich zu erwähnen, so ist derselbe selbstverständlich jeder Einrede verlustig, wenn von ihm Seitens der Eisenbahn-Verwaltung der Ersatz einer Zollstrafe oder sonstigen zollgesetzlichen Haftung wegen Versicherungs-Verletzung gefordert werden würde.

München, den 3. Januar 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

f) Nachnahmen.

Nr. 9,963.

§. 2098.

(Die Gestattung von Werths-Nachnahmen bei dem Eisenbahn-Gütertransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 17 der Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. Eisenbahnen sieht man sich veranlaßt, für den internen Verkehr zwischen den diesseitigen Güter-Expeditionen versuchsweise auch die Verabreichung von Nachnahmen auf den Werth der auf der k. Eisenbahn zur Versendung kommenden Gegenstände bis zu dem Maximalbetrage von 100 fl. unter Voraussetzung des vorhandenen Werthes und unter Beobachtung der für die Behandlung der Spesen-Nachnahme für Gütersendungen auf der Eisenbahn bestehenden Vorschriften zu gestatten.

München, den 25. Juni 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 183.

g) Ablieferung.

Nr. 5,763.

§. 2099.

(Ausantwortung von Eisenbahnfrachtstücken an die Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht rubrizirten Betreffs vom 1. dieß wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß schriftlichen Requisitionen der Untersuchungsgerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden auf Auslieferung von Frachtstücken, welche mit der Adresse an eine in Untersuchung befindliche Person bei Eisenbahn-Expeditionen vorkommen oder abgegeben werden, insoweit ohne weiters stattzugeben sei, daß solche Frachtstücke einstweilen zurückbehalten werden, und davon der requirirenden Behörde ꝛc. Nachricht gegeben wird, sodann auf weitere Verfügung des zuständigen Obergerichts die Auslieferung an die requirirende Behörde analog den für den k. Postdienst gegebenen Bestimmungen geschieht. Der Empfang ist sich jedoch bescheinigen zu lassen, sowie die auf dem Stücke haftenden Transportgebühren von der Requisitionsbehörde zu erlegen sind.

Im gegenwärtigen Falle ist noch das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg zu ersuchen, daß die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter sich künftig mit ihren Requisitionen sogleich direkt an das k. Bahnamt wenden möchten.

München, den 14. Mai 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An das k. Bahnamt Nürnberg ergangen.

Mittheilung den übrigen Bahnämtern zur Darnachachtung.

Nr. 19,218.

§. 2100.

(Das Austragen der Frachtbriefe und Zustellung der Packete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr durch §. 20 des Güterverkehrs-Reglements die Zustellung der Frachtstücke an der Bestimmungsstation in die Wohnung dem Vereins-Reglement gemäß auf Stücke bis zu 25 Pfund festgesetzt ist, so wird wegen solcher Zustellung, sowie jener der Frachtbriefe Nachstehendes bestimmt:

I.

Für die Folge ist dieses Geschäft an den Hauptbahnhöfen mit jenen der Kofferträger, welche alsdann die Zustellgebühren beziehen, aber auch die Haftung haben, um so mehr zu vereinigen, als damit eigenes Personal erspart wird.

II.

Dermalen schon kann nicht mehr gestattet werden, daß dieses Geschäft unter mehrere Stations-Diener vertheilt sei, sondern an jedem Hauptbahnhofe und resp. Station ist vom Bahnamte ein Bediensteter, am zweckmäßigsten der bisher am meisten damit Betraute, zu wählen und zu bestimmen, welcher alsdann die Zustellung der Frachtbriefe, den Fracht-Inkasso und das Zustellen der Packet- und Frachtstücke bis zum Gewicht von 25 Pfund in der in den §§. 18, 20 und 21 vorgesehenen Zeit bestimmt, gegen die unüberschreitbare Gebühr von drei Kreuzern zu besorgen hat.

III.

Dieser Bedienstete hat zwar die Zustellgebühren zu beziehen, ist aber dafür verantwortlich, daß die Zustellung jedesmal rechtzeitig erfolge, daher er gegebenen Falles das nöthige Hilfspersonale auf seine Kosten und Verantwortlichkeit mit Genehmigung des Amts- oder Stationsvorstandes dazu aufzunehmen hat.

Zur Sicherung des Aerars und des Publikums wegen Verlust-, Beschädigungs-, Verspätungs-Fällen hat dieser Bedienstete eine baare Caution von 200 fl. aufrecht zu machen, welche zugleich als Strafobjekt dient und jederzeit ergänzt werden muß.

IV.

Für verspätete Zustellung ist, abgesehen von der ausschließlichen Haftung für Entschädigungs-Ansprüche des Adressaten wegen solcher Verspätung, für den ersten Fall eine Strafe von 5 fl., für den zweiten Fall von 10 fl., für den dritten Fall die Entlassung bestimmt.

Würde ein solcher Bediensteter sich eine Ueberforderung über die Zustellgebühr erlauben, so wird derselbe, der zugleich für sein Hilfspersonal die Verantwortlichkeit hat, im ersten Falle mit 10 fl., im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft werden.

V.

Die Expedienten sind befugt und verpflichtet, über die Abgabe der Frachtbriefe und Frachtstücke an diesen Bediensteten, sich sowohl in Absicht auf Abgabe überhaupt als auf die Abgabe in unbeschädigtem Zustande, als auf den Zeitpunkt durch die geeigneten Controlbescheinigungen zu sichern und es ist die bezügliche Einrichtung binnen 8 Tagen zu treffen, wo sie noch nicht, oder nicht genügend besteht.

Das k. Bahnamt wird beauftragt, nun sofort den treffenden Bediensteten, insoweit die Koffer-Träger die Sache noch nicht übernehmen können, zu wählen und anher anzuzeigen, ferner die Cautions-Erlage nachzuweisen, und die Controleinrichtung zwischen diesem Bediensteten und den Expedienten.

Nach geschehener Anzeige wird weiter verfügt werden, ob der treffende Bedienstete an Haupt-Bahnhöfen dem Publikum in seiner Eigenschaft öffentlich bekannt zu machen ist.

München, den 28. Februar 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

h) Versicherung.

Nr. 1,711. **§. 2101.**

(Die Erhebung der Versicherungs-Prämien auf den k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im vorigen Jahre zu Nürnberg abgehaltenen General-Versammlung des Vereins der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen ist allseitig angenommen worden, daß bei Prämien-Erhebungen für Mehrversicherung der Frachtgüter von der Beschränkung auf ein Maximum abgesehen werden solle, und es wird hienach die bisherige Bestimmung des §. 31 der Vorschriften über den Güterverkehr auf den k. bayerischen Eisenbahnen, wonach bei besonderen Versicherungen der Prämienbetrag den vierten Theil der Fracht nicht übersteigen solle, aufgehoben. Zugleich sieht man sich veranlaßt, die k. Eisenbahn-Betriebsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Berechnung der Versicherungsprämie die Werthsversicherung per Zentner den Anhaltspunkt bildet, und darnach die treffenden Prozente von dem Frachtbetrage als Prämie zu erheben sind. Es ist daher jedesmal vorerst zu berechnen, wie viel der versicherte Werth per Zentner beträgt, und wird sich daraus ergeben, daß z. B. bei einer Versicherung von 100 Thaler für 50 Pfund auf den Zentner 200 Thaler treffen und demnach 4 Prozent von der Fracht; oder bei einer Versicherung von 300 Thalern für 300 Pfund auf den Zentner 100 Thaler treffen und nur 2 Prozent von der Fracht als Prämie zu erheben sind, wobei jedoch immer jedes angefangene Hundert für voll gerechnet, und der zu erhebende Prämienbetrag nach §. 12 der Bestimmungen für den Güterverkehr auf Groschen abgerundet wird.

Nach dieser Anordnung ist bei Berechnung der Versicherungs-Prämien vom Tage des Empfangs gegenwärtiger Verfügung an zu verfahren.

München, den 31. Januar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 40.

Nr. 6,694. **§. 2102.**

(Die Erhebung der Versicherungs-Prämien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug des §. 31 des Gütertransport-Reglements, wonach bei Versicherung der Frachtgüter von je 100 Thaler Werth per Zentner 2 Prozente der Fracht als Prämie zu berechnen sind, wurden mit den Eisenbahn-Verwaltungen des deutschen Eisenbahnvereins nachstehende abändernde Bestimmungen getroffen:

Für besondere Versicherungen im Werthe über 25 fl. für den Zentner sind

bei einem Werthe über	20 Thlr.	(35 fl.)	bis	100 Thlr.	(175 fl.)	per	Zentner	2	Prozent
" " " "	100 "	(175 fl.)	"	200 "	(350 fl.)	"	"	4	"
" " " "	200 "	(350 fl.)	"	300 "	(525 fl.)	"	"	6	"
" " " "	300 "	(525 fl.)	"	400 "	(700 fl.)	"	"	8	"

und für jedes weitere 100 Thaler Werth per Zentner zwei Prozente der Fracht als Prämie zu erheben.

Bei sperrigem (voluminösen) Gut ist jedoch die Prämie nur nach der einfachen Fracht der II. Tarifsklasse zu berechnen und die zu erhebende geringste Gebühr beträgt wie bisher drei Kreuzer.

Gegenwärtige Anordnung ist an den Expeditions-Lokalitäten zu affigiren und vom 15. d. Mts. an in Vollzug zu setzen.

München, den 8. Mai 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 172.

Nr. 11,203.

§. 2103.

(Verbotwidrige Zulassung von Werthsversicherungen von Gemälden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Direktion der sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn Beschwerde darüber erhoben hat, daß von bayerischen Güter-Expeditionen für Gemälde Versicherungen angenommen werden, so will man sämmtliche Güterexpeditionen unter Hinweisung auf §. 31 des Gütertransport-Reglements auf die Unstatthaftigkeit dieses Verfahrens mit dem Beifügen aufmerksam gemacht haben, daß Ersatz-Ansprüche auf den Grund solcher unstatthaften Versicherungen lediglich den fehligen Expedienten zugewiesen werden.

München, den 14. Juli 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 196.

4) Tarif der Fahr- und Fracht-Taxen für die Benutzung der königlich bayerischen Staatseisenbahnen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 2104.

(Den allgemeinen provisorischen Tarif für die königlichen Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 1. Juli dieses Jahres angefangen, sowohl die bisherigen Tarife für die München-Augsburger Eisenbahn als die interimistischen Tarifsbestimmungen für die dem Verkehre eröffneten Strecken der Ludwigs-Süd-Nordbahn außer Wirksamkeit treten, dagegen für sämmtliche im Betriebe befindliche Bahnstrecken ein allgemeiner provisorischer Tarif in gleichmäßige Anwendung zu bringen ist, so wird dieser neue Tarif nachstehend bekannt gemacht.

Die Generalverwaltung der königlichen Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 15. Mai 1845.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, und Finanzministerium.

Regierungsblatt von 1845, S. 289—294.

Abdruck. **Allgemeiner provisorischer Tarif für die königlichen Eisenbahnen.**

I. Personen-Tarif.

1te Wagen-Klasse 9 Kreuzer 2te " " 6 " 3te " " 4 "	per Person und Bahnstunde ohne Freigepäck, vorbehaltlich

der versuchsweisen Verwendung einer 4ten Wagen-Klasse mit dem Tarsatze zu 2½ kr. per Person und Bahnstunde.

II. Reisegepäck- und Packet-Tarif*).

für 10 Zoll-Pfund	0,4 kr.	per Bahnstunde.	für 100 Zoll-Pfund	2,5 kr.
" 20 " "	0,8 "		" 125 " "	3,0 "
" 30 " "	1,2 "		" 150 " "	3,5 "
" 40 " "	1,5 "		" 175 " "	4,0 "
" 50 " "	1,8 "		" 200 " "	4,5 "
" 60 " "	2,0 "		" 300 " "	6,5 "
" 70 " "	2,2 "		" 400 " "	8,5 "
" 80 " "	2,3 "		" 500 " "	10,5 "
" 90 " "	2,4 "			

(rechte Spalte: per Bahnstunde.)

III. Tarif für Equipagen.

1te Klasse (Gedeckte Reisewägen) .	45 kr.	per Stück und Bahnstunde mit der Verbindlichkeit, für die in oder auf dem Wagen mitfahrenden Personen Fahr-Billete der III. Klasse zu lösen.
2te " (halbgedeckte Calesche) . .	30 "	
3te " (offene Calesche) . . .	20 "	

IV. Viehtransport-Tarif.

30 kr. per Stunde für einen ganzen Wagen,
9 " " " " jeden Ochsen oder Zuchtstier,
7 " " " " jede Kuh oder jedes Rind,
2 " " " " jedes gemästete Schwein,
1½ " " " " jedes nicht gemästete Schwein, dann für jedes Kalb oder Schaf, mit einem Frachtminimum von 12 kr., dann 6 kr. für jede 1—6 Stunde von jedem Hunde.

V. Tarif für den Güter-Transport**)
(in so weit solcher in Wirksamkeit treten kann.)

a) 1½ kr. für Eilgut und voluminöse Gegenstände, b) 1 " " Frachtgut mit Fuhrmannslieferzeit, c) ½ " " Landesprodukte und Rohstoffe,	per Zollzentner und Bahnstunde.

Vorbehaltlich entsprechender Prozentnachlässe bei ganzen Wagenladungen.

§. 2105.

(Den Eisenbahntarif betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Genehmigung treten mit dem Monat Oktober d. Js. in dem allgemeinen provisorischen Tarife für die k. Eisenbahnen (Reggsbl. Nr. 18. v. J. 1845, S. 289) einige Abänderungen ein, wornach die Tarsätze künftig betragen:

---

*) Abgeändert 30. September 1849. S. §. 2105.
**) Abgeändert 20. August 1853. S. §. 2108.

a) Für das Reisegepäcke:
2 kr per Zentner und Stunde, mit der Eintheilung in gleiche Abstufungen von 10 zu 10 Pfund;

b) Für Frachtgüter:

I. Klasse	$1\frac{1}{8}$ kr.	per	Zentner	und	Stunde
II. "	$\frac{3}{4}$ kr.	"	"	"	"
III. "	$\frac{1}{2}$ kr.	"	"	"	"

mit einem gleichmäßigen Rabat von 10 Prozent für ganze Wagenladungen.

Die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ist mit dem weitern Vollzuge beauftragt und wird hiebei insbesondere auch die Classifikation der Frachtgüter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München, den 30. September 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Regierungsblatt v. J. 1849, S. 1049—1051.

Nr. 926.

§. 2106.

(Die Behandlung der Frachtgüter und des Reisegepäckes von und nach Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei der Behandlung der Frachtgüter und des Reisegepäcks von und nach Fürth in der Berechnung des Tarzuschlages für die Strecke der Ludwigsbahn von der Kreuzung nach Fürth hie und da ein verschiedenartiges Verfahren angewendet wird, so sieht man sich veranlaßt, den k. Eisenbahn-Betriebsbehörden hiewegen Folgendes zu bemerken.

Bei der Berechnung der Beförderungstaxen für Frachtgüter und Reisegepäck von und nach Fürth ist durchgehends die Stunden-Entfernung vom Absendungsorte nach der Fürther-Kreuzung oder umgekehrt zu Grunde zu legen, und hienach die tarifmäßige Taxe für die zurückzulegende Strecke auf der k. Staatseisenbahn zu berechnen, sodann aber dem sich entziffernden Betrage der Zuschlag für die weitere Strecke auf der Ludwigsbahn mit 2 kr. per Zentner hinzuzusetzen. Nachdem auf diese Art für den Zentner Frachtgut ermittelten Gesammttaxbetrag ist sodann auch bei Sendungen im Gewichte unter einem Zentner oder für die einen Zentner überschießenden Gewichtstheile die treffende Rate nach den Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der k. Eisenbahnen Art. IV. §. 9 und 11 zu berechnen und einzuheben.

Bei Erhebung der Beförderungstaxen für Reisegepäck, welche nach Gewichtsbeträgen von 10 zu 10 Pfund normirt ist, wird dieser Taxe der Zuschlag für die Ludwigsbahn für je 50 Pfund mit 1 kr. zugesetzt, und da selbst für Reisegepäck in Gewichtsquantitäten unter 10 Pfund, wenn solches zur Behandlung kommt oder wegen seines Umfanges zur Beförderung im Packwagen übergeben werden muß, die Taxe wie für volle 10 Pfund zu berechnen ist, so muß auch schon für das geringste Gewichtsquantum der Zuschlag mit 1 kr. berechnet werden, wonach also für ein Gewichtsquantum von 1 bis 50 Pfund 1 kr., von 51 bis 100 Pfund 2 kr., von 101 bis 151 Pfund 3 kr. u. s. f. als Zuschlag zur Erhebung kommen.

Wenn die nach diesen Berechnungen ermittelte Taxe die zu erhebende geringste Gebühr von 6 kr. nicht erreicht, so ist immer nur dieser Betrag ohne weiteren Zuschlag zu erheben.

München, den 29. Juni 1850.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten und Eisenbahnen von 1850, S. 164.

Nr. 10,836.

§. 2107.

(Die Behandlung des Reisegepäckes auf den k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der noch fortwährend vorkommenden verschiedenartigen Behandlung des Reise-Gepäcks von Seite der k. Eisenbahnbehörden wird hiemit Folgendes verfügt:

a) Bei der Erhebung der Beförderungstaxe für Reisegepäck hat jedesmal das überschießende Gewicht für volle 10 Pfund, somit z. B. 11 Pfund für 20 Pfund ꝛc. in Rechnung zu kommen;

b) für Reisegepäck von und nach Anhaltstellen ist die Beförderungstaxe von der Aufgabe-Station (vid. §. 30 der allgemeinen Vorschriften) nach dem Bestimmungsorte, bei der Aufgabe nach einer Anhaltstelle aber nach der dieser zunächstfolgenden Expedition in Anwendung zu bringen, und hat letzteren Falls der Gepäck-Conducteur bei der Abgabe des Reisegepäcks auf der Anhaltstelle den Gepäckschein einzuziehen und mit der Gepäckkarte bei der nächstfolgenden Expedition, auf welche derselbe ausgestellt ist, abzugeben.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden haben sich hienach genau zu achten.

München, den 27. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1852, S. 270.

Nr. 9,352.

§. 2108.

(Die revidirten Bestimmungen zum Tarif für den Güter-Transport auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Eisenbahn-Güterexpeditionen werden hiemit nachstehend die revidirten Bestimmungen zum Tarif für den Gütertransport auf den k. bayerischen Eisenbahnen, wie sie vom 1. September d. Js. anfangend in Anwendung zu bringen sind, zum pünktlichen Vollzuge bekannt gegeben.

München, den 20. August 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 219—223.

Abdruck.

Revidirte Tarifsbestimmungen für den Gütertransport auf den königlich bayerischen Eisenbahnen.

I.

Die Eisenbahn-Frachttaxe beträgt:

für die I. Klasse $1\frac{1}{8}$ kr.
„ „ II. „ $\frac{3}{4}$ kr.
„ „ III. „ $\frac{1}{2}$ kr.
} per Zoll-Zentner und Bahnstunde.

Gegen Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahn-Transport-Wagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

II.

Unter die I. Tarifsklasse werden eingereiht:

1) Sendungen, welche mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge befördert werden sollen (Eilgüter).

2) Solche Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, und zwar: Hausgeräthe, welche nicht in Kisten oder Fässer verpackt sind, Bäume und Sträuche, Rauhkarden, Bettfedern und Corkholz.

Werden diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben, so wird die doppelte Taxe der II. Tarifs-Klasse berechnet.

III.

Unter die II. Tarifsklasse gehören:

Frachtgüter mit gewöhnlicher Lieferzeit.

IV.

Unter die III. Tarifsklasse gehören folgende Ausnahmsartikel, jedoch ohne Garantie für Bruch oder Beschädigung durch Nässe:

1) Abfälle und Dünger:

Abfälle von der Landwirthschaft (Tröber, Tröster, Branntweinspülig, Oelkuchen, Kleien) — Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan, — von der Metallgewinnung und Bearbeitung (Glätte, Gekrätz) — von der Spinnerei und Weberei (Baumwollenabfälle, Flockwolle, Tuchtrümmer, Schaarwolle), desgleichen die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle) — zur Papierfabrikation (Lumpen und Papierspäne) — von Gerbereien (Leimleder) — von geschlachtetem Vieh (Thierflechsen, Blut, flüssiges und getrocknetes, auch Hörner, Hornspäne, Hornspitzen, Klauen und Knochen), desgleichen abgenützte alte Lederstücke — von der Seifensiederei (Unterlauge, Preßgriesen) — Dünger: thierische und andere Düngungsmittel, Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz.

2) Brennmaterialien:

Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks.

3) Consumtibilien:

Bier, Fleisch, Wildpret, Fische, (lebende), Käse, Schmalz, Butter; Mühlenfabrikate, nämlich: Mehl, Graupe, Gries, Grütze, geschrotete oder geschälte Körner; Brod, Mineralwasser.

4) Erde, Erze, Steine:

Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon, Pfeifenerde, Porzellanerde, Schmirgel, Tripel, Walkererde, Gyps, Kalk, Cement, Mühlsteine, Schleifsteine, Schiefer, Schiefertafeln, Griffel und Schusser; Lithographiesteine; roher Alabaster, Marmor, und Speckstein; Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte unbehauene und behauene, kantig, rund und cannelirt zugerichtete Steine; Braunstein, Schwerspath und Traß ungemahlen; Blei, Eisen, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze, Töpferwaaren, gemeine und Drainröhren.

5) Farb- und Materialwaaren:

Farbehölzer in Stücken und Blöcken, Krapp; Farbenerden: gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Bolus, Oker, Rothstein, Umbra ꝛc.; Harz, Colophonium, Pech und Pechsatz, Theer, Asphalt, Guttapercha, Degras; Stärke und Kartoffelmehl; Knoppern, Sumack, Catechu, Alaun, Glaubersalz, Soda, Schwefel, Salpeter, Pottasche; Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol (im trockenen Zustande) Kochsalz und Viehsalz.

6) Fettwaaren:

Unschlitt, Talg und Schweinfett, Wallrath, Stearin und Thran.

7) Feldfrüchte:

Getreid- und Hülsenfrüchte: Waizen, Roggen, Spelt oder Dinkel, Gerste, Haber, Heidekorn oder Buchwaizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, auch Malz; Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps- und Kleesaamen, Meerrettig, Weißkraut und Sauerkraut, Kartoffeln, Krappwurzeln, Cichorien und Rüben (frisch und getrocknet), Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter, Stengel und Geiz.

8) Gartengewächse:

Gemüse, Obst (mit Ausnahme der Südfrüchte), frisches und getrocknetes.

9) Häute und Felle:

Rohe, frische, gesalzene und getrocknete.

10) Holz:

Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben), Reife, Weiden, Reisigbesen und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Siebböden und Siebreife, Rinden, Holzborke und Gerberlohe; leere, gebrauchte Fässer, Packkisten und Körbe; außereuropäische Hölzer für Tischler, Dreher ꝛc. in Stücken und Bohlen.

11) Metalle:

Roheisen aller Art (Masseln und Gense), altes Bruchеisen, Eisenfeile, Hammerschlag; Eisen, geschmiedetes, gewalztes und façonirtes in Stäben, Eisenbahnschienen, Stahl, vorgeschmiedetes Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen, Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, Stahlblech, Eisen- und Stahlplatten; ganz grobe Gußwaaren: Oefen, Platten, Gitter ꝛc.; Blei, Kupfer, Messing, Zink und Zinn in Blöcken und Mulden; Metallspäne.

12) Baumwolle; (rohe).

V.

Auf Verlangen werden jedem Versender von Gütern vierräderige und sechsräderige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtsatze zur Disposition gestellt.

Die ermäßigte Frachttaxe beträgt:

a) für einen vierräderigen Wagen bei Belastung mit Gütern

I. Klasse	1 fl. 21 kr.		per Bahnstunde;
II. „	— fl. 54 kr.		
III. „	— fl. 36 kr.		

b) für einen sechsräderigen Wagen:

I. Klasse	2 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.		per Bahnstunde.
II. „	1 fl. 21 kr.		
III. „	— fl. 54 kr.		

VI.

Für nachstehende Transporte wird, unter Vorbehalt gelegentlicher Beförderung und ohne Uebernahme der Verpflichtung zur Einhaltung der reglementmäßigen Lieferzeit, bei Versendungen in ganzen Wagenladungen eine noch weiter ermäßigte Taxe von

20 kr. für einen vierräderigen und

30 kr. für einen sechsräderigen

Wagen gewährt, nämlich:

1) für folgende Brennmaterialien: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks;

2) für folgende Baumaterialien: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel- und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- nnd Pflastersteine;

Bau- und Nutzholz, Sägewaaren;

3) für Blei-, Eisen- und Kupfer-Erze; Roheisen in Masseln und Gensen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag.

VII.

Es muß jedoch in den Fällen V. und VI.

a) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahn-Transportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise dem Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personale der Verwaltung gegen Erhebung einer besonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zoll-Zentner besorgt;

b) darf das Gewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zoll-Zentner und für einen sechsräderigen zu 120 Zoll-Zentner nicht überschritten werden, und wird für ein zufälliges Mehrgewicht die Frachttaxe der betreffenden Tarifsklasse berechnet.

VIII.

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtsatz nach der II. Tarifsklasse entrichtet wird, so können dieselben mit voluminösen Gegenständen allein, oder vermischt mit solchen und mit Gütern der zweiten und dritten Tarifsklasse belastet werden.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. September d. Js. ab in Vollzug.

b) Taxe für Thiere.

Nr. 2,696.

§. 2109.

(Die Beförderung von Schlachtvieh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere wegen Anwenduug des Tarifs für die Beförderung von Schlachtvieh eingekommene Anfragen wird bis auf anderweite Verfügung Folgendes bestimmt:

1) Zur Beförderung von Schlachtvieh in ganzen Wagenladungen sind in der Regel die vierräderigen Transportwagen zu verwenden und es ist deßwegen dafür Sorge zu tragen, daß an jeder Endstation die zu dem gedachten Verkehr nach den bisherigen Erfahrungen erforderliche Anzahl derlei Wagen zur Disposition gestellt werde. Nur bei größeren Transporten mit einem Wagenzuge, oder auf ausdrückliches Verlangen eines Versenders können sechsräderige Transportwagen verwendet werden.

2) Nach den gemachten Erhebungen verhält sich der Quadratflächenraum des Bodiums der sechsräderigen Transportwagen zu den vierräderigen wie 11 zu 8; es berechnet sich daher die Frachtgebühr für die Benützung eines sechsräderigen Wagens um $^3/_8$ des festgesetzten Tarifsatzes für einen vierräderigen Wagen höher, somit z. B. von Nordheim nach München auf 17 fl. 53 kr., von Augsburg nach München auf 11 fl. ꝛc. ꝛc. und haben die Frachterhebungen in vorkommenden Fällen nach diesem Maaßstabe stattzufinden.

3) Eine Abweichung von den nach den allerhöchsten Bestimmungen sich berechnenden Tarifsätzen für die Beförderung von Schlachtvieh in einzelnen Stücken oder kleineren Partien ist ferner nicht mehr zulässig, dagegen soll bei einem zufälligen Zusammentreffen mehrerer

Versender von einzelnen Stücken oder kleineren Partien, denselben ein gemeinschaftliches Zusammenverladen auf einen Wagen gegen Entrichtung der für einen ganzen Wagen sich berechnenden Taxe nicht beanstandet werden.

4) Bei ganzen Wagenladungen gleichartiger Thiergattungen sowohl als bei gemischten Verladungen von Groß- und Kleinvieh auf einem Wagen ist den Versendern zwar die Benützung aller billigen Vortheile zu gewähren, es versteht sich jedoch selbst, daß die Abfertigungs-Beamten auch vorzugsweise darauf zu sehen und zu verhindern haben, daß die zugestandene Begünstigung nicht durch Verladung einer übergroßen Anzahl von Thieren im Hinblick auf sanitätspolizeiliche Rücksichten und zum eigenen Nachtheile des Versenders mißbraucht werde.

5) Im Zweifel über die Classification der gemästeten oder ungemästeten Schweine bei Versendung einzelner Stücke soll das Gewicht derselben entscheiden, und sind Schweine, welche eine Schwere von 150 Pf. erreichen oder übersteigen, als gemästete Schweine zu behandeln.

6) Für Lämmer, Kitze, Spanferkel, Geflügel rc., welche in Säcken, Körben rc. verpackt zur Beförderung übergeben werden, ist die Transporttaxe nach dem Gewichte und nach der III. Tarifsklasse zu berechnen.

7) Da wo Transporte von Gänsen in größeren Partien vorkommen, und zu diesem Zwecke besondere Vorrichtungen an vierräderigen Transportwagen durch Einlegung eines zweiten Bodiums angebracht sind, ist der Tarif für Schlachtvieh in der Art in Anwendung zu bringen, daß bei ganzer oder theilweiser Benützung beider Abtheilungen die Taxe für einen ganzen Wagen — bei ganzer oder theilweiser Benützung nur einer Abtheilung aber die Hälfte dieser Taxe berechnet wird.

Hienach haben sich sämmtliche Expeditionen zu achten und wird nur noch bemerkt, daß auch bei Abfertigung von ganzen Wagenladungen nach der bestehenden Vorschrift die Zahl und Gattung der verladenen Thiere in den Frachtkarten und Transportscheinen bestimmt und genau angegeben werden müsse.

München, den 30. Juni 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen v. 1846, S. 60.

Nr. 2,540.

§. 2110.

(Den Tarif für die Beförderung von Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine eingekommene Anfrage wird bis auf anderweite Verfügung hiemit bestimmt, daß in vorkommenden Fällen für den Transport von Fohlen im Alter unter einem Jahre die Hälfte der Beförderungstaxe für ein Pferd zu berechnen sei, für junge Pferde über ein Jahr aber jedenfalls die volle Tarifstaxe erhoben werden müsse.

In zweifelhaften oder Anstandsfällen bei Beurtheilung und Bestimmung des Alters, hat der Bahnamts-Vorstand zu entscheiden, sowie überhaupt auch darüber zu wachen ist, daß bei etwa vorkommenden derlei Abfertigungen an den Zwischenstationen keine Mißbräuche sich einschleichen.

München, den 30. Juni 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen v. 1846, S. 60.

Nr. 3,309.

§. 2111.

(Fahrbillete für Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat beschlossen, die Fahrbillete für die Beförderung von Hunden in derselben Form drucken zu lassen, wie sie für die Personen-Fahrbillete eingeführt ist, mit dem Unterschiede, daß auf denselben neben der Zeichnung eines Hundes nur der Name des Ortes der Expedition, bei welcher die Ausgabe stattfindet, aufgedruckt wird.

Da sich die Taxe für die Beförderung der Hunde nach Distanzen von sechs zu sechs Stunden regulirt, so werden den Expeditionen nur Billette mitgetheilt werden, deren Preise den Entfernungen entsprechen, nach welchen bei denselben Personen-Fahrbillete ausgegeben werden. Der höchste Preis, zu welchen Billete für Hunde gedruckt werden, beträgt Einen Gulden, und sollte ein Hund auf eine größere Entfernung als 60 Stunden transportirt werden, so kann zur Ergänzung der treffenden Taxe noch ein zweites Billet abgegeben werden.

Hinsichtlich der Verrechnung und Controle der Billete für Hunde finden die allgemeinen Vorschriften für die Fahrbillete vom 20. November 1849 analoge Anwendung, es wird jedoch der im §. 17 derselben angeordnete Eintrag der von den Expeditionen eingezogenen Billete für Hunde in ein besonderes Verzeichniß erlassen und sind diese Billete am Schlusse des Monats nur in einem besonderen Umschlag verpackt mit dem Monatsakte an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die diesseitige Regie- und Material-Verwaltung ist angewiesen worden, die neuen Billete für Hunde, welche vom 1. März an überall in Anwendung zu bringen sind, sammt den Impressen zur Billeten-Rechnung den k. Bezirksämtern unverzüglich zuzusenden, dagegen sind die mit Ende Februar noch verbleibenden Billetbestände der bisherigen Form mit dem Rechnungsakte für das gedachte Monat an die unterfertigte Stelle einzuliefern.

Müchen, den 21. Februar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 56.

Nr. 5,228.

§. 2112.

(Den Pferdetransport auf der k. b. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den rubrizirten Bericht wird dem k. Oberpost- und Bahnamt München zur künftigen gleichmäßigen Behandlung erwiedert, daß nur dann ein Führer bei Pferdetransporten unentgeltlich auf dem Transportwagen befördert wird, wenn eine ganze Wagenladung gezahlt ist.

Bei Beförderung einzelner Pferde muß nach §. 48 Absatz I. der Transport-Bestimmungen für einen Führer ein Billet III. Klasse gelöst werden.

München, den 13. April 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An das k. Oberpost- und Bahnamt München ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Oberbahnämtern.

Nr. 7,285.

§. 2113.

(Den Pferdetransport auf den kgl. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die rubrizirte Anfrage wird erwiedert, daß, da ein Führer in dem Falle unentgeltlich auf dem Transportwagen mitbefördert wird, wenn der ganze Pferdetransportwagen bezahlt ist, solche unentgeltliche Beförderung auch dann Platz greife, wenn Jemand auf einem gewöhnlichen Transportwagen eine gleiche oder größere Anzahl Pferde, als die Ladung der Pferdetransportwagen bildet, nämlich über vier Pferde verladet.

München, den 26. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An das k. Oberbahnamt Augsburg ergangen. Mittheilung den Oberpost- und Bahnämtern von Oberbayern, Ober- und Mittelfranken.

c) Taxe für Equipagen.

Nr. 18,955.

§. 2114.

(Die Behandlung der Equipagen als Frachtgut auf der Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Veranlaßt durch eine eingekommene Anfrage werden die k. Eisenbahn-Expeditionen hiemit aufmerksam gemacht, daß in den Fällen, wo Equipagen als Frachtgut zur Beförderung auf der Eisenbahn übergeben werden wollen, dieselben zwar mit vorschriftsmäßig ausgestelltem Frachtbriefe als Frachtgut übernommen und abgefertigt werden können, jedoch als Wagenladung zu behandeln sind, und hiefür die Beförderungstaxe nach dem Equipagentarif zu berechnen und zu erheben ist.

München, den 14. November 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 490.

d) Taxe für Materialien zum Eisenbahnbaue.

Nr. 15,462.

§. 2115.

(Die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Frage wiederholt in Anregung gekommen ist, ob die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues unentgeltlich stattfinden solle oder nicht, so haben sich die unterfertigten k. Ministerien dahin vereinbart, daß bei der Nothwendigkeit einer genauen Ausscheidung des Bau- und Betriebs-Rechnungswesens dem Eisenbahnbaufonde allerdings die Verbindlichkeit obliege, für die Benützung der eröffneten Bahnstrecken in allen Fällen Vergütung zu leisten, wo in den Voranschlägen für die Eisenbahnbauten auch für den Transport der Baumaterialien Vorsorge getroffen ist, was die Regel bildet und daß diese Vergütuug unter Aufhebung der Entschließung des unterfertigten k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 8. Juni 1845 bis zu dem Zeitpunkte des Ueberganges des Betriebs an die vormalige Generalverwaltung der

k. Eisenbahnen zurück, nachträglich einzutreten haben, mit Ausnahme jedoch jener besonderen Fälle, wo Akkordsabschlüsse unter der Voraussetzung der bisher ausgesprochenen Transportfreiheit stattgefunden haben.

Die k. Eisenbahnbaukommission hat hiernach sowohl für die Vergangenheit Abrechnung mit der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zu pflegen, als auch für die Zukunft das Erforderliche zum Vollzuge der vorstehenden Entschließung einzuleiten.

Wenn in einzelnen Fällen eine Verschiedenheit der Ansicht der Bau- und Betriebsstelle über die Transportfreiheit oder die Transportvergütung obwalten sollte, ist die Entscheidung der unterfertigten k. Ministerien einzuholen.

München, den 11. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbaukommission in Nürnberg also ergangen.

Nr. 8,202.

§. 2116.

(Die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund vorausgegangenen Benehmens mit der k. Eisenbahnbaukommission wird den sämmtlichen Eisenbahnbetriebsbehörden bezüglich der künftigen Benützung der dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues hiemit eröffnet:

1) daß vom 1. Juli l. Js. anfangend für alle Frachtsendungen auf der Eisenbahn zum Zwecke des Bahnbaues von der k. Wagenbauanstalt in Nürnberg sowohl als auch von den k. Eisenbahnbau-Sektionen sogleich bei der Aufgabe die sich berechnende Frachttaxe baar bezahlt wird.
2) Ausgenommen sind nur die Transporte solcher Gegenstände, deren Lieferung auf Akkorden beruht, welche bereits vor dem 10. Juli 1847 abgeschlossen wurden und für welche Transportfreiheit zugesichert worden ist. Diese Gegenstände werden von der versendenden Baubehörde auf dem Begleitscheine als solche bezeichnet werden und sind in Folge Ministerial-Rescripts vom 11. Juli 1847 auch auf der Bahn taxfrei zu befördern.
3) Die Versendungen werden von den Baubehörden mit Begleitscheinen versehen werden, auf deren Unikaten von der abfertigenden Betriebsbehörde die richtige Uebernahme der Sendung und unter Angabe der Transportweite die sich berechnende Frachttaxe vorzumerken ist.
4) Für alle Sendungen der Eisenbahn-Baubehörden zum Zwecke des Bahnbaues ohne Unterschied ist die Frachttaxe nach der III. Tarifsklasse zu berechnen, außerdem finden aber die über den Gütertransport erlassenen diesseitigen allgemeinen und speziellen Vorschriften auch für diese Sendungen überall ihre volle Anwendung.
5) Wenn größere Lieferungen von Schienen, Schwellen 2c. stattfinden, welche voraussichtlich vier und mehrere Wochen andauern, so können sich die Betriebsbehörden über die Art und Weise der Vergütung der Transportgebühren mit den Baubehörden zwar benehmen, es muß aber am Schluße eines jeden Monats über die im Laufe desselben abgefertigten Transporte Abrechnung gepflogen und die Zahlung der Frachttaxen geleistet werden.

Sämmtliche Eisenbahnbetriebsbehörden haben sich hienach zu achten.

München, den 5. Juli 1849.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1849, S. 121.

Nr. 374.

§. 2117.

(Die Benützung der eröffneten Bahnstrecken für die Zwecke des Bahnbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Punkt 2 der diesseitigen Ausschreibung vom 5. Juli v. Js. (im Verordnungsblatte Stück XXVI., S. 121) wird den k. Eisenbahnbetriebsbehörden hiemit eröffnet, daß nach höchster Anordnung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Januar d. Js. Nr. 67 künftig im Sinne des Ministerial-Rescripts vom 11. Juli 1847 eine freie Benützung der eröffneten Bahnstrecken für Zwecke des Bahnbaues ohne spezielle höchste Ermächtigung nicht mehr stattfinden dürfe, wodurch also die Ausnahmsbestimmung des Punktes 2 der Eingangs gedachten Verordnung vorläufig außer Wirksamkeit tritt und dagegen alle Versendungen der Eisenbahnbau-Verwaltung nach den Bestimmungen der Punkte 1 und 3 bis 5 zu behandeln sind.

München, den 22. Januar 1850.

Generalverwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1850, S. 6—7.

e) Taxe für andere Frachtgüter verschiedener Art.

Nr. 6,099.

§. 2118.

(Den Transport des Stempelpapieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht d. d. 26. März l. Js. bezeichneten Betreffs wird der Generalverwaltung eröffnet, daß für die mit Certifikat versehenen Stempelpapier-Versendungen des Hauptstempelverlagsamtes an die Kreisverlagsämter auf der Staatseisenbahn bis auf Weiters eine gleiche Frachtermässigung, wie solche für den Transport der Militäreffekten bereits besteht, durch Anwendung der III. Klasse des Gütertransporttarifes zu ½ kr. per Zollzentner und Bahnstunde einzutreten habe.

Das Certifikat wird nach dem deßfallsigen Vorschlage des Hauptstempelverlagsamtes in einem von diesem dienstlich ausgefertigten Frachtbriefe bestehen.

München, den 28. Mai 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. b. Posten und Eisenbahnen ergangen.

Nr. 1,128.

§. 2119.

(Die Tarifirung von Kleien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der vorgekommenen verschiedenartigen Tarifirung von Kleien werden die k. Eisenbahn-Güterexpeditionen angewiesen, die Sendungen von Kleien als Ausnahmeartikel nach der III. Tarifsklasse zu behandeln.

München, den 27. April 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 114.

Nr. 8,212.

§. 2120.

(Die Classifikation des hydraulischen Kalkes bei dem Transporte auf den k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, den k. Eisenbahnbetriebsbehörden hiemit zur Nachachtung zu eröffnen, daß in Zukunft auch hydraulischer Kalk wie gewöhnlicher Kalk bei dem Transporte auf der k. Eisenbahn als Ausnahmsartikel nach der III. Tarifsklasse zu behandeln sei.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 152.

Nr. 5,765.

§. 2121.

(Die Tarifirung der Feuerlöschmaschinen bei dem Transporte auf der k. Staatseisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine gestellte Anfrage wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens hiemit verfügt, daß Feuerlöschmaschinen, welche der k. Staatseisenbahn zur Beförderung übergeben werden, ohne Unterschied, wie gewöhnliches Frachtgut nach dem Gewichte unter Anwendung des Tarifes für die II. Klasse zu behandeln seien.

München, den 6. April 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 132.

Nr. 14,425.

§. 2122.

(Die Behandlung der zum Tansporte auf der Eisenbahn nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Behandlung der nach §. 3 der Bestimmungen für den Gütertransport auf den k. Eisenbahnen nur bedingungsweise zum Transporte zugelassenen Gegenstände ergeben haben, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Mineralsäuren, Naphta oder Aether und andere ätzende uud sonst gefährliche Substanzen dürfen bei dem Transporte auf der k. Eisenbahn und durch Aufstellung einer einfachen Reihe von Ballons in Körben verladen werden, und es darf weder ein Aufeinandersetzen der Ballons noch eine Beiladung von andern Frachtgütern gestattet werden.

2) Als Frachttaxe für die gedachten Gegenstände ist für ganze Wagenladungen oder auch für geringere Sendungen, wenn die sofortige Beförderung als Frachtgut mit gewöhnlicher Lieferzeit verlangt wird, die ermäßigte Frachttaxe für eine Wagenladung nach der III. Tarifsklasse (Abschnitt V. des Gütertransporttarifs) in Anwendung zu bringen, wogegen

3) für Sendungen in kleineren Quantitäten, welche nur gelegentlich beziehungsweise an den mit besonderer Entschließung festgesetzten Wochentagen befördert werden, die doppelte Taxe der III. Tarifsklasse nach Centnerberechnung zu erheben ist.

Hienach haben sich die Eisenbahn-Güterexpeditionen genau zu achten.

München, den 14. September 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 241.

f) Taxe für Leichen.

Nr. 4,117. §. 2123.

(Die Taxe für den Transport von Leichen auf der Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Eisenbahnbehörden wird hiemit eröffnet, daß für den Transport von Leichen die Taxe einer Wagenladung III. Klasse zu erheben ist.

München, den 16. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1851, S. 68.

g) Taxermässigungen für Militärpersonen und Militärgegenstände.

Nr. 863. §. 2124.

(Den Transport von Militär auf königlichen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 13. Juni Nr. 4365 wird den k. Eisenbahnbehörden in Bezug auf den Transport des Militärs auf den k. Eisenbahnen zur Wissenschaft und Nachachtung Folgendes eröffnet:

1) Für die Beförderung des k. Militärs im Dienste auf den k. Eisenbahnen ist nur die Hälfte der Fahrtaxe der III. Wagenklasse für Unteroffiziere und Gemeine, dagegen für Offiziere und Oberoffiziere die Hälfte der Taxe für diejenige Wagenklasse zu erheben, welche von denselben benützt wird;
2) für den Transport der Armatur und Tornister der Unteroffiziere und Gemeinen wird eine Gebühr nicht erhoben, und sind diese Gegenstände von der Mannschaft in den Personenwagen unterzubringen, dagegen ist
3) für die Bagage der Offiziere und Oberoffiziere nur die Hälfte der Beförderungstaxe für Reisegepäck zu berechnen.
4) Jedes Militär-Commando, sowohl größere Truppen-Abtheilungen als einzelne im Dienste marschirende Unteroffiziere und Gemeine haben Behufs der Beförderung auf den k. Eisenbahnen unter obigen Bedingungen einen Vorweis ihres Regiments- oder Bataillons-Commandos zu übergeben, auf welchem die Zahl der Offiziere und der Mannschaft, so wie die von ersteren zu benützende Wagenklasse ausgedrückt, und die Colli-Zahl der Bagage aufgeführt seyn muß.
5) Dieser Vorweis wird von der betreffenden Eisenbahnbehörde eingezogen, auf demselben die zu entrichtende Transporttaxe berechnet und solche gegen Aushändigung einer besonderen Quittung sogleich erhoben.
6) Der einzuhebende Betrag wird hierauf im Nachweise über die Tages-Einnahmen der betreffenden Station in den einschlägigen Colonnen unter der Linie eingetragen, sofort dieser Vortrag mit dem eingezogenen Vorweis des Regiments- oder Bataillons-Commandos belegt.
7) Die Quittung über die entrichteten Beförderungstaxen darf von dem Fahraufsichts-Personal nicht abverlangt werden, es hat aber der Oberconducteur beziehungsweise Packmeister

über jeden solchen Militärtransport in dem Stundenpasse Rapport zu erstatten.

8) Militär-Effekten werden wie Frachtgüter behandelt.

München, den 9. Juli 1845.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen v. 1845, S. 29.

Nr. 7,601.

§. 2125.

(Frachtermässigung für den Transport von Militär-Gegenständen auf den k. Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die Generalverwaltung der k. Eisenbahnen am 4. ds. Mts. im rubrizirten Betreffe erstattet hat, wird erwiedert, daß an der aus Anlaß des Augsburger-Uebungs-Lagers getroffenen Verfügung recht geschehen sei, wornach alle Versendungen der k. Haupt-Zeughaus-Direktion nach der III. Klasse des Gütertransporttarifes behandelt werden, und können auch für die Zukunft, in so lange nicht anders verfügt wird, alle Militär-Effekten, wenn sie mit Vorweisen der betreffenden Behörden versehen sind, für den Transport auf den k. Eisenbahnen nach derselben Norm behandelt werden.

München, den 21. August 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 4,499.

§. 2126.

(Den Transport von zwei Eskadrons Chevaulegers von Augsburg nach München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht d. d. 11. d. Mts. wird erwiedert, daß, in so lange keine anderen bezüglichen Bestimmungen erfolgen, bei Militärtransporten für Pferde der um die Hälfte ermäßigte Tarifsatz, nämlich von 7½ kr. pr. Pferd und Bahnstunde anzuwenden sei.

München, den 15. März 1848.

Finanzministerium.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 11,547.

§. 2127.

(Die Eisenbahntaxen für beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des k. Kriegsministeriums wird die bezüglich des Transportes des aktiven Militärs auf den Eisenbahnen bereits bestehende Fahrtaxermäßigung auch auf die beurlaubten Soldaten vom ersten Unteroffizier abwärts, welche bei ihrer Entfernung aus dem Garnisons- oder sonstigen Standorte, so wie bei ihrem Einrücken vom Urlaube die Eisenbahnen resp.

die 3. Wagenklasse derselben benützen wollen, und sich durch ihren militärischen Anzug und mit dem Urlaubspasse oder einem sonst legalen Ausweise als solche zu legitimiren vermögen, bis auf weiters ausgedehnt.

München, den 30. Juni 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 2,732.

§. 2128.

(Die unentgeltliche Benützung der k. Eisenbahnen durch die bei der Aushebung an den Sitz des obersten Rekrutirungs-Rathes berufenen Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen unterm 22. v. Mts. im rubr. Betreffe erstattet hat, wird als Entschließung erwiedert:

1) daß eine allgemeine Ermässigung der Fahrttaxen auf der Eisenbahn für Conscribirte eben so wenig als die unentgeltliche Beförderung der letzteren Platz greifen könne;

2) daß dagegen die Anwendung der den Militärtransporten überhaupt zugestandenen, auf die Hälfte herabgesetzten Taxe auch bezüglich der Conscribirten in jenen Fällen genehmigt werde, wenn von einer Conscriptionsbehörde der Transport aller ihrer Conscriptionspflichtigen mit einem Zuge auf der Bahn nach dem Sitze des Rekrutirungsrathes vermittelt und die Gesammttaxe für einen solchen Transport an die betreffende Eisenbahnbehörde entrichtet wird.

In solchem Falle hat jederzeit das erforderliche vorgängige Benehmen zwischen den Conscriptions- und Eisenbahnbehörden stattzufinden und ist von ersteren eine schriftliche Requisition mit genauer Angabe der Zahl der zu befördernden Individuen sowie des Abgangs- und Bestimmungs-Ortes rechtzeitig zu stellen.

Hienach hat die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen das Weitere zu verfügen und werden die Conscriptionsbehörden von vorstehender Bestimmung gleichmäßig verständiget werden.

München, den 18. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangen.

Nr. 8,946.

§. 2129.

(Die Beförderung der beurlaubten Militärs auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Mittheilungen der k. Militärbehörden haben nach neueren Anordnungen die im dienstlichen Interesse beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten beim Antritte des Urlaubes oder beim Einrücken von demselben, da wo sie die Eisenbahn benützen wollen, die ermäßigte Fahrtaxe aus der an sie verabreichten Reiseentschädigung, oder wenn sie freiwillig in Urlaub sich gemeldet haben, aus eigenen Mitteln, also in jedem Falle sogleich baar zu bezahlen.

Die k. Eisenbahnbetriebsbehörden werden demnach angewiesen, von nun an auf der baaren

Entrichtung der ermäßigten Fahrtaxe von Militärbeurlaubten zu bestehen, und im Weigerungsfalle die Beförderung auf der Eisenbahn entschieden zurückzuweisen.

München, den 26. Mai 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 194.

Nr. 21,508.

§. 2130.

(Die Einführung von Fahrbilleten für das beurlaubte Militär bei Benützung der k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es sich öfters ereignete, daß von beurlaubten Soldaten zur Benützung der Eisenbahn auf den Urlaubspässen Fälschungen der von Expedienten beizusetzenden Bestätigung über die richtige Erlage der halben Fahrtaxen vorgenommen wurden, hat man zur Beseitigung ähnlicher Mißbräuche und zur Begegnung weiterer Unordnungen, — sowie zur zweckmäßigen Controle beschlossen, für die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, wenn solche beim Antritte des Urlaubes oder beim Einrücken aus demselben die Eisenbahn benützen wollen, besondere mit fortlaufenden Control-Nummern versehene grüne Fahrbilleten III. Wagenklasse anfertigen und an sämmtliche Eisenbahn-Stationen und Haltstellen vertheilen zu lassen.

Zu diesem Behufe wird hiemit folgende Anordnung getroffen:

1) Jedem beurlaubten Unteroffizier oder Soldaten ist gegen Vorzeigung des von der Militärstelle ausgefertigten Urlaubspasses, der überdieß beim Einrücken aus dem Urlaub mit dem betreffenden amtlichen Visa versehen sein muß, ein grünes Fahrbillet auf die verlangte Strecke gegen Entrichtung der tarifmäßigen halben Personen-Fahrtaxe für die III. Wagenklasse einzuhändigen, auf welchem die entgegengesetzte Station und der erlegte halbe Taxbetrag mit Dinte einzuschreiben, und der Datum, wie bei den übrigen Billeten, durch die Datums-Presse beizudrucken ist, wobei jede weitere Vormerkung auf dem Urlaubspasse selbst zu unterbleiben hat.

2) Statt der bisherigen namentlichen Monats-Verzeichnisse ist über die an die beurlaubten Soldaten abgegebenen Billeten ein Verzeichniß nach fortlaufenden Nummern mit Anführung des Abgabe-Datums, der Station wohin und der Einnahme, sowie des am Ende des Monats verbleibenden Vorraths von jeder Abgabestelle zu fertigen, und mit den monatlichen Personen-Rechnungen an das Bezirksamt einzusenden. Sollte kein Verkauf von Militär-Billeten stattgefunden haben, so ist der gedachten Rechnung eine Fehlanzeige beizulegen. Ein Formular zu den Monats-Verzeichnissen wird den Eisenbahn-Expeditionen durch das Bezirksamt zugehen.

3) Die Militär-Billeten werden gleich den übrigen Billeten vom Fahrpersonale coupirt und abgenommen, damit nach den jüngst gegebenen Anordnungen über die Billeten-Controle verfahren, und sodann von den Bezirksämtern nach laufenden Nummern der Abgabe-Stationen geordnet, eingeliefert.

4) Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. November d. Js in Wirksamkeit.

München, den 16. September 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1853, S. 243—244.

h) Bahntaxbefreiungen.

α) Für Personen.

Nr. 7,058. **§. 2131.**

(Reglement über die Freikarten für die zum deutschen Eisenbahnverein gehörenden Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bayerischen Staats-Eisenbahnen dem deutschen Eisenbahn-Vereine beigetreten sind, so kommen nunmehr auch die über die Vereinsfreikarten bestehenden Vorschriften auf den bayerischen Staatsbahnen zur Anwendung.

Es wird daher den k. Eisenbahnbehörden sowohl zur eigenen genauen Beachtung als auch behufs der Anweisung des einschlägigen Dienstpersonals, der Expedienten, Obercondukteure und Condukteure ꝛc. zum pünktlichen Vollzuge Nachstehendes bekannt gemacht:

I.

Die Mitglieder sämmtlicher zum deutschen Eisenbahnverein gehörenden Direktionen und der unmittelbar unter der Direktion fungirenden Oberbeamten haben auf allen zum deutschen Eisenbahn-Vereine gehörenden Bahnen freie Fahrt.

II.

Für jedes hiernach zur Freifahrt berechtigte Mitglied ist eine Freikarte vom Vereine ausgefertigt, gegen dessen Vorzeigung ihm die freie Fahrt auf jeder Vereinsbahn in beliebiger Wagenklasse gestattet ist.

Ohne Vorzeigung dieser Karte selbst kann aber die Freifahrt nicht stattfinden.

Die Karten haben für fünf Jahre Giltigkeit.

III.

Die Vereinskarten enthalten:

1) eine laufende Nummer,
2) die Namen der sämmtlichen dem Vereine beigetretenen Verwaltungen,
3) den Stempel des Vereins,
4) die Bezeichnung, respect.:
„Mitglied der N. N. Direktion" — oder „Oberbeamter der ꝛc. ꝛc."
5) eine Bemerkung darüber, daß der Inhaber zur Besichtigung der Bahn und deren Anlagen berechtigt ist,
6) die Bemerkung, wie lange die Karte giltig ist.

IV.

Die Freikarte gibt auch das Recht auf unentgeltliche Beförderung des Reisegepäcks auf der Bahn, ohne Beschränkung auf ein Maximum an Freigewicht. Im Uebrigen wird bei der Beförderung des Reisegepäcks in gewöhnlicher Weise verfahren.

V.

Das gesammte Personale ist gehalten, den Inhabern der Karten, sowohl bei der Fahrt, als bei der ihnen zustehenden Besichtigung der Bahnanlagen mit der größten Zuvorkommenheit diejenige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, welche die bestehenden Dienstesvorschriften nur immer gestatten.

VI.

Da es von wesentlichem Interesse für die dem Vereine angehörenden Verwaltungen ist, daß mit den Freikarten keinerlei Unterschleif getrieben wird, insbesondere, daß nicht unächte Freikarten geführt, oder ächte Freikarten von Unberechtigten gebraucht werden, so unterziehen sich die Inhaber der Karten einer zwar mit aller Höflichkeit aber auch mit größter Genauigkeit vorzunehmenden Controle.

VII.

Diese Controle besteht in einer genauen Prüfung der vorgezeigten Karten durch das treffende Personal, welches neben dem sub III. bezeichneten ganzen Inhalte der Karten auf drei Hauptpunkte zu sehen hat

1) auf die rehgelbe Farbe des Papiers,
2) auf den Vereinsstempel,
3) auf die Namensunterschrift des Vorsitzenden des Vereins

„Witte".

Es genügt daher keineswegs die bloße Besichtigung der Mappe, in der die Karte gewöhnlich verschlossen ist, sondern die Besichtigung der Karte selbst muß stattfinden.

Im Falle des Auffindens einer falschen Karte kömmt der §. 12 der Vorschriften über das Verhalten der Reisenden auf den bayerischen Bahnen in Anwendung.

VIII.

Der Zugführer hat die Verpflichtung, so oft der Inhaber einer Vereinskarte eine bayerische Eisenbahnstrecke befährt, den ihm angegeben werdenden Namen des Inhabers und die Nummer der Karte auf dem Stundenpasse nebst Einsteig- und Abgangsort vorzutragen.

IX.

Aus dem beigedruckten Verzeichnisse der ausgefertigten Freikarten ist endlich zu ersehen, wie viel solche Freikarten vom 1. April l. Js. an giltig ausgefertigt worden sind, und welche von den laufenden Nummern auf die einzelnen zum Vereine gehörenden Verwaltungen treffen.

München, den 28. April 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Posten u. Eisenbahnen v. 1850, S. 77—79.

§. 2132.

Auszug

aus dem Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Jänner 1851 Nr. 802, die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten — hier die Nacheile durch Polizeibeamte betr.

ꝛc. ꝛc.

Hiebei versteht sich von selbst, daß durch diese vertragsmäßige Bestimmung Gebührenfreiheit für den Fall der Benützung der Transportmittel des benachbarten Staates durch den nacheilenden Polizeibeamten nicht gewährt ist, und daß dieser als solcher sich zu legitimiren habe.

ꝛc. ꝛc.

Von der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten am 26. Jänner 1851 ad Nr. 1336 im Verordn.-Bl. ausgeschrieben.

Nr. 20,614.

§. 2133.

(Reglement über die Freikarten für die zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Eisenbahn-Vereins-Freikarten-Reglement und mit demselben die Vereins-Freikarten sind vom 1. d. Mts an in derjenigen Weise abgeändert worden, welche nachstehend bekannt gemacht wird:

1) Die bisherigen Vereins-Freikarten sind vom 1. d. Mts. an sämmtlich ungiltig und es ist daher jede der bisherigen Freikarten, welche etwa produzirt wird, auf der Stelle abzunehmen und anher einzusenden.

2) Die neu ausgestellten vom 1. d. Mts. an giltigen Vereins-Freikarten unterscheiden sich von den bisherigen dadurch,

   a) daß sie auf den Namen jedes treffenden Direktions-Mitgliedes ausgestellt sind,

   b) daß auf der Umschlag-Mappe die Karten-Nummer nicht mehr, sondern nur auf der Karte selbst befindlich ist,

   c) daß das Papier der Karten bisher rehgelb, nun eine hellgrüne Farbe hat.

   Die übrigen Kennzeichen der Aechtheit der Karte, nämlich der trockene Vereinsstempel, und die Unterschrift des Vorsitzenden des Vereines „Witte" sind unveränderlich geblieben.

3) Das Gepäck-Freigewicht der mit Vereins-Freikarten Reisenden ist vom 1. d. Mts. an auf 50 Zollpfund beschränkt; es ist aber dasselbe nach wie vor nach den Bestimmungen über Reisegepäck zu behandeln.

Insoweit durch gegenwärtiges Ausschreiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. April 1850 (Verordnungsblatt vom 9. Mai 1850 Stück XX.) nicht abgeändert sind, sind diese letztern nach wie vor zu vollziehen, und es ist dem gesammten betheiligten Personale, namentlich den Expedienten, Zugführern und Condukteuren, Bahnhofdienern u. s. w. einerseits die genaueste, nunmehr auf Eintrag auch des Namens neben der Karten-Nummer im Stundenpasse ausgedehnte Controle, andererseits die größte Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen die Vereinskarten-Besitzer wiederholt anzubefehlen.

Das Verzeichniß der bis jetzt ausgefertigten vom 1. Januar d. Js. an giltigen Freikarten ist hieneben abgedruckt.

München, den 12. Jänner 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 10.

Nr. 1,036.

§. 2134.

(Die Freifahrten auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der bisher stattgehabten organischen Veränderungen die Nothwendigkeit eingetreten ist, die Bestimmungen über die Freifahrten auf den k. b. Eisenbahnen einer Revision zu unterstellen, so werden den k. Eisenbahn-Behörden diese revidirten Vorschriften zur genauesten Darnachachtung nachstehend bekannt gegeben:

I.

Freifahrten auf den k. b. Eisenbahnen von Seite des Publikums oder der Beamten und Bediensteten der k. Verkehrs-Anstalten und deren Angehörigen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unbedingt verboten.

II.

Ausgenommen von diesem Verbote sind:

Beamte und Bedienstete der k. Verkehrs-Anstalten, nur dann, wenn sie die Bahn im Dienste bereisen, nach folgenden Bestimmungen.

III.

Als im Dienste reisend sind nur zu betrachten:

1) für die ganze Bahn,
   die Collegial-Mitglieder der unterfertigten Stelle einschließlich des Vorstandes des Telegraphenamtes;
2) für den speziellen Amtsbezirk,
   a) die Vorstände und Inspektoren der Bezirksämter;
   b) die Bezirks-Ingenieure, Bahn-Ingenieure und Ingenieure-Assistenten;
   c) die Bezirksamts-Cassiere;
   d) die Maschinenmeister;
   e) die Bahnmeister in ihren Bezirken.

Hienach bedürfen die sub 1 genannten Personen auf der ganzen Bahn, die sub 2 genannten Personen bei Reisen auf der Bahn in ihrem Bezirke keine Legitimation zur Fahrt ohne Reiseschein.

IV.

Alle übrigen Angestellten und Bediensteten der unterfertigten Stelle oder der äußeren Aemter bedürfen zur Befahrung der Bahn ohne Bezahlung (Billet) von irgend einem Punkte an einen andern einen Dienst-Vorweis, welcher entweder von der unterfertigten Stelle, und resp. für das Telegraphen-Personal von dem Telegraphenamte, oder von dem treffenden Oberpost- und Bahnamte ausgestellt, und die Angabe des dienstlichen Reisezweckes, der Auf- und Absteigstation, den Zeitpunkt der Fahrt, und die zu benützende Wagenklasse enthalten, dabei mit dem Amtssiegel versehen sein wird, und beim Einsteigen wie auf der Fahrt dem Obercondukteur vorzuzeigen ist.

Dieser Dienstes-Vorweis wird behufs der Evidenthaltung der Controle am Schlusse der Reise vom Obercondukteur eingezogen und dem treffenden Stundenpasse, in welchem zugleich der Eintrag der Reise vorzutragen ist, beigelegt.

Ertheilter Urlaub gewährt in keinem Falle Anspruch auf freie Fahrt.

V.

Die bisherige Vorschrift, wonach sämmtliche ad III. 2 a bis e genannten Personen nebst Angabe des Einsteig- und Bestimmungsortes im Stunden-Passe vorgemerkt werden müssen, bleibt ungeändert.

VI.

Die diesseitigen Collegial-Mitglieder und die Vorstände und Inspektoren der Oberämter, dann die Betriebs-Ingenieure I. Klasse können sich bei ihren Reisen auf der Bahn der beliebigen Wagenklasse bedienen, den übrigen Angestellten und Bediensteten ausschließlich des niederen Dienstpersonals ist gestattet, die zweite Wagenklasse zu benützen; das niedere Dienstpersonale einschließlich der Amts-, Kanzlei- und Magazinsgehilfen, Scribenten, Listenführer &c. hat bei Dienstreisen auf der Bahn die III. Klasse zu benützen.

VII.

Gegenwärtige Vorschriften treten vom 1. Februar d. Js. an die Stelle des Ausschreibens vom 28. Juli 1845 (Verordnungsblatt vom Jahre 1845 S. 27) und der einzelnen bisherigen Erlasse.

Es fällt sohin auch vom 1. Februar d. Js. an die Freifahrtgestattung für die im obigen Ausschreiben sub 5 und 6 genannten Personen weg.

Uebrigens werden die Normen über die mit Vereins-Freikarten Reisenden durch Gegenwärtiges nicht abgeändert.

VIII.

Man gewärtiget zwar, das gesammte Personal ohne Ausnahme werde sich jeder Uebertretung dieser Vorschriften, oder der Begünstigung oder Nachsicht einer solchen Uebertretung, sei es durch Aufnahme in die Wägen ohne Bezahlung, oder in eine höhere Klasse als bezahlt wurde oder gebührt, auf's Gewissenhafteste enthalten.

Sollte aber gleichwohl eine solche Pflichtwidrigkeit von irgend einer Seite vorkommen, so wird auf das Strengste, und zwar bei dem widerruflich verwendeten Personale sogleich mit Dienstes-Suspension mit nachfolgender Entlassung, eingeschritten werden.

München, den 20. Januar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten v. 1852, S. 23—25.

β) Für Frachtstücke des königlichen Hofes.

Nr. 7,810. §. 2135.

(Taxfreiheit für Versendungen von Frachtstücken der k. Hofstäbe auf den k. Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des k. Oberſthofmarschallstabes vom 10. d. Mts. haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Signat vom 8. d. Mts. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die von den k. Hofstäben den k. Eisenbahnen zur Beförderung übergebenen als „Königliche Dienstsache“ bezeichneten Effekten durchgängig portofrei behandelt werden sollen.

Dieß wird der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen mit dem Bemerken eröffnet, daß hierdurch die berichtliche Anfrage vom 7. d. Mts. in demselben Betreffe, deren Beilage hiemit zurückfolgt, ihre Erledigung findet.

München, den 13. August 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 3,806. §. 2136.

(Taxfreiheit für Versendungen von Frachtstücken der k. Hofstäbe auf den k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 8. d. Mts. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die von den k. Hofstäben den k. Eisenbahnen zur Beförderung übergeben

werdenden und als „Königliche Dienstsache" bezeichneten Effekten durchgängig taxfrei behandelt werden sollen.

Indem diese allerhöchste Bestimmung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, ist nur noch zu bemerken, daß im Uebrigen die gedachten Sendungen bezüglich der Durchführung in den Güter-Transportregistern wie jede andere Frachtsendung zu behandeln sind.

München, den 21. August 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen v. 1846, S. 76.

Nr. 8,277.

§. 2137.

(Die Portofreiheit auf den k. Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht de datto 23. d. im obenstehenden Betreffe wird mit Rückschluß der Beilage erwiedert, daß es keinem Bedenken unterliege, alle Transporte für den allerhöchsten Hof und den Dienst Seiner Majestät des Königs zur taxfreien Beförderung auf der Eisenbahn zu übernehmen, in so weit solches von den betreffenden k. Hofstäben angesprochen wird, und ist im Falle eines Zweifels den letzteren zu überlassen, die etwaigen weiteren allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs zu erholen.

München, den 28. August 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 4,956.

§. 2138.

(Transporttax-Freiheit für Sendungen des k. Hofes auf den Staats-Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem alle Gegenstände, welche für den Dienst Seiner Majestät des Königs von den k. Hofstellen auf der Staats-Eisenbahn versendet oder bezogen werden, Taxfreiheit genießen, so wird das k. Eisenbahn-Bezirksamt angewiesen, hiernach sich von nun an zu achten und das Güterexpeditions-Personale geeignet zu instruiren.

Dabei versteht es sich von selbst, daß mit Ausnahme der Nichtanrechnung von Taxen für die inländischen Bahnstrecken diese Sendungen durchaus nach den bestehenden Instruktionen zu behandeln sind.

München, den 18. Mai 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Eisenbahn-Bezirksämter also ergangen.

5) Bahnpolizeiliche Vorschriften.

a) Für die Offenhaltung der Bahn und Sicherung der in die Nähe kommenden Menschen und Thiere.

α) Ueberhaupt.

§. 2139.

Provisorische Polizei-Vorschriften über den Schutz der königlichen Eisenbahnen und des Eisenbahn-Betriebes. Genehmigt durch höchste Entschließungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1844 Nr. 22,220 und vom 26. Februar 1845 Nr. 5756.

§. 1.

Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w. oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2.

Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahn-Bediensteten geöffnet worden sind.

§. 3.

Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geisel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt überfahren werden.

§. 4.

Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten, und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5.

Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten ist auf das Strengste verboten.

§. 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters oder eines Pfand-Objektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9.

Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hilfe der Ortspolizeibehörden, dann der königl. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10.

Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts §§. 108, 110 und 113 lit. a. in Anwendung, welche also lauten:

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arznei-Händler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichem Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen u. s. w.

München, im Oktober 1845.

Nr. 6690.

§. 2140.

(Vorsichtsmaßregeln bei Probefahrten mit den Maschinen außerhalb der Bahnhöfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da erst jüngst wieder der Fall vorgekommen ist, daß bei der Probefahrt mit einer Maschine über den Bahnhof-Rayon hinaus durch Scheuwerden eines Pferdes eine Beschädigung eines Fuhrwerks bewirkt, und die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise der betreffende Lokomotivführer für den Ersatz in Anspruch genommen worden ist, so wird das k. Bahnamt beauftragt:

1) Dem Lokomotivführer-Personale die Unterlassung jeder nicht unerläßlich nothwendigen Probefahrt mit der Maschine außerhalb des Bahnhofs-Raumes bei Vermeidung von Straf-Einschreitung anzubefehlen;
2) demselben Personale für den Fall der unvermeidlichen Probefahrten mit den Maschinen außerhalb des Bahnhofs die größte Vorsicht zur Pflicht zu machen, insbesondere dieselben anzu-

weisen, daß sie nicht nur vor dem Verlassen des Bahnhofes mit der Dampfpfeife die vorschriftsmäßigen Warnungssignale geben, und nur ganz langsam fahrend den Bahnhof verlassen und resp. dort wieder einfahren, sondern daß sie auch, wenn sie auf der Probefahrt Bahnüberfahrten oder Uebergänge zu überschreiten haben, was namentlich an den Bahnhöfen in der Nähe von Städten öfters der Fall ist, den Bahnhof mit der Maschine nicht eher verlassen, bis sie veranlaßt und sich vom Vollzuge auch überzeugt haben, daß die Bahnschranken gehörig geschlossen sind.

Das Lokomotivführer-Personal hat um so mehr Ursache, sich die Einhaltung dieser Vorschriften sehr angelegen sein zu lassen, als die Außerachtlassung derselben nicht nur die angedrohte Strafeinschreitung von Seite der Eisenbahnverwaltung nach sich ziehen würde, sondern als sie auch für jeden aus der Außerachtlassung dieser Vorschriften entstehenden Schaden nach bürgerlichen und Strafgesetzen haftbar gemacht werden, wie die im verflossenen Jahre erfolgte strafgerichtliche Verurtheilung eines Lokomotivführers zu vierwöchentlichem geschärften Gefängnisse wegen Beschädigung einer Person bei einer Probefahrt mit der Maschine außerhalb des Bahnhofes gelehrt hat.

München, den 29. April 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

β) Sicherung gegen hereinfallende Bäume und Hopfenstangen.

Nr. 2395. §. 2141.

(Die Auslichtung der Waldungen zum Behufe des Eisenbahnbaues betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der Anlage von Eisenbahnen tritt zur Beseitigung jeder Gefahr für die Passage die Nothwendigkeit ein, die Waldungen, durch welche die Bahn zieht, auf beiden Seiten derselben in einer Breite auszulichten, welche genügend erscheint, daß die durch Sturmwinde oder aus anderen Ursachen entwurzelten Bäume, so auch abgelöste Zweige und Aeste nicht auf die Bahnschienen fallen können.

Da aber eine bestimmte Norm für diese Auslichtungen nicht vorgeschrieben werden kann, indem die erforderliche Breite derselben zu sehr von den Lokalverhältnissen — von der Höhe der Bäume — der Beschaffenheit des Bodens in Hinsicht auf den lockern oder festeren Stand der Bäume — von der Richtung des Bahnenlaufs in Beziehung auf die herrschenden Winde u. s. a. abhängig ist, so haben Seine Majestät der König unterm 6. d. M. Allerhöchst anzuordnen geruht:

daß in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Forstmeister und Bauingenieur ein gemeinschaftlich wohlerwogenes Gutachten, unter pflichtmäßiger Vereinbarung der möglichsten Schonung der Wälder mit der Sicherheit der Reisenden abzugeben, und selbes zur allerhöchsten Beschlußfassung vorzulegen sei, noch ehe mit der Auslichtung begonnen wird.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät den allerhöchsten Willen dahin auszusprechen geruht, daß die durch derlei Auslichtungen in den Aerarial-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen sich bildenden freien Räume oder Blößen, zu Anlagen von Busch- oder Niederwaldung oder zu Baumschulen, oder in weitern Entfernungen, und so weit es thunlich ist, zu Stangenholz, je nach der Beschaffenheit der Räumlichkeiten, wieder benutzt werden sollen, jedoch immer nur sonder Gefahr der auf der Eisenbahn Fahrenden.

Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen hat sich die k. Regierung, K. d. Finanzen, in vorkommenden Fällen auf das Pünktlichste zu achten, und die betreffenden Forstämter anzuweisen.

München, den 14. März 1842.

Finanzministerium.

An die k. Regierungen, K. d. Finanzen, also ergangen.

Nr. 20,506.

§. 2142.

(Die Pflanzung von Bäumen und Hopfen in der Nähe der Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Besorgnisse, welche die k. Eisenbahnbau-Commission in ihrem Berichte vom 23. v. M., bezüglich der den Eisenbahnen nahe stehenden Obstbäume und Hopfenpflanzungen dargestellt hat, erscheinen bei näherer Prüfung nicht von der Bedeutung, um zur Verhütung möglicher Gefahren

1) das große Opfer der Erwerbung des mit derartigen Pflanzungen versehenen oder künftig damit besetzt werdenden Grund und Bodens auf eine Breite von 100′ zu bringen, oder
2) im Wege der Gesetzgebung die künftige Anlegung solcher Pflanzungen in dem bezeichneten Maaße zu verbieten, nachdem solches durch eine polizeiliche Verordnung nicht geschehen könnte.

Denn, was den Grund der Besorgnisse betrifft, so ist zuvörderst zu bemerken, daß, da Obstbäume tiefer als Waldbäume wurzeln, ein Unfall oder Umwerfen viel seltener ist; Hopfenpflanzungen aber, die ohnehin durch das Interesse der Eigenthümer gegen außen verwahrt werden, in der Regel durch die Masse und Dichtigkeit der bepflanzten Reihen gegen Windstürme, namentlich nach jener Seite geschützt werden, nach welcher eine Gefahr für Eisenbahnen möglich ist.

Dergleichen Windfälle sind überhaupt den nur seltener vorkommenden Störungen, deren jede Bahn ausgesetzt ist, gleich zu achten, und es ist zunächst Pflicht und Aufgabe der Bahnwärter, dergleichen Störungen und Hindernisse alsbald zu entfernen, oder ihnen vorzubauen, was bei dem Umfallen von Obstbäumen und Hopfenstangen um so füglicher geschehen kann, als der Einfluß der Winde in der Regel nur bei nebellosem Wetter stattfindet, und kein Nebel die Beobachtung auch auf die Ferne hin behindert.

Unter gleichen Umständen kann auch die Nothwendigkeit zum Anhalten der Lokomotive wegen solcher Hindernisse rechtzeitig erkannt und der Gefahr zuvorgekommen werden.

Es wird daher für genügend erkannt, daß in den Fällen, in welchen es der k. Eisenbahnbau-Commission nicht gelingen wird, im Wege der gütlichen Grunderwerbung zugleich die Entfernung der Hopfenpflanzungen auf einen Abstand von 45′ von der Achse der Doppelbahn, welcher für hinlänglich befunden wird, oder die Nichtanlegung von solchen, ohne Gewährung besonderer und bedeutender Entschädigung zu erwirken, den betreffenden Gutsbesitzern eröffnet werde, es müsse von Polizeiwegen auf der die gehörige Bahnsicherheit verbürgenden Einfriedigung der Hopfenanlagen, wenn sie noch nicht in der erforderlichen Höhe bestehen sollte, bestanden werden, widrigenfalls solche auf Kosten der Grundbesitzer würden hergestellt werden.

München, den 21. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahn-Baukommission in Nürnberg also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg zur Nachricht und Anweisung der betreffenden Polizeibehörden zur geeigneten Mitwirkung in vorkommenden Fällen, und, wo nöthig, entsprechenden Einschreitung.

γ) Abräumung des Schnees.

Nr. 7969. §. 2143.

(Die Schneewegräumung auf den k. Eisenbahnen durch die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß den an den Eisenbahnen liegenden Gemeinden das Geschäft der Wegräumung des Schnees von den Eisenbahnen ohne Entgelt nicht aufgebürdet werden könne, vielmehr den Gemeinden für ihre Mitwirkung zu dem bezeichneten Zwecke entsprechende Vergütung gebühre, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Finanzministerium nunmehr die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen beauftragt, für künftige Fälle durch abzuschließende eventuelle Uebereinkommen mit den Gemeinden Vorsehung zu treffen.

Die fraglichen Uebereinkommen sind Seitens der Gemeinden durch deren Vorstände unter Mitwirkung und resp. Genehmigung der betreffenden Curatelbehörden zu verhandeln und abzuschließen, und hat die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen zu diesem Ende sich mit den betreffenden Kreis-Verwaltungs-Stellen zu benehmen, welche letztere gleichzeitig durch das k. Ministerium des Innern verständiget und mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Die Modalitäten der verschiedenen Uebereinkünfte, sowie die Bestimmung der längeren oder kürzeren Zeit, für welche dieselben vorbehaltlich der Wiedererneuerung einzugehen sind, bleibt dem jenseitigen Ermessen überlassen, auch sind die lokalen Verhältnisse überall in Berücksichtigung zu ziehen.

Einer Anzeige über die erzielten Resultate wird entgegengesehen.

München, den 24. August 1845.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen also ergangen.

Mitgetheilt durch das königl. Ministerium des Innern am 11. September 1845 ad Nr. 2671, sämmtlichen königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Nachricht.

Nr. 2928. §. 2144.

(Die Schneewegräumung auf den k. Eisenbahnen durch die Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den rubrizirten Anfragebericht wird dem k. Bahnamte eröffnet, daß, wie bereits in der Entschließung vom 29. vor. Mts. ausgesprochen ist, das eigene Personal, hier das Bahnwärter-Personal die Verpflichtung hat, die Bahn fahrbar und schneefrei zu erhalten, und daß, wenn an einer oder der andern Bahnstelle die Bahnwärter mit ihren eigenen Kräften dieses nicht vermögen, Hilfsarbeiter hiezu verwendet werden können.

Die Anrufung der Mitwirkung ganzer Gemeinden bezieht sich nur auf außerordentliche Fälle, wo sich die obenbezeichneten Aushilfen als unzureichend erweisen, und der stets festzuhaltende Zweck, die Bahn fahrbar zu erhalten, oder in möglichst kurzer Frist in fahrbaren Zustand wieder herzustellen, nur durch die vereinigte Arbeit Vieler erreicht werden kann.

München, den 6. November 1845.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

An das k. Bahnamt München ergangen.

Nr. 19,890.

§. 2145.

(Vorrichtungen gegen Schneewehen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 3. Juli l. Js. in obenbezeichnetem Betreffe wird der k. Eisenbahnbau-Commission unter Rückschluß der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die Sorge für den Schutz und die Sicherstellung der Eisenbahn gegen vorauszusehende periodisch wiederkehrende elementare Einwirkungen durch Hochwasser, Eisgang, Schnee-Verschüttung, Wildwasser ꝛc. ꝛc. liegt der Baukasse ob. Gleichwie die gegen die Anhäufung von Schnee an dem Einschnitt von Schädlos aus Erde und Stein errichteten Schutzdämme aus dem Baufonde bestritten werden, sind folgerecht auch alle andern Bahnstrecken, an welchen nach den herrscheuden Winden und der Lage der Bahn nach Orts- und klimatischen Verhältnissen überhaupt öftere erfahrungsgemäße periodisch sich wiederholende, den Betrieb störende Schneeablagerungen zu befürchten stehen, auf nicht zu kostspielige, jedoch möglichst dauerhafte Weise zu schützen. Welche Bahnstrecken durch Schneeverwehungen gefährdet sind, und deßhalb besonderer Schutzvorrichtungen bedürfen, dieß zu beurtheilen, muß der k. Eisenbahnbau-Commission überlassen bleiben.

   Außerordentliche, selten sich ereignende Schneefälle können jedoch dabei nicht in Betracht kommen.

2) Desgleichen auf Baufond herzustellende Schutzvorrichtungen zur Abhaltung des Schnees haben in der Regel in Pflanzungen aus Fichten oder andern wohlfeilen Holzarten zu bestehen, da dieselben nach der Erfahrung den Zweck erfüllen, keine allzugroße Anlagekosten und wenig Unterhaltung erfordern.

   Außerdem können auch Schutzdämme aus Erde oder Stein errichtet werden, wenn überflüssige, von zerbrochenen Würfeln oder aus Felseinschnitten herrührende Steine vorhanden sind, oder ein Ueberschuß von Abtrag dadurch vortheilhafte Verwendung findet.

   Die Herstellung von Bretterwänden oder Stickelzäunen auf Kosten des Baufonds kann dagegen nur auf solchen Stellen Platz greifen, wo wegen Beschränktheit des Raumes oder hohen Werth der Grundstücke, oder überhaupt besonderer örtlicher Verhältnisse wegen Schutzdämme oder Pflanzungen nicht zuläßig erscheinen.

Hiernach ist das Weitere anzuordnen.

München, den 25. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg also ergangen.

b) Für die Sicherheit der Fahrt.

Nr. 2,583.

§. 2146.

(Die Sicherheit der Reisenden auf den k. Eisenbahnen, hier die Ordnung der Wagenzüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach häufigen Erfahrungen bei Eisenbahnunfällen meistens die zunächst hinter der Maschine und dem Tender befindlichen Wagen betroffen werden, so erfordert es die Rücksicht auf die

Sicherheit der die Bahn benützenden Personen, daß die Personenwagen möglichst weit von der Maschine zurück sich befinden. Es wird daher angeordnet, daß bis auf Weiteres bei jedem Wagenzug nach der Maschine und dem Tender wenigstens zwei Transportwagen eingestellt werden, nach welchen der Gepäckwagen und erst dann die Personenwagen kommen sollen.

Diese Zug-Eintheilung wird um so leichter in Vollzug gesetzt werden können, da bis jetzt mit jedem Zuge Güter befördert werden, indessen ist darauf zu sehen, daß die dem Tender zunächst befindlichen Transportwagen entweder mit Gegenständen beladen seien, welche der Gefahr der Entzündung nicht ausgesetzt, oder daß sie gegen solche Gefahr gehörig geschützt sind.

München, den 8. Juni 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

Nr. 2922.

§. 2147.

(Die Ermächtigung zur Abordnung von Extra-Wagenzügen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kann der Fall vorkommen, daß allerhöchste und höchste Herrschaften, auch Privaten, Couriere rc. mittels eines eigends abzuordnenden Extra-Wagenzuges auf der k. Eisenbahn befördert werden wollen, oder die Absendung von Estafetten mit einer eigenen Maschine gewünscht wird.

Die k. Bahnämter, sowie die Bahnverwaltungen an den Endstationen werden ermächtigt, in solchen Fällen den deßfallsigen Anträgen zu willfahren, wenn solches mit voller Sicherheit sowohl für den abzusendenden Extrazug als auch den zur Zeit etwa auf dem Wege befindlichen regelmäßigen Gegenzug geschehen kann, und die zu dieser vollen Sicherheit nothwendigen Anordnungen bezüglich der Beaufsichtigung der Bahn rc. in beruhigender Weise getroffen werden können, wofür die Bahnamts-Vorstände, beziehungsweise Bahnverwalter, persönlich verantwortlich gemacht werden.

Die Abfertigung eines solchen Extra-Wagenzuges darf unter keinerlei Umständen auf eine geringere Entfernung als von einem Bahnamte bis zum nächstgelegenen oder von einer Endstation der Bahn bis zum nächsten Bahnamte stattfinden.

Für einen derartigen Extra-Wagenzug sind zu berechnen:

a) Als besondere Taxe für die Bahnstunde:

vier Gulden,

somit auf den dermalen im Betriebe stehenden Bahnstrecken:

zwischen	München	und	Nordheim	. . .	104 fl.
„	München	„	Augsburg	. . .	64 fl.
„	Augsburg	„	Nordheim	. . .	40 fl.
„	Nürnberg	„	Lichtenfels	. . .	100 fl.
„	Nürnberg	„	Bamberg	. . .	64 fl.
„	Bamberg	„	Lichtenfels	. . .	36 fl.

dann außer dieser besonderen Taxe noch

b) die tarifmäßigen Gebühren für die mitfahrenden Personen nach Anzahl und Wagenklasse, sowie für Reisegepäck, Equipagen, Pferde rc.

Ueber jeden in dieser Art zur Abfertigung kommenden Extrazug ist besonderer Anzeigebericht

an die unterfertigte General-Verwaltung zu erstatten, und mit diesem die Consignation über die zur Erhebung gekommenen Fahrtaxen behufs der Ertheilung der Verrechnungs-Dekretur vorzulegen.

München, den 25. Juni 1846.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

Nr. 363.

§. 2148.

(Die Zusammenstellung der Wagenzüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Unglücksfällen, die durch Ausspringen von Wägen verursacht werden könnten, vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß bei den Zügen niemals ganz leicht belasteten und noch weniger ganz leeren Transportwägen noch belastete Wägen angehängt werden dürfen, sondern es sollen solch leicht belastete oder leere Wägen durchaus die letztangehängten im Zuge sein.

Die Betriebsbehörden bleiben für genaueste Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

München, den 22. Januar 1847.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen von 1847, Nr. 1. S. 3.

Nr. 3,860.

§. 2149.

(Aufnahme von Reisenden auf Zwischenstationen, hier das An- und Abfahren auf den Zwischenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit ist es öfters vorgekommen, daß auf den Zwischenstationen der München-Augsburger-Bahnstrecke die Züge, anstatt am Ein- und resp. Aussteigeplatz vor dem Stations-Hause zu halten, entweder um Wagen anzuhängen oder auch ohne diesen Grund weit über die Station hinausfahren, so daß die Reisenden gezwungen sind, vom Stationshause und resp. den Wartsälen weg mit ihrem Gepäck eine weite Strecke bis zum Wagenzug zu machen, während umgekehrt die Aussteigenden bezüglich des Weges vom Wagen, den sie verlassen, bis zum Stations-Hause sich in gleichem Falle befinden.

Dieses ist nicht nur ganz ungehörig rücksichtlich der Bequemlichkeits-Anforderungen, welche die ein- und aussteigenden Reisenden zu machen berechtigt sind, sondern auch in hohem Grade gefährlich, da sich die Ein- und Aussteigenden besonders an den Stationen, wo nicht auf der Doppelbahnseite das Ein- resp. Aussteigen stattfindet, wie Stierhof, Nannhofen, Maisach, Olching, auf dem schmalen Bahndammwege hart am Wagenzuge, und gehindert durch das Oeffnen und Schließen der Wagenthüren, dann durch das diensttuende Personal, mit ihrem Gepäcke hindurchdrängen müssen.

Das k. Bahnamt hat dieses dem Lokomotivführer- und Oberconducteur-Personale strengstens zu untersagen, und dasselbe anzuweisen, daß jedesmal der Zug an den genannten Zwischenstationen

genau vor dem Stationshause hält, dortselbst die Aufnahme und Abgabe der Reisenden nebst Gepäck ꝛc. zuerst vorgenommen wird, und dann erst der Wagenzug, wenn Wagen anzuhängen sind, so weit vorfährt, als die Anhängung erfordert.

Bei Zuwiderhandlung hat das k. Bahnamt strafend um so mehr einzuschreiten, als die Sicherheit der Personen, welche bei dem oben gerügten Verfahren gefährdet ist, immer die oberste Rücksicht bleiben muß.

München, den 9. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An das k. Bahnamt München und Augsburg ergangen.

Nr. 1,265.

§. 2150.

(Die Tragkraft der Gütertransportwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch wiederholte Achsenbrüche sieht man sich veranlaßt, das Maximum der Ladung der Gütertransportwägen herabzusetzen, und zwar für die vierräderigen Güterwagen die größte Ladung auf 80 Zentner und für die sechsräderigen Güterwagen auf 120 Zentner zu reduziren.

Die k. Bahnämter werden daher angewiesen, darüber zu wachen, daß in Zukunft die hiemit festgesetzte größte Ladung nicht mehr überschritten werde. Zugleich werden die k. Bahnämter ermächtigt und angewiesen, bei sehr kalter Witterung das Maximum der Ladung für die vierräderigen Güterwagen auf 70 Zentner und für die sechsräderigen Güterwagen auf 100 Zentner herabzusetzen.

München, den 30. Januar 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An die k. Bahnämter ergangen.

Nr. 14,963.

§. 2151.

(Vorsichtsmaßregeln bei Befahrung der schiefen Ebene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Befahrung der schiefen Ebene zwischen Neumarkt und Markt-Schorgast werden hiemit folgende Anordnungen und Vorschriften ertheilt:

1) Sämmtliche Personenzüge, welche die schiefe Ebene befahren, müssen so geordnet sein, daß diejenigen Wagen, welche nicht mit Bremsen versehen sind, unmittelbar hinter der Maschine folgen, sodann die mit der Bremsvorrichtung versehenen Wagen, nemlich der erste Packwagen, die Personenwagen und der zweite Packwagen und endlich zwei oder mehrere mit gewöhnlichen Bremsen versehene Packwagen oder geschlossene Güterwagen.

2) In gleicher Weise sind die Güterzüge zu ordnen, so daß ebenfalls die nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen sogleich hinter der Maschine folgen, sodann die Personenwagen und ein Packwagen, welche mit der Bremsvorrichtung versehen sind und hinter diesen 3 oder mehr geschlossenen Güterwagen mit gewöhnlichen Bremsen.

3) Auf diese Ordnung der Züge ist bereits in Nürnberg und Bamberg die geeignete Rücksicht

zu nehmen, so daß auf der Station Neumarkt mit dem Ordnen der Züge keine Zeit verloren werden darf.

4) Außer den beiden Wagenwärtern und einem Bremser, welche jeden Wagenzug zwischen Hof und Neumarkt begleiten müssen, soll in Neumarkt jedem Wagenzug ein mit der Behandlung der Bremsen vertrauter Werkstätte-Arbeiter beigegeben werden, welchem die Bremse des letzten Wagens anvertraut wird, und der von Markt-Schorgast mit der zurückgehenden Maschine wieder nach Neumarkt zurückkehrt. Beim Ersteigen der schiefen Ebene müssen sich daher auf jedem Wagenzuge wenigstens 4 Bremser befinden, welche Zahl der Maschinist in Neumarkt in besonderen Fällen, wenn er es für nöthig hält, aus der Zahl der Werkstätte-Arbeiter oder Heizer noch vermehren kann.

5) Die Aufsicht über die richtige Stellung der Wagenzüge, die vorschriftsmäßige Besetzung der Bremsen und die Untersuchung der Wagenzüge überhaupt wird dem Maschinenmeister in Neumarkt, welcher für jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften verantwortlich gemacht wird, übertragen.

Derselbe hat das Werkstätte-Personal und die Heizer in Neumarkt für den Bremsendienst sowohl bei den gewöhnlichen Bremsen als auch bei der Brems-Vorrichtung vollständig zu instruiren und einzuüben, um dieselben in Nothfällen statt der Wagenwärter verwenden zu können.

6) Das Gewicht des größten Wagenzuges, welcher durch 2 Maschinen die schiefe Ebene hinaufgezogen werden darf, soll 2500 Zentner nicht übersteigen.

7) Bei dem Ersteigen der schiefen Ebene haben die Lokomotivführer der beiden Maschinen vor Allem ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß ein zu rasches Anziehen der Wagen vermieden wird. Bei dem Anfahren hat die vordere Maschine zuerst und so langsam als möglich anzuziehen, worauf dann auch der zweiten Maschine allmälig Dampf gegeben wird. Die Vermehrung der Geschwindigkeit des Zugs auf der schiefen Ebene soll nur nach und nach stattfinden, und niemals darf der Regulator oder der Steuerungshebel schnell und plötzlich geöffnet und verrückt werden. Ist die vorgeschriebene Geschwindigkeit einmal erreicht, so soll dieselbe so gleichmäßig als möglich erhalten und jede Verminderung der Geschwindigkeit möglichst vermieden werden. Besonders haben sich die Lokomotivführer in Acht zu nehmen, daß sie bei der Ankunft am Gipfel der schiefen Ebene am Eingang in den Bahnhof zu Markt-Schorgast den Dampf nicht zu früh absperren, sondern die Geschwindigkeit des Wagenzuges nur nach und nach und in der Art mäßigen, daß sie in keinem Falle genöthigt sind, während der Zug noch zum Theil auf der schiefen Ebene sich befindet, wieder frischen Dampf zu geben.

Bei dem Hinauffahren haben die sämmtlichen auf den Wagen befindlichen Bremser die Handhabe der Bremse in der Hand zu behalten, und dem Wagenzug alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, so daß sie, wenn der Wagenzug an irgend einer Stelle abreißen sollte, jeden Augenblick zum Bremsen bereit sind. Der Lokomotivführer sowohl, als auch der Wagenwärter oder Bremser, welcher das Abreißen zuerst bemerkt, hat alsbald das Zeichen zum allgemeinen Bremsen zu geben, worauf die sämmtlichen Bremsen ungesäumt und mit aller Kraft angezogen werden müssen.

8) Bei dem Herabfahren über die schiefe Ebene hat der Lokomotivführer den Steuerungshebel der Maschine rückwärts in den ersten Einschnitt für die Expansion zu stellen, jedoch den Regulator geschlossen zu halten. Der Heizer, sowie die übrigen Bremser haben ihre Bremsen leicht anzuziehen. Der auf dem ersten Packwagen sitzende Wagenwärter, welcher die Bremsvorrichtung zu handhaben hat, besorgt die Regulirung der Fahrgeschwindigkeit, und ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit, welche in keinem Falle überschritten werden darf, verantwortlich.

Gleiche Verantwortlichkeit hat jedoch auch der Lokomotivführer, welcher die Einhaltung der vorschriftsmäßigen Schnelligkeit genau zu überwachen hat, und sobald er bemerkt, daß dieselbe anfängt, überschritten zu werden, dem Wagenwärter das in drei kurz aufeinander folgenden Tönen der Dampfpfeife bestehende Zeichen gibt, die Bremsen stärker anzuziehen, was derselbe ungesäumt zu befolgen hat. Für den Fall, daß der Zug bei dem Herabfahren auf der schiefen Ebene angehalten werden soll, gibt der Lokomotivführer das Zeichen zum allgemeinen und vollständigen Anziehen sämmtlicher Bremsen durch vier kurz aufeinander folgende Töne der Dampfpfeife. Die Wagenwärter oder Bremser geben dagegen das Zeichen zum Anhalten durch die Tenderglocke und durch Schwingen der Hand über den Kopf, in der Nacht durch Schwingen einer Laterne.

9) Zur Vermeidung des Gleitens oder Rutschens der Triebräder der Lokomotiven bei dem Ersteigen der schiefen Ebene, sowie auch bei Glatteis zur Vermehrung der Adhäsion der Räder auf den Schienen bei dem Herabfahren, haben die Lokomotivführer die an den Maschinen befindlichen Sandstreu-Vorrichtungen im besten und wirksamsten Stand zu erhalten, und wenn es nothwendig ist, sogleich anzuwenden. Für diesen Zweck soll in Neumarkt ein gehöriger Vorrath von gut getrocknetem gesiebten Quarz-Sand bereit gehalten, sowie auch sämmtliche Bahnwärter der schiefen Ebene mit solchem Sand versehen sein. In dem Falle, daß die Schienen mit Glatteis bedeckt werden, haben die Bahnwärter dasselbe vor Ankunft des Zuges nach Möglichkeit zu beseitigen, und die Schienen mit einer dünnen Schichte Sandes mittelst eines zu diesem Behuf eingerichteten Trichters zu bestreuen.

10) In der Regel soll das innere linke Geleise der schiefen Ebene von den Wagenzügen befahren werden, dagegen die Vorspannmaschine auf dem äußeren rechten Geleise nach Neumarkt zurückkehren. Im Bahnhof zu Neumarkt soll jederzeit eines der durch den Bahnhof durchführenden Geleise frei gehalten, und die Wechsel so gestellt werden, daß, wenn durch irgend eine Veranlassung ein oder mehrere Wagen auf der schiefen Ebene herunterliefen, dieselben ungehindert durch den Bahnhof durchlaufen können. Auf dem Bahnhof in Markt-Schorgast ist die äußerste Vorsicht anzuwenden, daß keiner der daselbst in Reserve stehenden Wagen in Bewegung gesetzt werde und auf die schiefe Ebene gelangen kann, zu welchem Zweck die Räder derselben durch ein an den Rädern befestigtes Querholz unterlegt werden müssen.

Für Einhaltung der in dieser Beziehung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln wird der Expeditor im Markt-Schorgast verantwortlich gemacht.

Die vorstehenden Anordnungen sind dem betreffenden Personal alsbald bekannt zu geben und ist die gewissenhafte Befolgung derselben auf das Strengste zu überwachen.

München, den 9. Dezember 1848.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An die k. Bahnämter Nürnberg, Bamberg und Hof ergangen.

Nr. 4823.

§. 2152.

(Die Vermeidung der Stöße bei dem Abfahren und Anhalten mit den Wagenzügen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung der Stöße, welchen die Wagen beim Anfahren und Anhalten so häufig unterworfen werden, und über welche vielfache Klagen gehört werden, werden die k. Bahnämter angewiesen, die folgenden Anordnungen auf das Strengste einzuschärfen:

1) Die Locomotivführer haben bei dem Anziehen und bei der Ingangsetzung der Wagenzüge die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht darauf zu verwenden, daß die Wagen nur allmählig und ohne Stoß in Bewegung gesetzt werden.
2) Die Kuppelung der Wagen ist in der Art vorzunehmen, daß zwischen die Puffer der aufeinander folgenden Wagen kein Spielraum mehr gelassen wird, und daß die Puffer jedesmal, auch wenn der Zug in Bewegung gesetzt wird, mit einander in Berührung sind. Die Wagenwärter haben die Wagen-Kuppelungen in solcher Ordnung zu erhalten, daß dieselben bei dem An- und Abhängen der Wagen mit Leichtigkeit an- und aufgezogen werden können.
3) Die Pufferfedern und Zugstangen, welche durch Nachgeben der Federn an vielen Wagen einen schädlichen Spielraum erhalten haben, sind an sämmtlichen Wagen genau nachzusehen, und ist die gehörige Spannung derselben alsbald herzustellen.
4) Bei dem Anhalten der Wagenzüge haben die Locomotivführer, Wagen- und Bremswärter sorgfältig darauf zu achten, daß die Locomotive und der Tender nicht eher gebremst werden, als die Wagen, daß vielmehr die letzten Wagen jedesmal zuerst gebremst werden.

Für die alsbaldige und genaue Ausführung dieser Anordnungen werden die Bahnamts-Vorstände und die Obermaschinisten verantwortlich gemacht.

München, den 24. März 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

Nr. 9652.

§. 2153.

(Die Güterzüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Fahrten mit den Güterzügen sieht man sich veranlaßt, folgende Vorschriften einzuschärfen:

1) Die Locomotivführer haben beim Anfahren mit der größten Vorsicht zu verfahren, und durch anfängliches theilweises Oeffnen und Schließen des Regulators den Zug so sanft und allmählig als möglich anzuziehen.
2) Das zu schnelle Fahren mit den Güterzügen über die geneigten Stellen der Bahn ist strengstens verboten. Die Geschwindigkeit von 8 Stunden in einer soll bei den Güterzügen niemals überschritten werden.
3) Ebenso wie beim Anfahren haben die Lokomotivführer bei dem Anhalten der Güterzüge die größte Vorsicht anzuwenden.

Der Dampf muß immer früh genug abgesperrt werden, daß nöthigen Falls noch vor dem ersten Wechsel der Station gehalten werden kann.

Zugleich mit dem Absperren des Dampfes soll mit der Dampfeife jedesmal ein kurzer Ton gegeben werden, als Zeichen für den auf dem letzten Bremswagen postirten Bremswärter, sogleich die Bremse anzuziehen. Durch zwei kurze Töne mit der Dampfpfeife gibt sodann der Locomotivführer den übrigen Bremsern das Zeichen zum Bremsen.

Läßt der Locomotivführer drei kurze Töne mit der Dampfpfeife ertönen, so sollen die Bremser sämmtliche Bremsen so stark als möglich anziehen. Der Lokomotivführer hat überhaupt sorgfältig darauf zu achten, daß bei dem Anhalten mit den schweren Zügen die Pufferfedern der vordern Wagen nicht zu stark zusammengedrückt werden, weßwegen auch von der Tenderbremse beim Anhalten in der Regel nur mäßiger Gebrauch gemacht werden soll. Zu diesem Zweck wird auch die Vorschrift, daß auf den Wasserstationen eine kurze Strecke vor dem Wasser-

Krahnen angehalten, und die Maschine zum Behuf des Wassernehmens jedesmal vom Zug abgespannt werden soll, nochmals in Erinnerung gebracht.

Nach dem Anhalten des Zugs sollen die Tenderbremse und die vordern und hintern Bremsen zuerst, und zuletzt erst die mittlere Bremse des Zugs aufgemacht werden.

Die k. Bahnämter werden angewiesen, diese Vorschriften dem sämmtlichen Fahrpersonal genau und strenge einzuschärfen, und den pünktlichen Vollzug derselben zu überwachen.

München, den 26. Juni 1851.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

Nr. 5581.

§. 2154.

(Maßregeln gegen das Aushängen und Abreißen der Wagenzüge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in der letzten Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle des Aushängens und Abreißens der Wagen namentlich bei den Güterzügen sieht man sich veranlaßt, folgende Vorschriften auf das Strengste einzuschärfen:

1) Bei sämmtlichen Güterzügen, wie bei den Personenzügen zwischen Neumarkt und Hof und zwischen Augsburg und Kempten muß der letzte Wagen des Zugs jedesmal mit einer Bremse versehen, und von einem Bremser besetzt sein. Für die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift, von welcher unter keinem Vorwande abgewichen werden darf, sind die Wagenmeister, Stationsmeister, Oberconducteure und Wagenwärter speciell verantwortlich zu machen.

2) Die Wagenkuppelungen müssen fortwährend in reinem und gutem Zustand erhalten werden, so daß dieselben jederzeit leicht angezogen werden können, und in den Gelenken immer vollkommen frei und beweglich sind.

   Bei dem Zusammenhängen der Wagenzüge müssen die Kuppelungen jedesmal so stark angezogen werden, daß zwischen den anstoßenden Puffern durchaus kein Zwischenraum mehr vorhanden ist.

3) Den sämmtlichen Locomotivführern wird wiederholt zur Pflicht gemacht, bei dem Anfahren die äußerste Vorsicht anzuwenden, um das immer noch vorkommende schnelle und stoßweise Anziehen gänzlich zu vermeiden.

   Namentlich haben sich die Locomotivführer sorgfältig davor zu hüten, nach vorhergehendem Absperren des Dampfes schnell wieder Dampf zu geben, da in diesem Falle ein Abreißen des Zugs am leichtesten möglich ist. Für jedes Abreißen des Zugs, welches der Ungeschicklichkeit oder dem Leichtsinn des Locomotivführers zugeschrieben werden kann, hat derselbe künftig die strengste Strafe zu gewärtigen.

4) Die an einzelnen Wagen vorkommenden lahmen Puffer- und Zugfedern sind so schnell als möglich zu beseitigen, resp. entsprechend herzustellen, so daß zwischen der Feder und der Zugstange eine gehörige Spannung stattfindet, und ein todter Gang der Zugstange nicht möglich ist. Es wird in dieser Beziehung namentlich auf die von den Gewerbsmeistern

in München und von der Keßlerschen Fabrik gelieferten Wagen hingewiesen, an welchen die Pufferfedern noch immer in mangelhaftem Zustand sind.

München, den 3. April 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An die k. Oberbahnämter also ergangen.

Nr. 9143.

§. 2155.

(Den Unfall auf der Eisenbahn bei Bamberg am 24. Mai ds. Js., resp. die Maßregeln für Erhaltung der Fahr-Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die wegen des obenbezeichneten Unfalls gepflogene Untersuchung nicht ergeben hat, daß die Veranlaßung dazu in einer Verschuldung des Eisenbahndienst-Personals durch Nachläßigkeit oder wie immer ihren Grund habe, so sieht sich doch die unterfertigte Stelle veranlaßt, dem k. Eisenbahn-Bezirksamte und durch dasselbe dem ganzen Dienstpersonale die wegen Erhaltung der Sicherheit des Fahrdienstes bestehenden, in den Instructionen und Einzelerlassen niedergelegten Vorschriften zur sorgfältigsten und pünktlichsten Darnachachtung neuerdings einzuschärfen, und außerdem noch folgende specielle Anordnungen zu diesem Behufe zu erlassen:

1) Nachdem hie und da vorgekommen sein soll, daß Fahrtversäumnisse, welche durch zu langen Aufenthalt auf Stationen entstanden waren, nachher durch Vermehrung der Fahrgeschwindigkeit sowohl bei Eil- als bei Güterzügen einzubringen versucht, und dadurch die vorgeschriebene und erlaubte Fahrgeschwindigkeit überschritten wurde, so ist nicht nur das Zug-Begleitungs-Personal anzuweisen, bei strenger Strafe auf keiner Station im Mindesten länger als vorgeschrieben, und als der Dienst absolut erfordert, zu verweilen, und es sind die Oberconducteure hiefür, sodann für getreuen Stundenpaß-Eintrag verantwortlich zu machen, sondern es haben auch die Zugführer, und insbesondere die Betriebsinspectoren und Ingenieure auf ihren Dienstreisen zu controliren, ob von den Führern die Fahrgeschwindigkeit überhaupt, sodann besonders die moderirte im Gefäll der Bahn, dann in den Curven beim Fahren über Brücken, über Wechsel und bei der Einfahrt in die Stationen eingehalten und nicht überschritten wird.

   Die Betriebsinspectoren, welchen die Ueberwachung des Fahrdienstes anheim gegeben ist, werden für den Vollzug dieser Controle bei den Tarif- und Extrazügen und für unmittelbare Anzeige, wenn sie eine solche Ueberschreitung wahrnehmen, speciell verantwortlich gemacht.

2) Die Aufsicht auf die stete Erhaltung des Bahnkörpers und der Schienenlage in normalem und gutem Stande, welche die erste und hauptsächlichste Dienstespflicht der Ingenieure ist, hat von nun an nach folgenden Normen zu geschehen:

   a) Jeder Ingenieur oder Ingenieur-Assistent hat unter Zuziehung der treffenden Bahnmeister und Bahnwärter die ihm zur speciellen Aufsicht und Verantwortung zugewiesene Bahnstrecke im Monat wenigsteus zweimal einer ganz genauen Untersuchung in der Art zu unterwerfen, daß er an dem von ihm ausgewählten Tage je eine bestimmte Strecke in allen Theilen des Unter- und Oberbaues gerade so genau besichtigt, als ob es sich um die Uebernahme einer neuen noch unbefahrenen Strecke für den Betrieb handelte, sohin zunächst sorgfältig zu untersuchen,

   b) in welchem Zustande sich die Würfel und Schwellen und bei den Brücken und Durchläßen die Trag- und Schwellhölzer befinden;

c) ob die Schienen in horizontaler und verticaler Richtung die normale richtige Lage haben, noch in gutem Stande sich befinden, ob die Schienenstühle fest und satt aufliegen, und die Schienenkeile gehörig angetrieben sind;
d) ob nach der Spur-Chablone durchgehends die normale Spurweite in den Graden zu 4,93′ — und in den Curven der Bahn außer den Stationsplätzen die Erweiterung bis höchstens zu 4,95′ je nach den Radien der Curven vorhanden ist;
e) ob die Erhöhung des äußern Schienenstranges in Curven (bei Radien von 1000 Fussen 0,23′ bis 0,25′ betragend) nirgends eine Veränderung erlitten hat;
f) ob die Schienenneigung an beiden Strängen (bei Curven von 1000′ Radius der innere Strang $1/_{40}$ und der äußere Strang $1/_{15}$ bis $1/_{20}$ überall noch besteht;
g) ob für den Temperaturwechsel an den Stößen der Schienen der nöthige leere Raum (bei 8 Grad Wärme noch $1\,1/_2$ bis 2 Linien) sich erhalten hat, und die Stöße wirklich im Mittel der Schienen liegen.

Der Befund jeder solchen Untersuchung einer Bahnstrecke ist genau zu notiren, und in dem ohnehin am Schlusse jedes Monats vorzulegenden Reisetagbuche jedes Ingenieurs und Ingenieurs-Assistenten ist künftig jedesmal genau die einzelne Bahnstrecke zu bezeichnen, welche an dem eingeschriebenen Tage also untersucht wurde, und der Befund mit vorzutragen.

Jeder Bahnmeister hat gleichfalls an jedem Tage seine Bahnstrecke in der sub a bis g bezeichneten Weise zu untersuchen, und augenblicklich für Beseitigung alles Abnormen zu sorgen.

Endlich ist es noch nothwendig, daß die Bahnmeister und Bahnwärter rücksichtlich der Reinlichhaltung der Bahn, der Signal- und Telegrophen-Vorrichtungen, der Gräben und Banquetsböschungen, Wegschranken und der Bahneigenthumsgrenze sammt Marksteinen controlirt, und daß gegen jede vorfindliche Nachlässigkeit auch unnachsichtlich eingeschritten werde.

Die Amtsvorstände werden aufgefordert, den Vollzug dieser Anordnungen sorgfältig zu überwachen.

München, den 16. Juni 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An sämmtliche k. Eisenbahn-Bezirksämter ergangen.

c) Für Ordnung und Befriedigung der Reisenden.

Nr. 5779. **§. 2156.**

(Den Eintritt in die Bahnhöfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits Gegenstand wiederholter und nachdrücklicher Beschwerden geworden, daß die auf der Eisenbahn abreisenden Personen schon vor dem Bahnhofe von ihrer Begleitung sich trennen müssen, und daß selbst der Dienerschaft vorkommenden Falles nicht gestattet wird, der abreisenden Herrschaft die Effecten nachzutragen, ohne hiefür eine gewisse Eintrittsgebühr von 6 kr. zu bezahlen.

Letztere Gebührenerhebung erscheint unter allen Umständen für eine Staatsanstalt nicht ganz geeignet und ebenso ist bei der gänzlichen Abschließung der Bahnhofslocalitäten für die Begleitung der Reisenden nicht die dem Publicum schuldige Rücksicht beobachtet.

Man sieht sich demgemäß zu der Verfügung veranlaßt:

1) daß die Erhebung einer Gebühr für den Eintritt in den Bahnhof sofort überall abzustellen sei;
2) daß den Personen, welche Reisende begleiten, der Eintritt in die Wartsäle nicht mehr verweigert werde,
3) dagegen der Eintritt in die Wagenhalle resp. in das Innere des Bahnhofes auch künftig so weit beschränkt werde, als es billigerweise nur geschehen kann, wornach zunächst die Dienerschaft nicht zu hindern ist, ihrer Herrschaft die Effecten bis zum Wagen nachzutragen.

Im Allgemeinen sind aber die Bahnhofsvorstände anzuweisen und verantwortlich zu machen, bei Handhabung der nöthigen Ordnung in den Bahnhöfen nicht die dem Publicum im Allgemeinen und höheren Standespersonen insbesondere schuldigen Rücksichten außer Acht zu lassen.

München, den 12. Juni 1845.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die Generalverwaltung der k. Eisenbahnen ergangen.

Nr. 2709.

§. 2157.

(Das Verhalten der Reisenden auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschriften über das Verhalten der Reisenden auf den k. b. Eisenbahnen werden den k. Eisenbahnbehörden in der durch k. Ministerialrescript vom 16. d. Mts. genehmigten neuen Fassung nachstehend zur Kenntniß gebracht.

München, den 19. Oktober 1845.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Abdruck.

Vorschriften

über das Verhalten der Reisenden auf den k. b. Eisenbahnen.

§. 1.

Die Kassen an den einzelnen Stationen und Bahnhöfen werden fünf, die Gepäck-Bureaux aber fünfzehn Minuten vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit unbedingt geschlossen.

Es hat daher jeder Reisende vor Ablauf dieser Zeit den Reiseschein zu lösen und sein Gepäck zu übergeben.

§. 2.

Der Reiseschein ist auf jedesmaliges Verlangen der Bahnbediensteten vorzuzeigen, auch, wenn es gefordert wird, an den Conducteur abzugeben, und deßhalb, sowie der Gepäckschein bis zum Endpunkte der Reise wohl zu verwahren und zu behalten.

Nur gegen Ablieferung des Gepäckscheines wird das Gepäck ausgehändigt.

§. 3.

Der Reiseschein gilt nur für die darauf bezeichnete Fahrt und Wagenclasse.

Jeder Reisende hat daher zu prüfen, ob solcher auf die gewünschte Fahrt lautet, da spätere Reclamationen nicht berücksichtiget werden.

§. 4.

Auf das mit der Glocke gegebene Zeichen haben sich die Reisenden unter Vorzeigung ihrer Reisescheine in die ihnen von den Conducteuren angewiesenen Wagen zu begeben und solche nicht mehr zu verlassen.

§. 5.

Der Zutritt in die Einsteigplätze ist zunächst nur den Reisenden gestattet.

§. 6.

Der Reisende darf auf Zwischenstationen den ihm angewiesenen Wagen nicht ohne Zustimmung des Conducteurs mit einem andern, wenn gleich von gleicher oder minderer Classe wechseln.

§. 7.

Will derselbe an einer solchen Zwischenstation einen Wagen höherer Classe benützen, so kann dieß nur gegen Lösung eines Reisescheines III. Classe für jede folgende höhere Classe und für die noch zurückzulegende Bahnstrecke geschehen, was jedoch sogleich bei der Ankunft an dieser Zwischenstation dem betreffenden Conducteur kund zu geben ist.

§. 8.

Ein Hinausbeugen aus dem Wagen und ein Anlehnen an die Wagenschläge während der Fahrt ist zur Vermeidung von Unfällen nicht gestattet, und es ist das Einsteigen in die Wagen oder das Verlassen derselben während des Fahrens bei einer Strafe von 1 bis 5 fl. verboten.

§. 9.

Selbst an Zwischenstationen, wo angehalten wird, dürfen die Wagen nicht früher verlassen werden, bis der Zug ganz stille steht, und die Wagenthüren von dem Dienst-Personale selbst geöffnet werden. Jeder Aussteigende hat das Fahrgeleise augenblicklich zu verlassen.

§. 10.

Weiterreisende, wenn sie an solchen Zwischenstationen aussteigen, müssen binnen der von den Conducteuren angegebenen Zeit ihre Plätze wieder eingenommen haben, ausserdem sie zurückbleiben müssen.

§. 11.

Versäumte Abfahrt begründet keinen Anspruch auf Rückersatz des Fahrgeldes. Solches wird nur für eine unterbliebene Fahrt im ganzen Betrage, für die unterbrochene Fahrt aber nur pro rata geleistet.

§. 12.

Das Betreffen eines Reisenden ohne giltigen Reiseschein für die Reise oder Wagenclasse hat die Nachzahlung des Fahrgeldes für die ganze Bahnstrecke und nach Umständen die Ausschliessung von der Weiterreise zu Folge.

§. 13.

Das Tabackrauchen ist in den Wagen I. Klasse nur in den hiefür ausdrücklich bezeich-

neten Coupés, in jenen der II. Klasse aber nur mit Zustimmung sämmtlicher darin befindlichen Personen gestattet.

§. 14.

Hunde dürfen in keinen Personenwagen mitgenommen werden, sondern werden gegen besondere Gebühr in eigenen Räumen untergebracht. Größere Hunde müssen überdem mit einem Maulkorbe versehen sein.

§. 15.

Personen im trunkenen Zustande, sowie solche, welche sich unanständig benehmen, und nach der Entscheidung des den Zug führenden Oberconducteurs den Mitreisenden gegründeten Anlaß zur Klage gegeben haben, sind von der Fahrt, beziehungsweise Weiterfahrt, ohne Ersatz des Fahrgeldes ausgeschlossen. Dasselbe findet statt bei absichtlichen und muthwilligen Beschädigungen oder Verunreinigungen der Wagen unbeschadet der Verpflichtung zum vollen Schadensersatze.

Beschädigung oder Verunreinigungen der Wagen aus Fahrläßigkeit haben gleichfalls vollen Schadensersatz zur Folge.

§. 16.

Geladene Gewehre, oder Gewehre mit Zündkraut, oder aufgestecktem Zündhütchen, dann gefüllte Pulverflaschen im unverwahrten Zustande oder andere feuergefährliche Gegenstände mitzunehmen ist verboten.

Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 5 fl. und ist überdieß zu alsbaldiger Entfernung des verbotenen Gegenstandes oder des feuergefährlichen an demselben anzuhalten.

§. 17.

An kleinem Handgepäcke darf nur dasjenige mit in den Wagen genommen werden, was der Reisende ohne Belästigung der Mitreisenden auf dem Schooße oder unter dem Sitze unterbringen kann, und es muß in Anstandsfällen dem dießfallsigen Ausspruche des zugführenden Oberconducteurs unbedingte Folge geleistet werden. — Für solches Gepäck wird jedoch keine Haftung übernommen.

§. 18.

Ueber die Einhaltung dieser Vorschriften haben die Betriebsbediensteten, insbesondere die Conducteure und Oberconducteure zu wachen, welche nach ihren Instructionen ermächtiget sind, sich eines Pfandes oder nach Umständen selbst der Person der Uebertreter zu versichern.

§. 19.

Dem Dienstpersonale ist strengstens untersagt, Trinkgelder auf irgend eine Weise von den Reisenden in Anspruch zu nehmen. Demselben ist ein höfliches Benehmen gegen die Reisenden zur Pflicht gemacht, wogegen von diesen ein Gleiches vorausgesetzt wird.

§. 20.

Beschwerden können in das auf allen Stationen aufliegende Buch eingetragen werden. Betreffen solche das Dienstpersonal, so ist bestimmte Bezeichnung oder Name derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird.

München, im September 1845.

General-Verwaltung der königlich bayerischen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen v. 1845, S. 111 — 114.

Nr. 1517. **§. 2158.**

(Beschwerde-Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den bestehenden Vorschriften auf allen Stationen eigene Beschwerde-Bücher vorliegen sollen, so wird wegen gleichmäßigen Verfahrens hiemit Nachstehendes verfügt:

I.

Im Abfertigungsbureau sowohl als in den Wartsälen einer jeden Eisenbahnstation ist ein Beschwerdebuch aufzulegen, wie solche nach Bedarf von der diesseitigen Regie- und Materialverwaltung abgegeben werden.

II.

Jedermann, der eine Beschwerde vorzubringen hat, ist dieses Buch unverzüglich und ohne die mindeste Weigerung vorzulegen, und es haben sowohl die Beamten, als die Oberconducteure und Conducteure gegebenen Falles das Publicum darauf aufmerksam zu machen.

III.

Der erste Bedienstete der Station hat die Beschwerdebücher täglich einzusehen und wenn ein Eintrag erfolgt ist, der Beschwerde ꝛc. ꝛc., insoweit es in seiner Befugniß liegt, abzuhelfen, oder den Eintrag seiner vorgesetzten Behörde wortgetreu und unter Beifügung der ihm möglichen sachlichen Aufklärung abschriftlich zur weitern Verfügung vorzulegen.

In dem einen, wie in dem andern Falle ist die Art der Beschwerde-Erledigung neben dem Eintrage beizufügen.

IV.

So oft ein höherer Beamter auf der Station eintrifft, sind demselben die Beschwerdebüche vorzulegen, welcher dieselben mit seinem vidit versehen wird.

V.

Die Eisenbahnbehörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie Beschwerden, welche nur von der unterfertigten Stelle, oder durch allerhöchste Anordnungen gehoben werden können, zur nähern Würdigung der unterfertigten Stelle vorlegen, solchen begründeten Beschwerden aber, eren Abstellung in ihrer Competenz liegt, ohne allen Aufschub abhelfen.

München, den 4. April 1846.

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Eisenbahnen von 1846, S. 18.

Nr. 21,743. **§. 2159.**

(Die Omnibusfahrten der k. Postanstalt von und zum Eisenbahnhofe bei Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Juni d. J. oben bezeichneten Betreffs wird unter Rückgabe der Beilagen desselben zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern hat, nachdem bereits durch Verfügung desselben vom 24. April v. Js. der General-Administration der k. Posten zur Aufgabe gemacht worden war, im Benehmen mit der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen die Vorkehrung zu treffen, daß die theilweise der Eisenbahn, theilweise des Eilwagens sich bedienenden Reisenden bei der betreffenden Postbehörde die Gesammt-Passagier-Taxe erlegen können, und sodann auch für die Fahrt nach und von dem Bahnhofe von Seite der Post gegen angemessene Vergütung Sorge zu tragen, unterm 18. September vorigen Jahres noch die weitere Bestimmung getroffen, daß auf allen Endpunkten der Bahnen, nämlich in München, Augsburg, Donauwörth, Nürnberg und Bamberg die Gelegenheit gegeben sein soll, gegen Erlegung der betreffenden Gesammttaxe von Posthaus zu Posthaus befördert zu werden, und sich für jede vom entgegengesetzten Orte ausgehende Eilwagens- oder Eisenbahnfahrt einschreiben zu lassen.

Diese beiden Verfügungen waren lediglich durch die Absicht hervorgerufen, einem allgemein gefühlten und vielfach ausgesprochenen Bedürfnisse des reisenden Publikums entgegenzukommen.

Es handelte sich nämlich darum, die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche damit verbunden sind, daß Reisende, welche eine ganz oder theilweise auf Eisenbahnen zurückzulegende Route einschlagen, vorerst für die Beförderung ihrer Person und ihres Gepäckes an den Anfangspunkt der Eisenbahn Sorge tragen, dort die Fahrbillets lösen und das Gepäck übergeben, letzteres nach Zurücklegung der Bahnstrecke wieder in Empfang nehmen, endlich für ihre Weiterbeförderung vom Endpunkte der Bahn aus neuerdings bedacht sein müssen.

Diesen für Reisende immer lästigen Weiterungen, welche in Folge der Entfernungen der Bahnhöfe zu München, Augsburg und Donauwörth (Nordheim) von den Mittelpunkten dieser Städte in ziemlich gleichem Maaße bestehen, es möge nun ein Reisender bloß nach Augsburg, Donauwörth ꝛc. sich begeben, oder von da mit dem Eilwagen weiter gehen, konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß die Postanstalt es übernahm, die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck auch auf jenen Routen, auf welchen Eisenbahnen im Betrieb stehen, wenn es gewünscht wird, ganz zu übernehmen, in der Art, daß der Reisende bei der betreffenden Postbehörde sich mit der Erlage der sich berechnenden Gesammtgebühr für die ganze Route einschreiben lassen kann, wogegen der Postbehörde die Verbindlichkeit obliegt, Person und Gepäck zur Eisenbahn, auf dieser und sodann wieder bis zum nächsten Posthaus, oder falls das Ziel der Reise weiter geht, mit dem Eilwagen an dieses zu befördern, wodurch die Passagiere auch jeder Obsorge für ihr Gepäck, ja selbst der Lösung von Fahrbillets auf der Eisenbahn überhoben sind, indem wegen der deßfallsigen Eisenbahn-Fahrtaxen lediglich eine Abrechnung zwischen der Post und der Eisenbahnverwaltung stattfindet.

Die Vortheile, die für das reisende Publikum hieraus entstehen, sind augenfällig, und das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern hat es daher um so weniger für angemessen erachtet, eine, wenn auch nur theilweise Aenderung eintreten zu lassen, als es ohnehin nicht bestritten werden kann, daß die Postanstalt das Recht hat, auch auf jenen Routen, auf denen Eisenbahnen bestehen, Reisende und Reisegepäck mit Benützung der letztern zu befördern, und daß ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen jener Einrichtung und dem Institute der Lokal-Omnibus von und zur Eisenbahn besteht, indem diese die Passagiere in den verschiedenen Stadttheilen abholen und zum betreffenden Bahnhofe befördern, sodann aber die Lösung der Fahrbillets, die Uebergabe des Gepäckes und die weitere Beförderung vom Endpunkte der Bahn lediglich dem Reisenden überlassen, während die Post die Beförderung nur von Posthaus zu Posthaus vermittelt, und überdieß die Beschränkung auflegt, daß sich die bei ihr Eingeschriebenen auf den Eisenbahnen der 1. und 2. Wagenklasse bedienen.

Da hienach bei dieser völligen Verschiedenheit des Zweckes sowohl, als der einzelnen Modalitäten davon nicht die Rede sein kann, daß die königl. Postanstalt mit den Lokal-Omnibus der

Augsburger Lohnkutscher in Conkurrenz trete, vielmehr der eigentliche Lokaldienst den letzteren fortwährend überlassen bleibt, so erscheint dem unterfertigten Ministerium eine zureichende Veranlassung nicht mehr gegeben, den Anträgen der Lohnkutscher zu Augsburg noch eine weitere Folge zu geben, was denselben durch den Stadtmagistrat Augsburg sofort eröffnen zu lassen ist.

München, den 26. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

An die Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,034.

§. 2160.

(Die Einrichtung von Restaurationen an den Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bisher schon wurde mehrfach beklagt, daß auf den bayerischen Eisenbahnen nicht überall, zumal an bedeutenderen Stationen dafür gesorgt sei, daß die Reisenden auch bei dem kürzesten Aufenthalte Erfrischungen einzunehmen Gelegenheit haben.

Dieser Mangel tritt in Folge der Eröffnung der ganzen Bahn und der eingetretenen Fahrt-Beschleunigung selbst noch mehr hervor, und gibt Veranlassung, der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen dringend anzuempfehlen, alsbald dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur an den größeren Bahnstationen Restaurationen, insoferne solche noch nicht bestehen, errichtet, sondern daß auch in Anbetracht des kurz bemessenen Aufenthalts die Erfrischungen an den Wagenzug gebracht werden.

Die deßfallsigen Unternehmer sind aber auch von Seite der Verwaltung in jeder Weise aufzumuntern und nöthigenfalls entsprechend zu unterstützen.

München, den 5. Oktober 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 16,796.

§. 2161.

(Das Tabakrauchen in den Wagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Wird hiemit angeordnet, daß, wie auf den meisten auswärtigen Eisenbahnen, für Reisende 2. Classe bei jedem Wagenzuge mindestens ein Coupé bereit gehalten werden muß, in welchem nicht geraucht werden darf, und worin denjenigen Reisenden, welche sich dem Tabackrauche nicht aussetzen wollen, auf ihr Verlangen von dem Zugbegleitungspersonale ihr Platz und zwar aufs Höflichste und Zuvorkommendste angewiesen werden muß.

Hiernach ist das gesammte Zugbegleitungspersonal anzuweisen, und vorerst an die für Nichtraucher reservirten Coupés je von dem Conducteur, welcher die Bedienung dieses Wagens, resp. Coupés hat, eine von leichtem Blech oder Pappe gefertigte $^3/_4$ Fuß hohe und breite Tafel mit

lesbarer Aufschrift (schwarze Buchstaben auf weißem Grunde) „In diesem Coupé wird nicht geraucht", anzuhängen.

München, den 27. November 1849.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

Nr. 1892.

§. 2162.

(Die Controle über die Führung der Beschwerdebücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Man sieht sich daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Am letzten Tage in jedem Monate sind die Beschwerdebücher aller Stationen an den Amts-Sitz einzusenden, und vom Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter, mit dem Visa und Datum versehen, sogleich an diesem Tage der Station zurückzuschicken.

2) Von den im Buche etwa enthaltenen Beschwerden, welche selbstredend nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 4. April 1846 bereits erledigt sein müssen, ist nebst der Art der Erledigung kurze Vormerkung vom Amtsvorstande zu machen, und

3) in jedem Monatsberichte ist entweder, wenn keine Beschwerden vorgekommen sind, dieses jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, oder wenn welche vorgekommen sind, so sind dieselben, nebst ihrer Erledigung nach den gemachten Vormerkungen jedesmal darin vorzutragen.

Die Amtsvorstände haben auch auf ihren Dienstreisen sich öfters zu überzeugen, daß das Beschwerdebuch auf jeder Station und stets für die Reisenden bereit liegt.

Insbesondere gilt dieses auch für die Hauptbahnhöfe, wo das Beschwerdebuch jedem Reisenden stets bequem zugänglich bereit liegen muß.

München, den 5. Februar 1851.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter also ergangen.

Nr. 2825.

§. 2163.

(Die Restaurationen an der Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was die übrigen Restaurationen anlangt, so wird bemerkt, daß es bei den geringen Zwischenstationen allerdings nicht auf einen hohen Pachtschilling, sondern auf gute Bedienung des reisenden Publikums im Bahnhofe ankomme, daß aber in dem Falle, wenn sich Conkurrenz zeigt, zur Pachtversteigerung schon mit Rücksicht auf Vermeidung von Reclamationen geschritten werden müsse, in welchem Falle dann durch die gewöhnlichen Pachtbedingungen schon dafür gesorgt ist, daß eine schlechte Bedienung des Publikums auf die Dauer nicht eintreten kann, soferne die gehörige Ueberwachung stattfindet.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 19. Februar 1852.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

An das k. Bahnamt Nürnberg ergangen.

Nr. 17,165.

§. 2164.

(Den Mißbrauch des Bettelns in den Bahnhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Bahnreisenden in einigen Bahnhöfen, namentl. auf Zwischenstationen angebettelt werden.

Da dieser auf andern Bahnen unbekannte und nicht geduldete Mißstand nur durch unstatthafte Nachsicht von Seite der treffenden Bediensteten insbesondere der Expeditoren und Stations-Meister bestehen kann, so wird hiemit angeordnet, daß kein Bettler in irgend einem Bahnhofe geduldet werden darf.

Sollten gleichwohl Bedienstete eine Fortdauer dieses Mißstandes auch von nun an noch gestatten, so ist gegen dieselben disciplinär einzuschreiten.

München, den 18. November 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

An sämmtliche k. Bahnämter ergangen.

B. Eisenbahnen von Privatgesellschaften für den öffentlichen Verkehr.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 2165.

Auszug

aus den am 28. September 1836 Allerhöchst genehmigten Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern*).

I.

Die Allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besonderen Schutzes des Staates erfreuen.

II.

Die bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

X.

Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen königliche Commissäre in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XII.

Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

---

*) Vollständig abgedruckt finden sie sich in Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XIV. Thl. 4, Seite 2,226 und folgende.

XIII.

Der Staat behält sich bevor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV.

Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XVII.

Bei jeder bayerischen Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft konstruirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen sein, daß sie auch Schwer-Transporte von Waaren und anderen Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

2) Besondere Bestimmungen.

a) Der Nürnberger Ludwigsbahn.

§. 2166.

(Die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Bestimmung werden die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg, wie solche unter dem 14. April 1837 die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1839.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

Regierungsblatt von 1839, Seite 225 u. 226.

Abdruck.

(Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg betr.)

Art. I.

Zur Herstellung und Benützung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth, auf welcher Personen und Waaren mittelst Dampf-, Pferde- oder sonstiger Kräfte transportirt werden, ist mit allerhöchster königlicher Bewilligung eine Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt

„Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft“*).

---

*) Vollständig werden die Statuten dieser und der folgenden Eisenbahn-Gesellschaft im kommenden XXXI. Bande, welcher das Bauwesen umfaßt, geliefert werden.

Die Statuten der Münchner-Augsburger Eisenbahn-Gesellschaft stehen bereits in Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. XIV. Thl. 4, S. 2229 u. ff., sind übrigens jetzt antiquirt, nachdem die Bahn seit 1. Oktober 1844 durch Vertrag an den Staat übergegangen ist.

b) Der pfälzischen Ludwigsbahn.

§. 2167.

Concessions-Urkunde.

L. K.

Auszug.

Wir haben nach Einsicht der Verhandlungen über die Bildung der Aktiengesellschaften für die beiden in der Pfalz zu erbauenden Eisenbahnen, und über die Feststellung der Gesellschafts-Statuten beschlossen, was folgt:

Wir ertheilen der anonymen Gesellschaft für die, von der Rheinschanze nach Berbach zu errichtende Eisenbahn, wie sich dieselbe zufolge der, die Statuten nach ihrem vollen Inhalte enthaltenden Notariatsurkunde vom 30. März d. Js. unter dem Namen „Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Berbacherbahn," gebildet hat, in Gemäßheit des Art. 37 des in der Pfalz geltenden Handels-Gesetzbuches Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten.

ꝛc. ꝛc.

München, den 19. April 1838.

Abdruck.

Auszug

aus den Satzungen der k. b. Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn.

§. 1.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs von Bayern vom 21. Dezember 1837, bildet sich nach Maaßgabe der für das Königreich Bayern bestehenden Fundamental-Bestimmungen vom 28. September 1836, und des in dem pfälzischen Kreise des Königreiches geltenden Handels-Gesetzbuches (Code de Commerce, Buch 1, Abschn. 1 u. 2, Tit. 3) eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Berbach nach der Rheinschanze, welche den Namen

Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz

führen wird*).

§. 2.

Diese Eisenbahn wird von der Rheinschanze an Speyer vorbei über Neustadt und Kaiserslautern gegen Berbach geführt, um sich dort an die preußische Bahn von Berbach nach Saarbrücken anzuschließen. Die Linie der Richtung dieser Eisenbahn wird nach dem allgemeinen Interesse sowohl, als nach dem Interesse der Gesellschaft insbesondere, durch dieselbe unter Genehmigung

*) Abändernder Zusatz: Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim und der sich dort bildenden Gemeinde der Namen „Ludwigshafen" beigelegt werde.

(Verfügung der königl. Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1843, Amtsblatt Seite 172.)

Die Bahn führt mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs den Namen

„Pfälzische Ludwigsbahn"

(Mittheilung des k. Regierungspräsidiums der Pfalz vom 10. Mai 1844.)

Seiner Majestät des Königs von Bayern näher bestimmt, nachdem die Unterhandlungen wegen des Anschlusses an die preußische Bahn zum Ziele geführt sein werden *).

§. 3.

Unter gleichmäßiger Genehmigung Seiner Königlichen Majestät bleibt der Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vorbehalten, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehres und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

§. 4.

Der Güter- und Personentransport ist Zweck der Errichtung der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an Dritte überlassen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung §. 13.

Unter dieser Bestimmung bleibt es der Gesellschaft überlassen, in der Folge jedes, dem Zwecke entsprechende Förderungsmittel in Anwendung zu bringen, so wie es dem Verkehre zusagt, und in den Fortschritten der Zeit liegt.

§. 13.

Sowohl der Transporttarif bei dem Selbstbetriebe der Bahn durch die Gesellschaft, als auch der Tarif des Bahngeldes, wenn der Betrieb pachtweise einem Dritten überlassen wird, muß in den ersten drei Jahren jährlich, sodann aber von drei zu drei Jahren festgesetzt werden, und der Tarif unterliegt sowohl in dem einen, als dem andern Falle der Bestätigung Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In beiden Fällen gilt der Tarif als unüberschreitbares Maximum.

Ohne vorherige Genehmigung kann weder an dem einen noch an dem andern Tarife eine Abänderung oder Modifikation vorgenommen werden.

In dringenden Fällen und je nach den Verhältnissen des Verkehrs wird jedoch die Direktion ermächtigt, im Benehmen mit dem königl. Commissär und mit Zustimmung desselben Modifikationen an dem Güter- und Kohlen-Transporttarif unterhalb des Maximums eintreten zu lassen.

§. 15.

Das Verhältniß der Gesellschaft zur k. Postanstalt wird nach den Bestimmungen Seiner

---

*) Abändernder Zusatz: Um die ökonomischen Interessen der Gesellschaft bei dem Bahnbau und dem Bahn-Betriebe mit den Rücksichten für den inneren Verkehr der Pfalz und für die Verhältnisse der Kreishauptstadt möglichst zu vereinbaren, soll die Bahn nach dem eventuellen Vorschlag des Bahnentwurfes von Neustadt nach Schifferstadt und von da mittelst Zweigbahnen einerseits nach Speyer, andrerseits nach Ludwigshafen geführt werden, wobei jedoch auf möglichste Beschränkung des erwachsenden Mehrbedarfs und darauf Bedacht zu nehmen ist, daß sich durch zweckmäßige Einrichtung des Bahnbetriebes, insbesondere auf dem Knotenpunkte und nach den beiden Endpunkten eine diesen Mehrbedarf ausgleichende Rente ergebe.

In Bezug auf die Anstalten, welche zur Verbindung der Steinkohlengruben zu St. Ingbert mit der Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn und zur Beförderung der Kohlenausbeute auf derselben als nothwendig oder zweckmäßig befunden werden dürften, bleiben die ohnehin dem Concessionsverhältnisse der Gesellschaft fremden, besondern Anordnungen vorbehalten.

(Eröffnung des k. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Majestät des Königs in besonderer Verhandlung regulirt, deren Ergebniß als Bedingung der Concession und ergänzender Bestandtheil gegenwärtiger Satzungen anzunehmen ist*).

§. 18. 2c.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der bayerischen Militärverwaltung zu jeder Zeit Truppen und Militärbedürfnisse, es mögen solche einzeln oder in größeren Massen ankommen, gegen ermäßigte Tarifsätze, welche durch besonderes Uebereinkommen mit dem Verwaltungsrathe festgesetzt werden, möglichst ohne Aufenthalt zu befördern, und zwar auch dann, wenn die Truppen- oder Transportführer augenblicklich nicht mit Geldmitteln zur Zahlung der Taren versehen sein sollten, in welchem Falle die nachträgliche Liquidation und Zahlung vorbehalten bleibt.

Die Uebernahme des Transportes der Truppen oder Militärbedürfnisse anderer Staaten findet ohne Bewilligung der bayerischen Regierung nicht statt. Ist diese Bewilligung erfolgt, so erhält der Verwaltungsrath dadurch Befugniß, mit der auswärtigen Regierung, für welche die Bewilligung gegeben, Verträge über Militärtransporte abzuschließen. Wird dadurch eine Tarifermäßigung bedungen, so haben die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung zu kommen. Die einem auswärtigen Staate eingeräumten Begünstigungen kommen von selbst auch dem bayerischen Staate zu.

§. 19.

Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisen-Bahn, sowie auch die durch die Mauthverhältnisse bedingten Vorschriften werden der Gesellschaft durch besondere Reglements bekannt gemacht werden.

---

*) Abändernder Zusatz: Durch §. 15 der Satzungen ist das Verhältniß zur k. Postanstalt besonderer Verhandlung vorbehalten, und es ist eine baldige und billige Verständigung um so minder zu bezweifeln, als nicht beabsichtigt wird, die Gesellschaft mit pecuniären Leistungen oder Entschädigungen zu belasten, vielmehr nur die postalische Benützung der Bahn für die Zwecke der postamtlichen Transporte, insbesondere der Briefpost und dienstlichen Sendungen zu sichern, und die künftige Betriebseinrichtung der hierüber für die Staats-Eisenbahnen geltenden Vorschriften, dann den Rücksichten für angemessene Regulirung der Tageszeiten anzupassen.

(Eröffnung des k. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Viertes Capitel.

Telegraphen-Anstalt.

I. Bayerische Telegraphenlinien und Telegraphenstationen.

§. 2168.

Gesetz,

die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betr.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es wird ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt.

Art. 2.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Vertragsbestimmungen über den Anschluß mit andern Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

1) München-Salzburg,
2) München-Hof,
3) Augsburg-Ulm,
4) Bamberg-Frankfurt a. M.,
5) München-Kufstein,
6) München-Landshut-Regensburg-Passau,
7) München-Ingolstadt,
8) Augsburg-Lindau,
9) Nürnberg-Ansbach,
10) Bamberg-Bayreuth,
11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Anmerkung.

Zu Art. 2. Linie 1. Mit einer Seitenlinie von Traunstein nach Berchtesgaden und von Rosenheim ab nach Kufstein. Sieh Linie 5.

Linie 4. Geht zur Zeit bis Hanau und eine Seitenlinie von Schweinfurt ab nach Kissingen.

Linie 8. Mit einer Seitenlinie von Kempten nach Hohenschwangau und zwei anderen von Lindau östlich und westlich nach Bregenz und Friedrichshafen.

Linie 11. In der Richtung von Aschaffenburg über Darmstadt, Worms, Speyer, Ludwigshafen, Landau bis zur französischen Grenze bei Weissenburg.

Art. 3.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 500,000 Gulden festgesetzt.

Art. 4.

Die auf Herstellung einzelner Linien schon während der gegenwärtigen Finanzperiode, resp. der Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den allgemeinen Eisenbahn-Baufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Art. 5.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Gesetzblatt von 1850, Seite 177 — 180.

§. 2169.

Verzeichniß

der gegenwärtig in Betrieb befindlichen bayerischen Stationen nach dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung geordnet:

München,	Landshut,
Salzburg*),	Ansbach,
Augsburg,	Kempten,
Nürnberg,	Hohenschwangau,
Bamberg,	Bayreuth,
Hof,	Schweinfurt,
Würzburg,	Offenbach,
Aschaffenburg,	Darmstadt,
Hanau,	Passau,
Ulm,	Kissingen,
Lindau,	Worms,
Regensburg,	Speyer.

*) Auch die jenseits der bayerischen Reichsgrenze gelegenen Stationen zu Salzburg, Hanau, Offenbach, Darmstadt, Worms gehören nach Uebereinkunft mit den betreffenden Staaten zu dem bayerischen Telegraphennetze und werden von bayerischen Beamten versehen.

II. Vereinigung der bayerischen mit den österreichischen und anderen deutschen Telegraphen-Anstalten.

(Deutsch-österreichischer Telegraphen-Verein.)

§. 2170.

(Den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen und Sachsen unterm 25. Juli l. Js. zu Dresden abgeschlossenen Vertrage über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Auswechslung der bezüglichen Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird gedachter Vertrag in seinen allgemeinen Bestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allerhöchster Anordnung gemäß die neuen Vereinsnormen von 1. Oktober l. Js. angefangen ihre gleichmäßige Anwendung auch auf das inländische Telegraphen-Wesen zu finden haben, die bisherigen provisorischen Tarife und sonstigen Bestimmungen aber gleichzeitig außer Wirkung treten.

München, den 16. September 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1850, Seite 737 — 739.

Abdruck.

Bestimmungen

des Vertrags zwischen Bayern, Oesterreich, Preußen und Sachsen, die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins betr.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang des Vereins.

Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins gehörig werden nicht allein die in den Gebieten der vorgenannten hohen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur in so weit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

Ueber die bestehenden Linien und Stationen, so wie über die verschiedenen Entfernungen in geographischen Meilen werden sich die contrahirenden hohen Regierungen gegenseitig Mittheilung machen. Gleichartige Benachrichtigungen werden erfolgen, sobald neue Linien oder neue Stationen in Betrieb gesetzt werden sollen.

Art. 2.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische

Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. In wie weit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

Beim Abschlusse neuer Verträge einzelner Vereinsregierungen mit fremden Regierungen sollen dieser gegenüber die Bestimmungen des Vereins zur Geltung gebracht werden.

Art. 3.

Vorbehalt wegen der Leitungen und Apparate.

Jeder Regierung bleibt die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und Apparaten für ihre Telegraphenlinien vorbehalten und wird demgemäß in der Regel an demjenigen Punkte, wo die Telegraphenlinien zweier Vereinsregierungen zusammentreffen, ein Umtelegraphiren jeder von einer Linie auf die andere übergehenden Depesche stattfinden.

Den hiebei betheiligten Regierungen ist jedoch unbenommen, sich über das Durchtelegraphiren derartiger Depeschen zwischen gewissen beiderseitigen Stationen zu verständigen.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate werden die contrahirenden hohen Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen. Dasselbe wird bei Einrichtung neuer Linien gesehen.

Art. 4.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die contrahirenden hohen Regierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen, mit Ausnahme der im Art. 19 vorgesehenen Fälle, mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Auch verbleibt jeder Regierung die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinsregierungen hievon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 5.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die contrahirenden hohen Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt und das gesammte Telegraphenpersonal darauf vereidet werde.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

Art. 6.

Berechtigung zur Benützung des Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Art. 7.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphenstationen der Vereinsregierungen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Vereinsstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estaffette, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt.

Art. 8.

Beschränkung einzelner Stationen.

In wie weit einzelne Telegraphenstationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenz nicht befugt sind, werden sich die Vereinsregierungen gegenseitig mittheilen.

Art. 9.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphenbureaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b) vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtiget.

Art. 10.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staats gerichtet werden.

In wie weit bei westlich gelegenen Stationen für die nach dem Osten zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letzteren vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphenbureaus bekannt gemacht werden.

Art. 11.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich

geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders als des Empfängers enthalten.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (Art. 7), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

Art. 12.

Länge der Depeschen.

Bis auf weitere Verabredung darf jede telegraphische Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen.

Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hintereinander ist nur in dem Falle zuläßig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

Art. 13.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Auflieferung stattfinden können, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Art. 14.

Aufbewahrung der Originalien.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

Art. 15.

Classifikation der Depeschen.

Abgesehen von den vorstehenden, bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen,

b) Eisenbahndepeschen,

c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Art. 16.

Staatsdepeschen.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

Art. 17.

Die Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wieder geben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zuläßig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein, oder nur für bestimmte Routen, auch andere Sprachen zur Anwendung telegraphischer Privatdepeschen zuzulassen, so werden die betheiligten hohen Regierungen sich hierüber verständigen.

Art. 18.

Untersiegelung der Staatsdepeschen.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs sollen die Staatsdepeschen jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehendlich der absendenden Behörde versehen sein.

Art. 19.

Materielle Erforderniße der Privatdepeschen.

Eine Controle über die Zuläßigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbureaus nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

Art. 20.

Reihefolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihefolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wiederum diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesendet werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf. Ferner gebührt den Eisenbahndepeschen, falls sie nach Art. 15 von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor letzteren.

Unter Staatsdepeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

Art. 21.

Richtungswechsel.

Das im vorstehenden Artikel erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

Art. 22.

Unterbrechung der Verbindung.

Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Art. 23.

Collationirung.

Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. sich von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen. (Art. 29.)

Art. 24.

Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden. (Art. 30 u. 31.)

Art. 25.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (Art. 24), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar in so fern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deßhalb getroffenen Bestimmung. (Art. 7.)

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

Art. 26.

Tarife.

Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen, soweit solche nicht unentgeltlich geschieht,

wird eine vorläufig nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien der Vereins-Regierungen und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, eine Transportvergütung hinzutritt.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. Conventions-Münze oder 1 fl. 12 kr. rhein. oder 20 Sgr. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Für eine Depesche

auf Meilen	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 51 bis 100 einschließlich				
	fl. C.-M.	fl. rhein.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl. C.-M.	fl. rhein.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl. C.-M.	fl. rhein.	kr.	Thlr.	Sgr.
bis einschließlich 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 bis " 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
" 25 " " 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
" 45 " " 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
" 70 " " 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—

ꝛc. ꝛc.

Art. 27.

Spezielle Taxbestimmungen.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als ein Wort zu rechnen; als Maximalgrenze eines Wortes werden jedoch 7 Sylben angenommen, so daß der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird.

2) Interpunktionszeichen im Texte werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

3) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu 5 Ziffern, werden ebenfalls als Ein Wort gerechnet.

Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß

als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

4) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Zeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

5) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet; dagegen sind

6) die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

Art. 28.

Gebührenfreiheit.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation unbeschadet der etwaigen anderweiten Verfügung einzelner Vereinsregierungen, soweit es deren Gebührenantheil betrifft.

Art. 29.

Collationirungs-Gebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (Art. 23.) ist die Hälfte der Telegraphen-Gebühr für den Hinweg zu entrichten.

Art. 30.

Taxirung abzusetzender Depeschen.

Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen (Art. 24), sind in der Art zu taxiren, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspunkte und so fort von einem zum andern Absetzungs-Punkte resp. bis zum Bestimmungsort entfallenden Gebühren zusammensetzt.

Art. 31.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (Art. 24), ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 kr. Conventionsmünz, 24 kr. rheinisch oder 7 Silbergroschen oder Neugroschen zu erlegen.

Art. 32.

Gebühren für Nachtdepeschen.

Für Nachtdepeschen (Art. 9) sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

Art. 33.

Vergütung für Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem anderen Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt

übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 fl. Conventionsmünze = 24½ fl. rheinisch = 14 Thlr. preußisch zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1¼ fl. Conventionsmünze, oder 1½ fl. rheinisch, oder ⅚ Thaler;

b) für Estaffetten-Beförderung eben so viel für je Eine Meile.

Art. 34.

Vorauszahlungen.

Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereinsregierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Art. 35.

Rückerstattung der Gebühren.

Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin belegenen Station derselben Regierung auf Grund des Art. 19 alin. 1 dieses Vertrags zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer anderen Vereinsregierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurück zu erhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist. In diesem Falle ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, deren Beamten die Verstümmelung verschuldeten oder auf deren Linien die Letztere stattgefunden hat.

V. Abschnitt.

Abrechnungen unter den Telegraphen-Verwaltungen des Vereines.

Art. 36.

Theilung der Gebühren.

Die tarifmäßige Beförderungsgebühr wird bei jeder Depesche zwischen denjenigen Vereins-Regierungen, deren Telegraphen bei der Beförderung betheiligt gewesen sind, bis auf weitere Verabredung in dem Verhältnisse der Beförderungsstrecken gegen einander getheilt. Die Theilung geschieht nur nach ganzen Meilen, wobei Entfernungen unter ½ Meile fortbleiben, von und über ½ Meile als eine volle Meile gerechnet werden. Ergeben sich bei den Resultaten Bruchgroschen,

so werden Beträge unter ½ Groschen fortgelassen, Beträge von und über ½ Groschen als volle Groschen angenommen.

Bei Depeschen, die unterwegs abgesetzt werden, erfolgt die Theilung des Gesammtbetrages der Gebühren nach demselben Grundsatze.

Art. 37.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Die für Vervielfältigung von Depeschen erhobene Gebühr ist derjenigen Regierung ungetheilt zu vergüten, auf deren Stationen die Vervielfältigung stattgefunden hat.

Art. 38.

Vergütung für den Weitertransport.

Ebenso sind die vorausbezahlten Vergütungen für den Transport von der Telegraphenlinie ab nach den Bestimmungsorten derjenigen Verwaltung ungetheilt zu erstatten, welche solche ausgelegt hat.

Art. 39.

Abrechnungsweise.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen den Vereinsregierungen soll vierteljährlich nach Maaßgabe der Kalenderquartale durch die Centralstellen der Telegraphenverwaltungen dergestalt erfolgen, daß jede Verwaltung Zahlung und Forderung einer jeden anderen Verwaltung an Telegraphen- und Vervielfältigungs-Gebühren in derjenigen Währung, in welcher die Erhebung stattgefunden hat, Zahlung und Forderung an Auslagen hingegen in derjenigen Währung aufstellt, in der Letztere bestritten worden sind, daß hierauf die Abrechnungen gegenseitig zur Controle mitgetheilt werden, und daß alsdann die Differenz zwischen Zahlung und Forderung baar ausgeglichen wird. Um den Differenzbetrag zu bestimmen, wird bei Reduction einer Währung in die andere das Verhältniß von 1 fl. Conventionsmünze gleich 1 fl. 12 kr. rheinisch, gleich 20 Silber- oder Neugroschen Anwendung finden.

Der Restbetrag ist stets in der eigenen Landesmünze zu zahlen.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 40.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Zur weiteren Ausbildung des Vereins, sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements, wird der zeitweise Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

Art. 41.

Beitritt anderer Regierungen.

Jeder der nicht zum Vereine gehörigen deutschen Regierungen steht bei Errichtung von Telegraphenlinien der Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereine offen*).

---

*) Beigetreten sind seitdem folgende Regierungen des deutschen Bundes:

a) der Niederlande durch Vertrag vom 18. Juli 1851;

b) Hannovers durch Vertrag vom 21. September 1851.

Art. 42.

Dauer des Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. October 1850 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Das Erlöschen desselben bedingt jedoch eine vorherige einjährige Kündigung. Erfolgte diese nicht, so wird der Vertrag stillschweigend als für unbestimmte Zeit gegen einjährige Kündigung verlängert angesehen.

Regierungsblatt von 1850, S. 739 — 761.

§. 2171.

(Den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern Oesterreich, Preußen, Sachsen und Württemberg unterm 14. Oktober 1851 zu Wien vereinbarten Nachtrags-Vertrage zu dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratifikation von Seite der anderen Vereins-Regierungen nunmehr erfolgt ist, so werden die Bestimmungen des hiernach revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrages in nachfolgender Zusammenstellung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vereinsnormen nach deßfallsiger besonderer Vereinbarung mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit treten und auch auf das inländische Telegraphenwesen gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

München, den 19. Februar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Abdruck.

Bestimmungen

über die Verhandlung der internationalen Correspondenzen im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang des Vereins.

Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins gehörig, werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphenvereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder die andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält, oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur in soweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

§. 2.

Erweiterung des Vereins.

Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die

Unterhandlungen zu führen, und den Vertrag in dem Falle ohne Weiters abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft.

Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übriger Vereinsregierungen vorzubehalten, und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereines werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertragsverhältniß treten.

Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nicht deutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereinsregierung berechtiget, und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahmsbestimmungen der oben bezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

§. 3.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. In wie weit auch die innere Correspondenzen in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende, oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben, oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

§. 4.

Direkte und indirekte Telegraphirung.

Spätestens vom 1. Juli 1852 an, werden die Centraltelegraphen-Stationen zu Wien, Berlin, München, Dresden und Stuttgart dergestalt untereinander in Verbindung gesetzt, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direkt zur andern bringt.

Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Vereinsregierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen. Jeder Vereinsregierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staatsgebietes in den Bereich dieser direkten Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphenlinien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, so wie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereinsregierungen gegenseitig Mittheilungen.

§. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im §. 21 vorgesehenen Fälle mit

möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depesche überhaupt, oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§. 25). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinsregierungen hievon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§. 6.

Reklamationen.

Reklamationen sind, wenn sie sich als begründet erwiesen haben, gebührenfrei.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt, und das gesammte Telegraphen-Personal darauf vereidet werde.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

§. 8.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 9.

Telegraphirung nach Stations- und anderen Orten.

Die Telegraphen-Stationen sind zur Uebernahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphen-Station befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in rekommandirten Briefen, oder mittelst Estaffete, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt. Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabsstation telegraphisch mitzutheilen.

§. 10.

Beschränkung einzelner Stationen.

In wieweit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenzen nicht befugt sind, wird von jeder Vereins-Regierung bestimmt.

§. 11.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphen-Bureaux sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b) vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für die Abgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtiget.

Die obigen Zeitbestimmungen sind nach der mittlern Zeit jedes Ortes zu verstehen.

§. 12.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeit an den verschiedenen Stationsorten entstehen könnten, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden.

§. 13.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmässigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depesche darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmateriale verwendet werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 9), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 14.

Länge der Privat-Depeschen.

Bis auf Weiters darf jede Privat-Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hintereinander ist nur in dem Fall zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 16.

Aufbewahrung der Originalien.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§. 17.

Classifikation der Depeschen.

Abgesehen von den vorstehenden, bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmässig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahndepeschen;

c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 18.

Staatsdepeschen.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereins-Regierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

§. 19.

Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher, oder einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstaben-Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wieder geben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben-Zeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen mit nachfolgender Ausnahme ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung. Ausgenommen hievon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden Depeschen, bei welchen auch die französische Sprache zulässig ist. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder auch für andere bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privat-Depeschen zuzulassen, so wird dieß bekannt gegeben werden.

§. 20.

Untersiegelung der Staatsdepeschen.

Die Staatsdepeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörde versehen sein.

§. 21.

Materielle Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Bureaux nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhaltes erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte, als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hievon der Absender jederzeit unentgeltlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Bediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

§. 22.

Beförderungs-Linie.

Für die Correspondenz zwischen den in direkter Verbindung miteinander stehenden Central-Stationen (§. 4) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt, und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

§. 23.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die inneren Depeschen vor den durchzutelegraphirenden den Vorrang; ferner gehen:

a) die Staats-Depeschen den Eisenbahn- und Privat-Depeschen, und

b) die Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach §. 17 von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 24.

Richtungs-Wechsel.

Das im vorstehenden Paragraph erwähnte Rangverhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und

derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rang-Verhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§. 25.

Unterbrechung der Verbindung.

Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem rekommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphen-Stationen gebracht.

§. 26.

Collationirung.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adreß-Station zurücktelegraphiren zu lassen.

Für Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) Der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangs-Station so lange mit der Bestimmungs-Station zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabe-Station der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen.

Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Originale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen.

Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhaltes wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu taxiren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe und Abgabe-Station bewirkt werden.

§. 27.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus nach ver-

schiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§. 33) eintritt.

§. 28.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphen-Station oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 27), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphen-Station an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar insoferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im andern Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deßhalb getroffenen Bestimmung (§. 9).

Wenn Depeschen deßhalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Bureau an der Bestimmungs-Station bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

§. 29.

Tarife.

Der Bemessung der Telegraphen-Gebühren wird die direkte Entfernung der Telegraphen-Station der Abgabe von jener der Aufgabe, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich zu halten.

In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt die dießfällige Transportvergütung hinzu.

Die Telegraphen-Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. Conv.-Münze, oder 1 fl. 12 kr. rhein., oder 20 Sgr.; diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Für eine Depesche

auf geographische Meilen nach direkter Entfernung	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 51 bis 100 einschließlich				
	fl. C.-M.	fl. rhein.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl. C.-M.	fl. rhein.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl. C.-M.	fl. rhein.	kr.	Thlr.	Sgr.
bis einschließlich 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 bis „ 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
„ 70 „ „ 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—

2c. 2c.

§. 30.

Spezielle Taxbestimmungen.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von sieben zu sieben Sylben wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet.

Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind so, wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren, und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache oder zusammengesetzte ist, unter Rücksichtsnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chifferirten Depeschen sind je fünf Ziffer oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als: „von", „de", „von der" ꝛc., werden bei Aufzählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 31.

Gebührenfreiheit.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staats-Depeschen dagegen unterliegen der tarifmässigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation unbeschadet der deßhalb etwa für die innern Verhältnisse einzelner Vereins-Staaten erforderlichen Ausgleichungen.

§. 32.

Collationirungs-Gebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 26) ist die Hälfte der Telegraphen-Gebühr zu entrichten.

§. 33.

Tarirung sich verzweigender, abzusetzender oder zu vervielfältigender Depeschen.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabsstationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 kr. Conv.-M. — 24 kr. rhein., oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

§. 34.

Gebühren für Nacht-Depeschen.

Für Nacht-Depeschen (§. 11) sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 35.

Vergütung für den Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem andern

Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den erstern jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangs-Station die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Gulden Conv.-M. = 24½ Fl. rhein. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1¼ Fl. Conv.-M., oder 1½ Fl. rhein., oder ⅚ Thlr.;

b) für Estaffettenbeförderung eben so viel für je eine Meile. Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehren des Adressaten abgegangen wird (§. 9), so hat die Aufgabs-Station hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

§. 36.

Vorauszahlungen.

Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen, es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten der Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderuugs-Gebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 37.

Rückerstattung der Gebühren.

Die Rückzahlung der Telegraphen-Gebühren hat stattzufinden:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhaltes für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 21); eine solche Depesche wird bezüglich des zurückzuerstattenden Gebühren-Theiles so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 5) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 5 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) im Falle begründet gefundener Reklamation (§. 6).

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschen-Aufgabe geltend zu machen, und können nach Verlauf dieses Zeitraumes keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Central-Telegraphenverwaltung voranzugehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Zur weitern Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist der jährliche Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

§. 39.

Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Die Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ist durch die Giltigkeit der demselben zu Grunde liegenden Verträge bedingt; dieselben bleiben bis zum 1. Oktober 1855, und wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

Regierungsblatt von 1852, Seite 171 — 197.

§. 2172.

Zweiter Nachtrags-Vertrag des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Die zum Zwecke der Vervollständigung und zeitgemäßen Modifikation der Bestimmungen der Verträge vom 25. Juli 1850 und 14. Oktober 1851, die Gründung und Ausbildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines betreffend, in Berlin am 2. September 1853 zusammengetretenen Commissarien, und zwar:

für Bayern
der königl. Oberpostrath und Vorstand des k. Telegraphenamtes Carl Ernst Dyck,

für Oesterreich
der k. k. Sectionsrath Max Löwenthal,

für Preußen
der königl. Regierungs- und Baurath Friedrich Wilhelm Nottebohm,

für Sachsen
der königl. Telegraphen-Direktor Friedrich Carl Preßler,

für Hannover
der königl. geh. Regierungsrath Daniel Heinrich Ludwig Benning, und
der königl. Baurath Carl Joseph Gauß,

für Württemberg
der königl. Oberbaurath Ludwig Klein,

für die Niederlande

der königl. Divisionschef im Ministerium des Innern Wilhelm Konstantin Arnold Staring

sind, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Zu Art. 1, 2 und 41 des Haupt-Vertrages vom 25. Juli 1850 und Art. 1 des Nachtrags-Vertrages vom 14. Oktober 1851.

Dem Vereine nicht angehörende deutsche Staaten dürfen nicht mit solchen einzelnen Strecken ihrer Telegraphenlinien in den Verein aufgenommen werden, welche, ohne neue Telegraphen-Stationen in's Leben zu rufen, mit schon bestehenden Vereinslinien zusammenfallen.

Art. 2.

Zu Art. 3 des Haupt-, und Art. 2 des Nachtrags-Vertrages.

Die in der Beilage Nr. 2 zu dem neben erwähnten Nachtragsvertrage verzeichnete telegraphische Schriftsprache wird beibehalten und überdieß werden die von Oesterreich im eigenen Verkehre, so wie im Verkehre mit den benachbarten Vereinsstaaten angewandten Schriftzeichen für Phrasen allgemein für den telegraphischen Verkehr innerhalb des deutsch-österreichischen Vereinsgebietes angenommen.

Das gesammte Verfahren der Telegraphenstationen (Aemter) bei Beförderung von Vereins-Depeschen (internationalen) wird übrigens durch die dem gegenwärtigen Vertrage unter A beiliegende und einen integrirenden Bestandtheil desselben bildende Dienstanweisung geregelt.

Art. 3.

Zu Art. 3 des Haupt-, und Art. 2 des Nachtrags-Vertrages.

Zur vollständigen Erreichung des Zweckes des im Art. 2 des Nachtrags-Vertrages bestimmten Durchtelegraphirens machen sich die Vereinsregierungen anheischig, zur Verbindung der Centralstationen ihrer Gebiete unter sich und mit den Grenzländern mit möglichster Beschleunigung Leitungen herzustellen, welche vorzugsweise für den Vereinsverkehr bestimmt sein werden.

Art. 4.

Zu Art. 4 des Haupt-, und Art. 3 des Nachtrags-Vertrages.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig zu, von ihrer Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen, nur in den äußersten Fällen z. B. in Kriegszeiten, Gebrauch machen zu wollen.

Art. 5.

Zu Art. 4 des Nachtrags-Vertrages.

In Zukunft sollen diejenigen Telegraphenstationen, bei denen Depeschen aufgegeben wurden, welche bei der Beförderung eine Entstellung, Verzögerung u. s. w. erfahren haben, zur Absendung der Laufzettel und zwar an die mit ihnen in Correspondenz gewesenen Stationen ermächtiget und die Empfangs- resp. Zwischenstationen zur Ermittelung und Feststellung der Art und des Ortes der vorgekommenen Fehler gehalten sein. Nach Beendigung der fraglichen Nachforschungen sind die Laufzettel behufs der Bescheidung der Reclamanten und eventuellen Schriftwechsels mit den bezüglichen Nachbarstaaten — an die obersten Telegraphen-Verwaltungs-Behörden einzureichen, ohne ferner durch die Ministerien geleitet zu werden.

Die längste Frist zur Erledigung eines Laufzettels in jedem Staate wird auf acht Tage festgesetzt.

Art. 6.

Zu Art. 6 des Haupt-Vertrages.

Die Vereinsregierungen kommen überein, die Nachweisung der Identität der Person je dem Aufgeber einer telegraphischen Depesche unter den nachstehenden Einschränkungen zu gestatten:

1) Jeder Absender einer telegraphischen Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität
   a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certifikates von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
   b) durch die in einem der genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche oder
   c) bei persönlichem Erscheinen des Aufgebers mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen.

2) Der Annahme-Beamte hat am Schlusse der Depesche den amtlichen Vermerk zu setzen:
   „Aufgeber beglaubigt"
   welcher Zusatz mittelegraphirt und von dem expedirenden Beamten mit in die dem Adressaten zu behändigende Depeschen-Ausfertigung aufgenommen wird.
3) Dieser Zusatz bleibt von der der Gebührentaxe zum Grunde zu legenden, Wortzahl der Depesche ausgeschlossen. Dagegen hat der Absender für die obengedachte Prüfung der Identität resp. die telegraphische Mittheilung der Beglaubigung an den Adressaten eine feststehende Gebühr von ⅓ Thaler = 30 kr. C.-M. = ½ Gulden rheinisch oder niederländisch zu erlegen, an welcher die Vereinsverwaltungen nach gleichen Grundsätzen wie an den Vereinsgebühren Antheil haben.
4) Die Vereinsverwaltungen übernehmen gegenüber den Correspondenten keinerlei aus der vorbezeichneten Maßregel irgendwie herzuleitende Haftung oder Schadloshaltung.

Art. 7.

Zu Art. 9 und 10 des Haupt-, Art. 6 und 7 des Nachtrags-Vertrages.

Die Vereinsregierungen machen sich verbindlich, vom 1. Januar 1854 ab auf ihren Telegraphenlinien zur Verbindung der Central- und Haupt-Stationen der Vereinsstaaten unter einander und mit den Telegraphenlinien der Grenzländer, in so fern es nicht ohnedieß bereits geschehen sein sollte, den Nachtdienst einzuführen, und zwar auf folgenden Linien:

1) Wien — Oderberg — Breslau — Berlin.
2) Wien — Brünn — Prag — Dresden.
3) Wien — Salzburg — München.
4) Wien — Triest — Verona — Mantua zum Anschlusse an die fremditalienischen Linien.
5) Verona — Mailand zum Anschlusse an die Schweizer-Linien.
6) Wien — Salzburg — Verona.
7) Wien — Salzburg — Feldkirch — Bregenz zum Anschlusse an die Schweizer-Linien.
8) München — Augsburg — Stuttgart — Bruchsal zum Anschlusse an die badischen Linien.
9) München — Bamberg — Leipzig — Berlin.
10) Leipzig — Dresden.

11) München — Bamberg — Frankfurt a/M. Straßburg zum Anschlusse an die französischen Linien.

12) Berlin — Hannover — Amsterdam — Haag.

13) Duisburg, — Cöln zum Anschlusse an die belgischen Linien.

14) Berlin — Erfurt — Frankfurt a/M.

15) Cöln — Saarbrück — zum Anschlusse an die französischen Linien.

16) Berlin — Hamburg zum Anschlusse an die dänischen Linien.

Die Vereinsregierungen machen sich im Correspondenzwege gegenseitig diejenigen Stationen namhaft, welche die Nacht hindurch zur Beförderung von Depeschen offen erhalten werden.

Die von den Correspondenten zur Nachtzeit aufgegebenen Depeschen werden hinsichtlich der Gebührentaxe den am Tage aufgegebenen Depeschen gleich geachtet.

Nacht-Depeschen nach den oder von solchen Stationen, auf welchen kein regelmäßiger Nachtdienst eingerichtet ist, müssen von den Absendern vor 9 Uhr Abends, unter Erlegung der Minimal-Taxe dafür angemeldet werden. Erfolgt die Aufgabe der Depesche nicht zu der angemeldeten Zeit oder spätestens eine Stunde darauf, so hat der Absender auf Beförderung derselben für den Fall späterer Aufgabe nicht mehr zu rechnen; die eingelegte Taxe ist dagegen verfallen.

Die Adreßstation darf in solchen Fällen jedoch das Büreau nicht früher schließen, als bis ihr von Seiten der Abgangsstation eine Benachrichtigung zugegangen, daß die angemeldete Nacht-Depesche nicht aufgegeben worden sei.

Art. 8.

Zu Art. 11 des Haupt-, und Art. 8 des Nachtrags-Vertrages.

Außer den schon bestehenden formellen Erfordernissen für telegraphische Depeschen wird zur Verhütung von Lücken und Mißverständnissen noch festgesetzt, daß die Absender bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Depeschen gehalten sein sollen, auf den Originalen

a) die Adresse oben anzusetzen, hierauf

b) den Text der Depesche und

c) am Schlusse ihre Unterschrift folgen zu lassen.

Art. 9.

Zu Art. 14 des Haupt-Vertrages.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, die telegraphischen Niederschriften und Aufnahmen derselben sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Art. 10.

Zu Art. 17 des Haupt-Vertrages.

Fortan sind auch Privatdepeschen in französischer und englischer Sprache zur Beförderung innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebietes, jedoch nur bei jenen Telegraphenstationen zuzulassen, welche sich die resp. Verwaltungen, als zu dieser Annahme verpflichtet, namhaft machen werden.

Art. 11.

Zu Art. 11 des Nachtrags-Vertrages.

Innere, (interne) Depeschen können für den Fall, daß die zu deren Beförderung zu benützenden direkten Telegraphenlinien zeitweise unterbrochen sind, auf Umwegen und nöthigen Falles auf den Vereinslinien der Nachbarstaaten befördert werden, müssen jedoch im letzteren Falle als Vereinsdepeschen betrachtet und mit der Taxe zur Vereinsberechnung gezogen werden.

Art. 12.

Zu Art. 13 des Nachtrags-Vertrages.

Unter den dem Depeschen-Inhalte voranzusendenden Angaben soll künftig bei den von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station direkt beförderten Depeschen anstatt der Abfertigungszeit vom Aufgabeorte die Zeit der Aufgabe enthalten sein. Bei allen Depeschen dagegen, welche unterwegs von Zwischenstationen ein- oder mehrmals aufgenommen werden, ist sowohl die Aufgabe- als die Abfertigungszeit mitzugeben.

Art. 13.

Zu Art. 20 und 21 des Haupt-Vertrages.

Bei Depeschen gleicher Gattung und auf derselben Linie hat der Richtungswechsel von sechs zu sechs Depeschen nach Maaßgabe der näheren in der Dienstanweisung enthaltenen Bestimmungen Statt zu finden.

Art. 14.

Zu Art. 22 des Haupt-, Art. 14 des Nachtrags-Vertrages.

Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche wegen unterbrochener Verbindung nicht auf der kürzesten Linie, wohl aber auf einem Umwege möglich, so ist dieselbe von dem Punkte ab, wo in Folge jener Störung die Verbindung aufhört, auf diesem Umwege weiter zu senden, auch wenn sie dabei schon durchlaufene Strecken zurückgehen müßte. Diejenige Station, welche eine solche Depesche den längeren Weg einschlagen läßt, darf dieselbe aber dann in keinem Falle mehr auf der kürzesten Linie befördern, auch wenn dieselbe bald darauf durch Wiederherstellung der Verbindung wieder frei werden sollte.

Hat eine Verzögerung einer Depesche in dem Maaße Statt gefunden, daß die Rückerstattung der Beförderungsgebühren an den Absender dadurch außer Frage gesetzt ist, so soll die Weiter-Beförderung, Falls dadurch das Abtelegraphiren anderer Depeschen verzögert werden würde, nicht mehr per Telegraph, sondern mittelst der Post portofrei erfolgen.

Art. 15.

Falls der Aufgeber einer telegraphischen Depesche wünschen sollte, dieselbe rückgängig zu machen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten oder Post noch nicht Statt gefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Adreßstation Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung wirklich dadurch rechtzeitig verhindert werde. In diesem Falle hat der Absender außer den bereits erlegten und der Kassa verfallenen Telegraphengebühren, für die amtliche Notiz, die Nichtbestellung der Depesche bezweckend, die Hälfte der einfachen Taxe zu zahlen.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe eingestellt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden. Für die amtliche Notiz wird keine Gebühr erhoben, die erlegte Gebühr aber nicht zurückbezahlt.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Originaldepesche nicht statt.

d) Wird die Depesche vom Aufgeber reclamirt, noch ehe sie zur Beförderung gekommen, so ist von dem bereits erlegten, in diesem Falle aber zurückzuerstattenden Gebührenbetrage eine Einschreibgebühr von $\frac{1}{6}$ Thaler = $\frac{1}{4}$ Gulden Conv.-

Münze = $\frac{3}{10}$ Gulden rheinisch oder niederländisch zurückzubehalten und zu vereinnahmen.

Art. 16.

Zu Art. 23 des Haupt-, und Art. 15 des Nachtrags-Vertrages.

Jeder Aufgeber einer Depesche soll berechtigt sein, von der Aufgabestation eine Bescheinigung über die wirklich erfolgte Zustellung der Depesche an den Adressaten zu verlangen. Er hat dafür den vierten Theil der Taxe für eine einfache Depesche zu bezahlen. Jede in Chiffern abgefaßte Staatsdepesche ist nach der Abtelegraphirung von der Adreß- bis zur Aufgabestation zu collationiren, auch wenn es vom Absender nicht verlangt sein sollte. (S. Art. 21.)

Art. 17.

Zu Art. 25 des Haupt-, und Art. 17 des Nachtrags-Vertrages.

Die Dauer der öffentlichen Aushängung unbestellbarer telegraphischer Depeschen wird auf sechs Wochen festgesetzt.

Art. 18.

Zu Art. 26 des Haupt-, und Art. 18 des Nachtrags-Vertrages.

Die Maximal-Wortzahl einer einfachen Depesche wird auf fünf und zwanzig Worte festgesetzt. Von sechs und zwanzig bis zu fünfzig Worte einschließlich ist die Depesche eine doppelte. Im Uebrigen bleibt der dermalige Gebührentarif unverändert.

Art. 19.

Zu Art. 27 des Haupt-, und Art. 19 des Nachtrags-Vertrags.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein, oder absatzweise aus Chiffern und ausgeschriebenen Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chiffern, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffern-Text, zusammengezählt, mit der Zahl 5 getheilt werden und soll der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chiffern, welche weniger als 5 betragen, gelten für ein Wort. Interpunktions-Zeichen werden auch bei Chifferdepeschen nicht mitgerechnet.

Art. 20.

Zu Art. 28 des Haupt-, und Art. 20 des Nachtrags-Vertrages.

Jede Vereinsverwaltung macht sich anheischig, die Gebühren für Vereins-Staatsdepeschen von dem Aufgeber sofort oder nach gewissen Zeitabschnitten einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für die Privatdepeschen in Rechnung zu stellen. Hat eine Vereins-Regierung für Rechnung einer andern die Gebühren für Staatsdepeschen creditirt, so bleibt ihr überlassen, die Einziehung der Gebühren im Wege besonderer Verhandlung zu bewirken.

Art. 21.

Zu Art. 29 des Haupt-Vertrages.

Für chifferirte Staatsdepeschen sind neben den Beförderungsgebühren auch die Gebühren für Collationirung zu erheben.

Art. 22.

Zu Art. 33 des Haupt-, und Art. 22 des Nachtrags-Vertrags.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach Orten, welche außerhalb der Stationsorte liegen, werden auf dem Aufgabe-Büreau erhoben.

Für die Beförderung der Depeschen in recommandirten Briefen wird,
wenn sie im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereines oder in den Niederlanden bleiben, eine Gebühr von 4 Sgr. = 12 kr. C.-M. = 14 kr. Rhn. = 24 Cents. Niederländ. = 3 gGr. 2 dl. Hannöverisch;
wenn sie über diese Gebiete hinausgehen, eine Gebühr von 12 Sgr. = 36 kr. C.-M. = 42 kr. Rhn. = 72 Cents. Niederländ. = 9 gGr. 7 dl. Hannöverisch festgesetzt.
Der Botenlohn wird für alle Fälle auf 20 Sgr. = 1 Gulden C.-M. = 1 Gulden 12 kr. Rhn. = 1 Gulden 20 Cents. Niederländisch = 16 gGr. Hannöverisch bestimmt.

Art. 23.

Zu Art. 33 des Haupt-, und Art. 23 des Nachtrags-Vertrags.

In denjenigen Vereins-Staaten, in welchen die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mitbenutzt werden, soll es den Vereins-Regierungen freistehen, auch Vereins-Privat-Depeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staats-Telegraphen-Stations-Orte aus, in der Richtung der Staats-Telegraphen-Linie, mittelst Eisenbahn-Telegraphen nach einem mit einem Staats-Telegraphen-Büreau nicht versehenen Orte zu befördern.

Die Vereinsverwaltungen werden diejenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, auf denen die vorgedachte Beförderung stattfinden kann, einander mittheilen.

Art. 24.

Zu Art. 33 des Haupt-, und Art. 23 des Nachtrags-Vertrages.

Für diese Beförderung wird ohne Rücksicht auf die Länge der Depesche und des Weges der im Art. 22 für Botenlohn festgesetzte Betrag vom Absender erhoben und der Regierung der Adreß-Station vergütet.

Art. 25.

Zu Art. 34 des Haupt-, und Art. 24 des Nachtrags-Vertrages.

Deponirte Gebühren für Beförderung von Rückantworten sind nach Verlauf von 5 Tagen, wenn dann die Antwort noch nicht eingegangen ist, dem Aufgeber zurückzustellen.

Rückantworten, welche nach dieser Zeit aufgegeben werden, sind vom Absender zu bezahlen.

Art. 26.

Zu Art. 34 des Haupt-Vertrages.

Ergibt sich nachträglich, daß eine geringere als die tarifmäßige Gebühr für eine Depeschen-Beförderung erhoben worden, so ist der Aufgeber zur Nachzahlung des zu wenig Erhobenen verpflichtet.

Art. 27.

Zu Art. 35 des Haupt-, und Art. 25 des Nachtrags-Vertrages.

Liegt der Grund der Verzögerung einer Depesche in einer Störung der Leitung, so findet eine Rückerstattung der Gebühren nicht statt.

Der Zeitraum für Geltendmachung von Ansprüchen auf Gebührenerstattung wird auf sechs Monate festgestellt.

Art. 28.

Wenn sich zur Beförderung einer telegraphischen Depesche aus einem Staate des deutsch-

österreichischen Telegraphen-Vereins nach dem Vereins-Auslande verschiedene Wege darbieten, so ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1) In der Regel ist jede solche Depesche auf derjenigen Linie zu befördern, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt, es müßte denn sein, daß der Aufgeber selbst bei der Aufgabe die Instradirung auf einer andern höher tarifirten Linie verlangte.

2) Ist die Beförderung auf der billigern Linie nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe der Depesche bekannt, so ist dem Aufgeber mitzutheilen, daß die Depesche auf der theuerern Linie befördert werden müsse, und von demselben, falls er auf der Beförderung besteht, die entfallende höhere Gebühr einzuheben.

3) Wenn die Unterbrechung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach vorgenommener Abtelegraphirung eintritt, so findet eine Nacherhebung der höheren Gebühr nicht statt, sondern wird der bezügliche Ausfall auf die Vereinskasse übernommen. Dagegen wird

4) wenn die Zahlung für die theuerere Linie geleistet wurde, in Folge außergewöhnlicher Umstände aber die Beförderung auf der billigeren Linie erfolgte, die Mehrtaxe an den Absender nicht zurückgezahlt.

Art. 29.

Wenn Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins liegen, bei Unterbrechung der Vereins-Linie auf der Telegraphen-Linie eines dem Vereine nicht angehörigen Staates an ihren Bestimmungsort gelangen können, so soll diese Linie benutzt und die dafür etwa entfallende Gebühr auf die Vereins-Kasse übernommen werden.

Art. 30.

Werden Depeschen irrthümlich oder zur größern Sicherheit doppelt auf verschiedenen Linien fortgegeben, so ist für die zweite Beförderung eine Gebühr von dem Absender nicht zu entrichten.

Art. 31.

Zu Art. 36 des Haupt-, und Art. 26 des Nachtrags-Vertrages.

Die Vertheilung des gemeinsamen Einkommens des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins soll nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte, als eine einzige Linie gedachten Gesammtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe befindlich gewesenen Telegraphen-Linien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereins-Verwaltung beförderten, d. i. abgegangener, angekommener und durchgegangener Depeschen, Statt finden, und zwar der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereins-Staates (wobei doppelte Depeschen als zwei einfache u. s. w. gerechnet werden) multiplizirt durch die höchste Zonenzahl desselben die Zahl derjenigen Antheilsquote ergibt, mit welcher dieser Staat an der Vereinsmasse Theil zu nehmen hat.

Dieser Theilungsmodus soll, vom 1. Juli 1853 anfangend, versuchsweise bis zum Schlusse des Jahres 1854 eingehalten werden.

Bei außerterminlichen d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals Statt findenden Beitritt einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine soll das Theilnahme-Recht der neu hinzutretenden Verwaltung an dem Vereins-Einkommen von dem Tage des Beitrittes ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats sein darf, anheben.

Art. 32.

Zu Art. 37 des Haupt-Vertrages.

Die Gebühren für die Prüfung der Identität der Absender, sowie die Gebühren für die Ertheilung von Empfangs-Bescheinigungen an die Absender fließen zum Vereins-Einkommen.

Art. 33.

Zu Art. 39 des Haupt-, und Art. 27 des Nachtrags-Vertrages.

Anstatt der in den Beilagen 7 und 8 des Nachtrags-Vertrages vom 14. Oktober 1851 vorgezeichneten Formulare werden die der Dienstanweisung beiliegenden drei Nachweisungen über Abgangs-, Ankunfts- und Durchgangs-Depeschen angewendet.

Art. 34.

Mittheilungen über die Eröffnung neuer Telegraphen-Stationen im Auslande und andere die sämmtlichen Stationen des Vereines gleichmäßig berührende Benachrichtigungen, sollen von denjenigen Telegraphen-Verwaltungen ausgehen, welche mit dem betreffenden Nachbarstaate im Spezial-Vertrage stehen.

Diese Mittheilungen haben in der, der Anzahl der Telegraphen-Stationen des Staates entsprechenden Anzahl von Exemplaren und nach dem der Dienst-Anweisung beiliegenden Formulare zu erfolgen.

Art. 35.

Jene Bestimmungen der Verträge vom 25. Juli 1850 und 14. Oktober 1851 und der dem letzteren beigegebenen Zusammenstellung, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen und die beiliegende Dienstanweisung nicht aufgehoben oder geändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 36.

Zu Art. 29 des Nachtrags-Vertrages.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt, mit Ausnahme der Bestimmung über den Theilungsmodus (Art. 31) am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Haupt-Vertrages in Kraft.

Art. 37.

Zu Art. 30 des Nachtrags-Vertrages.

Die Ratification dieses in sieben gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten und vollzogenen Nachtrags-Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Regierungen von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und den Niederlanden ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die kgl. preußische Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen zwei Monaten von heute an zugehen läßt.

Art. 38.

Die nächste Conferenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins hat in München und zwar am 1. September 1854 Statt zu finden.

So geschehen Berlin, am 23. September 1853.

(L. S.) Carl Ernst Dyck.
(L. S.) Max Löwenthal.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Nottebohm.
(L. S.) Friedrich Carl Preßler.
(L. S.) Daniel Heinrich Ludwig Bening.
(L. S.) Ludwig Klein.
(L. S.) Wilhelm Constantin Arnold Staring.

Bekannt gemacht im Regierungsblatte v. 1853, Nr. 71 S. 1815—1838.

Beilage A.

Dienstes-Anweisung
für die telegraphische Correspondenz auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Abschnitt I.
Annahme der Depeschen.

§. 1.
Begriff des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Württemberg,
" " Hannover und
" " der Niederlande,

während für alle übrige deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.
Das Vereins-Telegraphennetz.

Das Telegraphen-Netz des deutsch-österreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien über Linz nach Salzburg zum Anschluß an die königlich bayerischen Telegraphen-Linien;
2) mit Fortsetzung von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona bis Mantua, mit Anschluß an die italienischen Linien;
3) mit der Seitenlinie von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz zum Anschluß an die königlich bayerischen und an die schweizerischen Linien;
4) von Verona über Peschiera, Brescia, Bergamo nach Mailand und von da über Monzo und Como nach Chiasso, zum Anschluß an die schweizerischen Linien;
5) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Treviso, Udine, Görz nach Triest und Pirano;

6) von Wien über Gloggnitz, Mürzzuschlag, Graz, Cilli, Laibach, Adelsberg nach Triest;
7) mit der Seitenlinie von Cilli nach Agram, und
8) von Laibach nach Klagenfurt;
9) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Czegled, Szegedin, Lowrin und Peterwardein nach Semlin;
10) mit der Seitenlinie von Czegled nach Szolnok;

ferner:

11) mit der Seitenlinie von Lowrin über Temesvar und Carlsburg nach Herrmannstadt;
12) von Wien über Brünn, Trübau und Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die königlich sächsischen Linien;
13) von Wien über Olmütz nach Oderberg zum Anschluß an die königlich preußischen Linien;
14) mit den Seitenlinien von Oderberg nach Troppau;
15) und von Olmütz nach Trübau zum Anschluß an die Linie von Wien bis Bodenbach;

dann:

16) mit der Fortsetzung von Oderberg über Bielitz, Krakau, Tarnow, Rzeszow, Przemysl nach Lemberg.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover (Anschluß an die königlich hannoverischen Linien), Minden, Hamm, Duisburg, (Anschluß an die königlich niederländischen Linien), Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die königlich belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Hamm nach Münster;
3) von Düsseldorf nach Elberfeld und
4) von Deutz nach Ehrenbreitstein (Coblenz);
5) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel, Marburg und Gießen nach Frankfurt a. M.;
6) mit der Seitenlinie von Cöthen nach Magdeburg, und
7) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die sächsischen Linien;
8) von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg zum Anschluß an die dänischen Linien;
9) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
10) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg;
11) mit den Seitenlinien von Stettin nach Swinemünde;
12) von Kreuz nach Posen und
13) von Dirschau nach Danzig;
14) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die kaiserlich österreichischen Telegraphen-Linien;
15) mit der Seitenlinie von Cosel nach Myslowitz zum Anschluß an die polnischen Linien.

C. In Bayern.

1) Von München nach Salzburg zum Anschluß an die kaiserlich österreichischen Linien*);
2) von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluß an die kaiserlich österreichischen Linien;
3) von München über Augsburg, Ansbach, Nürnberg, Bamberg und Bayreuth nach Hof zum Anschluß an die sächsischen Linien;
4) mit der Abzweigung von Augsburg über Kempten nach Lindau**), und
5) der Unterabzweigung von Kempten nach Hohenschwangau;
6) mit der Abzweigung von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die königlich württembergischen Linien;
7) mit der Abzweigung von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach nach Frankfurt a. M. und Darmstadt***);
8) mit der Seitenlinie von Schweinfurt nach Kissingen, und
9) mit der Seitenlinie von Aschaffenburg nach Hanau;

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die kaiserlich österreichischen Linien;
2) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die königlich preußischen Linien;
3) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, und
4) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die königlich bayerischen Linien.

E. In Württemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die königlich bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen;
3) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die großherzoglich badischen Linien;
4) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover nach Harburg und
2) von Hannover nach Bremen.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Rotterdam nach Dortrecht und von da an die belgische Grenze in der Richtung auf Antwerpen;

---

*) ad 1) mit der Abzweigung von Traunstein über Reichenhall nach Berchtesgaden und von Rosenheim nach Kufstein;

**) ad 4) und den Seitenlinien von Lindau zur Grenze in der Richtung nach Friedrichshafen und nach Bregenz zu Vermittelung eines weiteren Anschlusses an die Linien von Württemberg und Oesterreich;

***) ad 7) uach Frankfurt am Main und über Darmstadt, Worms, Speyer, Ludwigshafen, Landau, nach der französischen Grenze bei Weissenburg zum Anschlusse an die französischen Telegraphenlinien.

2) von Haag über Amsterdam, Utrecht und Arnheim nach der preußischen Grenze in der Richtung auf Duisburg.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das deutsch-österreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Linien des Großherzogthums Baden durch die königlich würtembergische Grenz-Station in Bruchsal.

2) Mit der Main-Neckar Staats-Telegraphen-Linie zwischen Mannheim und Frankfurt a. M. vermittelst der königlich preußischen und königlich bayerischen Telegraphen-Stationen zu Frankfurt a. M., der königlich bayerischen Telegraphen-Station zu Darmstadt und von Bruchsal aus mit Benutzung der großherzoglich badischen Telegraphen-Linie von da bis Mannheim.

3) Mit der Hamburg-Curhafen-Bremer Privattelegraphen-Linie, vermittelst der königlich preußischen Telegraphen-Station zu Hamburg und den königlich hannover'schen Telegraphen-Stationen zu Harburg und Bremen.

4) Mit den Telegraphen-Linien der Herzogthümer Modena und Parma und mit jenen des Großherzogthums Toscana vermittelst der kaiserlich österreichischen Telegraphen-Station zu Mantua.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der kaiserlich österreichischen Telegraphen-Station zu Mailand (Chiasso) und mit Benutzung der großherzoglich badischen Linien über Basel, und mittelst der französischen Telegraphen-Linien über St. Louis.

6) Mit Belgien vermittelst der königlich preußischen Telegraphen-Linie bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der königlich niederländischen Telegraphen-Linie zwischen Rotterdam und Antwerpen.

7) Mit Frankreich über Straßburg mit Benutzung der großherzoglich badischen Telegraphen-Linien, ferner über Belgien mit Benutzung der königlich belgischen Telegraphen-Linie von Herbesthal bis an die französische Grenze bei Quiévrain, so wie von den Niederlanden aus vermittelst der Telegraphen-Linie von Rotterdam nach Antwerpen und der belgischen Telegraphen-Linien.

8) Mit Sardinien unter Benutzung der französischen Telegraphen-Linien bis zur französisch-sardinischen Grenze bei Grenoble, so wie mittelst der Telegraphen-Linien der Schweiz.

9) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Lowestoft, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, so wie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

Eine Uebersichtskarte des deutsch-österreichischen Telegraphen-Netzes mit seinen Anschlüssen an das Ausland liegt dieser Instruktion bei.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends

und vom 1. Oktober bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Vom 1. Januar 1854 an findet bis auf Weiteres der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz.
Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand.

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die englischen Linien) und von Duisburg nach Cöln (zum Anschluß an Belgien).

Von Berlin über Erfurt und Cassel nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die dänischen Linien.

Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die badischen und schweizerischen, so wie an die französischen Linien über Straßburg.)

Von München über Bamberg nach Leipzig, Dresden und Berlin.

Von München nach Frankfurt a. M.

Vom Haag nach Antwerpen zur Verbindung mit den belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen regelmäßiger Nachtdienst eingeführt ist, wird den Telegraphen-Stationen bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

§. 11.
Zeitdifferenz.

Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station ist dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz zu bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

Demnach wird gegenwärtig jede Vereins-Station dienstbereit sein müssen, im Sommer wenn in Herrmannstadt, als der am meisten östlich gelegenen Vereins-Station, 7 Uhr Morgens ist, im Winter, wenn es dort 8 Uhr Morgens ist, und es wird der Schluß des Dienstes ebenso erst eintreten dürfen, wenn im Haag, als der am meisten westlich gelegenen Vereins-Station, 9 Uhr Abends ist.

§. 12.
Depeschen-Aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 13.
Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, so wie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.
Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.
Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann
- a) durch die Post in recommandirten Briefen,
- b) mittelst Estafetten und
- c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität
- a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
- b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
- c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§. 18.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Bureau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit Statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen sind als solche zu behandeln.

§. 21.

Erforderniße der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückzugeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Die Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in englischer Sprache ermächtigt sind, werden besonders namhaft gemacht.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 32.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, sind von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen sollen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber, resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collationirung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, das heißt, von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren",

zu vermerken.

§. 38.

Empfangs-Bescheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Bureau ertheilt, das ist, zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden

Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, das heißt, vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren", angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Auch soll über die Zeit, zu welcher eine Depesche vermuthlich ihren Bestimmungsort erreichen wird, dem Aufgeber nie eine Zusage gemacht werden.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung.

Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphendienst-Depeschen.

Im Vereinsverkehre werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die dießfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Alle andern Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphengebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereinsgebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts-, resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, sowie für das dritte rc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen }
16 gGr. . . . . } = $\frac{2}{3}$ Thlr.
1 Fl. Conv.-Münze
1 „ 12 kr. Rheinisch . . . . }
1 „ 20 Cents. Niederländisch . } = 1$\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. M.

§. 47.

Gebührenzonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe rc.

§. 48.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10— 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25— 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45— 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70—100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100—135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135—175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175—220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220—270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270—325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.
3) Interpunctionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
6) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.
7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
8) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu tarirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.
9) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von", „de", „van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.
10) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangs-Bescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, sowie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungs-Gebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 kr. Conv., 24 kr. Rhein. oder 40 Cents. Niederl. zu erheben.

§. 53.

Beglaubigungs-Gebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist dieß durch die amtliche Notiz:

„Aufgeber beglaubigt"

zu vermerken und hiefür der Betrag von $\frac{1}{4}$ Thlr. = $\frac{1}{2}$ Fl. Conv.-M. = $\frac{3}{4}$ Rhein. oder Niederl. zu erheben.

§. 54.

Collationirungs-Gebühr.

Für das Collationiren einer Depesche ist die Hälfte der Beförderungsgebühr zu erheben und der Depesche die Notiz beizufügen:

„Collationirung bezahlt."

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, das ist, Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

§. 55.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben. Der Depesche wird in diesem Falle die Notiz beigefügt:

„Empfangsanzeige bezahlt."

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderug der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 kr. Conv. = 14 kr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 kr. C.-M. = 42 kr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das deutsch-österreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. Conv. = 1 Fl. 12 kr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen:

$\frac{5}{6}$ Rthlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender

der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = 24½ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

⅔ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = 1⅙ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

⅙ Rthlr. = ¼ Fl. Conv. = $\frac{5}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sollen von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar eingezogen, und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung gestellt werden.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet (§§. 9 und 18.), hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren.

Der Depesche wird in diesem Falle die amtliche Notiz beigefügt:

„für Rückantwort . . . bis zu (Wortzahl) Worten — (Betrag) . . . bezahlt,"

und es darf die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebührenbeträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art ist nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung zu ertheilen.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren hat stattzufinden:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.
Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereinsstaates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 66.

Zu viel erhobene Telegraphen-Gebühren sind dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückzuerstatten.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren sind mit dem Ueberschusse über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückzuzahlen.

§. 68.

Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten sollen nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet werden.

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Depeschenaufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraums nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen sind neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren zu berechnen und zu erheben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtigen Staaten, mit welchen der Verein im Depeschenverkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt werden.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife sind auf den Telegraphen-Bureaus dem Publikum zugänglich anzuheften.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden, (§. 14) und ist der Gebührenbetrag hiernach zu berechnen.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so ist in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie zu tarifiren, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so ist dem Aufgeber mitzutheilen, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr einzuheben.

Dasselbe Verfahren hat stattzufinden, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischenstation eintritt, so hat die Beförderung auf der kostspieligeren Linie ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr zu erfolgen.

§. 72.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiet des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins liegen, können bei Unterbrechung der Vereinslinien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden höheren Beförderungsgebühr nicht gehalten sein.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt.

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maaßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Verfahren bei und nach Annahme der Depeschen.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen ist zu beachten, daß die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt werden, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelocal sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Ist die Depesche in Empfang genommen, so muß vor Allem geprüft werden, ob sie allen Erfordernissen (§§. 21—23) entspricht und ob diejenigen Angaben darauf enthalten sind, welche der Aufgeber etwa wegen Weiterbeförderung (§§. 15 und 16), Collationirung (§. 37), Empfangs-Bescheinigung (§. 38) zu machen hat.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen nicht oder fehlen die oben genannten Angaben, so ist sie dem Aufgeber behufs Umschreibung, resp. Ergänzung, zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen müssen in dem Aufgabelokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit gehalten werden.

§. 77.

Zählung der Worte.

Ist an Form und Inhalt der Depesche weiter nichts zu beanstanden, so werden unter Beobachtung der im §. 50 enthaltenen Bestimmungen die einzelnen Worte und Zahlen u. s. w. mit Tinte unterstrichen in der Art, daß zur genauen Ermittelung der Wortzahl nur die Striche gezählt zu werden brauchen, weßhalb auch diejenigen Worte oder Zahlen, welche für mehr als ein Wort zählen, mit zwei oder mehr Strichen zu bezeichnen sind.

Finden sich bei dieser Zählung Worte, die dem Annahme-Beamten zwar leserlich erscheinen, von welchen er aber glaubt, daß sie bei der Abtelegraphirung zu Irrthümern Anlaß geben könnten, so sind dieselben mit Bleistift noch einmal deutlich darüber zu schreiben.

§. 78.

Depeschen-Annahme-Formular.

Das für die Aufgabe der Depeschen eingeführte Formular enthält am Kopfe die Bezeichnung der Station und des Datums, dann diejenigen Rubriken, in welche die nicht zum eigentlichen Inhalt der Depesche gehörenden, aber jedesmal mitzutelegraphirenden amtlichen Notizen einzutragen sind. (Beilage A.)

Diese sind:

a) Die Nummer, welche die Depesche in dem Depeschen-Journal oder Register zu erhalten hat. Diese Nummern sind für Staats- und Privat-Depeschen verschieden und beginnen für beide Klassen mit dem ersten Tage jedes Abrechnungs-Quartals mit 1.

b) Die Klasse der Depesche, ob dieselbe eine Staats-, Eisenbahn-, Telegraphendienst- oder Privat-Depesche ist. Die Bezeichnungen haben beziehungsweise mit den Buchstaben S, B, A und P zu erfolgen.

c) Die Zahl der Worte und Chiffern nach Maaßgabe der stattgefundenen Zählung behufs der Tarifirung.

d) Die Zeit der Aufgabe mit dem Tage des Monats, der Zeit nach Stunden und Minuten mit der Bezeichnung ob Vor- oder Nachmittags, z. B.:

18. 10 U. 15. V.

(Am 18. um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.)

e) Die dienstlichen Zusätze über Beförderung 2c.; dahin gehören:

1) die Bestimmung über Richtung, z. B.:

via Ostende;

2) die Bestimmung über Weiterbeförderung, z. B.:

von Stettin per Post,
" Boten,
" Estafette,
von Ulm " Eisenbahn-Telegraph;

3) die Bestimmung über Beglaubigung (§. 53);

4) die Bestimmung über Collationirung (§. 54);

5) die Bestimmung über Empfangsanzeige (§. 55);

6) die Notiz über bezahlte Rückantwort (§. 62).

Diesen Rubriken folgt die eigentliche Depesche mit der Adresse oben und der Unterschrift des Absenders unten.

Sodann folgen diejenigen weitern amtlichen Notizen, welche zwar nicht mit abtelegraphirt werden, jedoch für die Buchung und Verrechnung 2c., sowie für den Zweck späterer Nachforschungen nothwendig oder nützlich sind. Es sind dieß die Gebühren-Beträge nach ihren verschiedenen Klassen, und zwar:

a) für Beförderung im Verein,
b) für Beförderung außerhalb des Vereins,
c) für Vervielfältigung,
d) für Beglaubigung,
e) für Collationirung,
f) für Empfangsbescheinigung,
g) für Weiterbeförderung,
h) für Rückantwort

und die Unterschrift Namens des annehmenden Beamten, dann die Angabe, wohin und durch wen die Beförderung erfolgt und wann die Telegraphirung begonnen und beendet worden ist, Notiz über Verzögerung 2c.

Die Ausfüllung dieser letztern Angaben kann selbstverständlich erst nach erfolgter Abtelegraphirung durch den Telegraphisten selbst geschehen.

§. 79.

Wird eine Depesche auf einem anderen Blatt als dem vorbezeichneten Formular geschrieben dem Annahme-Beamten übergeben, so ist dieses Blatt einem Depeschen-Formular an den für den Text der Depesche freigelassenen Raum anzukleben, um die Ausfüllung aller Rubriken in der vorgeschriebenen Weise darauf vornehmen zu können.

§. 80.

Gebühren-Quittung.

Sind sämmtliche für eine Depesche zu entrichtende Gebühren gehörig berechnet und erhoben, so hat der Beamte hiefür die Gebühren-Quittung nach dem vorgeschriebenen Formular B. auszufüllen. (Beilage B.)

Diese Quittung hat zu enthalten die Nummer und Bezeichnung (Klasse) der Depesche, die Zahl der Worte derselben, die Aufgabe- und Adreß-Station, Datum und Zeit der Aufgabe; sodann die erhobenen und deponirten Gebühren nach ihren verschiedenen Kategorien mit der in Worten auszuschreibenden Gesammt-Summe; endlich Namen der Station und des Annahme-Beamten.

Rückmeldungen.

Die Berechnung der deponirten Gebühren für Estafetten, Rückantworten, expresse Beförderung rc. geschieht nach erfolgter Meldung und nach Maaßgabe des dazu bestimmten Formulars C. (Beilage C.)

Abschnitt II.

Beförderung der Depeschen.

1) Allgememeine Bestimmungen über die telegraphische Beförderung der Depeschen.

§. 81.

Directe Telegraphirung.

Jede Depesche wird in der Regel von der Aufgabe-Station direct zur Adreß-Station befördert. Zur Erreichung dieses Zwecks werden zur Vereins-Correspondenz übereinstimmende Apparate unter Anwendung der vereinbarten gemeinsamen telegraphischen Schriftzeichen, bestehend aus den Buchstaben-, Ziffern-, Interpunktions- und Phrasenzeichen, — nach Beilage D. benutzt. (Beilage D.)

§. 82.

Wahl der Beförderungs-Linie.

Für die Correspondenz zwischen den in Verbindung miteinander stehenden Stationen der Vereins-Regierungen, deren directe Verbindungs-Linien bei ruhender innerer Correspondenz immer offen zu halten sind, muß stets die kürzeste Leitungs-Linie gewählt, und nur für den Fall, daß solche unterbrochen, gestört oder nicht offen ist, darf die Correspondenz nach folgenden Bestimmungen auf die jener Linie der Kürze nach zunächststehende Linie geleitet werden.

§. 83.

Reihenfolge der Beförderung.

Innere Depeschen haben in der Reihenfolge den Vereins-Depeschen voranzugehen. Eine bereits begonnene Vereins-Depesche darf jedoch mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, niemals unterbrochen werden.

Die Beförderung der Vereins-Depeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staats-Depeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staats-Oberhäuptern,

Ministerien oder Gesandtschaften abgesendet werden. Ferner gebührt den Telegraphen-Dienst-Depeschen, so wie den Eisenbahn-Depeschen, Falls diese von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor den letzteren.

Unter Staats-Depeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welchen diese Bezeichnung mangelt.

§. 84.

Richtungswechsel.

Wenn eine Vereins-Station mit einer anderen Vereins-Station in telegraphischer Correspondenz steht, so hat die anrufende Station das Recht, bis zu sechs Depeschen einschließlich an die gerufene Station hintereinander zu befördern, worauf letztere berechtigt ist, eine gleiche Anzahl von Depeschen an jene Station, von welcher sie die Depeschen bis zu sechs einschließlich empfangen hat, zu geben und so alternirend fortgesetzt, bis zwischen den betreffenden Stationen keine Depeschen mehr zu wechseln sind. Es steht jedoch jeder der beiden Stationen das Recht zu, nach jedem stattgehabten Wechsel eine telegraphische Correspondenz mit einer andern Station anzuknüpfen und diese ebenfalls bis auf sechs Depeschen von jeder Seite auszudehnen, sobald Depeschen vorliegen, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 20 und 75 den Vorrang oder doch einen gleichen Anspruch auf regelmäßige Beförderung haben.

Dasselbe Recht steht den Zwischenstationen zu.

2) Behandlung derjenigen Depeschen, über deren Beförderung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 85.

Absetzung und Verzweigung.

Wenn eine Depesche sich von einer erreichten Station aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat oder an verschiedenen Stationen der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viel einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Kann die abzusetzende Depesche von der Aufgabe-Station an die verschiedenen Adreß-Stationen direct gelangen, so muß sie auch so oft abtelegraphirt werden, als sie Adressen hat. Kommt die Depesche aber erst durch eine Uebertragungs-Station zur Absetzung oder Verzweigung, so hat die Aufgabe-Station dieser zwar die resp. verschiedenen Nummern und Adressen der Depesche, aber den conformen Text natürlich nur einmal mit der Bemerkung zu geben:

„Context gleichlautend“.

Geht eine von irgend einer Linie kommende Depesche über die Central-Station auf mehrere andere Linien über, so hat, damit das Weitertelegraphiren möglichst gleichzeitig geschehen könne, jede betreffende Linien-Abtheilung der Central-Station eine Ausfertigung der Depesche mit der entsprechenden Nummer, Adresse und Wortzahl zu erhalten.

§. 86.

Beförderung der Depeschen von mehr als 100 Worten.

Kommen Depeschen von mehr als 100 Worten zur Beförderung (§. 33), so kann die Abtelegraphirung solcher Depeschen nach den ersten 100 Worten (wobei es auf einige überschießende Worte zum Schluß eines Satzes nicht ankommen soll) in dem Falle abgebrochen werden, wenn andere dringende Depeschen gleicher oder den Vorrang habender Kategorie vorliegen, um letztere nach den über den Richtungswechsel festgesetzten Bestimmungen befördern und sodann nachfolgend

die abgetheilte Depesche, wenn nöthig in weiteren ähnlichen Absätzen, zur Telegraphirung bringen zu können. Bei solchen abzutheilenden Depeschen hat die absendende Station der Adreß-Station nach einem jeden Absatze anzuzeigen, daß

„Fortsetzung folgt."

§. 87.

Beförderung der Nacht-Depeschen.

Wird einer Station, bei welcher kein Nachtdienst besteht, eine Nacht-Depesche angemeldet, so hat diese Station eine Stunde über den vom Aufgeber für die Ablieferung angezeigten Zeitpunkt zu warten und kann dann ihren Dienst schließen, wenn die Depesche innerhalb dieser Stunde nicht zur Aufgabe kommen sollte, worüber sie jedoch der Adreß-Station, gleich wie über die erfolgte Anmeldung der Depesche, Notiz zugehen lassen muß.

Die Adreß-Station muß (wenn sie nicht ohnedies permanenten Nachtdienst hat) ihren Nachtdienst so lange fortsetzen, bis entweder die angemeldete Nacht-Depesche oder die oben erwähnte Notiz des Nichteintreffens derselben bei ihr eingegangen ist.

§. 88.

Beförderung der Rückantworten, für welche die deponirten Gebühren verfallen sind.

Gehen Rückantworten auf telegraphische Depeschen, für welche die Gebühren erlegt wurden, (§§. 62 und 68) innerhalb fünf Tagen nicht ein, so hat die Station, bei welcher die Gebühren für die Rückantwort erlegt wurden, der Adreß- und beziehungsweise der Station, von welcher die Rückantwort kommen sollte, durch telegraphische Notiz die Nachricht zugehen zn lassen, daß die Rückantwort, wenn sie noch eingehen sollte, der Gebühren-Entrichtung unterliege, und zwar mit den Worten:

„Rückantwort auf Depesche Nr. . . von . . . . . an . . . . . in . . . . . ist nun zu bezahlen."

3) Behandlung der Depeschen, wenn solche zurückgewiesen oder inhibirt werden, oder eine Störung oder Unterbrechung der Leitung statt findet.

§. 89.

Zurückgewiesene Depeschen.

Wird eine Privat-Depesche wegen der Unzuläßigkeit ihres Inhalts von einer Uebertragungs-Station oder von der Adreß-Station als zur Weiterbeförderung, eventuell Abgabe nicht zuläßig erachtet (§. 32 und §. 65 a.), so hat die Rückmeldung hiervon an die Aufgabe-Station als Notiz mit den Worten zu erfolgen:

„Privat-Depesche Nr. . . der Station . . . . . an . . . . . in . . . . . wegen Unzuläßigkeit des Inhalts von Station . . . . . zurückgewiesen."

§. 90.

Inhibirte Depeschen.

Erfolgt die Inhibirung einer Depesche (§§. 36 und 59), welche bereits in der Tele-

graphirung begriffen ist, von Seite des Aufgebers durch die Aufgabe-Station, so hat diese die Telegraphirung der Depesche durch dreimalige Wiederholung des Correktionszeichens

· · · · · · · · ·

zu sistiren und unmittelbar darauf beizufügen:

„Depesche vom Aufgeber inhibirt,"

worauf die Empfangs-Station das Quittungszeichen

· —— · · —— · · —— ·

zu geben hat.

Ist die Depesche, welche vom Aufgeber inhibirt werden soll, bereits abtelegraphirt, so hat die Anzeige der Inhibirung an die Adreß-, eventuell Uebertragungs-Station durch telegraphische Notiz mit den Worten zu erfolgen:

„Privat-Depesche Nr. . . der Station . . . . . an . . . . . in . . . . . vom Aufgeber inhibirt."

Die Rückmeldung der Adreß-Station durch telegraphische Notiz hat zu enthalten:

„Inhibirung der Privat-Depesche Nr. . . der Station . . . . an . . . . . in . . . . . vollzogen, — nicht mehr möglich."

§. 91.

Unterbrechung oder Störung der Verbindung.

Muß wegen Unterbrechung oder Störung der directen kürzesten Verbindungs-Linie eine Depesche auf Umwegen befördert werden, so darf, wenn die directe Linie wieder benutzbar ist, dieselbe Depesche nicht mehr auf dieser nochmals zur Beförderung gelangen.

Bei der Weiterbeförderung einer aus solchem Anlasse auf Umwege geleiteten Depesche ist es gestattet, dieselbe auch nöthigenfalls rückläufig zu machen, um mit derselben eine andere Verbindungslinie zu erreichen.

§. 92.

Anzeige von Unterbrechungen.

Von jeder Unterbrechung oder Störung der Leitung, welche bereits 6 Stunden angedauert hat oder voraussichtlich mindestens so lange dauern wird, sollen die betreffenden Central-Stationen den Central-Stationen des Vereins, mit welchen sie in directer Correspondenz stehen, stets telegraphische Notiz zugehen lassen, und ebenso die erfolgte Wiederherstellung sofort zu deren Kenntniß bringen.

§. 93.

Beförderung von inneren Depeschen auf Vereins-Linien.

Innere Depeschen, welche wegen einer voraussichtlich länger andauernden Unterbrechung oder Störung der inneren Linien nicht direct zu befördern sind, können mit Benutzung der übrigen Vereins-Linien auch auf diesen befördert werden, wenn der Aufgeber es verlangt und die dafür entfallende Vereins-Gebühr entrichtet, da diese inneren Depeschen sich dann in Vereins-Depeschen verwandeln.

4) Behandlung derjenigen Depeschen, welche streckenweise ihre Beförderung durch die Post erhalten.

§. 94.

Streckenweise Beförderung der telegraphischen Depeschen durch die Post.

Wird die telegraphische Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche in der Art unterbrochen, daß keine Linie mehr für ihre Beförderung auf Umwegen der Vereins-Linien und nöthigen Falles jener des Auslandes benutzbar bleibt, so ist diejenige Station, von welcher aus die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die End-Station oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden (vergleiche §§. 96 und 97) und die Notiz beizufügen:

„Wegen Unterbrechung (Störung) der Leitung verzögert."

§. 95.

Behandlung der mit der Post anlangenden, streckenweise telegraphirten Depeschen.

Gehen einer Station Depeschen zu, welche wegen Unterbrechung oder Störung der Leitung streckenweise mit der Post befördert wurden, so sind dieselben, bezüglich der Weiterbeförderung, wie aufgegebene Original-Depeschen zu behandeln.

§. 96.

Weiterbeförderung der Depeschen, welche der Reklamation bereits unzweifelhaft verfallen sind.

Depeschen, welche bereits wegen Verzögerung in der Beförderung unzweifelhaft der Reclamation verfallen sind, sollen von der Station, welcher sie telegraphisch oder durch die Post zukommen, in dem Falle nicht weiter telegraphirt, sondern durch die Post als portofreie Dienstsache an die resp. Adressaten abgesendet werden, wenn durch ihre telegraphische Weiterbeförderung andere zur Telegraphirung vorliegende Depeschen verzögert werden würden.

§. 97.

Post- und Eisenbahn-Beförderungs-Course.

Wegen streckenweiser Beförderung telegraphischer Depeschen mit der Post, in Fällen der Unterbrechung oder Störung der Leitung, werden die Vereins-Stationen stets mit den neuesten Post- und Eisenbahn-Cours-Uebersichten versehen werden und haben sich nach diesen zu richten.

5) Telegraphische Beförderung der Depeschen.

§. 98.

Einleitung der telegraphischen Correspondenz.

Jeder telegraphischen Correspondenz geht als Einleitung das Lärmzeichen und der Aufruf voran.

Lärmzeichen.

Als Lärmzeichen ist das dreimalige durch kurze Zeiträume getrennte Zeichen des Anrufs

— · — · — · —

festgesetzt.

Es wird stets die Station gerufen, wohin die Depesche gerichtet ist, oder von welcher aus dieselbe die Telegraphenlinie verläßt, um auf anderem Wege weiter befördert zu werden.

Anruf.

Bei dem Anrufe ist zuerst der Name der zu rufenden Station, dann der Buchstabe V und demnächst der Name der rufenden Station ohne Abkürzung, unter Beifügung der den Rang der folgenden Depesche bezeichnenden Chiffer, zu telegraphiren, worauf eine Pause von einer Minute für die Meldung frei gelassen werden muß. Z. B. bei dem Anruf

Berlin von Wien. Staats-Depesche

durch die Zeichen:

— · · · · · — · · — · · · · — ·

· · · — · — — · · · — · · · ·

Meldung.

Die gerufene Station hat als Antwort ebenfalls ohne Abkürzung ihren Namen und das Wort „hier“, wenn der sofortigen Aufnahme der Depesche von ihrer Seite kein Hinderniß entgegensteht, zurückzugeben. z. B.

Wien hier.

· — — · · · — · · · · · · · · · — ·

Ist die gerufene Station verhindert, auf die beabsichtigte Correspondenz sogleich einzugehen, so hat sie die Verpflichtung, als Antwort ihren Namen und das Verhinderungszeichen zu geben, letzterem aber stets die Zahl beizufügen, welche die Minuten der muthmaßlichen Verhinderungs-Dauer bezeichnet. z. B.

Wien Warten 5 Minuten.

· — — · · · — · · — · · · · · · · ·

§. 99.

Wiederholung des Anrufs.

Wenn nach geschehenem einmaligen Anrufe entweder gar keine Antwort, oder ein Fragezeichen,

· · — — · ·

oder ein nicht verständliches Zeichen erfolgt, so ist der Anruf nach fünf Minuten ein zweites Mal zu wiederholen, und wenn auch dieser vergeblich ist, so hat ein dritter und letzter Anruf mit denselben Zwischen-Pausen zu geschehen.

Meldet sich die gerufene Station auch auf diesen letzten Anruf nicht, oder findet keine Verständigung statt, so hat die rufende Station die auf derselben Linie der gerufenen Station nächstgelegene erste, zweite ꝛc. Uebertragungs-Station, und wenn auch keine von diesen hören sollte, die

Grenz=Station des betreffenden Nachbarstaates zur Empfangnahme der Correspondenz behufs der Uebertelegraphirung auf die vorstehend angegebene Weise aufzurufen. Ist der Anruf dieser letzteren Station nach dreimaliger Wiederholung vergeblich, so kann in solchem Falle bis 30 Minuten behufs der Ermöglichung directer Beförderung gewartet werden, wenn sich nicht etwa Gelegenheit darbietet, die Correspondenz schneller auf einer der nächst kürzesten Vereins=Linien an ihren Bestimmungsort direct oder an die nächste Uebertragungs=, eventuell Grenz=Station des in dieser Richtung liegenden Nachbarstaates zu befördern.

Ist die Meldung der aufgerufenen Station mit dem Verhinderungszeichen unter Angabe der Verhinderungs=Dauer durch die Minuten=Zahl begleitet, so soll zur Ermöglichung directer Durchtelegraphirung bis zu 30 Minuten gewartet, und dann, wie im vorhergehenden Falle angegeben, verfahren werden.

Keine gerufene Station darf die Annahme von Depeschen verweigern.

§. 100.

Verfahren bei der telegraphischen Beförderung der Depeschen.

Ist die Einleitung zur telegraphischen Correspondenz durch den Anruf und die erfolgte Meldung der gerufenen Station getroffen, so hat die eigentliche Telegraphirung der Depesche sogleich zu beginnen und dabei folgendes Verfahren Statt zu finden:

A. Wenn die Aufgabe=Station mit der Adreß=Station direct correspondirt,

geht der Abtelegraphirung des Inhaltes der Depesche nach Maaßgabe des Annahme=Formulars Lit. A. stets voran:

1) der Name der Adreß=Station und der Aufgabe=Station, z. B. Berlin von Wien,

—··· · ·—· ·—·· ·· —·

···— ·—— —— ·· · —·

2) die Journal=Nummer der Depesche, z. B. Nr. 365,

—· ·—· ···—— —···· ·····

3) die Klasse der Depesche, welche ihr Rangverhältniß in der Beförderung bestimmt, ausgedrückt durch die vorgeschriebenen Chiffern:

a) für Staats=Depeschen durch

S. D.

Zeichen ···

b) für Eisenbahn=Depeschen durch

B. D.

Zeichen —···

c) für Telegraphen=Dienst=Depeschen durch

A. D.

Zeichen ·—

d) für Privat-Depeschen durch

P. D.

Zeichen · —— —— ·

4) die Zahl der Worte und bei chiffrirten Depeschen jene der Chiffern-Gruppen, ausgedrückt durch die Zahlzeichen mit der Bezeichnung W oder Ch., z. B.

24 { Worte,
Chiffern,

··——— ····— { ·—— / —·—· ····

5) die Zeit der Aufgabe der Depesche durch Angabe von Datum, Stunde und Minute in Ziffern, ohne weitere Bezeichnung und nur durch Kommata getrennt, z. B. Am 26. um 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags,

··——— —···· ·—·—·—

····— ·—·—·—

·———— ————— —·

6) die auf die Beförderung der Depesche bezughabenden dienstlichen Zusätze, so wie jene über verlangte und bezahlte Collationirung, Rückantwort oder Ankunfts-Bescheinigung, über gelieferte Beglaubigung der Person des Depeschen-Aufgebers rc.

B. Wenn eine oder mehrere Zwischen-Stationen die Correspondenz vermitteln,

so bleibt zwar die unter A. von 1 bis 6 beschriebene Beförderungsweise für die Beförderung von der Aufgabe- bis zur nächsten Zwischen-Station ungeändert, dann aber hat diese, wie jede folgende Zwischen-Station, bei der Weiterbeförderung an der für die dienstlichen Zusätze bestimmten Stelle, nach Anleitung des Depeschen-Aufnahme-Formulars Lit. E., (Beilage E.) den oder die Namen der bis dahin zur Aufnahme genöthigten Zwischen-Stationen, jeden unter Beifügung derjenigen Zeit, wo die Aufnahme begonnen hat, mitzutelegraphiren.

Wäre z. B. eine Depesche von Wien nach Berlin am 26. um 8 Uhr 10 Min. Vormittags zu Wien aufgegeben,

um 10 Uhr 20 Min. Vormittags zu Oderberg, und
„ 11 „ 30 „ „ „ Breslau aufgenommen, so würde dieselbe von Breslau nach Berlin befördert werden müssen, wie folgt:

1) Berlin von Wien,
2) Nr.,
3) Klasse,
4) Wortzahl,
5) Zeit, und zwar:

	26, 8, 10 V.
Oderberg	10, 20 V.
Breslau	11, 30 V.

Schlußzeichen.

Hierauf hat in beiden Fällen die Telegraphirung des Textes der Depesche (§. 21) mit

zu demselben gehörenden Namen des Absenders zu folgen, nach dessen Beendigung stets das Schlußzeichen

. —— . —— . —— .

Verstanden-Zeichen

gegeben und von der aufnehmenden Station mit dem Verstanden-Zeichen

. . . —— .

Nichtverstanden-Zeichen

eventuell dem Nichtverstanden-

. . . .

Fragezeichen

oder Fragezeichen

. . —— —— . .

beantwortet werden muß.

Corrections-Zeichen.

Sind während des Telegraphirens von der gebenden Station Berichtigungen vorzunehmen, so hat sie die Telegraphirung durch das Corrections-Zeichen zu unterbrechen, das letzte richtig gegebene Wort zu wiederholen und von diesem ab dann in der Telegraphirung fortzufahren.

Auf dieselbe Weise hat die aufnehmende Station zu verfahren, wenn sie während des Telegraphirens ein Wort wegen mangelhafter Zeichen nicht lesen kann; sie hat alsdann die Telegraphirung durch das Corrections-Zeichen (hier Nichtverstanden) zu unterbrechen und unmittelbar darauf das letzte verstandene Wort zurückzugeben, von welchem ab dann in der Telegraphirung fortzufahren ist.

Die Aufnahme und Brouillon-Niederschrift einer jeden Depesche geschieht auf dem hiefür vorgeschriebenen Depeschen-Aufnahme-Formular E. und zwar mit den hiezu bestimmten Bleistiften, wobei der aufnehmende Telegraphen-Beamte die auf die Telegraphirung und Aufnahme bezughabenden Rubriken auszufüllen hat.

§. 101.

Collationirung.

Die Collationirung wenig bekannter Eigennamen und Zahlen, mit Ausnahme der Jahreszahl, ist für jede Depesche ohne Ausnahme vorgeschrieben und erfolgt ex officio. Die aufnehmende Station hat die Befugniß, die Collationirung noch weiter auszudehnen, wenn sie dieß für die richtige Aufnahme der Depesche für nöthig erachtet.

Die vollständige Zurücktelegraphirung der Depeschen von Anfang bis zu Ende ohne Abkürzung findet statt:

a) bei allen Chiffer-Depeschen, und

b) bei solchen Depeschen, für welche die Collationirung von dem Aufgeber bezahlt worden ist.

Die Collationirung hat stets der betreffenden Depesche, oder wenn bis zu sechs Depeschen hintereinander gegeben werden, der betreffenden Anzahl Depeschen zu folgen und darf durch Nichts unterbrochen oder verzögert werden.

Quittungs-Zeichen.

Nach richtig beendeter Collationirung haben sich die betreffenden correspondirenden Stationen

sowohl für die überkommene Depesche, als für die Collationirung wechselseitig das Quittungszeichen

. —— . . —— . . —— .

zu geben, womit die resp. Correspondenz zwischen ihnen schließt.

§. 102.

Unzulässigkeit der Abkürzungen.

Jede Abkürzung in der Telegraphirung des Textes der Depeschen ist, als zu Irrungen führend, untersagt.

§. 103.

Mangelhafte Angabe der dienstlichen Vermerke.

Keine Station ist berechtigt, die telegraphische Aufnahme resp. Beförderung einer Depesche wegen etwaiger Mängel bei den vorgeschriebenen dienstlichen Vermerken (§. 100) zu beanstanden oder gar zu verweigern. Die Depesche muß vielmehr sofort aufgenommen, dann aber das Fehlende von der betreffenden Station per Telegraph eingefordert werden.

Abschnitt III.

Ausfertigung und Bestellung der telegraphischen Depeschen.

1) Allgemeine Bestimmungen über die Ausfertigung der Depeschen.

§. 104.

Depeschen-Formular.

Zur Ausfertigung der Depeschen jeder Kategorie, nach Maaßgabe des von dem Telegraphisten am Apparate ausgefüllten Depeschen-Aufnahme-Formulars, wird das allgemein vorgeschriebene Formular (Beilage F.) benutzt. (Beilage F.)

Der expedirende Beamte hat darin einzutragen:

a) oben links vor dem Buchstaben D den Buchstaben S, A, B oder P, je nachdem die Depesche eine Staats-, Telegraphen-Dienst-, Bahnbetriebs- oder Privat-Depesche ist;
b) den Namen seiner Station;
c) die Nr., unter welcher die Depesche angekommen ist;
d) die Anzahl der Worte;
e) Ort, Datum und Zeit der Aufgabe der Depesche;
f) Ort, Datum und Zeit der Ankunft der Depesche;
g) den wortgetreuen Inhalt der Depesche;
h) unten rechts die Bescheinigung der Richtigkeit der Abschrift durch Namensschrift, und endlich
i) unten links diejenigen Bemerkungen, welche für den Adressaten der Depesche beigefügt oder dienstlich beizufügen sind.

§. 105.

Angabe resp. Berechnung der mittleren Zeit der Adreß-Station.

Die Zeit der Ankunft der Depesche ist in der Ausfertigung stets nach der mittleren Zeit der Adreß-Station anzugeben. Das nun das Depeschen-Aufnahme-Formular der Adreß-Station

nur die mittlere Zeit der betreffenden Central-Station enthält, so ist mit Benutzung der deßfallsigen Tabellen, nach dem Formular (Beilage G.), jene aus dieser zu berechnen und dann das Resultat in der Ausfertigung der Depesche zu bemerken. In allen Fällen, wo die Tageszeit durch einen Bruch auszudrücken ist, muß zuerst die volle Stunde und dann der Bruch folgen. Es ist demnach z. B. 4 Uhr 45 Minuten durch $4^3/_4$ Uhr, nicht aber $^3/_4 5$ Uhr zu bezeichnen.

§. 106.

Collationirung der Ausfertigung mit dem Depeschen-Aufnahme-Formular.

Bei jeder Ausfertigung müssen die Worte der Depesche gezählt und mit der Angabe auf dem Depeschen-Aufnahme-Formular genau verglichen werden. Stimmt die angekommene Anzahl nicht mit der Angabe, so muß das Fehlende mit der Bezeichnung: „Sehr dringend" von der Aufgabe-Station eingefordert werden.

§. 107.

Vorläufige Ausfertigung und Expedirung der mangelhaft eingegangenen Depeschen.

Gehen Depeschen ein, deren Verstümmelung in dem Grade unzweifelhaft ist, daß eine Expedition derselben dem Adressaten zu keinem Nutzen oder gar zum Schaden gereichen würde (z. B. Zweifel in Bezug auf die Worte: kaufen, verkaufen 2c.), so ist die Depesche nicht eher auszufertigen, bis die Collationirung resp. Berichtigung derselben bewirkt ist. Handelt es sich jedoch um ein einzelnes Wort oder gar um einzelne für das richtige Verständniß der Depesche unwesentliche Buchstaben- oder Zahlzeichen, welche nicht deutlich auf dem Papierstreifen zu erkennen gewesen sind, und kann die Collationirung resp. Berichtigung nicht gleich bewirkt werden, so ist dieserhalb die Ausfertigung der Depesche nicht zu beanstanden, sondern sofort vorzunehmen, dagegen der Depesche unten links die Bemerkung beizufügen:

„Die Berichtigung {der / des} zweifelhaften {Zahl / Worts} {. . . . . / . . . . .}
wird nach Eingang derselben sofort nachfolgen."

§. 108.

Expedirung der Depeschen von mehr als 100 Worten.

Können Depeschen von mehr als 100 Worten nicht hintereinander, sondern nur absatzweise aufgenommen werden (vergleiche §. 86), so ist jeder Theil dieser Depeschen besonders auszufertigen und dem Adressaten mit dem dienstlichen Vermerk zuzustellen,

„Fortsetzung und Berichtigung folgt."

§. 109.

Ausfertigung der Chiffer-Depeschen.

Bei Ausfertigung derjenigen Chiffer-Depeschen, welche aus gemischten Chiffern, d. h. aus Buchstaben und Ziffern bestehen, ist zur Vermeidung der Verwechselung von ähnlich geformten Buchstaben und Zifferzeichen den Buchstaben die doppelte Höhe der Ziffern zu geben.

§. 110.

Depeschen, welche zu vervielfältigen sind.

Ist eine Depesche an mehrere Adressaten eines und desselben Ortes gerichtet (§. 52), so

muß solche für jeden Adressaten, mit Weglassung der andern Adressen, besonders ausgefertigt werden. Sämmtliche Ausfertigungen enthalten jedoch ein und dieselbe Nummer.

2) Besondere Vermerke, welche auf Veranlassung des Absenders oder Empfängers der Depeschen-Ausfertigung beizufügen sind.

§. 111.

Vermerk über Collationirung.

Hat die Depesche auf dem Depeschen-Aufnahme-Formulare den telegraphischen Vermerk:

„Collationirung bezahlt,"

so wird der Ausfertigung unten links die Bescheinigung beigesetzt:

„Vorstehende Depesche ist nach Maaßgabe der Dienst-Anweisung collationirt."

§. 112.

Vermerk über bezahlte Rückantworten.

Ist auf dem Depeschen-Aufnahme-Formulare die entrichtete Gebühr für eine erwartete Rückantwort notirt, so wird der Depesche unten links die Bemerkung beigefügt:

„Für die innerhalb fünf Tagen aufzugebende Rückantwort bis zu . . . . Worten sind die Gebühren von dem Absender deponirt."

§. 113.

Vermerk über Beglaubigung des Aufgebers.

Enthält das Depeschen-Aufnahme-Formular den telegraphischen Vermerk:

„Aufgeber beglaubigt,"

so ist in der Ausfertigung unten links zu bemerken:

„Aufgeber nach Maaßgabe der Dienst-Anweisung beglaubigt."

3) Dienstliche Vermerke in der Ausfertigung der Depeschen.

§. 114.

Vermerk über Collationirung der Chiffer-Depeschen.

Da jede Chiffer-Depesche ohne Ausnahme collationirt werden muß, so wird jeder Ausfertigung unten links der amtliche Vermerk beigefügt:

„Vorstehende Depesche ist (nach Maaßgabe der Dienst-Anweisung) collationirt."

§. 115.

Vermerk über die Ursache der Verzögerung in der telegraphischen Beförderung.

Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche in dem Maaße verzögert, daß solche durch Beförderung mit der Post ihren Bestimmungsort früher erreicht haben würde, und ist diese Verzögerung durch eine Störung oder Unterbrechung der Linie herbeigeführt, so ist zur Vermeidung von nutzlosen Reclamationen (§. 41) der Depesche unten links der dienstliche Vermerk beizufügen:

„Depesche ist durch { Störung / Unterbrechung } auf der Linie verzögert."

§. 116.

Vermerk über die Ursache der streckenweisen Beförderung der Depeschen mit der Post.

Ist von irgend einer Station aus die Weiterbeförderung einer telegraphisch angekommenen Depesche wegen Unterbrechung oder Störung der Leitung auf telegraphischem Wege unthunlich und muß solche daher (§. 94) in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, oder an die Endstation oder an den Adressaten selbst als portofreie Dienstsache zur Post gegeben werden, so ist in allen Fällen der Depesche unten links der dienstliche Vermerk beizufügen:

„Wegen { Unterbrechung / Störung } der Leitung per Post befördert.

§. 117.

Unterschrift des Telegraphen-Beamten.

Jede der Ausfertigung der Depesche beigefügte Bemerkung muß mit der deutlichen Namensschrift des betreffenden Beamten versehen werden.

4) Bescheinigungen, welche auf Veranlassung des Aufgebers der Depesche auszustellen sind.

§. 118.

Bescheinigung über die erfolgte Abgabe der Depesche an den Adressaten.

Die Bescheinigungen über die richtige Ueberkunft und erfolgte Bestellung der Depesche (§§. 38, 55 und 100) werden nach folgendem Schema ausgestellt:

„Die von . . . . . . in . . . . . an . . . . in . . . . . . gerichtete Depesche No. . . ist am . . ten . . . um . . Uhr { Vormittags / Nachmittags } dem Adressaten eingehändigt.

. . . . den . . ten . . . . . 185 . .

Königliche Telegraphen-Station.

(Unterschrift.)“

§. 119.

Bescheinigung über Inhibirung der Depeschen.

Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche von dem Aufgeber inhibirt (§§. 36 und 59), so ist die Bescheinigung darüber, je nachdem solche noch möglich war oder nicht, folgendermaßen auszustellen:

„Die Inhibirung der von . . . . . in . . . . . an . . . . in . . . . . . gerichteten Depesche No. { hat stattgefunden / ist nicht mehr möglich }

. . . . den . . ten . . . . 185 . .

Königliche Telegraphen-Station.

(Unterschrift.)“

5) Dienstliche Benachrichtigungen.

§. 120.

Zurückgewiesene Depeschen.

Wird eine Privat-Depesche von einer Uebertragungs- oder der Adreß-Station ihres Inhaltes

wegen zurückgewiesen (§§. 32, 65 und 89), so ist der Absender hievon zu benachrichtigen, wie folgt:

„Die am . . ten . . . . . aufgegebene Depesche №. . . . an . . . . in . . . . ist wegen Unzuläßigkeit ihres Inhaltes von der Station . . . . . zurückgewiesen.

. . . . den . . ten . . . . . 185 . .

Königliche Telegraphen-Station.

(Unterschrift.)"

6) Verschluß und Adressirung der Depeschen.

§. 121.

Allgemeine Bestimmungen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausgefertigte Depesche wird in das dazu bestimmte Couvert gelegt, mit dem Amtsiegel verschlossen und demnächst mit der Adresse versehen. Letztere ist wörtlich so abzufassen, wie sie in der Depesche selbst angegeben und von dem Aufgeber bezahlt worden ist. Das darin etwa nicht enthaltene Prädikat „Herr" darf nur dann auf dem Couvert vorgesetzt werden, wenn dasselbe nicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann.

§. 122.

Couverts-Formulare.

Zu denjenigen Depeschen, welche am Stationsorte verbleiben, oder durch einen expressen Boten nach einem benachbarten Orte versendet werden, wird das Formular (Beilage H.) verwendet. Dasselbe muß enthalten außer der Adresse die Nummer der Depesche, den Namen der Station, von welcher sie ausgegangen, den Namen der Adreß-Station, und die Zeit, zu welcher die Depesche dem Boten übergeben ist.

Ist die Depesche als Citissime eingegangen, so wird auch dieses auf dem Couvert bemerkt.

§. 123.

Couverts zu denjenigen Depeschen, welche durch die Post befördert werden.

Zur Versendung der Staats-Depeschen und zu den bei unterbrochener telegraphischer Verbindung von der aufnehmenden Station an die nächste betriebsfähige resp. Endstation oder an den Adressaten selbst als portofreie Dienstsache zur Post zu gebenden Privat-Depeschen (§. 94), sowie zur Versendung der nach der Bestimmung des Aufgebers per Post weiter zu befördernden Privat-Depeschen, werden diejenigen Couverts benutzt, welche von jeder Vereins-Regierung nach Maaßgabe der deßfallsigen Bestimmungen besonders vorgeschrieben sind.

In allen Fällen, wo Depeschen mit der Post zu befördern sind, müssen die Nummern aller eingeschlossenen Depeschen auf dem Couvert angegeben werden. Die Adreß-Station hat demnächst den Inhalt mit dieser Angabe zu vergleichen und das etwa Fehlende augenblicklich zu reklamiren.

§. 124.

Empfangs-Bescheinigungen.

Von einer jeden expedirten Depesche muß die Telegraphen-Station nachweisen können:

1) die vom Empfänger vollzogene Empfangs-Bescheinigung oder

2) die Quittung der Post über die mittelst der letzteren beförderte Depesche.

In diesen Empfangs-Bescheinigungen (Beil. J.) hat der Empfänger der Depesche die Zeit

nach Stunden und Minuten einzutragen, zu welcher die Depesche eingehändigt worden ist, und die Quittung durch Namensschrift zu vollziehen.

Die übrigen Eintragungen werden von dem betreffenden Telegraphen-Beamten nach Maaßgabe des Formulars bewirkt.

Die Zeit, zu welcher die Expedition der Depesche beendet und die letztere dem Boten zur Bestellung übergeben ist, wird in demselben Augenblick, wo dieses geschieht, von dem Beamten in der Empfangs-Bescheinigung und auf dem Depeschen-Aufnahme-Formular (§. 100) bemerkt.

§. 125.

Bestellung der Depeschen durch den Stations-Boten.

Der abtragende Bote bringt die ihm übergebene Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung sofort und ohne Aufenthalt nach der von dem expedirenden Beamten möglichst genau zu bezeichnenden Wohnung des Adressaten, oder nach dem Geschäftslokal der Behörde, oder nach der Post, je nachdem ihm dieß aufgetragen worden ist, und hat sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit eingetragen und die Quittung selbst von einer dazu befugten Person vollzogen wird.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-, Eisenbahn- oder Dienst-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder, wenn er unverheirathet ist und erwachsene Mitglieder der Familie nicht vorhanden oder nicht zu Hause sind, an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft oder Wirthsleute abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat oder die Depesche mit „Eigenhändig“ bezeichnet ist.

In den vorstehenden Ausnahme-Fällen muß der Bote mit großer Vorsicht diejenige Person auswählen, welcher er die Depesche anvertraut.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 126.

Behandlung der unbestellbaren Depeschen.

Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, welcher die Depesche annimmt oder dem sie anvertraut werden kann, so wird dieß von dem Boten auf dem Couvert bemerkt und die Depesche zur Station zurückgetragen.

Sind Depeschen an Durchreisende in einem Gasthofe 2c. oder Privathause des Adreßortes abzugeben und der Adressat wird daselbst nicht angetroffen oder ist gar unbekannt, so haben die Stationen solche Depeschen nicht auf die bloße dem Boten gemachte deßfallsige Angabe als unbestellbar zurückzulegen, sondern sich durch eine Bescheinigung des Gasthofs- oder Hausbesitzers auf der Rückseite des Couverts der Depesche:

„daß der Adressat nicht angekommen oder daß er bereits wieder abgereist sei,“

gegen etwaige Reclamationen sicher zu stellen.

Wenn in besondern Fällen mehrere Privat-Depeschen gleichzeitig dem Boten zum Abtragen

übergeben werden, so darf derselbe einen Depeschen-Empfänger gegen den andern nicht begünstigen, auch unter keinen Umständen Geschenke von dem Adressaten annehmen.

In allen Fällen, wo Depeschen deßhalb unbestellbar sind, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, wird dieß sogleich durch Anschlag bei der Telegraphen-Station des Bestimmungsortes bekannt gemacht. Hat sich nach Verlauf von sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche der Telegraphen-Verwaltung behufs Anordnung der Vernichtung eingereicht und die betreffende Empfangsbescheinigung mit der Bemerkung der Station versehen:

„Adressat war nicht aufzufinden und die sechswöchentliche Aushängung blieb erfolglos."

Datum und Unterschrift des Beamten.

§. 127.

Aufbewahrung der Depeschen-Aufnahme-Formulare, der Papierstreifen und Empfangsbescheinigungen.

Ist die Depesche dem Adressaten ausgehändigt und die deßfallsige Empfangsbescheinigung durch den Boten der Station wieder übergeben, so wird solche mit dem die Depesche enthaltenden Papierstreifen vereinigt und dann nebst den Depeschen-Aufnahms-Formularen behufs Erledigung etwaiger Reclamationen Ein Jahr lang bei der betreffenden Telegraphen-Verwaltung unter Verschluß aufbewahrt, demnächst aber nach Maaßgabe der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen vernichtet.

Dasselbe findet hinsichtlich der Depeschen-Aufnahme-Formulare, der Papierstreifen und Empfangsbescheinigungen für unbestellbare Depeschen (§. 126) statt, sobald der Adressat sich gemeldet hat oder die sechswöchentliche Frist der öffentlichen Aushängung verstrichen ist.

7) Verfahren bei Reklamationen.

§. 128.

Laufzettel.

Wenn der Aufgeber für eine nach ihrer Annahme verloren gegangene oder am Bestimmungs-Orte gar nicht oder verspätet oder verstümmelt angelangte Depesche (§§. 65, 69 und 74) die Rückerstattung der Beförderungs-Gebühren bei der betreffenden Aufgabestation beantragt, so hat letztere sofort mittelst eines Laufzettels (Beil. K.), unter Beifügung einer bescheinigten Abschrift der Original-Depesche, den Verbleib oder die Ursache der Verzögerung oder die Art des vorgekommenen Fehlers bei den mit ihr in Correspondenz gewesenen Stationen der inländischen Linie zu ermitteln und festzustellen und dann diesen Laufzettel der Telegraphen-Verwaltungs-Behörde, behufs Bescheidung des Reklamanten und eventuellen Schriftwechsels mit den bezüglichen Nachbarstaaten, ungesäumt einzureichen.

Die längste Frist zur Erledigung eines Laufzettels in jedem Vereinsstaate ist auf 8 Tage festgesetzt.

Ist die Aufgabestation nicht mehr im Besitz der Original-Depeschen und Register, so hat solche die Reklamation unter Beifügung eines gutachtlichen Berichtes der betreffenden Telegraphen-Verwaltungs-Behörde zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Abschnitt IV.

Das Abrechnungs-Wesen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

§. 129.

Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Die Abrechnung für den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein bezieht sich auf die Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Forderungen oder Zahlungen

A. für die von den verschiedenen Vereins-Verwaltungen erhobenen Gebühren und anderen Kosten für telegraphische Vereins-Depeschen,

B. für geleistete nicht fixirte Baarauslagen, welche für Weiterbeförderung von Depeschen über die Telegraphen-Linien des Vereins hinaus oder seitwärts derselben verausgabt worden sind.

Die Gebühren und Kosten ad A. zerfallen in

a) solche Beiträge, welche ein gemeinschaftliches Eigenthum des Vereins bilden und nach vertragsmäßig vereinbarten Grundsätzen unter die Vereinsmitglieder zu vertheilen sind, nämlich:
  Telegraphirungs-Gebühren,
  Collationirungs-Gebühren,
  Gebühren für Ertheilung von Empfangsbescheinigungen und
  Gebühren für Beglaubigung der Identität der Absender;

b) solche Beträge, auf welche einzelne Vereinsverwaltungen vertragmäßig, resp. auf Grund Statt gehabter Vorschußleistungen ausschließlich Anspruch haben, als:
  Vervielfältigungs-Gebühren,
  Porto,
  Botenlohn,
  Gebühren für Beförderung auf Eisenbahnbetriebs-Telegraphen;
  ferner

c) in Beträge, welche dem Auslande, d. h. solchen Telegraphen-Verwaltungen zufallen, die nicht zum deutsch-österreichischen Vereine gehören, aber mit demselben im vertragsmäßigen Anschluß- und Abrechnungs-Verkehr stehen, und zwar
  ausländische Telegraphirungs-Gebühren und
  fixirte Portos und Botenlöhne für Beförderung von Depeschen über die Telegraphen-Linien im Auslande hinaus.

Die Baarauslagen ad B. zerfallen in

α) Gebühren für Beförderung auf fremden mit dem deutsch-österreichischen Vereine nicht in vertragsmäßiger Verbindung stehenden Telegraphen-Linien und

β) Estafetten-Kosten für solche Depeschen, welche über die Telegraphen-Linien des Vereins hinaus oder seitwärts derselben zu befördern gewesen sind.

§. 130.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Nach Inhalt des Art. 31. des zweiten Nachtrages zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage findet die Vertheilung des im §. 129 ad A. a. näher bezeichneten gemeinsamen Einkommens unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dräthe als eine einzige Linie gedachten Gesammtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe befindlich gewesenen Telegraphen-Linien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereins-Verwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen Depeschen) Statt und zwar der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei doppelte Depeschen als zwei einfache u. s. w. gerechnet werden) multiplicirt durch die höchste Zonenzahl desselben die Zahl derjenigen Antheils-Quote ergibt, mit welcher dieser Staat an der Vereinsmasse Theil zu nehmen hat.

Dieser Theilungs-Modus fängt am 1. Juli 1853 an und wird versuchsweise bis zum

Schlusse des Jahres 1854 eingehalten. Für den Fall des Beitrittes einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein im Laufe eines Abrechnungs-Quartals erleidet das Theilungsverfahren die im §. 138 enthaltene Abänderung.

§. 131.

Zeitabschnitte, für welche die Vereins-Abrechnungen zu legen sind.

Die Vereins-Abrechnungen sind vierteljährlich nach Ablauf jedes Kalender-Quartals aufzustellen und abzuwickeln. Jede Abrechnung bildet für das bezügliche Quartal ein für sich bestehendes Ganze.

§. 132.

Central-Abrechnungs-Behörde.

Die Abrechnung über die Vereinseinnahmen und alle übrigen zur wechselseitigen Verrechnung kommenden Beträge für sämmtliche Vereinsmitglieder bewirkt ein Central-Organ, dessen Functionen bis auf Weiteres die Königlich Preußische Telegraphen-Direction übernommen hat.

§. 133.

Bezeichnung der dem Central-Organ zum Behufe der Rechnungslegung zu überliefernden Materialien.

Spätestens innerhalb 6 Wochen nach Ablauf eines Kalender-Quartals hat jede Vereins-Verwaltung dem genannten Central-Organ nachfolgende zum Zweck der Rechnungslegung erforderlichen Schriftstücke einzusenden, nämlich:

Nachweisung der im Betriebe gewesenen Telegraphen-Linien

a) eine Nachweisung der am ersten Tage des abgelaufenen Quartals im Betriebe befindlich gewesenen Telegraphen-Linien des betreffenden Vereinsstaates, nach Anleitung des in der Anlage L. hier beigefügten Schema; (Beilage L.)

Nachweisung der abgesandten Vereins-Depeschen

b) eine Nachweisung der innerhalb des abgelaufenen Quartals abgesandten Vereins-Depeschen und der dafür vereinnahmten Geldbeträge, nach dem anliegenden Schema M. (Beilage M.)

Nachweisung der eingegangenen Vereins-Depeschen

c) eine Nachweisung der innerhalb des abgelaufenen Quartals eingegangenen Vereins-Depeschen, mit Angabe der vom Empfänger erhobenen Gebühren für die darunter befindlichen Rückantworten sowie der für Weiterbeförderung von Depeschen per Estafette oder auf anderem Wege geleisteten nicht fixirten Vorschüsse, nach dem anliegenden Schema N.; (Beilage N.)

endlich

Nachweisung der Vereins-Durchgangs-Depeschen

d) eine Nachweisung der in dem abgelaufenen Quartal von Seiten der betreffenden Vereinsverwaltung beförderten Vereins-Durchgangs-Depeschen, nach dem anliegenden Schema O. (Beilage O.)

Die Nachweisungen ad b, c und d werden in monatlichen Heften angelegt und bilden mithin pro Quartal für jeden Vereinsstaat 9 besondere Hefte, welche in einfacher Ausfertigung einzureichen sind.

§. 134.

Specielle Erfordernisse der Nachweisungen.

Bei Aufstellung der Nachweisungen ist Folgendes zu beobachten:

Meilen-Nachweisung.

A. In Betreff der Meilen-Nachweisung ad a.

1) Die Anlage L. enthält eine genaue detaillirte Uebersicht sämmtlicher zum deutsch-österreichischen Vereins-Telegraphen-Netze gehörigen Linien desjenigen Staates, welcher die Einsendung zu besorgen hat, und zwar nach dem Stande am ersten Tage für dasjenige Quartal, auf welches die Nachweisungen b bis d lauten. Neu hinzutretende Linien-Strecken und Leitungsdräthe werden betreffenden Ortes nachgetragen.

Depeschen-Abgangs-Nachweisungen.

B. In Betreff der Depeschen-Abgangs-Nachweisungen ad b. Schema M.

2) Die abgesandten Vereins-Depeschen werden in diese Nachweisungen alphabetarisch nach den einzelnen Abgangs-Stationen und bezüglich der letzteren chronologisch nach Datum und Aufgabezeit geordnet, eingetragen. Eine Trennung der Staats- von den Privat-Depeschen ist nicht erforderlich.

3) Depeschen, welche die Antwort auf ergangene Anfragen (Rückantworten) enthalten und auf derjenigen Station, von welcher die Anfrage abgegangen, im voraus bezahlt sind, werden mit den übrigen am Aufgabeorte bezahlten Depeschen in fortlaufender Reihenfolge in diese Nachweisung eingetragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Gebühren nicht ausgeworfen, sondern alle Geldrubriken durchpunktirt werden, und in der letzten Rubrik „Bemerkungen" nachrichtlich angegeben wird, daß und wo die Bezahlung stattgefunden hat. Dagegen sind die deponirten Gebühren für Rückantworten nicht in die Abgangs-, sondern in die Eingangs-Nachweisungen aufzunehmen. (conf. Nr. 22.)

4) Die Rubrik 1 hat die fortlaufende Nummernfolge ohne Unterbrechung nachzuweisen. In jedem Monatshefte wird neu mit Nr. 1. angefangen.

5) In die Rubrik 2 wird diejenige Nummer eingetragen, welche der Depesche auf der Abgangs-Station gegeben ist, bei der Beförderung vorantelegraphirt wird, und welche die Depesche auf dem ganzen zurückzulegenden Wege unter allen Umständen stets unverändert beibehalten muß. (conf. Nr. 32.)

6) Die Rubrik 3 ist mit derjenigen Zeit auszufüllen, zu welcher die Depesche vom Aufgeber dem Annahmebeamten überreicht worden ist und welche mit abtelegraphirt wird.

7) In Rubrik 4 wird diejenige Telegraphen-Station eingetragen, bei welcher der Correspondent seine Depesche aufgegeben hat, gleichviel ob jene Station einem Vereinsstaate oder nur einem demselben benachbarten ꝛc. Staate angehört, welcher mit dem deutsch-österreichischen Vereine in unmittelbarem oder mittelbarem vertragsmäßigem Anschluß- und Abrechnungs-Verkehr steht.

Ist die Depesche auf der Telegraphen-Station eines nicht mit dem deutsch-österreichischen Vereine in Anschluß stehenden fremden Staates oder einer Privat-Gesellschaft aufgeliefert, so wird in obige Rubrik diejenige Station bei welcher die Depesche auf das Vereinsgebiet oder auf das Gebiet eines mit dem Vereine in Verbindung stehenden Grenzstaates übergegangen ist, eingetragen. Der Controle wegen ist in diesem Falle die ausländische (oder Privat-) Abgangs-Station in Parenthese mit anzugeben. (conf. Beispiel 3 in dem Schema M.)

8) In der Rubrik 5 wird diejenige Telegraphen-Station des Vereins oder des mit demselben in Anschluß stehenden Auslandes vermerkt, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt.

9) Ist die Depesche nicht an dem sub Rubr. 5 der Nachweisung vermerkten Orte verblieben, sondern über die Telegraphen-Linie hinaus per Post, Estafette, Boten, Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf einer fremden mit dem Vereine nicht in Anschluß stehenden Telegraphen-Linie bis zum Adreßorte weiter befördert, so wird in die Rubrik 6 dieser Adreßort eingetragen und in der letzten Rubrik „Bemerkungen" die Art dieser Weiterbeförderung nachrichtlich angegeben. (conf. Beispiel 4 im Schema M.)

10) Die Rubriken 7 und 8 sind durch ihre Ueberschriften erläutert.

11) Die Rubrik 9 hat die Anzahl einfacher Depeschen nachzuweisen, in welche Depeschen von 50, 100 und mehr Worten vertragsmäßig zu reduciren sind.

Darnach werden

Depeschen bis zu 25 Worten als je 1 einfache Depesche,
„ von 26 bis 50 „ „ „ 2 „ „
„ „ 51 „ 100 „ „ „ 3 „ „

gerechnet. Die bei Ueberschreitung von je 100 Worten überschießende Wortzahl ist wieder als neue Depesche zu behandeln, daher

Depeschen von 101 bis 125 Worten als 4 einfache Depeschen
„ „ 126 „ 150 „ „ 5 „ „ u. s. w.

zu rechnen sind.

12) In die Rubrik 10 sind neben den Telegraphirungs-Gebühren auch die Gebühren für Inhibirung von Depeschen während oder nach dem Telegraphiren aufzunehmen.

13) Zur Rubrik 11 ist zu bemerken, daß darin für chiffrirte Staats-Depeschen ohne Rücksicht darauf, ob die Chiffern aus Zahlen oder aus Buchstaben bestehen, und ob die Collationirung vom Absender ausdrücklich verlangt worden ist oder nicht, stets die Collationirungs-Gebühren auszuwerfen sind.

14) Zu den Rubriken 12 bis incl. 15 ist nichts zu bemerken, da schon die Ueberschriften das Nöthige wegen der Ausfüllung enthalten.

15) In die Rubriken 16, 17 und 18 werden die durch Art. 22. und 24. des zweiten Nachtragsvertrages fixirten Beträge für Weiterbeförderung der Depeschen über die Linie hinaus eingetragen.

16) In der Rubrik 19 erscheint vorkommenden Falls der Name desjenigen mit dem deutsch-österreichischen Vereine in unmittelbarer Verbindung stehenden ausländischen Staates, auf dessen Telegraphen-Linien die Depesche übergegangen ist.

Bis jetzt, eventuell in nächster Zeit steht der Verein mit folgenden ausländischen Staaten

in unmittelbarer Verbindung:	in mittelbarer Verbindung:	durch Vertrag:
1) mit Belgien (via Herbesthal);	Frankreich, England, Schweiz, Sardinien.	zwischen Preußen und Belgien.
2) mit England (via Haag);	—	zwischen den Niederlanden und England.
3) mit Baden (via Bruchsal);	Frankreich, England, Schweiz, Sardinien.	zwischen Württemberg und Baden.
4) mit Modena (via Mantua);	Parma, Toscana.	zwischen Oesterreich und Modena.

in unmittelbarer Verbindung:	in mittelbarer Verbindung:	durch Vertrag:
5) mit Frankreich (via Saarbrücken);	England, Schweiz, Sardinien.	zwischen Preußen und Frankreich.
6) mit Frankreich (via Straßburg);	dito.	zwischen Bayern und Frankreich.
7) mit Dänemark (via Hamburg);	—	zwischen Preußen und Dänemark.
8) mit der Schweiz (via Mailand);	—	zwischen Oesterreich und der Schweiz.
9) mit Parma (via Piacenza).	—	zwischen Oesterreich und Parma.

17) In den Rubriken 21, 23 und 25 sind, nach Maaßgabe der Ueberschrift:

a) die Telegraphirungs-Gebühren für die mit dem Vereine im Vertrage und Anschluß stehenden ausländischen Staaten,

b) die ausländischen Botenlöhne und Portos (so weit solche vertragsmäßig fixirt sind, was zur Zeit nur rücksichtlich der via Herbesthal nach Belgien und Frankreich gehenden Depeschen geschehen ist),

c) die summarischen Beträge von a und b,

und zwar in derjenigen Münzsorte zu verzeichnen, in welcher die absendende Verwaltung solche erhoben hat, wogegen diese Beträge in den Rubriken 20, 22 und 24 in denjenigen Münzsorten anzugeben sind, in welchen solche den auswärtigen Staaten zu vergüten bleiben, resp. in deren Tarifen verzeichnet sind.

Die ausländischen Telegraphirungs-Gebühren sind bei jeder einzelnen Depesche stets in einer Summe anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob ein oder mehrere auswärtige Staaten daran participiren.

18) In die Rubrik 26 haben die Vereins-Verwaltungen außer den ad Nr. 3 und 9 gedachten alle sonstigen ihnen etwa nothwendig oder zum näheren Verständniß der vorangegangenen Eintragungen zweckmäßig erscheinenden Notizen einzutragen.

Namentlich sind darin

a) die Staats-Depeschen,

b) die chiffrirten Staats-Depeschen,

c) die collationirten Depeschen,

d) die Depeschen mit mehreren Adressen,

e) die Depeschen, über deren erfolgte Bestellung an den Adressaten dem Absender Bescheinigungen ertheilt werden,

f) die Depeschen, deren Absender hinsichtlich ihrer Identität geprüft und beglaubigt sind,

wie folgt näher zu bezeichnen:

ad a) „Staats-Depesche,"
ad b) „Staats-Depesche in Chiffern,"
ad c) „Depesche ist collationirt,"
ad d) „mit ꝛc. Adressen,"
ad e) „Empfangs-Bescheinigung ertheilt,"
ad f) „Absender beglaubigt."

Außerdem ist in der gedachten Rubrik bei denjenigen nach dem Auslande gerichteten

Depeschen, zu deren Beförderung mehrere Wege offen stehen, stets der den Depeschen vorgezeichnete Weg genau anzugeben,

z. B. „via Mantua,“ „Bruchsal,“ „Herbesthal,“ „Haag.“

Depeschen-Eingangs-Nachweisungen.

C. In Betreff der Depeschen-Eingangs-Nachweisungen ad c. Schema N.

19) In diesen Nachweisungen hat jede Vereins-Verwaltung alle ihr zugehenden Vereins-Depeschen, sie mögen entweder

a) in ihrem Bereiche auf einer Vereins-Station verbleiben oder resp. per Post, Estafette, Boten ꝛc. seitwärts der Linie oder darüber hinaus gehen oder

b) auf ausländische mit ihr im vertragsmäßigen Anschlusse stehende Telegraphen-Linien übergehen,

aufzunehmen. Die Depeschen ad b werden bei denjenigen Vereins-Stationen als angekommen geführt, welche den Grenzpunkt zwischen dem deutsch-österreichischen Vereins-Gebiete und dem Auslande bilden.

(vide Beispiel Nr. 2 in dem Schema N.)

20) Die qu. Depeschen werden in diese Nachweisung (ohne Absonderung der Staats- von den Privat-Depeschen) alphabetarisch nach den einzelnen Ankunfts-Stationen und bei den letzteren chronologisch nach Datum und Eingangszeit eingetragen. Die Angabe der Eingangszeit ist jedoch nicht erforderlich, vielmehr ist auch in dieser Nachweisung die mittelegraphirte Zeit der Aufgabe zu vermerken.

21) Die Rubriken 1 bis incl. 9 sind dieselben, wie in den Abgangs-Nachweisungen; daher die Erläuterungen ad Nr. 6 bis incl. 13 ebenfalls darauf Anwendung finden.

22) Die Rubriken 10, 11 und 12 werden bei Eintragung derjenigen Depeschen, welche am Aufgabe-Orte bezahlt sind, durchpunctirt. Befinden sich jedoch darunter Depeschen, welche die Rückantworten auf ergangene Anfragen enthalten haben und von den Empfängern bereits im Voraus am Ankunfts-Orte bezahlt sind, so hat der empfangende Staat die vereinnahmten Gebühren für diese Depeschen in obige Rubriken, nämlich

a) in Rubrik 10 die Vereins-Telegraphirungs-Gebühren,

b) in Rubrik 11 die ausländischen Telegraphirungs-Gebühren,

c) in Rubrik 12 die summarischen Beträge der Posititionen in den Rubriken 10 u. 11 einzutragen. (conf. Nr. 3.)

23) Ferner sind in die Eingangs-Nachweisungen die baar verauslagten Kosten für Weiterbeförderung angekommener Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus einzutragen, sofern letztere nicht zu denjenigen gehören, welche durch vertragsmäßiges Uebereinkommen fixirt und in Folge dessen bereits von den absendenden Verwaltungen in den Abgangs-Nachweisungen als vereinnahmt verzeichnet sind. (conf. Nr. 15 und 17.)

Hiernach sind:

in der Rubrik 13 die Namen derjenigen Vereins-Staaten, für welche die Empfangs-Verwaltungen nicht fixirte Auslagen geleistet haben,

in der Rubrik 14 die Beträge derjenigen Gebühren, welche etwa für Beförderung auf Privat-Telegraphen oder auf solchen ausländischen Telegraphen-Linien, welche mit dem deutsch-österreichischen Vereine nicht im vertragsmäßigen Anschlusse stehen, geleistet sind,

in der Rubrik 15 die Beiträge verauslagter Estafetten-Kosten

nachzuweisen.

24) Für die Rubrik 17 gilt ganz dieselbe Erläuterung wie ad Nr. 18.

Bei Angabe des benutzten Weges von solchen Depeschen nach dem Auslande, zu deren Beförderung verschiedene Linien offen stehen, sind außerdem, falls die Depeschen etwa von dem ihnen ursprünglich vorgezeichneten Wege haben abweichen müssen, die Ursache dieser Abweichung nachrichtlich zu vermerken.

Durchgangs-Depeschen-Nachweisungen.

D. In Betreff der Durchgangs-Depeschen-Nachweisungen ad §. 133 d. Schema O.

25) In Betreff der Durchgangs-Depeschen sind folgende bei Beförderung derselben innerhalb des Vereins-Gebietes betheiligte Staaten zu unterscheiden:

a) diejenigen Vereinsstaaten, von welchen die Depeschen ausgehen;

b) diejenigen Vereinsstaaten, welche die Depeschen durchlaufen, und

c) diejenigen Vereinsstaaten, in welchen die Depeschen verbleiben.

In allen Fällen sind diese Depeschen nur von den Telegraphen-Verwaltungen der Vereinsstaaten ad b in die Durchgangs-Nachweisungen aufzunehmen, wogegen dieselben von den Verwaltungen ad a in den Abgangs-, von den Verwaltungen ad c in den Eingangs-Nachweisungen zu verzeichnen sind.

Dieser Eintragungs-Modus wird auch dann nicht geändert, wenn Depeschen von ausländischen Telegraphen-Verwaltungen abgesandt werden, sodann das ganze deutsch-österreichische Vereinsgebiet von einer Grenze bis zur andern auf ihrem Wege durchlaufen und wiederum auf ausländische Telegraphen-Linien übergehen. —

Bei Eintragung derartiger Depeschen in die Ab- und Eingangs-Nachweisungen gilt diejenige Vereinsverwaltung, welche die Depeschen vom Auslande zuerst empfängt, als Absender (ad a) und diejenige Vereinsverwaltung, welche die Depeschen, nachdem sie das Vereinsgebiet passirt sind, auf eine ausländische Linie weitergibt, als Empfänger (ad c).

(vide Beispiel 2 in dem Schema O.)

26) Die Depeschen werden in obigen Nachweisungen in der ad Nr. 20 näher angegebenen Reihenfolge verzeichnet.

27) In Betreff der Rubriken 1 bis incl. 5 gelten die Erläuterungen ad Nr. 4 bis incl. 8.

Die Angabe, wohin die Depesche etwa per Post, Boten, Estaffette rc. über die Telegraphen-Linien hinaus weiter zu befördern war, ist in den Durchgangs-Nachweisungen nicht erforderlich.

28) Rubrik 6 erläutert sich selbst.

29) Für die Rubrik 7 gilt die Erläuterung ad Nr. 11.

30) In der Rubrik 8 sind die von den Depeschen auf ihrem Durchgange passirten Strecken unter Bezeichnung der bezüglichen Grenzstationen, nach den Beispielen 1 bis incl. 5 in dem Schema O, genau anzugeben.

31) In die Rubrik 9 nehmen die Vereins-Verwaltungen die ihnen zweckmäßig und erforderlich erscheinenden Notizen auf. Namentlich sind bei Abweichungen der Depeschen von den ihnen ursprünglich vorgezeichneten Wegen (cf. Schlußpassus in Nr. 24.), die Ursachen derartiger Abweichungen, falls sie den Durchgangs-Verwaltungen bekannt geworden sind, mit anzugeben.

Im Allgemeinen.

E. Im Allgemeinen

32) ist zu bemerken, daß die Angaben
der Depeschen-Nummern (Rubrik 2) und
der Wortzahl
in den Ab-, Ein- und Durchgangs-Nachweisungen für das Revisions- und Abrechnungs-Geschäft von der größten Wichtigkeit sind, daher bei Ausfüllung dieser Rubriken mit aller nur möglichen Genauigkeit verfahren werden muß.

Namentlich muß die Telegraphirungs-Nummer einer und derselben Depesche in allen drei Nachweisungen stets dieselbe bleiben, weßhalb streng darauf zu halten ist, daß die Depeschen ihre Nummern vom Anfangs- bis zum Endpunkte stets unverändert beibehalten.

33) Die im §. 133 gedachten, nach Schema M., N. und O. zu fertigenden Nachweisungen sind sämmtlich oben in der Ecke links zu foliiren.

34) Solche Depeschen, welche lediglich den telegraphischen Dienstverkehr betreffen und daher vertragsmäßig gebührenfrei befördert werden sollen, sind in die gedachten drei Nachweisungen nicht aufzunehmen.

35) In den drei Heften des letzten Monats vom Quartal (in der Ab-, Ein- und Durchgangs-Nachweisung) sind die einzelnen Monatssummen zu recapituliren.

§. 135.

Funktionen des Central-Abrechnungs-Organs.

Die Central-Abrechnungs-Behörde hat die im §. 133 gedachten Nachweisungen, sobald ihr solche vollständig zugegangen sind, sorgfältig zu prüfen und dabei folgendergestalt zu verfahren:

A. Die Nachweisungen sind zuerst in calculo zu prüfen und etwaige Rechnenfehler sofort zu berichtigen.

B. Hierauf findet die Prüfung der Abgangs-Nachweisungen in nachstehender Weise Statt:

Die in Ansatz gebrachten Zonen, Wortklassen und Geldbeträge an Telegraphirungs-Gebühren werden nach den von den Depeschen zurückgelegten Strecken und auf Grund der Lokal-Tarife revidirt; dasselbe geschieht mit den in Einnahme verzeichneten Gebühren für Collationirungen, Ertheilung von Empfangs-Bescheinigungen, Beglaubigung der Identität der Absender und für Vervielfältigungen, auf Grund der Tarifbestimmungen und der deßfallsigen näheren Angaben in den Nachweisungen.

In gleicher Weise werden hierauf die Portos, Botenlöhne und Gebühren für Beförderung auf Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, auf Grund der Tarifbestimmungen und der in den Nachweisungen enthaltenen Notizen über die von den Absendern verlangte Weiterbeförderung derselben über die Telegraphen-Linien hinaus, geprüft.

Die vorbeschriebene Prüfung betrifft die Gebühren und sonstigen Kosten für solche Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes befördert worden sind.

Sind Depeschen über das Vereinsgebiet hinaus und auf ausländische mit dem Vereine in vertragsmäßiger Verbindung stehende Telegraphen-Linien übergegangen, so sind
die ausländischen Telegraphirungs-Gebühren und
die fixirten Kosten für Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien im Auslande hinaus,
— welche für solche Depeschen in den betreffenden Rubriken der Nachweisung erscheinen müssen — in calculo und auf Grund der bezüglichen ausländischen Tarifbestimmungen ebenfalls zu revidiren.

C. Demnächst wird zur näheren Vergleichung der Abgangs- mit den Eingangs-Nachweisungen geschritten, um auf diese Weise zu prüfen und festzustellen, ob:

a) alle zur Beförderung gekommenen Vereins-Depeschen mit sämmtlichen dafür zu erhebenden Gebühren und Kosten in den Abgangslisten nachgewiesen sind; ferner ob

b) die von den Empfängern deponirten Gebühren für Rückantworten in den Eingangs-Listen in Einnahme erscheinen.

Die in den Eingangs-Nachweisungen als Baarauslagen verzeichneten Kosten für Weiterbeförderung von Depeschen per Estafette oder auf fremden mit dem Vereine nicht in Verbindung stehenden Telegraphen-Linien müssen in der Regel als richtig angesehen werden, da der liquidirenden Verwaltung diese Beträge selbstredend stets genauer bekannt sein müssen, als denjenigen correspondirenden Verwaltungen, welche dafür aufzukommen haben.

Endlich werden

D. die Durchgangs-Depeschen-Nachweisungen der Revision unterzogen.

Die eventuelle Richtigkeit der in denselben enthaltenen Eintragungen wird sich leicht durch Vergleichung mit den Ab- und Eingangs-Nachweisungen ermitteln und feststellen lassen und bleibt nur auf die Angaben in den Rubriken 6 und 7 „Wortzahl" und „Depeschen-Klasse" ein besonderes Augenmerk zu richten.

Etwaige im Laufe des Revisions-Geschäftes ermittelte Differenzen, als
Auslassung von Depeschen mit den Gebühren und anderen Kosten,
Ueberschreitungen der Taxen, Fehlende Beträge an den Taxen } wegen Differenzen in der Wortzählung oder fehlerhafter Anwendung der bezüglichen Tarifbestimmungen,
Irrthümlich doppelte Eintragungen,
Eintragung von Depeschen, die nicht in die Nachweisung gehören,
Indebite verrechnete Gebühren für Rückantworten,
Fehlende Gebühren für Rückantworten,
Fehlende fixirte Kostenbeträge für Weiterbeförderung von Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus u. s. w.

werden in besondere Nachweisungen nach dem anliegenden Schema P. zusammengestellt. (Beilage P.)

Eine calculatorische Berichtigung findet nur bei unrichtigen Additionen und Uebertragungen, sowie bei fehlerhaften Angaben in der Rubrik „Depeschen-Klasse" statt, wogegen alle einzelnen Gebühren und Kostenbeträge in den Ab- und Eingangs-Nachweisungen unverändert gelassen werden. Die Ausgleichung der in den Revisions-Nachweisungen (Schema P.) verzeichneten Differenzen bleibt einem besonderen nachträglichen Verfahren vorbehalten. (cf. §. 137.)

§. 136.

Weiteres Verfahren nach beendetem Revisions-Geschäft.

Nach Beendigung der oben gedachten Prüfung sämmtlicher Nachweisungen stellt die Central-Behörde die General-Abrechnung für das betreffende Quartal auf, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

A. Die Abrechnung erfolgt in Form gewöhnlicher Buchführung unter Anwendung des anliegenden Formulars, Schema Q. (Beilage Q.)

B. Die Rechnung zerfällt in drei verschiedene Abschnitte, von denen

der 1ste Abschnitt
die Vereins-Gebühren,
der 2te Abschnitt
die besonderen und die ausländischen Gebühren, Kosten rc. und
der 3te Abschnitt
die nicht fixirten Baar-Auslagen
enthält.

In dem 1sten Abschnitte erscheinen unter „Debet" die von den Vereinsverwaltungen zur Vereinsmasse aufzubringenden Gebühren, als:

Telegraphirungs-Gebühren,
Collationirungs-Gebühren,
Gebühren für Ertheilungen von Empfangs-Bescheinigungen,
Gebühren für Beglaubigung der Identität der Absender.

Die Repartition des gesammten Vereins-Einkommens wird nach den vertragsmäßig festgestellten Normen, unter näherer Angabe der Factoren des Theilungsexempels, berechnet und der auf jeden Vereinsstaat fallende Antheil unter „Credit" eingetragen.

In dem 2ten Abschnitte erscheinen unter „Debet" die von den Vereinsverwaltungen erhobenen:

a) besonderen Gebühren, als:
Vervielfältigungs-Gebühren,
Porto,
Botenlohn,
Gebühren für Beförderung auf Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen;

b) ausländischen Gebühren, als:
Telegraphirungs-Gebühren,
Botenlohn und Porto.

Diese Beträge werden unter „Credit" den betreffenden Vereinsverwaltungen, je nachdem dieselben darauf Anspruch haben, als Guthaben in Ansatz gebracht.

In dem 3ten Abschnitte endlich erscheinen unter „Credit"

a) vorgeschossene nicht fixirte Kosten für Weiterbeförderung von Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus,

b) vorschußweise für Rechnung anderer Vereinsstaaten den Correspondenten restituirte Gebühren für verlorene, entstellte und verzögerte Depeschen

mit Angabe und zu Gunsten derjenigen Vereinsverwaltungen, von welchen diese Vorschüsse geleistet worden sind und werden unter „Debet" denjenigen Vereinsverwaltungen zur Last gestellt, welche dafür aufzukommen haben.

Außerdem werden unter diesen Abschnitt unter „Credit"

c) Mehrkosten an Telegraphirungs-Gebühren, welche gewisse Staaten für abweichende Instradirungen und irrthümlich doppelte Beförderungen von Depeschen gehabt haben, endlich

d) die Kosten des Central-Abrechnungs-Geschäftes

zu Gunsten derjenigen Vereinsverwaltungen, von denen diese Kosten bestritten worden sind, in Ansatz gebracht, und unter „Debet" den sämmtlichen Vereinsverwaltungen, nach demselben Verhältnisse, in welchem sie an der Vereinseinnahme participiren, zur Last gestellt.

C. Sämmtliche Münzsorten werden in eine Währung (so lange Preußen die Abrechnung ver-

mittelt, in Preußische) nach Maaßgabe des vertragsmäßig vereinbarten Reductionsfußes umgewandelt.

Außerdem findet bei Verrechnung von Zahlungen und Forderungen zwischen verschiedenen nichtpreußischen Vereinsverwaltungen die Reduction der Beträge in die bezüglichen wechselseitigen Landesmünzen statt, und endlich muß am Schlusse jedes Rechnungs-Abschnittes Zahlung und Forderung jeder einzelnen Vereinsverwaltung sowohl in landesüblicher, wie in Preußischer Währung ersichtlich sein.

D. Die Schlußsummen der Rubriken „Credit" und „Debet" müssen bei jedem der drei Rechnungs-Abschnitte miteinander balanciren.

E. Durch den Final-Abschluß der General-Abrechnung werden für jede Vereinsverwaltung Zahlungen und Forderungen aus den einzelnen Abschnitten summarisch gegen einander compensirt und dadurch das zu empfangende Guthaben oder das heraus zu zahlende Debet derselben ermittelt. Die Total-Summen von dem Credit und Debet für sämmtliche Vereins-Verwaltungen müssen in diesem Abschlusse selbstredend ebenfalls balanciren.

F. Auf Grund der General-Abrechnung wird für jede Vereinsverwaltung ein besonderes Conto, worin nur die dieselbe speciell angehenden Beträge erscheinen, aufgestellt und mit den Special-Nachweisungen:

über die der Verwaltung zu vergütenden besonderen und ausländischen Gebühren,
über die der Verwaltung zur Last zu stellenden nicht fixirten Auslagen anderer correspondirender Verwaltungen

belegt.

§. 137.

Abrechnung und Ausgleichung.

Die Central-Abrechnungs-Behörde theilt jeder Vereins-Verwaltung

a) die General-Abrechnung,
b) das Special-Conto nebst Anlagen,
c) die Zusammenstellungen der Revisions-Bemerkungen zu den Abgangs-, Eingangs- und Durchgangs-Nachweisungen

— ad a. und b. in einfacher,
ad. c. in doppelter Ausfertigung —

zur näheren Kenntnißnahme von den Resultaten des Abrechnungs-Geschäftes mit. Diejenigen Vereins-Verwaltungen, welche nach Maaßgabe der General-Abrechnung Zahlung an die Vereins-Kasse zu leisten haben, sind gehalten, die schuldigen Beträge darauf innerhalb 6 Wochen an die Central-Abrechnungs-Behörde einzusenden, wogegen letztere diejenigen Verwaltungen, welchen Forderungen aus dem Abrechnungs-Geschäft zustehen, hinsichtlich der letzteren innerhalb derselben Frist abzufinden hat.

Die Duplikate der Revisions-Bemerkungen sind — nachdem dieselben mit den betreffenden Entgegnungen von Seiten der Vereins-Verwaltungen versehen worden — innerhalb 4 Wochen, vom Empfange derselben an gerechnet, an die Central-Abrechnungs-Behörde zurückzusenden. Letztere hat darauf zu prüfen, ob alle Differenzen durch die Entgegnungen gehoben erscheinen und solches da, wo es noch nicht der Fall sein sollte, durch fernerweiten Schriftwechsel zu vermitteln.

Sobald nichts mehr zu erledigen ist, stellt die Central-Abrechnungs-Behörde eine Supplement-Rechnung, ebenfalls unter Anwendung des Formulars Schema Q. (conf. §. 136 ad. B.) auf, in welche alle aus den Revisions-Bemerkungen sich ergebende Resultate aufzunehmen sind, und theilt davon jeder Vereins-Verwaltung eine Ausfertigung mit.

Die aus dieser Supplement-Rechnung für jede Vereins-Verwaltung resultirenden Zahlungen oder Forderungen werden jedoch nicht besonders saldirt, sondern durch Aufnahme in die nächste, und wenn solches nicht mehr möglich sein sollte, jedenfalls in die nächstfolgende Quartal-Rechnung ausgeglichen.

§. 138.

Abrechnungs-Verfahren bei außerterminlichem Eintritte neuer Verwaltungen in den Verein.

Bei außerterminlichem, d. h. nicht mit dem Beginne, sondern innerhalb eines Quartals Statt findendem Beitritte einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine hebt das Theilnahme-Recht der neu hinzutretenden Verwaltung an dem Vereins-Einkommen (conf. §. 130) von dem Tage des Beitritts, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats sein darf, an. In diesem Falle bildet der Zeitraum vom Tage des Beitritts bis zum Quartal-Schlusse hinsichtlich der Gebühren-Theilung eine besondere Abrechnungs-Periode und die übrigen Vereins-Verwaltungen participiren an der Vereins-Einnahme für diesen Zeitraum ebenfalls mit allen ihren am Tage jenes Beitritts der neuen Verwaltung im Betriebe befindlichen Telegraphen-Linienstrecken. Die älteren Verwaltungen haben daher neben den im §. 133 ad a vorgeschriebenen Nachweisungen von den am ersten Tage des Quartals, auch dergleichen Nachweisungen von den am Tage des Beitritts der neuen Verwaltung im Betriebe vorhandenen Telegraphen-Linien an die Central-Abrechnungsbehörde einzureichen.

In Betreff der übrigen Rechnungslegung wird durch den außergewöhnlichen Beitritt einer neuen Verwaltung zum Vereine nichts geändert.

Vereins-Formular Lit. A.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein.

Depeschen-Annahme-Formular.

Monat . . . . 185 . .

. . . . von . . . .

Des Journals Nr.	Klasse.	Zahl der Worte und Chiffern.	Zeit der Aufgabe.	Dienstliche Zusätze über Beförderung, Depositen 2c.
. . . .	. . . .	W.	. . . .	
		. . . . . Ch.		. . . .

D e p e s c h e.

Berechnung der Gebühren.			
a. für Vereinsländische Beförderung			
b. für auswärtige Beförderung			
c. für Vervielfältigung . .			
d. für Beglaubigung . . .			
e. für Collationirung . . .			
f. für Empfangs-Bescheinigung			
g. für Weiterbeförderung . .			
h. für Rückantwort . . .			
Summa			

Angenommen durch . . . .

Beförderungs-Vermerk.

Befördert an Station . . . . . . via . . . . .

am / von . . . Uhr . . . Min. . . . Mittag

bis . . . Uhr . . . Min. . . . Mittag

durch . . . .

Notiz über Verzögerung, Zwischenfälle 2c.

(P.)

Vereins-Formular Lit. B.

Gebühren-Quittung

über die entrichteten tarifmäßigen Gebühren für Beförderung der telegraphischen

Depesche Nr. . . . . . D. in . . . . Worten von . . . . . . nach . . . . . .

Aufgegeben am . . ten . . . . 185 . . . . Uhr . . Minuten . . Mittags.

Bezahlt wurden:				Hinterlegt wurden:			
a. für Vereinsländische Beförderung				a. für Estafetten-Gebühren . .			
b. für auswärtige Beförderung				b. für Rückantwort			
c. für Vervielfältigung . . .				c. für expresse Beförderung . .			
d. für Beglaubigung				Deponirt **Summa** .			
e. für Collationirung . . .				Dazu Gebühren wie nebenstehend			
f. für Empfangs-Bescheinigung				Ueberhaupt			
g. für Weiterbeförderung . .							
h. für Rückantwort							
Summa . .							

Gut für

. . . . Telegraphen-Station.

Angenommen durch . . . .

. . . .

Vereins-Formular Lit. C.

Rückmeldung.

Zur Weiterbeförderung der von dem Herrn ....
am . . . . ten . . . . an . . . . in . . . .
hier aufgegebenen telegraphischen Depesche sind deponirt worden:

a. für Estafetten-Gebühren						
b. für Rückantwort						
c. expresse Beförderung ꝛc.						
Summa	.	.	.			
Von diesem Deposito sind verausgabt worden:						
a. an Estafetten-Gebühren						
b. für Rückantwort						
c. expresse Beförderung ꝛc.						
Summa =	.	.	.			
bleiben zu restituiren . . =	.	.	.			

welche mit der Bitte um Vollziehung der untenstehenden Quittung ergebenst hier beigefügt werden.

. . . . , den . . . ten . . . . 185 .

. . . . , Telegraphen-Station.

. . . .

Quittung

Obige . . . . sind mir von der . . . . Telegraphen-Station in . . . . dato baar zurückgezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . . , den . . . ten . . . . 185 .

Vereins-Formular Lit. D.

Schriftzeichen

des

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Alphabet.

Buchstabe.	Zeichen.	Buchstabe.	Zeichen.	Buchstabe.	Zeichen.
A	•—	*J*	•———	*S*	•••
Ä	•—•—	*K*	—•—	*T*	—
B	—•••	*L*	•—••	*U*	••—
C	—•—•	*M*	——	*Ü*	••——
D	—••	*N*	—•	*V*	•••—
E	•	*O*	———	*W*	•——
F	••—•	*Ö*	———•	*X*	—••—
G	——•	*P*	•——•	*Y*	—•——
H	••••	*Q*	——•—	*Z*	——••
I	••	*R*	•—•	*Ch*	————

II. Zahlen.

Ziffer.	Zeichen.	Ziffer.	Zeichen.
1	•————	6	—••••
2	••———	7	——•••
3	•••——	8	———••
4	••••—	9	————•
5	•••••	0	—————

III. Interpunctionen.

	Zeichen.		Zeichen.
Punct .	· · · · · ·	Ausrufungszeichen !	— — · · — —
Semikolon ;	— · — · — ·	Bindestrich -	— · · · · —
Komma ,	· — · — · —	Apostroph '	· — — — — ·
Kolon :	— — — · · ·	Bruchstrich —	— — — — — —
Fragezeichen ?	· · — — · ·		

IV. Phrasen.

Phrasen.	Zeichen.	Phrasen.	Zeichen.
Staats-Depesche.	· · ·	Correction und nicht verstanden.	· · · · · · · · ·
Bahnbetriebs-Depesche.	— · · ·	Schluß.	· — · — · — ·
Telegraphenamts-Depesche.	· —	Warten.	· — · · ·
Privat-Depesche.	· — — ·	Dringend.	— · ·
Anruf	— · — · — · —	Sehr dringend.	— · · — · ·
Verstanden.	· · · — ·	Quittungszeichen.	· — · · — · · — ·

Für die Länge des Punktes als Einheit ist:

1. Ein Strich = 3 Punkten.
2. Der Zwischenraum der einzelnen Zeichen eines Buchstabens = 1 Punkt.
3. Der Zwischenraum zwischen je zwei Buchstaben = 3 Punkten.
4. Der Zwischenraum zwischen je zwei Worten = 6 Punkten.

Vereins-Formular Lit. E.

Zur Linie . . . . . . Nr. . . Zur Vereins-Station . . . . . . Nr. . .

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein.

Depeschen-Aufnahme-Formular.

Monat . . . . 185 . .

. . . . von . . . .

Des Journals Nr.	Klasse.	Zahl der Worte und Chiffern.	Zeit der Aufgabe.				Dienstliche Zusätze über Beförderung ꝛc.
. . . .	. . . .	. . . . W.	. .	. .	. .	. .	. . . .
		. . . . Ch.					. . . .
							Angefangen zu . . um . Uhr . Min. . Mitt.
							. . . . zu . . um . Uhr . Min. . Mitt.
							. . . . zu . . um . Uhr . Min. . Mitt.
							. . . . zu . . um . Uhr . Min. . Mitt.

Depesche.

Aufgenommen durch . . . .

Am Orte expedirt am /

sub Nr. . . des Expeditions-Journals
per Bote um . . . . . . Uhr . Min. . Mittag
per Post um . . . . . . Uhr . Min. . Mittag
per Estafette um . . . . . Uhr . Min. . Mittag
per Expreß um . . . . . . Uhr . Min. . Mittag
per Eisenbahn-Telegraph um . Uhr . Min. . Mittag
durch . . . .

Weiter befördert

an Station . . . . via . . . . . .
am / von . . Uhr . . Min. . . Mittag
bis . . Uhr . . Min. . . Mittag
durch . . . . , ...

Notiz über Verzögerung, Zwischenfälle ꝛc

Vereins-Formular Lit. F.

. . . D.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein.

(Wappen.)

Von der . . . . Telegraphen-Station

in . . . .

Telegraphische Depesche.

Nr. . . . . Worte.

Aufgegeben in . . . . den . . ten . . . 185 . . Uhr . . Min. . . Mitt.

Angekommen in . . . . den . . ten . . . 185 . . Uhr . . Min. . . Mitt.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

. . . . Telegraphen-Station.

. . . .

Vereins-Formular Lit. G. a.

Nachweisung

der

auf den Königlich Preußischen Telegraphen-Stationen bei Stellung der Uhr gegen mittlere Berliner Zeit zu berücksichtigenden Differenzen.

Laufende Nr.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor	
		vor Min.	nach Min.
1	Aachen	.	29½
2	Berlin	.	.
3	Braunschweig . . .	.	11½
4	Breslau	14½	.
5	Bromberg	18½	.
6	Cassel	.	15½
7	Coblenz	.	23¼
8	Cöln	.	25¾
9	Cöthen	.	5¾
10	Cosel (Kandrzyn) . .	19¼	.
11	Danzig	21	.
12	Dessau	.	4¾
13	Deutz	.	25¾
14	Dirschau	21¾	.
15	Düsseldorf	.	26½
16	Duisburg	.	26½
17	Eisenach	.	12¼
18	Elberfeld	.	25
19	Elbing	24	.
20	Erfurt	.	9½
21	Frankfurt an der Oder	4¾	.
22	Frankfurt am Main .	.	18¾
23	Giessen	.	18¾
24	Gotha	.	10¾
25	Hagenow	.	8½
26	Halle	.	5¾
27	Hamburg	.	13¾
28	Hamm	.	22¼
29	Hannover	.	14¾
30	Königsberg	28½	.
31	Kreuz	10½	.
32	Leipzig	.	4
33	Liegnitz	11	.
34	Lübeck	.	10¾
35	Magdeburg	.	7
36	Marburg	.	18½
37	Minden	.	17¾
38	Münster	.	23
39	Myslowitz	23¼	.
40	Oppeln	18¼	.
41	Oschersleben . . .	.	8¾
42	Posen	14	.
43	Potsdam	.	1¼
44	Ratibor	19¼	.
45	Saarbrück	.	25½
46	Stettin	4¾	.
47	Swinemünde . . .	3½	.
48	Trier	.	27
49	Weimar	.	8¼
50	Wittenberge	.	6¾

Vereins-Formular Lit. G. b.

Nachweisung

der

auf den Central-Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins bei Stellung der Uhr gegen mittlere Berliner Zeit zu berücksichtigenden Differenzen.

Namen der Vereins-Staaten.	Namen der Central- und Haupt-Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.
Kaiserthum Oesterreich	Central-Station Wien	12	.
„ „	Oestliche Grenz-Station Hermannstadt	43	.
Königreich Bayern	Central-Station München . . .	.	$7\frac{1}{4}$
„ Sachsen	„ „ Dresden . . .	$1\frac{1}{4}$	.
„ Hannover	„ „ Hannover . . .	.	$14\frac{3}{4}$
„ Württemberg	„ „ Stuttgardt . . .	.	$16\frac{3}{4}$
„ der Niederlande	„ „ Haag	.	$36\frac{1}{4}$

Vereins-Formular Lit. H.

Nr. . . . . .

aus . . . . Von der

Telegraphen - Station in

Telegraphische Depesche.

An

____

____

in

Franco
gegen Empfangschein. . . . .

Zur Bestellung an den Adressaten dem Boten übergeben den . . . ten . . . . 185 .
. . . Uhr . . . . M. . . . . mittags.

Vereins-Formular Lit. J.

Nr. . . . .

Empfangs-Bescheinigung.

Daß dem Unterzeichneten heute eine telegraphische Depesche aus . . . . von . . . ., welche von der hiesigen . . . . . Telegraphen-Station um . . Uhr . . Minuten . . mittags zur Bestellung übergeben worden, um . . Uhr . . Minuten . . . mittags richtig und gut beschaffen behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . . 185 . .

Name
des abtragenden Beamten.

Vereins-Formular Lit. K.

Laufzettel.

Nr. . . .

Der . . . . in . . . . hat am . . ten . . . . 185 . . die in vidimirter Abschrift beigefügte telegraphische Depesche an den . . . . . . in . . . . bei der Telegraphen-Station in . . . . aufgegeben, welche am . . . . Tage . . . Uhr . . . Minuten Vormittags abgeliefert worden ist. Da selbige nach Angabe des Absenders am Bestimmungsorte

angekommen sein soll, so werden die betreffenden Telegraphen-Verwaltungen ganz ergebenst ersucht dießfallsige nähere Recherche

anstellen zu lassen, das Ergebniß gefälligst hierunter zu vermerken und diesen Laufzettel demnächst umgehend anhero zurückzusenden.

. . . ., den . . ten . . . . . 185 . .

Vereins-Formualar Lit. L.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein.

Nachweisung

der am im Betriebe befindlich gewesenen preußischen Telegraphen-Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nr.	Von	bis	Länge der Linien einzeln	Länge der Linien überhaupt	Zahl der Leitungen.	Gesammtlänge der Dräthe. einzeln	Gesammtlänge der Dräthe. überhaupt
			geographische Meilen.			geographische Meilen.	
1	Berlin	Potsdam	3,6		3	10,8	
2	Potsdam	Magdeburg	16,2		3	48,6	
3	Magdeburg	Oschersleben	5,1		3	15,3	
4	Oschersleben	Braunschweig	8,9		3	26,7	
5	Braunschweig	Hannover	8,1		3	24,3	
6	Hannover	Minden	8,6		3	25,8	
7	Minden	Hamm	15,2		3	45,6	
8	Hamm	Oberhausen*	10,7		3	32,1	
9	Oberhausen*	Duisburg	1,0		4	4,0	
10	Duisburg	Düsseldorf	3,4		2	6,8	
11	Düsseldorf	Deutz	5,1		2	10,2	
12	Deutz	Cöln	0,3		2	0,6	
13	Cöln	Aachen	9,4		2	18,8	
14	Aachen	Herbesthal*	2,0	97,6	2	4,0	273,6
15	Hamm	Münster	4,6	4,6	1	4,6	4,6
16	Oberhausen*	Niederländ. Grenze	11,0	11,0	1	11,0	11,0
		Latus	.	113,2		.	289,2

Nr.	Von	bis	Länge der Linien einzeln (geographische Meilen)	Länge der Linien überhaupt (geographische Meilen)	Zahl der Leitungen.	Gesammtlänge der Drähte einzeln (geographische Meilen)	Gesammtlänge der Drähte überhaupt (geographische Meilen)
		Transport	.	113,2	.	.	289,2
17	Düsseldorf . .	Elberfeld . . .	3,8	3,8	1	3,8	3,8
18	Deutz	Ehrenbreitstein .	12,8		1	12,8	
19	Ehrenbreitstein .	Trier	15,4		1	15,4	
20	Trier	Saarbrück . .	12,7		1	12,7	
21	Saarbrück . .	Französische Grenze*	0,5	41,4	1	0,5	41,4
22	Berlin	Dessau . . .	17,5		2	35,0	
23	Dessau . . .	Cöthen . . .	3,0		2	6,0	
24	Cöthen . . .	Halle	4,7		2	9,4	
25	Halle	Weimar . . .	11,7		1	11,7	
26	Weimar . . .	Erfurt	2,8		1	2,8	
27	Erfurt	Gotha	3,8		1	3,8	
28	Gotha	Eisenach . . .	4,0		1	4,0	
29	Eisenach . . .	Guntershausen*	11,9		1	11,9	
30	Guntershausen*	Cassel	2,0		2	4,0	
31	Guntershausen*	Marburg . . .	12,5		1	12,5	
32	Marburg . . .	Giessen . . .	3,6		1	3,6	
33	Giessen . . .	Frankfurt a. M.	8,9	86,4	1	8,9	113,6
34	Cöthen . . .	Magdeburg . .	6,7	6,7	1	6,7	6,7
35	Halle	Leipzig . . .	4,6	4,6	1	4,6	4,6
36	Berlin . . .	Wittenberge . .	17,0		2	34,0	
37	Wittenberge . .	Hagenow . . .	8,9		2	17,8	
38	Hagenow . . .	Büchen* . . .	6,3		2	12,6	
39	Büchen* . . .	Hamburg . . .	6,4	38,6	3	19,2	83,6
40	Büchen* . . .	Lübeck	6,5	6,5	1	6,5	6,5
		Latus	.	301,2		.	549,4

Nr.	Von	bis	Länge der Linien einzeln	Länge der Linien überhaupt	Zahl der Leitungen.	Gesammtlänge der Dräthe einzeln	Gesammtlänge der Dräthe überhaupt
			geographische Meilen.			geographische Meilen.	
		Transport	.	301,2	.	.	549,4
41	Berlin	Stettin . . .	18,7		2	37,4	
42	Stettin . . .	Kreuz	16,4		1	16,4	
43	Kreuz	Bromberg . .	19,3		1	19,3	
44	Bromberg . .	Dirschau . . .	16,8		1	16,8	
45	Dirschau . . .	Elbing . . .	6,2		1	6,2	
46	Elbing . . .	Königsberg . .	15,8	93,2	1	15,8	111,9
47	Stettin . . .	*Swinemünde .	13,1	13,1	1	13,1	13,1
48	Kreuz	Posen	11,1	11,4	1	11,1	11,1
49	Dirschau . . .	Danzig . . .	4,2	4,2	1	4,2	4,2
50	Berlin . . .	Frankfurt a. O.	10,9		1	10,9	
51	Frankfurt a. O.	Liegnitz . . .	28,9		1	28,9	
52	Liegnitz . . .	Breslau . . .	8,4		1	8,4	
53	Breslau . . .	Oppeln . . .	10,9		1	10,9	
54	Oppeln . . .	Cosel	5,6		1	5,6	
55	Cosel	Ratibor . . .	4,3		1	4,3	
56	Ratibor . . .	Oderberg . . .	3,3	72,3	1	3,3	72,3
57	Cosel	Myslowitz . .	9,9	9,9	1	9,9	9,9
		Summa	.	505,0		.	771,9

Anmerkung.

Namen mit einem Stern versehen sind nicht Telegraphen-Stationen, sondern nur Anschlußpunkte.

Vereins-Formular Lit. M.

Deutsch-Oesterreichischer
Nach
der von den
telegraphischen
pro tes Quartal

Laufende Nr.	Depeschen Nr.	Zeit der Aufgabe. Monat.	Datum.	Stunde.	Minute.	Die Depeschen wurden befördert per Telegraph von	bis	per Post, Boten, Estafette 2c. weiter nach	Zone.	Wortzahl.	Depeschen-Klasse.	Für ab- Vereins-Gebühren für Telegraphirung. Rthl. fl.	Sgr. kr.	Collationirung. Rthl. fl.	Sgr. kr.	Empfangsbescheinigung. Rthl. fl.	Sgr. kr.	Beglaubigung der Identität. Rthl. fl.	Sgr. kr.	In Summa. Rthl. fl.	Sgr. kr.	Be- Vervielfältigungs-Gebühr. Rthl. fl.	Sgr. kr.
1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.	9. od.	10.		11.		12.		13.		14.		15.	
						Beispiel 1.																	
1	587	Januar	4	8	15	Berlin	Mailand	—	6	34	2	8	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.
						Beispiel 2.																	
2	320	"	12	4	15	London *)	Florenz	—	5	20	1	3	10	.	.	.	.	.	.	3	10	.	.
						Beispiel 3.																	
3	11	"	2	9	30	(Bremerhaven) Bremen	Amsterdam	—	3	15	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
						Beispiel 4.																	
4	200	"	2	7	.	Wien	Berlin	Spandau	5	65	3	10	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.
						Beispiel 5.																	
5	120	"	3	1	.	Berlin	Stuttgart	—	4	20	1	2	20	.	.	.	.	.	.	2	20	.	14
						Beispiel 6.																	
6	501	"	11	4	5	Hamburg	Arnheim	—	3	25	1	2	.	.	.	.	15	.	.	2	15	.	.
						Beispiel 7.																	
7	20	"	12	2	10	Stettin	Augsburg	—	5	40	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 8.																	
8	133	"	2	6	30	Berlin	Dresden	Pirna	2	150	5	6	20	.	.	.	.	.	.	6	20	.	.
						Beispiel 9.																	
9	603	"	4	1	15	Wien	Paris	St. Denis	6	25	1	6	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.

*) Anmerkung zum Beispiel 2.
Diese Depesche ist von Preußen alphabetarisch unter „Herbesthal" in Abgang nachzuweisen.

Telegraphen-Verein.

weisung

Vereins-Stationen abgesandten

Vereins-Depeschen

185 Monat

gesandte Depeschen wurden erhoben:																						
sondere Gebühren						Ausländische Gebühren																Bemerkungen.
Porto.		Botenlohn.		Eisenbahn-Telegraphirungs-Gebühren.		für	Telegraphirungs-Gebühren. in fremder Münze.		Telegraphirungs-Gebühren. in Landes-Münze.			Botenlohn und Porto. in fremder Münze.		Botenlohn und Porto. in Landes-Münze.			In Summa. in fremder Münze.		In Summa. in Landes-Münze.			
16.		17.		18.		19.	20.		21.			22.		23.			24.		25.			26.
Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.				Rthl.	Sgr.	Pf.			Rthl.	Sgr.	Pf.			Rthl.	Sgr.	Pf.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.		
.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	Modena	6 fl.	C.-M.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	via Herbesthal und Mantua.
.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	4	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Von Berlin per Post.
.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Mit 3 Adressen.
.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Empfangsbescheinigung ertheilt.
.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Gebühren in Augsburg deponirt.
.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Von Dresden per Estafette.
.	.	.	.	.	.	Belgien	Fr. 12	Cent. 50	3	10	.	Fr. 1	Cent. .	.	8	.	Fr. 13	Cent. 50	3	18	.	Von Paris per Post. (via Herbesthal.)

Vereins-Formular Lit. N.

Deutsch-Oesterreichischer telegraphischen

Nach

der bei den

pro tes Quartal

Laufende Nr.	Depeschen Nr.	Zeit der Aufgabe. Monat.	Datum.	Stunde.	Minute.	Die Depeschen wurden befördert per Telegraph von	bis	per Post, Boten, Estafette ꝛc. nach	Zone.	Wortzahl.	Depeschen-Klasse.	Für angekom wurde deponirt Vereinsgebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausländische Gebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	in Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.			12.		
										oder:		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
						Beispiel 1.														
1	587	Januar	4	8	15	Berlin	Mailand	—	6	34	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 2.														
2	320	„	10	4	15	London	Florenz*)	—	5	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 3.														
3	11	„	2	9	30	(Bremerhaven) Bremen	Amsterdam	—	3	15	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 4.														
4	200	„	2	7	.	Wien	Berlin	Spandau	5	65	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 5.														
5	120	„	3	1	.	Berlin	Stuttgart	—	4	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 6.														
6	501	„	11	4	5	Hamburg	Arnheim	—	3	25	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 7.														
7	20	„	12	2	10	Stettin	Augsburg	—	5	40	2	12	.	.	.	.	.	12	.	.
						Beispiel 8.														
8	133	„	2	6	30	Berlin	Dresden	Pirna	2	150	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Beispiel 9.														
9	603	„	4	1	15	Wien	Paris	St. Denis	6	25	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Anmerkung zum Beispiel 2.
Diese Depesche ist von Oesterreich alphabetarisch unter „Mantua" in Eingang nachzuweisen.

Telegraphen-Verein.

weisung

Vereins-Stationen angekommenen

Vereins-Depeschen

185 Monat

mene Depeschen											
wurde verauslagt											
für Rechnung von	Gebühren für Beförderung auf Privat-Telegraphen.			Porto-Estafetten-Kosten.			in Summa.			Bemerkungen.
13.	14.			15.			16.			17.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	via Herbesthal und Mantua.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Von Berlin per Post.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	mit 3 Adressen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Empfangsbescheinigung ertheilt.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Rückantwort vom Empfänger bezahlt.
.	.	.	.	4	7	.	4	7	.	Von Dresden per Estafette.
.	.	.	.	.	4	.	.	4	.	Von Paris per Post. Die Depesche ist wegen Unterbrechung auf der preußischen Linie auf dem Wege durch Baden befördert.

Vereins-Formular Lit. O.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein

Nachweisung

der

auf den ... beförderten ... Telegraphen-Linien

Durchgangs-Vereins-Depeschen

pro

tes Quartal 185 ... Monat

Laufende Nr.	Depeschen Nr.	Zeit der Aufgabe: Monat.	Datum.	Stunde.	Minuten.	Die Depeschen wurden per Teleprapb befördert von	nach	Wortzahl.	Depeschen-Klasse.	Angabe des Weges, den die Depeschen beim Durchgange genommen haben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.	
						Beispiel 1.					
1	587	Januar	4	8	15	Berlin	Mailand	34	2	Leipzig-Hof*) Hof-Salzburg**)	
						Beispiel 2.					
2	320	"	10	4	15	London	Florenz	20	1	Leipzig-Hof***) Hof-Salzburg	
						Beispiel 3.					
3	11	"	2	9	30	(Bremerhaven) Bremen	Amsterdam	15	1	Hannover-Niederl. Grenze †)	
						Beispiel 4.					
4	200	"	2	7	—	Wien	Berlin	65	3	Bodenbach-Leipzig	
						Beispiel 5.					
5	603	"	4	1	15	Wien	Paris	25	1	Salzburg-Ulm Ulm-Bruchsal	Ist wegen Unterbrechung d. Preußisch. Linie via Baden befördert.

Anmerkungen.

*) Weg durch Sachsen.

**) Weg durch Bayern.

***) Diese Depesche darf nur bei Sachsen und Bayern in den Durchgangs-Nachweisungen erscheinen, wogegen dieselbe von Preußen in Abgang, von Oesterreich in Eingang nachgewiesen wird.

†) Weg durch Preußen.

Vereins-Formular Lit. P.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Verein.

Zusammenstellung

der

Revisions-Bemerkungen

zu den

Nachweisungen der Verwaltung über abgesandte (eingegangene, durchgegangene) Vereins-Depeschen

pro tes Quartal 185 . .

Nr.		Datum der Beförderung.		Die Depeschen wurden befördert			Revisions=Bemerkungen.
Laufende.	der Depeschen.	Monat.	Tag.	per Telegraph von	per Telegraph bis	per Post, Estaffette oder Boten weiter nach	

Es bleiben darnach zu vergüten				Entgegnungen der . . . . . Telegraphen Verwaltung.	Es bleiben darnach zurückzurechnen vom nebenstehenden			
an		von			. . . . Guthaben		. . . . Guthaben	
Betrag in		Betrag in			Betrag in		Betrag in	
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .		. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Vereins-Formular Lit. Q.

Deutsch-Oesterreichischer

(Titel.)

Laufende Nr.	Credit	Pagina der Specialnachweisungen.	Beträge im Einzelnen in										Summa in									
			C.-M.		Rhein.		Hannöv.			Preußisch.			C.-M.		Rhein.		Hannöv.			Preußisch.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	Rthl.	gGr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	Rthl.	gGr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
					Niederl. fl.	Cent.									Niederl. fl.	Cent.						
	I. Vereins-Gebühren. nämlich: Telegraphirungsgebühren. Collationirungsgebühren. Gebühren für Ertheilung von Empfangsbescheinigungen. Gebühren für Beglaubigung der Identität der Absender. Unter diesem Abschnitt wird der jedem Vereinsstaate zufallende Theil an der Gesammtmasse — nach Maaßgabe der stattgehabten Repartition — ausgeworfen. **II. Besondere und ausländische Gebühren.** A. Besondere Gebühren. nämlich: Vervielfältigungsgebühren. Porto. Botenlohn. Gebühren für Beförderung auf Eisenbahnbetriebs-Telegraphen. B. Ausländische Gebühren. nämlich: Telegraphirungsgebühren. Botenlohn und Porto. **III. Baar-Auslagen.** nämlich: Vorgeschossene nicht fixirte Kosten für Weiterbeförderung von Depeschen. Restituirte Gebühren für verlorne, entstellte und verzögerte Depeschen. Gezahlte Mehrkosten für abweichende Instradirungen und irrthümlich doppelte Beförderungen. Kosten der Central-Abrechnung. Zu II. und III. Die Gebühren und Kosten oben gedachter Art werden unter diesen Abschnitten denjenigen Verwaltungen, welche vertragsmäßig oder vermöge stattgehabter Vorschußleistungen darauf Anspruch haben, zur Vergütung gestellt.																					

Recapitulation

Telegraphen-Verein.

Laufende Nr.	Debet.	Pagina der Specialnachweisungen.	Beträge im Einzelnen in										Summa in									
			C.-M.		Rhein.		Hannöv.			Preußisch.			C.-M.		Rhein.		Hannöv.			Preußisch.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	Rthl.	gGr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	Rthl.	gGr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Vereins-Gebühren.				Niederl. fl. Cent.										Niederl. fl. Cent.							
	(wie nebenstehend unter „Credit".)																					
	Unter diesem Abschnitt werden die von den Vereinsverwaltnngen erhobenen Gebühren nebenbezeichneter Art zur Verrechnung gebracht, resp. ihnen zur Last gestellt.																					
	II. Besondere und ausländische Gebühren.																					
	A. Besondere Gebühren.																					
	(wie nebenstehend.)																					
	B. Ausländische Gebühren.																					
	(wie nebenstehend.)																					
	III. Baar-Auslagen.																					
	(wie nebenstehend.)																					
	Zu II. und III. Unter diesen Abschnitten werden die genannten Gebühren und Kosten denjenigen Verwaltungen, welche dieselben von den Absendern ꝛc. erhoben, oder sonst dafür aufzukommen haben, zur Last gestellt.																					
	und Balance.																					

§. 2173.

Alphabetisches Verzeichniß der im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine bestehenden Stationen mit Ausnahme der oben §. 2169 aufgeführten bayerischen.

Aachen, Adelsberg, Agram, Altenburg*, Amsterdam, Arnheim*, Bautzen*, Bergamo, Berlin, Bielitz*, Bodenbach, Bonn*, Borgoforte*, Botzen, Braunsberg, Braunschweig, Bregenz, Bremen, Brescia, Breslau, Brixen, Bromberg, Bruchsal, Brünn, Chemitz, Cilli, Cittanuova*, Coblenz, Czegled, Czernowitz*, Danzig, Dessau, Deutz, Dirschau, Dortrecht, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Ehrenbreitstein, Eisenach, Elberfeld, Elbing*, Erfurt, Essek*, Feldkirch, Frankfurt a/O., Friedrichshafen, Gießen, Gloggnitz, Görlitz*, Görz, Gotha, Graz, Haag, Haarlem*, Hagenow, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hamm, Hannover, Harburg, Heilbronn, Herbesthal, Hermannstadt, Innsbruck, Ischl*, Karlsburg*, Kassel, Kikinda*, Klagenfurt, Klausenburg*, Köln, Königsberg*, Köthen, Kohlfurt*, Kosel, Krackau, Kreutz, Kufstein, Laibach, Leipzig, Lemberg, Liegnitz*, Linz, Lovrin, Lübeck, Magdeburg, Mailand, Mainz*, Mantua, Marburg, Minden, Münster, Mürzzuschlag, Myslowitz, Neuhäusel, Oderberg, Olmütz, Oppeln, Oschersleben, Paderborn*, Padua, Peschiera*, Pesth, Peterwardein, Pirano, Plauen, Pola*, Posen, Potsdam, Prag, Preßburg, Przemysl, Ratibor, Riesa, Rotterdam, Roveredo, Rovigno*, Rzeszow, Semlin, Stettin, Stuttgardt, Swinemünde, Szegedin, Szolnok, Tarnow, Temeswar, Treviso, Trient, Trier*, Triest, Troppau, Trübau, Udine, Utrecht*, Venedig, Verona, Vicenza, Weimar, Werdau*, Wesel*, Wien, Wittenberg, Zwickau.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet.

III. Verbindungen mit Telegraphen-Anstalten nicht deutscher Staaten.

§. 2174.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden kaiserlich-französischen Telegraphen-Stationen.

Abbeville, Agen, Alby, Alençon, Amboise, Amiens, Angers, Angoulême, Arras, Auch, Aurillac, Auxerre, Avignon, Bar-le-Duc, Bayonne, Beauvais, Béhobic, Besançon, Béziers, Blois, Bordeaux, Boulogne, Bourg, Bourges, Brest, Caen, Cahors, Calais, Carcassonne, Cette, Châlons sur Marne, Châlons sur Sâone, Chartres, Châteauroux, Château-Thierry, Châtellerault, Chaumont, Cherbourg, Clermont-Ferrand, Clermont (Oise), Colmar, Compiègne, Creil, Commercy, Dieppe, Digne, Dijon, Douai, Draguignan, Dunkerque, Epernay, Epinal, Etampes, Evreux, Foix, Gap, Grenoble, Guéret, Hâvre (le), Hazebrouck, Laon, Lyon, La Rochelle, Laval, Lille, Limoges, Lons-le-Saulnier, Lorient, Lunéville, Mâcon, Mans (le), Mantes, Marseille, Meaux, Melun, Mende, Metz, Mézières, Montauban, Montbrison, Mont-de-Marsan, Montpellier, Morlaix, Moulins, Mulhouse, Nancy, Nantes, Napoleon-vendée, Nevers, Nimes, Niort, Noyon, Orléans, Paris, Pau, Périgueux, Perpignan, Pontoise, Poitiers, Privas, Puy (le), Quimper, Reims, Rennes, Rodez, Roanne, Rochefort, Roubaix, Rouen, Saint-Brieuc, Saint-Etienne, Saint-Lô, Saint-Omer, Saint-Quentin, Sarrebourg, Saumur, Sedan, Strasbourg, Tarbes, Tonnerre, Toul, Toulon,

Toulouse, Tours, Troyes, Tulle, Vallence, Vallenciennes, Versailles, Vannes, Vesoul, Vernon, Vierzon, Vitry-le-Français, Yvetot.

Der Anschluß der französischen Stationen an die Correspondenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins besteht seit 20. April 1851, und ist seitdem durch Verträge vom 4. Oktober 1852 und 10. Mai 1853 unter näheren Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 2175.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden königlich belgischen Telegraphen-Stationen.

Antwerpen, Ath, Braine le comte, Brugelette, Brügge, Brüssel, Charleroi, Courtray, Gent, Hasselt, Jurbise, Landen, Lüttich, Löwen, Manage, Mecheln, Mons, Mouseron, Namur, Ostende, Quiévrain, Tamines, Termonde, Tirlemont, Tournay, Verviers.

Deren Anschluß an den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein mittelst der französischen Linien besteht seit Januar 1852, und wurde durch Vertrag vom 4. Oktober 1852 unter näheren Bestimmungen festgesetzt.

§. 2176.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz stehenden herzoglich modenesischen Telegraphen-Stationen.

Bologna, Guastalla, Massa, Modena, Reggio.

Angeschlossen zur Correspondenz an den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein seit 1. Februar 1852 in Folge Vertrags vom 4. Juni 1851.

§. 2177.

Telegraphen Stationen im Herzogthum Parma.

Parma, Piacenza.

Angeschlossen zur Correspondenz an den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein seit 1. Juni 1852.

§. 2178.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz stehenden großherzoglich toscanischen Telegraphen-Stationen.

Empoli, Fiorenza, Livorno, Lucca, Montecatini, Pescia, Pisa, Pitstoja, Poggebonii, Pontadero, Prato, Siena.

Angeschlossen zur Correspondenz an den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein seit 1. September 1852.

§. 2179.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden Telegraphen Stationen des Königreichs Großbrittanien.

Aberdeen, Alford, Alnwich Junction, Ambergate, Attleborough, Audley End, Banbury,

Bangor, Basingstoke, Bath, Belper, Berwick-on-Tweed, Beverley, Biggleswade, Birkenhead, Birmingham, Bishopstoke, Bishop's Stortford, Bletchley, Boston, Bradford, Braintree, Brandon, Brentwood, Bridgewater, Bridlington, Brighton, Bristol, Bromsgrove, Broxbourne, Buckingham, Burton-on-Trent, Caermarthen, Caernarvon, Cambridge, Cardiff, Carlisle, Castleford, Chelmsford, Cheltenham, Chepstow, Chester, Chesterfield, Chesterford, Chippenham, Church Fenton, Cirencester, Colchester, Colwich, Congleton, Conway, Conventry, Crewe, Darlington, Derby, Dereham, Dewsbury, Ditcot, Doncaster, Dorchester, Driffield, Dunbar, Durham, Edinburgh, Ely, Enfield, Exeter, Fakenham, Ferry Hill, Firsby, Gainsborough, Glasgow, Glossop, Gloucester, Gobowen, Gosport, Grantham, Great, Grimsby, Halifax, Harrecastle, Harling Road, Harrogate, Hatfield, Hayward's, Heath, Hertford, Hitchin, Holyhead, Howden, Huttersfield, Hull, Huntingdon, Knottingley, Lancaster, Leamington, Leeds, Leek, Leicester, Leighton, Leith, Lewes, Lichfield, Lincoln, Liverpool, London mit 12 Büreaus, Longport or Burslem, Longton, Loughborough, Louth, Lowestoft, Ludlow, Lymington, Macclesfield, Maldon, Malton, Manchester, March, Market Harborough, Maryport, Masborough, Melton Mowbray, Milford Junction, Mirfield, Morpeth, Mottram, Newark-on-Trent, Newcastle-on-Tyne, Newcastle-under-Line, Newhaven, Newmarket, Newport, Normanton, Northallerton, Northampton, North Dean, North Shields, North Woolwich, Norton Bridge, Norwich, Nottingham, Oakham, Owestry, Oxenholme, Oxford, Penistone, Penrith, Perth, Peterborough, Plymouth, Poole, Portsea, Portsmouth, Preston, Reading, Retford, Rhyhl, Richmond, Rillington, Rochester, Rochdale, Romford, Ruabon, Rugby, St. Ives, St. Neots, Scarborough, Seiby, Sheffield, Shiffnal, Shrewsbury, Skipton, Slough, Somer Leyton, Southampton, South Shields, Spalding, Stafford, Staleybridge, Stamford, Stockport, Stocke-on-Trent, Stone, Stradford, Stroud, Sunderland, Swansea, Swindon, Tamworth, Taunton, Thetford, Thirsk, Thrapston, Tiverton, Todmorden, Tring, Wakefield, Waltham, Ware, Warrington, Warwick, Water Lane, Weedon, Wellington, (Shropshire), Wigan, Winchester, Winchfield, Windsor, Winslow, Wisbeach, Witham, Wolverhampton, Wolverton, Worksop, Worcester, Wrexham, Wymondham, Yarmouth, York.

Die Büreaus zu London befinden sich in Lothbury, Westminster, Strand, Knightsbridge, Post Office, Lloyds, Paddington, Euston, Kings Cross, Shoreditsch, London Bridge, Waterloo Station in Watterloo Road.

Angeschlossen an die Correspondenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins seit 1. Dezember 1852.

§. 2180.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden schweizerischen Telegraphen-Stationen.

Aarau, Aarburg, Airolo, Altorf, Altstädten, An der Matt, Baden, Basel, Bellinzona (Bellenz), Bern, Biel, Brugg, Bühler, Burgdorf, Chaux de fonds, Chiasso, Chur, Délémont*, Einsiedeln, Flawyl, Fleurier*, Frauenfeld, Freiburg, Gais, Genf, Glarus, Heiden, Herisau, Herzogenbuchsee, Horgen, Langenthal, Lausanne, Lenzburg, Lichtensteig*, Liestal, Locarno, Locle, Lugano, Luzern, Magadino, Misocco (Misox)*, Morges, Motiers, Murten*, Neuchatel (Neuenburg), Niederurnen*, Nyon, Olten, Ragatz, Rapperswyl, Rheineck, Richterschwyl, Rorschach, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Splügen, St. Croix, St. Imier*, St. Gallen, Teufen,

---

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Stationen sind dem Verkehr noch nicht eröffnet.

Thalwyl, Thuris*, Trogen, Utznach, Vevay, Waedenschwyl, Wattwyl, Winterthur, Wyl, Yverdon, Zofingen, Zürich, Zug.

Angeschlossen an die Correspondenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins seit 29. Januar 1853.

§. 2181.

Alphabetisches Verzeichniß der in Correspondenz-Verbindung stehenden königlich sardinischen Telegraphen-Stationen.

Acqui*, Aix les bains, Albenga*, Alexandrie, Alpignano*, Annecy, Aosta*, Arona*, Arquata, Asti, Avigliana*, Biella*, Brâ*, Busolla, Brissago (schweizerische Grenze), Bussolino*, Cambiano, Carmagnola, Casale, Casteggio*, Centallo*, Chambery, Chiavari*, Chivasso*, Collegno*, Coni*, Courmayeur*, Domo d'Ossola, Dusino, Felizzano, Fossano*, Frugarolo, Genova, Intra*, Isola del Cantone, Ivrea*, Lons le bourg, Lucerno*, Moncalieri*, Mondovi*, Montiers, Mortara*, Nizza*, None*, Novara*, Novi, Oleggio*, Oneglia*, Pallanzo*, Pignerole*, Pontedecimo, Racconigi*, Ronco*, Saint-Jean de Maurienne, Saint-Julien (Schweizer Grenze), Saint-Laurent* (französische Grenze), Saluzzo*, Saluggia*, San Germano*, San Martino* (lombardische Grenze) San Pier d'Arona, San Remo*, Santhia*, Sartirana*, Sarzani*, Savigl i ano, Savona*, Serravalle, Settimo*, Specia*, Stradella*, Stupinigi, Susa, Tortona*, Truffarello, Turin, Valdichiera, Valenza*, Vercelli, Vespolati*, Vigevano*, Villafranca, Voghera*, Voltri*.

Angeschlossen an die Correspondenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins seit 1. April 1853.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet.

IV. Besondere Bestimmungen innerhalb Bayern.

A. Bezüglich auf Benützung (zu ungeeigneten Depeschen).

Nr. 7400.

§. 2182.

(Benützung des Telegraphen in Lottosachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Es unterliegt keinem Anstande, in soweit dieß überhaupt möglich ist, Privatmittheilungen über die Lotto-Anstalt von der Benützung des Telegraphen auszuschließen.

München, den 23. Juni 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das königliche Telegraphenamt in München also ergangen.

Nr. 18,872.

§. 2183.

(Die Benützung der Staats-Telegraphen zu amtlichen Depeschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist von Seite des k. Telegraphenamtes berichtlich angezeigt worden:

1) daß die wichtige Bestimmung des Artikel 18 des Allerhöchst genehmigten Staats-Vertrages über die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins (Regg.-Bl. vom 23. September 1850, Nr. 47 S. 748) von den untergebenen Stellen, Behörden und Beamten oftmals nicht beachtet und die Telegraphen-Beamten dadurch häufig in die Lage versetzt werden, entweder gegen ihre Pflicht durch Mißachtung obiger Bestimmungen zu verstoßen, oder Depeschen von offenbar dringlichem Inhalte von der Annahme und Beförderuug ausschließen zu müssen. Ferner ist auch

2) darüber Beschwerde erhoben worden, daß verschiedene Stellen, Behörden und Beamten die Benützung des Staats-Telegraphen häufig nicht auf jene amtlichen Correspondenzen beschränken, welche ohne wesentlichen Nachtheil für die Sache nicht in gleicher Weise durch die Post erfolgen können, und daß dieselben überdieß hiebei, anstatt sich mit möglichster Kürze zu fassen, oft in der Form ausgedehnter Mittheilungen sich bewegen.

Als Folge eines solchen Verfahrens ergibt sich, daß, nachdem dermalen nur ein Leitungs-Draht besteht, und die im Schließungs-Kreise liegenden Stationen schweigen müssen, so lange zwei Stationen miteinander correspondiren, — häufig die wichtigsten Depeschen der Ministerien und Gesandtschaften liegen bleiben müssen, bis die bereits begonnene im Kanzlei-Style abgefaßte Correspondenz einzelner Behörden und Beamten vollendet ist.

Daß hieraus unter Umständen und Zeitverhältnissen die nachtheiligsten Wirkungen hervorgehen können, leuchtet von selbst ein.

Um nun dem Institute des Staats-Telegraphen in den genannten Richtungen die genügende Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, der k. Regierung, Kammer des Innern, über das bei Benützung des Staats-Telegraphen zu beobachtende Verfahren der dem diesseitigen Ressort untergebenen Stellen, Behörden und Beamten Folgendes zu eröffnen:

Was

ad 1) den Vollzug der auf das inländische Telegraphen-Wesen in gleicher Weise Anwendung findenden Bestimmung des Artikel 18 der Convention über die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins betrifft, so hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die untergebenen Behörden und resp. Beamten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die gedachte Vertrags-Bestimmung anzuweisen, alle zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen bestimmten amtlichen Depeschen jederzeit mit der amtlichen Untersiegelung zu versehen.

Nicht untersiegelte amtliche Depeschen sind von der Annahme ausgeschlossen, und werden daher von den betreffenden Telegraphen-Stationen unbedingt zurückgewiesen werden.

Ueberdieß bleibt bezüglich derjenigen Behörden und Beamten, welche in der Lage waren, sich in wichtigen und dringenden Fällen des Staats-Telegraphen bedienen zu können, bei Ausserachtlassung jener Form für die aus der Zurückweisung der Depesche und der verzögerten Mittheilung unter Umständen entstehenden Nachtheile gegenüber der vorgesetzten Stelle, die spezielle Verantwortlichkeit des betreffenden Beamten vorbehalten.

ad 2) Es ist durch die diesseitige Entschließung vom 14. d. Mts. bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Benützung des Telegraphen nach der Natur der Sache auf Fälle der wirklichen Nothwendigkeit beschränkt bleiben müsse und die Depeschen mit Weglassung alles Ueberflüssigen möglichst bündig abzufassen seien.

Im Hinblicke auf die vorliegenden Anzeigen über mehrfache Mißkennung der hier angedeuteten Directiven wird die k. Regierung, Kammer des Innern, die untergebenen Behörden und Beamten nunmehr ausdrücklich darauf hinweisen,

a) daß die Benützung des Staats-Telegraphen bei amtlichen Correspondenzen und Anzeigen nur in sehr wichtigen und solchen Fällen Platz greife, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und der in Frage stehende Zweck durch die Mittheilung auf anderem Wege nicht mehr erreicht werden kann;

b) daß auch in solchen Fällen stets auf die möglichste Präcision und Kürze des Ausdruckes jeder Bedacht zu nehmen und die Mittheilungen namentlich mit Hinweglassung aller Titulaturen, Höflichkeitsformeln und überhaupt aller nicht ausschließlich zum Verständnisse der Sache gehörigen Worte abzufassen seien.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen und namentlich durch zeitweise Vorlage und Einsicht der von den untergebenen Behörden und Beamten geführten telegraphischen Correspondenzen sich zu überzeugen, ob hiebei den ad 2 angedeuteten Bestimmungen Genüge geleistet wurde.

München, den 22. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen königlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins mit Ausnahme von Niederbayern also ergangen.

B. Bezüglich auf Gebühren für die Benützung.

Nr. 6607.

§. 2184.

(Telegraphen-Gebühren für beförderte Staats-Depeschen im internationalen Verkehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Staats-Depeschen im Inlande gebührenfreie Beförderung mittelst des Tele-

graphen zu finden haben, so wird verfügt, daß für Staats-Depeschen im internationalen Verkehr der bayerische Gebühren-Antheil den diesseitigen Staatsbehörden nicht in Aufrechnung kommen solle, vielmehr nur die Gebühren-Antheile der auswärtigen Telegraphen-Verwaltungen als Auslagen zu berechnen seien. Hiernach ist sich zu achten.

München, den 8. Mai 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das k. Telegraphenamt also ergangen.

Nr. 4245.

§. 2185.

(Gebühren-Entrichtung für telegraphische Staats-Depeschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. österreichische, sowie die k. preußische Regierung haben die Anordnung getroffen, jene telegraphischen Depeschen, welche im Gebiete eines der Telegraphen-Vereins-Staaten von auswärtigen Missions-Chefs oder Consuln zur Beförderung in solchen Richtungen aufgegeben werden, daß die Telegraphen-Linien jenes Staates, welchem diese Funktionäre dem Dienstverhältnisse nach angehören, unberührt bleiben, bezüglich der beiderseitigen Regierungen nicht als internationale Depeschen zu betrachten, sondern für solche, gleichwie für Privat-Depeschen, von den Absendern die Gebühren bei den Telegraphen-Aufgabs-Stationen berichtigen zu lassen.

Dieser Anordnung ist auch die k. bayerische Regierung beigetreten, weßhalb das k. Telegraphen-Amt den Auftrag erhält, alle jene Depeschen, welche von auswärtigen Gesandtschaften oder Consuln zur Beförderung in solchen Richtungen aufgegeben werden, daß die Telegraphen-Linien jenes Staates, dem sie dienen, unberührt bleiben, gleich Privat-Depeschen zu behandeln, und die Gebühren hiefür bei den Aufgabs-Stationen berichtigen zu lassen.

Das königl. Telegraphen-Amt hat hiernach die sämmtlichen Telegraphen-Stationen gehörig anzuweisen.

München, den 21. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das k. Telegraphenamt also ergangen.

Nr. 12,204.

§. 2186.

(Die telegraphische Correspondenz Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Telegraphen-Amt wird hiemit eröffnet, daß die telegraphische Correspondenz Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gleich den Staats-Depeschen zu behandeln sei, und die Berechnung einer Beförderungs-Gebühr für Bayern nicht stattfinde.

München, den 25. November 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das k. Telegraphenamt also ergangen.

Nr. 13,201.

§. 2187.

(Telegraphen-Gebühren für Staats-Depeschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den an die General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten gerichteten Bericht dd. 3 d. M. bezeichneten Betreffs wird dem k. Telegraphenamte eröffnet, daß bezüglich der Gebührenfreiheit für telegraphische Staats-Depeschen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. — in analoge Anwendung zu bringen und daß insbesondere zur näheren Beurtheilung einer taxfreien Staatsdienstsache nach §. 3 dieser Verordnung strenge an dem Grundsatze festzuhalten sei, daß als solche nur jene Depeschen betrachtet werden können, für welche die Taxen, wenn sie entrichtet werden müßten, der Staatskasse zur Last fallen würden.

Im internationalen Verkehre haben übrigens nach der Bestimmung der Ministerial-Entschließung dd. 8. Mai l. Js. — Telegraphen-Gebühren für beförderte Staats-Depeschen im internationalen Verkehre betr. — für die gebührenfreien Staats-Depeschen nur die bayerischen Gebühren-Antheile nicht in Aufrechnung zu kommen, die Gebühren-Antheile der auswärtigen Telegraphen-Verwaltungen, welche an diese vergütet werden müssen, sind dagegen von der die Depesche aufgebenden Behörde resp. Stelle vorschriftsmäßig zu erheben.

München, den 22. Dezember 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das k. Telegraphenamt also ergangen.

§. 2188.

(Den Tarif für die Telegraphen-Gebühren im innern Correspondenz-Verkehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß der am 19. Febr. v. Js. veröffentlichte Tarif der Telegraphen-Gebühren (Rggs.-Bl. vom Jahre 1852 S. 188) für die gesammte interne Correspondenz, d. h. für alle diejenigen telegraphischen Depeschen, welche ausschließlich mittels der unter bayerischer Verwaltung stehenden Telegraphen-Linien befördert werden, vom 1. April d. Js. an auf die Hälfte herabgesetzt werde, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 16. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1853, S. 275.

Nr. 4,802.

§. 2189.

(Den Tarif für die Telegraphen-Gebühren im innern Correspondenz-Verkehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 16. d. Mts. (Verordn.-Bl. Nr. 16 S. 69) wird hier nachstehend die Uebersicht der ermäßigten Telegraphen-Tarifsätze bekannt gemacht:

Abdruck.

Die Beförderung einer einfachen Depesche kostet:

von	nach Ansbach fl.	Ansbach kr.	Aschaffenburg fl.	Aschaffenburg kr.	Augsburg fl.	Augsburg kr.	Bamberg fl.	Bamberg kr.	Bayreuth fl.	Bayreuth kr.	Hanau fl.	Hanau kr.	Hof fl.	Hof kr.	Hohenschwangau fl.	Hohenschwangau kr.	Kempten fl.	Kempten kr.
Ansbach	—	—	1	12	1	12	—	36	1	12	1	12	1	12	1	48	1	12
Aschaffenburg	1	12	—	—	1	48	1	12	1	12	—	36	1	48	1	48	1	48
Augsburg	1	12	1	48	—	—	1	12	1	12	1	48	1	48	1	12	1	12
Bamberg	—	36	1	12	1	12	—	—	—	36	1	12	1	12	1	48	1	48
Bayreuth	1	12	1	12	1	12	—	36	—	—	1	48	—	36	1	48	1	48
Hanau	1	12	—	36	1	48	1	12	1	48	—	—	1	48	1	48	1	48
Hof	1	12	1	48	1	48	1	12	—	36	1	48	—	—	1	48	1	48
Hohenschwangau	1	48	1	48	1	12	1	48	1	48	1	48	1	48	—	—	—	36
Kempten	1	12	1	48	1	12	1	48	1	48	1	48	1	48	—	36	—	—
Landshut	1	12	1	48	1	12	1	12	1	12	1	48	1	48	1	12	1	12
Lindau	1	48	1	48	1	12	1	48	1	48	1	48	2	24	1	12	—	36
München	1	12	1	48	—	36	1	48	1	48	1	48	1	48	1	12	1	12
Nürnberg	—	36	1	12	1	12	—	36	—	36	1	12	1	12	1	48	1	48
Passau	1	48	2	24	1	12	1	48	1	48	2	24	1	48	1	48	1	48
Regensburg	1	12	1	48	1	12	1	12	1	12	1	48	1	12	1	48	1	48
Salzburg	1	48	2	24	1	12	1	48	1	48	2	24	1	48	1	12	1	48
Schweinfurt	1	12	1	12	1	48	—	36	1	12	1	12	1	12	1	48	1	48
Ulm	1	12	1	12	—	36	1	12	1	48	1	48	1	48	1	12	1	12
Würzburg	—	36	—	36	1	12	—	36	1	12	1	12	1	12	1	48	1	48

von	nach Landshut fl.	Landshut kr.	Lindau fl.	Lindau kr.	München fl.	München kr.	Nürnberg fl.	Nürnberg kr.	Passau fl.	Passau kr.	Regensburg fl.	Regensburg kr.	Salzburg fl.	Salzburg kr.	Schweinfurt fl.	Schweinfurt kr.	Ulm fl.	Ulm kr.	Würzburg fl.	Würzburg kr.
Ansbach	1	12	1	48	1	12	—	36	1	48	1	12	1	48	1	12	1	12	—	36
Aschaffenburg	1	48	1	48	1	48	1	12	2	24	1	48	2	24	1	12	1	12	—	36
Augsburg	1	12	1	12	—	36	1	12	1	12	1	12	1	12	1	48	—	36	1	12
Bamberg	1	12	1	48	1	48	—	36	1	48	1	12	1	48	—	36	1	12	—	36
Bayreuth	1	12	1	48	1	48	—	36	1	48	1	12	1	48	1	12	1	48	1	12
Hanau	1	48	1	48	1	48	1	12	2	24	1	48	2	24	1	12	1	48	1	12
Hof	1	48	2	24	1	48	1	12	1	48	1	12	1	48	1	12	1	48	1	12
Hohenschwangau	1	12	1	12	1	12	1	48	1	48	1	48	1	12	1	48	1	12	1	48
Kempten	1	12	—	36	1	12	1	48	1	48	1	48	1	48	1	48	1	12	1	48
Landshut	—	—	1	48	—	36	1	12	1	12	—	36	1	12	1	48	1	12	1	48
Lindau	1	48	—	—	1	12	1	48	1	48	1	48	1	48	1	48	1	12	1	48
München	—	36	1	12	—	—	1	12	1	12	1	12	1	12	1	48	1	12	1	48
Nürnberg	1	12	1	48	1	12	—	—	1	48	1	12	1	48	1	12	1	12	1	12
Passau	1	12	1	48	1	12	1	48	—	—	1	12	1	12	1	48	1	48	1	48
Regensburg	—	36	1	48	1	12	1	12	1	12	—	—	1	12	1	12	1	12	1	12
Salzburg	1	12	1	48	1	12	1	48	1	12	1	12	—	—	1	48	1	48	1	48
Schweinfurt	1	48	1	48	1	48	1	12	1	48	1	12	1	48	—	—	1	12	—	36
Ulm	1	12	1	12	1	12	1	12	1	48	1	12	1	48	1	12	—	—	1	12
Würzburg	1	48	1	48	1	48	1	12	1	48	1	12	1	48	—	36	1	12	—	—

Wenn eine Depesche über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache obiger Tarifsätze als Gebühr erhoben.

München, den 23. März 1853.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Verordn.- u. Anz.-Bl. für die k. b. Verkehrs-Anstalten von 1853, S. 91—93.

C. Bezüglich auf Schutz gegen Störungen des Dienstes.

§. 2190.

(Gesetz, den Schutz der Telegraphen-Anstalten betr.)

M. II. K.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2.

Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2—8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Art. 3.

Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2 bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von zwei bis acht Jahren erkannt werden.

Art. 4.

War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphen-Anstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108 — 110 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Art. 365 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Art. 5.

Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Art. 6.

Wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässigerweise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrläßigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7.

Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Art. 8.

Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2—4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Gesetzblatt von 1849, S. 37—42.

Nr. 13,417.

§. 2191.

(Den Schutz der Telegraphen-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Gesetzes vom 24. d. M. bezeichneten Betreffs erscheint die Nothwendigkeit gegegeben, zunächst auch eine gemeinfaßliche Ansprache über das Wesentliche der elektromagnetischen Telegraphen und das Strafbare einer Beschädigung hieran zu erlassen und an der Telegraphenlinie selbst möglichst zu verbreiten.

Zu diesem Zwecke soll nun die in 100 Exemplaren beigefügte Warnung dienen, welche nach Anweisung der Telegraphenverwaltung an jede zehnte Tragstange selbst anzuheften sein wird. Die k. Regierung, K. d. J., hat dieselbe Warnung sowohl durch das Kreis-Intelligenzblatt als durch die betreffenden Polizeibehörden in den zunächst der Telegraphenlinie gelegenen Gemeinden überall bekannt geben und an den geeigneten Orten anschlagen zu lassen.

Schlüßlich wird nur bemerkt, daß zur Zeit die Telegraphenlinie zwischen München und Salzburg vollendet, dagegen jene von München und Kaufbeuern über Augsburg und Nürnberg nach Hof in der Herstellung begriffen ist, und demnächst ebenfalls eröffnet werden wird, während über die weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes in Bayern die Bestimmungen noch vorbehalten sind.

München, den 30. Dezember 1849.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Schwaben und Neuburg, Mittelfranken, Oberfranken, K. d. J., und am 28. September 1850 ad Nr. 10,904 auch an die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Abdruck.

Warnung.

Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1849 (Gesetzblatt Nr. VI) werden die strengsten

Strafen — nach Umständen bis zu achtjährigem Arbeitshause — gegen Diejenigen ausgesprochen, welche einer Beschädigung der Telegraphen-Anstalten sich schuldig machen.

Die Telegraphen sind öffentliche Einrichtungen, durch welche wichtige Nachrichten für das Publikum sowohl als für die Staatsregierung befördert werden. Durch Verletzung, ja durch bloße Berührung der Drahtleitung wird nicht nur die Benützung momentan gehindert, sondern es kann dadurch möglicher Weise großes Unglück, selbst der Verlust von Menschenleben veranlaßt werden.

Deßhalb muß die strengste Strafe den Urheber solcher Beschädigung treffen.

Selbst wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrläßiger Weise z. B. durch Anstoßen an die Tragstangen u. s. w. erfolgen sollte, bestimmt das Gesetz schon empfindliche Freiheitsstrafen.

Dem gesunden Sinne aller Landesbewohner ist zu vertrauen, daß sie eine hochwichtige für das öffentliche Wohl errichtete Anstalt zu achten wissen. Inzwischen wird Jedermann hiemit auch auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, welche eine fahrläßige oder gar absichtliche Beschädigung der Drahtleitung und sonstiger Zugehör, sowie überhaupt jede Störung des Telegraphen-Dienstes nach den gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen würde.

Gleichzeitig ist eine Belohnung von fünf Gulden Demjenigen zugesichert, welcher eine Beschädigung des Telegraphen in der Weise zur Anzeige bringt, daß die Entdeckung und Bestrafung des Thäters dadurch bewirkt wird.

München, den 30. Dezember 1849.

Nr. 240.

§. 2192.

(Den Schutz der Telegraphen-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlich von dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 30. v. Mts. und Js. an die k. Regierung, K. d. J., erlassene Entschließung Nr. 181, bezeichneten Betreffes, erhält die k. Regierung den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schulbehörden gleichfalls für den Schutz der so wichtigen Telegraphen-Anstalten in eindringlicher Weise gewirkt werde; auch ist die betreffende Pfarrgeistlichkeit zur geeigneten Belehrung des Landvolks hiewegen aufzufordern.

Zu diesem Zwecke folgen weitere 25 Exemplare von der der k. Regierung mit obiger Entschließung bereits zugekommenen Warnung, deren Vertheilung und Vervielfältigung nach Bedürfniß der kgl. Regierung überlassen werden muß.

München, den 17. Jänner 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1594.

§. 2193.

(Den Schutz der Telegraphen-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die Beilagen des Berichtes obenbezeichneten Betreffes vom 28. Januar l. Js. anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Durch die unterm 9. Dez. v. Js. ad Nr. 23,893 ergangene Entschließung ist die Haftung

der Lokalpolizeibehörden für böswillige Beschädigung der Telegraphen-Anstalt innerhalb ihres Bezirkes in ihrem vollen Umfang in Anspruch genommen.

Hierdurch wurde keineswegs eine Verbindlichkeit der Gemeinden, für die innerhalb ihrer Gemeinde-Markung vorfallenden Beschädigungen der Telegraphen-Anstalt Ersatz zu leisten, oder zum Schutze dieser Anstalt eigene Wächter aufzustellen, ausgesprochen, sondern nur auf jene Verpflichtungen der Lokalpolizeibehörden hingewiesen, welche insbesondere durch die §§. 67, dann 107, 108 und 110 des revidirten Gemeinde-Edicts festgestellt sind, und gemäß welcher diese Behörden für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, öffentliche Zusammenrottung zu verhindern, zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und dergleichen mitzuwirken haben.

Kommen die Magistrate und Gemeindevorsteher diesen ihren gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die ihre Bezirke durchziehende Telegraphenlinie nach, benützen sie hiezu die ohnehin in den Gemeinden aufgestellten Sicherheitsorgane und wirken sie fortwährend auf die einzelnen Gemeindeglieder durch Belehrung, Ermahnung, Warnung ein, so werden böswillige Beschädigungen der Telegraphen-Anstalt ohnehin selten vorkommen, die Urheber der dessenungeachtet vorgefallenen Beschädigungen eben nicht unentdeckt bleiben, und der strengen gesetzlichen Strafe nicht entgehen.

Um aber diesen für das Bestehen der Telegraphenanstalt so wichtigen Endzweck sicher und vollständig zu erreichen, muß eben die genaue und gewissenhafte Erfüllung der den Lokalpolizei-Behörden gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten mit allem Ernste gefordert, und für den Fall der Vernachlässigung dieser Pflichten, deren Haftung unnachsichtlich in Anspruch genommen werden.

Die vom Magistrate Aibling und den Gemeindeverwaltungen Feldkirchen, Kirchdorf und Mitraching gegen die Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember v. Js. erhobene Protestation wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, den Magistrat Aibling, sowie die genannten drei Gemeindeverwaltungen von vorstehender Entschließung in Kenntniß setzen zu lassen, und auf dem Vollzuge der getroffenen Anordnung nachdrücklichst zu bestehen.

München, den 2. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2244.

§. 2194.

(Den Schutz der Telegraphen-Anstalten betr.)

In Erwiederung der Berichte d. d. 18. und 23. d. M. wird das Telegraphenamt ermächtiget, die Belohnung von fünf Gulden, welche bisher demjenigen zugesichert war, welcher eine Beschädigung des Telegraphen in der Weise zur Anzeige bringt, daß die Entdeckung und Bestrafung des Thäters dadurch bewirkt wird, unter gleicher Voraussetzung auf

1) Fünfzig Gulden für Fälle böswilliger Beschädigung ohne Entwendung, und
2) Einhundert Gulden für solche Fälle, welche mit Entwendungen verknüpft sind, zu erhöhen, während die bisherige Anzeigegebühr für die Entdeckung fahrläßiger Beschädigungen zugesichert bleibt.

Für ausreichende Bekanntmachung hat das k. Telegraphenamt Sorge zu tragen.

München, den 25. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das k. Telegraphenamt also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Staatsministerium des Innern zur Kenntnißnahme und Verständigung der Polizeibehörden.